Bavar. 652 c
(2, 10

Bayerische Staatsbibliothek
<36652121250012 S

Bav. 652 –

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli und Anderen

begründet

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl

und nach dessen Tode herausgegeben

von

Dr. Ernst Bezold.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Zehnter Band, 1. Heft,

enthaltend:

Gesetz über den **Malzaufschlag** vom 16. Mai 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre **1883**, erläutert von **Ludwig von May**, Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.

(Art. 1—7.)

Erlangen.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

1883.

534

Die Fortsetzung befindet sich unter der Presse und wird in raschester Folge erscheinen.

Verzeichniß

der in der

Gesetzgebung Bayerns mit Erläuterungen

enthaltenen

Kommentare,

welche sowohl auf einmal als auch nach und nach und auch einzeln, meist auch in Separatform, um die beigesetzten Preise durch jede Buchhandlung zu erhalten sind:

Anweisungen, kaufmännische: Gesetz v. 29./VI. 1851, erläutert von Dr. **Bluntschli** (in I. Theils I. Bandes 1. Heft: 2 M. 80 ₰.).

Aufschlagsdefraudationen: Ges. v. 10./XI. 1848, erl. v. Dr. **Rinecker:** 80 ₰.

Baupflicht, kirchliche: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. Dr. **Permaneder:** 1 M. 20 ₰.

Distriktsräthe: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. **C. Brater** (in II. I, 1: 3 M. 20 ₰).

Ehehaftsverhältnisse: Ges. v. 23./II. 1868, erl. v. StAnwalt **Stenglein:** 1 M. 20 ₰.

Einkommen- und Kapitalrentensteuern: Ges. v. 31./V. 1856, erl. v. GVDir. **Wolf:** 2 M. 80 ₰; Ges. v. 11./VII. 1850, (in II. I, 2: 2 M. 40 ₰.).

Einquartirung im Frieden: Ges. v. 25./VII. 1850, erl. v. **C. Brater** (in II. I, 2: 2 M. 40 ₰.).

Einrede nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes. Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in I. III, 4: 1 M. 60. ₰.).

Erbgüter, landwirthschaftl.: Ges. v. 22./II. 1855, erl. v. Dr. **F. Stein:** 80 ₰.

Feuerversicherungsgesetz v. 28./V. 1852 u. 24./V. 1861, erl. v. Reg.-Rath **v. Hörmann:** 6 M. 40 ₰.

Forstgesetz v. 28./III. 1852, erl v. **C. Brater:** 4 M. 80 ₰.; Repertorium dazu: 2 M. 40 ₰.

Früchte auf dem Halme, Verkaufsverbot: Landtagsabschied v. 18./II. 1871 § 20, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl** (in I. IV, 5: 1 M. 20 ₰.).

Genossenschaftsgesetz, deutsches, v. 4./VII. 1868, erl. v. Prof. Dr. **H. v. Sicherer:** 4 M. 80 ₰.

Gerichtsverfassungsgesetz v. 10./XI. 1861, erl. v. BGDir. **Rehm:** 2 M. 80 ₰.

Gewerbeordnung, deutsche, v. 21./VI. 1869, erl. v. **F. C. Wirschinger:** 8 M.

Gewerbsgesetz v. 30./I. 1868, erl. v. **E. Schöller** (in II. VII, 1: 2 M. 80 ₰.

Gewerbsteuergesetz v. 1./VII. 1856, erl. v. RRath **Vocke:** 3 M. 60 ₰.

Grundlastenablösungsgesetz v. 4./VI. 1848, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl** (in I. I, 2: 2 M. 20 ₰.).

Grundstücke, Zusammenlegung: Ges. v. 10./XI. 1861, erl. v. Prof. Dr. **Gerstner:** 2 M. 80 ₰.

Gutszertrümmerung: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. StAnwalt **Stenglein** (in III. I, 3: 80 ₰).

Handelsgesetzbuch, allg. deutsches, erl. v. Prof. Dr. **Anschütz** u. HAGRath Dr. Frhn. v. **Völdernndorff,** 3 Bände: 26 M. 60 ₰.

—, dessen Einführung: Ges. v. 10./XI. 1861, erl. v. **J. Lutz:** 3 M. 60 ₰.

Häusersteuer: Ges. v. 25./VII. 1850, erl. v. GVDir. **Wolf.** (in II. I, 2: 2 M. 40 ₰.).

Hülfsbedürftige, Unterstützung: Ges. v. 24./VII. 1860, erl. v. **C. Brater** (in II. I, 2: 2 M. 40 ₰.).

Jagdgesetze v. 1850, erl. v. **C. Brater:** 1 M. 20 ₰.

Immobilienveräußerung, Aufhebung der Mainz. VO.: Ges. v. 5./X. 1863, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in I. IV, 3: 1 M. 60 ₰.).

Israeliten, bürgerl. Rechte: Ges. v. 29./VI. 1851, erl. v. OAGRath **Metz:** 80 ₰.

Kapitalrenten- und Einkommensteuern: Ges. v. 31./V. 1856, erl. v. GVDir. **Wolf:** 2 M. 80 ₰.

[Fortsetzung auf nächster Seite des Umschlags.]

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli und Anderen

begründet

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl

und nach dessen Tode herausgegeben

von

Dr. Ernst Bezold.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Zehnter Band.

Enthaltend:

Gesetz über den **Malzaufschlag** vom 16. Mai 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre **1883**, erläutert von **Ludwig von May,** Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.

Erlangen.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

1884.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorwort III

Einleitung.

§. 1. Geschichtliche Bemerkungen über den Malzaufschlag in Bayern in der Zeit vor 1806 1

§. 2. Der Malzaufschlag im Königreiche Bayern von 1806—1868 . . 28

§. 3. Das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und dessen weitere Entwicklung bis in die neueste Zeit 39

§. 4. Statistische Notizen 69

§. 5. Skizzirung der verschiedenen Erhebungsarten der Steuer vom Biere im Vergleiche mit dem bayerischen Malzaufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868 85

Gesetz über den Malzaufschlag.

I. Abtheilung. Regulirung und Erhebung des Aerarial-Malzaufschlages 148

II. Abtheilung. Strafen der Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlagsgefälles bestehenden Vorschriften.

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen 424

II. Titel. Besondere Bestimmungen 497

III. Abtheilung. Lokalmalzaufschlag 584

IV. Abtheilung. Zuständigkeit und Verfahren 621

V. Abtheilung. Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz . . 641

Schlußbestimmungen 646

Nachträge.

1. Zur Einleitung §. 5 S. 85 ff., dann 145 ff. 649
2. Zu Art. 7 u. 71 S. 170 u. 521 654
3. Zu Art. 8, 11, 69, 77 u. 80 Ziff. 6 S. 187, 188, 193, 194, 214, 513 Note 2, S. 554, 555, 572 u. 573 661
4. Zu Art. 33, Abs. 1 u. Art. 73 Ziff. 1, dann Art. 81 Ziff. 4 Seite 362 ff., 531 ff. und 581 ff. 663
5. Zu Art. 63 Abs. 4 Seite 482, 484 und 485 666

Vorwort.

Vor etwas über 12 Jahren ist der damals von mir bearbeitete Kommentar zum Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in seiner letzten Lieferung vollendet erschienen. (Vergl. „die Gesetzgebung des Königreichs Bayern ꝛc. Erlangen, Verlag von Palm & Enke. Theil II Bd. VI.)“

Innerhalb der seitdem abgelaufenen Zeit hat sich aber nicht nur ein reiches, für den Vollzug des Gesetzes äußerst werthvolles Material der Rechtssprechung angesammelt, sondern es war auch das Gesetz selbst in einer Reihe seiner einzelnen Bestimmungen wiederholt Gegenstand legislativer Abänderung und zwar in der Art, daß von den ursprünglichen 105 Gesetzartikeln kaum 20 unberührt geblieben sind und sonach über zwei Drittheile derselben eine oder die andere Abänderung erfahren haben.

Ebenso sind theils als Folge dieser Gesetzes-Aenderungen, theils veranlaßt durch die während des gleichen Zeitraumes erfolgte vollständige Umgestaltung der Aufschlagverwaltung die früheren Vorschriften zum Gesetzes-Vollzuge sowie für den Aufschlagverwaltungsdienst durch neue ersetzt worden.

Daß bei diesen Verhältnissen, welche in der nachfolgenden Einleitung Seite 46—61 ausführlich dargelegt sind, der gedachte Kommentar zum größeren Theile schon seit einiger Zeit überholt und antiquirt erscheint, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Von verschiedenen Seiten und hierunter namentlich auch von der Redaktion der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern ꝛc.“ wurde mir

deßhalb wiederholt nahe gelegt, jenen Kommentar einer dem dermaligen Stande der Gesetzgebung, Rechtssprechung, Vollzugsvorschriften u. s. w. entsprechenden neuen Bearbeitung zu unterziehen.

Meine durch die dienstlichen Geschäfte in Anspruch genommene Zeit gestattete jedoch bisher die Durchführung einer so großen, die vollständige Umarbeitung von beiläufig zwei Drittheilen des Buches umfassenden Aufgabe nicht und auch dermalen wäre mir dieselbe nicht möglich geworden, wenn ich nicht in den Herren Adalbert Mayer, k. Oberzollassessor und Karl Volk, k. Rechnungscommissär bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern eine besonders wesentliche dankend hervorzuhebende Beihilfe erhalten hätte und zwar Seitens des ersteren für die Abtheilung I des Gesetzes (Art. 1—48) und des letzteren für die übrigen Abtheilungen (Art. 49—101.)

Möge diesem neuen Kommentare zu dem „Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre 1883" die gleiche freundliche Aufnahme und allseitig gütige Nachsicht zu Theil werden, deren sich auch seiner Zeit dessen Vorgänger zu erfreuen hatte.

München im Dezember 1882.

von May.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

§. 1.

Geschichtliche Bemerkungen über den Malzaufschlag in Bayern in der Zeit vor 1806.

„Wir leben in einem Lande, wo das Bier das fünfte Element ausmacht“ sagte bereits vor mehr denn hundert Jahren Freiherr von Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrechte [1]) und hiemit in Uebereinstimmung bezeichnete noch in dem ersten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts Rudhart die Bierbrauerei „als das eigentliche bayerische Haupt- und Nationalgewerbe [2])“.

Auch die neueste Zeit hat hieran wenig geändert. Bayern gilt heute noch als „das Hochland der Bierfabrikation“ [3]) und „bayerisch Bier“ bildet — ächt wie auch mehr oder minder gut imitirt — fast in allen Ländern des Erdkreises einen Artikel fortwährend steigernder Konsumtion [4]).

---

1) Anmerkungen des Freiherrn von Kreittmayr zum bayerischen Landrechte Theil II Kapitel VIII §. 23 Ziff. 30.

2) Dr. Ignatz Rudhart, Zustand des Königreiches Bayern nach amtlichen Quellen. Stuttgart und Tübingen 1825. Band II S. 88.

3) C. H. F. Hartmann, das Bier als deutsches Nationalgetränke ꝛc. ꝛc. Dresden 1864 S. I.

4) Die Bierausfuhr Bayerns beträgt dermalen nahezu 90 Millionen Liter per Jahr, wobei noch immer die Hauptausfuhrstationen Erlangen, Kulmbach, München und Nürnberg sind. Auch die bayerische Pfalz ist jetzt am Bierexport wesentlich mitbetheiligt und exportirte im Jahre 1881 z. B. über 10 Millionen Liter. (cf. das Nähere hierüber bei den folgenden „Statistischen Notizen.“)

Bei diesen Thatsachen kann es daher auch nicht wundern, daß Bayern eine förmliche, eigenthümliche Bier-Geschichte hat, worüber einige kurze Notizen hier als Einleitung zu dem nachfolgenden Kommentare über das Malzaufschlags-Gesetz für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1868 vorauszuschicken am Platze sein dürfte.

Wir übergehen hiebei aber die ohnedem hinlänglich bekannten Erörterungen [5]), welche nach den mehrfach schon zusammengestellten Notizen aus Herodot, Diodorus, Xenophon, Theophrast, Plinius und Anderen den Aegyptiern [6]) die Erfindung des „Gerstenweines" zuschreiben, wie

---

5) Freiherr v. Kreittmayr a. a. O. §. 23. — Franz Xaver von Moshamm, über das Bierbraurecht in Bayern. Ingolstadt 1791 S. 1—5. — Martini Schookii liber de cerevisia, quo omnia ad illam pertinentia plenissime discutiuntur. Groningae 1661. — Daniel Eberhard Barings Kurze historische und physikalische Nachricht von dem in Hannover zuerst erfundenen Getränk Broihan 2c. Hannover 1750 S. 1—5. — C. J. N. Balling, die Bierbrauerei (II. Th. der Gährungschemie) Prag 1854 S. 3—6. — A. Herrmann, der bayerische Bierbrauer. Nürnberg 1839 S. 1. — Friedrich Mayer, die bayerische Bierbrauerei. Nünberg 1847 S. 5 u. ff. C. H. F. Hartmann a. a. O. S. 1—16. — Christophorus Kobrer, Gründliche, nütze, auch nothwendige Beschreibung der Weinhawer und Byerbrewer Pracktick 2c. 1581. — Hans von der Planitz, Das Bier und seine Bereitung einst und jetzt, in der Zeitschrift für das gesammte Brauwesen von Dr. Lintner 2c. 1879 S. 13 u. ff, (auch als Separatabdruck erschienen bei Oldenburg in München u. Leipzig). — Dr. J. B. Prechtl, Zur Geschichte des bayerischen Bieres. Ebenda S. 469 ff. — Dr. C. O. Cech, Ueber den Ursprung der Hopfencultur. Ebenda Jahrgang 1881 S. 277 ff. — Edwin Johanson, Privatdocent in Dorpat, Das Bier von sonst und jetzt 2c. in der „Allgemeinen Hopfenzeitung" Nürnberg 1880 S. 77 u. ff. — Oscar Wiesner, Beiträge zur Geschichte der Bierbrauerei; Ebenda Jahrgg. 1881 S. 560 u. ff. — A. Hausdorf, Das Bier bei den alten Hebräern, im Böhmischen Bierbrauer 1880 Nr. 1. —

6) Einen interessanten Beleg für die Kenntniß des Bieres bei den Aegyptiern enthalten die von Professor Dr. Jos. Lauth in München im „Auslande" 1871 Nr. 21 S. 494—497 in deutscher Uebersetzung mitgetheilten altägyptischen „Schreiberbrief" — Papyrus Sallier I mit der Fortsetzung im Papyrus Anastasi IV —, in welchen neben der Beschreibung der Bierfabrication in einer pharaonischen Brauerei der „Schreiber Ameneman seinem Schüler Pentaur eine Strafpredigt wegen dessen Biergenusses hält und u. A. schreibt: „Es ist mir gesagt worden, Du vernachlässigst das Studium, sehnest Dich nach Lustbarkeiten, und gehest von Kneipe zu Kneipe. Wer nach Bier (haq) riecht, ist für alle abstoßend; der Biergeruch hält die Leute fern, er macht Deine Seele verhärtet (unempfindlich) 2c." — Vgl. auch H. v. d. Planitz a. a. O. S. 16. —

auch die in das Bereich der Fabel gehörigen Erzählungen über einen König Gambrinus [7]) als den eigentlichen Erfinder des Bieres und ebenso die Stelle bei Tacitus „de situ, moribus, populis que Germaniae“ (Cap. 23) hinsichtlich eines dort erwähnten schon damals bei den Deutschen üblichen aus Gerste oder Waizen hergestellten Getränkes und beschränken uns vielmehr lediglich auf Bayern.

Mit welchem Zeitpunkte die Produktion und der Genuß des Bieres in Bayern seinen Anfang hatte, ist mit Genauigkeit nicht anzugeben; doch sollen im achten Jahrhundert bereits Hopfengärten in Bayern vorhanden gewesen sein [8]) und kann daher hieraus wenigstens vermuthet werden,

---

7) Von den vielen Versionen bezüglich eines angeblichen Königs Gambrinus mögen hier nur die einen Platz finden, welche auch H. v. d. Planitz a. a. O. S. 70 in folgender Weise mittheilt: Coremans in seinen „Notes concernant la tradition de Gambrionis roy mythique de Flandre et de Brabant 1842“ löst den Namen Gambrinus durch Metathesis in Ganprimus, Janprimus = Jan primus auf und kommt so auf den burgundischen Herzog Jan I., Sohn Heinrich's III. (1251—94), der im Turnier zu Bar fiel und als Minnesänger und Turniersieger hoch gefeiert war. . . . . . An Coremans knüpft sodann Müldener an und schreibt: „Jan I. verschmähte als volksthümlicher Fürst, der er war, nicht, sich als Ehrenmitglied in die Brüsseler Brauergilde aufnehmen zu lassen und die Brauer hingen das Bild ihres ritterlichen Herzogs in dem Gildesaal auf. Daß man dem Herzog auf dem Bilde einen schäumenden Pokal in die Hand gab, das war natürlich.“ H. v. d. Planitz bezeichnet diese „Hypothese“ als eine „geistreiche Kombination“ und etwas anders als Kombination ist diese ganze hier erwähnte Historie wohl auch nicht gleich den zahlreichen übrigen Versionen bezüglich des „Königs Gambrinus“.

8) K. d. Küllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805 S. 203 u. 204, woselbst wieder als Quelle u. A. Meichelbeck, hist. Frising. T. I, 2 p. 359 angeführt ist. Siehe ferner: Gustav Nobak „Ueber Hopfen. Wien 1878 S. 6; Hans von der Planitz a. a. O. S. 64; Dr. C. O. Cech „Ueber den Ursprung der Hopfencultur“ in der „Zeitschrift f. d. ges. Brauwesen“ v. Dr. Lintner 1881 S. 277 u. Oscar Wiesner „Der Hopfen“ in der „Allgem. Hopfenzeitung“ v. 1822 S. 198 u. ff., welche sämmtlich einer Urkunde des Frankenkönigs Pipin aus dem Jahre 768 in Betreff einer Schenkung an die Abtei St. Denis erwähnen, in welcher der König dem Stifte humlonarias gibt, worunter Hopfengärten zu verstehen seien, da humlo eine mittelalterliche Form für humulus gewesen sei. — In Betreff der wirklichen Verwendung von Hopfen zur Bierbereitung datirt übrigens nach Nobacк a. a. O. u. Dr. Cech a. a. O. der erste urkundliche Nachweis erst aus dem J. 1079 von der Aebtissin Hildegarde auf St. Ruprechtsberg bei Bingen. Osc. Wiesner a. a. O. bezeichnet diese

daß von jener Zeit an auch bereits ein mit Hopfen gemischtes Bier daselbst vorkam.

In den Städten soll das Bierbrauen nach Kreittmayr zur Zeit Heinrich des Voglers — auch des Städteerbauers genannt —, sonach in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts bereits heimisch und auch alsbald ein bürgerliches Gewerbe geworden sein[9]).

Im elften Jahrhundert gab es jedenfalls schon mehrere Brauereien in Bayern und im zwölften ist urkundlich sogar schon von „Braugerechtigkeiten" die Rede, wie eine solche z. B. im Jahr 1146 die Abtei Weihenstephan von dem Bischofe Otto in Freising für die Hofmark Vetting erhielt[10]). Auch für die Errichtung einer Brauerei in München im Jahre 1286 sind urkundliche Nachweise vorhanden, indem in diesem Jahre dem heil. Geistspitale daselbst von Herzog Ludwig dem Strengen eine Braugerechtigkeit verliehen wurde[11]). Im Jahre 1370 gab es in München jedoch erst drei Bierbrauereien, worunter eine aber schon im Jahre 1325 unter Kaiser Ludwig

---

urkundlichen Angaben näher und zwar als in dem von der genannten Aebtissin herrührenden Buche „Physica" im Abschnitte „De humela" enthalten. — Daß aber dessenungeachtet schon im 8. Jahrhundert Hopfenbier bereitet wurde, wird von allen den genannten Autoren zugegeben und O. Wiesner bemerkt noch insbesondere, daß außerdem wohl nicht schon soviel Hopfen zu jener Zeit gebaut worden wäre. — Mit Deutschland rivalisirt hinsichtlich des Alters des Hopfenbaues Böhmen. Aelter noch aber als in Deutschland und Böhmen ist nach Dr. Cech a. a. O. die Hopfencultur in Rußland, welches den Hopfen schon zur Zeit des frühesten Heidenthums kannte. (Dermalen bezieht übrigens Rußland, dessen eigene Hopfenproduction nicht viel über 3000 Centner beträgt, den weitaus größeren Theil seines Bedarfs aus Deutschland und Böhmen. cf. Hopfenkarte von Mittel-Europa von J. Carl und C. Homann. Nürnberg 1875.) — In England, woselbst des Hopfenbaues erst im 15. Jahrhundert erwähnt wird, wurde die Verwendung des Hopfens zur Bierbereitung wiederholt verboten und gestattet selbe erst im 18. Jahrhundert allgemein. — Bezüglich der Geschichte des Hopfenbaues in Schweden, woselbst die Verwendung desselben zum Bier aus dem 15. Jahrhundert datirt, vgl. „Beitrag zur Geschichte des Hopfenbaues in Schweden" von C. G. Zetterlund in der „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen" von Dr. Lintner 1878 S. 490.

9) Anmerkungen z. Bayr. Landrecht a. a. O. §. 23 Ziff. 5.

10) Moshamm a. a. O. S. 29; Monum. Boica B. IX, 503; Dr. Holzner, Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung. S. 28.

11) Schlichthörle, Gewerbsbefugnisse in der Haupt- u. Residenzstadt München, 1844. Bd. I. S. 79 und Bergmann, Geschichte der churf. Haupt- u. Residenzstadt München, 1793 S. 24.

dem Bayern landesfürstliches Eigenthum gewesen ist [12]). — Aus dem Umkreise des ehemaligen Fürstenthumes Bayreuth findet sich die erste urkundliche Spur eines Brauwesens aus dem Jahre 1346 im Amtsbezirke Weissenstadt auf der Feste Rudolstein, welche damals noch dem Kloster Waldsassen zuständig war und in einem Stadtbrief der Bayreuther Regierung vom J. 1374 für Kirchenlamitz heißt es: „Wir verleihen allen denen, so da wohnen und sitzen, ein rechtes Stadtrecht mit Mulczin und Brewen" [13]). — Nürnberg zählte im 13. Jahrhundert schon mehrere Brauereien [14]); ebenso Regensburg [15]); und selbst für kleinere Städte und Märkte sind aus den folgenden Jahrhunderten urkundliche Nachweise für die steigende Zunahme der Brauereien vorhanden; so finden wir im J. 1590 im Markte Bruck bei Fürstenfeld schon 8 und 1593 im Markte Geisenfeld bei Ingolstadt sogar 17 Brauereien [16]).

Mit der Mehrung der Brauhäuser und der Zunahme der Bierkonsumtion entstanden auch alsbald polizeiliche Vorschriften; so findet sich für München eine solche aus dem Jahre 1363, nach welcher zur Handhabung der Aufsicht über die Bierproduktion 12 Gemeindeglieder aufgestellt wurden [17]). Besonderen Beschränkungen in der Verwendung der Materialien, sowohl nach Art als Quantum, wie auch hinsichtlich der Zeit des Siedens war jedoch der Brauer damals noch nicht unterworfen, und auch nach der

---

12) Moshamm a. a. O. S. 28 und Anm. z. bayr. Landrecht a. a. O. Ziff. 1 lit. d.

13) „Bavaria", Landes- und Volkeskunde des Königreiches Bayern, 1865. Bd. III S. 466; und Archiv für Bayreuther Geschichte von Hagen und Dorfmüller, Bd. I S. 85.

14) Moshamm a. a. O. S. 28. (Oscar Wiesner a. a. O. führt auch an, daß, als sich 1378 in Nürnberg der Rath dazu verstehen mußte, aus jeder von 8 bestimmten Zünften ein Mitglied in den Rath aufzunehmen, unter denselben auch schon ein Brauer sich befand, sowie daß 1368 in Augsburg ein Mitglied der Brauerzunft zu der Deputation gehörte, welche den Patriziern das Stadtregiment abnahm und dasselbe auf die Zünfte übertrug.)

15) Vergleiche die von Dr. J. B. Prechtl in der „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen von Dr. Lintner" 1880 S. 107 erwähnte Urkunde (Regesta Boica IV. 148) vom 19. Juli 1281.

16) Jacob Groß, Chronik von Fürstenfeldbruck, 1877 und M. Trost, Geschichte des Marktes Geisenfeld im Oberbayerischen Archiv Bd. XXXVII. S. 143.

17) Schlichthörle a. a. O. S. 79, sowie die daselbst erwähnte Abhandlung von v. Sutner, über die Verfassung der älteren städtischen Gewerbepolizei in München von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrhundert, in den Historischen Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften, 1813. Bd. II. S. 352.

im Jahre 1420 erschienenen weiteren Brauordnung mußte lediglich die Bewilligung des Rathes zum Sieden erholt werden, welcher sodann den Bedarf des Landes und der Stadt zu erwägen hatte, und hienach das Minimal-Quantum des zu brauenden Bieres vorschrieb [18]).

Ebenso kommen in den älteren Landes- und Polizeiordnungen, wie z. B. in dem „Buech der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebräuch des Fürstenthumbs im obern und niedern Bayrn" vom J. 1516 Th. IV Bl. 36 und in der bayerischen Landesordnung von 1553 Fol. 86 sogenannte Bierordnungen vor; die erstere von 1516 enthält bereits die Bestimmung, daß „füran allenthalben in unsere Stette, Märkten und auf dem Lande zu kainen Pier merer Stukh, dann allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht sölle werden [19])."

Sehr strenge aber scheinen diese Ordnungen dennoch von keiner Seite beachtet worden zu sein, und als z. B. der Landtag von 1542 sich des schlechten Bieres halber beschwerte, erwiderten die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig sogar: „Es wäre besser, daß auf dem Land gar kein Bier gefunden würde, denn es wäre ja öffentlich, daß nichts ehrliches, löbliches, noch gutes, sondern nur alle Laster, Schand und Uebel daraus erfolgt [20])."

Eine neue Periode beginnt im Jahre 1616 mit der im dritten Buche, zweiten Titel der Landespolizeiordnung jenes Jahres enthaltenen Bierordnung, welche in ihren Grundbestimmungen nicht nur für die späteren Mandate

---

18) Ebenda, womit noch zu vergleichen die dort allegirten Beiträge Westenrieders zur vaterländischen Geschichte; ferner Oscar Wiesner, Beiträge zur Geschichte der Bierbrauerei, a. a. O. S. 738, woselbst unter Anderem auch folgende Stellen aus dem Sachsenspiegel von 1323 als Beleg für die schon damals an der Tagesordnung gewesenen Bier-Polizeivorschriften erwähnt wird: „Die Rathsmanne mit dem witzigsten Rathe mögen setzen allerhand Speise kauf und allen Trank, als Wein, Meth, Bier." — Vgl. ferner „Zur Geschichte des Bierbrauens in der obern Pfalz" in von Finks „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreiches Bayern", II. Jahrgang 1822/23, zweites Heft, woselbst S. 109 eine Brauordnung der Stadt Nabburg vom Jahre 1488 im vollständigen Abdruck mitgetheilt sich findet.

19) Moshamm a. a. O. S. 130, 131 und 140. — Nürnberg verbot schon im J. 1200, aus Hafer, Korn, Dinkel und Weizen Bier zu brauen; nur die Verwendung von Gerste war gestattet. cf. Julius Wolf, Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche, in der „Allgem. Hopfenzeitung" 1881 Seite 302.

20) Dr. Ignatz Rudhart, die Geschichte der Landstände in Bayern. Heidelberg 1816. B. II S. 163.

und Generalien, sondern selbst noch für die Verordnung vom 25. April 1811 maßgebend blieb.

Hienach sollte unter Anderem zu „Brauwerk“ keiner zugelassen werden, er habe denn das Handwerk zwei Jahre auf der Wanderschaft erlernt; der Sommer- und Winterbiersatz jährlich nach „Gestaltsame“ der Gersten-, Hopfen- und Holzpreise gemacht, zu leichtes Bier jedoch jedesmal auf einen geringeren Satz herabgesetzt werden; die „Geywirthe“ für ihre Unkosten $1/2$ Kreuzer auf die Maß schlagen dürfen; jeder Brauer Sommer- und Winterbier bräuen müssen, und zwar ersteres ebenfalls im Winter, weßhalb im Sommer die Kessel durch die Obrigkeit zu „verpetschieren“ wären; außer Gerste, Hopfen und Wasser zum Bier nichts verbraut werden dürfen, als höchstens „ein wenig Salz, Kranwetbeer und Kimmel“; kein Brauer ein Faß Bier „aufthun, es sei denn beschaut, gesatzt und der Satz an die Tafel geschrieben“; „ungerechtes“ und der Gesundheit schädliches Bier auf die Gasse gelassen und der Bierbrauer durch den Malefizrichter an Leib und Gut gestraft werden; kein Malz bei Strafe der Konfiskation außer Landes geführt werden dürfen, u. s. w.[21]).

Von den späteren Mandaten verdienen besonders hervorgehoben zu werden jene von 1719, 1748 und 1750, sowie die Aufschlags-Instruktionen vom Jahre 1723. Hiedurch wurde namentlich die Vornahme der Bierbeschau[22]) bei jedem Brauer und Wirth durch vereidete, mit den Brauern nicht „versippschafte“ Bierbeschauer wiederholt eingeschärft, jedoch hinsichtlich der Bräuhäuser der adeligen und geistlichen Stände es bei der schon vordem bestandenen Norm, daß die „pfennigvergeltliche“ Biererzeugung mehr dem eigenen Gewissen dieser überlassen werden und eine obrigkeitliche Beschau bei denselben in der Art wie bei der Bürgerschaft nicht stattfinden solle, gelassen.

Daß jedoch das Gewissen dieser Stände in dieser Beziehung kein zu enges war, bezeugen die vielen Beschwerden und die hiedurch veranlaßten obrigkeitlichen Erlasse[23]).

---

21) M. Freih. v. Freiberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staats-Verwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Leipz. 1836. Bd. II S. 113 u. ff. Moshamm a. a. O. S. 160 u. ff. Sammlung der churbaierischen Generalien und Landesordnungen von 1771. S. 277 u. ff.

22) Die im Volksmunde sich fortgeerbte Erzählung einer Münchner sogenannten Lederhosen-Bierprobe, welcher auch Osc. Wiesner a. a. O. und Hans von der Planitz a. a. O. gedenken, war, wenn sie überhaupt eine thatsächliche Unterlage hat, natürlich nur eine private Probe einzelner Biergäste, nicht aber eine solche der amtlich bestellten „Bierkieser“.

23) Anm. z. d. Landr. a. a. O. Ziff. 12 lit. f. M. v. Freiberg a. a. O. S. 114 u. ff.

Förmliche „Biertarife" gab es bereits vor mehr denn 200 Jahren, z. B. existirt einer aus dem Jahre 1612, welcher aus 5 Schäffel Malz mehr nicht als 16 Eimer zu erzeugen gestattete; die Aufschlag-Instruktion von 1711 hielt diese Bestimmung ebenfalls noch aufrecht und erst nach den späteren Instruktionen von 1723 war es zulässig, daß „zu 5 Schäffel unreriegelten und eingestoßenen gesprengten Malzes" 22 Eimer Wasser bei dem Sommer- und 24 Eimer bei dem Winterbiere gegossen werden sollten, welche Gußführung sodann auch durch das Mandat vom 7. März 1753 erneuert wurde[24]). Uebrigens ward bei „componirenden Brauständen" (d. h. solchen, welche den Aufschlag als Composition, Pauschalsumme zahlten) „connivendo und solange des schlechten Bieres halber kein Geschrei im Publico entstehet" auch eine höhere Gußführung gestattet[25]).

Der Preis des Bieres, welcher schon gemäß der Landesordnung von 1516 von der Obrigkeit festgesetzt und in einen Ganter- und Schenkpreis ausgeschieden war, wurde vom Jahre 1753 an bei dem Geheimen Rathe festgestellt und sollte alljährlich zu Martini nach einem Probesud im Münchner Hofbrauhause je nach den Gersten-, Hopfen- und Holzpreisen (wie schon im J. 1616 angeordnet wurde) normirt und für das ganze Land der Art maßgebend sein, daß derselbe außerhalb München um einen Pfennig niederer war[26]).

Endlich fehlte es auch nicht an gewerbspolizeilichen Bestimmungen und war in deren Folge schon im Jahre 1520 lediglich mehr das Brauen zum eigenen Hausbedarfe dem freien Ermessen anheim gegeben, wobei es auch bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts verblieb. Von dieser Zeit an aber wurde auch diese Berechtigung nur mehr jenen gestattet, welche eine landesherrliche Bewilligung oder ein altes Herkommen beweisen konnten, wogegen die Klöster von dem Brauen zum Verkaufe in der Regel ganz ausgeschlossen waren und nur ihren Haustrunk sich bereiten durften.

---

24) G.-S. v. 1771 S. 317. Die Bierfrage in Bayern. München 1861 (von Deuringer) S. 9 und 10.

25) Kreittmayr in den Anm. z. b. L.-R. a. a. O. Ziff. 10 lit. e.

26) Gen.-S. v. 1771 a. a. O. Deuringer a. a. O. S. 10 u. 11 auch S. 7, woselbst nach Moshamm's Bierbraurecht ein Satz v. J. 1290 mitgetheilt ist: Hienach kostete damals in München der Eimer einfaches Bier 30 Pfennige, der Eimer „Greißing" (starkes Bier) 40 Pfennige, während 1516 nach dem damals festgesetzten Satze die Maß Winterbier einen Pfennig, und die Maß Sommerbier zwei Pfennig vom Ganter kostete; der Schenkpreis bei den Wirthen war um einen Heller höher. Anm. z. b. L.-R. a. a. O. Ziff. 10 und 14. — Vgl. ferner von Fink's „die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreiches Bayern" a. a. O. Anmerk. Seite 117.

Alle Brauhäuser, welche in den letzten 10 Jahren vor 1520 ohne landesfürstliche Genehmigung enstanden waren, sollten nach der Landesordnung aus jenem Jahre wiederum abgestellt werden, welche Bestimmung durch die Landesordnung von 1553 wiederholt wurde.

Die Polizeiordnung von 1616 und namentlich das Mandat von 1640 ordneten weiters eine förmliche Katastrirung sämmtlicher damals bestandenen Brauhäuser an, wobei jeder Besitzer seine Berechtigung nachweisen mußte[27].

Das in der Oberpfalz und Schwaben, wie auch in Franken an vielen Orten herkömmliche Brauen sämmtlicher Bürger in einem gemeinschaftlichen Brauhause nach der entweder durch das Loos oder durch die Nummer der Häuser festgestellten Reihenfolge war in Bayern nicht üblich und kommen deßhalb auch die dort so häufigen Kommunbrauhäuser hier nur äußerst selten und auch dann nicht als solche für alle Bürger, sondern nur für einzelne wenige Brauberechtigte vor.

Die landesüblichen Gattungen von Bier waren 1) das braune oder rothe Bier, bei welchem früher der sogenannte Greißing und später das Doppelbier, Einbock wieder eine Unterabtheilung bildete und 2) das weiße Bier, welches wieder abgetheilt wurde in a) weißes Gersten- und b) weißes Weizenbier.

Braunes Bier, und zwar gewöhnliches, wie Doppelbier, zu brauen war jeder Brauberechtigte befugt, nur durfte er auch letzteres niemals über den Satz für das gewöhnliche Bier verkaufen. In Folge dieser Bestimmung wurde daher auch Doppelbier „Einbock" nur im Jesuiterbrauhause zu München als Haustrunk und im churfürstlichen „braunen" Brauhause (Hofbrauhause) zum Verkaufe eingesotten. Hier wurde und zwar in Folge besonderen Privilegiums gewöhnlich um den doppelten Preis des einfachen Bieres der „Einbock" am Abende vor dem Frohnleichnahmsfeste und etliche Wochen nach demselben ausgeschenkt[28].

---

27) Moshamm a. a. O. S. 25 u. 72—78. v. Freiberg a. a. O. S. 122. v. Kreittmayr a. a. O. Ziff. 8. Weiters vergleiche „Das Bierzwangsrecht in Bayern. Im Jahre 1800."

28) Moshamm a. a. O. Seite 43. Anmerk. z. b. L.-R. a. a. O. Ziff. 2. Der Name „Bock" datirt, wie aus Kreittmayr und Moshamm a. a. O. zu ersehen, überhaupt erst aus gegenwärtigem Jahrhundert, während dasselbe Getränke früher „Einbock" oder auch „Geis" genannt wurde. Woher dieser Name stammt, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen; nicht unmöglich aber ist die Ableitung von dem Einbecker Bier, das in der hannover'schen Stadt Einbeck gebraut und, wie schon Moshamm sagt, vormals so hoch geschätzt wurde, daß man es nach Rom, Amsterdam und selbst nach Jerusalem verführte. Vergl. auch die Zeitschrift „Der Bierbrauer" vgl. G. E. Habich in Wiesbaden. Jahrgg. 1865 S. 24.

Weißes Bier zu brauen war dagegen auch den Brauberechtigten nicht gestattet. Schon nach dem Mandate von 1567 wurde verboten, weißes Weizenbier zu sieden, „theils weil zu viel Weizen dadurch verbraucht wird, theils weil es unnützes Getränk ist, das weder führt noch nährt, noch Kraft und Macht gibt, sondern nur zum Trinken reizt". Nur wenige Familien, welche das Recht hiefür seit langer Zeit hergebracht hatten, waren von diesem Verbote ausgenommen, hierunter auch die im Jahre 1602 ausstorbenen Familien von Degernberg, welche „jenseits der Donau gegen den Böhmerwald zu" begütert war. Deren Güter und hiemit auch die „weiße Weizenbraugerechtsame" kamen nunmehr theils durch Erbschaft, theils durch Kauf in das Eigenthum des Churfürsten Maximilian I. von Bayern und alsbald waren nun die Motive des Mandates von 1567 nicht mehr begründet, denn das Brauen weißen Weizenbieres zeigte sich äußerst einträglich für die landesfürstliche Kasse; dasselbe wurde daher sogar von jetzt an als Regale erklärt und an verschiedenen Orten wie „München (1605), Kelheim, Traunstein, Vilshofen, Weilheim, Möring, Haag und Miespach" neue weiße Weizenbrauereien errichtet. In den 9 Jahren 1660—1669 war das Erträgniß hieraus bereits 5,542,413 fl. 27 kr. $2^1/_2$ Heller, sonach per Jahr über 600,000 fl. Im Anfange des 17. Jahrhunderts waren in München 7 Wirthe, welche weißes Bier aus dem herrschaftlichen Brauhause daselbst bezogen, im Jahre 1671 aber war die Zahl derselben bereits auf 50 angewachsen. In Kelheim wurde noch im vorigen Jahrhundert auf 12—15 Pfannen und in München auf 8 Pfannen weißes Weizenbier gesotten. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert hat dieser außerordentliche Konsum solchen Bieres in Bayern, d. h. in den altbayerischen Provinzen[29]) sich wieder

29) In Betreff des Brauens weißen Weizenbieres in der Oberpfalz gibt von Fink a. a. O. „Zur Geschichte des Bierbrauens in der obern Pfalz" S. 99 u. ff. interessante Aufschlüsse: Weißes Weizenbier war in die Oberpfalz schon im 16. Jahrhundert in nicht unbedeutenden Mengen aus Böhmen eingeführt worden, und hatte hiedurch den Absatz des „rothen" Bieres wesentlich beeinträchtigt. In den Jahren 1583 und 1584 schritt daher der Magistrat der damals oberpfälzischen Stadt Cham mit Vorwissen der churfürstlichen Regierung in Amberg zur Einführung der Brauerei des weißen Bieres, und zwar durch Bildung einer „Gewerbsgesellschaft". Der Gewinn ward bald sehr bedeutend, und es ahmten daher auch andere Gemeinden dieses lockende Beispiel nach. Im Jahre 1598 kommen bereits die Städte Waldmünchen, Neunburg vor dem Walde und Rötz, sowie der Markt Bruck unter den weißen Bräuständen vor. Auch zu Freystadt war das Bräuen des weißen Bieres schon in Schwung gekommen. Darüber kam es nun auf dem Landtage im J. 1598 auf Seite der „rothen" Braustände zu bit-

wesentlich vermindert; die herrschaftlichen Brauhäuser wurden bis auf jenes in München sämmtlich verkauft, ohne jedoch das Recht, weißes Weizenbier

---

tern Klagen. Der oberpfälzische Statthalter Fürst Christian von Anhalt forderte deßhalb im J. 1600 die Landstände zu dem Gutachten auf, ob das Bräuwerk des weißen Biers zum Gedeihen oder zum Nachtheil des Landes gereiche, ob es im Gange zu erhalten oder abzuschaffen sei. Beide Theile malten nun die Vor- nnd Nachtheile des rothen und beziehungsweise weißen Bieres in allen möglichen Farben aus. Der Sieg blieb aber „unter der Fahne des Zeitgeschmackes" auf Seite der Weißbräuer, zumal die Stadt Cham auch noch auf die glückliche Idee gerieth, das Interesse ihres Brauwerkes mit dem Interesse der churfürstlichen Kammer in unmittelbare Verbindung zu bringen; sie erbot sich nämlich freiwillig neben dem gewöhnlichen Umgeld zu einem besonderen Aufschlag zur landesherrlichen Kammer (dieser Aufschlag betrug zwanzig Kreuzer von jedem Viertel weißen Biers), und erlangte hiernach auch von dem Churfürsten Friedrich IV. unterm 26. Mai 1600 die förmliche, jedoch allerdings widerrufliche Concession zum Bräuen, Ausschank und Verkauf des weißen Weizenbieres; gleichzeitig übrigens wurde der Weizeneinkauf der Stadt Cham auf das Inland beschränkt, die Polizeiaufsicht auf die Beschaffenheit des Weizenbieres der Ortspolizei des Magistrates abgenommen und den landesfürstlichen Beamten übertragen, und die Bestimmung des Biersatzes als eine ausschließende Angelegenheit der obern Landesstelle vorbehalten. Eine ganz ähnliche Concession erhielt die Stadt Nabburg vom Pfalzgrafen Johann, Administrator der Churpfalz, unterm 28. Januar 1612 und alsbald darnach auch die Hauptstadt Amberg, welcher im J. 1617 auch eine besondere Bau-Ordnung desfalls gegeben wurde. So kam das Brauwesen des weißen Bieres zur vollen Blüthe. Die Aktien lieferten eine Rente von 60 bis 100 Procent. Dieses goldene Zeitalter des weißen Biers dauerte das 17. Jahrhundert hindurch. Das 18. Jahrhundert ward dagegen dem rothen oder braunen Bier holder und namentlich waren es die Vorzüge und der Ruf des Klosterbieres (in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. entstanden in der obern Pfalz zahlreiche neue Klöster), welche dem braunen Bier wieder Kredit verschafften. In der Stadt Amberg, welche im J. 1721 mit dem Bau von Felsenkellern begonnen hatte, sank der Absatz des weißen Bieres seit 1765 bis 1780 von 5530 Eimern auf 3032 Eimer und die Ausbeute (Dividende) auf 12, 11, 10 Gulden vom Hundert und später noch weiter bis auf 5 Procent. In der Stadt Nabburg begann der Bau der Felsenkeller um das Jahr 1750 und ward mit gutem Erfolge fortgesetzt. Das Brauwesen des braunen Biers ward mehr und mehr vervollkommnet, jenes des weißen ging allmählig völlig unter. Schon im J. 1755 beschränkte sich der Absatz desselben auf 1248 Eimer und die Ausbeute der Actien auf 2 fl. 28 kr. vom Hundert. Man nahm, wie dieß auch in Amberg geschehen war, seine Zuflucht zur Verpachtung, bis im J. 1809 sich die Braugesellschaft und das Brauwerk des weißen Bieres gänzlich auflösten. In den Städten Neumarkt und Rötz erhielt sich das

zu brauen, hiebei mit zu übertragen. Auch das Mandat vom 6. August 1798 hat hieran Nichts geändert, sondern wurde vielmehr nach wie vor das Weizenbierregale aufrecht erhalten; erst durch das Gesetz, das Gewerbswesen betreffend, vom 30. Januar 1868 ist diese Produktion allgemein freigegeben worden [30]).

Das Brauen des weißen Gerstenbieres oder „auf die obere Gier" war zwar niemals als Regale erklärt, aber deßungeachtet, um dem Weizenbier-Absatze keinen Eintrag zu thun, nur wenigen Brauberechtigten, welche die besondere landesfürstliche Bewilligung hiefür erlangt hatten, gestattet.

Nachbier (Scheps oder Hainzl, auch Conventbier als Gegensatz zu dem Patresbiere genannt) war zwar nicht unbedingt verboten, doch sollte nach dem Mandate von 1750 „dasselbe unterlassen und statt dessen genugsamer Haustrunk für die Domestiken eingesotten werden [31])".

Fremdes Bier nach Bayern einzuführen war zu Ende des 16. Jahrhunderts noch Jedermann erlaubt; im Jahre 1616 jedoch wurde, um die

---

weiße Bier noch am längsten in der Gunst des Publikums, bis schlüßlich auch hier der Geschmack desselben am braunen Bier wieder die Oberhand gewann.

30) Kreittmayer Anm. z. b. L.-R. a. a. O. Ziff. 3. Moshamm a. a. O. S. 44, 52, 53 u. 54. Freiberg a. a. O. S. 114, 116, 118 u. 120. G. S. v. 1771 S. 261. Landtagsverhandlungen von 1828 K. d. A. Bd. III. 54—108. — Jacob Groß a. a. O. S. 162, woselbst aus den dort mitgetheilten Urkunden aus dem 17. Jahrhundert zu ersehen, daß es an Streitigkeiten zwischen dem „Handwerch der Pierpreu" und den „weissen Bierzäpflern" wegen Ausschenkung „des weissen und Gerstenpiers" auch nicht fehlte. — Unter den Norddeutschen Weißbieren früherer Zeit ist der Hannöver'sche „Broihan" das bekannteste. Es soll in Hannover zum Erstenmale im Jahre 1526 von einem gewissen Cord Broihan nach Art des „Hamburgischen Weißbiers" gebraut worden sein. In Berlin findet sich „Broihan" zuerst in der Zeit zwischen 1572 u. 1600 und datirt von da an das Weißbierbrauen in Berlin. cf. Daniel Eberhard Barings „Kurze historische Nachricht von dem in Hannover zuerst erfundenen Getränke Broihan". Hannover 1750; und Dominik, Geschichte des Berliner Weißbieres.

31) Moshamm a. a. O. S. 43. Kreittmayer a. a. O. Ziff. 10. — Christophorus Kobrer a. a. O. Der Ander Thail das XV. Capitel „Von dem Pfaltzischen auch anderer Länder Affter Byer, so man den Koffent nennet". — Kein Nachbier war der Breslauer Scheps, sondern vielmehr ein „stärkendes und Kraftbier", bezüglich dessen Baring a. a. O. außer einiger mit „O Scheps, o Scheps te libenter bibit omnis plebs" endigenden „Knüttelhardi" Versen nach einer Dissertationsschrift von 1704 bemerkt: „Cerevisa Wratislaucensis, quae Germanice Schöps vocatur, quae propter excellentem virtutem in senibus tanquam confortans exhibetur, imo instar medicamenti confortantis assumitur." —

inländischen Produzenten zu schützen, diese Einfuhr auf den Haustrunk beschränkt und bereits im Jahre 1671 auch diese verboten, sowie hiebei noch weiteres sogar „das Hinauslaufen und Zechen der Unterthanen in ausländischen Wirthshäusern“ bei Strafe untersagt, welche Verbote auch durch die Mandate vom 15. März 1669, 10. Mai 1730 und 31. August 1750 erneuert und erst durch die Aufschlags-Verordnung vom 28. Juli 1807 §. 30 außer Wirksamkeit gesetzt wurden [32]).

Bezüglich des Verhältnisses der Bräuer zu den Wirthen fehlte es endlich auch nicht an mehrfachen Bestimmungen. Man unterschied hier zunächst zwischen Noth- und Frei-Wirthen; als erstere waren alle jene Wirthe erklärt, welche einem Brauhaus-Besitzer vom Landesherrn „aus besonderer Gnade zur Nehmung des Bieres beigelegt“ wurden, sowie diejenigen, welche zu dem Brauereiinhaber grundbar oder dessen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Die übrigen Wirthe waren Freiwirthe. Aber die freie Befugniß der letzteren zum Bezuge ihres Bierbedarfes war auch eine beschränkte und zwar in doppelter Richtung: einmal durfte kein Wirth in einer Stadt oder sogenanntem Bannmarkte oder selbst in dem Distrikte einer Hofmark Bier von einer Brauerei beziehen, welche nicht in dem Bezirke, dem das Wirthshaus angehörte, gelegen war; und zum zweiten durfte derselbe auch innerhalb dieses Bezirkes während des Sudjahres aus dem gewählten Brauhause nicht austreten, es sei denn, daß das Bier nicht tarifmäßig oder „pfennigvergeltig“ wäre, welch' letztere Bestimmung gleichmäßig auch für die Nothwirthe galt. All diese Vorschriften stammen übrigens erst aus dem 18. Jahrhundert und sind insbesondere in der Aufschlags-Instruktion vom 16. Juli 1723, den Mandaten vom 24. Dezember 1726, 20. Oktober 1727 und 31. August 1750, dem Patente vom 3. Dezember 1781 und den geheimen Raths-Resolutionen vom 1. Juni 1780 und 7. Juli 1787 enthalten. Zu erwähnen ist schließlich noch ein aus dem Jahre 1719 stammendes und in der Aufschlags-Instruktion vom Jahre 1723 sowie den Mandaten von 1750 und 1761 wiederholtes Verbot, daß die Brauer, um sich bei den Wirthen (Freiwirthen) den Rang abzulaufen, diesen das Bier mit besonderen Vortheilen abgeben, wie z. B. durch Gewährung beträchtlicher Anlehen, Nachlaß der Zinsen, Abgabe des Bieres unter dem Satz, Dreingabe von

32) Moshamm a. a. O. S. 84—87. G. S. v. 1771 S. 280, 307, 443 u. 444. Kreittmayer a. a. O. Ziff. 20. Regierungsblatt v. 1807 S. 1294. — Julius Wolf, Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche, a. a. O. S. 302 erwähnt unter Bezugnahme auf Mensel, historisch-literarisches Magazin II, 153 schon aus dem Jahre 1290 eine Verordnung, durch welche der Nürnberger Stadtrath die Einfuhr fremden Bieres in den Stadtbezirk verboten hatte.

Trebern, Teig oder Aufmaß, Zuführen des Bieres vor die Thüre des Wirthshauses und „was dergleichen Lockspeisen mehr sind [33])".

Vorstehende Notizen machen nun auf Vollständigkeit natürlich keinen Anspruch, dürften aber, um ein flüchtiges Bild über die ehedem in Bayern in polizeilicher Beziehung für die Bierproduktion und deren Verschleiß bestandenen Vorschriften zu geben, wohl genügen [34]) und wir gehen nunmehr

---

33) Mosham a. a. O. S. 87, dann 94—97. Deuringer a. a. O. S. 11 u. 12. Kreittmayr a. a. O. Ziff. 16 lit. i, 18 u. 19. — „Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Bayern. Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polzieigesetze bearbeitet. 1799." — „Das Zwangsrecht in Bayern." 1800. — Mayr's Generalien-Sammlung Bd. I Th. 3 S. 522, 524 u. Bd. IV S. 1040. — Gen.-Samml. v. 1771 S. 277, 278, 294, 295, 306—308 u. 309. Endlich vergleiche auch noch O. Wiesner a. a. O. u. H. v. d. Planitz a. a. O. —

34) In der ersten Auflage des Commentars wurden an vorstehender Stelle im Texte noch einige Notizen über die früheren polizeilichen Bestimmungen in Bayern hinsichtlich der Produktion und des Verkaufes des Branntweins beigefügt, weil wie in den früheren Jahrhunderten, so auch noch nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 die Normen in Betreff des Branntweinaufschlages mit jenen über den Bier-, und beziehungsweise Malzaufschlag nicht nur innig zusammenhingen, sondern auch fast immer in denselben Landesordnungen, Regulativen, Mandaten, Gesetzen u. s. w. zusammen behandelt wurden. Seit dem Jahre 1880 jedoch hat sich dieses Verhältniß in Folge des Gesetzes v. 25. Febr. 1880, betreffend den Branntweinaufschlag wesentlich geändert (das Nähere hierüber siehe unten im §. 3 der Einleitung) und es bildet insbesondere die Besteuerung des Branntweins dermalen nicht mehr einen Gegenstand des Gesetzes über den Malzaufschlag. Es folgen deshalb auch die gedachten Notizen nur des früheren Zusammenhanges wegen noch hier anmerkungsweise wieder: Ueber die ersten Anfänge der Production des Branntweins in Bayern waren keinerlei bestimmte Anhaltspunkte zu finden; nachdem aber dessen Erfindung (von arabischen Aerzten) in das 10. Jahrhundert fällt, und erst im 14. Jahrhundert durch Arnold von Villeneuve die Erzeugung von Branntwein in Europa verbreitet wurde, die Besteuerung des Branntweins dagegen in Bayern bereits im 16. Jahrhundert ihren Anfang nimmt, so fällt der Beginn der Produktion desselben in Bayern wohl spätestens schon in das 15. Jahrhundert. Die Landesordnung v. 1553 enthält im IV. Buche 5. Titel auch bereits eine Branntwein-Ordnung und war hienach namentlich das Branntweinbrennen aus Getreide, sowie die Einführung des fremden gemeinen Branntweines und dessen Hausirung

über zu einer kurzen geschichtlichen Darstellung der Entwicklung des Aufschlagwesens in Bayern:

Abgaben von Getränken namentlich Bier, Wein, Meth und Branntwein finden sich im ehemaligen Herzogthum Bayern schon frühzeitig vor und zwar nicht nur als Grundabgaben in Naturalform sondern auch schon als Geldabgaben [35]), für welche letztere sich im Laufe der Zeit namentlich zwei Bezeichnungen feststellten: „Ungelt" (Umgeld) und „Aufschlag".

---

strenge verboten. Im Jahre 1604 wurde sodann angeordnet, daß Niemand Anderem, als solchen, welche aus eigener Hefe und Geläger Branntwein brennen wollen, solches gestattet sei. Weiter bestimmt die Polizeiordnung vom Jahre 1616: „Niemand der selbst Branntwein erzeugt, oder Handel damit treibt, darf den Branntwein im Haus oder Laden ausschenken, noch in geringerer Quantität als einer Maß, und allein an solche verkaufen, die ihn auf den Schrägen oder Stühlen feil haben. Diese sollen ihn auf offenem Platz in Gläsern feil haben, bei einander sitzen, ihrer nicht zu viel sein, und keinem über ein Kreuzer werth abgeben, und zwar nur an Werktagen, im Sommer bis 8, im Winter bis 9 Uhr Morgens; und ist jedem mehr als um einen Kreuzer des Tages zu trinken verboten; worauf Spähe zu halten, und falls einer an mehreren Orten trinkt, und sich vielleicht sogar berauscht, so soll er nach Ungnaden gestraft werden. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß darf Jemand Branntwein brennen. Branntwein aus Wachholderbeeren soll nicht öffentlich feilgehalten, sondern nur an Aerzte und Apotheker verkauft werden". Auch durch die späteren Mandate, namentlich von 1639, 1644, 1669, 1680 und 1730 wurden die Bestimmungen über die Konzessionirung zur Branntweinfabrikation sowie zum Verkauf desselben aufrecht erhalten und die möglichste Beschränkung dieser Konzessionen angeordnet, wogegen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wenigstens die Vorschriften über das Quantum des abzugebenden Branntweins außer Wirkung traten. Bei diesen Verhältnissen konnte von einem nennenswerthen Betriebe der Branntweinproduction in Bayern noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts natürlich keine Rede sein, und wenn derselbe dennoch schon über 300 Jahre Gegenstand des Aufschlages war, so konnte der finanzielle Vortheil hiebei wohl nicht das Hauptmotiv gewesen sein, sondern es geschah dieß vielmehr einerseits zum Schutze des Bier- und Malzaufschlages und anderseits auch in der Absicht, durch Vertheuerung des Branntweines mittelst eines hohen Aufschlages dessen Konsumtion zu mindern. (cf. Freiberg a. a. O. S. 137—139. Kreittmayr a. a. O. §. 24. Oscar Wiesner „die Stellung des Bieres gegenüber den anderen künstlichen Getränken" in der „Allgem. Hopfenzeitung" von 1882 S. 286 und endlich die „Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfes in Betreff des Branntweinaufschlages" in den Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten von 1879 Beilagen-Band IX S. 513). —

35) Schon im J. 814 überließ Bischof Hitto in Freising einem gewissen Hunezzi

Ueber die Natur des ersteren sagt der ehemalige Landschafts-Konsulent Panzer: „Eine nähere Bekanntschaft mit der Steuerverfassung jener Zeiten, wo dieses Umgeld in Bayern zu entstehen anfing, und die Behelfe der Etymologie rechtfertigen die Behauptung, daß selbes ursprünglich eine Extrasteuer war, die vom Landesfürsten aus Noth hier und dort, besonders in landesfürstlichen Kammerbesitzungen gefordert, aber nicht von Rechtswegen, sondern nur aus gutem Willen geleistet wurde, und von den übrigen Steuern neben dieser Lokalität nur rücksichtlich der Gegenstände, wovon sie verlangt wurde, unterschieden war. In dieser letzten Hinsicht, insoferne nämlich man sie nach ihren Objekten taufen will, war sie eigentlich eine Gewerbs- oder Handlungssteuer [36]."

Die Einführung eines solchen landesfürstlichen Umgeldes (denn es gab von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an — 1577 — auch ein landschaftliches Umgeld) und zwar speziell für Bier findet sich z. B. schon in einem „Ungelt-Brief" des Herzogs Stephan von Bayern-Ingolstadt vom „Mittwoch nach Maurizy" 1395 und ist hierin ausdrücklich auf schon früher bestandenes solches „Ungelt" Bezug genommen [37]. Uebrigens

---

die Güter der Kirche Feringen auf Lebensdauer mit der Auflage, jährlich eine "Corrada" Bier, zwei Metzen Mehl u. s. w. einzudienen; und ebenso verlieh Hittos Nachfolger, Erchanbert, i. J. 836 die Güter zu Dieselbach und Strogun gegen eine jährliche Abgabe von zehn Schillingen an Geld, vierzig „Situla" Bier, vier Metzen Mehl u. s. w. (cf. Meichelbeck Hist. Fris. T. I Part. instrum. Nr. 336 und 589 sowie die schon oben erwähnte Monographie „das Bierzwangsrecht in Bayern".) — Im J. 1172 mußten dem Bischof von Bamberg, der auch im Herzogthume Bayern viele Besitzungen hatte, 3 große Schillinge von jedem „Karren" Bier gereicht werden (cf. Julius Wolf, Geschichte der Bierbesteuerung im deutschen Reiche, a. a. O. S. 302). — In Regensburg bestand schon im 14. Jahrhundert ein „Bierumgelt", deßgleichen in Ingolstadt, Auerbach u. s. w. (cf. Dr. J. B. Prechtl in der Zeitschrift f. d. ges. Brauerwesen von Lintner 1880 S. 107 und 108 und die daselbst allegirten Regesta Boica IX, 39 und 53 sowie XIII 273).

36) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. 1798. (Von dem ehemaligen Landschafts-Konsulenten Panzer.) S. 178 u. ff. — (In Würtemberg ist der Name „Umgeld" heute noch gebräuchlich als Schank-Steuer von Wein- und Obstmost; und in Oesterreich ist die älteste bekannte Verbrauchsabgabe von Getränken ebenfalls das sogenannte „Umgeld," welches nach Julius Wolf's Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn (Allgem. Hopfenzeitung v. 1882 S. 19 u. ff.) am 25. März 1359 für Ober- und Niederösterreich eingeführt wurde.)

37) J. E. v. Seyfried, zur Geschichte bayerischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen. München 1800. S. 410 u. ff.

waren diese Auflagen sehr unbeliebt und konnten in dem 14. wie 15. Jahrhunderte noch als allgemeine Abgabe gar nicht und als lokale auch nur vereinzelt für längere Dauer zur Geltung kommen. Einen interessanten Beleg hiefür liefern die Verhandlungen der Landschaft zu Landshut vom Jahre 1488, von welcher Herzog Georg der Reiche ein „Trankumgeld" von Bier, Wein und Meth mit 4 Maß vom Eimer auf die Zeit von 5 Jahren forderte. Die Stände erklärten jedoch eine solche Abgabe für lästiger und schwerer als die größte „Steuer" und lehnten daher auch den Vorschlag geradezu ab [38]).

Mit der Bezeichnung „Aufschlag" wurde ebenfalls nicht sehr wählerisch umgegangen und unterscheidet daher auch schon Panzer zwischen „eigentlichen" und „uneigentlichen" Aufschlägen, wobei unter ersteren die Besteuerung des inländischen Produktes im Inlande und unter letzteren jene Auflagen verstanden sind, welche auf solche Gegenstände, die entweder vom Auslande nach Bayern oder aus Bayern in das Ausland gingen, gelegt waren [39]).

Der erste Versuch nun zur Einführung einer allgemeinen Landes-Abgabe vom Biere und Weine als Consumtionssteuer unter dem Namen „Aufschlag" in Bayern findet sich im Jahre 1516, in welchem die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig mit Rücksicht auf den damaligen kläglichen Finanzzustand des Landes „nach dem Beispiele Nürnbergs, Regensburgs und mehrerer italienischer Städte" die Belegung „des Weines, Bieres und anderen Getränkes" mit einem „Aufschlage" in Antrag brachten. Dieser Vorschlag erfuhr jedoch schon im landständischen Ausschusse solchen Widerspruch, daß derselbe gar nicht an die in Ingolstadt versammelte gesammte Landschaft gebracht, sondern von den Herzogen selbst wieder zurückgenommen wurde [40]).

38) Dr. Ignatz Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern B. I S. 298. Gustav Frhr. v. Lerchenfeld, die altbayrischen landständischen Freibriefe mit geschichtlicher Einleitung. München 1853. p. CCCLXIV u. ff. Das Umgeld wurde übrigens später dennoch wieder eingeführt und bestand auch neben dem Aufschlag als „Getränk- und Vieh-Umgeld" bis zum J. 1806 fort. (s. unten Note 60 und den hiezu gehörigen Text.)

39) Panzer a. a. O. S. 148. Anm. 3 u. S. 169. Rau a. a. O. S. 208 u. ff.

40) Rudhart a. a. O. II S. 40—42. Dr. A. Buchner, Geschichte von Bayern. München 1847. Bd. VII S. 8 und 9. Panzer a. a. O. S. 158 u. 159. — Auch Norddeutschland war schon vorangegangen. So wurde schon i. J. 1469 auf dem Landtage zu Leipzig die Erhebung einer Biersteuer in Sachsen beschlossen. In Preußen wurde der Versuch ebenfalls bereits im 15. Jahrhunderte gemacht und nachdem ein solcher im J. 1472 resultatlos blieb, gelang es im J. 1488 dem Churfürsten Johann Cicero wenigstens von

Der zweite und dießmal glücklichere Versuch fällt in das Jahr 1542. Dießmal waren es jedoch nicht die eigenen mißlichen Finanzverhältnisse, sondern vielmehr jene des Herzogs Otto Heinrich von Neuburg, welche die nächste Veranlassung hiezu gaben: Die zu dem Fürstenthume Neuburg gehörigen Städte Hilpoltstein und Heideck, sowie der Markt Allerspurg waren nämlich Schulden halber bereits an Nürnberg verpfändet, und nunmehr sollten auch noch die Städte Lauingen, Höchstätt und Gundelfingen verkauft werden. Bei der im November 1542 zu Ingolstadt versammelten Landschaft von Ober- und Niederbayern erschien deßhalb eine Botschaft des Herzogs Otto und der Neuburger Landschaft und bat um Bewilligung einer Summe von 200,000 fl. „zur Einlösung der besagten Ortschaften und Verhinderung der gänzlichen Abtrennung vom bayerischen Lande". Die Herzoge Wilhelm und Ludwig vertraten im bayerischen Interesse lebhaft dieses Ansinnen und schlugen als Mittel zur Aufbringung der bezeichneten Summe einen Aufschlag auf Wein, Branntwein, Meth und Bier vor.

Nach verschiedenen von Seite der Landschaft hiegegen erhobenen Vorstellungen und Abänderungs-Vorschlägen wurde sich endlich mit den Herzogen „verglichen, für einen gemeinen Aufschlag auf alles Getrank, namlichen auf all auslendisch Wein, auch Wälsch-, Land- und Branntwein, Muscabel, Malfasier, Rainfal, Wippacher, Rosatzer und all ander dergleichen Süßwein, auch den Met so in und durch das Fürstenthumb und lande zu Baiern gefuert, darinnen Niemands weder hochs noch nieders Stands sondern auch die fürstlich Hofhaltung nit ausgeschlossen noch gefreit sein söllen, auf ainen jeden Münchner Emer, welcher in dieser Handlung durchaus in dem Land fürgenommen und darauf gerechnet werden, ain Schilling Pfenning schwartzer Müntz schlahen und einbringen lassen; dergleichen sol auf den bairischen Landwein im Land zehen Pfenning und den, so aus unserm Land gefuert fünfftzehen Pfenning, auch auf alles Bier so in und aus gedachtem unserm Fürstenthumb gefuert zwen Kreutzer obgedachter unser Wehrung und alles nach Münchner Emer zu rechnen gelegt werden"[41]).

---

den Städten die „Bierziese" mit 12 Pfennigen für jede Tonne Bier bewilligt zu erhalten. 1514 unter Joachim I. wurde die Bierziese eine ständige Steuer, welche 1549 unter Joachim II. auf 8 märkische Groschen oder $2^1/_2$ Gulden (circa $4^1/_2$ Mark) per Tonne erhöht wurde. 1624 ward von einem „Gebräu zu 36 preuß. Scheffel der Accise-Satz auf 7 Thaler (21 Mark) festgesetzt, (cf. Julius Wolf „Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich" a. a. O. S. 309). —

41) Lerchenfeld a. a. O. CCCLXX u. ff. Panzer a. a. O. S. 159. Rudhart a. a. O. B. II S. 161 u. 162. Buchner a. a. O. S. 132.

Die Unterhandlungen mit Neuburg führten jedoch zu keinem Ziele und es war daher zur Zeit des im darauffolgenden Jahre — am 26. Juni 1543 — wieder versammelten Landtages zu Landshut jener „Aufschlag" auch noch nicht zur wirklichen Erhebung gekommen. Die finanzielle Lage des eigenen Staatshaushaltes machte aber dießmal selbst die Herbeischaffung außerordentlicher Mittel nothwendig, denn die Schuldenlast der Herzoge war so groß, daß dieselben von dem Landtage „zur Erledigung und Ablösung der beschwerlichsten Pfandschaften und Schulden, darein sie bisher schwebender türkischer Kriegshandlung wegen kommen seien", nicht weniger als 600,000 fl. forderten, und als Mittel zu deren Herbeischaffung den, wenn auch zu anderen Zwecken im Vorjahre bewilligten „Aufschlag" beantragten. Gegen Ausstellung eines „Schadlosbriefes" und unter der Bedingung, daß die Einnehmung des Aufschlages den landschaftlichen Verordneten überlassen werde, sowie daß, „wann solche Ablösung der 600,000 fl. völligklich „und gentzlich beschehen und entricht, alsdann von Stund an solcher Auf„schlag gefallen, hiemit abgethan und allerding aufgehebt" sein solle, bewilligte die Landschaft auch diese Anträge. Der von der Landschaft verlangte „Schadlosbrief" (56. Freibrief) wurde von den Herzogen Wilhelm und Ludwig unter'm 19. Dezember 1543 ausgestellt und durch die Verordneten der Landschaft die Einhebung des Aufschlages für Rechnung der Landschafts-Kassa nunmehr veranlaßt. Das Jahr 1543 wird daher auch durchgängig als das Geburtsjahr unseres dermaligen Malzaufschlages betrachtet[42]), und zwar mit Recht, denn wenngleich vorerst nur das ein- und ausgeführte Bier mit einem Aufschlage (uneigentlichem Aufschlage nach Panzer) belegt war, so haben doch schon die Herzoge wie die Landschaft die erst im Jahre 1572 erfolgte Erhebung eines Aufschlages auch von dem im Inlande erzeugten und konsumirten Biere selbst als bloße „Ausdehnung" des im Jahre 1543 zuerst eingeführten Aufschlages erklärt[43]).

---

42) „Bayerischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798 und 1800. München 1803. Mit Hübschmann'schen Schriften". (Nach einer handschriftlichen Bemerkung in dem in der kgl. bayr. Hof- und Staatsbibliothek zu München befindlichen Exemplare dieser interessanten Schrift — der Verfasser ist der spätere Staatsrath Franz von Krenner — wurde dieselbe sofort nach Vollendung des Drucks mit Beschlag belegt und ist daher auch sehr selten).

43) Panzer a. a. O. S. 160, 161 u. 164. v. Kreittmayr a. a. O. Ziff. 21 lit. b. Rudhart a. a. O. S. 164—173 v. Lerchenfeld a. a. O. S. CCCLXXI u. ff., sowie 146 u. 147, woselbst der erwähnte Freibrief wörtlich abgedruckt ist. Dieser Brief ist derselbe, welcher in dem Referate des Abgeordneten v. Morett über das Malzaufschlagsgesetz (Verhandlungen der Kammer der

Was von nun an die Geschichte über den Aufschlag uns überliefert hat, zeigt diesen fast nur als den fortwährenden Zankapfel zwischen den Landesfürsten und den Landtagen. Die Absicht der „Verewigung" dieses Gefälles, um die Steuerbewilligungen der Stände möglichst entbehrlich zu machen, geht wie ein rother Faden durch die ganze folgende Finanzgeschichte Bayerns bis zum Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts fort. Im Jahre 1565 wurde der gesammte Getränkeaufschlag, wie er 1543 eingeführt ward, daher bereits verdoppelt, indem die Landschaft, namentlich unter dem prachtliebenden Herzog Albrecht auf Rechnung der Aufschlagsgefälle innerhalb jener 22 Jahre abermals über eine Million Gulden an Schulden der Herzoge zur Tilgung und Verzinsung übernehmen mußte. Immer aber geschah die Kontinuirung dieser Abgabe noch unter den im Jahre 1543 gestellten Kautelen und gegen Ausstellung eines Schadlosbriefes[44]).

Das Jahr 1568 brachte eine neue Ueberraschung und legte bereits die Absicht Albrecht's, den Aufschlag der ständischen Erhebung und Verwaltung gänzlich zu entziehen und für seine Hofkammer zur freien Verfügung in Anspruch zu nehmen, klar an den Tag. Nicht nur, daß in dem Hof- und Staatshaushalte ein beträchtliches Defizit zu decken war, hatte Herzog Albrecht auch die beiden Herrschaften Haag und Hohenschwangau um 214,000 fl. käuflich erworben, für den Kaufschilling jedoch vorerst die Kaufsobjekte selbst wieder verpfändet. Um diese nun zu lösen, sowie das Einkommen der Hofkammer überhaupt perpetuirlich zu erhöhen, hatte Albrecht sich von Kaiser Maximilian II. das „Privilegium" erbeten, „den Aufschlag im ganzen Herzogthum für sich selbst zu erheben, zu erhöhen und zu verewigen", und dieses Privilegium unterm 7. Februar 1566 auch wirklich erhalten[45]). Die Macht der Landschaft war jedoch damals noch nicht so ge-

---

Abg. 1866/68 Beil.-Bl. III S. 465) irrthümlich als „kaiserlicher" Freiheitsbrief bezeichnet ist, durch welchen den Ständen des Herzogthums Bayern der Bieraufschlag mit 2 kr. vom Münchner Eimer zugestanden worden sein soll, während, wie gezeigt, die Stände selbst den von den Herzogen Bayerns verlangten Aufschlag gegen Ausstellung eines Schadlosbriefes bewilligt hatten.

44) v. Freiberg, Geschichte der Landstände. B. II S. 296. v. Lerchenfeld a. a. O. S. CCCLXXXVIII u. ff., sowie die Seite 164 u. 185 daselbst abgedruckten Schadlosbriefe vom 22. Dez. 1557 (61. Brief) und vom 10. Dez. 1565 (64. Brief). Rudhart a. a. O. S. 197 u. 208.

45) Herzog Wilhelm IV. hatte bereits im Jahre 1546 ein ähnliches Privilegium von Kaiser Karl V. erhalten, welches Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1557 auf Ansuchen des Herzogs Albrecht nicht nur bestätigte, sondern noch dahin erweiterte, den Aufschlag dupliren zu dürfen; Gebrauch wurde jedoch von diesen Privilegien nicht gemacht. Vgl. Lerchenfeld a. a. O. S. CCCXC.

lähmt, daß der Herzog es unternehmen durfte, auch sofort ohne deren Zustimmung von jenem Privilegium Gebrauch zu machen, und es wurde daher dasselbe dem im Jahre 1568 wieder versammelten Landtage vorerst vorgelegt. Dieser aber, hocherstaunt über einen solchen Versuch des Eingriffes in die landständischen Rechte, protestirte in freimüthiger Weise und wollte lieber noch so viel Opfer durch Auflagen und Steuern bringen, als die Berechtigung zu jenem Privilegium anerkennen. Die Stände bewilligten daher auch schließlich nach langen, gegenseitig höchst gereizten Verhandlungen unter der Bedingung, daß weder Herzog Albrecht noch seine Nachkommen ohne der Stände Gutheißen von jenem kaiserlichen Privilegium je einen Gebrauch machen wollen und daß hierüber ein Schadlosbrief errichtet werde, die Aufbesserung des Kammergutes um 40,000 fl. jährlich auf so viele Jahre, als der Aufschlag immer dauern werde, ferner 100,000 fl. für die Hochzeit des Prinzen Wilhelm, Albrecht's erstgebornen Sohn, 100,000 fl. sofort baar zu des Herzogs freien Verfügung und endlich 214,000 fl. für die erworbenen Herrschaften Haag und Hohenschwangau[46]), und zwar all dieß zum größten Theile nur à Conto des Aufschlages. Der Herzog war hiemit „zufrieden" und stellte schon unterm 1. Febr. 1568 den Schadlosbrief aus und zwar mit der besagten Verzichts-Erklärung auf das Privilegium sowie der weiteren ausdrücklichen Bemerkung, die Landschaft „in Einbringung des Aufschlages mit nichten hindern, sondern darbei zum besten handhaben, schutzen und schirmen zu wollen"[47]). Herzog Albrecht sowie auch sein Sohn Wilhelm V. hielten auch dieses gegebene Wort, allein der Preis, um welchen dasselbe die Landschaft erkauft hatte, mußte noch beträchtlich erhöht werden durch Uebernahme neuer Schulden, Kammerguts-

---

46) Hohenschwangau kaufte Herzog Albrecht im Jahre 1567 von dem damaligen Besitzer, einem Herrn von Freundsperg um die Summe von 170,000 fl. Vgl. Buchner a. a. O. S. 268. — cf. auch v. Fink in „die geöffneten Archive" 5. Heft „Zur Geschichte der Pflegämter Hohenschwangau und Füßen" Seite 44, woselbst bemerkt ist: „Im 16. Jahrhundert kam Hohenschwangau an die Patrizier von Baumgarten zu Augsburg, und hierauf pfandweise an die Markgrafen von Ansbach und an die Fürtenbacher, welche ihr Pfandrecht i. J. 1567 an Bayern verkauften. Im Jahr 1670 ward auch das Wiederlosungsrecht an Bayern veräußert. Hiezu siehe noch: Lory, Geschichte des Lechrains, Urkundenband N. 303, 306, 307, 308, 310, ꝛc. dann Feßmaier Grundriß des bayer. Staatsrechtes S. 82.

47) Panzer a. a. O. S. 161—165 u. 183—185. Buchner a. a. O. S. 268—270. Rudhart a. a. O. S. 209—213 v. Lerchenfeld a. a. O. S. CCCXC u. ff., woselbst auch der Schadlosbrief vom 1. Februar 1568 sich wörtlich abgedruckt findet.

Aufbesserung u. s. w. Als nächste Folge hievon wurde daher im Jahre 1572 der Aufschlag erhöht und „erweitert", indem nunmehr namentlich auch das im Inlande erzeugte und konsumirte Bier mit dem Aufschlage belegt wurde, und zwar mit 1 Schilling Pfenning schwarzer Münze oder $8^9/_{16}$ Kreuzer vom Eimer, während für den Eimer Branntwein 2 Schillinge Aufschlag von nun an zu entrichten waren[48]).

Von diesem Zeitpunkte an datirt der eigentliche Bieraufschlag in Bayern, der, einmal eingeführt, nunmehr auch bis zur Stunde noch fortbauert. Vorerst waren zwar die Brauhäuser des Adels und der Geistlichkeit hinsichtlich des „zur eignen Nothdurft erforderlichen Bierquantums" hievon noch befreit, allein schon nach 5 Jahren, 1577, mußte, um die Mittel für all' die übernommenen Leistungen zu ermöglichen, auch dieses Privilegium fallen. Herzog Albrecht V. hatte aber ungeachtet der großen Beiträge von Schulden, welche die Landschaft bereits übernommen hatte, seinem Sohne und Nachfolger in der Regierung, Herzog Wilhelm V., eine weitere Schuldenlast von nicht weniger als 2,336,000 Gulden hinterlassen. Im Jahre 1588 wurde daher auch der Aufschlag auf Branntwein und Meth erhöht, und im Jahre 1593, in welchem sich eine Gesammtschuldenmasse von 4,700,000 fl. herausstellte, außer bedeutenden Vermögenssteuermehrungen und einer abermaligen Steigerung des nunmehr 8 Schillinge per Eimer betragenden Branntweinaufschlages auch der Bieraufschlag erhöht, so daß letzterer vom weißen Biere vom Jahre 1594 an 6 und vom braunen Biere 2 Schilling Pfennning oder 17 Kreuzer 1 Heller per Eimerbetrug[49]). Dieß war der sogenannte „erste Bierpfenning"[50]).

Die Bewilligung dieser Steuern und Abgaben durch die Landschaft war auf die Dauer von 12 Jahren erfolgt, bezüglich des Braunbier-Aufschlages aber noch besonders bestimmt, daß die Stände[51]) bezüglich des Haustrunkes nur den einfachen bisherigen Aufschlag mit $8^9/_{16}$ Kreuzer per Eimer zu entrichten hätten.

Während dieser bis zum Jahre 1605 sich erstreckenden Steuerperiode legte Herzog Wilhelm (1598) die Regierung nieder und übergab dieselbe

---

48) Buchner a. a. O. S. 271—273. Rudhart a. a. O. S. 213—216.

49) v. Freiberg, pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung u. s. w. B. I S. 4 und 5. Buchner a. a. O. S. 281—284. Rudhart a. a. O. S. 219—231.

50) Franz von Krenner a. a. O. S. 20.

51) Unter den „Ständen" waren verstanden 1) die Prälaten und „Stifter", 2) die Grafen, Freiherrn, Ritterschaft und Adel und 3) die in Städten und Märkten angesessenen und verpflichteten Burger.

seinem schon im Jahre 1593 zum Mitregenten erklärten Sohne Maximilian.

Herzog Maximilian — von 1623 an Churfürst Max I. — war der einzige unter allen Fürsten Europas, welcher den dreißigjährigen Krieg ganz durchlebte, aber vielleicht ebenfalls der einzige unter diesen, der ungeachtet „jenes furchtbarsten und längsten Krieges, den die Welt je erlebt hatte", und der ungeheuren Ausgaben, die derselbe namentlich auch für Bayern erforderte, doch mit solcher Sparsamkeit und Ordnung im Staatshaushalte zu Werke ging, daß er, wie schon Rudhart bemerkte, „so wenig Steuern erhob, daß heutzutage (dieß war schon im Jahre 1816) kein Volk in Deutschland ist, welches sich nicht glücklich preisen würde, nicht mehr im tiefsten Frieden zahlen zu dürfen".

Auch der Aufschlag erlitt daher während der 53jährigen Regierungsperiode Maximilians nur einmal eine Erhöhung und dieß erst, nachdem der Krieg bereits 16 Jahre gedauert hatte, — im Jahre 1634.

Diese Aufschlags-Erhöhung — der sogenannte „zweite Pfenning"[52]) — welcher das Bier mit einer weiteren Auflage von 15 Kr. per Eimer traf, war nun aber allerdings ein wesentlicher Eingriff in die ständischen Rechte, da sie ohne Zustimmung des Landtages und selbst ohne solche der „Verordneten" (Landtags-Ausschuß) erfolgt war.

Allein abgesehen davon, daß die Macht und das Ansehen der Landschaft, und zwar nicht ohne deren eigne Schuld, bereits seit länger im allmäligen Sinken begriffen war, entschuldigte auch der Krieg und die Nothwendigkeit raschen Handelns jenes einseitige Vorgehen, wie auch nur diese Motive und nicht etwa das oben erwähnte oder ein anderes kaiserliches Privilegium es waren, welche Churfürst Max selbst für seine Handlungsweise geltend machte[53]).

Am 27. September 1651 segnete dieser große Fürst[54]) das Zeitliche.

---

52) Franz von Krenner a. a. O. S. 20 u. 21.

53) v. Freiberg a. a. O. S. 10—35 u. 83—85. Rudhart a. a. O. S. 265—274. Buchner a. a. O. S. 310—313.

54) Aus den berühmten „Lehren Maximilians an seinen Sohn Ferdinand" welche Rudhart „das edelste Kleinod unter dem Wittelsbachischen Hausschatze" nennt, mögen folgende inhaltsschwere Worte hier Platz finden: „Meide Verschwendung, sie ist die Mutter der Armuth, und wenn sie die Kassen ausgeleert, will sie selbe wieder füllen mit Unrecht. Unrecht aber ist des Staates Banquerot. Den Staatswirth lobe ich, der Reichthümer sucht nicht dadurch, daß er Alles abzunehmen weiß seinem Volke, sondern dadurch, daß er nichts vergeudet. Keine Steuer drücke den Bürger nieder. Ich hasse den Gärtner, der Stauden und Bäume, statt zu pflegen, mit der Wurzel ausreißet." (Rudhart a. a. O. S. 275.)

Unter der Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, Ferdinand Maria, fand der letzte Landtag der bayerischen Landschaft — 1669 — statt, welcher den von Churfürst Max im Jahre 1634 eingeführten Aufschlag mit 15 Kreuzer vom Eimer — sogenannten neuen Aufschlag — nachträglich ratifizirte und denselben zugleich gegen Uebernahme einer Schuldsumme von 1,340,000 Gulden neben dem früheren „alten" Aufschlage, der wie schon bemerkt für den Eimer 17 Kreuzer 1 Heller betrug, nunmehr ebenfalls zur Erhebung und Vereinnahmung für Rechnung der Landschaftskassa erhielt [55]).

Zwischen diesem Landtage nun und der Verordnung vom 24. September 1806 „den Bier- und Branntwein-Aufschlag in Ober- und Niederbayern betreffend" [56]) liegen noch 136 Jahre in Mitte, welche ebenso sehr für die politische Geschichte Bayern's eine Fülle des interessantesten Stoffes bieten, als sie auch speziell der Finanzgeschichte desselben, namentlich wegen der vielen während dieser Zeit willkürlich eingeführten neuen Verbrauchsabgaben — sogenannten Hofanlagen — keinen Mangel an Material lassen; aber auch der Bier- und Branntwein-Aufschlag spielt seine wichtige Rolle im Staatshaushalte nach wie vor fort. Deßungeachtet jedoch kann, ohne etwas Wesentliches zu übergehen, wohl nur kurz über diesen Zeitraum hier hinweggegangen werden, denn im Ganzen ist auch in dieser Periode Erhöhung des Aufschlages immer das Schlagwort bei jeder neuen Geldverlegenheit, und wenn je, so findet hier jetzt das Wort des ehemaligen Bayer. Landtagsabgeordneten Grafen Benzel Sternau Anwendung: „Die Fiscalität wuchert schnell" [57]). Innerhalb nur 30 Jahren (1676—1706) begegnen wir nämlich beim Bieraufschlage allein einer zweimaligen weiteren Erhöhung um je einen „Pfenning" oder 15 kr. per Eimer, 1676 unter Ferdinand Maria und 1706 unter Max Emanuel oder vielmehr in dessen Abwesenheit durch die österreichische Landesadministration. Der erstere wird als der dritte, und der letztere als der vierte oder auch „Casern- oder Servis-Pfenning" — weil zur Bestreitung der Quartierkosten des Militärs eingeführt — bezeichnet [58]). Ferdinand Maria hatte aber wenigstens noch die Zustimmung der „Verordneten" erholt und erlangt, während in der traurigen Zeit der österreichischen Administration sowie auch Seitens des im J. 1714 in sein Land zurückgekehrten Kurfürsten Max Emanuel auch diese unterblieb und endlich des Letzteren Nachfolger, Karl Albrecht, sich sogar wieder auf das kaiserliche Privilegium v. 7. Februar 1566 stützte, sowie

55) Rudhart a. a. O. S. 290 u. ff. v. Freiberg a. a. O. S. 160—181.

56) Regierungsblatt v. 1806 S. 377 u. ff.

57) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Königreiches Bayern im Jahre 1827/28. B. III S. 202.

58) Franz v. Krenner a. a. O. S. 20 u. 21.

ungeachtet aller Einwendungen von Seite der Verordneten auch auf den hieraus von ihm abgeleiteten Rechten beharrte.

Der letzte „Fünfzehner" wurde zwar 1750 unter Churfürst Max Joseph wieder erlassen, jedoch im Jahre 1777 nochmals auf 4 Jahre eingeführt und nach deren Ablaufe im Jahre 1781 abermals „auf einige Jahre" verlängert [59]).

Der Bieraufschlag zu 4 Pfenningen betrug hienach $17^1/_8$ kr. und 3 mal je 15 kr. sonach im Ganzen 1 fl. 2 kr. 1 Heller vom Eimer. Neben dem Aufschlag, welcher zunächst die Produktion traf, war aber auch noch das Umgeld, mit welchem der Absatz, (Handel und Ausschank) belegt ward, zu entrichten [60]).

Das Jahr 1806 brachte endlich die ersehnte Erleichterung durch die schon erwähnte Verordnung vom 24. September, welche den Aufschlag um mehr als die Hälfte herabsetzte, und doch durch das gleichzeitig geänderte System der Erhebung dieses Gefälles für die Staatskasse vom wesentlichsten Vortheile war.

Der Branntweinaufschlag, der während jener Periode natürlich auch nicht in Vergessenheit gekommen war, belief sich vom Jahre 1749 an auf 5 fl. per Eimer, soweit es nicht Bierbranntwein gewesen, indem bezüglich dieses der Aufschlag entweder in die Komposition eingerechnet oder neben dem Bieraufschlage noch mit weiteren 33 kr. 4 Heller von jedem Eimer berechnet wurde. Auch für diesen brachte das Jahr 1806 sodann eine wesentliche Erleichterung [61]).

---

59) Franz v. Krenner a. a. O. sagt: „Im Jahre 1753 wurde der vierte Pfenning nachgelassen; 1777 zur Tilgung der Genueser Schuld in Antrag gebracht, Jahres darauf wirklich wieder eingeführt und seit dieser Zeit sowohl wegen der Genueser und Sächsischen Fristenzahlungen als auch wegen der übrigen Staatsschulden constituirt".

60) Das Umgeld findet sich in den Rechnungen in „Bayern" als „Getränk- und Viehumgeld" vorgetragen und lieferte in den Jahren 1792—1800 einen durchschnittlichen Jahresertrag von 34,800 fl. (Krenner a. a. O. S. 20—25. — In der „Obern Pfalz" gelangten zu jener Zeit neben dem alten Aufschlage mit 10 kr. vom Eimer weißen Weizenbiers noch „der neue Aufschlag" mit 15 kr. von jedem — sowohl Waizen- als Gerstenbier, mithin beide Aufschläge zusammen mit 25 kr. vom Weizen- und 15 kr. vom Gerstenbier zur Erhebung, wogegen für den „Convent" oder das Nachbier 7 kr. 2 Pf. Aufschlag zu entrichten waren. — An Umgeld war in der Obern Pfalz zu zahlen 3 fl. für den Eimer Branntwein und 24 kr. für den Eimer Bier, sofern es nicht vom Auslande kam, in welchem Falle dasselbe 48 kr betrug. (cf. ebenfalls v. Krenner a. a. O.)

61) v. Freiberg a. a O. S. 185, 187, 189, 223, 224, 293—295, 357 u. 369. Moshamm a. a. O. S. 204—211. Kreittmayr a. a. O. §. 23 Ziff. 21, 26 u. 27 u. §. 24. Gen.-Sammlung von 1771 S. 262 u. ff. —

Zum Schlusse dieses Paragraphen nun noch ein Paar Worte über die Art der Erhebung des Bier-Aufschlages in Bayern, mit welcher in der That viel experimentirt wurde. Die erste Erhebungsart von 1572—1605 bestand in der Ermittlung des Erzeugungs-Quantums und der Belegung jedes einzelnen Eimers desselben mit dem Aufschlage, war sonach eine Fabrikatsteuer; von 1605 an versuchte man es und zwar vorerst lediglich bei dem Adel und der Geistlichkeit mit der Pauschalirung, „Komposition" genannt, zu deren Regulirung namentlich das Quantum des an die Wirthe abgegebenen Bieres als Grundlage diente; nach schon 7 weiteren Jahren — 1612 — wurde abermals ein neues Verfahren, jedoch nicht obligatorisch für die Pflichtigen, sondern nur fakultativ eingeführt, nämlich die Erhebung des Aufschlages nach dem Maßgehalte des Malzes auf der Mühle, wobei der Aufschlag, welcher damals 2 Schillinge per Eimer betrug, der Art umgerechnet ward, daß für einen Sack Malz zu 15 Münchener Viertel 8 Schillinge Aufschlag zu entrichten waren. Allein auch dieses System konnte keinen bleibenden Boden fassen; man versuchte es daher im Jahre 1620 wieder mit der Komposition und zwar auch in den Städten und Märkten, jedoch hier der Art, daß die Pauschalsumme nicht mit den einzelnen Brauern, sondern mit der gesammten Brauerinnung vereinbart wurde, welcher die Repartirung auf den einzelnen Brauer überlassen war; dieses System hieß „Kompositions-Verpachtung", kam aber im Jahre 1635 schon wieder außer Kraft, wonach man zu der ursprünglichen ersten Erhebungsart zurückkehrte, zur Besteuerung nach dem Erzeugungsquantum, nach der Anzahl der Suden und Eimer, „das Reglement" genannt, welches vom Jahre 1723 durch neue Aufschlagsinstruktionen schärfer gehandhabt werden sollte. Schon im Jahre 1751 aber wurde wieder gewechselt, und zum zweitenmale die Erhebung des Aufschlages nach dem Maßgehalte des Malzes auf der Mühle — die metzenweise Einhebung genannt — eingeführt. Allein auch dießmal fand die Regierung die gehoffte Rechnung nicht und schon nach zwei Jahren — 1753 — nahm sie daher ihre Zuflucht abermals zu der wiederholt verworfenen Komposition, wobei jedoch für denjenigen, der diese nicht wollte, zugleich das frühere „Reglement" als Norm der Aufschlagsberechnung festgesetzt ward. Den „komponirenden" Brauern waren aber, um das „Reglement" möglichst ganz zu beseitigen, noch besondere Vortheile eingeräumt; namentlich durften diese eine eigene Malzmühle halten und sogar leichter einsieden, als der Tarif gestattete, „so lange des schlechten Bieres halber kein Geschrei im publico entstand." Fast alle Brauereibesitzer machten daher auch von dem

Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfes betr. den Branntweinaufschlag a. a. O.

Rechte der Komposition Gebrauch und befanden sich ganz wohl hierbei; um so weniger aber die Staatskassa, für welche das Gefäll immer weniger eintrug; mochte der Betrieb eines Brauhauses auch noch so sehr sich ausgedehnt haben, so trat doch nur äußerst selten eine Erhöhung der Komposition ein; dagegen waren Verminderungen derselben an der Tagesordnung, und der progressiven Abnahme der Aufschlagsgefälle konnte um so weniger mehr vorgebeugt werden, als nach und nach alle Maßregeln vernachlässigt wurden, wodurch der Betrieb und Verschleiß der Brauereien und Branntweinbrennereien hätte kontrolirt werden können. Den höchsten Grad des Mißverhältnisses erreichten die Kompositionen im Ganzen sowohl als unter den Aufschlagpflichtigen selbst, als der Bierzwang aufgehoben wurde [62]) und die Brauereien der aufgelösten Stifte und Klöster größtentheils in Privathände übergingen.

Der Ertrag des Aufschlages, der noch zu Mitte des 18. Jahrhunderts an 800,000 fl. per Jahr abgeworfen hatte, war zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis auf 500,000 fl. [63]) herabgesunken, während anderseits die Schuldenmasse, zu deren Abtragung und Verzinsung der Bieraufschlag nunmehr ausschließlich bestimmt war, aus Anlaß der damaligen Zeitverhältnisse immer größer wurde [64]). Es war daher dringend nothwendig, hier auf irgend eine Weise Abhilfe zu schaffen, welche denn auch das Jahr 1806 endlich brachte.

---

62) Am 20. Dezember 1799 (Regierungsblatt von 1800 S. 5).

63) Nach v. Krenner a. a. O. ertrugen im Herzogthum Bayern die ersten 3. Bierpfenninge: dann der 4. Bierpfenning:

	ersten 3. Bierpfenninge	4. Bierpfenning
1777:	456,258 fl.	— — —
1792:	429,057 fl.	149,921 fl.
1798:	417,071 fl.	148,236 fl.
1799:	414,222 fl.	147,115 fl.
1800:	332,071 fl.	140,055 fl.

In der „Obern Pfalz" stellte sich das Erträgniß des Bieraufschlags (alte und neue Aufschläge) fest: 1777: 39040 fl.; 1792: 52036 fl.; 1798: 56,529 fl.; 1799: 51372 fl. und 1800: 55946 fl. —

In Betreff des Erträgnisses des Branntweinaufschlages aus der Zeit vor dem J. 1806 siehe die „Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. den Branntweinaufschlag" in d. Verhandlungen d. b. Kammer der Abg. v. 1879 a. a. O.

64) Moshamm a. a. O. S. 215—217. Kreittmayr a. a. O. §. 23 Ziff. 21, 26 u. 27 u. §. 24. Generalien- und Verordnungen-Sammlung von 1771 S. 262—320. Mayr's Generalien-Sammlung B. I S. 400—404. Landtags-Verhandlungen von 1827. Bd. I S. 400—404.

§. 2.

Der Malzaufschlag im Königreiche Bayern von 1806—1868.

Mit dem Jahre 1806, in welchem Maximilian Joseph den Churhut mit der Königskrone vertauschte, beginnt für die Geschichte Bayern's ein neuer gewichtiger Abschnitt, aber nicht bloß für dessen Geschichte im Allgemeinen, sondern auch speziell für jene des Aufschlagwesens.

Die ehemalige „Landschaft" [1]) in Bayern legte nämlich, durch die so eben dargestellten Verhältnisse veranlaßt, im Jahre 1806 der Regierung den Entwurf einer neuen Aufschlagsverordnung vor, und schon unterm 24. Sept. 1806 erhielt dieser mit wenigen Abänderungen die Sanktion des Monarchen [2]).

In dieser Verordnung wurde nun bestimmt, daß in der Provinz Altbayern (Ober- und Niederbayern) der Aufschlag vom Bier und Branntwein nicht mehr nach der Eimerzahl dieser Erzeugnisse, noch im Wege der Komposition, sondern von dem eingesprengten Malze, welches zur Erzeugung des Bieres und Branntweines verwendet wird, erhoben werden, der Aufschlag selbst aber nur 27 kr. per Metzen oder 2 fl. 32 kr. per Schäffel betragen solle.

Dieser Aufschlagssatz war um mehr als die Hälfte niederer als der reglementmäßige vor jener Zeit, und dennoch überstieg der Ertrag desselben bereits im Jahre 1806/7 die Summe von 1,100,000 fl. „In Steuersachen", sagt ein altes Witzwort, „macht zweimal zwei nicht vier" [3]), und hier wurde dasselbe in der That zum Wahrworte. Dieser glänzende Erfolg führte daher auch schon im Jahre 1807 zu dem Beschlusse, die nämlichen Normen für die Besteuerung des Bieres und Branntweines auch in den übrigen Theilen des Königreiches einzuführen, und schon am 28. Juli 1807

---

1) Im Jahre 1669 fand, wie schon oben bemerkt, der letzte Landtag statt, und von da an waren es nur die „Verordneten" (Landtags-Ausschuß), welche in unregelmäßigen Zwischenräumen zusammentraten und die Rechte der Landschaft, wenngleich ohne Mandat hiezu, über 100 Jahre fort ausübten. Die im Laufe der Zeit eingetretenen Lücken in diesem Kollegium füllte entweder dieses selbst durch neue Wahlen oder der Landesfürst durch Berufung aus. Wegen der Ausübung der Rechte der eigentlichen Landschaft betitelte man nach und nach allgemein diese Verordneten-Versammlung ebenfalls „Landschaft". Nur diese Versammlung war es daher auch, welche im Jahre 1806 den Aufschlagsgesetzentwurf der Regierung vorlegte, nicht aber die Landschaft selbst. (Buchner a. a O. Bd. 10 S. 131.)

2) Regierungsblatt von 1806 Seite 377—386.

3) Diese Worte sollen von dem englischen Satiriker J. Swift herrühren (vergl. Rau a. a. O.)

erschien bereits die Verordnung[4]), welche jenen Beschluß zum Vollzuge brachte.

Da nun dieselbe fast sämmtliche Bestimmungen jener vom 24. Sept. 1806 in sich aufnahm, so wurde letztere auch als Spezialordnung für Ober- und Niederbayern außer Kraft gesetzt. Die Abweichungen der neuen Verordnung von jener des vorhergegangenen Jahres bestanden im Wesentlichen nur darin, daß der Malzaufschlag auch auf jenes Malz, welches zur Erzeugung des Essigs und der Hefe verbraucht wird, ausgedehnt und von 27 kr. auf $37^1/_2$ kr. per Metzen erhöht wurde. Das erstere geschah zum Schutze des Aufschlages von dem zur Bier- und Branntwein-Erzeugung verwendeten Malze und letzteres um eine Angleichung an die bis dahin in den neuen Gebietstheilen des Königreiches bestandenen ähnlichen Abgaben herbeizuführen.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung waren:

a) Alle in den Provinzen bestandenen verschiedenen Regulative über das Umgeld und die Aufschläge haben ihre Giltigkeit verloren.

b) Von jedem Metzen eingesprengten Malzes bayerischer Mäßerei sind $37^1/_2$ kr. zu entrichten, das Malz mag in Weizen, Gerste, Roggen oder Haber oder was immer für einer Getreideart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Bieres oder des weißen Weizenbieres oder des weißen Gerstenbieres oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt sein.

c) Kompositionen über den Aufschlag können zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr stattfinden, und ist Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hierzu Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarfe, oder zum Verschleiße bestimmt sind, dem Aufschlage unterworfen. Auch Staats- und Hofbrauereien sind hievon nicht ausgeschlossen.

d) Jeder, der zu dem besagten Zwecke Malz zur Mühle zum Brechen bringt, hat eine Aufschlagspolette zu lösen, ohne welche der Müller kein Malz annehmen darf.

e) Die Müller und ebenso die Malzbrecher bei Privatmühlen sind eidlich zu verpflichten, daß sie ohne Polette von Niemanden Malz zum Brechen übernehmen, das ihnen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeaichten hölzernen Mäßereien ohne Stoß und ungehäuft genau messen und das über den zufälligen Ueberschuß gegenüber der Polettenangabe sich entziffernde Malzquantum weder brechen noch ohne Anzeige abfolgen lassen.

---

4) Regierungsblatt von 1807 S, 1273—1296.

f) Neue Partikularmalzmühlen dürfen ohne Genehmigung nicht errichtet werden, die alten sind zu verzeichnen und das Zweckmäßige behufs der Kontrole für jede einzelne derselben vorzunehmen.

g) Ein Nachlaß am Aufschlage findet nicht statt; von demjenigen aber, was an Malz oder Bier und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums abzuschreiben.

h) Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Aufschlags-Pflichtigen sind das erstemal mit 150, das zweitemal mit 300 und das drittemal mit 450 fl. nebst öffentlicher Bekanntmachung und das viertemal mit Amovirung ihrer Person von dem aufschlagspflichtigen Geschäfte der Art zu bestrafen, daß sie dasselbe in Zeit von 6 Monaten an Jemand andern verkaufen oder, wenn dieses aus anderen Ursachen unveräußerlich wäre, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Pächter verfallen in dieselbe Geldstrafe und sind das drittemal vom Pacht zu entfernen.

Müller oder Malzbrecher unterliegen im ersten Falle einer Geldstrafe von 30, im zweiten von 60, und im dritten von 90 fl. nebst Verlust des Rechtes Malz ferner zu brechen.

Die Eigenthümer der Betriebsobjekte haften für ihre Bediensteten und die Einrede eines bloßen Versehens greift nicht Platz. (Diese Bestimmung enthält zwar die Verordnung nicht direkt, allein dieselbe ward stets in dieser Weise interpretirt und zur Anwendung gebracht.)

Wenn die Geldstrafe nicht effektuirt werden kann, tritt Arrest an deren Stelle.

i) Die Judikatur in Defraudationsfällen steht dem Oberaufschlagamte ebenso zu, wie die Exekution behufs der Beitreibung rückständiger Gefälle.

Als Ergänzung dieser Verordnung folgte sodann unter'm 26. Januar 1808 eine weitere [5]) für die Veraufschlagung jenes Branntweines, zu dessen Erzeugung außer dem ohnehin veraufschlagten Malze noch andere Stoffe von was immer für einer Art verwendet werden. Dieser Aufschlag bestand neben dem vom gebrauten Malze treffenden Aufschlage in der Entrichtung eines Pfennigs von jeder Maß kubischen Inhaltes des Branntweinkessels

---

5) Regierungsblatt von 1808 S. 425. — cf. auch die wiederholt allegirte minist. Denkschrift zum Entwurf eines Ges. betr. den Branntweinaufschlag v. 1879 a. a. O.

bei jedem Brande, sonach von einem Eimer kubischen Inhaltes des Kessels in 15 kr. bei jedem Brande. Dieser besondere Branntweinaufschlag wurde jedoch durch die Verordnung vom 11. Febr. 1811 [6]) wieder außer Wirksamkeit gesetzt und ist seitdem vom Branntweine nur dann ein Aufschlag zu entrichten, wenn Malz zu dessen Erzeugung verwendet wird, indem für dieses der Malzaufschlag alsdann zu zahlen kommt. Durch dieselbe eben erwähnte Verordnung wurde auch der auf den Meth bis dahin noch gelegte Aufschlag aufgehoben, dagegen der Malzaufschlag, „um die aus den gebieterischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staatseinnahmen in dem erforderlichen Ebenmaße zu erhalten", von $37^1/_2$ kr. per Metzen auf 50 kr. oder 5 fl. per Schäffel erhöht.

Eine weitere Verordnung vom 30. Dezember 1807 [7]) und in Verbindung hiemit vom 27. Januar 1809 [8]), gestattete die Substituirung des Müllers im Falle seiner Verhinderung zum Malzbrechen durch einen seiner großjährigen Söhne oder Knechte und ebenso die Verpflichtung eines Werkführers oder Gehilfen oder volljährigen Sohnes den Müllers-Wittwen, welche das Gewerbe forttreiben; eine Entschließung der Steuer-Domänen-Sektion vom 20. Dezember 1809 [9]) erklärte die Anwendung „außerordentlicher Strafen" in besonderen Fällen, wo aus Mangel des Beweises oder anderer Umstände die festgesetzte ordentliche Strafe nicht eintreten kann und „noch ein mehr oder minderer Verdacht von Unterschleifen obwaltet", für zuläßig, sowie endlich eine Entschließung derselben Stelle vom 15. Dezember 1809 [10]) auf Grund „allerhöchsten Befehls" anordnete, daß auch alles Malz, welches zu chemischen Versuchen verbraucht wird, aufschlagpflichtig sei.

Die große Zahl der übrigen von 1807 bis 1868 erlassenen Ministerial-Entschließungen [11]) hier auch nur chronologisch aufzuzählen, würde zu weit

---

6) Regierungsblatt von 1811 S. 274 u. ff.

7) Regierungsblatt von 1800 B. I S. 115.

8) Regierungsbatt von 1809 S. 175.

9) Anleitung zum Vollzuge der Gesetze und Verordnungen über Aufschlags-Defraudationen in Bayern von A. v. Schab. München 1858. S. 83.

10) Schab a. a. O. S. 65.

11) Siehe dieselben bei Schab a. a. O. sowie in Döllinger's Handbuch „das Brauwesen, Branntweinbrennen und das Malzaufschlagswesen im Königreiche Bayern". Nördlingen 1850; und theilweise auch in F. Rivet, Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königreiche Bayern. Heidelberg 1842, sowie endlich denselben Autor „Ueber den Malzaufschlag in Bayern" im „Archiv der politischen Oekonomie u. Polizeiwissenschaft" von Dr. K. Heinrich Rau, Bd. V. 1843.

führen, dürfte aber auch nicht nöthig sein, nachdem im nachfolgenden Kommentare auf dieselben, soweit sie noch Gültigkeit haben oder deren Kenntniß zur Erläuterung dieser oder jener Gesetzesbestimmung nothwendig erscheint und dieselben nicht ohnehin in die nunmehr bestehende und im Kommentar mitbenützte besondere „Instruktion für die Aufschlageinnehmereien" übergegangen sind, die geeignete Rücksicht wird genommen werden.

In den dermaligen bayerischen Gebietstheilen, welche nach dem 28. Juli 1807 an die Krone Bayern kamen, wurde der Malzaufschlag später ebenfalls eingeführt und zwar unterm 14. September 1810 in Regensburg [12]), am 21. September 1810 in Bayreuth [13]), am 23. Dezember 1810 in Berchtesgaden [14]), und am 13. März 1818 im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg und den Fuldaischen sowie hessischen Aemtern [15]), so daß mit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde — 26. Mai 1818 — mit Ausnahme der Rheinpfalz im ganzen Königreiche Bayern nunmehr der Malzaufschlag bestand und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juli 1807 zur Erhebung zu kommen hatte. Diese Thatsache ist aber in soferne von besonderer Wichtigkeit, als Tit. VII §. 3 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß die Zustimmung der Kammern des Landtages nur zur Erhebung n e u e r indirekter Auflagen, oder zu deren Erhöhung oder zur Veränderung der bestehenden zu erholen ist. Die „Verewigung des Aufschlages", welche, wie oben gezeigt, Herzog Albrecht vor 300 Jahren schon von Kaiser Maximilian als Privilegium sich erbeten hatte, war hiemit sanktionirt und zwar durch die magna charta selbst. Graf Benzel-Sternau konnte daher im Jahre 1828 auch mit Recht sagen: „Der Malzaufschlag ist ein Bestandtheil unserer legislativen Ausstattung; er ist uns als Pathengeschenke eingebunden" [16]).

Durch das Gesetz „das Staatsschuldenwesen des Reiches betr." vom 22. Juli 1819 VI, 2 [17]) wurde der Malzaufschlag zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld bestimmt, wie dies auch dermalen theilweise wenigstens noch der Fall ist, weßhalb auch in dem Finanzgesetze für die XVI. Finanzperiode 1882 und 1883 vom 28. April 1882 [18]) §. 5 zur Dotation der Staatsschuldentilgungsanstalt wieder ein Betrag von 14'171,410 Mk. auf dieses Gefäll angewiesen worden ist.

---

12) Regierungsblatt von 1810 S. 797.

13) Regierungsblatt von 1810 S. 817.

14) Regierungsblatt von 1810 S. 1449.

15) Gesetzblatt von 1818 S. 32 §. X.

16) Verhandlungen der zweiten Ständekammer 1827/28. B. III S. 196.

17) Gesetzblatt von 1819 S. 248.

18) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. 22 S. 223—225.

Bei der Vorlage des Budgets in der zweiten Ständekammer im Jahre 1825 hatte die Staatsregierung eine Erhöhung des Malzaufschlages von 50 kr. auf 1 fl. $2^1/_2$ kr. für den Metzen oder 6 fl. 14 kr. gegen 5 fl. per Schäffel beantragt, zog aber diesen Vorschlag, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß derselbe keinerlei Aussicht auf Annahme hatte, selbst wieder zurück [19]).

Im Jahre 1827 in der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1827 [20]) legte der Staatsminister der Finanzen Graf von Armannsperg einen neuen Malzaufschlags-Gesetzentwurf vor und bezeichnete hiebei als wesentliche Lücken der Verordnung vom 28. Juli 1807, welche dieser Entwurf auszufüllen bestimmt sei:

1) den Mangel von Bestimmungen a) über die Besteuerung des trockenen Malzes, b) bezüglich des Verhältnisses des eingesprengten ungebrochenen zum gebrochenen, c) des gegerbten zu dem ungegerbten und d) der Malzsurrogate,
2) die Unzulänglichkeit der Bestimmungen hinsichtlich der Privatmalz-Mühlen und Handmühlen zum landwirthschaftlichen Gebrauche,
3) die Unverhältnißmäßigkeit der Strafen und
4) die Judikatur der administrativen Behörden.

Bei der Berathung dieses Entwurfes in beiden Kammern erhielt derselbe aber so verschiedene Modifikationen, daß die Krone im Landtagsabschiede vom 15. August 1828 die Sanktion versagen zu müssen glaubte, „indem jene Modifikationen das der Staatsschuldentilgungsanstalt zugewiesene Gefäll mindern könnten“ [21]). Der Regierung war dieses Resultat jedoch selbst nichts weniger als erwünscht, und sie versuchte daher nun auf dem Administrativwege, soweit dies hiedurch möglich schien, nachzuhelfen, namentlich in einer Entschließung vom 15. September 1829, „allgemeine Gebrechen im Aufschlagswesen betreffend“ [22]). Unter Anderem wurde hierin auch das Verhältniß des eingesprengten zum trockenen Malze festgesetzt und hienach der Aufschlag auf 5 fl. 50 kr. per Schäffel trockenen Malzes bestimmt. Die administrative Thätigkeit ging hiedurch jedenfalls bis an die äußerste, wenn nicht schon über die Grenze ihrer Zuständigkeit. Beanstandet wurde dieser ministerielle Erlaß jedoch deßhalb niemals und im Jahre 1861 sogar von beiden Kammern bei Gelegenheit eines Antrages hinsichtlich der Grünmalz-Besteuerung als vollkommen zu Recht bestehend anerkannt. Aber auch der

19) Kammerverhandlungen von 1825. Beilagenband VI S. 172 u. 173.
20) Verhandlungen des Landtages von 1827. Bd. I S. 400 u. ff.
21) Gesetzblatt von 1828 S. 24.
22) Schab a. a. O. S. 66 u. ff.

Landtag bedauerte das Scheitern jenes Gesetzentwurfes und stellte daher schon im Jahre 1831, dann im Jahre 1837 und 1843 Anträge auf vollständige Revision der Verordnung vom 28. Juli 1807 oder doch wenigstens auf gesetzliche Abänderung der Bestimmungen derselben hinsichtlich der Judikatur, jedoch immer vergebens [23]). Erst das Jahr 1848 brachte wenigstens in letzter Richtung eine Abänderung durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend [24]), wodurch diese den Gerichten überwiesen wurden.

Durch dieses Gesetz war aber nur zu einem kleinen Theile den bestandenen Mängeln abgeholfen und schon im Jahre 1855 erneuerten sich daher wiederum die Anträge „auf Revision der Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen und über das hiebei einzuhaltende gerichtliche Verfahren", welchen sodann im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 [25]) „jene Rücksichtnahme angedeihen zu lassen", zugesagt wurde, „die geeignet erscheinen wird, die wahrgenommenen Mängel zu heben, ohne die nothwendige, nur durch strenge Aufrechthaltung ergiebiger Strafvorschriften zu erzielende Sicherheit eines wichtigen Staatsgefälles zu gefährden". Weder der Landtag vom Jahre 1859 noch jener im Jahre 1861 brachten aber einen solchen Gesetzesentwurf, dagegen ward hinsichtlich des Strafverfahrens, veranlaßt durch die am 1. Juli 1862 in's Leben getretene neue Organisation der Gerichte, im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 [26]) mit Gesetzeskraft verordnet, daß die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten Uebertretungen vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. Instanz und zwar in der für die Behandlung von Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden sollten, ohne hiedurch jedoch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren, sowie daß die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 wieder außer Wirksamkeit zu treten hätten.

Auf demselben Landtage wurden weiters auch Anträge auf Gestattung der Anwendung von Grünmalz zum Branntweinbrennen gegen Entrichtung eines Aufschlages von 5 fl. 50 kr. für jeden Schäffel des dazu verwendeten Getreides oder einer zu vereinbarenden Pauschalsumme, ferner der Benützung von Grünmalzquetschmaschinen und der aufschlagfreien Verwendung des ausgewachsenen Getreides zum Branntweinbrennen gestellt, welchen Anträgen sämmtlich auch in dem besagten Abschiede §. 22 die thunlichste Berücksichti-

---

23) Gesetzblatt von 1831 S. 110; von 1837 S. 30; von 1843 S. 66.
24) Gesetzblatt von 1848 S. 397—402.
25) Gesetzblatt von 1856 S. 127.
26) Gesetzblatt von 1861 S. 79 u. 80.

gung zugesagt ward, sowie unterm 13. März 1862 eine diese Zusage verwirklichende Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen folgte [27]). Da aber jene fragmentarischen Gesetzesbestimmungen ebensowenig als diese einzelnen Konzessionen an die Besitzer von landwirthschaftlichen Brennereien geeignet waren, das Bedürfniß einer vollständigen Revision der das Malz-Aufschlagswesen betreffenden Bestimmungen zu beseitigen, so wiederholten sich auch die hierauf abzielenden Anträge, als deren schließliche Folge im Landtagsabschiede vom 10. Juli 1865 §. 30 [28]) erklärt wurde:

„Auf den Wunsch, daß womöglich noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in welchem den Anträgen: a) auf Gestattung des Brechens des Malzes auf den eigenen Mühlen der Brauer, b) auf Gestattung des Brechens des Malzes im trockenen Zustande, c) auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages von Seiten der Gemeinden und d) über Benützung von Futterschrot- [29]) und Quetschmühlen im Betriebe der Landwirthschaft die thunlichste Berücksichtigung werde, erwidern Wir: „Wir beabsichtigen dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, in welchem die angeregten Punkte jede mögliche Berücksichtigung finden sollen, welche nur immer ohne Gefährde für das Malzaufschlagsgefäll zulässig erscheint.“

Das hierauf erfolgte Kriegsjahr 1866 war jedoch natürlich zu einer solchen Vorlage ebensowenig als zu einer Berathung hierüber von Seite des Landtages geeignet, mahnte aber in seinen, die bayerische Staatsschuld um circa 60 Millionen vermehrenden, Folgen zugleich um so ernster daran, dem zu deren Verzinsung und Tilgung bestimmten und daher auch so hochwichtigen Gefälle alle Aufmerksamkeit zu widmen und hienach die hiefür bestehenden Bestimmungen in der zuletzt zugesagten Weise der schleunigsten Revision zu unterwerfen.

Diese Aufgabe zu erfüllen war dem Jahre 1868 vorbehalten, in welchem der am 30. September 1867 dem Landtage vorgelegte Entwurf eines den Malzaufschlag betreffenden Gesetzes mit den nach dem Gesammtbeschlusse beider Kammern vom 28. April 1868 beantragten Modifikationen unterm

---

27) Kreisamtsblatt von Oberbayern von 1862 S. 597—603. — Geret, Verordnungen-Sammlung Bd. XXXIV S. 74—77.

28) Gesetzblatt von 1865 S. 126 u. 127.

29) Durch eine Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 20. November 1865 (Finanzministerial-Blatt von 1866, Ergänzungsband S. 80 — 82) wurden einstweilen Normen zur Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen ertheilt, worüber im nachfolgenden Kommentar zu Art. 27 das Nähere zu ersehen ist.

16. Mai die allerhöchste Sanktion erhielt und seit 1. Juli 1868 als Gesetz über den Malzaufschlag in Wirksamkeit getreten ist.

In inniger Verbindung mit der Verordnung vom 28. Juli 1807 über den Malzaufschlag stand die Verordnung vom 25. April 1811 „die Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publikum betreffend[30])," welche daher schon der Vollständigkeit wegen mit einigen Worten hier zu besprechen sind.

Zweck und Absicht dieser die polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Bierproduktion und des Biersatzes enthaltenden Verordnung waren a) Schutz des Staatsärares hinsichtlich des Malzaufschlages, b) Schutz des Publikums gegen zu leichtes, gesundheitsschädliches und selbst zu theueres Bier, c) Schutz des Brauers zur Gewährung des vollen Ersatzes seiner Produktions-Ausgaben und der Mannsnahrung, sowie zur Ermöglichung des vollständigen Rückempfanges des vorgeschossenen Aufschlages von dem konsumirenden Publikum und ebenso gegen die Wirthe bezüglich des Bierabsatzes, sowie endlich d) Schutz der Wirthe selbst.

Als Mittel, diese Zwecke zu erfüllen, bestimmte die Verordnung, daß 1) aus 1 Schäffel Malz mehr nicht als 7 Eimer Schenk- und 6 Eimer Lagerbier erzeugt werden dürfen, sowie im ersten Falle 3 und im letzteren Falle 5 Pfund Hopfen zu einem Schäffel Malz zu verwenden seien; 2) daß der Satz für Sommer- (Lager-) sowie Winter- (Schenk-) Bier alljährlich durch die Kreisregierungen in der Art festzusetzen sei, daß zu dem die „ständigen" Produktionskosten repräsentirenden „Grundpreise" von 6 Pfennigen per bayer. Maaß sowohl der Aufschlag als der nach den jährlichen Durchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens unter Berücksichtigung der oben bezeichneten zu einem Eimer zu verwendenden Quantität dieser Materialien sich beziffernde Betrag zuzuschlagen sei; 3) daß kein Wirth während eines Sudjahres bei dem betreffenden Brauer austreten oder überhaupt von einem

---

30) Regierungsblatt von 1811 S. 617 u. ff. „Die Bierfrage im Jahre 1861, namentlich mit Rücksicht auf d. Regulativ von 1821", von J. Deuringer. München 1861. Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern. B. VII S. 209—279. „Der Bierbrauer" von G. E. Habich. B. X Nr. 1, 3 u. 4 in dem Artikel „die volkswirthschaftliche Seite der Bierfrage." Ferner: „Die Biertaxe in Bayern und das Biersatzregulativ v. J. 1811. Das Echo hunderttausendfältiger Stimmen. Gründlich und unparteiisch besprochen. München 1846 gedruckt bei G. Franz."

anderen Brauer Bier beziehen dürfe und endlich 4) daß dagegen den Wirthen ein besonderer in 2 Pfennig per Maaß bestehender Zuschlag zu dem Biersatze als „Schenkpreis" gestattet werde.

Ein solches Gesetz, sollte man glauben, wäre ein Mustergesetz, weil es alle Betheiligten zugleich zu befriedigen sucht; „Doch" sagt Schiller, „den lieben Gott da droben, Es können ihn alle zugleich nicht loben, Einer will die Sonn, die den Andern beschwert, Dieser will's trocken, was Jener feucht begehrt!" Und so ging es auch hier: Die Elemente, welche sich auf diesem Boden begegneten, standen sich in ihren Interessen geradezu diametral gegenüber, der Produzent dem Konsumenten, diesen Beiden wieder der Wirth und ihnen Allen zusammen noch der Fiskus.

Dennoch aber that das durch jene Verordnung geschaffene Verhältniß überraschend lange Zeit gut; an allgemeinen Anträgen auf Revision des Tarifes fehlte es zwar zu keiner Zeit, wie dieß die Landtags-Verhandlungen von 1819, 1822, 1831, 1834 und 1840 zur Genüge ersehen lassen, aber das „Wie" war und blieb das Ei des Columbus, sowohl für die Antragsteller als für die Regierung, deren Bescheidung jener Anträge in den bezüglichen Landtags-Abschieden daher auch in der Regel nur bilatorischer Natur war.

Das Jahr 1846 brachte zwar ein Gesetz [31]), wodurch einzelne Bestimmungen der Verordnung von 1811 Abänderungen erlitten, aber im Wesentlichen wurde auch hiedurch die Lage nicht geändert, so daß der Landtag dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz den Antrag „auf Vorlage eines weiteren Gesetzentwurfes zur gänzlichen Aufhebung der Biertaxregulirung" beizufügen sich veranlaßt sah [32]). Dennoch aber vergingen noch weitere 15 Jahre, ohne daß irgend etwas Erhebliches in dieser wichtigen Frage vor sich ging, obwohl die Landtage von 1851, 1854, 1855, 1856 und 1859 sich wiederholt mit derselben beschäftigt hatten. Das Jahr 1861 aber brachte eine Fluth von Petitionen an den Landtag, welche meistens nicht mehr Revision, sondern Aufhebung aller die Bierfabrikation betreffenden polizeilichen Produktions-Vorschriften und Taxregulirungen erbaten. Auf die hierüber von dem Landtage an die Krone gestellten Anträge [33]) erging nun endlich im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 III. A. §. 26 folgender wichtiger Bescheid [34]):

---

31) Gesetzblatt von 1846 S. 81—90.

32) Gesetzblatt von 1846 S. 10 u. 11.

33) Verhandl. der Kammer der Abg. von 1861 Beil.-B. V S. 396—408; Stenograph. Bericht B. II S. 187—207; B. IV S. 32 u. 33.

34) Gesetzblatt von 1861 S. 75—77.

1. „Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Produktions-Vorschriften und Taxregulirungen herbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres den allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältniß zwischen Brauern und Wirthen, soweit Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

2. „Inzwischen verordnen Wir dem in dem Gesammtbeschlusse vom 21. Oktober l. J. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

„Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

„Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

„Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Brauer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

„Die Rechtsverhältnisse zwischen den Brauern und Wirthen sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Artikels 23 bis 27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen betr., nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen."

Die Regierung zögerte aber noch, von der hiedurch ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und erst als der Landtag im Jahre 1865 nochmals diesen Gegenstand anregte, erfolgte die Verordnung vom 19. Mai 1865, die versuchsweise Aufhebung des Biertarifes betr.[35]), durch welche

---

35) Regierungsblatt von 1865 S. 537–540. Die Verordnung lautet: „Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Abschnittes III §. 26 Ziff. 2 des Landtags-Abschieds vom 10. Novbr. 1861 und dem Gesammtbeschlusse des Landtages vom 18. Mai l. J. entsprechend, die in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung

die erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1861 zum Vollzuge gelangten, allerdings nur „versuchsweise", so daß die Regierung es in der Hand hatte, wenn nöthig, jeden Augenblick den alten Zustand wiederherzustellen. Es kam jedoch von keiner Seite ein bezüglicher Antrag an die Regierung. Der „Versuch" hatte sich bewährt und überlebte hienach auch das mit dem 30. Juli 1868 seine Wirksamkeit schließende Aufschlagmandat v. 28. Juli 1807.

In wieweit dermalen noch die Bestimmungen des §. 26 des Landtagsabschiedes v. 10. November 1861 anwendbar sind und Geltung haben, wird im folgenden, das Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 u. s. w. behandelnden Paragraphen dargelegt werden.

---

§. 3.

Das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und dessen weitere Entwicklung bis in die neueste Zeit.

Mit dem Jahr 1868 beginnt ein neuer hochwichtiger Abschnitt für die Geschichte des Malzaufschlages in Bayern. Volle 60 Jahre hatte das Aufschlagmandat vom 28. Juli 1807 fast unverändert fortbestanden, als in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. September 1867 der damalige Staatsminister der Finanzen von Pfretzschner den Entwurf eines Gesetzes, den Malzaufschlag betreffend, dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung im Allerhöchsten Auftrage vorlegte[1]). Als die wichtigsten Grundsätze und neuen Bestimmungen gegenüber dem bis dahin in Kraft gestandenen Mandate von 1807 und dessen späteren — übrigens wenigen — Ergänzungs-Vorschriften bezeichnete der Minister hiebei a) die Aufhebung der verschiedenen Steuersätze für Malz, je nachdem es in eingesprengtem (genetztem) oder trockenen Zustande zur Mühle gebracht wird, und hienach Einführung eines Einheitssatzes zu 5 fl. 12 kr. für den bayer. Schäffel

des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum vom 1. Oktober l. J. an versuchsweise aufzuheben. Hiebei verweisen Wir zugleich auf die Absätze 4 und 5 der angeführten Stelle des Landtags-Abschiedes v. 10. November 1861 und ertheilen Unseren Kreisregierungen Kammern des Innern den Auftrag, die Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres auch in Zukunft mit Strenge zu überwachen."

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866/68, stenograph. Bericht Band II S. 3 und Beilag.-Band II Beil. LVII S. 19—50.

trocknen wir genetzten Malzes; b) Freigabe der Malzmühlen an die Brauer sowie der Futterschrotmühlen an die Landwirthe unter gleichzeitiger Nutzbarmachung einer im Jahre 1866 erfolgten neuen Erfindung eines an den Mühlen anzubringenden automatischen Malzmessungs- und Kontrol-Apparates[2]). c) Vorschriften für die Rückvergütung des Lokal-(gemeindlichen) Aufschlages im Falle der Ausfuhr des in der bezüglichen Gemeinde erzeugten Bieres aus dem Gemeindebezirk, d) Aufstellung eines neuen mit den damaligen Rechtsanschauungen im Einklange stehenden Strafsystemes und endlich e) Ausdehnung des Gesetzes auf den ganzen Umfang des Königreiches durch Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz. —

Dieser Gesetzentwurf, welcher in 5 Abtheilungen und den Schlußbestimmungen 119 Artikel enthielt, wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten an einen besonderen Ausschuß von 15 Mitgliedern, von Seite der Kammer der Reichsräthe dagegen an den vereinigten II. und III. Ausschuß zur Vorberathung verwiesen. Zum Referenten in der Kammer der Abgeordneten wurde der Abgeord. Regierungsrath von Morett und in jener der Kammer der Reichsräthe der Reichsrath Freiherr K. von Aretin gewählt. Der Ausschuß der zweiten Kammer vollendete seine Berathungen nach 20 Sitzungen am 13. Februar 1868. Durch diese Berathungen hatte

---

2) Die Idee zu den automatischen Malz-Meßapparaten mit kontrolirendem Zählwerke hat der Verfasser des gegenwärtigen Kommentars, um hiedurch einerseits dem Staate eine größere Sicherheit des Gefälles und anderseits dem Brauer die freie Benützung eigener Malzbrechmühlen zu ermöglichen, seiner Zeit angeregt und sich behufs der Ausführung dieses Gedankens mit dem damaligen Civil-Ingenieur (jetzt königl. Eisenbahnbetriebs-Ingenieur) Herrn Andreas Bolzano aus Würzburg in's Benehmen gesetzt, welchem die Lösung des Problems auch schon im Jahre 1866 der Art glückte, daß die bayerische Staatsregierung bei der Abfassung des Entwurfes des Gesetzes über den Malzaufschlag dasselbe praktisch verwerthen konnte. Ein weiteres wesentliches Verdienst kam hiebei aber auch noch der Maschinen-Fabrik von L. A. Riedinger in Augsburg zu, dessen damaliger Besitzer, der leider zu früh verstorbene Herr Finanzrath L. A. Riedinger, die gedachte Erfindung durch die uneigennützigste Herstellung mehrerer Probeapparate wesentlich förderte. (cf. „Verhandlungen der internationalen Brauer-Versammlung v. 16.—21. Juni 1873 zu Wien", redigirt von Franz Fasbender. Wien. Lehmann u. Wentzel Seite 108 u. 114; und „Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung" von Prof. Dr. Georg Holzner im Bericht über den IV. deutschen Brauertag zu München v. 10. bis 14. Juli 1880. Nürnberg. Druck v. J. L. Stich. 1880. S. 76 u. 78; auch abgedruckt in der „Zeitschrift für das gesammte Brauerwesen" v. Dr. Linter und Dr. Holzner 1880 S. 386 u. ff.).

der Entwurf namentlich redaktionell vielfache Aenderungen erfahren, sämmtliche jedoch im Einverständnisse mit der k. Staatsregierung, so daß auch bei der Berathung in Plenum der Kammer die durch den Ausschuß derselben vorgenommene Feststellung des Regierungs-Entwurfes ausschließlich zur Grundlage diente. Dennoch nahmen die Berathungen daselbst sechs lange Sitzungen in Anspruch. Um so rascher erledigte die erste Kammer ihre Aufgabe: nach 3 Sitzungen — v. 16.—18. April — war der Referat des Frhrn. v. Aretin in den vereinigten Ausschüssen dieser Kammer durchberathen, während das Plenum derselben die Berathung und Beschlußfassung bezüglich des ganzen Entwurfes in einer einzigen Sitzung zu Ende führte. Die Kammer der Reichsräthe hatte aber dessenungeachtet mehrfache und zum Theil prinzipiell wichtige Abänderungen gegenüber den Beschlüssen der zweiten Kammer — so namentlich die Vertagung der Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz — beschlossen und erst nach noch zweimaliger Berathung in der II. und einmaliger in der I. Kammer wurde Gesammtbeschluß erzielt [3]).

Unterm 16. Mai 1868 erhielt dieser Gesammtbeschluß die Allerhöchste Sanction und am 50. Geburtstage der bayerischen Verfassungs-Urkunde — 26. Mai 1868 — publicirte das „Gesetzblatt für das Königreich Bayern" das so entstandene neue „Gesetz über den Malzaufschlag" [4]).

Gemäß Art. 104 desselben sollte das Gesetz für die Kreise rechts des Rheines mit dem 1. Juli 1868, für die Pfalz dagegen erst mit dem Tage in Wirksamkeit treten, „an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten würde." Die Pfalz blieb daher nach wie vor bis auf Weiteres von der Besteuerung des daselbst erzeugten und in Folge dessen auch des dahin eingeführten fremden Bieres befreit und hatte auch ferner lediglich den durch §. 9 lit. b des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 normirten jährlichen „Steuerbeischlag" von 100,000 fl. (171,428 Mk. 57 Pfg.) zu entrichten [5]).

---

3) Verhandlungen d. Kammer der Abgeordneten v. 1866/68 Beilagen-Band III S. 465—532 (Beilage CXIX); Stenographischer Bericht Band III S. 162—308; dann Beilagen-Band IV S. 503, 504 u. 515 und Stenographischer Bericht Band IV S. 214—228 und 277—281. — Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1868 Beilagen-Band III S. 352—504 und 505—521 dann Band IV S. 104—123, sowie Protokoll-Band V S. 3—122 und Seite 201—237.

4) Gesetzblatt für das Königreich Bayern v. 1868 Nr. 29 S. 462—528.

5) Gesetzblatt v. 1850 S. 482. Die bayerische Pfalz blieb hiedurch auch nach

Dagegen dehnte das bayerische Gesetz über den Malzaufschlag seine Wirksamkeit sofort mit dem 1. Juli 1868 außer auf das bayerische rechts-

---

dem 1. Juli 1868 das einzige Territorium in Deutschland, woselbst Bier und Branntwein mit keiner Steuer zur Staatskassa belegt waren. Der Versuch, den bayer. Malzaufschlag auch dort einzuführen, ist zwar wiederholt gemacht worden und für das frühere langjährige Mitglied der zweiten Kammer für Tölz, den Abgeordneten Doppelhammer, war diese Frage sogar zum „ceterum censeo“ auf jedem Landtage geworden. Die Staatsregierung hatte bereits im J. 1828 diese Einführung beim Landtage beantragt, allein abgesehen davon, daß der Gesetzentwurf über den Malzaufschlag damals überhaupt nicht zu Stande kam, bestand in den Kammern selbst keine sonderliche Geneigtheit hiefür und zwar namentlich deshalb, weil die Konsumtion von Bier in der Pfalz zu jener Zeit noch verhältnißmäßig so unbedeutend war, daß man sich einen lohnenden Ertrag aus dem Malzaufschlage für die Staatskasse nicht versprechen zu können glaubte.

Bei den Landtagen von 1849, 1851/52, 1855/56, 1861 und 1865 wurde die Frage wiederholt zur Sprache gebracht, aber erst bei jenem im Jahre 1865 Gesammtbeschluß beider Kammern dahin erzielt: „Es sei an Seine Majestät den König die Bitte zu stellen, daß der Malzaufschlag für die IX. Finanzperiode auch auf die Pfalz ausgedehnt werden möge.“

Das Motiv hiefür war hauptsächlich die außerordentliche Zunahme der Bierkonsumtion in jener Provinz und die hiedurch gewonnene Ueberzeugung, daß das Abkommen, welches im Jahre 1850 getroffen worden, nicht mehr als entsprechendes Aequivalent erscheine. In Folge dieses Antrages des Landtages selbst sah sich nun die Staatsregierung im J. 1867 um so mehr veranlaßt, bei der Vorlage des Entwurfes eines neuen Malzaufschlaggesetzes die Ausdehnung desselben auf das ganze Königreich, sonach auch auf die Pfalz zu beantragen, zumal auch die früher bestandenen nicht ungerechtfertigten Einwürfe hinsichtlich des Benützens von Privat-Malzmühlen, sowie des Haltens von landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen durch die gemachte Erfindung der Malzmeß- und Kontrolapparate beseitigt erschienen. Dieser Antrag der Staatsregierung rief jedoch einen wahren Sturm von Adressen an den Landtag aus der Pfalz hervor und die Abgeordneten dieser Provinz waren das getreue Echo derselben. Man versuchte zwar nicht mehr, der Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz prinzipiell entgegen zu treten, sondern beschränkte sich vielmehr auf den Antrag, den Einführungstermin bis zur erfolgten „Gleichstellung der Pfalz mit den rechtsrheinischen Landestheilen bezüglich der Taxen und des Stempels“ hinauszuverlegen, indem auf diesem Felde der Besteuerung eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung der Pfalz gegenüber den rechtsrheinischen Provinzen gegeben sei. Die Majorität der Kammer der Reichsräthe erkannte auch in der That die Berechtigung jenes Antrages an, jedoch mit der Beschränkung auf die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Kammer der Abgeord-

rheinische Territorium auch auf das großherzoglich Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim (ausschließlich jedoch des Ortes Melpers) gemäß des Staatsvertrages vom 17. Juli 1843 [6]) und ebenso auf das herzoglich Sächsisch-Koburg-Gothaische Amt Königsberg gemäß Staatsvertrages vom

---

neten stimmte schließlich, um einen Gesammtbeschluß zu erzielen, bei. Hiemit war nun zwar die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz im Prinzipe festgestellt, der Termin hiefür aber bis zu dem Tage hinausgeschoben, an welchen ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft trat. (cf. Verhandlungen d. Kammer d. Abg. v. 1866/68 Beil. Band II S. 47—49 u. Vortrag des Referenten d. Kammer d. Reichsräthe in d. Verhandlung dieser Kammer Beil. Bd. III S. 366 u. 372, sowie Prot. Bd. V S. 83—120 u. endlich Verh. d. K. d. Abg. Stenogr. Bericht Bd. III S. 260—282 u. Bd. IV S. 220—227 und S. 278—281.)

6) Vertrag mit d. Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen der Besteuerung der innern Erzeugnisse im großherzogl. Vordergerichte Ostheim betr. (Regierungsblatt v. 1843 S. 539 u. ff.) Dieser Vertrag war eine den damaligen Verhältnissen entsprechende modificirte Erneuerung des schon unterm 25. Januar 1831 zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Großherzogthum Sachsen andrerseits abgeschlossenen Vertrages „über die Inklavierung des großherzoglich sächsischen Vordergerichtes Ostheim in den bayerisch-württembergischen Zollverein" ist aber gegenwärtig lediglich mehr hinsichtlich des den Malzaufschlag betreffenden Art. 7 rechtsbeständig. Hienach haben alle den Malzaufschlag betreffenden bayerischen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen auch für das Vordergericht Ostheim Anwendung zu finden, und wird daher nicht nur das in diesem Amtsbezirke erzeugte Bier gleichwie in Bayern nach dem Malzverbrauche in Anwendung der bezüglichen bayer. Bestimmungen versteuert, sondern auch beim Uebergang von allem mit Ausnahme von Bayern dahin zur Einführung kommenden Bier und Branntwein die Uebergangssteuer nach den in Bayern giltigen Normen erhoben sowie bei der Ausfuhr von Bier aus Ostheim nach anderen als den bayerischen Landen gemäß der in Bayern für die Malzaufschlags-Rückvergütung bestehenden Vorschriften verfahren. Das Malzaufschlags-Erträgniß im Amte Ostheim soll mit dem Ertrage dieser Abgabe im Königreich Bayern zusammengeworfen und der großh. sächsische Antheil an diesem Gesammtertrage des Aufschlaggefälles einschließlich der Uebergangssteuer, jedoch nach Abzug der für ausgeführtes Bier geleisteten Steuervergütungen, in dem Verhältnisse der Bevölkerung des Vordergerichtes Ostheim zu jener des Königreiches Bayern (solange der Malzaufschlag in der Pfalz nicht eingeführt war, nur das rechtsrheinische Bayern) festgestellt werden. Hienach erfolgt auch jährlich zwischen Bayern und Sachsen-Weimar Abrechnung, welche auf bayerischer Seite dermalen durch die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern bethätigt wird.

14. Juni 1831 bezw. 5. Sept. 1865 [7]) aus. In Folge dessen wurde auch durch großherzogliche Verordnung v. 23. Juni 1868 das bayerische Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 im Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen von 1868 Nr. 26 publicirt und für den Bezirk des Amtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers als vom 1. Juli 1868 an wirksam erklärt. Für das Amt Königsberg erfolgte die Publication des Gesetzes in der Form eines herzogl. Sachs.-Koburgischen Gesetzes vom 16. März 1869, abgedruckt in der „Gesetzsammlung des Herzogthums Koburg" 1869 Nr. 676.

Durch die Verfassung des Deutschen Reiches ist an diesem Verhältnisse nichts geändert worden, wie schon aus dem Eingang des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer [8]) unzweideutig hervorgeht, indem daselbst neben Bayern auch ausdrücklich „das großherzoglich Sächsische Vordergericht Ostheim und das großherzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg" als Gebietstheile, für welche das gedachte Gesetz keine Kraft äußert, aufgeführt sind, und in den Motiven zu dem Entwurfe dieses Gesetzes ist noch besonders bemerkt: „Die außerdem ausgenommenen Weimarischen und Koburgischen Gebietstheile sind von Bayerischem Gebiet ganz umgeben und schon seit lange vertragsmäßig dem Bayerischen Steuersystem angeschlossen" [9]).

Ein weiterer fremder Gebietstheil, in welchem das Bayerische Malzaufschlagsgesetz ebenfalls Giltigkeit hat, ist die Oesterreichische, zur

7) „Vertrag zwischen den Kronen Bayern und Württemberg einer — und dem herzogl. Hause Sachsen-Koburg-Gotha — anderen Theils wegen Inclavirung des herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein betr." vom 14. Juni 1831 u. Bekanntmachung des Minist. des Aeußern hiezu v. 9. Oktober 1831 (Bayer. Regierungsblatt v. 1831 S. 673 u. ff.). Der spätere, den ersteren von 1831 aufhebende Staatsvertrag v. 5. Sept. 1865 zwischen d. Königreiche Bayern und d. Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, den Anschluß des herzoglichen Amtes Königsberg an das Zoll- und Steuersystem Bayerns betr. (cf. Coburg'sche Gesetzsammlung Nr. 539) hat hinsichtlich des Malzaufschlages eine neue oder wesentlich modificirte Bestimmung nicht gebracht. Im Allgemeinen sind die bezüglichen Vereinbarungen dieselben, wie mit dem Großherzogthum Weimar, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenngleich auch hier Gesetzgebungs- so doch nicht auch Steuer-Gemeinschaft besteht. Die Malzaufschlagserträgnisse im Amt Königsberg und ebenso die daselbst zur Erhebung gelangenden Uebergangssteuern verbleiben daher der herzoglichen Staatskassa, wie aber auch umgekehrt diese an den Erträgnissen d. Malzaufschlages und d. Uebergangsabgabe in Bayern keinen Antheil hat.

8) Reichsgesetzblatt v. 1872 Nr. 16 S. 153.

9) Anlagen zu d. Verhandlungen des Deutschen Reichstages III. Sitzungsperiode 1872, Aktenstück Nr. 11 Seite 93.

Grafschaft Tyrol gehörige Gemeinde Jungholz [10]). Praktisch dürfte jedoch die Wirksamkeit des Gesetzes in diesem Oesterreichischen Gebietstheile bis jetzt noch nicht geworden sein, da eine Brauerei daselbst nicht besteht und überhaupt Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken bisher wenigstens kaum jemals zur Verwendung gelangt ist, wogegen allerdings für das aus Bayern nach Jungholz eingeführte Bier einerseits keine Rückvergütung geleistet wird und anderseits auch kein Zoll für die Oesterr. Staatskasse zur Erhebung gelangt. —

Das Verhältniß Bayerns zum Reiche hinsichtlich des Malzaufschlages ist durch den Artikel 35 Abs. 2 der Reichsverfassung [11]) geregelt, welcher lautet: „In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.“ In Consequenz dieser Bestimmung schreibt sodann der Art. 38 letzt. Abs. vor: „Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten (d. h. von den Zollausschlüssen zu leistenden) Aversums keinen Theil.“ Als eigentliches Reservat Bayerns ist die gedachte Bestimmung des Art. 35 Abs. 2 aber noch besonders im Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung garantirt, durch die Bestimmung: „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“

Vollkommen unbeschränkt ist übrigens dessenungeachtet dieses Reservatrecht nicht, indem die hierauf bezüglichen schon früher bestandenen einschränkenden Bestimmungen in den Zollvereinsverträgen — zuletzt in jenem vom 8. Juli 1867 Art. 5 [12]) — durch Art. 40 der Reichsverfassung ausdrücklich aufrecht

---

10) Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 3. Mai 1868 über den Anschluß der zur Grafschaft Tyrol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirekte Steuersystem u. Nachtrags-Bekanntmachung hiezu v. 24. Dez. 1881. (Regierungsblatt v. 1868 Seite 1245 u. ff., dann Ges. u. Verordngsbl. 1882 S. 15.) Die bezüglichen Bestimmungen des Vertrages sind ganz ähnliche wie die im erwähnten Vertrage mit Sachsen-Koburg-Gotha.

11) Reichsgesetzblatt v. 1871 S. 72, 74 und 85. Die Bestimmung, daß die Bundesstaaten „ihr Bestreben darauf richten werden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch von Branntwein und Bier herbeizuführen“ ist keine neue und findet sich schon nahezu wörtlich in dem ersten Zollvereinsvertrage vom 22. März 1833 Art. 11.

12) Bayer. Gesetzblatt von 1867 S. 103—115.

erhalten sind. Diese Bestimmungen betreffen 1) das Verbot der Erhebung irgend einer weiteren Abgabe für Rechnung des Staates oder einer Kommune oder Korporation von allem aus dem Auslande eingehenden und bereits verzollten Malz, Bier, Branntwein u. s. w., soferne der Zoll für diese Gegenstände nach dem jeweiligen deutschen Zolltarife 3 Mk. per 100 kg. übersteigt; 2) das Maß der Besteuerung von Bier und Branntwein durch Festsetzung eines Maximalsatzes dieser Steuern (Aufschlages). 3) Vorschriften in Betreff der Erhebung und der Größe des Betrages der Uebergangsabgaben von aus anderen deutschen Bundesstaaten eingehenden in Bayern aufschlagpflichtigen Gegenständen; 4) Normen für die Rückvergütung des Aufschlages bei der Ausfuhr von Bier 2c. aus Bayern und endlich 5) Bestimmungen in Betreff der Abgaben von Bier 2c. für Rechnung der Gemeinden (Localaufschlag).

Das Nähere hierüber[13]) wird bei den einschlägigen Artikeln des Gesetzes im nachfolgenden Commentare erörtert werden.

Seit der Publikation des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 ist aber weiters eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen, Instructionen u. s. w. erschienen, durch welche weit über die Hälfte der einzelnen Gesetzesartikel, dann die bezüglichen Verordnungen u. s. w. die eingreifendsten Aenderungen erfahren haben.

1) Den ersten Anlaß zu einer Gesetzesabänderung gab die Einführung des Metermaßes gemäß des Gesetzes vom 29. April 1869 die Maß- unq Gewichtsordnung betr., in Folge dessen ein besonderes Gesetz, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., vom 18. Febr. 1871[14]) edirt wurde, weil

---

13) Vergl. auch: „Der Artikel 40 der Reichsverfassung" von Dr. Rudolph Delbrück. Berlin 1881. Verlag von Leonhard Simion. Seite 25—40.

14) Gesetzblatt v. 1871 Seite 337—342. Die hiedurch bewirkten Aenderungen betrafen die Gesetzesartikel 8, 11 Abs. 1, 17 Abs. 2 u. 3, 70 Ziff. 1—3 und 83 Abs. 2. Mit Ausnahme des letztbezeichneten Art. 83 war übrigens die neue Fassung dieser Artikel im Gesetz selbst schon gegeben, und zwar in den Art. 96, 97, 98 u. 102, indem daselbst für die Pfalz, in welcher das metrische Maß längst eingeführt war, anstatt der bayerischen Maße die metrischen und hieran angleichend der Steuersatz festgestellt waren. Es wurden deshalb auch lediglich die letztbezeichneten Artikel an die Stelle der ersteren in das Gesetz eingestellt und fielen hiedurch die Art. 96, 97, 98 u. 102 ganz hinweg. (cf. hiezu Art. 26 des Ges v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. — Ges.Bl. v. 1871/72 S. 107). — Hiedurch war zugleich für den Moment der Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz volle Gleichstellung in Betreff des Steuer-

nicht einfache Reduktion der damaligen bayerischen Maße auf das metrische Maß einzutreten hatte, sondern eine Abrundung der betreffenden Maße und Steuersätze vorzunehmen war.

2) Mit der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 mußte abermals eine ganze Reihe von Gesetzesartikeln eine wesentliche Abänderung erleiden, welche durch die Artikel 24—26 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. erfolgte [15]).

3) Das Jahr 1874 brachte zwar keine directe Gesetzesänderung, aber dafür eine vollständig neue Organisation der Aufschlagsverwaltung, indem die mit dem 1. Juli 1874 in Vollzug getretene Allerh. Verordnung vom

---

satzes zwischen den rechts- und linksrheinischen bayr. Gebietstheilen hergestellt, während bis dahin im rechtsrheinischen Bayern 222 Liter (1 bayr. Schäffel) um etwas weniges über 1 Kreuzer oder 3 Pfennige Reichswährung höher besteuert waren, als dies in der Pfalz der Fall gewesen wäre. Die Einführung des Metermaßes hat daher für das rechtsrheinische Bayern eine Abminderung des Malzaufschlages um 1 Kreuzer für den bayr. Schäffel = 222 Liter mit sich gebracht. Zugleich aber war durch die Annahme des schon im Art. 96 normirten Steuersatzes von 2 fl. 20 kr. per Hektoliter Malz auch für das rechtsrh. Bayern in Betreff der damals schon in naher Aussicht gestandenen Einführung der Reichs- (Mark-) Währung die Möglichkeit der einfachen Umrechnung (2 fl. 20 kr. = 4 Mark) gegeben. — Die Aenderung im Art. 83 betrifft lediglich die Ersetzung der Worte „fünfzehn Maß" durch „sechzehn Liter"; da nämlich die Art. 82—88 (Bestimmungen in Betreff des Localmalzaufschlages) im Aufschlag-Gesetz für die Pfalz nicht anwendbar erklärt sind, fand sich in der V. Abtheilung nicht auch schon wie für die Art. 8, 11, 17 u. 70 ein lediglich zu substituirender Artikel, sondern mußte hiefür vielmehr eine neue Bestimmung getroffen werden. (cf. auch die Motive zu dem Entwurfe eines Ges., die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr. in den Verhandlg. d. K. d. Abg. 1870 Beil. Bd. II S. 505).

15) Gesetzblatt v. 1871 Seite 99—107. Die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Aenderungen betreffen die Artikel 35 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2 im Eingange, 49, 51 Abs. 2, 54, 55 Abs. 3, 56—60, 61 Abs. 2, 63, 64, 65 Abs. 1, 67, 73 letzter Absatz, 86, 87 im Eingang, 89 u. 91. Außerdem ist für die Art. 11, 21, 22, 72, 77 u. 80 Ziff. 7 interpretationsweise festgestellt worden, daß unter „Inland" das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland" jeder nicht bayerische Gebietstheil zu verstehen ist. Der Art. 95 endlich erhielt lediglich die aus den in der vorstehenden Note 13 erörterten Gründen veranlaßte Aenderung, in Folge deren die Art. 96, 97, 98 u. 102 gegenstandslos wurden. Das gedachte Einführungsgesetz bestimmte deßhalb auch in Art. 26 weiter, daß nunmehr die Art. 99, 100, 101, 103, 104 u. 105 mit d. Ziffern 96 bis 101 zu bezeichnen seien.

9. Juni 1874 [16]) unter Aufhebung der bis dahin bestandenen besonderen Oberaufschlagämter die Verwaltung des Malzaufschlages den Organen der Zollverwaltung überwies. Demzufolge wurden die Hauptzollämter mit den hierauf bezüglichen Functionen der Oberaufschlagämter und die damalige Generalzolladministration mit jenen der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen betraut, wie auch die Geschäfte der Aufschlageinnehmer und des sonstigen Aufschlagcontrolpersonals für jene Bezirke, in welchen sich die geeigneten Organe der Zollverwaltung befanden, durch diese zu übernehmen und in Zukunft zu besorgen waren. Diese tiefeingreifende Organisation veranlaßte aber auch eine Reihe von neuen Instructionen u. s. w., worunter vor Allem jene für die Aufschlageinnehmereien hervorzuheben ist, indem hiedurch einem lang gefühlten Bedürfnisse nach Codificirung der vielen vereinzelten Normative, Ministerial- und Regierungs-Entschließungen u. s. w. endlich Rechnung getragen worden ist. (Diese Instruction wurde im Jahre 1882 abermals einer Umarbeitung unterzogen und umfaßt daher dermalen auch alle seit dem Jahre 1874 neuerdings eingetretenen Aenderungen.)

4) Mit dem 1. Januar 1876 trat an die Stelle der bis dahin in Bayern bestandenen Guldenwährung für das ganze Reich die Markwährung; bezüglich des Steuersatzes bedurfte es zwar desfalls keiner neuerlichen gesetzlichen Bestimmung, da schon durch das oben erwähnte Gesetz v. 18. Febr. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., die Abrundung des Aufschlages auf 2 fl. 20 kr. per Hectoliter Malz erfolgt war [17]), somit eine einfache Umrechnung genügte. Anders dagegen war es bezüglich der im Gesetze angedrohten Geldstrafen, die eine Umrechnung ohne minutiöse Bruchtheile nicht zuließen. Dieses Verhältniß waltete aber nicht lediglich bei den Strafbestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes ob, sondern bei den meisten in bayerischen Gesetzen angedrohten Geldstrafen und es erfolgte deshalb auch ein allgemeines bezügliches Gesetz v. 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. [18]), das nunmehr selbstverständlich auch für die bezüglichen Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes maßgebend war und gemäß dessen die in diesem Gesetze nach Gulden und Kreuzern bestimmten Geldstrafen vom 1. Januar 1876 in der Art umzuwandeln waren, daß je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig und je ein Kreuzer durch 3 Pfennig der Reichswährung zu ersetzen waren. — Die Sätze für die Uebergangsabgaben sowie die Malzaufschlagsrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier waren kein

16) Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1874 S. 334—336.

17) Vgl. Note 13.

18) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1875 S. 665.

Gegenstand der Festsetzung im Wege des Gesetzes, sondern konnten und wurden vielmehr seinerzeit auf Grund der gesetzlichen Befugnisse (Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 und Ges. über den Malzaufschlag v. 1868 Art. 11 Abs. 2) auf dem Verwaltungswege geregelt. Bestimmungen für die Umwandlung derselben in die Reichswährung konnten daher ebenfalls in dieser Weise erfolgen; das gleiche galt und geschah für die Localmalzaufschlagssätze sowie für die gemeindlichen Bierausfuhr-Bonificationen [19]).

5) Das Jahr 1878 brachte sodann endlich auch die schon 10 Jahre vorher [20]) in Aussicht genommene Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz und zwar beginnend mit dem 1. Juli 1878. Die Voraussetzung des Art. 104 des Malzaufschlaggesetzes — „ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit" — war zwar noch nicht eingetreten, aber die Staatsregierung hatte gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs des Finanzgesetzes für die XIV. Finanzperiode 1878 u. 1879, in dessen §. 10 die Einführung des Malzaufschlaggesetzes v. 1. Juli 1878 an in Aussicht genommen wurde [21]), den Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung der Taxgesetze in den Landestheilen rechts

19) Bekanntmachung v. 7. Nov. 1875 im Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1875 S. 667). (Neu war in dieser Ministerial-Anordnung die Festsetzung eines verschiedenen Rückvergütungssatzes für ausgeführtes Bier, je nachdem dasselbe weißes oder braunes Bier ist, und zwar dahin, daß letzterer doppelt so hoch war als ersterer, indem von der Annahme ausgegangen worden, daß zur Erzeugung eines Hectoliters braunen Biers auch doppelt so viel Malz verwendet wird als zur Herstellung der gleichen Quantität weißen Biers, so daß bei Belassung des bis dahin bestandenen Rückvergütungssatzes für Weißbier, abgesehen von der Schädigung der Staatskasse, auch eine den Zollvereinsvertragsbestimmungen zuwiderlaufende Exportprämie gewährt worden wäre.) — Verordnung vom 30. November 1875, die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betr., im Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 S. 733. — Bekanntmachung des k. Staatsminist. d. Innern v. 7. Dez. 1875, die Erhebung des Local- und Bieraufschlages betr., im Amtsbl. dieses Ministeriums v. 1875 Nr. 52 S. 699 u. ff. sowie im Amtsbl. d. Gen.Z.Administ. v. 1875 S. 211 u. ff.

20) Vergl. oben Note 5.

21) Verhandlungen der Kammer d. Abg. v. 1877 Beil.-Bd. II S. 3 u. 6. In den Motiven wird bemerkt: „Nach Erhöhung der Taxen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit im rechtsrheinischen Bayern ist ein materieller Grund nicht mehr vorhanden, welcher die weitere Aufschiebung des Termins für die Einführung des Malzaufschlags in der Pfalz im Sinne des Art. 104 des Ges. über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 rechtfertigen könnte."

des Rheines eingebracht, durch dessen Bestimmungen die Taxen für alle notariell beurkundeten Verträge in Betreff der Uebertragung von Eigenthum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen um mehr als das Doppelte und die Taxen von Erbschaften und Vermächtnissen ebenfalls sehr bedeutend erhöht werden sollten. Eine vollständige Gleichheit der Gesetzgebung hinsichtlich der Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im ganzen Königreich war hiedurch natürlich auch nicht erzielt und daher auch nach Annahme dieses Gesetzesentwurfes durch den Landtag wenigstens formell die gedachte Voraussetzung im Art. 104 des Malzaufschlaggesetzes nicht gegeben, aber materiell — und das war ja doch die Hauptsache — wurde durch dieses Taxgesetz [22]) wenigstens eine thunlichst annähernde Gleichstellung der beiden Landestheile rechts und links des Rheines erzielt. Zudem stand bei Nichtannahme dieses Taxgesetzes sowie des erwähnten §. 10 des Finanzgesetzes ein durch Erhöhung der direkten Steuern zu begleichends Deficit des Budgets für die XIV. Finanzperiode in Aussicht, weßhalb denn auch selbst die pfälzischen Abgeordneten keine entschiedene Opposition mehr erhoben, sondern sich schlüßlich lediglich auf den Antrag beschränkten, dem §. 10 des Finanzgesetzes noch beizufügen: „Sollte das Reinerträgniß des Malzaufschlages in der Pfalz während der laufenden Finanzperiode mehr als 1'500,000 Mk. betragen, so fällt die Mehreinnahme der pfälzischen Kreisgemeinde zu." Mit dieser Modification wurde denn auch dieser Gesetzesparagraph angenommen und ging, nachdem auch die Kammer der Reichsräthe demselben beigestimmt hatte, so in das Finanzgesetz vom 10. März 1878 über [23]).

Das Gesetz über den Malzaufschlag steht in Folge dessen seit dem

22) Ges. v. 17. Febr. 1878, die Abänderung d. Taxgesetze in den Landestheilen rechts des Rheins betr., im Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1878 Seite 81. (Dieses Gesetz ist übrigens in Folge der späteren Gesetze über das Gebührenwesen und über die Erbschaftsteuer, beide vom 18. August 1879 — Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 883 u. ff. —, wieder außer Wirksamkeit getreten und wurde hiedurch zugleich endlich Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung hinsichtlich der Gebühren und Erbschaftssteuern — einige wenige durch die noch bestehende verschiedene Civilrechtsgesetzgebung und die hiemit verbundenen Rechtseinrichtungen bedingte Ausnahmen abgerechnet — zwischen den beiden Landestheilen rechts und links des Rheines hergestellt, so daß dermalen nun auch formell die Voraussetzung des Art. 104 des Malzaufschlaggesetzes v. 16. Mai 1868 erfüllt ist.)

23) Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1878 Seite 117. Der bezügliche Passus des §. 10 dieses Gesetzes lautet: „Vom 1. Juli 1868 ab tritt das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 mit den hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen auch in der Pfalz in Wirksamkeit, jedoch wird bei der Ausfuhr von Bier aus der Pfalz eine Rückvergütung des Malzaufschlages

dem 1. Juli 1878 im ganzen Königreiche in Kraft nnd zwar, nachdem der gedachte Vorbehalt zu Gunsten der Kreisgemeinde — der aber, da die Summe von 1'500,000 Mk. als Reinertrag nicht erreicht worden war, ohne Wirkung blieb — lediglich auf die XIV. Finanzperiode (1878 u. 1879) beschränkt war, ohne sonstige Ausnahme gegenüber dem rechtsrheinischen Bayern. Der Art. 99 (jetzt Art. 96) enthielt zwar noch eine Ausnahmsbestimmung für die ersten 18 Monate nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und wurden hiefür auch unterm 21. Juni 1878 besondere Vollzugsvorschriften erlassen, welche aber dermalen gleich dem gedachten Art. 99 gegenstandslos sind. Auch der Art. 97 (früher 100) bildet keine Ausnahmsbestimmung mehr; vielmehr wurde — und zwar zum Theil aus Anlaß der Verhandlungen über die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz im Landtage — unter Aufhebung der Finanzministerial-Entschl. v. 20. Nov. 1865[24]) neue Vorschriften in Betreff der Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat durch Finanzministerial-Entschl. v. 30. Juni 1878 erlassen, welche vom 1. Juli 1878 an gleichmäßig für das ganze Königreich zur Anwendung zu kommen hatten[25]). Der Ar-

---

nach Art. 11 des gedachten Gesetzes vor dem 1. October 1878 nicht geleistet. Der jährliche Steuerbeitrag der Pfalz von 100,000 fl. = 171,428 Mk. 57 Pf. hat vom 1. Juli 1878 an in Wegfall zu kommen. Sollte das Reinerträgniß des Malzaufschlages in der Pfalz während der laufenden Finanzperiode mehr als 1'500,000 Mk. betragen, so fällt die Mehreinnahme der pfälzischen Kreisgemeinde zu". — Siehe ferner: Allerh. Verordnung v. 29. Mai 1878 im Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1878 S. 311; dann Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1877/78 Stenograph. Ber. Bd. II S. 489, 502, 504 u. 522 — 529 sowie in Betreff des finanziellen und wirthschaftl. Resultates der Einführung d. Aufschl. in d. Pfalz außer den im folgenden §. 4 enthaltenen statistischen Notizen noch besonders die Motive zum Gesetz-Entwurf, den Malzaufschlag betr. v. J. 1881 in den Verhandlungen der K. d. Abg. v. 1881 Beil. Bd. I. Beilage 4.

24) Finanzministerialbl. v. 1865, Ergänzungsbd. S. 80—82 u. „das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868" erläutert vom Verfasser. Erlangen, Verlag von Palm & Enke, 1870. (Theil II Bd. VII der „Gesetzgebung des Königreiches Bayern") Seite 297 u. ff. —

25) Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1878 S. 349 u. ff. nebst Berichtigung auf S. 357; dann Amtsblatt der vorm. General-Zolladministration S. 147—150. Durch diese ministerielle Entschließung ist insbesondere jedem Landwirthe sowie Gemeinden und Genossenschaften, soferne sie kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, gestattet, Futterschrotmühlen ohne Controlapparat zum landwirthschaftlichen Gebrauche zu halten, während nach den Vorschriften von 1865 nur Gemeinden und Genossenschaften sowie „größeren Oekonomiebesitzern" und auch diesen nur „im besonderen Bedürf-

tikel 101, (später 98) hat durch die mit dem 1. October 1879 in Kraft getretene Reichsstrafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 seine Wirksamkeit verloren und wurde deßhalb auch im Art. 21 des Gesetzes v. 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung ausdrücklich als aufgehoben erklärt und Art. 103 (später 99) endlich hat in seiner damaligen Fassung in Folge des Ges. über das Gebührenwesen v. 18. August 1879 seine Anwendbarkeit verloren, so daß also nunmehr — mit Ausnahme der Artikel 82—88 in Betreff des Localmalzaufschlages, deren Anwendbarkeit auf die Pfalz nicht ausgedehnt ist, — hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes volle Gleichmäßigkeit zwischen dem rechts- und linksrheinischen Bayern besteht.

6) Durch die in Vorstehendem schon erwähnte Reichsstraf-Prozeßordnung und das hiezu ergangene bayerische Ausführungsgesetz v. 18. August 1879 Art. 20 und 21 haben außer dem bereits bezeichneten Art. 103 (später 99) noch eine Reihe von anderen Artikeln des Malzaufschlaggesetzes abermals wesentliche Abänderungen erfahren[26]): Allerdings sind die Ziff. 1—16, dann 18 u. 19 des Artikels 20 jenes Gesetzes — ein paar nur redaktionelle Aenderungen in Ziff. 4 u. 14, dann die Umwandlung der vorkommenden Geldstrafen der Guldenwährung in die Reichswährung (nach 1 Mk. 80 Pf. per Gulden) in Ziff. 13, 16 und 18 abgerechnet — wörtliche Wiederholungen des Art. 24 Ziff. 1—16 dann 18 u. 19 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. (Siehe oben Note 15). Dagegen enthalten die Ziff. 17 und 20—25 des schon erwähnten Art. 20 des Ges. v. 18. Aug. 1879 und ebenso Art. 21 desselben Gesetzes weitere neue Abänderungen des Malzaufschlaggesetzes und zwar der Art. 73, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 98, 99 u. 100 desselben[27]). Diese Aenderungen waren hauptsächlich theils durch das in der Praxis hervorgetretene Bedürfniß (Art. 73), theils durch das Reichsgerichtsverfassungs-Gesetz beziehungsweise die Reichsstrafprozeßordnung (Art. 89, 90, 91 u. 92) und theils durch die in Folge der getroffenen Modificirungen bedingte anderweitige Redaction bei den übrigen erwähnten Artikeln veranlaßt. Hiemit gleichzeitig wurde im Art. 22 des erwähnten Ausführungsgesetzes „das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, wie er sich in Folge der hiezu

---

nißfalle" eine derartige Erlaubniß ertheilt werden konnte. Das Nähere hierüber siehe im folgenden Commentar zu Art. 27. —

26) Gesetz- und Verordnungs-Bl. v. 1879 Seite 792—799.

27) Die nähere Erläuterung findet sich im folgenden Commentar bei den einschlägigen Artikeln.

ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben".

Die Bekanntgabe dieser neuen Redaction erfolgte mittelst Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. August 1879 im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 843—881 mit dem Beifügen, daß gemäß §. 2 Abs. 1 der Allerh. Verordnung vom 9. Juni 1874 (siehe oben Ziff. 3) die Generalzolladministration (jetzt Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern) an Stelle der im Gesetze erwähnten Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und die Hauptzollämter als Oberaufschlagämter in den im Gesetz bezeichneten Fällen zu fungiren haben[28]).

7) Die Aenderungen bezüglich des Strafverfahrens in Aufschlagsachen durch das mehrerwähnte Ausführungsgesetz vom 18. Aug. 1879 machten auch eine besondere Anweisung zur Behandlung der Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege erforderlich, wofür — nachdem die Aufschlagsverwaltung seit dem 1. Juli 1874 den Organen der Zollverwaltung übertragen ist — die bezüglichen Bestimmungen in einer gemeinschaftlichen „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege" unter 2. October 1879[29]) erlassen worden sind, während in der Allerh. Verordnung vom 1. October 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betr.[30]), die Organe, welche zur Durchführung der Aufschlagsuntersuchung im Verwaltungswege zum Erlasse von Strafbescheiden ꝛc. competent sind, bestimmt wurden.

8) Noch war kaum ein Monat seit Erlassung der Finanzministerial-Entschließung vom 23. August 1879, mit welcher die Bekanntgabe des neuen Textes des Gesetzes über den Malzaufschlag erfolgte, vergangen, als der k. Staatsminister der Finanzen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. September dess. Jahres abermals einen den Malzaufschlag

---

28) Einfacher und auch dem thatsächlichen Verhältnisse mehr entsprechend dürfte es gewesen sein, bei der Neuredaktion des Gesetzes, beziehungsweise der gesetzlich ertheilten Ermächtigung hiezu, letztere auch auf die Bezeichnung der einschlägigen Zollverwaltungsorgane an Stelle der Kreisregierungsfinanzkammer und Oberaufschlagämter auszudehnen; die Motive zu Art. 20 u. 21 des Ges. vom 18. Aug. 1879 bemerken zwar, daß die Organisationsverordnung vom 9. Juni 1874 die Hauptzollämter nur mit den Funktionen der früheren Oberaufschlagämter betraut habe, und somit der gesetzliche Bestand der Oberaufschlagämter nach wie vor unberührt geblieben sei, allein dieser gesetzliche Bestand hätte ja gerade bei der gegebenen Gelegenheit im Wege des Gesetzes geändert werden können.

29) Ges.- u. VOBl. v. 1879 S. 1382 u. ff. und Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle ꝛc. von 1879 S. 311 u. ff.

30) Ebenda S. 1379, beziehungsweise 453.

betreffenden Gesetzes-Entwurf vorlegte, welcher, wie die Motive hiezu bemerken, „im Wesentlichen zum Zwecke hatte, behufs Mehrung der Staatseinnahmen den Steuersatz für das zur Bierbereitung bestimmte Malz zu erhöhen, die Gefällsicherheit zu verstärken, und gleichzeitig in Berücksichtigung hervorgetretener Bedürfnisse mehrere zulässige Erleichterungen für den Betrieb aufschlagpflichtiger Gewerbe und die Benützung von Futterschrotmühlen zu gewähren." Der Gesetzentwurf umfaßte 9 Artikel, durch welche die Artikel 6, 8, 11, 27, 43, 69, 77 und 80 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 (neue Redaction) neuerliche Abänderungen erfahren sollten [31]).

In Betreff der Erhöhung des Malzaufschlages hatte die Regierung zuerst eine solche von 4 auf 5 Mk., in einem weiteren Nachtrage aber auf 6 Mk. per Hectoliter Malz beantragt. Der Landtag acceptirte auch Angesichts des nachgewiesenen vorhandenen bedeutenden Defizits letzteren auf 6 Mk. abzielenden Vorschlag, jedoch mit der Modifikation, daß diese Aufschlagserhöhung nicht, wie die Regierung beantragt hatte, eine bleibende, sondern vielmehr nur bis zum 31. Dez. 1881 wirksame sein solle, so daß vom 1. Januar 1882 an wieder der alte Steuersatz mit 4 Mk. einzutreten hätte. Da diese Erhöhung aber nur das zur Bierbereitung bestimmte Malz traf, mußten außer dem Art. 8 auch der Art. 6 und hiemit im Zusammenhang auch Art. 69 und 77 eine Aenderung erfahren. Neben dieser Aufschlagserhöhung für das zur Bierbereitung bestimmte Malz sollte aber anderseits die Regierung auch ermächtigt werden, „den Aufschlag für das zur Bereitung von flüssiger Kunst- (Malz-) Hefe bestimmte Malz, insoferne hiebei das gewöhnliche Maß der Malzverwendung bei Herstellung von trockener Hefe überschritten wird, zu einem Theil zu erlassen und die deßfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln anzuordnen" [32]). — Die

---

31) Verhandlungen der Kammer d. Abg. von 1879/80, Stenogr. Bericht Bd. IV S. 3 u. ff., dann S. 28—70 und 105; Beil.Bd. VIII Beil. 295, dann Bd. IX Beil. 301, 302, 308 und 402.

32) Veranlaßt war dieser — auch in das Gesetz übergegangene — Antrag durch die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz, woselbst einige sehr bedeutende Fabriken für die Erzeugung flüssiger Kunst- (Malz-) Hefe bestehen, welche bei der Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Malzaufschlages zu 4 Mk. die Concurrenz mit den Preßhefenfabriken nicht hätten bestehen können; „während man nämlich zur Herstellung der trockenen, sogenannten Preß- oder Pfundhefe in der Regel eine Gewichtsmischung aus $^1/_3$ bis $^1/_4$ Gerstenmalz und $^2/_3$ bis $^3/_4$ Roggen- oder Maisschrot verwendet, wird zur Produktion der flüssigen sogenannten Malzhefe der Hauptsache nach Gerstenmalz benützt, dem nur im geringen Procentverhältnisse (zusammen höchstens bis zu 10 %) Bohnen- auch

Aenderung im Art. 11 besteht lediglich in Hinweglassung der Worte „in Gebinden", wodurch die Gewährung einer Aufschlagrückvergütung für das in Flaschen zum Export gelangende Bier ermöglicht wurde. Der Zusatz zu Art. 27 dehnt die Berechtigung zur Haltung von Futterschrotmühlen weiter aus, während die neue Fassung des Art. 43 Abs. 3 entsprechende Sicherheitsleistungen ꝛc. ꝛc. Seitens des Aufschlagschuldigen im Falle drohender Verlustgefahr des gestundeten oder weiters zu stundenden Aufschlages anstrebt [33]). Mit Ausnahme der vorstehend bereits erwähnten Beschränkung des erhöhten Malzaufschlages auf die Zeit bis zum 31. Dez. 1881 wurde der Gesetzentwurf vollständig nach den Regierungsanträgen angenommen; die Wirksamkeit des Gesetzes, welches vom 31. October 1879 datirt ist, begann sofort mit dem folgenden Tage — 1. November 1879 [34]). — In Consequenz der Erhöhung des Malzaufschlages mußten auch die Sätze für die Uebergangsabgaben vom Bier sowie für die zu leistenden Malzaufschlagsrückvergütungen für die Ausfuhr von Bier eine Aenderung erleiden; die bezügliche Allerh. Verordnung datirt ebenfalls vom 31. October 1879 [35]). Die „Anweisung betr. die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier"

Roggen- oder Waizenmehl und Hopfen beigesetzt werden. Für einen Zentner Mischung mußten hienach bei Erzeugung von Preßhefe 1 Mk. 33 Pf. und bei Erzeugung von Malzhefe 3 Mk. 60 Pf. als Aufschlag (das Hektoliter Malz zu rund 100 Pfund gerechnet) durchschnittlich entrichtet werden; 100 Pfund Mischung der letzteren waren sonach um 2 Mk. 27 Pf. höher veraufschlagt als das gleiche Gewicht Mischung der ersteren." (cf. die Motive zu dem Gesetzentwurf.) Außer der Concurrenz mit den Preßhefenfabriken influirte aber auch, da eine Rückvergütung des Aufschlages bei Export der Hefe ebensowenig gewährt wird, als eine Uebergangsabgabe beim Import zur Erhebung gelangt, die Concurrenz gleicher Fabriken in den anstoßenden Nachbarstaaten Baden, Hessen und theilweise auch Preußen. Der Nachlaß eines Theiles der Steuer sollte daher hiefür Abhilfe gewähren. Die näheren Bestimmungen für den Vollzug gab die vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassene Anweisung vom 15. Dezember 1879 (Amtsbl. der Generaldirektion der Zölle ꝛc. 1879 S. 680 u. ff.)

In Folge des Gesetzes betreffend den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880 ist jedoch diese Gesetzesbestimmung wieder gegenstandslos geworden, indem gemäß Art. 58 und 61 dieses Gesetzes das Hefenmalz nicht mehr malzaufschlagpflichtig ist ꝛc. (cf. die nachfolgende Ziffer 9 und Note 38, sowie die Bemerkungen im Commentar zu Art. 3).

33) Siehe hierüber die Motive des Gesetzentwurfes in den Verhandl. d. Kammer d. Abg. von 1878/79 Beil.Bd. VIII Beil. 295.

34) Gesetz- u. Verordnungsbl. von 1879 S. 1475 u. ff. und Amtsbl. der Generaldirektion der Zölle ꝛc. von 1879 S. 519.

35) Ebenda S. 1479, beziehungsweise 523.

vom 3. November 1874, welche in Folge Ausdehnung der Gewährung einer Rückvergütung auf Flaschenbier ebenfalls abzuändern war, wurde aus diesem Anlasse zugleich einer Revision unterzogen und in ihrer neuen Fassung Seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen mit Entschließung vom 5. November 1879 bekannt gegeben [36]).

9) Abermals neue auf das Gesetz über den Malzaufschlag wesentlich influirende Bestimmungen brachte das Gesetz, betreffend den Branntweinaufschlag, vom 25. Februar 1880 [37]), indem gemäß Art. 58 und 61 desselben das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso des zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide vom 1. Juli 1880 ab von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit ist und demzufolge von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides betreffen, außer Geltung getreten sind [38]). Die Artikel des Malz-

---

36) Ebenda S. 1487, beziehungsweise 573.

37) Gesetz- u. Verordnungsbl. 1880 S. 37 u. ff. und Amtsbl. d. Generaldirektion d. Zölle 2c. S. 170.

38) In der mit dem Branntweinaufschlags-Gesetzentwurfe dem Landtage gleichzeitig vorgelegten „Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfes betreffend den Branntweinaufschlag" (Verhandl. d. Kammer d. Abg. 1879/80 Beil.Bd. IX Beil. 380 S. 511 u. ff.) ist in Abschnitt VII „Verhältniß der Branntweinsteuer zum Aufschag vom Malz" (S. 537 u. 538) bemerkt:

Die Brennmalzsteuer in Bayern hat hauptsächlich nur die Bedeutung eines Kontrolmittels für den Bier-Malzaufschlag.

Da dieses Kontrolmittel ohne Ersatz nicht aufgegeben werden kann, so ist schon in den 50er Jahren gelegentlich der Erörterung der Branntweinsteuerfrage der scheinbar ganz zweckentsprechende Vorschlag gemacht worden, bei Einführung der Maischraumsteuer auf dem Brennmalz, nach wie vor, den Malzaufschlag liegen und sodann den entrichteten Aufschlagbetrag an der Maischraumsteuer in Abrechnung bringen zu lassen. — Hiegegen kommt indeß in Betracht, daß ein Hektoliter Branntwein à 50% Tr., welcher ausschließlich aus Malz hergestellt wird, bei der hiezu nöthigen Verwendung von 4 hl Malz 16 Mk. Aufschlag zu zahlen hätte, während die Branntweinsteuer nur 13 Mk. 10 Pf. beträgt.

Im Wege der Abrechnung des Malzaufschlages ließe sich daher in solchem Falle ein Steuerausgleich überhaupt nicht herbeiführen.

Ferner sind die Nachlaßbedingungen beim Aufschlag andere (Material- oder Fabrikatverluste nach Art. 11 des Aufschlagsgesetzes), als der Nachlaß bei der Maischraumsteuer, bei der ein Erlaß schon wegen Betriebsunterbrechung ohne allen Material- oder Fabrikatverlust in Frage kommen kann.

aufschlagsgesetzes, welche hiedurch mehr oder minder modificirt wurden, sind die Art. 3, 5, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 17 bis 22, 31 bis 33, 35, 38, 43,

---

Zudem müßten auch die Strafbestimmungen eine eigenthümliche Komplikation erfahren, wenn die Hinterziehung der Brennmalzsteuer als besonderes strafrechtliches Defraudationsobjekt neben dem steuerpflichtigen Gährraum aufrecht erhalten bliebe, obwohl bei gebührender Versteuerung des Gährraumes von einer Branntweinsteuerdefraudation gar nicht mehr die Rede sein kann.

Ueberdies könnte aber die Brennmalzsteuer als solche im Falle ihrer Rückzahlung bei der Branntweinsteuer-Entrichtung einen Kontrolzweck nicht mehr erfüllen, weil ja solchen Falles die mißbräuchliche Verwendung des Malzes zur Bierbrauerei in gleicher Weise rentabel sein würde, wie bei Zulassung völliger Steuerfreiheit des Malzes.

Hienach muß im Falle der Einführung der Maischraumsteuer die Forterhebung der Brennmalzsteuer aufgegeben und dagegen ein entsprechendes Kontrolverhältniß zwischen der neuen Steuer und dem Aufschlag vom Brennmalz in anderer Weise hergestellt werden.

Aufschlagfreies Malz unterliegt nun nach Art. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 der Poletten- und Verwendungskontrole nach den von der Verwaltung getroffenen Anordnungen. Im Aufschlaggesetz ist daher schon die nöthige Grundlage zur Normirung des gedachten Kontrolverhältnisses geboten. . . . .

Dagegen bedarf es für den gleichzeitigen Betrieb einer Brauerei oder Essigsiederei mit dem Branntweinbetriebe bestimmter Vorschriften und empfiehlt sich hiefür die Anordnung der Vermischung des Brennmalzes, bevor es zur Mühle kommt, mit ungemälztem Roggen (nach Art. 22 des Ges. wenigstens zum vierten Theile). — Die durch das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 geregelte Malzmühlenbenützung für Brennereizwecke war mit den durch das System des Branntweinaufschlages bedingten Modifikationen auch künftighin aufrecht zu erhalten. (cf. Art. 21, 58 u. 61 des Branntw.Aufschl.Ges.) — Der Essigmalzaufschlag war, sofern bei der Essigfabrikation Luft- oder Dörrmalz Verwendung findet und der Essig aus der Würze ohne Destillation gewonnen wird, im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Betriebseinrichtung und des Fabrikationsverfahrens in der Essig- und Bierbrauerei schon aus Kontrolzwecken beizubehalten. — Was endlich das Hefenmalz betrifft, so kommt in Betracht, daß die Hefenfabrikation fast ausnahmslos gleichzeitig entweder auf Essig- oder Branntweinproduktion arbeitet. Letzteren Falls unterliegt sie dem Branntweinaufschlag und ersteren Falls, soferne hiebei keine Lutterbereitung stattfindet, welche ebenfalls die Entrichtung des Branntweinaufschlages zur Folge hätte, dem Essigmalzaufschlag. Einer gesonderten Besteuerung des Hefenmalzes wäre daher mit der Einführung der Maischraumbesteuerung thatsächlich das Steuerobjekt entzogen, und könnte dieselbe umsoweniger in Bayern aufrecht erhalten bleiben, als die Hefenfabrikation außer Verbindung mit Essig- und Branntweinerzeugung im ganzen deutschen Zollgebiete keiner Produktionsabgabe unterworfen ist. — Die Malzsteuer hat sich hienach künftighin auf

69, 70, 73, 80 und 81; die näheren Erläuterungen hiezu finden sich im folgenden Commentar.

10) Die Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1880, die Reorganisation der Generalzolladministration betr., ist hier ebenfalls zu berühren, nachdem die im Gesetze über den Malzaufschlag einigemal benannte Instanzstelle, beziehungsweise die mit dem 1. Juli 1874 in Malzaufschlagssache an deren Stelle getretene Generalzolladministration hienach vom 1. September 1880 an die Benennung „Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu führen hat[39]).

11) Endlich kommen an dieser Stelle noch zu erwähnen die Gesetze, den Malzaufschlag betr., a) vom 15. Dezember 1881, inhaltlich dessen die durch das Gesetz vom 31. October 1879 bis zum Schlusse des Jahres 1881 festgesetzte Erhöhung des Malzaufschlages von 4 auf 6 Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes vorerst auf die Dauer der Monate Januar, Februar und März 1882 erstreckt wurde und b) vom 28. März 1882, wodurch diese Erhöhung weiters auf den Rest der XVI. Finanzperiode (1. April 1882 mit 31. Dezember 1883) verlängert ist[40]).

---

das Brau- und Essigmalz zu beschränken. Da nun zur Bierbereitung gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag nur Dörr- oder Luftmalz verwendet werden darf und zur Essigbereitung ohne Destillation thatsächlich ebenfalls nur Dörrmalz verwendet wird, so besteht nach Einführung des Branntweinaufschlages kein finanzielles Interesse mehr daran, die Aufschlagpflichtigkeit des Getreides zur Grünmalzbereitung weiter aufrecht zu erhalten.

39) Gesetz- und Verordnungsbl. von 1880 S. 551 u. ff. (Als geschichtliche Reminiscenz möchte hier die Erwähnung Platz finden, daß der Erlaß dieser Allerh. Verordnung gerade in die Zwischenzeit der im ganzen Lande festlich begangenen Feier des Jubiläums der siebenhundertjährigen Regierung des Bayerischen Königshauses — 25. Aug. 1880 — und dem Tag, an welchem sich diese denkwürdige siebenhundertjährige Periode in Wirklichkeit vollendete, — 16. Sept. 1880 — fällt.)

40) Gesetz- u. Verordnungsbl. 1881 Seite 1348 u. 1882 S. 112, dann Amtsbl. der Generaldir. d. Z. u. i. St. 1881 S. 383 u. 1882 S. 65; dann in Betreff der Uebergangsabgaben- u. Rückvergütungssätze, Ges.- u. Verordnungsbl. 1881 S. 1373 u. 1882 S. 113 sowie Amsbl. der Generaldir. d. Z. 1881 S. 385 u. 1882 S. 67. — Verhandl. d. Kammer d. Abg. 1881 Beil.Bd. I Beil. 4 Bd. II Beil. 30 S. 179 u. ff. und Bd. III Beil. 155 S. 291 u. ff.; Stenogr. Bericht Bd. I S. 162 u. ff. und Bd. II S. 482; Verhandl. der Kammer der R.R. 1881/82 Protokoll Nr. 2 u. 11. — Aus Anlaß der in Rede stehenden Gesetze gelangten während des Stadiums der Verhandlungen hierüber beim Landtage nicht weniger als 36 Petitionen von Brauereibesitzern, von welchen in je einer Petition theils die Brauer des ganzen Kreises, theils

Hiemit schließt die ansehnliche Reihe der Gesetze 2c., welche seit dem Erscheinen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 dessen

---

einzelner Städte oder Gemeinden und deren Umgebung, theils endlich sämmtliche Mitglieder von Brauer-Vereinen wie z. B. der bayerische und fränkische Brauerbund vertreten waren. Die Mehrzahl der Petitionen (26) zielte natürlich auf Ablehnung der Gesetze; in 14 derselben dagegen war theils primär theils eventuell die Einführung einer Gradation des Aufschlages zu Gunsten der kleineren und mittleren Brauereien beantragt; auch in der Kammer der Abgeordneten hatte dieser Vorschlag seine Vertreter und zwar hauptsächlich durch die Abgeordneten Frhrn. v. Gise und Ponschab. Nach dem Vorschlag der letzteren sollten an Aufschlag für die ersten 300 Hektoliter Malz „und für jedes Sudwerk" ohne Unterschied 5 Mk. per Hektoliter, für die zweiten 300 Hektoliter je 5 Mk. 50 Pf. und von 601 bis 9000 Hektoliter 6 Mk., für über 9000 Hektoliter dagegen 6 Mk. 50 Pf. per Hektoliter bezahlt werden. Sowohl die Staatsregierung als die Kammern, namentlich der Referent der Kammer der Abgeordneten, Abg. Ruppert, sprachen sich jedoch schon principiell gegen jede Gradation des Malzaufschlages aus, indem „eine Abstufung im Betrage des Aufschlages dem Begriffe der indirekten Steuern zuwiderlaufe; die indirekten Steuern sollen dem Konsumenten, und zwar diesen im ganzen Lande gleichmäßig treffen; die Abstufung würde aber dahin führen, daß der eine Bezirk mit einer höheren, der andere mit einer niederen Steuer belegt wäre, was nicht thunlich erscheine. Ferner komme zur Erwägung, daß eine derartige Gradation der Berechnung der Uebergangssteuer und der Aufschlagsrückvergütung ganz ungeheure Schwierigkeiten in den Weg legen würde, da nach den Zollvereinsverträgen für die Berechnung der Uebergangssteuer und der Rückvergütung bestimmte Normen bestehen, deren Einhaltung bei Einführung der Gradation unmöglich wäre. Weiters falle noch in Betracht, daß der Aufschlag selber nach dem Verbrauche regulirt sei und die Schuldigkeit noch vor dem Verbrauche bestimmt werde; wenn aber eine Gradation eingeführt würde, würde erst nach erfolgtem Verbrauche sich herausstellen, ob der Betheiligte in eine geringere oder höhere Klasse falle; es könnte daher die Berechnung erst nachträglich erfolgen, was auch ein Heer von Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Endlich sei aber auch noch hervorzuheben, daß die Begünstigung der Kleinbrauer eine ganz erhebliche Mehrung des Kleinbetriebes und damit eine wesentliche Umgestaltung des ganzen Braugewerbes selbst im Gefolge haben würde." Letzteres betonte namentlich auch der k. Staatsminister der Finanzen Dr. v. Riedel, indem er bemerkte, „die Abstufung sei nicht nur finanziell, sondern auch in anderer Beziehung gewürdigt worden und hiebei hätten sich als die Hauptsache die schädliche Rückwirkung auf das Braugewerbe selbst, welche die Abstufung herbeigeführt, ergeben; die fraglichen Petitionen seien überhaupt nicht durchführbar und die darin verlangten Maßregeln würden größeren Schaden anrichten, als sie Nutzen stiften könnten." In der That befand sich auch unter den oben erwähnten 36 Pe-

einzelne Bestimmungen in der weitaus größeren Anzahl der Artikel desselben mehr oder minder abgeändert haben und es ist hiedurch auch die erst unterm 29. August 1879 oben bereits erwähnte, von Seite der Staatsregierung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bethätigte neue Feststellung des Textes desselben theilweise schon wieder überholt. Eine neue — dem dermaligen Stand entsprechende — officielle derartige Bekanntgabe des Gesetzestextes ist Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung hiefür bis jetzt nicht erfolgt, wohl aber hat die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern für den Dienstgebrauch eine neue vom k. Staatsministerium der Finanzen genehmigte Redaktion des Gesetzes vorgenommen, in welcher alle abändernden Bestimmungen, die zu dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 bis in die neueste Zeit ergangen sind, ihre Berücksichtigung gefunden haben [41]).

Im folgendem Commentar ist an erster Stelle der officielle im Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1879 S. 843—881 publicirte Gesetzestext vorgetragen; zugleich aber sind die seitdem weiter erfolgten abgeänderten Bestimmungen unter

---

titionen eine solche von 209 Brauereibesitzern, welche sich entschieden gegen jede Abstufung aussprachen (vgl. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 294). — In seinem Schlußworte sagte der Referent Abg. Ruppert noch: „Auf dem Gebiete des Malzaufschlages könne dem Kleingewerbe kaum je unter die Arme gegriffen werden; wenn wirklich Abstufungen in der Steuer herbeigeführt werden sollen, so müßten dieselben bei der direkten Steuer, bei der Gewerbesteuer beantragt und herbeigeführt werden." — Im Uebrigen wurde das Gesetz in der Kammer der Abg. mit 120 gegen 15 Stimmen und in der Kammer der Reichsräthe, woselbst theilweise die Opposition gegen das Gesetz eine viel heftigere war, als in der zweiten Kammer, mit 32 gegen 11 Stimmen angenommen. — (Dieses Resultat erinnert an ein schon über dritthalbhundert Jahre altes preußisches Ausschreiben (vom 18. Juli 1624), mit welchem die damals wesentlich erhöhte Biersteuer — von einem Gebräu zu 36 preuß. Schäffeln 7 Thaler — motivirt wurde: „Wie offt man auch zusammen kommen, wie fleißig man sich auch hievon unterredet, und hierunter bemühete, andere Mittel zu erreichen, dadurch diese Last abzuwaltzen, außer der Erhöhung des Biergeldes, sodann die schweren theuern Zeiten, und andere Bürden, die das Land mehr als zuvorn getragen, gar nicht außer acht gelassen, oder unerwogen blieben: hat jedoch durch Menschen Sinn nichts erdacht werden mögen, dadurch der fürgesetzte Zweck erreicht werden könnte, als blos die Erhöh- und Steigerung des Biergeldes." cf. Julius Wolf, Geschichte der Biersteuerung im Deutschen Reich, a. a. O. S. 309.)

41) cf. Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle ꝛc. 1882 S. 127.

Zugrundelegung der oben gedachten für den Dienstgebrauch mit ministerieller Genehmigung hergestellten neuen Redaction des Gesetzes der leichteren Uebersicht halber sogleich in zweiter Reihe bei den einschlägigen Artikeln und zwar zur Unterscheidung in lateinischer Schrift beigefügt.

Zum Schlusse dieses Abschnittes erübrigt noch der den vorhergehenden §. 2 abschließenden Bemerkung (S. 39) gemäß hier zu erörtern, ob und inwieweit dermalen noch der §. 26 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und die hiezu ergangene Allerh. Verordnung vom 19. Mai 1865 Gültigkeit hat und hienach anwendbar ist:

1) Daß die Absätze 2 und 3 dieses §. 26 Ziff. 2 (Abs. 1 bildet nur den Eingang), welche die versuchsweise Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und der hiedurch bedingt gewesenen polizeilichen Bier-Produktionsvorschriften, sowie die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem „Publikum" in Hinsicht des Bierpreises (Ganter- und Schankpreise) betreffen, insoferne gegenstandslos sind, als eine einfache Zurücknahme der Verordnung vom 19. Mai 1865 mit der Wirkung, daß alsdann die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811 und des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr., sofort wieder in Kraft zu treten hätten, im Hinblick auf Art. 72 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 von selbst ausgeschlossen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung [42]).

---

42) Im Landtage 1879/80 brachte der Abg. Frhr. v. Hafenbrädl einen Antrag ein, daß die bayer. Regierung auf Abänderung des Art. 72 der Reichsgewerbeordnung im Bundesrath hinwirken möge; bei der Berathung in der Kammer der Abg. zeigte sich, daß auch auf der linken Seite derselben mehrere Anhänger der Wiedereinführung von polizeilichen Taxen für Mehl, Brod, Fleisch, Bier ꝛc. — darunter vor Allem der Abgeordnete Bürgermeister von Fischer in Augsburg — sich fanden; der Hafenbrädl'sche und ebenso auch ein modificirter Antrag von Fischer's wurden zwar abgelehnt, dagegen aber von der Majorität des Hauses ein Antrag des Abg. Ruppert dahin angenommen, „an Seine Majestät den König die alleruntertänigste Bitte zu richten: Allerhöchstdieselben wollen die k. Staatsregierung zu beauftragen geruhen, beim Bundesrathe auf eine Revision der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Art hinzuwirken, daß der Landesgesetzgebung in den Bundesstaaten die Befugniß eingeräumt werde, die amtliche Tarifirung der unentbehrlichsten Lebensmittel wieder einzuführen." Die Kammer der Reichsräthe ist jedoch diesem Antrage nicht beigetreten und derselbe gelangte daher auch gar nicht an die Staatsregierung. (Ob mit Einführung einer amtlichen Taxe für Bier dem Consumenten irgend ein Vortheil verschafft würde, dürfte sehr zu bezwei-

2) Was dagegen den Absatz 4 anlangt, welcher die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier mit der Maßgabe untersagt und bestimmt, „daß auf Brauer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung zu finden haben" — liegt die Frage der noch bestehenden Giltigkeit nicht in gleicher Weise klar: Nach dem Wortlaute der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.[43]), und nicht minder der Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879[44]) kann es zwar — soferne der in Rede stehende Abs. 4 des fraglichen §. 26 Ziff. 2 als eine Strafbestimmung im Sinne des Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 aufgefaßt wird[45]) — keinem Zweifel unterliegen, daß die fragliche Bestimmung bereits seit dem 1. Januar 1872 ihre Giltigkeit verloren hat[46]). Dagegen sind wieder anderseits auch nach dem 1. Januar 1872 wiederholt gerichtliche Urtheile ergangen, welche die fortdauernde Giltigkeit und Anwendbarkeit jener Bestimmung nicht nur nicht bestreiten, son-

---

feln sein; gegenüber den dermaligen durchschnittlichen Bierpreisen in Bayern würde vielmehr eine amtliche Preisfestsetzung sicher eher eine Erhöhung als Herabminderung derselben im Gefolge haben.) — cf. Verhandl. der Kammer der Abg. 1879/80 Beil.Bd. IX Beil. 304; Stenogr. Ber. Bd. IV S. 93 und Kammer d. R.R. Beil.Bd. I Beil. CCXXXVII; dann Bayer. Gesetzblatt von 1872 Beilage S. 74.

43) Ges.Bl. von 1871/72 S. 81. (Dieses Einf.-Ges. ist gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Ausf.-Ges. zu Reichsstrafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879 vom 1. Oct. 1879 an — einige Uebergangsbestimmungen ausgenommen — wieder außer Kraft getreten).

44) Ges.- u. Verordnungsbl. 1879 S. 781 u. ff.

45) Dr. Jul. Staudinger sagt in seinem Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ꝛc. Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung, 1872 Seite 25: Nach den Motiven zum Entwurfe des bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 werden in diesem Gesetze die Ausdrücke „Strafvorschriften, Strafbestimmungen, strafrechtliche Vorschriften" in gleicher Weise wie im Einf.-Ges. v. 31. Mai 1870 untermischt gebraucht und beziehen sich wie schon der an die Spitze gestellte Begriff „Landesstrafrecht" entnehmen läßt, keineswegs nur auf die Strafandrohungen im engeren Sinne, sondern auf die ganzen Bestimmungen, insoweit sie einen strafrechtlichen Thatbestand begründen.

46) cf. Dr. Jul. Staudinger, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern ꝛc., Nördlingen. Beck'sche Buchhdlg. 1880 S. 63. — Dr. v. Riedel, Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dez. 1871. Nördlingen 1872 S. 132 Note 3.

dern auf dieselbe ausdrücklich Bezug nehmen, und selbst der Oberste Gerichtshof hat noch unterm 26. März 1877 diese Frage — leider ohne sie zu entscheiden — als eine nicht unbestrittene dargestellt [47]). Ebenso findet sich in der Anlage A zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, wie derselbe unterm 12. Februar 1879 dem Reichstage vorgelegt wurde, bei Ziff. 7 „Bier" constatirt: „Außerdem (vorher ist Art. 7 des Malzaufschlagsges. vom 16. Mai 1868 angeführt) dürfen nach dem bayerischen Landtagsabschiede von 1861 zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Vermeidung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden [48]). Diese gegentheilige Anschauung beruht nun aber jedenfalls auf der Annahme, daß der §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 a. a. O. nicht sowohl als eine Strafbestimmung im Sinne des Art. 1 d. Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 bezw. des Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879 zu erachten ist, denn vielmehr als eine gesetzliche Definition des Braunbiers und dessen, was unter Fälschung desselben zu verstehen sei, an Stelle der gerade durch jenen Landtagsabschied außer Wirksamkeit gesetzten Verordnung vom 25. April 1811, welche die bestimmtesten Detailvorschriften für die Produktion des Braunbiers enthielt, und daß demnach auch diese Bestimmung durch die gedachten Gesetze von 1871 und 1879 unberührt geblieben sei, zumal die bezügliche Strafandrohung ausdrücklich nur die „allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke" als anwendbar erklärt, d. h. also, soweit jeweilig Strafbestimmungen in dieser Richtung bestehen.

Wenngleich nun dieser Annahme und der hierauf gegründeten Argumentation eine gewisse Berechtigung um so weniger abzusprechen sein wird, als eine ausdrückliche Außerkraftsetzung des §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 a. a. O. nirgends erfolgt ist, so dürfte es doch kaum nöthig sein, noch weiter in die Erörterung der hiedurch hervorgerufenen Controverse einzugehen, nachdem an der Hand der dermaligen Gesetzgebung — §§. 10 und 11 des Reichs-

---

47) Erk. des Obersten Gerichtshofes vom 26. März 1877 in Sachen gegen L. E., Bierbrauer von K., wegen Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes, abgedruckt im Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministration v. J. 1878 S. 152 u. ff. Außerdem sind hier beispielsweise zu erwähnen: Urtheil des k. Bezirksgerichtes B. vom 15. Nov. 1876, vom 13. Januar 1877, des k. Appellationsgerichtes B. vom 10. Sept. 1877, des k. Bezirksgerichtes W. vom 28. Nov. 1877 und des k. Appellationsgerichtes M. vom 24. Januar 1878.

48) Verhandlungen des Deutschen Reichstages II. Session 1879 Bd. IV Anlagen, Nr. 7 S. 202.

gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879[49]) und §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[50]) —

---

49) Reichsges.Bl. von 1879 Nr. 14 S. 147. §§ 10 u. 11 lauten:

§ 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfäscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11: Ist die in §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder Haft ein.

50) Reichsgesetzbl. 1871 Nr. 24 S. 200. §. 367 Ziff. 7 lautet: „Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

rc. rc.

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft."

(Daß diese Ziff. 7 des §. 367 der RStrGB. durch die §§. 10 u. 11 des Reichsges. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc., nicht aufgehoben ist, hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen. In dem Urtheile des III. Strafsenates dieses Gerichtshofes vom 11. Febr. 1882 c. B. (3276/81) ist desfalls bemerkt: „Abgesehen von der in §. 367 Ziff. 7 nicht mit ausdrücklichen Worten hervorgehobenen Voraussetzung des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit der daselbst unter Strafe gestellten Handlung, fordert diese Vorschrift, im Gegensatze zu §. 10 Ziff. 2 des Ges. vom 14. Mai 1879, hinsichtlich des Feilhaltens verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren in objectiver Hinsicht nicht, daß dem feilgehaltenen Gegenstande eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden sei. Diese Beschränkung des Thatbestandes hat in den §. 10 Ziff. 2 in der Erwägung Aufnahme gefunden, daß wenn bloßes Feilhalten vorliege, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten sei, durch das bloße Verschweigen der mangelhaften Beschaffenheit der Waare der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein werde, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibe, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde. Daß weder der §. 367 Ziff. 7 d. StGB. noch der §. 12 des Ges. vom 14. Mai 1879 die nämliche Beschränkung aufgenommen haben, erklärt sich daraus, daß der durch §. 10 beabsichtigte Schutz sich wesentlich nur auf das wirthschaftliche Interesse bezieht, wogegen der strengere §. 12 das Gesundheitsinteresse zu schützen bestimmt ist und der §. 367 Ziff 7 beide Interessen zusammenfaßte, wobei das Hauptgewicht ebenfalls auf den

dieß an sich überflüssig erscheint, indem durch die bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetzgebung vollkommen jener Zweck auch erreicht werden kann, welchen die Bestimmung des §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes von 1861 anstrebte, und zwar hienach unter Ausdehnung auf das ganze Königreich, während letztere Bestimmung ohnehin nur für das rechtsrheinische Bayern Geltung hatte.

In Betreff der Malzsurrogate kann dies ohnehin keinem Zweifel unterliegen, nachdem die Verwendung derselben zur Bierbereitung schon durch das Gesetz über den Malzaufschlag Art. 7 verboten ist.

Schutz der Gesundheit des Publikums gelegt worden ist, wie aus den übrigen Vorschriften des §. 367 hervorgeht. . . . . Eine ausdrückliche Aufhebung des §. 367 Ziff. 7 spricht das Gesetz vom 14. Mai 1879 nicht aus, insbesondere nicht in §. 1, welcher die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln ꝛc., also den durch die §§. 1—7 geregelten Präventivschutz durch die Polizeibehörden zum Gegenstande hat. Daher greift die allgemeine Regel Platz, wonach ältere Gesetze durch neuere insoweit für aufgehoben angesehen werden müssen, als sie denselben widersprechen. Es liegt aber kein Widerspruch darin, daß der §. 10 Ziff. 2 des neueren Ges. vom 14. Mai 1879 aus den unter §. 367 Ziff. 7 fallenden Handlungen die mit Vorsatz begangenen und, soviel das Feilhalten betrifft, die durch Anwendung eines auf Täuschung berechneten besonderen Mittels erschwerten Handlungen herausgehoben und mit härterer Strafe bedroht hat, während er für die in solcher Weise nicht ausgezeichneten Handlungen die Vorschriften des §. 367 Ziff. 7 hat bestehen lassen."

In ähnlicher Weise äußert sich ein Urtheil des II. Strafsenates v. 9. Mai 1882 i. S. (992/82): „Als nicht richtig ist das sich aufwerfende Bedenken zu erachten, daß der §. 367 Ziff. 7 d. StGB., soweit derselbe auch das fahrlässige Feilhalten verdorbener Getränke und Eßwaaren umfaßt, als durch §. 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 aufgehoben sei. Denn dieser bestraft das fahrlässige Feilhalten verdorbener Nahrungsmittel nur, wenn solches unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschieht. Es muß jedoch gegenüber dieser späteren, den Thatbestand einschränkenden Vorschrift des §. 367 Ziff. 7 rücksichtlich der nicht unter §. 11 a. a. O. fallenden, aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen dieser Art ebenso fortgeltend erachtet und deshalb das fahrlässige Feilhalten verdorbener Eßwaaren, auch, wenn solches nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgte, als dennoch strafbar erachtet werden, wie dieses bezüglich der vorsätzlichen Delicte dieser Art durch das Erkenntniß des RG. vom 11. Febr. d. J. (siehe vorstehenden Auszug hieraus) bereits geschehen ist. — cf. „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen." Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. Verlag von R. Oldenbourg in München u. Leipzig. Bd. IV S. 149—151 u. 451—454.

Bezüglich der Verwendung von Hopfensurrogaten zur Bierbereitung liegt nun allerdings — wenn der wiederholt erwähnte §. 26 des Landtagsabschiedes von 1861 außer Betracht bleibt — ein gesetzliches Verbot gleich jenem für Malzsurrogate in Folge des Ges. über den Malzaufschlag v. 1868 nicht vor. Allein die Anwendbarkeit der gedachten reichsgesetzlichen Bestimmungen erfordert dasselbe auch nicht, sondern es genügt hiefür schon das Vorhandensein einer „Täuschung des Publikums durch die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretende Unredlichkeit." Die zur Täuschung Anderer geeignete Handlung aber besteht im Falle Nr. 1 §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes v. 14. Mai 1879 im Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungs- oder Genußmitteln und im Falle der Nr. 2 a. a. O. im Verkaufe oder Feilhalten verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel. Als nachgemacht gilt ein Nahrungs- oder Genußmittel, wenn es dem echten nachgebildet ist, so daß es nur den Schein, nicht das Wesen und den Gehalt der echten Waare hat, indem es ganz oder doch wesentlich aus fremdartigen Stoffen künstlich hergestellt ist, also entweder vollständig oder doch der Hauptsache nach aus anderen Stoffen besteht, als die echte Waare" [51]).

Unter echtem bayerischen Bier ist aber allgemein ausschließlich nur

51) Urtheil des II. Strafsenates des Reichsgef. v. 24. Febr. 1882 c. S. (229/82) abgedruckt in „Rechtssprechung d. deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen 2c." Bd. IV S. 194 u. ff. In diesem Urtheil wird auch noch weiter hervorgehoben: „Weder gehört die Gesundheitsbeschädigung beziehungsw. Gesundheitsgefährdung überhaupt, noch die Verschlechterung der Nahrungs- und Genußmittel nothwendig zum Thatbestande der in §. 10 (Ges. v. 14. Mai 1879) aufgestellten Vergehen. Allerdings ist das gesetzgeberische Motiv zu den beiden Hauptgattungen der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafvorschriften, und zwar der §. 10, 11 einerseits, sowie der §. 12—14 andererseits, gleichmäßig sanitärer Natur, die beiderlei Arten von Strafbestimmungen verfolgen aber einen verschiedenen Zweck. Während es sich in den Fällen der §§. 12—14 a. a. O überall und ausschließlich um den Schutz gegen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und nicht um eine Fürsorge für wirthschaftliche Interessen der bürgerlichen Gesellschaft handelt, besteht das nothwendige Merkmal der Reate gegen die §§. 10, 11 a. a. O. nicht in der Beeinträchtigung bezw. Gefährdung der menschlichen Gesundheit überhaupt, sondern in der Täuschung des Publikums durch die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretende Unredlichkeit. . . . . Wenn zu der Herstellung eines Kunstfabrikates die echte Waare selbst nicht als Grundstoff benützt wird, kann daher auch von einer Verschlechterung derselben nicht die Rede sein. . . . . Beim Nachmachen von Nahrungs- und Genußmitteln kann daher auch der Frage nach der Verschlechterung derselben kein Einfluß eingeräumt werden."

das aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellte Bier zu verstehen. Ein gewichtiger Beleg hiefür ist unter Anderm auch die gelegentlich des Frankfurter Brauertages am 3. Aug. 1876 von den „aus allen Gauen Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns und der deutschen Schweiz versammelten Mitgliedern des deutschen Brauerbundes", sonach von Seite der Produzenten selbst gefaßte folgende Resolution [52]):

1) daß ein gutes, kräftiges und gesundes Bier nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser herzustellen ist und daß statt des Malzes nur Stärkemehl zum theilweisen Ersatz verwendet werden darf (in Bayern ist natürlich ein solcher auch nur theilweiser Malzersatz gemäß Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes unstatthaft), daß sie aber alle sonstigen Zusätze für unstatthaft, ungesetzlich und verwerflich erachten;

2) sie erkennen in der häufig vorkommenden Beschuldigung, daß statt des Hopfens Surrogate verwendet werden, umsomehr eine die Ehre des Brauereigewerbes verletzende Verläumdung, als fast nur giftige oder doch der Gesundheit schädliche Stoffe als solche angebliche Surrogate bezeichnet zu werden pflegen, als mithin in der Behauptung die schwere Anklage der Giftmischerei enthalten ist;

ꝛc. ꝛc.

5) sie ermächtigen ihr Präsidium, im Falle Brauer namhaft gemacht werden könnten, welche statt des Hopfens Surrogate, also der Gesundheit schädliche Stoffe verwenden sollten, den Thatbestand nöthigenfalls unter obrigkeitlicher Assistenz festzustellen, und das Ergebniß zu veröffentlichen; auch wenn sich wirklich eine Verschuldung herausstellen wird, gegen den Schuldigen die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen, damit der Uebertreter, der durch unredliches und gemeinschädliches Verfahren die Ehre des ganzen Gewerbes gefährdet, zur gebührenden Strafe gezogen werde.

ꝛc. ꝛc.

Hienach kann aber wohl ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß derjenige, welcher in Bayern zur Bierbereitung Malz- oder auch Hopfen-Surrogate verwendet, einer Täuschung des Publikums im Sinne des §. 10 Nr. 1 des Nahrungsmittel-Ges. v. 1879 sich schuldig macht, indem er echtes, normal hergestelltes Bier in unredlicher Weise nachbildet, und daß er daher auch nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung — abgesehen von den Strafbestimmungen des Malzaufschlaggesetzes in Betreff der Verwendung von

52) cf. „Der bayerische Bierbrauer, Zeitschrift für das gesammte Brauwesen", von Dr. C. Lintner. München 1876. Verlag von R. Oldenbourg. S. 239 u. 240.

Malzsurrogaten — strafbar ist, sowie ferner, daß ebenso derjenige, welcher ein derartig „nachgemachtes“ Bier feil hält oder verkauft, der Strafbestimmung des §. 10 Ziff. 2 bezw. §. 11 dieses Gesetzes oder unter Umständen auch des §. 367 Ziff. 7 des R.Strafges.Buches verfällt [53]). Zeigt sich das Bier aber durch eine solche Herstellung etwa auch noch als gesundheitsschädlich, dann tritt die noch höhere Strafe nach Maßgabe der §§. 12—15 desselben Gesetzes ein.

Die Verwendung von Malz- und Hopfensurrogaten ist daher nach Maßgabe der gedachten Gesetzesvorschriften strafbar, mag der mehrerwähnte §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 des Landt.-Absch. v. 10. Nov. 1861 als noch zu Recht bestehend anerkannt werden oder nicht.

3) Der letzte (fünfte) Absatz des §. 26 Ziff. 2 des Landtagsabschiedes von 1861 endlich, welcher die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen betrifft, ist hinsichtlich seiner noch bestehenden Gültigkeit auch wiederholt angestritten worden; allein eine gesetzliche Bestimmung, welche diese rein privatrechtlichen Normen seitdem jemals aufgehoben hätte, existirt nicht, und steht vielmehr die in Ziff. 1 des §. 26 a. a. O. in Aussicht gestellte anderweitige gesetzliche Regelung zur Zeit noch aus. Es liegen daher auch mehrere gerichtliche Erkenntnisse vor, welche in bestimmtester Weise die fortwährende Geltung des Abs. 5 des §. 26 a. a. O. ausgesprochen haben [54]).

---

53) cf. auch das Urtheil des I. Strafsenates d. Reichsgerichtes vom 15. Mai 1882 c. E. (978/82) in „Rechtsprechung ꝛc.“ Bd. IV S. 485, wodurch ausgesprochen wurde, daß auch in der Aenderung oder Weglassung wesentlicher Bestandtheile eines Nahrungsmittels, in welchem nach der ortsüblichen Bezeichnung und Annahme jene Bestandtheile enthalten sein sollen, eine Nachmachung im Sinne des §. 10 Ziff. 1 des Ges. v. 14. Mai 1879 gefunden werden kann.

54) cf. das Urtheil des k. Handelsappellationsgerichtes in Nürnberg v. 8. Juni 1874 Nr. 379 in „Sammlung v. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Handels- u. Wechselrechts sowie von wichtigen Entscheidungen d. k. b. Handelsappellationsgerichte“ Bd. III 1879 S. 255. Desgl. „Sammlung wichtiger Entscheidungen d. k. b. Handelsappellationsgerichtes“ Bd. I 1868 S. 518—527. Beide Sammlungen Erlangen. Verlag von Palm & Enke.

§. 4.

Statistische Notizen.

Das statistische Material in Betreff der Bewegung des Braugewerbes und der Bierbesteuerung, welches vor 14 Jahren ein ziemlich spärliches gewesen ist und mühsam zusammengetragen werden mußte, ist seitdem zu einer solchen Fülle angewachsen, daß es unmöglich ist, dasselbe im Rahmen der wenigen für statistische Notizen benützbaren Blätter des gegenwärtigen Commentars nur einigermaßen übersichtlich wiederzugeben und entsprechend zu verarbeiten. Die nachfolgenden 8 Tabellen beschränken sich daher auch ausschließlich auf Bayern. Es enthalten:

Tabelle I: Uebersicht der im rechtsrheinischen Bayern während der Jahre 1859—1873 im Betriebe gestandenen Brauereien, deren Malzverbrauch und Bier-Produktion;

Tabelle II: die gleiche Uebersicht für die Jahre 1874—1881 unter gleichmäßiger Ausdehnung auf das linksrheinische Bayern (die Pfalz) während der Jahre 1879—1881;

Tabelle III: Uebersicht der im Jahre 1881 in Bayern (einschl. der Pfalz) in Betrieb gestandenen Mühlen aller Art und der auf denselben gebrochenen Mengen Dörr-Malzes, ausgeschieden nach Mühlen mit und ohne Messungsapparat;

Tabelle IV: Uebersicht der Bierausfuhr aus Bayern (einschl. der Pfalz) in den Jahren 1879—1881;

Tabelle V: Uebersicht in Betreff der Biereinfuhr nach Bayern (einschl. der Pfalz) in den Jahren 1879—1881;

Tabelle VI: Zusammenstellung der Erträgnisse des Malzaufschlages seit 1818/19, nebst einer vergleichenden Darstellung über die Besteuerung des Bieres in einigen größeren Staaten;

Tabelle VII: Uebersicht der Malzaufschlagrückvergütungsbeträge für aus Bayern ausgeführtes sowie der erhobenen Uebergangssteuern für nach Bayern eingeführtes Bier während der Jahre 1843—1881; endlich

Tabelle VIII: Uebersicht der Anzahl der einen Localmalzaufschlag erhebenden Gemeinden nebst dem bezüglichen Erhebungssatze nach dem Stande im Jahre 1882 so wie der Erträgnisse vom Localmalzaufschlag in den Jahren 1879—1881.

Tabelle I.

Uebersicht

der im rechtsrheinischen Bayern während der Jahre 1859 bis 1873 im Betriebe gestandenen Brauereien, des Malzverbrauches derselben und deren Production an Braun- und Weißbier.

Jahrgang	Anzahl der im Betriebe stehenden Brauereien: a. Im Einzelbesitze, dann Aktienbrauereien	b. Sogen. Communbrauereien	Malzverbrauch dieser Brauereien im (Hektoliter)	Menge des erzeugten Bieres und zwar: a. Braunbier (Hektoliter[1])	b. Weißbier (Hektoliter[1])
1859/60	4708	415	3'423,267	6'159,288	282,729
1860/61	4707	415	3'060,299	4'782,292	306,804
1861/62	5007	410	3'608,557	6'536,185	309,369
1862/63	5012	412	4'010,257	7'305,950	312,488
1863/64	5104	414	4'219,755	7'719,272	294,652
1864/65	5133	415	4'402,681	7'753,639	343,216
1865/66	4762	409	4'631,487	8,517,379	250,206
1866/67	4726	419	4'051,356	7'549,187	234,914
Uebergangsquartal [2]) (Oct. Novbr. Dez.) 1867	4712	419	1'219,476	2'332,424	22,299
1868	4669	422	3'909,470	7'300,895	268,331
1869	4709	396	4'063,144	7'877,080	225,799
1870	4733	404	3'889,893	7'363,023	207,963
1871	4802	375	4'300,392	8'392,011	239,518
1872	4838	379	4'448,555	10'655,408	246,251
1873	4923	377	4'910,469	11'012,300	239,620

[1]) Bis zum Jahre 1871 einschlüssig bestand in Bayern für Hohlmaße und zwar Trockenmaße der „Schäffel" und für Flüssigkeitsmaße der „Eimer" u. s. w. — Durch das Gesetz vom 29. April 1869 und beziehungsw. Reichsgesetz vom 22. Nov. 1871 wurde aber beginnend mit dem 1. Jan. 1872 auch für Bayern das metrische Maß und Gewicht eingeführt. Der leichteren Uebersicht halber wurden jedoch sämmtliche hier oben aufgeführten Mengen auch für die Zeit v. 1859/71 in das Metermaß umgerechnet vorgetragen. — Die bis zum Jahre 1872 in Bayern rechts d. Rheins gültigen hier in Betracht kommenden Hohlmaße waren: a) für Körnerfrüchte: das Schäffel = 6 Metzen; 1 Metzen = 4 Vierling; 2 Metzen = 1 Strich = 4 Viertel; 1 Viertel = 2 Vierling = 8 Mäßlein; $^1/_2$ Vierling = 1 Maßl = 2 Mäß-

lein = 4 Dreißiger; demnach 192 Dreißiger = 1 Schäffel; 32 Dreißiger = 1 Metzen; 16 Dreißiger = 1 Viertl; 8 Dreißiger = 1 Vierling; 4 Dreißiger = 1 Maßl; 2 Dreißiger = 1 Mäßlein oder $\frac{1}{2}$ Maßl. b) für Bier: der Eimer — Schenkeimer — = 60 Maß. 1 Maß = 2 Halbe oder 4 Quart auch Seidel genannt. (Eine interessante — wenn auch nicht vollständige Aufführung der Bezeichnungen für Flüssigkeits- und Trockenmaße von den ältesten Zeiten an siehe in „Beiträge zur Geschichte der Bierbrauerei" von Oscar Wiesner a. a. O. 1881 S. 715.)

2) In Folge des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperiode betr. (Gesetzbl. v. 1865 S. 137 u. ff.) wurde das Etatsjahr, welches bis dahin vom 1. October des einen bis zum 30. Sept. des nächstfolgenden Jahres dauerte, als jeweilig mit dem Kalenderjahr zusammenfallend bestimmt und zwar beginnend mit dem 1. Januar 1868. Für die Monate October, November und Dezember 1867 waren daher „Stückrechnungen" zu stellen und wurden ebenso auch die statistischen Uebersichten auf dieses Quartal beschränkt besonders hergestellt.

Tabelle II.

A. Ueber-

der im rechtsrheinischen Bayern während der Jahre 1874—1881 im Betriebe der Produktion an

Jahrgang	Anzahl der im Betriebe stehenden Brauereien und zwar:				Malzverbrauch dieser Brauereien					Braunbier- Nach der Größe des Malzverbrauches scheidet sich die Gesammtanzahl der Brauereien in solche mit einem Malzverbrauche					
	a. Privat-	b. Aktien-	c. Kommun-	d. für den Hausbedarf	A. Ausgeschieden: ad a	ad b	ad c	ad d	B. Gesammtmenge:	unter 1,000 Hektoliter.	von 1,000—5,000 Hekt.	von 5,000—10,000 Hekt.	von 10,000—50,000 Hekt.	von 50,000—100,000 Hekt.	über 100,000 Hektoliter.
	Brauereien				Hektoliter				Hektoliter	Anzahl					
1874	4655	11	330	87	4'409,122	204,289	324,502	15,970	4'953,883	3848	1102	86	42	4	1
1875	4690	12	374	49	4'425'833	199,463	351,433	5,632	4'982,361	3864	1142	76	39	3	1
1876	4759	12	365	55	4'567,433	193,899	362,730	5,496	5'129,558	3906	1159	85	37	3	1
1877	4793	9	369	57	4'503,822	195,024	339,525	5,413	5'043,784	3979	1130	86	30	2	1
1878	4799	10	357	57	4'524,342	180,800	329,811	7,357	5'042,310	3977	1125	86	31	3	1
1879	4841	10	354	57	4'413,600	188,651	298,713	6,855	4'907,819	4082	1060	86	29	4	1
1880	4841	12	355	53	4'310,421	190,671	291,004	6,047	4'798,143	4084	1065	82	25	4	1
1881	4804	14	357	51	4'391,977	307,805	282,714	6,125	4'988,621	4047	1106	83	35	4	1

B. Gleiche Uebersicht für das linksrheinische Bayern

1879	277	5	—	—	240,360	44,781	—	—	285,141	222	49	5	6	—	—
1880	258	5	—	—	244,560	45,627	—	—	290,187	202	49	6	6	—	—
1881	249	5	—	—	254,196	43,781	—	—	297,977	192	50	6	6	—	—

sicht

gestandenen Brauereien und Essigsiedereien, dann des Malzverbrauches derselben und Bier und Essig.

Brauereien: Menge des erzeugten Bieres: a. der Brauereien für den Hausbedarf (Hektoliter)	Brauereien: Menge des erzeugten Bieres: b. der übrigen Brauereien (Hektoliter)	Brauereien: Menge des erzeugten Bieres: c. Gesammtmenge (Hektoliter)	Weißbierbrauereien: Anzahl der in Betrieb stehenden	Weißbierbrauereien: Malzverbrauch (Hektoliter)	Weißbierbrauereien: Menge des erzeugten Bieres (Hektoliter)	Essigsiedereien: Anzahl der im Betriebe stehenden: Fabrikmäßiger Betrieb	Essigsiedereien: Anzahl der im Betriebe stehenden: Kleinbetrieb	Essigsiedereien: Menge des verwendeten Malzes (Hektoliter)	Essigsiedereien: Menge des erzeugten Essigs (Hektoliter)
38,800	11'750,190	11'788,990	1355	59,327	285,753	20	86	214	28,434
19,025	11'790,747	11'809,772	1399	57,709	270,037	20	104	223	27,794
19,329	12'139,577	12'158,906	1534	56,648	283,366	20	100	131	31,434
15,799	11'932,463	11'948,262	1532	57,222	252,286	32	80	99	36,398
19,139	11'671,174	11'690,313	1539	51,548	219,469	35	73	72	35,229
16,473	11'302,860	11'319,333	1570	52,409	243,517	31	58	92	52,775
13,744	10'963,926	10'977,670	1604	52,325	238,585	31	44	68	37,819
15,108	11'420,004	11'435,112	1629	56,124	257,701	46	30	2	68,728
(Pfalz) während der Jahre 1879—1881.									
—	585,370	585,370	2	43	93	11	37	13	32,029
—	605,533	605,533	2	62	127	16	27	21	31,152
—	644,103	644,103	1	39	81	28	28	110	39,348

Tabelle III.

Ueber-

der im Jahre 1881 in Bayern (einschließlich der Pfalz) im Betrieb gestandenen und sowie der auf den öffentlichen oder zugelassenen Privat-

Hauptzollamts-Bezirk	Malzmühlen mit Messungsapparat: Anzahl der im Betriebe stehenden Mühlen: öffentlichen	Genossenschafts- und Partikular-	Von der Gesammtzahl der Mühlen mit Messungsapparat sind hergestellt nach dem Systeme: L. A. Riedinger in Augsburg	Engelhardt in Fürth	Hühnerkopf u. Sohn in Nürnberg	Klett u. Comp. in Nürnberg	Kleyer u. Beck in Darmstadt	Beilhack in Rosenheim	Rößler in Abensberg	Reck u. Joachim in Schweinfurt
Augsburg	27	135	140	4	14	2	1	—	1	—
Bamberg	32	44	43	1	21	—	1	—	—	10
Bayreuth	29	26	29	2	21	—	1	—	—	2
Fürth	1	86	32	10	18	—	22	—	—	5
Furth i./W.	6	29	26	2	2	1	1	1	2	—
Hof	14	15	21	2	6	—	—	—	—	—
Landau	12	97	60	1	40	—	8	—	—	—
Lindau	—	17	14	2	—	—	—	1	—	—
Ludwigshafen	1	39	5	2	31	—	2	—	—	—
Memmingen	26	83	87	5	6	—	1	2	—	8
München	16	223	126	25	22	7	1	16	41	1
Nürnberg	17	119	51	13	65	2	4	—	1	—
Passau	8	124	88	6	25	—	—	2	11	—
Pfronten	5	6	10	—	—	—	—	1	—	—
Regensburg	19	142	80	1	16	1	—	1	61	1
Reichenhall	4	20	17	—	—	—	—	6	—	1
Rosenheim	5	78	46	4	2	—	—	30	—	1
Schweinfurt	5	45	8	12	5	2	7	—	—	16
Simbach	12	71	50	8	10	—	—	6	9	—
Waldmünchen	11	9	4	—	11	—	1	1	1	2
Waldsassen	7	13	8	1	9	—	1	—	—	1
Würzburg	—	93	39	3	5	3	34	—	—	9
Summa	257	1514	984	104	329	18	85	67	127	57
1881	1771		1771							
			Hectoliter							
In sämmtlichen vorstehend aufgeführten Hauptzollamtsbezirken wurden auf den einzelnen Mühlen im Jahre 1881 Malz gebrochen:			2,598,488	859,480	607,347	58,146	63,036	177,932	145,588	61,753

Hievon treffen auf öffentliche Mühlen 952,788 und auf Privat- (einschlüssig der Genossenschafts-) Mühlen): 3'618,982 Hectoliter.

ſicht

der Controle unterstellten Mühlen — ausgeschieden nach Hauptzollamtsbezirken — Malzmühlen im Jahre 1881 gebrochenen Malzmengen.

Malzmühlen ohne Messungs-Apparat: öffentliche Mühlen	Malzmühlen ohne Messungs-Apparat: Partikular-Mühlen	Grünmalz-Quetschmaschinen und zwar in Branntwein-Brennereien	Grünmalz-Quetschmaschinen: Essigsiedereien	Grünmalz-Quetschmaschinen: Germsiedereien	Futterschrot und Hausmühlen ohne Kontrolapparat: Futterschrot-Mühlen	Futterschrot und Hausmühlen ohne Kontrolapparat: Haus-Mühlen	Futterschrot- u. Hausmühlen mit Kontrolapparat: Anzahl der Mühlen: Futterschrot-Mühlen	Anzahl der Mühlen: Haus-Mühlen	Von der Gesammtzahl dieser Mühlen sind hergestellt nach dem System: Riedinger	Englerth und Pöhl	Zorn	Neck und Joachim	Loyd u. Sons mit Neck und Joachim	Nicht malzbrechende Mühlen: öffentliche Mahlmühl. (Anzahl)	Nicht malzbrechende Mühlen: Sonstige Mühlen (Anzahl)
150	4	9	—	—	60	—	12	1	11	1	—	1	—	425	1
196	—	6	—	—	32	2	2	12	4	—	—	4	6	277	—
54	1	5	—	1	21	1	2	2	2	—	1	—	1	353	4
114	1	6	—	—	122	1	4	2	3	—	—	3	—	296	3
49	1	5	—	—	36	3	2	8	2	—	1	6	1	366	1
34	—	7	—	—	24	1	7	2	9	—	—	—	—	174	—
51	109	162	—	—	233	2	—	—	—	—	—	—	—	520	—
13	—	—	—	—	22	—	4	—	4	—	—	—	—	67	—
20	72	53	—	—	112	2	—	3	3	—	—	—	—	132	7
198	1	2	—	—	84	—	11	—	7	—	—	4	—	343	9
65	—	92	—	—	254	—	22	7	21	1	7	—	—	678	5
84	6	4	—	—	68	1	14	7	13	1	2	3	2	492	4
60	8	9	—	1	116	2	16	9	15	—	3	4	3	786	16
25	1	—	—	—	7	—	2	—	2	—	—	—	—	96	—
120	7	59	—	—	127	—	17	4	4	1	13	2	1	491	1
6	—	—	—	—	12	39	6	—	1	5	—	—	—	128	56
27	1	6	—	—	156	23	22	1	8	13	—	2	—	372	—
172	1	17	—	—	55	15	17	1	2	4	—	11	1	459	3
30	—	—	—	—	39	—	7	—	5	1	1	—	—	407	—
42	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	1	—	250	—
48	—	8	—	—	29	—	6	—	3	2	—	1	—	292	—
81	—	38	—	—	82	11	5	13	5	—	—	1	12	680	6
1639	213	488	—	2	1694	103	178	73	124	29	28	43	27	8084	116
1852		490			1797		251		251					8200	
733,022	38,071														

Von der gesammten im Jahre 1881 gebrochenen Malzmenge zu 5'342,863 Hectoliter wurden sonach auf Mühlen mit Messungsapparat 4'571,770 (hierunter weit über die Hälfte auf Mühlen mit Messungsapparat nach dem System „Riedinger") und auf solchen ohne Messungsapparat nur mehr 771,093 Hectoliter gebrochen.

Tabelle IV. **Uebersicht über die Bierausfuhr aus**

Jahrgang	Mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages															
	nach den norddeutschen Staaten				nach Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen				in das Zollausland				Summa	
	in Gebinden		in Flaschen		in Gebinden		in Flaschen		in Gebinden		in Flaschen			
	Hektoliter	Lt	Hktltr.	Lt	Hektoliter	Lt.	Hktltr.	Lt.	Hektoliter	Lt.	Hktltr	Lt.	Hektoliter	Ltr.
1879	462,414	40	—	—	122,735	70	—	—	57,551	77	—	—	642,701	87
1880	520,512	05	372	76	143,815	44	308	10	79,355	93	969	01	745,333	29
1881	607,619	16	880	77	173,438	13	243	96	104,714	74	1049	57	887,946	33

An vorstehend verzeichneter Bierausfuhr **mit** Anspruch auf Aufschlagsrückvergütung sind vorzugsweise betheiligt die Hauptzollamtsbezirke:

1. **Bayreuth** mit dem Nebenzollamt **Kulmbach** 1879	142,152	86	—	—	633	91	—	—	1749	71	—	—	144,536	48
1880	158,073	46	13	88	836	07	—	—	3490	37	2	40	162,416	18
1881	176,836	—	—	—	1276	47	—	—	4635	70	—	—	182,748	17
2. **Fürth**, welchem v. 1. April 1880 das Nebenzollamt **Erlangen** zugetheilt worden ist 1879	2424	28	—	—	57	—	—	—	74	65	—	—	2555	93
1880	104,407	23	—	—	4504	95	—	—	14,722	75	63	63	123,698	56
1881	116,738	28	11	12	7471	04	—	—	14,296	70	38	38	138,600	52
3. **München** 1879	20,990	54	—	—	28,378	08	—	—	13,786	14	—	—	63,154	76
1880	29,283	94	204	55	43,839	12	233	43	29,297	85	654	05	103,512	94
1881	76,292	83	450	14	61,769	91	156	06	48,197	72	811	76	187,678	42
4. **Nürnberg**, von welchem mit 1. April 1880 das Nebenzollamt Erlangen abgetrennt wurde (siehe Fürth) 1879	229,499	88	—	—	10,793	59	—	—	33,716	63	—	—	274,010	10
1880	152,878	93	34	65	2,973	19	—	—	16,909	67	31	41	172,827	85
1881	151,158	19	247	02	2,203	99	—	—	15,164	70	123	49	168,897	39
5. **Würzburg** mit dem Nebenzollamt **Kitzingen** 1879	8,181	05	—	—	9484	99	—	—	3133	83	—	—	20,799	87
1880	9,411	91	8	88	13,430	07	5	25	3983	03	131	32	26,970	46
1881	11,931	13	1	50	16,527	81	2	25	6819	61	75	19	35,357	49
6. **Landau** in der Pfalz 1879	21,540	37	—	—	32,272	12	—	—	105	19	—	—	53,917	68
1880	23,503	67	64	00	34,341	22	69	42	544	58	—	—	58,522	89
1881	23,092	49	169	99	38,213	41	84	15	142	29	—	—	61,702	33
7. **Ludwigshafen** in der Pfalz 1879	5244	11	—	—	30,449	13	—	—	111	88	—	—	35,805	12
1880	7987	35	—	—	32,420	32	—	—	1092	96	—	—	41,500	33
1881	8822	90	—	—	36,168	55	1	50	651	61	—	—	45,644	56

Bayern in den Jahren 1879—1881.

Ohne Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

nach den norddeutschen Staaten				nach Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen				in das Zollausland				Summa	
in Gebinden		in Flaschen		in Gebinden		in Flaschen		in Gebinden		in Flaschen			
Hektoliter	Ltr.	Hektoliter	Ltr.	Hektoliter	Ltr.	Hektoliter	Ltr.	Hektoliter	Ltr.	Hektoliter	Ltr.	Hektoliter	Ltr
1178	29	402	42	2006	61	170	30	379	24	485	49	4622	35
1293	44	248	90	837	73	112	01	293	82	102	56	2888	46
1041	53	236	43	723	44	131	25	220	52	64	34	2417	51

Von den übrigen Hauptzollamtsbezirken sind noch erwähnenswerth Hof mit etwas über 30,600 Hektoliter ausschließlich nach Norddeutschland, Bamberg mit 10,150 Hektoliter ebenfalls ausschließlich nach Norddeutschland und endlich Lindau mit etwas über 7800 Hektoliter, wovon 2300 Hektoliter nach Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen und 5500 Hektoliter in das Ausland, namentlich die Schweiz ausgehen.

Die Gesammtbierausfuhr aus Bayern, welche nach Vorstehendem im Jahre 1881 über 89 Millionen Liter betragen hat, ist hienach gegenüber dem Jahre 1879 um mehr als ein Dritttheil gestiegen. Die wesentlichste Zunahme aber hat München erfahren, dessen Export in den letzten 3 Jahren sich nahezu verdreifacht hat und dermalen unter den exportirenden Städten Bayerns die erste Stelle einnimmt; München zunächst steht Kulmbach, welchem sodann Nürnberg und Erlangen folgen.

An dem Gesammtexport betheiligten sich im J. 1881 240 Bierbrauereien.

Tabelle V.

Uebersicht über die Biereinfuhr nach Bayern in den Jahren 1879/81.

Namen der Hauptzollämter	A. Aus den Staaten des deutschen Zollgebietes mit Entrichtung der Uebergangssteuer						B. Aus dem Zollauslande mit Zollentrichtung
	aus den norddeutschen Staaten		aus Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen		Summa		
	Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter	kg.
Augsburg . .	4	2	55	39	59	41	126
Bamberg . .	148	90	—	76	149	66	496
Bayreuth . .	10	32	—	—	10	32	915
Fürth . . .	17	48	90	80	108	28	777
Furth a./W. .	1	11	—	—	1	11	59665
Hof	28	37	—	—	28	37	29001
Landau . . .	3258	53	2536	23	5794	76	88
Lindau . . .	1	52	829	96	831	48	1715
Ludwigshafen .	5075	44	10217	61	15293	5	361
Memmingen .	—	—	6945	44	6945	44	—
München . .	15	45	6	54	21	99	11081
Nürnberg . .	46	20	25	94	72	14	43062
Passau . . .	—	12	—	—	—	12	12434
Pfronten . .	—	—	—	—	—	—	—
Regensburg .	3	26	1	62	4	88	678
Reichenhall . .	—	—	—	—	—	—	99443
Rosenheim . .	—	—	—	—	—	—	241
Schweinfurt .	256	22	1	57	257	79	41
Simbach . .	—	98	—	—	—	98	4406
Waldmünchen .	—	—	—	—	—	—	2938
Waldsassen . .	—	92	—	—	—	92	5284
Würzburg . .	84	43	4763	48	4847	91	3141
Gesammt-Einfuhr:							
pro 1881: .	8953	27	25475	34	34428	61	275893 [1])
pro 1880: .	9397	40	25007	32	34404	72	302353 [2])
pro 1879: .	8906	09	22318	92	31215	01	312635 [3])

Bier in einfachen Gebinden 122.7 kg = 1 Hektoliter.

[1]) oder 2248 Hektoliter.

[2]) oder 2464 Hektoliter.

[3]) oder 2539 Hektoliter.

Tabelle VI.

A. Zusammenstellung der Erträgnisse des Malzaufschlages seit 1818/19.

Jahrgang 1	Bruttoeinnahme an Malzaufschlag excl. des Steuerbeischlages der Pfalz 2	Hievon Anfall für Braumalz [2]) 3	Bevölkerung Bayerns excl. der Pfalz 4	Trifft per Kopf an Aufschlag 5	Bemerkungen
	fl.	fl.		fl.	
1818/19	4'263,682 [1])				[1]) Die Summen in Col. 2 enthalten bis 1861 die Bruttoeinnahme an Malzaufschlag für Bier, Branntwein, Essig und Hefe, mit Abzug der Rückvergütungsbeträge.
19/20	4'827,592				
20/21	4'835,509				
von 1818|19 – 1820|21 durchschnittlich per Jahr	4'642,261	—	3'261,798	1,42	
1821/22	5'016,155				
22/23	4'835,624				[2]) Die vollständige Durchführung der Columne 3 hat sich auf Grund der Rechnungen nicht ermöglichen lassen. Die außer den Anfällen für Braumalz zur Verrechnung gelangten sonstigen Einnahmen an Gefällen sind übrigens von so untergeordneter Bedeutung, daß sie bei Berechnung der Verhältnißzahlen ohne wesentliche Unrichtigkeit außer Betracht bleiben können.
23/24	5'084,182				
24/25	5'289,571				
25/26	5'386,880				
26/27	5'211,818				
27/28	5'129,343				
28/29	4'805,345				
29/30	4'683,421				
30/31	5'180,061				
von 1821|22 — 1830|31 durchschnittlich per Jahr	5'062,240	—	3'527,488	1,43	
1831/32	5'018,324				
32/33	4'661,360				
33/34	5'209,283				
34/35	5'459,509				
35/36	5'398,661				
36/37	5'724,912				
37/38	5'543,590				
38/39	5'583,324				
39/40	5'689,860				
40/41	5'808,028				
von 1831|32 — 1840|41 durchschnittlich per Jahr	5'409,685	—	3'750,124	1,44	

---

*) Vorstehende Zusammenstellung bis zum Jahre 1878 incl. ist dem dem Landtage im J. 1879 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, den Malzaufschlag betreffend, zu welchem dieselbe eine Beilage bildet, entnommen. (cf. Verhandl d. K. d. Abgeordneten 1879 Beil. Bd. VIII Beilage 295). Desgleichen die unter B folgende „Vergleichende Darstellung über die Besteuerung des Bieres ꝛc.“

Jahrgang 1	Bruttoeinnahme an Malzaufschlag excl. des Steuerbeischlages der Pfalz 2	Hievon Anfall für Braumalz 3	Bevölkerung Bayerns excl. der Pfalz 4	Trifft per Kopf an Aufschlag 5	Bemerkungen
	fl.	fl.		fl.	
1841/42	6'435,281				
42/43	6'064,825				
43/44	5'608,379				
44/45	5'868,475				
45/46	5'585,188				
46/47	5'226,931				
47/48	5'553,359				
48/49	6'409,525				
49/50	6'555,223				
50/51	6'831,269				
von 1841/42—1850/51 durchschnittlich per Jahr	6'013,845	—	3'896,404	1,54	
1851/52	5'177,439				
52/53	6'252,453				
53/54	5'271,955				
54/55	5'616,082				
55/56	6'007,127				
56/57	6'754,276				
57/58	7'250,473				
58/59	7'685,091				
59/60	7'636,464				
60/61	6'846,180				
von 1851/52—1860/61 durchschnittlich per Jahr	6'449,754	—	3'954,222	1,63	
1861/62	8'178,667[1]	7'943,389[2]			
62/63	9,192,724	8'913,836			
63/64	9'563,266	9'281,385			
64/65	10'002,604	9'715,058			
65/66	10'414,641	10,090,083			
66/67	10'576,781	10'229,489			
68	8,841,700	8'546,003			
69	9,560,889	9'213,250			
70	9'377,489	9'025,157			
von 1861/62—1870 durchschnittlich per Jahr	9'290,267	8'990,195	4'198,355	2,14	
1871	9'804,809	9'443,943			
1872	10'446,683	9'990,059			
1873	11'392,356	10'811,145			
1874	11'632,691	10'990,437			
1875	11'898,315	11'301,200			
von 1871—1875 durchschnittlich per Jahr	11'034,970	10'507,356	4'381,036	2,39	

[1] Die Bruttoeinnahmen enthalten von 1861 ab die Anfälle an Malzaufschlag für Bier, Branntwein, Hefe und Essig ohne Abzug der Rückvergütungsverträge.

2) Die Beträge in Col. 3 repräsentiren die Anfälle für Braumalz, abzüglich der Rückvergütung für ausgeführtes Bier und ohne Einrechnung der Uebergangsabgaben.

Jahrgang 1	Bruttoeinnahme an Malzaufschlag excl. des Steuerbeischlages der Pfalz [1]) 2	Hievon Anfall für Braumalz 3	Bevölkerung Bayerns excl. der Pfalz [2]) 4	Trifft per Kopf an Aufschlag 5	Bemerkungen
	Mk.	Mk.		Mk.	
1876	20'788,564	19'833,365			[1]) Vom J. 1879 an ist der Malzaufschlagsanfall in der Pfalz inbegriffen.
1877	20'805,079	19'834,790			
1878	20'401,911	19'349,562			
von 1876—1878 durchschnittlich per Jahr	20'665,185 fl. 12'054,691	19,672,572 fl. 11'475,667	4,381,036	4,49	[2]) Für das J. 1881 ist die Bevölkerung der Pfalz mit eingerechnet und die Volkszählung vom 1. Dezbr. 1880 zu Grunde gelegt.
1879	22'441,043 [3])				
1880	30'554,877 [4])				
1881	32'340,860	32'340,412[5])	5'284,778	6,11	

[3]) Die für die Jahre 1879—1881 vorgetragenen Beträge entziffern die Brutto-Solleinnahme. Die wirkliche Einnahme nach Abzug der Rückstände und Nachlässe stellt sich fest:

1879: 22'398,947 Mk.
1880: 30'525,776 Mk. und
1881: 32'324,569 Mk.

[4]) Vom 1. Novbr. 1879 an wurde der Aufschlag für das zur Bierbereitung verwendete Malz von 4 Mk. auf 6 Mk. erhöht.

[5]) Das veraufschlagte Malz im J. 1881 wurde mit Ausnahme von 112 Hektoliter zur Essigbereitung, wofür der Aufschlag nach 4 Mk. 448 Mk. beträgt, ausschließlich zur Biererzeugung verwendet.

B. Vergleichende Darstellung

über die Besteuerung des Bieres in einigen größeren Staaten unter der Annahme eines gleichmäßigen Malzverbrauchs von 50 Liter für 1 Hektoliter Bier und des Gewichtes von 1 Hektoliter Malz zu rund 50 Kilogr.

	per Hektoliter		per Hektoliter
1. Brausteuergemeinschaft	1 Mk. — Pf.	8. Baden	3 Mk. 20 Pf.
2. Holland	1 Mk. 45 Pf.	9. Frankreich	3 Mk. 20 Pf.
3. Belgien	1 Mk. 76 Pf.	10. England	3 Mk. 52 Pf.
4. Elsaß-Lothringen . .	2 Mk. 30 Pf.	11. Rußland	3 Mk. 75 Pf.
5. Württemberg . . .	2 Mk. 50 Pf.	12. Oesterreich	4 Mk. 72 Pf.
6. Bayern	3 Mk. — Pf.	13. Italien	5 Mk. 49 Pf.
7. Nordamerika . . .	3 Mk. 13 Pf.	14. Norwegen	6 Mk. 40 Pf.

Tabelle VII.

Uebersicht
der Malzaufschlag-Rückvergütungen für aus Bayern ausgeführtes, sowie der Uebergangssteuern für nach Bayern eingeführtes Bier in den Jahren 1843—1881.

Jahrgang	Malzaufschlag-Rückvergütungen fl.	Uebergangssteuern fl.
	a) im rechtsrheinischen Bayern	
1843	37,258	
1844	43,390	
1845	42,364	
1846	46.365	
1847	44,465	
1848	41,604	
1849	54,966	
1850	71,399	
1851	87,978	
1852	73,039	
1853	83,150	
1854	77,586	
1855	99,254	
1856	109,694	
1857	132,966	
1858	133,295	
1859	141,949	
1860	138,113	
1861	141.424	
1862	174,857	
1863	197,801	
1864	194,379	
1865	219,903	
1866	220,661	
1867	215,263	7919
1868	220,418	9332
1869	250,042	8719
1870	266,211	7035
1871	284,275	5761
1872	390,764	10,176
1873	498,523	13,140
1874	566,813	15,080
1875	505,879	20,111
	Mark	Mark
1876	813,066	37,440
1877	842,602	48,032
1878	886,952	44,513
1879	919,999	41,832
1880	1'628,817	50,900
1881	2'055,888	43,372
	b) im linksrheinischen Bayern (Pfalz)	
1878	26,074	19,363
1879	144,793	39,227
1880	260,717	60,923
1881	282,535	68,546

Bemerkungen.

[1]) Bis zum Jahre 1867 finden sich die Uebergangssteuern in den Rechnungen u. s. w. nicht ausgeschieden in solche für Bier, Branntwein und Malz, sondern nur in einer Gesammtziffer als Uebergangssteuern für eingeführtes Malz, Bier und Branntwein daselbst vorgetragen. Wenn übrigens der Maßstab des Verhältnisses der Uebergangssteuern für Bier zu jenen für Branntwein vom J. 1867 an auch für die Vorperiode angenommen wird, so treffen von deren Gesammtbetrage der Uebergangssteuern durchschnittlich mindestens 90% auf die Branntwein- und nur höchstens 10% auf die Bier-Einfuhr; hienach würden beispielsweise die Uebergangssteuern für Bier im J. 1843 (Ges.-Betrag: 10,151 fl.) 1015 fl., im J. 1850 (Gesammtbetrag 22,277 fl.) 2227 fl., im J. 1860 (Gesammtbetrag 40,904 fl.) 4090 fl. und im Jahr 1866 (Gesammtbetrag 82,136 fl.) 8213 fl. ertragen haben, was der Wirklichkeit auch wohl ziemlich nahe kommen wird.

[2]) Um den Vergleich der neben vorgetragenen Rückvergütungsbeträge in der Guldenwährung v. 1843—1875 mit jenen in der Markwährung v. 1876—1881 zu erleichtern, folgen hier einige Umrechnungen der ersteren in Markwährung. Desgleichen bezüglich der Uebergangssteuern:

a) Rückvergütungen:	b) Uebergangssteuern:
1843: 63,871 Mk.	1867: 13,577 Mk.
1850: 122,398 „	1872: 17,444 „
1860: 236,865 „	1873: 22,521 „
1865: 376,977 „	1874: 25,851 „
1870: 456,362 „	1875: 34,474 „
1871: 487,329 „	
1872: 669,881 „	
1873: 854,610 „	
1874: 971.679 „	
1875: 867,222 „	

[3]) In der Pfalz wurde der Malzaufschlag mit dem 1. Juli 1878 eingeführt; Aufschlagrückvergütungen wurden aber erst vom 1. Oct. 1878 u. zwar nur für jenes Bier geleistet, welches nachgewiesen nach dem 1. Juli 1878 unter Verwendung von veraufschlagtem Malz eingesotten worden war. Die Erhebung der Uebergangssteuern begann dagegen natürlich mit dem 1. Juli 1878.

Tabelle VIII.

Uebersicht

in Betreff der Anzahl der rechtsrheinischen bayerischen Gemeinden, in welchen ein Localmalzaufschlag erhoben wird, dann der verschiedenen Erhebungssätze nach dem Stande am Schlusse des ersten Halbjahres 1882, dann der Erträgnisse an Localmalzaufschlag in den einzelnen Hauptzollamtsbezirken in den Jahren 1879–1881.

Hauptzollamtsbezirk	Anzahl der Gemeinden, in welchen ein Localmalzaufschlag erhoben wird: a) Im Allgemeinen	b) ausgeschieden nach den verschiedenen Erhebungssätzen zu 1 Mk. 95 Pf.	1 Mk. 41 Pf.	1 Mk. 40 Pf.	1 Mk. 30 Pf.	1 Mk. 29 Pf.	1 Mk. 20 Pf.	1 Mk. 15 Pf.	1 Mk. — Pf.	— Mk. 75 Pf.	Localmalzaufschlagserträgnisse in den Jahren 1879 Mk.	1879 Pf.	1880 Mk.	1880 Pf.	1881 Mk.	1881 Pf.
Augsburg .	26	1	—	3	—	—	—	1	20	1	562,048	09	526,344	06	570,118	75
Bamberg .	27	—	—	1	—	1	—	—	25	—	109,092	87	109,208	94	107,811	82
Bayreuth .	20	1	—	—	—	—	—	—	19	—	193,098	44	199,729	23	209,286	68
Fürth . . .	20	—	2	—	—	—	—	—	18	—	94,056	60	140,985	16	228,085	70
Furth a./W.	6	—	—	1	—	—	—	—	5	—	40,069	30	38,596	95	35,027	08
Hof . . .	27	3	1	—	—	—	—	—	23	—	118,540	39	118,657	76	127,343	14
Lindau . .	6	1	—	—	—	—	—	—	5	—	9689	40	16,309	78	23,947	66
Memmingen	25	—	—	—	1	—	2	—	22	—	204,172	49	197,019	40	209,251	31
München .	54	1	—	2	—	—	—	—	51	—	1'532,512	73	1'548,701	55	1'681,603	60
Nürnberg .	54	—	2	1	—	1	—	—	50	—	629,354	79	584,015	53	525,095	61
Passau . .	33	—	—	—	—	—	—	—	33	—	160,518	21	147,843	62	149,874	61
Pfronten .	8	—	—	1	—	—	1	—	6	—	24,634	01	28,357	38	27,278	33
Regensburg .	45	2	1	—	—	—	—	—	42	—	285,932	27	284,285	52	305,648	63
Reichenhall .	7	1	—	—	—	—	—	—	6	—	46,839	05	45,483	49	48,811	54
Rosenheim .	29	—	—	3	—	—	—	—	26	—	165,768	29	166,623	84	173,565	35
Schweinfurt .	13	1	—	1	—	—	—	—	11	—	49,558	67	49,068	47	46,771	46
Simbach .	19	—	—	—	1	—	—	—	18	—	95,597	10	95,193	91	98,592	48
Waldmünchen	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7,588	41	7,249	30	7,887	10
Waldsassen .	26	—	2	—	—	—	—	—	24	—	48,880	36	47,922	98	48,648	53
Würzburg .	18	1	—	2	—	—	1	—	14	—	171,332	49	185,131	38	210,445	48
Gesammtanzahl	467	12	8	15	2	2	4	1	422	1	4'549,383	60	4'536,728	25	4,835,094	86

Bemerkungen

1) Das Mehr- oder Mindererträgniß in einem Jahre ist nicht lediglich durch den größeren oder geringeren Malzverbrauch in dem betreffenden Jahre hervorgerufen, sondern auch durch die jeweilige Anzahl von Gemeinden, welchen in dem betreffenden Jahre die Erhebung eines Localmalzaufschlages bewilligt war, bedingt.

2) Die Differenzen, welche sich bei den Hauptzollamtsbezirken Fürth u. Nürnberg zeigen, rühren von der Aenderung der beiden Bezirke her, indem mit 1. April 1880 vom Hauptzollamtsbezirke Nürnberg mehrere Gemeinden (darunter auch Erlangen) abgetrennt und dem Hauptzollamtsbezirke Fürth zugetheilt waren.

3) Außer den aufgeführten 467 Gemeinden mit Localmalzaufschlag ist noch 329 anderen Gemeinden, in welchen eine Brauerei zur Zeit nicht besteht, die Erhebung eines Aufschlages vom in den Gemeindebezirk eingeführten Bier mit 65 Pf. per Hektoliter bewilligt.

Vorstehende Tabellen böten einen reichlichen Stoff zu den interessantesten Betrachtungen über die Bewegung des Braugewerbes in Bayern, dessen Ausdehnung im Allgemeinen, den Bierconsum und den fortwährend wachsenden Biererport, das Verhältniß des Großbetriebes zum Kleinbetrieb, das mit dem Braugewerbe enge zusammenhängende Mühlgewerbe, den Einfluß der Gesetzgebung über den Malzaufschlag auf das Brauwesen in Bayern, über den Aerarial- und Localmalzaufschlag, einschließlich der Aufschlags-Rückvergütungen für das ausgeführte sowie der Uebergangssteuer für das eingeführte Bier u. dergl. m., dann weiters aber auch zu Vergleichungen mit den bezüglichen Resultaten in dem übrigen Deutschland sowie den außerdeutschen in Bezug auf Bierproduktion und Bierbesteuerung vorzugsweise in Betracht kommenden Staaten — in welchen Richtungen auf kaum einem zweiten Gebiete ein gleich reiches statistisches Material vorhanden sein wird [1]) — u. s. w.; allein aus dem schon im Eingange dieses Paragraphen bemerkten Grunde muß auf alle derartige Erörterungen, die ohnehin, wenn sie nicht erschöpfend sind, immer doch nur untergeordneten Werth haben, hier verzichtet werden; überdies dürfte es auch für die Aufgabe des Commentars vollkommen genügen, das auf Bayern bezügliche Material, soweit thunlich, hier zusammengestellt [2]) und hiedurch für den jeweiligen Zweck die nöthige Unterlage gegeben zu haben.

---

1) cf. in Hinsicht auf Bier- und Biersteuerstatistik im deutschen Reiche: „Statistik des deutschen Reiches" Bd. VIII S. I, 14 u. S. IV, 1; Bd. XIV S. III, 66 Bd. XX, S. VI, 1, Bd. XXV Augustheft 1877 S. I; Bd. XXX Septemberheft 1878 S. 11; Bd. XXXVII Novemberheft 1879 S. 1; Bd XLIII S. XI, 29; Bd. XLVIII Octoberheft S. 153; — dann bezüglich der außerdeutschen Staaten, namentlich Oesterreich-Ungarn, England, Frankreich, Belgien, Vereinigte Staaten von Nordamerika u. s. w. die seit lange wegen ihres reichen statistischen Materiales bekannte „Allgemeine Brauer- und Hopfen-Zeitung" von J. Carl in Nürnberg und die „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen" von Dr. Lintner.

2) In Betreff der hier nicht gegebenen Uebersichten der Gersten-, Hopfen- und Bierpreise in Bayern und speciell München siehe Verhdlg. d. Kammer d. Abg. 1879 Beil. Bd. VIII Beil. 295, sowie 1881/82 Bd. I Beil. IV sowie die schon in vorstehender Note erwähnte „Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung." Ebenso wäre hieher zu vergleichen „Bier-Gemeindesteuern in einigen Städten Europas" in derselben Zeitschrift 1881 N. 209 S. 841 u. ff.

§. 5.

Skizzirung der verschiedenen Erhebungsarten der Steuer vom Biere im Vergleiche mit dem bayerischen Malzaufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868.

Die Erhebung einer Steuer vom Biere erfolgt dermalen entweder

1) nach der Menge des fertigen Produktes, oder
2) nach Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürze, oder
3) nach dem Rauminhalte bestimmter Braugeräthschaften, oder endlich
4) nach der Menge eines bestimmten Rohmateriales, welches bei der Biererzeugung zur Verwendung gelangt [1]).

Diese Reihenfolge ist zwar die verkehrte, indem sie mit dem fertigen Produkte beginnt und mit dem Rohmateriale schließt, allein sie gewährt die Möglichkeit, den Malzaufschlag, dessen Vertheidigung hier die Aufgabe bildet, erst an letzter Stelle berühren und hiedurch bei Vergleichungen desselben mit den übrigen Erhebungsarten Wiederholungen vermeiden zu können.

ad 1. Die Besteuerung des Bieres als fertigen Produktes (Fabrikatsteuer) besteht dermalen ausschließlich [2]) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

---

1) cf. „Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868" erläutert vom Verfasser. Verlag von Palm u. Enke. Erlangen 1870 S. 64—90. — Ferner: L'impôt sur la bière etc. par Pierre Grosfils. Bruxelles. Librairie européenne C. Muquardt Merzbach et Falk 1880. — Dr. Georg Holzner, Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, in der Zeitschrift für das gesammte Brauwesen von Dr. C. Lintner 1880 Seite 413 u. ff.

2) Zu erwähnen sind hier jedoch auch die Steuern auf Bier in dem Großfürstenthume Finnland und in einzelnen Cantonen der Schweiz. In Finnland trägt diese Abgabe jedoch mehr die Natur einer Schankſteuer und besteht in 5 Penni für jede Kanne Bier (100 Penni = 1 Finnische Mark = $80,_{60}$ deutsche Pfennige und 382 Kannen = 1000 Liter), zu welcher Abgabe an die Staatskassa noch weiter procentable Zuschläge für die Gemeindekassen kommen. (Es soll übrigens die Einführung der Malzsteuer unter Anwendung von Malzmeß-Apparaten wie in Bayern auch für das Großfürstenthum Finnland schon für die nächste Zeit in Aussicht genommen sein.) In der Schweiz wird für Rechnung der Bundeskassa außer dem Zoll für das in die Schweiz eingeführte Bier eine Abgabe vom Bier überhaupt nicht erhoben, wohl aber in einzelnen Cantonen der Schweiz zu Gunsten der Cantonskassen und zwar sowohl von dem in den Cantonsbezirken produzirten als von dem in denselben eingeführten Bier schweizerischen wie nicht schweizerischen Ursprunges; die Abgabe von dem im Cantonsbezirke produzirten Biere wird „Consumogebühr" oder auch „Consumozoll" genannt. Die

Das nordamerikanische bezügliche Gesetz batirt vom 13. Juli 1866, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:[3])

Eingangsgebühr ist theils durch die Bundesverfassung theils durch die Handelsverträge mehrfachen Beschränkungen unterworfen. Die Erhebung der Abgaben von dem im Cantonsbezirke produzirten sowie in denselben eingeführten Biere erfolgt auf Grund von Deklarationen der Produzenten und bezw. Bier-Empfänger. Die Bier-Produzenten müssen „über das ganze zu fabrizirende Bierquantum bei jedem Sud mit Angabe des Datum's sowie auch über den Verschleiß genaue Buchung" führen. Am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ist ein gleichlautender Auszug aus dem Buch (Sudkontrole genannt) an den „Standeskassier" abzugeben und gleichzeitig hiemit die betreffende „Konsumogebühr" zu entrichten. Besteht Verdacht, daß die Angaben in der „Sudkontrole" zu niedrig seien, so kann die Finanzverwaltung bei der Kreissteuerkommission auf höhere Taxation antragen, gegen deren Beschluß sowohl der Finanzverwaltung als dem betr. Brauer der Rekurs zum „Kleinen Rath" offen steht. Unrichtige Angaben werden neben der Einforderung der umgangenen Gebühr mit einer dieser gleichkommenden Geldstrafe im 5—30fachen Betrage geahndet. Im Falle der nachgewiesenen Ausfuhr des Bieres aus dem Kantonsbezirke wird die „Konsumogebühr" rückvergütet. — Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen übrigens „alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Cantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen." cf. Art. 31 und 32 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 und Handelsvertrag der Schweiz mit Deutschland vom 23. Mai 1881. cf. Amtsblatt der Gen. Direktion der Zölle und indirekten Steuern (für Bayern) v. 1881 S. 253 u. 1882 S. 18 u. ff. (Die Gesammtbierproduction der ganzen Schweiz beträgt jährlich nur circa 850,000 Hektoliter; die Bier-Einfuhr c. 150,000 Hektol.)

3) Louis Schade, The Brewers' Hand-Book for 1876. Washington 1876, woselbst Seite 21 u. ff. sowohl das Gesetz v. 13. Juli 1866 als die bezüglichen auf dem Gesetze v. 6. Juni 1872 beruhenden „Steuer-Regulationen" im Originaltexte und in deutscher Sprache (in letzterer jedoch theilweise nur im Auszuge) abgedruckt sind. Die Einleitung dieses Buches enthält zugleich einige geschichtliche Notizen in Betreff der Bierproduktion und Bierbesteuerung in den Vereinigten Staaten. — Ferner Grosfils a. a. O., welcher auf Seite 117 u. ff. eine französische Uebersetzung des Gesetzes mittheilt und Dr. Holzner a. a. O., der eine deutsche Uebersetzung der letzteren wiedergibt. — Außerdem vergl. noch Dr. Freiherr v. Hock, die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Stuttgart 1867 S. 768 u. ff., sowie G. E. Habich, ein Wort zur Verständigung ꝛc., woselbst ebenfalls eine Uebersetzung des Gesetzes v. 13. Juli 1866 mitgetheilt ist, und endlich auch dessen „Bierbrauer" Bd. X S. 179—181 u. Bd. XI S. 67.

1) Jeder Brauer hat, ehevor er sein Geschäft beginnt, oder fortsetzt, bei dem Untercollector des Steuer-Districtes, in welchem er sein Geschäft zu betreiben gedenkt, eine schriftliche Anzeige zu hinterlegen, in welcher er den Namen der Person, Compagnie, Corporation oder Firma, die Wohnungen dieser Personen u. s. w., eine Beschreibung der Localität, in welcher die Brauerei gelegen ist, sowie des Rechtstitels hierauf und endlich die Namen des oder der Eigenthümer anzugeben hat.

2) Zugleich hat derselbe einen Cautionsschein auszustellen über den Betrag der doppelten Steuersumme, welche nach der Meinung des Collectors der betreffende Brauer während eines Monates zu zahlen haben wird; dieser Cautionsschein muß am 1. Mai jeden Jahres erneuert werden und die Verpflichtungs-Erklärung enthalten, die Steuer jedesmal, ehe das Bier verkauft oder zum Verbrauch oder Verkauf fortgeführt wird, zu bezahlen.

3) Jeder Brauer hat ein Buch zu führen, in welches von Tag zu Tag die Art der erzeugten gegohrnen Getränke, die veranschlagte Menge des produzirten und wirklich verkauften Bieres ꝛc. einzutragen ist. In einem weiteren Buche sind ebenfalls von Tag zu Tag alle zur Produktion der gegohrenen Getränke angekauften Materialien einschließlich Getreide und Malz zu verzeichnen. An oder vor dem zehnten Tag jeden Monates ist ein wahrheitsgetreuer genauer Auszug aus diesen Büchern in Duplo dem Collector oder Unter-Collector mitzutheilen, dessen Inhalt durch Eid oder „Affirmation" zu bekräftigen ist. Auch müssen die bezeichneten Bücher den Steuerbeamten jeder Zeit zur Einsicht offen stehen. Unrichtige Buchführung durch falsche Einträge oder Fertigung von unrichtigen falschen Auszügen hieraus, durch welche die Steuer zu defraudiren versucht wird, hat in jedem einzelnen Falle die Confiscation aller bezüglichen Getränke, Gefäße, Utensilien und Apparate, welche bei der Fabrikation gebraucht wurden, und die Verfällung in eine Geldstrafe von nicht unter 500 und bis zu 1000 Dollars (2205 bis 4410 Mk.) sowie Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zur Folge. Die gänzliche Unterlassung der Bücherführung oder Nichtablieferung der vorgeschriebenen Auszüge oder Duplicate sowie die Verweigerung der Einsichtnahme der Bücher wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 300 Dollars (1323 Mk.) beahndet.

4) Alle Gebinde, in welchen Bier aus der Brauerei weggebracht wird, müssen den Namen des Bräuers und den Ort der Fabrikation eingebrannt enthalten.

5) Als Steuer ist für jedes Faß zu 31 Gallonen = 1 Barrel (140,85 Liter) der Betrag von 1 Dollar (4,41 Mk.) zu entrichten und zwar durch Aufkleben von Marken auf das Spundloch im Boden (spigot hole

in the head) der Art, daß dieselbe beim Anzapfen durch den Bierhahn oder auch durch einen Lufthahn von gleicher Größe (air-faucet of equal size), im Falle das Faß durch das andere Zapfloch an der Seite (jedes Faß darf nur zwei Zapflöcher, eines im Boden und eines an der Seite, haben) angestochen wird, durchbohrt wird. Bei der Aufklebung der Marke ist dieselbe überdieß durch Ueberschreibung oder Aufdrückung des Namens des Brauers 2c. und des bezüglichen Datums ungültig zu machen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 100 Dollar (441 Mk.) für jedes Faß und außerdem Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich. Der gleichen Strafe unterliegt jeder Brauer, Fuhrmann oder jede andere Person, welche aus einer Brauerei oder Magazin einer Brauerei Bier verkauft, wegbringt, empfängt oder kauft oder irgendwie hiebei behilflich ist, wenn die vorgeschriebene Stempelmarke auf dem bezüglichen Gefäße nicht angebracht ist. Außerdem kann jedes Faß 2c. Bier, welches ohne Marke im freien Verkehr getroffen wird, confiscirt werden.

6) Soll Bier aus der Brauerei vorerst auf einen Lagerkeller oder in ein Brauerei-Magazin, Lagerhaus, Lagerplatz u. dergl. bis zum Verkaufe gebracht werden, so kann dieß zwar ohne Marken-Verwendung, sonach steuerfrei, geschehen; jedes Faß muß jedoch mindestens 6 Barrels enthalten und jeder einzelne Transport wenigstens 50 Barrels umfassen; überdieß ist hiefür vorher Erlaubniß nachzusuchen und an jedem Faß ein vorschriftsmäßiger Erlaubnißschein zu befestigen; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die gleiche Strafe nach sich wie das Nichtaufkleben von Stempelmarken u. s. w. Beim Wegführen des Bieres aus dem Lagerkeller, Niederlage u. s. w. zum Verkauf oder Verbrauch sind sodann die gleichen Vorschriften wie beim Wegbringen des Bieres direkt aus der Brauerei zum Verkauf oder Verbrauch zu beachten.

7) Sauer oder schadhaft gewordenes Bier, das als solches nicht mehr verwerthet werden kann, darf unter Angabe des Inhaltes ohne Stempelmarke oder Erlaubnißschein, sonach steuerfrei für andere Fabrikationszwecke verkauft und aus der Brauerei fortgeschafft werden, jedoch nur in solchen Fässern oder Gefäßen, welche von denjenigen, welche gewöhnlich für gutes Bier benützt werden, verschieden sind und die mindestens ein Barrel enthalten.

Außer diesen speciell die Steuer für gegohrene Getränke betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen in dem allgemeinen Gesetze noch viele andere, welche auch hieher Bezug haben, so insbesondere jene in Betreff der Entrichtung der „Special Taxes“ (Licenz-Gebühren), welche am 1. Mai jeden Jahres zahlbar sind, und für jeden Brauer, der 500 Barrels im Jahr produzirt, 100 Dollars und bei einer Produktion unter 500 Barrels

50 Dollars beträgt. Ehevor die Licenz bezahlt ist, darf das Geschäft nicht eröffnet oder fortbetrieben werden. Ebenso geben jene Gesetze ausführliche Bestimmungen über die Beitreibung der Steuern, die Beschlagnahme von beweglichem und liegendem Eigenthum wegen Verletzung der Steuergesetze, den Nachlaß und die Zurückzahlung von ungesetzlich oder irrthümlich erhobener Steuern, in Betreff der falschen Eidesleistung [4]).

Dieß sind die Grundbestimmungen jenes Gesetzes, welches namentlich in den letzten 10 Jahren vielfach als das Ideal einer Biersteuergesetzgebung bezeichnet und zur allgemeinen Annahme empfohlen wird, allerdings bis jetzt fast nur von Seite der Brauer selbst [5]). Man nennt dasselbe „gerecht, weil der Brauer nur jenes Quantum besteuert, welches er verwerthet und die Besteuerung am Tage der Verwerthung stattfindet, wodurch der Brauer an Zinsen gewinnt"; man bezeichnet dieselbe ferner als „zeitgemäß, weil sie den Brauer, da sich die Besteuerung außerhalb der Betriebsräume vollzieht, in keiner Weise behindert und ihn vollkommen frei macht sowohl nach Innen als nach Außen, ihm gestattet, zu brauen, wann er will, so viel er will und — aus was er will." — Das sind nun allerdings Vorzüge eines Bierbesteuerungsgesetzes, aber keine solchen, welche nur bei dem nordamerikanischen Systeme möglich wären, oder, wie später gezeigt werden wird, nicht auch in anderen Gesetzen mehr oder minder gewährt werden. Dagegen hat aber das nordamerikanische System bei seiner angeblich „höchsten Freiheit" doch auch seine wesentlichen Schattenseiten [6]) und würden namentlich

---

4) Louis Schade a. a. O. S. 27, 30, 32, 38, 42, 46 u. 51 u. s. w. Außer diesen gesetzlichen Bestimmungen bestehen aber auch noch mehrere besondere Vollzugsvorschriften, von welchen beispielsweise hier nur jene hinsichtlich des Marken-Aufklebens Erwähnung finden sollen: Nachdem die Art des Bestreichens der Marken eingehend beschrieben ist, heißt es weiter: „Die Stempelmarke muß auf das Spundloch im Kopf des Fasses befestigt werden. Wenn die Stempelmarke trocken ist, muß noch einmal liquid silicate of soda auf die Vorderseite derselben aufgetragen werden; und falls die Fässer dem Wetter ausgesetzt werden oder auf längere Zeit an feuchten Plätzen aufbewahrt werden sollen, ist die Stempelmarke mit 4 kleinen Nägeln zu befestigen, um ihr Abschälen zu verhindern. Wenn die Stempelmarke auf einem Faß erneuert wird, welches zum zweitenmal gebraucht wird, so müssen die Nägel herausgezogen und die Stempelmarke sorgfältig abgekratzt werden u. s. w." —

5) Grosfils a. a. O. Seite 28—32.

6) Hiezu gehört vor Allem, wie schon im Commentar v. 1870 S. 69 bemerkt wurde, auch der Umstand, daß starkes und leichtes, gutes und schlechtes

die strengen bis in das kleinste Detail gehenden Buchführungs-Vorschriften, die monatlichen Berichte an die Steuerbehörde und endlich die alle Monate zu leistenden Eide unseren Verhältnissen sicher in keiner Weise zusagen [7]). Dazu kommen ferner noch die außerordentlich hohen Strafen, welche, wenn sie wirklich angewendet werden, den hievon Betroffenen wohl vollständig ruiniren müssen, oder wenn sie außer Anwendung bleiben und die Controlvorschriften überhaupt nicht strengstens gehandhabt werden, das Gefäll selbst wesentlich gefährden müssen. Doch mag immerhin dieses System und das hierauf gegründete Gesetz den nordamerikanischen Verhältnissen anpassend sein [8]), für die unseren ist es dieß jedenfalls nicht. Eines schickt sich nicht für Alle. —

ad 2. Die Erhebung der Steuer nach der Menge und der Gradhaltigkeit der Bierwürze besteht dermalen a) in Oesterreich-Ungarn, b) in Italien und c) in Großbritannien.

Zu a) In Oesterreich-Ungarn zählt die Biersteuer zu den „Verzehrungssteuern", deren Entrichtung außer Bier noch unterliegen Wein, Weinmost und Obstmost, Fleisch von Schlacht- und Stechvieh, sowie ge-

---

Bier mit ganz der gleichen Steuer belastet ist. Freiherr von Hock fällt daher auch a. a. O. S. 234 ein strenges Urtheil über dieses Gesetz in den Worten: „Wir erinnern uns, daß ein Projekt dieser Art einmal in Oesterreich aufgetaucht, aber nach genauer Prüfung verworfen worden ist, es entbehrt eben jeder wissenschaftlichen Grundlage." — Auch Habich a. a. O. konstatirt diesen Mangel des Gesetzes und bringt deßhalb eine Ausscheidung des Bieres in zwei Klassen und zu diesem Zwecke Marken von verschiedentr Farbe in Vorschlag; derselbe übersieht hiebei aber, daß hiedurch gerade das System wesentlich alterirt würde, indem die Durchführung eines solchen Vorschlages eine jedesmalige Untersuchung des Bieres auf seine Gradhaltigkeit von selbst nothwendig machen würde.

7) G. E. Habich „Der Bierbrauer" Bd. XI S. 67 u. 71. Nach demselben ist diese Eidesleistung, welche in Amerika sogar bei jeder Werthsdeclaration eines eingeführten steuerpflichtigen Artikels gefordert wird, „nur mehr eine Formalität"! — Vgl. auch Dr. Holzner a. a. O. S. 436 u. 437.

8) Es muß anerkannt werden, daß unter der Herrschaft des dermaligen Gesetzes die Bierproduktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ganz außerordentlich zugenommen hat; im Fiscaljahr 1881/82 (1. Mai 1881 bis 30. April 1882) wurde versteuert: 16'616,364 Barrels (à 31 Gallonen) = 23'404,149 Hektoliter, während im Jahr 1874 noch nicht einmal 9'000,000 Barrels zur Versteuerung gelangten, sonach innerhalb 8 Jahren eine Steigerung der Produktion von fast 100%. Ob aber unter der Herrschaft eines auf anderen z. B. dem bayerischen Malzaufschlagssysteme beruhenden Gesetzes nicht der gleiche Erfolg erzielt worden sein würde, ist natürlich hiedurch nicht erwiesen. —

brannt geistige Flüssigkeiten, dann Essig und Essiggut, wenn dieselben aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit erzeugt werden, und endlich Zucker aus inländischen Stoffen. (In Wien kommen noch hinzu Bauholz und Kohle, Mehl. Obst, Fische u. s. w.)

Die allein hier in Betracht zu ziehende Steuer auf Bier beruht der Hauptsache nach auf dem Gesetz vom 15. Dezember 1852 und sind die wesentlichsten Bestimmungen desselben sowie der weiters hierauf bezüglichen Gesetze über die Verzehrungssteuern im Allgemeinen und die Verzehrungssteuer von Bier insbesondere v. 25. Mai 1829, 25. April 1869, 16. Juni 1877 und 27. Juni 1878, dann der hauptsächlichsten Vollzugsvorschriften (Ministerialerlasse) folgende[9]:

1) Jeder, der eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbsunternehmung anzutreten wünscht, hat außer der Beachtung der für die Ausübung eines Gewerbes im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, sich vor Allem um die Ertheilung eines gefällsämtlichen Erlaubnißscheines bei der einschlägigen Finanzbehörde zu bewerben. Die Finanzbehörden sind ermächtigt, den Erlaubnißschein zurückzunehmen, wenn bei dem von einem Steuerpflichtigen eingehaltenen Verfahren eine genügende, den Gefällsvorschriften entsprechende Aufsicht und Ueberwachung des steuerpflichtigen Gewerbsbetriebes nicht möglich ist[10]).

---

9) Reichsgesetzblatt „für das Kaiserthum Oesterreich" beziehungsw. „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" v. 1852 S. 1174 u. ff., dann von 1855, 1869, 1877 u. 1878. — Leitfaden zur Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaates von A. Konopášek und V. Ritter v. Moor. Pesth. 1858 Bd. IV S. 69—118. — Alois Dessary, Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer in den sämmtlichen österr. Staaten. Wien 1856 Bd. I S. 125—202. — Fr. Joseph Schaffer, Hilfsbuch für den Finanzdienst. Dritte Auflage. Linz 1876 S. 57 u. ff. — Johann Holub, Handbuch zum Unterrichte im Verzehrungssteuerfache für die k. k. Finanzenwache. Zweite Auflage. Salzburg 1878. S. 96 u. ff. — Commentar des Verfassers v. J. 1870 S. 74 u. ff. u. 599 u. ff. — Chlupp Ritter von Chlonau, Gemeinfaßliche systematische Darstellung der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer vom Biere. Prag 1878. — Dr. Holzner a. a. O. Seite 416 u. ff. — Julius Wolf, Die Bierbesteuerung Oesterreich-Ungarns in d. Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung 1882 S. 19 u. ff. — Derselbe, Zur Geschichte der Getränkesteuer in Böhmen &c., ebenda S. 377 u. ff. — Adolph Beer, der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868. Prag 1881. Verlag von F. Tempsky. Seite 163 u. ff. —

10) Holub a. a. O. S. 45.

2) Vor dem Betriebsbeginn hat der Brauer eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten ꝛc. der Steuerbehörde zu übergeben. Zu den Bier-Erzeugungs- und Betriebs-Localitäten gehören „die Weiche, Malztenne, der Schwelchboden und die Malzbarre, dann die Localitäten, in welchen sich die Pfanne, die Maischbottige, die Grander und die Kühlstöcke oder die zur Vergährung des Bieres bestimmten Bottiche sowie die Lager- und Fuhrfässer befinden, demnach auch die Aufbewahrungskeller."

3) Alle diese Localitäten und Vorrichtungen sind in den auf Grund der eingereichten Beschreibung derselben aufzunehmenden Befundsprotocolle ersichtlich zu machen, der Rauminhalt der „Pfannen, der Maischbottiche, Grander, Kühlstöcke, Zusammenguß- und Gährbottiche unter Anwendung der normalen Gefäße und zwar bei den Kühlstöcken nach ganzen Hektolitern, bei den Bottichen, dort wo sich das Kühlgeläger nur in geringer Menge herausstellt, in voller Uebereinstimmung mit den Kühlstöcken zu erheben und abzuhammen." Jeder Kühlstock ist jährlich wenigstens Einmal und zwar bei Bierbrauereien, welche während der wärmeren Jahreszeit nicht im Betriebe stehen, nicht früher als 4 Wochen vor Beginn der jeweilegen jährlichen Betriebsperiode abzuhammen und für jede Größe des Gußes, die der Bierbrauer bezeichnet, an allen vier Seiten mit Hammklammern, welche in feine Schneiden auslaufen, zu versehen. Hierauf sind die Hammstäbe anzufertigen, und zwar in der Art, daß darauf jede Abstufung durch den mit der Höhe der Klamme vollkommen übereinstimmenden Einschnitt ersichtlich erscheint. Auf den Hammstäben ist der Ort und Tag der Abaichung, die Lage der verschiedenen Seitenwände des Kühlstockes und die Unterschriften nebst den Siegeln der bei der gepflogenen Amtshandlung anwesenden Individuen anzusetzen. Die Hammstäbe werden gleich den über die ganze bezügliche Amtshandlung aufzunehmende Protocolle dreifach hergestellt und je ein Exemplar dem Finanzwache-Kommissär, der überwachenden Abtheilung und dem Bräuer übergeben [11]).

---

11) Vergl. auch J. M. Scharry, Antrag auf Einführung der Malzsteuer, gestellt in der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer zu Prag am 23. Januar 1867, woselbst auf Seite 24 bezüglich der Abaichung der Kühlschiffe bemerkt wird: „dieselbe ist eine so umständliche als nur möglich; es erhalten z. B. 3 Kühlschiffe mit 3 Unterabtheilungen, wie solche in Unterhefenbierbrauereien Oesterreichs vorkommen, 36 Stück Hammklammern, 72 Stück Hammleisten, 36 Stück Hammklammernummern, 3 Kühlschiffnummern, 42 Stück Rauminhaltsbezeichnungen, 76 österreichische Doppeladler und ein Abaichungsdatum, also zusammen 266 Bezeichnungen nebst 9 Stück

4) Nach diesen amtlichen Constatirungen, Abaichungen u. s. w. kann mit der Biererzeugung begonnen werden. Zu diesem Behufe ist jedoch „jedes Gebräude" schriftlich unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars und nach seinem vollen Guße anzumelden. Die Anmeldung hat unter Anderem zu enthalten: a) den Ort und die Conscr.-Nummer der Braustätte; b) Tag und Stunde der Unterzündung der Pfanne (bei Dampfbräuereien des Beginnes des Einströmens der entwickelten Dämpfe) sowie Tag und Stunde der Beendigung des Verfahrens; c) Nummer und Rauminhalt der Pfanne und des Kühlstockes mit Angabe der Nummer der Hammklamme, wenn der Kühlstock mehrere Abstufungen hat; d) die Menge der zu erzeugenden Bierwürze nach Hektolitern und deren Extractgehalt in ganzen Saccharometergraden; e) den entfallenden Steuerbetrag nebst dem allenfallsigen Gemeindezuschlag; f) die Bezeichnung der Keller und der Nummern sowie des Rauminhaltes der Gährbottiche u. s. w.

5) Ueber die geprüfte und als richtig befundene Anmeldung wird eine „Bolette", welche die Angaben der Anmeldung und hauptsächlich auch den Extractgehalt der zu erzeugenden Bierwürze in ganzen Saccharometer-Graden zu enthalten hat, ausgefertigt, und wenn der Brauer keinen Kredit genießt [12]), demselben mit der Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der

---

Hammstäben, auf welchen die Höhen der 36 Hammklammern markirt, die mit den Hammklammern korrespondirenden Nummern und Rauminhalte, die Nummern der Kühler und die Eimerzahl der Unterabaichungen jeder Kühle angegeben sind, mit gefällämtlichem und Partei-Siegel und Unterschrift des die Abaichung leitenden Finanzwachorganes, des anwesenden Gerichtsbeistandes und der Partei." (Die Zuziehung des „Gerichtsbeistandes" d. h. jetzt eines Organes der politischen Behörde findet nur statt, wenn die Partei die Richtigkeit der Erhebungen durch die Gefällsorgane nicht anerkennt und die nochmalige Vornahme einer solchen durch die politische Behörde nachsucht, in welchem Falle die Partei aber auch die hierauf erwachsenden Kosten zu tragen hat.) —

12) In der Regel ist die entfallende Steuer mit dem Zeitpunkte fällig, mit welchem die Anmeldung überreicht wurde; auf Ansuchen kann aber dieselbe gegen vollständige Sicherstellung (durch Hinterlegung von Werthpapieren oder Bestellung einer entsprechenden Hypothek) kreditirt werden, sofern im Laufe eines Kalendermonates eine solche Menge von Bier erzeugt wird, daß die entfallende Steuer mindestens den Betrag von 100 Gulden erreicht. Der Zeitraum der Kreditirung ist beim Unterzeugbier 2 und beim Lagerbier 4 Monate von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gebühren fällig waren, kann aber für ersteres auch auf 3 und für letzteres auf 6 Monate erstreckt werden. (Den Bierbrauern in Oberösterreich und Salzburg, welche

entfallenden Verzehrungssteuer= und Zuschlagsgebühr ausgehändigt. Die Berechnung und Erhebung der Steuer erfolgt hiebei dermalen für beide Reichshälfte[13]) mit 16,7 Kreuzer von jedem angemeldeten Saccharometergrade und jedem Hektoliter der Bierwürze, und außerdem in den „geschlossenen Städten" [14]) mit einem Zuschlagsbetrag von 7 Kreuzer von jedem Hektoliter und Saccharometer-Grade, in Wien jedoch ohne Rücksicht auf den Saccharometer-Grad mit 1 fl. 68 kr. von jedem erzeugten Hektoliter. Es beziffert sich daher beispielsweise die Verzehrungssteuer für 50 Hektoliter Bierwürze zu 12 Saccharometer-Graden außerhalb der geschlossenen Städte mit 50 Hektoliter $\times$ $12^0 = 600^0 \times 16{,}_7$ kr. $=$ 100 fl. 20 kr. In den geschlossenen Städten, mit Ausnahme Wiens, ist zu dem für andere Orte bestehenden Steuersatze für einen Saccharometer-Grad der Betrag von 7 kr. hinzuzuzählen, daher 50 Hektoliter $\times 12^0 = 600^0 \times 23{,}_7$ kr. $=$ 142 fl. 20 kr. Für die Stadt Wien dagegen wird zu dem für nichtgeschlossene Städte entfallenden Gesammtsteuerbetrag der für den Hektoliter festgesetzte Betrag hinzugerechnet, sonach im vorstehenden Falle zu dem Steuerbetrage von 100 fl. 20 kr. noch der für 50 Hektoliter entfallende Betrag, 50 Hektoliter $\times$ 1 fl. 68 kr. $=$ 84 fl., zusammen daher 184 fl. 20 kr. Wo den Gemeinden die Erhebung einer Steuer vom Bier genehmigt ist, kommen zu den bezeichneten Beträgen noch die besonderen „Gemeindezuschläge".

6) Sobald der Bräuer im Besitze der mit der Zahlungsbestätigung

---

schon vor dem Jahre 1852 im Genusse der Steuerborgung ohne Sicherstellung sich befanden, ist diese Vergünstigung auch dermalen nicht entzogen, soferne gegen deren Zahlungsfähigkeit und steuerlichen Ruf kein Bedenken besteht; die Zahlung der Steuer hat hier in 6 Raten zu erfolgen, wovon die erste sogleich bei der Anmeldung und die übrigen in den nächstfolgenden 5 Monaten zu entrichten ist.) Will der Steuerpflichtige, dem die Steuerborgung bewilligt worden ist, hievon keinen Gebrauch machen und die Steuer sofort bei der Anmeldung baar erlegen, so sind ihm am Disconto bei der Baarzahlung 4 Prozent zu Gut zu rechnen. — Auf die gemeindlichen Zuschläge erstreckt sich die Borgung nicht. —

13) Der Steuersatz mit $16{,}_7$ Kreuzern von jedem Saccharometergrade und jedem Hektoliter Bierwürze gilt zur Zeit sowohl für die sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch für Ungarn, woselbst seit dem Jahre 1867 und vorläufig bis zum Ablaufe des im Jahre 1878 auf zehn Jahre erneuerten „Ausgleiches" die gleichen Bestimmungen in Betreff der Bierbesteuerung wie in Oesterreich 2c. in Anwendung kommen.

14) Zu den „geschlossenen Städten" gehören Wien, Prag, Gratz, Brünn, Krakau, Lemberg, Linz, Laibach und Triest.

oder der Bestätigung über die geschehene Vormerkung geborgter Steuern versehenen „Bolette" sich befindet, ist er berechtigt, das steuerbare Verfahren, welches mit der Unterzündung der Braupfanne und bei Dampfbrauereien mit dem Einströmen der Dämpfe in die Maischkessel seinen Anfang nimmt, zu der in der „Anmeldung" und „Bolette" angegebenen Zeit zu beginnen. Die Finanzwache hat sich daher zu dieser Zeit im Bräuhause einzufinden und vor Allem von der Braupfanne, welche unter Siegel gelegt ist, diese abzunehmen. Von da an bis zur Beendigung des Bier-Erzeugungs-Prozesses haben die Controlorgane in der Brauerei fast die meiste Zeit in der Brauerei anwesend zu sein [15]). Eine ihrer Hauptaufgaben hiebei bildet die Erhebung der Menge und des Zuckergehaltes der erzeugten Bierwürze.

7) Unter Bierwürze wird jede zuckerhaltige Flüssigkeit verstanden, aus welcher mittelst geistiger Gährung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gährungsmittel noch nicht beigemengt worden ist. „Der Gehalt der Bierwürze (Extraktgehalt) steht mit ihrem specifischen Gewichte (d. h. mit dem Gewichte mit Rücksicht auf einen bestimmten Rauminhalt) in geradem Verhältnisse, wird daher auf die gleiche Weise wie das letztere durch eine eigens hierzu vorgerichtete in Grade getheilte gläserne Spindel, Zuckermesser (Saccharometer) [16])

15) J. M. v. Schary a. a. O. bemerkt hierüber: „Das Kontrolpersonal, die Finanzwache, ist in einer Brauerei förmlich einquartirt und jedes Biergebräu wird mindestens von zwei Personen, einem Oberaufseher, der seinen Posten im Sudhause hat und einem Aufseher, der im Kühlhause oder neben dem Zusammengußbottiche patroullirt, überwacht ꝛc. ꝛc." — Die Vorschriften besagen übrigens: „Zur Vermeidung gegründeter Beschwerden sind die Kontrols-Amtshandlungen stets auf das durch die Gefälls-Interessen gebotene unvermeidliche Maß zu beschränken und dürfen nicht in eine Plackerei der Parteien ausarten."

16) Bereits im Jahre 1799 erschien auf Veranlassung der bayerischen Regierung, welche behufs Verbesserungen in der Kontrole des Biersudwesens und des Aufschlages Gutachten von verschiedenen Geschäftsleuten und Gelehrten erholte, unter anderen auch eine Schrift des Gerichtsarztes Dr. Gräter in Schwäbisch-Hall, in welcher schon ein vollständiger Biergehaltsmesser (ähnlich dem Saccharometer) beschrieben ist. Vergl. J. Deuringer, die Bierfrage in Bayern im J. 1861. München 1861. S. 13. — Die Erfindung des Saccharometers wird dem Engländer Richardson zugeschrieben, welcher schon 1784 einen solchen herstellte, und in seinem Werke „Vorschläge zu neuen Vortheilen beim Bierbrauen" 1788 die Anwendung desselben beschrieb. cf. Hans von der Planitz, das Bier und seine Bereitung einst und jetzt a. a. O. S. 150.

genannt, gemessen, welche in die Bierwürze desto tiefer einsinkt, je weniger Extrakt dieselbe enthält. Die Ziffer (Saccharometer-Grad), welche der Stelle entspricht, bis zu welcher sich die Spindel einsenkt, bestimmt den Gehalt der Bierwürze. Diese Grade (^{0}) drücken aus, wie viele Gewichtstheile Extrakt in 100 Gewichtstheilen Bierwürze enthalten sind. Eine Bierwürze von 12^0 ist daher eine solche, welche in 100 Gewichtstheilen 12 Gewichtstheile Extrakt enthält. Das specifische Gewicht ändert sich aber mit der Temperatur, so zwar, daß, je höher die Temperatur ist, das specifische Gewicht desto geringer wird. Das Saccharometer wird daher in derselben Flüssigkeit um so tiefer einsinken, je wärmer sie ist. Bei dem amtlichen Saccharometer ist aber der Extraktgehalt nach jenem specifischen Gewichte berechnet, das die Bierwürze bei 14^0 R. hat. Diese Temperatur wird daher die Normal-Temperatur genannt. Der Extraktgehalt einer Bierwürze steht im geraden Verhältnisse mit der Menge des zu ihrer Erzeugung verwendeten Malzes, ist also desto größer, je mehr Malz dazu verwendet worden. Durch Versuche ist erhoben, daß zur Bereitung von 56 Liter von ungefähr 12 Saccharometergraden bei einem geregelten und zweckmäßigen Brauverfahren beiläufig 12—14 Kilogr. uneingesprengten, oder 13—14$^1/_2$ Kilogr. eingesprengten Gerstenbarrmalzes erforderlich sind" [17]).

8) Als Zeitpunkt der vor der Beimischung des Gährungsmittels zu pflegenden gefällsamtlichen Erhebungen der Menge und des Zuckergehaltes der erzeugten Bierwürze gilt der Moment, in welchem die Würze auf den Kühlstock gebracht worden und hier beiläufig bis auf die Normaltemperatur (14^0 R.) abgekühlt ist.

9) Zum Zwecke der Erhebung, ob die erzeugte Menge der Bierwürze der angemeldeten und versteuerten entspricht, hat der Ueberwachende sich durch Anwendung des Hammstabes zu überzeugen, ob die Hammklammen am Kühlstocke richtig stehen und nicht etwa willkührlich verrückt wurden, und ob der Stand derselben mit der Schneide der Hammklammen übereinstimme oder dieselbe überschreite. Ist letzteres der Fall, erreicht aber diese Ueberschreitung nicht volle fünf Prozent der angemeldeten Menge, so hat ein Strafverfahren noch nicht einzutreten, sondern der Brauer hat nur den bezüglichen Steuermehrbetrag zu entrichten. Die Erreichung oder Ueberschreitung der gedachten 5 Prozent aber ist „als eine schwere Gefällsübertretung" anzusehen (siehe die folgende Ziff. 18).

10) Die Erhebung des Extraktgehaltes der Bierwürze hat in folgender Art zu geschehen: Von der auf der Kühle befindlichen Würze wird eine Probe entnommen und in ein Behältniß (Senkgefäß) gebracht,

---

17) Fr. J. Schaffer a. a. O. S. 74 und 75.

das weit und tief genug ist, um dem Saccharometer den zum freien Schwimmen nöthigen Spielraum zu gewähren; die in diesem Gefäß befindliche Würze muß so hoch stehen, daß die Stelle am Halse des Instrumentes, bis zu welcher die Einsenkung erfolgt, deutlich gesehen werden kann; auch muß diese Flüssigkeit immer frei vom Schaume und von Luftblasen sein. Das Saccharometer muß vor der Benützung sorgfältigst gereinigt werden und darf nach erfolgter Reinigung nicht mehr mit der bloßen Hand berührt und überhaupt nie unter der Stelle angefaßt werden, bis wohin es sich in die zu prüfende Flüssigkeit taucht. Das Einsenken des Saccharometers in die Flüssigkeit erfordert besondere Vorsicht, ohne welche auf ein völlig richtiges Resultat nicht gerechnet werden kann. Dieses Einsenken muß nämlich in der Art geschehen, daß man das Instrument während des Einsenkens an einer über der Skala liegenden Stelle halte und es erst dann los läßt, wenn die Einsenkung bis nahe an die Stelle erfolgt, wo es nach der vorläufig annäherungsweise bekannten Stärke der Flüssigkeit schwimmend erhalten wird. Bei tieferem Eintauchen wird es über der Einsenkungsgrenze benetzt und dadurch schwerer.

Schwimmt das Saccharometer in der Bierwürze frei, so wird gesehen, bis zu welchem Grade der Skala es sich eingesenkt hat. Man wird bemerken, daß die Oberfläche der Flüssigkeit an der Spindel des Instrumentes nicht mehr eben, sondern nach aufwärts gekrümmt ist. Diese Erhöhung der Flüssigkeit beträgt oft bis zu 2 mm. und ist größer, wenn die Spindel über der Einsenkungsstelle benetzt, als wenn sie trocken ist. Bei dem nun zu bethätigenden Ablesen der Skala ist immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt. Entspricht dieser Stelle ein Theilstrich der Skala, so gibt dieser den zu bestimmenden Saccharometergrad an; fällt sie aber zwischen zwei Theilstriche, so ist der Abstand der Stelle, bis zu welcher die Flüssigkeit reicht, von dem nächst obern Theilstrich zu schätzen und der Bruchtheil, der jener Stelle entspricht, hinzuzurechnen. Auf diese Weise ist der Saccharometergrad festzustellen und sodann die Temperatur der Würze zu ermitteln. Das Thermometer, welches mit dem Saccharometer ohnehin verbunden ist, gibt den Wärmegrad an, wenn dasselbe sich schon so lange in der Flüssigkeit befindet, daß die Herstellung des Gleichgewichtes der Temperatur zwischen beiden angenommen werden kann, d. i., wenn der Stand der Quecksilbersäule am Thermometer innerhalb einer Minute sich nicht merklich ändert. Hat man auf diese Weise den Stand des Saccharometers und jenen des Thermometers ermittelt, so besitzt man zwei Zahlen, mittelst welcher man den Extraktgehalt der Würze bestimmen kann. Ist der abgelesene Thermometergrad + 14 (Normaltemperatur), so

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

gibt der beobachtete Saccharometergrad ohne weitere Berichtigung den Extraktgehalt der Würze in Gewichtsprozenten an. Hat dagegen das Thermometer einen von 14° abweichenden Stand, so bedeutet der am Saccharometer beobachtete Grad nicht den wahren Extraktgehalt der Würze, sondern derselbe wird erst erhalten, wenn man den Grad des Saccharometers, falls die beobachtete Temperatur niedriger als 14° war, vermindert und, falls das Thermometer über 14° zeigte, erhöht. Zu diesem Behufe enthält das Thermometer zwei Skalen in verschiedenen Farben, von welchen die eine die Temperaturgrade, die andere diejenige Anzahl von Zehnteln des Saccharometergrades angibt, welche in Folge der von 14° abweichenden Temperatur der Flüssigkeit zu der erhobenen Saccharometer-Anzeige zuaddirt oder von derselben subtrahirt werden sollen, um den wahren Extraktgehalt der Würze zu erlangen. Ist die beobachtete Temperatur nicht genau eine solche, daß sie einem Theilstriche der Korrektions-Skala entspricht, d. i. steht die Quecksilbersäule zwischen zwei Theilstrichen der Skala, so kann ohne merklichen Fehler angenommen werden, daß sie jenem Grade der Skala entspricht, dem die Oberfläche der Quecksilbersäule näher steht. Zeigt z. B. das Saccharometer $12^1/_5{}^0$ und ist die Temperatur der Bierwürze 19°, so kommen zu der Anzeige des Saccharometers gemäß der Korrektionsscala 0,3 eines Saccharometergrades zuzuzählen; es wäre daher $12^1/_5 + 0{,}3 = 12{,}5^0$ der wahre Zuckergehalt der Bierwürze; hat man dagegen 12° am Saccharometer und nur 10° am Thermometer beobachtet, so sind nach der Korrektionsscala an den 12° des Saccharometer 0,2° in Abzug zu bringen und stellt sich hier der wahre Würzeextraktgehalt auf 11,8° fest. — Ist die Bierwürze auf mehrere Kühlstöcke vertheilt, so ist die in jedem Kühlstocke enthaltene Menge abgesondert zu prüfen und der Durchschnitt zu ermitteln: Ein Gebräu mit 100 Hektoliter ist z. B. auf zwei Kühlstöcke mit 60 und 40 Hektol. vertheilt; die Würze auf dem Kühlstock mit 60 Hektol. wird mit 12,8° und jene auf den Kühlstock mit 40 Hektol. mit 12,2° befunden; um den Durchschnitt zu erhalten, wird die Hektoliterzahl mit den Saccharometergraden multiplicirt, beide Produkte zusammengezählt und die erhaltene Summe mit der Gesammtzahl der Hektoliter dividirt, sonach: $(12{,}8 \times 60 =)\ 768^0 + (12{,}2 \times 40 =)\ 488^0 = 1256^0$; $1256^0 : 100$ Hektol. $= 12{,}6$ Saccharometergrade. Bei leicht zu ermittelndem Verhältniß der Bierwürzmengen kann die Ermittlung auch durch ein Zusammengießen der verschiedenen Proben erfolgen. In vorstehendem Beispiel wäre das Verhältniß 60 : 40 oder 3 : 2; wenn daher vom ersten Kühlstock 3 und vom zweiten 2 Theile entnommen und in einem Gefäße miteinander gemischt werden, so gibt diese Mischung den durchschnittlichen Gradgehalt der erzeugten Bierwürze an.

Wird bei diesen Erhebungen die erzeugte Bierwürze um nicht mehr als $^3/_5$ eines Saccharometergrades schwerer befunden, als angemeldet wurde, so wird eine nachträgliche Steuer nicht gefordert; es ist demnach ein $^3/_5$ eines Saccharometergrades nicht übersteigendes Plus steuer- und in Folge dessen auch straffrei. Wird die Würze dagegen um mehr als $^3/_5$ eines Grades schwerer befunden, ohne jedoch einen ganzen Grad zu übersteigen, so tritt zwar keine Strafe wohl aber nachträgliche Besteuerung ein und zwar für einen ganzen Grad. Uebersteigt aber endlich die vorgefundene Differenz der Saccharometergrade zwischen der angemeldeten und erzeugten Bierwürze einen Grad, so liegt eine „schwere Gefällsübertretung“ vor. (Siehe unten Ziff. 17.)

Differenzermittlungen gegenüber der Anmeldung müssen, abgesehen von dem hierüber aufzunehmenden „Befundsprotokoll“, auf der Rückseite der Bolette vorgemerkt werden.

Wenn dagegen die erzeugte Bierwürze die angemeldete Menge oder die Saccharometergrade nicht erreicht, so findet eine Zurückerstattung der entrichteten oder eine Abschreibung an der kreditirten Steuer nicht statt und bedarf es daher in diesem Falle auch keiner besonderen Vormerkung.

10) Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet. Es darf daher auch die vom Kühlstocke abgelassene Biermenge auf keine Art, somit auch nicht durch Nachfüllen der Fässer oder Gährbottiche mit Wasser oder einer anderen Flüssigkeit vermehrt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als „schwere Gefällsübertretung“ bestraft.

11) Nur von Fall zu Fall und nach vorgängiger Anzeige in der für das „Gebräude“ selbst bestimmten Anmeldung kann unter Voraussetzung besonderer Bedingungen die Vornahme eines zweiten heißen Aufgusses auf die Trebern genehmigt werden. Von den Vorschriften, welche bei Ausübung der erlangten Bewilligung zu beobachten sind, ist insbesondere folgende hier hervorzuheben: Die „Maischwürze“ (d. i. „der durch einen zweiten heißen Aufguß auf die Trebern gewonnene Malzextrakt“) muß, bevor die Bierwürze vom Kühlstocke abgelassen wird, entweder gleich zum Einmaischen verwendet oder in die hiezu bestimmten Gefäße gebracht werden. Im letzteren Falle untersucht die Finanzwache diese Maischwürze nach der Menge und Gradhältigkeit und merkt den Befund auf der Rückseite der Bolette zum Behufe der Controlirung bei deren Verwendung zum nächsten Gebräude unter Mitfertigung Seitens des Bräuers an. Auch muß die Maischwürze durch die Befestigung des Deckels am Gefäße mittelst des amtlichen Verschlusses gegen

jede anderweitige Verwendung verwahrt werden. In der Anmeldung für das nächste Gebräude hat der Bräuer die Menge der zum Einmaischen zu verwendenden Maischwürze anzusetzen. Vor ihrer wirklichen Verwendung ist die Maischwürze bezüglich der Menge und Grabhältigkeit abermals zu prüfen, und falls dieselbe nicht in Uebereinstimmung mit den auf der Bolette des Gebräudes, von welchem sie herrührt, angesetzten Daten befunden wird, so ist diese Verwendung als ein unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen. Ueberdies wird dem Bräuer die ertheilte Bewilligung zur Bereitung von Maischwürze sofort entzogen.

12) Die Gewinnung von Glattwasser (kalter Aufguß auf die Trebern) ist nach vorheriger Anzeige in der „Gebräudeanmeldung" und unter Beobachtung der sonstigen hiefür gegebenen Vorschriften gestattet; die unterlassene Befolgung einer oder der andern dieser Vorschriften wird als „unerlaubte Erzeugung eines Nebengetränkes" angesehen und haben die gesetzlichen Strafbestimmungen ebenso in Anwendung zu kommen, wie bei einer unangemeldeten und unversteuerten Biererzeugung.

13) Die Aufbewahrung von Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, außerhalb jener Räume, welche nach der Befundsbeschreibung zur Aufbewahrung solcher Flüssigkeiten bestimmt sind, ohne eine besonderen Bewilligung, sowie der Absatz und die Erwerbung solcher Flüssigkeiten ist eine „schwere Gefällsübertretung".

14) Sind alle vorgeschriebenen Erhebungen gepflogen und ist sonst „die vollkommene Beruhigung über die stattgefundene Gebarung erlangt worden," so können sich die überwachenden Finanzwachorgane aus der Brauerei entfernen. Vorher haben dieselben jedoch die Pfannenheize auf verläßliche Art wieder zu versiegeln, die „Bolette zu bestätigen und von dem Bräuer unterschreiben zu lassen".

15) Den Bierbrauern obliegt ferner eine genaue Führung von Gewerberegistern — „Erzeugungs- und Ausstoßregister" —, welche ersehen lassen müssen: a) die erzeugte Menge und Grabhaltigkeit der von der Finanzwache geprüften und erhobenen Bierwürze ohne Rücksicht auf den durch das Kühlgeläger entstehenden Abgang unter Angabe des Tages der Erzeugung, der Zahlungsbolette und ob die Bierwürze zu Oberzeug- oder Unterzeug-Bier vergährt werden wird; b) die Verwendung des Bieres unter Angabe des Datums, der Menge, dann des Namens und Wohnortes des Abnehmers, endlich ob und wie viel im Brauhause selbst zum Ausschanke oder zum Haustrunke bestimmt wurde; und c) den „durch das Kühlgeläger und durch die Schwendung" entstehenden Abfall des einzelnen Gebräudes. — Am Schlusse jeden Monates haben die Bräuer die Boletten

mit einem doppelt hierüber zu fertigenden Verzeichnisse dem Gefällsamt vorzulegen. —

16) Rückvergütung der Steuer vom Bier wird gewährt: a) bei der „Hemmung oder dem Mißlingen eines Biergebräudes", b) bei der Bierausfuhr aus den geschlossenen Städten und endlich c) bei der Ausfuhr des Bieres aus dem Zollgebiete. Der gesetzliche Anspruch auf Rückvergütung der bezahlten oder Abschreibung der kreditirten Steuer aus dem Titel des Mißlingens eines Biergebräudes besteht jedoch nicht, wenn das Erzeugniß (Bierwürze) erst nach Vollendung des Gebräudes, die nach den Biersteuerungsbestimmungen auf dem Kühlstock eintritt, zu Grunde geht oder verdirbt. — Bei der Ausfuhr aus den geschlossenen Städten werden rückvergütet 74 Kreuzer und aus Wien 1 fl. 47 kr. per Hektoliter. — Für Bier endlich, welches in Gebinden oder in Flaschen zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangt, wird, wenn dasselbe entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 Hektoliter ausgeführt wird, die Rückvergütung geleistet: a) ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter Bier mit 1 fl. 50 kr.; oder b) mit Berücksichtigung des niedrigsten Extraktgehaltes, womit der das Bier ausführende Bierbräuer vor der Ausfuhr Bier erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und jedem Saccharometergrade dieses Extraktgehaltes mit 16.7 kr.

17) Bei den Uebertretungen wird ausgeschieden zwischen „schweren und einfachen Gefällsübertretungen"; zu den ersteren zählen unangemeldetes steuerbares Verfahren, Abweichung vom angemeldeten Verfahren, Verdünnung des Bieres mit Wasser u. s. w., während als einfache Uebertretungen hauptsächlich Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren, unrichtige Registerführung u. s. w. in Betracht kommen. Erstere werden mit einer Strafe des vier- bis achtfachen (bei besonders erschwerenden Umständen auch zwölffachen) Betrages der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuer geahndet, letztere dagegen mit einer Geldbuße von 2 bis 200 fl. —

Dieß sind nur im Auszuge die hauptsächlichsten [18]) Bestimmungen in Betreff der Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn. „In der Theorie" — be-

18) Außer den angeführten Bestimmungen bestehen insbesondere noch eingehende Vorschriften über die Beischaffung, Aufbewahrung und Beschädigung des Saccharometers und Thermometers, dann in Betreff der Füllung der Gährbottiche, über Hefen- und Germbier, Getreidestein, Erhebung des Raum-

merkte der Verfasser bereits in seinem im J. 1870 erschienenen Commentar zum bayerischen Malzaufschlaggesetze S. 78 — „steht das österreichische Steuersystem sicher obenan; aber praktisch ist es nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande und nicht zu vermeidender Störung des Geschäftsbetriebes durchführbar." Wenn daher von Ziehlberg in seiner Abhandlung „die Reform der deutschen Biersteuern" 19) sagt: „Die österreichische Steuermethode ist eine auf wissenschaftlicher (technisch-chemischer) Grundlage beruhende Steuerform, in welcher das Bestreben ausgedrückt ist, nicht nur die Steuersumme für den Staat sicher 20) festzustellen, sondern auch dem Publicum die möglichste Sicherheit eines reinen Bieres zu gewähren", sowie — fügen wir noch bei — vor Allem die Gradhaltigkeit des Bieres bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen, so sind dieß entschieden nicht zu läugnende Vorzüge des Systems. Die Frage dagegen, ob diese Vorzüge die mit dem Systeme in gleicher Weise verbundenen offenbaren Nachtheile überwiegen, muß unserer Ansicht nach ebenso bestimmt verneint werden. Wir sehen hiebei ab von der allseitig zugegebenen oftmaligen nicht ganz genauen 21) Anzeige des Saccharometers, weil einerseits die Herstel-

inhaltes der Lagerfässer, des Bierbezuges aus fremden Bräuhäusern, der Nachschau, Durchsuchungen und Revisionen, der Maßregeln einer „geschärften Aufsicht" in bestimmten Fällen, des jederzeitigen Ausweises über die erfolgte Versteuerung der vorhandenen Biervorräthe, das Bierauffreisen u. s. w. (Das Verbot des Bierauffreisens d. i. „das Verfahren, altes bereits ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes, ausgewittertes oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines technischen Verfahrens wieder aufzufrischen und dadurch zum Absatze und zum Genusse zu bringen", ist weniger ein fiscalisches als vielmehr gesundheitspolizeiliches.)

19) v. Ziehlberg, Die Reform der deutschen Biersteuern, im „Landwirth" 1881 Nr. 73—75 und auszugsweise in der „Allgem. Hopfenzeitung" 1881 S. 746 u. ff.

20) v. Ziehlberg sagt eigentlich: „hoch und sicher". Wir haben das Wort „hoch" in dem Citat hinweggelassen, weil die Höhe des Steuerfußes nicht durch das System bedingt ist, und der Steuersatz daher ohne irgend welche Aenderung des Systems gegenüber dem dermaligen mit 16.7 Kreuzer für den Hektoliter-Saccharometer-Grad ebenso gut niederer als auch noch höher gegriffen werden kann.

21) Die offizielle v. k. k. Finanzministerium erlassene Anweisung zum Gebrauche des Saccharometers (siehe oben Ziff. 9) gesteht selbst zu, daß das Einsenken des Saccharometers in die Flüssigkeit besondere Vorsicht erfordere und daß wenn diese vernachlässigt werde, auf ein völlig richtiges Resultat nicht zu rechnen sei; auch Julius Wolf a. a. O. S. 179, und Jos. Heindl in der „Zeitschrift des Brauindustrie-Vereins im Königreich Böhmen" 1881 Nr. 11 u. 12 dann 22—24 — beide Anhänger und Vertheidiger des Würze-

lung von zuverlässigen Saccharometern mit der nach Vorschrift noch zulässigen äußersten Fehlergrenze von 0,2° und demnach unter Vermeidung der dermalen vorkommenden Zuviel- oder Zuwenig-Anzeige bis zu 0,5° wohl unschwer zu ermöglichen ist, sowie anderseits aber selbst bei einer Differenz bis zu 0,5° Zuvielanzeige wenigstens dem Producenten insoferne noch kein Nachtheil zugeht, als gesetzlich ein Mehr von 0,6 Saccharometergrad gegenüber der Anmeldung steuerfrei ist, und endlich die Gesetzgebung diesen Spielraum für die Steuerfreiheit wenn nöthig auch noch weiter auszudehnen in der Lage ist. Als nicht zu übersehende Nachtheile des österreich-ungarischen Gesetzes dagegen muß die so wesentliche Beengung und Störung des Geschäftsbetriebes [22]) und der verhältnißmäßig übergroße Kontrolkosten-Aufwand bezeichnet werden, Mängel, die andere bestehende Steuersysteme wie z. B. der bayer. Malzaufschlag nicht mit sich bringen, und die unseres Erachtens sowie nach den allgemeinen Anforderungen an ein gutes und empfehlenswerthes Bierbesteuerungssystem weit schwerer in's Gewicht fallen als die mit dem Würzesteuersystem verbundenen Vorzüge. — Die Anschauungen über die Beibehaltung oder Aenderung des Systemes sind daher auch in Oesterreich-Ungarn selbst sehr getheilt; aber auch die Anhänger des Systemes wünschen jedenfalls eine Aenderung der bezüglichen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und das öster. Finanzministerium selbst hat zu diesem Behufe schon im Jahre 1878 eine commissionelle Enquete veranstaltet, aber bis jetzt wenigstens ohne Resultat, und es drängt sich hienach die Ansicht auf, wie man wohl zu der Ueberzeugung gekommen sein wird, daß ohne Nachtheile für die Staatskassa besonders wesentliche Aenderungen kaum durchführbar sein werden [23]). Bemerkenswerth in dieser

---

steuersystems — geben zu, daß „die Angaben der gewöhnlichen, im Gebrauche stehenden Saccharometer anfechtbar" und „trotz der genauesten Prüfung das Saccharometer um $^1/_4$ oder $^1/_2$ Grad zu viel oder zu wenig anzeige." — cf. hiezu auch noch Dr. Holzner a. a. O. S. 420, dann Bd. IV 1881 S. 90 u. ff. u. S. 364—372 u. Bd. V 1882 S. 55.

22) Unter Anderem sei hier nur erwähnt: der amtliche Verschluß der Pfannenheize 2c. nach jedem „Gebräude", die unbedingte Nothwendigkeit der strengsten Einhaltung der jeweilig angemeldeten Gußführung, die Vorschriften für die Benützung der Gährbottiche, die Nichtermöglichung der Erzeugung von „Maischwürze" ohne jedesmalige vorherige Bewilligung von „Fall zu Fall", die Bestimmung der Nichtberücksichtigung von Mindermaßen gegenüber der Anmeldung in Hinsicht auf die Steuerentrichtung u. s. f.

23) Auch erst im laufenden Jahre 1882 war die öster. Bierbesteuerung Gegenstand der Berathung im Steuerausschusse des öster. Abgeordnetenhauses, wobei es sich vorzugsweise um folgenden Antrag handelte: „die Regierung aufzufordern, a) eine Enquete von Fachmännern und Interessenten zur Bera-

Beziehung ist auch folgende Aeußerung Julius Wolf's a. a. O.: „Die österreichische Biererzeugung wird durch eine außerordentlich hohe Steuer getroffen; dieß einerseits, die Form der Steuer als Fabrikatsteuer andererseits machen eine Kontrole nöthig, welche durch ihre in's Einzelne, manchmal sogar in's Kleinliche gehende Genauigkeit den Brauer in seinen Operationen stört. Die Erhebung der Steuer ist von einer Reihe vexatorischer Maßregeln begleitet, welche dem Fiscus die Garantie für die richtige Besteuerung des ganzen Erzeugnisses bieten sollen. Die Aktion des Brauers wird durch einen oder mehrere Fiscalbeamte überwacht. Trotzdem läßt die Kontrole Einiges zu wünschen übrig. Die Zahl der Steuerbeamten ist doch nicht so groß, um jede Thätigkeitsäußerung zu kontroliren". Der dermalige große Kostenaufwand ist also noch nicht einmal genügend, um ungeachtet der sonstigen Kontrolvorschriften (Versiegelung der Pfannenheize, genaueste Abaichung der Kühlstöche und Gährbottiche, Buchführung u. s. w.) eine den Fiscus hinreichend schützende Ueberwachung hiedurch zu erzielen. Um wieviel verstärkt müßte daher das Finanzwachpersonal werden, d. h. um wieviel höher noch würden sich die Kosten feststellen, wenn den Wünschen der Produzenten entsprechend denselben wenigstens einige freiere Bewegung in ihrem Geschäftsbetriebe durch den Verzicht auf die eine oder andere bezügliche Vorschrift gewährt würde. Aber auch wenn dieß geschähe, so bleiben und müssen bei Beibehaltung des Systems noch immer so viele andere Bestimmungen aufrecht bleiben, welche einen von störenden Eingriffen und hemmenden Vorschriften unbehinderten Geschäftsbetrieb des Bräuers niemals zulassen werden [24]).

---

thung der Frage einzuberufen, ob und welche Aenderungen der in Rücksicht auf die Bierbesteuerung derzeit bestehenden Gesetze und Durchführungsverordnungen bei Festhaltung des gegenwärtigen Steuermodus wünschenswerth seien. b) Insbesondere wäre zu erörtern, ob und wie ohne Gefahr für die Staatsfinanzen die Steuerrestitution beim Bier-Exporte in der Art festgestellt werden könne, daß der Ersatz nahezu dem Steuerbetrage gleichkomme, welcher bei der Production des exportirten Bierquantums an den Staat gezahlt worden ist.

Dieser Antrag wurde mit einer Reihe anderer in Discussion gezogen, man kam jedoch über prinzipielle Ausführungen nicht hinaus, und gelangte daher auch nicht zur Beschlußfassung über einzelne Reformvorschläge. (cf. „Allgem. Brauer- u. Hopfen-Zeitung" 1882 Nr. 38 S. 303).

24) In der Erzeugungsperiode vom 1. Sept. 1880 bis 31. Aug. 1881 wurden an Steuern entrichtet: a) in dem im Reichsrathe vertretenen Ländern 21'260,155 fl. und b) in Ungarn mit Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und Militär-

Zu b. Auch im Königreiche Italien besteht und zwar auf Grund des Gesetzes v. 3. Juni 1874 [25]) die Würzesteuer und zwar in der Hauptsache in ganz der gleichen Weise wie in Oesterreich-Ungarn, nur die Steuer selbst ist noch höher und beträgt vom Hektoliter und Saccharometergrad 60 Centesimi. Gemäß Gesetzes vom 31. Juli 1879 werden übrigens „für Verlust an Würze" 12 % abgerechnet, so daß sich die Steuer pro Hektolitergrad auf 52_8 Centesimi reduzirt [26]). Bier unter 8° darf nicht erzeugt oder muß wenigstens immer als solches zu dieser Minimalgradhaltigkeit versteuert werden. Kontrolirt wird die Menge und Gradhaltigkeit ebenfalls auf dem Kühlstock, welcher stehende Messingplatten in allen vier Ecken hat, auf welchen die Skala der Hektoliter mittelst Striche eingemerkt ist und woran dann abgelesen wird, welche Menge sich am Kühlstock befindet. Die Gährbottiche sind dagegen, abweichend von den öster. Vorschriften, nicht mit „Hammen" versehen, so daß der Sud nach Belieben eingetheilt werden kann. Dagegen sind die Pfannen ebenfalls versiegelt und werden erst geöffnet, nachdem eine schriftliche Declaration, welche spätestens 24 Stunden vor Beginn des Sudes eingereicht werden muß, über die Stunde der Unterzündung, der Maischung, die Nummern der zu benützenden Pfannen, die Angabe der Menge und Concentration der zu erzeugenden Würzen u. s. w. abgegeben und die treffende Steuer erlegt worden ist [27]).

---

grenze 917,771 fl., sohin zusammen: 22'177,926 fl. Von 1872/73—1878/79 ist der Ertrag der Biersteuer in Oesterreich-Ungarn alljährlich gesunken. 1880/81 zeigt zum Erstenmale wieder eine Steigerung, und zwar gegenüber dem Vorjahre um 1'924,997 fl. (Im Jahre 1872/73 betrug die Steuer noch 25'540,236 fl.) — Die Menge der im Jahre 1880/81 angemeldeten Bierwürzen entziffert in den im Reichsrath vertretenen Ländern 11'530,280 Hektoliter und in Ungarn, Siebenbürgen u. s. w. 455,527 Hektol., sonach im Ganzen 11'985,807 Hektol. Die Bierausfuhr aus Oesterreich-Ungarn, welche im Jahre 1879/80 197,410 Hektol. (d. i. um 45,000 Hektol. weniger als 1878/79) betrug, ist im J. 1880/81 wieder auf 206,763 Hektol. gestiegen, ist hienach aber dennoch um mehr als viermal geringer als die Bierausfuhr Bayerns.

25) Vergl. „Legge Decreto Regolamento ed Istruzioni sulle tasse di fabricazione dell' Alcool e della Birra". Firenze stamperia reale. 1875 Seite 7—9, 33—46, 53 u. 163 u. ff. — Dr. Holzner a. a. O.; „Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung 1880 Nr. 105 S. 417, 1881 Nr. 175 u. 176 S. 707 u. 1882 S. 416.

26) Die Saccharometer für die Regierung liefert nach einer Mittheilung in der „Allgem. Hopfen-Zeitung" 1880 a. a. O. ausschließlich der Optiker Greiner in München.

27) Die Bierproduktion Italiens hat sich in den letzten 10 Jahren nahezu

Zu c. In England (Großbritannien), woselbst früher die „Malzsteuer" oder vielmehr eine Steuer nach dem Volumen der gequollenen Getreidekörner[28]) bestand, ist seit 1. October 1880 gemäß Gesetzes v. 12. Aug. 1880 ebenfalls die Würzesteuer eingeführt, die jedoch gegenüber den bezüglichen Gesetzen in Oesterreich-Ungarn und Italien verschiedene Abweichungen enthält[29]). Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

1) Wer Bier brauen will, hat vor Allem jedes Jahr eine Licenzgebühr vorher zu entrichten, welche für einen Handelsbrauer (für den Verkauf producirenden) Brauer 1 £ (20 Mk.) und für die übrigen Brauer 6 Sch. (6 Mk.) beträgt. Wer Bier zu brauen beginnt, ohne diese Licenzgebühr bezahlt zu haben, verfällt in eine Strafe von 200 £ (4000 Mk.) und der Konfiscation aller Würze, Bieres, Gefäße, Utensilien und Braumaterialien. — Ferner hat jeder Handelsbräuer vor Beginn des Brauens eine Beschreibung aller Gebäulichkeiten, Räume, Plätze und Einrichtungen, welche er in seinem Geschäfte benützen will, in der vorgeschriebenen Form einzureichen und hierin den Bestimmungszweck jedes einzelnen Raumes u. s. w. anzugeben, sowie diesen auch an den Thüren dieser Räume durch Anschreiben ersichtlich zu machen und endlich an den Maischbottichen, Granden, Würzepfannen, Kesseln, Kühlschiffen, Sammel- und Gährbottichen u. s. w., welche für den Betrieb des Geschäftes verwendet werden wollen, ebenfalls den Ver-

verdoppelt, dennoch war die Menge im Jahre 1881 nur 127,364 Hektoliter, wofür an Steuern 815,421 Lire, sonach durchschnittlich per Hektol. 6,41 Lire entrichtet wurden. Im Betrieb standen 1881 132 Brauereien; die 3 größten Brauereien bestehen in Turin, welche jedoch zusammen auch nur ein Quantum von 13,800 Hektol., sonach eine durchschnittlich 4600 Hektol. produciren. Die Bierausfuhr ist kaum erwähnenswerth; dieselbe erfolgt lediglich aus der Provinz Turin und entzifferte im Jahre 1881 nur 175 Hektoliter. Dagegen ist die Biereinfuhr fortwährend im Steigen begriffen; im Jahre 1872 betrug dieselbe erst 30,013 Hektoliter, 1877: 41,944 und 1881: 55,121 Hektoliter, wofür an Zoll 110,242 Lire und an Zollaufschlag 526,965 Lire, zusammen sonach 637,207 Lire vereinnahmt würden. (Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung 1882 S. 415.)

28) cf. des Verfassers Commentar zum Malzaufschl.-Ges. v. 1870 S. 78 u. ff. Habich, Ein Wort der Verständigung S. 8. — Instructions for the survey of malthouses, and for charging the duty on malt. London 1878; ferner Instructions relative to licenses and the survey of licenced and cautionary traders. London 1871. — „Malzbesteuerung in England übersetzt nach Malsters Gaide. London. 1871. W. R. Loftus in der „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen" v. Dr. Lintner rc. Bd. III 1880 S. 339 u. ff.

29) „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen" 1880 S. 571 u. ff. „Allgemeine Hopfenzeitung" 1880 Nr. 157 u. ff.

wendungszweck mit Oelfarbe bezeichnen zu lassen. Die Aufstellung der genannten Gefäße muß der Art erfolgen, daß deren Inhalt durch Aichung oder Messung genau bestimmt werden kann und darf eine Veränderung in Gestalt, Stellung oder Inhalt nur nach 2 Tage vorher erfolgter Anzeige geschehen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird mit einer Strafe von 100 £ (2000 Mk.) geahndet.

2) Die Steuer wird in der Weise erhoben, daß von 1 Barrel zu 36 Gallons (22 Gallonen = rund 1 Hektoliter) und von 1057 spezifischem Gewicht als Einheitsmaß 6 Schillg. 3 Pence (6 Mk. 25 Pf.) zu entrichten sind, und sofort in diesem Verhältnisse für jede Differenz in Menge und spezifischem Gewicht.

3) 42 Pfund Gewicht Malz oder Getreide irgend welcher Art oder 28 Pfund „Zucker" (d. i. nicht nur jeder Zuckerstoff, zuckerartige Extrakt oder Syrup, sondern auch jedes andere Material, welches geeignet ist, das Malz oder Getreide beim Bierbereiten zu ersetzen) werden als einem Bushel Malz gleichwerthig angenommen.

4) Es wird angenommen, jeder Brauer habe 36 Gallonen Würze von 1057 spezif. Gewicht aus je 2 Bushel (1 Bushel = 36,3 Liter) Malz gebraut.

5) Die Steuer für Bier, welches ein Privatbrauer bereitet, wird nach der Menge der Würze, welche gemäß dem angeführten Verhältnisse der Materialien sich berechnet, auferlegt. Die Steuer für das von einem Handelsbrauer erzeugte Bier dagegen wird für je 36 Gallonen Würze von 1057 spezif. Gewicht erhoben und so im Verhältnisse für jede Differenz der Menge oder Stärke nach dem Eintrage in das Buch durch den Brauer oder der Messung durch den Steuerbeamten, und zwar nach dem höheren Betrage dieser beiden Feststellungen. Wenn der Unterschied der Würze, welche nach dem Material berechnet wurde, in Menge oder Dichtigkeit mehr als 4% jener Würze beträgt, die von diesem Material erhalten wurde, so soll die Einsteuerung nach dem Ergebnisse über oder unter 4% erfolgen. Wegen Verlusten und Abfällen beim Brauen kann ein Abzug von 6% der erzeugten Würze bewilligt werden.

6) Zur Feststellung der Menge und Stärke aller Würzen sollen ein geeichtes Saccharometer und die dem Gesetze angefügte Tabelle verwendet werden. Bei Berechnung des spez. Gew. wird ein Grad gleich einem Tausendel des Gewichtes des destillirten Wassers bei 60 Grad Fahrenheit angenommen. — Hat bei einer Würze die Gährung schon begonnen, so daß die ursprüngliche Stärke durch das Saccharometer nicht mehr festgestellt werden kann, soll eine Probe dieser Würze genommen, hievon ein Theil abgemessen und bei einer Temperatur von 60 Grad Fahrenheit destillirt werden. Das Destillat wird mit destillirtem Wasser auf das ursprüngliche Maß der Probe vor der Destillation aufgefüllt und des spez. Gew,

festgestellt. Die Anzahl der Grade, um welche das specifische Gewicht des Destillates kleiner ist als das Gewicht des destillirten Wassers, soll als die Spiritus-Anzeige (sprit indication — Grade der Alkohol-Angabe des Destillates) genommen werden. Die Grade der Originalstärke, welche dieser Spiritus-Anzeige in der dem Gesetze beigegebenen, schon erwähnten, Tabelle gegenüberstehen, zu dem specifischen Gewichte des Rückstandes addirt ergeben die ursprüngliche Stärke (specifisches Gewicht) der Würze.

7) Die Steuer wird sofort nach Feststellung derselben durch den Steuerbeamten fällig, kann aber Handelsbräuern der Art gestundet werden, daß für alle während eines Monates erzeugte Würze der Gesammtsteuerbetrag erst am Schlusse dieses Monates oder doch spätestens am 15. des darauffolgenden Monates entrichtet wird.

8) Im Falle Materialien, auf welche eine Steuer gelegt ist, oder Würze oder Bier durch Feuer oder andere unabwendbare Ursachen zerstört worden, während dieselben sich noch in dem eingetragenen Gebäude befinden, kann Rückerstattung der Steuer erfolgen.

9) Jeder gewerbliche (Handels-) Brauer hat nach vorgeschriebenem Formular Buch zu führen, welches den Steuerbeamten jeder Zeit zur Einsicht offen liegen muß. In dieses Buch ist einzutragen: a) Menge des Malzes, des Getreides und „Zuckers" (siehe oben Ziffer 3), welche er zum nächsten Sude zu verwenden beabsichtigt, dann b) der Tag und die Stunde der Vornahme des nächsten Sudes, und zwar wenigstens 24 Stunden vor Beginn des Maischens oder vor Auflösung des „Zuckers" und hinsichtlich der Menge der zur Verwendung kommenden Materialien mindestens 2 Stunden vor dem deklarirten Beginne des Sudes. c) Weiters ist 2 Stunden vor der angegebenen Stunde des Beginnes des Sudes die Zeit einzutragen, zu welcher alle Würze aus dem Getreide vom Maischbottiche gezogen sein wird. d) Innerhalb einer Stunde nach der Sammlung der Würzen oder, wenn diese nicht vor 9 Uhr Abends gesammelt worden, vor 9 Uhr Vormittags am folgenden Tage ist der Eintrag hinsichtlich der Menge und Stärke der hergestellten Würzen eines jeden Gebräudes, dann die Nummer des Bottiches oder der Bottiche, in welchen die Würze gesammelt wurde, zu machen. e) Jedem Eintrage ist die Zeit, wann derselbe gemacht wurde, genau beizufügen. — Kein Eintrag darf durchstrichen, ausgelöscht oder geändert werden, und ebenso darf nichts eingeschrieben werden, was in irgend einer Beziehung unwahr ist. — Auf Verlangen des Steuerbeamten hat der Brauer chriftliche Auszüge aus dem Buch mit verlangten Einzelheiten 48 Stunden vor Beginn des nächsten Sudes einzusenden. — Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 100 £ (2000 Mk.) bestraft.

10) Die Maische muß in den Maischbottichen eine Stunde lang nach dem Zeitpunkte, welcher in dem Buche als die Zeit des Abziehens der Würze eingetragen ist, unberührt liegen bleiben, außer wenn der Steuerbeamte die Messung schon vor Ablauf dieser Zeit vorgenommen hat. Ebenso darf die Würze aus den Gährbottichen nicht entfernt werden, ehevor die steueramtliche Untersuchung erfolgt ist oder 12 Stunden seit der Zeit der Sammlung der Würzen in diesen Gefäßen abgelaufen sind. Der Vorgang des Ablaufenlassens der Würzen in die Sammel- oder Gährbottiche muß innerhalb 12 Stunden beendet sein. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Strafe von 50 £ (1000 Mk.) nach sich.

11) Jeder Handelsbrauer hat das ganze Erzeugniß eines Sudes von dem eines andern Sudes während 24 Stunden gesondert aufzubewahren, außer wenn die steueramtliche Untersuchung des ersten Sudes schon früher vorgenommen worden ist. Eine Mischung des Erzeugnisses des einen Sudes mit dem eines andern ist nur in den Lagerfässern zuläßig und auch dann nur, wenn dem Steuerbeamten schriftliche Anzeige hievon gemacht worden unter Angabe der Menge und des specifischen Gewichtes der Mischung. Eine Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 100 £ (2000 Mk.) bestraft.

12) Eine Ueberschreitung des specifischen Gewichtes der Würze um 5 Grade gegenüber dem Eintrage im Buch wird als ein Erzeugniß eines neuen Sudes angesehen und steueramtlich behandelt.

13) Die Verheimlichung von Würze- und Biermengen sowie die Vornahme von Zusätzen von „Zucker" (siehe oben Ziff. 3) zu den Würzen oder dem Biere nach erfolgter steueramtlicher Behandlung wird an Geld mit 100 £ (2000 Mk.) und mit Konfiskation der betreffenden Würze- oder Biermengen nebst den dieselben enthaltenden Gefäßen bestraft.

14) Alle für die steueramtliche Untersuchung benöthigten Utensilien hat der Handelsbräuer jeder Zeit in vorschriftsmäßiger Weise bereit zu halten, sowie auch dem Steuerbeamten, welcher jeder Zeit bei Tag und Nacht das eingetragene Gebäude des Handelsbräuers zu betreten und Untersuchungen der Braumaterialien, Würzen und des Bieres vorzunehmen befugt ist, jede Unterstützung bei den Untersuchungen zu leisten.

15) Der nicht für den Verkauf, sondern nur für den Hausbedarf (d. i. für den eigenen Hausbedarf und den Verbrauch der in seinen Diensten stehenden Personen) arbeitende Brauer darf nur in dem ihm eigenthümlich gehörigen Gebäude oder, wenn sein Haus keinen jährlichen Ertrag von 15 £ (300 Mk.)[30]) erreicht, in den ihm unentgeltlich überlassenen Gebäuden

30) Diese Vergünstigung war ursprünglich auf 10 £ (200 Mk.) beschränkt, wurde aber inzwischen auf 15 £ (300 Mk.) ausgedehnt.

eines Andern, der nicht für den Verkauf braut, Bier brauen. Im letzteren Fall (Richterträgniß seines Hauses über 15 £) ist das von ihm gebraute Bier steuerfrei. Der nicht steuerfreie Privatbrauer hat vor Beginn jedes Subes in eine zu führende Liste die Menge Malz, Getreide oder „Zucker", die er für den betreffenden Sub verwenden will, einzutragen, und darf an diesen Eintragungen, welche unbedingt richtig sein müssen, nichts abändern, ausstreichen oder auslöschen. Die Liste muß auf Verlangen den Steuerbeamten jeder Zeit vorgezeigt werden. Zuwiderhandlungen werden mit 10 £ (200 Mk.) bestraft. Die Steuerverwaltung kann die Bekräftigung der Richtigkeit der Einträge vor dem „Friedensrichter" oder einem anderen hiezu ermächtigten Beamten verlangen. Die Nachschau in den Privatbrauereien ist den Steuerbeamten zu jeder Zeit ebenfalls gestattet.

16) Für in vorschriftsmäßigen Fässern exportirtes Bier wird Rückvergütung nach dem ursprünglichen spezifischem Gewicht geleistet nämlich für je 36 Gallonen vom ursprünglichen spez. Gewicht zu 1057 6 Sch. 3 Pence und so fort im Verhältniß zur Menge oder dem spez. Gewicht. Der Exportant hat eine Deklaration in Betreff des Datums der Bierbereitung und des ursprünglichen spez. Gewichtes sowie der bezahlten Steuer zu übergeben. Jeder Steuer- oder Zollbeamte kann von jedem Faß eine Probe entnehmen, um sich von dem spez. Gewichte zu überzeugen. Wenn das so ermittelte spez. Gewicht oder die durch Aus- oder Nachmessung gefundene Menge geringer ist, als die in der Deklaration angegebene, oder wenn diese Deklaration sonstige unrichtige Angaben enthält, wird nicht nur keine Rückvergütung gewährt, sondern es verfällt überdieß sowohl der Brauer als die den Export beabsichtigende Person in eine Geldstrafe von 50 £ (1000 Mk.) —

In der Hauptsache beruht diese Steuerbemessung auf demselben Princip wie in Oesterreich-Ungarn und Italien. In der Ausführung jedoch sind die einzelnen Bestimmungen wesentlich verschieden und theilweise sogar noch viel complicirter. Für die richtige Beurtheilung derselben ist jedoch die Zeit seit der Einführung des Gesetzes noch zu kurz; im großen Ganzen aber werden die Einwendungen, welche gegen die österreichisch-ungarische Besteuerung geltend gemacht wurden, auch hier Platz greifen, wie denn auch die Produzenten bereits vielfach klagen und ebenso die Thatsache feststeht, daß in Folge der nothwendig gewordenen sehr bedeutenden Vermehrung des Steueraufsichtspersonales der Erhebungs-Kostenaufwand sich wesentlich erhöht hat. Auch hat sich die Anzahl der gewerblichen Brauer durch Aufhören vieler kleinen Handelsbrauer bereits beträchtlich vermindert, während sich umgekehrt die Zahl der durch das Gesetz sehr begünstigten Privatbrauer nicht unwesentlich ver-

mehrt hat. Das erste Jahr 1880/81 unter der Herrschaft des neuen Gesetzes verzeichnet zwar gegenüber dem Vorjahr eine Mehreinnahme von c. 850,000 £ (17'000,000 Mk.); die Besteuerung ist aber auch nach dem neuen Gesetze eine höhere gegenüber den früheren und zwar von nahezu 2 Sch. (= 2 Mk.) per Quarter = 290 Liter). Auch ist noch zu erwähnen, daß nach dem früheren Gesetze außer Zucker jedwedes Malzsurrogat zur Bierbereitung verboten war, während das neue Gesetz nunmehr alle derartige Surrogate zuläßt[31]).

---

ad 3. Die Besteuerung des Bieres unter Zugrundelage des Rauminhaltes bestimmter Brauageräthschaften ist diejenige, welche die wenigsten Vertheidiger zählt und gewiß mit Recht: Die Braugeräthschaften, welche hiebei in Frage kommen, sind entweder die Sudgeschirre (Braukessel), oder die Maischbottiche; im ersteren Falle — in Baden, Elsaß-Lothringen und Frankreich in Gebrauch, — wird die Steuer Kesselsteuer, im zweiten — in Rußland Belgien und Holland in Anwendung — gewöhnlich Bottichsteuer genannt.

Diese beiden Steuergattungen gehen von der Voraussetzung aus, daß aus einem bestimmten Maßinhalte des Bottichs oder Kessels auch nur ein bestimmtes Quantum Bier erzeugt werden könne. Um nun diese Voraussetzung wenigstens annähernd zur Thatsache zu machen, muß sich die Kontrole nicht allein auf das Quantum der Maische, sondern auch auf die Menge des wirklich erzeugten Bieres erstrecken; sie umfaßt daher in der Regel auch den ganzen Brauprozeß von der ersten Handlung zur Vornahme der Würze-Erzeugung bis zum Abfassen des fertigen Bieres in die Fässer, nnd wird bisweilen noch weiter sogar bis in die Schenklokale der Brauer und Wirthe ausgedehnt; und deßungeachtet ist Unterschleifen schwer hier vorzubeugen, natürlich aber meist auf Kosten der Qualität des Bieres, indem entweder konzentrirte Bierwürze vor der Gährung oder das fertige Bier selbst nachträglich in einem solchen Grade mit Wasser vermischt wird, als dies nur einigermaßen noch zulässig erscheint. Wie aber hiedurch der steuer-

---

31) Im Jahre 1880/81 (1. Oct. 1880 bis 30. Sept. 1881) wurden in Großbritannien versteuert 27'469,267 Barrels (1 Barrel zu 36 Gallonen = 163,57 Liter) Bier und hievon 26'966,349 Barrels im Lande consumirt. — Gewerbliche Brauereien zählte das Fiscaljahr 1880/81 17,110, welche zusammen 51'901,240 Bushels (1 Bushel = 36.35 Liter) Malz und 128'712,977 Pfund Zucker und sonstige Malzsurrogate verbrauchten, sowie an Licenz- und Biersteuer entrichteten 8'498,044 £ (169'960,880 Mk.) „Allgem. Brauer- u. Hopfenzeitung" v. 1882 Nr. 24 und „Allgem. Zeitung" (Handelsbeilage) 1882 Nr. 111 S. 411 u. ff. —

erhebende Staat und das konsumirende Publikum nur Nachtheile erfahren, so ist auch der Brauer, abgesehen von den besagten lästigen Kontrolmaßregeln, in der freien Benützung der Brauereinrichtungen, wie sie die fortschreitende Technik zu Tage fördert, wesentlich gehindert[32]).

Die nachfolgenden Auszüge aus den bezüglichen Gesetzen und hiezu ergangenen Vollzugsnormen werden diese Behauptungen zur Genüge darthun:

a) Baden[33]): Die derzeitige „Biersteuer" im Großherzogthum Ba-

---

32) Dr. Holzner a. a. O. bemerkt: „Um die Verwerflichkeit der Raumbesteuerung einzusehen, genügt, daran zu erinnern, 1) daß sie den Brauer darauf hinweist, an der Steuer zu ersparen: a) indem er die Bierbereitung nicht dem Fortschritt in der Technik allein anpaßt und b) die Biere stärker macht; 2) daß sie die freie Bewegung zu sehr beschränkt und 3) sehr große Erhebungskosten verursacht. Damit der Brauer an Steuer erspart, werden die Kessel möglichst weit gemacht oder die Maischvorrichtungen recht massiv konstruirt. Hierdurch entstehen Verluste an Brennmaterial und unnöthige Ausgaben für Maschinen und für Arbeitskräfte, die kleinere Brauer sich nicht anschaffen können. Das Malz wird nicht vollständig ausgenützt, das Bier wird nachträglich mit Wasser verdünnt ꝛc." — In ähnlicher Weise wird in der „Denkschrift zur Beleuchtung der Bierbesteuerungsfrage in Preußen" als Manuscript gedruckt 1867 S. 3, (auch abgedruckt in dem Prager „Centralblatt für die gesammte Landescultur" 1867 S. 403 u. ff.) unter Anderm bemerkt: „Bei der Kesselsteuer ist der Brauer selbstverständlich bemüht, den versteuerten Rauminhalt in höchster Weise auszubeuten und in Folge dessen erfährt eine der wichtigsten Operationen des Sudprozesses, der Würzezug oder das Abläutern die schädlichste Verzögerung, um den durch Kochung entstandenen Abgang in ungeeigneter Weise wieder zu ersetzen, und es wird hiedurch die Bildung der Trebesäure auffallend begünstigt und damit der Keim späteren Verderbens gelegt, unter allen Umständen aber die Haltbarkeit des Bieres auf Höchste gefährdet. Endlich ist die Kesselsteuer auch gegen das Prinzip der Gerechtigkeit, denn sie besteuert Biere mit 9 Prozent Extraktgehalt eben so hoch als solche mit 16 Prozent."

Interessante Thatsachen zum Belege der Verwerflichkeit der Kesselsteuer vom technischen Standpunkte gibt auch G. E. Habich in seiner Schrift „Ein Wort zur Verständigung" ꝛc. a. a. O. S. 12 u. 13, indem er daselbst mehrere Manipulationen aufzählt, durch welche eine Umgehung der Steuer mit der leichtesten Art zu bethätigen ist. cf. auch des Verfassers Commentar zum bayer. Malzaufschlaggesetz a. a. O. S. 71 u. ff:; endlich die Verhandlungen der badischen Abgeordneten-Kammer v. 20. April 1882 über eine die Einführung der Malzsteuer betreffende Petition des Badischen Brauer-Bundes. („Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung" 1882 Nr. 34).

33) cf. „die Staatssteuer-Gesetzgebung des Großherzogthums Baden". Karlsruhe 1878. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. (In Ba-

den fußt hauptsächlich noch auf dem Gesetze vom 28. Februar 1845 und der bezüglichen Novelle vom 29. Juni 1874. Hienach unterliegt jeder Biersud der Besteuerung und wird unter „Biersud“ diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäße vor dem Beginn der Abkühlung mit einemmal erzeugt wird.

Die Steuer, welche bis zum 22. März 1880 in 20 Pfennig für je 15 Liter des Rauminhaltes des Braugefäßes bestand, ist seitdem um 50% erhöht und beträgt dermalen 2 Pfennig von jedem Liter des Rauminhaltes des Braugefäßes[34]). Dieselbe muß, ehevor mit der Feuerung des letzteren begonnen wird, entrichtet werden, sofern nicht Kredit hiefür gewährt worden ist[35]).

Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäße oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zusätze (Hefe) untersagt.

Als Rauminhalt des Braugefäßes, welcher durch Eichung bestimmt wird, ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Kränze und Aufsätze gelten als ein Theil des Braugefäßes.

Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichen Verschluß gestellt, welcher für den Gebrauch durch die Steuerbeamten abgenommen und nach beendeter Benutzung wieder angelegt wird.

Wer Bier brauen will, hat dieß wenigstens eine Stunde vor dem Beginn der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuerheber schriftlich anzumelden. Diese „Brauanmeldung“ muß enthalten: 1) die Größe des Braugefäßes, in welchem gebraut werden will, 2) die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll und 3) die Stunde, zu welcher der Sud wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugefäßes beginnen wird. Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, daß das

---

den wird übrigens dermalen auf Grund eines am 20. April d. J. gestellten Antrages der badischen Abgeordnetenkammer ein neues Bierbesteuerungsgesetz ausgearbeitet und hiebei voraussichtlich das bayerische Malzaufschlaggesetz zur Grundlage genommen.)

34) Gesetz= und Verordnungsblatt f. das Großherzogthum Baden 1880 S. 81, 1881 S. 275 u. 1882 S. 35 u. 168.

35) Bierbrauern, die in gutem steuerlichen Rufe stehen und genügende Sicherheit leisten, kann die Steuer für das in den Monaten Januar, Februar und März gebraute Bier auf je 4 Monate kreditirt werden. (Verordnung vom 20. Nov. 1868.)

Ende der Bereitung des Biersudes nicht in die Zeit zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr Morgens fällt. Die in der schriftlichen Erklärung zur Fertigung eines Biersudes begehrte Brauzeit darf bei Braugefäßen von 5 Ohm (= 750 Liter) 12 Stunden nicht übersteigen, bei Braugefäßen von mehr als 5—10 Ohm nicht 14, von mehr als 10—15 Ohm nicht 16, von mehr als 15—20 Ohm nicht 18, von mehr als 20 bis 25 Ohm nicht 21, und von mehr als 25 Ohm nicht 24 Stunden.

Die Strafe der Defraudation besteht neben der Nachzahlung der treffenden Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer, für jeden weitern Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Steuer und überdieß in einer Geldstrafe von 100—300 Mark oder Gefängniß von 2—4 Wochen.

Rückvergütung der gezahlten Steuer findet Statt: a) wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sud für dießmal zu unterlassen, b) wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebniß des verdorbenen Biersudes im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen noch unverändert vorhanden ist und unter Aufsicht der Steuerbehörde zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird.

Bei dem Export von im Großherzogthum erzeugten Bier über die Landesgrenze erfolgt als theilweiser Ersatz der bezahlten Steuer eine Vergütung von 2 Mk. 50 Pfg. vom Hektoliter [36]).

---

b) Elsaß-Lothringen [37]). An der in den Reichslanden Elsaß-Lothringen schon früher bestandenen Kesselsteuer hat sich seit der Wiedereinverleibung dieser Gebietstheile in das Deutsche Reich nichts geändert. Die Elsaß-Lothringen'sche Regierung hat jedoch aus der französischen Gesetzgebung die sämmtlichen noch gültigen, die Biersteuer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sammt Vollzugsvorschriften übersichtlich zusammengestellt und unterm

---

36) In der Periode vom 1. Dez. 1879 bis 30. Nov. 1880 betrug die Biererzeugung Badens 1'155,450 Hektoliter und der Bruttoertrag der Biersteuer 3'084,893 Mk. (hievon nach dem bis 22. März 1880 bestandenen Steuersatz 1'225,094 Mk. und nach dem vom 22. März 1880 an gültigen höheren Satz 1'859,799 Mk. —

37) cf. „Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen" von L. Leydhecker, kaiserl. Regierungsrath. Straßburg. Verlag von K. J. Trübner. 1877. Bd. II S. 511—557. —

10. März 1875 veröffentlicht. Wir geben nachstehend in kurzem Auszuge die wesentlichen Bestimmungen aus dieser Zusammenstellung:

1) Von der Bierfabrikation wird eine Steuer zu 2 Mk. 30 Pfg. für den Hektoliter starkes Bier und 58 Pfg. für den Hektoliter Dünnbier — die Zuschlagszehntel miteingerechnet — erhoben. Der für Dünnbier festgestellte Steuersatz findet nur dann Anwendung, wenn vorher mit demselben Malz bereits ein Gebräu starken Bieres hergestellt ist, für das erste Gebräu mindestens zwei Aufgüsse auf das Malz stattgefunden haben, ferner zu dem zweiten Gebräu kein Theil der durch die Aufgüsse des ersten Gebräues gewonnenen Würze zugesetzt ist, weder eine Vermehrung noch Vertauschung des Malzes stattgefunden hat und die Menge des zweiten Gebräues die des starken Bieres nicht übersteigt. Das Zusetzen von Ingredienzien irgend welcher Art — mit Ausnahme von frischem noch nicht abgekochtem Hopfen — bei einem Dünnbiersud begründet die Erhebung der Steuer nach dem Satze für Starkbier.

2) Die steuerpflichtige Bierquantität wird ohne Rücksicht auf Gattung und Beschaffenheit des Bieres für jeden Brauakt durch Berechnung des Inhalts des Braukessels, selbst wenn derselbe nicht vollständig gefüllt ist, festgestellt. 20% dieses Inhaltes werden jedoch als Ersatz für Verluste der Fabrikation, des Auffüllens, Auslaufens und andere Zufälle abgezogen.

3) Wenn durch besonderen Unfall während der Dauer der Fabrikation ein Gebräu nachgewiesen theilweise oder ganz zu Grunde gegangen ist, so kann die treffende Steuer erlassen werden. Nach Beendigung des Brauaktes finden etwaige Unfälle Seitens der Steuerwaltung keine Berücksichtigung mehr.

4) Jeder Brauer hat der Steuerstelle sein Gewerbe und den Ort der Ausübung anzuzeigen und darf den Betrieb nicht eher beginnen, als nicht die gesetzliche Licenzgebühr bezahlt ist.

5) Die Größe der Braukessel, Bottiche und Kühlschiffe muß ebenfalls angemeldet werden und wird durch steueramtliche Vermessung festgestellt. Jedes Gefäß muß mit einer Nummer und der Angabe des Inhaltes versehen sein. Ueber den Vermessungsact wird ein Protocoll aufgenommen.

6) Den Rauminhalt der Braukessel, Bottiche und Kühlschiffe in irgend einer Weise zu verändern, ist nur auf wenigstens 24 Stunden vorher abzugebende schriftliche Anmeldung zulässig.

7) Zur Bierfabrikation dürfen nur Braukessel von mindestens 6 Hektoliter Rauminhalt verwendet werden.

8) Die nur für den eigenen Bedarf brauenden Personen unterliegen derselben Steuer wie die gewerbsmäßigen Brauer.

9) Nur zum Zwecke der Bierfabrikation darf Feuer unter dem Brau-

kessel angelegt werden. Mindestens 4 Stunden in den Städten und 12 Stunden auf dem Lande vor Anzündung des Feuers unter dem Braukessel ist eine Anmeldung abzugeben, welche die Zeit der Heizung, Nummer und Inhalt der zu verwendenden Braukessel, Zahl und Art der Gebräue, die Zeit, wann jedes Gebräu auf Fässer gezogen wird, den Zeitpunkt des Wasseraufgusses auf die Treber zur Dünnbierbereitung und den Zeitpunkt der Fortschaffung des letzteren aus der Brauerei enthalten muß. Auf die erfolgte Anmeldung erhält der Brauer einen „Brauschein" (Duplikat der Anmeldung mit der Unterschrift des Steuerbeamten) zugestellt. (Ein steueramtlicher Verschluß der Feuerungen der Braukessel ꝛc. wie in Baden findet nicht statt.)

10) Das Bier muß ohne Unterbrechung vom Braukessel auf die Kühlschiffe gebracht werden. Das Einfüllen des Bieres in Fässer (Gährgefäße) darf nur bei Tage geschehen.

11) Im Falle der Anwendung neuerer Braumethoden können den Brauern Erleichterungen durch Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften gewährt werden und darf alsdann insbesondere in den mit einem Aufsatz versehenen Braukessel eine den Bruttogehalt des Kessels um 35°/₀ übersteigende Menge Würze gebracht werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Ueberschuß an Würze stets nach Beendigung des Aufkochens absorbirt ist.

12) Die Brauer haben den Steuerbeamten auf Verlangen ihre Häuser, Brauereien, Werkstätten, Magazine und Keller zu öffnen und das in ihrem Besitz befindliche Bier vorzuzeigen und können Letztere das Produkt eines jeden Brauaktes (Würze, Bier) auf den Kühlschiffen und Bottichen oder beim Einfüllen in das Faß revidiren, d. h. nachmessen. Jeder durch diese Nachmessung sich ergebende Ueberschuß gegenüber dem Bruttoinhalt des Braukessels wird mit Beschlag belegt und zieht, sofern derselbe ein Zehntel übersteigt, außer der Steuernachholung die gesetzliche Strafe nach sich. Uebersteigt dagegen die constatirte Biermenge nur den steuerpflichtigen Kesselinhalt — 80°/₀ (cf. oben Ziff. 2) — um ein Zehntel, so tritt lediglich Nachversteuerung des Ueberschusses ein. Behufs der ungehinderten Ermöglichung der gedachten Vermessung des Biers sind bis zu dessen Einfüllung in die Fässer oder Gährbottiche die einzelnen Gebräue getrennt zu halten. Nach diesem Einfüllen jedoch ist das Vermischen der verschiedenen Gebräue und auch des Dünnbiers mit Starkbier gestattet.

13) Die Entrichtung der Steuerschuldigkeit erfolgt am Schlusse jeden Monates baar, wobei aber ein Rabatt von 3 Prozent für's Jahr zugestanden wird. In einzelnen besonders begründeten Fällen kann gegen volle Sicherheitsleistung ein Steuer-Kredit für 3 Monate gewährt werden.

14) Die Steuerverwaltung kann auch nach Uebereinkunft mit den Brauern in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern ein allgemeines Steuerabkommen in Höhe des voraussichtlich fällig werdenden Fabrikationssteuerbetrages zugestehen.

15) Bei der Ausfuhr von Bier wird per Hektoliter eine Steuer-Rückvergütung von 2 Mk. 30 Pfg. für starkes Bier und von 58 Pfg. für Dünnbier geleistet [38]).

16) Die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 160 bis 480 Mk. bedroht. Zugleich unterliegen das Bier, für welches die Steuer hinterzogen ist, sowie die nicht bleibend befestigten und vermauerten Braukessel der Beschlagnahme und Konfiskation. —

---

c) Frankreich [39]). Die in Frankreich dermalen zur Erhebung gelangende Abgabe vom Bier beruht der Hauptsache nach auf dem Gesetze vom 28. April 1816 und vom 12. Dezember 1830, besteht aber dermalen gemäß Gesetzes v. 1. Sept. 1871 per Hectoliter einschließlich des doppelten Zuschlagszehntels in 3 Fr. 60 Cent. für starkes Bier (la bière forte) und 1 Fr. 20 Cent. für Dünnbier (la petite bière). Die bezüglichen Bestimmungen der gedachten Gesetze sind in Vorstehendem bei Elsaß-Lothringen, woselbst zur Zeit noch die französischen betreffenden Steuergesetze in Kraft

---

38) In Elsaß-Lothringen standen im Jahre 1880/81 222 Brauereien im Betriebe, deren Erzeugungsmenge sich auf 982,659 Hektoliter, darunter 35,172 Hektol. Dünnbier, feststellt. Das Brutto-Erträgniß der Steuer entziffert 2'171,738 Mk. — Ausgeführt wurden 275,046 Hektoliter, aber auch 132,868 Hektol. Bier eingeführt.

39) „Codes des contributions indirectes etc." par Saillet et Olibo 1847 Lyon. Imprimerie typographique de Pomet. S. 370, 378 u. 534; ferner „Supplements aux codes de contributions indirectes etc. publiés par M. Olibo. Lyon 1873. Imprimerie d'Aimé Vingtrinier S. 215 u. ff. — Dr. Holzner a. a. O. bezeichnet die französische Besteuerungsmethode als „eine eigenthümliche Combination zwischen der Würze- und Kesselsteuer. Besteuerungsobject ist die Würze, das Mittel zur Bestimmung der Steuerhöhe ist der Kesselraum." — Vgl. ferner Grosfils a. a. O. und Julius Wolf, Die Reform der Getränkesteuern in Frankreich, in der Allg. Brauer- u. Hopfenzeitung 1881 Nr. 138 S. 551 u. ff., sowie v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs. 1857. S. 376 und die Finanzen Frankreichs von R. v. Kaufmann. Leipzig 1882 S. 375. — (Im J. 1880 waren in Frankreich 2659 Brauereien in Betrieb; die Biersteuer ertrug im J. 1880 22'623,000 Fr. Die Biereinfuhr nimmt, obwohl die Produktion im eigenen Lande auch fortwährend im Steigen ist, ebenfalls immer zu und entzifferte im J. 1880 385,748 Hektoliter 76 Liter. Darunter aus Deutschland allein 330,289 Hekt. 99 Liter.)

stehen, der Hauptsache nach bereits angeführt und genügt daher die Bezugnahme hierauf.

---

d) Rußland: Mit Ausnahme des Großfürstenthums Finnland [40]) werden dermalen im ganzen Russischen Reiche für das daselbst erzeugte Bier folgende Abgaben erhoben: 1) unter dem Namen „Accise" eine Maischbottichsteuer und 2) eine Patentsteuer, beide — einige in späteren Jahren erfolgte Abänderungen abgerechnet, — nach Maßgabe des „Getränkesteuer-Ustaw's" vom 1. Juli 1876 [41]).

Die Befugniß Brauereien zu errichten und Bier zu brauen ist hienach in den Städten allen Bewohnern gestattet, auf dem Lande dagegen in der Regel nur den Gutsbesitzern auf ihren Gütern erlaubt und in „Kirchdörfern und Dörfern" auf den eigenen Bedarf beschränkt.

Eine Brauerei mit einem Rauminhalt des Maischbottiches von weniger als 35 Webro (= 430 Liter) wird — das Brauen für den eignen Bedarf ausgenommen — nicht zugelassen.

Unter Maischbottich wird das Gefäß verstanden, „in welchem die allererste Mischung des ganzen zum Gebräu bestimmten Malzquantums mit Wasser stattfindet."

„Bei jedem Maischbottich ist nur ein einziger Hilfsbottich zulässig, dessen Rauminhalt nebst dem Sammel- oder Abflußbottich den Rauminhalt des Maischbottichs nicht mehr als um 10% übersteigen darf. Die zum Kochen der Einmaischung dienenden Kessel dürfen zwei Drittheile des Rauminhaltes des Maischbottichs nicht übersteigen."

Vor dem Betriebsbeginn hat der Inhaber der Brauerei eine Beschreibung der Localitäten und Gefäße mit dem Antrage um Prüfung und Ausmessung der letzteren bei der Accise-Verwaltung einzureichen. Die Gefäße (Kessel, Maischbottich nebst Hilfsbottich und Sammelbottich) werden hienach steueramtlich gemessen, gestempelt, mit Nummern versehen und über den ganzen Vermessungs-Akt Protokoll aufgenommen, von welchem Abschrift in der Brauerei verbleibt. Irgend eine Abänderung der gemessenen und gestempelten Gefäße ist ohne vorher hiefür erhaltene steueramtliche Erlaubniß unzulässig.

In einer vor dem Betriebsbeginn an den Accise-Inspector zu verabreichenden Deklaration hat der Brauereiinhaber anzugeben, „a) ob der

---

40) Siehe oben S. 82 Note 2.

41) „Ustaw über die Getränkesteuer. Ins Deutsche übertragen von H. Pezet de Corval, älteren Revidenten der Kurländischen Accise-Verwaltung." Mitau. Verlag von Ferd. Besthorn. 1878. S. 1, 24—26, 43—46, 56, 57 65—69, 122 u. 125. cf. auch Dr. Holzner a. a. O.

Betrieb ununterbrochen und im Laufe welcher Frist erfolgen wird, und, wenn der Betrieb nicht täglich stattfinden soll, an welchen Tagen des Monates während der deklarirten Frist; b) die Anzahl der beabsichtigten täglichen Einmaischungen, c) die Stunde, zu welcher in der Brauerei speciell in Bezug auf den Maischbottich die Arbeit beginnen wird; d) die Gefäße, welche gebraucht werden sollen, mit Angabe der Nummern des Maischbottichs und der entsprechenden Hilfsgefäße und Kessel, sowie auch einer kurzen Erklärung des successiven Ganges der Arbeiten und der Zeit, zu welcher die Hilfsbottiche und die Kessel von der Maische eingenommen sein werden; e) wieviel nach dem Rauminhalt des Maischbottichs für die Frist, auf welche um die Genehmigung nachgesucht wird, an Accise zu zahlen sein wird." Gleichzeitig mit der Deklaration ist, wenn nicht bei vollständig geleisteter Sicherheit Stundung gewährt worden ist, der Betrag der treffenden Accise zu entrichten. (Im Falle gewährter Stundung hat die Zahlung der fälligen Beträge zusammen je am 1. Januar und 1. Juli zu erfolgen).

Ueber die erfolgte Anmeldung (Deklaration) wird von der Accise-Verwaltung ein Brauschein ausgestellt, „welcher laut und vernehmlich allen Arbeitern in der Anstalt vorgelesen und hierauf in der Brauerei an einer sichtbaren Stelle angeheftet wird."

Ehevor dieser Brauschein ausgestellt und in der bezeichneten Weise bekannt gegeben worden, darf kein Sud begonnen werden.

Zur Bierbereitung dürfen übrigens außer Malz auch alle andern Materialien, welche der Gesundheit nicht schädlich sind, nach dem Belieben des Bräuers benützt werden.

Zu der Zeit, während welcher die Brauerei nicht im Betrieb steht, d. i. für die Zeit, auf welche der Brauschein nicht lautet, müssen die in derselben befindlichen Bottiche und Kessel amtlich versiegelt sein. Die Abnahme der Siegel darf nur an dem Tage geschehen, an welchem der Betrieb beginnt, wogegen die Wiederanlegung der Siegel spätestens am nächstfolgenden Tage nach Beendigung des Betriebs zu erfolgen hat. Die Abnahme und Anlegung der Siegel geschieht in der Regel durch einen Steuer-Aufsichts-Beamten; wenn derselbe jedoch zu der für die Eröffnung oder Einstellung des Betriebes angemeldeten Zeit nicht eintrifft, so kann die Siegel-Abnahme oder Wiederanlegung auch durch den Brauerei-Inhaber selbst in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen aus der Zahl der Arbeiter oder anderweitiger Personen und unter Vornahme einer Constatirung hierüber in einem nach gegebenem Formulare zu führenden Buch erfolgen.

Die Accise für das Bierbrauen wird nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, für jeden Wedro (= rund

12,3 Liter) zu 20 Kopeken (= rund 65 Pfg.)[42]) für eine jede Einmaischung erhoben[43]). Nur Klöster, in welchen vor dem 1. Januar 1863 schon besondere Räumlichkeiten und Gefäße zum Bierbrauen eingerichtet waren, dürfen fortfahren, in denselben Bier ohne Accise, jedoch ausschließlich nur für den Bedarf des Klosters zu brauen.

Wenn eine Brauerei durch Feuersbrunst, Ueberschwemmungen oder sonst nicht vorhergesehene Ursachen zerstört wird oder wenn in Folge eingetretener Beschädigung der Apparate in mit Dampfmaschinen arbeitenden Brauereien ein Betriebsstillstand veranlaßt ist, und hierüber steueramtlich Untersuchung gepflogen sowie die bezüglichen Angaben in Richtigkeit befunden worden sind, so erfolgt für die nicht ausgeführten aber angemeldeten Bier-Einmaischungen die Rückzahlung der hiefür im Voraus schon erlegten oder die Abschreibung an der gestundeten Accise.

Die Steuerbeamten sind befugt, zu jeder Zeit die Brauereien zu besuchen und zu controliren und hat eine derartige Revision mindestens einmal im Monat stattzufinden; überdieß werden besondere „Wächter" für die einzelnen Brauereien aufgestellt, welchen der Brauerei-Inhaber „ein reines helles zum Wohnen geeignetes Zimmer nebst Beheitzung" in der Brauerei selbst einzuräumen hat.

Die Patentsteuer welche jeder Brauereiinhaber jährlich nach dem gesammten Rauminhalte der Maischbottiche zu entrichten hat, besteht „in den Residenzen" für je 35 Wedro Bottichrauminhalt in 47 Rbl. (= 152 Mk. 23 Pfg.) und in den übrigen Oertlichkeiten ebenfalls für je 35 Wedro Rauminhalt in 12 Rbl. (= c. 38 Mk. 87 Pfg.). Ehevor diese Steuer bezahlt und das hierüber ausgestellte Patent in der Brauerei vorschriftsmäßig angeheftet ist, darf kein Brauact begonnen werden.

Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden theils mit einer fixen Geldbuße von 25 bis zu 500 Rbl. (81—1620 Mk.) theils mit einer solchen im doppelten beziehungsw. dreifachen Betrage der hinterzogenen Accise bestraft; außerdem wird die Fabrik entweder temporär (in der Regel für ein Jahr) oder für den betreffenden Inhaber auch für immer mit der Auflage geschlossen, dieselbe innerhalb sechs Monaten einer andern zum Besitz einer Brauerei berechtigten Person zu verkaufen; die vorhandenen „Getränke-Vorräthe, Materialien und Geschirre" werden „zu Gunsten der Krone"

---

42) Der Steuersatz, welcher früher nur 12 Kopeken per Wedro betrug, ist durch Ukas vom 7. Juni 1879 vom 1. Juli 1879 an auf 20 Kopeken erhöht worden (Russisches Gesetzblatt v. 12. Juni 1879 Nr. 75).

43) Der Ertrag der Bier-Accise im europäischen Rußland mit Polen beziffert rund 4'771,000 Rubel (= 15'453,269 Mk.) und die Bierproduktion 36'000,000 Wedro (= 4'424,040 Hektoliter.)

confiscirt. Bei Rückfällen tritt auch noch Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis zu 1 Jahre hinzu und erfolgt Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

---

e) Holland: Dem in Holland und Belgien dereinst gemeinsamen Gesetze vom 2. August 1822, welches in Belgien auch dermalen mit wenigen Abänderungen noch in Kraft steht, wurde in Holland unterm 7. Juli 1867 ein neues Gesetz an die Seite gestellt, gemäß welchem dem Brauer gestattet wurde, die Steuer (Accise) entweder nach dem Rauminhalte des Maischbottiches auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Aug. 1822 oder nach der Gewichtsmenge der verbrauchten Materialien nach Maßgabe des neuen Gesetzes vom 7. Juli 1867 zu entrichten. Das später gefolgte Gesetz vom 25. Juli 1871 „enthaltend die Bestimmungen über die Accise auf Bier und Essig" ließ diese Freiheit der Wahl auch fortbestehen, vereinigte aber beide Gesetze in eines unter gleichzeitiger Revision der einzelnen Bestimmungen derselben. Dieses letztere mit der hiezu gehörigen Novelle vom 27. Juni 1876 ist auch dermalen für die Besteuerung des Bieres in Holland noch maßgebend [44]).

Hienach wird, soferne zum Bierbrauen ausschließlich Würze „von rohem oder ungebeuteltem Mehle aus Körnerfrüchten oder aus geschrotenen oder gequetschten Körnerfrüchten" (Malz) bereitet wird, die Accise nach Wahl des Bierbrauers erhoben entweder a) nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, in welchem die Bearbeitung erfolgt, im Betrage von 1 Gulden (1,69 Mk.) für den Hektoliter dieses Rauminhaltes; b) nach der Gewichtsmenge der bezeichneten Stoffe im Betrage von $3^1/_2$ Cent. ($5,_{91}$ Pfg.) per Kilogramm.

Werden gemahlener, geschrotener oder gequetschter Reis oder andere Stoffe zum Bierbrauen verwendet, so wird die Accise erhoben mit $3^1/_2$ Cent. für jene Gewichtsmenge dieser Stoffe, welche die gleiche Quantität und Qualität Bier zu liefern im Stande ist, als 1 Kilogrm. Malz. —

Wer eine Brauerei neuerrichtet oder eine schon bestehende neuerwirbt,

---

44) „Wet van den 25sten Julij 1871, houdende bepalingen omtrent den accijns op bier en azijn" (Staatsblad van het Koningrik der Nederlanden 1871 Nr. 92), dann Wet van den 27sten Junij 1876 (Staatsblad 1876 Nr. 130). Ferner: „Wet van den 25sten Julij 1871 etc. voorzien van aanteckeningen en ophelderingen, etc. door M. P. Troelstra." Leeuwarden. A. Akkeringa, 1872. — (Zu vorstehendem Auszuge aus der letztbezeichneten Schrift benützten wir das Manuscript einer uns zur Verfügung gestandenen Uebersetzung von Dr. J. K. Haskarl in Cleve.)

hat der Steuerbehörde eine genaue Beschreibung der Localitäten mit Angabe der Anzahl der vorhandenen und zur Benützung bestimmten Braukessel, Maischbottiche, Kühlschiffe, Gährbottiche u. s. w., deren Rauminhalt, Nummer u. dgl., sodann insbesondere auch der Stoffe, welche zur Bierbereitung benützt werden sollen, vor dem Betriebsbeginn zu überreichen.

In gleicher Weise hat, wer immer in den Besitz von Gefäßen, welche zur Bierbereitung sich eignen, gelangt, sofort bei der Besitzergreifung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Ausgenommen hievon sind nur die gewerbsmäßigen Verfertiger solcher Gefäße und die Inhaber öffentlicher Verkaufslokale, in welchen dieselben zum Verkaufe ausgestellt sind.

Die Braukessel, Maischbottiche, Kühlschiffe und Gährbottiche ꝛc. werden amtlich vermessen und geaicht und hierüber ein Protokoll aufgenommen. — Jeder Maischbottich muß einen Rauminhalt von wenigstens 10 Hektoliter haben. Jede Veränderung eines Gefäßes oder Verbringung desselben an einen andern als den angezeigten Aufstellungsplatz ist ohne vorherige besondere Anmeldung untersagt. —

Wer Bier brauen will, hat für jedes Gebräu eine doppelt auszufertigende Anmeldung nach vorgeschriebenem Formular dem Steueramte zu überreichen. Das Duplikat wird dem Bräuer mit der Unterschrift des Steuerbeamten versehen zurückgegeben und muß während der ganzen Herstellung des betreffenden Sudes an einem vom Steueramte bezeichneten Orte aufbewahrt werden.

Wenn die Steuer nach dem Rauminhalte des Maischbottiches entrichtet werden soll, hat die Anmeldung hauptsächlich zu enthalten: Nummer und Rauminhalt des zu benützenden Braukessels und Maischbottichs Tag und Stunde, zu welcher die bezüglichen Arbeiten im Braukessel und Maischbottich beginnen und endigen sollen, den Zeitpunkt der Verbringung der Maische in die Gährbottiche und der Abfüllung des Biers in die Fässer.

Durch die Vollzugsvorschriften ist mit Rücksicht auf den bezügliche Rauminhalt der Maischbottiche die Zeit genau normirt, innerhalb welcher äußersten Falles die bezüglichen Arbeiten beendigt sein müssen. In Braereien, in welchen mit Dampf gearbeitet wird, vermindert sich die vorgeschriebene Zeit um je ein Drittel.

Wenn von der für die bezüglichen Arbeiten vorgeschriebenen Zeit $^3/_4$ abgelaufen sind, darf die Flüssigkeit, welche in dem Maischbottich sich noch befindet, soferne dieselbe mehr als $^1/_{20}$ des Rauminhaltes des Bottichs beträgt, „bei einer Wärme von $17,_5$ C. keine größere Dichtheit haben als $1,_{03}$ (die Dichtheit des Wassers von 4° C. als Einheit angenommen“ und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10—50 fl.

Im Falle der Herstellung von Dickmaischen ist zwar nicht wie n Bel=

gien eine Ergänzungssteuer zu entrichten, in der Deklaration ist aber Anzeige hierüber zu machen und der zur Verwendung kommende Kessel genau zu bezeichnen; auch darf die Menge der eingemaischten Stoffe, welche im Maischbottich oder im Kessel befindlich ist, zusammen den Rauminhalt des zu benützenden Maischbottichs nicht übersteigen.

Will die Steuer nach dem Gewichte der zur Verwendung kommenden Menge Malzes ꝛc. entrichtet werden, so sind außer den vorstehend bezeichneten Bestimmungen hauptsächlich noch folgende Vorschriften zu beachten: In der Anmeldung ist noch die Anwendung dieser Besteuerungsform sowie die Art und Menge der zu verwendenden Stoffe anzugeben. Die Menge Malzes ꝛc. muß mindestens 300 Kilogr. per Sud und 20 Kilogr. per Hektoliter Rauminhalt des zur Benützung kommenden Maischbottichs betragen. Mehrere Sude in derselben Brauerei mit Entrichtung der Steuer für den einen nach dem Rauminhalte des Maischbottichs und für den andern nach der Menge des Malz- ꝛc. Verbrauches an demselben Tage vorzunehmen ist nicht zuläßig. Das Malz ꝛc. muß wenigstens 1/2 Stunde vor dem angemeldeten Beginn der Arbeiten in Säcke gefüllt neben dem Maischbottich aufgestellt und der Art abgewogen sein, daß das Gewicht eines jeden Sackes bis zu höchstens 1 Kilogr. Differenz ein gleiches ist. Der Gewichtsbefund muß mit der angemeldeten Menge übereinstimmen. Mindergewicht bleibt bei der Steuerbemessung außer Betracht und ist straffrei; Mehrgewicht dagegen unterliegt sowohl der Nachversteuerung als der Verfällung in eine Geldstrafe von 2 fl. für jedes Kilogramm Uebergewicht, wenn dasselbe 1% des angemeldeten Gewichtes übersteigt.

Alles in der Brauerei vorhandene Mehl, Malzschrot u. s. w., welches die angemeldete Gewichtsmenge übersteigt, muß während der Dauer der Herstellung des betreffenden Sudes an einem von der Steuerbehörde genehmigten Orte aufbewahrt bleiben und steht während dieser Zeit unter steueramtlichen Verschluß. Die Menge desselben muß vor Beginn der betreffenden Einmaischung auf der Rückseite des Duplikates der Anmeldung von dem Bräuer vorgetragen werden. Ergibt sich bei der Revision eine diese Angabe überschreitende Menge von mehr als 2%, so ist der Brauer ebenso strafbar, als wenn Mehl, Malzschrot ꝛc. in andern Räumen der Brauerei oder in den hiezu gehörigen Gebäuden vorgefunden wird. —

Auf Mühlen, welche sich in den Bräuereien oder den hiezu gehörigen Gebäuden befinden, darf während der gleichen Zeit kein Mehl gemahlen oder Malz ꝛc. geschroten werden. Der Raum, in welchem die Mühlen aufgestellt sind, bedarf der Genehmigung hiefür.

Der Bräuer hat die für die steueramtlichen Erhebungen erforderlichen Waagen, Gewichte, Instrumente ꝛc. in der vorgeschriebenen Weise jeder Zeit

bereit zu halten. — Diese Visitationen der Brauereien sind so oft als thunlich vorzunehmen und ist dem Steuerbeamten jeder Zeit Zutritt in dieselbe zu gewähren. Bei der Nachschau sind nicht nur Nachmessungen der Gefäße, Verwiegungen der Vorräthe an Getraidemehl, Malz u. s. w., sondern auch Untersuchungen in Betreff der Menge und Stärke der sich vorfindenden Bierwürzen wie fertigen Bieres vorzunehmen.

Ebenso unterstehen die Mühlen einer strengen Controle und bedarf es zur Handhabung des umfangreichen, den ganzen Brauproceß betreffenden Control eines verhältnißmäßig sehr großen Steuercontrolpersonales.

Die Zahlung der Steuer (Accise) hat in der Regel sogleich bei der Ueberreichung der Anmeldung zu erfolgen; es kann jedoch gegen genügende Sicherheitsleistung auch Stundung gewährt werden, jedoch nicht über den 20. Tag des dritten Monates von dem Tage der Anmeldung gerechnet hinaus.

Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer erfolgt bei Unfällen während der Production und bei der Ausfuhr des Bieres — letztere jedoch nur bei einer Menge von wenigstens 10 Hektolitern in einem Transport [45]).

Die auf die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften gesetzten Strafen bestehen theils in fixen Geldbußen von 10—400 fl., theils in dem mehrfachen Betrag der hinterzogenen Accise, sowie in Konfiskation der bezüglichen Vorräthe und Gefäße.

---

f) Belgien: Wie schon vorstehend bei Holland erwähnt, beruht die Besteuerung des Bieres in Belgien ebenfalls auf der Bemessung der Steuer nach dem Rauminhalte der Maischbottiche und ist hiefür, einige wenige Aenderungen durch die Gesetze vom 1. November 1830, 20. Dezem. 1851, 18. Juli 1860 und 20. Dezember 1862 abgerechnet, noch dermalen das ehemals mit Holland gemeinschaftliche Gesetz vom 2. August 1822 maßgebend [46]).

---

45) Holland zählt nach Grosfils a. a. O. 600 Brauereien, welche jährlich c. 1'600,000 Hektol. Bier produziren (seit 10 Jahren eine Steigerung um 56 Procent.) Der Steuerertrag entzifferte nach Dr. Holzner a. a. O. 1877: 787000 fl. = 1'330,000 Mk. rund, womit auch Grosfils Angabe auf 1'652,700 Fcs. übereinstimmt.

46) Loi du 2. août 1822, concernant l'accise sur les bières et vinaigres; abgedruckt nebst den oben erwähnten Abänderungsgesetzen in dem „Code des contributions directes, douanes et accises de la Belgique. Seconde edition. Bruxelles, imprimerie et lithographie de E. Guyot. 1871. p. 339–370.“ — Grosfils a. a. O. S. 16, 21 u. 22.

Die Steuer von Bier, welches im Gebiete des Königreiches hergestellt wird, — sei es mit der Bestimmung zum Genusse, sei es zur Umwandlung in Essig — beträgt 4 Frcs. (3 Mk. 20 Pfg.) vom Hektotiter Rauminhalt der Maischbottige oder sonstigen Gefäße, in welchen das zu einem Gebräude zu verwendende Getraide oder Malzschrot zubereitet wird. Fällig ist die Steuer, so oft das betreffende Gefäß zur Einmaischung des Getreides oder Malzschrotes verwendet wird. (Eine Steuerentrichtung nach der Gewichtsmenge der zur Bierbereitung zur Verwendung kommenden Materialien, wie solche in Holland alternativ besteht, kennt Belgien nicht.)

Das zu einem Gebräude bestimmte Getreide oder Malzschrot darf nicht in mehreren Abtheilungen in den Maischbottich gebracht und ebensowenig ohne vorgängige besondere Deklaration und Steuerentrichtung ganz oder theilweise erneuert, ergänzt oder vermehrt werden.

Das geringste Maß des steuerbaren Raumes der Maischbottige ist auf 10 Hektoliter festgesetzt. Bei Dickmaischen ist eine Ergänzungssteuer (un supplément de l'accise) zu entrichten, und zwar wird, wenn der Kessel, in welchem das Getreide oder das Malzschrot gebracht wird, kleiner ist oder gleich dem Maischbottich oder den Rauminhalt des letzteren um weniger als $^1/_{10}$ übersteigt —, die betreffende Steuer um $^1/_3$ erhöht; wenn dagegen der Kessel den Rauminhalt des Maischbottichs um $^1/_{10}$ oder mehr überschreitet, wird die Ergänzungssteuer berechnet zu 4 Fcs. für jeden Hektoliter von der Hälfte des Kesselinhaltes. Werden zwei Kessel benützt, deren Inhalt zusammen den doppelten Inhalt des Maischbottiches um $^1/_{10}$ überschreitet, so wird die Ergänzungssteuer nach dem Hälfte-Inhalt der zwei Kessel berechnet und wenn endlich der Inhalt der zwei Kessel geringer oder gleich ist dem doppelten Rauminhalte des Maischbottichs oder denselben um weniger als $^1/_{10}$ übertrifft, wird die Ergänzung berechnet nach dem Drittels-Inhalte der zwei Kessel.

Unter der Voraussetzung der Entrichtung der nach Vorstehendem sich berechnenden Ergänzungssteuer dürfen auf den Braukesseln Aufsatzkränze verwendet werden, sofern dieselben die Höhe von 10 Centimeter nicht übersteigen.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der Vermessung der Gefäße, der zu erstattenden Brauanzeigen, der Vorschrift einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher die Einmaischungen beendigt sein müssen, u. dergl. mehr die Bestimmungen die gleichen wie in Holland.

Das Unterzünden der Pfannen zum Zwecke der Wassererhitzung vor der in der Deklaration angegebenen Stunde, der Beginn der Arbeiten im Maischbottich vor der angezeigten Zeit und ebenso die Ausdehnung dieser Zeit über die in der Anzeige angegebene u. s. w. ist daher ebenfalls straf-

bar, wird aber mit einer Geldstrafe von 848 Fcs. geahndet, wenn der frühere Beginn oder die Verlängerung der Arbeiten die angegebene Zeit um 1 Stunde übersteigt. Wird die durch den Tarif[47]) für die Vornahme der Arbeiten im Maischbottich ꝛc. vorgezeichnete Zeit um mehr als eine Stunde überschritten, so ist eine Geldstrafe von 212 Fcs. verwirkt. Die auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften gesetzten Strafen sind überhaupt hohe und in den meisten Fällen auf 848 Fcs. festgesetzt.

Die Entrichtung der Steuer hat in der Regel am Schlusse jeden Monates zu geschehen; übersteigt jedoch der Steuerbetrag eines Monates die Summe von 424 Fcs., so kann dieselbe auch in mehreren Terminen einbezahlt werden, und zwar bei einer Steuerschuldigkeit bis zu 1060 Fcs. in 2 Terminen, hiebei die eine Hälfte in den ersten 20 Tagen des folgenden und die andere in der gleichen Zeit des zweiten Monates, über 1060—2120 Fcs. ebenfalls in 2 Terminen, jedoch die erste Hälfte erst am 20. Tage des zweiten und die andere in der gleichen Zeit des dritten Monates; bei einer Steuerschuldigkeit von über 2120 Fcs. endlich sind 3 Termine zugestanden, wovon der erste am 20. Tage des dritten, der zweite zur gleichen Zeit des vierten und der dritte am 20. Tage des fünften Monats fällig wird. Bei einer Steuerschuldigkeit von über 4240 Fcs. ist im Falle der Stundung Sicherheit zu leisten. Für aus Belgien ausgeführtes Bier wird Rückvergütung der Steuer im Betrage zu 2 Fcs. 50 Cent. pro Hektoliter gewährt, soferne die auf einmal zur Ausführung kommende Menge Bier wenigstens 5 Hektoliter in Gebinden oder 2 Hektoliter in Flaschen oder Krügen beträgt[48]).

---

47) Siehe den Tarif in Code des contributions etc. a. a. O. S. 364.

48) Belgien zählt nach Grosfils a. a. O. S. 33 nicht weniger als 2500 Brauereien, welche im Jahre 1880 gegen 10'000,000 Hektoliter Bier producirten u. z. 98% obergähriges und 2% untergähriges. Die Accise vom Bier hat im Jahre 1880 14'949,036 Fcs. ertragen; Dr. Holzner a. a. O. gibt das Steuererträgniß für 1879 an mit 13'894,513 Fcs.; das Jahr 1880 zeigt daher seit 1875 zum Erstenmale wieder eine Zunahme, während von da bis 1880 eine fortwährende Minderung sich ergab. Die Bierausfuhr ist unbedeutend, die Biereinfuhr dagegen im Steigen begriffen, und entzifferte im Jahre 1880 71,917 und 1881 74,300 Hektol., darunter über die Hälfte aus Norddeutschland, c. 10,000 Hektol. aus Holland, 11,000 aus England und etwa 1000 aus Bayern.

Nach der, wenn auch nur auszugsweise, hiemit bethätigten Wiedergabe der die Kessel- sowie die Bottichsteuer betreffenden Gesetze jener Staaten, in welchen diese Art der Besteuerung des Bieres noch besteht, bedarf es wohl keiner weiteren Erörterung, daß dieselbe den Anforderungen, welche an ein Steuergesetz zu stellen sind, nach keiner Richtung entspricht. „Das Gesetz“ — sagt beispielsweise der Bericht der vom französischen Parlament im J. 1880 eingesetzten Commission zur Prüfung der Reformvorschläge für die Getränkesteuer Frankreichs — „läßt dem Bräuer nicht die Wahl der erforderlichen Mittel und Wege; die Verfügung über seine Zeit, die Bestimmung der Qualität, die er seinem Erzeugnisse geben soll — alles ist vorausgesehen und bestimmt. Der Finanzbehörde ist es anheimgestellt, die Stunden für die einzelnen Arbeiten festzusetzen, den Rauminhalt und die Zahl aller zur Verwendung gelangenden Gefäße anzugeben, über das zu verwendende Material, über die Art der Arbeit und das zu erzeugende Produkt ein Urtheil zu fällen u. s. w.“ In ähnlicher Weise lautet das Urtheil in den Motiven zu dem norddeutschen Gesetze wegen Erhebung der Brausteuer von 1872 über die Kesselsteuer und Grosfils endlich bezeichnet die belgische Maischbottichsteuer als „ein erbärmliches System“ (système déplorable), unter welchem ein entsprechendes Bier zu erzeugen nicht möglich erscheine, so daß also neben dem Produzenten auch der Consument nur Nachtheile hievon hat. Aber auch dem Fiscus erwachsen keine Vortheile hieraus, indem ungeachtet der außerordentlich großen Kosten, welche die unausgesetzt nothwendige Controle veranlaßt, dennoch „mehr als einmal ein ganzes Gebräu der Steuerbehörde verheimlicht wird“ [49]. —

---

ad 4. Wir kommen nunmehr zu der letzten Methode der Besteuerung des Bieres nämlich nach der Menge eines bestimmten Rohmateriales, welches bei der Biererzeugung zur Verwendung gelangt. Diese Art der Steuerhebung besteht übrigens auch wieder in sehr verschiedener Weise zur Zeit a) in Norwegen, b) in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft, c) in dem Großherzogthum Luxemburg, d) in Württemberg und endlich e) in Bayern.

Zu a: In Norwegen [50]) bildet das Objekt der Besteuerung nicht

---

49) Julius Wolf, die Reform der Getränkesteuern in Frankreich a. a. O. S. 606. — Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1872, III. Session. Bd. III S. 91 u. 92. — Grosfils a. a. O. S. 22.

50) Low om Tilvirkning af Malt. Christiania 12. October 1857. Gedruckt und im Verlag bei Chr. Grondahl in Christiania. Ebendaselbst auch die Gesetze

das Malz selbst, sondern die zur Bereitung desselben bestimmte Gerste und beruhen die bezüglichen Bestimmungen auf dem Gesetze vom 12. Okt. 1857 und den hiezu ergangenen Novellen vom 21. März 1860, 20. April 1872 und 14. Juni 1879.

Hiernach besteht die Steuer in 17.1 Oere (c. 19¼ Pfennig) von jedem Kilogramm Korn, welches zum Zwecke der Malzbereitung in die Weiche gebracht wird. Die Verwiegung erfolgt durch das Steueraufsichtspersonal, von welchem in jeder Brauerei ein Mann ständig einquartirt ist. Außerdem ist über den Zu- und Abgang d. h. den Verbrauch der Gerste genaue Buchführung zu pflegen und stehen die Weichen unter amtlichen Verschluß.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Steuergebiete wird Rückvergütung der Steuer gewährt und zwar mit 6.6 Oere (7,4 Pfennig) für jeden Liter Bier, sofern die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 4 Hektoliter beträgt. Nach erfolgter Mälzung des Getreides ist der Brauer im Betriebe wenig gestört, aber die Controle darüber, daß nicht schon gemälztes unversteuertes Getreide in die Brauerei eingebracht oder in der Brauerei selbst Getreide ohne vorherige steueramtliche Verwiegung und Steueranschreibung in die Weichen gelangt, muß natürlich eine peinlich genaue sein. Die Zahlung der Steuer hat, wenn nicht Sicherheit geleistet wird, bei der jedesmaligen Verwiegung der betreffenden Menge Gerste zu erfolgen; wird dagegen entsprechende Sicherheit gegeben, so kann Stundung der Steuer bis zu 3 Monaten erfolgen[51]).

Zu b u. c. Für die Norddeutsche Brausteuer-Gemeinschaft, d. i. das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiete des deutschen Reiches mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, dem großherzogl. sächsischen Vordergericht Ostheim und dem herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amte Königsberg, — dann für das Großherzogthum Luxemburg, ist dermalen das Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom

---

v. 21. März 1860 u. 20. April 1872. Bezüglich des Gesetzes v. 14. Juni 1879 siehe „Norsk Lovtitende" v. 1879 Nr. 18 S. 92. — cf. auch Dr. Holzner a. a. O. — (In Schweden ist, obwohl dortselbst schon längst die Einführung einer Biersteuer u. z. Malzsteuer geplant ist, unseres Wissens bis jetzt eine solche noch nicht zur Einführung gekommen; ebenso nicht in Dänemark.)

51) Die Größe der Bierproduktion Norwegens gibt Grosfils auf c. 350,000 Hektol. per Jahr an, welche Angabe jedoch, wenn Dr. Holzner's Mittheilung in Betreff des Steuerertrages zu 700,000 Kronen oder 787,500 Mk. richtig ist, um mehr als dreimal zu hoch wäre.

31. Mai 1872 mit den durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Nov. 1872 ergangenen Vollzugsvorschriften maßgebend [52]).

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes und der gedachten Vollzugsvorschriften sind folgende:

1) Die Brausteuer wird von je 100 Kilogr. der nachbenannten Stoffe, wenn sie zur Bereitung von Bier [53]) verwendet werden, erhoben: a) von Getreide (Malz, Schrot, u. s. w.), von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) und von grüner Stärke d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit 4 Mk.; b) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin), sowie von Syrup aller Art mit 6 Mk., und c) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen und endlich von allen anderen Malzsurrogaten [54]) mit 8 Mk.

---

52) Reichsgesetzblatt von 1872 S. 153—167. Die vom Bundesrathe durch Beschluß vom 18. November 1872 ergangenen „Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872" siehe im Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung in den k. preuß. Staaten von 1872 S. 364 u. ff. — cf. ferner die Bundesrathsbeschlüsse v. 12. Dez. 1873 im Centralblatt 1874 S. 70, 29. April 1874 Centralblatt 1874 S. 163, 20. Febr. 1875 Centralbl. 1875 S. 91, 2. Nov. 1876 Centralbl. 1876 S. 233, 23. Nov. 1876 Centralbl. 1877 S. 4 u. 5, 29. Mai 1877 Centralbl. 1877 S. 185 u. 21. Juni 1878 Centralbl. 1878 S. 163. — cf. ferner Julius Wolf, Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich a. a. O. S. 302 u. ff., sowie F. Boccius, Zur Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche, in Dr. Hirth's „Annalen des Deutschen Reichs". Jahrg. 1876 S. 52.

53) Wird Essig aus Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) oder den im Gesetze bezeichneten Malzsurrogaten in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkaufe oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden. — Die Verwendung von Malz ꝛc. zur Branntwein-Erzeugung wird durch das Brausteuergesetz nur in sofern berührt, als bei gemeinschaftlichem Betrieb der Brauerei und Brennerei für letztere reines Malzschrot nicht verwendet werden darf, sondern das zur Brennerei bestimmte Malz vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden muß. Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt wird, und die für diesen Fall besonders vorgesehenen Controlvorschriften (besondere Anmeldung, Aufbewahrung an einem vom Braumalzschrot getrennten, ein für allemal deklarirten Orte und Kontobuchführung über jedesmaligen Zugang wie Abgang an Malzschrot in und aus dem Aufbewahrungsort) beachtet werden.

54) Durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 wurde Bier- oder Zuckercouleur als Malzsurrogat erklärt und bestimmt, daß dieselbe hienach bei der Verwendung zur Bierbereitung dem Steuersatze mit 8 Mk. per 100 Kilogr.

2) Die Versteuerung erfolgt auf Brauanzeige und ist an den Zeitpunkt der Verwendung (Einmaischung) der Braumaterialien geknüpft.

3) Dieselbe kann aber auch nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde durch Entrichtung einer Abfindungssumme (Fixation) auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

4) Endlich kann den Brauereibesitzern auch in jedoch jeder Zeit widerruflicher Weise gestattet werden, die Brausteuer als Vermahlungssteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem vorstehend bezeichneten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe zu entrichten.

Voraussetzungen dieser Bewilligung sind hauptsächlich Vertrauen der Steuerbehörde in die Person des Brauereibesitzers, Führung eines Kontobuches nach vorgeschriebenem Formular, durchschnittlicher jährlicher Malzverbrauch von mindestens 1000 Zentner Malz oder anderer der Vermahlung unterliegenden Stoffe und endlich Unterwerfung unter die sämmtlichen von der Steuerverwaltung besonders vorzuschreibenden Bedingungen.

5) Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht.

6) Bei der Ausfuhr von Bier aus dem oben bezeichneten Geltungsbereiche des Gesetzes wird Rückvergütung der Brausteuer und zwar mit 1 Mk. per Hektoliter gewährt, soferne die betreffende Sendung mindestens 2 Hektoliter beträgt und zur Bereitung des auszuführenden Bieres mindestens 25 Kilogr. Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung von höher als mit 4 Mk. für 100 Kilogr. besteuerten Malzsurrogaten mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mk. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verwendet worden sind[55]).

7) Ebenso kann Erstattung der Steuer erfolgen, wenn die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß deren Verwendung zur Bierbereitung ausgeschlossen erscheint oder wenn sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden kann.

8) Jeder Brauer muß mindestens 8 Tage vor Beginn des Betriebes

---

unterliege. (cf. Centralblatt der Abgaben- 2c. Gesetzgebung in den kgl. Preuß. Staaten v. 1873 Seite 248 u. 131.)

55) Reichsgesetzblatt 1877 S. 10.

der Steuerbehörde eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung einreichen, in welcher die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, dann der Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit dieß gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen. Ausgenommen hievon sind jene, welche nur für den eigenen Hausbedarf ohne besondere Brauanlage Bier bereiten. — Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Gefäße werden amtlich numerirt und bezeichnet. Die Maisch-, Koch- und Kühlgefäße sowie die Sammelbottiche können amtlich vermessen werden.

9) Brauereibesitzer sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht vor erfolgter Anzeige bei der Steuerstelle und von dieser hierüber ausgestellten Bescheinigung aus den Händen geben.

10) Jede Brauerei muß mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein.

11) Vorräthe an Malzschrot sowie Malzsurrogaten, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den eigenen Haushaltsbedarf übersteigen, müssen an bestimmten von der Steuerbehörde geeignet befundenen und unter deren Aufsicht und Kontrole stehenden Orten aufbewahrt werden. Der Vorrath an Malzschrot darf, die Entrichtung der Steuer als Vermahlungssteuer ausgenommen, sobald Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag angemeldete Menge nicht übersteigen. Uebersteigt diese Menge 10 Prozent, so ist der Brauer als Defraudant straffällig.

12) Ueber die zur Bierbereitung bestimmten zuckerhaltigen Surrogatstoffe muß der Brauer Buch führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung mit Angabe der Gattung und Menge, Kollizahl, Verpackungsart, des Bezugsortes, Name des Verkäufers und Stunde der Aufnahme sowie jeder Abgang sofort bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte mit Angabe des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist. Jeder Zugang muß mit den betreffenden Fakturen, Frachtbriefen u. s. w. belegt sein. Minderbefunde, welche sich bei der Revision ergeben, werden als in der Brauerei verwendet angesehen und sind, wenn sie 2⁰/₀ übersteigen, nachzuversteuern, Mehrbefunde werden dem Buchbestande zugeschrieben. Ein Mehrbefund von 10 Prozent wird ebenso wie die Aufbewahrung dieser Orte an anderen als den bestimmten Orten als Defraudation bestraft.

13) Die zuckerhaltigen Stoffe und übrigen nicht speciell benannten Malzsurrogate (siehe Ziff. 1) dürfen nicht früher als mit Beginn desjenigen

Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung und zwar im letzteren Fall bei einem 5 Prozent übersteigenden Plus wird als Defraudation bestraft.

14) Wer Bier mit Versteuerung auf Brauanzeige brauen will, muß vorher eine schriftliche Anzeige (im Steuerbuche) der Steuerhebestelle erstatten, mit Angabe der Gattung und Menge der zu verwendenden Stoffe zu jedem Gebräude, des Tages und der Stunde der Einmaischung und der Menge des beabsichtigten Bierzuges. Diese Anzeige kann jedesmal für das einzelne Gebräude oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum erstattet werden. Im ersteren Falle ist die Steuer sogleich mit der Anmeldung zu entrichten, im letzteren kann dieselbe entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden. Der Steuerbeamte überträgt die einzelnen Anzeigen in das von ihm zu führende Anmeldungsregister, quittirt die Zahlungen im Steuerbuche und gibt dasselbe dem Anmeldenden zurück. — Werden Malzsurrogate verwendet, so ist außer dieser Anmeldung für jedes Gebräude noch eine Generaldeklaration in doppelter Ausfertigung über die Art und Weise der Verwendung, sowie, bei welchem Abschnitt der Bierbereitung dieselbe erfolgen soll, und über den Ort der Aufbewahrung der Vorräthe zu übergeben.

Jede Verwendung von Malzschrot oder Malzsurrogat zur Bierbereitung ohne die vorgeschriebene Anmeldung wird als Defraudation bestraft.

15) Einmaischungen dürfen — besondere Bewilligungen ausgenommen — nur an den Wochentagen und zwar vom 15. Oktober bis einschließlich März von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geschehen.

16) Der Steuerbeamte hat sich zur angezeigten Stunde des Einmaischens einzufinden und ist sodann in dessen Gegenwart das Braumaterial abzuwiegen, sowie mit der Einmaischung zu beginnen. Ohne des Beamten Gegenwart darf mit dem Einmaischen erst begonnen werden, wenn eine Stunde nach der angemeldeten Zeit zugewartet worden ist. — Ergibt sich bei der amtlichen Verwiegung, deren Resultat der Steuerbeamte in die hiefür bestimmten Spalten des Steuerbuches einzutragen hat, ein Mindergewicht gegen die deklarirte (versteuerte) Menge, so findet ein Steuererlaß nicht statt; ein Mehrgewicht mit einem Steuerwerthe von über 5 Pfennige dagegen ist nachzuversteuern; übersteigt dieses Mehrgewicht den Betrag von 10 Prozent, so ist der Brauer als Defraudant straffällig.

17) Nachmaischungen dürfen in der Regel nicht stattfinden: wird aber

eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewicht für jede Beschickung gemaischt werden soll.

18) Der Steuerbeamte hat dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, soferne die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Weicht die zu einem Gebräude gehörige Biermenge nach Abzug der oben gedachten 10 Prozent für Verdampfung noch ummehr als 10 Prozent von dem deklarirten Bierzuge ab, so ist der Brauer strafbar.

19) Im Falle der Entrichtung der Steuer als Mahlsteuer dürfen die bezüglichen Stoffe (Malz &c.) — besondere Bewilligungen in einzelnen Fällen ausgenommen — nur auf den hiefür ein für allemal genehmigten Mühlwerken verarbeitet werden. Die Mühlen müssen in der Regel im Einzelbesitz des Brauers stehen und in dessen Brauerei oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer aufgestellt sein. Ausnahmsweise dürfen auch Genossenschaftsmühlen, auf welchen lediglich das von der Braugenossenschaft zu verwendende Malz &c. verarbeitet wird, zugelassen werden. Die Mühlen (Privat- wie Genossenschaftsmühlen) stehen unter amtlichem Verschluß. Die Anmeldung für den einzelnen Sud hat zu enthalten die Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe und den Tag und die Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle. Ueber die erfolgte Anmeldung erhält der Brauer eine Bescheinigung in der Form eines „Mahlerlaubnißscheines". Im Falle der Benützung einer genehmigten Genossenschaftsmühle, für welche ein gemeinschaftlicher verantwortlicher Vertreter aufzustellen ist, hat die Anmeldung weiter zu enthalten die Anzahl der Säcke, in welchen und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transportes; letzterer nach und von der Mühle darf nur in der Zeit von Morgens 6 bis Abend 9 Uhr erfolgen; der Mahlerlaubnißschein muß dem Transport beigefügt sein und darf erst nach Entfernung des Mahlgutes hinweggebracht werden. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der Kontrolbeamte in dem Mühlraum sich einzufinden, den Verschluß der Mühle zu lösen und das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen sowie aufschütten zu

lassen, nach beendigter Aufschüttung aber den Zugang zum „Mühlrumpf" wieder zu verschließen. Im Falle der ausnahmsweisen Verhinderung der Aufsichtsbeamten, zu der besagten Zeit zu erscheinen, wird dem Brauer der Schlüssel mit der Ermächtigung zur Selbstlösung des Verschlusses übersendet; alsdann jedoch zu den späteren Verschlußanlagen das Kunstschloß durch ein anderes ersetzt. — Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte auf dem Mahlerlaubnißschein vorzumerken und außerdem in das im Mühlenraume aufliegende Mühlenregister einzutragen. Der Erlaubnißschein wird hierauf vom Aufsichtsbediensteten eingezogen und der Hebestelle zurückgegeben. Ein Mehrgewicht im Steuerwerthe von über 5 Pfennigen ist auch bei der Vermahlungssteuer nachzuversteuern, wie auch eine die deklarirte und versteuerte Menge um mehr als 10 Prozent übersteigende Menge den Brauer als Defraudanten straffällig macht. — Der Brauer darf die benöthigten Stoffe (Malz ꝛc.) auf keiner anderen als der hiezu deklarirten und genehmigten Mühle vermahlen, in seine Wohnungs-Mühlen oder Brauereiräume keine schon anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen und keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstückes halten oder zulassen, und zwar, wenn nicht etwa gleichzeitig eine Defraudation vorliegt, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 300 Mk. und im Rückfalle bis zu 600 Mk. Auch finden — mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben und des Nachmaischens (§§. 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes) — alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch bei der Entrichtung der Steuer als Vermahlungssteuer Anwendung.

20) In Betreff der Fixation der Brausteuer sind ausführliche Bestimmungen vorgeschrieben, von welcher hier nur folgende hervorgehoben werden: a) die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summa unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch — namentlich wenn es an ausreichend sichern Anhaltspunkten fehlt — kann sich die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrages neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten 3 Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt; b) die Fixationsverträge sind in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres abzuschließen; c) die Abfindungssumme ist im Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Die Zahlung der auf Grund der zu führenden Brauregister zu berechnenden Nachsteuer geschieht bei Beendigung des Vertrages; d) der Fixat hat ein Brau-

register nach vorgeschriebenem Formular zu führen, welches binnen 3 Tagen nach Ablauf jedes Quartals der Hebestestelle einzuliefern ist. Dasselbe hat zu enthalten: die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Eintragung, Tag und Stunde der Einmaischung, das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe, die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres, die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate und endlich den Namen des Eintragenden; e) vom Besitzwechsel bei einer fixirten Brauerei ist binnen 3 Tagen Anzeige bei der Steuerbehörde zu machen.

21) Solange eine Brauerei in Betrieb steht, hat der Steuerbeamte jederzeit die Befugniß der Nachschau in allen bezüglichen Gewerbsräumen, wenn dagegen dieselbe außer Betrieb ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr.

22) Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen und bei Rückfall dem achtfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, soll aber keinesfalls weniger als 30 und beim Rückfall nicht unter 50 Mark betragen. Weiterer Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Uebertretungen des Gesetzes, durch welche die Defraudation nicht verwirkt ist, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark und bei Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtigen Vorschriften (siehe z. B. vorstehende Ziff. 19) bis zu 600 Mark geahndet.

Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, dessen hauptsächlichste Bestimmungen die vorstehende Skizze wiedergibt, unterscheidet sich von dem bis dahin in Kraft gestandenen Preußischen Braumalzsteuergesetz vom 8. Febr. 1819[56]), beziehungsweise dem, eine Codification der älteren Preußischen Bestimmungen bildenden, Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 vorzugsweise in zwei Punkten: 1) durch Heranziehung der außer Malzschrot sonst noch zur Biererzeugung verwendeten Stoffe (Malzsurrogate) zu einer äquivalenten Besteuerung und 2) durch Zulassung der Steuerentrichtung als „Vermahlungssteuer", letztere allerdings

56) v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1863 Bd. II S. 856 u. 857. A. Weinhagen, Archiv für Abgaben-Verordnungen. Duisburg 1856 Bd. I S. 279 u. ff. u. Bd. II S. 211 u. ff. — Kommentar zum Bayer. Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 vom Verfasser. Erlangen 1870 S. 80 u. ff. — Entwurf des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer in den Verhandlungen des Deutschen Reichstages III. Session 1872 Bd. III Anl. 11 S. 86—98.

nur als Ausnahme da, „wo deren Anwendung dem Interesse der Steuerpflichtigen wie der Behörde gleichmäßig entspricht", indem als allgemeine Regel neben der Steuer-Fixation und der Steuerfreiheit der Haustrunkbereitung an der schon früher üblichen Steuerform, gemäß welcher Deklaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, festgehalten worden ist. Eine weitere Aenderung gegen das frühere Brausteuergesetz haben auch noch die materiellen Strafbestimmungen erfahren, indem dieselben im Wesentlichen den Grundsätzen angepaßt wurden, welche das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 aufstellt.

Die facultative Zulassung zur Vermahlungssteuer sollte, wie die Motive zu dem unterm 17. März 1881 dem Deutschen Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer[57]) bemerken, der erste Schritt für den Uebergang zum Mahlsteuersysteme sein, das auch in diesem Entwurfe und zwar unter Zugrundelage der in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr facultativ sondern als einzige Steuerform aufgestellt ist. Für diesen Vorschlag war aber weiter auch die Thatsache maßgebend, daß die zur Zeit bestehende Hauptform der Brausteuer (sogen. Brauanmeldung) nur noch in beschränktem Umfange in praktischer Uebung ist, während der einerseits die wenigste Sicherheit bietenden und anderseits die meiste Ungleichheit der Besteuerung der Einzelnen in sich schließenden Steuerfixation die weitaus größte Zahl der Bräuer unterworfen ist, und auch ein verhältnißmäßig ansehnlicher Theil ohnehin bereits der Vermahlungssteuer sich angeschlossen hat[58]). Dabei bieten, wie die Motive

57) Verhandlungen des Deutschen Reichstages IV. Session 1881 Bd. III Aktenstück 57 S. 283 u. ff. — (Eine Annahme des Entwurfes ist im Reichstage bis jetzt allerdings nicht erfolgt, übrigens weniger wohl wegen der Aenderung der hierin vorgeschlagenen Steuerform als mit Rücksicht auf die gleichzeitig in Aussicht genommene Steuer-Erhöhung).

58) Am Schlusse des Jahres 1880/81 standen in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft 11,564 Bierbrauereien im Betrieb, und zwar 10,374 gewerbliche und 1190 nicht gewerbliche. Drei Fünftel der sämmtlichen Brauereien, nämlich 7140 (darunter von den 1190 nicht gewerblichen 991) waren fixirt, 4173 (darunter 199 nicht gewerbliche) steuerten auf Brauanzeige und 251 (lediglich gewerbliche) entrichteten die Steuer als Vermahlungssteuer. Geschrotenes Gerstenmalz wurde im Jahre 1880/81 verwendet: 4'154,597 Doppelzentner (100 Kilgr.), geschrotenes Weizenmalz: 152,475 Doppelzentner und sonstiges Getreide 872 Doppelzentner, endlich Malzsurrogate: 21,387 Doppelzent. Erzeugt wurden: 21'136,031 Hektol. Bier. Der Bruttoertrag der Brausteuer entzifferte 17'491,696 Mark; für ausgeführtes Bier wurde an Steuer-Rückvergütung bezahlt: 359,086 Mark und an Ueber-

weiter bemerken, „die drei dermalen bestehenden Steuerformen der Steuerverwaltung nicht gleiche Sicherheit. Bezüglich der Vermahlungssteuer sei von Anfang an nicht verkannt worden, daß der Schutz gegen das heimliche Einbringen von Malzschrot in die Brauerei insofern lückenhaft sei, als zwar den Brauern der Bezug geschroteten Materials von Andern verboten, nicht aber auch diesen hinsichtlich der Lieferung eine Verantwortlichkeit auferlegt werde. Bezüglich der fixirten Brauereien werde ungeachtet der seit 1873 durch die Einführung der Brauregister geschaffenen besseren Grundlage für die Steuerkontrole bei weitem nicht das Maß von Sicherheit erreicht, welches die Brauanmeldungen und die damit verbundene Ueberwachung der Brauakte gewährten, und daß die den fixirten Brauern eingeräumten Erleichterungen in nicht geringem Umfange zur Benachtheiligung des Steuerfiskus benutzt würden, erweise die Thatsache, daß während der Jahre 1873 bis 1878 1130 Kontraventionsfälle festgestellt worden, in welchen Braustoffe der Eintragung in das Brauregister mit der Absicht einer Täuschung der Steuerbehörde entzogen seien, wobei es sich zum Theil um, längere Zeit hindurch fortgesetzte, verhältnißmäßig erhebliche Entziehungen gehandelt habe. Ebenso sei nicht zu übersehen, daß das Maß der den Brauern bezüglich ihres Gewerbebetriebs gegen die Steuerbehörde obliegenden Verpflichtungen bei jeder der drei Steuerformen ein verschiedenes sei: die freieste Bewegung haben die fixirten Brauer, am meisten gebunden sind die auf Brauanmeldung Steuernden. Die Beseitigung der ungleichmäßigen Behandlung werde als Bedürfniß anzuerkennen und der geeignetste Weg in der allgemeinen Befreiung der Brauer von den bestehenden Betriebsbeschränkungen zu finden sein", zu welchen Zwecken daher der Uebergang zu dem in Bayern bestehenden Besteuerungssystem in Vorschlag gebracht wird.

Diese officielle Kritik des Gesetzes vom 31. Mai 1872 ist unseres Dafürhaltens vollkommen begründet: die Malzbesteuerung als Anschluß an

---

gangsabgaben für aus anderen der Steuergemeinschaft nicht angehörigen deutschen Staaten vereinnahmt 1'109,608 Mk. Die Zahl der Haushalte, in welchen die Bereitung von steuerfreiem Haustrunk stattfand, betrug 37,735 Mk. — Im Großherzogthume Luxemburg, welches zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete und zur Norddeutschen Verbrauchssteuergemeinschaft gehört, standen im J. 1880/81 im Betrieb 23 Brauereien, von welchen 11 fixirt waren und 12 auf Brauanzeige steuerten. Malzsurrogate kamen daselbst keine zur Verwendung, dagegen 18,696 Doppelzentner geschrotenes Gerstenmalz, woraus 74,925 Hektoliter Bier gewonnen wurden und wofür der Steuerbruttoertrag sich auf die Summe von 68,326 Mk. feststellte.

den Akt der Einmaischung führt nothwendigerweise eine Menge von Kontrolbestimmungen im Gefolge, die den Geschäftsbetrieb des Brauers im hohen Grade beeinträchtigen, vertheuert ferner die Kosten der Kontrole wesentlich und gewährt der Staatskassa dennoch nicht die erforderliche Sicherheit gegen Steuergefährdungen, während dieselbe als Vermahlungssteuer in der im Gesetze und den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen vorzeichneten Form ebenfalls nicht befriedigen kann, da die Mühlenbenützung keine freie ist und ohne die in Bayern in Anwendung stehenden mechanischen Kontrolirungsapparate eine freie auch nicht sein kann, so daß — wie es in der That auch der Fall ist — als Hauptbesteuerungsform die ungeachtet aller Kontrolvorschriften doch immer sehr bedenklichen Steuerfixationen verbleiben; wie aber auch von all dem abgesehen die dreifach verschiedene Besteuerungsform an sich schon die Kontrole ebensosehr complicirt macht als erschwert und zugleich einem der ersten Grundsätze jeder Steuergesetzgebung — Gleichheit der Besteuerung — Rechnung zu tragen nicht im Stande ist.

Zu d) In Württemberg[59]) beruht die Besteuerung des Bieres auf dem Gesetz vom 8. April 1856, betreffend die Malzsteuer, und den hiezu unterm 12. Dezember 1871 und 18. Juni 1875 ergangenen Gesetzes-Novellen. Für die Branntweinbesteuerung, welche in Württemberg nur in soweit erfolgt, als Malz zur Branntweinerzeugung verwendet wird, besteht das besondere Gesetz vom 21. August 1865. Die Essig- und Hefenfabrikation unterliegt, auch wenn Malz hiezu verwendet wird, der Malzsteuer nicht, soferne die in dieser Beziehung vorgeschrie-

---

59) Württembergisches Regierungsblatt v. 1856 S. 83, 1865 S. 287, 1871 S. 333 u. 1875 S. 325, dann Zusammenstellung der Bestimmungen der Gesetze v. 8. April 1856 betr. die Malzsteuer, und v. 21. August 1863 betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendetem Malz ꝛc. sowie der zum Vollzug dieser Gesetze ergangenen Instructionen ꝛc. Im Auftrag des k. Finanzministeriums bei dem Steuerkollegium für den Gebrauch der Steuerbeamten bearbeitet. Stuttgart. J. M. Metzler'sche Buchhandlung. 1867". (Das k. W. Fin.-Min. hat in jüngster Zeit eine neue „Sammlung der Württemb. Staatssteuergesetze sowie der wichtigeren hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften nach dem Stande vom 1. Juli 1882" bearbeiten lassen, von welcher jedoch die bis jetzt erschienene 1. Lieferung — Stuttgart. Druck und Verlag von W. Kohlhammer 1882 — die Malzsteuergesetze u. s. w. noch nicht enthält). — cf. ferner „die Strafgesetze in Zoll- und Steuersachen ꝛc. von C. Weinheimer Regierungsrath. Ulm. 1881. Wohler'sche Buchhandlung". Seite 55 u. ff. Endlich siehe Anlage 6 zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer in den Reichstagsverhandlungen IV. Session 1881 Bd. III S. 322 und 323 dann Boccius a. a. O.

bene Kontrolvorschriften beobachtet werden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der gedachten Gesetze in Betreff der Besteuerung des Bieres sind folgende:

1) Zur Bereitung von Bier können Malz und Malzsurrogate d. h. „alle zucker- und stärkmehlhaltigen Stoffe, welche das Malz zu ersetzen geeignet sind", Verwendung finden.

2) Die Steuer beträgt dermalen 5 Mark für den Zentner (10 Mark für 100 Kilogr.) ungeschrotenes Malz[60]). Die Surrogate sollen die gleiche Steuer wie das Malz tragen und werden nach Verschiedenheit ihrer Natur unter Vernehmung von Sachverständigen mit dem Getreidemalz in Verhältniß gesetzt. Die Steuer ist verfallen, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustätte gebracht ist. Die Erhebung erfolgt in 4 Quartalsterminen je am Anfange der Monate Januar, April, Juli und Oktober und begreift in der Regel die Abgabe von dem unmittelbar vorausgegangenem Vierteljahre. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen jedoch kann die Abgabe von dem für braunes Bier in den Quartalen 1. Okt. bis 31. Dez. u. 1. Jan. bis 31. März geschrotenem Malz zur Hälfte um ein weiteres Vierteljahr gestundet werden.

3) Nachlaß oder Rückvergütung der Steuer findet statt a) wenn geschrotenes Malz noch vor dem Verbrauche oder das daraus erzeugte Fabrikat vernichtet wird oder so verdirbt, daß es auf keine Weise mehr benützt werden kann; b) wenn aus versteuertem Bier Essig bereitet wird und c) bei der Ausfuhr von geschrotnen Malz oder Bier. Ein bestimmter Einheits-Rückvergütungssatz ist nicht festgesetzt, sondern es ist als Grundsatz aufgestellt, daß die Rückvergütung dem vollen Betrage der entrichteten Steuer gleich sein solle. Zu diesem Behufe werden für jeden exportirenden Bräuer jährlich zu revidirende Uebersichten hergestellt, welche entnehmen lassen sollen, wie viel Pfund Malz der betreffende Brauer durchschnittlich zu 1 Hl. Bier verwendet. Das hiedurch gewonnene Resultat bildet mit der deklarirten und richtig befundenen Menge den Maßstab für die zu gewährende Rückvergütung. Im Uebrigen begnügt sich die Steuerverwaltung in Beziehung auf Gattung — ob Sommer-, Doppel-, Winter-, Braun- oder Weißbier — mit der Deklaration des Brauers[61]).

---

60) Der Steuersatz wird in Württemberg immer nur je für 2 Jahre durch das betreffende Finanzgesetz normirt und ist dermalen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1883 durch Art. 4 des Finanzgesetzes v. 24. März 1881 auf 5 Mk. per Zentner (50 Kilogr.) bestimmt; (Württemb. Regierungsblatt v. 1881 S. 175 u. Amtsbl. d. Württemb. Steuer-Collegiums 1881 S. 38).

61) Erlaß des Württemb. Steuerkollegiums v. 16. Juni 1881 in dessen Amtsblatt 1881 Nr. 15 Seite 187—197. (Die Formulare, welche zu diesen

4) Wer Malz zu steuerpflichtigen wie auch steuerfreien Zwecken schroten lassen will, muß dasselbe in der Regel auf eine öffentliche Mühle bringen, zuvor aber vom Ortssteuerbeamten einen „Begleitschein" einholen, wobei seitens der gewerbsmäßigen Brauer das über die Malzschrotungen zu führende „Malzregister" mit vorzulegen ist. Der Begleitschein hat zu enthalten den Tag, an welchem das Malz zur Mühle zu bringen ist (Gültigkeitstag), Namen und Wohnort des „Versenders" und des betreffenden Müllers, die Zahl der Säcke, Menge, Zeit und Art der Verwendung des Malzes, dann Ort und Zeit der Ausstellung nebst der Unterschrift des Ortssteuerbeamten. Das deklarirte und in dem Begleitschein bemerkte Malzquantum muß auf einmal zur Mühle und von da zurückgebracht werden. Der Transport darf vorbehaltlich besonders zu gestattender Ausnahmen nicht zur Nachtzeit stattfinden, deren Umfang je nach den Jahreszeiten verschieden bestimmt ist. Während des Transportes, auf dem Hin- wie auf dem Rückwege, muß der Begleitschein ununterbrochen bei der Malzfuhr sich befinden, mit derselben dem Müller übergeben, von diesem während des Verbleibens des Malzes in der Mühle aufbewahrt und schließlich von dem Transportanten dem Ortssteuerbeamten zurückgegeben werden. Auch wenn Malz — ungeschrotenes wie geschrotenes — an einen anderen Bestimmungsort als zur Mühle gebracht werden soll, ist vorher ein Begleitschein zu erwirken, welchen der Transportant stets bei sich zu führen und dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsortes unter Vorzeigung des Malzes vor Verabfolgung an den Empfänger auszuhändigen hat. Der Beamte vergewissert sich demnächst von der richtigen Ablieferung des Malzes und übersendet den Schein beurkundet der ausstellenden Behörde. Ist das auf diese Weise zur Versendung gelangende Malz geschrotenes, so hat sich schon der Ortssteuerbeamte des Versendungsortes zu vergewissern, ob das Malz versteuert oder doch zur Versteuerung angezeigt ist, worüber sodann in dem Begleitschein Vormerkung erfolgt.

5) Niemanden ist gestattet, mehr Malz zur Mühle zu bringen, als der Begleitschein besagt; ein allenfallsiger Mehrbetrag ist nachzuversteuern und soferne derselbe das im Begleitschein vorgetragene Quantum um 4 Prozent überschreitet, wird der „Versender" wegen „Malzsteuergefährdung" bestraft. Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Begleitschein lautet, hat die Abgabe nur nach dem in der Mühle ermittelten Gewichte zu entrichten, wenn die Richtigkeit durch den herbeigerufenen Ortssteuerbeamten oder einen anderen gerade anwesenden Steueraufsichtsbediensteten beurkundet wird.

Uebersichten zu benützen sind, sowie die neuestens vorgezeichneten Formularien zum Vollzuge des Malzsteuergesetzes in Württemberg überhaupt siehe im Amtsbl. d. k. Württ. Steuer-Collegiums v. 1882 Nr. 25 S. 307 u. ff.

6) Auf der Mühle darf Malz nur mit dem vorgeschriebenen Begleitschein, auch nicht zur Nachtzeit angenommen werden. Beim Fehlen des Begleitscheins oder etwaigen aus dessen Inhalt sich ergebenden Anständen ist ohne Verzug der Ortssteuerbeamte herbeizurufen. Der Müller hat das Malz zu verwiegen, den Befund in den Begleitschein und das zu führende Malzregister (Schrotregister) einzutragen und dann möglichst bald zu schroten. Uebersteigt der Gewichtsbefund die im Begleitschein vorgetragene Menge um 4 Prozent, so ist der Ortssteuerbeamte herbeizurufen, welcher den Sachverhalt in einem aufzunehmenden Protokolle constatirt. — In das Schrotregister sowie in den Begleitschein hat der Müller ferner noch Tag und Stunde der Ankunft wie Abfuhr des Malzes einzutragen. — Jeder Müller, auf dessen Mühle Malz geschroten wird, hat die ihm durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen gegen Belohnung aus der Staatskasse entweder selbst zu erfüllen oder hiezu einen geeigneten Stellvertreter, für welchen er jedoch haftungspflichtig ist, aufzustellen. Die Aufstellung eines Vertreters muß erfolgen, wenn der Müller an der persönlichen Ausübung seiner Obliegenheiten behindert ist, oder wenn derselbe auch Bierbrauerei treibt, oder endlich wenn das Mühlgewerbe von einer Frau betrieben wird.

7) Die Erwerbung und der Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschrotet werden kann, ist von besonderer Erlaubniß der oberen Steuerbehörde abhängig. Den Brauern wird die Benützung solcher Mühlen zum Malzschroten gestattet, wenn dieselben in allen Theilen so eingerichtet sind, daß sie unter völlig sichernden Verschluß der Steuerverwaltung genommen werden können und daß ohne Anwendung sofort erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfes oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zwecks heimlicher Schrotung nicht ausführbar ist. Der Rumpf (Kaue) muß den Malzbedarf für einen Sud auf einmal fassen. Dem Bewilligungsgesuche ist eine Beschreibung und Zeichnung der Mühle beizufügen, jede Aenderung bedarf vorheriger amtlicher Genehmigung. Sämmtliche Oeffnungen der Mühle sowie das Mahltriebwerk stehen dauernd unter amtlichem Verschluß, der Rumpfdeckel mittelst zweier Schlösser, zu deren einem der Ortssteuerbeamte, zum andern der Mühlaufseher den Schlüssel führt. Dem Schroten hat die Erwirkung eines Malzbegleit- und Erlaubniß-Scheines voranzugehen. Nachdem das zum Schroten bestimmte Malz vollständig zur Mühle gebracht, wird dasselbe in Gegenwart des Ortssteuerbeamten und Mühlenaufsehers verwogen und demnächst ohne Unterbrechung in den von den beiden Beamten geöffneten Mühlenrumpf eingeschüttet, nach dessen Wiederverschluß sofort die Schrotung zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende

zu führen ist, worauf dann auch der Wiederverschluß des Triebwerks eintritt. Der Mühlenaufseher hat der ganzen Schrotung vom Wägen des Malzes an bis zur Wiederverschließung des Triebwerks unausgesetzt beizuwohnen, der Ortssteuerbeamte muß bei der Verwiegung zugegen sein und demnächst das Triebwerk wieder unter Verschluß nehmen, übrigens auch während des Schrotens und zu anderen Zeiten öfters unvermuthete Visitationen ausführen. Ueber den Zeitpunkt des Beginnens und der Beendigung der Schrotung, desgleichen der Lösung und Wiederanlegung des Triebwerksverschlusses, ferner die Menge des ausgeschütteten Malzes wird ein Mühlenregister geführt, dessen Einträge durch Namensunterschrift des Malzbrechers bezw. der Beamten anzuerkennen sind. Die Letzteren empfangen für ihre Verrichtungen Gebühren, welche aus der Steuerkasse gezahlt, dieser aber vom Brauer insoweit ersetzt werden, als sie den Betrag der im Falle des Schrotens auf öffentlichen Mühlen aufzuwenden gewesenen Kontrolgebühren übersteigen [62]).

8) Die Erwerbung und der Besitz einer Futterschrotmaschine, auf welcher auch Malz geschrotet werden kann, ist Landwirthen und anderen Personen, welche weder Bier noch Branntwein bereiten oder doch zu letzterem kein Malz verwenden, gestattet und ist auch eine besondere Ermächtigung der Steuerbehörde hiefür nicht erforderlich; dieselben müssen jedoch vor der Einbringung der Maschine in eines ihrer Gelasse dem Ortssteuereinnehmer Anzeige machen und dabei die Stätte der Aufstellung genau bezeichnen. Eine Veränderung des Aufstellungsortes ist nur nach vorheriger Anzeige zulässig. Die Schrotmaschine darf zum Brechen von Malz irgend welcher Art nicht verwendet werden. Das Local, in welchem die Maschine sich befindet, unterliegt der Kontrole der Steuerverwaltung.

9) Wer zur Biererzeugung ein Malzsurrogat verwendet, ist verbunden, vor dessen Einbringung in die Braustätte den Ortssteuerbeamten

62) Die ausführlichen „Bestimmungen über die Beschaffenheit und Kontrolirung der Privat-Malzschrotmühlen und Schrotmaschinen", wie solche unterm 23. Februar 1875 neu erlassen wurden, siehe im Amtsbl. des Württemb. Steuercollegiums v. 1875 Seite 25 u. ff. Von dem Brauer und Mühleninhaber sind hienach nunmehr zu zahlen a) dem Ortssteuerbeamten jedesmal für das Oeffnen und Wiederverschließen der Privat-Malzschrotmühlen 60 Pfennige und dem Mühlenaufseher für jede Stunde Zeitaufwand 40 Pfennige. Daneben erhält der Ortssteuerbeamte zutreffendenfalls die regulativmäßigen Ganggebühren; der Mühlenaufseher darf die auf dem Weg zu und von der Mühle zurückzubringende Zeit einrechnen; es bleibt indessen dem Steuerkollegium vorbehalten, im einzelnen Fall auch Letzterem Ganggebühren zu bewilligen.

herbeizurufen, welcher dasselbe nach Menge und Beschaffenheit urkundlich aufzunehmen und die zur Bestimmung der Steuerschuldigkeit erforderliche Einleitung vorzubereiten hat.

10) Das Steuerpersonal ist zur Visitation der Gewerbsgelasse der Bierbrauerei, z. B. Braustätten, Kühlen, Gährkeller (mit Ausschluß der Lager keller) und der öffentlichen Mühlen, sowie der Privatschrotmühlen und der Schrotmaschinen nebst den dazu gehörigen Räumen berechtigt und verpflichtet u. z. insolange daselbst gearbeitet wird, jeder Zeit, außerdem von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr.

11) In Betreff der Bestrafung der Uebertretungen der einzelnen Gesetzes-Vorschriften unterscheidet das Gesetz a) zwischen Steuer-Gefährdungen b) erschwerten Controlvergehen und c) Uebertretung der übrigen Gesetzes-Vorschriften. Steuergefährdungen (d. h. Verbringung von Malz ohne einen oder ohne den gültigen Begleitschein zur Mühle, oder von mehr Malz als der Begleitschein angibt, sofern der Mehrbetrag 4 Prozent nicht übersteigt, Einbringung von Malzsurrogaten in die Braustatt ohne vorherige Anzeige bei dem Ortssteuerbeamten und endlich Erschleichung einer Abgabenbefreiung oder Rückvergütung der Steuer durch unwahre Angaben) werden mit der Strafe des vierfachen, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit verübt worden ist — des fünffachen Betrages der gefährdeten Abgabe gerügt; beim ersten Rückfall erhöht sich die Strafe auf den achtfachen, beim zweiten auf den sechzehnfachen Betrag und beim dritten Rückfall auf den zwanzigfachen Betrag der zurückgebliebenen Abgabe nebst dem Verlust der Befugniß zum Brauereibetrieb. — „Erschwerte Kontrolvergehen“ werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 Mk. beahndet. Privatschrotmühlen werden, wenn es sich um Uebertretungen des Malzsteuerpflichtigen handelt, mit Beschlag belegt. — Die Uebertretung der übrigen Vorschriften des Gesetzes unterliegen einer Geldbuße bis zu 60 Mk.

Das Württembergische Gesetz, welches auf demselben Systeme fußt, wie das Norddeutsche und Bayerische — nämlich auf der Besteuerung bestimmter zur Biererzeugung verwendeter Materialien — stammt noch aus der Zeit vor der Erfindung der mechanischen mit den Mühlen in Verbindung gesetzten Meß- und Kontrolapparaten und leidet deßhalb auch noch zum großen Theile an denselben Mängeln, welche bis zum J. 1868 dem bayerischen Malzaufschlaggesetz zum Vorwurfe gemacht wurden, dagegen hat es vor jenem der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft wenigstens den Umstand voraus, daß die Steuerform nicht wie dort eine dreifache, sondern eine einzige, einheitliche ist und die Versteuerung der Braustoffe nicht an

den Akt der Einmaischung, sondern an jenen der Verbringung des Malzes auf die Mühle und die Schrotung desselben geknüpft ist[63]).

Zu e. Bayern[64]): „Das Interesse des Staates, wie des Brauerei-Gewerbes, fordert eine möglichst rationelle Besteuerung, denn letztere beeinflußt den Aufschwung und die Entwicklung desselben, und die großen Anstrengungen Seitens der Industriellen, durch welche in der neueren Periode die Bierfabrikation einen mächtigen Aufschwung genommen, dürften nur um so mehr die Ansprüche der Brauer, daß ihr Fabrikat nach den erreichbar rationellsten Grundsätzen besteuert werde, begründen, als darin mit eine jener Bedingungen zu suchen ist, welche die fernere Fortbildung sichern." Mit diesen Worten beginnt der einstige Präsident des deutschen Brauerbundes, Bierbrauerei-Besitzer Johann Stein in Frankfurt a./M. eine „Zur Bierbesteuerungsfrage" überschriebene Abhandlung im „Bayerischen Bierbrauer" v. 1871[65]) und knüpft hieran sofort folgende weitere Bemerkung: „Daß die Besteuerung der Würzen nach ihrem Extractgehalte die richtigste, zutreffendste und gerechteste wäre, darüber kann wohl keine Meinungsverschiedenheit herrschen und wäre dieser Steuermodus mit hinlänglich billiger, sicherer und vereinfachter Kontrol möglich, so wäre ihm entschieden das Wort zu reden. Dem ist aber nicht so, und folgerichtig

63) Im Württemb. Fiscaljahr (1. April 1880 — 30. März 1881) waren in Württemberg 7623 Brauereien in Betrieb, hierunter aber nur 2583 gewerbsmäßige und 5040 Privatbrauereien. Die Bierproduktion entziffert 3'396,292 Hektol. Bier und zwar erzeugten 5059 Bräuer 139,622 Hektol. obergähriges und 2564 Bräuer 3'256,670 Hektol. untergähriges Bier. Der Malzverbrauch stellte sich auf 796,730 Doppelzentner (100 Kilgr.) und jener der Malzsurrogate auf 3853 Doppelzentner. Die Biereinfuhr bestand in 30,986 Hektol. und die Bierausfuhr in 74,803 Hektol. Das Malzsteuererträgniß (per 100 Kilogr. Malz 7 Mk. 20 Pfg.) war 5'768,421 Mk. (Die Steuer mit 5 Mk. per Zentner oder 10 Mk. per 100 Kilogr. Malz begann erst mit 1. April 1881.) Das Erträgniß der Uebergangssteuern war 71,360 Mk., während an Steuer-Rückvergütungen für ausgeführtes Bier 107, 800 Mk. bezahlt wurden.

64) Die Bestimmungen des Bayer. Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 hier auch nur in kurzen Auszügen anzuführen, wird durch den nachfolgenden Commentar, welcher den vollständigen Gesetzestext wiedergibt, überflüssig. Vgl. auch noch die gegenwärtige Einleitung §§. 3 u. 4 S. 39—84 von Dr. Holzner a. a. O. S. 410 u. ff.

65) „Der Bayerische Bierbrauer" von Dr. Lintner 1871 S. 145 ff. (Brauereibesitzer Johann Stein in Frankfurt a/M. ist am 7. Dezember 1873 gestorben und die Todes-Anzeige im „Bayer. Bierbrauer von 1874 S. 16 Seitens der Redaktion mit den Worten begleitet: „Mit Stein verliert der Deutsche Brauerbund nicht nur seinen Präsidenten, sondern auch eines seiner intelligentesten Mitglieder.)

wird jenem Besteuerungsmodus der Vorzug gegeben werden müssen, welcher in seinem Resultate der Extractbesteuerung, d. i. der Wahrheit am nächsten kommt, und es wird die Wahl bleiben zwischen der Malzbesteuerung nach dem Gewichte und jener nach dem Maße." Hiemit sagt rc. Stein aber ganz das Gleiche, was der Verfasser schon im J. 1868 in der Einleitung zu seinem früheren Commentare zum Bayerischen Malzaufschlagsgesetze bemerkt hat, daß nämlich die Malzsteuer diejenige Bier-Besteuerungsform ist, welche allein im Stande erscheint, den Anforderungen an eine Steuer überhaupt sowie den bei der Besteuerung des Bieres betheiligten verschiedenen Interessen im Besonderen in thunlichster Weise gerecht zu werden. Daß aber die Anwendung und Ausführung auch dieses Systemes eine ganz verschiedene sein kann, beweisen die Gesetze der Staaten, in welchen dasselbe Aufnahme gefunden hat, d. i. in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft mit Luxemburg, dann Bayern und Württemberg[66]). Daß wir unter diesen drei verschiedenen Gesetzgebungen der Bayerischen unbedingt den Vorzug einräumen, haben wir bereits wiederholt angedeutet und wir fügen hier noch als gewichtigen Grund hiefür an, weil die Bayerische Besteuerungsform einerseits die billigste, sicherste und am meisten vereinfachte Kontrole zuläßt und anderseits auch dem Brauer — die Verwendung von Malzsurrogaten ausgenommen — in Folge der Zulassung von mit den Mühlen in Verbindung stehenden Malzmessungsapparaten als Kontrolmittel die freieste Bewegung in seinem Geschäfte gestattet, sowie endlich gerade durch das unbedingte Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten auch dem Konsumenten eine Garantie gewährt, gutes und reines, nur aus Hopfen und Malz hergestelltes Bier zu erhalten[67]).

Daß übrigens die Bayerische Besteuerungsform auch einen oder den

---

66) In Holland besteht zwar, wie oben dargethan, wenigstens facultativ auch die Malzsteuer, aber neben der Maischbottichsteuer, und ist durch letztere in den bezüglichen Gesetzesbestimmungen wesentlich beeinflußt.

67) Von mancher Seite wird zwar das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten gerade als ein Mangel des Bayerischen Systemes bezeichnet, wie es auch richtig ist, daß, nachdem nunmehr England zur Extractbesteuerung übergegangen und in Folge dessen Malzsurrogate zuläßt, Bayern dermalen der einzige Staat ist, in dessen Territorium die Verwendung derselben verboten ist. Die Zulassung derselben gegen eine der Malzsteuer äquivalente Besteuerung würde nun zwar das Malzsteuersystem nicht alteriren, wir könnten aber hiezu doch niemals rathen, da einerseits keinerlei dringendes Bedürfniß hiefür besteht, anderseits aber die Erhaltung des errungenen Weltrufes des Bayerischen Bieres hievon abhängt und endlich auch die in Bayern vorzugsweise zu berücksichtigende

andern Nachtheil mit sich führt, will keineswegs widersprochen werden; denn ein Steuergesetz, welches allen in Betracht kommenden Interessen gleichmäßig Rechnung zu tragen im Stande wäre, gibt es überhaupt nicht und bei der vergleichenden Beurtheilung derartiger Gesetze wird daher auch immer von der Frage auszugehen sein, welche Besteuerungsform die betheiligten Interessen am meisten berücksichtigt und demgemäß die wenigsten Nachtheile mit sich führt. Unter den verschiedenen Bierbesteuerungssystemen und bezüglichen Gesetzen steht aber in dieser Beziehung unserer Ansicht nach das Bayerische Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 mit den seitdem hiezu ergangenen Abänderungsgesetzen und Ausführungsvorschriften in erster Linie.

Ein Einwand wird demselben allerdings entgegengehalten, der nicht zu unterschätzen ist, nämlich die Steuerbemessung nach dem Maße statt nach dem Gewichte des Malzes und hiemit kommen wir auch wieder auf die oben bereits angeführte von J. Stein aufgeworfene bezügliche Frage zurück. Die Thatsachen, welche derselbe für seine der Gewichtsteuer das Wort redende Anschauung vorbringt, lassen sich auch nicht ableugnen, wie ja auch in neuester Zeit eine andere Autorität, Professor Dr. Holzner in Weihenstephan, in seiner gelegentlich des IV. deutschen Brauertages veröffentlichten und von uns bereits wiederholt allegirten trefflichen Schrift „Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung" sich zwar mit aller Entschiedenheit für das Bayerische Malzbesteuerungssystem, jedoch unter Anwendung von Malzwäge- statt von Malzmessungs-Apparaten ausspricht. Wo aber viel Licht ist, muß auch einiger Schatten sein und umgekehrt. Und ohne jede Schattenseite ist die Malzbesteuerung nach Gewicht auch nicht. Bereits in dem früheren Commentare zum Malzaufschlaggesetze von 1868 haben wir bemerkt, daß Malz bei längerem Liegen 5 bis 10% Feuchtigkeit aufnimmt und dem entsprechend an Gewicht zunimmt, während die Volumens-Vermehrung hiedurch eine kaum nennenswerthe ist, und auch v. Ziehlberg, der ja auch für die Gewichtssteuer eintritt, bemerkt in seiner von uns ebenfalls in gegenwärtiger Einleitung schon erwähnten Abhandlung „Die Reform der deutschen Biersteuern", daß „ein Zentner Malz, bei sehr trockener und sehr feuchter Luft gewogen, nicht immer gleich einem Zentner ist" [68]).

Landwirthschaft wegen des im Falle der Zulassung von Malzsurrogaten sich mindernden Gerstenverbrauches geschädigt würde. — Dr. Holzner a. a. O. spricht sich auch und zwar allgemein für das Verbot der Malzsurrogate bei Anwendung der Malzsteuer aus und der dem Reichstage im Jahre 1881 vorgelegte Gesetz-Entwurf in Betreff der Brausteuer hat dasselbe ebenfalls aufgenommen.

68) v. Ziehlberg fügt allerdings noch bei, daß in der Atmosphäre eines Bräu-

Aber wir wollen hierauf nicht einmal besonderen Werth legen, sondern vielmehr auf eine unserer Ansicht nach hochanzuschlagende Lichtseite der Malzbesteuerung nach dem Maße hinweisen, daß nämlich die anerkannt vorzügliche Qualität des Bayerischen Bieres wohl nicht zum geringsten Theile auf dieser Steuerbemessung beruht, indem sie den Brauer behufs Steuerersparung veranlaßt, nur das möglichst beste Malz zur Biererzeugung zu verwenden [69]). — Aber wenn wir auch von all diesen Bemerkungen absehen und wenigstens vom theoretischen Standpunkte aus den Vorzug der Malzbesteuerung nach dem Gewicht vor jener nach dem Maße unbedingt anerkennen, sowie — was übrigens, noch nicht einmal feststeht — Wägeapparate dem Fiscus wie dem Bräuer die gleichen Garantien in Hinsicht auf volle constante Genauigkeit in der Function und Anzeige des Apparates bieten würden [70]) wie dieß durch 14 Jahre hindurch hinsichtlich der Meßapparate bereits erprobt ist, so würde speciell in Bayern eine Umkehr vom Maß- zum Gewichtssystem mit außerordentlich großen Opfern verbunden sein, da dermalen daselbst c. 1800 Mühlen mit Messungsapparaten im Betriebe stehen, auf welchen von dem gesammten Malzverbrauch nicht weniger als $84^1/_2$% gebrochen werden. —

---

hauses ein Zentner Malz sich fast immer gleich bleiben werde, und J. Stein setzt unserer Bemerkung den Satz entgegen, daß „wo überhaupt mit lang lagerndem Malze gearbeitet werde, der Brauer es als seine Aufgabe erkennen müsse, das Malz während der Dauer seiner Lagerung auf einem möglichst geringen Wassergehalt heruntenzuhalten.“ (In großen mit allen Vortheilen der Technik eingerichteten Brauereien mag dieß unschwer zu ermöglichen sein; die große Mehrzahl der Brauereien sind aber mittlere oder kleine, welche in der Regel an sich schon mit den Raumverhältnissen zu kämpfen haben und der ihnen von ꝛc. Stein zugewiesenen Aufgabe wohl auch nur selten volle Rechnung tragen können.)

69) Nach den Motiven zu dem Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Erhebung der Brausteuer ist hervorgehoben, daß auch die kgl. preuß. technische Deputation für Gewerbe die Steuer vom Maß der Steuer vom Gewicht vorziehe, „weil die erstere mehr zur Verwendung besseren Malzes veranlaßt.“ (Reichstagsverhandlungen 1881. Bd. III S. 296.

70) Außer Henry Pooly in Liverpool, W. H. Baxter in London, A. Kaiser in München u. s. w. hat vor Allem auch die Maschinenfabrik L. A. Riedinger in Augsbnrg Wägeapparate gefertigt und seit ein Paar Jahren in 2 Brauereien zu Berlin unter amtlicher Aufsicht erproben lassen, welche wie die Motive zum Entwurfe eines Gesetzes, die Erhebung der Brausteuer betr. (s. oben S. 136 u. Not. 66) bemerken „im Allgemeinen befriedigende Ergebnisse geliefert haben, dennoch aber noch umfassendere Versuche mit einer größeren Anzahl solcher Apparate nöthig machen.“

Gesetz

über

den Malzaufschlag[1]).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abtheilung I.

Regulirung und Erhebung des Aerarial-Malzaufschlages.

Art. 1.

Gegenstand der Steuer.

Vom Malze wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben.

Gegenstand des Gesetzes ist die Erhebung einer Steuer vom Malze, der Landtag fand es daher auch für geeignet, diese Absicht des Gesetzes an die Spitze zu stellen, und erst in zweiter Reihe die Definition, was unter Malz zu verstehen ist, welche im Regierungs-Entwurfe den Inhalt des Artikels 1 bildet, folgen zu lassen.

Artikel 1 und 2 des Regierungs-Entwurfes wurden daher lediglich versetzt, zugleich der in letzterem — dem gegenwärtigen Artikel 1 — enthaltene Beisatz „insoweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme zu-

---

1) In Betreff des Gesetzes-Textes vergl. die Bemerkungen in der Einleitung S. 52, dann 60 u. 61.

läßt" als bloße Ankündigung von später im Gesetze vorkommenden Ausnahmen für überflüssig erachtet und daher hinweggelassen.

„Besondere Steuer": Weder die Motive zu dem Gesetzentwurfe, noch die Verhandlungen im Landtage hierüber enthalten irgend eine nähere Begründung über die Bezeichnung des Malzaufschlages als einer „besonderen" Steuer vom Malze. In Gesetzen darf aber bekanntlich kein Wort als überflüssig vermuthet werden, und es ist daher auch für jenes Beiwort eine bestimmte Veranlassung anzunehmen. Eine solche findet sich nun allenfalls auch in den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 [2]), welche für die Berechnung der Betriebsanlage bei der Gewerbesteuer der Bierbrauer gleichfalls den Malz-Verbrauch als Maßstab bezeichnen; diese Besteuerung ist nun allerdings keine Steuer vom Malze, sondern vielmehr eine solche von dem Bierbrauereigewerbe, allein nachdem jene Abgaben von Gewerben, welche durch die Art der zur Ermittlung des Gewerbs-Umfanges bestimmten Elemente zu dem Charakter der Konsumtions-Steuern hinneigen, hie und da nicht den Ertrags-, sondern den Verbrauchssteuern beigezählt werden [3]), so erscheint die Bezeichnung des Malzaufschlages als einer „besonderen" Steuer vom Malze neben der ebenfalls auf dem Malzverbrauche basirenden Gewerbesteuer der Bierbrauer hiedurch wohl veranlaßt gewesen.

Allein so wenig in Wirklichkeit und namenlich nach Maßgabe unserer speziell bayerischen Gesetze die besagte Gewerbesteuer als Malzsteuer und hiedurch als Verbrauchsabgabe in Betracht kommt, ebensowenig kann umgekehrt — wie dies in dem Vortrage des Referenten der Kammer der Reichsräthe geschehen [4]) — der Malzaufschlag als ein bloßer Zuschlag zur Gewerbesteuer bezeichnet werden. Als bloßer Zuschlag zur Gewerbesteuer würde der Malzaufschlag vor Allem als Ertragssteuer und demnach als direkte Steuer anzusehen sein, während er doch unbestritten und wohl auch unbestreitbar eine Verbrauchsabgabe, eine indirekte Steuer ist, denn der in dem besagten Referate angeführte Umstand, daß die Verordnung vom 25. April 1811 in Betreff des Biersatz-Regulativs [5]) außer Kraft ge-

---

2) Gesetzbl. v. 1856 S. 139 u. ff. (Auch im Gewerbesteuer-Gesetze v. 19. Mai 1881 — Tarif-Nummer 140 — ist bei der Gewerbesteuer der Bierbrauer der Malzverbrauch als Maßstab für die Berechnung der Betriebsanlage festgehalten. cf. Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1881 S. 495 u. ff.)

3) Dr. Karl Freiherr von Hock, die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart. Verlag der Cotta'schen Buchhandlung 1863.

4) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe v. 1867/68 Beil.-Band III S. 354.

5) Regierungsblatt von 1811 S. 617.

setzt ist, hat die rechtliche Natur des Malzaufschlages doch in Nichts geändert, indem dieser nach wie vor nur auf einem Umwege durch den Produzenten von den Konsumenten erhoben wird, und auch außerdem alle Merkmale einer indirekten Abgabe an sich trägt[6]). Ueberdies ist derselbe im Art. 48 des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich als indirekte Steuer bezeichnet und in den Finanzgesetzen stets ausgeschieden von den direkten Steuern vorgetragen. Hiedurch ist jeder etwaige Zweifel bezüglich des Charakters des Malzaufschlages als einer indirekten Steuer von selbst beseitigt.

Diese gesetzliche Konstatirung erscheint aber nicht von untergeordneter Bedeutung im Hinblick auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 3, wonach die Erhebung der direkten Steuern für jede Budgetperiode stets der besonderen Zustimmung des Landtages bedarf, die Erhebung der indirekten Auflagen dagegen an eine solche Zustimmung nur dann gebunden ist, wenn neue solche Auflagen in Frage stehen oder die bestehenden einer Erhöhung oder Veränderung unterworfen werden sollen.

„Malzaufschlag": Das Wort „Aufschlag" ist offenbar die richtigste Bezeichnung für die Verzehrungssteuern und in Bayern schon seit mehr als 300 Jahren üblich, und zwar früher, wie dessen Erhebung noch von dem Erzeugnisse oder als „Komposition" erfolgte, als „Bier- und Branntwein-Aufschlag" und seit dem Jahre 1806, in welchem die Erhebung desselben nach dem Quantum des verbrauchten Malzes beginnt, als „Malzaufschlag". Diese Bezeichnung für die hier in Rede stehende Steuer ist daher auch in Bayern längst vollkommen eingebürgert, und da, wie Frhr. v. Hock sagt, „die Steuergesetze die Sprache des Volkes und insbesondere jene sprechen sollen, die der Steuerpflichtige gewohnt ist" [7]), mit Recht auch in das gegenwärtige Gesetz übergegangen. Dieselbe ist neuerdings wiederum für die mit Gesetz vom 25. Februar 1880 in Bayern eingeführte Steuer

---

6) Dr. Theodor Förstemann, die direkten und indirekten Steuern, historisch und kritisch beleuchtet. Nordhausen. Verlag von Ferd. Förstemann. 1868. Eduard Pfeiffer, die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben. 1866. B. I S. 64 u. ff. u. II S. 343 u. ff. Dr. K. H. Rau, Grundzüge der Finanzwissenschaft. 1865. Bd. II S. 208 u. ff. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1859. S. 223 u. ff. Dr. Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft IV. Auflage 1878 Thl. I S. 459 u. ff. u. 464 u. ff., dann Theil II S. 170 u. ff. Handbuch der politischen Oekonomie, herausgegeben von Prof. Dr. Gustav Schönberg. Tübingen 1882 Seite 275 Aufwandsteuern v. K. Fr. Schall, Finanzrath in Stuttgart Bd. II S. 275. Die Grundsätze der Steuerpolitik rc. von Dr. Albert E. Fr. Schäffle. Tübingen 1880 S, 61 u. ff. 99 u. ff.

7) v. Hock a. a. O. S. 27.

vom Branntwein adoptirt worden und trägt daher auch dieses Gesetz die Ueberschrift: „Gesetz, den Branntweinaufschlag betr." [8]).

Art. 2.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Dieser Artikel, welcher, wie schon bemerkt, im Regierungs-Entwurfe als Eingangsartikel an der Spitze stand, gibt die Begriffsbestimmung, was unter Malz im Sinne der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie des vorhergegangenen Artikels 1 zu verstehen ist.

Eine offizielle Begriffs-Aufstellung für Malz im Allgemeinen war früher nicht vorhanden [1]); nur für das sogenannte Grünmalz wurde in der Finanzministerial-Entschließung vom 13. März 1862 Nr. 2495, den Vollzug des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861, hier die Verwendung von Grünmalz zu den landwirthschaftlichen Brennereien betr." [2]), eine solche dahin gegeben, daß unter Grünmalz „jede auf künstlichem Wege — durch Einweichen — zum Keimen gebrachte Getreideart zu verstehen sei" Diese damals speziell für Grünmalz gegebene Definition ist sonach im gegenwärtigen Gesetze nur unter Weglassung der Worte „durch Einweichen" fast wörtlich als solche für Malz im Allgemeinen aufgestellt, und umfaßt daher nunmehr jede Gattung desselben, soferne diese nur unter jenen allgemeinen Begriff subsumirt werden kann.

Das Gesetz (in seiner Fassung v. J. 1868 u. 1879) hebt zwei solche Malzarten besonders hervor, das Dörr- oder Luftmalz und das Grünmalz. Ersteres ist das nach beendigtem Keimungsprozesse an freier Luft getrocknete Malz (Luftmalz), beziehungsweise durch künstlich erzeugte Wärme (auf den

---

8) Ges.- u. Ver.-Bl. v. 1880 S. 37 u. ff. (Der Art. 1 dieses Gesetzes bezeichnet den Branntweinaufschlag auch als „eine besondere Steuer" wodurch, wie Fr. Geiger in dem Kommentare zu diesem Gesetze — München 1881 Huber's Verlag — S. 151 bemerkt, „dem Charakter des Branntweinaufschlags als einer indirekten Steuer Ausdruck gegeben wird").

1) Der im Jahre 1827 dem Landtage vorgelegte Gesetzes-Entwurf enthält zwar im §. 2 folgende Definition: „Unter Malz wird alles Getreide verstanden, welches eingeweicht, zum Keimen oder Wachsen gebracht, gedörrt oder getrocknet und hienach oder mittelst einer anderen Vorbereitung zur Erzeugung des Bieres, des Branntweins, des Essigs oder der Hefe verwendet werden kann." Da aber jener Entwurf nicht zum Gesetze erhoben wurde, so war diese Definition natürlich auch nie maßgebend. (Landtags-Verhandlungen v. 1827/28 Beilage XXV S. 1 u. 2).

2) Kreisamtsblatt v. Oberbayern v. J. 1862 S. 597 u. ff.; Geret's Verordnungen-Sammlung B. XXXIV Seite 74—77.

sogenannten Malzdörren) gedörrte Malz (Dörrmalz), letzteres — das Grünmalz — dagegen das unmittelbar nach dem künstlich bewirkten Keimen des Getreides ungetrocknet und ungedörrt zur Verwendung kommende Malz.

Grünmalz ist zwar in Folge der Bestimmung des Art. 58 Abs. 1 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880 nicht mehr aufschlagpflichtig und daher überhaupt nicht mehr Gegenstand des Gesetzes über den Malzaufschlag (vgl. die Bemerkungen zu dem nachfolgenden Art. 3), und der Beschluß des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Malzaufschlaggesetzes, unter der Bezeichnung „Malz" im gegenwärtigen Gesetze immer nur Dörr- oder Luftmalz zu verstehen [3]), greift daher jetzt von selbst Platz. Die Definition für Malz aber, wie dieselbe der vorstehende Art. 2 giebt, ist hiedurch nicht alterirt, denn wenn dieselbe auch nur einen Theil des Dörr- oder Luft-Malz-Bereitungsprocesses ausdrückt, so war dieß auch bisher schon der Fall und insoferne ist dieselbe daher auch dermalen noch richtig und maßgebend.

„Künstlich zum Keimen gebracht": Um als Malz im Sinne des Gesetzes zu erscheinen, muß das Getreide künstlich zum Keimen gebracht worden sein. Dieser Ausdruck „künstlich" ist aber nicht zu identifiziren mit „kunstgerecht", sondern vielmehr als Kollektiv aufzufassen für jede nicht zufällige Veranlassung, welche geeignet ist, das Getreide zum Keimen zu bringen; Getreide, welches daher durch Einweichen, oder durch welche sonstige Handlungsweise immer zum Keimen gebracht wird, ist Malz, wogegen solches, das nur durch zufällige Veranlassung, wie z. B. in Folge länger andauernden Regens zur Erntezeit auf dem Felde oder aus Anlaß zufälliger besonderer Feuchtigkeit an dem bezüglichen Aufbewahrungsorte und dergleichen zufällig zum Keimen oder Wachsen gelangt ist, als Malz im Sinne des Gesetzes nicht erachtet werden kann [4]).

„Getreide": Welcher Art das Getreide ist, das künstlich zum Keimen gebracht wird, ist für den gesetzlich aufgestellten Begriff des Malzes vollkommen gleich und hat diese Gesetzes-Bestimmung daher auch auf jede Gattung desselben volle Anwendung.

Ebenso kommt es natürlich auch nicht auf die technische Bezeichnung des bezüglichen Malzes an, worunter in erster Reihe das sogenannte „Farbmalz" zu erwähnen ist, d. i. stark gedörrtes (geröstetes oder gebranntes) Malz, welches zur Färbung des Bieres, namentlich wenn man recht dunkles Bier haben will, neben dem übrigen Malzquantum dem bezüglichen Sud beigesetzt wird [5]).

---

3) Verhandlungen d. K. d. Abg. a. a. O. S. 469.

4) Vergl. auch unten Artikel 4.

5) Vergleiche: J. Deuringer, „die Bierfrage in Bayern im Jahre 1861" München, Lindauer'sche Buchhandlung. 1861. S. 92.

Unter der früheren bis zum 1. Juli 1868 giltigen Gesetzgebung ist die Frage der Steuerbarkeit des Farbmalzes hie und da in Zweifel gezogen worden; der oberste Gerichtshof hat jedoch wiederholt die Bestimmungen des Mandates von 1807 auch auf dieses Malz anwendbar und dasselbe hienach für steuerpflichtig erklärt [6]). Nach der Fassung des gegenwärtigen Artikels aber kann ein Zweifel überhaupt nicht mehr sein, daß das Farbmalz als Malz im Sinne des Gesetzes erscheint und daher auch unter den im Artikel 3 bestimmten Voraussetzungen dem Aufschlage unterliegt. Bei der Berathung im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten über den Artikel 72 bemerkte daher auch der anwesende k. Ministerialkommissär auf eine bezügliche an ihn gestellte Frage: „Farbmalz ist ein Malz wie anderes und unterliegt der Steuer" [7]).

Dagegen ist das sogenannte Sargmalz, d. i. jenes gebrochene Malz, welches sich beim Reinigen der Mehlsärge zwischen den Steinen findet, oder als Mehlklumpen im Mehlbeutel sammelt, als solches nicht mehr aufschlagpflichtig, da dasselbe nur ein Theil des vor dem Brechen bereits gemessenen und verausschlagten Malzes ist [8]).

Im Regierungsentwurfe Art. 8, der aber in das Gesetz nicht übergegangen, ist dieses Malz „Steinmalz" genannt, eine Bezeichnung jedoch, die hiefür wenig und keinenfalls allgemein üblich ist. Unter Steinmalz, welchem auch das sogenannte Glasmalz sich beigesellt, wird vielmehr ein während des Malzprozesses mehr oder minder mißrathenes Malz verstanden. Daß aber dieses Stein- oder Glasmalz unter den im Art. 3 besagten Voraussetzungen aufschlagpflichtig ist, kann im Hinblick einerseits auf die Fassung des gegenwärtigen Artikels, welche keine Unterscheidung in dem Grade der Vollkommenheit des künstlich zum Keimen gebrachten Getreides zuläßt, sowie anderseits auf Artikel 5, welcher auch den sogenannten „Mischling" besteuert, wohl nicht zweifelhaft sein.

Die Bezeichnung „Filzmalz" [9]), welche endlich hier noch zu erwähnen ist, kommt in Bayern und Süddeutschland überhaupt nicht vor, ist

---

6) Erkenntniß d. bayer. Kassat.-Hofes v. 3. Sept. 1866, abgedruckt in der Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern von M. Stenglein. B. VI S. 87 u. 88.

7) Verhandlungen d. K. d. Abg. a. a. O. S. 505. (Vergl. auch die Erläuterungen zu Art. 7.)

8) Vergl. auch unten Art. 32.

9) N. Witt, Betrachtungen über die Spiritus-Steuer mit Beziehung auf Bayern München. Gummi, 1865. S. 30.

übrigens auch nur ein anderer Name für Grünmalz und gibt daher für die Steuerfrage zu einer weiteren Bemerkung keinen Anlaß.

Art. 3.

Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier, Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe (Germ) zum Brechen zur Mühle, — das Getreide, sobald es zum Zwecke der Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe zur Bearbeitung als Grünmalz an den Betriebsort gelangt.

Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt[1]).

Während der Artikel 1 im Allgemeinen die Besteuerung des Malzes vorschreibt, werden im gegenwärtigen Artikel die Voraussetzungen und der Zeitpunkt der Steuerbarkeit desselben näher bestimmt.

„Steuerbar wird das Malz": In diese Bestimmung, gemäß welcher nicht nur jenes Dörr- oder Luftmalz, das zur Erzeugung von Bier, sondern auch jenes Dörr- oder Luftmalz, dann zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide, welches zur Herstellung von Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe (Germ) verwendet wird, steuerbar sein soll, hat das bereits erwähnte Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betr., wesentlich modifizirend eingegriffen. In Art. 58 Abs. 1 des letzteren ist nämlich angeordnet: „Das zur Erzeugung von Branntwein und andern Spirituosen, sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke verwendete Getreide sind von dem Zeitpunkte ab, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt (1. Juli 1880), von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit." Nach Art. 61 Abs. 2 a. a. O. haben sodann vom obengenannten Zeitpunkte an die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides betreffen, außer Geltung zu treten.

Hienach ist zunächst das zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide nicht blos für den Fall der Verwendung des Grünmalzes zur Branntwein- oder Hefebereitung, sondern auch bei eventueller Benützung

---

1) Vergl. Einleitung Seite 60 u. 61.

desselben zur Essig-Erzeugung aufschlagfrei und, da die Verwendung von Grünmalz zur Bierbereitung verboten ist, überhaupt nicht mehr Gegenstand des Malzaufschlags. Ferner ist das Dörr- oder Luftmalz, soweit es zur Bereitung von Branntwein oder Hefe bestimmt ist (Brenn- oder Hefenmalz), aufschlagfrei und nur mehr, soweit es zur Bereitung von Bier oder Essig verwendet wird (Brau- oder Essigmalz), aufschlagpflichtig.

Aus dem Gesagten folgt, daß von den unter Malzverwendung hergestellten, bisher aufschlagpflichtigen Fabrikaten von nun an ab nur mehr Bier und Essig dem Malzaufschlage unterliegen. Bier ist, da zu dessen Bereitung stets Dörr- oder Luftmalz verwendet werden muß [2]), ohne Ausnahme Gegenstand des Malzaufschlages; dieser selbst wird jedoch nicht vom fertigen Fabrikate, sondern von einem der hiezu verwendeten Stoffe, hier vom Malze erhoben. Essig dagegen ist als solcher einem Aufschlage nicht unterworfen, sondern erscheint nur dann als steuerbares Produkt, wenn und insoweit Dörr- oder Luftmalz zu dessen Erzeugung verwendet wird. Der Aufschlag wird aber auch hier nicht von dem unter Verwendung von Dörr- oder Luftmalz gewonnenen Fabrikate, sondern vom jeweiligen Malzquantum erhoben. Hienach unterliegt Essig, der aus Bier oder mit Malz erzeugtem Branntwein oder sonstigen Spirituosen erzeugt worden ist, dem Malzaufschlage nicht, weil das Malz bereits für die Bierbereitung veraufschlagt bezw. das zur Branntweinerzeugung verwendete Malz aufschlagfrei ist. Wird dagegen bei dem auf solche Weise hergestellten Essig neues Dörr- oder Luftmalz noch hinzugesetzt, so versteht es sich von selbst, daß alsdann dieses wiederum dem Aufschlage unterliegt.

Branntwein und Hefe (und zwar flüssige wie trockene Hefe) scheiden sohin nunmehr vollständig aus der Reihe der malzaufschlagpflichtigen Fabrikate, also nicht blos, im Falle Grünmalz, sondern auch, wenn Dörr- oder Luftmalz zu deren Herstellung verwendet wird [3]).

In Betreff der Aufschlagfreiheit des Hefenmalzes wird aber natürlich vorausgesetzt, daß das Malz nur zur Hefenbereitung und nicht auch gleichzeitig noch zur Erzeugung von Germbier oder Essig verwendet wird. In diesem letztern Falle wäre von dem Dörrmalz wiederum der Aufschlag zu entrichten, indem alsdann dieses Malz nicht als Hefenmalz, sondern vielmehr als Bier- bezw. Essigmalz in Betracht kommt und in Folge dessen auch

---

2) Vgl. Art. 7 unten.

3) Siehe die in der Einleitung S. 56 u. 57 mitgetheilten bezüglichen Motive zum Branntweinaufschlaggesetz.

nach der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels malzaufschlagpflichtig ist[4]). Der erörterten durch das Branntweinaufschlagsgesetz erfolgten materiellen Abänderung des vorliegenden Art. 3 entspricht nun auch die neue, oben in zweiter Reihe (in lateinischen Lettern) angeführte Textirung desselben.

---

4) In dieser Weise hat auch schon in einer Entschl. vom 9. Februar 1881 Nr. 3464 die Generaldirektion der Zölle u. indir. Steuern Entscheidung getroffen, in welcher unter Anderm bemerkt wird:

„Nach den Bestimmungen in Art. 58 und 61 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und in §. 39 der Instruktion hiezu ist die Erzeugung von Hefe an sich aufschlagfrei. Die Hefenbereitung wird indeß aufschlagpflichtig, wenn aus der Hefen-Maische oder (was hier gleichbedeutend ist) aus der Hefen-Würze zugleich (d. i. neben der Hefe) Essig oder Branntwein gewonnen wird. In dem ersten Falle d. i. also wenn die aus Dörrmalz erzeugte Maische nach erfolgtem Abschöpfen der Hefe ohne vorgängige Bereitung von Branntwein in die essigsaure Gährung überführt und dieselbe auf diese Weise in Essig verwandelt wird, unterliegt die Hefenfabrikation dem Essig-Malzaufschlag (4 Mk. per 1 Hektol.) nach Art. 3 d. M.-A.-Ges., nachdem die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879 (siehe die Einleitung zu gegenwärtigem Kommentar S. 54 und die hiezu gehörige Note 32) durch Art. 61 d. Branntw.-A.-Ges. als aufgehoben zu erachten sind. In dem zweiten Falle hingegen d. i. also wenn die aus Dörrmalz erzeugte Hefen-Maische oder Würze nach erfolgter Abnahme der Hefe entweder ganz oder theilweise zu Branntwein verarbeitet wird, unterliegt diese Hefenfabrikation dem Branntwein-Aufschlage nach Art. 1 d. Branntw.-A.-Ges., da gemäß §. 39 der Branntwein-Aufschlag-Instruktion die gesammte Menge der gewonnenen Hefenbrühe, wenn sie auch nur theilweise destillirt wird, aufschlagpflichtig erscheint."

In ähnlicher Weise hat auch das k. Staatsministerium der Finanzen in einer Entschl. v. 14. Febr. 1881 Nr. 1835 sich ausgesprochen, indem daselbst unter Anderem bemerkt ist: „Die Verwendung der Hefenbrühe zur Denaturirung des zur Essigbereitung bestimmten Branntweins, zu Viehfutter und dergl. unterliegt keinem Bedenken und ist solchenfalls die Erzeugung der Hefenbrühe wie die ganze Hefenfabrikation aufschlagfrei. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn etwa die Würze in die Essigsaure-Gährung übergeführt und sohin aus derselben direkt Essig bereitet wird, die Hefenfabrikation dem Essigmalzaufschlage unterliegt." Vergl. auch „Das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880 rc. mit erläuternden Anmerkungen von Franz Geiger, Oberzollrath im k. b. Staatsministerium der Finanzen. München 1881 Huber's Verlag." S. 477 u. ff. und 481, woselbst auch die vorstehend erwähnten Entschließungen ihrem ganzen Wortlaute nach sich abgedruckt finden.

Da übrigens der gegenwärtige Art. 3 im Malzaufschlaggesetze von grundlegender Bedeutung ist, so übt die aufgeführte Abänderung desselben auf die meisten nachfolgenden Artikel ihre Rückwirkung, worüber bei jedem derselben das Entsprechende wird bemerkt werden.

Ob nun das Bier oder der unter Dörr- oder Luftmalz Verwendung erzeugte Essig lediglich als Genußmittel zu dienen haben oder zu technischen oder sonstigen Zwecken in Verwendung kommen, sowie ob die Fabrikation derselben gewerbsmäßig geschieht, oder nur auf den Hausbedarf (Haustrunk oder die „eigene Nothdurft“ überhaupt, wie das Landrecht sich ausdrückt) sich beschränkt, ist für die Steuerbarkeit ohne Einfluß. Letzteres geht aus Artikel 9 klar hervor, und ersteres wäre, wenn eine Unterscheidung bezüglich des Zweckes, zu welchem das mit Malzverwendung erzeugte und an sich aufschlagpflichtige Produkt bestimmt ist, hätte gemacht werden wollen, im Gesetze auch besonders hervorzuheben gewesen; ohne Gefährde für das Gefäll oder ohne die lästigste und jedenfalls auch sehr kostspielige Kontrole wäre aber überdies die Durchführung einer solchen Unterscheidung auch gar nicht möglich [5]).

„Zum Brechen zur Mühle“: Der Moment der Steuerbarkeit des zur Erzeugung von Bier und Essig bestimmten Dörr- oder Luftmalzes ist gegeben, sobald dieses zum „Brechen zur Mühle gelangt“. Der Ausdruck „Brechen“ ist aus dem Mandate von 1807 herübergenommen, schließt aber selbstverständlich das Mahlen, Schroten oder Quetschen in sich ein und ist daher auch als Kollektiv für jede Bearbeitung des Dörr- oder Luftmalzes auf einer Mühle zu verstehen. Würde das Gesetz dies nicht gewollt haben, dann hätte zweifellos vorgeschrieben werden müssen, daß alles Malz, welches zur Erzeugung von Bier u. s. w. verwendet werden will, auf der Mühle ausschließlich nur gebrochen werden dürfe. Eine solche Bestimmung enthält aber das Gesetz nicht, und es darf das Malz daher ebenso gut, als es gebrochen werden kann, auch gemahlen oder geschrotet oder, soferne die technische Manipulation bei Herstellung des bezüglichen Produktes es zuläßt, auch nur gequetscht werden. Wollte man das Gegentheil annehmen, dann könnte Jeder das Gesetz, ohne einer Defraudation sich schuldig zu machen, mit Leichtigkeit umgehen.

Statt des Ausdruckes „zur Mühle gelangt“ wurde von Seite des Referenten der zweiten Kammer beantragt, zu setzen „in die Mühle gelangt“, diese Modifikation jedoch schon im Ausschusse abgelehnt, nachdem von Seite des k. Staatsministers der Finanzen erklärt worden war, „wie durch die der bisherigen konstanten Praxis entnommenen Worte „„zur

---

5) Vergl. übrigens auch Art. 6.

Mühle““ unzweifelhaft ausgedrückt werde, daß das Malz der Räumlichkeit, welche als Mühle bezeichnet wird, zugeführt sei.“ Die Worte „zur Mühle“ sind auch wiederholt Gegenstand oberstrichterlicher Entscheidung geworden. Nach einem Erkenntniß vom 20. Februar 1869 sind hierunter nicht die innern Räumlichkeiten der Mühle — das eigentliche Brechlokal, woselbst der Malzbrechgang und die sonstigen Mahlgänge aufgestellt sind — zu verstehen, sondern vielmehr schon der Ort vor der Mühle, die äußeren Räume, so daß also das Malz steuerbar erscheint, sobald es „vor die Mühle“ gebracht wird, oder mit anderen Worten an den die Mühle bildenden Räumlichkeiten, in dem Hofraume oder auch nur an dem Vorplatze dieser, angelangt ist, indem die Uebernahme des Malzes durch den Müller, welche gemäß der Bestimmung des Art. 32 Abs. 2 allerdings erst mit der Verbringung des Malzes in die Mühlräume eintritt, nicht zu verwechseln ist mit der bloßen Bereitstellung des Malzes durch den Aufschlagpflichtigen zur Uebernahme, diese Bereitstellung aber bereits vorliegt, wenn das Malz vor der Mühle angelangt ist, wonach mit diesem Momente ebenso die Steuerbarkeit des Malzes eintritt, als auch die Strafbarkeit des Aufschlagpflichtigen gegeben erscheint, soferne eine Polette vorher nicht erholt worden (Art. 68 u. 80 Ziff. 1) oder die erholte Polette nicht zugleich mit der Frucht dem Müller übergeben ward (Art. 80 Ziff. 4)[6]).

Art. 4.

Ausgewachsenes Getreide ist im Falle der Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe aufschlagfrei.

Als Artikel 4 findet sich im Regierungs-Entwurfe folgende Bestimmung: „Jedem zum Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes Berechtigten kommt die Befugniß zu, für den Zweck des eigenen Geschäftsbetriebes Malz zu bereiten. In Ansehung der Berechtigung zur Fabrikation von Malz sind die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen entscheidend. Für den Verkehr mit gebrochenem Malze sind die besonderen Bestimmungen des Artikel 25 maßgebend.“ Unter Zustimmung der Regierung wurde jedoch diese Bestimmung als „überflüssig“ bereits bei der Berathung des Gesetzes im

6) Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayer. Kassationshofes Bd. III S. 50—54. Verlag v. Palm u. Enke; dann Amtsblatt der vormaligen k. Generalzolladministration 1876 S. 385—389.

Ausschusse der zweiten Kammer gestrichen, da einerseits die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung das Gleiche bereits enthalten [1]) und andererseits der letzte Absatz ohnehin nur eine Ankündigung einer erst später im Gesetze folgenden Bestimmung bildet [2]).

Als Artikel 4 wurde statt dessen der letzte Absatz des Artikels 5 des Regierungs-Entwurfes angenommen, welcher das „ausgewachsene Getreide von der Aufschlagpflicht auch dann befreit, wenn dieses zu einem aufschlagpflichtigen Geschäfte verwendet werden will". Diese Bestimmung ist lediglich eine Konsequenz des Artikels 2, welcher unter Malz nur das künstlich zum Keimen gebrachte Getreide versteht, und daher das „ausgewachsene Getreide", d. h. wie schon oben bemerkt das lediglich zufällig zum Wachsen gelangte Getreide nicht mehr unter den Begriff Malz subsumiren läßt. Es ist hiedurch zugleich der Landwirthschaft eine von derselben wiederholt und dringendst erbetene, bis dahin nicht bestandene Konzession gemacht, denn auch die Finanzministerial-Entschließung vom 13. März 1862 erklärte noch das ausgewachsene Getreide als steuerpflichtig, soferne dasselbe „als Malzersatz für verwendbar erkannt wurde", und machte die Verwendbarkeit desselben, auch wenn es als Malzersatz nicht anzuerkennen war, jeder Zeit von der vorherigen Ausstellung des Erlaubnißscheines von Seite des Aufschlag-Einnehmers abhängig. Diese Bestimmungen sind durch das gegenwärtige Gesetz außer Wirksamkeit getreten [3]).

Im Regierungs-Entwurfe ist diesem Artikel ein eigenes Marginale beigefügt, in welchem es heißt: „Verwendung des auf dem Felde ausgewachsenen Getreides", und der Referent der zweiten Kammer beantragte die Worte „auf dem Felde" auch in den Text des Artikels einzusetzen, wegegen der Ausschuß beschloß, letztere Worte vielmehr auch in dem Marginale zu streichen (in Folge späterer Redaktion ist das ganze Marginale hinweggeblieben), „indem das zufällige Auswachsen des Getreides auch anderswo als gerade auf dem Felde vorkommen könne" [4]), — wie dies oben zu Art. 2 bereits bemerkt worden ist.

---

1) Vergl. das bayr. Gesetz über das Gewerbswesen v. 30. Januar 1868 im Gesetzblatt v. 1868 S. 309 u. ff. Art. 1—7 und die an Stelle des letzten getretene dermalen giltige Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869.

2) Verhandlungen d. K. d. Abg. 1866/68. Beil.-Band III S. 482.

3) Landtags-Verhandlungen v. 1859/61. Beil.-Bd. V S. 253 u. ff. B. VI S. 223 u. ff.; Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. B. II S. 13 u. ff. S. 395. B. III S. 212; R.-R.-K. P.-B. II S. 83—95. S. 502—506. Gesetzblatt v. 1861 S. 73 u. 74; Kreisamtsblatt v. Oberb. v. 1862 S. 602 u. 603; Geret V. O. S. B. XXXIV S. 74—77.

4) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68. Beil.-B. III S. 482.

Die Worte „im aufschlagpflichtigen Betriebe" beziehen sich, da einerseits zur Biererzeugung ausgewachsenes Getreide überhaupt nicht, also um so weniger aufschlagfrei verwendet werden darf, andererseits die Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, dann von Hefe nach Art. 61 Abs. 2 des Ges. über den Branntweinaufschlag nicht mehr zu dem aufschlagpflichtigen Betriebe im Sinne des Malzaufschlaggesetzes zählt, nur mehr auf die Produktion von Essig.

Art. 5.

Die Verwendung von ungemälztem Getreide für sich oder im Gemische mit Malz (Mischling) zur Fabrikation von Branntwein, Essig und Hefe ist zulässig, unterliegt aber den bestehenden Kontrolvorschriften.

Zur Mühle gebracht, ist solches Gemisch nach seinem ganzen Maßgehalte als aufschlagpflichtiges Malz zu behandeln und finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes vom Malze auch auf dieses Gemisch Anwendung.

Die Verwendung von ungemälztem Getreide für sich oder im Gemische mit Malz (Mischling) zur Fabrication von Essig ist zulässig, unterliegt aber den bestehenden Controlvorschriften.

Zur Mühle gebracht, ist etc. wie vorstehend.

Im Gegensatze zu den vorhergehenden Artikeln, welche vom Malze handeln, gibt der Artikel 5 Bestimmungen hinsichtlich des ungemälzten Getreides [1]) im Falle der Verwendung desselben im malzaufschlagpflichtigen Betriebe.

Durch das Branntweinaufschlaggesetz v. 1880 hat jedoch derselbe insoferne eine Abänderung erlitten, als hienach, wie bereits oben zu Art. 3 erörtert, Branntwein und Hefe nicht mehr zu den malzaufschlagpflichtigen Geschäften gehören und somit nur mehr die Essigfabrikation hier in Betracht kommt.

Ungemälztes Getreide für sich, welches zur Essigfabrikation

---

1) Bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Abg. wurde sich dahin schlüssig gemacht, daß da, wo das Gesetz den Ausdruck „Getreide" gebraucht, immer ungemälztes Getreide im Gegensatze von Malz zu verstehen sei. (Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 470.)

verwendet wird, ist hienach zwar aufschlagfrei, unterliegt aber den „bestehenden Kontrolvorschriften.“

Bei der Berathung dieses Artikels in der Kammer der Abgeordneten fand diese letzte Bestimmung Beanstandung von Seite einiger Mitglieder, welche daher auch den Artikel dahin zu fassen beantragten, daß die Verwendung rohen Getreides für sich — wenn auch in einem malzaufschlagpflichtigen Betriebe — keinerlei Kontrolmaßregeln unterworfen erscheine, da dasselbe ja auch keinen Gegenstand des Aufschlages bilde und überdies nicht zu ersehen sei, worin denn diese Kontrolmaßregeln eigentlich bestehen sollten.

Die Kammer ging jedoch — übrigens unter ausdrücklicher Konstatirung, daß unter „den bestehenden Kontrolvorschriften“ nur die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Normen zu verstehen seien — auf jenen Antrag nicht ein und hielt die besondere Kontrolpflichtigkeit des Getreides bei Verwendung im malzaufschlagpflichtigen Betriebe fest [2]).

Die Kontrolvorschriften in Betreff der Verwendung „ungemälzten Getreides für sich“ im malzaufschlagpflichtigen Betriebe nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes reduziren sich aber auf die Befugniß zur Nachschau und allgemeinen Ueberwachung, und es war demnach, da diese Kontrol- und Nachschaubefugniß auch in den Art. 30 dann 40—42 des Gesetzes vorgesehen ist, die hier in Rede stehende Vorschrift an sich nicht erforderlich; jedenfalls aber hat sich die Ueberwachung der Verwendung ungemälzten Getreides nicht lediglich auf die Essigbereitung zu beschränken, sondern vielmehr vor Allem im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 7 des Ges. in Betreff des Verbotes der Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung auch gerade auf diese und hiemit auf den ganzen malzaufschlagpflichtigen Betrieb zu erstrecken, wie dies auch in den schon erwähnten Art. 30 dann 40—42 vorgesehen ist.

Die weitere Frage dagegen, ob nicht etwa durch das Branntweinaufschlaggesetz, gemäß dessen Bestimmung in Art. 58 Abs. 1 das zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck als aufschlagfrei erklärt ist, der vorstehende Artikel 5, soweit er sich auf „ungemälztes Getreide für sich“ bezieht, überhaupt gegenstandslos geworden, ist insofern zu verneinen, als die hier in Rede stehende Bestimmung nicht das zur Grünmalzbereitung *bestimmte* Getreide, sondern „unge-

---

2) Verhdlg. d. K. d. Abg. 1866/68 Stenograph. Bericht Bd. III S. 168—171.

mälztes Getreide für sich", und zwar überdieß zur Essigbereitung, sonach zu einem nach wie vor malzaufschlagpflichtigen Geschäfte betrifft [3]).

„Im Gemisch mit Malz (Mischling)": Hier ist vor Allem zu unterscheiden, ob die gleichzeitige Verwendung von ungemälztem Getreide und Malz, welche zur Erzeugung von Essig gestattet ist, der Art geschieht, daß das ungemälzte Getreide erst dem bereits gebrochenen Malze (Malzschrote) zugesetzt wird, oder daß ersteres schon vor dem Brechen des Malzes diesem beigemischt war und mit demselben nun gleichzeitig zum Brechen (Schroten) gelangt. In beiden Fällen ist zwar die Verwendung dieses Getreides der vorstehend erörterten Kontrole der Aufschlagverwaltung unterworfen, im letzteren aber wird dasselbe überdieß dem Malze vollkommen gleichgeachtet und es greifen daher alsdann für das „Gemisch" auch alle jene Vorschriften Platz, welche für das Malz gelten [4]). Hienach ist namentlich die Polette nicht lediglich für die Menge wirklichen Malzes, sondern vielmehr für das ganze Quantum des Mischlings zu lösen und darf — den Fall des Art. 25 ausgenommen — außer dem gesetzlich zulässigen Uebermaße von acht Liter vom Hektoliter [5]) mehr Mischling nicht zur Mühle noch zum Brechen gelangen, als die Polette anzeigt. Ebenso ist der Aufschlag nicht für die, nach der Mischung ohnehin unausscheidbare Menge Malz allein, sondern ebenfalls für das ganze Gemisch nach dessen Maßgehalt zu entrichten. Auch bei der Verwendung im nicht aufschlagpflichtigen Betriebe, wozu nunmehr auch die Branntwein- und Hefen-Produktion zählt, ist ein solches Gemisch dem Malze gleichzuachten und daher nach den Bestimmungen des Art. 6 zu beurtheilen.

„Zur Mühle gebracht": Das Gesetz setzt hier voraus, daß Mischling als solcher schon zur Mühle behufs des Brechens gebracht oder mit andern Worten, daß die Mischung des Getreides und Malzes schon vor der Verbringung zur Mühle erfolgt ist. In der Regel wird auch in dieser Weise vorgegangen werden; allein immerhin ist es doch möglich, daß aus irgend welchen durch den betreffenden Geschäftsbetrieb veranlaßten Grün-

---

3) Vgl. auch Art. 58 Abs. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes, welcher bestimmt, daß auch die ohne Dörr- oder Luftmalzverwendung betriebene Hefen- und Essigerzeugung der Kontrole der Aufschlagverwaltung unterliegt und ꝛc. Geiger a. a. O. S. 346 bemerkt hiezu, daß diese Ueberwachung nicht nur deßhalb nothwendig sei, „weil in diesen Geschäften aus den Rückständen der eigentlichen Fabrikation Branntwein erzeugt werden kann und daher auch unangemeldete Abtriebe möglich erscheinen", sondern auch „mit Rücksicht auf die Sicherung der Malzaufschlaggefälle".

4) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III S. 470 u. 496.

5) Vergl. Art. 17 Abs. 2 unten.

den die Vornahme der Mischung auch erst in der Mühle wünschenswerth erscheint und es fragt sich nun, ob dieß gesetzlich zulässig ist. Ein direktes Verbot in dieser Beziehung besteht nicht; immerhin aber ist ein solches Vorgehen nicht rathsam, da hiedurch bei der Abmessung des Mischlings sich nur zu leicht ein strafbares Uebermaß (vergl. Art. 17) ergeben kann; jedenfalls aber muß auch in diesem Falle schon vorher die Polette auf „Mischling“ lauten und darf die Abmessung auch erst nach erfolgter Mischung vor sich gehen. Will dagegen Malz wie Getreide, jedes für sich, gebrochen und erst nach diesem Brechen die Mischung vorgenommen werden, so darf dieß nicht in der Mühle geschehen, weil hiedurch die Befugniß der Nachmessung des Malzes für sich im gebrochenen Zustande unmöglich gemacht wird, und bei Vornahme der Messung des Gemisches sich gegenüber der polettirten Menge wohl immer ein strafbares Uebermaß ergeben würde. Die Mischung muß daher auch immer vor der Abmessung des zum Brechen bestimmten Mischlings vor sich gehen und darf, wenn die Mischung erst nach erfolgtem Schroten des Malzes mit Getreideschrot geschehen soll, nicht in der Mühle selbst vorgenommen werden, denn Mischling zur Mühle gebracht wird, solange derselbe in der Mühle sich vorfindet, nach seinem Maßgehalte gleich Malz erachtet wird und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derselbe zur Essigbereitung oder zu einem malzaufschlagfreien Zwecke Verwendung finden soll, denn „alle Bestimmungen dieses Gesetzes vom Malze finden auch auf dieses Gemisch Anwendung“ (vergl. auch Art. 32).

Im Regierungs-Entwurf war dem Artikel 5 (dort Art. 6) noch das Verbot der Verwendung des ungemälzten Getreides für sich, sowie im Gemische mit Malz zur Bierfabrikation beigefügt; der Landtag erachtete jedoch dieses Verbot zweckmäßiger im Artikel 7 eingestellt, woselbst dasselbe nunmehr auch zu finden ist[6]).

Art. 6.

Soll Malz zu anderen als den in Artikel 3 bezeichneten Zwecken gebrochen oder Grünmalz zu anderen als den in jenem Artikel bezeichneten Zwecken bereitet werden, so ist dasselbe von der Aufschlagentrichtung befreit.

Es muß jedoch in diesen Fällen dem Aufschlageinnehmer eine schriftliche Deklaration übergeben und vorbehaltlich der sonst be-

6) Verhdlgn. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III S. 470 u. 496.

stehenden Kontrolvorschriften die Art der Verwendung auf der zu erholenden Polette ausdrücklich bemerkt werden.

Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz oder Grünmalz zu aufschlagpflichtigen Zwecken ist verboten.

Soll Malz zu anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken gebrochen werden, so ist dasselbe von der Aufschlagentrichtung befreit.

(Absatz 2 wie oben.)

Die Verwendung von aufschlagfreiem Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken ist verboten.

Das zur Erzeugung von Essig deklarirte Malz darf ohne besondere Genehmigung und Nachzahlung des nach dem höheren Steuersatze treffenden Aufschlages nicht zur Bierbereitung verwendet werden.

Die vorstehend bezeichneten Abänderungen in den Absätzen 1 und 3 des Art. 6 sind durch das Branntweinaufschlaggesetz veranlaßt, durch welches, wie bereits wiederholt bemerkt, das Grünmalz als allgemein malzaufschlagfrei erklärt worden ist.

Der neu hinzugekommene Abs. 4 dagegen ist Folge des Gesetzes vom 31. October 1879, den Malzaufschlag betr.[1]), durch welches der Aufschlag für das zur Bierbereitung bestimmte Malz von 4 auf 6 Mk. erhöht wurde, während derselbe für das Essigmalz mit dem früheren Satze zu 4 Mk. beibehalten ward. Die ursprüngliche Fassung lautete „das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig oder Hefe deklarirte Malz ꝛc.“; nachdem aber die Fabrikation von Branntwein und anderen Spirituosen sowie Hefe in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes nicht mehr zu den malzaufschlagpflichtigen Betrieben gehören, so erstreckt sich die Ausnahme auch nur mehr auf das zur Essigbereitung deklarirte Malz. Aber auch diese Bestimmung ist nur in solange in Kraft, als ein verschiedener Malzaufschlagsatz für das Bier- und Essigmalz besteht (vgl. unten Art. 8).

Im Uebrigen ist der Art. 6 in seinen drei ersten Absätzen eine Zusammenziehung des Art. 5 Abs. 1—3 und des Art. 9 des Regierungsentwurfs, jedoch zum Theil mit sehr wesentlichen Abänderungen.

Der Artikel 5 des Regierungs-Entwurfes in seinen drei ersten Absätzen lautete: „Das als verdorben deklarirte Malz wird dem aufschlagpflichtigen Malze gleich geachtet, insoweit es als Malzersatz für verwendbar erkannt

---

1) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 1475 u. ff.; vergl. auch die Einleitung oben S. 53 Ziff. 8 u. S. 58 Ziff. 11.

wird. Die aufschlagfreie Verwendung dieser Fruchtart, sowie ihre Verbringung zur Mühle ohne vorausgegangene Kontrole und ohne Ertheilung des Erlaubnißscheines von Seite des zuständigen Aufschlageinnehmers ist untersagt. Bei eintretender Beanstandung steht dem Oberaufschlagamte die endgiltige Entscheidung über die aufschlagfreie Verwendbarkeit des Malzes zu."

Hienach sollte daher die Verwendung des als verdorben deklarirten Malzes im aufschlagpflichtigen Betriebe — mit Ausnahme zur Bierbereitung — ohne Entrichtung eines Aufschlages hiefür wenigstens dann zulässig sein, wenn dasselbe von Seite des Aufschlageinnehmers als Malzersatz nicht für verwendbar erkannt und erklärt worden war; durch die Nichtaufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz und die dermalige Fassung des Artikels 6 ist nun aber dieses Zugeständniß, welches die Staatsregierung machen wollte, beseitigt, und wird daher hienach verdorbenes Malz nunmehr in ganz gleicher Weise behandelt, wie gutes, so daß für die Frage der Aufschlagpflichtigkeit oder Befreiung desselben vom Aufschlage lediglich die Art der Verwendung desselben maßgebend ist.

Im Texte des gegenwärtigen Artikels 6 ist zwar das als verdorben deklarirte Malz gar nicht erwähnt, allein nachdem jenes Zugeständniß der bedingten Aufschlagbefreiung nicht gemacht werden wollte, war eine solche besondere Hervorhebung auch nicht mehr nothwendig, denn auch das als verdorben deklarirte Malz ist eben immer noch Malz und fällt bei dem Mangel einer Ausnahmsbestimmung unter die allgemeine im Artikel 3 und in dem vorstehenden Artikel 6 statuirte Regel.

„Zu anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken:" Nach den oben zu Art. 3 gegebenen Erläuterungen sind malzaufschlagpflichtige Geschäfte nur mehr die Bier- und Essigproduktion. Es ist demnach auch nunmehr alles Malz [2]), das nicht zur einer dieser beiden Fabrikationen verwendet wird, sonach insbesondere auch zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie Hefe [3]), dann zur Fabrika-

---

2) Grünmalz kommt nicht mehr in Betracht, nachdem dasselbe (cf. die Bemerkungen zu Art. 3) ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck gemäß Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes überhaupt dem Malzaufschlage nicht mehr unterliegt. Die allenfallsige Verwendung von Grünmalz zur Essigbereitung ist daher in gleicher Weise aufschlagfrei wie bei einer Verwendung desselben zur Branntwein-Erzeugung oder zu sonst irgend welcher Fabrikation. (Zur Bierbereitung ist die Verwendung von Grünmalz an sich ausgeschlossen, vergl. Art. 7.)

3) In Betreff der eventuellen Aufschlagpflichtigkeit des Hefenmalzes siehe die Bemerkungen oben zu Art. 3.

tion von Stärke oder Malzkaffee, zu Viehfutter [4]), chemischen Versuchen, Bädern, Arzneien, u. s. w. [5]) aufschlagfrei.

Unter der schriftlichen Deklaration, welche jeder, der Malz zu einem anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken brechen lassen will, vorher dem Aufschlageinnehmer zu übergeben hat, ist die im Artikel 13 angeordnete Anzeige verstanden, welche daher auch a) die zur Verarbeitung bestimmte Menge des Malzes, b) die Art der beabsichtigten Verwendung, c) die Mühle, in welcher die Bearbeitung erfolgen und d) den Tag, an welchem dieß geschehen soll, enthalten muß [6]). Ebenso hat die auf Grund dieser „Deklaration" durch den Aufschlageinnehmer auszustellende Polette

---

4) Die aufschlagfreie Verwendung guten unverdorbenen Malzes als Viehfutter, war bis zum J. 1868 nicht gestattet, und der Malzaufschlaggesetzentwurf von 1827 enthielt im §. 16 noch die ausdrückliche Bestimmung: „Der Erklärung, daß gutes Malz, welches gebrochen werden soll, bloß zum Viehfutter bestimmt sei, wird durchaus keine Folge gegeben." Auch verdorbenes Malz durfte bis zum J. 1868 nur nach vorgängiger Vermengung mit Salz als Viehfutter verwendet werden. Eine derartige Vorschrift besteht aber nach den dermaligen Gesetzesbestimmungen nicht bei Verwendung von gutem und noch weniger von verdorbenem Malz.

5) In dem „Leitfaden zum Vollzuge der Instruktion über die Geschäftsführung der Aufschlageinnehmereien von Oskar J. B. Scheidemandel. München 1881" Seite 3 werden auch „sogenannte Blind- oder Fehlsuden" zum „Imprägniren" neuer eiserner Sudpfannen, Kühlschiffen ꝛc. erwähnt, zu deren Bereitung neben Hopfen, Asche, Wachholderbeeren, Nußbaumblättern u. dgl. auch Malz unter Lösung einer „aufschlagfreien Polette" verwendet wird. Soferne es sich hiebei wirklich nur um „Blind- oder Fehlsuden" zu dem gedachten Zwecke handelt, kann von einer Malzverwendung zu einem aufschlagpflichtigen Gegenstande allerdings keine Rede sein. Jedenfalls aber sind derartige Manipulationen Seitens der Aufsichtsorgane strengstens zu überwachen. — Bei der Berathung des Gesetzes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde auch die Frage angeregt, ob der „Malz-Extract" aufschlagpflichtig sei oder nicht, ohne daß jedoch eine bestimmte Beantwortung derselben erfolgte (Verhdlg. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 485). Allgemein läßt sich übrigens eine solche auch kaum ertheilen, indem es hiebei, sowie bei allen Malzpräparaten und sonstigen mit Malzverwendung erzeugten Produkten immer lediglich auf den Umstand anzukommen haben wird, ob das bezügliche Fabrikat als Bier beziehungsweise Essig anzuerkennen ist oder nicht. Im ersteren Falle ist das hiebei in Verwendung kommende Malz aufschlagpflichtig im letzteren nicht. (In Betreff der Uebergangssteuerpflichtigkeit des sog. „Hoff'schen Malzextractes" siehe die Bemerkungen zu Art. 8.)

6) Vergl. die Erläuterungen zu Art. 13 und „Instruction zum Vollzuge der Malzaufschlag-Gesetze für die Aufschlageinnehmereien" 1882 S. 11 u. ff.

die sämmtlichen im Art. 14 vorgeschriebenen Vorträge, namentlich aber die Art der Verwendung des Malzes zu enthalten [7]).

Die „sonst bestehenden Kontrolvorschriften" sind dieselben, welche für die Malzverwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe bestehen. Für den Kontroldienst aber, zu dessen Handhabung die Artikel 40—42 gleichfalls hier Platz greifen, erscheint als hauptsächlichste Aufgabe, darüber zu wachen, daß aufschlagfreies Malz oder Mischling auch wirklich nur zu den deklarirten malzaufschlagfreien Zwecken und daher nicht zur Bier- oder Essigerzeugung verwendet werden [8]). Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift ist nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 69 strafbar. Der Uebertretung des gedachten Verbotes macht sich unter Anderen aber auch schuldig, wer aus Malz ein an sich aufschlagfreies Produkt herstellt, aus diesem aber oder auch aus den Fabrikations-Rückständen ein unter Artikel 3 des Gesetzes fallendes Fabrikat erzeugt, z. B. wer zur Hefenerzeugung Malz aufschlagfrei verwendet und dann die hiezu hergestellte Maische zugleich zur Essigerzeugung ohne vorgängige Lutterbereitung benützt [9]) oder aus den Rückständen der mit aufschlagfreiem Malze hergestellten Hefe Germbier erzeugt, oder auch diese Rückstände sofort als Bier (Germbier) verkauft und dergl. mehr [10]).

Eine besondere hier zu erwähnende Kontrolvorschrift enthält auch der Art. 22 des Branntweinaufschlaggesetzes, welcher in gleicher Weise, wie dieß auch nach der Gesetzgebung der norddeutschen Brau- und Branntweinsteuergemeinschaft [11]) der Fall ist, bestimmt, daß bei Verbindung der Brauerei oder Essigsiederei mit dem Brennereibetriebe in letzterem reines Malzschrot nicht verwendet werden darf, vielmehr das zur

---

7) Vergl. die Erläuterungen zu Art. 14 und die in vorstehender Note 6 erwähnte Instruction S. 15 lit. g.

8) Vergl. auch §. 24 der Instruction zum Vollzuge des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 und Geiger a. a. O. S. 429 u. ff.

9) Vergl. die Bemerkungen oben zu Art. 3, dann §. 39 der Instruction zum Vollzuge des Branntweinaufschlaggesetzes, Entschl. der k. Generaldirektion der Zölle und indir. Steuern v. 9. Febr. 1881 Nr. 3464 und Geiger a. a. O. S. 477 u. ff.

10) Vergl. die in vorstehender Note allegirte Entschl. v. 9. Febr. 1881.

11) Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 §. 15 (Reichsgesetzblatt S. 153 u. ff.). Vergleiche auch Einleitung S. 128 u. ff. dann Gesetz des vorm. Norddeutschen Bundes, die Besteuerung des Branntweins betr. v. 8. Juli 1868 §. 32. (Centralblatt der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung in den k. Preuß. Staaten 1868 S. 302 u. ff.)

Brennerei bestimmte Malz, bevor es zur Mühle gebracht wird, wenigstens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggen vermischt werden muß.

Wird neben der Brauerei oder Essigsiederei Branntwein aus Kartoffeln erzeugt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malz zwar gestattet, dasselbe muß jedoch bis zur Verwendung im Brennereibetriebe unter Kontrole der Aufschlagbehörde gesondert aufbewahrt werden und zwar, wie die Vollzugsinstruction beifügt, in einem verschließbaren von dem gewöhnlichen Malzboden möglichst entfernten Raum, zu welchem dem Aufschlageinnehmer ein Schlüssel zu übergeben ist [12]).

Diese Bestimmungen, deren Nichtbeachtung — soferne nicht eine Defraudationsstrafe begründet ist — unter die Strafbestimmung des Art. 52 des Branntweinaufschlaggesetzes fällt, bezwecken den Schutz des Malzaufschlaggefälles und sollen verhindern, daß das zur Branntwein- oder Hefenerzeugung deklarirte aufschlagfreie Malz nicht zur Bier- oder Essigproduktion, welche malzaufschlagpflichtig sind, verwendet werde. Die Instruktion zum Vollzuge des Branntweinaufschlaggesetzes bemerkt deßhalb u. A. auch: „Das mit ungemälztem Roggen vermengte Malz ist als Mischling im Sinne des Art. 5 des Malzaufschlaggesetzes zu betrachten“ [13]).

„Das zur Erzeugung von Essig deklarirte Malz rc.“: Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift wird nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 69 bestraft.

In dem Protokolle über das Resultat der Berathung des hier in Rede stehenden Artikels 6 des Malzaufschlaggesetzes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vom 6. Dezember 1867 ist noch konstatirt, wie zwei Mitglieder desselben bemerkt hätten, „daß die Festsetzung der Steuerpflichtigkeit dem Gesetze und den Gerichten zustehe, und nicht durch die Staatsregierung erfolgen dürfe, wogegen kein Widerspruch sich erhoben habe“ [14]).

---

12) Dieser Raum muß stets verschlossen sein und darf nur solange geöffnet werden, bis das jeweils zum Brennen bestimmte Malz aus demselben entnommen ist. Der Brennerei-Inhaber ist verpflichtet, die in diesem Raume befindlichen Vorräthe an Brennmalz auf Verlangen der Aufschlagbediensteten nachzumessen oder nachmessen zu lassen. (Instr. z. Vollz. d. Branntw. Aufschl. Ges. §. 23.) Vergl. auch Geiger a. a. O. S. 427 u. 428.

13) Instr. z. Vollz. d. Branntw. Aufschl. Ges. §. 23. (In Betreff der weiter in Art. 22 des Br. Aufschl. Ges. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Brechens von aufschlagpflichtigem Malz und Brennmalz auf einer und derselben mit einem Messungsapparate versehenen Mühle vergl. unten die Erläuterungen zu Art. 24.) Vergl. auch Geiger a. a. O. S. 215.

14) Verhandlungen d. K. d. Abg. a. a. O. S. 485.

Dieser Satz wird jedoch, so wie er gefaßt ist, abgesehen davon, daß er natürlich keine Norm geben kann, auch nur mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sein. Daß die Aufschlagpflichtigkeit in sub- und objektiver Hinsicht nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen ist, darüber kann natürlich kein Zweifel bestehen, und es kann sonach wohl auch nur die Auslegung und Anwendung des Gesetzes und die Frage der Zuständigkeit hiefür zu etwaigen Kontroversen Veranlassung geben.

Die genaue Feststellung dieser Zuständigkeit erscheint aber nur dann möglich, wenn die Grenzmarken der beiden sich hier begegnenden Gewalten — der Richter- und der Finanzgewalt — überhaupt scharf auseinander gehalten werden. Im vorliegenden Falle hat nun das Gesetz selbst schon diese Marken gekennzeichnet durch die Ausscheidung seines Inhaltes in die zwei Hauptabtheilungen „Regulirung und Erhebung des Malzaufschlages" und dann „Strafen der Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlaggefälles bestehenden Vorschriften", wobei die weitere Abtheilung in Betreff der „Zuständigkeit und des Verfahrens" als zu letzterer gehörig zu betrachten ist.

Die Materie der ersten dieser Abtheilungen fällt daher schon ihrer Ueberschrift nach in das Bereich des öffentlichen Rechtes, während jene der letzteren dem Gebiete des Strafrechtes angehört. Der Vollzug des Gesetzes nach der ersten Richtung und der Erlaß der zu diesem Behufe etwa nothwendigen Instruktionen oder Erläuterungen, namentlich auch durch Auslegung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, kompetirt hienach aber eben so ausschließlich zu den Organen der Finanzverwaltung, als — nach der zweiten Richtung — für die Frage der Strafbarkeit einer angezeigten Uebertretung und der Subsumirung des jeweilig gegebenen Falles unter die betreffende Gesetzesbestimmung eben so ausschließend die Gerichte zuständig sind. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich hienach auf die Strafgerichtsbarkeit, indem der k. Fiskus gemäß Tit. VIII §. 5 der Verfassungs-Urkunde nur „in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den Gerichten Recht zu nehmen hat", die Regulirung und Erhebung des Malzaufschlages aber nicht in das Gebiet des Privatrechtes, sondern des öffentlichen Rechtes fällt [15]).

---

15) Daß auch die neue dermalige Strafgesetzgebung hiemit in Uebereinstimmung steht, wird durch ein Erkenntniß des k. b. Oberlandesgerichtes München vom 28. Juni 1880 dargethan, indem daselbst bemerkt wird: „Wenn auch der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde neben dem Ausspruche der Strafe auch

Art. 7.

Verbot der Malzsurrogate.

Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden.

Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

Gegenstand der Besteuerung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ist, wie zu den vorhergehenden Artikeln erläutert, dermalen nur mehr Bier und Essig, letzterer übrigens auch nur dann, insoweit Dörr- oder Luftmalz zu dessen Erzeugung in Verwendung kommt; es dürfen daher auch für die Essigerzeugung ebensowohl Grünmalz als auch Malzsurrogate welcher Art immer ohne besondere Anzeige und ohne irgend welche Aufschlagentrichtung benützt werden. Zur Bereitung von Bier dagegen wird durch vorstehenden Artikel 7 nicht nur die Verwendung aller wirklichen Malzsurrogate, sondern auch die Verwendung jeden Stoffes überhaupt, welcher „statt Dörr- oder Luftmalzes als Ersatz oder Zusatz" benützt werden könnte oder wollte, unbedingt verboten.

In dem Regierungs-Entwurfe sind die Bestimmungen dieses Artikels in zwei gesonderten Artikeln, nämlich Art. 6 Abs. 1 und Art. 10, enthalten; jedoch ist die dermalige Fassung lediglich aus verschiedenen redaktionellen Aenderungs-Vorschlägen in beiden Kammern hervorgegangen, wobei eine materielle Abweichung von jener des Regierungs-Entwurfes in

---

über die Nachzahlung der Abgabe Verfügung trifft, so kann gegen diesen Bescheid doch nur insoweit, als er einen Strafbeschluß enthält, nicht auch bezüglich des Ausspruches über die der Würdigung der Finanzbehörden anheimfallenden Verbindlichkeit des Angeklagten zur Zahlung der Abgabe nach §. 459 Abs. 2 der RStPO. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden, wie dieß in §. 13 der Beilage zur Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Oktober 1879, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen betr. . . . besonders hervorgehoben ist (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 1391). Es hat sich daher eine durch einen Antrag nach §. 459 Abs. 2 der RStPO. veranlaßte gerichtliche Entscheidung lediglich mit der Frage zu befassen, ob und welche Strafe gegen den Angeklagten auszusprechen ist und ob eine Konfiskation . . . einzutreten hat." (Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses 1. Bd. 1882 S. 72 und 73.)

keiner Weise beabsichtigt war[1]). Jedenfalls aber ist derselbe in seiner jetzigen Redaktion klarer als in der früheren und prägt auch den ihm innewohnenden Gedanken „Sicherheit des Gefälles einerseits und Aufrechterhaltung des Wesens des bayerischen Bieres anderseits" schärfer aus[2]).

„Zur Bereitung von Bier": Der Ausdruck „Bier" ist hier nicht etwa als Gegensatz zu dem im zweiten Absatze des Artikels besonders hervorgehobenen „Braunbier" zu verstehen, sondern begreift vielmehr jedes Getränke in sich, das als Bier sich darstellt, sonach sowohl das Weiß- als Braunbier, das einfache und Doppelbier, das sogenannte Germbier wie auch das Nachbier und dergl. Auch auf die Bezeichnung, welche der Produzent eines bierartigen Getränkes diesem beilegt[3]), kommt es natürlich nicht an, so daß Bier unter dem Namen „Ale", „Porter" (England), „Mumme" (Braunschweig), „Broihan" (Hannover, Thüringen), „Gose" (Goslar, Leipzig) und dergl., in Bayern erzeugt, nicht minder unter die Bestimmung des Artikels 7 fällt, als z. B. unser „Bock", „Salvator", „Heinzl" u. s. w.

Außerbayerisches, nach Bayern eingeführtes Bier dagegen — unter welchem Namen immer — wird durch die Vorschrift dieses Artikels nicht getroffen, da diese nur die Bierbereitung in Bayern im Auge hat und das eingeführte Bier entweder den Zoll oder die Uebergangssteuer, je nachdem dasselbe aus dem Auslande d. i. nicht zum deutschen Zollgebiete gehörigen Ländern, oder aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes eingeführt wird, zu entrichten hat. Von der polizeilichen Kontrole jedoch, welche sich auf alle zum Verschleiße kommenden Getränke ohne Ausnahme erstreckt, ist auch das ausländische Bier natürlich nicht ausgenommen[4]).

„Statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend

---

1) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. 1866/68. B. III S. 171 u. 172; dann Verhandl. der K. d. R.-R. Protokollband V S. 17.

2) Verhandl. d. K. d. R.-R. v. 1866/68. Beil.-Bd. III S. 381.

3) Vergl. Carl J. N. Balling, die Bierbrauerei (II. Th. der Gährungschemie). Prag 1854 S. 328—330, woselbst mehr als hundert der verschiedenen gebräuchlichsten Benennungen der Biere aufgeführt sind.

4) Vergl. das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern nach den Landesgesetzen vom 26. Dezember 1871 u. 28. Febr. 1880 von Dr. Julius Staudinger, Nördlingen 1880 Art. 74, 75 u. 76 u. die Erläuterungen hiezu Seite 59 u. ff., dann Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879 §§. 1—6 Reichsgesetzbl. v. 1879 S. 145 u. ff.)

welcher Art als Zusatz oder Ersatz:" Ein noch genießbares Bier aus Stoffen zu erzeugen, welche das Dörr- oder Luftmalz vollständig entbehrlich machen, ist bis jetzt unseres Wissens nirgends gelungen; dagegen gibt es um so mehr Stoffe, welche als theilweiser Malzersatz in Verwendung kommen können und außer Bayern auch Verwendung finden, wie z. B. Grünmalz, rohe Getreidearten, Reis, Mais, Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi (Dextrin), Stärke- und Traubenzucker, Farinzucker, Syrup u. s. w. [5]). Die Verwendung aller dieser oder auch anderer Stoffe [6]) sind durch die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels für die Bierbereitung in Bayern verboten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben wirklich als ein das Malz ganz oder theilweise ersetzender Stoff erscheinen oder nicht. Letzteres geht hervor aus der Beifügung des Wortes „als Zusatz" und noch bestimmter aus den Kammerverhandlungen selbst. So wurde im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten von einem Mitgliede bemerkt: „die sogenannte Bierfarbe werde zuweilen aus Malz, zuweilen aus Zucker genommen [7]); im ersteren Falle stelle sich die Malzsteuer von

---

5) Balling a. a. O. S. 350 u. ff. Ph. Heiß, über die im Brauereibetriebe gebräuchlichen Rohstoffe und deren Verwendung. Augsburg u. Leipzig 1858 S. 3—14.

6) Z. B. Süßholz, gedörrtes Obst, Cichorie, Biercouleur (zu Caramel gebrannten Zucker), sogen. Bierbouquets, Glycerin, Sacharin &c. Vergl. „Die Verfälschung der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel vom chemischen Standpunkte von Dr. Victor Griesmayer. Augsburg. Lampart u. Comp. 1882." — Vgl. ferner Anlage A zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in den Verhandlungen des Deutschen Reichstages II. Session 1879 Bd. IV Anlage 7 S. 202 u. ff. Diese Denkschrift, welche unter Ziff. 7 vom Bier handelt, ist für die Malzsurrogatenfrage äußerst lehrreich und gleich im Eingange wird insbesondere bemerkt: „Eine Definition für das heutzutage unter dem Namen „Bier" übliche Getränke ist dahin festzustellen, daß wir sagen: das Bier ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes Getränke, zu dessen Herstellung nur ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden dürfen."

7) „Um dem Biere Farbe zu geben, wird zuweilen Lakritzensaft, gebrannte Cichorie, Karamel, oder gebrannter Syrup beigesetzt." Um nun zu erkennen, ob einer dieser Stoffe oder nur Farbmalz zum Bierfärben benützt worden ist, bietet, wie G. E. Habich im „Bierbrauer" Jahrg. 1862 S. 192 bemerkt, „die Gerbsäure ein leichtes Mittel: Biere, die ihre Farbe den gebräunten Eiweißstoffen (sogen. Farbmalz) verdanken, werden nämlich durch Gerbsäure fast entfärbt. — Biere, die durch die obengenannten Farbmittel gebräunt sind, behalten ihre Farbe beim Zusatz von Gerbsäure. Es

selber ein, im anderen Falle nicht; allein in diesem letzteren Falle werde der Zusatz schwerlich als ein Malzersatz zu betrachten sein." Hiegegen wurde aber von Seite des k. Ministerialkommissärs ohne weiteren Widerspruch bemerkt: „Ein Farbstoff, welcher nicht aus Malz entnommen wird, ist ein Malzsurrogat. Die Rechtsprechung hat sich vorwiegend in diesem Sinne fixirt [8])." Als künstliches Bierfärbungsmittel darf daher auch nur sogenanntes Farbmalz [9]) verwendet werden, wie dieß der vormalige Kassationshof für das Königreich Bayern schon in einem Erkenntniß v. 21. Juli 1866 [10]) dadurch aussprach, daß er die Verwendung eines andern Stoffes in concreto, die sogen. „Bierkouleur" aus einer Berliner Fabrik als eine Uebertretung des §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes vom Jahre 1861 [11]), welcher „die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier" verbietet, erklärt hat, um so viel mehr ist jetzt im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 7 die Verwendung solcher Fabrikate verboten.

In jenem Erkenntnisse wird unter Anderem gesagt: „Nach dem allegirten Landtags-Abschiede dürfen zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken nicht verwendet werden. Nach dieser ausdrücklichen Vorschrift muß sohin in Bezug auf das Braunbier jeder Stoff als ein unzuläßiges Surrogat erachtet werden, welcher im Zeitpunkte seiner Verwendung oder Beimengung zum Biere mit jenen beiden für die Bierbereitung allein als zuläßig erklärten Stoffen **nicht identisch** erscheint." Ferner: „Die Frage, ob ein Farbstoff in seinen chemischen Urbestandtheilen auf Malzzucker zurückgeführt werden könne, oder nicht, kann hiebei nicht als ausschlagend erachtet werden. Denn dadurch, daß das Gesetz ausschließend Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung des Braunbieres als zuläßig erklärt hat, hat es deutlich zu erkennen gegeben, daß nicht etwa einzelne, mehr oder weniger überwiegende Bestandtheile

---

kann kein einfacheres Mittel der chemischen Nachweisung geben." Vgl. auch Dr. V. Grießmayer a. a. O. S. 70 u. 71.

8) Verhandlungen der K. d. Abg. von 1866/68. Beilagen-Band III S. 505.

9) Vergl. oben Art. 2.

10) Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis Band VI S. 9—11.

11) Gesetzblatt v. 1861 S. 76. (Siehe oben Einleitung Seite 37 und 38, dann 62—68, woselbst die Frage, inwieweit der §. 26 des gedachten Landtagsabschiedes dermalen noch zu Recht besteht und anwendbar ist, ausführlich besprochen wurde.)

dieser Stoffe, also bei dem Gerstenmalze lediglich der Gehalt an Malzzucker, sondern diese Stoffe selbst in ihrem vollen organischen Gehalte bei der Biererzeugung in Verwendung kommen sollen........ Gerade in der Schwierigkeit und Unverlässigkeit der Beweiserhebung darüber, was Surrogate sind, findet die Bestimmung, wonach der Schwerpunkt bezüglich der Frage der Echtheit des Bieres in die Verwendung bestimmt vorgeschriebener, in ihrer Individualität klar erkennbarer Stoffe gelegt ist, ihre Erklärung und Rechtfertigung, und nur durch Festhalten an diesem den einschlägigen Vorschriften zu Grunde liegenden Gesichtspunkte kann verhütet werden, daß nicht unter dem Titel von Extrakten, Färbemitteln und dergleichen dem Biere äußere oder innere Eigenschaften zu verleihen gesucht werden, welche dasselbe lediglich durch Verarbeitung bestimmt vorgschriebener Naturstoffe im Wege des Brauereibetriebes erhalten soll. Wenn sohin nachgewiesen ist, daß Stoffe, welche nicht Malz oder Hopfen sind, sei es, daß sie diese Eigenschaft niemals besaßen, oder daß sie solche in Folge geschehener Umarbeitung verloren haben, dem Biere beigemengt wurden, so ist letzteres im Sinne des Gesetzes als gefälscht zu erachten, ohne daß es weiter darauf anzukommen hätte, welchen Einfluß diese Beimischung auf den chemischen Gehalt des Getränkes selbst gehabt haben mochte, ob derselbe hiedurch wesentlich alterirt wurde oder nicht."

Diese Entscheidungsgründe haben alle auch hieher Bezug und wir haben dieselben deßhalb auch wörtlich hier wiedergegeben, wie denn auch Seitens der Gerichte aller Instanzen auch nach dem 1. Juli 1868 und bis in die neueste Zeit in den bezüglichen Urtheilen jenes Erkenntniß wiederholt citirt oder doch nach den hierin ausgesprochenen Grundsätzen vorgegangen worden ist [12]). Auch die Gerichte der Pfalz, woselbst das

12) Besonders hervorzuheben ist in dieser Beziehung ein durch alle Instanzen bestätigtes Urtheil des vormaligen k. Bezirksgerichtes Bayreuth vom 1. November 1876 „in der Untersuchungssache gegen N. N. in C..... wegen Uebertretung in Bezug auf das Malzaufschlagsgesetz", in welchem gesagt ist: „Wenn auch das Erkenntniß des Cassationshofes vom 21. Juli 1866 vor Erlassung des Malzaufschlagsgesetzes v. 16. Mai 1868 ergangen ist, und hauptsächlich auf den §. 26 des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861 fußt, so paßt sein Ausspruch und dessen Begründung doch vollständig auf die dermal geltenden Bestimmungen, weil Art. 7 jenes Gesetzes nach Wortlaut und Sinn denselben Grundsatz zur gesetzlichen Geltung bringt, der in jenem §. 26 des Landtagsabschiedes v. Jahre 1861 Ausdruck gefunden hat." Hiebei wird übrigens zugleich der fragliche §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes v. 1861 ausdrücklich als noch zu Recht bestehend erklärt und deßfalls bemerkt:

Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868 seit 1. Juli 1878 zur Einführung gelangt ist (vergl. Einleitung Seite 49 u. ff.) haben in gleicher Weise

---

Dieser §. 26 Ziff. 2 Absatz 4 ist „als eine aus den bayer. Malzaufschlags- und Bierproduktions-Verhältnissen entnommene authentische Interpretation zu den damals in Bayern bestandenen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken resp. über Besitz und Verkauf gefälschter Getränke anzusehen, an welch letzterer Stelle aber jetzt §. 367 Ziff. 7 des RStGB. getreten ist, zu welchem der fragliche §. 26 dieselbe Stellung einnimmt, wie zu den früher in dieser Richtung bestandenen Strafbestimmungen." (Zu dem erwähnten §. 367 Ziff. 7 des RStGB. kommen dermalen noch die Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, und verweisen wir in dieser Beziehung sowie hinsichtlich der Frage der noch bestehenden Rechtsgiltigkeit des mehrgedachten §. 26 des Landtagsabschiedes v. J. 1861 auf unsere bezügliche ausführliche Erörterung oben in der Einleitung Seite 61—68.) — Vergl. ferner hieher auch einen in der „Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses" Erlangen, Verlag v. Palm & Enke 1882 Bd. II S. 117 u. 118 enthaltenen Beschluß jenes Gerichtshofes v. 24. Febr. 1882, welcher u. A. besagt: „In Erwägung, daß 1) hinreichender Verdacht besteht, es habe Joseph N. jun. im Betriebe der Brauerei seines Vaters behufes Täuschung über den diesem Geschäfte zur Bierbereitung als Malz verwendeten Stoff am 24. März 1881 sowie auch einige Zeit zuvor je eine Quantität gebrochener Vesen (Dinkel) und zwar in beiden Fällen den Kern der Vesen zur Erzeugung von Braunbier mitverwendet, sohin, da in Bayern zur Erzeugung von Braunbier gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag außer Hopfen und Wasser nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden darf und daher im Handel und Verkehr bei dem in Bayern gebrauten Braunbiere vorausgesetzt wird, dasselbe sei lediglich aus Hopfen, Wasser und Gerstenmalz bereitet, zu dem Zwecke einer nicht unerheblichen Täuschung im Handel und Verkehr in den aufgeführten Fällen ein Genußmittel verfälscht, 2) besagte Handlungen nach §. 10 Ziff. 1 des Reichsges. v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc. betr., mit §. 74 des R.St.G.B. je ein mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und an Geld bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen zu beahndendes Vergehen begründen und zugleich je eine selbstständige durch Art. 71 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 mit Geldstrafe von 180 Mark bis zu 540 Mark bedrohte, nach Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur R.St.P.O. als Uebertretung sich darstellende vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die erwähnte Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Ges. über den Malzaufschlag enthalten, für welche letzteren Verfehlungen gemäß Art. 52 dieses Gesetzes Jos. N. sen. als den Betriebsberechtigten strafrechtlich verantwortlich

seitdem geurtheilt und wird beispielsweise in einem Urtheile der Strafkammer des kgl. Landgerichtes Zweibrücken vom 6. März 1882 bemerkt: „Das Malzaufschlaggesetz verbietet demnach dem Bierbrauer in Bayern die Verwendung jeden Stoffes überhaupt, welcher statt Malz als Ersatz oder Zusatz benützt werden könnte oder wollte; der Schwerpunkt des Gesetzes ist Besteuerung des Bieres, es bezweckt aber gleichzeitig zweierlei, nämlich a) Sicherheit des Steueranfalles, b) Aufrechthaltung des Wesens des bayerischen Bieres bei der Bierbereitung .... Die Jurisprudenz hat sich denn auch dahin fixirt, daß in Bezug auf Braunbier jeder Stoff als unzulässiges Surrogat zu erachten ist, der im Zeitpunkte seiner Verwendung oder Beimengung zum Biere mit dem vom Gesetze allein als zulässig erklärten Stoffen — nämlich Wasser, Hopfen und Malz — nicht identisch ist; es darf das Bier in Bayern seine äußeren und inneren Eigenschaften im Wege des Bierbrauerbetriebs nur erlangen durch Verarbeitung vorgedachter bestimmt vorgeschriebener Naturstoffe."

In Betreff der Verwendung von Biercouleur bemerkt ein anderes Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 26. März 1877 — UB. Nr. 171 [13]) — noch Folgendes: „An dem Thatbestande der Uebertretung

---

ist, ... wird gegen N. N. ꝛc. wegen ꝛc. das Hauptverfahren vor dem Gericht N. N. ꝛc. eröffnet."

13) Vgl. Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses, Erlangen Palm & Enke 1878 Bd. VII S. 105—109. u. Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle ꝛc. v. J. 1878 S. 152 u. ff. — Zu erwähnen ist hier auch ein Erkenntniß des vormaligen k. Appellationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg vom 12. April 1870 (abgedruckt in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft Bd. IX Seite 397), in welchem die Ansicht ausgesprochen ist, daß die Benützung von „fast verkohltem in Pulverform verwendeten Farbmalz" zur Bierbereitung keine Uebertretung des Art. 7 des Ges. über d. Malzaufschlag involvire, indem Farbmalz auch in Pulverform immer noch Malz sei und daher nicht als Surrogat des Malzes betrachtet werden könne. Soferne es sich nun bei solchem Farbmalz in der That nur um wirkliches Malz handelt — was in Zweifelsfällen durch chemische Untersuchung festzustellen sein wird — steht diese Anschauung auch den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes nicht entgegen, natürlich unter der Voraussetzung, daß dieses Farbmalz, weil es eben Malz ist, auch wie jedes andere zur Bierbereitung verwendete Malz vorschriftsmäßig veraufschlagt wird, und demnach auch nur auf einer öffentlichen, nicht transportabeln Mühle oder auf einer bewilligten Privatmalzmühle gebrochen oder gemahlen worden ist. (cf. die unten folgenden Art. 9 und 12). Wer daher Farbmalz auf irgend eine andere Weise bricht oder mahlt oder sonst zerkleinert

ändert der Umstand nicht das Geringste, daß die Couleur dem Sud nicht zu dem Ende beigemischt wurde, um überhaupt ohne oder mit verhältnißmäßig weniger Malz ein Bier zu erzeugen, sondern daß dabei nur der Zweck verfolgt wurde, dem Gebräu lediglich eine dunklere Färbung zu geben; denn einerseits trifft auch in diesem Falle die Voraussetzung des Art. 7 l. c. zu, daß zur Bereitung des Bieres, nämlich eines solchen von der beabsichtigten Farbe, als Zusatz zu dem aufschlagspflichtigen Farbmalze, somit theilweise statt desselben ein fremdartiger Stoff verwendet wurde, anderseits liegt das Wesen der in Rede stehenden Uebertretung in der Hinterziehung des Aufschlaggefälles, welche eintritt, mag die Beimischung des zur Vertretung des Malzes bestimmten Stoffes zu dem Ende geschehen, um überhaupt Bier erzeugen zu können oder um demselben eine dunkle Farbe zu verleihen. Mit dieser Anschauung stimmt auch Theorie und Praxis überein."

Der Biercouleur gleich steht das sogenannte „Farbebier" und ist deßhalb z. B. die Verwendung des Farbebieres von Tiemann in Wiesen a/Aller bei Celle in Hannover auch ausdrücklich verboten[14]).

In einigen Gegenden Bayerns besteht die Uebung, grünes Wachholdergesträuch in dem zur Anmaischung bestimmten siedenden Wasser mitsieden zu lassen, in der Annahme, daß hiedurch „das Brauwasser weicher werde". Soferne nun die Abkochung dieses Gesträuches lediglich zu dem eben gedachten Zwecke erfolgt, kann von einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des vorstehenden Art. 7 nicht gesprochen werden; wollte dagegen hiemit eine derartige bräunliche Färbung des Wassers bewirkt werden, daß Farbmalz theilweise oder ganz ersetzt würde, so läge alsdann allerdings eine solche Uebertretung ebenso vor, als ein Zuwiderhandeln gegen das Reichsgesetz v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend.

---

z. B. durch Stoßen in einem Mörser oder Mahlen auf einer Kaffeemühle u. dgl., oder auch Farbmalz in gebrochenem oder gemahlenen u. dergleichen Zustande von einem Dritten erwirbt, macht sich einer Uebertretung der Bestimmungen der Artikel 12 u. 13 bezw. 22 schuldig und ist nach Maßgabe der bezüglichen Strafbestimmungen des Malzaufschlaggesetzes strafbar. (Vergl. die Art. 66, 68 u. 72).

14) Daß dieses Fabrikat, wenn es nach Bayern eingeführt wird, weil es eben immerhin Bier ist, übergangssteuerpflichtig ist, unterliegt keinem Zweifel (cf. auch den folgenden Art. 8). — Die Farbebiere sind gewöhnlich obergährige Biere aus Malz, theilweise auch Hopfen, dann Glycerin und vor Allem durch einen Zusatz von Rum hergestellt.

Auf den Zeitpunkt der Verwendung eines Malzsurrogates bei der Bierbereitung kommt es für die Frage des Vorhandenseins der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des vorstehenden Art. 7 nicht an, und ist die Strafbarkeit einer solchen Verwendung daher insbesondere auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Beigabe desselben etwa erst nach erfolgter Einfüllung des Bieres in das Faß stattgefunden hat, indem die im Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes erwähnte „Bereitung von Bier nicht bloß durch das Sieden in der Pfanne, das Gähren in den Bottichen, das Lagern in den Kellern u. s. w., sondern überhaupt noch durch jeden weiteren Akt geschieht, durch welchen dem betreffenden Biere zu irgend einem Zeitpunkte vor dessen Genuß durch den Consumenten eine andere als die allein gesetzlich zulässige Beschaffenheit verliehen wird" [15]).

Inwieweit das Feilbieten und der Verkauf von Malzsurrogaten als Theilnahme durch Anstiftung oder Gehilfenschaft in Betracht kommt und strafbar ist, siehe in den Erläuterungen zu den unten folgenden Art. 51, 54 u. 71.

Bei der Bierproduktion kommt es wie bei der Fabrikation jedes andern Erzeugnisses auch hie und da vor, daß dieselbe verschiedenen Unfällen unterworfen ist, von welchen die gewöhnlichen sind: a) das Trübwerden und Trübbleiben, b) das Schalwerden und c) das Sauerwerden des Bieres [16]). Es fragt sich nun, ist die Anwendung von Mitteln, welche diese Unfälle zu vermeiden oder zu beseitigen so häufig angepriesen werden, erlaubt oder nicht?

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß alle derartige Mittel erfahrungs-

---

15) Die Gerichte haben sich stets in dieser Weise ausgesprochen wie auch namentlich jene der Pfalz dieser Anschauung beigetreten sind. (Zu vergl. das oben bereits erwähnte Urtheil der Strafkammer des k. Landgerichtes Zweibrücken v. 6. März 1882.) —

16) Balling a. a. O. Seite 305—316. Philipp Heiß, die Bierbrauerei mit besonderer Berücksichtigung der Dickmaischbrauerei, Sechste Auflage von Dr. V. Grießmayer 1873 S. 460—464, sowie Siebente Auflage von Emil Leyser 1881 S. 361—368. Augsburg. Lampart & Comp. Daselbst wird unter Anderem bemerkt: „Namentlich sind es Reinlichkeitsfehler, welche die Schuld an jenen Unfällen tragen, indeß gehören auch zu den Ursachen: zu starkes Weichen der Gerste, schlechte Auflösung des Malzes, fehlerhaftes Darren, Verbrühen der Maische, zu lange andauernde Berührung der Treber mit der Luft bei Temperaturen unter 40° R., zu kurze Kochdauer der Maischen, Verwendung schlechten Hopfens oder nicht genügend lang andauerndes Kochen der gehopften Würze, fehlerhaftes Abkühlen der Würze, zu wenig Hefe beim Anstellen der Würze bei sehr niederer Kellertemperatur u. s. w."

gemäß in der Regel nichts nützen und das kranke Bier nicht besser machen, sondern vielmehr dem gänzlichen Verderben häufig nur noch rascher entgegenführen, sowie theilweise sogar gesundheitsschädlich wirken [17]). In Bayern

17) Als Klärungsmittel für trübes Bier empfehlen Heiß und mit ihm auch Dr. Grießmayer a. a. O. allenfalls noch frisch ausgeglühte Holzkohlen, gröblich gepulvert und durch Sieben staubfrei gemacht, oder auch Holz-, insbesondere Buchenspähne sowie das Umziehen in frische Fässer (Spanfässer) und Aufkräusen. Die Anwendung von Hausenblase, welcher sich auch die Raya clavata (Haut des Stachelrochen) und das Americain Isinglas (amerikanische Fischblase) u. dgl. beigesellen, erklären dieselben dagegen als nicht geeignet, „weil die Biere durch sie schal werden, sich im Ganzen nicht verbessern, sondern eher verschlechtern." (Siehe auch die Note 18). E. Leyser a. a. O. endlich glaubt, daß alle bisher bekannten „Klärungsmittel" überhaupt in Zukunft entbehrlich würden durch eine Erfindung, welche durch E. Enzinger in Worms gemacht worden und in einer „Filtration des Bieres durch Filtrirpapier von entsprechender Stärke und Beschaffenheit" bestehe. (Vergl. hierüber auch die „Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung von 1882 S. 108 u. 109). —

„Schal" sagt Heiß und nach ihm Dr. Grießmaier sowie E. Leyser a. a. O. S. 367 „wird das Bier genannt, wenn die Kohlensäure aus demselben entwichen ist. In diesem Stadium ist der Höhepunkt der vollen Güte des Bieres bereits überschritten, das Produkt geht seinem Verderben entgegen, denn es beginnt nun die Essiggährung. Solange ein Bier im Schalwerden noch nicht zu weit vorgeschritten ist, läßt sich von den Hunderten empfohlener Mittel unstreitig nur ein einziges anwenden, durch welches das Bier wieder trinkbar gemacht werden kann und dieses besteht in einem Zusatz von jungem Biere, welches die Hauptgährung und zwar im ersten Stadium eben begonnen hat, d. h. in den niederen Kräusen steht, und welche Operation nichts anderes ist, als das sogenannte Kräusen selbst."

„Dem Sauerwerden des Bieres geht gewöhnlich der schale Zustand voraus. Sowie sich etwas Essigsäure durch die Thätigkeit der Essigsäurebakterien gebildet hat, so schreitet die Entwicklung derselben unaufhaltsam fort und läßt sich nicht mehr hindern. Der Alkohol verwandelt sich in Essigsäure. Doppelt kohlensaures Natron neutralisirt wohl die Säure, nimmt sie aber nicht hinweg ..... Niemand ist im Stande ein solches Bier in seinen vorigen Zustand zurückzuführen; dasselbe hat keinen Werth mehr als Bier und kann nur als Essig benützt werden."

„Ein nach den Regeln der Kunst gebrautes, gehörig vergohrenes, vollkommen geklärtes und in guten kalten Kellern eingelagertes Bier wird nicht leicht schal oder sauer."

„Wie gesagt ist ein Bier, welches bereits im Begriff steht, sauer zu werden, durch kein Mittel mehr zu retten. Dennoch existiren Dutzende von Re-

ist aber auch die Anwendung aller derartiger Mittel, sofern dieselben nicht etwa Stoffe sind, welche bei der Bierbereitung überhaupt verwendet werden dürfen — nämlich Malz und Hopfen — für die Bereitung des Bieres verboten, indem der vorstehende Art. 7 nicht blos die Ersetzung des Malzes durch andere Stoffe irgend welcher Art untersagt, sondern auch jeden Zusatz von Stoffen, statt des Malzes unbedingt verbietet und der etwaige Einwand, daß der bezügliche Zusatz eines fremden Stoffes nicht statt Malzes erfolgt sei, sowie überhaupt als Malzsurrogat gar nicht in Betracht kommen könne, Angesichts der in Bayern auch heute noch gültigen Norm, daß Bier nur aus Wasser, Malz und Hopfen bereitet werden darf, werthlos ist[18]). Es ist daher auch beispielsweise die Beimischung von

---

zepten und Geheimmitteln, denen man die Kraft zuschreibt, sauer gewordenes Bier wieder herzustellen und trinkbar zu machen. Wir erklären aber die Anwendung derselben als gewissenlos, denn es geht immer auf Kosten der Gesundheit derjenigen, die solches Bier genießen."

18) Zu vergleichen außer dem bei Stenglein a. a. O. Bd. VII S. 77 u. ff. abgedruckten — wenn auch aus der Zeit vor dem 1. Juli 1868 ergangenen — Erkenntniß v. 18. Januar 1867 die verschiedenen in vorstehenden Noten bereits allegirten Urtheile der bayerischen Gerichte rechts und links des Rheines, welche übereinstimmend in dem oben ausgesprochenen Sinne sich aussprechen. Nach einem weiteren hier noch anzuführenden Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München v. 21. Oktober 1880 steht die Anwendung des Art. 7 auch dann nicht entgegen, wenn die Natur des zugesetzten fremden Stoffes sich etwa gar nicht nachweisen läßt, indem für den Thatbestand einer Verfehlung gegen Art. 7 die Feststellung genügt, daß zur Bereitung von Bier statt Malzes ein Stoff anderer Art als Zusatz verwendet worden ist. (Sammlung von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichtes München 2c. 1882 Bd. I S. 203 u. ff.) —

Ein interessantes, unsere schon oben S. 62—68 gegebene Anschauung vollkommen bestätigendes Urtheil des Deutschen Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1882 c. M. (2647/82) theilt das Heft 24 der „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen" 1882 (Bd. IV S. 876 u. ff.) womit zu vergleichen ein früheres Urtheil dieses Gerichtes vom 20. November 1862 (ebenda S. 826 u. ff.) mit. Wir werden unten bei Art. 71 hierauf zurückkommen und fügen hier nur noch bei, wie in diesen Strafurtheilen in klarster Weise dargethan ist, daß 1) in Bayern Bier nur aus Hopfen und Malz gebraut werden darf und 2) jede anderweitige Zuthat — abgesehen von der hiedurch begangenen Zuwiderhandlung gegen den Art. 7 des Ges. über den Malzaufschlag — auch als eine Verfälschung dieses Nahrungs- und Genußmittels anzusehen ist und daher eine Uebertretung

kohlensaurem Natron, schwefelsaurem Kalk, Salicylsäure u. dergl. zum Zwecke der Entsäuerung sauergewordenen Bieres oder als Präservativmittel gegen das Sauerwerden nicht gestattet, wogegen das „Bierschönen" mit Hopfen oder durch einen „Zusatz von jungem Bier, welches die Hauptgährung im ersten Stadium eben begonnen hat" (nach Heiß: das einzige Mittel, um ein im Schalwerden noch nicht zu weit vorangegangenes Bier wieder trinkbar zu machen — vergl. Note 17), — natürlich nicht unter jenes Verbot fallen kann, da hier andere als die ausdrücklich erlaubten Stoffe nicht in Verwendung kommen.

Ebenso sind Stoffe, welche auf die Substanz des Bieres keinerlei Einfluß zu äußern im Stande sind, sowie rein mechanisch wirken und demgemäß auch weder als „Zusatz" noch „Ersatz" erscheinen können, wie z. B. die Anwendung von Holz- (Buchen- u. dgl.) Spähne oder frisch ausgeglühten Holzkohlen zur Klärung des Bieres (vergleiche Note 17) von jenem Verbote ausgenommen [19]), obgleich, wie Heiß a. a. O. sagt, „es immerhin eine sehr mißliche Sache ist, sich solcher Mittel bedienen zu müssen."

„Ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz": Die besondere Hervorhebung des ungemälzten Getreides für sich war wohl nicht nothwendig, da dasselbe kein Malz ist und nur dieses zur Bierbereitung verwendet werden darf; der Mischling dagegen war deßhalb hier aufzuzählen, weil derselbe, wie oben bemerkt, im Gesetze dem Malze als vollkommen gleich geachtet wird, und ohne dessen Hervorhebung daher leicht Zweifel darüber hätte entstehen können, ob derselbe hienach zur Bierbereitung benützt werden dürfe oder nicht; durch die besondere Hervorhebung ist nun dessen Verbot zur Bierbereitung klar ausgesprochen.

„Zur Erzeugung von Braunbier": Während der erste Absatz des Artikels 7 eine generelle Bestimmung für die Biererzeugung enthält und

---

des Nahrungsmittelgesetzes v. 14. Mai 1879 §. 10 Ziff. 1 beziehungsweise 2 in sich begreife, sowie endlich daß 3) der Umstand, daß der Brauer nicht in gewinnsüchtiger Absicht handelt oder keine Verschlechterung des Bieres eintritt, hiebei belanglos ist.

19) Die Anwendung von Buchenspähnen war auch schon vor dem 1. Juli 1868 als Bierklärungsmittel ausdrücklich gestattet. cf. die M.E. v. 9. April 1837 in Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XIII S. 949. — Bei der Verwendung von Hausenblase als Klärmittel wird in der Regel eine schleimige Masse durch Vermengung derselben mit Wasser, Weinsteinsäure und Wein hergestellt und dem Biere beigesetzt. Diese Masse („Schöne") erscheint aber auch alsdann als ein fremder Stoff im Sinne des Gesetzes und ist die Anwendung derselben in Bayern daher nicht gestattet.

demgemäß das hierin enthaltene Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten welcher Art immer auch für die Bereitung jedweder Gattung von Bier, sonach für Braun- wie für Weißbier gilt, wird im zweiten Absatze noch eine besondere Vorschrift für das Braunbier dahin gegeben, daß das hiebei zur Verwendung kommende Malz ausschließlich aus Gerste bereitet werden darf, eine Bestimmung, die der mehrgedachte Landtagsabschied von 1861 auch schon enthält[20]).

Unter „Braunbier" begreift man in Bayern alles Bier im Gegensatze zum sogenannten „Weißbier", dessen Hauptunterscheidung von ersterem außer einer geringeren Quantität Malz und Hopfens bei derselben Flüssigkeitsmenge auch namentlich noch in einem anderen Gährungsverfahren bei der Bereitung besteht[21]).

Sogenanntes Germbier (aus den Germabfällen bereitetes Bier) zu erzeugen und zu veräußern ist gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß hiezu gemäß der allgemeinen Bestimmung des vorstehenden Art. 7 eben-

---

20) Die Frage, ob das Gerstenmalz vollständig gereinigt sein muß, und daher auch keinerlei andere Körner, wie z. B. Wicken, Hafer u. dergl. enthalten darf, hat der Oberste Gerichtshof durch Urtheil v. 5. Okt. 1877 verneint, soferne nur das verwendete Malz als Gerstenmalz anzuerkennen ist, und die Vermengung mit einzelnen anderen Getreide-Körnern keine absichtliche war, sondern schon bei der Ernte auf dem Felde u. dergl. zufällig vor sich ging und hienach sebstverständlich das ganze Gemenge veraufschlagt worden ist. (Sammlung v. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Bd. VII S. 446 u. ff.).

21) Vergl. Heiß bezw. Dr. Grießmayer a. a. O. S. 146 u. ff. u. E. Leyser a. a. O. S. 205 u. ff. sowie Habich a. a. O. S. 360. — Die Erzeugung des Weißbieres wurde früher als Regale betrachtet (siehe Einleitung S. 10 u. ff.); seit der Wirksamkeit des Gesetzes, das Gewerbswesen betr. vom 30. Januar 1868, welches die Bierbrauerei gänzlich freigab, und in Artikel 32 bei Aufzählung jener Regalien, welche durch das Gesetz nicht berührt werden, das Waizenbier-Regale nicht erwähnte, konnte aber von einem solchen Regale keine Rede mehr sein. An die Stelle dieses Gesetzes ist vom 1. Januar 1873, wie schon oben erwähnt, zufolge Reichsgesetzes v. 12. Juni 1872 die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 getreten; allein auch in dieser ist der Grundsatz der Freiheit des Gewerbebetriebs festgehalten und es ist daher gegenwärtig auch Jedem, welcher gemäß §. 1 der gedachten Gewerbeordnung zum Gewerbebetrieb überhaupt berechtigt ist, und des §. 14 derselben, sowie des unten folgenden Art. 30 Abs. 6 des Gesetzes über den Malzaufschlag hinsichtlich der Anzeige des Betriebsbeginnes Genüge geleistet hat, nicht nur die Bereitung von Braunbier, sondern auch jene von weißem Waizen- oder Gerstenbier gestattet.

falls nur Dörr- oder Luftmalz mit Ausschluß aller Surrogate als Ersatz oder Zusatz verwendet werden [22]).

Auch für die Bereitung von „Nachbier" [23]), sowie für das Bier-

---

22) Hinsichtlich der Erzeugung des sogenannten Germbieres von Seite der Germsiedereien oder der Hefenproduzenten bestanden früher ebenfalls Beschränkungen. Insbesondere war durch die Ministerialentschließung vom 21. August 1832 angeordnet, 1) daß jede Bereitung von Germbier, wozu andere Stoffe als die Germabfälle verwendet werden, zu verbieten sei, 2) daß aber auch die Bereitung von Germbier aus den Abfällen allein den Germsiedereien nur dann zu gestatten sei, „wenn das produzirte Getränke nach dem pflichtmäßig abzugebenden Gutachten des Distriktsarztes keine Gefährde für die Gesundheit im Genusse begründet"; und endlich 3) daß neue Germbierkonzessionen um so weniger mehr ertheilt werden sollen, als durch das „zur Zeit gestattete Ausschenken des Nachbieres das Bedürfniß eines wohlfeilen Getränkes selbst auch für die ärmste Klasse vorgesehen sei".

Die Gewerbeordnung vom 21. April 1862 hielt die Konzessions-Pflichtigkeit der Germsiedereien „für die Fabrikation des sogenannten Germbieres" noch aufrecht, überließ dagegen, wie dies in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. April 1863 erläutert wurde, die bloße Germ- und Hefenbereitung der freien Konkurrenz. Döllinger a. a. O. Bd. XIII S. 971 (vergl. auch M.-E. v. 28. August 1832 in Geret's Sammlung Bd. XVII S. 38 und den Landraths-Abschied für Unterdonaukreis v. 19. Oktober 1832 im Regierungsblatt v. 1832 S. 760). In den Kreisamtsblättern abgedruckt. Kr.-A.-Bl. von Oberbayern v. J. 1863 S. 870.

23) Vergl. Heiß a. a. O. Sechste Aufl. S. 143 u. siebente Aufl. S. 202. — Nachbier zu bereiten war schon seit dem Jahre 1832 (vergl. Döllinger a. a. O. Bd. XIII S. 970 u. Bd. XXVII S. 552) allen Brauberechtigten gestattet, der Verkauf desselben jedoch beschränkt, und auch die auf Grund des Artikels 197 des früheren Polizeistrafgesetzbuches v. 10. Nov. 1861 erlassene Verordnung vom 25. Juni 1862, die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch die Wirthe betreffend (Regierungsblatt v. 1862 S. 1440), verbietet noch 1) den Brauern, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarfe beziehen, sowie 2) den Wirthen die Verleitgabe von Nachbier unbedingt.

Diese Verordnung hat jedoch dermalen keine Geltung mehr; denn abgesehen davon, daß dieselbe nur ein Ausfluß der früheren Biertarifs-Bestimmungen ist, so konnte dieselbe überhaupt nur so lange in Wirksamkeit bestehen, als der Artikel 197 des vorbezeichneten Polizeistrafgesetzbuches, auf Grund dessen jenes oberpolizeiliche Verbot erlassen wurde, zu Recht bestand. Dieser Gesetzesartikel, welcher die Uebertretungen der Brauer und Wirthe in Bezug auf die den Biertarif betreffenden Bestimmungen behandelt, ist aber in das

brauen zum Hausbedarf[24]) sind die Bestimmungen des Artikels 7 normgebend, nachdem hienach die Erzeugung alles Bieres ohne Ausnahme[25]) dem Verbote der Malzsurrogaten-Verwendung unterliegt und hiebei namentlich auch nicht unterschieden wird, ob die Bereitung zum Zwecke des Verkaufs oder zum Hausbedarf oder zu welchem Zwecke sonst erfolgt. Eine solche Unterscheidung, wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, hätte aber um so mehr hier besonders hervorgehoben werden müssen, als auch nach der früheren Gesetzgebung die Fabrikation des Bieres in Kommunbräuhäusern, sowie zum bloßen Hausbedarfe an die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Qualität und der tarifmäßigen Menge von Malz und Hopfen schon gebunden war[26]). Es ist daher das früher bestandene Verhältniß in Be-

---

Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871 (Gesetzblatt v. 1871/72 S. 68) nicht mehr übernommen worden und daher aufgehoben. — In Betreff des Nachgusses oder sogenannten Anschwänzens, dann die Bereitung von Glattwasser, woran der Bräuer in keiner Weise gehindert ist, siehe Heiß a. a. O. VI. Aufl. S. 114 u. 115 u. VII. Aufl. S. 149 u. 152.

24) Das Bierbrauen zum Hausbedarf ist dermalen, nachdem gemäß der Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung der Bierbrauereibetrieb vollkommen frei ist, und auch das gegenwärtige Gesetz über den Malzaufschlag die früheren deßfallsigen Verbote (vergl. Döllinger a. a. O. Bd. XIV S. 1157 u. 1158 sowie „Handbuch über das Brauwesen" v. Döllinger S. 43) nicht mehr erneuert hat, in gleicher Weise wie das gewerbsmäßige Bierbrauen freigegeben. Der Art. 30 letzt. Abs. des gegenw. Gesetzes ist daher auch für das Bierbrauen zum Hausbedarf ebenso maßgebend wie für das gewerbsmäßige Bierbrauen.

25) Eine Ausnahme kann, und zwar für öffentliche (nicht aber auch Privat-) Lehranstalten gestattet werden, mit welchen sogenannte Versuchsbrauereien, wie z. B. mit der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan verbunden sind, indem es schon der Zweck solcher Anstalten mit sich bringt, die Schüler von den verschiedenen Manipulationen im Brauwesen nicht nur theorethisch sondern auch praktisch unter Benutzung der „Versuchsbrauereien" zu unterrichten. Die beabsichtigte Surrogaten-Verwendung muß jedoch jedesmal rechtzeitig vorher mit der Erholung der treffenden Polette für das nebenbei zu verwendende Malz der Aufschlageinnehmerei angezeigt werden. Auch dürfen Biere, welche ausnahmsweise in solchen Anstalten unter Verwendung von Surrogaten zu den gedachten Zwecken erzeugt werden, keinenfalls als Bier für den Consum verwerthet werden, sondern müssen, wenn eine Verwerthung erfolgen soll, vorher und unter Aufsicht der hievon zu verständigenden Aufschlageinnehmerei durch Beimischung der entsprechenden Menge Essig denaturirt werden. (Entschl. des kgl. Staatsministeriums der Finanzen v. 5. Sept. 1869 N. 10,643 u. 6. Mai 1870 N. 3822).

26) Entschl. v. 6. April 1842 Ziff. 6 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung

ziehung auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten vollständig aufrecht erhalten. Eine gleichzeitige Uebertretung des §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise des Reichs-Gesetzes für den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879 ist dagegen durch die Verwendung von Malzsurrogaten, wenn die Bierbereitung ausnahmslos zum Selbstbedarf erfolgt, ausgeschlossen, da eine Fälschung der eigenen Person gegenüber nicht möglich ist und überhaupt die Voraussetzungen für das Vorhandensein des gesetzlichen Thatbestandes mangeln [27].

Die Verwendung von Hopfensurrogaten [28]) fällt nicht unter die

---

Bd. XXVII S. 536); M.-E. v. 26. Jan. 1848 (Döllinger a. a. O. S. 560) zu vergl. mit der M.-E. v. 3. Juni 1841 (Döllinger a. a. O. S. 534) u. 7. Nov. 1842 (Döllinger a. a. O. S. 537).

27) Soferne das unter Verwendung von Malzsurrogaten hergestellte Bier nicht lediglich Seitens des Produzenten consumirt wird, sondern auch an die zum Hausstande gehörigen Personen abgegeben wird, liegt die Sache natürlich anders, wie denn auch in einem Falle der Abgabe gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel an solche Personen das Reichsgericht die Anwendbarkeit des Ges. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und zwar des §. 12 ausdrücklich anerkannt hat. Urth. v. 27. Oct. 1882 c. E. (2362/82) in „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes" 1882. Bd. IV S. 768 u. ff.

28) Ueber Hopfensurrogate vergl. „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen" von Dr. Lintner 2c. Jahrg. 1881 S. 230 u. 327 sowie auch „Allgemeine Hopfenzeitung" von J. Carl 1880 S. 41. — Geschwefelten Hopfen zur Bierproduktion zu verwenden, war früher strenge verboten, (vergl. Minist.-Entschl. v. 20. März 1830 in Döllinger a. a. O. Bd. XIII S. 975 u. 23. Juli 1830 ebenda S. 976), ist aber jetzt gestattet; wer jedoch geschwefelten Hopfen unvermischt, oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, ist verpflichtet, diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben und dieselbe überdieß durch ein besonders vorgeschriebenes Zeichen auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen. (Vergl. hiefür die Verordnung v. 6. Juni 1862 im Regierungsblatt v. 1862 Seite 1200 und Art. 136 des Polizeistrafgesetzbuches v. J. 1871 sowie „das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern 2c. von Dr. J. Staudinger" 1880 S. 108 u. 59).

Die Anwendung von Hopfen-Oel und Hopfen-Extract zur Bierbereitung ist durch Entschl. d. k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 1. Dez. 1857 ausdrücklich untersagt worden. Dermalen fällt dieses Verbot unter das allgemeine in Betreff der Verwendung von Hopfensurrogaten.

Der Vollständigkeit halber sei endlich hier auch noch das frühere Verbot hinsichtlich der Anwendung sogenannter Hopfenpressen bei der Bierbe-

Bestimmungen des vorstehenden Artikels 7, ist aber, soweit es sich nicht lediglich um die Bereitung von Bier für den Selbstbedarf handelt, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der §§. 10 u. 11 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc., rc. v. 14. Mai 1879, strafbar. Die nähere Erörterung hierüber siehe oben S. 562 u. ff. —

Art. 8.

Steuersatz. Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprengtem Malze und ebenso von dem Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für aufschlagspflichtige Fabrikation bestimmten Getreides wird als Aerarialmalzaufschlag der Betrag von vier Mark nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Abmessung erhoben.

Ein Malz- oder Getreidequantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz,

---

reitung (vergl. Minist.-Entschl. v. 18. Aug. 1839 bei Döllinger a. a. O. Bd. XXIX S. 460) erwähnt. Dasselbe besteht jedoch nicht mehr, wie auch die gedachte Manipulation selbst nicht mehr üblich ist.

Die Anwendung von Hopfen-Oel und Hopfen-Extract ist schon durch eine Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 1. Dezember 1857 zur Bierbereitung ausdrücklich untersagt worden. Zu erwähnen dürfte hier auch noch die schon oben (S. 63) erwähnte Denkschrift zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc., sein, in welchem unter Anderm bemerkt wird: „Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextract Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen sein sollen. Vom chemischen Standpunkte aus ist ihre Einführung indeß nicht zu empfehlen und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extractes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beimengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub geleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Labaratorium des Gesundheitsamtes ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextracts bestätigt, der zweiffellos Bitterklee-Extract enthielt." (Reichstags-Verhandlungen 1879 II. Session Bd. IV Anlagen S. 200). In Bayern ist, wie schon bemerkt, die Anwendung von Hopfenextract, Hopfenöl rc. rc. gleich allen anderen Hopfensurrogaten zur Bierbereitung ohnehin verboten. (Vgl. oben S. 62—68).

Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprengtem Malze wird als Aerarialmalzaufschlag der Betrag von vier) Mark nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung erhoben.*

Ein Malzquantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt ausser Ansatz.

*) *Inhaltlich des Gesetzes vom 28. März 1882, den Malzaufschlag betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 112—113) ist die in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1881 den Malzaufschlag betr. festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes auf den Rest der XVI. Finanzperiode (1. April 1882 mit 31. Dezember 1883) verlängert worden.*

Wie schon in der Einleitung Seite 46 u. ff. ausführlich dargethan worden, hat der Art. 8 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 wiederholt mehrfache Abänderungen erfahren und erhielt in Folge dessen bei der neuen officiellen Textirung des Gesetzes [1]) die oben in erster Reihe mitgetheilte Fassung. Durch das Gesetz vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., Art. 2 [2]) wurde aber diese Fassung bereits wieder abgeändert und bestimmt:

„Art. 8 soll lauten:

„Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprengtem Malze und ebenso von dem Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für aufschlagpflichtige Fabrikation bestimmten Getreides wird als Aerarialmalzaufschlag der Betrag von vier Mark, von dem Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes der Betrag von sechs Mark, vom 1. Januar 1882 an der Betrag von vier Mark, nach der in der Mühle oder am Betriebsorte vorgenommenen Abmessung erhoben.

Ein Malz- oder Getreidequantum, welches weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.

Die k. Regierung ist ermächtigt, den Aufschlag für das zur Bereitung von flüssiger Kunst- (Malz-) Hefe bestimmte Malz, insoferne hiebei das gewöhnliche Maß der Malzverwendung bei Herstellung von trockener Hefe überschritten wird, zu einem Theile zu erlassen und die desfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln anzuordnen."

1) Siehe Einleitung Seite 52 u. 53, dann 60 u. 61.

2) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 1475 und Amtsblatt der vormaligen Generalzolladministration von 1879 S. 311 u. ff.

Diese Abänderungen und zwar im Abs. 1 waren veranlaßt durch die Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages für das zur Bierbereitung bestimmte Malz von 4 Mk. auf 6 Mk. für den Hektoliter auf die Zeit vom 1. November 1879 bis zum 31. Dezember 1881, während der neue Abs. 3 mit der Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz im Zusammenhange steht. (Vergl. hierüber die Einleitung S. 54 und die dortige Note 32). In Folge des Gesetzes betreffend den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880 ist jedoch diese letztere Bestimmung wieder gegenstandslos geworden, indem gemäß Art. 58 u. 61 dieses Gesetzes das Hefenmalz aufhörte malzaufschlagpflichtig zu sein [3]).

Durch das Gesetz vom 15. Dez. 1881, den Malzaufschlag betr. [4]) wurde sodann weiter bestimmt: „Die im Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betreffend, festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf die Dauer der Monate Januar, Februar und März 1882 verlängert"; und in gleicher Weise verfügte das Gesetz, den Malzaufschlag betr., vom 28. März 1882 [5]): „Die in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1881, den Malzaufschlag betreffend, festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf den Rest der XVI. Finanzperiode (1. April 1882 mit 31. Dezember 1883) verlängert".

Nachdem nun, wie schon in der Einleitung (S. 60 u. 61), dann zu Art. 3 (S. 154 u. ff.) dargethan worden ist, dermalen überhaupt nur mehr jenes Malz steuerbar wird, „welches für den Zweck der Erzeugung von Bier und Essig zum Brechen zur Mühle gelangt", so wird nach dem Vorgesagten von dem Hektoliter des sowohl für die Erzeugung von Bier als von Essig bestimmten, ungebrochenen Malzes ein ständiger, von einer besonderen jeweiligen Bewilligung von einer Budgetperiode zur anderen nicht mehr abhängiger Aufschlag zu 4 Mk. nnd außerdem von dem Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten ungebrochenen Malzes auf die Dauer der XVI. Finanzperiode d. i. bis zum 31. Dezember 1883 noch weiter 2 Mk., im Ganzen sonach von dem Hektoliter Braumalz 6 Mk. erhoben. Soll dieser um 2 Mk. erhöhte Braumalzaufschlag noch über den 31. Dezember 1883 hinaus ganz oder theilweise forterhoben

---

3) Vergl. Einleitung S. 55, Note 32 Abs. 2 u. S. 56 Note 38.

4) Gesetz= u. Verordnungsblatt v. 1881 S. 1348.

5) Gesetz= u. Verordnungsblatt v. 1882 S. 112 u. 113, dann Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle und indir. Steuern v. 1882 S. 65 u. 66.

werden, so bedarf es hiezu einer neuerlichen Zustimmung der Kammern des Landtages, wogegen, wenn diese Zustimmung nicht ertheilt würde, der einfache Aufschlag mit 4 Mk. vom Hektoliter von selbst wieder wirksam wird[6]).

Außer der Beschränkung des Malzaufschlages auf das zur Bier- und Essigerzeugung bestimmte Malz ist, wie gleichfalls schon oben hervorgehoben worden, das zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide durch die Bestimmung des Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes als aufschlagfrei erklärt worden, weßhalb auch im Abs. 1 des Artikels 8 die Worte „und ebenso von dem Hektoliter des zur Grünmalzbereitung für aufschlagpflichtige Fabrikation bestimmten Getreides", dann „oder am Betriebsorte" sowie in Abs. 2 die Worte „oder Getreidequantum" in Wegfall zu kommen hatten.

All dem Vorgesagten entspricht denn auch die oben in zweiter Reihe gegebene Fassung des Art. 8.

Durch diesen Artikel 8 nun werden im Zusammenhalte mit Artikel 1 festgestellt die Steuererhebungsart und der Steuersatz.

Die Erhebung des Aufschlages vom Malz (Dörr- oder Luftmalz) hat nach dem Resultate „der in der Mühle vorgenommenen Abmessung" zu erfolgen, und charakterisirt sich daher als Volumenbesteuerung.

Die Abmessung des Malzes muß im ungebrochenen Zustande in der Mühle erfolgen und jede Abmessung an einem anderen Ort erscheint daher nicht als eine steuerliche, sondern nur als eine private, die in keiner Weise in Betracht kommt. Bei Mühlen, welche mit einem Messungs-Apparat (vgl. Art. 25) versehen sind, besorgt die Abmessung der letztere und fällt eine besondere jedesmalige Abmessung des Malzes durch den Müller oder Malzbrecher hinweg. Bei Mühlen ohne Messungs-Apparat dagegen hat die Abmessung der Müller oder Malzbrecher zu bethätigen, worüber das Nähere unten zu Art. 33 sich findet.

„Ein Malzquantum, welches weniger als vier Liter[7])

---

6) Vergl. Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 3 (Gesetzblatt v. 1818 Seite 127) und Dr. Joseph von Pözl, Lehrbuch des Verfassungsrechtes. Fünfte Auflage. 1877. S. 535.

7) Die Festsetzung des bei der Steuerbemessung außer Ansatz zu lassenden Minimal-Quantums von vier Liter ist eine einfache Umrechnung des früheren bayerischen Maßes in das Metermaß unter entsprechender Abrundung, indem $^1/_8$ Metzen oder $^1/_2$ Vierling = sind $4,_{632}$ Liter. Bei einer Festsetzung von 5 Liter würde daher das außer Ansatz zu lassende Malz-Quantum um $0,_{368}$ Liter größer geworden sein, als solches bisher war, während dasselbe

enthält, bleibt außer Ansatz." Auch diese Bestimmung findet nur Anwendung bei dem Messen des Malzes mit dem Hohlmaße durch den Müller oder Malzbrecher [8]), indem bei Mühlen mit Messungs-Apparat „für

---

jetzt in Folge der Normirung auf nur 4 Liter um $0,_{632}$ Liter kleiner ist, als früher, so daß also, während bei der Festsetzung des Steuersatzes die Abrundung auf 2 fl. 20 kr. (4 Mk.) per Hektoliter zu Gunsten der Aufschlagpflichtigen erfolgte, dieselbe hier bei der Normirung des außer Ansatz zu lassenden Malz-Quantums zu Gunsten der Staatskasse geschah. — Dieser Festsetzung mit vier Liter begegnet nun aber ein eigenthümlicher Umstand, daß nämlich weder nach dem bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., Gesetzblatt v. 1869 Seite 853—862, beziehungsweise der allerh. Verordnung vom 14. September 1869, das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte ꝛc. betr., Regierungsblatt v. 1869 S. 1721 u. ff., noch auch nach dem an des ersteren Stelle nunmehr getretenen Reichsgesetze vom 22. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, Reichsgesetzblatt v. 1871 Seite 397 und Bayer. Gesetzblatt v. 1871/72 Beil. II S. 22 u. ff., beziehungsweise nach diesem nunmehrigen Reichsgesetze und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, Regierungsblatt v. 1871 S. 2105—2327 — ein Hohlmaß zu vier Liter zur Eichung gar nicht zugelassen wird und ein solches daher auch nicht existirt. Um nun aber den Vollzug der fraglichen Bestimmung doch zu ermöglichen und sicher zu stellen, ist durch die Finanzministerial-Entschließung vom 14. Juni 1871, den Vollzug des Gesetzes, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., angeordnet worden, daß, „um zu erproben, ob der letzte Rest Malz noch 4 Liter mißt, das Zweiliter-Maß hiefür anzuwenden ist." Ergibt daher dieser Rest keine zwei vollständige Füllungen des Zweilitermaßes mehr, so ist der Müller oder Malzbrecher nicht verpflichtet, den fraglichen Rest bei dem Eintrag des Messungsergebnisses in das Brechregister und die Polette in Berücksichtigung zu ziehen, wogegen aber selbstverständlich auch keine Einwendung zu erheben ist, wenn der Eintrag jener das Maß von 4 Litern nicht mehr erreichenden Menge in Polette und Brechregister doch erfolgt, zumal wenn der Aufschlagpflichtige selbst hiemit einverstanden ist. (Vergl. die Erläuterungen zum Ges. über den Malzaufschlag vom Verfasser in dem Ergänzungsheft v. 1872 — Verlag v. Palm u. Enke, Erlangen — Seite 5—8 und die daselbst allegirten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe v. J. 1868 Prot. Bd. V S. 19 u. 20).

8) Ueber die Frage, ob diese Bestimmung auch für die Constatirung eines strafbaren Uebermaßes Anwendung zu finden hat, vergl. die Bemerkungen zu Art. 17 u. 70. Bocke bemerkt deßfalls in seinem Kommentar v. 1868 — Nördlingen 1868 — zu Art. 8 Seite 22: „In Ansehung des zweiten Absatzes ist hier hervorzuheben, daß es sich in diesem Artikel um die Steuer-

das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes ausschließlich die Anzeige des Apparates" (vgl. Art. 25) d. h. der an derselben angebrachten Uhr maßgebend ist; diese aber zeigt jedes Quantum Malz, das gebrochen wird, an und es kann daher auch kein Korn aufschlagfrei auf solchen Mühlen gebrochen werden; hieraus ergibt sich aber für die Staatskasse, abgesehen von der sonstigen mehr gesicherten Kontrole, ein wesentlicher Vortheil, indem Mengen auch unter 4 Liter, welche bei dem Messen mit dem Hohlmaß kraft des Gesetzes nicht abgemessen zu werden brauchen und daher aufschlagfrei bleiben, bei mit Messungsapparat versehenen Mühlen niemals unversteuert bleiben.

Der Steuersatz, welcher im vorstehenden Artikel 8 Abs. 1 normirt wird, betrifft nur den „Aerarialmalzaufschlag" d. i. den für die Staatskassa zur Erhebung gelangenden Malzaufschlag im Gegensatze zu dem „Localmalzaufschlag", welcher für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben wird und worüber die unten folgenden Artikel 82—88 handeln. Die Thatsache, daß das Malz trocken oder eingesprengt zum Brechen zur Mühle gebracht wird, ist für die Berechnung des Aufschlags belanglos, da die deßfalls früher bestandene Unterscheidung durch die vorstehende gesetzliche Bestimmung beseitigt ist [9]).

---

berechnung und nur um diese handelt, daß also Consequenzen für andere Artikel hieraus nicht gezogen werden dürfen."

9) Das Aufschlagmandat von 1807, welches bereits die Besteuerung des Malzes nach dessen Volumen als Norm festgesetzt hatte, (vergl. oben die Einleitung Seite 28 u. ff.), kannte nur eingesprengtes Malz und der Steuersatz, welcher durch die erst in Folge des jetzigen Gesetzes außer Wirksamkeit getretene Verordnung v. 11. Febr. 1811 (Regierungsbl. v. 1811 S. 275) auf fünf Gulden vom Schäffel (8 Mk. 57 Pf. von 222 Liter oder 3 Mk. 86 vom Hektoliter) festgesetzt wurde, war auch nur für solches Malz berechnet.

Schon vor dem Jahre 1827 aber war von Seite der Aufschlagverwaltung konstatirt worden, daß sowohl ungenetztes Malz verwendet werde, als daß in dem Einsprengen selbst eine große Verschiedenheit herrsche und daher, um das Gefäll nicht zu beeinträchtigen, es nach beiden Richtungen bestimmter Normen bedürfe.

Die Staatsregierung machte auch im Jahre 1827 bei der damals erfolgten Vorlage eines Gesetzentwurfes, den Malzaufschlag betreffend, den Versuch, diesen Mängeln abzuhelfen, aber der Landtag ging hierauf nicht ein, sondern wollte, von der Ansicht ausgehend, daß „trockenes Malz zur Bierbereitung absolut unbrauchbar" sei, auf dem bezeichneten Standpunkte des Mandates von 1807 stehen bleiben. (Landtagsverhandlungen von 1827 Kam. d. Abg. Bd. 1 S. 228, Bd. IV S. 203, Beilage XXV S. 3 u. LXXII S. 1). Nachdem der Gesetzentwurf selbst schließlich gar nicht zu Stande kam,

In Betreff der Höhe des Steuersatzes für das zur Bierbereitung bestimmte Malz wurde schon oben[10]) bemerkt, daß Bayern in gleicher Weise wie die Norddeutsche Brausteuergemeinschaft[11]), dann Württemberg und Baden sowie auch Elsaß-Lothringen durch die Bestimmungen des Artikel 5 §. 2 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise Art. 40 der Reichsverfassung an die Einhaltung des dortselbst fixirten Maximalsatzes gebunden sind. Dieser zulässige Höchstbetrag des Aufschlages besteht für Bier[12]) in „1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch" oder 4 Mk. 50 Pf. von 137,3 Liter, d. i. 3 Mk. 28 Pf. vom Hektoliter. Bei der Annahme nun, daß aus 1 Hektol. Malz 2 Hektol. Bier erzeugt würden, wäre hienach der höchstzulässige Malzaufschlag 6 Mk. 56 Pf. vom Hektol. Malz[13]).

---

versuchte die Regierung nunmehr ihre Anschauung in dieser Frage auf administrativem Wege zur Geltung zu bringen und ordnete durch eine Entschließung vom 15. September 1829, allgemeine Gebrechen im Aufschlagwesen betreffend, Ziff. 15 an, daß, „um einerseits die Fabrikanten in dem Betriebe ihres Gewerbes nicht zu hindern, dagegen eine Beeinträchtigung des Aufschlages zu vermeiden, wegen des Entganges durch unterlassenes Einsprengen von jedem Schäffel des trockenen Malzes ein Metzen mehr zu veraufschlagen sei, und daß dann aber auch in Fällen, wo die Polette auf trockenes Malz lautet, von einem Ueberschusse, der sich nur durch Einsprengen ergeben kann, durchaus keine Rede sein könne." (Vergl. Schab, Anleitung zum Vollzug der Gesetze und Verordnungen über Aufschlagdefraudationen in Bayern, 1858, S. 66 u. ff). Die Voraussetzungen, auf welchen jene Bestimmungen beruhten, entfernten sich jedoch im Verlaufe der Jahre immer mehr von dem wirklich bestehenden Verhältnisse und der Vollzug mußte bei dem Mangel einer gleichzeitigen Anordnung über das Maß des Einsprengens des Malzes nothwendigerweise zu den größten Ungleichheiten in der Besteuerung führen, indem „die qualitativ gleichgeartete Frucht, welche der eine Aufschlagpflichtige als Trockenmalz mit fünf Gulden fünfzig Kreuzer (10 Mk. v. 222 Liter oder 4 Mk. 50 Pf. vom Hektoliter) veraufschlagte, der andere als angeblich eingesprengt deklarirte und hienach nur mit fünf Gulden vom Schäffel (8 Mk. 58 Pf. von 222 Liter oder 3 Mk. 86 Pf. vom Hekt.) versteuerte." (Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. II S. 40). Eine neue Norm in dieser Richtung schien daher dringend nothwendig, und durch den vorstehenden Art. 8 wurde dieselbe auch endlich gegeben.

10) Siehe Einleitung Seite 45 u. 46.

11) Ebenda Seite 128.

12) In Betreff der Besteuerung des Essigs besteht eine gleiche gesetzliche Beschränkung nicht.

13) Die durchschnittliche Ausbeute ist allerdings eine viel höhere (vergl. Einleitung oben Seite 72 u. 73) und, sofern diese Durchschnittsziffer zu Grunde gelegt werden wollte, könnte allerdings, ohne der gedachten Zollvereinsver-

Zu erwähnen sind schließlich hier auch noch die Uebergangssteuern vom Bier und Malz (Essig unterliegt keiner Uebergangsabgabe) sowie der Bier-, Essig- und Malzzoll. In Betreff der ersteren, welche mit dem Jahre 1841 ihren Anfang nahmen, bestimmt Art. 5 §. 3 lit. d des schon oben gedachten Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867: „Diejenigen Staaten des deutschen Zollgebietes, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Staaten dieses Gebietes [14]) voll erheben lassen [15]). Bayern erhebt hienach dermalen per Hektoliter Bier [16]) 3 Mk. 25 Pf. Uebergangssteuer, wogegen dieselbe, solange der Malzaufschlag nur 4 Mk. per Hektoliter Malz betragen hatte, auch nur mit 2 Mk. 50 Pf. per Hektol. Bier zur Erhebung kam. Für geschrotenes aus einem der Staaten des deutschen Zollgebietes nach Bayern etwa zur Einführung kommendes Malz besteht die Uebergangssteuer gegenwärtig in 6 Mk. per Hektoliter, wenn das Malz zur Bierbereitung, und in 4 Mk., wenn es zur Essigbereitung bestimmt ist, während früher bei einem Malzaufschlag zu 4 Mk. vom Hektoliter Malz ohne Unterschied, ob derselbe zur Bier- oder Essigerzeugung bestimmt war, auch die Uebergangssteuer ohne solche Unterscheidung mit 4 Mk.

---

tragsbestimmung entgegenzuhandeln, der Aufschlag noch höher gegriffen werden. Bei einem Malzaufschlag von 7 Mk. z. B. und einer Biergewinnung von 216 Liter aus 1 Hektol. Malz würden erst 3 Mk. 24 Pf. Aufschlag auf den Hektoliter Bier treffen, sonach noch immer um 4 Pf. unter dem oben erwähnten zulässigen Maximalbetrag von 3 Mk. 28 Pf. u. s. f.

14) In Betreff des großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Vordergerichtes Ostheim (ausschließlich jedoch des Ortes Melpers), dann des herzogl. Sachsen-Koburg-Gotha'schen Amtes Königsberg und ebenso hinsichtlich der Oesterreichischen zur Grafschaft Tyrol gehörigen Gemeinde Jungholz vergl. oben d. Einleitung S. 42—45.

15) Bayer. Gesetzbl. v. 1867 S. 103—115 u. Amtsblatt der vormaligen Generalzolladministration v. 1867 Seite 311 u. ff., zu vergl. mit Art. 3 des Zollvereinsvertrages vom 8. Mai 1841 im Regierungsblatt v. 1841 S. 687 u. ff. Siehe ferner die Einleitung oben S. 45 u. 46.

16) Maßgebend für die Uebergangssteuerpflicht einer nach Bayern zur Einfuhr kommenden bezüglichen Flüssigkeit ist natürlich nicht die Benennung, sondern nur der Umstand, daß dieselbe als „Bier" zu erachten ist. Das sogenannte „Farbebier" des A. Tiemann zu Wiesen a. d. Aller bei Celle z. B. ist daher übergangssteuerpflichtig. Entschl. der vorm. Generalzolladministration v. 4. Okt. 1876 N. 15773. — (Daß dieses Farbebier aber, auch wenn die treffende Uebergangssteuer hiefür bezahlt worden ist, zur Biererzeugung —

vom Hektoliter normirt war[17]). — (Vergl. übrigens bezüglich des nach Bayern aus einem nicht bayerischen Gebiet zur Einfuhr kommenden gebrochenen Malzes auch noch die Bestimmungen des unten folgenden Art. 22).

Von allem Bier und Essig, welche von Ländern außerhalb des deutschen Zollgebiets[18]) z. B. von Oesterreich-Ungarn, England u. s. w. nach Bayern eingehen, darf keine Uebergangssteuer erhoben werden, da diese Gegenstände zollpflichtig sind und der Zoll mehr als 3 Mk. p. 100 Kilogramm beträgt, sowie der betreffende Zoll be-reits bei der Ueberschreitung der Grenzen des deutschen Zollgebiets erhobenwird[19]).

Dieser Zoll beträgt gegenwärtig nach dem Zolltarifgesetze vom 15. Juli 1879[20]) für Bier aller Art und ohne Unterschied ob in Fässern oder Flaschen 4 Mk. per 100 kg brutto (Tara-Vergütung wird bei Bier nicht gewährt) sonach[21]) 4 Mk. 91 Pf. per Hektoliter, so daß zollausländisches Bier keinenfalls geringer besteuert ist als das bayerische oder das aus dem freien Verkehr nach Bayern eingeführte Bier. Essig aller Art in Fässern unterliegt einem Zoll von 8 Mk., Essig in Flaschen und Kruken einem solchen von 48 Mk. per 100 kg. Für ersteren Essig wird keine Tara, für

---

Bierfärben — in Bayern nicht verwendet werden darf, sondern den Malzsurrogaten gleichzustellen ist, geht aus den Erläuterungen zu Art. 7 zur Genüge hervor. Vergl. auch die vorallegirte Entschl. v. 4. Okt. 1876 und oben Seite 177 sowie Note 14 dortselbst). Ebenso ist der Hof'sche Malzextract übergangssteuerpflichtig. Vergl. Minist.-Entschl. v. 27. Januar 1863 N. 987.

17) Bayer. Ges.- und Verordnungsbl. v. 1875 S. 667, 1879 S. 1479, 1881 S. 1373 u. 1882 S. 113, sowie Amtsbl. der Generaldirektion d. Zölle u. indir. Steuern v. 1875 S. 169, 1879 S. 523, 1881 S. 385 u. 1882 S. 67, 226 u. 279–281. (In der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft werden dermalen an Uebergangssteuern erhoben 2 Mk. per Hektol. Bier, in Württemberg 2 Mk. 75 Pf. vom Hektoliter braunen und 1 Mk. 65 Pf. vom Hektoliter weißen Bier, in Baden 3 Mk. 20 Pf. von jedem Hektol. Bier und in Elsaß-Lothringen 2 Mk. 30 Pf. vom Hektol. starken Bier und 58 Pf. vom Hektol. Dünnbier. — Geschrotenes Malz unterliegt außer Bayern nur noch in Württemberg einer Uebergangssteuer und zwar mit 5 Mk. für 50 kg. Auch für gequetschtes Grünmalz ist im letzten Staate eine Uebergangssteuer vorgesehen mit 2 Mk. 80 Pf. per 50 kg. —

18) Zum deutschen Zollgebiet, weil in Zollgemeinschaft mit Deutschland stehend, zählt übrigens auch das Großherzogthum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz.

19) Vergl. Einleitung S. 46.

20) Reichsgesetzblatt v. 1879 S. 207.

21) Das Hektoliter Bier ist hier mit 122,75 kg Gewicht angenommen.

letzteren, je nach der Verpackung eine solche von 2—24 % vergütet. Für geschrotenes Malz endlich kommt bei der Einfuhr vom Zollausland ein Zoll zu erheben entweder von 3 Mk. per 100 kg brutto, wenn dasselbe Dörrmalz, oder von 40 Mk. per 100 kg netto, wenn dasselbe Farbmalz ist[22]).

Die für zollausländisches Bier und Malzschrot, welches nach Bayern eingeht, erhobenen Zollbeträge fließen nicht in die bayerische Staatskasse, sondern werden wie die übrigen Zölle à Conto des Reiches vereinnahmt, die Uebergangssteuern dagegen für das aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach Bayern eingeführte Bier und Malzschrot werden ausschließlich für Rechnung der bayerischen Staatskasse durch die Zoll- und Uebergangsstellen erhoben.

Ueber die Einrichtungen und das Verfahren bei der Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben haben die betheiligten deutschen Staaten in dem Zollvereins-Vertrag vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt S. 687 ff.) zum Erstenmale Verabredungen getroffen, welche, wenn auch zum Theil modificirt und erweitert, durch die Bestimmungen des schon gedachten Art. 5 des Vertrages v. 8. Juli 1867, in der Hauptsache noch jetzt für den übergangssteuerpflichtigen Verkehr normgebend erscheinen. Für Bayern speciell sind die Allerh. Verordnungen v. 16. Dez. 1841 (Regierungsblatt S. 1149) und das Regulativ wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben v. 23. Dez. 1841 (Regierungsblatt S. 1173 ff.) maßgebend, soweit diese Vorschriften nicht durch später erlassene Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden sind. Die sämmtlichen dermalen noch giltigen Bestimmungen für die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben, sowie für die Ausfertigung und Erledigung der Ueber-

22) Vergl. den Zolltarif v. 1879 Nr. 25, q, 2 u. m. 1, dann das amtliche Waaren-Verzeichniß hiezu Seite 233 u. 237, sowie Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifs vom 21. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 121). — (Nachdem, wie schon oben bemerkt worden, von zollpflichtigen Gegenständen, welche einen Zoll von mehr als 3 Mk. per 100 kg unterliegen, gemäß Art. 5 I des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 eine Uebergangssteuer nicht erhoben werden darf, so ist eine solche Erhebung neben dem Zoll zwar vom ausländischen geschrotenen Dörrmalz bei der Einfuhr nach Bayern zulässig, bezüglich desgleichen Farbmalzes dagegen ausgeschlossen. Bei einem Zoll von 40 Mk. per 100 kg verbietet sich übrigens die Einfuhr von geschrotenem Farbmalz wohl von selbst. — Vergl. endlich hieher aber auch noch den unten folgenden Artikel 22).

gangsscheine hat die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern als „Uebergangssteuer-Regulativ" zusammengestellt und mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 12. Juli 1882 in ihrem Amtsblatt Seite 220 veröffentlicht.

Art. 9.

Verpflichtung zur Steuerentrichtung.

Den Malzaufschlag hat derjenige zu entrichten, auf welchen die Polette als Malzeigenthümer lautet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 62.

Der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Genossenschaften haben ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten.

Dieser Artikel, welcher, einige lediglich die Redaktion betreffende Aenderungen abgerechnet, in gleicher Weise als Art. 13 im Regierungs-Entwurfe enthalten ist, bezeichnet die Person des Aufschlagpflichtigen im Gegensatze zu Artikel 3, welcher von dem Objekte des Aufschlages handelt. Beide Artikel gehören daher zusammen und ergänzen sich gegenseitig. Die Gesetzesmotive, sowie auch die Landtags-Verhandlungen[1]) lassen ersehen, daß durch diesen Artikel „die bisher schon bestandenen Bestimmungen über Verpflichtung zur Aufschlagsentrichtung in subjektiver Beziehung lediglich aufrecht erhalten werden wollten; der Artikel enthält daher nichts Neues, da das Nämliche im §. 3 des Aufschlagsmandates vom 28. Juli 1807 bereits enthalten ist."

Dieser §. 3 lautete: „Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hiezu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarfe, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten. Da soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statthaben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbrauereien dieser Abgabe unterworfen sein. Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande eine Komposition stattfinden" [2]).

Hienach verbleibt es daher auch, wie bisher bei der Bestimmung, daß

---

1) Verhandlungen d. K. d. Abg. 1866/67 Bd. II S. 41 u. d. K. d. Reichsräthe 1868 Beil. Bd. III S. 383.

2) Regierungsblatt v. 1807 S. 1276.

der Zweck, zu welchem die aufschlagpflichtigen Produkte bestimmt sind, für die subjective Verpflichtung zur Aufschlag-Entrichtung ebensowenig in Betracht kommt, als für die objektive Aufschlagpflichtigkeit (Art. 3), und daß sonach derjenige, welcher Bier oder Essig zum bloßen Hausbedarfe erzeugt, hinsichtlich des hiebei verwendeten Malzes — zur Bierbereitung darf ohnehin nur Malz verwendet werden (Art. 7) — in gleicher Weise den treffenden Malzaufschlag zu entrichten hat, wie derjenige, welcher diese Produkte zum entgeldlichen oder etwa auch unentgeldlichen „Verschleiße“ herstellt oder herstellen läßt. Der gegenwärtige Artikel 9 spricht dies zwar nicht in so direkter Weise aus, wie der §. 3 des Mandates von 1807, allein die Fassung jenes Artikels, sowie des hiemit in engster Verbindung stehenden Artikels 3 ist der Art allgemein gehalten, daß, wenn eine Ausnahme zu Gunsten des Brauens u. s. w. zum Selbst- oder Hausbedarfe hätte gemacht werden wollen, dies dann besonders hätte hervorgehoben werden müssen; überdies aber ist auch durch die erwähnte ausdrückliche Hervorhebung des ungeänderten Fortbestehens der früheren Verhältnisse in dieser Beziehung jeder etwaige Zweifel beseitigt.

Aus demselben Grunde werden auch Brauereien oder sonstige aufschlagpflichtige Geschäfte, welche sich etwa im Privatbesitze des Monarchen befinden, von der Aufschlagentrichtung nicht frei sein, denn der §. 3 des Mandates von 1807 sagt ausdrücklich: „Unsere eigenen Staats- und Hofbrauereien“[3]).

„Und andere Korporationen“: Hieher zählen z. B. die Klöster, welche ein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, und die demnach auch ohne Ausnahme für alles Malz, welches zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke bestimmt ist, den Aufschlag zu entrichten haben. Die früher bestandene Ausnahme zu Gunsten der „in Central-Klöstern beisammen lebenden Mendikanten ehemaliger durch die Säkularisation aufgehobener Klöster“[4]) hat zwar die

---

3) Staatsbrauereien gibt es — außer einigen zu Militärfohlenhöfen gehörigen — dermalen nur das k. „Hofbräuhaus“ zu München und die zum Staatsgute Weihenstephan bei Freising gehörige Brauerei, wogegen im Privatbesitze Seiner Majestät des Königs nur eine — zu Herrnchiemsee — sich befindet. Alle diese Brauereien zahlen den treffenden Malzaufschlag.

4) Verordnung v. 17. März 1809 bei Geret a. a. O. Bd. I S. 32, wonach für jeden Kopf, der in einem solchen Kloster beisammenwohnenden Mendikanten, welche eigene Bräuhäuser haben, oder auf ihre Kosten oder mit den von ihnen angeschafften Materialien bei einem Brauer einsieden lassen, 10 fl. per Jahr am Aufschlag abgerechnet werden durfte. — Vergl. auch die Finanz-Ministerial-Entschließung v. 31. Dez. 1827 bei Döllinger, Handbuch des Brauwesens ꝛc. ꝛc. S. 101.

Zeit bereits beseitigt, würde aber auch durch gegenwärtigen Artikel aufgehoben sein.

„Oder Genossenschaften": Die Kommunbrauhaus-Genossen zählen nicht hieher, sondern vielmehr zu den „Privaten", da diese Genossenschaft sich nur auf die gemeinschaftliche Benützung eines Brauhauses beschränkt und nicht auf das Brauen selbst ausdehnt; aufschlagpflichtig als Eigenthümer des bezüglichen Malzes, auf welchen die Polette ausgestellt wird, ist daher auch nicht die Brauhausgenossenschaft, sondern jeder einzelne Theilhaber derselben für sich. Dagegen gehören die Aktiengesellschaften, welche ein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, hieher, indem bei diesen als Eigenthümer des bezüglichen Malzes nicht der einzelne Aktionär, sondern die ganze Aktiengesellschaft erscheint. Hieher sind ferner zu rechnen die eine Brauerei oder Essigsiederei treibenden offenen Handelsgesellschaften nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs, da dieselben und nicht die einzelnen Gesellschafter Malzeigenthümer sind.

„Ebenso wie die Privaten": Hieher zählen alle Personen ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht oder Alter, welche ein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben oder betreiben lassen und nicht zu einer der anderen in diesem Artikel aufgeführten Klassen von Aufschlagpflichtigen — Staat, Stiftungen, Gemeinden und anderen Korporationen oder Genossenschaften — gehören, indem das Gesetz keinerlei Aufschlagbefreiung aus subjektiven Gründen kennt.

„Auf welchen die Polette als Malzeigenthümer lautet": Der unten folgende Artikel 14 bestimmt, daß die Polette den Eigenthümer der „Frucht", welche zum Brechen auf einer Mühle deklarirt wird, enthalten muß. Diejenige Person, auf welche die Polette lautet, erscheint demnach auch als Eigenthümer der Frucht[5]) und hienach kraft gegenwärtigen Artikels auch als der Aufschlagpflichtige. Wenn nun aber entgegen der ebengenannten Vorschrift des Art. 14 die Polette nicht für den wirklichen Malzeigenthümer, sondern für einen andern Aufschlagpflichtigen ausgestellt worden ist, so kommt in Frage, ob in diesen Fällen stets letzterer als der Aufschlagpflichtige zu gelten hat. Zweifellos wird dies der Fall sein, wenn derselbe die mißbräuchliche Benützung seines Einschreibbuches zur Polettenerholung für einen Andern hat geschehen lassen[6]). Aber auch in dem Falle dürfte derselbe dem Aufschlagärar zunächst verhaftet sein, wenn der gleiche Mißbrauch durch einen seiner Angehörigen oder Bediensteten geschieht, da

---

5) Vergleiche unten die Erläuterungen zu d. Art. 13—16.

6) Siehe ebendaselbst die bezügl. Erläuterungen, sowie die Entschl. d. Generaldirektion d. Zölle u. indir. Steuern v. 9. Januar 1883 N. 623 in deren Amtsblatt v. 1883 S. 7 u. 8.

derselbe in diesem Falle die Folgen seiner ungenügenden Ueberwachung tragen muß. Allerdings würde ihm hier ein Regreßrecht gegen den wirklichen Fruchteigenthümer zustehen. Wenn dagegen die Ausstellung einer Polette auf seinen Namen, ohne daß er Malzeigenthümer ist, ohne alle Schuld von seiner Seite geschehen ist, z. B. in Folge eines versehentlich irrigen Vortrags des Aufschlagbediensteten auf der Polette oder im Falle der Entwendung und mißbräuchlichen Benützung seines Einschreibbuchs durch Dritte, so wird nicht der Träger der Polette für die ihm laut derselben zugeschriebene Aufschlagschuldigkeit, sondern der wirkliche Malzeigenthümer für letztere aufzukommen haben.

„Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 62": Der Artikel 62 verpflichtet den Defraudanten zur Nachzahlung des durch die Defraudation entzogenen Gefälles; abgesehen davon nun, daß der Defraudant auch eine andere Person sein kann, als der Malzeigenthümer, so wird auch für das Quantum jenes Malzes oder Mischlings, für welches der Aufschlag defraudirt wurde, eine entsprechende Polette nie vorhanden sein, und es war daher, um die Bestimmung des Artikels 62 nicht im Widerspruche mit jener des gegenwärtigen Artikels 9 Abs. 1 erscheinen zu lassen, jedenfalls zweckmäßig, dieselbe als eine Ausnahme von der hier aufgestellten Regel besonders hervorzuheben [7]).

Art. 10.

Nachlaß. Nachlaß am Malzaufschlage oder Rückvergütung desselben ist vorbehaltlich des Artikel 11 auf Ansuchen der Betheiligten nur dann zu gewähren, wenn und insoweit bereits polettirtes Malz oder polettirtes Getreide oder daraus bereitetes Grünmalz oder die daraus erzeugten Fabrikate bei dem Transporte zu und von der Mühle oder zu den Betriebslokalitäten, in der Mühle, während des Siedens oder Brennens, bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerkellern oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden sind, daß eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

Die Art und das Maß der Beschädigung ist auf vorausgegangene Anzeige des Betheiligten von der Ortspolizeibehörde, nach

---

7) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III S. 470 u. d. K. d. Reichsräthe v. 1868 Beil. Bd. III S. 383 u. 384.

Umständen unter Einvernehmen von Sachverständigen, jedenfalls unter Zuziehung des betreffenden Aufschlageinnehmers festzustellen.

Die Bescheidung der Nachlaßgesuche steht in erster Instanz den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Nachlass am Malzaufschlage oder Rückvergütung desselben ist vorbehaltlich des Artikel 11 auf Ansuchen der Betheiligten nur dann zu gewähren, wenn und insoweit bereits polettirtes Malz oder die daraus erzeugten Fabrikate bei dem Transporte zu und von der Mühle oder zu den Betriebslokalitäten, in der Mühle, während des Siedens, bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerkellern oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden sind, dass eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

(Absatz 2 wie oben).

Die Bescheidung der Nachlassgesuche steht in erster Instanz der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Die Weglassung der Worte „oder polettirtes Getreide oder daraus bereitetes Grünmalz", dann „oder Brennens" in Abs. 1 der zweiten vorstehenden Fassung ist durch die schon oben bei Art. 3, 5 u. 6, dann in der Einleitung S. 60 u. 61 hervorgehobenen Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 veranlaßt, wogegen die Aenderung in Abs. 3 den thatsächlichen dermaligen Verhältnissen Rechnung trägt[1]).

Gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurfe, in welchem der vorstehende Art. 10, als Artikel 14 sich findet[2]), zeigt die gegenwärtige Fassung nicht nur verschiedene redaktionelle, sondern auch materielle Abänderungen; vor allem wurde statt der Worte „ist zulässig" gesetzt „ist zu gewähren"[3]), um hiedurch in bestimmter Weise der Absicht des Gesetzgebers Ausdruck zu geben, daß bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vor-

---

1) Vergl. Einleitung §. 3 S. 53 (Ziff. 6 Abs. 2) u. 58 (Ziff. 10) sowie die daselbst allegirte Entschl. d. kgl. Staatsministeriums der Finanzen v. 23. Aug. 1879 im Ges.- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 843 u. ff., sowie v. 1880 S. 551 u. ff.

2) Verhandlungen d. K. d. Abg. 1866/68 Beil. Bd. II S. 20. — Nachlaß am Malzaufschlag kannte auch schon das Mandat v. 1807, §. XVI.

3) Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. 1866/68 Bd. III S. 172 u. ff.

aussetzungen ein gebotener Malzaufschlagnachlaß nicht verweigert werden kann, sondern gewährt werden muß, der Aufschlagpflichtige sonach einen sesetzlichen Anspruch hierauf hat. Derselbe muß aber hierum ausdrücklich nachsuchen und auch „dann“ hat die Gewährung „nur“ zu erfolgen, „wenn und insoweit“ die vorgezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

„Bereits polettirtes Malz oder die daraus erzeugten Fabrikate“: Es versteht sich von selbst, daß hier 1) nur steuerpflichtiges Malz, sonach jenes Malz, welches zur Verwendung für die Erzeugung von Bier oder Essig bestimmt ist, gemeint ist, und 2) „als die daraus erzeugten Fabrikate“ auch wieder nur Bier und Essig in Frage kommen können. Dörr- und Luftmalz, zur Branntwein- oder Hefen-Gewinnung bestimmt, ist wie auch das zu welchem Zwecke immer bestimmte Grünmalz in Folge der Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes, wie schon wiederholt bemerkt, nicht mehr malzaufschlagpflichtig und es kann daher, wenn solches Malz oder die hieraus erzeugten Fabrikate zu Grunde gehen, von einer Malzaufschlagsrückvergütung auch nicht mehr gesprochen werden. Hinwiederum kann Nachlaß an Malzaufschlag nicht verweigert werden, wenn Dörrmalz znr Erzeugung von Hefe und zugleich entweder von Germbier oder von Essig deklarirt und polettirt wird und dieses hienach aufschlagpflichtige Malz[4]) oder die beiden letzteren Fabrikate eine derartige Beschädigung erfahren haben, wie solche Abs. 1 des vorstehenden Artikels für die Nachlaßgewährung voraussetzt.

„Bereits polettirtes Malz bei dem Transporte zu und von der Mühle“: Für bereits polettirtes Malz bei dem Transporte zur Mühle kann, wenn dasselbe auch durch welchen Zufall immer zu Grunde geht oder wenigstens der Art beschädigt wird, daß eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint, ein Nachlaß in der Regel wohl nicht begründet noch gewährt werden; denn bevor das Malz zur Mühle zum Brechen gelangt ist, ist dasselbe nicht steuerbar (Art. 3), und es kann demgemäß auch von einem Steuer-Nachlasse oder einer Rückvergütung derselben keine Rede sein; polettirt ist auch nicht ein bestimmtes genau gekennzeichnetes Malz, sondern nur ein bestimmtes Quantum Malz und wenn daher solch polettirtes Malz auf dem Transporte zur Mühle zu Grunde geht, sonach zur Mühle selbst noch gar nicht gelangt ist, so sendet der Eigenthümer desselben eben ein anderes gleiches Quantum solchen Malzes zur Mühle und zwar, soferne dies noch an demselben Tage (Art. 15) und innerhalb der im Art. 20 vorgeschriebeuen Zeit geschehen kann, mit der nämlichen noch unbenützten Polette, außerdem aber nach vor-

---

4) Vergl. oben Seite 155 letzten Abs. und die dortige Note 4.

heriger Abänderung der Polette durch den Aufschlageinnehmer (Art. 14) an dem nächsten oder sonst einem Tage, auf welchen die Polette abgeändert wurde; ein Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung des Aufschlages dagegen kann nicht geltend gemacht werden. Wenn dessenungeachtet das Gesetz von der Zulässigkeit eines Nachlasses für auf dem Transporte zur Mühle zu Grunde gegangenes Malz spricht, so ist dieß wohl mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikel 22 geschehen, welche in dem dort vorgesehenen Falle die Vorauszahlung des Aufschlages gleichzeitig mit der Polettenerholung vorschreiben. Eine gleiche Aufschlagsvorauszahlung kennt zwar unter gewissen Voraussetzungen auch der Art. 43 Abs. 2, dennoch aber gehören Fälle dieser Art nicht zu der Ausnahme, sondern zu der erstbezeichneten Regel, indem es sich hiebei wie dort nicht um ein bestimmtes sondern vertretbares Malz handelt, das erst steuerbar wird, wenn es zum Brechen zur Mühle gelangt ist und daher im Falle etwaigen Zugrundegehens auf dem Transport zur Mühle durch ein anderes Malz ersetzt werden kann.

„In der Mühle“: Nicht allein gebrochenes, sondern auch ungebrochenes Malz kann hier in Frage kommen, sofern dasselbe nur zur Mühle verbracht und abgemessen worden sowie das Messungs-Resultat nach Vorschrift auf der Polette und im Brechregister vorgetragen worden ist.

„Bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerkellern oder in den Kellern“: Im Regierungs-Entwurfe standen die Worte „in den Kellern“ voran und folgte dann erst „bei dem Transporte vom Sudhause zu den Lagerkellern“. Die Versetzung ist die Folge eines Antrages in der Kammer der Reichs-Räthe, damit nicht der Schluß gezogen werden könne, „daß mit dem Transporte zum Keller der Anspruch auf Nachlaß aufhöre, und, wenn einmal das Bier im Lagerkeller ist, ein Nachlaß nicht mehr stattfinden könne“ [5]).

Die Worte „während des Siedens, bei dem Transporte vom Sudhause u. s. w.“ sind übrigens ohnehin nur, wie der kgl. Staatsminister der Finanzen selbst bemerkte [6]), als „Exemplifikationen“ zu verstehen, so daß, wenn z. B. eine zufällige Vernichtung des Gebräues schon beim ersten Beginn der Erzeugung der Würze oder auf den Kühlen, oder in den Gährbottichen u. dergl. sich ereignet; ein Anspruch auf Nachlaß des Malzaufschlages deßhalb nicht ausgeschlossen ist, weil der Ort oder die Ma-

5) Verhandlungen d. K. d. Reichsr. v. 1868 Bd. V S. 22 u. Beil. Bd. III S. 385 u. 386.

6) Stenograph. Bericht d. K. d. Abg. v. 1866/68 Bd. III S. 172 u. ff. u. S. 177.

nipulation, wo oder während welcher das Unglück geschehen, unter den im Artikel 10 Abs. 1 aufgeführten Beispielen zufällig nicht enthalten ist. Für alles steuerpflichtige Malz oder die hieraus erzeugten Fabrikate, welche von dem Momente der Steuerbarkeit des Malzes (Artikel 3) an bis zur Ablagerung in den Kellern sowie in diesen selbst in der im Artikel 10 bezeichneten Weise beschädigt worden sind, kann sonach Nachlaß am Malzaufschlage oder Rückvergütung desselben angesprochen werden; ausgeschlossen ist dagegen ein solcher Anspruch, wenn z. B. das zur Bereitung von Dörr- oder Luftmalz bestimmte Getreide schon in der Weiche, auf den Wachstennen, auf der Dörre u. dergl. zu Grunde geht, oder wenn die aus dem veraufschlagten Malze erzeugten Produkte aus den Kellern an die Wirthe oder Konsumenten bereits abgegeben waren und da oder dort eine Beschädigung erfahren u. dergl.;; im ersteren Falle deßhalb, weil das fragliche Malz noch kein steuerbares Malz und daher auch nicht veraufschlagt ist, und im letzteren Falle, weil mit dem Momente der Abgabe des Produktes an Dritte die Ueberwälzung der Steuer, welche auf jenem lastet, auch an diese erfolgt, und sonach dem Brauer u. s. w. bereits von dieser Seite vergütet wird, wie denn auch das Gesetz einen Nachlaß oder eine Rückvergütung an andere Personen als die Produzenten selbst — vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 11 — nicht kennt.

„Erweislich durch Zufall u. s. w." [7]): Der Abgeordnete Steng-

---

7) Im Regierungsentwurfe waren noch die Worte beigefügt: „auch bei Anwendung gebührenden Fleißes." Der Referent der zweiten Kammer motivirte die Weglassung dieser Worte mit der Bemerkung, daß einerseits „dieselben viele Zweifel und Kontroversen über die Tragweite ihrer Bedeutung verursachen würden, anderseits aber auch viele Fälle vorkommen könnten, bei welchen die Eigenschaften und Merkmale der thatsächlichen Verhältnisse durch die hier gebrauchten Worte nicht getroffen würden, während dieselben auch nicht ein allgemeines Prinzip aussprächen, aus welchem die juridische Konsequenz bei dem Mangel einer positiven Norm eine zuverlässige Folgerung ziehen könnte." Es genügten vielmehr schon die Worte „durch Zufall", in „Anbetracht welcher ohne einen limitirenden Beisatz das Urtheil aus der Natur der Sache unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über geringes und grobes Verschulden gefaßt werden könne". (Vgl. d. autographirten Vortrag des Abg. v. Morett II. Th. v. 27. Nov. 1867 S. 5 u. 6). Der Referent der ersten Kammer schloß sich dieser Ansicht an und fügte noch bei: „Dieser Beisatz dürfte in jedem konkreten Falle eine schwierige Untersuchung veranlassen, welche bei erwiesenem Vorhandensein eines Zufalles überflüssig ist, da der civilrechtliche Begriff desselben das bestimmende Moment abgibt." — Verhdlg. d. K. d. Reichsr. v. 1868 Beil. Bd. III S. 384. —

lein hatte beantragt statt „erweislich durch Zufall" zu setzen, „ohne Verschulden des Aufschlagpflichtigen", konnte aber mit diesem Antrage nicht durchdringen[8]), nachdem derselbe namentlich von Seite des Staatsministers der Finanzen und des Abgeordneten Streit entschieden bekämpft worden war[9]). „Es wird", bemerkte Letzterer, „kaum ein Fall denkbar sein, in dem irgend an einem größeren Biervorrathe ein Unglück passirt, in dem der Aufschlagspflichtige nicht in der Lage ist, zu deduziren, daß daran wenigstins er vollständig unschuldig ist, es wird stets oder doch regelmäßig eine Reihe von Schuldigen vorgeführt werden, aus denen man im gegebenen Falle die Wahl hat, aber den wirklich nach dem Gesetze allein haftbaren Aufschlagspflichtigen wird man niemals als den schuldigen erkennen können. Der Aufschlagspflichtige wird unter 100 Fällen gewiß 99 Mal unschuldig sein wollen und er wird auch unschwer deduziren können, daß ihn für seine Person ein nachweisbares Verschulden nicht trifft". Der Mangel eines Verschuldens des Aufschlagpflichtigen gibt für sich allein daher keinen Anspruch auf Nachlaß des Aufschlages oder auf Rückvergütung desselben. Die Beschädigung muß vielmehr eine zufällige sein, d. h. sie darf nicht blos dem Anfschlagpflichtigen, sondern auch einer dritten bestimmten Person weder direkt noch indirekt zugerechnet werden können, und muß auch bei der Anwendung aller Sorgfalt und allen Fleißes — der diligentia diligentis patris familias — unabwendbar gewesen sein. Ein Nachlaßanspruch wird daher dann nicht begründet sein, wenn dem Aufschlagpflichtigen durch das in Mitte liegende direkte oder indirekte Verschulden einer dritten Person gegen diese ein Anspruch auf Ersatz der erlittenen Beschädigung entstanden ist. Der Zufall muß aber auch „erweisbar" vorliegen, und diesen Nachweis hat der nachlaßsuchende Aufschlagspflichtige zu liefern.

Der Weglassung der besagten Worte, durch welche wohl nichts Anderes ausgrdrückt werden wollte, als die juristische „diligentia diligentis patris familias", lag sonach nicht etwa die Absicht unter, diese diligentia nicht zu verlangen, sondern dieselbe nur vielmehr dadurch, daß nur eine Beschädigung „durch Zufall" zur Nachlaß-Ansuchung berechttigt, als selbstverständlich vorausgesetzt, denn „ein zufälliger Schaden ist ja nur jener, welcher nicht zugerechnet werden kann", somit auch die Anwendung jener diligentia nicht abgewandt werden konnte. — Vgl. J. A. Seuffert, praktisches Pandektenrecht, IV. Aufl. von Dr. E. A. Seuffert. Würzburg 1860 Bd. I S. 125 §. 101.

8) Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. a. a. O. S. 172 u. ff.

9) Ebenda S. 174 u. 177.

„Der Beweis des durch Zufall entstandenen, d. i. zufälligen Unglückes wird aber auch kaum schwer sein und um so weniger als nicht erbringbar erachtet werden können, wenn man in Betracht zieht, daß bei der Beurtheilung dieser Frage die strengen Beweisregeln unseres bis jetzt noch geltenden Civilrechtes weder in Anwendung gebracht werden sollen, noch in Anwendung gebracht werden wollen oder dürfen; es wird in jedem einzelnen Falle unschwer dem von einem solchen unglücklichen Zufalle getroffenen Produzenten möglich sein, Umstände darzulegen, welche dem Unbefangenen, billig Urtheilenden diese Ueberzeugung begründen können, daß hier wirklich einer jener Unfälle vorliege, die auch mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters weder vorausgesehen noch abgewendet werden konnten" [10]).

Es lassen sich daher auch eben so wenig bestimmte Unglücksfälle aufzählen, welche unbedingt einen Nachlaß zu begründen im Stande wären, als solche, die einen Nachlaß eben so ausnahmslos ausschlössen, denn es kommt hiebei immer auf die begleitenden Umstände an, welche das Unglück veranlaßt haben, oder mit anderen Worten, ob dieses ein zufälliges ist oder nicht. Während daher z. B. selbst der Brand eines Brauhauses, durch welchen versteuertes Malzschrot oder Biervorräthe u. s. w. zu Grunde gegangen sind, unter Umständen, wie bei in Mitte liegender Brandstiftung des Eigenthümers, als ein einen Malzaufschlags-Nachlaß begründendes „zufälliges Unglück" nicht in Betracht kommen kann, wird umgekehrt z. B. sogar der Fall des sauergewordenen Bieres einen Grund zur Nachlaßgewährung geben können. Allerdings ist dies derjenige Fall, welcher von allen vorkommenden Nachlaßgesuchen am vorsichtigsten zu behandeln sein wird, wie auch die Berathungen in dem Ausschusse sowohl, als in den Kammern klar durchblicken lassen, daß das Sauerwerden des Bieres nur ganz ausnahmsweise als ein „zufälliges Unglück", welches zum Aufschlags-Nachlaß berechtigt, in Betracht kommen könne, und der k. Staatsminister der Finanzen hat hiefür folgendes Beispiel angeführt: „Das Sauerwerden des Bieres kommt sehr häufig von zu warmer Temperatur in den Kellern her. Wenn nun Jemand einen Keller besitzt, der in der Regel eine etwas hohe Temperatur hat, so wird er sich eben für verpflichtet halten müssen, aus Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeit seines Kellers etwas stärker einzusieden." Thut er dies nicht und das Bier verdirbt oder wird sauer, so kann von einem „Zufall", einem „zufälligen Unglück" keine Rede sein. „Tritt nun aber hinwieder" — fährt der k. Staatsminister fort — „der Fall ein, daß in einem Sommer eine ganz ungewöhnliche, andauernde Hitze herrscht, so

---

10) Stenogr. Bericht a. a. O. S. 174 u. 175.

daß jeder vernünftige Mensch sagen muß, darauf konnte Niemand nach unseren klimatischen Verhältnissen überhaupt gefaßt sein, und es wird in Folge einer solchen tropischen Hitze in einem guten Keller das Bier sauer, dann ist unbedingt ein „Zufall" vorhanden"[11]. „Verunglückte Spekulation dagegen kann als ein solcher Zufall niemals angesehen werden". Der Abgeordnete Streit bemerkte in dieser Beziehung: „Die Brauer — so hat man mir erzählt, ich weiß nicht, ob es wahr ist — spekuliren in der Art, daß sie hoffen, in jedem der Sommermonate eine bestimmte Quantität Bier abzusetzen, und danach ihre Lagerbiere auch verschieden in der Qualität und Haltbarkeit einsieden. Wenn nun der Brauer im Juni nicht so viel als er hoffte, sondern nur z. B. die Hälfte seines zum Absatze im Juni bestimmten Vorrathes verkauft, so wird das für den Juni bestimmte Bier im Juli, und das für den Juli bestimmte Bier im August u. s. w. erst abgesetzt werden können, also später als es die durch die Qualität bedingte Haltbarkeit des Bieres verträgt, und daher kommt es dann, wie man mir sagte, daß oft größere Quantitäten Bier sauer werden. Darin besteht die Spekulation der Brauer, von der ich gesprochen habe; und wenn der Brauer durch den übeln Ausfall einer solchen Spekulation Schaden leidet, so hat er keinen gegründeten Anspruch auf Rückvergütung des bezahlten Aufschlages durch das Aerar, welches ja auch anderen Falles, wenn die Spekulation gelungen wäre, keinen Antheil am Gewinne nehmen würde; wohl aber gar vornherein durch solche Manipulationen am Malzaufschlage geschädigt wird"[12].

Leichtes Einsieden oder vielleicht gar verbotwidrige Verwendung von Surrogaten und ähnliche Ursachen, welche das Sauerwerden des Bieres bewirken, sind daher keinenfalls im Stande, einen Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung zu begründen; aber selbst dann, wenn ein reiner Zufall, — eine ganz ungewöhnliche andauernde Hitze, auf welche nach unseren klimatischen Verhältnissen Niemand rechnen konnte — vorliegt, muß die Beschädigung auch noch eine derartige sein, daß eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht mehr möglich erscheint.

Da nun aber sauergewordenes Bier, zumal solches, das nach allen Vorschriften der Braukunst und mit Aufwendung jeder Sorgfalt hergestellt war, demnach wirklich etwa nur durch „zufälliges Unglück" sauer geworden ist, sich gewiß immer noch zur Essigfabrikation verwenden läßt, und diese bei der Verwendung von Malz ebenfalls aufschlagpflichtig ist,

---

11) Stenogr. Bericht a. a. O. S. 177.

12) Stenogr. Bericht a. a. O. S. 176.

so wird wohl nur äußerst selten der Fall eintreten, in welchem wegen Sauerwerden des Bieres ein Nachlaß des Aufschlages wird begründet oder gewährt werden können.

Ob die Verwerthung den Schaden deckt oder nicht, ist natürlich gleichgültig; es genügt, wenn eine solche überhaupt noch möglich erscheint, ohne daß der Preis, um welchen dies zu erreichen ist, hiebei irgendwie in Berücksichtigung zu ziehen wäre; denn außerdem wäre die Rückvergütung oder der Nachlaß kein Ersatz des von dem Produzenten vorgeschossenen, von einem Konsumenten aber wegen Unterganges der Sache nicht mehr zurückzuerlangenden Aufschlages, sondern vielmehr eine reine Prämie; ebenso und aus denselben Gründen kann es auch nicht auf das Mehr oder Minder der „lohnenden Verwendung" ankommen, sondern genügt auch hier das Minimum, welches überhaupt zu erreichen ist.

Was dagegen aber die Art der noch möglichen Verwerthung oder lohnenden Verwendung anlangt, so kann wohl nur entweder jene, zu welcher das bezügliche Produkt vor der erlittenen Beschädigung bereits bestimmt war, oder eine solche zu einem anderen aufschlagpflichtigen Zwecke hierunter verstanden sein; denn abgesehen davon, daß das zu einem nicht aufschlagpflichtigen Zwecke zu verwendende Malz gemäß Artikel 3 des Gesetzes überhaupt nicht steuerbar ist, erscheint der Produzent eines aufschlagpflichtigen Produktes auch nur als der vom Staate aufgestellte Steuereinnehmer, welcher diese vorschießt und vom Konsumenten, dem eigentlichen Steuerzahler, bei der Verwerthung zurückersetzt erhält [13]); ein solcher Rückersatz ist aber, wenn das bezügliche Produkt zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke in Folge nachgewiesener rein zufälliger Beschädigung nicht mehr verwerth- oder lohnend verwendbar sich darstellt, nicht mehr möglich, und erscheint demgemäß auch selbst dann ein Nachlaß oder eine Rückvergütung des Aufschlages begründet, wenn etwa noch eine Verwerthung oder lohnende Verwendung zu einem anderen, aber nicht aufschlagpflichtigen Zwecke möglich sein würde [14]).

Wenn dagegen die noch mögliche Verwerthung oder lohnende Verwendung zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke einmal konstatirt ist, der

13) „Der Aufschlag ist eine Konsumtionssteuer; der Brauer schießt denselben vor, und muß ihn durch Verkauf seines Fabrikates von dem Konsumenten wieder erheben." (Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. v. 1866/68 Bd. III S. 172). „Die Brauer sind einzig und allein die Steuereinnehmer." (Ebenda S. 176).

14) Vergl. „Das Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 mit Erläuterungen" v. W. Vocke. Nördlingen 1868, Seite 28 u. 29, woselbst die gleiche Anschauung vertreten wird.

Beschädigte aber solche nicht vornehmen wollte, sondern die Verwendung zu einem nicht aufschlagpflichtigen Zwecke oder vielleicht gar die gänzliche Vernichtung, z. B durch Auslaufenlassen des beschädigtten Bieres vorziehen würde, so hat er einen Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung des Aufschlages nicht, indem das Gesetz eine solche Wahlfreiheit den beschädigten Produzenten nicht einräumt und, ohne das Gefäll zu gefährden, wohl auch nicht einräumen konnte.

Was in Vorstehendem vom Malze und den hieraus erzeugten Fabrikaten bemerkt worden, gilt im Hinblicke auf Artikel 5 in gleicher Weise vom „Mischling" und dem hieraus hergestellten Erzeugnisse, da dieser dem Malze vollkommen gleichgestellt ist und der Produzent, im Falle er solchen verwendete, auch die volle Steuer, wie für das Malz zu entrichten hat.

Außer dem Falle einer zufälligen Beschädigung gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung des Aufschlages — vorbehaltlich natürlich der Bestimmungen des Artikels 11 —; wer daher z. B. ohne daß eine solche Beschädigung in Mitte liegt, ein zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke deklarirtes Malz für ein aufschlagfreies Geschäft verwendet, kann keinen solchen Anspruch geltend machen und zwar selbst dann nicht, wenn die Deklaration etwa nur auf einem Versehen beruhte.

Bei jeder wirklichen zufälligen Beschädigung aber, für welche der Aufschlagpflichtige Nachlaß oder Rückvergütung des Aufschlages beansprucht, hat derselbe besonders hierum nachzusuchen und gleichzeitig Anzeige hievon bei der Ortspolizeibehörde (Magistrat, Gemeindeverwaltung) zu erstatten, welche hierauf „unter Zuziehung des betreffenden Aufschlageinnehmers und nach Umständen auch von Sachverständigen die Art und das Maß der Beschädigung festzustellen hat."

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren enthält das Gesetz Nichts, dagegen ist in dem Vortrage des Referenten der zweiten Kammer sowie auch in den bezüglichen Ausschußprotokollen ausdrücklich hervorgehoben, wie es der Regierung überlassen bleibe, etwa deßfallsige Vorschriften zu erlassen[15]). Erst unterm 30. Juni 1874 aber aus Anlaß des Uebergangs der Aufschlagverwaltung an die Zollverwaltung[16]) sind solche Vorschriften und zwar als §. 21 und beziehungsweise §. 36 Ziff. 4 letzt. Abs. der damals erlassenen „Instruction über die Geschäftsführung der Aufschlageinnehmereien" ergangen. Die im Jahre 1882 erfolgte Revision jener Instruction mit dem Titel „Instruction zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze

15) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III S. 470 u. 484.

16) Siehe Einleitung oben S. 47 u. 48.

für die Aufschlageinnehmereien" 17) hat an dem gedachten §. 21 beziehungsweise §. 36 Ziff. 4 letzt. Abs. nur sehr wenig geändert. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Anordnung sind folgende: Sofort nach dem stattgehabten Unglück bezw. nach erfolgter Wahrnehmung der Beschädigung ist vom Aufschlagpflichtigen bei der Ortspolizeibehörde Anzeige hievon zu erstatten und die Erklärung, daß er deßhalb um Nachlaß des bezüglichen Aufschlages nachsuche, abzugeben; derselbe hat ferner Sorge zu tragen, daß der Thatbestand, auf Grund dessen der Nachlaß des Aufschlages nachgesucht wird, bis zur Konstatirung durch die Ortspolizeibehörde unversehrt aufrecht erhalten bleibt; letztere hat unverweilt Termin zur Augenscheinseinnahme anzuberaumen und den Aufschlageinnehmer, zu dessen Bezirk der Beschädigte gehört, hiezu einzuladen. Zur Verhandlung sind wenn nöthig Sachverständige beizuziehen. Ueber die Augenscheinseinnahme ist Protokoll aufzunehmen und hierin zu konstatiren die Veranlassung der Beschädigung, ob diese zufällig oder verschuldet, die Art derselben, ob das beschädigte Malz oder Fabrikat noch lohnend verwendbar oder nicht, und der Umfang derselben, d. i. die Menge des zu Verlust gegangenen Malzes oder Fabrikates. Der Aufschlag-Einnehmer ist gesetzlich verpflichtet, der ortspolizeilichen Augenscheins-Vornahme und Konstatirung des Thatbestandes jedesmal beizuwohnen und bei Ermittlung der gedachten Punkte das Interesse des Aerars zu vertreten; es müssen deßhalb auch alle Erinnerungen und Bedenken desselben in das Konstatirungsprotokoll aufgenommen werden. Steht gleichzeitig auch ein Lokalmalzaufschlag in Frage, so muß die Erklärung der einschlägigen Gemeinde erholt werden, ob sie mit dem regulirten Betrage einverstanden ist. — „Sachverständige" sowie zweifelsohne auch Zeugen kann die Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Thatbestandes nach eigenem Ermessen vornehmen; aber auch dem Beschädigten wird das Recht zum Vorschlage von solchen und der Antrag auf deren Vernehmung nicht zu versagen sein, nachdem, wie schon bemerkt, ihm ja gesetzlich der Nachweis obliegt, daß nur ein zufälliges Unglück, das auch bei Anwendung aller Sorgfalt weder vorausgesehen noch abgewendet werden konnte, vorliege.

Die Bescheidung der Nachlaßgesuche steht gegenwärtig in erster Instanz der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern 18) zu. Gegen die abschlägige oder auch den Petiten des Gesuchstellers nicht vollständig Rechnung tragende Verbescheidung eines Nachlaßgesuches durch die Generaldirektion der Zölle und indir. Steuern hat der Gesuchsteller das Recht des Rekurses an das k. Staatsministerium der Finanzen, welches in

17) Siehe Einleitung oben Seite 48.

18) Siehe oben Seite 200 Note 1 zu Art. 10.

zweiter und letzter Instanz entscheidet; eine unerstreckliche Frist, innerhalb welcher dieser Rekurs eingelegt werden muß, ist im Gesetze nicht vorgesehen und kann daher auch nicht vorgesetzt werden; es geht dies auch aus einem Vergleiche des Artikels 10 mit Art. 29 hervor, indem im letzteren für den dort vorgesehenen Fall eines Rekurses eine solche Frist ausdrücklich bestimmt ist, während der Artikel 10 keine enthält und eine solche somit auch nicht willkürlich angenommen werden darf.

Die Bescheide in I. u. II. Instanz sind wie die Nachlaßverhandlungen, da sie als Amtshandlungen, welche im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden, zu erachten sind, gemäß Art. 3 und 192 Ziff. 8 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879, dann der Instruction der vorm. Generalzolladministration hiezu vom 5. Nov. 1879 II Lit. D. Ziff. 1 u. 9 gebührenfrei[19]). Sonstige Kosten, welche auf die Instruirung des Nachlaßgesuches erwachsen (Gebühren der Sachverständigen oder Zeugen u. dergl.) sind von dem Gesuchsteller zu tragen.

Ueber die genehmigten Nachlaßbeträge sind von den Beschädigten Quittungen (Nachlaßgenußbescheinigungen) auszustellen, für welche aber gemäß Art. 233 Ziff. 6 des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 1879, sowie der erwähnten Instruction v. 5. Nov. 1879 IV. Ziff. 5 ebenfalls keine Gebühren zur Erhebung kommen dürfen; diese Nachlaßgenußscheine können von dem betreffenden Aufschlagpflichtigen als Zahlungsmittel bei der Aufschlagentrichtung benützt werden[20]).

Art. 11.

Rückvergütung. Wird im Inlande erzeugtes Bier in Gebinden in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Der k. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch besondere Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes und die desfalls nothwendigen Sicherungsmaßregeln zu bestimmen.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in das Ausland ausge-

---

19) Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1879 S. 903 u. ff. u. Amtsblatt der vormaligen Generalzolladministration v. 1879 S. 352, 402, 415, 545 u. 549.

20) Vergl. die „Instruktion zum Vollzuge d. Malzaufschlaggesetze für die Aufschlageinnehmereien" §. 16 Ziff. 3 §. 21 Ziff. 2 lit. h dann Ziff. 4.

führt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.

Der k. Staatsregierung bleibt etc. etc. wie vorstehend.

Die vorstehenden beiden Texte unterscheiden sich lediglich dadurch, daß in dem letzteren derselben (Abs. 1) die Worte „in Gebinden“ hinweggelassen sind und zwar auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 31. Okt. 1879, den Malzaufschlag betr. [1]); hiedurch ist die Gewährung einer Aufschlagsrückvergütung auch für den Export von Bier in Flaschen ermöglicht, was bis dahin nicht der Fall war [2]).

Der gegenwärtige Art. 11 behandelt überhaupt lediglich die Frage der Aufschlagrückvergütung beim Bier-Export, während Art. 10 den Nachlaß und die Rückvergütung des Aufschlages für den Fall des Zugrundegehens des bereits veraufschlagten Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) oder der hieraus erzeugten Fabrikate (Bier oder Essig) betrifft.

Für ausgeführten Essig wird, auch wenn zu dessen Erzeugung Malz verwendet worden ist, eine Aufschlagrückvergütung nicht gewährt. Inwieweit für gebrochenes veraufschlagtes Malz bei dessen Ausfuhr Rückvergütung geleistet wird, siehe unten bei Art. 22.

„Im Inlande erzeugtes Bier“: Unter „Inland“ ist das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland“ jeder nichtbayerische Gebietstheil zu verstehen [3]). Von allem hienach in Bayern nicht erzeugten, sondern dahin

1) Art. 3 des Ges. v. 31. Oct. 1879, den Malzaufschlag betr., (Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1476 u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Administr. v. 1879 S. 520) lautet: „Art. 11 erhält in Abs. 1 folgende Fassung: Wird im Inlande erzeugtes Bier in das Ausland ausgeführt, so hat der Ausführende für jede Sendung, welche mindestens sechzig Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages.“

2) In den Motiven zu dem bezüglichen Gesetzentwurfe ist bemerkt, daß die Beschränkung der Exportbonifikation auf das Faßbier bei Erhöhung des Aufschlages für Braumalz ohne Schädigung der berechtigten gewerblichen Interessen nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, nachdem schon bisher die bayerischen Flaschenbier-Exportanten beim Absatz von Flaschenbier in ungünstiger Lage sich befunden hätten. — Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1879/80 Beil. Bd. VIII Beil. 295.

3) Vergl. unten Art. 99. Dem bayerischen Staatsgebiete in Hinsicht auf den Malzaufschlag gleichgestellt sind übrigens auch das großherz. Sachsen-Weimar'sche Vordergericht Ostheim, das herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg und die kais. Oesterr. Gemeinde Jungholz (vergl. oben Einleitung Seite 42—45 u. die dortigen Noten 6, 7 u. 10). Bier aus

aus einem nicht bayerischen Gebietstheile, sei es aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebietes, oder aus dem Zollauslande eingeführten Biere, wird, soferne dasselbe über die bayer. Grenze wieder rücktransportirt (wiederausgeführt) werden soll, eine Aufschlagrückvergütung nicht geleistet, und zwar für das letztere schon deßhalb nicht, weil auch bei der Einfuhr kein Aufschlag beziehungsweise Uebergangssteuer, sondern der tarifmäßige in die deutsche Reichskasse fließende Zoll erhoben worden ist; „für ersteres", bemerkte der k. Regierungskommissär bei der Ausschußberathung in der zweiten Kammer, „könnte prinzipiell eine Rückvergütung bei der Wiederausfuhr allerdings eintreten, wenn der Nachweis der Identität herstellbar wäre; aber die Berechtigung zur Rückvergütung der inneren Steuern ist von allen Vereins-Regierungen lediglich im Interesse der eigenen Industrie interpretirt und faktisch dahin gehandhabt worden, daß nur von inländischem Fabrikate die Steuer erstattet wird" [4]).

Auf die Qualität des im Inlande erzeugten Bieres wurde früher bezüglich der zu leistenden Rückvergütung keine Rücksicht genommen, und genügte daher die Thatsache, daß die zur Ausfuhr angemeldete Flüssigkeit als Bier anerkannt war. Seit dem 1. Januar 1876 [5]) dagegen wird unterschieden zwischen braunem und weißem Bier, indem die Rückvergütungssätze (siehe nachfolgend) für diese beiden Gattungen nunmehr verschieden sind. Im Uebrigen bleibt dagegen die Stärke (Gradhaltigkeit) des Bieres auch dermalen außer Betracht. Für sog. Nachbier und für verdorbenes Bier kann eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommen werden [6]).

---

diesen Gebietstheilen steht daher bezüglich des Verkehrs nach und aus Bayern dem in Bayern erzeugten Biere gleich; für Bayerisches Bier nach Ostheim ꝛc. ꝛc. verbracht, ist daher keine Uebergangssteuer zu zahlen und wird auch keine Aufschlagsrückvergütung gewährt und ebenso verhält es sich mit in Ostheim, Königsberg oder Jungholz erzeugtem Bier, wenn es nach Bayern verbracht wird. Die „Anweisung betr. die Rückvergütung des Malzaufschlages ꝛc. ꝛc." (siehe die unten folgenden Noten 6 u. 12) sagt deßhalb auch: „Bei der Ausfuhr von Bier in außerbayerisches Gebiet, mit welchem eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht, wird ꝛc. ꝛc."

4) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III S. 487.

5) Vergl. oben Einleitung S. 49 und die dortige Note 19 sowie die daselbst allegirte im Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1875 S. 667 veröffentlichte Bekanntmachung v. 7. Nov. 1875.

6) Vergl. Anweisung betr. die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier v. 5. Nov. 1879 §. 1 Abs. 4. (Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1488 u. ff. u. Amtsbl. d. Generalzolladministration 1879 S. 575).

Ebenso macht es, wie schon oben bemerkt, keinen Unterschied, ob das Bier in Gebinden oder in Flaschen zur Ausfuhr gelangt.

„Mindestens sechzig Liter“ [7]): Für einen Biererport unter 60 Liter sei es in Gebinden oder Flaschen wird eine Rückvergütung nicht geleistet. Es muß demnach jede Biersendung, für welche Rückvergütung des Aufschlages beansprucht wird, mindestens 60 Liter enthalten. Dabei kann übrigens dieselbe in mehrere kleinere Gebinde gefaßt oder bei der Versendung in Flaschen in mehrere Kisten verpackt sein. Im Regierungsentwurfe hieß es: „in Gebinden zu mindestens einem Eimer“; bei der Ausschußberathung in der Kammer d. Abg. wurde aber von dem Abg. Streit „im Hinblick auf den Verkehr vieler Brauereien an der Landesgrenze, wobei Bier in sehr kleinen Gebinden in das Ausland gebracht wird, „unter Zustimmung der Staatsregierung die dermalige Fassung vorgeschlagen und angenommen [8]); und der Referent der Kammer der Reichsräthe bemerkte ausdrücklich, daß wenn auch weniger als 1 Eimer (jetzt 60 Liter) mit dem Anspruch auf Rückvergütung nicht versendet werden dürfen, diese Menge doch immerhin in mehreren kleineren Gebinden gefaßt sein können, „nachdem die Fassung des Artikels bezüglich der Größe der Gebinde keine Beschränkung, sondern nur bezüglich des Gesammtbetrages der exportirten Sendung ein Minimum von 1 Eimer (jetzt 60 Liter) voraussetze“ [9]).

In Betreff des Rückvergütungssatzes hat, wie schon oben in der Einleitung S. 45 u. 46 hervorgehoben worden, die bayerische Regierung nicht vollständig freie Hand, sondern ist durch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 Art. 5 II §. 4 u. 5 beziehungsw. Art. 40 der Reichsverfassung insoweit beschränkt, daß 1) eine Rückerstattung des Aufschlags bei der Ausfuhr von Bier nach einem anderen zum deutschen Zollgebiet gehörigen Staate überhaupt nur insoweit stattfinden darf, als bei dergleichen Ausfuhr nach dem Zollauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren; 2) daß in keinem Fall mehr als der wirklich bezahlte Aufschlag rück-

---

7) Die Abänderung in „sechzig Liter“ statt „einen Eimer“ wie der ursprüngliche Gesetzestert lautete, ist durch das Gesetz vom 18. Febr. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr. erfolgt. (Siehe Einleitung oben S. 46 u. dortige Note 14). Der bayerische Eimer zu 64 Maß (und ein solcher war hier in Frage) ist = $68,_{4177}$ Liter, so daß durch das erwähnte Ges. v. 1871 das Minimalquantum, für welches bei der Ausfuhr von Bier aus Bayern Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages gemacht werden kann, um $8,_{4177}$ Liter herabgemindert wurde.

8) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III S. 484.

9) Verhandlungen d. K. d. Reichsräthe 1866/68 Beil. Bd. III S. 388.

vergütet werden darf, damit diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhält und 3) daß die Rückerstattung selbst nicht eher geleistet werden soll, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird; endlich 4) daß Veränderungen in den Steuersätzen dem Bundesrathe mit dem Nachweise anzuzeigen sind, daß dieselben den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien [10]).

Eine gesetzliche Feststellung des Rückvergütungssatzes findet übrigens nicht statt, sondern ist die jeweilige Normirung der Regierung im Wege der Verordnung anheimgegeben.

Dermalen gegenüber einem Malzaufschlage von 6 Mk. für den Hektol. Malz besteht die Aufschlagsrückvergütung in 2 Mk. 60 Pf. für den Hektol. Braunbier und 1 Mk. 20 Pf. für den Hektol. Weißbier, während dieselbe bei einem Aufschlag von 4 Mk. für den Hektol. Malz, 1 Mk. 60 Pf. für den Hektol. Braunbier und 80 Pf. für den Hektol. Weißbier betragen hatte [11]).

Sicherungsmaßregeln zu bestimmen ist ebenfalls der Regierung überlassen. Die zur Zeit in dieser Richtung bestehenden Vorschriften sind zusammengestellt in der vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 5. November 1879 veröffentlichten „Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier“ [12]).

---

10) Bayr. Gesetzblatt v. 1867 S. 109—111 u. Amtsblatt d. vormaligen Generalzolladministration v. 1867 S. 319 u. 320.

11) Regierungsbl. v. 1871 S. 1889, wonach d. Rückvergütung auf 58 kr. per Hektoliter Bier, ohne Rücksicht ob Braun- oder Weißbier (früher 40 kr. per Eimer) festgesetzt wurde. — Bayr. Gesetzbl. v. 1875 S. 667, woselbst zum Erstenmale unterschieden worden zwischen Braun- u. Weißbier und der Satz für ersteres auf 1 Mk. 60 Pf. und für letzteres auf 80 Pf. für den Hektoliter festgestellt wurde; die dermaligen Sätze zu 2 Mk. 60 Pf. für den Hektol. Braunbier und 1 Mk. 20 Pf. für den Hektol. Weißbier sind zuletzt normirt und bekannt gegeben worden in der Verordnung v. 28. März 1882 (Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1882 S. 113). — Bezüglich Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier aus der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft siehe oben Einleitung S. 130 Ziff. 6, hinsichtlich Württembergs ebenda Seite 139 Ziff. 3 lit. c, Badens Seite 114 letzter Abs. u. Elsaß-Lothringen S. 116 Nr. 15.

12) Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1488 u. ff. u. Amtsbl. der Generalzolladministration v. 1879 S. 574 ff. — Vergl. auch Ziff. 3 der Entschl. d. Generaldirektion der Zölle 2c. vom 27. März 1883 Nr. 6448, die Revision der Allerh. Verordnung v. 23. Nov. 1869 über die Normalaichungscommission 2c. betr., im Amtsbl. d. genannten Generaldirektion v. 1883 Nr. 5.

Wer hienach Bier ausführt und die gedachten Vorschriften beachtet, hat „Anspruch" auf Rückvergütung des Aufschlages, d. h. dieselbe darf, wenn nach den administrativen Vorschriften begründet, nicht verweigert werden; der „Anspruch" erstreckt sich aber nicht auf die Gewährung der Rückvergütung des ganzen Aufschlages sondern nur auf den jeweilig durch die Staatsregierung festgesetzten Rückvergütungsbetrag. Geltend machen kann den Anspruch jeder Versender, also nicht lediglich der Bierproduzent, welcher die bestehenden Vorschriften beachtet, und werden demselben zu diesem Behufe Seitens der Aufschlageinnehmerei „Certifikate" nach besonders vorgeschriebenem Muster ausgestellt, welche bei Zahlungen von Malzaufschlagsgefällen zu dem Betrage, auf den sie lauten, statt baaren Geldes angenommen werden, soferne der betreffende Aufschlag bereits bezahlt ist und der Versender nicht etwa die baare Honorirung derselben vorzieht [13]). Diese Certifikate sowie die bezüglichen Rückvergütungsverhandlungen sind gebührenfrei [14]).

Unrichtige Angaben Seitens des Versenders bei der der Deklaration des zur Ausfuhr bestimmten Bieres sind im Artikel 77 mit Strafe bedroht, worüber das Nähere bei dem gedachten Artikel zu ersehen ist.

Art. 12.

Bearbeitung des Malzes auf Mühlen und Quetschmaschinen.

Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikularmalzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden.

Alle gewerbsmäßig [1]) betriebenen Mahlmühlen fallen unter den Begriff der öffentlichen Mühlen im Sinne des Artikels 12 und darf

---

13) Vergl. §§. 11 u. 12 der vorstehend schon erwähnten Anweisung, betr. die Rückvergütung des Malzaufschlags rc. v. 5. Nov. 1879.

14) Gesetz über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879 Art. 3, Art. 192 Ziff. 8 u. Art. 233 Ziff. 6 u. 23 sowie Instruction d. vorm. Generalzolladministration hiezu v. 5. Nov. 1879 II, D Ziff. 1 u. 9, dann IV Ziff. 5 u. 13 im Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1879 S. 903 u. ff. und im Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministration v. 1879 S. 352, 402, 415, 416, 545, 549, 553 u. 554.

1) Durch das Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., ist das Mühlgewerbe vollständig freigegeben worden (Gesetzbl. f. d. Königr. Bayern v. 1868 S. 309 u. ff.) und auch die an des ersteren Stelle getretene und dermalen gültige Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hat hieran nichts geändert. Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen hinsichtlich juristischer Personen

daher auf solchen auch alles Dörr- oder Luftmalz sowie auch Mischling unter Beachtung der in den späteren Artikeln vorgezeichneten Bestimmungen gebrochen werden; soferne dieselben jedoch transportabel sind, wie z. B. die sogenannten Wandermühlen — für welch' letztere namentlich auch der Artikel 30 Abs. 3 maßgebend ist — ist das Malzbrechen auf denselben unbedingt verboten, sonach sowohl für den eigenen Bedarf als auch für Mahlgäste.

Die Schiffmühlen sind zu den transportabeln Mühlen im Sinne des Gesetzes nur dann zu zählen, wenn dieselben keinen bestimmten bleibenden Standort haben, weßhalb auch, den letzteren Fall ausgenommen, auf öffentlichen Schiffmühlen ebenso wie auf anderen öffentlichen Mahlmühlen Malz gebrochen werden darf.

Auf allen anderen öffentlichen Mühlen, welche nicht ausschließlich Mahlmühlen sind, ist das Malzbrechen verboten, sonach namentlich auf allen für spezielle technische Zwecke bestimmten Mühlen, wie Papier-, Gyps-, Oel-, Kaffee-, Cichorien-, Gewürz- und dergleichen Mühlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Malz zu einem aufschlagpflichtigen oder aufschlagfreien Zwecke verwendet werden will.

In der Wahl der öffentlichen Mühlen ist übrigens derjenige, welcher Malz brechen will, nicht beschränkt und darf diese daher auch in einem anderen Aufschlageinnehmereibezirke liegen, als in jenem, wo der Pflichtige wohnt, oder die Verwendung des geschrotenen Malzes erfolgt.

Auf eigenen ausschließlich zum Malzbrechen bestimmten Mühlen, sogenannten Partikularmalzmühlen [2]) kann zwar Malz gebrochen werden, jedoch nicht anders als nach vorher bei der Aufschlags-Verwaltung erholter und auch erhaltener Bewilligung. Ueber die Frage, ob und inwieweit eine solche nachgesuchte Bewilligung versagt werden kann, und zwar im

---

des Auslandes, dann des Personen-, Soldaten- und Beamtenstandes und deren Angehörigen (§. 12 der Reichsgewerbe-Ordnung) ist daher Jedermann befugt, eine Mühle gewerbsmäßig zu betreiben, sofern er nur der zuständigen Gemeindebehörden den Betriebsbeginn angezeigt hat. Bezüglich des Betriebsbeginnes einer öffentlichen Malzmühle siehe auch unten Art. 30 Abs. 6.

2) Der Ausdruck „Partikularmalzmühle" statt „Privatmalzmühle", wie der Referent der zweiten Kammer vorgeschlagen hatte, ist nicht seiner Schönheit halber, sondern wegen des bisherigen allgemeinen Gebrauches desselben und der hiedurch entstandenen Gewohnheit beibehalten worden. (Verhandlungen d. K. d. Abg. B.-B. III S. 486).

aufschlagpflichtigen wie aufschlagfreien Betriebe, siehe die Bemerkungen unten bei den Artikeln 24—29.

Das Wort „Partikularmalzmühle" schließt ferner in sich, daß Malz oder Mischling auf Privat- oder Partikularmühlen, welche nicht zugleich als Malzmühlen bewilligt sind, wie z. B. Futterschrot- oder Hausmühlen (Art. 27 u. 28 unten), nicht gebrochen werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn das Malz zu aufschlagfreien Zwecken, z. B. nur als Viehfutter verwendet werden soll.

Der Ausdruck „gebrochen" ist natürlich auch hier allgemein für jede Art der Verarbeitung von Dörr- oder Luftmalz oder Mischling auf irgend einer hiezu tauglichen Mühle oder sonstigen Vorrichtung zu verstehen. (Vergleiche die deßfallsigen Bemerkungen oben bei Artikel 3 Seite 157).

„Grünmalz darf nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden": Nachdem gemäß Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Febr. 1880, den Branntweinaufschlag betr., „das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit ist", und gemäß §. 24 Ziff. 8 der Instruction zum Branntweinaufschlaggesetz [3]) „daher auch bezüglich des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides es keiner Polettenerholung" und, wie Geiger in seinem Kommentar zu dem genannten Gesetz hinzufügt, „auch keiner Brechregister-Führung über das zur Grünmalzbereitung und zum Quetschen auf einer Quetschmaschine bestimmte Getreide mehr bedarf" [4]), so fragt es sich, ob hienach nicht auch vorstehende Bestimmung außer Kraft gesetzt ist?

Der eben gedachte §. 24 Ziff. 8 der Instruction zum Branntweinaufschlaggesetz bemerkt nun aber: „Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Vorschrift in Art. 26 Ziff. 3 des Malzaufschlaggesetzes, soweit sie sich auf Getreide oder Grünmalz bezieht, vom 1. Juli 1880 ab außer Kraft tritt." Hiemit ist aber zugleich gesagt, daß die übrigen Bestimmungen des gedachten unten folgenden Art. 26 nach wie vor in Kraft stehen, wie dieß auch durch §. 21 Ziff. 3 der bezeichneten Instruction ausdrücklich bestätigt wird. Es geht dieß aber auch hervor aus Art. 21 des Branntweinaufschlaggesetzes selbst, inhaltlich dessen die Vorschriften des Gesetzes über den Malz-

3) Ges.- u. Verordnungblatt v. 1880 S. 37 u. ff., dann Seite 395 und Beilage zu Nr. 36 sowie Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle und indir. Steuer v. 1880 S. 170 u. ff. und Seite 281 und Beilage zu Nr. 20.

4) Franz Geiger, das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880 ꝛc. mit erläuternden Anmerkungen ꝛc. München 1881. Huber's Verlag. S. 434 Anm. 2.

aufschlag in Betreff der Benützung von „Partikularmalzmühlen", zu welchen im Sinne des Branntweinaufschlaggesetzes auch die Grünmalzquetschen zählen[5]), im Brennereibetrieb aufrecht erhalten sind[6]). Besteht hienach aber der unten folgende Art. 26 mit Ausnahme seiner Ziff. 3 (soweit sich diese Ziffer auf Getreide oder Grünmalz bezieht), nach wie vor zu Recht, dann kann kein Zweifel bestehen, daß auch die hier in Rede stehende Vorschrift des Art. 12, wonach Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden darf, durch das Branntweinaufschlaggesetz nicht alterirt worden ist. Unter Quetschmaschine versteht nämlich das Malzaufschlagsgesetz (vergl. den unten folgenden Art. 23 Abs. 3) und ebenso auch das Branntweinaufschlaggesetz (vergl. §. 21 Ziff. 2 der Instruction zu diesem Gesetz) jedes Werkzeug, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung benützt werden kann. Da nun die Benützung jedes solchen Werkzeuges zur Bearbeitung von Grünmalz gemäß des unten folgenden Art. 26 Abs. 1 von Ertheilung besonderer Erlaubniß abhängig ist, so folgt hieraus von selbst, daß „Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden darf," und demgemäß die vorstehend bezügliche Bestimmung des Art. 12 durch das Branntweinaufschlaggesetz nicht aufgehoben ist, sondern vielmehr, solange der mehrerwähnte Art. 26 zu Recht besteht, ebenfalls von selbst in Kraft bleibt[7]).

Die Vorschrift des Quetschens von Grünmalz ausschließlich auf „zu-

---

5) Denkschrift zur Begründung des Branntweinaufschlaggesetzes in den Verhandlungen d. Kammer d. Abg. v. 1879/80 Beil.Bd. IX S. 545 zu Art. 21. — Vergl. auch Geiger a. a. O. S. 213.

6) Als Grund der Aufrechthaltung der Bestimmungen des Art. 26 wird sowohl in der gedachten Denkschrift als auch von Geiger a. a. O. Schutz des Malzaufschlages bezeichnet. Insbesondere bemerkt letzterer a. a. O. S. 214: „Eine gänzliche Freigabe der Benützung der Quetschmaschinen konnte mit Rücksicht auf die Sicherheit der Malzaufschlaggefälle nicht erfolgen. Es wäre nämlich zu befürchten gewesen, daß ein Mißbrauch dieser Werkzeuge zum Brechen von solchem Dörr- oder Luftmalz stattfände, welches zu Brauzwecken bestimmt ist. Derartige Mißbräuche stünden um so mehr zu erwarten, als der Steuersatz für Braumalz erhöht wurde und die Brauerei mit der Branntweinerzeugung häufig verbunden ist. Dazu kommt noch, daß die Gefahr der Malzverschleppung nunmehr nach Bewilligung der Aufschlagfreiheit für Brennmalz insoferne eine größere ist, als die Sicherheit der Malzaufschlaggefälle nicht allein wie bisher von der Beaufsichtigung des Malzbruches, sondern in höherem Maße noch von der Ueberwachung der Verwendung des Brennmalzes abhängig gemacht werden muß."

7) Vergl. auch §. 48 der „Instruction zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze für die Aufschlag-Einnehmereien".

gelassenen" Quetschmaschinen schließt von selbst auch eine derartige Bearbeitung in öffentlichen Mühlen aus, wenn nicht hiezu ebenfalls besondere Bewilligung ertheilt worden ist; denn wenn auch Quetschmaschinen, wie oben bemerkt, den Partikularmalzmühlen gleichgestellt sind, so bestimmt doch der vorstehende Art. 12 in klarster Weise, daß zwar Malz (Dörr- oder Luftmalz) sowohl auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen als auch auf bewilligten Partikularmalzmühlen gebrochen werden darf, Grünmalz dagegen ausschließlich auf „zugelassenen Quetschmaschinen" bearbeitet werden muß und zwar ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zwecke immer das Grünmalz verwendet werden soll. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß zur Benützung einer Quetschmaschine ertheilt werden kann, die Zuständigkeit hiefür, sowie die übrigen hier noch einschlagenden Fragen geben die Erläuterungen zu den unten folgenden Artikeln 23, 24, 26 u. 29 Aufschluß. — Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des vorstehenden Art. 12 fällt unter die Strafbestimmung des Art. 66 des Malzaufschlagsgesetzes.

Art. 13.

Deklaration und Polettenerholung.

Wer Malz brechen oder Grünmalz bereiten will, muß dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle oder das Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht wird, bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polette erholen.

Die Anzeige muß enthalten:

a) die zur Verarbeitung bestimmte Menge des Malzes oder Getreides;
b) die Art der beabsichtigten Verwendung;
c) die Mühle oder Quetschmaschine, auf welcher die Bearbeitung erfolgen und
d) den Tag, an welchem dies geschehen soll.

Die Ausstellung einer Aufschlagspolette über eine Quantität Malz eines und desselben Eigenthümers mit der Bestimmung für mehrere an einer und derselben Braustätte zu bereitende Biersude ist dann zulässig, wenn das Malz auf einmal zur Mühle gebracht, an einem und demselben Tage (Artikel 20) gebrochen und ebenso von der Mühle wieder hinweggebracht werden kann.

Wenn die Braustätte nicht an dem Orte des Wohnsitzes des Aufschlagseinnehmers sich befindet, so ist eine gleichzeitige Ausstellung mehrerer Poletten zulässig, jedoch darf sich dieselbe unter

Einhaltung der im Abs. 3 dieses Artikels gegebenen Vorschriften nicht über mehr als das im Laufe der nächsten acht Tage zu verbrauchende Malzquantum erstrecken.

Wer Malz brechen will, muss dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polette erholen.

Die Anzeige muss enthalten:

a) die zur Verarbeitung bestimmte Menge des Malzes;

b) die Art der beabsichtigten Verwendung;

c) die Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen und

d) den Tag, an welchem dies geschehen soll.

(Abs. 3 und 4 wie vorstehend.)

Art. 14.

Die Polette hat nebst dem Datum der Ausstellung den Eigenthümer, den Betrag und die Art der Verwendung der Frucht, die Mühle oder Quetschmaschine, den Tag der Bearbeitung daselbst zu bezeichnen und muß mit der Unterschrift des Aufschlageinnehmers versehen sein.

Einseitige Aenderungen der Polette sind untersagt. Nur der Aufschlageinnehmer ist befugt, solche Aenderungen nach Anzeige des Aufschlagpflichtigen vorzunehmen, hat sie aber auf der Rückseite der ertheilten Ausfertigung vorzumerken.

Die Polette hat nebst dem Datum der Ausstellung den Eigenthümer, den Betrag und die Art der Verwendung der Frucht, die Mühle, den Tag der Bearbeitung daselbst zu bezeichnen und muss mit der Unterschrift des Aufschlageinnehmers versehen sein.

(Abs. 2 unverändert wie vorstehend.)

Art. 15.

Die Polette ist nur für den Tag, für die Mühle oder Quetschmaschine, für das Fruchtmaß und die Art der Verwendung giltig, worauf sie ursprünglich oder nach amtlich vollzogener Aenderung lautet.

Die Polette muß dem Müller oder Malzbrecher und, falls die Benützung der Quetschmaschine zur Bearbeitung des Grünmalzes

gestattet ist, dem Brenner oder Sudwerkführer mit der Frucht zugleich übergeben werden.

Ohne solchen Ausweis darf die Frucht zur Bearbeitung in die Mühlräume oder in die am Betriebsorte für Branntwein-, Hefe- und Essigfabrikation bestimmten Messungs- oder Betriebslokale nicht eingebracht werden.

Ist schon vor oder während der Verbringung der Frucht zur Mühle oder zum Betriebsorte der Verlust der Polette eingetreten, so muß dieser Vorgang von dem Fruchteigenthümer oder dessen Stellvertreter ohne Verzug dem Aufschlageinnehmer angezeigt und neuerliche Ausfertigung erholt werden.

Letztere ist als Duplikat ausdrücklich zu bezeichnen.

Bis zur Beibringung der neuen Ausfertigung besteht auch hier das im Abs. 3 erwähnte Verbot.

Die Polette ist nur für den Tag, für die Mühle, für das Fruchtmass und die Art der Verwendung giltig, worauf sie ursprünglich oder nach amtlich vollzogener Aenderung lautet.

Die Polette muss dem Müller oder Malzbrecher mit der Frucht zugleich übergeben werden.

Ohne solchen Ausweis darf die Frucht zur Bearbeitung in die Mühlräume nicht eingebracht werden.

Ist schon vor oder während der Verbringung der Frucht zur Mühle der Verlust der Polette eingetreten, so muss dieser Vorgang von dem Fruchteigenthümer oder dessen Stellvertreter ohne Verzug dem Aufschlageinnehmer angezeigt und neuerliche Ausfertigung erholt werden.

(Abs. 5 und 6 unverändert wie vorstehend.)

Art. 16.

Jeder Aufschlagpflichtige hat ein Einschreibbuch zu führen und bei jeder Erholung einer Polette, mit dem Eintrage der im Artikel 13 vorgeschriebenen Anzeige versehen, dem Aufschlageinnehmer zu übergeben.

Dieses Einschreibbuch muß jedem Aufschlag-Kontrol-Organe auf Anfordern vorgelegt werden.

Die vorstehenden Artikel 13—16 sind unter einem Marginale „Deklaration und Polettenerholung“ verbunden und enthalten hauptsächlich die

Vorschriften, welche Jeder, der Malz brechen oder brechen lassen will[1]), vorher schon zu erfüllen hat.

Im Regierungsentwurfe sind diese Bestimmungen ohne wesentliche materielle Aenderung in den Artikeln 16 — 19 enthalten; die redaktionelle Festsetzung derselben in der dermaligen Fassung erfolgte bereits bei der Ausschußberathung der zweiten Kammer, und ward bei der Berathung in dieser selbst, sowie auch in der Kammer der Reichsräthe ohne irgend welche Diskussion angenommen.

Die Abänderungen, welche bei den Artikeln 13, 14 und 15 die oben je in zweiter Reihe gegebene Fassung ersehen läßt, sind lediglich wieder durch das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880 veranlaßt, indem hienach, wie bereits zum vorhergehenden Artikel 12 bemerkt worden, die Vorschrift der Deklaration und Polettenerholung in Betreff des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides hinweggefallen ist. Die Bestimmungen der in Rede stehenden vier Artikel sind daher auch nur für das Brechen von Dörr- oder Luftmalz einschließlich des „Mischlings" (Art. 5) maßgebend. —

Das Erste, was derjenige, welcher Malz brechen oder brechen lassen will, zu bethätigen hat, ist die vorherige Anzeigeerstattung hierüber bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes behufs der Erlangung einer „Polette", ohne welche das Malz nicht „zur Mühle" gebracht werden darf (vergl. oben Art. 3 und unten S. 239 f. die Note 25.) Die „Anzeige" — Deklaration — ist zu erstatten, mag die Verwendung des Malzes zu einem aufschlagfreien (Art. 6) oder zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke (Art. 3) erfolgen. Im letzteren Falle hat sich der Deklarant gemäß der Bestimmung des Artikels 16 eines „Einschreibbuches"[2]) zu bedienen, und solches, mit dem Eintrage der im

1) Die Worte im Art. 13 „Wer Malz brechen will" erschöpfen die Absicht des Gesetzgebers nicht vollständig, denn es ist hierunter nicht allein derjenige verstanden, welcher Malz für aufschlagpflichtige oder aufschlagfreie Verwendung auf der eigenen ihm bewilligten Mühle (Partikularmalzmühle) brechen, sondern auch jener, welcher Malz zu dem einen oder andern Zwecke auf einer öffentlichen Mühle brechen lassen will. (Vgl. auch Bocke a. a. O. S. 45.)

2) Zunächst gilt die fragliche Vorschrift für das Brechen (Schroten) von Malz in Bayern; es hat aber auch der gleichen Verpflichtung zur Anzeige-Erstattung und Poletten-Erholung zu genügen: a) wer auf einer ausländischen (vergl. Art. 99) Mühle Malz brechen und dasselbe im bearbeiteten Zustande zurückbringen will (vergl. Art. 21), b) wer gebrochenes Malz aus dem Auslande (vergl. Art. 99) einführt (vergl. Art. 22) und zwar ad a ehe die Ausfuhr und ad b ehe die Einfuhr bewirkt wird. (Siehe auch die „Instruction zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze" v. 1882 Seite 7.)

Artikel 13 a—d vorgeschriebenen Anzeige versehen bei jeder Erholung einer Polette dem Aufschlageinnehmer zu übergeben (Art. 16). Im ersteren Falle, d. i. wenn Malz zu aufschlagfreien Zwecken gebrochen werden soll, ist zwar die Führung eines besonderen Einschreibbuches gesetzlich nicht vorgeschrieben, es muß jedoch, wenn in diesen Fällen ein Einschreibbuch nicht geführt wird, an Stelle desselben dem Aufschlageinnehmer eine schriftliche Anzeige übergeben werden, welche die gleichen Aufschlüsse zu enthalten hat, wie das Einschreibbuch (vergl. Art. 6 Abs. 2 mit Art. 13)[3]).

Wer — wenn auch in einem und demselben Einnehmereibezirke — mehrere sei es gleiche oder auch verschiedene aufschlagpflichtige Geschäfte gleichzeitig betreibt, hat entweder auch ebensoviele einzelne Einschreibbücher zu führen oder in dem für diese sämmtlichen Geschäfte geführten einen Einschreibbuche für jedes einzelne jener Geschäfte eine eigene Abtheilung mit genauer Bezeichnung des betreffenden Geschäftes oder der Braustätte zu eröffnen, wobei aber selbstverständlich für jede dieser Abtheilungen dasselbe gilt, was überhaupt für die Führung des Einschreibbuches vorgeschrieben ist.

Verschiedene aufschlagpflichtige Geschäfte sind jedoch nicht etwa blos bei dem gleichzeitigen Besitze einer Brauerei oder Essigsiederei vorhanden, sondern auch bei der gleichzeitigen Produktion von Braun- und Weißbier, und zwar deßhalb, weil einerseits zur Braunbiererzeugung nur Gerstenmalz verwendet werden darf (Art. 7) und anderseits der Aufschlag

---

3) Für das Einschreibbuch ist folgendes Formular vorgeschrieben:

Einschreibbuch

des . . . .

zu . . . .

1	2		3	4	5		6
Laufende Poletten-Nummer	Maß des zur Bearbeitung bestimmten Malzes		Art der Verwendung zu	Benennung der Mühle	Zeitpunkt der Bearbeitung 18 . .		Contrasignirung durch den Aufschlageinnehmer
	hl.	l.			Monat	Tag	

für das zur Weißbierproduktion verwendete Malz keinen Anspruch auf „Nachborge" (Art. 43) hat.

Zu erstatten hat die Anzeige stets der „Eigenthümer des Malzes": Eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Richtung enthalten die Art. 13 und 16 allerdings nicht und ist namentlich in ersterem nicht vorgeschrieben, daß in der „Anzeige" auch der Name u. s. w. des Malzeigenthümers vorzutragen ist. Aber aus dem Zusammenhalte der Art. 13 bis 16 geht zweifellos hervor, daß das Gesetz die Anzeigepflicht demjenigen auferlegt hat, welcher Malz zunächst brechen lassen und dann verwenden will. So schreibt namentlich Art. 14 vor, daß die Polette den „Eigenthümer der Frucht" bezeichnen muß. Da nun aber die Polette auf Grund der Anzeige ausgestellt wird (siehe unten), der Inhalt derselben daher auch nur aus dem Inhalt der Anzeige entnommen werden kann, so folgt hieraus von selbst, daß in der Polette immer jene Person als „Eigenthümer der Frucht" bezeichnet wird, welche aus dem Formular des Einschreibbuches oder der als besonderes Schriftstück dem Aufschlageinnehmer vorgelegten Anzeige als Inhaber des Einschreibbuches und Anzeiger kenntlich gemacht ist, und hieraus sodann, daß als Anzeiger vom Gesetze eben der „Eigenthümer der Frucht" gedacht ist. Unter dem „Eigenthümer" ist aber hiebei nicht derjenige verstanden, welchem nach civilrechtlichen Begriffen das Eigenthum der Frucht zukommt, sondern derjenige, welcher das Malz zum Zwecke der Verwendung in seinem Geschäftsbetriebe auf der Mühle brechen lassen will und daher auch gemäß Art. 9 des Ges. den Malzaufschlag zu entrichten hat. Ohne daß sohin im Art. 13 Abs. 2 die Benennung des „Eigenthümers" als nothwendiger Bestandtheil der Anzeige aufgezählt ist, bildet die Benennung des „Eigenthümers" nothwendiger Weise und von selbst einen Bestandtheil des Inhaltes der Anzeige. Es ergibt sich übrigens auch ferner aus den Art. 13 und 16, daß zur Erstattung der Anzeige nicht ein beliebiges Einschreibbuch, sondern das Einschreibbuch des „Eigenthümers der Frucht" zu benützen ist. Wenn daher z. B. derjenige, dessen Name das Einschreibbuch trägt (vergl. das Formular oben in Note 3), dasselbe benützen würde, um auf seinen Namen für die einem Dritten gehörigen und von diesem zur Verwendung im eigenen Betriebe bestimmten Malzmengen eine Polette zum Malzbrechen zu erholen [4]),

---

4) Es kann dieß z. B. vorkommen in der unredlichen Absicht, hiedurch einem Dritten, das Brechen von Malz auf einer Mühle, deren Benützung hiefür dem wirklichen „Malzeigenthümer" nicht gestattet ist, zu ermöglichen, sei es, weil die Mühle eine nicht diesem, sondern dem Poletten-Erholer gehörige Partikularmalzmühle oder eine in des „Malzeigenthümers" Besitz stehende öffent-

so würde diese Handlungsweise den Thatbestand der in Art. 80 Ziff. 11 des Ges. vorgesehenen Zuwiderhandlung einer vorschriftswidrigen Führung des Einschreibbuches erschöpfen [5]). Inwieweit gleichzeitig auch hiebei der §. 271 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht zu kommen hat, siehe unten bei Art. 63 Abs. 4 und Art. 80 Ziff. 11 [6]).

Zu enthalten hat die Anzeige — sei es daß dieselbe in das Einschreibbuch (Art. 16) eingetragen, oder wenn aufschlagfreies Malz in Frage steht, als besonderes Schriftstück der Aufschlageinnehmerei übergeben wird, außer der laufenden Nummer der Polette (vergl. Instr. §. 2 Ziff. 4 lit. a): „a) die zur Verarbeitung bestimmte Menge des Malzes": Ob das Malz im eingesprengten (genetzten) oder trockenen Zustande gebrochen werden will, bedarf keiner besonderen Angabe, da der Unterschied der Besteuerung hiefür — wie derselbe bis zum 1. Juli 1868 bestanden hatte — durch Artikel 8 dieses Gesetzes aufgehoben ist. Auch die Gattung

liche Mühle ist, auf welcher ihm das Malzbrechen für den eigenen Bedarf wegen Doppelbetriebes (Art. 37) nicht bewilligt worden ist und dergl. — Wenn dagegen z. B. ein Brauer auf Grund seines Einschreibbuches eine Malzpolette zum Brechen von zur Braunbierbereitung bestimmten Malzes löst, mit dieser auf ihn als Malzeigenthümer lautenden Polette das einem Dritten eigenthümlich gehörige Malz zur Mühle bringt und brechen läßt, und sodann hieraus auch ausschließlich für Letzteren Bier, jedoch in seiner eigenen Brauerei herstellt, so liegt hierin ebensowenig eine nach Art. 80 Ziff. 11 des M.A.G, bezw. §. 271 des R.St.G.B. strafbare Handlung, als wenn ein Kommunbrauer mit der von ihm auf Grund seines Einschreibbuches gelösten Polette ein zur Bereitung einer später mit einem andern Kommunbrauer zu theilenden Biersud bestimmtes und von den beiden Betheiligten etwa zu gleichen Theilen aus ihrem Vorrathe abgegebenes Malz zur Mühle zum Brechen bringt und dieses sodann im Kommunbrauhause versiedet — denn in diesen beiden Fällen hat derjenige, dessen Einschreibbuch zur Anzeige und Polettenerholung nach Art. 13 und 16 des M.A.G. gebraucht wurde, auch das deklarirte Malz für sich zur Mühle zum Brechen bringen lassen und im eigenen Betriebe verwendet, wobei es für die Aufschlagverwaltung nicht weiter in Betracht kommt, ob und inwieferne bei dem fraglichen Betriebe etwa noch Dritter civilrechtlich betheiligt ist.

5) In diesem Sinne hat auch und zwar im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz das k. Staatsministerium der Finanzen in einer Entschließung v. 29. Dez. 1882 Nr. 18069 sich ausgesprochen, worüber zu vergl. die Entschl. der Generaldir. der Zölle ꝛc. in deren Amtsblatt von 1883 S. 7.

6) In der in vorstehender Note 5 erwähnten Entschl. ist unter Anderem bemerkt, wie die dort gedachte Handlungsweise „gleichzeitig alle Thatbestandsmerkmale des durch §. 271 des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe gestellten Vergehens an sich trage und daher auch in diesem Falle Art. 63 Abs. 4 des Malzaufschlaggesetzes zur Anwendung zu kommen habe".

des Malzes, das verarbeitet werden will, braucht nicht angezeigt zu werden, denn mit Ausnahme für die Braunbiererzeugung kann Malz jeder Art verwendet werden; und da (siehe unten) die Art der beabsichtigten Verwendung, sonach auch die Verwendung des Malzes zur Braunbierproduktion deklarirt werden muß, so liegt in dieser Deklaration und im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 von selbst schon die Angabe, daß die Anzeige bezüglich des Malzes (in Spalte 2 des Einschreibbuches) nur Gerstenmalz betrifft. Die Ueberwachung des Vollzuges ist Aufgabe der Kontrole. In Betreff der Menge des Malzes, für welche der Eigenthümer die Ausstellung einer Polette bei der Deklaration in Spalte 1 des Einschreibbuches zu verlangen berechtigt ist, besteht keine andere Beschränkung, als daß den sämmtlichen Bestimmungen der unten folgenden Art. 19 und 20 Genüge geleistet werden muß. (Vergl. übrigens auch die Bestimmungen der Art. 25 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3, sowie die bezüglichen Erläuterungen zu Art. 19 und 20.) Unter dieser Voraussetzung ist daher auch das Verlangen zur Ausstellung nur einer Polette über eine für mehrere Biersude bestimmte Malzmenge zulässig, und zwar auch dann, wenn die bezügliche Bestimmung des Art. 13 Abs. 3 im Gesetze nicht enthalten wäre. Im ursprünglichen Regierungsentwurfe erschien dieselbe allerdings als eine besondere Begünstigung und, sofern diese eingeräumt werden wollte, auch nothwendig, indem darnach 1) auch der Tag, an welchem das gebrochene Malz für den deklarirten Zweck verwendet werden wollte, angezeigt und 2) die Zulässigkeit des Verlangens der Ausstellung einer Polette auf die benöthigte Malzmenge von nur zwei Suden beschränkt werden sollte. Mit der Nichtaufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz (siehe auch unten Note 9) erschien auch der fragliche Abs. 3 des Art. 13 überflüssig, da das Gleiche aus dem Zusammenhalte des Abs. 2 desselben Artikels mit den bezüglichen Bestimmungen der Art. 19 und 20, beziehungsweise 25 Abs. 3 und 30 Abs. 3 unzweideutig hervorgeht. (Vergl. hiezu auch die Instruction zu dem Malzaufschlaggesetze S. 13.)

Will „Mischling“ zur Essigbereitung oder zu einem malzaufschlagfreien Zwecke verwendet werden, so bedarf es einer besondern Angabe hiefür ebenfalls nicht, da auf solches Gemisch, zur Mühle gebracht, alle Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff des Malzes ebenfalls volle Anwendung finden (Art. 5 oben). Im Einschreibbuch ist daher auch bei Verwendung von Mischling lediglich die Menge desselben in die Spalte 2 (Maß des zur Bearbeitung bestimmten Malzes) einzutragen. (Daß übrigens zur Biererzeugung „Mischling“ nicht verwendet und daher mit einer „für Verwendung zur Bereitung von Bier“ lautenden Polette auch nicht zur Mühle gebracht werden darf, ist bereits oben bei den Art. 5 und 7 bemerkt worden.)

„b) Die Art der beabsichtigten Verwendung: Jede Art der

beabsichtigten Verwendung ist anzugeben, sonach ob zu Bier oder Essig, Branntwein, Hefe, Stärke, Malzkaffee, Arzneien, Bädern, Viehfutter u. s. w. Bei der Verwendung des Malzes zu Bier ist außerdem noch aus den schon oben hinsichtlich der Führung eines besondern Einschreibbuches oder doch einer besondern Abtheilung in demselben erwähnten Gründen auszuscheiden, ob dieselbe für Braun- oder Weißbier stattfindet. Ob dagegen Schenk- (Winter-) oder Lager (Sommer-) Bier, Bock, Salvator u. s. w. producirt werden will, bedarf ebensowenig der besondern Anzeige, als ob das erzeugte Bier nur zum Hausbedarf oder zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmt ist, da keiner dieser Umstände auf die Aufschlagpflichtigkeit oder Aufschlaggröße oder sonst auf eine Bestimmung des Gesetzes influirt. Und daß auch die Menge Flüssigkeit, welche aus dem deklarirten Malze gewonnen wird, nicht anzuzeigen ist, wurde bei den deßfallsigen Ausschußberathungen ausdrücklich konstatirt [7]). Wer gegen die Deklaration in Betreff der Art der Verwendung aufschlagfreies Malz, zu welchem nunmehr auch das Brenn- und Hefenmalz zählt, zu einen aufschlagpflichtigen Zwecke d. i. der Bier- oder Essigbereitung, oder wer das zur Essigerzeugung deklarirte Malz zur Bierbereitung verwendet, ohne hiezu die besondere Genehmigung der Aufschlagbehörde erholt und die treffende Aufschlagdifferenz bezahlt zu haben [8]), ist als Defraudant nach Maßgabe des Artikels 69 strafbar, und ebenso verfällt derjenige, welcher Malz, das zur Weißbierbereitung deklarirt ist, zur Braunbierbereitung und umgekehrt in Verwendung bringt, der im Artikel 80 Ziff. 6 vorgezeichneten Strafe. Inwieweit dagegen auch derjenige, welcher aufschlagfreies Malz zwar nicht zu einem aufschlagpflichtigen, wohl aber zu einem anderen aufschlagfreien Zwecke als deklarirt ward verwendet, strafbar ist, wird unten zu den eben erwähnten Artikeln erörtert werden.

Anzuzeigen ist endlich „c) die Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen und d) der Tag, an welchem dieß geschehen soll“: Soll das Malz oder der Mischling auf einer öffentlichen Mühle gebrochen werden, so ist auch außer der Mühle auch der Mühl-

---

7) Verhandlungen d. K. d. Abg. a. a. O. Beil.-Bd. III S. 496. (Hiedurch ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Aufschlagkontrolorgane ihrerseits Erhebungen namentlich in Betreff der Gußführung bei der Biererzeugung vornehmen können, und sind dieselben hiezu auch ausdrücklich angewiesen. Vergl. unten Art. 40—42.)

8) Vergl. Art. 6 oben S. 164 u. ff. (Für den Fall, daß seiner Zeit etwa der Essig- wie Biermalzaufschlag wieder gleich hoch sein sollte, ist die Verwendung des zur Essigerzeugung deklarirten Malzes zur Bierbereitung und umgekehrt nicht mehr nach Art. 69, sondern wieder, wie dieß bis zum 1. Nov. 1879 der Fall gewesen, lediglich nach Art. 80 Ziff. 6 strafbar.)

eigenthümer und der Ort derselben anzugeben. Bei Partikularmalzmühlen genügt die Angabe dieser Mühle; besitzt jedoch ein Brauer zwei oder mehrere solcher Mühlen, so ist die genaue Bezeichnung der einen oder anderen dieser Mühlen, welche jeweilig zum Malzbruche benützt werden soll (z. B. Partikularmalzmühle mit Messungsapparat Nr. I oder II u. dgl.), erforderlich. Ist in einer öffentlichen Mühle mehr als ein Mahlgang mit einem Messungsapparate versehen, so hat die gleiche Bestimmung Beachtung zu finden. Unter dem Tag, an welchem „dieß" geschehen soll ist nur der Tag des Brechens (Schrotens ꝛc.) des Malzes auf der Mühle verstanden. Der Tag, an welchem die Verwendung des gebrochenen Malzes zu dem deklarirten Zwecke erfolgen wird, braucht daher nicht angezeigt zu werden [9]). — Wenn die Anzeige beziehungsweise die Ausfüllung der fünf ersten Spalten des Einschreibbuches (siehe Note 3) aus irgend einem Grunde nicht durch den „Eigenthümer des Malzes" (vergl. die bezüglichen Bemerkungen oben) erfolgen kann, so darf dieß auch durch eine hiezu von denselben beauftragte Person geschehen, immer aber haftet Ersterer für den richtigen Eintrag. — Unter allen Verhältnissen aber ist es den Aufschlageinnehmern bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung untersagt, statt der gedachten hiezu allein berechtigten wie verpflichteten Personen Einträge in die Spalten 1 mit 5 der Einschreibbücher zu machen oder Aenderungen an diesen Einträgen vorzunehmen. Einträge des Aufschlageinnehmers in das Einschreibbuch können daher auch nur in der Spalte 6 desselben (siehe Note 3) erfolgen und auch hier haben diese nur in der „Kontrasignirung" zu bestehen. Der Aufschlageinnehmer hat nämlich bei der jedesmaligen Präsentirung des Einschreibbuches den bezüglichen Eintrag vorerst genau zu prüfen, ob derselbe den bestehenden Vorschriften entspricht und in keiner Weise zu beanstanden ist, sonach insbesondere ob die benannte Mühle auch eine solche ist, auf welchen sowohl im Allgemeinen als namentlich Seitens des betreffenden Deklaranten Malz gebrochen werden darf. Gibt hienach die Anzeige zu einer Erinnerung keine Veranlassung, so hat der Aufschlageinnehmer zur Bestätigung in der hiefür vorgesehenen Spalte 6 (siehe Note 3) den jeweiligen Eintrag durch Beisetzung des Ausstellungstages und seiner Unterschrift zu „kontrasigniren".

Nach dieser erfolgten Kontrasignirung darf der „Malzeigenthümer" oder dessen Stellvertreter an dem bezüglichen Eintrage im Einschreibbuche oder der besonders übergebenen Deklaration keinerlei Aenderung mehr vornehmen.

---

9) Nach dem Regierungsentwurfe war eine solche Angabe allerdings beabsichtigt, allein schon bei der Ausschußberathung wurde dieses Verlangen abgelehnt und von Seite der Staatsregierung eine Erinnerung hiegegen nicht erhoben. (Vergl. Verhandlungen d. K. d. Abg. a. a. O. Beil.-Bd. III S. 486 u. 496.)

Sind aber doch aus irgend welcher Veranlassung nachträglich Aenderungen nothwendig, so sind diese durch einen vollständig neuen Vortrag — neue Anzeige — zu bewerkstelligen[10]), welchen der Aufschlageinnehmer sodann auch wieder vorschriftsmäßig zu kontrasigniren sowie gleichzeitig den ursprünglichen Eintrag durch entsprechende Bemerkung zu demselben in Spalte 6 des Einschreibbuches zu annuliren hat.

„Das Einschreibbuch muß jedem Aufschlag-Kontrol-Organe auf Anfordern vorgelegt werden". Wer zu den Aufschlag-Kontrol-Organen zu zählen ist, darüber vergleiche unten den Artikel 40. Eine Verweigerung der Vorlage des Einschreibbuches an diese Organe auf deren Anfordern zieht, wie auch die nicht vorschriftsmäßige Führung dieses Buches überhaupt die im Artikel 80 Ziff. 11 vorgesehene Geldstrafe nach sich. Um aber diese Vorlage jeder Zeit ermöglichen zu können und nicht jener Strafe zu verfallen, ist es unumgänglich nothwendig, daß der Pflichtige nicht nur die noch im Gebrauche stehenden, sondern auch die etwa ausgeschriebenen älteren Einschreibbücher, wenigstens soweit sie auf das laufende und unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr Bezug haben, jeder Zeit geeignet aufbewahrt.

Auf Grund der Deklaration im Einschreibbuche ꝛc. hat der Aufschlageinnehmer sodann gemäß den Bestimmungen der Artikel 6 und 13—15 einen Erlaubnißschein — Polette genannt — auszustellen, ohne welche kein Malz zur Mühle gebracht werden darf[11]).

Vorausgesetzt ist hiebei, daß die Deklaration (Anzeige) den Vorschriften des Art. 13 entspricht, sowie sonst kein Hinderniß besteht (vergl. Art. 43 u. 45 unten) und demgemäß die Kontrasignation der Anzeige in Spalte 6 des Einschreibbuches (vergl. Note 3) Seitens des Aufschlageinnehmers erfolgt ist.

---

10) Vergl. Instr. zum Vollzuge des Malzaufschl.-Ges. für die Aufschlageinnehmereien S. 10. (Sollen Aenderungen im Einschreibbuche vor dem Zeitpunkte der Polettenausstellung beziehungsweise Kontrasignirung der Anzeige vorgenommen werden, so bedarf es eines vollständig neuen Vortrages nicht, sondern sind auch Durchstreichungen zulässig; die durchstrichenen Stellen müssen aber lesbar bleiben, während Rasuren so wenig vorkommen dürfen, als leergelassene Zwischenräume Vergl. die obenerw. Instr. S. 10.)

11) „Die Polette" sagt die Instr. zu den Malzaufschlagges. im §. 1 „ist ein Erlaubnißschein zum Brechen des Malzes oder „Mischlings", welche den Zweck hat, die vollständige Anmeldung des zur Bearbeitung gelangenden Malzes zu sichern und die aufschlagpflichtige Menge desselben festzustellen".

Gemäß derselben Instr. §. 4 (Seite 14) und Beilage 2 (Seite 124) sind für die Ausstellung der Poletten die nachfolgenden zwei verschiedenen Formulare vorgeschrieben, je nachdem das Malz oder der Mischling a) auf

Zur Erholung einer Polette zum Malzbrechen für einen malz-

einer Mühle ohne Messungsapparat — Form. I — oder b) auf einer solchen mit Messungsapparat — Form. II — bearbeitet werden soll:

Serie . . . . Haupt=Nro . . . . . .

Aufschlags=Polette Formular I.

Fortl. No. . . . Manual Ziff.	Vormerkungsbuchs=Ziff. . . .
Gegen Abgabe dieser Polette kann für .	Das Malz hat auf der Mühle gemessen:
. . . .	
. . . .	
auf der	Hektoliter . . . . . .
Malzmühle zu	
Malz gebrochen werden.	. . . .
Giltig	
1) für . . . . Hektoliter	Liter . . . .
für . . . . Liter	
2) für den ..ten ... 18.. zum Malzbruche	. . . .
3) für Verwendung zur Bereitung von . .	
. . . .	
Ausgefertigt . . . am . . ten . . . 18 . .	
K. Aufschlag-Einnehmerei:	Dieß bezeugt
(Siegel.) (Unterschrift.)	. . . am . . ten . . . 18 . .
Von der Mühle rückerholt am ..ten ...18..	

Serie . . . . Haupt=Nro. .

Aufschlags=Polette Formular II.

Fortl. No. . . . . Manual Ziff.	Vormerkungsbuchs=Ziff. . . .
Gegen Abgabe dieser Polette kann für .	Der Stand der Uhr vor Beginn des Malzbruches war
. . . .	Hektoliter . . . .
. . . .	. . . .
auf der mit dem genehmigten Meßapparate	Liter . . . .
versehenen . . . . Malzmühle	. . . .
zu . . . . . Malz gebrochen werden.	
Declarirt wurden:	Der Stand der Uhr nach vollendetem Malzbruche war
. . . . Hektoliter	Hektoliter . . . . . .
. . . . Liter	. . . .
zum Malzbruche am . . ten . . . . . 18 . .	Liter . . . .
für Verwendung zur Bereitung von . . .	Dieß bezeugt
. . . .	. . . am . . ten . . . 18 . .
Ausgefertigt . . . am . . ten . . . 18 . .	
K. Aufschlag-Einnehmerei:	
(Siegel.) (Unterschrift.)	
Von der Mühle rückerholt am . . ten . . . . 18 . .	

Vormerkung des effectiven Maßes.	Hektol.	Liter
Stand der Uhr nach d. Malzbruche war „ „	. . .	. . .
	. . .	. . .
Sohin effectives Messungsergebniß	. . .	. . .

(Das früher noch weiters vorgeschriebene Formular III — vergl. den Kom-

aufschlagpflichtigen Zweck ist jeder befugt, der zum Betriebe eines solchen Geschäftes überhaupt berechtigt und namentlich der im Art. 30 letzten Absatzes angeordneten schriftlichen Anzeige vor dem Beginne dieses Geschäftes Genüge geleistet hat [12]). Zur Erholung einer Polette für einen aufschlagfreien Zweck bedarf es eines Nachweises der Berechtigung zu der deklarirten Verwendung nicht, wie auch die im Art. 30 letzt. Abs. vorgeschriebene schriftliche Anzeige nur für Aufschlagpflichtige gilt; jedoch liegt es hier in der Aufgabe der Kontrolbediensteten sich von der lediglich zu dem deklarirten und polettirten Zwecke erfolgenden Verwendung genauestens zu überzeugen.

Zur Ausstellung von Poletten ist derjenige Aufschlageinnehmer

---

mentar des Verfassers v. 1870 S. 187 — ist durch die nunmehrige Aufschlagfreiheit des Grünmalzes gemäß Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 gegenstandslos geworden und daher hinweggefallen.)

Wenn bei Mühlen mit Messungsapparat aus Anlaß der erstmaligen oder späteren Verprobungen oder wegen vorzunehmender Reparaturen, welche aber die Fortbenützung der Mühle gestatten (Art. 25 letzt. Abs.), zeitweise die Messung des Malzes nicht durch den Messungs-Apparat, sondern mittelst des vorschriftsmäßigen Hohlmaßes erfolgt, ist während dieser Zeit nicht Polettenformular II, sondern jenes für die Malzbrechmühlen ohne Messungsapparat d. i. Formular I, anzuwenden (vergl. Instr. S. 14).

12) Die Instr. zu d. Malzaufschlagsges. bemerkt hiezu noch im §. 23 Ziff. 7 (S. 45): Bei Anmeldungen über Neuerrichtung einer öffentlichen Malzmühle oder der Neubegründung eines aufschlagpflichtigen Geschäftes, sowie bei angezeigten Aenderungen in der Person des Besitzers solcher Mühlen und Geschäfte ist sich vor Ausstellung von Poletten und vor Berichtigung der Kataster durch Einsichtnahme von den Steueranmeldescheinen, den Besitz-Erwerbsurkunden und nöthigenfalls auch den Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen namentlich betreffs der erforderlichen Mäßereien (vergl. §. 40 Ziff. 1 der Instrukt.) davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zum Beginne des Geschäftsbetriebes, beziehungsweise zur Gewährung der ordentlichen Stundung und Nachborge des Aufschlages vorhanden sind". — Im §. 3 Ziff. 4 der gedachten Instr. ist weiters angeordnet: „Wird die Ausstellung einer Polette zur Bearbeitung von Malz auf einer Mühle außerhalb des Einnehmereibezirkes verlangt, und bestehen Zweifel, ob diese Mühle zu den zulässigen Malzmühlen gehört, so ist mit der einschlägigen Einnehmerei hierüber vorerst ins Benehmen zu treten und die Polette nur dann auszustellen, wenn dagegen nach den gepflogenen Recherchen kein Bedenken vorliegt. Von jeder Ausstellung einer solchen Polette ist übrigens unter Angabe des Tages der Giltigkeit derselben sowie der betreffenden Mühle der einschlägigen zur Kontrole berufenen Einnehmerei stets unverweilt Kenntniß zu geben u. s. f.

zuständig, in dessen Bezirk die deklarirte Verwendung des Malzes erfolgen soll[13]. Im Falle des Art. 22 Abs. 2 des Ges. ist derjenige Einnehmer zur Polettenausstellung zuständig, in dessen Bezirk das Malz zur Bearbeitung eingebracht wird.

Für das zur Branntwein- oder Hefenerzeugung bestimmte Malz (Dörr- und Luftmalz) kann die Polettenausstellung an Stelle der Aufschlageinnehmer auch Privatpersonen übertragen werden[14].

---

13) In Betreff der Zeit der Ausstellung der Poletten sind für die als Aufschlageinnehmereien fungirenden Zollbehörden die üblichen Bureaustunden maßgebend. Bei den übrigen Aufschlag-Einnehmereien sind hiefür bestimmte Stunden, nach vorgängigen Benehmen mit den Aufschlagpflichtigen festzusetzen. Bei Festsetzung dieser Stunden ist auf die Verkehrs- und Entfernungsverhältnisse der Betheiligten, sowie namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Kontroldienst nicht beeinträchtigt werde. Ueber die wegen Festsetzung der Poletten-Stunden getroffene Verständigung ist Nachweis zu den Akten zu bringen. (Instr. S. 11 u. 12).

14) Vergl. Art. 21 Abs. 3 u. Art. 58 Abs. 6 des Ges. über den Branntweinaufschlag vom 25. Febr. 1880. Die Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes (Amtsblatt d. Generaldirektion der Zölle ꝛc. v. 1880 S. 281 u. Beil. hiezu) bemerkt hiezu im § 24 Ziff. 11 noch besonders: „Die Polettenausstellung für das zur Branntwein- oder Hefenerzeugung bestimmte Dörr- und Luftmalz kann an Stelle der Aufschlageinnehmer auch Privatpersonen für Brennerei-Inhaber, welche eine Partikularmalzmühle mit Meßapparat besitzen, oder einem Gemeindeglied für den ganzen Gemeindebezirk übertragen werden. Von dieser Befugniß ist — namentlich, wenn es sich um Aufstellung einer Privatperson für mehrere Brennereien handelt — nur ausnahmsweise dann Gebrauch zu machen, wenn hinsichtlich der Gefällssicherheit und gegen die Zuverlässigkeit der Person, welcher das Polettenausstellungsgeschäft übertragen werden soll, ein Bedenken nicht besteht. Die Deklarationspflicht wird übrigens in diesen Fällen nicht alterirt. — Brauereibesitzern darf das Polettenausstellungsgeschäft nicht übertragen werden, auch müssen dieselben ihre zum Bennereibetrieb etwa benöthigten Poletten wie seither so auch künftig stets bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes erholen. Zur Ertheilung der erwähnten Befugniß, welche stets widerrufen werden kann, ist die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern kompetent. Wird die Polettenausstellung einer Privatperson übertragen, so hat dieselbe die nöthige Anzahl Poletten von der Aufschlageinnehmerei des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung zu beziehen und über die Ausstellung der Poletten ein Vermerkbuch A nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 10 der Instruktion zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze für die Aufschlageinnehmereien (Seite 26 u. Beil. 7 daselbst zu führen. Die betreffende Privatperson hat daher auch

Den ebenbezeichneten, das Branntwein- und Hefenmalz betreffenden Fall ausgenommen sind die Poletten ihrem gesammten Inhalte nach in der Regel von dem Aufschlageinnehmer selbst auszustellen. Jedoch ist es den Aufschlageinnehmern ohne Hilfspersonal, welche durch Krankheit oder in vereinzelten Fällen durch besondere Rücksichten auf den Controldienst verhindert sind, die Malzpoletten vollständig auszustellen, ausnahmsweise und unabbrüchig ihrer Haftbarkeit gestattet, Poletten-Formularien nur mit ihrer Unterschrift zu versehen, den übrigen Theil derselben aber von einem hiezu befähigten Familiengliede oder sonst einer vertrauten Person ausfertigen zu lassen. Von der Bestellung einer solchen Stellvertretung — sei es ein für allemal oder in besonderen Verhinderungsfällen — ist dem vorgesetzten Hauptamte schriftliche Anzeige zu erstatten und dessen Genehmigung hiezu zu erwirken.

Im Falle einer Aufschlageinnehmerei Hilfspersonal beigegeben ist, hat in Verhinderungsfällen des Aufschlageinnehmers die Poletten-Ausstellung durch einen der beigegebenen Bediensteten zu geschehen.

Für jede besondere Deklaration im Einschreibbuche muß auch eine besondere Polette ausgestellt werden. Wie daher jener Malzeigenthümer, welcher mehrere, sei es verschiedene oder gleiche aufschlagpflichtige Geschäfte betreibt, behufs der Erholung der Poletten über das hiefür benöthigte Malz auch ebensoviele Einschreibbücher oder doch besondere Abtheilungen in diesem zu führen hat, so müssen folgerichtig über das deklarirte Malz für jedes dieser einzelnen Geschäfte auch stets gesonderte Poletten ausgestellt werden[15]).

Die gleichzeitige Ausstellung mehrerer Poletten auf verschiedene Tage ist zulässig, wenn die „Braustätte" nicht an dem Orte des Wohnsitzes des Aufschlageinnehmers sich befindet; die Größe der Entfernung der Braustätte von dem letztgenannten Orte kommt hiebei nicht in Betracht, und ebenso auch nicht der Ort der Mühle, auf welcher das Malz gebrochen wird[16]).

---

die Rückerholung der Poletten von der Mühle zu bethätigen und in allen Fällen das Vormerkungsbuch nebst den dazu gehörigen Poletten nach Ablauf jeden Quartals der Bezirkseinnehmerei zu übergeben, welche damit weiter nach Vorschrift zu verfahren hat. Die Unterzeichnung der Poletten Seitens der Privatpersonen hat in der Art zu geschehen, daß vor oder über die Namensunterschrift und unter die Benennung „Kgl. Aufschlageinnehmerei" gesetzt wird: „Aus Auftrag".

15) Vergl. oben Seite 223.

16) In großen Städten z. B. München sind die „Braustätten" vom Sitze der

Die Ausstellung mehrerer solcher Poletten darf übrigens sich nicht „über mehr als das im Laufe der nächsten acht Tage zu verbrauchende Malzquantum erstrecken." Diese Begünstigung zu gewähren oder zu versagen steht zunächst dem einschlägigen Aufschlageinnehmer zu, jedoch darf letzteres ohne hinreichenden Grund nicht geschehen und steht dem Betheiligten jedenfalls das Recht der Beschwerde an das betreffende Hauptzollamt und eventuell die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu.

Jede Polette zerfällt (wie aus den Formularen — vergl. Note 11 oben — zu ersehen) in zwei Theile, von welchen der eine zur Ausfertigung nach den Angaben der Deklaration durch den Aufschlageinnehmer, der andere zur Bestätigung des wirklichen Befundes durch den Müller oder Malzbrecher bestimmt ist.

Die Ausfertigung des Aufschlageinnehmers hat außer der fortlaufenden Nummer und der Ziffer des Manuals oder dem Buchstaben des Vormerkungsbuches[17]) zu enthalten: a) den Eigenthümer des Malzes oder

---

Einnehmerei d. h. dem Einnehmereilokale bisweilen weiter entfernt, als auf dem Lande eine Braustätte, die sich zufällig nicht am Orte des Wohnsitzes des Aufschlageinnehmers befindet. Gegen die Absicht und den Sinn des Gesetzes wird es daher wohl kaum verstoßen, wenn auch in solchen Fällen die Bestimmung des Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Anwendung gebracht wird. Nur kann die Aufschlageinnehmerei für sich ohne specielle Genehmigung im einzelnen Fall von der ausdehnenden Anwendung der gedachten Gesetzesbestimmung keinen Gebrauch machen; die Genehmigung selbst aber steht in erster Reihe nur dem Staatsministerium der Finanzen zu, welches sodann für die Bewilligung in den einzelnen Fällen, den Nachweis des Bedürfnisses vorausgesetzt, die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern generell ermächtigen kann.

17) In der Instr. z. d. Malzaufschlagsges. S. 14 u. 15 ist bemerkt, wie die fortlaufende Nummer der Polette immer mit jener des Einschreibbuches zu correspondiren habe, in welches die erste in einem Kalenderjahre zu lösende Polette als Nr. 1 einzutragen ist, so daß für jede weitere Polette die Nummerirung bis zum Schlusse des betreffenden Jahres fortläuft. In dem neuen Jahre wird mit der Nummerirung sodann wieder mit Nr. 1 begonnen. Wenn bei Ausstellung von Poletten nach Form. II für eine Apparatsmühle in Folge eingetretener Funktionsunfähigkeit des Apparats Poletten nach Form. I ausgestellt werden (vergl. Note 11), so ändert dieß in der fortlaufenden Nummerirung der Poletten nichts und erhalten daher die während der Reparatur des Apparats zur Anwendung kommenden Poletten — Formular I — dieselben Nummern, welche die Formulare II erhalten haben würden, wenn eine Störung in der Benützung des Apparates nicht eingetreten wäre. — Die „Serien und Seriennummern" der Poletten

Mischlings mit Vor- und Zunamen, sowie mit Stand und Wohnort, in Uebereinstimmung mit der Ueberschrift des Einschreibbuches. Der Umstand, daß seitens des Eigenthümers etwa gemäß der Bestimmung des Art. 53 ein Stellvertreter, Verwalter, Geschäftsführer oder dergl. mit Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf diesen unter Genehmigung des einschlägigen Hauptzollamtes aufgestellt worden ist, bleibt bei der Polettenausstellung außer Berücksichtigung; b) die Mühle, auf welcher das Malz oder der „Mischling" gebrochen werden darf, gemäß der Deklaration, soferne letztere nicht etwa zu einer Beanstandung in dieser Beziehung Anlaß gibt. Die Mühle ist hienach daher mit ihrer Eigenschaft (ob öffentliche, Partikular- oder Genossenschaftsmühle) mit ihrem besonderen oder nach dem Eigenthümer derselben benannten Namen und dem Orte, wo sie sich befindet, zu bezeichnen. (Je nachdem die Mühle mit einem Messungsapparat versehen ist oder nicht, kommt das Polettenformular II oder I zur Anwendung — vergl. oben Note 11 —); c) die mit Worten zu schreibende Menge des Malzes oder Mischlings, welche gemäß der Deklaration gebrochen werden will; d) den Tag, an welchem das Malz oder der Mischling gemäß der Deklaration zu brechen ist; e) die Verwendung, welche

kommen für deren Ausfertigung durch den Aufschlageinnehmer nicht in Betracht, da die Poletten schon mit diesen Nummern, sowie mit dem beigefügten Amtsstempel versehen den Aufschlageinnehmereien zugesendet werden, welche Maßnahme nur ein Controlmittel einerseits gegen die Nachmachung der Poletten und andererseits für die Abrechnung hinsichtlich der Zahl der abgegebenen einzelnen Poletten bilden. Dagegen hat aber die Ziffer des Manuals, d. i. „einer fortlaufenden, für jeden Aufschlagpflichtigen besonders zu führenden und die Grundlage für die Erhebung des Aufschlages sowie für die Abrechnung hierauf bildenden Aufschreibung der Malzmenge, welche zu einem bestimmten aufschlagpflichtigen Zwecke im Inlande zur Bearbeitung gelangen" — und den „Buchstaben des Vormerkbuches A bezw. B" — d. i. einer „fortlaufenden Aufschreibung für die ausgestellten Poletten über Malz, welches in Bayern für aufschlagfreie Zwecke bearbeitet worden ist (A), beziehungsw. über die bei der betr. Aufschlageinnehmerei nach Art. 21 und 22 Abs. 1 des Malzaufschlagges. ausgestellten Poletten" — allerdings wieder der Aufschlageinnehmer bei der Poletten-Ausfertigung einzusetzen. Die näheren Bestimmungen in Betreff der Führung der Manualien, dann der Vormerkungsbücher A und B sowie endlich des hier auch zu erwähnenden und von jeder Aufschlageinnehmerei zu führenden „Tagebuches über Poletten-Empfang und Abgabe", sowie der „Abrechnung über Empfang und Verbrauch an Malzaufschlagspoletten" siehe in der Instruktion zu d. Malzaufschlaggesetze §§ 6—11 S. 19 u. 27 u. unter d. Beilagen hiezu Ziff. 3—8 Seite 125—147.

das Malz oder der Mischling nach erfolgtem Brechen ausschließlich erfahren darf, wobei, wenn dieß ein aufschlagfreier Zweck ist, der Aufschlageinnehmer sogleich bei Ausstellung der Polette der Bezeichnung des Verwendungszweckes den Beisatz „aufschlagfrei“ anzufügen hat. Bei der Verwendung zu Bier ist in gleicher Weise wie im Einschreibbuche zu bemerken, ob zu Braun- oder zu Weißbier; endlich f) den Ort und das Datum der Ausfertigung, sowie die amtliche Fertigung der Unterschrift[18]).

In dem der Ausfertigung des Aufschlageinnehmers gegenüberstehenden Theile der Polette ist der Messungsbefund durch den Müller oder Malzbrecher zu konstatiren, worüber das Nähere unten zu Art. 33 wird bemerkt werden. Ebenso siehe unten zu Art. 39 die Bemerkungen in Betreff der weiteren vorgeschriebenen Konstatirungen des Aufschlageinnehmers oder Steueraufsehers auf der Polette bei deren Rückerholung von der Mühle[19]).

Sind aus irgend welcher Veranlassung Aenderungen der Polette nothwendig, so darf solche niemals der Fruchteigenthümer, auf den die Polette lautet, sondern nur der Aufschlageinnehmer auf Anzeige jenes vornehmen, hat dieselben aber auf der Rückseite der Polette vorzumerken. Solche Aenderungen können jedoch stets nur, bevor das Malz zur Mühle gelangt (Art. 3), vorgenommen werden. Die Aenderungen selbst können jeden Theil der Deklaration betreffen, sonach den Betrag der Frucht, die Mühle, den Tag der Bearbeitung daselbst und die Art der Verwendung des Malzes. Immerhin aber ist in einem solchen Falle auch im Einschreibbuche die entsprechende Anzeige zu solchen Aenderungen vorzutragen, denn nicht nur, daß die Deklaration und der Vortrag in der Polette immer übereinstimmen müssen, sonach bei Aenderungen in letzterer auch erstere diese ersehen lassen muß, so schreibt der Artikel 14 Abs. 2 selbst „Anzeige“ vor, worunter im Hinblick auf Art. 6, 13 und 16 nichts Anderes verstanden sein kann, als Aenderung der ersten Anzeige im Einschreibbuche. Diese Aenderung darf übrigens, wie schon oben bemerkt (vergl. Note 10), nicht mittelst Durchstreichung, sondern nur durch Eintrag eines neuen entsprechenden Vortrages bethätigt werden.

18) Bei Ausstellung von Poletten für die Einfuhr von gebrochenem Malz aus dem Auslande (Art. 21 u. 22 Abs. 1) ist die Ausfertigung auf die Eintragung der fortlaufenden Nummer des Buchstabens B des Vormerkungsbuches, des Malzeigenthümers, der Menge des Malzes, des Verwendungsortes des letzteren, des Ausfertigungstages nebst Ort, der amtlichen Fertigung und endlich der Bezeichnung des Bestimmungsortes des einzuführenden Malzes beschränkt. (Instr. z. d. M.-A.-G. S. 15.)

19) Vergl. auch die Instr. z. d. M.-A.-G. §. 4 S. 15 u. 16 u. §§. 38 u. 39 S. 64—70.

Auf der Rückseite der Polette muß die vom Aufschlageinnehmer in derselben vorgenommene Korrektur vorgemerkt und durch dessen Unterschrift legalisirt werden[20]).

Die Umschreibung der Polette auf einen anderen Fruchteigenthümer kann nicht stattfinden, da dies keine Aenderung der Deklaration, sondern eine vollständig neue Anzeige eines anderen Deklaranten involviren würde.

Nicht nur der Aufschlagspflichtige, sondern Jeder, der Malz, wenn auch zu aufschlagfreien Zwecken, verwendet, ist verpflichtet, jene Anzeige zu erstatten und Aenderungen der Polette durch den Aufschlageinnehmer vornehmen zu lassen, denn wenngleich der Art. 14 Abs. 2 nur von der „Anzeige des Aufschlagpflichtigen" spricht, so sagt doch der unmittelbar vorhergehende Satz allgemein und bestimmt: „Einseitige Aenderungen der Polette sind untersagt", worunter daher zweifellos auch die Poletten über Malz zu aufschlagfreien Zwecken zu verstehen sind. Der Ausdruck „Aufschlagpflichtige" ist daher hier offenbar gleichbedeutend mit „Fruchteigenthümer" ohne Rücksicht darauf, ob das Malz zu einem aufschlagfreien oder aufschlagpflichtigen Zwecke verwendet werden soll.

„Die Polette ist nur für den Tag, für die Mühle, für das Fruchtmaß ꝛc. gültig" (Art. 15 Abs. 1). Eine Ausnahme von dieser Bestimmung besteht bei Mühlen, welche mit einem Meßapparat versehen sind, hinsichtlich des „Fruchtmaßes" insoferne, als auch bei einer Ueberschreitung des polettirten Maßes über den im Art. 17 erlaubten Ueberschuß von 8 Liter per Hektoliter eine strafbare Handlung nicht vorliegt, da gemäß des Art. 25 die Bestimmung des Artikels 17 bei mit Meßapparaten versehenen Mühlen keine Anwendung zu finden hat. Das beim Brechen von Malz auf solchen Mühlen vorgeschriebene Polettenformular II (vergl. Note 11

---

20) Der Ausfertigung der Poletten durch die Aufschlageinnehmer ist zur Fernhaltung unbrauchbarer Exemplare die größte Sorgfalt zuzuwenden. Poletten mit Rasuren dürfen nicht verabfolgt werden und auch mit Korrekturen nur in dem oben besprochenen Fall gemäß Art. 14 Abs. 2 des Ges. (auf Antrag des Malzeigenthümers auf Grund Abänderung der ursprünglichen Deklaration desselben), da die Polette sowohl ihrem Inhalte als auch ihrer Form nach unanfechtbar sein muß. (Vgl. Instrukt. §. 3 Ziff. 7 S. 13.) Sofern ungeachtet größtmöglicher Sorgsamkeit in Behandlung der Poletten gleichwohl einzelne Exemplare durch Verschreiben, Beschmutzung, Beschädigung oder wie sonst immer unbrauchbar werden sollten, ist sofort bei der Wahrnehmung zum Zwecke der Kassirung der Polette die vordere Seite derselben mit Tintenstrichen zu durchkreuzen („zu makuliren") und der Sachverhalt auf der Rückseite der Polette zu konstatiren. (Vergl. Instr. §. 5 Ziff. 1 S. 17.)

oben) enthält daher auch nicht wie das Formular I das Wort „gültig", sondern statt dessen lediglich: „Deklarirt wurden". Uebrigens greift diese Ausnahme nur hinsichtlich des Fruchtmaßes Platz, und ist daher auch bei Mühlen mit Meßapparat die Polette immer nur für den Tag, für die Mühle und die Art der Verwendung, worauf sie ursprünglich oder nach amtlich vollzogener Aenderung lautet, gültig.

„Die Polette muß dem Müller oder Malzbrecher mit der Frucht zugleich übergeben werden" und „darf ohne solchen Ausweis die Frucht zur Bearbeitung in die Mühlräume nicht eingebracht werden." Die Polette ist zwar nicht wie in Württemberg[21]) ein Begleitschein des Malzes, ohne welchen Malz nirgends transportirt werden dürfte, wohl aber der erforderliche Erlaubnißschein, ohne welchen kein Malz oder Mischling „zur Mühle gelangen noch vom Müller oder Malzbrecher in die Mühlräume" zur Bearbeitung übernommen werden darf. Die Polette ist sonach für alles Malz die Eintrittskarte in die Mühlräume und muß deßhalb auch dem Müller oder Malzbrecher stets gleichzeitig mit dem Malz oder Mischling übergeben werden.

Die Bezeichnungen „zur Mühle" und „in die Mühlräume", welche das Gesetz verschiedenemale enthält, sind nicht als gleichbedeutend zu nehmen und werden die Worte „zur Mühle" immer im Hinblick auf den „Malzeigenthümer", den Aufschlagpflichtigen, welchem die Lösung der Polette obliegt, gebraucht[22]), während die Bezeichnung „in die Mühlräume" nur bei Erwähnung der Verpflichtungen, welche dem Müller oder Malzbrecher zukommen, in Anwendung gebracht ist[23]). Das Verbringen des Malzes „zur Mühle" ist daher auch schon erfolgt, wenn dasselbe der Räumlichkeit, welche als Mühle bezeichnet wird, zugeführt ist", sonach, wie bereits oben zu Art. 3 bemerkt wurde, wenn es an den die Mühle bildenden Räumlichkeiten, in dem Hofraume oder auch nur an dem Vorplatze der Mühle angelangt ist[24]). Daß aber unter dem Verbringen des Malzes „in die Mühlräume" nicht das Gleiche verstanden ist, geht aus Art. 32

---

21) Vergl. oben. Einleitung §. 5 S. 140.

22) Vergl. insbesondere die Art. 3, 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 u. 3, 15. Abs. 4 17, Abs. 1 u. 3, 19, 20 Abs. 1, 32 Abs. 3, 68 und 80 Ziff. 1 und 5.

23) Siehe die Art. 15 Abs. 3 u. 6 sowie 32 Abs. 2, 4 u. 5, womit auch zu vergleichen die Art. 73 Ziff. 2 sowie 81 Ziff. 1 u. 2.

24) Im früheren Kommentar S. 330 u. ff. haben wir bezüglich des Begriffes der Worte „zur Mühle" eine abweichende Anschauung vertreten, auf Seite 492 aber zugleich ausgeführt, warum wir den in der nachfolgenden Note entwickelten Ansicht doch beitreten.

und zwar insbesondere Abs. 3 jenes Artikels (vergl. die Erläuterungen hiezu unten) zweifellos hervor, und sind daher hierunter wohl auch nur die inneren Mühlräume zu verstehen; wie dieß auch in einer Entschl. des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23 Nov. 1869 Nro. 14,737 den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai betr. in bestimmter Weise ausgesprochen ist[25]).

---

25) Finanzministerialblatt v. 1869 S. 291. Vergl. ferner die Bemerkungen zu Art. 3 S. 157 u. 158 u. das dort allegirte Erkenntniß d. Obersten Gerichtshofes vom 20. Febr. 1869, in welchem unter Anderem gesagt ist:

„Nach Art. 3 des Ges. über den Malzaufschlag wird das Malz steuerbar sobald es für den Zweck der Biererzeugung zum Brechen zur Mühle gelangt, und muß deßhalb nach Art. 13, 14 u. 16 der Aufschlagpflichtige, welcher Malz brechen lassen will, dieß jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, unter Uebergabe seines Einschreibbuches bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen, und eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Polette erholen. Wer, ohne vorher eine Polette erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle gebracht hat, unterliegt nach Art. 68 wegen Defraudation durch unterlassene Polettenerholung einer Geldstrafe von 50 bis 250 Gulden (jetzt 90 bis 450 Mark).

„Im Art. 32 untersagt sodann das Gesetz dem Müller, Malz ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette, welche nach Art. 15 Abs. 2 ihm mit der Frucht zugleich übergeben werden muß, zur Bearbeitung zu übernehmen und soll letzteres nach Art. 32 Abs. 2 als geschehen erachtet werden, wenn das Malz in die Mühlräume gebracht ist. Dabei verpflichtet dasselbe im Artikel 32 Abs. 3 den Müller weiter, im Falle die Frucht ohne Polette zur Mühle gebracht wurde, binnen 6 Stunden bei dem Aufschlageinnehmer Anzeige erstatten zu lassen. Die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind im Art. 73 Ziff. 2 und Art. 81 Ziff. 1 mit Strafe bedroht.

„Aus diesen Bestimmungen geht aber hervor, daß die Steuerbarkeit des auf dem Transporte zur Mühle noch steuerfreien Malzes nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, erst mit dessen Verbringung in die zum Betriebe des Mühlgeschäftes verwendeten inneren Räumlichkeiten der Mühle, sondern schon in dem Zeitpunkte eintritt, wenn es vor diesen Räumen angelangt ist, und daß daher die im Art. 68 vorgesehene Uebertretung bereits dann vorliegt, wenn der Aufschlagpflichtige das zum Brechen bestimmte Malz in der ebenberegten Weise zur Mühle gebracht hat, ohne vorher der Vorschrift des Art. 13 gemäß eine Polette erholt zu haben.

„Es ergibt sich dies aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches in den hier einschlägigen Art. 3, 13, 68 lediglich von einem Bringen des Malzes zur Mühle spricht. Denn zur Mühle ist das Malz schon dann gebracht, wenn es an dieser als seinem Bestimmungsort angelangt, und damit dessen

Wird die Polette von dem Fruchteigenthümer, auf welchen dieselbe ausgestellt ist, oder von dessen Dienstpersonale ver=

Transport dahin beendigt ist, was unzweifelhaft gegeben erscheint, wenn das Malz, wie im vorliegenden Falle, an den Eingang der Mühlräume, in denen es gebrochen werden soll, hingefahren worden ist.

„Durch ein derartiges Verbringen des Malzes zur Mühle hat der Aufschlagpflichtige Alles gethan, was in dieser Beziehung von seiner Seite zu geschehen hatte, indem er solches damit dem Müller zur Uebernahme bereit gestellt hat. Das Einbringen des zur Mühle gebrachten Malzes in die Mühlräume aber ist Sache des Müllers, da dieser Akt nach Art. 32 Abs. 2 eine Uebernahme desselben zur Bearbeitung enthält, für welche nur der Müller strafrechtlich verantwortlich ist. Es erscheint deshalb auch vollkommen gerechtfertigt, daß der Thatbestand, der nach Art. 68 dem Aufschlagspflichtigen zur Last fallenden Defraudation nicht davon abhängt, ob das überbrachte Malz vom Müller übernommen wurde oder nicht.

„Daß aber das Gesetz unter dem Verbringen zur Mühle nichts Anderes versteht als was der Wortlaut besagt, wird durch die im Ausschusse der Kammer d. Abg. in der Sitzung vom 3. Dez. 1867 gepflogenen Verhandlungen — Beil. Bl. III S. 481 u. 482 — außer Zweifel gestellt. Denn in dieser Sitzung wurde vom k. Staatsminister der Finanzen auf die Anregung eines Abgeordneten, welcher Sinn dem Ausdruck im Art. 3 „zur Mühle gelangt" zukomme, bemerkt: durch die Worte „zur Mühle" werde ausgedrückt, daß das Malz der Räumlichkeit, welche als Mühle bezeichnet wird, zugeführt sei, und sodann dem Vorschlage des Referenten gegenüber, an die Stelle der Worte „zur Mühle" die Worte „in die Mühle" zu setzen, die Fassung des Gesetzentwurfes „zur Mühle" als mit einer konstanten Praxis übereinstimmend befürwortet, worauf auch diese Fassung angenommen wurde. Hienach sollte für den Eintritt der Steuerbarkeit des Malzes und für die Vollendung der im Art. 68 bezeichneten Uebertretung lediglich der Zeitpunkt maßgebend sein, in welchem das Malz als der Mühle zugeführt zu erachten ist, und demgemäß bezüglich der hier in Frage stehenden Begriffsbestimmung es bei der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 16. Mai 1868 bestandenen Rechtsprechung verbleiben, welcher zufolge die Vollendung der nach §. XIX lit. a u. b. des Aufschlagmandates vom 28. Juli 1807 zu bestrafenden Defraudationen nicht durch die Uebergabe des Malzes an den Müller oder dessen Verbringung in die inneren Mühlräume, sondern nur dadurch bedingt war, daß dasselbe vom Bräuer zur Mühle gebracht wurde.

„In der Denkschrift wird zur Rechtfertigung der Behauptung, daß „zur Mühle bringen" gleichbedeutend sei mit: „in die inneren Mühlräume bringen" auf die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Bezug genommen. Allein der Art. 32, welcher, wie in der Ueberschrift ausdrücklich hervorgehoben ist, die Verpflichtungen der Müller im Gegensatze zu jenen

loren, oder ist sie sonst durch irgend eine Veranlassung vor oder während der Verbringung der Frucht zur Mühle abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, so hat dies für die Einbringung der Frucht in die Mühlräume dieselbe Wirkung, als sei eine Polette überhaupt nicht ausgestellt worden. Der Fruchteigenthümer oder dessen Stellvertreter ist deshalb auch gesetzlich verpflichtet, „den bezüglichen Vorgang ohne Verzug dem Aufschlageinnehmer anzuzeigen, und neuerliche Ausfertigung zu erholen, welch' letztere von dem Aufschlageinnehmer ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen ist." Wenn dagegen die Polette erst in der Mühle, jedoch noch vor erfolgter Konstatirung der Abmessungsergebnisse zu Verlust gegangen ist, so hat „die zur Abmessung berufene Person" dem Aufschlageinnehmer die Anzeige hievon sofort zu erstatten und Duplikat der Polette zu erholen; vor dem Eintreffen dieses Duplikates darf die Frucht zur Bearbeitung nicht zugelassen und ebensowenig verabfolgt werden." (Vergl. Art. 32 und 33)[26]. Da die nochmals auszustellende Polette nur ein Duplikat und gemäß der Bestimmung des Art. 15 Abs. 5

---

der Aufschlagspflichtigen behandelt, spricht im Abs. 2 nicht von dem Verbringen des Malzes zur Mühle durch die Letzteren, sondern von der Uebernahme des dahin bereits gebrachten Malzes durch die Müller und kann daher um so weniger zur Erläuterung des Begriffes „zur Mühle bringen" dienen, als die im Art. 68 vorgesehene Uebertretung nicht in einer Theilnahme an einer dem Müller zur Last fallenden Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Art. 32 Abs. 1 u. 2 besteht, sondern einen selbständigen Reat bildet, dessen Merkmale nicht dem Thatbestande einer anderen Uebertretung — der eben erwähnten Zuwiderhandlung des Müllers — entnommen werden können.

„Was aber die Vorschrift des Art. 41 Abs. 2 betrifft, daß die Nachschau der Aufschlagbediensteten in den Mühlen sich auf die eigentlichen Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken habe, so ist durch diese nur die Nachschau in anderen Gebäudetheilen ausgeschlossen, keineswegs jedoch den Aufschlagbediensteten untersagt, das zur Mühle gefahrene in die inneren Räume derselben noch nicht verbrachte Malz einer Kontrole zu unterstellen. Es geht dies schon aus der Vorschrift des Art. 32 Abs. 3 hervor.

„Ebensowenig kann etwas Sachdienliches daraus entnommen werden, daß die Polette zugleich mit dem Malze dem Müller übergeben werden muß, da die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift eine eigene nach Art. 80 Ziff. 4 strafbare (Polizei-) Uebertretung für den Aufschlagspflichtigen begründet."

26) Ueber jede solche Anzeige ist ein von den Betheiligten unterschriftlich anzuerkennendes Protokoll aufzunehmen, in welchem der genaue Sachverhalt mit näherer Bezeichnung der verlorenen Polette zu konstatiren ist. (Instr. §. 5 Ziff. 2 Abs. 3 S. 17.)

ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist, so muß dieselbe auch des nämlichen Inhaltes sein, wie die zu Verlust gegangene, daher namentlich auch dieselbe Nummer wie diese erhalten und nebstdem die ausdrückliche Beifügung „Duplikat".

Wird die Polette nach erfolgter Bearbeitung und Eintrag der Polettennummer, der deklarirten Fruchtquantitäten, Abmessungs-Ergebnisse u. s. w., in die Register (Art. 38), jedoch noch vor der bethätigten Einlieferung derselben an den Kontrolbediensteten (Art. 39) durch den Müller oder Malzbrecher verloren, so ist die Erholung und Ausstellung eines Duplikates nicht vorgeschrieben und auch nicht unbedingt nothwendig, weil einerseits der Vortrag im Einschreibbuche und Manuale, sowie anderseits jener im Brechregister sich gegenseitig ergänzen und einen etwaigen Mißbrauch oder eine Gefährde sofort darlegen müßten. Der Sachverhalt muß aber durch Aufnahme eines Protokolles mit dem betheiligten Müller u. s. w. genau festgestellt und hiebei namentlich auch der vollständige Inhalt des bezüglichen Brechregister-Eintrages in das Protokoll aufgenommen werden [27]).

Ebenso ist, wenn nach erfolgter Einlieferung der Polette an den Aufschlageinnehmer diese im weiteren Verlaufe zu Verlust gehen sollte, die Ausstellung eines Duplikates zu unterlassen, der Sachverhalt jedoch in einer Konstatirung niederzulegen, in welche die genaue Bezeichnung der Polette, sowie der Inhalt des bezüglichen Vortrages im Einschreibbuche und Brechregister aufzunehmen ist [28]).

Ist endlich eine Polette noch vor deren Ausstellung durch den Aufschlageinnehmer (sonach ein unausgefülltes Polettenformular) abhanden gekommen, so hat dieser sofort bei Wahrnehmung des Verlustes Anzeige an sein vorgesetztes Hauptzollamt zu erstatten und sich Ermächtigung zur Abschreibung am Vorrath zu erwirken [29]).

Bezüglich des Verfahrens beim Verluste von Poletten, welche auf Grund der Art. 21 und 22 ausgestellt werden, siehe unten die Erläuterungen zu diesen Artikeln.

---

27) Instr. §. 5 Ziff. 3 S. 18.

28) Ebenda.

29) Deßgleichen Ziff. 5.

Art. 17.

Ueberschreitung des polettirten Maßes.

Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle oder mehr Getreide zum Betriebsorte zu verbringen, als die Polette besagt.

Unter diesem Verbote ist ein Ueberschuß nicht begriffen, welcher nicht mehr als acht Liter vom Hektoliter trockener oder eingesprengter Frucht beträgt.

Ist das Verhältniß der Ueberschreitung nach ganz oder theilweise geschehener Bearbeitung des Malzes erst zu ermitteln, so sind je nach erkannter, im Beanstandungsfalle durch Sachverständige festzustellender Eigenschaft des Malzes als trocken oder eingesprengt beim Bruche auf Steinmühlen einhunderteinundvierzig Liter gebrochenen Einsprengmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Einsprengmalzes; dann einhunderteinundzwanzig Liter gebrochenen Trockenmalzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Trockenmalzes; endlich beim Bruche auf Walzmühlen einhundertneunundzwanzig Liter gebrochenen Malzes gleich einem Hektoliter ungebrochenen Malzes zu rechnen. Im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß Trockenmalz zur Mühle gebracht worden ist.

Bei Grünmalz ist die Mehrung im Maße des Getreides nach geschehener Einweichung um die Hälfte, nach der Bearbeitung auf der Quetschmaschine um ein Drittel höher anzunehmen.

Es ist verboten, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als die Polette besagt.

Abs. 2 ohne Aenderung.

Abs. 3 desgleichen.

Abs. 4 fällt ganz hinweg.

Die Aenderungen, welche der Art. 17 in Folge der Einführung des Metermaßes und des hiedurch veranlaßt gewesenen Gesetzes vom 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., erfahren hat, sind bereits oben in der Einleitung S. 46 u. Note 14 daselbst besprochen worden.

Was dagegen die abweichenden vorstehenden beiden Fassungen des Abs. 1 und 4 anlangt, so sind dieselben durch das Branntweinaufschlaggesetz vom 25. Febr. 1880 veranlaßt, indem — wie schon wiederholt bemerkt — hienach Grünmalz nicht mehr malzaufschlagpflichtig ist und demgemäß in Abs. 1 auch die Worte „oder mehr Getreide zum Betriebsort“ und außerdem der ganze Abs. 4 weggefallen sind.

Der Artikel selbst enthält im Anschlusse an die Vorschriften der vorhergegangenen Artikel das Verbot, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als „die Polette besagt", mit Ausnahme von acht Liter vom Hektoliter, welche als „zufällig und entschuldbar zu erachtender Ueberschuß" und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Malz im trockenen (ungenetzten) oder eingesprengten (genetzten) Zustande zur Mühle zum Brechen gelangt[1]).

„Mehr Malz": Das Verbot mehr Malz als polettirt ist, den erlaubten Ueberschuß ausgenommen, zum Brechen zur Mühle zu bringen, bezieht sich auf alles zum Brechen deklarirte Malz (Dörr- oder Luftmalz) ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck des letzteren, da durch dasselbe ebenso wie durch die Vorschrift der Deklaration und Polettenerholung in Art. 13 eine allgemeine Kontrolmaßregel zur Sicherung des Aerars getroffen ist. Wenn daher Malz zu aufschlagfreien Zwecken (Branntwein-, Hefe-, Stärkefabrikation u. s. w.) deklarirt ist, so darf dieses ebensowenig wie aufschlagpflichtiges Malz in größerer Menge, als in Abs. 2 dieses Artikels statuirt, zur Mühle gebracht werden.

„Als die Polette besagt": Nachdem, wie oben Seite 229 bemerkt worden, die Polette auf Grund der Deklaration im Einschreibbuche oder der besonders erstatteten Anzeige auszustellen ist, so soll die Menge Malzes, welche „die Polette besagt", auch mit der deklarirten Menge übereinstimmen. Wenn aber dennoch aus irgend einer Veranlassung eine

---

1) Das Mandat von 1807 bestimmte im §. 19 lit. b: „Derjenige Brauhausbesitzer oder Branntweinbrenner, welcher überwiesen wird, daß er außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz habe brechen lassen, als die erhaltene Polette ausweist, soll nebst dem Ersatze des Aufschlagentganges das erste Mal mit 100 Thalern, das zweite Mal ꝛc. bestraft werden." Welches Quantum aber dieser „zufällige Ueberschuß" erreichen durfte, darüber war Nichts festfestgesetzt; nach dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1828, wie er aus den Berathungen der Kammer hervorgegangen war, sollte „als zufälliger Ueberschuß derjenige angesehen werden, welcher den 12. Theil des zur Mühle gebrachten Malzes nicht übersteigt". (Landtagsverhandlungen v. 1827 Bd. V Beil. XXV §. 12 S. 5.) Da jedoch dieses Gesetz damals nicht zu Stande kam, so wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Januar 1829 (Schab a. a. O. S. 73 u. 74) „zur Beseitigung der Ungleichheit, welche hinsichtlich des anzunehmenden Maximums für den — als bloß zufällig — passirlichen Ueberschuß bei dem zum Bruche gebracht werdenden Malze in den verschiedenen Kreisen besteht", angeordnet, daß als solcher Ueberschuß derjenige angesehen werden solle, welcher einen halben Metzen per Schäffel nicht übersteigt. Dieselbe Bestimmung ist nun auch in das gegenwärtige Gesetz übergegangen, nur daß wie bereits bemerkt, im Jahre 1871 das frühere bayerische Maß durch das metrische ersetzt worden ist.

solche Uebereinstimmung nicht besteht, so ist für die Frage, ob ein strafbares Uebermaß vorliegt, immer nur das polettirte Malzquantum maßgebend, denn der vorstehende Artikel 17 sagt ausdrücklich, „es ist verboten, mehr Malz zur Mühle zu verbringen, als die Polette besagt" und nicht „als deklarirt worden ist."

Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot liegt daher beispielsweise auch dann vor, wenn lediglich durch ein Versehen des Aufschlageinnehmers ein geringeres als das vom Eigenthümer deklarirte Malzquantum in die Polette geschrieben, von diesem aber das deklarirte Quantum in die Mühle gebracht worden ist und sodann bei Feststellung des letzteren ein unzulässiges Uebermaß gegenüber dem Soll nach dem Polettenvortrag sich ergeben hat. Auch in einem solchen Falle greift, wie vom vormaligen k. Appellationsgerichte von Mittelfranken in einem Erkenntnisse vom 16. August 1870 und in ähnlicher Weise auch in einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 26. Mai 1877 — U. B. 317 — ausgesprochen worden ist [2]),

2) Stenglein a. a. O. Bd. X S. 125 u. 126 und „Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes 2c." Bd. VII S. 202—207. In den Entscheidungsgründen des erstbezeichneten Erkenntnisses ist desfalls bemerkt: „Wenn auch Seitens des Aufschlageinnehmers ein Fehler aus Unachtsamkeit begangen wurde, so verlangte es doch die nöthige Vorsicht von W., die Polette erst anzusehen und sich von der Richtigkeit des polettirten Betrages, sowie von der Uebereinstimmung desselben mit der zum Brechen bestimmten Malzquantität zu überzeugen, bevor er letztere zur Malzmühle sendete, und es kann ihm bei dem Außerachtlassen dieser gebotenen Vorsicht die fremde Unachtsamkeit von dem Vorwurfe eigener Fahrlässigkeit nicht befreien, wenn schon letztere durch erstere zu einem ganz geringen Grade herabsinkt. Denn indem der Art. 17 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes den Hauptnachdruck auf das Verbot, mehr Malz zur Mühle bringen, als die Polette besagt, legt, und im Zusammenhange mit Art. 70 in dem Uebertreten dieses Verbotes allein und ausnahmslos das Kriterium der Strafbarkeit erblickt, ist Jeder, der Malz zum Brechen in die Mühle schaffen läßt, auch selbstredend verbunden, sich vorher genau zu überzeugen, ob nicht dem Verbote zuwider gehandelt sei, und da das Gesetz einen besonderen Grad der Fahrlässigkeit als Erforderniß der Strafbarkeit nicht verlangt, so erscheint jedes Beseitelassen dieser schuldigen Vorsicht strafbar." — In ähnlicher Weise wird in den Entscheidungsgründen des gedachten oberstrichterlichen Erkenntnisses unter Anderem bemerkt: „Daß das fragliche (in die Mühle verbrachte) Malz noch nicht gebrochen war, als der Irrthum in der Polette entdeckt und berichtigt wurde, ist in Ansehung der Strafbarkeit des Beschuldigten ohne allen Einfluß; denn diese tritt nach klarer Bestimmung der Art. 17 und 70 des Malzaufschlaggesetzes sofort ein, wenn mehr Malz als die Polette besagt zur Mühle gebracht wird. Die Polette ist,

die Strafe des Art. 70 wegen strafbaren Uebermaßes Platz. (Vergl. auch unten Art. 70.)

Die Frage, ob die Bestimmung des Art. 8, wonach „ein Malzquantum, welches weniger als vier Liter beträgt, außer Ansatz bleibt", auch hier Platz greife und ob daher ein unzulässiges strafbares Uebermaß dann nicht vorliege, wenn dieses nicht wenigstens vier Liter beträgt, wurde durch ein Erkenntniß des vorm. Obersten Gerichtshofes vom 27. Febr. 1874 — Urk.B. Nr. 101 — verneinend entschieden.[3])

---

wie May in seinem Kommentar zum Malzaufschlagsgesetze bemerkt, die Eintrittskarte, der Erlaubnißschein, ohne welchen kein Korn, Malz, beziehungsweise nicht mehr Malz, als die Polette ausweist, in die Mühlräume gelangen darf (Dollmann, Gesetzgebung, Th. II Bd. 6 p. 195). Es ist daher eine ganz willkürliche, mit der Bestimmung der angezogenen Artikel unvereinbare Annahme der Denkschrift (des Anwaltes des Angeschuldigten), daß die Polette, falls sie durch ein Versehen des Aufschlagsbediensteten unrichtig auf ein geringeres als das deklarirte Malzquantum ausgestellt wurde, von dem Aufschlagsbediensteten nach dem Verbringen des Malzes auf die Mühle mit der Wirkung noch geändert und richtig gestellt werden kann, daß dadurch Straffreiheit für das gegen den ursprünglichen Inhalt der Polette in die Mühle gebrachte Uebermaß herbeigeführt wird."

3) Vergl. Sammlung von Entscheid. d. obersten Gerichtshofes Bd. IV. S. 119 u. ff., sowie Amtsbl. der vorm. Generalzolladministration v. 1875 S. 61—67. In dem früheren Kommentar v. 1870 (S. 201 und 202) hatten wir eine andere Anschauung vertreten; in Folge des gedachten oberstr. Erkenntnisses wird jedoch nunmehr nur nach dem hierin ausgesprochenen Grundsatze verfahren und sind die Aufschlagsbehörden unterm 12. April 1875 (Amtsbl. a. a. O.) auch in dieser Richtung angewiesen worden. In den Entscheidungsgründen jenes Erkenntnisses wird die Unanwendbarkeit der Schlußbestimmung des Art. 8 auf die Fälle strafbaren Uebermaßes zunächst aus der Entstehungsgeschichte dieses Artikels 8 sowie der „Redaktion und Wortfassung" des Art. 17 u. 70 erläutert und hiebei unter Anderem bemerkt: „Wäre von dem Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, unter dem straffrei erklärten Quantum auch noch das abgabenfreie Minimum von weniger als 4 Liter zu begreifen, so hätte bei den von der Bestimmung im Art. 8 nach der äußerlichen und innerlichen Anordnung des Gesetzes vollkommen getrennten Artikeln 17 u. 70 nothwendig eine Bezugnahme auf jene Bestimmung über den Steuersatz Ausdruck finden müssen, welche die Anwendbarkeit der letzteren auch bei dem „strafbaren Uebermaße" anzeigen und rechtfertigen würde. . . . . Die Billigkeitsrücksicht auf einen bei Malzmessungen leicht vorkommenden Irrthum oder einen auf die Quantität einwirkenden Zufall, welche die Gesetzgebungsfactoren zur Gewährung eines straflosen Uebermaßes führte, wollte in dem auf 8 Liter per Hektoliter bestimmten Maße die äußerste Grenze des Erlaubten fixiren, weshalb in der öffentl. Verhandlung d. K. d. Abg. hierüber der

Jedes den polettirten Betrag einschließlich des zufälligen Ueberschusses von 8 auf 100 Liter übersteigende Uebermaß des Malzes, auch wenn es das steuerbare Minimal-Quantum von 4 Liter nicht erreicht, begründet daher Strafbarkeit.

„Ist das Verhältniß der Ueberschreitung nach ganz oder theilweise geschehener Bearbeitung des Malzes erst zu ermitteln ꝛc. ꝛc.": Da Nachmessungen des Malzes in der Mühle Seitens der Kontrolorgane nicht immer erfolgen können, solange das Malz noch ungebrochen in der Mühle sich befindet, sondern auch dann zulässig sind, wenn das Malz bereits gebrochen (geschrotet) worden ist, und wenn z. B. der Kontrolbedienstete der Abmessung des Malzes durch den Müller oder Malzbrecher nicht anwohnen konnte, und erst während oder nach vollendetem Brechen des Malzes in der Mühle sich einfindet, überhaupt nur im gebrochenem Zustand vorgenommen werden können, so war eine Vorschrift nothwendig, nach welchem Maaßstab die Umrechnung des gebrochenen Malzes in ungebrochenes zu bethätigen ist. Diese Vorschrift gibt Abs. 3 des vorstehenden Artikels, und ist das Resultat genauester Erhebungen Seitens der Regierung schon vor dem Einbringen des Gesetzentwurfes bei dem Landtag, als auch unter Zuziehung von Mitgliedern des letzteren nach erfolgter Vorlage desselben.

Ob das bereits gebrochene Malz eingesprengt oder trocken war, als es zur Mühle gelangte, soll im Beanstandungsfalle durch Sachverständige ermittelt werden; eine solche Ermittlung wird aber immer schwierig bleiben und müßte jedenfalls sofort nach erfolgtem Bruche erfolgen; das Gesetz be-

---

Abgeordnete von Grafenstein erklärte, daß er als Brauereibesitzer sich nicht erklären könne, wie es möglich sei, nach dem im Art. 70 Ziff. 1 als straffrei zugelassenen Ausmaße von $^1/_2$ Metzen per Schäffel (jetzt 8 Liter per Hektoliter) überhaupt noch ein Mehrmaß als nicht beabsichtigte Defraudation anzusehen, und der Abgeordnete Behrmühler, ohne einem Widerspruche zu begegnen, anerkannte, daß schon eine „handvoll" Malz über das gewährte Aufmaß von $^1/_2$ Metzen per Schäffel (8 Liter per Hektoliter) den Straffall bedinge. . . . . . Demnach kann derjenige, welcher das gestattete Uebermaß nicht als die vom Gesetze beabsichtigte Berücksichtigung eines bei der Ausmessung des zur Polette deklarirten Malzquantums sich ergebenden Versehens betrachtet, sondern gewinnsüchtig die Vergünstigung bis an ihre äußerste Grenze auszunützen strebt, bei einer hiebei unterlaufenenen Ueberschreitung keine weitere Nachsicht mehr in Anspruch nehmen und bildet eine solche Ueberschreitung des straffreien Maßes, wenn sie auch noch nicht volle 4 Liter darüber hinausreicht, zweifellos einen Fall strafbaren Uebermaßes im Sinne des Gesetzes."

stimmt daher auch, daß im Zweifelsfalle das Malz als Trockenmalz zu betrachten ist, was daher auch für den Fall gilt, wenn etwa trockenes und eingesprengtes Malz gemischt zur Mühle gebracht worden war.

Bei Mühlen, welche mit einem Meßapparate versehen sind, findet nach der ausdrücklichen Bestimmung des unten folgenden Art. 25 Abs. 3 die Vorschrift des Artikels 17 wegen Ueberschreitung des polettirten Maßes keine Anwendung, weil eine Defraudation, auch wenn mehr Malz, als die Polette gestattet, gebrochen wird, nicht denkbar ist, indem der mechanische Selbstkontroleur, der Meßapparat in Verbindung mit der Uhr auch das kleinste Quantum Malz, welches auf einer solchen Mühle gebrochen wird, anzeigt und hienach zur Veraufschlagung bringt. Selbstverständlich wird übrigens im Falle des gedachten Art. 25 letzten Absatzes (s. die Erläuterungen hiezu) die Bestimmung des Art. 17 für die Zeit wieder wirksam, während welcher der Apparat außer Thätigkeit steht oder die Uhr an demselben das aufschlagpflichtige Malzquantum nicht völlig sichernd anzeigt.

Bezüglich der Strafen wegen Ueberschreitung des polettirten Maßes bei Mühlen ohne Meßapparat vgl. den unten folgenden Artikel 70.

Art. 18.

Mindermaß. Ergibt sich bei dem Messen des Malzes oder Getreides gegenüber dem Vortrage der Polette ein Mindermaß und ist dessen Betrag von dem Malzbrecher, Brenner oder Sudwerkführer in dem vorgeschriebenen Register (Art. 33) eingetragen und auf der Polette vorgemerkt worden, so wird der dem Mindermaße entsprechende Betrag an dem Aufschlaggefälle in Abrechnung gebracht.

Ergibt sich bei dem Messen des Malzes gegenüber dem Vortrage der Polette ein Mindermass und ist dessen Betrag von dem Malzbrecher in dem vorgeschriebenen Register (Art. 33) eingetragen und auf der Polette vorgemerkt worden, so wird der dem Mindermasse entsprechende Betrag an dem Aufschlagegefälle in Abrechnung gebracht.

Die zweite vorstehende Fassung weicht von der ersten nur durch Weglassung der Worte „oder Getreides“ und „Brenner oder Sudwerkführer“

ab und ist durch die schon wiederholt erwähnte Aufschlagfreiheit des Grünmalzes, sowie des zur Branntwein- und Hefenfabrikation bestimmten Dörr- oder Luftmalzes gemäß Art. 58 des Branntweinaufschlagsgesetzes vom 25. Febr. 1880 veranlaßt.

Absicht der Bestimmung des vorstehenden Artikels, welche von den bis zum 1. Juli 1868 bestandenen bezüglichen Vorschriften[1]) wesentlich abweicht, ist die, daß Mindermaße, welche sich gegenüber dem Vortrage der Polette bei der vorschriftsmäßigen Abmessung ergeben und im Brechregister (Art. 33.) sowie auf der Polette vorgemerkt werden, bei der Berechnung des Aufschlages des polettirten Quantums volle Beachtung erhalten sollen, ohne Rücksicht darauf, ob der Aufschlageinnehmer der Abmessung beigewohnt hat oder nicht.

---

1) Das Mandat von 1807 enthält eine Bestimmung über das Verfahren bei Mindermaßen gegenüber der Polettenangabe nicht und es bestand daher auch in den einzelnen Kreisen keine Uebereinstimmung in dieser Beziehung, indem in einzelnen derselben ein in der Polette sowie im Brechregister durch den Müller, Malzbrecher u. s. w. konstatirtes Mindermaß bei der Berechnung des Aufschlages berücksichtigt wurde, in anderen wieder nicht. Auch die vorhandenen Ministerial-Entschließungen widersprechen sich theilweise, denn während z. B. eine solche vom 15. September 1832 „gehörig in der Polette durch den Müller oder Malzbrecher konstatirte Mindermaße" zuließ, ordnete eine andere vom 16. März 1867 an, „daß die Aufschlagpflichtigen nur in dem Falle nicht verbunden seien, für den Minderbetrag des zum Brechen gebrachten Malzes den Aufschlag zu bezahlen, wenn dem betreffenden Aufschlageinnehmer oder Malzaufseher im Falle seiner Abwesenheit bei der primitiven Malzabmessung davon sofort Anzeige erstattet und dieser in den Stand gesetzt wird, noch vor dem Brechen des Malzes eine Nachmessung vorzunehmen." Den letzteren Standpunkt nahm die Regierung auch bei der Vorlage des Malzaufschlags-Gesetzentwurfes ein, so daß der Art. 21 dieses Entwurfes auch fast gleichlautend mit der besagten Entschließung ist. Der Landtag ging jedoch von der Ansicht aus, daß die Bedingung, unter welcher der Aufschlagpflichtige von der Entrichtung des Aufschlages für ein Mindermaß nach dem Regierungsentwurfe lediglich befreit werden könne, nämlich die der Konstatirung des Mindermaßes in Gegenwart des Aufschlageinnehmers, einerseits nicht nöthig sei und anderseits nur höchst belästigend sowie selbst unbillig wirken werde, wobei noch besonders betont ward, daß wenn den Müllern, Malzbrechern rc. rc. der nöthige Glaube geschenkt werde, zur Konstatirung eines vorhandenen Ueberschusses kein Grund zu ersehen sei, warum nicht auch in Konsequenz hievon Mindermaße in gleicher Weise sollten konstatirt werden und für die Aufschlagsberechnung maßgebend sein können. (Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 B. III S. 471 u. 487; Verhdlg. d. K. d. R. R. B. B. III S. 391).

Im Texte des Artikels ist neben dem Malzbrecher nicht auch der Müller als diejenige Person aufgeführt, welche zur Konstatirung der Mindermaße in den Brechregistern und auf der Polette berechtigt sein sollen, und es wäre sonach dem Wortlaute nach der Müller, welcher in allen übrigen bezüglichen Artikeln neben dem Malzbrecher besonders genannt ist, von dieser Berechtigung ausgeschlossen; allein für eine solche Annahme liegt keinerlei vernünftiger Grund vor, und würde dieselbe vielmehr zu den eigenthümlichsten Inkonsequenzen führen; der Ausdruck „Malzbrecher" ist daher auch hier wohl allgemein zu nehmen und demnach auch der Müller, wenn er selbst die Messung vornimmt und die Konstatirungen im Brechregister sowie auf der Polette hienach bethätigt, hierunter inbegriffen; es geht dies namentlich auch aus den Art. 33 u. 38 hervor, woselbst der Müller ausdrücklich neben dem Malzbrecher als diejenige Person bezeichnet ist, welche die Abmessung vorzunehmen und den Befund (sonach auch ein etwaiges Mindermaß) in der Polette und im Brechregister einzutragen hat.

Die Mindermaße werden überhaupt nicht besonders hierselbst vorgetragen, sondern lediglich der Messungsbefund, und erst der Vergleich dieses mit dem Soll, auf welches die Polette lautet, läßt dann ersehen, ob ein Mehr- oder Mindermaß oder lediglich die Erfüllung des Solls — der polettirte Betrag — sich ergeben hat. Das Resultat dieses Vergleiches bei Mindermaßen jedesmal im Brechregister und auf der Polette noch besonders vorzumerken, wäre aber nur zwecklose Zeitverschwendung, nachdem einerseits die Brechregister ohnehin quartalweise abgeschlossen werden müssen, und andererseits der Messungsbefund, wie ihn die jeweilige Polette übereinstimmend mit dem bezüglichen Eintrage im Brechregister enthält, auch im Manuale des Aufschlageinnehmers vorgetragen wird, wodurch Mindermaße von selbst für die Aufschlagsberechnung ihre Berücksichtigung in gleicher Weise erhalten, wie Mehrmaße. Der Inhalt des Art. 18 im Gegenhalte zu der Fassung des Artikels 21 des Regierungs-Entwurfes (siehe Note 1) ist daher auch nur dahin zu verstehen, daß auch bei etwaigen Mindermaßen gegenüber dem Vortrage der Polette in diese sowie in das Brechregister durch den Müller, Malzbrecher, Brenner oder Sudwerkführer nicht das polettirte Quantum, sondern stets der wirkliche Messungsbefund einzutragen ist, und dieser konstatirte Messungsbefund auch zugleich die alleinige Basis für die Aufschlagsberechnung und Schuldigkeit des bezüglichen Fruchteigenthümers zu bilden hat.

Bei Mühlen, welche mit einem genehmigten Messungs-Apparate versehen sind, findet gemäß der Bestimmung des Artikels 25 der Artikel 18 keine Anwendung; hiedurch ist aber nicht gesagt, daß den Aufschlagpflichtigen etwaige Mindermaße nicht auch zu Gute zu rechnen seien, sondern im Gegentheile: selbst wenn der Art. 18

nach der Fassung des Regierungs-Entwurfes beibehalten worden wäre, würde jenen Aufschlagspflichtigen, welche ihr Malz auf Mühlen, die mit einem Meßapparate versehen sind, brechen lassen, das allenfallsige Mindermaß gegenüber dem Vortrage in der Polette jeder Zeit zu Gute gekommen sein, nachdem bei solchen Mühlen gemäß der Bestimmung des Artikels 25 „über das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes ausschließlich die Anzeige des Apparates (der jeweilige Stand der Uhr) entscheidet", das geringste Mindermaß daher in gleicher Weise wie der kleinste Mehrbetrag bei der Aufschlagsberechnung in Betracht gezogen wird.

Art. 19.

Ungetrennte Verbringung.

Malz oder zur Grünmalzbereitung bestimmtes Getreide ist ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle oder in die zur Abmessung dienende Lokalität und ebenso von da an den Betriebsort zu bringen.

Malz ist ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle und ebenso von da an den Betriebsort zu bringen.

Art. 20.

Tageszeit für die Bearbeitung.

Malz darf zur Brechmühle, Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort nur in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden.

Eine Ausnahme von der Bestimmung dieses und des Art. 19 kann vorübergehend von dem Aufschlageinnehmer, im Falle dieselbe sich jedoch auf länger als acht Tage erstrecken soll, nur mit Genehmigung des Oberaufschlagamtes gestattet werden.

Malz darf zur Brechmühle nur in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden.

Eine Ausnahme von der Bestimmung dieses und des Art. 19 kann vorübergehend von dem Aufschlageinnehmer, im Falle dieselbe sich jedoch auf länger als acht Tage erstrecken soll, nur mit Genehmigung des Oberaufschlagamtes (Hauptzollamtes) gestattet werden.

Die Abänderungen, welche die vorstehenden beiden Artikel in der denselben beigefügten zweiten Fassung ersehen lassen, sind wie bei dem vorhergehenden Art. 18 ebenfalls wieder durch das Branntweinaufschlaggesetz veranlaßt und haben die zu diesem letzteren Artikel desfalls gemachten Bemerkungen daher auch hieher Bezug. Im zweiten Absatz des Art. 20 wurde dem Worte „Oberaufschlagamt" noch beigefügt „(Hauptzollamt)", indem seit dem 1. Juli 1874 die Aufschlagverwaltung an die Zollverwaltung übergegangen und in Folge dessen die Hauptzollämter mit den im Gesetze den früheren Oberaufschlagämtern zugewiesenen Functionen und Competenzen betraut worden sind[1]).

Die Vorschriften, welche die beiden Artikel 19 und 20 enthalten, sind Kontrolbestimmungen und betreffen 1) die Art der Verbringung des Malzes zur Mühle und von da an den „Betriebsort" sowie 2) die Zeit, innerhalb welcher dieses Malz zur Brechmühle gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden darf bezw. muß.

Fragen könnte es sich, ob die Worte im Art. 19 „und ebenso von da an den Betriebsort" nicht auch lediglich auf das „zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide" Bezug haben und daher ebenfalls nunmehr hinwegzufallen hätten? Die Antwort hierauf hängt davon ab, was das Gesetz im vorliegenden Fall unter „Betriebsort" versteht, ob nämlich lediglich den Ort, an welchen das Getreide aus der „zur Abmessung dienenden Localität" zur Grünmalzbereitung gebracht wird, oder auch jenen Ort, an welchen die Verbringung des gebrochenen Dörr- oder Luft-Malzes aus der Mühle behufs weiterer Verarbeitung zu dem deklarirten und in der Polette bemerkten Zweck erfolgt. Die Entstehungsgeschichte des Art. 19 führt zur letzteren Annahme. Im Regierungsentwurfe, woselbst der gegen-

1) Vergl. Einleitung §. 3 Ziff. 3 Seite 47 u. 48 und Entschl. des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 23. August 1879 Abs. 2 im Ges.- und Verordnungsbl. v. 1879 Seite 843 und Amtsbl. der vorm. Generalzolladministration v. 1879 S. 311, dann Einleitung oben S. 53 und Note 28 daselbst. — Die Uebertragung der Aufschlagverwaltung an die Zollverwaltung war übrigens schon gelegentlich der Berathung des Malzaufschlaggesetzes in den Kammern im J. 1868 angeregt und daher auch damals bei Art. 20, woselbst das Wort „Oberaufschlagamt" zum Erstenmale im Gesetze vorkommt, der Antrag gestellt: Statt „Oberaufschlagamt" zu setzen: „Hauptzollamt". Dieser Antrag wurde jedoch mit 64 gegen 64 Stimmen abgelehnt und verblieb es hienach bei dem Bestand der besonderen Oberaufschlagämter bis zum 1. Juli 1874. (Verhandlungen der K. d. Abg. v. 1868 Stenograph. Ber. Bd. III S. 184—204 sowie Bd. IV S. 214 und Verhandlungen der K. d. Reichs-R. Beil. Bd. III S. 358—364 u. 493, dann Prot. Bd. V S. 28—32.)

wärtige Art. 19 den Art. 22 bildet, heißt es nämlich nicht „an den Betriebsort zu bringen" sondern „zurückzubringen" und zwar geschah die Weglassung des Wortes „zurück" deshalb, weil „das Malz oder Getreide nicht immer von dem Brauhause zur Mühle oder von dem Gebäude, in welchem sich die Brennerei oder das Sudwerk befindet, in das Abmessungslocal gebracht wird, sondern auch von anderen Orten hergeführt werden kann"[2]). Es ist hienach aber hier unter „Betriebsort" auch die Brauerei sowie überhaupt jeder Ort, an welchem das gebrochene Dörr- oder Luftmalz aus der Mühle zur weiteren deklarationsmäßigen Verarbeitung gebracht wird, zu verstehen, und sind hienach auch die Worte „und ebenso von da an den Betriebsort" auch dermalen noch zu Recht bestehend.

„Ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal": Die Vorschrift der ungetrennten Verbringung der Frucht zur Mühle und von da an den Ort der Verwendung derselben d. h. das Verbot der Verbringung „in Abtheilungen nach und nach" bestand auch schon nach der früheren Gesetzgebung[3]), wogegen „eine Unterbrechung des Transports" nicht Gegenstand einer Prohibitivbestimmung war; es wird auch schwer sein, diese Vorschrift jederzeit vollständig wörtlich zur Anwendung zu bringen, denn die Zufälligkeiten, welche oft eine mehr oder minder kurze Unterbrechung des Transportes unbedingt nothwendig machen, können der mannigfaltigsten Art sein, wie auch eine wörtliche Interpretation jener Worte zu Belästigungen der Pflichtigen führen würde, welche zur Kontrole in keinem Verhältnisse steht. Weiter kommt hiebei aber noch in Betracht, daß der Verkehr mit ungebrochenem Malze und sonach auch der Transport desselben einer Kontrole überhaupt nicht unterliegt, daß Malz gemäß Art. 3 erst steuerbar wird, wenn es zur Mühle gelangt, und daß die gelöste Polette kein Begleitschein für den Transport des Malzes zur Mühle ist, sondern nur wie oben Seite 238 bemerkt, die Eintrittskarte, den Erlaubnißschein bildet, ohne welchen Malz weder Seitens des Eigenthümers „zur Mühle" gebracht, noch Seitens des Müllers „in die Mühlräume" übernommen werden darf. Dem Allen nach können die Worte „ohne Unterbrechung des Transportes" keinesfalls wörtlich, sondern nur im weitesten Sinne interpretirt werden und zwar lediglich als eine Verstärkung der Vorschrift der Verbringung des Malzes „auf einmal zur Mühle und ebenso von da an den Betriebsort".

„Zur Mühle": Hierunter sind hier sowohl die äußeren (Hofraum, Vorplatz u. s. w.) als auch die inneren (Brechlocal) Räumlichkeiten verstanden und wird

2) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. III. S. 471.

3) Verordnung v. 30. Dec. 1807 (Regierungsbl. v. 1808 S. 115) u. Erläuterungen zur Instr. für die Unteraufschläger Abschn. III §. 5.

zur näheren Erläuterung auf die bezüglichen Bemerkungen oben zu Art. 3 Seite 157 u. 158 sowie Art. 13—16 Seite 239 u. ff. Bezug genommen.

„Nur in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends": Innerhalb dieser Zeit des jeweiligen Tages, auf welchen die Polette lautet, muß das ganze Brechgeschäft vollendet sein, und darf daher namentlich vor sechs Uhr Morgens kein Malz zur Mühle gebracht werden und nach acht Uhr Abends bis wieder zum nächsten Tage sechs Uhr Morgens kein Malz und zwar weder gebrochenes noch ungebrochenes in derselben sich befinden.

Die Zeit, zu welcher das Malz aus dem Aufbewahrungsort fortgebracht werden darf, und ebenso jene, zu welcher es an „den Betriebsort" von der Mühle hinweggeführt sein muß, ist in der im Art. 20 vorgesehenen Zeit nicht inbegriffen, und das Malz darf daher auch ebensowohl vor sechs Uhr Morgens aus seinem Aufbewahrungsorte behufs des Transportes zur Mühle abgehen, als nach acht Uhr Abends an dem „Betriebsorte" anlangen, denn nachdem von sechs Uhr Morgens an bereits Malz in der Mühle gemessen und bearbeitet werden darf, sowie als letzter Termin für die Wegbringung des Malzes aus der Mühle die Stunde acht Uhr Abends festgesetzt ist, so versteht es sich von selbst, daß der Moment des Malzabganges aus dem Aufbewahrungsort behufs der Verbringung zur Mühle und ebenso jener der Ankunft des Malzes in der Brauerei u. s. w. bei dem Rücktransporte aus der Mühle in jenem durch das Gesetz begrenzten Zeitraum von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends nicht inbegriffen ist, wie deßhalb auch das Marginale zu diesem Artikel nur lautet: „Tageszeit für die Bearbeitung"[4]).

Der Fruchteigenthümer ist daher auch nur strafbar, wenn er Malz vor sechs Uhr Morgens zur Mühle bringt oder dasselbe erst nach acht Uhr Abends von da wegnimmt (vergl. Art. 80 Ziff. 5); und ebenso verfällt der Müller der im Art. 81 Ziff. 2 vorgesehenen Strafe, wenn er das Malz vor sechs Uhr Morgens übernimmt, mißt und bearbeitet oder dasselbe vor

---

4) In gleicher Weise war auch früher nur das Malzbrechen zur „Nachtzeit" und das „Zu- und Abführen des Malzes auf die Mühle zur Nachtzeit" unter Festsetzung der Stunde sieben Uhr Abends als letzter Termin hiefür verboten. Vergl. Verordnung v. 30. Dez. 1807 (Reg.-Bl. v. 1808 Bd. I S. 115), Minist.-Entschl. v. 2. Mai 1829 (Schab a. a. O. S. 69) u. Minist.-Entschl. v. 21. Okt. 1840 (Döllinger Handbuch a. a. O. S. 130 u. 131); Erkenntniß des vormal. Kassationshofes für Bayern v. 26. Aug. 1864 bei Geret a. a. O. B. XXXV S. 33—37 und bei Stenglein a. a. O. B. IV S. 2 u. 3.

acht Uhr Abends nicht verabfolgt. Was der Müller zu thun hat, wenn um acht Uhr Abends etwa Niemand anwesend ist, dem er das Malz verabfolgen kann, damit er nicht unter die eben erwähnte Strafbestimmung fällt, wolle bei Art. 32 unten ersehen werden.

Ob das Malz zu einem aufschlagpflichtigen oder aufschlagfreien Zwecke verwendet werden will, macht für die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 19 und 20 keinen Unterschied, da gemäß der Vorschrift des Art. 6 auch bei der Verwendung von Malz zu aufschlagfreien Zwecken nicht nur eine Polette zu lösen ist, sondern auch „die sonst bestehenden Kontrolvorschriften" hiefür maßgebend sind, weßhalb auch der Art. 80 Ziff. 5 allgemein bestimmt, daß derjenige, welcher Malz nicht auf einmal u. s. w. zur Mühle bringt, der dort vorgesehenen Strafe unterliegt (vergl. übrigens auch Art. 32 u. 81).

Wenn nicht der „Eigenthümer des Malzes" dieses zur Mühle bringt oder bringen läßt, sondern der Müller dasselbe bei letzterem abholt und auch wieder dahin zurückbringt, so hat natürlich der Müller oder dessen Dienstpersonal die Bestimmungen hinsichtlich der einheitlichen Verbringung des Malzes und der vorgeschriebenen Zeit hiefür in gleicher Weise zu beachten, denn die Art. 19 u. 20 enthalten allgemeine Normen für das Verbringen von Malz zur Mühle und von da an den Betriebsort, also für jeden Transportanten. Ob jedoch in einem solchen Fall bei einer etwaigen Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften der Müller oder der Malzeigenthümer haftbar ist, hiefür wollen die Bemerkungen unten zu Art. 52 verglichen werden.

Es können nun aber auch hie und da Fälle vorkommen, in welchen sowohl die ungetrennte Verbringung als die Einhaltung der vorgeschriebenen Brechzeit nicht unbedingt möglich ist, oder doch wesentliche Störungen im Geschäftsbetriebe nach sich ziehen würde; das Gesetz gestattet daher auch für solche Fälle Ausnahmen, wozu jedoch bei Vermeidung der Verfällung in die gesetzliche Strafe (vergl. Art. 80 Ziff. 5 und 81 Ziff. 2) die Bewilligung vorher jedesmal erholt werden muß. Diese kann, wenn die Ausnahme sich nicht länger als auf acht Tage erstrecken soll, der einschlägige Aufschlageinnehmer (d. i. derjenige, welcher die Poletten auszustellen hat), außerdem aber nur das diesem Einnehmer vorgesetzte Hauptzollamt ertheilen. Ist durch letzteres die Erlaubniß nicht für eine bestimmte Zeit — insbesondere nicht für das bezügliche Sudjahr — beschränkt ertheilt und dauern die Voraussetzungen zu der erhaltenen Bewilligung auch in den nachfolgenden Sudjahren fort, so bedarf es einer neuerlichen Erholung jener Genehmigung nicht, wogegen die Competenz des Aufschlageinnehmers zur Gewährung einer solchen Ausnahme stets strenge nur auf den Zeitraum von acht Tagen beschränkt ist und diese Bewilligung durch den Aufschlageinnehmer daher auch nicht etwa nach Ablauf einer solchen

achttägigen Dauer oder auch nach einem kurzen Zwischenraume immer wieder auf weitere acht Tage erneuert werden darf; es müßte denn allenfalls die Nothwendigkeit einer solchen Verlängerung oder Erneuerung während der ersten acht Tage nicht vorauszusehen gewesen und die vorherige Erholung der Genehmigung des Hauptzollamtes ohne Benachtheiligung der Betheiligten nicht mehr möglich sein; allein selbst im letzteren Falle wird alsdann jedenfalls durch den Aufschlageinnehmer unter Darlegung des Sachverhaltes die nachträgliche Genehmigung des Hauptzollamtes zu erholen sein.

Ein Recht auf eine von der Regel der Artikel 19 und 20 abweichende Behandlung und die Ertheilung der Bewilligung hiezu besteht übrigens nicht, denn der Art. 20 Abs. 2 sagt ausdrücklich: „Eine Ausnahme ꝛc. kann gestattet werden".

Ist ausnahmsweise auf Grund der Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 eine Verbringung des Malzes zur Mühle in Abtheilungen statt „auf einmal" bewilligt worden, so muß doch schon mit der ersten Abtheilung Malz, welche zur Mühle gelangt, die Polette gleichzeitig mit übergeben werden, da ohne Polette überhaupt kein Malz zur Mühle gebracht werden darf (Art. 15 Abs. 2.).

Für die Benützung von Partikularmalzmühlen, welche mit einem genehmigten Malzmessungsapparate versehen sind, finden die Bestimmungen der Art. 19 und 20 keine Anwendnng (vergl. Art. 25 Abs. 3). Es bedarf daher hier für eine Verbringung des Malzes zur Mühle in Abtheilungen keiner besonderen Erlaubniß und ebensowenig ist die Brechzeit irgendwie beschränkt, so daß das Malzbrechen auf diesen Mühlen ununterbrochen Tag und Nacht ausgeübt werden kann, denn wenn auch das jeweilig polettirte Malz nebst dem hier unbegrenzt straffrei zulässigen Mehrmaße nur an dem Tage, auf welchen die Polette lautet, gebrochen werden darf und daher jedenfalls noch vor Ablauf der Mitternachtsstunde dieses Tages gebrochen sein muß, so kann doch sofort nach Ablauf dieser Zeit, sonach schon in der ersten Stunde des nächstfolgenden Tages wieder mit dem Brechen des für diesen weiteren Tag polettirten Malzes begonnen werden; nur haben der „Malzeigenthümer" und der Mühlenbesitzer, um keiner Gesetzesübertretung sich schuldig zu machen und nicht den hierauf gesetzten Strafen zu verfallen, Sorge zu tragen, daß jederzeit die zuständige (d. h. die für den betreffenden Tag der Deklaration gemäß ausgestellte) Polette in dem Mühllokale sich befindet und der Stand der Uhr nach vollendetem Brechen des mit dieser zuständigen Polette zur Mühle gebrachten Malzes jedesmal rechtzeitig (siehe Art. 33) in die Brechregister und Polette eingetragen werde.

Für das Brechen von Malz auf einem mit einem genehmigten Messungsapparate versehenen Cylinderwalzenbrechgange in

einer öffentlichen Mühle ist die Bestimmung des Art. 19 (ungetrennte Verbringung) nicht maßgebend, wohl aber jene des Art. 20. (Vergl. Art. 30 Abs. 3). Es darf daher das Malz zu solchen Mühlen auch mit „Unterbrechung des Transportes" und statt „auf einmal" auch in Abtheilungen (aber auch hier nur gleichzeitig mit der Polette schon bei Uebergabe der ersten Abtheilung) verbracht werden, wogegen die im Art. 20 Abs. 1 vorgeschriebene Tageszeit für die Bearbeitung des Malzes auch bei diesen Mühlen strenge eingehalten werden muß, soferne nicht etwa auf Grund des Absatzes 2 dieses Artikels um eine ausnahmsweise Behandlung in dieser Beziehung nachgesucht und die Bewilligung hiefür ertheilt worden ist.

In den Fällen des Art. 25 letzten Abs. und Art. 30 Abs. 4 fallen übrigens diese gesetzlichen Begünstigungen auf die bezügliche Zeitdauer wieder hinweg und finden daher alsdann die Bestimmungen des Art. 19 und 20 im vollen Umfange Anwendung.

Art. 21.

Benützung ausländischer Mühlen und Quetschmaschinen.

Derjenige, welcher auf einer ausländischen Mühle Malz brechen oder auf einer Quetschmaschine im Auslande Grünmalz bearbeiten will, hat dies bei der vorgängig gebotenen Erholung der Polette zu deklariren.

Bei der Rückkehr mit dem Malze ist binnen zwölf Stunden dem für den Bestimmungsort des Malzes zuständigen Aufschlageinnehmer behufs der weiter erforderlichen Kontrole Anzeige zu erstatten.

Benützung ausändischer Mühlen.

Derjenige, welcher auf einer ausländischen Mühle Malz brechen will, hat diess bei der vorgängig gebotenen Erholung der Polette zu deklariren.

Bei der Rückkehr mit dem Malze etc. wie vorstehend.

Art. 22.

Verkehr mit gebrochenem Malze.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlageinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

17

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen oder Getreide zur Bereitung von Grünmalz einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 zu genügen.

Wird die blos zur Bearbeitung eingeführte Frucht in das Ausland zurückgeführt, so ist der entrichtete Malzaufschlag oder die Uebergangssteuer zurückzuerstatten.

Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande ist untersagt.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlageinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 zu genügen.

Abs. 3 wie vorstehend.

Abs. 4 desgleichen.

Die Befreiung des Grünmalzes von dem Malzaufschlag gemäß Art. 58 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 ist auch hier wieder und zwar wie in der Ueberschrift im Abs. 1 des Art. 21 sowie im Abs. 2 des Art. 22 die Veranlassung zu den vorstehend ersichtlichen Abänderungen. Im Uebrigen stehen die beiden Artikel 21 u. 22, obwohl sie verschiedene Marginalien führen, doch im innigsten Zusammenhange. Die wesentlichste Bestimmung aber, als deren nothwendige Konsequenz fast alle übrigen Vorschriften dieser beiden Artikel erscheinen, enthält erst der letzte Absatz des Art. 22 — das Verbot des Verkehrs mit gebrochenem Malze im Inlande[1]).

Unter „Verkehr" ist, wie die Motive zum Gesetzentwurfe ersehen lassen[2]), „Verkauf und Abgabe an dritte Personen" zu verstehen oder, wie hieran anknüpfend ein Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom

---

1) Auch unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bestand dieses Verbot und bestimmte insbesondere die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Nov. 1862 (Regierungsbl. v. 1862 S. 2469 u. ff.), daß „Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt bleiben".

2) Siehe Verhandl. d. Kam. d. Abg. v. 1866/67 Beil.-Bd. 2 S. 42.

5. April 1878 — U. B. Nr. 172[3]) — bemerkt, „Uebergang des Malzes von einer Hand in die andere außer der des Eigenthümers“. Da nun gemäß des letzten Absatzes des Art. 22 gebrochenes Malz außer jedem solchen Verkehr innerhalb des bayerischen Staatsgebietes zu bleiben hat, so wird hierdurch solches Malz in Bayern zu einer Art „res extra commercium“. Es darf daher der Brauer gebrochenes Malz weder jemals an einen Dritten z. B. an einen Branntweinbrenner sei es gegen Vergütung oder unentgeltlich abgeben, noch darf dieser solches jemals vom Eigenthümer übernehmen. Ebensowenig darf auch der Müller das noch in seinem Gewahrsam stehende von ihm in seiner Mühle gebrochene Malz an einen Andern als den Eigenthümer übergeben und zwar auch dann nicht, wenn letzterer seine Einwilligung oder vielleicht sogar einen Auftrag hiezu gegeben hätte. Auch sogen. Sargmalz (vergl. oben S. 153), das Seitens des Müllers zwar im eigenen Betriebe verwendet werden kann, darf an einen Dritten niemals veräußert, noch von letzterem erworben werden, da dasselbe eben auch gebrochenes Malz ist. Aber auch aus dem Auslande, worunter inhaltlich des unten folgenden Art. 99 „jeder nicht bayerische Gebietstheil“, also sowohl die Staaten innerhalb des deutschen Zollgebietes als auch jene des Zollauslandes zu verstehen sind,

---

3) Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ꝛc. Bd. VIII S. 145—148 und Amtsbl. d. vormal. Gen.-Zolladministration von 1878 S. 156—158. In diesem Erkenntnisse wird u. A. bemerkt: „Das Malzaufschlagsgesetz v. 16. Mai 1868 Art. 22 Abs. 4 untersagt unbedingt und ausnahmslos den Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande und versteht unter dem „Verkehr“ nicht etwa blos den Verkauf oder die sonstige Uebertragung solchen Malzes durch den Eigenthümer an einen Dritten, sondern jegliche Abgabe, jeglichen Uebergang desselben von einer Hand in die andere außer der des Eigenthümers, wie sich aus den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes, den Malzaufschlag betr., klar ergibt, indem daselbst zu den Art. 24 u. 25 des Entwurfes, welch letzterer dem Art. 22 des Gesetzes entspricht, ausdrücklich hervorgehoben ist, daß das Verbot des Verkehrs mit gebrochenem Malz aufrecht zu erhalten sei, und hiebei auf die Bekanntmachung der Staatsministerien der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Nov. 1862 (vergl. vorstehende Note 1) hinweist, woselbst unter Ziff. 3 Abs. 2 gesagt ist: „Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt, wodurch jede Abgabe von gebrochenem Malze an eine andere Person als den Eigenthümer als eine verbotene erklärt wird.“ — Vergl. hieher auch noch ein weiteres Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 16. Oktober 1875 — U. B. Nr. 466 — in der „Sammlung von Entscheidungen ꝛc.“ Bd. V S. 483 u. ff. sowie im Amtsblatt der vorm. Gen.-Zolladministration v. 1876 S. 52—55.

darf in Konsequenz jener Bestimmung gebrochenes Malz nach Bayern niemals zum Zwecke, um damit zu handeln[4]), sondern immer nur für eine im Voraus schon bestimmte und der Aufschlagsverwaltung ebenfalls im Voraus zu bezeichnende Person zu deren Selbstverbrauch eingeführt werden. Letzteres kann auf doppelte Weise geschehen: 1) dadurch, daß ungebrochenes Malz über die bayerische Grenze hinaus lediglich zur Bearbeitung auf eine ausländische Mühle gebracht und im gebrochenen Zustande zurückgeführt wird oder 2) daß das Malz auch schon im Auslande bereitet oder gekauft, dort gebrochen und nun ebenfalls im gebrochenen Zustande nach Bayern eingeführt wird. Den ersten Fall behandelt der Art. 21; den zweiten der Art. 22 Abs. 1. Die zu beobachtenden Kontrolvorschriften sind jedoch in beiden Fällen dieselben: bevor nämlich das Malz die Grenze überschreitet, muß von demjenigen, welcher das Malz einführt, eine Polette bei jenem Aufschlageinnehmer, in dessen Bezirk das Malz zur Verwendung bestimmt ist, erholt, und zu diesem Zwecke daher die im Art. 13 vorgeschriebene Anzeige erstattet werden; im Falle des Art. 22 Abs. 1 hat aber diese Anzeige nur zu enthalten „den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes" und wäre daher nach dem Wortlaut dieser Vorschrift namentlich die „Art der beabsichtigten Verwendung" (Art. 13 lit. b) hier nicht anzugeben, allein durch die Vorschrift der Angabe des „Bestimmungsortes" einerseits sowie im Hinblicke auf die allgemein lautende Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 und endlich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer vollkommen gleichen Behandlung der Aufschlagpflichtigen wird es sicher nicht als dem Gesetze widersprechend erachtet werden können, wenn bei der Poletten-Erholung für die Einfuhr von gebrochenem Malze auch auf der Angabe der Art der beabsichtigten Verwendung bestanden wird[5]). Dagegen ist die Mühle,

---

4) Zu erwähnen ist hier auch die sogenannte „Hefennahrung", eine Mischung hauptsächlich aus Darr- und Grünmalzmehl und Salzen, sonach auch nur gebrochenes Malz, mit welchem ein Verkehr in Bayern daher ebenfalls nicht stattfinden darf. (Daß das Malzbrechen dem Mahlen, Schroten oder Quetschen gleichsteht, wurde schon oben S. 157 erörtert.)

5) Eine solche Angabe ist in der „Instr. zum Vollz. d. Malzaufschl.-Ges. für die Aufschlageinnehmereien" § 2 (Seite 8) auch ausdrücklich angeordnet und dermalen umsomehr geboten, als auch das einzuführende gebrochene Malz je nach der Verwendung aufschlagpflichtig oder aufschlagfrei ist und im ersteren Falle, je nachdem es Brau- oder Essigmalz ist, dermalen einem höheren oder geringeren Satze unterliegt. (Vergl. oben die Art. 6 u. 8 sowie die Erläuterungen hiezu, dann §. 11 der erwähnten Instruction und das Formular zum Vormerkbuch A S. 145—147 daselbst.)

auf welcher das Malz bearbeitet wird, und der Tag dieser Bearbeitung im Falle des Art. 22 Abs. 1 allerdings nicht anzugeben.

Alles gebrochene Malz, welches, sei es ungebrochen, lediglich zur Bearbeitung auf einer ausländischen Mühle ausgeführt worden (Art. 21), oder sei es überhaupt ausländisches Malz (Art. 22 Abs. 1), nach Bayern eingeführt wird, unterliegt daher auch ohne Ausnahme der zoll- oder steueramtlichen Behandlung gleich dem eingeführten Biere, nur daß hier auch bei Entrichtung des treffenden Zoll- und bezw. Uebergangssteuerbetrages die Einfuhr doch dann erst stattfinden darf, wenn vorher noch die vorgeschriebene Polette bei dem „für den Bestimmungsort des Malzes zuständigen Aufschlageinnehmer" erholt worden ist[6]).

Bei der Rückkehr aus dem „Auslande" mit jenem gebrochenen Malze, welches dorthin im ungebrochenen Zustande zum Brechen auf einer Mühle ausgeführt worden ist, oder auch bei der Einfuhr von gebrochenem „ausländischem" Malze dürfen nur Uebergangs- oder Zollstraßen benützt werden (§ 11 der Instr. zum Vollz. des M.-A.-G. für die Aufschlageinnehmereien) und ist binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes dem für den Bestimmungsort des Malzes zuständigen Aufschlageinnehmer, sonach demjenigen, welcher die in beiden besagten Fällen vor der Einfuhr des gebrochenen Malzes zu erholenden Poletten auszustellen hat, Anzeige zu erstatten.

Die Frist von zwölf Stunden läuft natürlich nicht etwa vom Zeit-

6) Daß in beiden Fällen der Aufschlag als Uebergangssteuer zu entrichten ist, geht sowohl aus den bezüglichen Landtagsverhandlungen (vergl. Verhdlg. d. Kam. d. Abg. v. 1866/68 Beil. Bd. II S. 22 und Beil. Bd. III S. 471) als auch aus dem Uebergangssteuer-Regulativ v. 12. Juni 1882 Einleitung, dann §. 3 letzter Abs. und §. 13 (Amtsbl. d. Gen.-Dir. d. Zölle rc. v. 1882 S. 225, 226, 228 u. 243) hervor. Siehe ferner die Bemerkungen oben zu Art. 8 S. 193—196 und insbes. auch Note 22 auf S. 195. Hienach ist daher für aus dem Zollauslande zur Einfuhr gelangendes gebrochenes Malz neben dem Zoll auch noch die Uebergangssteuer zu erheben. Die Bemerkung in dem gedachten Uebergangssteuer-Regulativ §. 15, daß von der Entrichtung der Uebergangssteuer unter Anderem auch befreit sei verzolltes Malz, beruht auf einem Versehen und ist als thatsächlich unrichtig Seitens der Gen.-Dir. der Zölle und indir. Steuern durch Entschl. v. 9. April 1883 Nr. 8034 auch berichtigt worden. Eine Uebergangssteuer darf erst dann nicht mehr erhoben werden, wenn der Zoll mehr als 3 Mk. für 100 Kgr. betragen würde (vergl. die schon vorher allegirte Note 22 S. 195 oben). Bezüglich der Polettenerholung rc. siehe oben Seite 234 u. ff. sowie die dortigen Noten 17 u. 18.

punkte des Eintreffens „am Bestimmungsorte", sondern vom Augenblicke des Eintrittes des gebrochenen Malzes über die bayerische Grenze, denn mit diesem Momente tritt auch die Steuerbarkeit des Malzes sofort ein.

Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist die von dem Aufschlag-einnehmer ausgestellte Polette, welche hier ohnehin nur die Natur eines Begleitscheins an sich trägt, demselben zurückzugeben. Das Gesetz enthält zwar hinsichtlich dieser Polettenrückgabe sowie der Kontrole darüber, daß die Uebergangssteuer bezahlt ist, daß die Verwendung des Malzes zu dem deklarirten Zwecke erfolgt ꝛc., keine specielle Bestimmung, wohl aber die allgemeine, daß die Anzeige bei dem für den Bestimmungsort des Malzes zuständigen Aufschlageinnehmer „behufs der weiter erforderlichen Kontrole" zu erfolgen hat, d. i. jener Kontrole, welcher überhaupt alles gebrochene Malz unterliegt[7]). Einen Gegenstand dieser Kontrole bildet daher auch der Transport des gebrochenen Malzes von der bayerischen Grenze an bis zum „Betriebsorte" und hat dieser gemäß der Bestimmung des Artikels 19 „ohne Unterbrechung auf einmal" zu geschehen, wogegen der Artikel 20 auf solches Malz natürlich keine Anwendung findet; auch die Bestimmungen der Art. 17 und 18 hinsichtlich eines Uebermaßes oder Mindermaßes können auf das eingeführte gebrochene Malz (und zwar sowohl auf das ausländische als das inländische, aber auf einer ausländischen Mühle gebrochene Malz) keinerlei Wirkungen äußern, da die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit mangeln und dieses Malz auch nicht mit dem Momente des Verbringens desselben „zur Mühle", sondern erst mit dem Augenblicke des Eintrittes nach Bayern steuerbar wird, sowie endlich — abgerechnet die speciellen Vorschriften der Artikel 21 und 22 — nicht die Bestimmungen, welche für die Erhebung des Aufschlages, sondern vielmehr jene, welche für die Entrichtung der Uebergangssteuer maßgebend sind, in Betracht zu kommen haben[8]). Wenn deßungeachtet die Menge des einzuführenden oder auf einer ausländischen Mühle zu brechenden Malzes bei der vor der Einfuhr zu erholenden Polette dem Aufschlageinnehmer angegeben werden

---

7) Besondere Vorschriften geben übrigens die Instr. für die Aufschlageinnehmereien im §. 11 S. 27 und das Uebergangssteuer-Regulativ v. 1882 §. 13, und darf hienach Malz nur auf einer Uebergangs- oder Zollstraße nach Bayern verbracht werden; ebenso ist bei der nur gegen Vorzeigung der Polette zu gestattenden Einfuhr von den Zoll- bezw. Uebergangsstellen die Uebergangsabgabe (vergl. oben S. 193) zu erheben und diese Erhebung auf der Polette zu bestätigen.

8) Siehe die übenstehende Note 6.

muß, so liegt der Grund hiefür darin, weil die Polette zugleich die Uebergangssteuerdeklaration vertritt[9]).

Noch ist hier zu erwähnen, daß wenn zur Einfuhr kommendes geschrotetes Malz zur Verwendung im malzaufschlagfreien Betriebe, daher insbesondere zur Branntwein- oder Hefenbereitung bestimmt ist, eine Steuer hiefür natürlich nicht zu erheben ist, jedoch hat die Uebergangsstelle die steuerfreie Ablassung des Malzes auf der Polette zu bestätigen[10]).

Wenn die erholte Polette etwa verloren wird, so ist auch hier zu unterscheiden, ob dieser Verlust vor oder nach erfolgter Einfuhr sich ereignet hat; im ersteren Falle ist in analoger Anwendung des Art. 15 Abs. 4 u. 5 ein Duplikat zu erholen und darf vor dessen Beibringung das gebrochene Malz die Grenze nicht überschreiten; im letzteren Falle dagegen ist wohl in derselben Weise zu verfahren, wie beim Verlust der Polette auf der Mühle nach erfolgtem Eintrage des Messungsresultates in das Brechregister und vor der erfolgten Einlieferung derselben an den Aufschlageinnehmer (vergl. oben Seite 242[11]).

„Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 zu genügen“: Diese im Art. 22 Abs. 2 enthaltene Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem nachfolgenden Absatz 3 und bezieht sich daher nicht auf die einer Kontrole der Aufschlagverwaltung nicht unterworfene Einfuhr ungebrochenen Malzes nach Bayern, welches in Bayern gebrochen und verwendet werden soll. Solches Malz steht dem bayerischen Malz[12]) vollständig

---

9) Vergl. §. 3 letzter Absatz des Uebergangssteuerregulatives v. 12. Juni 1882 im Amtsbl. d. Gen.-Dir. d. Zölle ꝛc. S. 228.

10) Ebenda §. 13.

11) Siehe auch Instruction zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze für die Aufschlageinnehmereien v 1882 §. 5 Ziff. 4 Seite 18.

12) Der Verkehr mit ungebrochenem Malze ist überhaupt völlig frei und keinerlei Kontrolvorschriften unterworfen, denn die früheren b.ezüglichen Entschließungen vom 5. Nov. 1862 (Regierungsbl. v. 1862 S 2469—2473), 21. Nov. 1862 (Geret a. a. O. Bd. XXXIII S. 83—84) und 7. Januar sowie 18. Februar 1863 (Geret a. a. O. Bd. XXXIV S. 45—47) sind außer Wirksamkeit gesetzt. (Vergl. Verhandlungen d. Kam. d. Abg. von 1866/68 Beil.-Bd. II S. 42.) Auch der Art. 19 des Gewerbegesetzes v. 30. Januar 1868 bestimmte schon: „Die Regelung des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung“. Eine bezügliche Verordnung ist aber nicht ergangen und die an die Stelle des gedachten bayerischen Gewerbegesetzes getretene Reichsgewerbeordnung (vergl. Beilage zum Bayer. Gesetzblatt von 1871/72 S. 52 u. ff.) hat den erwähnten Artikel 19 auch nicht in sich auf-

gleich und ist hiefür der Vorschrift des Art. 13 daher auch, aber nicht „schon vor der Einfuhr" zu genügen, sondern erst dann, wenn dasselbe gebrochen werden will. Aber auch im Falle die blos zur Bearbeitung eingeführte Frucht in das Ausland zurückgeführt werden soll, ist eine Kontrole darüber, daß die Polette schon vor der Einfuhr des ungebrochenen Malzes erholt worden ist, nicht unbedingt durchführbar. Bei den Grenzzollämtern erscheint dies allenfalls thunlich, nachdem alles Malz, auch das ungebrochene, der zollamtlichen Behandlung unterliegt; schwieriger dagegen ist diese Kontrole bei den Uebergangssteuerstellen, da das aus dem freien Verkehr stammende ungebrochene Malz einer übergangsteuerlichen Behandlung nicht unterworfen ist und für dasselbe eine Verkehrskontrole im Innern nicht besteht; dagegen versteht es sich von selbst, daß die Polette jedenfalls, bevor das Malz „zur Mühle" gelangt, erholt sein muß. Daß endlich mit der Polettenerholung auch der Aufschlag sofort zu erlegen ist, geht zweifellos aus der Bestimmung des Art. 22 Abs. 3 hervor. Die Rückerstattung des Aufschlags erfolgt, sobald der Nachweis beigebracht ist, daß das gebrochene Malz wieder aus Bayern nach dem „Auslande" zurückgebracht worden ist[13]). Die Worte im vorletzten Absatz des Art. 22 „oder die Uebergangssteuer" dürften überflüssig erscheinen, nachdem das Malz im ungebrochenen Zustande eingeführt wird und nur gebrochenes Malz übergangssteuer-

---

genommen. (Hiemit ist übrigens nicht gesagt, daß die Bayerische Regierung nicht mehr berechtigt wäre, die für den Schutz des Malzaufschlags etwa im Laufe der Zeit sich als nothwendig darstellenden Kontrolvorschriften auch für den Verkehr mit ungebrochenem Malze wieder zu erlassen, wie ja solche auch dermalen noch z. B. in Württemberg bestehen.)

13) Die Instruction zum Vollzuge der Malzaufschl.-Ges. für die Aufschlageinnehmereien v. 1882 Seite 26 bemerkt im §. 10 Ziff. 4 hiezu: „Bei der Einfuhr von Malz zur Bearbeitung im Inlande gegen Wiederausfuhr ist insbesondere Folgendes zu bemerken: a) Bei der Poletten-Erholung ist der treffende Aufschlag bei der Einnehmerei gegen Quittungsleistung zu hinterlegen, im Kassabuche zu buchen und dieß im Vormerkungsbuche (A) in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu konstatiren. b) Die Rückerstattung des hinterlegten Betrages darf erst erfolgen, wenn genügender Nachweis über die Zurückführung des gebrochenen Malzes ꝛc. nach dem „Auslande" erbracht ist. Solchenfalls ist die Quittung wieder einzuziehen, nachdem hierauf der Frachtführer die erfolgte Zurückzahlung des Aufschlages bescheinigt hat. c) Kann der Aufschlageinnehmer die Wiederausfuhr nicht persönlich kontroliren, so ist der Nachweis der Zurückführung des Malzes in das Ausland nur dann als erbracht anzunehmen, wenn der Wiederausgang entweder von einer Grenzzollbehörde oder von einer Uebergangsstelle auf der Quittung bescheinigt ist."

pflichtig ist[14]); auch erfolgt die Erlegung der Steuer nicht bei einer Uebergangs- oder Zollstelle, sondern bei der Aufschlageinnehmerei gleichzeitig mit der Polettenerholung.

Endlich ist hier noch die Frage zu beantworten, ob es im Hinblick auf Artikel 22, insbesondere des letzten Absatzes desselben, zulässig erscheint, gebrochenes Malz, welches ungebrochen nicht aus dem „Auslande“ zum Brechen eingeführt worden ist, sondern in Bayern selbst producirt wurde, nach dem „Auslande“ zu welchem Zwecke immer auszuführen. Ein bezügliches Ausfuhrverbot besteht nicht und könnte von Bayern auch gar nicht erlassen werden; auch bezieht sich das Verbot des Verkehrs mit gebrochenem Malze nur auf den Verkehr im „Inlande“, und schließt daher den Verkehr nach dem Auslande nicht unbedingt aus; es würden daher auch auf einen derartigen Fall die Bestimmungen des Art. 22 Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendungen zu finden haben, wobei in der Deklaration die Spalte „Art der beabsichtigten Verwendung“ allenfalls durch Eintragung der Bemerkung „zur Ausfuhr ins Ausland“ auszufüllen sein wird, in ähnlicher Weise wie im Falle des Art. 22 Abs. 2 und 3, in welchem dieser Vortrag lauten wird „zur Wiederausfuhr ins Ausland“[15]) (Bisher sind übrigens derartige Fälle unseres Wissens noch nicht vorgekommen, und bestehen daher auch zur Zeit hiefür keine, jedenfalls aber nothwendige und auch zweifellos zulässige besondere Kontrolvorschriften.)

Bezüglich der hieher einschlägigen Strafbestimmungen siehe den unten folgenden Art. 72.

---

14) Wenn Malz aus dem Zollauslande zum Brechen eingeführt wird, dann unterliegt es natürlich der bezüglichen Zollabfertigung und zwar ist für ungebrochenes Malz dermalen 1 Mk. 20 Pfg. Zoll für 100 Kg. zu entrichten.

15) Nach dem Formular für das Vormerkungsbuch A und ebenso nach den Vorschriften für die Deklaration und Polettenausstattung wäre allerdings anzugeben: „Die Verwendung zur Bereitung von . . . .“, allein eine Kontrole darüber, daß die Verwendung wirklich der Deklaration gemäß im Auslande stattgefunden hat, ist doch nicht möglich, wie es auch für die Sicherheit des Gefälles vollkommen genügend ist, wenn die Ausfuhr des gebrochenen Malzes zweifellos nachgewiesen ist.

Art. 23.

Unberechtigter Besitz von Malzmühlen u. Quetschmaschinen.

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten.

Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt.

Als Quetschmaschine ist jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen zu betrachten, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung für den aufschlagpflichtigen Fabrikationszweck benützt werden kann.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine ist, hat innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anzeige davon dem zuständigen Aufschlageinnehmer zu erstatten, falls diese Anzeige nicht schon früher geschehen ist.

Wird der Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt, so hat die Anzeige binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an zu erfolgen.

Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalzen sind von der Anzeigepflicht befreit.

Nachdem der Art. 12 des Gesetzes bestimmt, „daß Malz nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikularmalzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden darf“, so mußte auch festgesetzt werden, was unter „Malzmühlen und Quetschmaschinen“ zu verstehen und wer zum Besitze und zur Benützung derselben berechtigt sei. Die Bestimmungen hiefür enthalten die Art. 23—29 [1]) und zwar ausgeschieden zwischen der Berechtigung zum Besitze

---

1) Das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 hat an diesen gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen nichts geändert, wie dieß bereits oben zu Art. 12 S. 217 u. 218 und in den Noten 3—7 dortselbst dargethan wurde. Insbesondere ist daher auch die Redaktion des vorstehenden Art. 23 die

und zwischen der Befugniß zur Benützung. In Betreff des Besitzes, unterscheidet der vorstehende Art. 23 hiebei wieder, ob der Besitz der Malzmühle oder Quetschmaschine zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes bereits vorhanden war (Abs. 4), oder ob derselbe erst nach dem Eintritte dieser Wirksamkeit erlangt wurde (Abs. 5), und endlich ob der zu der einen oder andern Zeit erlangte Besitz unter gleichzeitiger Benützung der Mühle oder Maschine fortgesetzt werden soll (Abs. 1).

Die erstere dieser Bestimmungen war nur eine transitorische und hatte einen doppelten Zweck: a) Liquidation des Besitzes aller bereits vorhandenen, aber noch nicht angezeigten Malzmühlen und Quetschmaschinen, und b) Beseitigung der Einleitung eines Strafverfahrens, oder wie die Motive sagen „Erzielung der Straflosigkeit in Ansehung des bisher unerlaubten Besitzes". Dieselbe hat jedoch sowohl für das rechts- als linksrheinische Bayern ihre Wirkung nach beiden Richtungen hin längst verloren [2]).

Was dagegen die Erlangung des Besitzes einer Malzmühle oder Quetschmaschine unter der Herrschaft des gegenwärtigen Malzaufschlaggesetzes anlangt, so ist hierüber gemäß Abs. 5 vorstehenden Artikels binnen acht Tagen vom jeweilig erlangten Besitze an bei dem „zuständigen Aufschlageinnehmer" d. i. dem Aufschlageinnehmer jenes Bezirkes, in welchem die fragliche Mühle oder Maschine sich aufgestellt findet, Anzeige zu erstatten.

Vor Ablauf dieses Termines ist der bloße Besitz nicht strafbar, nach dessen Ablauf aber ohne die erfolgte Anzeige erscheint derselbe als ein heimlicher und fällt unter die Strafbestimmung des Art. 75. Ein heim-

---

gleiche geblieben. Allerdings könnte es sich fragen, ob im Abs. 3 desselben nicht wenigstens die Worte „für den aufschlagpflichtigen Fabrikationszweck" wären zu streichen gewesen, nachdem, wie wiederholt dargethan worden, Grünmalz nicht mehr malzaufschlagpflichtig ist und sonach auch von einem Fabrikationszweck, bei welchem das Grünmalz aufschlagpflichtig ist, überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Nachdem jedoch bei der oben Seite 60 erwähnten, durch die Generaldirektion der Zölle unter ministerieller Genehmigung bethätigten Neuredaktion des Gesetzestextes die fraglichen Worte dennoch unbeanstandet belassen worden sind, so kann das Wort „aufschlagpflichtig" wohl nur im Sinne von „aufschlagkontrolpflichtig" genommen werden. Vergleiche übrigens noch nachfolgend im Texte die Bemerkungen zu dem Begriff „Quetschmaschine".

2) Vergleiche die bezüglichen Ausführungen in des Verfassers Kommentar zum M.-A.-G. v. 1870 S. 229 u. 230, sowie den unten folgenden Art. 100, wonach auch für die Pfalz der dreißigtägige Anzeigetermin bereits seit dem 31. Juli 1878 erloschen ist.

licher Besitz liegt aber auch dann vor, wenn der, wenn auch angezeigte, Besitz bei verweigerter Bewilligung noch fortgesetzt wird.

Eine Benützung der Mühle oder Maschine dagegen darf weder vor noch nach Ablauf jenes Termines erfolgen, wenn nicht die Genehmigung hiezu bereits ertheilt worden (Art. 66 u. 75 Abs. 1), oder wenn die Zeit, während welcher in Folge Strafurtheiles die Benützungsbefugniß sistirt wurde (Art. 58), noch nicht abgelaufen ist (Art. 67).

Für die Form der Anzeige ist eine bestimmte Vorschrift nicht gegeben, dieselbe kann daher schriftlich wie mündlich erstattet werden; im letzteren Falle hat jedoch der Aufschlageinnehmer dieselbe zu Protokoll zu konstatiren.

Daß der Besitzer die fragliche Anzeige persönlich zu erstatten habe, ist ebenfalls nicht vorgeschrieben, und kann derselbe daher auch jeden Dritten, insbesondere auch den betreffenden Verkäufer hiemit beauftragen. Aber auch in diesem Falle ist selbstverständlich die Anzeige innerhalb des gesetzlichen Termins und bei dem „zuständigen Aufschlageinnehmer" (siehe oben) zu erstatten, wie auch der Besitzer für den richtigen Vollzug verantwortlich bleibt.

Wird auf diese Anzeige hin die erbetene Genehmigung zum Fortbesitze, beziehungsweise zur Benützung ertheilt, so ist dieselbe doch immer nur rein persönlich; es muß daher auch jeder Wechsel im Besitze innerhalb der besagten Zeit dem „zuständigen Aufschlageinnehmer" angezeigt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Erlangung dieses Besitzes, sonach ebenso in Folge eines Kaufes oder Tausches, einer Schankung oder Miethe u. s. w., als namentlich auch beim erbweisen Uebergange eines solchen Besitzes. Die civilrechtlichen Bestimmungen über die Repräsentation des Erblassers durch die „hereditas jacens" oder nach erfolgtem Erbschaftsantritte durch die Erben können hiebei eben so wenig eine Wirkung äußern als der Umstand, daß etwa die Firma des Geschäftes die gleiche geblieben ist, da es sich bei solchem Besitze immer nur um eine rein persönliche Berechtigung handelt, deren Giltigkeit mit dem Tode erlischt [3]).

---

3) Vergl. hieher auch die unten folgenden Art. 30 Abs. 6, dann Art. 52, 75 u. 76 und die bezüglichen Erläuterungen hiezu, sowie die oberstrichterlichen, in der „Sammlung von Entscheidungen des Oberst. Gerichtshofes ꝛc." Bd. I S. 189 u. ff. u. Bd. III S. 409 u. ff. abgedruckten Erkenntnisse v. 6. Oktober 1871 — U. B. Nr. 300 — und 27. September 1873 — U. B. Nr. 407. — In letzterem, welches auch im Amtsblatt der vormaligen Generalzolladministration v. 1875 S. 102 u. ff. auszugsweise sich abgedruckt findet, wird u. A. bemerkt: „Der Ausdruck Besitz im Art. 23

Uebrigens ist es beim Eintritte eines solchen Momentes, sowie bei allen Besitzänderungsfällen überhaupt, von welchen die Aufschlageinnehmer bei ihrem Eintreten Kenntniß erhalten, deren Aufgabe, die Betheiligten sofort auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Anzeige-erstattung aufmerksam zu machen, und sind dieselben deßhalb auch hiezu mit dem Beifügen speciell angewiesen, diese Anzeige jedesmal sogleich auch in „entsprechender Form" entgegen zu nehmen. In gleicher Weise sind dieselben ermächtigt, „in unbedenklichen Fällen" die Genehmigung zur provisorischen Fortbenützung der Mühle zu ertheilen [4])

Hinsichtlich der Frage, in wie weit bei dem Besitze einer Malzmühle ꝛc. in den Händen einer Genossenschaft, einer Handelsgesellschaft, Commandit-Gesellschaft u. dergl. durch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters ꝛc. eine Besitzänderung bezw. Neubegründung eines aufschlag-

---

u. 75 d. M.-A.-G. ist offenbar im gewöhnlichen, landläufigen Sinne zu nehmen, daß sich eine Sache in der physischen Gewalt einer Person befindet. Der Wortlaut des Gesetzes spricht hiefür. Das Gesetz fordert keine besondere Qualifikation des Besitzes, und weil es keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten des Besitzes macht, darf auch der Richter eine solche Unterscheidung nicht machen, sondern erscheint jeder von der Aufschlagsverwaltung nicht genehmigte Besitz, der vorbezeichnete natürliche ebenso wie der juristische, gleich strafbar. Es spricht auch die Absicht des Gesetzes für die Strafbarkeit jeden Besitzes einer Malzmühle ohne Genehmigung der Aufschlagverwaltung, denn diese ist darauf gerichtet, die Kontrole der Malzmühlen zur Vermeidung der Gefährdung des Aufschlagsgefälles zu ermöglichen. Das Aufschlagsgefäll kann aber mit einer bloß im natürlichen Besitze befindlichen, mit einer bloß zu leihen genommenen oder für einen anderen aufbewahrten Malzmühle ebenso gefährdet werden, wie mit einer im juristischen oder Usukapionsbesitze befindlichen." — Zu erwähnen ist hier auch ein Erkenntniß des vorm. Bezirksger. München r./J. vom 31. Dez. 1875, woselbst u. A. bemerkt wird: „Was die Anschuldigung wegen unterlassener Anzeige des Mühlbesitzes betrifft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen darüber kein Zweifel, daß die Bewilligung zum Besitze und zur Benützung eine rein persönliche ist, haftend an dem Besitze der Mühle. Geht der Besitz in andere Hände über, so ist die Bewilligung erloschen und ändert hieran der Umstand nichts, daß die Firma des Geschäftes, in welchem die Mühle mit Bewilligung benützt wird, fortbesteht, weil nicht dem Geschäfte die Bewilligung ertheilt ist, sondern dem Besitzer, welcher persönlich darum nachgesucht hat. Es geht dieß schon daraus hervor, daß die Bewilligung versagt werden kann, wenn der Charakter des Besitzers nicht die genügende Sicherheit für die reelle Benützung gewährt."

4) Siehe die Instr. zu d. M.-A.-G. v. 1882 §. 47 S. 93 u. 94 und general. Entschl. der vorm. Gen. Zolladm. vom 29. Juli 1879 Nr. 13392.

pflichtigen Geschäftes rc. mit der Verpflichtung zur Anzeige bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei vorliegt, wollen in den Erörterungen zu dem unten folgenden Art. 30 ersehen werden.

Nicht jedes Werkzeug oder jede Vorrichtung, mit welcher Malz gebrochen werden kann, ist eine Malzmühle im Sinne des Gesetzes mit der Verpflichtung der Anzeige der Besitzerlangung und der Genehmigungserholung zum Fortbesitz, bezw. zur Benützung, sondern nur „jene Werkzeuge und Vorrichtungen, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich sind, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleiche zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohn einen Vortheil gewährt." Die Entscheidung in den jeweilig vorkommenden Fällen hängt daher immer von der vorherigen Feststellung dieser Thatfrage ab, wie auch der Kreis der unter den Begriff „Malzmühle" fallenden „Werkzeuge und Vorrichtungen" sich erweitern oder einschränken wird, je nachdem einerseits der Malzaufschlag höher und andererseits die Brecherlöhne niederer sich gestalten [5]). Jedenfalls ist aber durch die gedachte gesetzliche Definition einiger Anhaltspunkt gegeben, um nicht sofort jedes zum Malzbrechen irgendwie verwendbare Werkzeug oder Vorrichtung, deren Besitz innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von 8 Tagen vom Zeitpunkte der Erlangung desselben an nicht angezeigt worden, als „heimliche Malzmühle" erachten zu müssen. Ueberdieß sind — wie auch durch die Praxis anerkannt — unter den Worten „Werkzeug oder Vorrichtung" nur solche „Werkzeuge rc." zu verstehen, deren gewöhnliche Benützung das Mahlen, Brechen, Schroten, Quetschen oder eine sonstige ähnliche Verarbeitung eines Stoffes zum Zwecke hat, sonach in der Regel immer nur

5) Wenn in dem Ort, in welchem das bezügliche „Werkzeug rc." aufgestellt und benützt werden soll, ein Localmalzaufschlag besteht, so wird dieser neben dem Aerarialmalzaufschlage mit in Betracht gezogen werden müssen, da ja in einem solchen Falle eine Defraudation des Aerarialmalzaufschlages gleichzeitig immer auch eine solche des bezüglichen Lokalmalzaufschlages involvirt und die Gefahr des heimlichen Besitzes eines zum Brechen von Malz tauglichen „Werkzeuges rc." hiedurch naturgemäß erhöht wird. Der Abs. 2 des vorstehenden Art 23 spricht daher auch nur allgemein von „defraudirten Aufschlaggefälle" und dem etwaigen Einwande, daß bei einem derartigen Vorgehen möglicher Weise ganz gleiche „Vorrichtungen rc." in dem einem Orte als „Malzmühle" zu erachten sein würden, welchen in einem anderem Orte diese Eigenschaft nicht zuerkannt werden könne, kann eine Berücksichtigung nicht zukommen, nachdem einerseits wie schon oben bemerkt, nur die jeweiligen obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind und diese — was ja namentlich auch hinsichtlich der Brecherlöhne der Fall sein kann und ist — in den einzelnen bezüglichen Orten eben auch verschieden sind.

eine als Mühle oder Quetsche irgend einer Art sich darstellende Vorrichtung oder Werkzeug.

Was in Vorstehendem von dem Begriff „Malzmühle" bemerkt worden, gilt in gleicher Weise auch hinsichtlich der „Quetschmaschinen". Der Abs. 3 des vorstehenden Art. 23 bezeichnet zwar als Quetschmaschine, deren Besitz nicht unangezeigt und ungenehmigt sein darf, „jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung für den aufschlagpflichtigen Fabrikationszweck benützt werden kann"; allein abgesehen davon, daß diese Begriffsfeststellung schon vor dem 1. Juli 1880 — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 — nur im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Abs. 2 zu verstehen und anzuwenden war[6]), so ist dieselbe dermalen in Folge des ebengedachten Gesetzes schon ihrem Wortlaute nach nicht mehr richtig (siehe oben Note 1) und auch sonst gegenstandslos, denn der Umstand, in welchem Grade eine Quetsche das Grünmalz zu zerdrücken geeigenschaftet ist, erscheint, nachdem Grünmalz nicht mehr aufschlagpflichtig ist, gänzlich ohne Belang; wesentlich dagegen ist, ob und mit welchem Vortheile Quetschmaschinen zum Brechen von Dörr- oder Luftmalz tauglich sind, oder mit andern Worten, ob dieselben als „Malzmühlen" im Sinne des mehrerwähnten Abs. 2 in Betracht zu kommen haben[7]), und in dieser Richtung gilt daher für sie auch Alles, was vorstehend zu diesem Abs. 2 erläuternd bemerkt worden ist. Unabhängig hievon ist natürlich die Be-

6) Vergl. Art. 26 Ziff. 1 Abs. 2 und Instr. zu d. MAG. §. 48 Ziff. 2 Abs. 3. — Siehe ferner in Betreff der bezügl. Bestimmungen und der Praxis in der Zeit vor dem 1. Juli 1868, sonach unter der Herrschaft des Mandates v. 1807 des Verfassers Kommentar z. MAG. v. 1870 S. 232 u. 233, dann die Verhandlungen d. Kammer d. Abg. Beil.-Bd. III S. 488, Stenglein a. a. O. Bd. VI S. 210, Gerets Verordn.-Sammlg. Bd. XXXI S. 31—38, Seuffert, Blätter f. Rechtsanwendung Bd. XIX Ergänzungsbl. S. 34 und endlich Finanzminist.-Entschl. v. 13. März 1862, die Verwendung von Grünmalz ꝛc. betr., § 7 im Kreisamtsbl. v. Oberbayern S. 599, aus welchen Quellen übereinstimmend zu ersehen, daß auch damals schon als Quetschmaschinen, deren Besitz der Genehmigung bedurfte, nur solche Werkzeuge anzusehen waren, welche das Quetschen des Grünmalzes „in solchen Quantitäten und mit einem solchen Zeit- und Kostenaufwande zulassen, daß im Gegenhalte gegen den Betrag des Malzaufschlages eine Gefährdung dieses Staatsgefälles durch den Gebrauch des Werkzeuges möglich sei."

7) Vergl. „Denkschrift zur Begründung des Branntw.-Aufschlag-Ges." in d. Verhdlg. d. Kammer d. Abg. v. 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 545 zu Art. 21.

stimmung der Art. 12 u. 26 Abs. 1, wonach für die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz die „Ertheilung besonderer Erlaubniß" die Voraussetzung bildet, obwohl auch diese Bestimmung dermalen lediglich mehr „mit Rücksicht auf die Sicherheit des Malzaufschlaggefälles" noch aufrecht erhalten ist[8]).

Der letzte Absatz des Art. 23 statuirt eine Ausnahme von der Anzeigepflicht zu Gunsten der Besitzer von „Mühlen, Maschinen oder andern Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören". Die Genehmigung zum Besitze und zur Benützung solcher Mühlen u. s. w. für das nicht malzaufschlagpflichtige Geschäft, zu dessen Betriebe sie nur gehören, ist sonach durch das Gesetz selbst ertheilt. Es muß aber jedenfalls ein Geschäft, und zwar ein nicht aufschlagpflichtiges Geschäft betrieben werden und auch nur zu diesem Betriebe die bezügliche Mühle, Maschine u. s. w. gehören oder, wie der Regierungsentwurf deutlicher sagte, „erforderlich sein".

Der Geschäftsbetrieb muß aber ferner auch ein gewerbsmäßiger sein, denn abgesehen von der Fassung „ein Geschäft betreiben", geht dies auch aus der Thatsache hervor, daß in dem Regierungsentwurfe ausdrücklich das Wort „Gewerbsbetrieb" gebraucht war, und daß dessen Ersetzung durch die Worte „zum Betriebe eines Geschäftes" nur als eine redaktionelle Aenderung bezeichnet ist.[9])

Die in dem gedachten Absatze des Art. 23 aufgezählten nicht aufschlagpflichtigen „Geschäfte" sind daselbst ausdrücklich nur als einzelne Beispiele bezeichnet und erschöpfen den Kreis der nicht anzeigepflichtigen Besitzer von Mühlen ꝛc. daher durchaus nicht.

Es gibt nun aber auch nichtmalzaufschlagpflichtige Geschäfte, die gleichwohl Malz oder Grünmalz verwenden, wie z. B. die Fabrikation von Malzkaffee, Stärke u. dergl., dann in Folge Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes v. 1880 auch die Branntwein- und Hefenerzeugung, und es fragt sich, ob auch diese Geschäfte von der Anzeigepflicht des Besitzes einer „Malzmühle" oder „Quetschmaschine" befreit sind? Soweit solche Mühlen oder Maschinen nicht zum Malzbrechen oder Grünmalzquetschen, sondern nur für andere den Betrieb eines solchen Geschäftes bedingende Arbeiten erforderlich sind und verwendet werden, wird bei dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung einerseits, sowie bei der Nichtanwend-

---

8) Geiger, Komm. zum Branntw.-Aufschl.-Ges. S. 214.

9) Verhdlgen d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 488 u. 489 u. d. K. R.-R. Beil.-Bd. III S. 394 u. 395.

barkeit der Normen des Art. 30 Abs. 6, dann der Art. 36 u. 37 auf einen solchen Fall diese Frage wohl zu bejahen, im entgegengesetzten Falle dagegen zu verneinen sein, nachdem Malz nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikularmalzmühlen gebrochen und Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden darf (Art. 12). [10])

---

10) Hienach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß z. B. Obstquetschen, welche in Keltereigeschäften, oder Kartoffelquetschen, welche in Brennereien verwendet werden, einer Anzeige in Betreff der Besitzerlangung nach Maßgabe vorstehenden Art. 23 Abs. 5 nicht bedürfen. Zweifelhafter ist dieß hinsichtlich des Ellenberger'schen, Lwowski'schen und ähnlicher Vormaischapparate, mit welchen nicht nur zweifellos Dörrmalz mit Vortheil gebrochen werden kann, sondern die auch in den Brennereien zugleich zum Quetschen von Grünmalz wirklich benützt werden. Der erstere Umstand — die Möglichkeit mit Vortheil die fraglichen Apparate zum Malzbrechen benützen zu können — kommt zwar hiebei sowenig in Betracht, als wenn die gleiche Möglichkeit bei einer Kartoffelquetsche oder dergl. gegeben wäre, nachdem die Branntweinbrennerei nicht mehr zu den malzaufschlagpflichtigen Geschäften zählt und in dieser Richtung sonach Art. 23 Abs. 5 des MAG. auch auf diese Vormaischapparate Anwendung findet. Was dagegen das zweite Moment anlangt — die Benützung der fraglichen Apparate zum Grünmalzquetschen —, so ist zunächst Geiger in seinem Kommentar zum Branntw.AG. S. 426 der Ansicht, daß auch hiedurch weder eine Pflicht zur Anzeige nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 5 noch zur Genehmigungserholung zum Grünmalzquetschen auf Grund der Bestimmungen d. Art. 12 u. 26 d. MAG. begründet werde, „weil die betreffenden Apparate ihrer Beschaffenheit und ihrem Zwecke nach an sich eben nur Vormaischapparate seien und durch die Bestimmung in §. 21 Ziff. 4 der Instr. zum Branntw.AG. den Besitzern solcher Apparate nur deren Benützung zum Quetschen von Grünmalz habe gestattet werden wollen, ohne daß beabsichtigt gewesen, den Apparaten die Eigenschaft von Quetschmaschinen im Sinne des MAG. beizulegen" oder, was hier wohl das Gleiche ist, gerade in der Absicht, den Apparaten die Eigenschaft von Quetschmaschinen nicht beizulegen. Ob nun aber die Durchführung einer derartigen „Absicht" lediglich im Wege einer ministeriellen Instruction möglich ist, dürfte immerhin anzuzweifeln sein, soferne dieß nicht etwa auf Grund des Art. 60 des Branntw.-AG. geschieht. Nachdem übrigens gemäß Art. 12 Abs. 1 u. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes die Anschaffung von Apparaten, wie die gedachten, bei „Einrichtung einer Brennerei mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs" und bei Neuanschaffung derselben schon binnen 3 Tagen nach der Empfangnahme des „Geräthes" der einschlägigen Aufschlageinnehmerei anzuzeigen sind, sowie gemäß §. 9 Ziff. 2 der Instruction zu dem oben erwähnten Gesetze innerhalb der gleichen Frist von 3 Tagen auch jede „Veränderung in der Person des Inhabers einer Brennerei" der Anzeigepflicht unterliegt,

Oeffentliche Mahlmühlen fallen ebenfalls nicht unter die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels Abs. 5, denn wenn deren Besitzer mit dem Malzbrechgeschäfte sich nicht befassen, kommt denselben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2, dann der Art. 36 u. 37 die Ausnahmsbestimmung des letzten Absatzes gegenwärtigen Artikels natürlich auch zu Gute, während im anderen Falle, wenn nämlich in diesen Mühlen Malz gebrochen werden soll und dieselben sonach den Charakter einer öffentlichen Malzmühle annehmen, sie nicht die im Art. 23, sondern vielmehr jene im Art. 30 Abs. 6 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben.

Ebenso sind von der Anzeigepflicht ausgenommen „die Gewerbsleute, welche Mühlen, Maschinen oder andere zum Malzbrechen oder Grünmalzquetschen taugliche Werkzeuge und Vorrichtungen verfertigen, oder Handel mit denselben treiben" (Art. 75) [11].

Die Benützung dieser Maschinen ꝛc. zum Malzbrechen wie auch Grünmalzquetschen ist aber selbstverständlich auch den Verfertigern oder Verkäufern

---

so ist wohl hiedurch die nach Art. 23 Abs. 5 d. MAG. binnen 8 Tagen vom erlangten Besitze an zu erstattende Anzeige ersetzt, und ebenso wird auch der Bestimmung des Art. 12 u. 26 d. MAG., welche das Bearbeiten von Grünmalz nur auf „zugelassenen Quetschmaschinen" gestattet, einerseits durch die in §. 21 Ziff. 4 der Instr. zum Branntweinaufschl.Ges. ertheilte generelle Genehmigung der Benützung „des Ellenberger'schen Vormaischapparates und anderer ähnlich konstruirter dergleichen Apparate zugleich zum Quetschen von Grünmalz" und anderseits durch die, die spezielle Genehmigung für den jeweiligen Inhaber zur Benützung des Apparates zum Grünmalzquetschen involvirende Rückgabe des vorher mit der amtlichen Fertigung und der Bestätigung des erfolgten Eintrages in das Inventar versehenen Duplikates der „Anmeldung der Räume und Geräthe" bezw. „der Veränderungsanzeige" (Beil. IV u. V zur Instr. zum Branntw.Aufschl.Ges.) Genüge geleistet. Aus all' diesen Gründen sind daher auch wir allerdings der Anschauung, daß die fraglichen Vormaischapparate von der besonderen Anzeigepflicht und Genehmigungserholung zur Benützung zum Grünmalzquetschen nach Maßgabe der erwähnten Bestimmungen des MAG. befreit sind.

11) Die Bestimmungen der Entschl. d. vorm. k. Staatsm. d. Handels u. der öff. Arb. v. 18. April 1851 (Döllinger V.O.S. Bd. XXVII S. 660), wonach die Verfertiger derartiger Werkzeuge, Mühlen und Maschinen dem betr. Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten hatten, hat mit dem MAG. v. 1868 ihre Wirksamkeit verloren. Wünschenswerth aber und im Interesse der Käufer derartiger Maschinen ꝛc. ist es jedenfalls, daß letztere Seitens der Verkäufer auf die ihnen obliegende Verpflichtung der Anzeige des Besitzes und der Genehmigungserholung zur Benützung entsprechend aufmerksam gemacht würden.

ohne die hiezu erforderliche Bewilligung, soferne dieselbe überhaupt ertheilt werden kann, im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 12 und 66 verboten.

Für „Futterschrotmühlen zum landwirthschaftlichen Gebrauche" und ebenso für „Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf", enthalten die nachfolgenden Artikel 27 u. 28 besondere Vorschriften, unter welchen insbesondere die Genehmigungserholung und Ertheilung der Bewilligung zur Benützung vorgezeichnet sind; dieselben fallen daher auch — abgesehen von dem Mangel eines Geschäftsbetriebes im Sinne des Art. 23 Abs. 6 — nicht unter diese Ausnahmsbestimmung sondern gleich den Partikularmalzmühlen und Quetschmaschinen unter die allgemeine Regel des Art. 23 Abs. 1 u. 5 [12]). Vorausgesetzt wird aber auch hier immer wieder, daß die Konstruktion dieser Mühlen ꝛc. das Brechen von Malz in solchen Mengen und mit einem solchen Zeit- und Kostenaufwande zuläßt, welche im Vergleiche mit dem treffenden Malzaufschlag dessen Gefährdung durch den unerlaubten Gebrauch der Mühle ꝛc. ermöglicht. Wo diese Möglichkeit mangelt, liegt eine Malzmühle oder Quetschmaschine im Sinne des vorstehenden Art. 23 überhaupt nicht vor, und ist daher auch für die Berechtigung zum Besitze einer solchen weder Anzeige noch für die Befugniß zur Benützung Genehmigung erforderlich.

Art. 24.

Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.

Partikular-Malzmühlen oder Quetschmaschinen, welche bereits mit Genehmigung der Aufschlagverwaltung bestehen, dürfen auch ferner benützt werden; doch bleibt der Besitzer den Bedingungen, unter welchen er die Genehmigung erlangt hat, und der bisher geübten besonderen Kontrole, so lange er nicht den Vorschriften des Art. 25, beziehungsweise Art. 26 Genüge leistet, unterworfen.

Während der Art. 23 vom unberechtigten Besitze einer Malzmühle oder Quetschmaschine im Allgemeinen handelt, werden in den Art. 24—28 die Bedingungen normirt, unter welchen diejenigen, welche zum Besitze einer

12) In diesem Sinne ist auch übereinstimmend bisher die Rechtssprechung erfolgt. Vergl. z. B. das in der obigen Note 3 schon erwähnte oberstrichterl. Erkenntniß v. 27. Sept. 1873.

Partikular-Malzmühle, Quetschmaschine, dann Futterschrot- und Hausmühle befugt sind, diese Maschinen und Mühlen auch benützen dürfen. Diese Bedingungen sind jedoch verschieden, je nachdem die Berechtigung zum Besitze und zur Benützung bereits vor dem 1. Juli 1868 — dem Tage, mit welchem das Aufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 im rechtsrheinischen Bayern in Kraft trat — vorhanden war, oder erst nach diesem Tage, sonach erst unter der Herrschaft des eben besagten Gesetzes erlangt wird.

Der vorstehende Art. 24 behandelt den ersteren Fall, jedoch beschränkt auf Partikular-Malzmühlen und Quetschmaschinen; derselbe findet sich — die redaktionellen Aenderungen abgerechnet — bereits in gleicher Weise im Regierungsentwurfe als Art. 27, sowie als letzter Absatz des Art. 28, und bezweckt lediglich Aufrechthaltung des Besitzstandes.

Dieser Besitzstand war aber immer und ist daher auch dermalen noch ein jederzeit widerruflicher, und zwar nicht bloß bei den erst nach dem Erscheinen des Aufschlags-Mandates vom 28. Juli 1870 errichteten Partikular-Malzmühlen [1]) und Quetschmaschinen [2]), sondern auch bei den schon vor jener Zeit bestandenen Partikular-Malzmühlen (Grünmalz-Quetschmaschinen gab es vor jener Zeit ohnehin noch nicht), indem der Art. IX des besagten Mandates ausdrücklich sagt: „Auch behalten Wir uns vor, über den Bestand der bereits vorhandenen Partikular-Malzmühlen nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen."

Die Staatsregierung ist daher auch befugt, nicht ungeachtet, sondern gerade mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 24 von der Widerruflichkeit der fraglichen Befugniß jeder Zeit Gebrauch zu machen, um die Besitzer solcher Partikular-Malzmühlen demgemäß auch anzuhalten, sich entweder den Vorschriften des Art. 25 des Gesetzes zu unterziehen oder auf die fernere Benützung ihrer Partikular-Malzmühle zu verzichten. Der Sinn des Art. 24 ist sonach offenbar auch nur der: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, die bereits mit Genehmigung der Aufschlagverwaltung bestehenden Partikular-Malzmühlen auch ferner unter den von ihr bei der Genehmigung vorgezeichneten Bedingungen und der bisher geübten besonderen Kontrole von den berechtigten Besitzern derselben benützen zu lassen." Die gegentheilige Annahme würde nicht mehr den früheren Besitzstand aufrecht erhalten, sondern denselben, und zwar zum Nachtheile des Aerars, wesentlich alteriren, was unmöglich die Intention des Gesetzes ist. Denn

---

1) Verhdlgen d. Kamm. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 42 (Motive zu d. Art. 26—31 des Regierungsentwurfes).

2) Entschl. des k. Staatsminist. d. Fin. v. 13. März 1862 §. 12 Ziff. 4 (Geret a. a. O. Bd. XXXIII S. 74—77).

wenn z. B. berücksichtigt wird, daß die früher ertheilte Bewilligung unter der Herrschaft eines Gesetzes erfolgte, welches bei einer unbedingten Haftbarkeits-Annahme des Eigenthümers für seine Dienstboten und Arbeiter schon bei dem erstmaligen Mißbrauche der Partikular-Malzmühle neben der Verfällung des Malzbrechers in eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern auch den unnachsichtlichen Abbruch der Malzmühle anordnete[3]), ferner, daß lediglich mit Rücksicht auf diese Strafbestimmungen einerseits, sowie die Widerruflichkeit anderseits auch die Bedingungen und Kontrolvorschriften geregelt wurden, so wird die Behauptung wohl keinem Zweifel begegnen können, daß bei den bleibenden gleichen Bedingungen und Kontrolvorschriften auf der einen, dagegen bei ganz anderen, viel milderen Strafbestimmungen[4]) auf der anderen Seite das Aufschlagsgefälle entschieden gefährdet wäre, wenn auch noch die früher bestandene Bedingung der Widerruflichkeit nicht mehr als fortbestehend erachtet würde.

Bis jetzt ist übrigens unseres Wissens kein Fall eingetreten, welcher vor Eintritt einer die Erlöschung der Bewilligung von selbst nach sich ziehenden Besitzesänderung zur Zurücknahme der seiner Zeit ertheilten Genehmigung zwingenden Anlaß gegeben hätte. Besitzesänderungen dagegen haben sich seit dem 1. Juli 1868 in großer Menge ergeben und die Zahl der Partikularmalzmühlen ohne Messungsapparat hat sich hiedurch auch sowie aber auch theilweise in Folge freiwilligen Verzichtes so sehr vermindert, daß dermalen nur mehr 27 bestehen. Die seiner Zeit ertheilten Bewilligungen waren nämlich immer rein persönliche, und es kann daher bei einem nach dem 1. Juli 1868 eingetretenen Besitzeswechsel für den neuen Besitzer sich nicht mehr um Aufrechterhaltung eines nur noch dessen Vorfahrer durch den vorstehenden Art. 24 garantirten Besitzstandes fragen, sondern immer nur um einen neuen Besitz und die Neubewilligung einer Partikularmalzmühle, für deren Ertheilung aber nunmehr ausschließlich die Bestimmungen des folgenden Art. 25 maßgebend sind.

Solange jedoch der Besitzstand der gleiche bleibt, wie derselbe am 1. Juli 1868 war, kann die Benützung der bezüglichen Partikularmalzmühle unter

---

3) Art. XXI des Mandates vom 28. Juli 1807 (Regierungsblatt S. 1290).

4) Das dermalige Gesetz kennt z. B. als Straffolge den Abbruch der Partikular-Malzmühle gar nicht mehr, sondern nur eine zeitliche Entziehung der Benützungsbefugniß, und die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist ohnedem in einer den früheren Bestimmungen gänzlich fremden Weise geregelt worden. (Eine schärfere Bestimmung enthält das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 im Art. 21 Abs. 2, welche sich aber nur auf Partikularmalzmühlen in Brennereien bezieht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit einem Messungsapparate versehen sind oder nicht.)

den Bedingungen für die seinerzeitige Genehmigung und unter der bis zum 1. Juli 1868 geübten besondern Kontole nicht beanstandet werden. Unter den fraglichen Bedingungen befand sich in der Regel auch die, daß der Besitzer sich „allen weitern Bedingungen und Kontrolvorschriften zu unterwerfen habe, welche etwa später noch im Interesse des Schutzes für das Aufschlaggefäll als nothwendig erachtet würden." Aber wenn auch dieser Vorbehalt in einzelnen Bewilligungs-Entschließungen fehlt, so unterliegt es schon im Hinblick auf die Widerruflichkeit jeder solcher seinerzeitigen Bewilligung doch wohl keinem Zweifel, daß auch in diesen Fällen jener Vorbehalt selbstverständlich ist und die Aufschlagverwaltung daher auch jeder Zeit hievon Gebrauch machen kann.

Die Nichteinhaltung der für die Benützung — ursprünglich oder später — vorgezeichneten Bedingungen, wozu auch die Nichtänderung des Ortes der Aufstellung der Mühle, oder deren Konstruktion, z. B. Ersetzung der Mühlsteine durch Walzen u. s. w. gehört, zieht die im Art. 80 Ziff. 8 bestimmte Strafe nach sich und unter Umständen, namentlich im Falle des erwähnten Austausches der Mühlsteine durch Walzen, auch schon vor der Zeit des Eintritts eines Besitzwechsels die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Bestimmungen des Art. 25, soferne die Mühle als Partikularmalzmühle noch ferner benützt werden will.

Das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 hat an der Vorschrift des vorstehenden Art. 24 nichts geändert, denn der Art. 21 Abs. 1 jenes Gesetzes bestimmt ausdrücklich: „Die Zulässigkeit der Aufstellung und Benützung von Partikularmalzmühlen in den Brennereien, dann die Kontrole in Ansehung des zur Branntweinerzeugung bestimmten Dörr- oder Luftmalzes richtet sich nach den im Gesetze über den Malzaufschlag getroffenen Bestimmungen wegen der Benützung von Malzmühlen durch Brennereibesitzer und der Kontrole des Malzverbrauches zu aufschlagfreien Zwecken." Soferne daher auf einer schon vor dem 1. Juli 1868 bewilligten Partikularmalzmühle Brennmalz gebrochen werden durfte, ist diese Bewilligung durch den Umstand, daß letzteres nunmehr in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes nicht mehr malzaufschlagpflichtig ist, nicht gegenstandslos geworden[5]), aber sie erlischt mit dem nächsten Besitzwechsel und kann alsdann die Mühle als Partikularmalzmühle in der betr. Brennerei nur mehr unter Anbringung eines Messungsapparates (vergl. den folgenden Art. 25) benützt werden[6]).

---

5) Vergl. Geiger a. a. O. S. 213 Anm. 1 Abs. 1.

6) Vergl. hieher auch den schon in Note 4 erwähnten Art. 21 Abs. 2 sowie Art. 22 des Branntw.-Aufschlgges. v. 1880 und die Bemerkungen zu letzterem oben S. 167 u. 168, dann endlich die Erläuterungen zu dem nachfolgenden Art. 25.

Die Bedingungen und Kontrolvorschriften, unter welchen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die Bewilligung zur Benützung von Quetschmaschinen ertheilt wurde, sind mit wenigen Ausnahmen dieselben, welche auch der unten folgende Art. 26 enthält, und die wenigen Ausnahmen betreffen nur den Wegfall einiger schärferen Kontrolmaßregeln, wie z. B. der Abaichung der Weichbottiche, oder den Vorbehalt „weitere Kontrolmaßregeln jederzeit noch anordnen zu können" u. dergl., denn selbst die Unverstellbarmachung der Walzen wurde, obwohl sie in der generellen Entschließung vom 13. März 1862 (Kreisamtsbl. v. Oberbayern S. 599 u. ff.) nicht speziell vorgeschrieben war, in Anwendung des eben gedachten Vorbehaltes, sowie im Hinblicke auf den §. 6 jener Entschließung durchgehends auch früher schon jederzeit zur Bedingung gemacht. Es erscheint daher auch für die Besitzer solcher vorgesetzlichen Quetschmaschinen die Bestimmung des Art. 24 über die Aufrechthaltung des Besitzstandes nur insoferne als eine Begünstigung, als dieselben hienach befugt waren, sofort ihre Quetschmaschinen unter die Bestimmung des liberaleren Art. 26 stellen zu dürfen. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bemerkungen hinsichtlich der Partikularmalzmühlen auch auf Quetschmaschinen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1868, soweit der Besitzstand nicht etwa ohnehin schon eine Aenderung erfahren hat, Anwendung. (Vergl. übrigens auch die Bemerkungen zu dem nachfolgenden Art. 26.) —

Auf das linksrheinische Bayern — die Pfalz —, woselbst der Malzaufschlag erst mit dem 1. Juli 1878 zur Einführung gelangte (vergl. Einleitung S. 49 u. ff.), konnten die Begünstigungen des vorstehenden Art. 24 natürlich nicht erstreckt werden, und auch die hiefür substituirten Bestimmungen des unten folgenden Art. 96 haben in Folge Ablaufes der dortselbst normirten Zeit ihre Wirksamkeit bereits verloren, so daß dortselbst nunmehr die Vorschriften der nachfolgenden Art. 25 u. 26 für alle Partikularmalzmühlen und Quetschmaschinen ohne Ausnahme Anwendung zu finden haben.

Art. 25.

Wollen nach Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes Besitzer von Brauereien einzeln für sich oder in Gemeinschaft eine Partikular-Malzmühle mit Steinen oder Cylinderwalzen benützen, so sind sie gehalten, die Mühle mit einem besonderen, von der Staatsregierung genehmigten Meßungsapparate zu versehen.

Die Gesuche um Bewilligung der Benützung von Partikular-Malzmühlen sind mit einem Zeugnisse des Aufschlageinnehmers

über erfolgte Anbringung des genehmigten Apparates zu belegen. Vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt.

Bei den mit dem Apparate versehenen Partikular-Malzmühlen finden die Bestimmungen der Art. 13 Abs. 3, 17—20, 32 Abs. 6, 33 Abs. 1, 3 u. 4, Art. 34, 35, 68 u. 70 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Ueber das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet ausschließlich die Anzeige des Apparates.

Für die Aufstellung und Benützung solcher Mühlen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Das Brechen des Malzes auf einer Partikular-Malzmühle ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt; die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers abhängig.

2) Cylinderwalzen können auch verstellbar in Anwendung kommen.

3) Der Malzmessungsapparat unterliegt dem amtlichen Verschlusse vorbehaltlich der weiteren im Art. 30 Abs. 5 angeführten Sicherungsmaßregeln.

Diesen Verschluß einseitig zu öffnen oder zu beseitigen, den Apparat überhaupt schuldhaft zu beschädigen oder an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen einseitig eine Aenderung vorzunehmen, ist untersagt.

Ist eine Beschädigung am Apparate oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherungsvorrichtungen eingetreten, so hat der Mühlbesitzer binnen zwölf Stunden bei dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten, und darf im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung bis zur Herstellung derselben die Mühle zum Brechen innerhalb 30 Tagen fortbenützen, wenn er sich für diese Zeit allen Kontrolbestimmungen unterwirft, welche vor Einführung dieses Gesetzes bei Partikular-Malzmühlen ohne Messungsapparat geübt wurden.

Der vorstehende Art. 25, welcher fast wörtlich bereits im Regierungs-Entwurfe als Art. 28 enthalten ist, zählt zu den wichtigsten des Gesetzes: Die Fortschritte der Technik werden hier für die Kontrole nutzbar gemacht, und hiedurch die Möglichkeit eines erhöhten Schutzes des Malzaufschlage-

fälles in einem Grade gewährt, wie dieser vordem auch bei der eifrigsten Nachschau durch das Aufsichtspersonal nicht zu erzielen war.

Ein mit der Mühle unmittelbar in Verbindung stehender automatischer Messungsapparat nebst Zählwerk als mechanischer Kontroleur ist das nutzbar gemachte Kontrolmittel, vermöge dessen nicht nur alles Malz, welches auf einer solchen Mühle gebrochen wird, genau gemessen, sondern auch das Resultat dieser Messung jedesmal eben so genau konstatirt wird.

Nicht nur die persönliche Abmessung des Malzes, sondern auch die persönliche Kontrole hierüber sind sonach hier durch mechanische Thätigkeit ersetzt und bei der erprobten Sicherheit, welche hiedurch dem Staate gewährt wird, ist nunmehr auch allen Besitzern von Brauereien, welche nach Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes eine Partikular-Malzmühle benützen wollen, diese Benützung gestattet [1]), soferne die Mühle mit einem Messungsapparate versehen wird.

„Besitzer von Brauereien“: Daß Besitzer von Brauereien unter der bezeichneten Bedingung nicht nur „einzeln für sich“ sondern auch „in Gemeinschschaft“ eine Partikularmalzmühle benützen können, unterliegt nach dem Wortlaute des vorstehenden Artikels Abs. 1 natürlich keinem Zweifel, aber auch Essigfabrikanten, welche Dörr- oder Luftmalz verwenden; wird diese Befugniß sowohl „einzeln für sich“ als „in Gemeinschaft“ mit anderen Essigfabrikanten wie auch Brauern nicht zu versagen sein, denn wenngleich das Gesetz nur von „Brauereibesitzern“ spricht, so ist doch kein den Schutz des Gefälles bedingender oder sonstiger Grund denkbar, aus welchem Besitzer von Essigsiedereien, welche dermalen neben den Brauereien allein noch zu den malzaufschlagpflichtigen Geschäften zählen, von jener Be-

1) Am Schlusse des Jahres 1882 standen bereits 1858 Mühlen mit Messungs-Apparat im Betrieb und hierunter 1587 Partikular- und Genossenschaftsmühlen. Auf diesen 1858 Mühlen wurden im genannten Jahr 4'557,663 hl. Malz gebrochen, von welcher Menge auf Partikular- und Genossenschaftsmühlen 3'640,419 hl. treffen, wogegen das Brechen von Malz auf den am Schlusse d. J. 1882 lediglich noch vorhandenen 27 Partikularmalzmühlen „älterer Ordnung“ (vgl. Art. 24) nur noch 30,881 hl. und auf öffentlichen Mühlen ohne Messungsapparat 654,419 hl. umfaßte. Diese Zahlen sprechen wohl zur Genüge dafür, wie sehr auch der Aufschlagpflichtige die Vortheile der Mühlen mit Messungs-Apparat zu schätzen weiß, und daß hienach die Zeit, zu welcher Malz auf Mühlen ohne solchen Apparat überhaupt nicht mehr oder doch nur in ganz verschwindend kleinen Mengen wird gebrochen werden, wohl nicht in allzuweiter Ferne mehr steht. Die Anwendung des Messungsapparates an allen Malzmühlen als allgemein obligatorische Vorschrift ergibt sich dann von selbst.

günstigung ausgeschlossen sein sollten, und es ist daher der Ausdruck „Brauereibesitzer“ auch nur als identisch zu betrachten mit „Malzaufschlagpflichtige“ überhaupt. In dieser Weise hat auch die Praxis den Art. 25 Abs. 1 bisher aufgefaßt und ist deßhalb auch z. B. in der Instruction zum Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 §. 23 Ziff. 3 ausdrücklich das Brechen von Essigmalz auf Partikularmalzmühlen mit Messungsapparaten als zulässig vorausgesetzt. (Vergl. auch den Art. 80 Ziff. 1 u. Art. 81 Ziff. 1.)

Anders gelagert ist dagegen die Frage bei der Verwendung von Dörr- oder Luftmalz zu aufschlagfreien Zwecken: Für den Branntweinbrennereibetrieb und ebenso für die Hefenfabrikation in Verbindung mit der Branntweinerzeugung, welche Geschäfte seit 1. Juli 1880 ebenfalls zu den malzaufschlagfreien zählen, hat allerdings das Branntweinaufschlaggesetz selbst entsprechende Vorsorge getroffen. Durch Art. 21 Abs. 1 dieses Gesetzes ist nämlich nicht nur die Zulässigkeit der Aufstellung von Partikularmalzmühlen [2]) in Brennereien allgemein mit der Maßgabe ausgesprochen, daß hiefür die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 25 gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben [3]), sondern

---

2) Der Art. 21 des Branntweinaufschlaggesetzes spricht nur allgemein von Partikularmalzmühlen, es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß, sofern es sich um eine neue Bewilligung handelt, nur Mühlen mit Messungsapparat hiebei verstanden sind, indem der gedachte Art. 21 ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag Bezug nimmt und hienach neue Partikularmalzmühlen seit 1. Juli 1868 nur mehr unter der Bedingung der Anbringung eines genehmigten Messungsapparates bewilligt werden können. Zum Brechen von Brenn- oder Hefenbrennmalz können daher auch Partikularmalzmühlen ohne Messungsapparat nur dann benützt werden, wenn eine solche Benützung mit Genehmigung der Aufschlagsverwaltung schon vor dem 1. Juli 1868 stattfand und insolange als ein Besitzwechsel hiebei nicht eingetreten ist (vgl. die Erläuterungen zu dem vorhergegangenen Art. 24).

3) Die Instr. zum Branntw.Aufschl.Ges. bemerkt in §. 21 Ziff. 5 „Genehmigte Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat dürfen auch zum Schroten von zum Brennereibetrieb bestimmtem Getreide benützt werden, soferne dasselbe vor dem Verbringen zur Mühle mit Malz vermischt wird“ d. h. mit andern Worten: „Reines Getreide darf auf solchen Mühlen nicht gebrochen werden, wohl aber Mischling“ (s. o. Seite 162). — „Die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen ist — das Vorhandensein der gesetzlich und instructionsgemäß geforderten Bedingungen vorausgesetzt — den Brennereibesitzern auf deren Ansuchen stets zu ertheilen“ sagt die genannte Instr. §. 21 Ziff. 6; daß hiebei nur Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat in Frage kommen können, ist in der vorstehenden Note 2 bereits erörtert. Wichtiger ist die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Branntw.

im Art. 22 desselben Gesetzes wird noch weiter gestattet, daß auf einer und derselben mit Messungsapparat versehenen Partikularmalzmühle neben aufschlagpflichtigem Brau- oder Essigmalz auch aufschlagfreies Brennmalz gebrochen werden darf, „wenn die deßfalls vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln eingehalten werden“ [4]), welche Begünstigungen in gleicher Weise gemäß Art. 58 Abs. 6 des Branntw.A.G. auch den Hefebrennereien zuzukommen haben [5]).

Für Hefenfabrikanten dagegen, welche lediglich Hefe bereiten [6]), sowie

---

Aufschl.Ges., wonach „die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen versagt oder zurückgezogen werden kann, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, ausgesprochen worden ist.“ (Vergl. hiezu die Instr. §. 21 Ziff. 6 Abs. 3—7.)

4) Werden die Kontrolmaßregeln nicht eingehalten, so ist das Brennmalz nicht frei vom Malzaufschlag. Die zu beobachtenden Kontrolmaßregeln bestehen gemäß §. 23 Ziff. 5 der Branntweininstruction darin, daß „diejenigen Besitzer von Bierbrauereien oder Essigsiedereien, welche zugleich Branntwein aus mehligen (oder auch anderen) Stoffen in Verbindung mit Dörr- (Luft-) Malz erzeugen, gehalten sind, in den Betriebsplänen auch die Stunde des Beginnes der Einmaischungen zu deklariren und dieselben genau einzuhalten. Die Aufschlagbediensteten haben in solchen Brennereien öfter der Einmaischung anzuwohnen und sich hiebei (z. B. durch Nachmessen) Ueberzeugung zu verschaffen, daß wirklich nicht weniger Malz, als deklarirt worden ist, zur Branntweinerzeugung verwendet worden ist. (Diese Kontrolmaßregeln 2c. haben auch bei Hefesiedereien, welche keinen Branntwein erzeugen, ebenmäßig zur Anwendung zu kommen; das Malz für solche Hefesiedereien darf aber auf Partikularmalzmühlen ohne besondere ministerielle Genehmigung überhaupt nicht gebrochen werden. Vgl. auch die nachfolgenden Noten 6 u. 7). Die weitere Vorschrift in der gedachten Instr. §. 23 Ziff. 3 Abs. 2 bezüglich des Eintrags der Poletten und des durch die Uhranzeige festgestellten Messungsergebnisses „in eine besondere Abtheilung des Brechregisters“ ist wieder außer Wirksamkeit gesetzt. (Vgl. Entschl. d. Gen.Dir. d. Zölle 2c. v. 31. Mai 1882 lit. c. in deren Amtsbl. v. 1882 S. 128.) Die Kontrolvorschrift der Vermischung des zur Brennerei bestimmten Malzes mit dem vierten Theile ungemälzten Roggen hat nur auf den gleichzeitigen Betrieb einer Brauerei oder Essigsiederei mit Branntweinbrennerei Bezug und zählt daher nicht zu den Kontrolmaßregeln, welche hier in Frage stehen. Siehe hierüber oben S. 167 u. 168.

5) Siehe auch Geiger a. a. O. S. 345 u. 347.

6) Unter welchen Verhältnissen Hefenmalz nicht aufschlagfrei ist und daher alsdann auch hier nicht in Betracht kommt, siehe oben S. 167.

überhaupt für alle sonstigen Dörr- oder Luftmalz verbrauchenden aufschlagfreien Geschäfte enthalten allerdings weder das Gesetz über den Malzaufschlag noch auch das Branntweinaufschlaggesetz eine Bestimmung, auf Grund welcher denselben die Benützung von Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat zum Malzbrechen wenigstens ausschließlich für ihr Geschäft gestattet werden könnte, aber auch ebensowenig ein direktes Verbot in dieser Beziehung. Die Staatsregierung hat daher auch solchen Geschäften gegenüber nach wie vor freie Hand [7]), und zwar nicht allein hinsichtlich der Bewilligungs-Ertheilung

---

7) Unter der Herrschaft des Aufschlagmandates von 1807, welches ebenfalls keinerlei Bestimmung hinsichtlich der Zulässigkeit der Bewilligung einer Partikularmalzmühle zum Brechen von aufschlagfreien Malz enthielt, wurden dennoch einige solche Bewilligungen durch das k. Staatsministerium der Finanzen ertheilt. Um so weniger dürfte jetzt ein vollständiges Verbot in dieser Richtung anzunehmen sein, wo in Folge der Malzmessungs-Apparate — und nur Mühlen in Verbindung mit solchen Apparaten könnten in Frage kommen — ein noch größerer Schutz für das Gefäll gewährt ist. Es wird zwar eingewendet, daß die Instruction zum Branntweinaufschlaggesetze im §. 23 Ziff. 3 Abs. 3 ein solches Verbot enthalte, allein abgesehen davon, daß diese Instruction keinen gesetzlichen Charakter an sich trägt, sondern nur eine ministerielle Entschließung ist, die das Ministerium daher auch jeder Zeit wieder abändern kann, so ist jener Abs. 3 auch nur im Zusammenhang mit Abs. 1, welcher vom Brechen von aufschlagfreien Brennmalz neben aufschlagpflichtigem Brau- oder Essigmalz handelt, zu verstehen und es soll durch denselben daher ausgedrückt werden, daß anderes an sich aufschlagfreies Malz als Brenn- oder Hefenbrennmalz neben aufschlagpflichtigem Brau- oder Essigmalz auf ein- und derselben Mühle mit Messungsapparat aufschlagfrei nicht gebrochen werden darf. (Vergl. auch Geiger a. a. O. Anm. 1 Abs. 3 zu Art. 21 S. 213.) Ebenso wenig dürften die Bestimmungen der Art. 21 u. 22 des Branntw.Aufschl.Ges. ein Beleg für ein Verbot in der gedachten Richtung sein, denn diese Bestimmungen stellen die Brennereien hinsichtlich der Benützung von Partikularmalzmühlen gesetzlich lediglich unter die allgemeinen Bestimmungen der Art. 25, 26 u. 29, bewirken aber hiedurch keinerlei Verbot für die Staatsregierung, auch anderen aufschlagfreien Geschäften ausnahmsweise die Benützung von Partikularmalzmühlen unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Geiger a. a. O. S. 347 Ziff. 5 Abs. 3 ist übrigens gegentheiliger Ansicht, und geht hiebei sogar so weit, daß er glaubt, es müsse „solchen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1880 etwa mit Partikularmalzmühlen mit Meßapparat versehenen Anstalten die Befugniß zur Benützung ihrer Partikularmalzmühlen entzogen werden", welcher Anschauung wir jedoch, wie dargethan, nicht beitreten können, zumal auch die von Geiger in Bezug genommene Bestimmung des vorstehenden Art. 25 Abs. 4, wonach „über das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes aus-

überhaupt, sondern auch namentlich in Betreff der Bedingungen, unter welchen die etwaige Bewilligung ertheilt werden will. Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem wird natürlich die ohnehin nur widerruflich zu ertheilende Bewilligung auch nicht gegeben werden. Hat der bezügliche Geschäftsinhaber dieselben aber acceptirt und beachtet dieselben so dann nicht, so verfällt er der im unten folgenden Art. 80 Ziff. 8 vorgesehenen Strafe. Bei der Bewilligungsertheilung bezw. den Bedingungen wird übrigens auf diese Strafbestimmung ausdrücklich auch Bezug zu nehmen sein. Zuständig zur Ertheilung der Bewilligung der Aufstellung und Benützung einer Partikularmalzmühle zum Brechen von Malz im aufschlagfreien Betriebe sind aber, soweit es sich nicht um Brennmalz bezw. Hefenbrennmalz handelt (siehe oben), keinenfalls die im untenfolgenden Art. 29 bezeichneten Organe, da diese nur Bewilligungen ertheilen können, welche in den Rahmen der Art. 25—29 des Malzaufschlaggesetzes sowie der Art. 21, 22 u. 58 Abs. 6 des Branntweinaufschlaggesetzes passen, sondern nur das kgl. Staatsministerium der Finanzen. (Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen aufschlagfreies Malz auf öffentlichen Mühlen mit Messungsapparat gebrochen werden darf, sind die unten folgenden Bemerkungen zu Art. 30 zu vergleichen).

„Eine Partikular-Malzmühle": d. h. „irgend eine" und nicht etwa nur „eine einzige". Besitzer von Brauereien können daher sowohl einzeln für sich als in Gemeinschaft gleichzeitig auch mehrere Mühlen besitzen und benützen, soferne sie nur hinsichtlich jeder derselben den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet haben; jedoch ist in einem solchen Falle jede dieser Mühlen im Hinblicke auf die Vorschriften für die Polettenausstellung, Registerführung und sonstige Kontrole besonders zu bezeichnen, z. B. als „Partikular-Malzmühle I", „Partikular-Malzmühle II" u. dgl. (vgl. oben Seite 227 u. 228).

„Von der Staatsregierung genehmigter Messungsapparat": Statt des Wortes „genehmigt" war im Regierungsentwurfe gesetzt: „vorgeschrieben"; die Kammern fürchteten jedoch durch dieses letztere Wort die Möglichkeit eines Monopols für eine einzelne Maschinenfabrik zu geben, und wählten daher die jetzige Fassung.

Zur Zeit bestehen folgende genehmigte Messungsapparate:

---

schließlich die Anzeige des Apparates entscheidet" wohl in keiner Weise der Zulässigkeit und Möglichkeit der Benützung solcher Mühlen zum Malzbrechen im aufschlagfreien Betriebe entgegensteht, indem dieselbe sonst auch Brennereien, welche jetzt auch zu den aufschlagfreien Geschäften zählen und welchen, wie dargethan, die Benützung von Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat dennoch und zwar gesetzlich gestattet ist, hindernd entgegenstehen müßte.

1. System Bolzano-Riedinger (Augsburg) Modell 1868.
2. System Bolzano-Riedinger (Augsburg) Modell 1869.
3. System L. A. Riedinger (Augsburg) Modell 1870.
4. System L. A. Riedinger (Augsburg) Modell 1871.
5. System L. A. Riedinger (Augsburg) für Handbetrieb.

Die beiden letzteren Systeme sind nur für den Kleinbetrieb bestimmt und für größeren Betrieb werden Apparate nur mehr nach dem Modelle 1870 hergestellt. Apparate (nach Ziff. 3 u. 4), welche nach dem 17. August 1875 aufgestellt wurden bezw. künftig aufgestellt werden, müssen mit einem besonderen „selbstthätigen Auslösungsmechanismus" (sog. Staubkuppelung) versehen sein.

6. System J. W. Engelhardt (Fürth) Modell 1868.
   Apparate dieses Systems dürfen auch von der Maschinenfabrik von Reck und Joachim gefertigt und an Aufschlagpflichtige abgegeben werden.
7. System J. W. Engelhardt (Fürth) Modell 1881, ebenfalls mit „Staubkuppelung" versehen.
8. System Weber aus der Maschinenfabrik von Krell und Hühnerkopf (Nürnberg) Modell 1869 für Klein- und
9. Desgleichen Modell 1874 für Groß-Betrieb.
10. System Klett und Comp. (Nürnberg) — Maschinen- und Baugesellschaft Nürnberg —.
11. System Kleyer und Beck (Darmstadt).
12. System Barth. Beilhack (Rosenheim) größeres Modell.
13. System Barth. Beilhack (Rosenheim) kleineres Modell für Handbetrieb.
14. System Max Rößler (Abensberg) Modell 1870.
15. System Max Rößler (Abensberg) Modell 1871, endlich
16. System Reck und Joachim (Schweinfurt). Apparate dieses Systemes dürfen im aufschlagpflichtigen Betriebe nicht mehr neubewilligt werden.

Zeichnung und detaillirte Beschreibung der einzelnen Systeme von Messungsapparaten bilden einen besonderen Annex zu der Instruction zum Vollzuge des Malzaufschlaggesetzes für die Aufschlageinnehmereien, auf welche daher auch hier Bezug genommen werden kann, im Allgemeinen fügen wir nur noch bei, daß Aufgabe und Wirkung bei sämmtlichen Systemen [8]) selbst-

8) Wünschenswerther und die Kontrole erleichternder wäre es allerdings gewesen, wenn nur ein einziges System Zulassung erhalten hätte, wenngleich in der Hauptsache die verschiedenen Systeme sich gleichen und auch die Erfahrung dargethan hat, daß die Aufschlagkontrolorgane ungeachtet der Abweichungen

verständlich die gleiche ist, nämlich mechanische Messung alles auf der mit dem betreffenden Apparate verbundenen Mühle zum Schroten (Brechen) gelangenden Malzes und ausomatische Anzeige des Messungs-Resultates an der an dem Apparate angebrachten Kontrol-Uhr.

Der Messungsapparat bildet daher auch ohne Rücksicht auf das demselben zu Grunde liegende besondere „System" einen untrennbaren Bestandtheil der bezüglichen Mühle und muß oberhalb der Brechwalzen oder Mühlsteine und unterhalb der Einschüttgosse in der Weise angebracht sein, daß kein Malz zur Mühle gelangen und auf dieser gebrochen werden kann, ohne daß es vorher durch den Apparat gemessen und das Messungs-Ergebniß durch denselben festgestellt ist.

Diese Aufgabe erfüllen als Hauptbestandtheile des automatischen Messungsapparates ein Meßgefäß und eine Uhr (Zählwerk).

Das Meßgefäß, welches auf ein bestimmtes Maß (5, 10, 20 Liter) abgeaicht ist, lagert in einem abgeschlossenen Raume der Mühle und wird in der Regel durch dieselbe bewegende Kraft, welche die Mühle treibt, mit dem Gange der letzteren immer gleichmäßig derart fortbewegt, daß es sich hiebei, solange noch eine zureichende Menge Malzes in der Einschüttgosse vorhanden ist, fortwährend vollständig füllt, ebenso vollständig wieder entleert und auf diese Weise der Mühle immer ein ganz gleiches Maß zuführt.

Das Zählwerk ist an der Außenseite des Apparates angebracht, steht aber mit dem im Innern der Mühle lagernden Meßgefäße in einer solchen Verbindung, daß jede Füllung des Meßgefäßes, welche der Mühle bei dessen Bewegung zugeführt wird, auf dem Zifferblatte des Zählwerkes auch jederzeit genau angezeigt wird, so daß nur die Uhr abgelesen zu werden braucht, um die Menge des Malzes zu kennen, welche der Mühle zugeführt wurde.

Die Form des Meßgefäßes, die Art seiner Bewegung, sowie die Verbindung desselben mit dem Zählwerke ist eine verschiedene je nach dem Systeme, welches der Konstruktion des Apparates zu Grunde liegt; die Konstruktion und Form des Zählwerkes ist dagegen bei allen Meßapparaten die gleiche.

Außer dem Meßgefäße und der Uhr muß der Messungs-Apparat auch noch die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen und zwar sowohl zur Verhütung des Mißbrauchs desselben zum Schaden des Aerars als auch zum nothwendigen Schutze des Aufschlagpflichtigen haben; diese Vorrichtungen sind jedoch wieder je nach dem Systeme, welches der Konstruktion des Apparates zu Grunde liegt, von einander verschieden.

Mühle und Apparat sind zur Verhütung mißbräuchlicher Benützung

---

der einzelnen Systeme unter sich, doch vollständig mit denselben sich vertraut gemacht haben.

amtlich verschlossen, jedoch der Art, daß ohne den Verschluß zu lösen, die ordentliche Benützung jeder Zeit ermöglicht ist. (In Betreff der Anlegung des amtlichen Verschlusses, welcher durch Plomben geschieht, vergleiche die Instr. z. d. MAG. S. 77—80.)

Sobald eine Malzmühle mit Messungsapparat — sei es für den malzaufschlagpflichtigen, sei es für den aufschlagfreien Betrieb — in einem Einnehmereibezirke zur Aufstellung gelangen soll, hat der bezügliche Mühlbesitzer hierüber binnen 8 Tagen vom erlangten Besitze an nach Maßgabe des oben schon besprochenen Art. 23 Abs. 5 dem zuständigen Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten, und die Benützungsbewilligung nachzusuchen.

Ist die Mühle mit Apparat vollständig aufgestellt und der Apparat von dem anwesenden Monteur oder sonstigen Vertreter der treffenden Maschinenfabrik für prüfungsreif erklärt, sowie auch zu einer besonderen Beanstandung von Seite des Aufschlageinnehmers kein Anlaß gegeben, so ist durch Letzteren auch sofort die Prüfung selbstständig vorzunehmen.

Die Prüfung hat darin zu bestehen, daß sich der Aufschlageinnehmer die Ueberzeugung verschafft, daß die Uhr die Quantitäten Malz, welche mit dem Hohlmaße eingemessen und der Mühle zum Brechen zugeführt werden, auch vollkommen richtig anzeigt [9]).

Bevor die Prüfung begonnen wird, ist die Uhr in allen Zifferkreisen auf Null und nach erfolgter Verprobung, wenn die Ueberzeugung nachhaltiger Richtigkeit des Ganges der Maschine begründet ist, auf jene Ziffer zu stellen, welche sich als Gesammtergebniß der zum Zwecke der Prüfung des Apparates mit dem Hohlmaße vorgenommenen Messungen feststellt. Nachdem dieß geschehen, wird der Apparat amtlich abgeschlossen.

Ueber das ganze Geschäft der Prüfung des Apparates wird ein fortlaufend zu führendes Protokoll aufgenommen, in welchem nach jedem Malzbruche die Resultate der Verprobung einzutragen sind.

Von diesem Protokolle, welches sowohl der Mühlbesitzer als der anwesende Monteur oder sonstige Vertreter der treffenden Maschinen-Fabrik zur Anerkennung mitzuunterzeichnen hat, hat der Aufschlageinnehmer Abschrift zu den Einnehmereiakten zu nehmen, das Original aber sammt dem nach

---

9) Der Vornahme der Apparatsverprobung ist Seitens der Aufschlagsorgane die größte Sorgfalt zu widmen und daher vorzugsweise auch darüber zu wachen, daß nicht Malzmengen, welche nicht mit dem Hohlmaße Seitens des verprobenden Aufschlagbeamten vorher abgemessen wurden, heimlich in die Einschüttgasse bezw. das Meßgefäß des Apparates auf irgend eine Weise gelangen. Um dieses zu verhüten sind daher auch in der Instr. z. MAG. §§. 44 Ziff. 4 u. 5 (Seite 82—85) ausführliche Vorschriften gegeben.

vorstehendem Art. 25 Abs. 2 des Aufschlaggesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse an das vorgesetzte Hauptamt zum Zwecke der Prüfung und eventuellen Ertheilung der Benützungsbewilligung der Mühle (vergl. Art. 29) einzusenden [10]). (Vergl. im Uebrigen hieher die Instr. zu d. MAG. §. 44 S. 80—86).

„Vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt": Eine Uebertretung dieser Bestimmung zieht die im Art. 66 vorgesehene Geldstrafe von 180—540 Mark nach sich. Sobald dieselbe aber ertheilt ist und die Mühle daher zum Malzbrechen nunmehr benützt werden darf, genießt der hiezu Berechtigte gegenüber jenen Besitzern von Partikular-Malzmühlen aus älterer Zeit ohne Messungs-Apparat oder auch gegenüber jenen, welche Malz auf öffentlichen, mit einem Meßapparate nicht versehenen Mühlen brechen lassen, mehrfache Vorrechte, da die Krontrole eine viel einfachere und sicherere ist als bei letzteren Mühlen, und daher ein großer Theil der für die Benützung von Malzmühlen ohne Meßapparat gegebenen Vorschriften bei der Benützung von solchen mit einem genehmigten Messungs-Apparate hinwegfallen kann.

Der Absatz 3 des gegenwärtigen Artikels zählt diese einzelnen hier in Wegfall kommenden Bestimmungen besonders auf. Unser Kommentar nimmt bei den bezüglichen in Frage stehenden Artikeln hierauf bereits Rücksicht, und es kann daher hier zur Wiederholungs-Vermeidung auf die Erläuterungen zu diesen Artikeln wohl lediglich Bezug genommen werden. Nur hinsichtlich des Art. 13 Abs. 3 wäre hier noch zu bemerken, daß durch den Wegfall dieser Bestimmung für Partikular-Malzmühlen, welche mit einem genehmigten Meßapparate versehen sind, „der Inhalt der Polette in Ansehung des Tages" gänzlich unberührt bleibt, und daher Malz auch

---

10) In jenen Fällen, in welchen es sich nicht um die Bewilligung einer neu-aufzustellenden Mühle, sondern nur um die Bewilligung der Benützung einer bereits geprüften Mühle mit Meßapparat eines neuen Besitzers handelt, sonach ein Besitzwechsel (siehe oben Art. 23) in Frage steht, hat der Aufschlageinnehmer das gesetzlich vorgeschriebene Zeugniß nach erfolgter Instruirung des bei ihm anzubringenden Gesuches um Fortbenützung der Mühle dem Hauptzollamte ebenfalls sofort vorzulegen. Einer besonderen Verprobung des Apparates, wie zum Zwecke dessen erstmaliger Bewilligung, bedarf es hier jedoch nicht, womit auch das deßfalls vorgeschriebene Protokoll von selbst wegfällt. Der neue Besitzer hat daher auch die Mühle mit jenem Stande der Uhr zu übernehmen, in welchem sie sein Besitzvorgänger verlassen hat. In Betreff der Befugniß des Aufschlageinnehmers zur provisorischen Fortbenützungsbewilligung siehe oben die Bemerkungen zu Art. 23.

auf solchen Mühlen nur mit der hiefür zuständigen Polette gebrochen werden darf; es geht dies klar hervor aus der Bestimmung des Art. 80 Ziff. 3, welche Jeden — ohne Unterschied, ob die Mühle mit einem genehmigten Messungs-Apparate versehen ist oder nicht —, welcher „die erholte Polette für einen anderen Tag, als worauf sie ausgestellt ist, benützt", mit einer Geldstrafe bis zu 72 Mark bedroht. Auch wäre bei der gegentheiligen Annahme, nachdem der Inhalt der Polette in Ansehung der Quantität des Malzes schon nicht maßgebend ist, die Vorschrift der Poletten-Erholung als Kontrolmittel überhaupt überflüssig. (Vergl. übrigens hieher auch die Bemerkungen oben Seite 225 u. 226 sowie 256.)

„Ueber das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet ausschließlich die Anzeige des Apparates": Diese Bestimmung ist die wichtigste für die Benützung von Mühlen, welche mit einem genehmigten Messungs-Apparate versehen sind, und auf ihr allein beruhen auch die Begünstigungen in Ansehung der Deklaration des Malzquantums, Polettenerholung, Verbringung, Abmessung und Bearbeitung des Malzes ohne Unterschied der Anforderungen im Verfahren bezüglich auf Mehr- oder Mindermaß, dann des sonst gebotenen Besitzes der Gemäße und der gänzlichen Straflosigkeit jeden Uebermaßes, welche der oben gedachte Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels den berechtigten Besitzern solcher Mühlen einräumt. Diese Begünstigungen sind jedoch dem Gewerbsbetriebe nur unter der in Abs. 4 u. 6 des gegenwärtigen Artikels geschaffenen Garantie zugestanden, daß die Anzeige des automatischen Apparates bzw. der mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Uhr (Zählwerk) „über das Maß des auf der Mühle gebrochenen Malzes als unumstößliches Ergebniß für die Steuerverwaltung wie für den Pflichtigen insolange unbedingt bindend ist, als nicht die Tüchtigkeit und Verlässigkeit der Maschine auf Grund behaupteter Beschädigung nachgewiesen zu werden vermag". Es können daher Einreden von Seite des Aufschlagpflichtigen, daß er weniger Malz gebrochen habe, als der jeweilige Stand der Uhr hienach ersehen läßt, so wenig Berücksichtigung erfahren, als das etwaige Verlangen des Aufschlageinnehmers an den Pflichtigen für ein größeres Quantum Malz, als „der Apparat anzeigt", den Aufschlag zu entrichten.

„Erst von dem Zeitpunkte der Anwendung der vom Gesetze hier geforderten Vorsorge an und nachdem zufolge rechtzeitig erstatteter Anzeige die mit der eingetretenen Beschädigung kausal zusammenhängende Störung der verlässigen Thätigkeit des Apparates nachgewiesen ist, kann die Anzeige des Apparates mit gesetzlichem Grunde verweigert und die vom Gesetze zugelassene interimistische Behandlung des Abmessungsgeschäftes vorgekehrt werden. Auf die vorausgegangenen Malzmessungen des Apparates aber

findet keinerlei Rückwirkung statt, und zwar ebensowenig für die Aufschlags-Verwaltung, als für die Aufschlagspflichtigen".

An diesen, durch Finanzministerial-Entschließung v. 18. Juni 1871 Nr. 6642 [11]) zum Vollzuge des Art. 25 Abs. 4 gegebenen Direktiven ist auch dann festzuhalten, wenn etwa behauptet wird, a) es sei an der Kontrol-Uhr selbst eine Beschädigung eingetreten und dieselbe zeige in Folge dessen nicht richtig an, oder b) es sei ein Theil des durch den Apparat bereits gegangenen und daher an der Uhr auch notirten Malzes ungebrochen durch die Walzen gefallen und müsse deßhalb nochmal in den Apparat eingeschüttet werden, wodurch es aber an der Uhr doppelt zur Notirung gelange.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann deßhalb auch gemäß weiterer Finanzministerial-Entschließung v. 25. Okt. 1871 Nr. 1871 Nr. 11369 [12]) höchstens dann zugelassen werden, wenn

„1) die Thatsache sowie der Grund der behaupteten Zuviel-Anzeige der Kontrol-Uhr, beziehungsweise des ungebrochenen Durchlaufens eines Theiles des durch den Apparat gegangenen und an der Uhr richtig angezeigten Malzquantums zweifellos festgestellt **und** gleichzeitig

„2) den Kontrolorganen noch die volle Möglichkeit gegeben ist, mittelst Nachmessung des betreffenden Malzes mit dem Hohlmaße die behauptete Messungs-Differenz im Betrage, beziehungsweise das ungebrochene durch die Brechwalzen gelaufene Malzquantum genau konstatiren zu können".

„Nur wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, kann ausnahmsweise für jenen bereits im Soll liegenden Aufschlags-Betrag, welcher sich aus der konstatirten, durch die Uhr wirklich zuviel notirten oder ungebrochen durch die Brechwalzen gelaufenen Menge Malzes berechnet, Nachlaß nachgesucht und gewährt werden".

„Solche Ausnahmsfälle sind jedoch jederzeit mit größter Vorsicht und hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bescheidung nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Malzaufschlag zu behandeln".

Die Grundsätze der vorstehend erwähnten Ministerialentschließungen haben gemäß einer weiteren Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 26. April 1882 Nr. 5810 auch in jenen Fällen, in welchen Kontroluhren etwa zu wenig angezeigt haben, in der Weise gleichmäßig

---

11) Siehe dieselben in den Instr. z. d. MAG. S. 165 u. ff. Beilage 16.
12) Ebenda.

zur Anwendung zu kommen, daß der Aufschlag für die zu wenig angezeigte Malzmenge nach erhoben wird. Voraussetzung ist hiebei aber nicht allein, daß Thatsache und Grund der unrichtigen Uhranzeige sowie die betreffende Malzmenge in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt sind, sondern daß auch der Aufschlagpflichtige sein Einverständniß mit den bezüglichen Konstatirungen sowie zur Aufschlagnachzahlung für die von der Uhr zu wenig angezeigte Malzmenge ausdrücklich erklärt hat.

Der letzte Absatz des Art. 25 gibt die „besonderen Bestimmungen" für die Aufstellnng und Benützung von Partikularmalzmühlen mit Meßapparat. Der Ort der Aufstellung ist hienach der freien Wahl des Mühlbesitzers anheimgegeben, und kann derselbe daher auch sogar beliebig gewechselt werden; wenn aber ein solcher Wechsel die vorherige Zerlegung des Apparates und zu diesem Behufe die Oeffnung des mehrfach angelegten amtlichen Verschlusses nothwendig macht, so bedarf es hiefür vorher jeder Zeit der Anzeige an den Aufschlageinnehmer; für die Wiederaufstellung des Apparates gelten alsdann die nämlichen Vorschriften wie im Falle einer stattgehabten Beschädigung an demselben, worüber unten das Erforderliche folgt. In dem einen wie in dem anderen Falle aber muß der gewählte Ort der Aufstellung der Mühle sammt Meßapparat der Art sein, daß nicht nur die Uhr bequem abgelesen, sondern auch der angelegte amtliche Verschluß durch das Aufsichtspersonal jeder Zeit in der erforderlichen Weise überwacht werden kann [13]).

In der Regel darf auf solchen mit dem Meßapparate versehenen Partikular-Malzmühlen nur Malz für den eigenen Bedarf des Besitzers gebrochen werden; „die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers abhängig"; der Fall einer solchen Ausnahme kann z. B. eintreten, wenn andere Malzaufschlagpflichtige, welche ihr Malz auf einer öffentlichen Mühle brechen lassen, an der Benützung dieser Mühle in Folge Wassermangels oder dergl. verhindert sind, oder auch wenn ein anderer Besitzer einer Partikular-Malzmühle mit oder ohne Messungsapparat dieselbe wegen Beschädigung oder aus sonst einem Grunde nicht benützen könnte, oder endlich wenn die im letzten Absatze der Ziff. 3

---

13) Vergl. Instr. zum MAG. §. 44 Ziff. 2 (Seite 81), woselbst noch weiter bemerkt ist, wie es auch nur im eignen Interesse des Mühlbesitzers gelegen ist, die Mühle an einem Orte aufzustellen, welcher sowohl Beschädigungen derselben gegen Eingriffe dritter Personen ausschließt, als auch gegen Vorkommnisse geschützt ist, welche wie z. B. die aus der Braustätte ausströmenden Dünste, die Einflüsse der Witterung und dergl. auf den Apparat schädlich einzuwirken im Stande sind.

des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Zeit von 30 Tagen für die Fortbenützung einer mit dem Meßapparate versehenen Partikular-Malzmühle abgelaufen ist, ohne daß der beschädigte Apparat innerhalb dieser Zeit hergestellt werden konnte.

Die Zulassung einer solchen Ausnahme muß aber nicht erfolgen, sondern kann auch vom Aufschlageinnehmer verweigert werden; übrigens wird, wenn die Betheiligten [14]) unter sich über eine solche ausnahmsweise gemeinschaftliche Benützung einig sind, wohl auch nur selten ein Grund vorhanden sein, welcher die Verweigerung eines solchen Gesuches rechtfertigen würde.

Immer aber kann von Seite des Aufschlageinnehmers das Brechen von Malz auf einer solchen Mühle für den Bedarf dritter Personen nur als Ausnahme und daher auch nur insolange, als die Veranlassung zu einer solchen Ausnahme dauert, gestattet werden; soll die Ausnahme zur Regel und sonach aus der Partikular-Malzmühle eine Genossenschaftsmühle werden, so ist zur Ertheilung der Bewilligung hiefür alsdann nicht mehr der Aufschlageinnehmer, sondern nur das dem letzteren vorgesetzte Hauptzollamt zuständig. (Art. 29.)

Während der Zeit der ausnahmsweisen Benützung einer solchen Mühle durch Andere als den berechtigten Besitzer haben übrigens dieselben Normen zur Anwendung zu kommen, welche für die Benützung einer mit dem Messungsapparate versehenen Genossenschafts- oder öffentlichen Mühle gegeben sind. (Art. 33 u. 38.)

Das Brechen von Malz auf einer Partikular-Malzmühle, auch wenn dieselbe mit einem Messungsapparate versehen ist, für Rechnung Dritter ohne erfolgte vorherige Genehmigung von Seite des Aufschlageinnehmers ist strafbar, und zwar je nach Lage des Falles nach Maßgabe des Artikels 80 Ziff. 8 bezw. Ziff. 11 (vergl. oben S. 224 u. 225) oder eventuell auch des Art. 72. Dagegen liegt, wenn die Polette zwar auf den Malzeigenthümer ausgestellt war, aber nicht auf jene Partikularmalzmühle lautet, welche zum Brechen des bezüglichen Malzes benützt wurde, eine Uebertretung des Art. 15 Abs. 1 bezw. Art. 32 Abs. 1 vor, für welche concurrirend die Strafbestimmungen des Art. 80 Ziff. 3 und Art. 81 Ziff. 2 maßgebend sind.

---

14) Betheiligte können hier natürlich nur solche sein, welchen gemäß gesetzlicher Bestimmungen die Benützung von Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat überhaupt bewilligt werden kann, sonach wie vorstehend dargethan nur Brauereibesitzer oder Essigfabrikanten, sowie Branntweinbrenner und Hefenproduzenten mit gleichzeitigem Brennereibetrieb.

Das Brechen von ungemälztem Getreide auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Partikularmalzmühle ist im Gesetze ausdrücklich zwar nicht verboten, allein da die Mühle nur als Partikularmalzmühle bewilligt ist, so liegt indirekt hierin das bezügliche Verbot, wie auch eine derartige Benützung im Hinblick auf den vorstehenden Art. 25 Abs. 4 insofern sich von selbst verbietet, als auch für das an sich steuerfreie ungemälzte Getreide alsdann der Malzaufschlag entrichtet werden müßte, und zwar je nachdem das auf der Mühle nebenbei gebrochene Malz Brau- oder Essigmalz ist, zu 6 bezw. 4 Mark für den Hektol. Auch das zum Brennereibetrieb bestimmte Getreide darf — wie die Instruktion zum Branntwein AG. §. 21 Ziff. 5 bestimmt — auf Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat nur dann gebrochen werden, wenn „dasselbe vor dem Verbringen zur Mühle mit Malz vermischt wird" oder mit andern Worten „Mischling" ist, welcher gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes, wenn zur Mühle gebracht, wie Malz zu behandeln ist. (siehe oben S. 161 u. 162.) Im Uebrigen vergleiche wegen des Schrotens ungemälzten Getreides noch die Bemerkungen zu den nachfolgenden Art. 27 u. 28.

„Der Malzmessungsapparat unterliegt dem amtlichen Verschlusse vorbehaltlich der weiteren im Art. 30 Abs. 5 angeführten Sicherungsmaßregeln": Die Sicherungsmaßregeln, auf welche hier hingewiesen ist, betreffen die Anbringung von Vorrichtungen an der Mühle gegen das unberechtigte Einbringen von Malz unterhalb der Einschüttgosse oder vielmehr unterhalb des Meß-Apparates, und werden hauptsächlich bei Steinmühlen, welche mit einem Messungs-Apparate versehen werden, nothwendig; in welcher Weise dieselben vorzunehmen sind, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des bezüglichen Hauptzollamtes, welches die Genehmigung zur Anbringung des Apparates und beziehungsweise der Mühlbenützung zu ertheilen hat, überlassen.

„Den amtlichen Verschluß einseitig zu öffnen oder zu beseitigen, den Apparat überhaupt schuldhaft zu beschädigen oder an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen einseitig eine Aenderung vorzunehmen, ist untersagt": Der Wortlaut dieser Bestimmung erschöpft die möglichen Fälle einer unzulässigen strafbaren Einwirkung auf die Konstruktion des Apparates nicht, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß unter Umständen die Möglichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen ist, auch ohne Aenderung oder Beschädigung des Apparates oder der Sicherungsvorrichtungen durch Einwirkungen auf die Konstruktion des Apparates Handlungen zu begehen, durch welche die Aufschlaggefälle gefährdet werden

können[15]). Die nothwendige Abhilfe nach dieser Richtung wurde dann auch durch das zur Reichsstrafprozeßordnung ergangene bayerische Ausführungsgesetz v. 18. Aug. 1879 Art. 20 Ziff. 17 geschaffen, indem hiedurch der unten folgende Art. 73 die erforderliche Neuredaktion erfahren hat, und wonach daher weiter untersagt ist: jede Störung des Apparates in seiner regelmäßigen Thätigkeit und die wissentliche Benützung einer mit dem Messungsapparat versehenen Malzmühle, deren Uhr das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt[16]). Die Nichtbeachtung dieses Verbotes sowie der im vorstehenden Art. 25 Ziff. 3 Abs. 2 oben erwähnten Bestimmung ist im Art. 73 mit einer Geldstrafe von 90—450 Mark bedroht wie überdieß auch als Straffolge die Befugniß der Benützung der Partikular-Malzmühle durch den Besitzer wie durch Dritte auf eine vom Richter zu bestimmende Zeit entzogen werden kann.

„Schuldhaft": Der Regierungsentwurf enthält dieses Wort nicht, sondern wurde dasselbe erst bei der zweiten Lesung im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten eingesetzt; dagegen bemerkten schon die Gesetzesmotive ausdrücklich, daß die Beschädigung eine absichtliche[17]) sein müsse, und ebenso enthielt der Art. 86 des Regierungsentwurfes[18]) die Bezeichnung „absichtliche" Beschädigung. Es fragt sich nun hienach, ob der Landtag durch die Einsetzung des Wortes „schuldhaft" in den Artikeln 25 und 73 oder „unverschuldet" im Art. 80 Ziff. 7 zugleich eine materielle oder nur eine redaktionelle Aenderung beabsichtigt hat? Leider geben die Kammer-Verhandlungen hierüber keinerlei bestimmten Aufschluß, denn das bezügliche Ausschußprotokoll enthält nur zu Art. 25 die Konstatirung, daß nach dem Worte „überhaupt" noch das Wort „schuldhaft" beizusetzen sei[19]).

Eine „schuldhafte Beschädigung" ist aber an sich ein viel weiterer Begriff als eine „absichtliche"; denn erstere schließt jede Beschädigung in sich, welche von irgend einer Seite nicht nur unmittelbar, sondern auch schon mittelbar, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Absicht hiebei obwaltet, verschuldet worden ist, sonach nicht bloß die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Beschädigung.

---

15) Vergl. die Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 29, woselbst zwei Vorfälle der gedachten Art angeführt sich finden.

16) Siehe oben Einleitung S. 52 sowie die Bemerkungen zu dem unten folgenden Art. 73.

17) Verhandl. d. K. d. A. v. 1867/68 Beil.-Bd. II S. 42.

18) Ebenda S. 33.

19) Ebenda Bd. III S. 497.

Dennoch aber werden im gegenwärtigen Gesetze und zwar gerade hier im Art. 25 (Ziff. 3 Abs. 2 u. Abs. 3) beide Ausdrücke als ganz identisch gebraucht, so daß es hienach sich fragt, ob das Wort „schuldhaft" als gleichbedeutend zu erachten ist mit dem Ausdrucke „absichtlich", oder umgekehrt, ob unter einer „absichtlichen" Beschädigung jede „schuldhafte" Beschädigung überhaupt zu verstehen ist.

Für die Annahme der letzteren strengeren Interpretation liegen nun aber gar keine Anhaltspunkte vor, während für die erstere Auslegung, daß nämlich eine strafbare Beschädigung nur dann gegeben ist, wenn dieselbe absichtlich veranlaßt worden ist, mehrere gewichtige Momente sprechen: Vor Allem ist hiebei festzuhalten, daß, wie gezeigt, die k. Staatsregierung selbst eine Gesetzesübertretung nur dann als gegeben annehmen wollte, wenn die Beschädigung absichtlich erfolgt war; daß ferner die ganze Art, wie das Gesetz zu Stande kam, und der Geist, welcher die Berathungen hierüber in den Ausschüssen wie in den Kammern durchwehte, sicher nicht als die Regierungsvorschläge verschärfend, sondern eher noch mehr mildernd sich darstellen, und daß daher, wenn im vorliegenden Falle ersteres beabsichtigt gewesen sein würde, wohl auch in den Verhandlungen eine Konstatirung hierüber erfolgt, nicht aber, wie geschehen, bei der Berathung des Art. 25 in der zweiten Kammer sowohl von mehreren Mitgliedern des Ausschusses als namentlich auch von dem Referenten die Ausdrücke „schuldhaft" und „absichtlich" in einem Athemzuge als ganz gleichbedeutend gebraucht worden wären [20]).

Auch die verhältnißmäßig hohe Strafe, welche auf die Uebertretung dieser Gesetzesbestimmung gesetzt ist — 90—450 Mark und nach Umständen noch die zeitliche Entziehung der Befugniß zur Benützung der Mühle — deutet entschieden eher darauf hin, daß nicht jede Art der „schuldhaften" Beschädigung, sondern eben nur die mit Absicht erfolgte mit dieser Strafe belegt werden sollte. Es ist zwar richtig, daß es jederzeit sehr schwierig sein wird, nachzuweisen, ob die Beschädigung eine absichtliche oder unabsichtliche ist, allein auf diesen Umstand wurde bereits bei der Berathung des Gesetzes ausdrücklich aufmerksam gemacht [21]) und deßungeachtet war im letzten Absatze der Ziff. 3 des gegenwärtigen Artikels der Ausdruck „unabsichtlich" beibehalten, woraus wohl zur Genüge hervorgehen dürfte, daß die Kammern das Wort „schuldhaft" im vorletzten Abs. der besagten Ziffer 3, sowie Art. 73 als identisch mit „absichtlich" erachteten und durch dessen

---

20) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1867/68 Stenogr. Ber. Bd. III S. 208—210.
21) Ebenda S. 210.

Einsetzung nicht eine materielle, sondern nur eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen Willens waren.

Unverschuldet oder unabsichtlich eingetretene Beschädigungen am Apparate müssen, wie auch jede solche Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der sonstigen Sicherheitsvorrichtungen, binnen 12 Stunden (sonach vor Ablauf der zwölften Stunde vom Momente der eingetretenen Beschädigung u. s. w. gerechnet) bei Vermeidung der im Art. 80 Ziff. 7 u. 8 vorgesehenen Strafe bei dem Aufschlageinnehmer zur Anzeige gebracht werden. Unter den anzuzeigenden „Beschädigungen des Apparates" sind zwar nur solche Vorkommnisse zu verstehen, welche die Fortbenützung des Messungs-Apparates sammt Uhr nicht vollständig ohne Gefahr für das Aerar zulassen, oder welche zur Vornahme der Reparatur die Abnahme des amtlichen Verschlusses an der einen oder andern Stelle nothwendig machen. Nachdem aber die Entscheidung darüber, ob eine derartige Beschädigung vorliegt oder nicht, natürlich nicht dem Mühlbesitzer einseitig zusteht, so liegt es zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten in dessen eigenem Interesse, jede Beschädigung innerhalb der gesetzlichen Zeit dem Aufschlageinnehmer anzuzeigen.

Die Nichteinhaltung des für die Anzeigerstattung vorgeschriebenen Termin's von 12 Stunden ist im Art. 80 Ziff. 7 mit einer Geldstrafe bis zu 72 Mark bedroht. (Vergl. übrigens auch Art. 73 Ziff. 3.)

Liegt eine unabsichtliche Beschädigung vor und ist Anzeige hievon rechtzeitig erstattet worden, so ist dem Mühlbesitzer gestattet, bis nach vorgenommener Reparatur die Mühle innerhalb 30 Tagen zum Malzbrechen fortzubenützen, „wenn er sich für diese Zeit allen Kontrolbestimmungen unterwirft, welche vor Einführung des Gesetzes bei Partikularmalzmühlen ohne Messungsapparat geübt wurde": Die Kontrolvorschriften für die Benützung von Partikularmalzmühlen ohne Messungsapparat vor dem 1. Juli 1868 waren aber wie schon oben zu Art. 24 bemerkt, sehr verschiedene und es sind deßhalb auch die hauptsächlichsten jener Normen zusammengestellt und in der Instr. z. MAG. §. 45 Ziff. 3 lit. a—g Seite 89 als allgemein gültige Vorschriften für derartige Fälle vorgezeichnet worden [22]).

---

22) Diese Kontrolvorschriften bestehen hienach darin, „daß a) die Mühle nur in Anwesenheit des Aufschlageinnehmers oder eines Vertreters desselben benützt werden darf, daß b) dieselbe nach jedesmaligem Gebrauche von dem Aufschlag-Bediensteten wieder der Art unter amtlichen Verschluß — etwa durch Versiegelung des die Brechwalzen in Bewegung setzenden Rades (s. g. Trieb-

Wer sich diesen Bedingungen für die besagte Zeit zu unterwerfen einmal erklärt hat, dieselben aber doch nicht beachtet, verfällt, soferne hiedurch nicht ohnehin eine anderweitige Gesetzesbestimmung übertreten erscheint, der im Art. 80 Ziff. 8 vorgesehenen Strafe.

„Innerhalb 30 Tagen": Während dieses Zeitraumes hat der Mühlbesitzer unter den erwähnten Voraussetzungen ein gesetzliches Recht auf die Fortbenützung der Mühle und es kann daher auch die Bewilligung des Ansuchens hierum ihm nicht verweigert werden, so daß einem solchen Ansuchen zu entsprechen der betreffende Aufschlageinnehmer nicht nur zuständig sondern auch verpflichtet ist. Ueber jene Zeit hinaus dagegen kann der Einnehmer für sich die Bewilligung zur Fortbenützung nicht ertheilen, und es kann dieselbe, da ein Recht hiefür nicht besteht, alsdann auch verweigert werden. Wenn übrigens Bedenken hiegegen nicht obwalten[23]) und die Vollendung der Reparatur des Apparates ohnehin in baldiger Aussicht steht, dann wird zu einer solchen Verweigerung wohl kein Anlaß vorliegen. Zur Bewilligung zuständig ist jedoch in diesem Falle nicht mehr der Aufschlageinnehmer sondern nur das demselben vorgesetzte Hauptzollamt.

Nach Vollendung der Reparatur bezw. nach Beseitigung der Beschädigung muß, ehevor die Wiederbenützung des Messungsapparates mit der Wirkung, daß über das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes ausschließlich die Anzeige des Apparates zu entscheiden hat, erfolgen darf,

---

rades) und ebenso der Einlaufgosse — zu nehmen ist, daß sowohl die Benützung der Mühle ohne Abnahme des Siegels nicht möglich erscheint, als auch, daß kein Malz ohne Anwesenheit eines Kontrolbediensteten in die Mühle gebracht werden kann; daß ferner c) auch bei Partikular- und Genossenschaftsmühlen die Benützung der Mühlen nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends erfolgen darf, daß d) innerhalb dieser Zeit das Malz ohne Unterbrechung des Transportes auf einmal zur Mühle und von da wieder zurück an den Betriebsort gebracht werden muß, daß e) das polettirte Malz in den angeordneten Mäßereien nach Vorschrift der Art. 33 bis 35 des Gesetzes zur Abmessung zu gelangen hat, und daß endlich f) die gesetzlichen Bestimmungen wegen strafbaren Uebermaßes Platz greifen. g) Außerdem bleibt es der Aufschlagsverwaltung vorbehalten, in einzelnen Fällen nach Lage der Sache noch besondere Kontrolvorschriften anzuordnen und von deren Beachtung die Fortbenützung der Mühle während der Zeit der Reparaturvornahme abhängig zu machen".

23) Solche Bedenken können z. B. in der Unmöglichkeit begründet sein, dem übrigen Kontroldienste in entsprechender Weise zu obliegen, wenn die nur unter Anwesenheit des Einnehmers zulässige Benützung der Partikularmühle sich noch länger hinaus erstreckt, oder wenn besondere Aushilfe nothwendig würde, für welche der Staatskasse außerordentliche Kosten erwachsen würden u. dgl.

die Verprobung desselben mit dem Hohlmaße wieder vorgenommen werden. Ueber das Geschäft der Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches dem vorgesetzten Hauptamte zur Einsicht gegen Rücksendung vorgelegt wird, wogegen die Ausstellung und Vorlage eines besonderen Zeugnisses, wie solches im vorstehenden Art. 25 Abs. 2 bei Neuaufstellung von Apparatsmühlen vorgeschrieben ist, hier nicht erforderlich ist. Die Ertheilung der Bewilligung zur Wiederbenützung der Mühle nach beendigter Verprobung mit der Wirkung, daß nur die Anzeige des Apparates über das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet, liegt in der Zuständigkeit des Aufschlageinnehmers [24]).

Art. 26.

Die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung ist von Ertheilung besonderer Erlaubniß abhängig.

Diese Erlaubniß kann, im Falle die Fabrikation in Verbindung mit der Landwirthschaft stattfindet, nicht vorenthalten werden.

Für die Aufstellung und Benützung der Quetschmaschinen gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Das Brechen von Dörrmalz auf Quetschmaschinen ist untersagt.

   Die Maschine darf nicht so eingerichtet sein, daß sie zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann. Die Walzen derselben sind unverstellbar zu machen und dürfen einseitige Aenderungen an ihr nicht vorgenommen werden.

   Die Bewilligung kann erst erfolgen, wenn ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber, daß diesen Vorschriften genügt ist, beigebracht wird.

2) Nur das zum eigenen Bedarfe des Betriebsberechtigten erforderliche Grünmalz darf auf der Maschine bearbeitet werden.

   Die Zulassung einer Ausnahme ist von besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers abhängig.

---

24) Vergl. in Betreff des Verfahrens bei Beschädigungen an bereits zur Benützung genehmigten Malzmühlen mit Messungsapparat sowie hinsichtlich der Ueberwachung und periodischen, dann durch Störungen u. s. w. veranlaßten Verprobungen dieser Mühlen und Apparate die bezüglichen Vorschriften in den Instrukt. z. d. MAG. §§. 45 u. 46 S. 87—93.

3) Es ist untersagt, in den Betriebsräumen nicht polettirtes Malz oder nicht polettirtes Getreide aufzubewahren.

4) Der Ort der Aufstellung der Maschine ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung verschlossen zu halten und ein Schlüssel hiezu dem Aufschlageinnehmer zuzustellen.

Die Benützung von Quetschmaschinen etc. wie vorstehend bis Ziff. 3, welche nunmehr lautet:

3) *Es ist untersagt, in den Betriebsräumen nicht polettirtes Malz aufzubewahren.*

4) *Der Ort der Aufstellung etc.* wie vorstehend.

Die vorstehende Abänderung des Gesetzestextes ist wieder lediglich durch das Branntweinaufschlaggesetz veranlaßt, indem hienach Grünmalz, wie schon wiederholt bemerkt wurde, als aufschlagfrei erklärt worden ist. Warum in Konsequenz hievon nicht gleichzeitig eine gänzliche Freigabe der Quetschmaschinen überhaupt erfolgt, und namentlich daher die Bestimmung, daß Grünmalz nur auf besonders genehmigten Quetschmaschinen bearbeitet werden darf, aufrecht erhalten worden ist, wurde bereits oben zu Art. 12 und 23 (Seite 218 und die dortige Note 6, dann Seite 271 und 272) erörtert. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 26 erscheinen hienach nur mehr als eine Kontrolmaßregel zum Schutze des Dörr- (Luft-)malzaufschlages. Uebrigens sind theils durch das Branntweinaufschlaggesetz selbst theils auf Grund des Art. 60 desselben durch die Instruktion zu diesem Gesetze oder auch durch nachfolgend ergangene Ministerial-Entschließungen noch einige Erleichterungen bei der Benützung von Quetschmaschinen im Brennereibetriebe gewährt worden, welche in den folgenden Erläuterungen zu vorstehendem Artikel ihre bezügliche Erwähnung finden werden.

„Für Branntwein-, Essig- und Hefebereitung": Zur Erzeugung von Bier aller Art darf Grünmalz nicht verwendet werden (Art. 7), und kann daher auch eine Quetschmaschine hiefür natürlich nicht bewilligt werden; wenn jedoch der Besitzer einer Brauerei zugleich auch eine Branntweinbrennerei oder Essigsiederei betreibt und ausschließlich hiefür Grünmalz verwenden will, so ist dieser Doppelbesitz für sich allein noch kein Grund, aus welchem die Erlaubniß zur Bearbeitung jenes Grünmalzes auf einer Quetschmaschine unbedingt verweigert werden müßte, denn das Gesetz kennt ein solches Verbot nicht; diese Erlaubniß kann sogar gemäß Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels nicht einmal vorenthalten werden, wenn die Fabrikation des Branntweinbrennens ꝛc. „in Verbindung mit der Landwirthschaft" stattfindet.

Die Vorschriften des vorstehenden Art. 26 haben aber nicht allein Anwendung zu finden bei der Benützung von Quetschmaschinen in Essigsiedereien, dann Branntweinbrennereien und Hefensiedereien, sondern auch in anderen nicht malzaufschlagpflichtigen Geschäften, z. B. in den Stärkefabriken u. s. w., da das Gebot des Art. 12 oben, daß „Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden darf", für alle Quetschmaschinen ausnahmslos noch fortbesteht. Nach dem Regierungsentwurf Art. 9 (nunmehr Art. 6) sollte allerdings die Verwendung von Grünmalz zu nicht aufschlagpflichtigen Zwecken überhaupt ohne irgend welche Beschränkung oder besondere Kontrolvorschrift zulässig und demgemäß der Art. 16 Abs. 1 (nunmehr Art. 12), wie schon aus dem Marginale dortselbst klar hervorgeht, nur für den aufschlagpflichtigen Betrieb maßgebend sein, mit welchen Bestimmungen dann auch die Fassung des Abs. 1 des Art. 29 (jetzt Art. 26) in vollem Einklang stand [1]). Der Landtag ist jedoch jenen von der Staatsregierung beabsichtigten Erleichterungen aus Rücksichten für den Schutz des Malzaufschlags nicht beigetreten, hat dagegen aber den Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels unverändert belassen, während konsequent offenbar die Worte „für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung" nunmehr im Abs. 1 hätten gestrichen und erst in den Abs. 2 eingesetzt werden müssen. Dadurch, daß dieß nicht geschehen, wird nun aber weder die Zulässigkeit der Benützung von Quetschmaschinen zum Bearbeiten von Grünmalz für andere Zwecke als „Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung" ausgeschlossen, noch auch das Gebot des Art. 12, daß zur Benützung von Quetschmaschinen stets die Erlaubniß der Aufschlagverwaltung einzuholen ist, für letztere Zwecke beseitigt, da der obengedachte Art. 12 ausnahmslos das Bearbeiten von Grünmalz nur auf genehmigten Quetschmaschinen gestattet. Die Instr. zu dem MAG. für die Aufschlageinnehmereien §. 48 Ziff. 1 Abs. 2 S. 94 sagt deßhalb auch ausdrücklich: „Die gleiche Erlaubniß ist auch nothwendig, wenn die Maschine für andere Zwecke als vorbezeichnete, wie z. B. für die Stärkefabrikation, benützt werden soll". (Vergl. auch die Bemerkungen oben zu Art. 12 S. 217 u. ff.)

Hienach kann auch die Aufschlagverwaltung eine Erlaubniß der Benützung von Grünmalz-Quetschmaschinen für derartige aufschlagfreie Geschäfte jederzeit ertheilen, aber allerdings auch erforderlichen Falles zum Schutze des Malzaufschlages verweigern, da dieselbe nur bei der „Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung in Verbindung mit der Landwirthschaft" nicht vorenthalten werden darf. In Betreff der Bescheidung von Gesuchen letzterer Art

---

1) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 485.

hat die „Anweisung zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze für die Hauptzollämter von 1882“ §. 22 Ziff. 3 Abs. 2 Seite 25 keine Ausnahme gemacht und sind daher hiefür ebenfalls die Hauptzollämter zuständig; jedoch sollen diese die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn begründete Bedenken nach keiner Richtung vorliegen, und insbesondere die Stellung der Walzen eine solche sein kann, daß eine lohnende Verwendung der Maschine zum Brechen von Dörrmalz im Sinne des obigen Art. 23 Abs. 2 ausgeschlossen ist.“

„In Verbindung mit der Landwirthschaft“: Diese Bestimmung ist für die Brennereien durch das Branntweinaufschlaggesetz Art. 21 und die Instr. hiezu §. 21 beseitigt, indem hienach Brennereibesitzern überhaupt die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen (wozu im Sinne des Branntweinaufschlagsgesetzes — vergl. insbes. §. 21 der Instr. hiezu — auch Quetschmaschinen gehören) nur dann versagt oder zurückgezogen werden kann, „wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 des Branntweinaufschlagsgesetzes bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe, sei es nach dem Gesetze über den Branntweinaufschlag oder jenem über den Malzaufschlag ausgesprochen worden ist“. Die fragliche Genehmigung ist daher bei dem Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht allein für landwirthschaftliche Brennereien [2]), sondern

2) Das Branntweinaufschlaggesetz versteht unter „landwirthschaftlichen Brennereien“ jene dem Maischraumaufschlage unterliegende, d. i. mehlige Stoffe (Kartoffel, Getreide rc.) allein oder Mischungen aus mehligen Stoffen verarbeitende Brennereien, welche in Verbindung mit der Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung in einer den Umfang derselben nicht übersteigenden Ausdehnung betrieben werden, um die eigenen Bodenprodukte durch Umgestaltung in Branntwein lohnender zu verwerthen und die Rückstände zur Förderung der Boden-Produktion in der eigenen Wirthschaft zu verwenden. Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit einer Brennerei erfordert daher, daß der Erntegewinn aus der eigenen Ackerwirthschaft in der Regel für den Bedarf der Brennerei ausreicht, und daß der Brennereibetrieb zum Zwecke der Unterhaltung des für die Landwirthschaft erforderlichen Viehstandes stattfindet. Alterirt wird dieser Charakter demnach auch, wenn der Betrieb eine gewerbsmäßige Richtung annimmt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn regelmäßig größere Partien Brennkartoffeln rc. angekauft werden oder regelmäßig Schlempe zum Verkaufe gelangt. (Vergl. Instr. z. Branntweinaufschlaggesetz §. 33 Ziff. 1 u. 4 und Geiger a. a. O. S. 443 u. ff. sowie die „Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfes, betr. den Brannt-

für Brennereien überhaupt „auf Ansuchen der Besitzer stets zu ertheilen". (Instr. zum Branntw.-AG. §. 21 Ziff. 6 und Anweisung zum Vollzug des MAG. für die Hauptzollämter §. 22 Ziff. 2 Abs. 3.)[3]).

Für die Essig- und Hefenbereitung dagegen besteht die Bestimmung des vorstehenden Art. Abs. 2 noch aufrecht und ist daher hienach Besitzern solcher Geschäfte „in Verbindung mit der Landwirthschaft" die Erlaubniß zur Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz nicht vorzuenthalten, wogegen dieselbe ohne solche Verbindung nach dem Wortlaute des Gesetzes allerdings versagt werden kann. (Thatsächlich stehen übrigens dermalen für die Essig- wie für die Hefenbereitung Grünmalzquetschmaschinen überhaupt nicht in Benützung.)

Im Regierungsentwurfe war dem Abs. 2 des Art. 29 (jetzt 26) noch der Satz beigefügt: „Außer Verbindung mit Landwirthschaft kann die Erlaubniß nur nach genauer Prüfung der betreffenden Betriebsverhältnisse ertheilt werden." Bei der Berathung im Ausschusse der zweiten Kammer wurden jedoch diese Worte „als selbstverständlich" gestrichen[4]). Die Art der Betriebsverhältnisse für sich allein wird übrigens auch in den Fällen, in welchen keine „Verbindung mit Landwirthschaft" gegeben ist, nicht maßgebend sein können, um ein Gesuch um Bewilligung einer Grünmalz-Quetschmaschine genehmigend oder abschlägig zu bescheiden, sondern es wird hiefür vielmehr vorwiegend nur der Umstand in Betracht zu kommen haben, ob durch die Genehmigung wegen mehr oder minder erschwerter Kontrole das Aufschlaggefälle gefährdet erscheint, denn wenn lediglich die Betriebsverhältnisse den Maßstab bilden sollten, so wäre — was offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen ist — der Willkühr ein weiter Spielraum gewährt, ohne daß hiedurch der Schutz des Gefälles erhöht würde.

Wem immer aber die Erlaubniß zur Benützung einer Grünmalz-Quetschmaschine ertheilt wird, der hat die in den Ziffern 1—4 des gegenwärtigen Artikels enthaltenen „besonderen Vorschriften" zu beachten, soweit nicht zu Gunsten des

weinaufschlag" in den Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 534—541.)

3) In Betreff der Benützung der Ellenberger'schen Vormaischapparate und anderer ähnlich konstruirter dergleichen Apparate zum Quetschen von Grünmalz und der Frage, ob diese Apparate zu solcher Benützung der Genehmigung bedürfen, vgl. oben die Erläuterungen zu Art. 23 Seite 273 und die dortige Note 10.

4) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1866/67 Beil.-Bd. III S. 490.

Brennereibetriebes Ausnahmen, über welche im Nachfolgenden noch das Nähere bemerkt wird, gewährt wurden. Andere Vorschriften oder Bedingungen als die in den Ziff. 1—4 vorgesehenen kann die Aufschlagverwaltung bei der Genehmigungsertheilung nicht vorsetzen und zwar auch dann nicht, wenn das bezügliche Geschäft nicht „in Verbindung mit Landwirthschaft" betrieben wird oder auch ein anderes aufschlagfreies Geschäft ist, als Brennerei oder Hefenbereitung, denn das Gesetz sagt nicht, daß diese Bestimmungen als Minimum oder Maximum nur für diese oder jene Kategorie von Bewilligungen maßgebend seien, sondern erklärt dieselben allgemein und ausschließlich als die „besonderen Vorschriften" für die Aufstellung und Benützung der Quetschmaschinen überhaupt.

Dörrmalz darf gemäß der Bestimmung des Art. 12 nur „auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikular-Malzmühlen" gebrochen werden und ist das in Ziff. 1 enthaltene Verbot des Brechens desselben auf Quetschmaschinen daher nur eine Wiederholung jener Bestimmung des Art. 12. Bei der weiteren Bestimmung, daß „die Quetschmaschine nicht so eingerichtet sein darf, daß sie zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann", ist der Zusammenhang mit Art. 23 Abs. 2 nicht zu übersehen, wonach daher die Möglichkeit, Malz auf einer solchen Maschine brechen zu können, an sich die Zulässigkeit derselben zum Grünmalzquetschen noch nicht ausschließt, sondern dies erst dann eintreten würde, wenn jene Möglichkeit in einem solchen Grade gegeben wäre, „daß der unerlaubte Gebrauch der Maschine zum Dörrmalzbrechen im Vergleiche zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewähren würde"[5]). Aus dem gleichen Grunde kann daher auch die Anordnung der „Unverstellbarmachung der Walzen" nicht dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Stellung dieser eine solche sein müsse, daß überhaupt kein Dörrmalz auf derselben gebrochen werden könne, denn eine solche Interpretation würde den ganzen Art. 26 überflüssig machen, da eine Quetschmaschine, deren Walzen so weit gestellt sind, daß das Dörrmalz ungebrochen durchfällt, auch zum Grünmalzquetschen untauglich ist. Die Stellung der Walzen darf daher nur keine solche sein, daß „mit Vorheil" Dörrmalz auf der Maschine gebrochen werden kann.

---

5) Es steht dies auch in Uebereinstimmung mit dem §. 6 der F.-M.-E. v. 13. März 1862, welcher sagt: „Die Konstruktion der Quetschmaschine darf nicht von der Art sein, daß dieselbe auch mit Vortheil zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann."

Ist diese Stellung aber einmal fixirt, und beiderseits (von Seite des Aufschlageinnehmers wie des Besitzers der Maschine) als entsprechend anerkannt, dann ist der amtliche Verschluß dieser Stellung durch Anlegung von Siegeln oder Plomben vorzunehmen und dürfen einseitige Aenderungen hieran von Seite des Besitzers oder dessen Dienstpersonal oder auch sonstigen betheiligten oder unbetheiligten Personen nicht mehr vorgenommen werden. Die Uebertretung dieser Bestimmung zieht die im Art. 73 Ziff. 4 vorgesehene Geldstrafe von 90—450 Mark nach sich. Die Walzen selbst können übrigens nach Belieben des Eigenthümers ebensowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein, wie überhaupt für die Konstruktion der Maschine keine andere beschränkende Vorschrift besteht, als daß dieselbe zum Dörrmalzbrechen „mit Vortheil" nicht tauglich sein darf bezw. durch Fixirung der Walzen untauglich hiezu gemacht werden kann [6]).

Daß den eben erörterten Vorschriften des Abs. 3 Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels bezüglich der Einrichtung der Quetschmaschinen genügt ist, hat der Aufschlageinnehmer durch Zeugniß zu bestätigen. Erst nach Vorlage und auf Grund dieses letzteren kann von dem der betreffenden Aufschlageinnehmerei vorgesetzten Hauptzollamte die Benützungsbewilligung für die Quetschmaschine ertheilt werden [7]).

---

6) Vergl. übrigens bezüglich der Ellenberger'schen und anderer ähnlich konstruirter Vormaischapparate die Erläuterungen oben zu Art. 23 S. 273 und Note 10 dortselbst.

7) Die Instruction zum Vollzuge der MAG. für die Aufschlageinnehmereien v. 1882 §. 48 Ziff. 2 Abs. 5 u. ff. S. 95 bemerkt in dieser Beziehung: „Ueber den Vorgang der Anlegung des Verschlusses ist unter genauer Bezeichnung der Stellen, wo solcher stattgefunden hat, ein Protokoll aufzunehmen und nach unterschriftlicher Anerkennung der Betheiligten sowie nach Abschriftnahme zu den Stationsakten an das treffende Hauptamt einzusenden. In diesem Protokolle ist auch der Ort, woselbst die Maschine aufgestellt ist, näher zu bezeichnen und zugleich anzugeben, in welcher Weise derselbe verschließbar ist und ob ein Schlüssel hiezu dem Aufschlageinnehmer behändigt wurde. Gleichzeitig mit dem Protokolle ist ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber vorzulegen, daß die Quetschmaschine zum Malzbrechen mit Vortheil nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 2 des Aufschlagsgesetzes nicht tauglich ist, daß die Walzen durch Anlegung des amtlichen Verschlusses unverstellbar gemacht sind."

Vor ertheilter Bewilligung des zuständigen Hauptamtes ist die Benützung der Quetschmaschine untersagt. Aber auch die ertheilte Bewilligung ist jeder Zeit nur rein persönlich und es haben daher im Falle eines eintretenden Besitzwechsels die in §. 47 bezüglich der Veränderungen im Besitze von Malzmühlen mit Messungsapparat getroffenen Bestimmungen auch hier in analoge Anwendung zu kommen.

Die Vorschrift der „Unverstellbarmachung der Walzen" besteht übrigens in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes zur Zeit nicht mehr bezüglich aller Quetschmaschinen aufrecht. Es ist nämlich auf Grund des Art. 60 jenes Gesetzes, wonach die Staatsregierung ermächtigt ist, Erleichterungen in Ansehung der Betriebsvorschriften (Art. 12 bis Art. 26) — zu welchen nach Art. 21 Ziff. 1 desselben Gesetzes auch die des gegenwärtigen Artikels über die Benützung von Quetschmaschinen zählt — nach örtlichem Bedürfniß zu gewähren, vom k. Staatsministerium der Finanzen mit Entschließung v. 22. Nov. 1880 Nr. 17017 in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt worden[8]), daß von der amtlichen Unverstellbarmachung der Walzen an den Grünmalzquetschmaschinen derjenigen Brennereiinhaber allgemein abgesehen wird, welche kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (Bierbrauerei oder Essigsiederei) betreiben, oder ein solches in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometer von der Brennerei ausüben, und welche noch nicht im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des angeführten Gesetzes verurtheilt worden sind.

Zugleich wurde die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern ermächtigt, auch anderen — gleichzeitig ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft betreibenden — Brennereiinhabern auf Ansuchen die nämliche Erleichterung zu gewähren, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Betheiligten keine Bedenken bestehen und dieselben noch nicht auf Grund der Bestimmungen der Artikel 66/78 des Malzaufschlagsgesetzes oder der Artikel 35/45, 47 Abs. 2 und 50/51 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag verurtheilt wurden. In diesen Fällen soll sich jedoch die Freigabe der Quetschwalzenstellung nur auf die Dauer der in der betreffenden Brennerei jeweils eingehaltenen Betriebsperiode (z. B. vom 1. Oktober des einen bis zum 30. April des andern Jahres) derart erstrecken, daß unmittelbar vor Beginn jeder Betriebsperiode der amtliche Verschluß abzunehmen und sofort nach Beendigung derselben in der seither vorgeschriebenen Weise an die Quetschwalzen wieder anzulegen ist. Der k. Generaldirektion der Zölle ꝛc. wurde hiebei zugleich überlassen, etwa noch erforderliche besondere Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. — Sollten übrigens die Voraussetzungen in Fällen, unter denen die vorstehend verzeichneten Erleichterungen im Brennereibetriebe gewährt wurden, im Laufe der Zeit eine Veränderung erleiden (z. B. durch Neuerrichtung eines malzaufschlagspflichtigen Geschäfts Seitens eines Brennereiinhabers am Betriebsorte der Brennerei oder durch Verurtheilung eines Brauerei- und Brennereibesitzers auf Grund der obenerwähnten Gesetzesstellen), so hat das betreffende Hauptzollamt nach Maß-

---

8) Ebenda S. 96 sowie bei Geiger a. a. O. S. 425.

gabe der gegenwärtigen Bestimmungen sofort das Weitere zu veranlassen und eventuell zu verfügen, daß die amtliche Fixirung der Quetschwalzenstellung in der Weise, wie solche bisher allgemein vorgeschrieben war, wieder einzutreten hat; letzternfalls soll die Aufhebung der Unverstellbarkeit der Walzen für die Folge nicht mehr zugestanden werden.

„Nur das zum eigenen Bedarfe des Betriebsberechtigten erforderliche Grünmalz darf auf der Maschine bearbeitet werden": Die ertheilte Genehmigung zur Benützung einer Quetschmaschine zum Verarbeiten von Grünmalz ist in gleicher Weise wie jene zur Benützung von Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat zum Brechen von Dörr- oder Luftmalz immer nur eine rein persönliche (vergl. die Erläuterungen zu Art. 23 oben), und folgt hieraus von selbst, daß sie auch nur für den eignen Bedarf benützt werden darf. Dagegen besteht keine Vorschrift, daß der Besitzer der Maschine das auf derselben zu verarbeitende Malz auch selbst bereiten muß, — wenngleich dieß wohl fast immer ohnehin die Regel sein wird — denn einerseits ist der Verkehr mit ungequetschtem Grünmalz nicht verboten und anderseits auch die Aufschlagpflichtigkeit des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides seit dem 1. Juli 1880 beseitigt.

Ausnahmsweise kann mit besonderer Genehmigung des Aufschlageinnehmers der Besitzer der ihm genehmigten Quetsche auch dritten Personen deren Benützung gestatten beziehungsweise Grünmalz für dritte Personen auf seiner Quetsche verarbeiten. Eine regelmäßige gemeinschaftliche Benützung einer Quetschmaschine durch mehrere Personen kann jedoch der Aufschlageinnehmer nicht genehmigen, da das Gesetz eine solche Genehmigungs-Befugniß dem Aufschlageinnehmer ausdrücklich nur als Ausnahme einräumt; die Zeit, auf welche eine solche ausnahmsweise Bewilligung ertheilt werden kann, beschränkt sich hienach auf die Dauer jenes Verhältnisses, welches die Ausnahme selbst veranlaßte. Eine solche Veranlassung kann z. B. die nothwendige Vornahme einer Reparatur der Quetschmaschine eines Brennereibesitzers sein, der, um in seinem Betriebe keine Störung zu erleiden, bei einem benachbarten Besitzer einer solchen Maschine das erforderliche Grünmalz bearbeiten will.

Soll nun aber die Ausnahme zur Regel werden, so erhält die Quetschmaschine einen anderen Charakter, sie geht aus dem Einzelnbesitze über in den Genossenschafts-Besitz und zu einer solchen Aenderung der ursprünglichen durch das Hauptzollamt gemäß Art. 29 ertheilten Bewilligung kann auch wieder nur dieses die Genehmigung ertheilen. Das Gesetz spricht zwar von Genossenschafts-Quetschmaschinen speziell nicht, allein die Fassung der ersten zwei Absätze des Art. 26 schließt dieselben doch auch

nicht aus, wie denn auch für den Branntweinbrennereibetrieb die Instruktion zum Branntweinaufschlaggesetz §. 21 Ziff. 3 Abs. 3 die Zulässigkeit von Genossenschaftsquetschmaschinen ausdrücklich ausspricht.

Die Uebertretung der Ziff. 2 des vorstehenden Artikels fällt unter die Strafbestimmung des Art. 66.

Die Genehmigung zur Aufstellung und Benützung einer Quetschmaschine zur Bearbeitung von Grünmalz schließt — abgesehen von dem gesetzlichen ausdrücklichen Verbote des Brechens von Dörr- (Luft-) Malz auf Quetschmaschinen — von selbst auch eine Benützung dieser Maschinen zu anderen Zwecken aus, sofern nicht etwa besondere Bewilligung in dieser Richtung ertheilt worden ist. Für eine solche Bewilligung aber, deren gesetzliche Zulässigkeit bei dem Mangel einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung an sich wohl nicht zu bezweifeln ist, wird in erster Reihe immer der Umstand maßgebend erscheinen, ob nicht etwa die Absicht, aus welcher ungeachtet der nunmehrigen Aufschlagfreiheit des Grünmalzes die Bestimmungen des vorstehenden Art. 26 und bezw. die hiemit correspondirende bezügliche Vorschrift des Art. 12 aufrecht erhalten worden sind — nämlich als Kontrolmaßregel zum Schutze des Malzaufschlages —, mehr oder minder vereitelt würde. Es werden deßhalb auch immer nur die Besitzer jener Quetschmaschinen in Frage kommen können, bei welchen auf Grund der oben erwähnten Bestimmungen von der Unverstellbarmachung der Quetschwalzen abgesehen werden kann[9]). Weiter ist aber auch noch die Benützungsart in Betracht zu ziehen, welche neben der Grünmalzbearbeitung angestrebt wird, indem z. B. „für das Schroten von Futtergetreide" oder „für das Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf" die besonderen Vorschriften der nachfolgenden Art. 27 u. 28 maßgebend sind. — Zur Ertheilung der besonderen gedachten Bewilligung sind übrigens keinenfalls die Hauptzollämter zuständig, sondern sofern nicht etwa das k. Staatsministerium der Finanzen generelle Ermächtigung hiefür an die Generaldirektion der Zölle ꝛc. ꝛc. oder für die Hauptzollämter ertheilt — wozu namentlich für Brennereien (z. B. in Hinsicht auf die Benützung einer Grünmalzquetschmaschine auch zum Mahlen von Kartoffeln oder umgekehrt) der Art. 60 des Branntweinaufschlaggesetzes eine Handhabe gewährt — in jedem einzelnen Falle auch nur das gedachte Staatsministerium.

„In den Betriebsräumen nicht polettirtes Malz aufzubewahren ist untersagt": Unter Malz ist nur Dörr- oder Luftmalz

---

9) Quetschmaschinen, deren Walzen unverstellbar gemacht sind, werden an sich schon kaum zu anderen Zwecken als zur Bearbeitung von Grünmalz zu benützen sein.

zu verstehen; Grünmalz, bezw. das zur Bereitung desselben bestimmte Getreide ist dermalen aufschlagfrei und ist eine Polette zum Quetschen desselben daher auch nicht mehr zu lösen. „Polettirtes" Grünmalz oder Getreide gibt es hienach nicht mehr und es ist deßhalb auch die im Eingange der Erläuterungen zu vorstehendem Art. 26 besprochene Abänderung der Ziff. 3 desselben hiedurch veranlaßt gewesen. (Siehe oben Seite 300.)

Als „Betriebsräume" im Sinne der eben gedachten Ziff. 3 kommt dermalen lediglich das Local, in welchem die Quetschmaschine aufgestellt ist, in Betracht. Dieses Local soll jedoch in der Regel ein für sich abschließbares sein, welches „für die Zeit der Nichtbeschäftigung verschlossen zu halten und zu dem ein Schlüssel dem Aufschlageinnehmer zuzustellen ist". Bei der Berathung des Gesetzes über den Branntweinaufschlag im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, die Ziff. 3 u. 4 des vorstehenden Art. 26 (Aufbewahrung nicht polettirten Malzes in den Betriebsräumen und Abschließung des Aufstellungsortes der Quetschmaschine 2c. 2c.) für Quetschmaschinen in Brennereien als nicht anwendbar zu erklären; nachdem jedoch „von Seite der k. Staatsregierung die volle Anfrechterhaltung dieser Bestimmungen zum Schutze des Braumalzes für erforderlich erklärt worden war", wurde der Antrag wieder zurückgezogen [10]). Dagegen aber ist in der Instr. z. Branntw.AG. §. 21 Ziff. 4 Abs. 1 u. 2 sowohl die Aufstellung von Quetschmaschinen im Brennereilocale gestattet als auch weiter bestimmt worden, daß „von dem Verlangen eines Schlüssels zum Aufstellungsort der Quetschmaschine für den Aufschlageinnehmer in unbedenklichen Fällen und wenn der betreffende Brennerei-Inhaber nicht zugleich die Brauerei betreibt, abgesehen werden kann" [11]). Wenn nun auch vordem schon die Bestimmung der in Rede stehenden Ziff. 4 des vorstehenden Art. 26 nur dahin zu verstehen war, „daß dort, wo die Maschine in einem Raume aufgestellt ist, in welchem auch noch andere Verrichtungen des Geschäftsbetriebes geschehen, z. B. das Abmessen und Einweichen des Getreides, der Verschluß erst dann einzutreten hat, wenn auch diese Verrichtungen oder überhaupt die Benützung des betreffenden Raumes zum Geschäftsbetriebe ausgesetzt werden" [12]), so

---

10) Verhandlungen d. Kammer d. Abgeordn. v. 1879/80 Beil.-Band S. 857.

11) Siehe auch Instr. zum Vollzg. d. MAG. für die Aufschlageinnehmereien v. 1882 §. 48 Ziff. 4 (Seite 95).

12) Verhdlg. d. Kammer d. Abg. von 1867/68 Beil. Bd. III, S. 472. (Daß der Verschluß des Locales der Aufstellung der Quetschmaschine ein derartiger zu sein hat, daß auch der Betriebsberechtigte oder dessen Brenner u. s. w. zu dem Locale gelangen können, oder mit andern Worten, daß auch letztere Per-

ist doch durch die ausdrückliche Gestattung der Aufstellung der Quetschmaschine im Brennereilocale und der gleichzeitigen Umgangnahme von dem Verlangen der Aushändigung eines Schlüssels zum Aufstellungsort an den Aufschlageinnehmer eine wesentliche Erleichterung zu Gunsten der Besitzer von Grünmalzquetschen in Brennereien gewährt worden, indem hiedurch die Bestimmung der fraglichen Ziff. 4 in Brennereien, mit welchen nicht zugleich eine im Betriebe stehende Brauerei verbunden ist, in den meisten Fällen wohl nur dann zur Anwendung kommen wird, wenn auch die Brennerei abgeschlossen ist. Allerdings sollen diese Erleichterungen nur „in unbedenklichen Fällen" d. h. wenn für den Schutz des Malzaufschlages keine Gefahr zu befürchten ist, gewährt werden; eine solche Gefahr wird aber in der Regel wohl nur dann gegeben sein, wenn der Brennereibesitzer gleichzeitig ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft — namentlich also Brauerei — betreibt, für welch letztern Fall übrigens, wie schon bemerkt, die gedachte Erleichterung ohnehin nicht gewährt werden darf.

In Betreff der Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften der Ziff. 3 u. 4 des vorstehenden Art. 26 siehe die unten folgenden Art. 73 Ziff. 4 u. Art. 80 Ziff. 10.

Art. 27.

Jedem Landwirthe sowie Gemeinden und Genossenschaften ist es gestattet, zum landwirthschaftlichen Gebrauche Futterschrotmühlen zu benützen.

Der Besitzer ist jedoch gehalten, die Mühle mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Kontrolapparate zu versehen.

Der gleichzeitige Betrieb eines aufschlagpflichtigen Geschäftes steht der Benützung der Futterschrotmühle nicht entgegen.

Die Gesuche um Bewilligung der Benützung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugnisse des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen. Vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt.

Für die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen gelten folgende besondere Bestimmungen:

---

sonen einen Schlüssel hiezu besitzen dürfen, liegt in der Natur des Verhältnisses, ist aber in den Kammerverhandlungen v. 1867/68 Beil.-Bd. III S. 498 auch ausdrücklich noch anerkannt worden.)

1) Auf denselben darf nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf des Besitzers geschrotet werden.

2) Der Betrieb der Mühle kann mit verstellbaren Walzen stattfinden.

3) Bezüglich des Verschlusses und der Beschädigung des Apparates sowie der Aenderung an der Konstruktion der Mühle gelten die gleichen Vorschriften, welche in Art. 25 Ziff. 3 für die Malzmühlen angegeben sind.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrole gestattet.

Jedem Landwirthe sowie Gemeinden etc. etc. wie vorstehend bis zum Schlusse ohne Aenderung, sodann aber als neuer siebenter Absatz:

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat kann, wenn ein aufschlagpflichtiges Geschäft nicht betrieben wird, auch in anderen als den vorstehend (Abs. 6) bezeichneten Fällen, beim Nachweise des Bedürfnisses unter geeigneter Controle gestattet werden.

Der Text des vorstehenden Artikels 27 hat nur insoweit eine Abänderung erfahren, als durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr. [1]), demselben ein siebenter Absatz mit dem oben aufgeführten Wortlaute beigefügt worden ist. Ueber den Inhalt dieses neuen Absatzes werden wir in den nachfolgenden Erläuterungen besonders zu sprechen kommen.

Die Frage der Benützung von Futterschrot- und Hausmühlen hat in Bayern bereits eine förmliche Geschichte, deren Inhalt aber fast nur in einem fortwährenden Kampf zwischen der Aufschlagverwaltung und den Landwirthen um das Recht des Besitzes und der Benützung solcher Mühlen besteht [2]).

---

1) Gesetz- u. Verordn.-Bl. v. 1879 S. 1476 u. 1477. Siehe auch den Gesetzesentwurf in den Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1879/80 Bd. VIII Beilage 295.

2) Bereits im Jahre 1827 bezeichnete der k. Staatsminister der Finanzen, Graf von Armansperg, bei der Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Malzaufschlag „die Bestimmungen des Mandates von 1807, welche dem Mißbrauche der Privatmalzmühlen verbeugen sollen, nicht mehr zureichend, um auch den Mißbrauch der Handmühlen, welche in der letzten Zeit bekannt geworden

Erst durch das Gesetz v. 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag ist auch in dieser Richtung den Bedürfnissen nach Thunlichkeit Rechnung getragen worden. Das Jahr 1866 brachte nämlich die Erfindung eines

---

seien, und angeblich zum landwirthschaftlichen Gebrauche dienen sollten, zu verhindern" (Landtags-Verhdlg. v. 1827 Bd. I S 403). Dennoch aber war die Bestimmung, welche nach jenem neuen Entwurfe diesem „Mißbrauche" begegnen sollte, eine so milde, daß heute noch alle Landwirthe Bayern's dieselbe sicher sofort acceptiren würden; es sollte nämlich hienach Jedem unverwehrt sein, sich in den Besitz einer solchen Handmühle oder sonstigen Maschine zu setzen und dieselbe — ausgenommen natürlich zum Malzbrechen — ungehindert zu benützen mit der einzigen Auflage, „unmittelbar nach erlangtem Besitze der Maschine dem Aufschlageinnehmer denselben anzuzeigen, und diesem zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten, und von dem Gebrauche solcher Vorrichtungen Einsicht zu nehmen" (Landtags-Verhandlungen v. 1827/28 B.-Bd. V Beil. XXV S. 13 u. 14 §. 39). Dem Landtage von 1827/28 schien jedoch selbst diese Bestimmung noch zu weit gehend und auf Antrag und Beschluß der Reichsrathskammer wurde dieselbe daher lediglich für die Besitzer eines *aufschlagpflichtigen* Geschäftes als maßgebend angenommen (Landtags-Verhdlg. v. 1827/28 B.-B. X Beil. LXXII S. 16—19). Das Gesetz selbst kam jedoch, wie bekannt, nicht zu Stande und sonach blieb es bei den Bestimmungen des Mandates von 1807; diese wurden aber von jetzt an nicht allein von den Organen der Aufschlagsverwaltung, sondern seit dem Jahre 1848 auch von den Gerichten in einer Weise zur Anwendung gebracht, daß sie in der That mehr als „zureichend waren, um die Mißbräuche mit solchen Mühlen zu verhindern" (Minist.-Entschl. v. 24. Febr. 1829 u. 5. Nov. 1831 in *Döllinger's* V.O.S. Bd. XIII S. 1532; dann v. 12. Nov. 1831 in *Geret's* V.O.S. Bd. XVI S. 162; ferner vom 30. Oct. 1839 in *Döllinger's* Handbuch des Aufschlagwesens &c. S. 133; und endlich Erk. d. Oberst. Gerichtshof. v. 12. Aug. 1851 in *Seuffert's* Blätter f. Rechtsanwendung Bd. XVI S. 362 u. ff.). Erst vom Jahre 1854 an machte sich wieder eine mildere Praxis geltend, indem von da an doch wenigstens nur der Besitz jener Schrotmaschinen verboten ward, auf welchen „mit Vortheil" Malz geschroten werden konnte (Erkenntniß d. Oberst. Gerichtshofes v. 20. April 1854 in *Seuffert's* Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX Ergzhft. S. 34 und Minist.-Entschl. v. 11. Juni 1855 in *Schab's* Anleitung &c. S. 29). Die Freigabe der Futterschrotmühlen dagegen blieb auch jetzt noch ungeachtet aller Petitionen Seitens der landwirthschaftlichen Vereine, der Landräthe und der Ständekammern lediglich ein Wunsch dieser Korporationen sowie der einzelnen Landwirthe, bis durch die Finanzministerial-Entschließung vom 20. November 1865 wenigstens den größeren, kein aufschlagpflichtiges Geschäft treibenden Grundbesitzern unter entsprechenden Kontrolmaßregeln die Zusicherung der Bewilligung solcher Mühlen auf gestelltes Ansuchen ertheilt ward (Finanzminist.-Blatt v. 1866 Ergänzungsband S. 80 u. ff.).

Apparates [3]), mittelst welchem, soferne er an einer Futterschrotmühle angebracht worden, genau kontrolirt werden sollte, welche Frucht, und sonach auch, ob etwa Malz auf einer solchen Mühle gebrochen worden war. Hiemit schien das Mittel endlich gefunden zu sein, die beschränkenden Bestimmungen und lästigen Kontrolmaßregeln für die Benützung der landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen fallen zu lassen und die Freigabe dieser Mühlen, selbst bei gleichzeitigem Besitze eines aufschlagpflichtigen Geschäftes, zu gewähren. Dieses Mittel acceptirte denn auch die Staatsregierung und machte es zur Grundlage des Art. 30 des Gesetzentwurfes. Bei der Berathung hierüber am Landtage erhielt übrigens dieser Art. 30 (jetzt der vorstehende Art. 27 und nachfolgende Art. 28) noch einige wesentliche Aenderungen.

Das Princip der Freigabe der Futterschrotmühlen für Landwirthe, Gemeinden und Genossenschaften, welches der Abs. 1 des Art. 30 enthält, ging zwar auch in das Gesetz über und findet sich dermalen als Abs. 1 des Art. 27 in demselben, aber in den Bedingungen, unter welchen allen Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften die Benützung von Futterschrotmühlen bewilligt werden sollte, weicht das Gesetz von dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung wesentlich ab: Nach letzterem sollte nämlich als solche Bedingung der „Kontrolapparat" obligatorisch für alle Futterschrotmühlen ausnahmslos zur Anwendung gebracht werden, sonach nicht blos für jene solche Mühlen, zu deren Benützung Landwirthe, Gemeinden und Genossenschaften erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes die Bewilligung nachsuchen und erhalten, sondern auch für alle jene, wofür schon vor dem Eintritte dieser Wirksamkeit die Benützungs-Bewilligung unter anderen Bedingungen und Kontrolmaßregeln war ertheilt worden. Durch die nachmalige Fassung des Artikels 27 dagegen wurde, wie im Art. 24 für die Partikular-Malzmühlen und Quetschmaschinen, so auch für die mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes bereits bestandenen Futterschrotmühlen der Besitzstand aufrecht erhalten und überdies den Gemeinden und sich bildenden Genossenschaften sowie jenen Landwirthen, welche schon früher nach Maßgabe der Finanzministerial-Entschließung vom 20. November 1865 [4]) die Bewilligung zur Benützung einer Futterschrotmühle hätten erlangen können, aber erst jetzt etwa hierum nachsuchen, das Recht der Wahl eingeräumt, entweder die Mühle mit dem „Kontrolapparate"

---

3) Die Erfindung dieses Apparates rührt ebenfalls von dem Ingenieur A. Bolzano her. (Vergleiche oben Einleitung S. 40 und die dortige Note 2).

4) Finanzministerialblatt v. 1866 Ergänzungsbd. S. 80 u. ff. (Siehe auch die vorstehende Note 2).

versehen zu lassen, oder sich allen jenen Bedingungen und Kontrolmaßregeln zu unterwerfen, welche jene Ministerial-Entschließung vorschreibt [5]).

Der Kreis der Landwirthe, welche Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat halten und benützen durften, war jedoch durch die gedachte Ministerialentschließung noch enge gezogen. Nach Ziff. 5 derselben konnte nämlich die Haltung solcher Mühlen nur größeren Oekonomiebesitzern und diesen nur im besonderen Bedürfnißfalle gestattet werden, wobei das Bedürfniß als bestehend angenommen worden, „wenn der Grundbesitzer wenigstens 30 Stück Großvieh (Pferde und Hornvieh) im Stalle fütterte, oder wenn besondere örtliche Verhältnisse, namentlich isolirte bergige Lage des Gutes, die Haltung einer besonderen Futterschrotmühle nothwendig machten". Mit dieser Bestimmung war daher nur dem Bedürfnisse eines Theiles der Landwirthe und zwar überdieß nur der größeren Grundbesitzer Rechnung getragen. Erst durch eine später erfolgte „Bekanntmachung" des Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1878, die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat betr. [6]), wurde auch diese Beschränkung beseitigt und jedem Landwirthe, welcher kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft betreibt, die Haltung und Benützung solcher Mühlen gestattet, während endlich im Jahre 1879 durch den Art. 4 des schon oben erwähnten Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., die Ermächtigung gegeben wurde, auch anderen Personen, die nicht zur Klasse der Landwirthe zählen, wenn dieselben kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, „beim Nachweise des Bedürfnisses unter geeigneter Kontrole" die Haltung und Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat zu gewähren [7]). Durch diese Bestimmungen ist aber auch das Verhältniß,

---

5) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1867/68 Stenogr. Bericht Bd. III S. 210—221; u. d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. III S. 403, dann 493 u. 494.

6) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1878 S. 349 ff. u. Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1878 S. 148, sowie Beilage 40 der Instr. z. d. MAG. f. die Aufschlageinnehmereien S. 276.

7) In den Motiven zu dem bezügl. Gesetzentwurfe ist deßfalls bemerkt: „Nach der Bestimmung im Art. 27 sechster Absatz des Malzaufschlag-Gesetzes kann die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat nur Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften gestattet werden. Von der durch die Ministerialbekanntmachung vom 30. Juni 1878 zugelassenen Erleichterung bezüglich der Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat kann daher in allen jenen Fällen nicht Gebrauch gemacht werden, in denen der Gesuchsteller nicht zugleich Landwirth oder eine Gemeinde, bezw. Genossenschaft ist. Es hat sich nun aber das Bedürfniß ergeben, die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat auch Viehbesitzern, welche nicht Landwirthe sind,

welches dem Art. 27 ursprünglich zu Grunde lag, gerade das umgekehrte geworden, indem jetzt für die Benützung einer Futterschrotmühle nicht mehr die Anwendung des Kontrolapparates die Regel sondern vielmehr die Ausnahme bildet, während die Regel nunmehr Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat sind [8]).

Die Ministerialbekanntmachung v. 30. Juni 1878 ist aber nicht nur an Stelle der gleichzeitig außer Wirksamkeit getretenen Finanzministerial-Entschl. v. 20. Nov. 1865 getreten, sondern in ihrem §. 10 ausdrücklich für den Umfang des ganzen Königreiches, sonach auch für die Pfalz wirksam erklärt worden. Die Bestimmungen des unten folgenden Art. 97 haben hiedurch als gesonderte Vorschrift für die Pfalz ihre Wirkung verloren und der hienach auch für die Pfalz nun giltige Abs. 6 des vorstehenden Art. 27 würde den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu lauten haben: „Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist allen Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, nach Maßgabe der Anordnungen der Bekanntmachung vom 30. Juni 1878,

---

zu ermöglichen. Da die Besorgniß einer mißbräuchlichen Benützung von Futterschrotmühlen in solchen Fällen, soferne kein aufschlagpflichtiges Geschäft betrieben wird, nicht größer ist, als bei der Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat durch Landwirthe, so werden künftighin auch solche Viehbesitzer, welche nicht zugleich Landwirthe sind, zur Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat zuzulassen sein". (Verhdlg. d. K. d. Abg. 1879 Beil.-Bd. VIII Beilage 295 S. 5).

8) Vor dem Jahre 1878 standen im rechtsrheinischen Bayern nur 280 Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat in Betrieb; mit dem Schlusse des Jahres 1878 war diese Zahl bereits auf 428 gestiegen, 1879 auf 816, 1880 auf 1090, 1881 auf 1349 und bis zum Schlusse des Jahres 1882 auf 1732, sonach eine Mehrung von 1452 innerhalb 5 Jahren, wodurch wohl der zweifelloseste Beweis geliefert ist, wie sehr die bezeichneten Maßnahmen einerseits im Bedürfnisse der Betheiligten gelegen waren und wie anderseits diesen Bedürfnissen hiedurch auch wirklich Rechnung getragen worden ist. — Interessant ist ferner die Thatsache, daß in der Pfalz die Anzahl der Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat (solche mit Kontrolapparat sind dortselbst überhaupt keine in Benützung) seit der Einführung des Malzaufschlages sich nicht etwa vermindert, sondern auch fortwährend vermehrt hat. Im Jahre 1878, mit welchem Jahre das Gesetz v. 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag auch in der Pfalz wirksam wurde, bestanden daselbst 228 Futterschrotmühlen, welche Anzahl schon 1879 auf 266, 1880 auf 313, 1881 auf 345 und bis zum Schlusse des Jahres 1882 auf 374 gestiegen war.

die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat betr., gestattet."

Die fragliche Ministerialbekanntmachung vom 30. Juni 1878 bildet hienach aber, wie vordem die Finanzministerial-Entschl. v. 20. Nov. 1865, einen — man darf sagen — integrirenden Bestandtheil des vorstehenden Art. 27 und wir geben daher auch in Nachfolgendem die einzelnen Bestimmungen derselben ihrem ganzen Wortlaute [9]) nach wieder:

Bekanntmachung, die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat wird mit Allerhöchster Genehmigung auf Grund der Art. 27 und 97 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 das Nachstehende verfügt:

§. 1.

Jedem Landwirthe, sowie Gemeinden und Genossenschaften, soferne dieselben kein anfschlagpflichtiges Geschäft betreiben, ist es gestattet, Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat zum landwirthschaftlichen Gebrauche zu halten.

Genossenschaften haben sich über das bestehende Genossenschaftsverhältniß auf das Verlangen der zuständigen Aufschlag-Einnehmerei jederzeit auszuweisen.

§. 2.

Der Besitz einer Futterschrotmühle ohne Kontrolapparat ist gemäß Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes über den Malzaufschlag binnen

9) Hinweggelassen sind daselbst nur aus §. 2 der Abs. 2 und aus §. 3 der Schlußsatz des Abs. 2, welche nur Uebergangsbestimmungen für die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz enthielten und in Folge Ablaufes der treffenden Zeit ihre Wirksamkeit bereits verloren haben. §. 2 Abs. 2 lautete nämlich: „Wer sich in der Pfalz am 1. Juli 1878 bereits im Besitze einer solchen Mühle befindet, hat die Besitzes-Anzeige nach Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes längstens bis zum 30. Juli 1878 an die Aufschlag-Einnehmerei des Bezirks gelangen zu lassen." Die bezügliche Stelle des §. 3 aber bestimmte: „die in der Pfalz am 1. Juli 1878 schon vorhandenen Futterschrotmühlen, welche sich im Besitze von Landwirthen, Gemeinden oder Genossenschaften ohne aufschlagpflichtiges Geschäft befinden, können indeß vorbehaltlich der den Aufschlagbediensteten nach den Art. 41 und 42 des Gesetzes zustehenden Nachschau-Befugnisse auch bis zur Vornahme jener Untersuchung fortbenützt werden."

acht Tagen nach erlangtem Besitze bei der Aufschlag-Einnehmerei des Bezirks schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die jeweilige Mitgliedschaft bei Genossenschaften.

§. 3.

Vor der Benützung der Mühle ist deren Construktion durch den damit beauftragten Aufschlagbediensteten zu untersuchen, um je nach der Art des Betriebes wegen allenfallsiger Kontrole das Erforderliche verfügen zu können.

Die Benützung der Mühle ist erst nach dieser Untersuchung, jedoch bis zur hauptzollamtlichen Genehmigung nnr in provisorischer Weise gestattet.

§. 4.

Auf der Mühle darf nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf des Besitzers geschrotet werden.

Das Brechen, Schroten oder Quetschen irgend welcher Art von Malz auf Futterschrotmühlen ist untersagt.

Dagegen ist das Schroten des ausgewachsenen Getreides auf derlei Mühlen gegen die längstens 24 Stunden vorher an die treffende Aufschlag-Einnehmerei schriftlich oder mündlich zu erstattende Anzeige zugelassen.

§. 5.

Der Besitzer ist verpflichtet, entweder den Aufstellungsort der Mühle oder diese selbst in der Weise verschlossen zu halten, daß die Mühle von Unberechtigten nicht benützt werden kann.

Die Mühle und beziehungsweise der Aufstellungsort darf vom berechtigten Besitzer nur während der Dauer der Mühlenbenützung geöffnet werden.

Die Mühle darf nur in der Zeit von Morgens sechs Uhr bis Abends acht Uhr benützt werden.

§. 6.

Die Construction der Mühle und der Ort der Aufstellung darf nur mit hauptzollamtlicher Genehmigung verändert werden.

§. 7.

Die Futterschrotmühlen sind der Ueberwachung der Aufschlag-Bediensteten oder sonst besonders obrigkeitlich bestellten Personen unterstellt. (Art. 30 des Ges.)

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in den Betriebsort jederzeit (Art. 41 des Gesetzes) gestattet.

Zu diesem Zwecke muß dem Aufschlag-Einnehmer des Bezirks ein Schlüssel zum Aufstellungsorte der Mühle behändigt werden.

§. 8.

Die Benützung der Futterschrotmühlen ist zu sistiren oder einzuziehen, wenn dadurch das Malzaufschlaggefäll gefährdet erscheint, unbeschadet der bei vorkommenden Defraudations- oder anderen Straffällen eintretenden richterlichen Aburtheilung.

§. 9.

Die in stets widerruflicher Weise zu ertheilende Genehmigung zur Haltung von Futterschrotmühlen, sowie die Verfügung gemäß vorstehenden §. 8 steht dem Hauptzollamte des Bezirkes zu.

Beschwerden gegen die hauptamtlichen Verfügungen hat die k. Generalzolladministration (jetzt Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern) nach kollegialer Berathung zu bescheiden.

§. 10.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen, welche vom 1. Juli l. Js. ab versuchsweise an Stelle der Vorschriften in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November 1865 (Ergänzungsband zum Finanz-Ministerialblatt vom Jahre 1865 S. 80—82) für den Umfang des ganzen Königsreichs in Wirksamkeit zu treten haben, wird auf die Art. 75 und 80 Ziff. 8 des Gesetzes über den Malzaufschlag verwiesen.

München, den 30. Juni 1878.

v. Riedel.

„Landwirth": Ob der Landwirth den zu bewirthschaftenden Grundbesitz im Eigenthum, oder nur in Pacht hat, ist für die in Rede stehende Berechtigung ohne Einfluß. Es kann daher sowohl der Grundbesitzer als auch der Gutspächter jeder Zeit um die Bewilligung zur Haltung und Benützung einer Futterschrotmühle nachsuchen und ist hiebei die Begründung eines besonderen Bedürfnisses durch örtliche Verhältnisse in Bezug auf die Lage oder Größe des Gutes oder durch die Fütterung einer bestimmten Anzahl Großvieh im Stalle nicht erforderlich.

„Genossenschaften": Da zur Bildung einer Genossenschaft eine bestimmte Minimal-Anzahl von Personen nicht vorgeschrieben ist, so genügen

hiefür bereits zwei. „Dieselben haben sich — abgesehen von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige vom erlangten Besitze einer Futterschrotmühle, dann zur rechtzeitigen Anzeige der jeweiligen (auch der zu und abgehenden) Mitglieder und zur Erholung der Benützungsbewilligung (vergl. §. 2 der Bekanntmachung) — über das bestehende Genossenschaftsverhältniß auf das Verlangen der zuständigen Aufschlageinnehmerei jederzeit auszuweisen" [10]).

Gesuchstellern um die Haltung und Benützung einer Futterschrotmühle ohne Kontrolapparat, welche nicht Landwirthe, Gemeinden und Genossenschaften sind, ist gemäß der Bestimmung des letzten (neuen) Absatzes des vorstehenden Art. 27 die Bewilligung ebenfalls nicht zu versagen, wenn das Bedürfniß für eine solche Mühle nachgewiesen wird. Dieses Bedürfniß ist aber gemäß der Instr. z. d. MAG. §. 55 Ziff. 5 Abs. 2 schon als gegeben zu erachten, „wenn und solange der Gesuchsteller nach eigener Wahrnehmung des Aufschlagbediensteten auch nur ein Pferd, ein Stück Rindvieh u. dgl. hält, dessen Futter auf der fraglichen Mühle bearbeitet werden soll" [11]).

---

10) Vgl. Instr. z. d. MAG. f. d. Aufschlageinn. v. 1882 S. 105 §. 55 Ziff. 4. „Die Aufschlagsbediensteten", ist daselbst weiter bemerkt, haben von den Genossenschaftsverhältnissen (Inhalt des Gesellschaftsstatuts ꝛc.) aller in ihrem Bezirke vorhandenen Genossenschaftsmühlen durch Einziehung geeigneter Erkundigungen (z. B. bei dem Vertreter der Genossenschaft), durch Einsichtnahme des Statutes ꝛc. Kenntniß zu nehmen und sich über jede Veränderung in diesen Verhältnissen stets unterrichtet zu halten".

11) Auf Grund der Bestimmung des Abs. 7 des vorstehenden Art. 27 kann nunmehr auch Militärabtheilungen die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat zur Futterbereitung für Militärpferde nicht verweigert werden; „dieselben haben die vorgeschriebene Besitzanmeldung bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei zu erstatten unter gleichzeitiger Uebersendung eines Reverses des betr. Abtheilungs-Kommandeurs ꝛc., worin derselbe die Verpflichtung übernimmt, daß nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf der Pferde der Abtheilung ꝛc. auf der Mühle geschrotet werde. Die Aufschlageinnehmerei wird hievon unter Uebersendung des gedachten Reverses dem vorgesetzten Hauptzollamte sofort Anzeige machen, welches hierauf unverweilt die Benützungsgenehmigung ohne weitere Bedingungen ꝛc. erlassen wird". (Vergl. hiezu insbes. hinsichtlich der Vornahme d. Kontrolirung derartiger im Besitze von Militärabtheilungen befindlichen Futterschrotmühlen die Instr. z. Vollzg. d. MAG. f. d. Aufschlageinn. §. 55 Ziff. 10 und die daselbst S. 278 u. 279 als Beilage 41 abgedruckte Kriegsministerial-Entschl. v. 1. Mai 1878). — Militärische Gestütsanstalten, Fohlenhöfe u. s. w., in deren Verbindung zugleich eine Brauerei oder Essigsiederei betrieben wird, können dagegen auf die Haltung einer Futterschrotmühle ohne Kontrolapparat keinen Anspruch machen.

Aber auch Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften sowie sonstigen einer Futterschrotmühle bedürfenden Personen kann die Bewilligung hiezu ohne Anbringung des Kontrolapparates immer nur für den Fall des Nichtbetriebes eines malzaufschlagpflichtigen Geschäftes ertheilt werden.

Alle Brauer, auch die Kommunbrauberechtigten und ebenso jene, welche nur zum Hausbedarfe Bier bereiten, sind daher nicht minder als die Essigfabrikanten von der Haltung einer Futterschrotmühle ohne Kontrolapparat im Einzelnbesitze unbedingt ausgeschlossen, und ebenso auch Gemeinden und Genossenschaften, welche als solche ein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, wogegen die Betheiligung einzelner Aufschlagpflichtigen an einer Genossenschaft oder der Gemeindeverband die Haltung einer Futterschrotmühle nicht unbedingt ausschließt.

Eine Folge hievon bildet, daß — wenn der Besitzer einer bewilligten Futterschrotmühle (Einzelbesitzer wie Gemeinden und Genossenschaften als solche) später ein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben sollte, die Voraussetzungen sohin, unter welchen die Genehmigung ertheilt wurde, nicht mehr bestehen — die Bewilligung mit dem Beginne des treffenden Geschäftsbetriebes von selbst erloschen ist.

Was die Branntwein- und Hefenfabrikation betrifft, so hat das Branntweinaufschlaggesetz im Art. 61 Abs. 2 dieselben zwar aus der Reihe der malzaufschlagpflichtigen Geschäfte ausgeschieden, jedoch im Abs. 3 desselben Artikels bestimmt, daß „die Branntwein- und Hefenerzeugung auch fernerhin als malzaufschlagpflichtige Geschäfte im Sinne des Art. 27 des Gesetzes über den Malzaufschlag dann angesehen werden sollen, wenn die Genehmigung zur Benützung von Partikularmalzmühlen nach Art. 21 u. 58 Abs. 6 des Ges. über den Branntweinaufschlag nicht erfolgen kann oder die ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird“ [12]). Hienach kann Brennereibesitzern und Hefenfabrikanten, wenn sie nicht gleichzeitig eine Brauerei oder Essigsiederei betreiben, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 6 u. 7 des vorstehenden Artikels 27 beziehungsweise der Minist.-Bekanntmachung vom 30. Juni 1878 die Haltung und Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat nur dann versagt werden [13]), wenn die-

---

12) Vergl. oben Seite 282 u. 283 sowie die dortigen Noten 2—5.

13) Die Instr. zum Branntweinaufschlaggesetz §. 22 Ziff. 4 nimmt zwar auf die Bestimmungen der Abs. 6 u. 7 des vorstehenden Art. 27 bezw. d. Minist.-Bekanntmachung v. 1878 nicht Bezug, sondern bemerkt: „Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 (d. i. bei gleichzeitigem Betrieb eines malzaufschlagpflichtigen Ge-

selben wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe sei es nach dem Branntweinaufschlaggesetze v. 25. Febr. 1880 oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 bezüglich dieser Personen ausgesprochen worden ist". Liegt ein solcher Fall vor, so kann dem Branntwein- oder Hefenfabrikanten die Haltung bezw. Fortbenützung einer Futterschrotmühle in gleicher Weise wie einem Brauer oder Essigsieder nur unter Anbringung eines Kontrolapparates gestattet werden.

„Kontrolapparat": Der Kontrolapparat für Futterschrotmühlen ist wie der im Art. 25 beschriebene Malzmessungsapparat ein „mechanisches Kontrolmittel", jedoch von letzterem nicht nur gänzlich unabhängig, sondern auch einem ganz anderen Zwecke dienend, denn „während der Malzmessungs-Apparat die Aufgabe hat, jede Quantität Malz, welche auf einer mit demselben versehenen Mühle gebrochen wird, genauestens selbst zu messen und das Messungsresultat jederzeit anzuzeigen, soll dagegen durch den Kontrolapparat für Futterschrotmühlen die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit diesem Apparate in Verbindung gebrachten Futterschrotmühle geschroten oder gemahlen wird, nachgewiesen werden." Der Kontrolapparat hat daher die Aufgabe, zu kontroliren, ob auf der mit demselben versehenen Futterschrotmühle nicht Malz gebrochen worden ist. Diese Aufgabe erfüllt derselbe dadurch, daß er von jeder Frucht, welche etwa auf einer solchen Mühle gebrochen wird, einzelne Körner in unverarbeitetem Zustande (ungebrochen) absondert und einem verschlossenen nur den Aufschlagorganen zugänglichen, an der Mühle angebrachten Raume zuführt. Würde nun etwa auf dieser Mühle Malz gebrochen werden, so müßten sich unter der in dem abgeschlossenen Raume gelagerten Frucht auch Malzkörner vorfinden, so daß hiedurch ein etwaiger Mißbrauch der Mühle nicht unentdeckt bleiben könnte.

---

schäftes) unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrole allen Branntwein- und Hefenbrennereien (welchen übrigens hier auch die keinen Branntwein erzeugenden Hefenfabrikanten gleichstehen — s. Geiger a. a. O. S. 427 Anm. z. §. 22 —) gestattet". Es kann jedoch kaum einem Zweifel unterliegen, daß dessenungeachtet die erwähnten Bestimmungen des MAG. rc. ebenfalls maßgebend sind, denn einerseits geht dieß aus den Worten: „in bisheriger Weise", „bisherige Kontrole" u. s. w. schon hervor und anderseits wäre das Halten einer Futterschrotmühle, auf der nur Futtergetreide gebrochen werden darf, an sich überflüssig, wenn der eine Branntweinbrennerei oder Hefensiederei betreibende Gesuchsteller nicht auch wenigstens „ein Pferd, ein Stück Rindvieh u. dgl." besäße.

Der Kontrolapparat kann an jeder Futterschrotmühle angebracht werden, erleidet jedoch je nach der Art der Konstruktion derselben mehr oder minder verschiedene Modificationen. Der Kontrolapparat, bezüglich dessen gleich wie bei den Meßapparaten verschiedene Systeme bestehen [14]), muß immer ein von der Staatsregierung genehmigter sein. Genehmigt sind zur Zeit folgende Kontrolapparate:

1) System Bolzano Riedinger in Augsburg, Modell 1868,
2) „ L. A. Riedinger „ „ „ 1881,
2) „ Englert & Pöhl in Bergen bei Traunstein,
4) „ Zorn in Regensburg,
5) „ Reck & Joachim in Schweinfurt und
6) „ Lloyd & Sons mit Reck & Joachim.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Apparate nebst bezüglichen Abbildungen enthalten die besonderen Beilagen zur Instruction zum Vollzug des Malzaufschlaggesetzes für die Aufschlageinnehmereien §. 42, auf welche wir daher auch hier Bezug nehmen.

Der Kontrolapparat unterliegt dem amtlichen Verschlusse, welcher durch den die Erprobung des Apparates vornehmenden Aufschlagkontrolbediensteten anzulegen ist.

Die Erprobung selbst, welche sofort nach der von dem Besitzer binnen 8 Tagen vom erlangten Besitze an zu erstattenden Anzeige über Aufstellung der Mühle (vergl. oben Art. 23 und die Erläuterungen hiezu S. 267 u. ff. sowie 274 u. 275) von dem Aufschlageinnehmer vorzunehmen ist, hat sich in der Hauptsache darauf zu erstrecken, daß 1) der Kontrolapparat der Art mit der Mühle in Verbindung gebracht ist, daß durch denselben wirklich von aller Frucht, welche auf letzterer bearbeitet wird, einzelne Körner im ungeschrotenen Zustande abgesondert und dem zur Aufnahme dieser Körner bestimmten Raume zugeführt werden, und daß 2) der Mühlbesitzer ohne Verletzung der amtlichen Siegel weder zu den jene Absonderung bewirkenden Vorrichtungen noch zu dem für die Aufnahme der Körner bestimmten Raume auf irgend eine Weise gelangen kann.

Nach bethätigter Prüfung des Apparates ist, wenn sich hiebei kein Anstand ergeben hat, der Verschluß desselben durch Anlage der amtlichen Plomben vorzunehmen. Ueber das Geschäft der Prüfung und den Vollzug des amtlichen Verschlusses wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Mühlbesitzer zur Anerkennung zu unterzeichnen hat und das sodann durch den Aufschlageinnehmer gleichzeitig mit dem im Abs. 4 des vorstehenden

---

14) Vergl. hieher auch oben S. 285 u. 286 sowie die dortige Note 8, deren Inhalt gleichmäßig auch für die Kontrolapparate Anwendung findet.

Artikels 27 vorgeschriebenen Zeugnisse dem vorgesetzten Hauptzollamte in Vorlage zu bringen ist[15]).

Bezüglich der Oeffnung oder Beseitigung des amtlichen Verschlusses, dann der Beschädigung des Kontrolapparates sowie der Aenderung an der Konstruktion der Futterschrotmühle enthält der Art. 27 keine selbstständigen Bestimmungen, sondern erklärt lediglich die gleichen Vorschriften, welche in Art. 25 Ziff. 3 für die Malzmühlen angegeben sind, auch hier anwendbar und maßgebend. Was daher in dieser Beziehung oben bei Art. 25 bemerkt worden, gilt auch hieher. Jede eingetretene Beschädigung am Kontrolapparate oder Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheits-Vorrichtungen hat demgemäß der Besitzer der Futterschrotmühle ebenfalls binnen 12 Stunden bei dem Aufschlageinnehmer anzuzeigen, widrigenfalls er der im Art. 80 Ziff. 7 vorgesehenen Strafe verfällt, wogegen die einseitige Oeffnung oder Beseitigung des amtlichen Verschlusses, die schuldhafte (d. h. absichtliche) Beschädigung des Apparates überhaupt, oder endlich die einseitige Aenderung an der Konstruktion der Futterschrotmühle oder an den Sicherheitsvorrichtungen mit der im Art. 73 Ziff. 3 normirten Strafe geahndet wird.

Soferne die Beschädigung eine unabsichtliche war und die Anzeige rechtzeitig erstattet wurde, darf die Mühle nöthigenfalls innerhalb 30 Tagen fortbenützt werden, wenn der Besitzer sich während dieser Zeit allen Kontrolbestimmungen unterwirft, welche vor Einführung des Aufschlaggesetzes bei Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat geübt wurden, d. h. jetzt in der mehrgedachten Ministerialbekanntmachung v. 30. Juni 1878 enthalten sind, vorausgesetzt, daß der Mühlbesitzer nicht gleichzeitig ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (Brauerei oder Essigsiederei) betreibt. Im letzteren Falle darf nämlich die Benützung der Mühle bis zur wiedererfolgten Anbringung des Kontrolapparates nur in Anwesenheit des Aufschlageinnehmers erfolgen, welcher dieselbe nach jedesmaliger Benützung sofort wieder amtlich abzuschließen hat. (Im Uebrigen vergleiche hieher Instr. z. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmer §. 52 S. 100 u. 101).

Wer nun aber eine Futterschrotmühle zum landwirthschaftlichen Gebrauche sei es mit oder ohne Kontrolapparat benützen will, muß, außer der im Art. 23 gebotenen Anzeige über den erlangten Besitz innerhalb acht Tagen, auch vorher die Bewilligung hiefür von Seite des einschlägigen k. Hauptzollamtes erhalten haben

15) Siehe hierüber sowie in Betreff der Ueberwachung und periodischen Verprobung der Kontrolapparate die §§. 49—53 der Instr. z. d. MAG. f. d. Aufschlageinn. v. 1882 Seite 97—103.

(vgl. die Bemerkungen zu Art. 23). Eine Benützung vor dieser ertheilten Bewilligung ist verboten, und fällt, wenn nicht etwa noch eine andere Gesetzes-Bestimmung übertreten ist, unter die Strafbestimmung des unten folgenden Art. 75.

Die Benützungs-Bewilligung ist jederzeit widerruflich und rein persönlich und kommen daher insbesondere die Bemerkungen oben S. 268 u. ff. hinsichtlich eines eintretenden Besitzwechsels auch hier in Betracht. Für die Benützung selbst aber sind jeder Zeit die in vorstehendem Art. 27 Abs. 5 Ziff. 1—3 bezw. in der Minist.-Bekanntmachung v. 30. Juni 1878 vorgezeichneten besonderen Bestimmungen maßgebend.

Es darf hienach — die Mühle mag mit einem Kontrolapparat versehen sein, oder nicht — auf derselben „nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf des Besitzers geschrotet werden." Die Bezeichnung „Futtergetreide" schließt von selbst das Brechen, Schroten, Mahlen, Quetschen ꝛc. von Getreide u. s. w., das nicht zur Verfütterung bestimmt ist, aus, sonach z. B. das Mahlen von zum menschlichen Genusse bestimmtem Getreide, das Quetschen von Früchten (Baumfrüchten), Kartoffeln u. s. w. sowie insbesondere jede Bearbeitung von Malz aller Art und zu welchem Zwecke immer, demnach ebensowohl von Grünmalz als aufschlagpflichtigem oder aufschlagfreiem (daher auch verdorbenem nur zu Viehfutter bestimmtem) Dörr- oder Luftmalz. (Vergl. in letzterer Hinsicht auch noch die Art. 12 u. 26 oben sowie den unten folgenden Art. 66).

Ausgewachsenes Getreide dagegen kann, da dasselbe kein Malz im Sinne des Gesetzes ist (vergl. oben Art. 4 S. 158 u. 159), wohl aber als Futtergetreide dient[16]), auf Futterschrotmühlen gebrochen werden[17]),

---

16) Auch sogen. Abschöpf- (Abfall-) Gerste kann, da dieselbe noch kein Malz ist, zu Fütterungszwecken auf Futterschrotmühlen geschrotet werden.

17) Ausgewachsenes Getreide zu anderen Zwecken als zur Fütterung darf auf Futterschrotmühlen so wenig gebrochen werden, als gutes Getreide. Die Frage ob eine Ausnahme für das zur Branntweinerzeugung bestimmte Getreide zulässig ist, dürfte im Hinblick auf den Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu verneinen sein, indem einerseits die Argumentation, daß durch das Schroten des zu Brennereizwecken bestimmten Getreides dasselbe „in weiterem Sinne" auch zu Futterzwecken verarbeitet werde, indem die Brennerei hauptsächlich nur zu dem Zwecke betrieben werde, um mittelst der Schlempe die Viehfütterung zu erleichtern, doch eine etwas zu weit her geholte und künstliche ist, und anderseits auch der Art. 60 des Branntweinaufschlaggesetzes, welcher die Staatsregierung ermächtigt, „weitere Erleichterungen in Ansehung der Betriebsvorschriften (Art. 12 bis Art. 26 des Branntweinaufschlaggesetzes) nach örtlichem Bedürfnisse zu gewähren", hier nicht

und zwar, soferne dieselben mit einem Kontrolapparate versehen sind [18]), auch ohne irgend welche Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei. Bei Mühlen ohne Kontrolapparat dagegen ist das Schroten ausgewachsenen Getreides auf derselben an die längstens 24 Stunden vorher bei der betreffenden Aufschlageinnehmerei mündlich oder schriftlich zu erstattende Anzeige gebunden. (§. 4 Abs. 3 d. Bekanntm. v. 30. Juni 1878).

Aber auch Futtergetreide darf nur für den eigenen Bedarf des Besitzers der Mühle auf derselben bearbeitet werden und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe mit einem Kontrolapparat versehen ist oder nicht, bei gemeindlichen oder genossenschaftlichen Futterschrotmühlen daher ebenfalls nur für den Bedarf der einzelnen Gemeindemitglieder und beziehungsweise der theilhabenden Genossen [19]). Eine Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschrift

---

anwendbar erscheint. Eine Abhilfe in dieser Richtung dürfte daher nur im Wege der Gesetzgebung möglich sein.

18) Bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten wurde bemerkt, daß das Schroten gewachsenen Getreides auf einer mit dem Kontrolapparate versehenen Futterschrotmühle möglicherweise Verlegenheiten für den Mühlbesitzer hervorrufen könnte, indem der kontrolirende Aufschlagbedienstete bei Vorfinden desselben in dem abgeschlossenen Raume des Apparates solches irrthümlich für Malz halten könnte, worauf jedoch von einem sachverständigen Kammermitgliede erwidert wurde: „Wenn dieß der Fall ist, so wird darüber, ob das im Apparate erscheinende gewachsene Getreide als Malz oder auf dem Felde, oder auf dem Stocke gewachsenes Getreide zu erkennen ist, das Urtheil von Sachverständigen eingeholt werden müssen. Als Sachverständiger erscheint aber nur derjenige, welcher sich mit der Mälzerei beschäftigt, und der würde sich ein schlechtes Zeugniß ausstellen, wenn er auf dem Felde oder auf dem Stocke gewachsenes Getreide nicht vom Malze unterscheiden könnte. Wenn übrigens das gewachsene Getreide in größerer Menge gebrochen werden will, so kann sich der Landwirth leicht dadurch vor jeder Chikane schützen, daß er vor dem Schroten Anzeige bei der Aufschlagbehörde macht." — Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Stenogr. Ber. Bd. III S 213. — (Unseres Wissens kommen Fälle der hier gedachten Art überhaupt nicht vor, aus Chikane aber sicher niemals).

19) Will eine Futterschrotmühle in einer öffentlichen Mühle aufgestellt werden, um auf derselben Futtergetreide gewerbsmäßig für Mühlgäste zu schroten, so kann dieß nicht gehindert werden, da eine solche Mühle nicht als „Futterschrotmühle für den eigenen Bedarf" im Sinne des vorstehenden Artikel 27, sondern vielmehr als ein zu der betreffenden öffentlichen Mühle gehöriger Schrot- oder Mahlgang zu erachten und hienach lediglich nach den für dergleichen Mühlvorrichtungen zutreffenden Bestimmungen im Art. 23 letzter Abs. zu verhalten ist. (S. oben S. 272 u. 274).

fällt als eine im Gesetze selbst bezeichnete „besondere Bedingung“ unter die Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 8.

Den Ort der Aufstellung der mit dem Kontrolapparate versehenen Futterschrotmühle kann der Besitzer nach eigenem Belieben wählen und auch den gewählten Ort wieder ändern, und ebenso kann er die Walzen der Mühle nach Bedarf jeder Zeit weiter oder enger stellen, da eine Unverstellbarmachung der Walzen, wie solche im Art. 26 für die Quetschmaschinen vorgeschrieben ist, hier nicht angeordnet ist und mit Rücksicht auf die Kontrole, welche der „Kontrolapparat“ übt, auch in keiner Weise nothwendig erscheint.

Bei Mühlen ohne Kontrolapparat muß der Aufstellungsort der Mühle oder diese selbst (z. B. durch Herstellung eines absperrbaren Verschlages bezw. durch Versicherung des Triebrades mittelst eines Kettchens u. dergl.) in der Weise verschlossen sein, daß dieselbe von Unberechtigten nicht benützt werden kann. Auch darf der Ort der Aufstellung nur mit hauptzollamtlicher Genehmigung verändert werden und ist dem Aufschlageinnehmer des Bezirkes ein Schlüssel zum Aufstellungsorte der Mühle zu behändigen[20]). Die Benützung selbst darf nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends erfolgen. (Im Uebrigen siehe wegen dieser Mühlen ohne Kontrolapparat die oben abgedruckte Bekanntmachung vom 30. Juni 1878).

Es gibt nun aber noch eine dritte Art von Futterschrotmühlen, welche weder der Anwendung des Kontrolapparates bedürfen, noch auch den Bedingungen der oben mitgetheilten Minist.-Bekanntmachung v. 30. Juni 1878 unterstehen, noch endlich eine Anzeige über deren Besitz oder eine Bewilligung zu ihrer Benützung nothwendig machen. Es sind dies, wie schon oben S. 275 bemerkt wurde, jene Futterschrotmühlen, welche „zum Malzbrechen nicht in dem Grade tauglich sind, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleiche zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt“.

Allerdings werden solche Futterschrotmühlen heutzutage nur sehr selten sein, und ebenso wird jeder Besitzer einer Futterschrotmühle, um sich ganz sicher zu stellen, auch dann gut daran thun, die im Art. 23 gebotene Anzeige rechtzeitig zu erstatten, wenn er der Ansicht ist, daß dieselbe zum Malz-

---

20) Unzulässig ist auch ein Zerlegen der Mühle nach jedesmaligem Gebrauche und die Wiederzusammensetzung derselben vor der neuerlichen Benützung, da ein derartiges Vorgehen den Bestimmungen der §§. 5 u. 6 der Bekanntmachung v. 30. Juni 1878 entgegensteht.

brechen oder Grünmalzquetschen mit Vortheil nicht verwendbar sei, da es hiebei niemals auf die persönliche Ansicht des Besitzers ankommt, sondern auf die thatsächliche Möglichkeit, deren Feststellung im Zweifelsfalle Sachverständige zu bethätigen haben.

Das Brechen von Malz oder Quetschen von Grünmalz ist jedoch natürlich auch auf solchen hiezu „mit Vortheil" nicht verwendbaren Futterschrotmühlen unbedingt im Hinblicke auf Art. 12 des Gesetzes untersagt, und würde die im Art. 66 vorgesehene Geldstrafe von 180—540 Mark nebst den hiefür angedrohten Straffolgen nach sich ziehen.

Art. 28.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Diese Mühlen sind mit dem in Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Kontrolapparate zu versehen und ist dieser Anforderung binnen Jahresfrist nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bei Vermeidung der Einziehung der widerruflich ertheilten Bewilligung zu genügen. Innerhalb dieses Zeitraumes unterliegt die Benützung der Mühle in bisheriger Weise keinem Anstande.

Bei neu zu errichtenden Hausmühlen ist deren Betrieb von der Verwendung des Kontrolapparates abhängig.

Die Benützung solcher Mühlen richtet sich nach den im Art. 27 Abs. 2 bis 5 für den Betrieb der Futterschrotmühlen gegebenen Vorschriften.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß so manche der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, ungeachtet der zahlreichen Abänderungen, welche dasselbe während seines nunmehr fünfzehnjährigen Bestehens schon erfahren hat, einer Revision bedarf. Hieher zählen vor Allem auch die bezüglichen Bestimmungen in Betreff der Haltung und Benützung von Mühlen und unter diesen wieder in erster Reihe die vorstehenden hinsichtlich der Haltung und Benützung von Hausmühlen, deren stricte Anwendung in vielen Fällen in die wirthschaftlichen und selbst privaten häuslichen Verhältnisse in störendster Weise eingreift, ohne daß — namentlich seit Aufhebung der Aufschlagpflichtigkeit des Dörr- und Luftmalzes bei dessen Verwendung zur Branntwein- und Hefenerzeugung

sowie des Grünmalzes überhaupt — der Schutz des Malzaufschlages dieß dermalen noch in der bestehenden Weise nothwendig macht.

Das Gesetz über den Branntweinaufschlag v. 25. Febr. 1880 hat übrigens in der Fassung vorstehenden Artikels keine Aenderung veranlaßt und die Instruction zu jenem Gesetze §. 22 Ziff. 3 bemerkt deßhalb auch: „Die Zulässigkeit der Haltung von Hausmühlen bemißt sich nach den Bestimmungen in Art. 28 des Malzaufschlaggesetzes. Die einschlägigen Vorschriften der Einnehmerei-Instruction bleiben auch ferner aufrecht."

Nach dem vorstehenden Artikel nun ist in Consequenz des oben schon erörterten Artikels 23 die „Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf", soferne dieselben zum Malzbrechen mit Vortheil verwendbar sind, nur nach vorgängiger Anzeige binnen 8 Tagen von der Besitzerlangung an (Art. 23) und nach ertheilter, von dem jeweilig obwaltenden Bedürfnisse und Betriebsverhältnissen abhängigen Bewilligung der Aufschlagverwaltung zulässig, aber auch dann nur, wenn die Mühle mit einem Kontrolapparate versehen ist.

„Hausmühlen": Die Gesetzesmotive geben eine genaue Begriffsbestimmung hiefür nicht und nur in den Protokollen über die Berathungen des Ausschusses der zweiten Kammer ist bemerkt, daß „nach den von der Staatsregierung ertheilten Aufschlüssen hierunter jene Mühlen zu verstehen seien, welche ein Landwirth zu seinem ausschließlichen Gebrauche benützt, ohne ein Gewerbe aus dieser Benützung durch andere zu machen" [1]). Als Regel wird diese Definition auch zutreffen, allein es gibt doch auch sog. Hausmühlen, welche, wie dies auch, ohne einen Widerspruch erfahren zu haben, in dem Vortrage des Referenten der ersten Kammer hervorgehoben ist, „nicht ausschließlich zur Unterstützung der Landwirthschaft dienen" [2]), und bei dem Mangel einer anderen Gesetzesbestimmung, unter welche solche Mühlen einzureihen wären, daher jedenfalls auch unter die Bestimmung des Art. 28 fallen. So gibt es beispielsweise im bayerischen Gebirge Taglöhner, Bergbauarbeiter u. dgl., welche durchaus keine Oekonomie treiben, sondern nur ein kleines isolirt stehendes Anwesen und hiebei gleichzeitig auch eine Hausmühle zum Mahlen von Getreide für den Hausbedarf besitzen. Ebenso kann es vorkommen, daß Erziehungsinstitute, Spitäler, Kasernen, Strafanstalten wie auch Privathaushaltungen das erforderliche Mehl u. dgl. „für den Hausbedarf" sich oft vortheilhafter auf einer Hausmühle bereiten, als daß sie entweder erkauftes Getreide auf einer öffentlichen Mühle mahlen lassen oder auch erst das fertige Mühlprodukt kaufen. Wollte nun aber die Bewilligung zum Halten von „Hausmühlen zum Mahlen von Getreide

---

1) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 490.

2) Verh. d. K. d. R.-R. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 404.

und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf" nur auf Landwirthe beschränkt erklärt werden, so wären alle jene Personen und Anstalten, für welche solche Hausmühlen möglicher Weise sogar oft weit mehr Bedürfniß sein können, als für „Landwirthe", von der Benützung solcher Mühlen unbedingt ausgeschlossen. Dies ist aber sicher nicht die Absicht des Gesetzes, wie denn auch der Text des Art. 28 das Wort „Landwirth" gar nicht enthält, bei einer beabsichtigten Beschränkung der Hausmühlen auf Landwirthe aber doch jedenfalls hätte enthalten müssen.

Für alle Hausmühlen nun aber, mit einziger Ausnahme jener, welche schon vor dem 1. Juli 1868 vorhanden waren und nicht lediglich in widerruflicher Weise bewilligt worden sind, ist die Anbringung des Kontrolapparates[3]) obligatorisch, sonach nicht bloß für jene, welche erst nach dem 1. Juli 1868 bewilligt wurden bezw. weiter noch bewilligt werden, sondern auch für jene, die schon vor dieser Zeit vorhanden gewesen, aber die Bewilligung nur in jeder Zeit widerruflicher Weise erhalten hatten, indem die im Abs. 2 des vorstehenden Artikels gesetzte Frist eines Jahres nicht nur für das rechtsrheinische sondern auch das linksrheinische Bayern — die Pfalz —, für welch letztere die Bestimmungen des Art. 28 ebenfalls maßgebend sind, längst abgelaufen ist[4]).

Für diese Mühlen sind hinsichtlich der Benützung die Vorschriften des vorhergegangenen Art. 27 Abs. 2 bis 5 in gleicher Weise maßgebend und haben daher die sämmtlichen oben hierüber gemachten Bemerkungen auch hieher Bezug; beizufügen ist hier nur noch, daß die Ziff. 1 des 5. Absatzes im Art. 27 für Hausmühlen nur in folgender Fassung zur Anwendung kommen kann: „Auf denselben darf nur für den eigenen Bedarf Getreide gemahlen und Früchte geschrotet werden"; ebenso kann der Art. 30 Abs. 5 für Haus-Steinmühlen wirksam werden.

Hinsichtlich jener Hausmühlen, welche nicht eine blos widerrufliche Bewilligung erhalten haben, und für die daher die Anwendung des Kontrolapparates auch keine Bedingung der Fortbenützung bildet, enthält das Gesetz keine besonderen Bestimmungen, und es hat daher auch bei den nämlichen Bedingungen und Kontrolmaßregeln zu verbleiben, unter welchen diese Mühlen bisher benützt werden durften. Eine Uebertretung derselben fällt unter die Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 8, soferne nicht hiedurch eine

3) Der Kontrolapparat beruht auf denselben Prinzipien, wie jener für die Futterschrotmühlen, und erleidet in seiner Konstruktion nur dann eine wesentlichere Aenderung, wenn die Hausmühle keine Walzen- sondern eine Steinmühle ist.

4) Zur Zeit sind 166 „Hausmühlen" bewilligt, von welchen noch 98 aus früherer Zeit stammend unwiderruflich bewilligt worden sind und daher auch mit einem Kontrolapparat nicht versehen sind.

in den übrigen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung begangen wurde.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß aus denselben Gründen, welche oben bei den Futterschrotmühlen bezeichnet wurden, auch für jene neu errichteten, oder auch schon früher etwa ohne Bewilligung bestandenen **Hausmühlen, welche zum Malzbrechen nicht in dem Grade tauglich sind, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleiche zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt**, weder die Pflicht der Verwendung des Kontrolapparates noch der Anzeige über deren Besitz noch endlich der Bewilligungs-Ertheilung zu ihrer Benützung bedürfen.

Es zählen hieher namentlich jene kleinen Hausmühlen im Gebirge, welche nur von den Gebirgswässern getrieben und wohl nur mit höchst seltenen Ausnahmen das Brechen von Malz oder Quetschen von Grünmalz „mit Vortheil" zulassen werden. Immerhin aber werden auch die Besitzer solcher Hausmühlen, um sich vor allen Unannehmlichkeiten sicher zu stellen, gut daran thun, wenigstens die Anzeige über den erlangten Besitz innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von 8 Tagen bei dem Aufschlageinnehmer zu erstatten.

Art. 29.

Zuständigkeit für Bewilligung von Mühlen zum eigenen Betriebe und von Quetschmaschinen.

Die Bewilligung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen steht dem Oberaufschlagamte zu.

Rekurse gegen die Verfügung des letzteren bescheidet die Regierung, Kammer der Finanzen in zweiter und letzter Instanz. Der Rekurs ist binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei dem Oberaufschlagamte einzubringen.

Zuständigkeit etc. wie oben.

Die Bewilligung zur Benützung von Particular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen steht dem Hauptzollamte zu.

Recurse gegen die Verfügung des letzteren bescheidet die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern in zweiter und letzter Instanz. Der Recurs ist binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei dem Hauptzollamte einzubringen.

Die Aenderungen, welche die zweite vorstehende Fassung des Art. 28 enthält, bestehen nur in Ersetzung der Worte „Oberaufschlagamt" durch

„Hauptzollamt" und „Regierung Kammer der Finanzen" durch „Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern" und sind veranlaßt durch die mit dem 1. Juli 1874 auf die Zollverwaltung übergegangene Aufschlagverwaltung sowie die im Jahre 1880 erfolgte Reorganisation der vormaligen k. Generalzolladministration. (Vergl. hierüber oben Seite 47 und 48 sowie 58; dann Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 23. Aug. 1879 im Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 843 sowie Amtsblatt der vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 311).

Nach Maßgabe des vorstehenden Artikels sind daher Gesuche zur Benützung von Mühlen und Maschinen, soweit dieselben in den Rahmen der Artikel 25—28 passen, von den Hauptzollämtern in erster und von der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in zweiter Instanz zu bescheiden.

Eine dritte Instanz für das k. Staatsministerium der Finanzen ist durch das Gesetz nicht geschaffen, dagegen war im Regierungsentwurfe noch beigefügt: „Die Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen bleibt vorbehalten." In das Gesetz ist dieser Vorbehalt nicht übergegangen, weil derselbe als „selbstverständlich" angesehen wurde [1]). „Von Oberaufsichtswegen" kann daher das Staatsministerium der Finanzen abweisende Entscheidungen der Generaldirektion der Zölle 2c. auch wohl jeder Zeit noch auf Beschwerde der Betheiligten abändern.

In Betreff der Zuständigkeit für Mühlen 2c., welche nicht zu den bezeichneten Kategorien gehören, ist bereits in den Art. 23—28 geeigneten Ortes das Erforderliche bemerkt worden [2]).

Art. 30.

Kontrolbefugniß der Aufschlagverwaltung nebst Kontrolbestimmungen.

Alle Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essig- und Hefesiedereien, dann alle Mühlen und Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden oder verwendet werden können, unterliegen der besonderen Kontrole der Aufschlagverwaltung. Der Ueberwachung dieser Verwaltung sind auch Haus- und Schrotmühlen, sowie transportable Mühlen unterstellt.

Besitzer von transportablen öffentlichen Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagstations-

---

1) Verhdl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 472.

2) Vergl. übrigens auch die „Anweisung z. Vollz. d. MAG. f. d. Hauptzollämter" Einleit. Ziff. 2 u. 3, dann §. 21 Ziff. 2 Abs. 2 und Ziff. 6, §. 22 Ziff. 3 Abs. 2, §. 27 Abs. 4 und §. 30 Abs. 2.

bezirke in Betrieb setzen, dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu erstatten.

Werden öffentliche Malzmühlen mit Cylinderwalzen betrieben, so ist der im Artikel 25 Abs. 1 bezeichnete Messungsapparat hiebei zu verwenden; auch hier finden die Bestimmungen des Artikel 25 Abs. 3, 4 und 5 Ziffer 2 und 3 Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß hinsichtlich der Zeit der Verrichtung des Malzbrechens die Vorschrift des Artikels 20 aufrecht erhalten bleibt.

Im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung des Messungsapparates darf die Mühle innerhalb dreißig Tagen unter Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Mühlen ohne Messungsapparat fortbenützt werden.

Die Aufschlagverwaltung ist befugt, bei Malzmühlen gegen das unberechtigte Einbringen von Malz unterhalb der Gosse Sicherungsmaßregeln anzuordnen und erst nach entsprechendem Vollzuge den Mühlbetrieb zuzulassen.

Der Besitzer einer neu errichteten öffentlichen Malzmühle, sowie eines neubegründeten aufschlagpflichtigen Geschäftes muß vor dem Beginne des Betriebes dem zuständigen Aufschlageinnehmer schriftliche Anzeige erstatten und zugleich angeben, wann er den Betrieb beginnt.

Der vorstehende Art. 30, welcher mit Ausnahme des vorletzten Absatzes und abgerechnet einige redaktionelle Aenderungen sich bereits im Regierungsentwurfe als Art. 32 findet, verzeichnet im Abs. 1 die Anstalten und Objekte, welche der „besonderen Kontrole der Aufschlagverwaltung“ unterliegen, wogegen die Absätze 2 und 6 die Pflicht zur Anzeige des Beginnes des bezüglichen Geschäftsbetriebes statuiren, die Absätze 3 und 4 Normen zur Benützung öffentlicher Malzmühlen mit Cylinderwalzen festsetzen und endlich der Abs. 5 eine generelle Kontrol-Vorschrift für die Benützung von Malzmühlen überhaupt gibt.

„Alle Bierbrauereien“: Das Wort „Bierbrauerei“ ist hier nicht in der beschränkten Ausdrucksweise für einen blos gewerbsmäßigen Betrieb aufzufassen, sondern allgemein für „Bierbrauen“ überhaupt, so daß nicht allein das gewerbsmäßige Bierbrauen, sondern auch jenes für den Hausbedarf der „besonderen Kontrole der Aufschlagverwaltung“ unterliegt; denn nachdem die Bestimmungen des Art. 7 über die Erzeugung von Bier auch auf die Bierproduktion für den Hausbedarf anwendbar sind (vgl. oben S. 184 u. 197) und das Malz, welches hiezu verwendet wird, be-

ziehungsweise verwendet werden muß, nicht nur zu polettiren, sondern auch steuerbar ist, so folgt hieraus von selbst die Nothwendigkeit der Kontrole und der Gleichstellung dieser Privatproduktion mit dem gewerbsmäßigen Bierbrauen.

Auf die Verleitgabe des Bieres dagegen erstreckt sich die Kontrole der Aufschlagverwaltung nicht und die Schenklokale der Brauer unterstehen daher dieser Kontrole eben so wenig, als jene der Wirthe.

Alle „Branntweinbrennereien": Mit Einführung eines besonderen Aufschlages vom Branntwein sind die Branntweinbrennereien als solche den Kontrolvorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag entrückt und jenen des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 unterstellt worden [1]). Hinsichtlich der Verwendung von Dörr= oder Luftmalz aber unterstehen dieselben nunmehr der gleichen Kontrole wie die übrigen malzverbrauchenden aufschlagfreien Geschäfte, sonach insbesondere der bereits oben Seite 165 u. ff. besprochenen Poletten=Kontrole gemäß Art. 6 des Malzaufschlaggesetzes [2]).

Alle „Essigsiedereien": Die Bezeichnung „Essigsiederei" wurde bisweilen dahin gedeutet, daß die Essigerzeugung, welche nicht in einer „Siederei" bestehe und bei welcher nach ihrer ganzen Art der Fabrikation sowie Einrichtung der bezüglichen Anstalt die Möglichkeit der Verwendung von Malz ausgeschlossen erscheine, wie dieß bei der Essigerzeugung auf sogen. kaltem Wege — insbesondere der sogen. Schnellessigfabrikation — der Fall ist, nicht zu den aufschlagpflichtigen Geschäften zähle und daher auch keinen Gegenstand der Aufschlagkontrole bilde. Mag nun diese Anschauung, welche auch ein oberstrichterliches Erkenntniß für sich hat [3]), früher etwa auch ihre Berechtigung gehabt haben, so ist dieß dermalen doch nicht mehr der Fall, indem der Art. 58 Abs. 3 u. 4 des Branntweinaufschlaggesetzes ausdrücklich bestimmt, daß auch die „ohne Verwendung von Dörr= oder Luftmalz betriebene Essigerzeugung" der Kontrole der Aufschlagverwaltung zu unterliegen hat und daß die Uebertretung der hienach erlassenen Kontrolvorschriften, soferne nicht eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 72 Mark geahndet werde. Die „hienach er=

1) Vergl. Art. 9 u. 15 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880 und Geiger a. a. O. S. 183 u. ff., sowie 202 u. ff.

2) Vergl. Art. 58 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes u. §. 24 Ziff. 1 der Instruktion hiezu, sowie Geiger a. a. O. S. 345 u. ff. u. 429 u. ff.

3) Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes v. 29. Dez. 1874 — U.=B. N. 565 — in der Sammlung v. Entscheidungen des Oberst. Gerichtsh. 2c. Bd. IV S. 609 u. ff. Ueber die Bereitung von Essig und insbesondere die sog. Schnellessigfabrikation vergl. Geiger a. a. O. S. 125 u. ff.).

lassenen Kontrolvorschriften" sind in der Instr. zum Branntweinaufschlaggesetze §. 24 Ziff. 9 u. 10 enthalten. Die Essigerzeugung ist daher auch nunmehr ohne Rücksicht auf den hiebei in Anwendung kommenden Herstellungsmodus sowie ohne Unterscheidung, ob Dörr- oder Luftmalz hiebei zur Verwendung kommt beziehungsweise kommen kann, Gegenstand der Kontrole der Aufschlagverwaltung, und zwar, soferne Malz hiebei verwendet wird, auf Grund des vorstehenden Art. 30 Abs. 1 und ohne Malzverwendung im Hinblick auf die erwähnte Bestimmung des Art. 58 Abs. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes [4]).

Alle „Hefensiedereien": Daß die Hefenerzeugung gemäß Art. 58 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes aus der Reihe der malzaufschlagpflichtigen Geschäfte ausgeschieden ist, wurde bereits oben zu Art. 3 erläutert [5]); hinsichtlich der Kontrolbefugniß der Aufschlagverwaltung in den Hefe erzeugenden Anstalten hat sich hiedurch aber nichts geändert, und zwar auch dann nicht, wenn in denselben Dörr- oder Luftmalz gar nicht zur Verwendung kommt, indem der Art. 58 Abs. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes ausdrücklich diese Kontrolbefugniß in gleicher Weise wie für die Essigerzeugung ohne Malzverwendung ausspricht [6]); was daher vorstehend hin-

---

4) „Nothwendig" sagt Geiger a. a. O. S. 346 „ist die Ueberwachung der Hefen- und Essigerzeugung ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz theils mit Rücksicht auf die Sicherung der Malzaufschlaggefälle, theils deßhalb, weil in diesen Geschäften aus den Rückständen der eigentlichen Fabrikation Branntwein erzeugt werden kann und daher auch unangemeldete Abtriebe möglich erscheinen." — Unter die Bestimmung des Art. 58 Abs. 3 des Branntweinaufschlaggesetzes würden strenggenommen auch „diejenigen Anstalten zu subsumiren sein, welche den Speise-Essig aus Obst, Holzessig oder aus anderen Stoffen als Malz (mit Ausnahme von Branntwein) bereiten". Geiger a. a. O. S. 346 ist jedoch der Ansicht, daß „weder das Malzaufschlaggesetz noch das Gesetz über den Branntweinaufschlag auf solche Anstalten Anwendung zu erleiden habe, nachdem dieselben in keiner Beziehung zur Malz- und Branntweinsteuer stehen". Das Letztere kann zugegeben werden, der Wortlaut der bezüglichen Gesetzesbestimmungen würde aber der Ausdehnung der Aufschlagkontrole auch auf solche Anstalten sicher nicht entgegenstehen.

5) Vergl. oben S. 155 u. 156 sowie die dortige Note 12, woselbst auch erörtert ist, in welchen Fällen Hefenmalz dennoch wieder aufschlagpflichtig wird.

6) Der Art. 58 Abs. 3 sagt zwar nur „der gleichen Kontrole der Aufschlagverwaltung unterliegt die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefen- oder Essigerzeugung", allein die Worte „gleiche Kontrole" sind, wie auch Geiger a. a. O. S. 346 bemerkt, „natürlich nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob es sich um die im Abs. 2 des Art. 58 erwähnte, hier aber nicht anwendbare Polettenkontrole handelt, sondern lediglich

sichtlich der Kontrole der Essigfabrikation bemerkt worden ist, hat in gleicher Weise hieher in Betreff der Hefenerzeugung Bezug.

Im vorstehenden Art. 30 sind als der Kontrole der Aufschlagverwaltung unterliegend lediglich Brauereien, Brennereien, dann Essig- u. Hefensiedereien aufgeführt, nicht aber auch die übrigen etwa Malz verbrauchenden Geschäfte; dennoch aber kann es im Hinblick auf den unten folgenden Artikel 41, welcher dem Aufschlagkontrolpersonale die Berechtigung einräumt, in allen „Betriebsorten mit Malzverbrauch jederzeit Nachschau zu pflegen", sowie auf den Art. 6 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes, welcher „die bestehenden Kontrolvorschriften für den aufschlagpflichtigen Betrieb" ausdrücklich auch für den Betrieb mit aufschlagfreier Malzverwendung vorbehält, einem Zweifel nicht unterliegen, daß auch diese Geschäfte der Kontrole der Aufschlagverwaltung unterstellt sind. Für den Schutz des Aufschlaggefälles ist diese Kontrole aber auch nothwendig, da es bei der Polettenerholung für zu brechendes Dörrmalz zu einem aufschlagfreien Zwecke gerade eine Hauptaufgabe der Kontrole bildet, nachzuforschen, daß die Malzverwendung auch wirklich zu dem deklarirten und nicht etwa zu einem aufschlagpflichtigen Zwecke erfolgt. Dagegen zählen nicht hieher die selbstständigen Malzfabriken, da sie keine malzverbrauchenden Geschäfte sind, sondern lediglich Malz produziren und mit diesem in ungebrochenem Zustande Handel treiben, der Verkehr mit ungebrochenem Malze aber vollkommen frei und keinerlei Kontrole unterstellt ist. (Vergl. oben S. 263 und die dortige Note 12).

Weiters unterstehen endlich der Kontrole der Aufschlagverwaltung alle Mühlen und Maschinen, „welche zum Brechen von Malz oder Quetschen von Grünmalz verwendet werden können", sonach nicht blos jene, die wirklich für das Brechen von Malz oder Quetschen von Grünmalz benützt werden, sondern auch jene, welche hiezu nur tauglich sind, letzteres jedoch natürlich nur im Sinne des Art. 23 Abs. 2. Wo diese Tauglichkeit aber feststeht, macht es keinen Unterschied, ob die Mühle zur Benützung eines aufschlagfreien oder aufschlagpflichtigen Zweckes bestimmt ist, indem die im Art. 23 letzten Abs. normirte Ausnahme von der Anzeigepflicht des Besitzes von „Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören" nicht auch von der Kontrole der Aufschlagverwaltung darüber, daß diese Mühlen auch wirklich nur für nicht aufschlagpflichtige Geschäfte, sowie namentlich nicht zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden, befreit

---

dahin aufzufassen, daß der Aufschlagverwaltung die Befugniß zusteht, die bezüglichen Geschäfte zur Verhütung von Mißbräuchen in gleicher Weise wie die übrigen aufschlagpflichtigen Geschäfte zu überwachen".

und der vorstehende Art. 30 alle zum Malzbrechen oder Grünmalzquetschen verwendbaren Mühlen und Maschinen ohne irgend eine Ausnahme jener Kontrole ausdrücklich unterstellt. Die besondere Hervorhebung der „Haus- und Schrotmühlen“, sowie der transportablen Mühlen im Abs. 1 dieses Artikels war daher auch überflüssig, da dieselben unter den im Abs. 1 bezeichneten Mühlen ohnehin bereits inbegriffen sind, und geschah auch wohl nur deßhalb, weil das Gesetz in den Art. 27 u. 28 für diese Gattung von Mühlen besondere Bestimmungen enthält.

In welcher Weise nun aber die der Aufschlagverwaltung im Abs. 1 des vorstehenden Art. 30 eingeräumte Kontrolbefugniß geltend gemacht werden darf, ist in den Art. 40—42 vorgezeichnet, weßhalb hierüber die hiezu unten folgenden Erläuterungen zu vergleichen sind.

Die Anzeigepflicht, von welcher die Absätze 2 und 6 des vorstehenden Artikels handeln, ist ganz verschieden von jener des Art. 23, denn dieselbe betrifft nicht die Anzeige über den erlangten Besitz einer Malzmühle oder Quetschmaschine, sondern über den Beginn des Betriebes bestimmter Geschäfte: Auf „transportablen öffentlichen Mühlen“ darf nämlich gemäß Art. 12 weder Malz gebrochen noch Grünmalz gequetscht werden; um daher die Aufrechthaltung dieses Verbotes genau kontroliren zu können, sind die Besitzer solcher „Wandermühlen“ verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlageinnehmereibezirke in Betrieb setzen, dem Aufschlageinnehmer Anzeige hievon zu erstatten. Es kann dies mündlich und schriftlich geschehen, da das Gesetz eine bestimmte Form nicht vorschreibt. Wenn der Anzeiger zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erstattete Anzeige verlangt, so kann ihm solche von dem Aufschlageinnehmer nicht verweigert werden; diese Bescheinigung hat aber nur Gültigkeit für den jeweiligen Einnehmereibezirk und für die Zeit, während welcher der Mühlbesitzer ununterbrochen in diesem Bezirke sein Geschäft betreibt.

Die Unterlassung der Anzeige zieht die im Art. 76 Abs. 1 normirte Geldstrafe von 36—180 Mark nach sich.

Der gleichen Strafe verfällt der „Besitzer einer neuerrichteten öffentlichen Malzmühle, sowie eines neubegründeten aufschlagpflichtigen Geschäftes“, welcher es unterläßt, „vor dem Beginne des Betriebes dem zuständigen Aufschlageinnehmer schriftliche Anzeige mit der Angabe über den Zeitpunkt des Beginnes des Betriebes zu erstatten“.

„Oeffentliche Malzmühle“: Jede Mühle, auf der „mit Vortheil“ Malz gebrochen werden kann, ist eine Malzmühle im Sinne des Art. 23 Abs. 2, und fallen von diesem Gesichtspunkte aus daher auch allerdings alle öffentlichen Mahlmühlen unter den Begriff einer Malzmühle; allein der

Art. 23 letzter Absatz befreit die „Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören", von der dort im Allgemeinen vorgeschriebenen Anzeige über den erlangten Besitz einer Malzmühle; zu dieser Klasse zählen aber, wie schon oben zu Art. 23 erläutert wurde, auch alle öffentlichen Mahlmühlen, und die Besitzer solcher sind sonach ebenfalls von der Pflicht jener Anzeige befreit; wer aber keine Anzeige über den erlangten Besitz einer solchen Mühle zu erstatten hat, der bedarf auch nicht der Genehmigung zum Fortbesitze, d. h. — im Sinne unseres Gesetzes — zur Benützung derselben für das bezügliche nicht aufschlagpflichtige Geschäft. Nur eine Ausnahme von dieser Regel kennt das Gesetz, nämlich hinsichtlich der öffentlichen transportablen Mühlen, wie soeben erörtert worden ist. Die öffentlichen nicht transportablen Mahlmühlen dagegen sind, so lange auf denselben nicht Malz gebrochen werden will, keinerlei Beschränkung in dieser Beziehung unterworfen. Will dagegen der Besitzer einer öffentlichen nicht transportablen Mühle sich gleichzeitig oder auch ausschließlich mit dem Malzbrechen befassen, so muß er vor dem Beginne dieses Betriebes schriftliche Anzeige bei dem zuständigen Aufschlageinnehmer erstatten und zugleich angeben, wann er den Betrieb beginnt. Nur in diesem Sinne und nicht in jenem des Art. 23 Abs. 2 ist daher hier im Art. 30 Abs. 6 das Wort „Malzmühle" aufzufassen. Eine „öffentliche Malzmühle" im Sinne des oben erwähnten Absatzes ist daher auch nur jene öffentliche nicht transportable Mühle, welche sich auch wirklich mit dem Malzbrechen beschäftigt. Die Richtigkeit dieser Auslegung geht, abgesehen von den schon erwähnten Bestimmungen des Art. 23, auch klar hervor aus dem unten folgenden Art. 31, indem dortselbst ausdrücklich die für öffentliche Mühlen sonst nicht zutreffende Bezeichnung „jede zum Malzbrechen verwendete Mühle" gebraucht ist, und noch deutlicher wird diese Annahme bestätigt durch den Art. 33 des Regierungsentwurfes und die Motive hiezu. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß der Abs. 6 nicht von einer öffentlichen Mühle im Allgemeinen spricht, sondern im ausdrücklichen Gegensatze zu Art. 12, Art. 32 Abs. 5, sowie Art. 36 u. 37 absichtlich den Ausdruck „öffentliche Malzmühle" gebraucht, um hiedurch eben darzuthun, daß nur der Betrieb der Mühle zum Malzbrechen in Frage steht [7]). (Vergl. auch unten Art. 37).

---

7) Ganz das gleiche Verhältniß war auch früher vorhanden; denn wenngleich eine Anzeigeerstattung wie hier nicht geboten war, so bestand doch statt dessen die Vorschrift der eidlichen Verpflichtung der Müller vor dem Beginne des Betriebes einer öffentlichen Malzmühle; nicht jeder Müller aber mußte eidlich verpflichtet werden, sondern nur der „malzbrechende Müller". Aufschlag-

Hienach kann sich nun aber auch das Wort „neuerrichtet" nicht auf die Neuerrichtung eines Mühlgeschäftes im Allgemeinen, sondern nur auf die eines „Malzmühlgeschäftes" beziehen; eine solche Neuerrichtung liegt jedoch immer vor, sobald der Besitzer einer öffentlichen Mühle — sei diese nun gleichzeitig neu in Betrieb gesetzt, oder schon längst als solche bestanden — sich mit dem Malzbrechgeschäfte beschäftigen will. (S. unten S. 340).

So lange diese Anzeige von dem Mühlbesitzer nicht erstattet ist, darf der Aufschlageinnehmer auch keine Polette zum Malzbrechen auf einer solchen Mühle ausstellen. Wird die Polette dennoch ausgestellt, so erscheint der Aufschlageinnehmer disziplinär strafbar, ohne daß jedoch der Müller, wenn er wirklich Malz bricht, deßhalb strafbar würde; denn derselbe hat nicht nur die Eröffnung des Malzbrechgeschäftes im Allgemeinen, sondern auch den Zeitpunkt, wann der Betrieb dieses Geschäftes beginnt, dem Aufschlageinnehmer anzuzeigen. Wird dagegen von dem Besitzer einer „neuerrichteten öffentlichen Malzmühle", ohne daß die vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, unpolettirtes Malz zum Brechen übernommen, so konkurrirt mit der im Art. 76 Abs. 1 vorgesehenen Strafe noch die weitere Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 2.

Auf die im Abs. 1 des vorstehenden Art. 30 ausgesprochene Kontrolbefugniß hat übrigens die beschränkende Bestimmung des Abs. 6 desselben keinen Einfluß, sondern sind der „besonderen Kontrole der Aufschlagverwaltung", wie schon oben bemerkt, alle öffentlichen Mühlen ohne Unterschied, ob auf denselben Malz gebrochen wird, oder nicht, unterstellt.

Ueber sämmtliche im Einnehmereibezirke vorhandene Mühlen aller Art und zwar bei den öffentlichen Mühlen unter besonderer Hervorhebung jener, welche sich mit dem Malzbrechen beschäftigen, ist bei jeder Aufschlageinnehmerei ein Mühlenkataster zu führen, wofür die Instruktion zum Vollzuge der MAG. für die Aufschlageinnehmereien v. J. 1882 §, 23 S. 42 u. ff. die erforderlichen näheren Anleitungen enthält.

Von allen nicht öffentlichen Mühlen, sowie jenen öffentlichen Mühlen, welche gleichzeitig das Malzbrechgeschäft betreiben, erhalten die betreffenden Aufschlageinnehmereien in Folge der Bestimmungen der Art. 23 und 30 durch die Besitzer selbst Kenntniß; hinsichtlich jener „neuerrichteten" öffentlichen Mühlen dagegen, welche als malzbrechende Mühlen nicht auftreten, können die Aufschlageinnehmereien, wenn sie nicht zufällig bei Begehung des

---

mandat v. 1807; Verordn. v. 30. Aug. 1811; Fin.-M.-E. v. 15. Nov. 1824 (Döllinger Handbuch a. a. O. S. 131 u. ff.; Geret Bd. XIII S. 1444) u. Justizminist.-Entschl. v. 19. Febr. 1863 (abgedruckt in den einzelnen Kreisamtsblättern).

Einnehmereibezirkes Kenntniß hievon erhalten, nur dann die bezeichneten Kataster vollständig evident halten, und die Kontrole hierüber üben, soferne ihnen, gleichwie dies durch ein Finanzministerial-Rescript vom 13. Juli 1868 No. 8623 bezüglich der „aufschlagpflichtigen Geschäfte" angeordnet ist, die Mittheilung hievon durch Vermittlung der kgl. Rentämter von Seite des Hauptzollamtes zugeht. Es hat daher der Vollzug jener Entschließung auch auf die öffentlichen Mühlen aller Art sich auszudehnen [8]).

„Aufschlagpflichtiges Geschäft": Nach den Erläuterungen zu Art. 3 oben gehören seit Einführung des Branntweinaufschlages zu den malzaufschlagpflichtigen Geschäften nur mehr jene, welche für die Bereitung von Bier und Essig bestimmt sind. Zur Bereitung von Bier darf gemäß Art. 7 nur Dörrmalz mit Ausschluß aller Malzsurrogate als Zusatz oder Ersatz verwendet werden und es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß jeder, der Bier produzirt, sei es für den Wiederverkauf oder für den Hausbedarf, die im Art. 30 Abs. 6 vorgeschriebene Anzeige erstatten muß.

Zur Erzeugung von Essig besteht dagegen zwar ein gleiches Gebot der Malzverwendung nicht, sondern es ist nur das Dörrmalz, welches hiebei allenfalls zur Verwendung gelangt, steuerbar; allein hinsichtlich der im Abs. 6 vorstehenden Artikels gebotenen Anzeige macht es keinen Unterschied, ob bei der Erzeugung des Essigs wirklich auch Malz verwendet wird oder nicht, da die Erzeugung von Essig im Allgemeinen schon als aufschlagpflichtiges Geschäft erscheint und nur die Wirkung dieser Aufschlagpflichtigkeit erst dann sich geltend macht, wenn wirklich Malz verwendet wird [9]). Diese

---

8) Vergl. die „Anweisung zum Vollzuge d. MAG. für die Hauptzollämter" von 1882 S. 21 §. 19 Ziff. 4. Hienach sind auch anderseits die Hauptzollämter verpflichtet, von jeder Neuaufstellung von Partikularmalzmühlen gleichzeitig mit der nach Maßgabe des Art. 29 des Ges. über den Malzaufschlag zu ertheilenden Bewilligung dem einschlägigen kgl. Rentamte zur allenfallsigen Berücksichtigung bei der Gewerbesteuerfestsetzung Mittheilung zu machen und dabei besonders zu bemerken, ob der betreffende Brauer die fragliche Mühle für sich allein benützt, oder auch noch für andere Aufschlagpflichtige auf derselben Malz bricht. — „Besitzer von Partikularmalzmühlen, wenn sie das Brechen des Malzes auf ihren eigenen Bedarf beschränken, unterliegen hiefür keiner Gewerbsteuer und ist hiedurch die Ministerialentschließung vom 14. April 1858 Nr. 2822 (Geret Bd. 31 S. 124/125) als modificirt zu erachten", bemerken die Vollzugsvorschriften v. 9. Aug. 1881 zum Gewerbesteuergesetz §. 7 Ziff. 7, dann „A. Seißer, die Gesetze über die direkten Steuern ꝛc." 1881 Bd. II S. 150.

9) Aus demselben Grunde mußten auch unter der Herrschaft des Aufschlagmandates v. 1807 alle Besitzer einer Brauerei, Brennerei, dann Essig- und Hefensiederei, alle Quartale an den Aufschlageinnehmer die vorschriftsmäßige

Anzeigepflicht besteht auch dermalen noch fort; nur die gesetzliche Grundlage hat sich insoferne geändert, als der Beginn des Essigerzeugungsgeschäftes mit Malzverwendung auf Grund des vorstehenden Art. 30 Abs. 6 und jenes ohne Malzverwendung nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 3 u. 4 des Branntweinaufschlaggesetzes beziehungsweise der auf Grund dieser Bestimmung in der Instr. zu diesem Gesetze §. 24 Ziff. 9 Abs. 2 erlassenen Kontrolvorschrift zur Anzeige zu bringen ist. Die Inbetriebsetzung eines Essigerzeugungsgeschäftes mit Malzverwendung ohne vorherige Anzeige bei der Aufschlageinnehmerei ist daher auch nach Maßgabe des Art. 76 Ziff. 1 des Malzaufschlaggesetzes mit einer Geldstrafe von 36 bis 180 Mark, dagegen eines solchen ohne Malzverwendung auf Grund des Art. 58 Abs. 4 des Branntweinaufschlaggesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 72 Mark bedroht[10]). (Vergl. auch oben S. 333 u. 334.)

Die Branntwein- und Hefen-Erzeugung zählen, wie schon oben bemerkt, nicht mehr zu den aufschlagpflichtigen Geschäften und es obliegt den Besitzern dieser Geschäfte daher auch keine Anzeigepflicht mehr nach Maßgabe des vorstehenden Art. 30 Abs. 6, dagegen allerdings aber und zwar in bedeutend erweiterten Maße auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes[11]).

„Neuerrichtet" „neubegründet": Wie schon oben bemerkt worden ist, wird die hier in Frage stehende Anzeigepflicht nicht durch die Erlangung des Besitzes eines aufschlagpflichtigen Geschäftes oder einer öffentlichen Malzmühle an sich begründet, sondern durch den Beginn ihres Betriebes. Hieraus folgt aber nicht etwa, daß ein einmal angezeigtes aufschlagpflichtiges Geschäft bezw. öffentliche Malzmühle auch bei einem Wechsel des Besitzers von dem neuen Besitzer, bevor dieser den Betrieb be-

---

Anzeige über den Malzverbrauch in dem abgelaufenen Quartale beziehungsweise „Fehlanzeige" erstatten, wenn kein Malz verwendet worden war. (Vergl. §. VI des Aufschlagmandates v. 1807; M.-E. v. 15. Nov. 1824, bei Geret a. a. O. Bd. XIII S. 1443, und v. 9. Juni 1832 ebenda Bd. XVII S. 38). — Im obigen Sinne hat sich übrigens auch der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, so insbesondere unterm 24. April 1876 — U.-B. Nr. 200 —, 10. Juni 1876 — U.-B. Nr. 284 — u. 5. April 1878 — U.-B. Nr. 170 — (Sammlung von Entscheidungen des Oberst. Gerichtsh. f. Bayern ꝛc. Bd. VI S. 201 u. ff., dann 286 u. ff., sowie Bd. VIII S. 142 u. ff. und endlich Amtsbl. d. vorm. General-Zolladministration v. 1876 S. 78 u. ff.).

10) Vergl. Geiger a. a. O. S. 346 u. 347 sowie 431 u. 434.

11) Vergl. Art. 12 u. 16 sowie Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes und Geiger a. a. O. S. 196 u. ff. u. 204 u. ff.

ginnt, der Aufschlageinnehmerei nicht immer wieder anzuzeigen wäre, denn nicht um die vorhandenen erforderlichen Vorrichtungen für das Geschäft und die Mühle, bezw. nicht um das Geschäft und die Mühle allein handelt es sich bei der Anzeige, sondern vor Allem um den Betrieb und dessen Beginn, sonach wer die betriebsberechtigte Person ist, oder mit andern Worten, um den jeweiligen Besitzer, welcher das bezügliche aufschlagpflichtige Geschäft bezw. die betreffende öffentliche Malzmühle betreibt. Im Sinne des MAG. liegt daher auch eine neuerrichtete öffentliche Malzmühle bezw. ein neubegründetes aufschlagpflichtiges Geschäft mit der Pflicht des betreffenden Besitzers zur Anzeige immer wieder dann vor, wenn ein neuer nicht angezeigter Besitzer den Betrieb übernimmt. Es geht dieß auch unzweideutig aus der ganzen Anlage des Gesetzes hervor, das in all' seinen Bestimmungen in Betreff der Obliegenheiten der Aufschlagpflichtigen und Mühlbesitzer, dann deren strafrechtlichen Verantwortlichkeit u. s. w. selbstverständlich nicht früher einmal als solche angezeigte und den Betrieb ausgeübt habende Besitzer von aufschlagpflichtigen Geschäften und öffentlichen Malzmühlen im Auge hat, sondern immer nur den jeweiligen, den Betrieb ausübenden und deßhalb in Betreff des Betriebsbeginnes anzeigepflichtigen wirklichen Inhaber. Mit dieser Anschauung stimmt auch eine Jahre lang constante Praxis überein [12]). Zweifel dagegen haben sich bei Anwendung der Bestimmung

12) Auch ein vorliegendes Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1876 — U. B. Nr. 284 — (Sammlung rc. a. a. O. Bd. VI S. 286 u. ff. und Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladministr. von 1876 S. 406 u. 407) kann nur in diesem Sinne gedeutet werden, indem daselbst ausdrücklich ausgesprochen ist, daß durch die Bestimmung des Art. 30 Abs. 6 d. MAG. von 1868 an dem Verhältnisse, wie solches unter der Herrschaft des Aufschlagmandates von 1807 bestanden hatte, nichts geändert worden sei. „Es bestimmte nämlich" — wird in jenem Erkenntnisse bemerkt — „auch das Aufschlagmandat von 1807 in Ziff. VI unter Nr. 4 (Reg.-Bl. S. 1278), daß jeder, der sich mit Bierbrauerei oder Branntweinbrennerei abgibt, am Ende eines Vierteljahres dem Unteraufschläger seines Ortes oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wieviel und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen, und nach späteren Verordnungen (vgl. das Allerh. Reskr. v. 15. Nov. 1824 ad IV, in Geret, Verordn.-Sammlung Bd. XIII S. 1443, dann Finanzminist.-Entschl. vom 9. Juni 1832 a. a. O. Bd. XVII S. 38) mußte gegebenen Falles wenigstens Fehlanzeige erstattet werden. Die Anzeigepflicht bestand also nach dem älteren Gesetze so gut wie nach dem neueren, die Unterlassung derselben begründete immer ein strafbares Versäumniß,

des Art. 30 Abs. 6 in gleicher Weise wie bei jener des Art. 23 Abs. 5 häufig darüber ergeben, ob im gegebenen Falle wirklich ein Besitzwechsel bezw. ein hiedurch hervorgerufener Betrieb des Geschäftes ꝛc. seitens eines anderen neuen Besitzers vorliegt, namentlich dann, wenn der zuletzt angezeigte Besitzer an sich aus dem Besitze der bezüglichen Objekte nicht getreten ist, sondern sich nur zu einer oder mehreren Personen in ein Verhältniß begeben hat, welches die Frage hervorrief, ob nicht der bisherige Einzelbesitz in einen Mitbesitz — den Besitz einer Personengemeinschaft — sich umgewandelt hat und hiemit ein Wechsel im Besitz und bzw. Betrieb mit der Verpflichtung der Anzeigeerstattung gegeben erscheint [13]). Eine diese Frage entscheidende Antwort läßt sich nun hier natürlich nicht geben, da es sich hiebei zunächst um das jeweilige thatsächliche Verhältniß und dessen Subsumirung unter die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen handelt. Immerhin aber wird in wirklichen Zweifelsfällen Seitens der Aufschlagverwaltung hiebei zu erwägen sein, ob der Zweck, welcher durch die in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen angestrebt wird, in dem betreffenden Fall eine neuerliche Anzeige unbedingt nöthig gemacht hat. Auch sind die Aufschlageinnehmer hier in gleicher Weise wie in den Fällen des Art. 23 Abs. 5

woraus für die Kontrolorgane die Berechtigung sich ergibt, Geschäfte, von welchen noch keine Anzeige erstattet worden, als neubegründet zu behandeln". (Vgl. auch das unten bei Art. 37 erwähnte oberstr. Erk. vom 4. Nov. 1876 — U. B. Nr. 524.)

13) Namentlich sind die Bestimmungen in Betreff der ehelichen Güterechte in Bayern so mannichfaltig und theilweise nichts weniger als einfach und für die Anwendung sofort klar, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn hier bisweilen Zweifel entstehen, z. B. ob im Falle der Wiederverehelichung einer eine Partikularmalzmühle besitzenden oder eine Brauerei betreibenden Wittwe eine Aenderung in Besitz und Betriebe hinsichtlich dieser Objekte eingetreten ist u. s. w. — Aehnlich verhält es sich auch mit Vereinigungen nach Handelsrecht, Handelsgesellschaften, deren verschiedene Arten natürlich auch verschieden beurtheilt werden müssen; wie z. B. die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die stille Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft. (Vgl. hieher Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch — Art. 85 u. ff., 173 u. ff., 207 u. ff. und 250 u. ff. nach der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870, Ges. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften im Gesetzblatt des Norddb. Bundes von 1870 S. 275, ausgedehnt auf Bayern gemäß §. 10 des Reichsges. vom 22. April 1871, Ges. betr. die Einführung norddb. Bundesges. in Bayern im R.G.Bl. 1871 S. 87; — ferner „Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch ꝛc. mit Kommentar von H. Makower" IV. Aufl., Berlin 1871, Verlag von J. Guttentag und „Deutsches Handelsrecht, systematisch dargestellt von Dr. W. Endemann. Dritte Aufl. 1876. Heidelberg. Verlag von Bangel u. Schmidt.

(vergl. oben S. 269), sobald sie von einer bezüglichen Besitzesänderung Kenntniß erlangen, verpflichtet, die betreffenden den Betrieb des aufschlagpflichtigen Geschäftes oder der öffentlichen Malzmühle sei es allein oder in Gemeinschaft mit dem bisherigen Besitzer beginnenden Besitzer auf die ihnen obliegende Anzeigeerstattung rechtzeitig aufmerksam zu machen und ebenso werden, wenn in zweifelhaften Fällen eine solche Anzeige nicht oder doch nicht rechtzeitig erstattet worden ist, die Hauptzollämter nicht sofort mit Strafeinschreitung vorzugehen, sondern nach Maßgabe der Vorschrift des §. 16 der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege" v. 2. Okt. 1879 [14]) die Entscheidung der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern vorher einzuholen haben.

Die Absätze 3 und 4 des Art. 30 enthalten die Bestimmungen, welche der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle zu beobachten hat, wenn er den Malzbrechgang mit Cylinderwalzen betreiben will. Die Worte „öffentliche Malzmühle" sind natürlich auch hier im nämlichen Sinne zu deuten, wie oben bereits hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 6 gegenwärtigen Artikels erläutert wurde. Die Verwendung von Cylinderwalzen in öffentlichen Mühlen, welche sich mit dem Malzbrechgeschäfte nicht befassen, ist daher von der Anbringung des Messungs-Apparates nicht abhängig, sondern kann auch ohne solchen unbeanstandet erfolgen, denn diese Mühlen sind keine öffentlichen Malzmühlen.

Dagegen macht es bei öffentlichen Malzmühlen, d. h. also solchen, welche das Malzbrechgeschäft auf ihrer Mühle nebenbei oder auch ausschließlich betreiben, keinen Unterschied, ob die Cylinderwalzen bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes vorhanden waren und benützt wurden, oder erst nach diesem Zeitpunkte eingelegt worden sind und beziehungsweise werden, da das Gesetz keine Bestimmung enthält, welche ähnlich wie im Art. 23 für Partikular-Malzmühlen und Quetschmaschinen die Aufrechthaltung des vorgesetzlichen Besitzstandes ermöglichen würden.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß, wenn eine öffentliche mit Cylinderwalzen versehene Mühle, welche bisher nicht als „öffentliche Malzmühle" betrieben worden ist, mit der Zeit in eine solche umgewandelt werden soll, die bezüglichen Mühlgänge, welche mit Cylinderwalzen betrieben werden, bevor Malz zum Brechen übernommen werden darf, ebenfalls unter die Bestimmung des in Rede stehenden Abs. 4 gegenwärtigen Artikels fallen.

Diese Bestimmung schreibt die Anbringung eines „von der Staatsregierung genehmigten Messungs-Apparates" an jedem mit Cylinderwalzen betriebenen Mühlgange vor, weil das Brechen von

---

14) Amtsbl. der vorm. Generalzolladministr. von 1879 S. 468.

Malz auf Cylinderwalzen in einer viel kürzeren Zeit bewerkstelligt wird, als auf Steinmühlen und das Aufschlaggefäll bei der Verwendung ersterer in öffentlichen Mühlen daher auch mehr gefährdet erscheint, als bei gewöhnlichen Steinmühlen [15]).

Durch diese Bestimmung ist daher die Benützung einer öffentlichen Mühle mit Cylinderwalzen zum Malzbrechen, gleich den Partikular-Malzmühlen, von der vorhergehenden Erprobung des Messungsapparates und der Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben durch den Aufschlageinnehmer, sowie von der Genehmigung des Hauptzollamtes abhängig. Diese Genehmigung, welche die ebenfalls nicht zu vermeidende Aufnahme eines Protokolles über das Resultat der Prüfung des Apparates sowie die Ausstellung eines Zeugnisses hierüber voraussetzt, hat sich jedoch nicht auf das Malzbrechen auf der bezüglichen öffentlichen Mühle im Allgemeinen auszudehnen — denn hiefür genügt die erwähnte, im Abs. 6 vorstehenden Artikels 30 vorgeschriebene Anzeige —, sondern vielmehr auf die Benützung des mit dem Messungsapparate versehenen Brechganges zum Malzbrechen zu beschränken, denn erst wenn diese Genehmigung ertheilt ist, entscheidet „über das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes“ ebenfalls „ausschließlich die Anzeige des Apparates“ und werden alsdann die den Besitzern von mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühlen eingeräumten Vorrechte, wie solche der Art. 25 Abs. 3 aufzählt, wirksam, jedoch mit Ausnahme der Bestimmung „*hinsichtlich der Zeit der Verrichtung des Malzbrechens*“; es darf daher Malz auch zu *jener öffentlichen* Malzmühle, welche mit dem Messungsapparate arbeitet, „nur in der *Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends* gebracht, gemessen, bearbeitet und wieder weggebracht werden“, oder mit anderen Worten die Bestimmung des Art. 20, welche für *Partikular*-Malzmühlen mit dem Messungsapparate keine Anwendung findet, besteht für *öffentliche* Malzmühlen, auch wenn sie mit dem Messungsapparate versehen sind, unverändert in Kraft.

Dagegen finden „die besonderen Bestimmungen“, welche der Art. 25 Abs. 3, 4 und 5 Ziff. 2 und 3 aufführt, auch für öffentliche Cylinderwalzenmühlen mit dem Messungsapparate Anwendung. Es darf daher auch die Mühle im Falle einer *unabsichtlichen* Beschädigung des Messungsapparates (und soferne die Anzeige über die eingetretene Beschädigung rechtzeitig erstattet worden ist) „innerhalb dreißig Tagen *unter Aufrecht*-

15) Auf den Cylinderwalzenmühlen größerer Konstruktion können mit Leichtigkeit 50 Hektoliter Malz per Stunde gebrochen werden.

haltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die Mühlen ohne Messungsapparat benützt werden" [16]).

Im Uebrigen finden die bezüglichen Bemerkungen oben zu Art. 25 auch hier volle Anwendung; zu den dort aufgeführten Strafbestimmungen kommt jedoch hier noch weiter jene des Art. 73 Ziff. 1, welche „den Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt, mit einer Geldstrafe von 90—450 Mk. bedroht".

Aufschlageinnehmer, welche eine Polette auf eine öffentliche Malzmühle mit Cylinderwalzen ausstellen, ohne daß mit letzterer der Messungsapparat in Verbindung gebracht ist, sind disziplinär strafbar.

Der vorletzte Absatz des Art. 30 endlich enthält eine Kontrolvorschrift „gegen das unberechtigte Einbringen von Malz unterhalb der Gosse". Bei öffentlichen Malzmühlen, deren Brechgänge nicht mit dem Messungsapparate versehen sind, kommt diese Bestimmung nicht in Betracht und bei Brechgängen mit Cylinderwalzen ist die Verbindung des Apparates mit diesen ohnehin der Art, daß eine weitere Sicherungsmaßregel nicht nothwendig erscheint; dagegen ist dieselbe unvermeidlich, wenn eine öffentliche oder Partikular-Malz-Steinmühle mit dem Messungsapparate versehen wird, indem letzterer ganz zwecklos wäre, wenn unterhalb desselben Malz der Mühle zugeführt werden könnte. Die Sicherungsmaßregeln, welche der Abs. 5 im Auge hat, betreffen daher auch vorzugsweise nur Steinmühlen.

Der gegenwärtige Art. 30 erwähnt nun zwar öffentlicher Malz-Steinmühlen mit Verwendung eines Messungsapparates gar nicht, hatte aber auch hiezu keine Veranlassung; daß jedoch deshalb die Anbringung des Messungsapparates an solchen Mühlen unzulässig wäre, widerlegt sich schon aus dem Art. 37, welcher unter den dort bezeichneten Voraussetzungen sogar die Anbringung des Messungsapparates für öffentliche Mühlen ohne Unterschied, ob dieselben mit Walzen oder Steinen betrieben werden, in gleicher Weise obligatorisch macht, wie für die neu zu bewilligenden Partikular-Malzmühlen.

---

16) Die früheren für die Benützung von Cylinderwalzen in öffentlichen Mühlen bestandenen Vorschriften (Entschl. d. k. Staatsminist. der Finanzen, dann des Handels u. d. öffentl. Arbeiten vom 29. Dez. 1854 und Fin.-M.-E. v. 20. Mai 1864) sind aufgehoben.

Art. 31.

Bestellung von Betriebsgehilfen. In jeder zum Malzbrechen verwendeten Mühle mit Ausnahme der mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühlen muß ein Malzbrecher und ebenso bei Benützung einer Quetschmaschine in jeder Branntweinbrennerei ein Brenner, dann bei Benützung einer solchen in Essig- und Hefensiedereien ein Sudwerkführer bestellt werden, wenn der Eigenthümer oder Betriebsberechtigte nicht persönlich den Betrieb leitet.

Von der Aufstellung der bezeichneten Betriebsgehilfen, sowie von jeder in diesem Dienstpersonale eintretenden Aenderung ist binnen acht und vierzig Stunden von geschehener Bestellung oder Aenderung an gerechnet dem Aufschlageinnehmer Anzeige zu machen.

In jeder zum Malzbrechen verwendeten Mühle mit Ausnahme der mit dem Messungsapparate versehenen Mühlen muss ein Malzbrecher bestellt werden, wenn der Eigenthümer oder Betriebsberechtigte nicht persönlich den Betrieb leitet.

Von der Aufstellung etc. wie oben.

Die vorstehende anderweitige Fassung des Abs. 1 des Art. 31 ist wieder durch den schon wiederholt erwähnten Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880 veranlaßt, wonach die Verwendung von Grünmalz zu welchem Zwecke immer, bezw. das zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide vom Malzaufschlage und in Folge dessen auch von der Polettirung befreit worden ist. Es sind demnach auch gemäß Art. 61 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes über den Branntweinaufschlag die in den nachfolgenden Art. 32—34, dann 38—39 für das Bearbeiten von Grünmalz auf den Quetschmaschinen gegebenen Vorschriften wegen Uebernahme und Verabfolgung des Getreides, wegen Abmessung und Nachmessung desselben, dann in Betreff der Registerführung und der Ablieferung der Poletten sämmtlich in Wegfall gekommen. Dieselben bestehen daher auch für den Fall nicht mehr, als die einschlägigen Betriebshandlungen nicht durch den Besitzer, sondern durch dessen Gehilfen vorgenommen werden. Hiemit aber ist auch die Pflicht der besondern Bestellung von Betriebsgehilfen — Brennern oder Sudwerkführern — in Brennereien, Essig- und Hefesiedereien, in welchen Grünmalz auf Quetschmaschinen bearbeitet wird, weggefallen. Soweit jedoch in diesen Betrieben Dörr- oder Luftmalz verwendet und etwa auf Partikularmalzmühlen gebrochen wird, bestehen natürlich die fraglichen Vorschriften nach wie vor zu Recht. In diesem Falle erscheint aber der Betriebsgehilfe als Malzbrecher,

und die Brenner und Sudwerkführer in fraglichen Geschäften scheiden sonach aus den Kontrolvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes völlig aus [1]).

Im Uebrigen ist der vorstehende Art. 31 das Resultat der Berathungen in den beiden Kammern des Landtages über die Art. 33 und 34 des Regierungsentwurfes, welche mehrere noch anderweitige Bestimmungen, die jedoch eine Aufnahme in das Gesetz und bezw. gegenwärtigen Art. 31 nicht zu finden vermochten, enthielten, wie in Betreff der Verpflichtung der Besitzer öffentlicher Malzmühlen, der Malzbrecher 2c., dann hinsichtlich der besonderen Beziehungen der Aufschlagpflichtigen zu den Müllern 2c. „in Rücksicht auf Verwandtschaft, Schwägerschaft oder das Verhältniß des Gläubigers zum Schuldner", sowie endlich bezüglich sonstiger Voraussetzungen für die Uebernahme des Dienstes eines Malzbrechers, wie guter Leumund, Großjährigkeit u. s. w. — Der Landtag erachtete jedoch alle diese den Betrieb beschränkenden Bestimmungen nicht für erforderlich, „da einerseits die Fassung, welche der vorstehende Art. 31 erhalten habe und anderseits die bezüglichen Strafbestimmungen ausreichend erschienen, um dem Gefäll auch in dieser Richtung den nöthigen Schutz zu bieten" [2]).

Der Mühlbesitzer hat daher auch vollkommen freie Wahl hinsichtlich des zu bestellenden Malzbrechers und es kann hienach auch weder Verwandtschaft zu den betreffenden Aufschlagpflichtigen noch sonst ein nach den früheren (bis zum 1. Juli 1868 bestandenen) Bestimmungen [3]) exceptionsmäßiges Verhältniß, noch endlich auch die noch nicht erreichte Großjährigkeit oder auch der Leumund für die Aufschlagverwaltung einen Grund geben, einen aufgestellten Betriebsgehilfen deshalb zu beanstanden. Dagegen ist es um so mehr Aufgabe des Kontrolpersonals, überall, wo solche Verhältnisse bestehen, namentlich bei etwa getrübtem Leumund eines Betriebsgehilfen, den Kontroldienst nur um so strenger zu überwachen und den Mühlbesitzer in dessen eigenem Interesse auf das bezügliche Verhälniß aufmerksam zu machen.

Wenn übrigens der Eigenthümer oder Betriebsberechtigte persönlich den Betrieb leitet, ist er von der Bestellung eines besonderen Malzbrechers ohnehin befreit; er muß aber alsdann auch alle jene Geschäfte, welche gemäß des Gesetzes (vgl. insbesondere die nachfolgenden Art. 32—39) jenem

1) Siehe auch Geiger a. a. O. S. 355.

2) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1867/68 Beil.-Bd. III S. 473 u. 491 und Stenogr. Ber. Bd. IV S. 215; dann d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. III S. 406 u. 408, sowie Protok.-Bd. V S. 38 u. 39.

3) Verordnung vom 30. Dez. 1807 (Reg.-Bl. v. 1808 S. 115) u. Verordnung vom 27. Jan. 1809 (Reg.-Bl. v. 1809 S. 175).

Betriebsgehilfen obliegen, ebenfalls persönlich vornehmen; denn andere Personen, als der Eigenthümer oder Betriebsberechtigte oder der bestellte und dem Aufschlageinnehmer speziell benannte Betriebsgehilfe dürfen jene Geschäfte niemals vornehmen, wie dies aus den nachfolgenden Artikeln klar hervorgeht. Aus diesem Grunde muß daher auch nicht nur die erstmalige Bestellung des Betriebsgehilfen bei neuerrichteten Malzmühlen sondern auch jede Aenderung in der Person desselben binnen acht und vierzig Stunden von der geschehenen Bestellung oder Aenderung an gerechnet dem Aufschlageinnehmer angezeigt werden.

Ueber die Form dieser Anzeige ist im Gesetze nichts vorgeschrieben; sie kann daher ebensowohl mündlich als schriftlich geschehen [4]); übrigens ist den Aufschlagpflichtigen, um sich sicher zu stellen, die schriftliche Anzeige jedenfalls mehr zu empfehlen. Die Wiederholung einer einmal gemachten Anzeige namentlich bei dem Eintritte eines Wechsels in der Person des Aufschlageinnehmers ist nicht geboten [5]).

Wer die im vorstehenden Art. 31 gebotene Aufstellung eines Malzbrechers oder die Anzeige über die geschehene Aufstellung oder eingetretene Veränderung desselben nicht oder nicht innerhalb acht und vierzig Stunden macht, verfällt der im Art. 80 Ziff. 9 vorgesehenen Geldstrafe bis zu 72 Mk.

„Mit Ausnahme der mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühlen": Diese Worte waren im Regierungsentwurfe nicht enthalten und sind bei der Berathung im Ausschusse der zweiten Kammer von einem Mitgliede (dem Abgeordneten Bermühler) in Vorschlag gebracht worden, welches die Verpflichtung der Malzbrecher im Allgemeinen beibehalten und nur bei Partikular-Malzmühlen, welche mit dem Messungs-Apparate versehen sind, dieselbe weggelassen wissen wollte. Der Ausschuß hat nun aber einerseits die Inpflichtnahme der Malzbrecher überhaupt über Bord geworfen, dagegen anderseits dennoch jene nur auf die „Ausnahme" gerichtete Modifikation in den Art. 31 aufgenommen [6]), so daß nach dessen nunmehrigem Wortlaute Besitzer von mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühlen auch dann zur Bestellung eines Malzbrechers nicht verbunden

4) Die Aufschlageinnehmerei hat über sämmtliche bezügl. Anzeigen ein chronologisch fortlaufendes Protokoll zu führen, zu welchem schriftliche Anzeigen Beilagen bilden. (Instr. z. Vollzug d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 23 Ziff. 6 S. 44).

5) Vgl. auch Erkenntniß des vorm. Kassationshofes v. 9. Sept. 1871 — U. B. Nr. 270 — in d. „Samml. von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Bayern rc." Bd. I S. 173 u. ff.

6) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1867/68 Beil.-Bd. III S. 490 u. 491.

wären, „wenn sie den Betrieb nicht persönlich leiten". Eine solche Annahme bezw. Interpretation würde aber die Anwendung der Bestimmungen der Art. 33 Abs. 2 und 38, welche auch für die Benützung der mit dem Messungs-Apparate versehenen Malzmühlen maßgebend sind, geradezu ausschließen; denn hienach ist „nach vollzogenem Malzbruche die jedesmalige Anzeige des Apparates (d. h. der Stand der Uhr) deutlich mit Worten auf der Polette und in dem Brechregister vorzutragen, und dieser Vortrag eigenhändig von dem Müller oder Malzbrecher zu unterzeichnen". Wenn nun aber der Mühleigenthümer oder Betriebberechtigte (z. B. Pächter) den Betrieb nicht selbst leitet, und auch kein Malzbrecher bestellt ist, sonach weder ein Müller noch Malzbrecher vorhanden ist, wer soll dann die eigenhändige Unterzeichnung jenes gesetzlich gebotenen und im Falle der Unterlassung mit Strafe bedrohten Vortrages auf der Polette sowie im Brechregister bethätigen? Ein beliebiger Betriebsgehilfe, der zufällig anwesend ist, kann zwar den Eintrag in die Polette sowie im Brechregister vornehmen, aber diesen Vortrag eigenhändig durch Beifügung der Unterschrift zu bestätigen, ist allein der Müller oder Malzbrecher nicht nur berechtigt, sondern sogar bei Vermeidung der im Art. 81 Ziff. 4 angedrohten Geldstrafe verpflichtet. Es muß daher auch bei den mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühlen ein Malzbrecher dann aufgestellt werden, wenn der Mühleigenthümer oder sonstige „Betriebsberechtigte" den Betrieb nicht selbst leitet und ebenso muß alsdann eine solche Bestellung oder die Aenderung hierin jeder Zeit dem Aufschlageinnehmer angezeigt werden, da sonst dieser nicht kontroliren kann, ob der Vortrag in der Polette und im Brechregister durch einen gesetzlich hiezu auch berechtigten Betriebsgehilfen erfolgte. — Diese Kontrolvorschrift ist nicht etwa nur von untergeordneter Bedeutung, sondern zählt vielmehr gerade zu wichtigsten deßfallsigen Normen, da der Vortrag in der Polette über den „Messungsbefund" beziehungsweise den jeweiligen Stand der Uhr die Basis bildet für die Größe der Aufschlagsschuldigkeit und für die Rechnung, welche der Aufschlageinnehmer alle Quartale dem vorgesetzten Hauptzollamte zu stellen hat. — Dem Allen nach können daher die Worte „mit Ausnahme der mit Messungs-Apparate versehenen Mühlen" hier im Art. 31, nachdem die Verpflichtung weggefallen ist, wohl nur als auf einem redaktionellen Versehen beruhend betrachtet werden. Nachdem dieselben aber dennoch daselbst stehen, so wird allerdings der Besitzer einer mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühle dann nicht der im Art. 80 Ziff. 9 vorgesehenen Strafe verfallen, wenn er die Bestellung eines Malzbrechers oder die Aenderung in der Person desselben nicht innerhalb acht und vierzig Stunden von der Bestellung oder Aenderung an gerechnet dem Aufschlageinnehmer anzeigt, aber

er wird dagegen doch jedesmal nach Maßgabe des Art. 81 Ziff. 4 strafbar sein, wenn er die unterschriftliche Bestätigung des gebotenen Vortrages in der Polette und im Brechregister eigenhändig nicht selbst beifügt, oder nicht durch einen dem Aufschlageinnehmer vorher als hiezu berechtigt benannten Malzbrecher beifügen läßt.

Daß gleichzeitig mehrere Malzbrecher für eine und dieselbe Mühle aufgestellt und dem Aufschlageinnehmer benannt werden, ist nicht nur zulässig — denn durch die Worte „ein Malzbrecher" ist nur das gebotene Minimum bezeichnet — sondern, namentlich in größeren Geschäften, auch nur höchst zweckmäßig, da hiedurch immer ein berechtigter Substitut vorhanden ist, welcher die dem Malzbrecher gesetzlich obliegenden Geschäfte vorzunehmen befugt ist.

Endlich ist hier noch der Frauenspersonen, insbesondere Wittwen, welche sich mit der Müllerei befassen, zu gedenken. Nach den früheren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 30. Dez. 1807, waren diese Personen nicht befugt, das Malzbrechen selbst zu besorgen, sondern gehalten, für dieses Geschäft einen eigenen Gehilfen aufzustellen und eidlich verpflichten zu lassen. Das dermalige Aufschlagsgesetz kennt eine solche Bestimmung nicht und nach den gewerbegesetzlichen Bestimmungen steht dem Betriebe einer Mühle durch eine Frauensperson ebenfalls nichts im Wege. Hinsichtlich der Bestellung eines eigenen Malzbrechers für eine solche Mühle kommt es daher nunmehr ebenfalls lediglich auf den Umstand an, ob die Mühleigenthümerin persönlich den Betrieb leitet oder nicht. Aber auch für das Malzbrechgeschäft als Betriebsgehilfe im Sinne des vorstehenden Art. 31 kann eine Frauensperson bestellt werden; jedoch muß selbstverständlich dieselbe alsdann auch dem Aufschlageinnehmer als für die Vornahme der bezüglichen Geschäfte bestellt innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigt werden. (Vergl. auch noch die Erläuterungen zu den unten folgenden Art. 52 u. 53.)

Art. 32.

Verpflichtungen der Müller, Malzbrecher, Brenner u. Sudwerkführer.

Malz oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide oder Mischling darf ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette zur Bearbeitung auf der Mühle oder zur Abmessung und Einweichung an dem Betriebsorte nicht übernommen werden. (Art. 15 Abs. 2 und 3.)

Als übernommen ist das Malz anzusehen, wenn es in die Mühlräume und das Getreide, wenn es in die für die Abmessung bestimmte Lokalität gebracht ist.

Wird die Frucht ohne die bezeichneten Ausweise zur Mühle oder an den Betriebsort für Branntwein-, Hefe- oder Essigfabrikation gebracht, so hat die im Betriebe zunächst berufene Person binnen sechs Stunden Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer erstatten zu lassen. Vor dessen Erscheinen darf die Frucht weder in die Mühlräume gebracht, noch zur Bearbeitung zugelassen, noch verabfolgt werden.

Auch bei angeblichem Verluste der Polette darf die Frucht in die Mühlräume oder in die Messungslokalität vor erfolgter Beibringung der Polette (des Duplikates) nicht zugelassen werden.

(Art. 15 Abs. 4 und 6.)

Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mühlräumen selbst aufbewahren. Will er Malz auf Vorrath halten, so hat er hievon, sowie von dem Quantum dem Aufschlageinnehmer vorher Anzeige zu machen.

Soferne nicht eine Ausnahme in gesetzlicher Weise zugelassen wurde, ist es verboten, Malz oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide nur theilweise oder an einem anderen als dem in der Polette bestimmten Tage oder zu einer anderen als der im Art. 20 bestimmten Zeit anzunehmen, die Frucht nach dem Messen oder Brechen theilweise oder in der durch Art. 20 ausgeschlossenen Zeit wieder zu verabfolgen, mit dem Messen oder Brechen des Malzes oder dem Einweichen des Getreides zu beginnen, bevor das polettirte Quantum ganz beigebracht ist.

Verpflichtungen der Müller und Malzbrecher.

Malz oder Mischling darf ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette zur Bearbeitung auf der Mühle nicht übernommen werden.

(Art. 15 Abs. 2 und 3.)

Als übernommen ist das Malz dann anzusehen, wenn es in die Mühlräume gebracht ist.

Wird die Frucht ohne die bezeichneten Ausweise zur Mühle gebracht, so hat die im Betriebe zunächst berufene Person binnen sechs Stunden Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer erstatten zu lassen. Vor dessen Erscheinen darf die Frucht weder in die Mühlräume gebracht noch verabfolgt werden.

Auch bei angeblichem Verluste der Polette darf die Frucht

in die Mühlräume vor erfolgter Beibringung der Polette (des Duplicates) nicht zugelassen werden.

(Art. 15 Abs. 4 und 6.)

Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mühlräumen selbst aufbewahren. Will er Malz auf Vorrath halten , so hat er hievon, sowie von dem Quantum dem Aufschlageinnehmer vorher Anzeige zu machen.

Soferne nicht eine Ausnahme in gesetzlicher Weise zugelassen wurde, ist es verboten, Malz nur theilweise oder an einem andern als dem in der Polette bestimmten Tage oder zu einer anderen als der im Art. 20 bestimmten Zeit anzunehmen, die Frucht nach dem Messen oder Brechen theilweise oder in der durch Art. 20 ausgeschlossenen Zeit wieder zu verabfolgen, mit dem Messen oder Brechen des Malzes zu beginnen, bevor das polettirte Quantum ganz beigebracht ist.

Der vorstehende Artikel 32, sowie die nachfolgenden Art. 33—35, dann 38 und 39 enthalten die besondern Vorschriften, welche hinsichtlich der Uebernahme, Abmessung, Attestirung und Verabfolgung von Malz in der Mühle und von Getreide zur Grünmalzbereitung am Betriebsorte und hinsichtlich der Registerführung zu erfüllen sind. Diese Bestimmungen korrespondiren im Wesentlichen mit jener der Art. 13—20 und sind in der Hauptsache auch bereits im Regierungsentwurfe Art. 35—38, dann 41 und 42 enthalten. Dieselben sind übrigens in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes, soweit das zur Grünmalzbereitung bestimmte Getreide in Frage kommt, außer Wirksamkeit getreten, nachdem in Ansehung dieses Getreides vermöge der nunmehrigen Aufschlag- und Kontrolfreiheit desselben auch die Kontrolvorschriften der Art. 13—20 oben keine Geltung mehr haben (Vgl. oben S. 222, 243, 248 und 252). In Konsequenz hievon sind ferner, wie schon zu Artikel 31 bemerkt, die nachfolgenden Vorschriften bez. der Brenner und Sudwerkführer in Brennereien, Essig- und Hefesiedereien nicht mehr zu Recht bestehend. Die oben gegebene anderweitige Fassung des Art. 32 war daher auch hiedurch veranlaßt. (Vergl. auch Art. 61 des Branntw.-A.-G. u. Geiger a. a. O. S. 355).

Unter dem Worte „Malz" ist jede Gattung von Malz zu verstehen, das polettirt werden muß, ohne Rücksicht darauf ob dasselbe steuerbares Malz (Art. 3) ist oder nicht. Die Qualität des Malzes macht daher auch keinen Unterschied und das verdorbene nur zum Viehfutter bestimmte Malz ist in gleicher Weise zu behandeln, wie das gute unverdorbene Malz. (Vergl. die Bemerkungen oben zu den Art. 2, 3 und 6.) Im Regierungs-

Entwurfe war das „angeblich verdorbene, zu Viehfutter bestimmte Malz" noch besonders hervorgehoben in Konsequenz der Bestimmung des Art. 5 dieses Entwurfes; nachdem aber jene Bestimmung in das Gesetz nicht überging, und das verdorbene Malz hinsichtlich der Polettirung und Veraufschlagung dem guten Malze nunmehr vollkommen gleichgestellt ist (vergl. oben S. 164 u. 165), so war auch eine besondere Norm für dieses Malz hier im Art. 32 nicht mehr nothwendig [1]). In gleicher Weise wäre mit Rücksicht auf den Art. 5 des Gesetzes und die in den Kammerverhandlungen ausdrücklich konstatirte Thatsache, daß überall, wo das Wort „Malz" im Gesetze gebraucht sei, hierunter auch „Mischling" verstanden werde" [2]), auch die besondere Hervorhebung des „Mischlings" im vorstehenden Artikel nicht besonders erforderlich gewesen. (Ausgewachsenes Getreide ist kein Malz (vergl. Art. 4) und fällt daher auch nicht unter die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1.)

Gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette: Nachdem die Polette nicht ein Begleitschein für das zur Mühle zu transportirende Malz ist, sondern vielmehr den Erlaubnißschein (die Eintrittskarte) bildet, ohne welchen kein Malz zur Mühle gebracht bezw. vom Müller oder Malzbrecher in die Mühle übernommen werden darf (siehe oben S. 238), so darf dieselbe auch keinenfalls später als das zugehörige Malz beigebracht und vom Müller oder Malzbrecher entgegengenommen werden; ob dagegen die Uebergabe der Polette Seitens des Malzeigenthümers an den Müller oder Malzbrecher nicht früher, sonach noch vor Verbringung des zugehörigen Malzes zur Mühle erfolgen darf, könnte im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 d. gegenwärtigen Gesetzes, wonach „die Polette dem Müller oder Malzbrecher mit der Frucht zugleich übergeben werden muß", dann des unten folgenden Art. 80 Ziff. 4, inhaltlich dessen diejenigen einer Geldstrafe bis zu 72 Mk. unterliegen, „welche die Polette oder das Duplikat nicht zugleich mit der Frucht dem Müller oder Malzbrecher übergeben" und endlich des Abs. 1 des vorstehenden Art. 32, welcher die Uebernahme des Malzes oder Mischlings zur Bearbeitung auf der Mühle „ohne gleichzeitige Beibringung der vorgeschriebenen Polette" untersagt, allenfalls angezweifelt werden. Allein die Absicht der bezüglichen Gesetzesbestimmungen ist — wie dies namentlich auch noch aus dem Art. 15 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2 u. 4, Art. 73 Ziff. 2 und Art. 81 Ziff. 2 des Gesetzes hervorgeht — offenbar nur dahin gerichtet, „anzuordnen, daß Malz nicht ohne Polette zur Mühle gebracht, dort übergeben oder übernommen werden

---

1) Stenogr. Bericht d. K. d. Abg. v. 1867/68 Bd. IV S. 215.

2) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1867/68 Beil.-Bd. III S. 470.

darf, mit andern Worten, daß kein Malz zur Mühle komme, übergeben und übernommen werde, für welches nicht im Momente des Verbringens desselben zur Mühle sowie der Uebergabe und Uebernahme desselben in der Mühle die zugehörige Polette beim Malze sich befinde; diese Thatsache trifft aber auch zu, wenn die Polette schon vor der Verbringung des Malzes zur Mühle dem Müller übergeben wurde, soferne dieselbe nur im Augenblicke der Verbringung des Malzes zur Mühle ꝛc. in der Mühle vorhanden ist" [3]). Wenn daher auch in der Regel das Malz „gleichzeitig" mit der Polette zur Mühle gelangen und ebenso auch „gleichzeitig" mit derselben dem Müller übergeben und von diesem übernommen werden soll, sowie meistenfalls auch werden wird, so ist doch auch die Uebergabe der Polette Seitens des Malzeigenthümers an den Müller oder Malzbrecher und ebenso die Annahme derselben durch letztere noch vor der Verbringung des zugehörigen Malzes zur Mühle bezw. der Uebergabe und Uebernahme desselben in die Mühle nicht als eine Zuwiderhandlung gegen die erwähnten Gesetzesbestimmungen zu betrachten. Das Wort „gleichzeitig" bezeichnet daher den letzten Termin, bis zu welchem die Polette überbracht und übernommen sein muß, woraus sodann von selbst folgt, daß eine frühere „Beibringung" und Annahme nicht unzulässig erscheint [4]).

„Vorgeschriebene Polette": Hierunter ist jene Polette zu verstehen, welche gemäß der Vorschrift des Art. 14 Abs. 1 ausgestellt ist und nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 1 als die „giltige" erscheint. Ob das Malz daher ohne jede Polette oder nur mit einer ungiltigen Polette zur Mühle gebracht, übergeben und übernommen wird, ändert an der Straf-

3) In diesem Sinne hat sich auch die Generaldirektion der Zölle ꝛc. in einer Entschließung vom 9. Mai 1883 Nr. 9566 ausgesprochen.

4) Um so mehr unzulässig aber ist es, wenn etwa der Aufschlageinnehmer die Polette, weil er dieselbe dem Malzeigenthümer aus irgend welchem Grunde nicht sofort ausgestellt und eingehändigt hat, selbst in die Mühle zu bringen erklärt hat bezw. dahin verbringt, da die Polette „mit der Frucht zugleich" dem Müller übergeben werden muß, sonach auch nur von dem Malzeigenthümer oder dessen Stellvertreter — welcher aber der Aufschlageinnehmer oder Steueraufseher u. s. w. niemals sein kann — übergeben werden kann. Wenn daher aus Anlaß eines solchen Vorgehens das Malz früher zur Mühle gelangen, bezw. vom Müller in die Mühle übernommen würde, als die Polette vom Aufschlageinnehmer ꝛc. dem Müller übergeben worden, so wäre, abgesehen von der disciplinären Strafbarkeit des Aufschlagbediensteten auch gegen den Malzeigenthümer bezw. Müller strafend einzuschreiten. (Vergl. Erk. d. Oberst. Gerichtsh. vom 4. Dez. 1876 — U. B. Nr. 581 — und 26. Mai 1877 — U. B. Nr. 317 — in d. Sammlung ꝛc. Bd. VI S. 571 u. Bd. VII S. 203 u. ff.)

barkeit des Müllers oder Malzbrechers nichts; die Strafen selbst jedoch sind in dem einen oder andern Falle, wenn die betr. Mühle nicht mit einem Messungsapparate versehen ist, verschieden, indem die Malzübernahme durch den Müller ohne Polette nach Art. 73 Ziffer 2 mit einer Geldstrafe von 90—450 M. bedroht ist, wogegen, wenn zwar eine Polette aber nicht die giltige mit dem Malze übernommen worden ist, nur eine Geldstrafe bis zu 72 M. nach Art. 81 Ziff. 2 verhängt werden kann. Bei Mühlen mit Messungsapparat dagegen ist in beiden Fällen die Strafe gemäß Art. 81 Ziff. 1 u. 2 die gleiche, nämlich Geldstrafe bis zu 72 M.

Der Umstand, ob der Malzeigenthümer eine Polette gar nicht gelöst oder dieselbe dem Müller nur zu übergeben unterlassen hat, ist gegenüber dem Müller oder Malzbrecher nur allenfalls für die Strafausmessung innerhalb des Strafrahmens der Artiikel 73 Ziffer 2 bezw. 81 Ziffer 1 von Einfluß; anders dagegen in Betreff des Malzeigenthümers, indem diesem gegenüber die Verbringung von Malz zu einer mit keinem Messungsapparat versehenen Mühle, ohne vorher die vorgeschriebene Polette gelöst zu haben, nach Art. 68 mit 90—450 M. Strafe bedroht ist, während bei bereits gelöster Polette aber ohne gleichzeitiger Uebergabe derselben mit der Frucht an den Müller u. s. w. gemäß Art. 80 Ziff. 4 nur eine Strafe bis zu höchstens 72 M. ausgesprochen werden kann. Bei Mühlen mit dem Messungsapparate tritt in beiden Fällen nur die letztere Strafe nach Art. 80 Ziff. 1 bezw. 4 ein.

„Als übernommen ist das Malz dann anzusehen ꝛc.“: Wie bereits zu Art. 3, dann 13 bis 16 (S. 158 dann 239 u. ff. oben) unter Bezugnahme auf das dort mitgetheilte oberstrichterliche Erkenntniß vom 20. Febr. 1869 erläutert wurde, ist zwischen dem Momente der Bereitstellung des Malzes durch den Aufschlagpflichtigen zur Uebernahme desselben durch den Müller und dem Momente der Uebernahme selbst wohl zu unterscheiden [5]), und tritt ersterer hienach ein, sobald das Malz vor der Mühle angelangt ist, während letzterer erst dann gegeben ist, wenn das Malz in die Mühlräume, d. i. in eine der inneren Räumlichkeiten der Mühle, welche zum Betriebe des Mühlgeschäftes dauernd oder vorübergehend benützt werden, verbracht ist.

Bei Partikularmalzmühlen, welche mit der Brauerei in einem und demselben Gebäude sich befinden, erscheinen als „Mühlräume“ diejenigen Räum-

5) Bezüglich der von uns im früheren Kommentar vertretenen, von dem Erkenntnisse des oberst. Gerichtshofes v. 20. Febr. 1869 abweichenden Anschauung verweisen wir auf Seite 330 u. ff. dortselbst, womit zu vergleichen die Note 24 zu Art. 13—16 oben S. 238.

lichkeiten, woselbst die Mühle und alle zu derselben gehörigen Vorrichtungen sich befinden, sonach nicht allein der Raum, wo die Mühle selbst steht, sondern auch jener, an welchem die Einschüttgosse, das Triebwerk u. s. w. sich befindet.

Während sonach der Aufschlagpflichtige schon der Strafe verfällt, sobald er Malz vor die Mühle verbracht und die Polette nicht zugleich beigebracht hat, wird der Müller erst dann strafwürdig, wenn er dasselbe in die Mühlräume selbst ohne den Poletten-Ausweis bringt oder bringen läßt. In jenen Fällen, in welchen das Malz vom Müller oder dessen Bediensteten bei dem Malzeigenthümer abgeholt wird, ist, wenn das Malz unpolettirt zur Mühle gelangt, nicht der Müller sondern nur der Aufschlagpflichtige strafbar, indem hier der Müller bezw. dessen Bediensteter als Malzführer unter der Verantwortlichkeit des Aufschlagpflichtigen thätig gewesen ist. Die Strafbarkeit des Müllers als solcher dagegen beginnt auch in diesem Falle erst dann, wenn von ihm oder dessen Bediensteten das Malz ohne Polette übernommen worden oder die für ihn zur Anzeigeerstattung bei der Aufschlagbehörde wegen des Mangels der Polette gesetzte Frist von 6 Stunden ohne solche Anzeige abgelaufen ist. Die Nichtanzeige zieht die im Art. 73 Ziff. 2 angedrohte Strafe nach sich.

Auch beim Verluste der Polette vor dem erfolgten Einbringen des Malzes in die Mühle ist es daher gleichgiltig, ob derselbe dem Müller oder Brauer beziehungsweise einem Bediensteten dieser zur Last fällt, indem, wenn die Frucht dennoch vor, bezw. in die Mühle gebracht wird, beide nach Maßgabe der oben bereits erwähnten Bestimmungen strafbar erscheinen. Was übrigens bei einem solchen Verlust dem Malzeigenthümer, auf welchen die Polette lautet, gemäß Art. 15 (vergl. oben S. 240 u. 241) obliegt, hat auch der Müller, wenn er das Malz beim Brauer abholen läßt und die von letzterem erhaltene Polette bei diesem Transporte verloren wird, in gleicher Weise zu beobachten.

„Die im Betrieb zunächst berufene Person": Hierunter sind lediglich der Müller oder Malzbrecher verstanden, wie dies auch aus Art. 73 Ziff. 2 zweifellos hervorgeht.

„Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung": Unter „öffentlicher Mühle" ist hier nicht etwa nur die öffentliche Malzmühle, sondern auch die öffentliche Mahlmühle und somit jede öffentliche Mühle überhaupt verstanden, wie dieß auch in einem Oberstr. Erkenntnisse vom 18. Juni 1875 — U. B. Nr. 284 — [6])

6) Sammlung von Entscheid. d. Oberst. Gerichtsh. f. Bayern ꝛc. Bd. V S. 269 u. ff. dann Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zoll-Administr. v. 1875 S. 127 u. ff.

in ausführlicher Weise erörtert worden ist. Der Art. 73 Ziff. 1 hatte nämlich in seinem früheren Wortlaut zu Zweifeln in dieser Richtung Anlaß gegeben; die dermalige durch das Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879 Art. 20 Ziff. 17 erfolgte Fassung des Art. 73 Ziff. 1 hat aber solche Zweifel ohnehin beseitigt, indem daselbst nunmehr gesagt ist: „Der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ꝛc. ꝛc.“ 7)

In den Mühlräumen einer öffentlichen Mühle darf nun aber der Besitzer derselben weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahren, aber auch nicht auf Rechnung dritter, denn fremdes Malz darf der Müller nur gleichzeitig mit der bezüglichen Polette in die Mühlräume übernehmen und muß dasselbe noch am nämlichen Tage innerhalb der im Art. 20 vorgeschriebenen Zeit wieder verabfolgen oder doch aus den Mühlräumen hinausschaffen. In wie weit der Müller berechtigt ist, „auf eigene Rechnung“ Malz in seiner Mühle zu brechen, siehe unten bei Art. 36 u. 37.

Das sogenannte „Sargmalz“ (vergl. oben S. 153) fällt ebenfalls unter das vorstehende Verbot, denn es ist gebrochenes, dem Müller verbleibendes Malz, und darf daher ebenfalls nicht in den Mühlräumen aufbewahrt, sondern muß, sobald es aus dem „Mühlsarge“ herausgenommen wird, aus den Mühlräumen auch sofort entfernt werden. 8)

Das Verbot der Aufbewahrung von gebrochenem wie ungebrochenem Malze auf eigene Rechnung des Mühlbesitzers in den Mühlräumen einer öffentlichen Mühle ist ein unbedingtes und kann auch nicht durch eine Erlaubnißertheilung Seitens der Aufschlagsverwaltung beseitigt werden; der zweite Satz des fünften Absatzes vorstehenden Artikels bezieht sich daher auch nur auf das Halten eines Malzvorrathes außerhalb der Mühlräume, worüber sowohl im Allgemeinen als auch namentlich hinsichtlich der Menge des zu haltenden Vorrathes dem Aufschlageinnehmer jedesmal vorher Anzeige zu erstatten ist. Ueber die Form dieser Anzeige schreibt das

---

7) Ges. u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 793. Siehe auch oben Einleitung S. 52, dann unten die Bemerkungen zu Art. 73.

8) In der Pfalz ist es nicht üblich und wird sogar als unzulässig bezeichnet, daß der Müller das sogenannte Sargmalz sich aneignet, sondern es wird dort dasselbe nach erfolgter Reinigung des Mühlganges immer wieder aufgeschüttet. Die gesammelte kleine Menge (in der Regel nur 2 bis 3 Liter) bleibt daher auch während der Reinigung der Mühle in derselben und wird während dieser Zeit nicht als Aufbewahrung von Malz in den Mühlräumen auf eigene Rechnung des Mühlbesitzers erachtet werden können.

Gesetz nichts vor, und kann dieselbe daher ebensowohl schriftlich wie mündlich erstattet werden; doch wird im Falle der mündlichen Anzeigeerstattung der Aufschlageinnehmer wohl ein von dem Mühlenbesitzer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen haben, da derselbe sonst keinen Nachweis für die angezeigte Menge des auf Vorrath zu haltenden Malzes in Händen hat.

Im gebrochenen Zustande ist der Verkehr mit Malz übrigens, wie schon oben erläutert, untersagt und gilt dies namentlich auch für das sogenannte „Sargmalz“ (vergl. oben S. 259); wenn daher solches nach vorher erstatteter Anzeige auf Vorrath von Seite des Mühlbesitzers außerhalb der Mühlräume gehalten werden will, so darf es jedenfalls nur für den eigenen Bedarf Verwendung erhalten.

Von dem Verbote, Malz auf Vorrath außerhalb der Mühlräume ohne Anzeige an den Aufschlageinnehmer zu halten, werden übrigens nach dem Wortlaute „auf Vorrath halten“ ganz geringfügige, dem Mühlbesitzer von dem zum Brechen erhaltenen Malze zugefallenen und zur Verwendung in dessen Hauswesen bestimmte Quantitäten nicht betroffen. Dieß ist durch ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 28. Mai 1869 [9]) ausgesprochen worden und hierin unter Anderem bemerkt: „Das Gesetz macht (bei der bezüglichen Vorschrift des Art. 32 Abs. 5) allerdings weder bezüglich der Art des Erwerbes des treffenden Malzes Seitens des Müllers, noch bezüglich des Zweckes, zu welchem es verwendet werden soll, noch hinsichtlich der Größe des Vorrathes einen Unterschied. Allein daraus folgt nicht, daß die hier in Frage stehende Vorschrift sich auf jede noch so kleine Quantität Malz erstreckt, welche der Müller zum Verbrauche in seinem Hause bereit hält. Denn ist das fragliche Malzquantum so klein, daß es nach Art. 8 Abs. 2 des Aufschlagsgesetzes für sich allein gar keinen Gegenstand der Versteuerung bildet, oder ist es — wenn auch größer — doch immer noch so unbedeutend, daß sich nicht ersehen läßt, wie sich aus dessen Existenz die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Aufschlagsgefälles des Staates ergeben soll, so kann dasselbe nicht als ein „Vorrath“ erachtet werden, dessen Bereithaltung das Gesetz für so gefährlich hält, daß es die Unterlassung ihrer Anzeige an den Aufschlageinnehmer im Art. 73 Ziff. 1 mit einer Strafe von mindestens 50 fl. (jetzt 90 M.) bedroht.“

„Ueberdies ist dem Besitzer einer öffentlichen Mühle bei deren Betriebe gestattet, sowohl das vom gebrochenen Malze ihrer Kunden zurückgebliebene sog. Stein- oder Sargmalz, als auch das nach der Messung beim Aufschütten abfallende ungebrochene Malz nach ihrem Belieben — sofort oder

---

9) Sammlung wichtiger Entscheidungen d. k. b. Kassationshofes Bd. III. S. 211—213; Stenglein a. a. O. Bd. VIII S. 433.

allmählig — zu ökonomischen Zwecken für sich zu verbrauchen. Diese Befugniß stand demselben, wie in der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli 1829, den Malzverkauf durch die Müller betr.[10]), anerkannt ist, bereits vor dem Erscheinen des Aufschlagsgesetzes v. 16. Mai 1868 zu, und ist ihm durch letzteres nicht entzogen worden, da weder die Motive des Gesetzentwurfes, noch die einschlägigen Kammerverhandlungen entnehmen lassen, daß die Müller bezüglich der erwähnten Abfälle in Ansehung der Zeit ihrer Verwendung beschränkt oder zu einer Anzeige an den Malzaufschlageinnehmer verpflichtet sein sollen. Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/67 Beil.-Bd. II S. 25, 34, 44 und 46; Ges.-Entw. Art. 35 lit. c. u. Art. 91 lit. d nebst Motiven; Verh. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 473 u. 477, Vortrag des Aussch.-Ref.; Stenogr. Bericht Bd. III S. 227 u. 236[11])".

Nach diesem Erkenntnisse wird daher, wenn der Müller unangezeigt einen Vorrath von Malz außer den Mühlräumen (innerhalb derselben darf er auch das Sargmalz selbstverständlich niemals aufbewahren) hält, und dieser Vorrath nicht mehr so unbedeutend ist, „daß aus dessen Existenz die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Aufschlagsgefälles des Staates" nicht zu befürchten ist, derselbe jedenfalls stets den nicht anzuzweifelnden Nachweis zu erbringen haben, daß nur sogen. Stein- oder Sargmalz, oder nach der Abmessung beim Aufschütten

10) In der allegirten Fin.-M.-E. v. 22. Juli 1829 (Schab's Anleitung zum Vollzuge der Ges. u. Verordn. über Aufschlagsdefraudationen S. 70) heißt es: „Von demjenigen Malze, welches sich nach dem Messen bei dem Anschütten verstreut oder beim Reinigen der Mühlsärge zwischen dem Steine findet, oder als Mehlklumpen in dem Mühlbeutel sammelt, kann dem Müller, wenn der Malzeigenthümer hierauf keine Ansprüche erhebt, die Verwendung zu ökonomischen Zwecken nicht wohl verwehrt werden; daß aber die Müller daraus keinen Handelsartikel machen und dadurch gereizt werden zum Nachtheile der Brauenden oder des Aufschlaggefälles reines Malz sich zuzuwenden, muß von Polizeiwegen Vorsorge getroffen werden. Die kgl. Reg. K. d. F. hat demnach zu veranlassen, daß deshalb von den Polizeibehörden die geeigneten Verbote erlassen werden." (In Betreff der Pfalz siehe die vorstehende Note 8.)

11) Aus den allegirten Kammerverhandlungen ist zu ersehen, daß die Regierung ein Halten von Malz auf Vorrath durch den Besitzer einer öffentlichen Mühle auch außer den Mühlräumen unbedingt verboten wissen wollte und der zweite Satz des Abs. 5 im Art. 32 erst durch Beschluß des Landtages in das Gesetz gelangte. Vergl. insbesondere auch noch den Vortrag des Ausschuß-Referenten d. K. d. R. R. Beil.-Band III S. 410 u. Prot. Bd. V S. 39 und 40.

abgefallenes ungebrochenes Malz und nicht anderes reines Malz in Frage stehe. Wollte, wenn der Vorrath nicht mehr ein nur ganz unbedeutender ist, auf die Erbringung dieses Nachweises ebenfalls nicht bestanden werden, dann würde die Bestimmung des Gesetzes Art. 32 Abs. 5 in Betreff der zu erstattenden Anzeige geradezu illusorisch sein.

Eine Uebertretung des Verbotes der Aufbewahrung von Malz auf eigene Rechnung des Besitzers einer öffentlichen Mühle in deren Räumen oder die Unterlassung der Anzeige hinsichtlich des Haltens eines Malzvorrathes zieht die im Art. 73 Ziff. 1 vorgesehene Strafe von 90—450 M. nach sich.

Der letzte Absatz des vorstehenden Artikels 32 korrespondirt mit den Bestimmungen der Art. 15 Abs. 1, dann Art. 19 u. 20, und setzt die gleichen bezüglichen Vorschriften, welche dort für die Malzeigenthümer gegeben sind, für das Mühlpersonal fest. Was daher oben zu diesen Artikeln erläutert wurde, hat im Wesentlichen auch hieher Bezug, namentlich auch hinsichtlich der Ausnahmen bei Mühlen, welche mit dem Messungsapparate versehen sind. (Vergl. oben S. 238 u. 256, dann 289 u. 290, woselbst insbesondere auch erörtert ist, daß sich die Bestimmung des Art. 25 Abs. 3 auf die im gegenwärtigen Art. 32 Abs. 6 enthaltenen Worte „an einem anderen als dem in der Polette bestimmten Tage“ **nicht** erstreckt.) Zu erwähnen ist schließlich hier mit Rücksicht auf die Verweisung oben S. 255, wie sich der Müller zu verhalten hat, wenn um 8 Uhr Abends, als dem letzten Termine, bis zu welchem Malz in den Mühlräumen sich vorfinden darf, der Malzeigenthümer dasselbe nicht abgeholt hat. Uebernommen vom Müller gilt das Malz, sobald es in die Mühlräume gebracht ist; konsequent muß dasselbe daher auch als wieder verabfolgt gelten, sobald es aus den Mühlräumen hinausgeschafft worden ist. Der Müller ist seinerseits daher straffrei, wenn er das Malz vor dem Ablaufe der erwähnten Zeit aus den Mühlräumen entfernen läßt; der Malzeigenthümer aber verfällt, soferne nicht etwa der Müller behufs der Wegbringung als dessen Substitut bestellt ist, der im Art. 80 Ziff. 5 vorgesehenen Strafe, denn er ist hienach verpflichtet, das Malz vor Ablauf der gedachten Zeit wieder hinwegzubringen.

Eine Uebertretung der Vorschriften des letzten Absatzes vorstehenden Artikels von Seite des Müllers oder Malzbrechers fällt unter die Strafbestimmung des Art. 81 Ziff. 2.

Art. 33.

Ab-messung. Nach erfolgter Uebernahme der Frucht hat der Müller oder Malzbrecher in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen, der Brenner oder Sudwerkführer das Malz oder Getreide nach dem polettirten Quantum für sich und ohne Unterbrechung in abgeeichten Gemäßen abzumessen. Die Abmessung hat ohne Stoß und ungehäuft, sowie, den Fall besonderer Genehmigung ausgenommen, stets innerhalb der im Art. 20 festgesetzten Tageszeit und unter Anwendung des schrannenmäßigen Streichholzes zu geschehen.

Der Befund ist sofort und noch vor dem Beginne des Brechens oder Einweichens, bei den mit einem Messungsapparate versehenen Mühlen aber nach vollzogenem Malzbruche gemäß Anzeige des Apparates deutlich mit Worten auf der Polette oder deren Duplikate und in dem Brechregister vorzutragen. Der Vortrag ist von dem Müller oder Malzbrecher, Brenner oder Sudwerkführer sofort eigenhändig zu unterzeichnen.

Ist die bereits übergebene Polette erst in der Mühle oder am Betriebsorte zu Verlust gegangen, so hat die zur Abmessung berufene Person dem Aufschlageinnehmer sofort Anzeige zu erstatten und Duplikat der Polette zu erholen.

Vor dem Eintreffen dieses Duplikates darf die Frucht zur Bearbeitung nicht zugelassen und ebensowenig verabfolgt werden.

Ab-messung. *Nach erfolgter Uebernahme der Frucht hat der Müller oder Malzbrecher in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen das Malz nach dem polettirten Quantum für sich und ohne Unterbrechung in abgeeichten Gemässen abzumessen. Die Abmessung hat ohne Stoss und ungehäuft, sowie, den Fall besonderer Genehmigung ausgenommen, stets innerhalb der in Art. 20 festgesetzten Tageszeit und unter Anwendung des schrannenmässigen Streichholzes zu geschehen.*

Der Befund ist sofort und noch vor dem Beginnen des Brechens, bei den mit einem Messungsapparate versehenen Mühlen aber nach vollzogenem Malzbruche gemäss Anzeige des Apparates, deutlich mit Worten auf der Polette oder deren Duplicate und in dem Brechregister vorzutragen. Der Vortrag ist von dem Müller oder Malzbrecher sofort eigenhändig zu unterzeichnen.

Ist die bereits übergebene Polette erst in der Mühle zu Verlust gegangen, so hat die zur Abmessung berufene Person dem Aufschlageinnehmer sofort Anzeige zu erstatten und Duplicat der Polette zu erholen.

Vor dem Eintreffen dieses Duplicates darf die Frucht zur Bearbeitung nicht zugelassen und ebensowenig verabfolgt werden.

Der vorstehende Artikel 33, welcher mit wenigen Abänderungen bereits im Regierungsentwurfe als Art. 36 enthalten ist, gibt die Vorschriften über die Art der Vornahme der Malzabmessung, sowie der Konstatirung des Messungsresultates.

Diese Vorschriften gelten aber nunmehr bei der Aufschlag- und Kontrolfreiheit des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes nur noch in Ansehung des Dörrmalzes und nur für Müller und Malzbrecher. Hierdurch ist auch die in zweiter Reihe gegebene anderweitige Fassung des Art. 33 veranlaßt gewesen.

Bei Mühlen, welche mit dem Messungsapparate versehen sind, nimmt der Apparat die Messung vor, und die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 33 Abs. 1 finden daher auch für solche Mühlen keine Anwendung, außer wenn an dem Apparate etwa eine Beschädigung eingetreten wäre und die Mühle auf Grund der im Art. 25 Ziff. 3 letzt. Abs. dem Besitzer eingeräumten Befugniß von demselben fortbenützt würde.

In allen öffentlichen und Partikularmalzmühlen dagegen, in welchen das Malz auf einem mit dem Messungsapparate noch nicht versehenen Brechgange bearbeitet wird, muß die Abmessung des Malzes von dem Müller oder Malzbrecher vorgenommen werden, soferne „der Eigenthümer oder Betriebsberechtigte nicht persönlich den Betrieb leitet." Diesen letzteren Beisatz enthält zwar der Artikel 33 nicht, allein er ergibt sich von selbst aus dem Art. 31, inhaltlich dessen im Falle einer persönlichen Betriebsleitung durch den Eigenthümer oder sonstigen Betriebsberechtigten eine Verpflichtung zur Bestellung eines Malzbrechers überhaupt nicht besteht.

Die Abmessung des Malzes ist in der Mühle vorzunehmen. Dieß ist zwar im Art. 33 nicht speziell gesagt, allein es geht hervor einerseits aus den Worten „nach erfolgter Uebernahme der Frucht", indem diese als übernommen gilt, sobald „das Malz in die Mühlräume gebracht ist" (Art. 32), und anderseits aus dem Art. 8, wonach der Aufschlag „nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung" erhoben wird.

„Nach dem polettirten Quantum für sich": Die Worte „für sich" enthalten die Vorschrift, daß wenn mehrere Malzquantitäten mit ver-

schiedenen Poletten gleichzeitig zur Mühe gelangen, jede derselben „für sich" abgemessen werden muß und zwar „ohne Unterbrechung", d. h. nicht theilweise zu dieser und theilweise zu einer anderen Zeit, sondern, ohne mit der einmal begonnenen Messung auszusetzen, vollständig.

„In abgeeichten Gemäßen": Vergleiche hierzu die Bemerkungen unten zu Art. 35.

Die weitere Vorschrift, daß die Abmessung „ohne Stoß und ungehäuft" vor sich gehen muß, ist dem Mandate von 1807 entnommen welches im §. VII sogar dieselben Worte gebraucht; es muß hienach das Gemäß auf festem, nicht schwankendem Boden gestellt werden, die Füllung desselben ruhig, ohne Anstoßen und Rütteln geschehen und „ungehäuft", d. h. nach der Füllung mit dem Streichholze der Art über den Steg abgestrichen werden, daß das Malz mit dem Rande des Meßgeschirres, sowie dem Stege desselben eine ebene Fläche bildet, letztere aber hiebei vom Malz frei ist [1]).

Das Abstreichen muß „unter Anwendung des schrannenmäßigen Streichholzes" geschehen: Im Regierungsentwurfe waren diese Worte nicht enthalten, da sie als selbstverständlich angenommen wurden, und nach dem Vortrage des Referenten der Abgeordnetenkammer wurden dieselben auch nur deßhalb beigefügt, „damit nicht, wie es vorgekommen sein solle, von einzelnen Aufschlagbediensteten der Gebrauch scharfer Eisenstäbe zum Abstreichen verlangt werden könne" [2]). Das Wort „schrannenmäßig" ist übrigens zur Zeit nicht mehr zutreffend. Hierunter kann jetzt nichts Anderes verstanden werden als „vorschriftsmäßig." Die derzeit geltende Vorschrift wegen der Beschaffenheit des Streichholzes findet sich in der Instruktion zur Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876 [3]) Abschn. II Ziff. V Nr. 10.

Hienach sind die Streichhölzer aus hartem Holze mit einer ebenen Grundfläche von 25 bis 8 Millimeter Breite zu fertigen; die Länge derselben muß den Durchmesser des größten Maßes, für welches sie bestimmt sind, etwas übertreffen. Bei der Prüfung der Streichhölzer ist der vollständig ebene Verlauf der unteren Fläche theils durch unmittelbares Darüberhinsehen, theils durch Anlegung eines eisernen Lineals zu untersuchen. Die

---

1) Allerh. Verordn. v. 28. Febr. 1809 Ziff. 11 lit. c. (Reg.-Bl. S. 477); M.-E. v. 12. Juni 1853 (Döllinger Verordn.-S. B. XIV S. 2142). — Instruktion zum Vollzuge der MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien v. 1882 § 40 Ziff. 6 Absatz 3 Seite 72.

2) Verhdl. d. K. d. A. Beil.-Bd. III S. 473.

3) Ges. u. Ver.-Bl. von 1876 S. 438.

Stempelung der Streichhölzer ist nicht vorgeschrieben, doch kann dieselbe, wenn es gewünscht wird, durch die Verifikatoren bethätigt werden und geschieht in diesem Falle „wie das Stempeln der hölzernen Längenmaße und zwar an den beiden Enden der unteren ebenen Arbeitsfläche.“ [4])

Im Regierungsentwurfe war weiters beigefügt, daß die Abmessung „mit Ausschluß jeder Einmischung des Aufschlagpflichtigen oder zur Handdienstleistung nicht verwendeter Dritter“ zu geschehen habe; dieser Beisatz wurde jedoch ausweislich des Vortrages des Referenten der zweiten Kammer gestrichen, weil „eine Einmischung des Aufschlagpflichtigen in die Abmessung vom Müller oder Malzbrecher entweder nicht geduldet oder, wenn sie mit dem Einverständnisse der letzteren in Abwesenheit des Aufschlagbediensteten zum Nachtheile des Aufschlaggefälles vorkomme, von Niemanden abgewehrt werden würde; weil ferner zur Handdienstleistung nicht verwendete Dritte kaum anwesend sein würden und wenn sie zugegen seien, eine dem Gefälle schädliche Einmischung derselben nicht denkbar sei“ [5]). Wie die Abmessung vorzunehmen ist, bestimmt der Artikel 33 in klarer und bestimmter Weise und haftet der Müller oder Malzbrecher dafür, daß dieselbe auch in dieser vorgeschriebenen Weise wirklich vor sich gehe; er hat daher auch „die zur Handdienstleistung bei der Abmessung verwendeten“ Personen zu überwachen, daß sie in gleicher Weise jenen Vorschriften genau nachkommen; eine Einmischung von Seite dritter, zur Abmessungsvornahme nicht berufener Personen, sowie namentlich auch des Aufschlagpflichtigen, welche eine Zumuthung zur Umgangnahme jener Vorschriften nach welcher Seite immer zum Gegenstande hätte, ist daher auch der Müller oder Malzbrecher unbedingt zurückzuweisen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; die Nichtbeachtung der fraglichen Vorschriften, sei es aus eigenem Antriebe oder in Folge einer unbefugten Einmischung Dritter, ist mit der im Art. 81 Ziff. 4 vorgesehenen Geldstrafe bis zu 72 M. bedroht; hienach ist es daher auch ganz unschädlich, wenn jener Beisatz des Entwurfes im Gesetze selbst weggelassen worden ist. Unterläßt der Müller oder Malzbrecher die Abmessung gänzlich, so fällt diese Gesetzesübertretung nicht mehr unter die Strafbestimmung

---

4) Instr. z. Vollzug d. MAG. ꝛc. a. a. o. S. 71 u. 72 — Aus obiger Bestimmung ist jedoch nicht zu folgern, daß etwa für jedes Maß auch ein eigenes Streichholz vorhanden sein und angewendet werden müsse; nur darf die Länge desselben niemals hinter dem Durchmesser jenes Maßes, für welches es benützt wird, zurückstehen. Ein Streichholz zu 65 Centimeter Länge, welches für das 1 oder 1/2 Hektolitermaß bestimmt ist, kann daher recht wohl auch für das 10 oder 2 Litermaß benützt werden, aber nicht umgekehrt ein Streichholz zu 40 oder 25 Centimeter Länge für das 1 oder 1/2 Hektolitermaß.

5) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1867/68 B.-B. III S. 473.

des Art. 81 Ziff. 4, sondern vielmehr unter jene des Art. 73 Ziff. 1, gemäß deren eine Geldstrafe von 90—450 M. ausgesprochen werden kann.

Die Eintragung des Messungsbefundes in die Polette ꝛc. ist eine verschiedene, je nachdem die Mühle, auf welcher das Malz gebrochen wird, mit einem Messungsapparate versehen ist, oder nicht. Bei Mühlen ohne Messungsapparat ist nämlich das durch die Abmessung des Malzes mit dem Hohlmaße festgestellte Ergebniß jedesmal sofort und noch vor dem Beginn des Brechens des Malzes in die Polette ꝛc. einzutragen, bei Mühlen mit Messungsapparat dagegen hat dieser Eintrag erst „nach vollzogenem Malzbruche und gemäß Anzeige des Apparates"[6]) (vergl. Art. 25 Abs. 4) zu erfolgen. Ob im letzten Falle der Eintrag auch „sofort" nach vollzogenem Malzbruche oder wann sonst vorzunehmen ist, hiefür ist nunmehr eine vorliegende Entscheidung des vormaligen Kassationshofes vom 3. Juli 1869[7]) maßgebend: hienach hat aber der Befunds-Eintrag auf der Polette und im Brechregister für jede gebrochene Malzquantität spätestens vor dem Beginn eines neuen Malzbruches zu erfolgen; das Wort „sofort" in Abs. 2 des vorstehenden Art. 33 ist daher auf den Eintrag bei Mühlen mit Messungsapparat zwar nicht zu beziehen, wohl aber ist der Besitzer einer solchen Mühle, wenn er den Befund „nach vollzogenem Malzbruche gemäß Anzeige des Apparates" nicht in das Brechregister sowie die Polette einträgt, ehevor er zum Brechen weiteren Malzes auf derselben Mühle schreitet, nach Art. 81 Ziff. 4 des Gesetzes strafbar[8]) und zwar, wie die Entscheidungsgründe jenes Erkenntnisses ausführen, aus folgenden Erwägungen:

---

6) Es geschieht dieß in der Weise, daß der Uhrstand sowohl vor als nach dem Malzbruche eingetragen wird. „Der Eintrag des Standes der Uhr vor Beginn des Malzbruches auf der letzten Polette muß hiebei immer mit dem Eintrage des Standes der Uhr nach vollendetem Malzbruche auf jener Polette, kraft welcher das unmittelbar vorhergegangene Malz gebrochen wurde, übereinstimmen". Das effective Messungsergebniß ergibt sich hiebei dadurch, daß von dem Uhrstand nach dem Malzbruche der Uhrstand vor dem Malzbruche abgezogen und die Differenz als effectives Messungsergebniß ausgeworfen wird. Diese Vornahme obliegt jedoch nicht dem Müller oder Malzbrecher, sondern vielmehr dem Aufschlageinnehmer. (Vgl. Instr. z. Vollzug d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 4 Ziff. 4 Abs. 2 u. 3 u. Ziff. 5, dann §. 38 Ziff. 2 Seite 16 u. 64; — dann oben S. 230 das daselbst mitgetheilte Aufschlagspolettenformular II.)

7) Sammlung von Entscheidungen des b. Kassationshofes Bd. III S. 244—247 u. Stenglein a. a. O. Bd. VIII S. 374—376.

8) Nicht allein der Nichteintrag des Messungsbefundes vor Beginn eines neuen

1) „Nach Art. 33 Abs. 2 des Malzaufschlagsgesetzes ist bei den mit einem Messungs-Apparate versehenen Mühlen der Befund des Malzes nach vollzogenem Malzbruche auf der Polette und im Brechregister vorzutragen. Wenn in dieser Vorschrift auch der Zeitpunkt dieser Einträge nicht auf einen bestimmten Moment fixirt ist, so ergibt sich doch aus den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit völliger Gewißheit, daß dieselben für jede gebrochene Malzquantität gemacht werden müssen, ehe weiteres Malz zum Bruche auf die Mühle kommt. Nach dem Malzaufschlagsgesetze muß zum Zwecke der Erhebung des Malzaufschlages jede einzelne Malzquantität, welche zum Bruche zur Mühle gelangt, festgestellt werden. Es muß jede solche Quantität gesondert deklarirt, in dem Einschreibbuche vorgetragen — Art. 16 — und die Polette darüber — Art. 13 — erholt werden; es muß ferner diese Quantität in das Brechregister vom Müller — Art. 38 — eingetragen, auf der Polette attestirt und muß die attestirte Polette dem Aufschlagsbediensteten bei seinem nächsten Erscheinen eingeliefert werden, und erscheint es nach diesem Gesetze geradezu als unzulässig, daß mehrere gebrochene Malzquantitäten zusammen oder daß eine frühere gebrochene erst nach einer späteren eingetragen werde. Diesen oben angeführten Vorschriften muß für die einzelnen Malzquantitäten gesondert genügt werden".

2) „Für die Größe des Malzaufschlages entscheidet nicht sowohl die Deklaration und die Polette als vielmehr der effektive Messungsbefund — Art. 17, 18 u. 62; deßhalb muß das Malz nach Art. 33 Abs. 1 vom Müller oder Malzbrecher nach erfolgter Uebernahme gemessen und der Befund sofort noch vor dem Beginne des Brechens auf der Polette und im Brechregister eingetragen werden. Wenn die Mühle aber mit einem Messungs-Apparate versehen ist, so entscheidet nach Art. 25 Abs. 4 über das Maß des gebrochenen Malzes ausschließlich die Anzeige des Apparates. Deßhalb ist in diesem Falle im Art. 33 Abs. 2 das Messen nicht vorgeschrieben und ist nur der Befund, wie ihn der Meßapparat anzeigt, auf der Polette zu attestiren und zu unterschreiben und in das Brechregister einzutragen. Dieses hat aber jedenfalls in der Zeit zu geschehen, wo der Apparat das Maß des gebrochenen Malzes noch anzeigt. Da

---

Malzbruches sondern auch ein aus Unachtsamkeit bethätigter mit der Anzeige der Uhr nicht übereinstimmender Eintrag in Polette und Register ist nach Maßgabe des Art. 81 Ziff. 4 strafbar. (Vgl. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 9. Aug. 1872 — U. B. Nr. 298 — in der Sammlg. von Entsch. des Obersten Gerichtshofes f. Bayern Bd. II S. 201 u. ff. und im Amtsblatt d. vormal. Gen.-Zolladministration v. 1875 S. 76 u. ff.).

der Messungsapparat aber nicht immer jede einzelne Quantität gebrochenen Malzes sondern stets nur das gesammte Quantum des auf der Mühle gebrochenen Malzes ersehen läßt, weil er sofort das neu gebrochene zum früher gebrochenen hinzuzählt, so kann nur aus der Konstatirung der Angaben des Messungsapparates nach jeder einzelnen Malzquantität die Größe von dieser entnommen werden. Würde nicht der Ausweis des Apparates nach jedem Bruche einer Malzquantität in vorgeschriebener Weise konstatirt, so könnten die Malzquantitäten der einzelnen Pflichtigen nicht mehr unterschieden werden; es könnte nicht mehr hergestellt werden, bei wem sich ein Uebermaß, bei wem sich ein Mindermaß ergeben habe und könnte der nach dem effektiven Messungsbefunde sich für jeden Pflichtigen berechnende Malzaufschlag nicht mehr mit Sicherheit hergestellt werden".

3) „Die in Art. 30 u. 40 vorgeschriebene Kontrole erfordert, daß das Einschreibbuch, die Polette, die Attestirung auf dieser und das Brechregister nach dem jeweiligen Stande evident gehalten werden. Würde der Befund, wie ihn der Messungsapparat ausweist, nicht jedesmal nach dem Bruche, ehe eine neue Malzquantität gebrochen wird, in der vorgeschriebenen Weise konstatirt, so gebräche es an jedem Anhaltspunkte für die Richtigkeit der einzelnen Einträge, wie sie auf der Polette attestirt und im Brechregister eingetragen wurden, und wäre jede Kontrole vereitelt. Wenn diese Einträge bei den mit Messungsapparaten versehenen Malzmühlen auch nicht unmittelbar und sofort nach vollendetem Bruche zu geschehen haben, weil dieser sofortige Eintrag nur für das Ergebniß des Abmessens bei Mühlen ohne Messungsapparate vorgeschrieben ist, so müssen dieselben doch nach dem Zusammenhalte der angeführten Gesetzesvorschriften zum Zwecke der gesonderten Konstatirung der einzelnen Malzquantitäten im Interesse des Aerars und der Pflichtigen zur Feststellung des allenfallsigen Uebermaßes oder Mindermaßes der Einzelnen und zur Ermöglichung der vorgeschriebenen Kontrole zu einer Zeit geschehen, wo der Messungsapparat das eben gebrochene Malzquantum noch ersehen läßt, also jedenfalls ehe weiteres Malz auf die Mühle gebracht wird".

In dem der vorstehenden Entscheidung des vormaligen Kassationshofes zu Grunde liegenden Falle handelte es sich nun zwar um eine im gemeinschaftlichen Besitze von zwei Brauern befindlichen Mühle mit Messungsapparate (Genossenschaftsmühle), allein es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß die in jenem Erkenntnisse ausgesprochenen Grundsätze in gleicher Weise auch auf Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat, die nur im Einzelbesitze stehen, Anwendung finden müssen; denn wenn auch hier die Motive sub 2 nicht durchgehends Platz greifen, so sind doch in gleicher

Weise jene sub 1 u. 3 und die daselbst allegirten gesetzlichen Bestimmungen, welche keinen Unterschied zwischen der Benützung einer Mühle mit Messungsapparat durch einen einzelnen Berechtigten oder durch mehrere solche machen, maßgebend.

Dagegen gilt die Vorschrift, daß der Vortrag des Befundes deutlich, mit Worten, im Brechregister und auf der Polette zu machen, sowie mit der Unterschrift des Müllers oder Malzbrechers zu versehen ist, allgemein, sonach ohne Unterschied, ob das Malz auf einer Mühle mit oder ohne Messungsapparat gebrochen wird[9]).

„Mit Worten": Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Vortrag in der Polette oder deren Duplikat, nicht aber auch auf jenen im Register.

„Deutlich": Poletten und Brechregister sind öffentliche Urkunden und es darf im Vortrage des Messungsbefundes in derselben daher auch keine Rasur vorgenommen werden. „Etwaige Schreibverstöße sind, wenn sie von den Müllern ꝛc. noch vor der Konstatirung durch das Kontrolpersonal wahrgenommen werden, in der Weise zu berichtigen, daß der irrthümliche Vortrag einfach durchstrichen und der richtige Vortrag darüber gesetzt wird, wobei jedoch das Durchstrichene noch leserlich bleiben muß". Derartige Korrekturen sind „auf der Rückseite der treffenden Polette zu konstatiren und ist die deßfallsige Konstatirung vom Müller oder Malzbrecher mitunterzeichnen zu lassen"[10]). Nachträgliche Korrekturen zu gestatten, ist dem Kontrolpersonal strengstens untersagt; unrichtige nicht schon vor der Konstatirung durch das Kontrolpersonal berichtigte Vorträge werden aber als Uebertretungen behandelt und unterliegen, wie Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Art. 33 Abs. 2 überhaupt, wenn sie „wissentlich" unrichtig vorgenommen wurden, der Strafbestimmung des Art. 73 Abs. 1, außerdem aber jener des Art. 81 Ziff. 4[11]).

Ueber die Person, welche den Eintrag in Polette und Register vorzunehmen hat, sowie über die Art der Bestätigung dieses Eintrages war im Regierungsentwurfe Folgendes bestimmt: „Der Befund ist ꝛc. mit

---

9) Vgl. hiezu auch das in vorstehender Note 8 erwähnte oberstr. Erkenntniß v. 9. August 1872.

10) Siehe Instr. z. d. MAG. für d. Aufschlageinnehmereien §. 38 Ziff. 6 lit. h S. 67 u. §. 39 Ziff. 4 S. 69. Selbstverständlich ist es Aufgabe der Kontrolbediensteten, jederzeit zu erforschen, ob den bezüglichen Korrekturen nicht etwa eine Gesetzesübertretung zu Grunde liegt. (Siehe auch die Bemerk. unten zu §. 38).

11) Vgl. d. in Note 8 schon erwähnte oberstr. Erk. v. 9. Aug. 1872.

der Namensunterschrift des Müllers oder Malzbrechers auf der Polette oder deren Duplikate zu attestiren und in das Brechregister einzutragen. Bei momentaner Unfähigkeit zu schreiben ist der Befund durch einen Dritten attestiren zu lassen, jedoch stets mit Beifügung des eigenen Handzeichens des Müllers oder Malzbrechers". Dieser Fassung wurde jedoch nicht beigepflichtet und findet sich über die Veranlassung hiezu, sowie zur Begründung der dermaligen Fassung des Abs. 2 des vorstehenden Art. 33 in dem Vortrage des Referenten der Kammer der Abgeordneten Folgendes bemerkt: „Die Vorschrift, daß der Befund von einem Dritten zu attestiren sei, wenn der Müller oder Malzbrecher unfähig zu schreiben ist, wurde insbesondere mit Rücksicht darauf, daß auf dem Lande diese Anordnung in vielen Fällen gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen durchführbar sein würde, in der Art vereinfacht, daß der Vortrag des Messungsbefundes im Brechregister und auf der Polette von den oben bezeichneten Personen nur eigenhändig unterzeichnet zu werden braucht. Selbstverständlich haftet der Unterzeichner für den Inhalt des Vortrages, welchen ein Dritter in seinem Namen oder Auftrage gemacht hat" [12]). Die Bestimmung, wer den Eintrag auf der Polette sowie im Brechregister zu machen hat, ist sonach lediglich dem Mühlbesitzer oder dem von diesem bestellten Malzbrecher überlassen, dagegen haften die Personen für jenen Vortrag und haben denselben deßhalb zur Anerkennung eigenhändig zu unterzeichnen. Eine bloße Unterzeichnung durch ein Handzeichen kann aber hienach natürlich nicht genügen, denn da dieses Handzeichen nicht „attestirt" zu werden braucht, so würden weder die Kontrolorgane noch der Richter wissen, wer der Unterzeichner ist und wem daher die gesetzlich obliegende Haftbarkeit, wenn diese in Frage kommt, zuzurechnen ist. Die eigenhändige Unterzeichnung muß daher den Namen des Unterzeichnenden auch jedesmal enthalten; und wenn daher auch nicht erforderlich ist, daß dieser des Schreibens der Art kundig ist, daß er den Vortrag auf der Polette und im Brechregister vollständig eigenhändig beschäftigt, so muß derselbe doch wenigstens mit eigener Hand seinen Namen schreiben können, denn die bloße Beifügung eines Handzeichens wäre, wie gezeigt, vollständig zwecklos.

Die Poletten, beziehungsweise der hierauf vorgetragene Messungsbefund, müssen alle jedesmal sofort nach Bethätigung dieses Vortrages einzeln für sich unterzeichnet werden, wogegen bei den Vorträgen im Brechregister eine solche Unterzeichnung nur alle Quartale — zur Bestätigung des im Art. 38 gebotenen vierteljährigen Abschlusses — zu erfolgen hat.

---

12) Verhandl. d. Kammer d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 473.

Die Unterlassung der Bestätigung des Messungsbefundsvortrages durch eigenhändige Unterzeichnung Seitens des Müllers oder Malzbrechers oder die Unterzeichnung durch eine hiezu nicht berechtigte Person ist, da es sich hiebei um einen vorschriftswidrigen Vortrag handelt, nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 81 Ziff. 4 strafbar.

Daß auch der Tag, an welchem der Malzbruch stattfand, in der Polette vorzumerken ist, wird im Gesetze selbst nicht vorgeschrieben, wohl aber durch die Instruktion hiezu, mit der ausdrücklichen weiteren Bestimmung, daß von dieser Vorschrift jeder Besitzer einer Malzmühle sowie auch immer wieder der jeweilige Besitznachfolger durch Mittheilung eines bezüglichen Auszuges aus der Instruktion besonders zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen ist [13]). Inwieweit übrigens die Nichtbeachtung dieser Anordnung auch mit Strafe geahndet werden kann, siehe unten bei Art. 38.

„Ist die bereits übergebene Polette erst in der Mühle zu Verlust gegangen rc.": Gemäß der Bestimmung des Art. 25 Abs. 3 haben die Vorschriften des vorstehenden Art. 33 Abs. 3 u. 4 nur bei Mühlen ohne Messungsapparat in Anwendung zu kommen, weil beim Brechen von Malz auf Mühlen mit Messungsapparat der Eintrag in die Polette überhaupt erst nach erfolgter „Bearbeitung" zu erfolgen hat und die Anzeige der Kontroluhr einerseits sowie der Eintrag im Brechregister anderseits ohnehin die erforderlichen Anhaltspunkte zur Kontrole geben. Im Falle des Verlustes der Polette in einer Apparatsmühle ist daher immer zu verfahren, wie beim Verluste der Polette nach erfolgtem Eintrage des Befundes in Polette und Register überhaupt, worüber zu vergleichen oben S. 242. Hieraus sowie aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der Abs. 1 u. 2 mit Abs. 4 des vorstehenden Art. 33 ergibt sich nun aber, daß auch bei Mühlen ohne Messungsapparat die Bestimmungen der Abs. 3 u. 4 nur auf den Fall des Verlustes der Polette in der Mühle vor erfolgter Konstatirung des Messungsbefundes in Polette und Register sich beschränken. (Vgl. auch die Instr. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 5 Ziff. 2 Abs. 2 u. Ziff. 3, sowie oben S. 242 u. 243).

Tritt nun ein solcher Fall ein, so hat „die zur Abmessung berufene Person" bei Vermeidung der Verwirkung der im Art. 81 Ziff. 5 vorgesehenen Strafe dem Aufschlageinnehmer sofort, sonach unmittelbar nach Wahrnehmung des Polettenverlustes, Anzeige zu erstatten und um die Ausstellung eines Polettenduplikates zu ersuchen. Hiebei hat der Müller oder Malzbrecher auch zugleich zu bemessen, ob es noch möglich

---

13) Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien v. 1882 §. 4 Ziff. 4 und §. 38 Ziff. 2 Abs. 4 u. Ziff. 7 Seite 15 u. 16, dann Seite 64 u. 67.

ist, daß das Malz, welches bei Vermeidung der Strafverfällung nach Art. 81 Ziff. 5 vor dem Eintreffen des Duplikates zur Bearbeitung nicht zugelassen und ebensowenig verabfolgt werden darf, innerhalb der im Art. 20 vorgeschriebenen Zeit des Tages, auf welchen die Polette lautet, gebrochen werden kann oder nicht. Im letzteren Falle hat derselbe zugleich die im Art. 20 Abs. 2 vorgeschriebene Genehmigung des Aufschlageinnehmers dafür, daß das Malz über Nacht in der Mühle verbleibe, zu erholen. Konnte aber, weil der Aufschlageinnehmer an dem nämlichen Tage etwa nicht zu Hause zu treffen war, weder das Polettenduplikat erlangt noch auch die gedachte Genehmigung ertheilt werden, so darf zwar eine „Bearbeitung" des Malzes vor Eintreffen des Polettenduplikates auch nicht vor sich gehen; das Belassen des Malzes über Nacht dagegen kann in diesem Falle als eine strafbare Nichtbeachtung d. Vorschrift d. Art. 20 u. bzw. Art. 32 Abs. 6 nicht in Betracht kommen. Auch ist auf der Rückseite des Polettenduplikates entsprechender Vermerk, daß das Brechen des Malzes erst am nächstfolgenden Tage bethätigt werden konnte, zu machen und dieser Vermerk vom Aufschlageinnehmer sowie Müller oder Malzbrecher zu unterzeichnen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn eine vorschriftsmäßig abgemessene und attestirte Malzmenge in der betr. Malzmühle ohne Messungsapparat in Folge einer Betriebsstörung an demselben Tage nicht mehr vollständig bearbeitet werden kann.[14])

Art. 34.

Nachmessung. Ist nach der Abmessung strafbares Uebermaß angezeigt, so kann der bei der ersten Abmessung anwesende Aufschlagpflichtige oder dessen Stellvertreter, als welcher sowohl der Verbringer des Malzes als auch ein Bediensteter des Aufschlagpflichtigen zu gelten hat, ohne Rücksicht auf die Ab- oder Anwesenheit eines Aufschlagbediensteten die sofortige Nachmessung fordern.

Ist weder der Aufschlagpflichtige noch ein Vertreter desselben bei der ersten Abmessung anwesend, so fällt die Vornahme einer Nachmessung hinweg.

Wie bei Mindermaßen gegenüber der Poletten-Angabe (Art. 18) die Konstatirung des Messungsbefundes durch die „zur Abmessung berufene Person" auf der Polette und im Register auch dann für die Größe der

---

14) Vergl. Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinn. § 38 Ziff. 2 Abs. 5 u. 6 Seite 64 u. 65.

Aufschlagentrichtung maßgebend ist, wenn der Aufschlageinnehmer der Messung nicht beigewohnt hat, so auch bei einem Uebermaße, wenngleich der Eigenthümer des Malzes bei der Abmessung nicht anwesend war.

Eine Wiederholung der im Art. 33 vorgeschriebenen Messung kennt das Gesetz daher auch nur als Ausnahme, als solche aber sowohl zu Gunsten des Aufschlaggefälles als auch des Pflichtigen.

Der vorstehende Artikel 34 (im Regierungsentwurfe Art. 37) handelt jedoch nur von der Befugniß des Letztern, des Aufschlagpflichtigen (Malzeigenthümers). Um von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu können, ist erforderlich daß a) gegenüber der Polettenangabe ein strafbares Uebermaß (Art. 17) vorliege, b) daß der Fruchteigenthümer oder ein Vertreter desselben bereits bei der ersten Abmessung wirklich anwesend war, und c) daß die wiederholte Abmessung „sofort“ nach der ersten Messung, sonach namentlich vor der erfolgenden Bearbeitung der Frucht, verlangt werde. Nur wenn diese drei Voraussetzungen sämmtlich gegeben sind, ist der Müller oder Malzbrecher verpflichtet, auf Verlangen des Fruchteigenthümers die erste Messung zu wiederholen, d. h. „eine Nachmessung vorzunehmen,“ wogegen, wenn jene Voraussetzungen nicht vorliegen, der Müller u. s. w. nicht nur nicht verpflichtet ist, einem Verlangen des Fruchteigenthümers oder dessen Vertreters auf Nachmessung zu entsprechen, sondern auch nicht einmal eine Berechtigung hiezu hat; letzteres geht hervor einmal aus der Bestimmung des Art. 33, wonach der Messungsbefund „sofort“ nach vorgenommener Messung auf der Polette und im Register vorzutragen ist, und dann aus dem zweiten Absatze des vorstehenden Artikels 34, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß bei dem Nichtvorhandensein jener Voraussetzungen „die Vornahme einer Nachmessung hinwegfällt“.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, genügt es aber nicht, daß der „Aufschlagpflichtige“ oder ein Vertreter desselben etwa zufällig in oder in der Nähe der Mühle sich befindet, sondern derselbe muß bei der ersten Abmessung selbst anwesend gewesen sein; der Müller u. s. w. ist daher auch nicht verpflichtet, den Malzeigenthümer im Falle eines sich ergebenden strafbaren Uebermaßes herbeizuholen oder auch nur besonders in Kenntniß zu setzen. Aber auch eine Anzeige in solchem Falle bei dem Aufschlageinnehmer, sowie die Nichtvornahme des Brechens und die Nichtverabfolgung des Malzes vor dem Erscheinen des Aufschlageinnehmers, wie dies früher durch den §. XXI des Aufschlagmandates von 1807 vorgeschrieben war, ist nicht mehr geboten, sondern der Müller u. s. w. leistet auch bei vorliegendem strafbaren Uebermaße seiner Pflicht vollkommen Genüge, wenn er den Messungsbefund und hiemit von selbst auch das strafbare Uebermaß auf der Polette und im Brechregister nach Vorschrift vorgetragen hat, natürlich un-

abbrüchig der Bestimmung des vorstehenden Art. 34 und der durch das Kontrolpersonal etwa anzuordnenden Nachmessungen.

Als Vertreter des Malzeigenthümers mit der Befugniß, die bezeichnete Nachmessung verlangen zu können, erscheint nicht bloß ein Bediensteter desselben, sondern auch der „Verbringer des Malzes", welcher daher, wenn z. B. der Müller das Malz beim Brauer hat abholen lassen, auch selbst ein Bediensteter des Müllers sein kann.

Wenn die zur „Abmessung berufene Person" dem von Seite des Malzeigenthümers oder dessen Vertreters gestellten Ansinnen auf Vornahme einer Nachmessung nicht entspricht, ohngeachtet die besagten gesetzlichen Voraussetzungen hiezu vorhanden sind, so verfällt dieselbe der im Artikel 81 Ziffer 3 vorgesehenen Geldstrafe bis zu 72 M.

Bei Mühlen, welche mit dem Messungs-Apparate versehen sind, greifen die Bestimmungen über strafbares Uebermaß (Art. 17) nicht Platz und findet daher der vorstehende Artikel 34 ebenfalls keine Anwendung.

Von der Berechtigung, eine Nachmessung Seitens des Kontrolpersonales verlangen zu können, ist, wie schon oben bemerkt, im vorstehenden Artikel keine Rede, und auch sonst im Gesetze derselben nicht besonders gedacht, allein dieselbe liegt von selbst in der Aufgabe des Kontroldienstes (vergl. die Art. 40—42); sie ist ein Ausfluß des Rechtes der „Nachschau" und zwar hier der Nachschau dahin, ob der Müller oder Malzbrecher den gesetzlichen Obliegenheiten hinsichtlich der Messung und der Konstatirung des Messungsbefundes nachgekommen ist; diese Nachschau kann aber bei bestehendem Verdachte einer unterlassenen oder nicht richtigen Abmessung oder eines unrichtigen mit dem Messungsbefunde nicht übereinstimmenden Vortrages auf der Polette und im Register nur durch Veranlassung einer Nachmessung in Gegenwart des Kontrolbediensteten gepflogen werden und ist eine solche gemäß Art. 17 sogar noch nach erfolgtem Brechen des Dörrmalzes oder Mischlings zulässig. Die Widersetzung gegen eine von Seite des Kontrolpersonales angeordnete Nachmessung fällt daher auch als Widersetzung gegen die gesetzlich zulässige „Nachschau" unter die Strafbestimmung des Art. 78. In diesem Sinne hat sich auch der Oberste Gerichtshof in einem Erkenntnisse vom 1. April 1876 — U. B. Nr. 164 [1]) — ausgesprochen. „Die Befugniß, Nachschau zu pflegen," — wird unter Anderem daselbst bemerkt — „erscheint lediglich in Ansehung der Orte ihrer Vornahme beschränkt; in Ansehung der Zeit ihrer Vornahme ist sie unbeschränkt . . . . . Auch was die Art ihrer Vornahme betrifft,

1) Sammlung v. Entscheidungen ꝛc. Bd. VI S. 163 u. ff. u. Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministration v. 1876 Seite 400 u. ff.

enthält das Gesetz keinerlei Beschränkung, und wenn im Art. 41 nicht ausdrücklich der Nachmessung zum Zwecke der betreffenden Kontrole Erwähnung geschieht, so ist dies um deswillen belanglos, weil das Gesetz überhaupt nicht für nothwendig erachtet hat, über die Art der Vornahme der Kontrole Bestimmungen zu treffen; die Nachmessung kann nicht deßhalb für ausgeschlossen erachtet werden, um so weniger, als diese Auslegung des Gesetzes der Nachschau geradezu das wichtigste Gebiet ihrer Wirksamkeit entziehen würde . . . . . . Wenn aber hienach nicht mit Grund bezweifelt werden kann, daß die durch Art. 41 des Malzaufschlagsgesetzes den Aufschlagbediensteten auferlegte Pflicht, Nachschau zu pflegen, das Recht in sich schließt, gegebenen Falles Nachmessungen anzuordnen, so ist damit zugleich der Umfang der in solchem Falle dem Müller obliegenden Pflicht festgestellt; denn diesem allein, nicht den Aufschlagorganen, obliegt gemäß Art. 33 das Messungsgeschäft und nirgends im Gesetze ist bezüglich der in Frage stehenden Nachmessungen eine andere Anordnung getroffen . . . . . Es beruht daher auf keiner gesetzlichen Bestimmung, wenn angenommen werden will, es beschränke sich bei solchen Nachmessungen die Pflicht des Müllers auf ein bloßes Dulden, auf ein Geschehenlassen, vielmehr hat dieser bei der Nachmessung wie bei der ersten Messung das ganze Messungsgeschäft lediglich durch sein eigenes Personal selbst besorgen zu lassen, wonach nicht zu bezweifeln ist, daß die Weigerung, das zur Nachmessung nöthige Personal zu stellen, der Verweigerung der Nachmessung selbst in strafrechtlicher Beziehung vollkommen gleichsteht und deßhalb als Widersetzung gegen die Nachschau durch passiven Widerstand im Sinne des Art. 78 des MAG. sich darstellt."

Auch die Instr. zum Vollzuge des MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien v. 31. Mai 1882 ordnet die Vornahme von Nachmessungen im § 57, welcher von der Nachschau in den Malzmühlen handelt, ausdrücklich an, und bestimmt hienach:

„Um sich zu überzeugen, daß das Malz richtig gemessen wurde, können die Aufschlagsorgane das bei ihren Visitationen in der Mühle getroffene Malz in ihrer Gegenwart nachmessen lassen.

Sie haben dann den Befund mit der Polette zu vergleichen und denselben auf der Rückseite der Polette zu constatiren; doch dürfen sie ebensowenig bei der Nachmessung, wie bei der ersten Messung den Müllern im Messen selbst behilflich sein, wie es sich von selbst versteht, daß ohne sich vom abgemessenen Malze zu entfernen, die Nachmessung nicht früher vornehmen zu lassen ist, als bis das Resultat der vorausgegangenen Messung auf der Polette und im Brechregister eingetragen ist (cfr. § 38 Ziff. 8 der Instr.)

Art. 35.

Gemäße. Der Betrieb des Malzbrechgeschäftes ist in den mit einem Messungs-Apparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen durch den Besitz abgeeichter, nach Vorschrift der besonderen Gesetze oder Verordnungen geeigenschafteter und in brauchbarem Stande erhaltener Gemäße bedingt.

Gleiche Bestimmung gilt für den aufschlagpflichtigen Betrieb mit dem Gebrauche der Quetschmaschine.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Gemässe. Der Betrieb des Malzbrechgeschäftes ist in den mit einem Messungsapparate (Art. 25) nicht versehenen Mühlen durch den Besitz abgeeichter, nach Vorschrift der besonderen Gesetze oder Verordnungen geeigenschafteter und in brauchbarem Stande erhaltener Gemässe bedingt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Die vorstehende anderweitige Fassung des Art. 35 unterscheidet sich von der ersteren lediglich durch Hinweglassung des zweiten Absatzes und ist wieder durch das Branntweinaufschlaggesetz, bzw. die hierin ausgesprochene Aufschlagfreiheit des Grünmalzes veranlaßt.[1])

Gegenüber der ursprünglichen Textirung des Gesetzes zeigt auch der dritte (jetzt zweite) Absatz eine Abänderung insofern, als jene lautete; „Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der Art. 194 u. 195 des Polizeistrafgesetzbuches strafbar." Nachdem an Stelle dieser Bestimmungen der § 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich getreten, wurde nämlich schon durch das Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., Art. 24 Ziff. 1 die gedachte Abänderung vorgenommen[2]) und dieselbe auch in dem weiteren Gesetze vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung Art. 20 Ziff. 1 ausdrücklich aufrecht erhalten.[3])

Gemäß der Bestimmung des vorstehenden Art. 35 nun ist der Betrieb des Malzbrechgeschäftes „in den mit einem Messungsapparate nicht ver-

---

1) Art. 58 u. 61 Abs. 2 des Gesetzes über d. Branntw.-Aufschlag v. 25. Febr. 1880. Geiger a. a. O. S. 355.

2) Reichsgesetzblatt v. 1871 S. 202; dann Bayer. Gesetzbl. v. 1871/1872 S. 99. Vergl. auch oben Einleitung Seite 47.

3) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 792 u. ff. — Siehe auch oben Einleitung S. 52.

sehenen Mühlen durch den Besitz abgeeichter, nach Vorschrift der besonderen Gesetze oder Verordnungen geeigenschafteter und in brauchbarem Stande erhaltener Gemäße bedingt."

Auf solche Mühlen dürfen daher auch Poletten nur dann ausgestellt werden, wenn den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen vollkommen Genüge geschehen ist.

In allen Mühlen, deren Malzbrechgänge nicht mit einem Messungsapparate versehen sind, müssen gemäß der Instr. z. Vollzuge d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien § 40 Ziff. 2 jedenfalls vorhanden sein: das 1 Hektolitermaß dann das 10 und 2 Litermaß sowie das erforderliche Abstreichholz. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß zu den Messungen auch alle übrigen zulässigen Maße wie z. B. das 2 Hektoliter, das 50, 25, 20 und 5 Litermaß, soferne dieselben vorschriftsmäßig hergestellt und geeicht sind, benützt werden können. Das 2 Litermaß muß nur deßhalb vorhanden sein, um mittelst desselben mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Art. 8 des Gesetzes erproben zu können, ob der beim Schlusse der Abmessung etwa noch vorhandene kleinere Malzrest nicht wenigstens noch 4 Liter beträgt.

Für die Besitzer solcher Malzmühlen, welche mit einem Messungsapparate versehen sind, ist der Betrieb des Malzbrechgeschäftes im Gesetze zwar nicht von dem Besitze jener Gemäße abhängig gemacht und der Art. 25 Abs. 3 erklärt auch den vorstehenden Art. 35 für solche Mühlen nicht als normgebend; allein nachdem die Erprobung der Richtigkeit des Maßinhaltes des Meßgefäßes sowohl bei der erstmaligen Aufstellung der Maschine als bei den späteren Nachprobungen das Vorhandensein der hiezu erforderlichen Hohlmaße unbedingt nothwendig macht und diese Maße auch nicht immer sofort anders woher erholt werden können, so ist auch für die Besitzer von mit einem Messungsapparat versehenen Mühlen das Vorhandensein wenigstens des 1 Hektoliter- und 10 Litermaßes nebst dem Streichholze ebenso räthlich als nothwendig und zwar auch im Interesse des Besitzers selbst, als derselbe außerdem im Falle des Eintretens einer Beschädigung des Apparates von der ihm im Art. 25 letzt. Abs. des Gesetzes über den Malzaufschlag eingeräumten Befugniß der Fortbenützung der Mühle während der Reparaturvornahme keinen Gebrauch machen kann.

Die Instruktion zum Vollzuge d. MAG. § 40 Ziff. 3 macht deßhalb auch den Aufschlageinnehmern zur Pflicht, die Besitzer von Malzmühlen mit Messungsapparat hierauf besonders aufmerksam zu machen, und denselben die Anschaffung der bezeichneten Gemäße dringend zu empfehlen.

Die Vorschriften, wie die für das Abmessen des Malzes zur Benützung gelangenden Gemäße geeigenschaftet sein müssen, sind in der revidirten Eich-

ordnung beziehungsweise in der bezüglichen Bekanntmachung v. 1. Febr. 1876 (Reggsbl. 1876 S. 223 ꝛc.) und der desfallsigen Vollzugs-Instruktion vom 1. Februar 1876 (Reggsbl. 1876 S. 415 ꝛc.) sowie in den allerhöchsten Verordnungen vom 23. November 1869 (Rggsbl. 1869 S. 2113) und 27. Januar 1883 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1883 S. 61 u. ff.) enthalten.

Eine Zusammenstellung der in dieser Beziehung zur Zeit geltenden Vorschriften findet sich in der mehrgedachten Instr. z. Vollzug des MAG. Seite 253 in der 32. Beilage, auf welche wir hier mit dem Beifügen Bezug nehmen, daß die Ziff. 12 dieser Zusammenstellung in Folge des § 2 lit. b der oben schon erwähnten Allerh. Verordnung v. 27. Januar 1883 insofern eine Aenderung erfahren hat, als „die im aufschlagpflichtigen Betriebe zur Verwendung kommenden Gemäße und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben aus Holz oder Metall gefertigt sind, nicht mehr alljährlich, sondern nur mehr alle *zwei* Jahre einer periodischen Nacheichung und wiederholten Stempelung durch den Eichmeister des Bezirkes zu unterstellen sind.“ [4])

Die Gemäße müssen übrigens nicht allein geeicht und vorschriftsmäßig geeigenschaftet sein, sondern auch stets „*in brauchbarem Zustande*“ erhalten werden. Daß dieß geschehe hat nach der bereits allegirten Verordnung vom 23. Nov. 1869 (bezw. der neuen Textirung derselben gemäß der ebenfalls vorerwähnten Verordnung v. 27. Jan. 1883) § 37 zunächst die Ortspolizei zu überwachen, welche „verpflichtet ist, die im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit zu untersuchen.“ Eine weitere Kontrole hierüber obliegt sodann den Distriktspolizeibehörden, als den der Ortspolizei vorgesetzte Behörden, welche bei Vornahme von Gemeinde-Visitationen auch die der Maße und Gewichte zu visitiren haben. Aber auch das Aufschlagskontrolpersonal ist in Bezug auf die in Malzmühlen zur Benützung kommenden Gemäße nicht nur berechtigt, sondern mit in erster Reihe verpflichtet, darüber zu wachen, daß den erwähnten Vorschriften genaue Rechnung getragen und die betreffenden Gemäße auch fortwährend in brauchbarem Zustande erhalten werden.

Gemäße, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen zur Benützung nicht zugelassen werden und erscheinen die denselben entgegenhandelnden Besitzer nach Maßgabe des § 369 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar. [5])

---

4) Siehe Entschließung d. Generaldir. d. Zölle ꝛc. v. 27. März 1883 in deren Amtsbl. v. 1883 S. 32 u. ff.

5) Die fragliche Bestimmung lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft: 1) . . . .

Art. 36.

Mühlgewerbe in Verbindung mit aufschlagpflichtigen Geschäften.

Jenen Besitzern öffentlicher Mühlen, welchen die Befugniß bereits eingeräumt ist, gleichzeitig ein aufschlagpflichtiges Geschäft zu betreiben, bleibt dieselbe nach dem Maße der bisherigen Bewilligung gewahrt, vorbehaltlich der in Art. 32 getroffenen besonderen Bestimmungen.

Art. 37.

Will künftig der Besitzer einer öffentlichen Mühle mit deren Betrieb ein aufschlagpflichtiges Geschäft oder der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes hiemit den Betrieb einer öffentlichen Mühle bei einer Entfernung beider Betriebsorte von weniger als zehn geographischen Stunden*) von einander verbinden, so kann die Mühle als Malzbrechmühle nur dann benützt werden, wenn entweder hiezu die besondere Genehmigung der Aufschlagverwaltung erholt oder der Malzgang mit einem von der Staatsregierung genehmigten Messungs-Apparate versehen ist.

Gleiches ist ohne Rücksicht auf die Entfernung der Fall, wenn die Mühle zum Malzbrechen für den eigenen Bedarf benützt werden soll.

*) Nunmehr 37,07 Kilometer auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Novbr. 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern.

Die Ausübung des Mühlgewerbes in Verbindung mit aufschlagpflichtigen Geschäften bildet den Gegenstand der Bestimmungen der vorstehenden Art. 36 und 37, und zwar behandelt der erstere den Besitzstand solcher Verbindung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und letzterer die Neubegründung eines solchen Doppelbetriebes nach dem Eintritte dieser Wirksamkeit.

Wie für die älteren Partikularmalzmühlen durch den Art. 24, so ist auch für den schon vor dem 16. Mai 1868 bestandenen gleichzeitigen Be-

---

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

trieb einer öffentlichen Mühle und eines aufschlagpflichtigen Geschäftes durch den Art. 36 der Besitzstand aufrecht erhalten und erscheint daher die Fortdauer eines solchen Doppelbetriebes „nach dem Maße der bisherigen Bewilligung“ zulässig. Diese Bewilligung war jedoch in den meisten Fällen eine widerrufliche und kann sonach, da diese Widerruflichkeit ebenfalls zu dem „Maße der bisherigen Bewilligung“ zählt, auch jederzeit wieder eingezogen werden, jedoch nicht in der Art, daß der Doppelbetrieb in Zukunft überhaupt nicht mehr gestattet würde, sondern vielmehr nur insoweit, daß der Besitzer hinsichtlich des ferneren Fortbetriebes beider Geschäfte sich den Bestimmungen des Art. 37 zu unterwerfen hat. Letzteres tritt auch dann ohne besondere Einziehung der ertheilten Bewilligung ein, wenn diese Bewilligung — was wohl fast ausnahmslos der Fall sein wird — nur rein persönlich ertheilt war, und der betreffende Besitzer entweder mit Tod abgeht oder auch etwa noch zu Lebzeiten die beiden Geschäfte an eine andere Person überträgt, sonach in jedem Besitzänderungsfalle,[1]) indem hiedurch die persönlich ertheilte Bewilligung erlischt und die Ertheilung einer neuen solchen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 37 ertheilt werden kann.

Die Fortdauer eines schon früher stattgehabten, genehmigten Doppelbetriebes einer öffentlichen Mühle und eines aufschlagpflichtigen Geschäftes ist aber, solange die früher ertheilte Genehmigung wirksam ist, auch noch an die genaue Beachtung „der im Art. 32 getroffenen besonderen Bestimmungen“ gebunden. Dieser Vorbehalt ist im Art. 36 wohl nur deßhalb gemacht worden, weil der Art. 32 speziell von den Verpflichtungen der Müller und Malzbrecher handelt, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch z. B. die Normen der Art. 31 u. 33—35 für den Fall, daß jene öffentlichen Mühlen zugleich „Malzmühlen“ sind, in gleicher Weise maßgebend sind, und ebenso hinsichtlich des Betriebes des aufschlagpflichtigen Geschäftes alle in dem gegenwärtigen Gesetze hiefür gegebenen Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben. Auch die Vorschrift des Art. 30 Abs. 4 muß sofort ihre Wirkung äußern, wenn die bezügliche Malzmühle etwa früher schon mit Walzen betrieben worden ist, denn diese Vorschrift ist eine generelle Kontrolbestimmung, die bei dem gleichzeitigen Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes nur um so mehr in Betracht zu kommen hat. Werden dagegen erst jetzt Walzen eingelegt, so verliert durch eine solche Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse die bezügliche Bewilligung ohnehin ihre Wirksamkeit und die Anwendbarkeit des Art. 30 Abs. 4 kann, abgesehen von den Normen des Art. 37, einem Zweifel wohl nicht begegnen.

---

1) Siehe die bezüglichen Erläuterungen oben zu Art. 23 S. 268 u. 269, dann zu Art. 30 S. 342.

Aber auch hievon abgesehen stünde es der Aufschlagverwaltung jedenfalls zu, die außer dem Art. 32 hier noch in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gegenstande besonderer Bedingungen für die Fortdauer des Doppelbetriebes „nach dem Maße der bisherigen Bewilligung" zu machen, da diese Bewilligungsart die Aufstellung neuer Bedingungen jeder Zeit zuläßt. Den Betheiligten wird hiedurch auch in keiner Weise eine andere, ungünstigere Stellung zugewiesen als jenen, welche den in Frage stehenden Doppelbetrieb erst neu begründen, da ihnen jeder Zeit die Wahl frei steht, entweder jenen Bedingungen oder den Normen des Art. 37 sich zu unterwerfen. Diese letzteren Normen sind aber überdies im hohen Grade liberal, indem hienach der Doppelbetrieb einer öffentlichen Mühle und eines aufschlagpflichtigen Geschäftes an sich gar keinen Beschränkungen unterworfen ist, sondern solche erst dann eintreten, wenn die öffentliche Mühle als Malzbrechmühle benützt werden will.

Bereits oben zu Art. 30 (S. 336 u. 337) haben wir erörtert, daß nicht jede öffentliche Mühle auch eine öffentliche Malzmühle ist, sondern letztere Eigenschaft erst dann annimmt, wenn dieselbe mit dem Geschäfte des Malzbrechens sich befaßt; der vorstehende Art. 37 ist für die Richtigkeit dieser Ansicht der sprechendste Beleg; es wird zwar hier nicht wie im Art. 30 das Wort „Malzmühle" sondern „Malzbrechmühle" gebraucht; allein daß unter diesen beiden Worten eine Verschiedenheit nicht obwaltet, kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, wie ja auch der vorstehende Art. 37 selbst die beiden Bezeichnungen als gleichbedeutend nebeneinander stellt, indem er in einem Satze die Worte „Malzbrechmühle" und „Malzgang" mit ganz gleichem Sinne gebraucht.

Will nun bei dem gleichzeitigen Besitze und Betriebe einer öffentlichen Mühle und eines aufschlagpflichtigen Geschäftes der Besitzer erstere zum Malzbrechen verwenden, so unterscheidet das Gesetz wieder, ob das Malzbrechen für fremde Mühlgäste oder für den eigenen Bedarf geschehen soll. Im letzteren Falle nimmt die Mühle den Charakter einer Partikular-Malzmühle an, und muß daher auch, ohne Rücksicht auf die Entfernung der beiden Betriebsorte der Mühle und des aufschlagpflichtigen Geschäftes von einander, mit einem von der Staatsregierung genehmigten Messungsapparate versehen werden, bezüglich dessen alsdann alle Vorschriften, wie sie der Art. 25 enthält, in gleicher Weise zur Anwendung kommen.

Soll die Mühle dagegen zwar zum Malzbrechen, aber nicht für den eigenen Bedarf verwendet werden, so ist vor Allem die Entfernung beider Betriebsorte in Betracht zu ziehen. Beträgt diese mindestens zehn geographische Stunden oder, wie die offizielle Anmerkung zur neuen Textirung

des Gesetzes beifügt[2]) 37,07 Kilometer, so unterliegt die Benützung der Mühle in der besagten Weise keinen anderen Beschränkungen und Kontrolvorschriften als jenen, welche öffentliche Mühlen, die sich mit dem Malzbrechen befassen, überhaupt nach gegenwärtigem Gesetze unterworfen sind. Ist die Entfernung dagegen eine geringere, als 37,07 Kilometer, so darf die Mühle zum Malzbrechen auch für fremde Mühlgäste nur dann benützt werden, wenn entweder der Malzgang mit dem Messungsapparate versehen wird, oder die besondere Genehmigung der „Aufschlagsverwaltung" erholt und ertheilt worden ist. Diese besondere Genehmigungsertheilung steht gemäß der „Anweisung zum Vollzuge d. MAG. für die Hauptzollämter" § 30 Abs. 2 ausschließlich der Generaldirektion der Zölle u. indir. Steuern zu, wogegen, wenn der betreffende Malzgang mit einem Messungsapparate versehen wird, zur Bewilligungsertheilung das einschlägige Hauptzollamt zuständig ist.[3])

Von anderen besonderen Bedingungen, als jenen, welche im Gesetze für die Benützung von öffentlichen Mühlen zum Malzbrechen überhaupt vorgeschrieben sind, kann die Aufschlagverwaltung die Genehmigung nicht abhängig machen, da das Gesetz hiefür keine Ermächtigung gibt, und wenn daher wegen des „Doppelbetriebes" Bedenken hinsichtlich des Schutzes für das Aufschlaggefäll bestehen, so wird das Gesuch lediglich abzuweisen, bezw. dem Gesuchsteller anheim zu geben sein, den Malzgang mit einem Messungsapparate zu versehen.

Unter dem Worte „Besitzer" im Art. 37 ist nicht allein der Eigenthümer, sondern auch der sonstige „Betriebsberechtigte" (vgl. den Art. 31, dann 52 und 53) verstanden, da ausschließlich die thatsächliche Verbindung des Betriebes eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Mühle maßgebend ist. Hienach muß z. B. im Falle der Eigenthümer einer öffentlichen Mühle zugleich ein aufschlagpflichtiges Geschäft in Pacht betreibt, oder der Eigenthümer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes zugleich eine öffentliche Mühle als Pächter in Betrieb hat, derselbe vor Benutzung der Mühle als Malzbrechmühle den Vorschriften des Art. 37 genügen, es sei denn, daß er als Pächter nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit trägt und demnach auch im bezüglichen Betrieb nicht als Betriebsberechtigter erscheint. Umgekehrt wiederum ist ein thatsächlicher Doppelbetrieb im Sinne des Art. 37 dann gegeben, wenn der Eigenthümer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Malzbrechmühle nur das eine dieser beiden Geschäfte

---

2) Siehe Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1879 Seite 858.

3) Vergleiche übrigens auch Instr. zum Vollzuge des Branntweinaufschlaggesetzes § 22 Ziff. 2.

selbst betreibt, das andere dagegen verpachtet hat, ohne gleichzeitig die strafrechtliche Verantwortlichkeit in vorschriftsmäßiger Weise (Art. 53 d. MAG.) auf den Pächter übertragen zu haben.

In diesem Sinne hat auch der vormalige Oberste Gerichtshof unterm 4. Novbr. 1876 ein Erkenntniß erlassen,[4]) in welchem unter Anderem bemerkt wird: „Art. 52 des MAG. v. 16. Mai 1868 erklärt für die im aufschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen dieses Gesetzes den Betriebsberechtigten als strafrechtlich verantwortlich, auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, stellt sodann im Art. 53 den Betriebsberechtigten in den Gegensatz zu dessen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer und verordnet, daß die — nach Art. 52 den Betriebsberechtigten treffende — strafrechtliche Verantwortlichkeit nur mit schriftlicher Zustimmung des Oberaufschlagamtes (Hauptzollamtes) auf den Pächter übertragen werden kann."

„Hieraus aber ergibt sich, daß in Ansehung der fraglichen Mühle bis zu dem Tage, an welchem die Genehmigung der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Mühlpächter nach Art. 53 des MAG. erfolgt, nicht dieser, sondern der Malzmühlbesitzer als Betriebsberechtigter anzusehen ist, daß somit, da er auch das aufschlagpflichtige Geschäft im nämlichen Orte ausübte, in dem hier allein maßgebenden gesetzlichen Sinne der Doppelbetrieb beider Gewerbe von ihm bethätigt wurde, und deßhalb ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit dafür trifft."

„Die Gefahr für das Aufschlaggefälle, welche in dem gleichzeitigen Betriebe einer Malzbrechmühle und eines aufschlagpflichtigen Gewerbes liegt, falls die beiden Betriebsorte sich nahe liegen, welche Gefahr den Grund zu der Bestimmung des Art. 74 gab, (cf. Verh. d. K. d. A. 1866/68 Beil.-Bd. III p. 477 Art. 74) ist nicht viel geringer, wenn der ausübende Besitzer eines aufschlagpflichtigen Gewerbes seine Malzbrechmühle durch einen Pächter, als wenn er sie persönlich betreibt, da jener zumeist in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu diesem steht und deßhalb eine Verständigung mit demselben behufs Hinterziehung des Aufschlaggefälles weit leichter zu erzielen ist, als mit einem fremden Mühlbesitzer; das Gesetz mußte daher zum wirksamen Schutze des Aufschlaggefälles auch diesen Fall treffen, und that dieses durch die Bestimmungen des Art. 52 u. 53."

Im allegirten Erkenntnisse wurde ferner ausgesprochen, daß, wie schon

---

4) Sammlung v. Entscheid. d. Obersten Gerichtshofes &c. Bd. VI S. 507 bis 513, dann Amtsblatt d. vorm. Generalzolladministr. v. 1877 Seite 20—25.

oben berührt, ein Doppelbetrieb nach gegenwärtigem Artikel auch durch einen Wechsel im Besitze des bezüglichen aufschlagpflichtigen Geschäftes und der betreffenden Malzbrechmühle neu begründet werde, sowie daß die bloße Anzeige über die Neubegründung eines Doppelbetriebes bei der Aufschlageinnehmerei die in diesem Artikel vorgeschriebene ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung zur Benützung der Malzbrechmühle ohne Messungsapparat nicht ersetze und daß daher auch die Unterlassung der Einschreitung seitens der betheiligten Organe gegen den den Doppelbetrieb ausübenden Besitzer die Zuwiderhandlung des letzteren gegen diesen Artikel nicht straflos machen könne. —

Endlich ist zu bemerken, daß das Wort „aufschlagpflichtig" in dem vorstehenden Art. 37 als gleichbedeutend mit dem Worte „malzverbrauchend zu nehmen ist, indem der Mühlbesitzer auch bei dem Brechen aufschlagfreien Malzes auf seiner Mühle die gleichen Obliegenheiten hat, wie hinsichtlich des zu aufschlagpflichtigen Geschäften (Bier- und Essigerzeugung) bestimmten Malzes. Wenn daher z. B. der Besitzer einer Branntweinbrennerei in seinem Geschäfte Dörr- oder Luftmalz verwendet und dieses auf einer ihm gehörigen nicht $37,_{07}$ Kilometer entfernten Mühle bearbeiten lassen will, so hat er sich ebenfalls der Vorschrift des vorstehenden Art. 37 zu unterwerfen, wie dieß ausdrücklich auch in der Instr. zum Branntw.-Aufschl.-Ges. § 22 Ziff. 2 ausgesprochen ist.[5])

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden Artikel 36 u. 37 fallen unter die Strafbestimmungen der unten folgenden Art. 80 Ziff. 8 bzw. 74.

Art. 38.

Registerführung.

Müller, Malzbrecher, dann bei zugelassener Benützung einer Quetschmaschine Brenner und Sudwerkführer, sind verbunden, ein Register zu führen, welches die Poletten nach ihren

---

5) Die bezügliche Stelle lautet: „Die Beschränkungen der Art. 36 u. 37 des Malzaufschlaggesetzes bezüglich des Betriebes einer öffentlichen Mühle in Verbindung mit einem aufschlagpflichtigen Geschäfte haben vom 1. Juli 1880 an für die Branntweinbrennereien nur insoweit fortzubestehen, als der betreffende Mühl- und Brennereibesitzer für die Bereitung von Branntwein Dörr- oder Luftmalz verwendet; benützt derselbe dagegen Grünmalz, oder erzeugt er Branntwein ohne Malzverwendung, so kann er seine Mühle als Malzbrechmühle benützen, ohne hiezu die besondere Genehmigung der Aufschlagverwaltung erholt zu haben, oder den Malzgang mit einem Meßapparat zu versehen". (Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministr. v. 1880. Nr. 20 Beilage S. 53; dann Geiger a. a. O. S. 427.)

Nummern, die deklarirte Fruchtquantität und deren Eigenthümer, die Abmessungsergebnisse, den Tag der Bearbeitung der Frucht und die betreffenden Konstatirungen des Aufschlagkontrolbeamten zu enthalten hat.

Dieses Register ist vierteljährig für den einzelnen Aufschlagpflichtigen abzuschließen und den Kontrolorganen der Aufschlagverwaltung auf Anfordern vorzulegen.

Registerführung. *Müller und Malzbrecher sind verbunden, ein Register zu führen, welches die Poletten nach ihren Nummern, die deklarirte Fruchtquantität und deren Eigenthümer, die Abmessungsergebnisse, den Tag der Bearbeitung der Frucht und die betreffenden Constatirungen des Aufschlagscontrolbeamten zu enthalten hat.*

Dieses Register ist vierteljährig u. s. w. wie vorstehend.

Nachdem, wie wiederholt schon, insbesondere zu Art. 13 u. 32 oben, angeführt worden, die Polettirung und Abmessung des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides in Folge der durch Artikel 58 des Branntweinaufschlaggesetzes verfügten Aufschlag- und Kontrolfreiheit desselben nicht mehr stattzufinden hat und damit auch jede Registerführung hierüber in Wegfall gekommen ist, sind im Abs. 1 des vorstehenden Art. 38 auch die Worte „dann bei zugelassener Benützung einer Quetschmaschine Brenner und Sudwerkführer" gegenstandslos geworden, und war hiedurch die in zweiter Reihe vorstehend gegebene anderweitige Fassung dieses Absatzes veranlaßt.[1])

Zur Führung des im Art. 33 bereits erwähnten Registers — gewöhnlich Brechregister genannt[2]) — wofür der vorstehende Artikel 38 die

1) Vergl. Art. 61 des Branntw. AG. v. 25. Febr. 1880 und Geiger a. a. O. S. 355.

2) Unter der Herrschaft des Mandates von 1807 bestand eine gesetzliche Vorschrift für die Registerführung nicht; dieselbe ist vielmehr erst durch die Ministerial-Entschließungen vom 27. Oktober und 15. November 1824 (Geret, Verordn.-Sammlg. Bd. XIII S. 1442—1444) angeordnet worden; diesen ministeriellen Vorschriften wurde aber von Seite der Gerichte, weil ihnen eine gesetzliche Basis fehlte, wiederholt die Anerkennung versagt und die Unterlassung einer Registerführung auf Seite der Müller oder Malzbrecher hienach auch mit keiner Strafe belegt). (Vergl. die „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreiches Bayern" Bd. XIII S. 98.) Die Register und deren genaue Führung durch die „zur Abmessung des Malzes oder Getreides berufene Person" bildet aber ein so wesentliches Kontrolmittel, daß, um die erwähnten früheren Vorkommnisse nicht mehr zu ermöglichen, das gegenwärtige Gesetz schon deßhalb bestimmte Normen hiefür aufstellen mußte.

näheren Bestimmungen feststellt, sind daher auch nunmehr Müller bezw. Malzbrecher verbunden. Die „Führung" selbst besteht in dem Eintrag der für die betreffende Mühle bezw. den betreffenden Malzbrechgang ausgestellten Poletten nach ihren Nummern, der deklarirten Malzmenge, deren Eigenthümers, der Abmessungsergebnisse, des Tages der Bearbeitung des Malzes und der betreffenden Konstatirungen des Aufschlagkontrolbediensteten. Diesen gesetzlichen Bestimmungen ist daher auch das durch die Instruktion zum Vollzuge d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 38 Ziffer 3 und Beilage 31 gegebene Brechregister-Formular angepaßt[3]). Das erforderliche Formularpapier bezw. das aus demselben nach den einschlägigen Betriebsverhältnissen in dem erforderlichen Umfang zu bildende Registerheft erhalten

---

3) Das Register-Formular, wie solches die Beilage 31 der Instruktion z. d. MAG. ꝛc. ꝛc. vorschreibt, ist das gleiche, ob die Malzbrechmühle mit einem Messungsapparat versehen ist oder nicht. Die Ueberschrift lautet daher auch: „Register über das auf der (öffentlichen, Partikular-) Malzmühle des ...... zu .... im .. Quartal 18 .. gebrochene Malz", wogegen das Registerformular selbst folgendes ist:

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Laufende Nr.	Benennung des Malz-Eigenthümers.	der Polette		Zeitpunkt der Bearbeitung des Malzes		Malz-Menge nach der Deklaration in der Polette		Malzmenge nach der Abmessung resp. Stand der Controluhr nach dem Malzbruche.		Constatirungen des Controlpersonals.
		Serie.	Haupt-Nr.	Tag.	Monat.	Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	

die Müller unentgeltlich von der betreffenden Aufschlageinnehmerei, welche dasselbe auch vor der Abgabe mit einer durch das Aufschlageinnehmereisiegel zu befestigenden Schnur zu durchziehen, zu foliiren und auf demselben die Blätterzahl zu bestätigen hat.

Für jede Mühle bezw. jeden Malzbrechgang wird für das jeweilige Quartal nicht mehr, wie früher für jeden Aufschlagpflichtigen bezw. Malzeigenthümer ein besonderes Register aufgelegt und geführt, sondern für alle jene, welche ihr Malz auf einer und derselben Mühle, bezw. einem und demselben Malzbrechgange brechen lassen, immer auch nur ein einziges Register, in welchem die zum Bruche gelangenden Malzmengen der verschiedenen Malzeigenthümer, sowie ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck, ob nämlich zu einem aufschlagpflichtigen oder aufschlagfreien[4]) Zwecke, lediglich der Zeitfolge nach aufzuführen sind. Die erste Spalte des Brechregisters (siehe das Formular in Note 3) hat demgemäß in fortlaufender Reihenfolge die Nummern zu enthalten, wie die einzelnen Malzquantitäten der Zeit nach zum Zwecke des Brechens zur Mühle gelangen. Das Malz, welches im Laufe des Quartals zuerst auf die Mühle gebracht wird, erhält daher die Nr. 1, das zweite die Nr. 2 u. s. w. Die Nummerirung ist in jedem Quartale wieder von 1 zu beginnen. In der zweiten Spalte ist der Malzeigenthümer mit Vor- und Zunamen, in der dritten Spalte die Polette nach Serie und Hauptnummer, in Spalte 4 der Tag der Bearbeitung des Malzes, in Spalte 5 die Malzmenge nach der auf der Polette enthaltenen Deklaration, und in Spalte 6 die wirkliche Malzmenge einzutragen, wie sich letztere, und zwar bei Mühlen ohne Messungsapparat nach der durch den Müller oder Malzbrecher in der Mühle vorgenommenen Abmessung und bei Mühlen mit Messungsapparat nach Anzeige der Kontroluhr herausstellt.

Der Eintrag im Brechregister hat ebenso wie auf der Polette gemäß Art. 33 des Gesetzes bei Mühlen ohne Messungsapparat noch vor dem Beginne des Brechens, bei Mühlen mit Messungsapparat aber nach vollzogenem Malzbruche, jedoch jedenfalls noch früher, als neues Malz auf Grund einer weiteren Polette auf die Mühle gebracht wird, zu geschehen.

4) Daß auch bei der Verwendung von Malz zu aufschlagfreien Zwecken die Registerführungen gleicher Weise wie bei aufschlagpflichtigem Malze stattzufinden haben, kann im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 d. MAG. keinem Zweifel unterliegen. Für das bei der Branntwein- und Hefenbereitung zur Verwendung kommende und daher aufschlagfreie Dörr- oder Luftmalz ist diese Registerführung überdieß in der „Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes v. 25. Febr. 1880, betr. den Branntweinaufschlag" §. 24 Ziff. 4 Abs. 2 ausdrücklich vorgeschrieben.

(Siehe oben Seite 365). Der Messungsbefund ist jedoch nicht mit Worten, wie dies hinsichtlich des bezüglichen Vortrages in den Poletten durch Art. 33 Abs. 2 vorgeschrieben ist, einzutragen, sondern genügt hiefür hier der Eintrag mit Ziffern (Instr. § 38 Ziff. 2 Abs. 3).

Die Ausfüllung der ersten 6 Spalten des Brechregisters muß nicht durch den Müller rc. rc. persönlich, sondern kann auch durch irgend eine von demselben hiezu aufgestellte und befähigte Person vorgenommen werden. Der Müller oder Malzbrecher ist aber für die Richtigkeit des Eintrages, auch wenn dieser von einer andern Person vorgenommen wird, haftbar und hat zur Anerkennung den Abschluß des Brechregisters am Ende des Quartals eigenhändig zu unterschreiben. (Vgl. Instr. § 38 Ziff. 5 Abs. 2.)

Unter dem Ausdrucke „Register führen" ist daher auch im Einklang mit Art. 33 (siehe oben die Bemerkungen Seite 369) nicht die persönliche Ausfüllung der einzelnen Spalten des Registers durch den Müller rc. rc., sondern nur dessen Haftbarkeit für die Richtigkeit dieses Eintrages und die eigenhändige Unterzeichnung durch denselben verstanden.

Den Aufsichtsorganen ist es durch die Instr. a. a. O. Ziff. 5 Abs. 3 strengstens untersagt, an Stelle der Müller oder der von denselben hiezu aufgestellten Personen Einträge im Brechregister selbst vorzunehmen.

„Dieses Register ist vierteljährig für den einzelnen Aufschlagpflichtigen abzuschließen:" Dieser vierteljährige Abschluß der Brechregister besteht bei Mühlen ohne Messungsapparat in der Ziehung der Summe des Messungsbefundes der sämmtlichen Einzeln-Vorträge während des abgelaufenen Quartals und in der Fertigung des Brechregisters durch Anfügung des Ortes, Datums und der eigenhändigen Unterschrift des Müllers oder Malzbrechers. Bei Mühlen mit Messungsapparat wird es den gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß des Brechregisters als genügend erachtet, wenn unmittelbar im Anschlusse an den letzten Vortrag des Uhrstandes am Schlusse des Quartals dem Brechregister einfach das Datum des Abschlusses und die Unterschrift des Müllers beigesetzt wird. Es ist jedoch in dem Brechregister für Mühlen mit Messungsapparat der Stand der Kontroluhr von einem Quartal auf das andere überzutragen, und hat dieser Uebertrag immer den ersten Vortrag in dem jeweiligen neuen Brechregister zu bilden[5]).

---

5) Vgl. Instr. §. 38 Ziff. 6 lit. e—g, dann die Exemplifikationen für die Vorträge im Brechregister in der Beilage 31 zu der Instr. — Unter den Abschluß des Registers bezw. die Unterschrift des Müllers oder Malzbrechers hat der Aufschlageinnehmer nach Rücknahme des Registers von der Mühle am Schlusse jeden Quartales eine Ausscheidung, wieviel von der in dem

„Das Brechregister ist den Kontrolorganen der Aufschlagverwaltung auf Anfordern vorzulegen", welche hiebei zu prüfen haben, ob die vorgeschriebenen Einträge rechtzeitig, vollständig und richtig gemacht sind.

Die Spalte 7 des Brechregisterformulars (s. Note 3) ist hiebei zur Vormerkung der etwa erforderlichen „Konstatirungen des Aufschlagkontrolbeamten" bestimmt, oder auch wie die Instr. a. a. O. Ziff. 8 bemerkt, „zur Vormerkung der Kontrolakte, welche von dem Aufsichtspersonal in der treffenden Mühle rc. rc. vorgenommen werden."[6])

Die Brechregister haben gemäß § 38 Ziff. 4 der Instr. nur je den Zeitraum eines Vierteljahres zu umfassen und sind daher immer am Schlusse des Quartales gegen Hinausgabe neuer Registerhefte für das unmittelbar nächstfolgende Quartal einzuziehen. Die sämmtlichen eingezogenen Register bilden sodann Belege der vierteljährigen Abrechnungen der Aufschlageinnehmereien.

Eine Uebertretung der Vorschriften des vorstehenden Art. 38 fällt unter die Strafbestimmungen des Art. 73 Ziff. 1 bezw. Art. 81 Ziff. 4 u. 6.

---

treffenden Quartal in der bezüglichen Mühle gebrochenen Gesammtmalzmenge auf die einzelnen Malzeigenthümer trifft, vorzunehmen rc. rc., worüber die gedachten Exemplifikationen das Nähere ersehen lassen.

6) Die Instr. a. a. O. Ziff. 8 zählt einige der Kontrolakte, worüber kurze Vormerkung im Brechregister zu machen ist, auf und bemerkt deßfalls: „Wenn von Seite des Aufsichtspersonals der Messung des Malzes beigewohnt, eine Nachmessung desselben in gebrochenen oder ungebrochenen Zustande vorgenommen, Malz bereits gebrochen oder im Bruche begriffen angetroffen, der Messungsapparat verprobt, eine Gesetzesübertretung wahrgenommen wurde rc. rc., so ist dies in der Constatirungsrubrik des Brechregisters nach Anleitung des hiefür gegebenen Formulars (d. h. der Exemplifikation in demselben, wie die Beilage 31 d. Instr. dieselbe ersehen läßt) ausdrücklich in Kürze zu bezeichnen, wie auch bei vorgenommenen Nachmessungen das Ergebniß der Nachmessung in einer von dem Müller rc. mit zu unterzeichnenden Konstatirung auf der Rückseite der Polette aktenmäßig zu machen ist. (Vergl. auch §. 57 Ziff. 6 lit. a der Instr.)" — „Außerdem ist im Brechregister zum Zeichen der vorgenommenen Visitationen lediglich die Bemerkung über Anwesenheit anzubringen. Allen Konstatirungen im Brechregister muß von Seite der Kontrolbediensteten das Datum und die Tageszeit der vorgenommenen Visitation, sowie deren Unterschrift beigefügt werden. In den Brechregistern für Mühlen mit Messungsapparat ist überdieß die Richtigkeit des Uebertrages des Standes der Kontroluhr vom unmittelbar vorhergehenden Quartal nach Maßgabe der Exemplifikation im Brechregisterformular durch das Kontrolpersonal zu bestätigen."

Als eine solche Uebertretung kommen aber auch Schreibverstöße[7]) der Müller oder Malzbrecher im Brechregister in Betracht. Von den gedachten Strafbestimmungen setzt Art. 73 Ziff. 1 voraus, daß die vorschriftsmäßigen Vorträge „wissentlich" unrichtig vollzogen wurden. Ein Schreibverstoß beruht nur auf Versehen, und schließt daher die Absicht eines unrichtigen Vortrages von selbst aus; sobald daher feststeht, daß ein wissentlich unrichtiger Vortrag auf der Polette und im Brechregister nicht gemacht worden, sondern nur ein Uebersehen, ein Schreibverstoß vorliegt, kann auch von Anwendung des Art. 73 Ziff. 1 keine Rede sein. Der Art. 81 Ziff. 4 u. 6 dagegen fordert das Moment der Absicht nicht und fällt daher unter die generelle Bestimmung des Art. 51 Abs. 1, wonach die Strafbestimmung anzuwenden ist, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Zu den fahrlässigen Handlungen zählen aber auch in der Regel die Schreibverstöße auf den Poletten wie in den Brechregistern, da ihnen fast immer ein Mangel an Achtsamkeit zu Grunde liegt. Der Art. 81 bedroht nun die Besitzer von Malzmühlen mit einer Strafe bis zu 72 M., und zwar nach Ziff. 4, wenn sie „den Abmessungsbefund nicht nach Vorschrift auf der Polette oder deren Duplikate und im Brechregister vortragen" und nach Ziff. 6, wenn sie „das Brechregister nicht nach der im Art. 38 gegebenen Vorschrift führen." Die Vorschrift für die Art des Vortrages des Messungsbefundes auf der Polette und im Brechregister besteht gemäß des Art. 33 in der deutlichen (auf der Polette mit Worten auszudrückenden) Konstatirung des Messungsbefundes und in der eigenhändigen Unterzeichnung dieser Konstatirung, während die Vorschrift für die Führung des Brechregisters gemäß Art. 38 den Eintrag der Poletten nach ihren Nummern, der deklarirten Fruchtquantität und deren Eigenthümer, des Abmessungsergebnisses und des Tages der Bearbeitung des Malzes fordert.

Hienach kann es nun wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Müller oder Malzbrecher wenn er einen dieser vorgeschriebenen Einträge im Brechregister unterläßt oder aus Fahrlässigkeit unrichtig macht, der gedachten Strafbestimmungen verfällt.[8])

---

7) Was oben bei Art. 33 S. 368 u. 370 in Betreff der Rasuren, Correkturen und Schreibverstöße in den Poletten bemerkt worden, gilt im Allgemeinen auch hier, da auch Brechregister als öffentliche Urkunden in Betracht kommen. (Instr. z. d. MAG. ꝛc. § 38 Ziff. 6 lit. b u. § 39 Ziff. 4 u. 5.)

8) Vergl. Erk. d. Oberst. Gerichtsh. v. 10. Mai 1875 — U. B. Nr. 222 —, 23. Aug. 1875 — U. B. Nr. 391 — und v. 14. Dezbr. 1878 — U. B. Nr. 639 — Abgedruckt in „Sammlung von Entscheidungen des Oberst. Gerichtshofes ꝛc." Bd. V S. 197 u. 198, dann S. 427—429 u. Bd. VIII S. 619—622, sowie auch das erstbezeichnete Erk. im Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministr.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Einträge in die Polette, mit Ausnahme jedoch des Tages der Bearbeitung des Malzes auf der Mühle, indem nämlich, wie schon oben S. 370 bemerkt, zwar die administrativen Instruktionen, nicht aber die Art. 33 oder 38 oder sonst eine Bestimmung dieses Gesetzes eine Vorschrift enthalten, welche den Müller rc. zum Eintrage des Tages der Bearbeitung des Malzes auch auf der Polette verpflichtet. Der Schwerpunkt hinsichtlich des Vortrages des Tages der Bearbeitung der Frucht ruht daher auch offenbar auf dem Eintrage im Brechregister, und so oft sich sonach ein Schreibverstoß in dieser Richtung auf einer Polette findet, wird der Aufschlageinnehmer vor Allem zu recherchiren haben, ob wenigstens der bezügliche Eintrag im Brechregister richtig ist, oder ob auch hier das gleiche Uebersehen vorliegt. Ist letzteres der Fall, dann wird wegen Uebertretung des Art. 38 Strafantrag zu stellen sein, wogegen im ersteren Falle, wenn nämlich lediglich auf der Polette das Datum verschrieben worden, von einem Strafantrage Umgang zu nehmen, jedenfalls aber das thatsächliche Verhältniß und hiebei namentlich auch der Umstand des richtigen Vortrages im Brechregister auf der Rückseite der Polette zu konstatiren ist. (Vergl. Instr. f. d. Aufschlag § 39 Ziffer 5.)

---

v. 1875 S. 139 u. 140. — In dem erwähnten Erk. v. 23. Aug. 1875 findet sich folgende bemerkenswerthe Stelle: „Die Wichtigkeit des Gefälles, welches den Gegenstand des in vorliegendem Falle zur Anwendung kommenden Gesetzes (d. Malzaufschlaggesetzes) bildet, erheischte die Normirung strenger Kontrolmaßregeln, durch welche allein der erforderliche Schutz gegen absichtliche und fahrlässige Beschädigungen des Aerars erreicht werden konnte. Ein Schreibverstoß beruht nun aber auf einem Versehen, und da solche Verstöße gleichfalls die Kontrole der richtigen Berechnung und Erhebung des Gefälles erschweren oder gar unmöglich machen, so besteht kein Grund, dieselben wenigstens in jenen Fällen von der Anwendung der Bestimmung des Art. 51 des MAG. auszunehmen, in welchen der Schreibverstoß nicht rechtzeitig und in einer jede Gefährdung des Aufschlaggefälles ausschließenden Weise berichtigt wurde." — Ebenso wird in dem Erkenntnisse v. 14. Dez. 1878 unter Anderm bemerkt, wie „die Behauptung, daß jedenfalls nur eine sehr geringe Fahrlässigkeit vorliege, für die der Beschuldigte strafrechtlich nicht verantwortlich sei, im Gesetz keinen Halt finde, und insbesondere Art. 51 des MAG. nicht zwischen den verschiedenen Graden des Verschuldens unterscheide, sondern ganz allgemein bestimme, daß die Strafbestimmungen des Malzaufschlaggesetzes auch auf die in fahrlässiger Weise begangenen Handlungen Anwendung finden." —

Art. 39.

Einlieferung der attestirten Poletten.

Die attestirten Poletten sind nach vorausgegangener Hinwegbringung der betreffenden Fruchtquantitäten aus der Mühle oder dem Messungsorte dem Aufschlagbediensteten bei seinem nächsten Erscheinen dortselbst persönlich einzuliefern.

Einlieferung der attestirten Poletten.

Die attestirten Poletten sind nach vorausgegangener Hinwegbringung der betreffenden Fruchtquantitäten aus der Mühle dem Aufschlagbediensteten bei seinem nächsten Erscheinen dortselbst persönlich einzuliefern.

Die durch das Branntweinaufschlaggesetz im Art. 58 verfügte Aufschlagfreiheit des zur Bereitung von Grünmalz bestimmten Getreides hat auch hier wieder die Aenderung veranlaßt, indem hiedurch die lediglich auf dieses Getreide Bezug habenden Worte „oder aus dem Messungsorte" als gegenstandslos ausgefallen sind. [1])

Unter den im vorstehenden Artikel 39 erwähnten „Fruchtquantitäten" ist daher auch nunmehr Dörr- oder Luftmalz bezw. Mischling zu verstehen. Solange nun aber solche Fruchtquantitäten in der Mühle sich befinden, muß auch die treffende Polette daselbst vorhanden sein und darf daher auch selbst der Aufschlageinnehmer dieselbe nicht wegnehmen. Aber auch „nach vorausgegangener Hinwegbringung der betreffenden Fruchtquantitäten aus der Mühle" darf die Abgabe der Poletten an Niemanden anderen erfolgen, als an den „Aufschlagbediensteten", d. h. den Aufschlageinnehmer, Steueraufseher oder deren Stellvertreter, welchen sie übrigens bei ihrem „nächsten Erscheinen" (d. h. bei ihrem nächsten Erscheinen nach erfolgter Hinwegbringung der Frucht aus der Mühle) „persönlich" einzuliefern sind. Das Wort „persönlich" bezieht sich natürlich nur auf das vorhergehende Wort „Aufschlagbedienstete" und soll hiemit wohl ausgedrückt werden, daß das Abholenlassen der Polette durch Familienangehörige oder Privatbedienstete des Aufschlageinnehmers u. s. w. unstatthaft ist und nur dieser selbst oder eine zu dessen Vertretung berechtigte Person (vergl. Art. 40, aber auch oben S. 232 Note 14) die Poletten in Empfang nehmen darf.

Wer die „Einlieferung der Poletten" an den Aufschlagbediensteten zu bethätigen hat, ist zwar im Art. 39 nicht speziell bemerkt, jedoch kann hierunter nur diejenige Person verstanden sein, welcher die Polette gleichzeitig mit dem Malze übergeben worden ist, d. i. nach Art. 32 „die im Betriebe zunächst berufene Person," sonach namentlich der Müller oder Malzbrecher.

Eine Strafe auf die Nichteinlieferung der Poletten an den Aufschlag-

---

1) Vergl. Art. 61 des Ges. über d. Branntw.-Aufschl. u. Geiger a. a. O. S. 355.

Bediensteten bei dessen nächstem Erscheinen in der Mühle oder dem Messungsorte ist im Art. 81 Ziff. 6 zwar vorgesehen, jedoch nur für den Fall, wenn der Aufschlagbedienstete die Einlieferung der Polette „verlangt" hat und die Zustellung verweigert wird. Der Fall des Verlustes der Polette in der Mühle nach erfolgtem Eintrage des Messungsbefundes auf der Polette und im Register ist im Gesetze nicht vorgesehen, denn der Art. 33 Abs. 3 handelt nur von dem Verluste der Polette vor den eben bezeichneten Momenten (vergl. oben S. 242 und 370). Die Angabe des Müllers 2c., daß die Polette erst nach den erwähnten Verrichtungen und Zeitpunkten zu Verlust gegangen sei, und demgemäß auch nicht eingeliefert werden könne, muß daher die Aufschlagverwaltung, wenn sie das Gegentheil nicht nachzuweisen vermag, als glaubhaft erachten. Vergleiche übrigens hinsichtlich des weiteren Verfahrens von Seite des Aufschlageinnehmers in solchem Falle die Bemerkungen oben S. 242.

Nach dem Rückempfange der Polette hat der Aufschlageinnehmer vorerst zu kontroliren: ob a) der Befund auf der Polette nach Vorschrift des Art. 33 des Gesetzes attestirt; ob insbesondere b) das Messungsergebniß bezw. bei Mühlen mit Messungsapparat der Uhrstand vor und nach dem Malzbruch richtig, deutlich und mit Worten eingetragen; c) die Bestätigung mit Unterschrift des Müllers oder Malzbrechers, versehen ist; ob d) der attestirte Messungsbefund bei Mühlen ohne Apparat nicht etwa ein strafbares Uebermaß gegenüber der Deklaration enthält; e) ob der Tag der Bestätigung dem Giltigkeitstag der Polette entspricht und letztere nicht etwa für einen andern Tag, als worauf sie giltig ist, benützt wurde; f) ob der Vortrag im Brechregister mit jenem auf der Polette in allen Theilen übereinstimmt; endlich g) ob auch das Brechregister selbst nach Vorschrift geführt ist.

Ergibt sich bei dieser Prüfung, daß nach der einen oder andern Richtung eine Gesetzesübertretung vorliegt, so hat der treffende Aufschlagbedienstete den Thatbestand sofort in einem hierüber aufzunehmenden Protokolle, welches von dem Müller bezw. dessen Stellvertreter und etwa sonst anwesenden Zeugen zur Anerkennung des Inhalts unterschreiben zu lassen ist, zu konstatiren und im Uebrigen das Weitere nach Anleitung der Bestimmungen über das Verfahren bei vorgefundenen Gesetzesübertretungen zu bemessen.[2])

---

2) Vergleiche hierüber den unten folgenden Art. 90 und die bezügl. Erläuterungen hiezu, sowie § 62 der Instr. z. Vollzug d. MAG. f. d. Aufschlageinn. S. 116 und endlich die Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege § 25 Ziff. 1 lit. a u. b im Ges. u. Verordn.-Bl. v. 1879 S. 1403/4 und im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladministr. v. 1879 S. 477/78.

Den Rückempfang der Poletten hat der treffende Aufschlagbedienstete im Brechregister auf dessen letzter Seite zu bescheinigen. Diese Bescheinigung hat gegen Unterschrift des treffenden Kontrolbediensteten in der Weise zu geschehen, daß unter gleichzeitiger Angabe des Tages der Rückerholung die Poletten nach der laufenden Nummer des Brechregisters näher bezeichnet werden. Die Poletten bilden sodann Belege der „Malzregister“ (Manualien u. Vormerkungsbuch A) [3]), in welche auch das effektive Messungsergebniß wie sich solches nach der Hohlmaßmessung oder nach Anzeige der Kontroluhr herausgestellt hat und in der Polette vorgetragen sein muß, durch den Aufschlageinnehmer einzutragen ist.

Art. 40.

Aufgabe des Kontroldienstes.

Die sämmtlichen zu amtlicher Thätigkeit im Aufschlagkontroldienste verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener, sowie die durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstzweige sonst berufenen Organe haben darüber zu wachen, daß die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften zum Schutze des Aufschlaggefälles genau vollzogen werden, und vorkommende Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Art. 41.

Die Aufschlagbediensteten sind befugt, in den in ihren Bezirken befindlichen Mühlen und Brauereien, sowie in anderen Betriebsorten mit Malzverbrauch, — ferner an Orten der Aufstellung von transportablen Mühlen, Futterschrot- und Hausmühlen jederzeit Nachschau zu pflegen.

Die Nachschau hat sich in den Brauereien auf das Brau- und Sudhaus einschließlich der Malzungslokalitäten, der Gährkeller und Malzböden, in den Branntweinbrennereien, Essig- und Hefe-Siederein auf die für Aufstellung der Weiche, der Quetschmaschine, Maisch- und Gährbottiche bestimmten Räume nebst der Brennerei- und Sudlokalität, dann in Mühlen auf die eigentlichen Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken.

---

3) Siehe oben S. 234 u. 235 Note 17 u. die Instr. z. Vollz. d. MAG. ꝛc. §§ 9, u. 10 nebst den hiezu gehörigen Beilagen 6 u. 7.

Art. 42.

Ergibt sich der Verdacht, daß außerhalb der Mühlen und Betriebsorte Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so ist der Aufschlagbedienstete berechtigt, auch in anderen Gebäuden und Oertlichkeiten Nachschau zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die richterliche Thätigkeit für Ermittlung des Thatbestandes herbeigeführt sein wird.

Haussuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde vorgenommen werden, welche die sofortige Begleitung nicht verweigern kann, wenn sie den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet erachtet und die Nachsuchung innerhalb der im Art. 20 bezeichneten Tageszeit vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann sie ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

Während die vorhergegangenen Gesetzesartikel vorzugsweise nur die Obliegenheiten der Aufschlagpflichtigen, dann der Müller und Malzbrecher zum Gegenstande haben, behandeln die, auch für das linksrheinische Bayern — die Pfalz — nunmehr giltigen,[1]) vorstehenden Art. 40—42 „die

---

1) In dem Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868, wie solches seiner Zeit auf Grund der Beschlüsse des Landtages die Allerh. Sanction erhalten hatte, war in dem Art. 101 der vorstehende Art. 42 als für die Pfalz nicht anwendbar erklärt und statt dessen in dem gedachten Art. 101 besondere Bestimmungen für die Pfalz gegeben. In Folge des Gesetzes vom 18. Febr. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr. (Ges.-Bl. v. 1871 S. 337 bis 342) sind an die Stelle der früheren Art. 8, 11 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 u. 3 u. Art. 70 Ziff. 1—3 die früheren Art. 96, 97, 98 und 102 getreten, und diese letzteren 4 Artikel als selbstständige besondere Bestimmungen hiedurch gegenstandslos geworden, weßhalb auch durch Art. 26 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. ausdrücklich bestimmt worden war: „Die Art. 96, 97, 98 u. 102 sind aufgehoben. Demzufolge werden die Art. 99, 100, 101, 103, 104 u. 105 mit den Ziffern 96—101 bezeichnet.“ (Gesetzblatt von 1871/72 S. 107.) Hiedurch ist der zur Substituirung des vorstehenden Art. 42 für die Pfalz bestimmt gewesene Art. 101 zum Art. 98 des Gesetzes geworden. Das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 Art. 21 hat nun aber auch den Art. 98 (früher 101) als gänzlich aufgehoben erklärt, indem durch die Deutsche Straf-Prozeßordnung selbst die von den Bestimmungen des Art. 42 abweichende Vorschrift des Art. 76 der Konstitution vom 13. Frimaire VIII über Haussuchungen, auf welcher der gedachte Art. 98 (früher 101) beruhte, außer Wirksamkeit ge-

Aufgabe des Kontroldienstes", welche darin besteht, „daß die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften zum Schutze des Aufschlaggefälles genau vollzogen und vorkommende Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige gebracht werden."

Soweit zum Vollzuge dieser Aufgabe eine gesetzliche Regelung unbedingt erforderlich erschien, ist in den Art. 41 und 42 besondere Vorsorge getroffen, während die Erlassung weiterer Vorschriften hiefür dem Gebiete der Verwaltung anheimfällt, welcher die betreffenden zur Erfüllung der bezeichneten Aufgabe berufenen Organe unterstellt sind.

Die Organe, welche „zu amtlicher Thätigkeit im Aufschlagkontroldienste verpflichtet" erscheinen, zählen diese Aufgabe theils zu ihrem regelmäßigen Berufe, theils sind sie hiezu „durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstzweige" veranlaßt. Zu den ersteren gehören vor Allem die Aufschlageinnehmer[2]) und Steueraufseher,[3]) dann die, einzelnen Aufschlageinnehmereien theils ständig, theils vorübergehend zur Geschäftsbeihilfe zugetheilten Praktikanten und sonstige Kontrolgehilfen, sowie im Zollgrenzbezirke die Grenzwachbediensteten unter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Grenzoberkontroleurs.[4])

---

treten ist. Die Motive zu Art. 21 des gedachten Gesetzes v. 18. Aug. 1879 bemerken deßhalb auch: „Es besteht künftighin kein Grund, für das Verfahren rechts und links des Rheines eine Verschiedenheit beizubehalten, welche jeder inneren Berechtigung entbehrt. Die vorgenommene Aenderung hat die Folge, daß künftighin die Bestimmungen des Art. 42 des Ges. über den Malzaufschlag für das gesammte Königreich gelten." (cf. Verhdlgen. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 30 u. 31; ferner „Die Straf-Prozeßordnung für das Deutsche Reich ꝛc." herausgegeben von E. v. Bomhard und W. Koller S. 462, sowie Einleitung oben S. 52.)

2) Die Aufschlageinnehmer, welche bis zum J. 1868 „Unteraufschläger" benannt wurden, waren unter der Herrschaft des Aufschlagmandates von 1807 (§ XXII) lediglich Kommissionäre, wogegen sie dermalen die Stellung von „öffentlichen Dienern" begleiten. (Siehe den vorstehenden Art. 40.)

3) Die Klasse der Steueraufseher ist erst durch Allerh. Entschließung vom 26. Juni 1880 geschaffen worden. (Vergl. Entschließung der vorm. Gen.-Zoll-Administr. vom 2. Juli 1880 Nr. 10,135, den Vollzug der Ges. über den Branntweinaufschlag und die Tabacksteuer betr., in deren Amtsblatt von 1880 S. 621 u. ff.) Die frühere Bezeichnung „Malzaufseher" oder auch „Aufschlagassistenten" besteht nicht mehr.

4) Vergl. „Anleitung für die Zollbehörden zur Anwendung der Instr. zum Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien" §§. 4 u. 5, wonach jeder als Aufschlaghebestelle fungirenden Zollbehörde im Innern (Haupt- und Nebenzollämtern) die volle Geschäftsaufgabe einer Aufschlageinnehmerei ob-

Die zur Verwesung einer Aufschlageinnehmerei berufenen Personen haben hinsichtlich des Kontroldienstes die gleiche Berechtigung und Verpflichtung wie die Aufschlageinnehmer. Dagegen zählen jene Privatpersonen, welchen ausnahmsweise auf Grund des Art. 21 Abs. 3 des Ges. über den Branntweinaufschlag u. der Instr. hiezu § 24 Ziff. 11 die Ausstellung von Poletten für das zur Branntwein- oder Hefenerzeugung bestimmte Dörr- oder Luftmalz und die Rückerholung dieser Poletten von der Mühle obliegt (vergl. oben S. 232 u. d. dortige Note 14), nicht zu den Organen, welche berufsmäßig im Aufschlagkontroldienste thätig zu sein haben, wohl aber können dieselben unter Umständen als „durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen im Aufschlagkontroldienst" berufen in Betracht kommen.

Die im äußern Dienst regelmäßig verwendeten Bediensteten müssen den Aufschlagpflichtigen und Müllern des Bezirkes durch ein von diesen zu unterschreibendes Circular mit Namen bekannt gegeben werden und ist Nachweis hierüber zu den Akten zu bringen. Das Gleiche hat in den Fällen stattfindender Aenderungen am Kontrolpersonale zu geschehen. Einer solchen Bekanntgabe bedarf es nicht in jenen Bezirken, wo der äußere Dienst durch die Zollgrenzwache versehen wird.[5])

Zu erwähnen sind ferner hier auch noch die Oberzollinspektoren, zu deren amtlicher Thätigkeit als regelmäßiger Beruf auch ein Theil des Kontroldienstes zählt, welcher jedoch hauptsächlich nur in der allgemeinen Ueberwachung durch Vornahme von Visitationen der Aufschlageinnehmereien und der in ihrem Bezirke gelegenen Aufschlagrespicienzobjekte besteht.

Die Oberzollinspektoren sind übrigens in Verhinderungsfällen befugt,

---

liegt, somit der innere und äußere Dienst derselben; zur Versehung des letzteren ist denselben das nöthige Kontrolpersonal (Steueraufseher) beigegeben. Den im Grenzbezirke gelegenen Aufschlaghebestellen dagegen (Hauptzollämtern, dann Nebenzollämtern) ist nur der innere Dienst einer Aufschlageinnehmerei übertragen, und wird der äußere Dienst von den Organen der Zollgrenzwache versehen. (Vergl. auch noch § 10 u. ff. der erwähnten „Anleitung.")

5) „Anleitung rc." a. a. O. § 8 Abs. 3, womit noch zu vergleichen § 34 Ziff. 4 d. Instr. z. Vollzug d. MAG. rc. — Sämmtliche Bedienstete, soweit sie nicht ohnehin uniformirt sind, wie die Grenzwache, haben bei ihren Kontrolgängen auch die vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen, um sofort ihren Charakter als Kontrolorgane der Aufschlagverwaltung den Betheiligten kund zu geben und diesen im Falle einer Widersetzung gegen die Nachschau die Einrede, daß ihnen fragliche Eigenschaft nicht bekannt gewesen sei, abzuschneiden. (Vergl. Fin.-Minist. Entschl. v. 8. Januar 1877 u. Entschl. der vorm. Gen.-Zolladministr. v. 11. desselben Mon. in deren Amtsbl. v. 1877 S. 26.)

zur Vornahme sowohl der ordentlichen als der besonderen Visitationen von Aufschlageinnehmereien hiezu geeignete Beamte oder Bedienstete des Hauptzollamtes abzuordnen.[6]) Diese sowie zu derartigen Visitationen von dem Vorstande der Generaldirektion der Zölle u. indir. Steuern noch besonders abgeordneten Beamten dieser Stelle zählen aber zu der Klasse der „durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstzweige berufenen Organe", indem sie jenen Kontroldienst nicht regelmäßig, sondern nur auf speziell erhaltenen Auftrag hin vorzunehmen haben.

Alle nun aber zu einer amtlichen Thätigkeit im Aufschlagkontroldienste berufenen Beamten und Bediensteten „haben zu wachen, daß die zum Schutze des Aufschlaggefälles gegebenen Vorschriften genau vollzogen werden", und sind zugleich verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen, von deren bevorstehender Ausführung sie glaubhaft Kenntniß erlangt haben, zu verhindern oder, sofern deren Verübung ihnen bekannt geworden ist, „sofort zur Anzeige zu bringen."[7]) Die vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige solcher Zuwiderhandlungen zieht gemäß des unten folgenden Art. 91 die in den Art. 103, 104, 108 u. 112 des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung d. Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Strafen nach sich.[8])

Gemäß der Bestimmung des Art. 41 sind die „Aufschlagbediensteten" nur befugt, „in den in ihren Bezirken befindlichen Mühlen ꝛc." Nachschau zu pflegen. Diese Bestimmung kann jedoch nicht dahin aufgefaßt werden, als ob zu der im Art. 41 bezeichneten „Nachschau" nur die Bediensteten einer Aufschlageinnehmerei im Bezirke dieser Einnehmerei befugt wären, indem eine solche beengende Interpretation nicht nur die Kontrole an sich sehr beschränken und den Schutz des Gefälles beeinträchtigen, sondern auch dem Art. 40 geradezu entgegenstehen würde. Die Feststellung der Grenze des Bezirkes ist Sache der Verwaltung[9]); für die Bediensteten der

---

6) Vergl. „Anweisung zum Vollz. d. MAG. für die Hauptzollämter" § 2 Abs. 3.

7) Vergl. in Betreff der Art der Anzeigeerstattung ꝛc. den unter folgenden Art. 90 und §. 25 der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege" v. 2. Oktbr. 1879 im Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1879 S. 1382 u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1879 S. 311 u. ff., sowie Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinn. §. 62.

8) Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1879 S. 792—799.

9) In Betreff dieser Bezirkseintheilung bestimmt die „Anleitung für die Zollbehörden zur Anwendung der Instruktion ꝛc." im §. 1 u. ff.: „Jeder Aufschlageinnehmerei sind zur Kontrolirung und Erhebung der Aufschlaggefälle eine Anzahl von Gemeinden zugetheilt, welche den Bezirk der Aufschlageinnehmerei bilden. Die gleiche Zutheilung erfolgt an jene Zollerhebungsbehörden (Hauptzollämter, Nebenzollämter, Salzsteuerämter), welchen die Funktion einer Aufschlageinnehmerei übertragen wird. Die zugetheilten Gemeinden

einzelnen Aufschlageinnehmereien ist der Umfang des Bezirkes, in welchem sie die Nachschau vorzunehmen befugt sind, in der Regel[10]) von selbst gegeben, indem derselbe sich nach der Grenze des Einnehmereibezirkes bemißt, und ebenso ist der Nachschaubezirk der Beamten an den Hauptzollämtern durch die Grenze des bezüglichen Hauptamtsbezirkes, welchem dieselben angehören, festgestellt; wogegen für die durch besonderen Dienstauftrag zur „Nachschau" berufenen Organe die Grenze, innerhalb welcher sie die Nachschau pflegen dürfen, sich nach dem Inhalte jenes Auftrags bestimmt. Der Nachschaubezirk der zum Aufschlag-Kontroldienste berufenen Organe bemißt sich daher auch stets nach der Geschäftsaufgabe, welche denselben in dem hiebei angewiesenen Bezirke vorgezeichnet ist und der Art. 41 findet deßhalb auch auf die Grenzoberkontroleure, dann die Beamten der Hauptzollämter und der Generaldirektion der Zölle ꝛc. in gleicher Weise Anwendung, wie auf die Aufschlageinnehmer, Steueraufseher und sonstige „durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstzweige berufenen Organe."

Der „besondere Dienstauftrag" kann selbstverständlich nur von den zur Ertheilung desselben befugten Organen ausgehen, sonach in der Regel nur von den Hauptzollämtern bezw. der Generaldirektion der Zölle ꝛc. und im Zoll-Grenzbezirke außer dem betr. Hauptzollamte insbesondere auch von dem Grenzoberkontroleur oder dessen Stellvertreter.

---

bilden den Bezirk der Aufschlaghebestelle. Der Bezirk der Aufschlaghebestelle im Innern ist der gleiche für die Erhebung (Hebebezirk) und die Kontrole des Aufschlaggefälles (Kontrolbezirk). Im Grenzbezirk und in dem anstoßenden Binnenlande, wo die Grenzwache mit den Kontrolfunktionen der Aufschlageinnehmer betraut ist, bildet der Hebebezirk zugleich den Distrikt der Aufschlags-Oberkontrole. Es können auch zwei und mehrere Hebebezirke zu einem Kontroldistrikte vereinigt werden. — Der Bezirk des Hauptzollamtes wird gebildet aus den Bezirken der Aufschlageinnehmereien und Aufschlaghebestellen, welche dem Hauptamte inkorporirt sind."

10) Eine Ausnahme von der gedachten Regel liegt z. B. vor, wenn ein Aufschlagpflichtiger des Einnehmereibezirkes sein Malz auf einer in einem anderen Einnehmereibezirk gelegenen Mühle brechen läßt (vergl. oben S. 231 Not. 12). Für diesen Fall nun ist in der Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinn. § 3 Ziff. 4 Abs. 3 ausdrücklich bemerkt, daß es „der zur Polettenausstellung zuständigen Aufschlageinnehmerei unbenommen ist, den bezüglichen Kontroldienst in der in einem andern Einnehmereibezirk gelegenen Mühle selbst auszuüben und daß dieß, soweit möglich, namentlich dann zu geschehen hat, wenn voraussichtlich die vorgeschriebene Notifikation an die Einnehmerei, in deren Bezirk die bezügliche Mühle gelegen ist, nicht rechtzeitig mehr gelangen kann."

Nicht nur in den Mühlen (öffentlichen wie Partikularmühlen) und Brauereien, sowie den Orten der Aufstellung von transportablen Mühlen, Futterschrot- und Hausmühlen, sondern auch in allen „Betriebsorten mit Malzverbrauch" ist die Nachschau den zur Vornahme derselben berechtigten Personen gestattet, sonach namentlich ohne Unterscheidung, ob das Malz zur Verwendung im aufschlagpflichtigen oder aufschlagfreien Betriebe bestimmt ist.

Unter „Betriebsorte mit Malzverbrauch" waren bis zur Einführung des Branntweinaufschlages nicht allein diejenigen zu verstehen, in welchen Dörr- oder Luftmalz, sondern auch jene, in welchen nur Grünmalz verbraucht wurde. Dermalen gehören zu diesen Betriebsorten nur die ersteren, da Grünmalz bezw. das zu dessen Bereitung bestimmte Getreide nach dem Branntweinaufschlaggesetze aufschlag- und kontrolfrei geworden ist. In Betreff der Kontrole und Nachschau in den Branntweinbrennereien hat das Ges. über den Branntweinaufschlag im Art. 9 besondere Vorschriften gegeben, durch welche jedoch die Bestimmung der vorst. Art. 41 u. 42 nicht außer Wirksamkeit gesetzt sind, dieselben bestehen vielmehr, sofern in Brennereien Dörr- oder Luftmalz zur Verwendung gelangt, oder eine Malzmühle oder Quetschmaschine daselbst aufgestellt ist, nach wie vor zu Recht. (Vergl. auch Instr. z. Branntweinaufschl.-Ges. § 25 Ziff. 2 Abs. 2, sowie Ziff. 5 Abs. 6, dann Geiger a. a. O. S. 184 u. 185.)

Dasselbe gilt hinsichtlich der Hefen- und Essigerzeugung. (Vergl. übrigens auch oben S. 333 u. ff.)

Auf welche Räumlichkeiten sich in den Mühlen, Brauereien u. s. w. die gewöhnliche Nachschau zu beschränken hat, ist im Art. 41 Abs. 2 detaillirt aufgeführt und die Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien ergänzt im § 60 jene Bestimmung für die dortselbst nicht besonders bezeichneten malzverbrauchenden aufschlagfreien Geschäfte dahin, daß auch hier die regelmäßige Nachschau nur in den eigentlichen Betriebslokalitäten vorzunehmen ist.

Die Lagerkeller sind unter den Orten, auf welche die Nachschau in den Brauereien ausgedehnt werden darf, nicht aufgeführt nnd können daher auch nur ausnahmsweise Gegenstand der Nachschau werden.

Zu den „eigentlichen Mühlräumen" zählen alle Lokalitäten der Mühle, welche zum Betriebe des Mühlgeschäftes dauernd oder vorübergehend benützt werden. Die Wohnung des Müllers gehört daher nicht hiezu und kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 42 zum Gegenstande einer Visitation — Haussuchung — gemacht werden. Auch unter den „Nebengebäuden" der Mühle können wohl nur jene verstanden sein, welche den Zwecken des Mühlgeschäftes dienen, während andere Nebengebäude z. B.

Oekonomiegebäude ebenfalls nur unter den Voraussetzungen des Art. 42 visitirt werden dürfen. (Vergl. auch oben S. 239, dann 355 und 356.)

Die Nachschau in den im Art. 41 bezeichneten Lokalitäten kann von den hiezu Berechtigten „jederzeit" vorgenommen werden. Bei der Berathung des Art. 44 des Regierungs-Entwurfes, jetzt Art. 41, im Ausschusse der zweiten Kammer wurde von dem Abgeordneten Alwens die Frage aufgeworfen, „ob unter dem Worte „„jederzeit"" auch die Nachtzeit zu verstehen sei, in welchem Falle er dann die Streichung dieses Wortes als unvereinbar mit dem Hausrechte, namentlich nach pfälzischem Gesetze, beantragen müßte." Ob und welche Antwort auf diese Frage von Seite der Vertreter der Staatsregierung etwa ertheilt worden ist, findet sich in dem Protokolle nicht konstatirt, sondern daselbst nur noch beigefügt, daß der Abs. 1 des Art. 44 (jetzt Art. 41) in der dort bezeichneten Fassung, welche auch das Wort „jederzeit" enthält, angenommen wurde. Dagegen ist in die Protokolle über die Berathung des Art. 45 (jetzt 42) bemerkt: „Abg. Alwens hält das früher von ihm geäußerte Bedenken wegen des Unterschiedes von Tag- u. Nachtzeit nicht für gehoben und wünscht, daß während der Nachtzeit jede Haussuchung für unzuläßig erklärt werde." Ferner: „Ausschußsekretär (Abg. Louis) bringt für den Fall, daß die Modifikation von Alwens abgeworfen würde, zu dem Vorschlage der Staatsregierung folgenden Zusatz in Antrag: Wird die Ortspolizeibehörde zur Nachtzeit um ihre Mitwirkung ersucht, so kann sie solche ohne alle Angabe von Gründen versagen." Endlich: „Die Modifikation von Alwens — daß während der Nachtzeit Haussuchungen nicht statthaft sein sollen — wurde mit 9 gegen 4 Stimmen verworfen.... Die beantragte Modifikation des Ausschußsekretärs wurde mit 9 Stimmen gegen 4 angenommen." [11]) Bei der späteren nochmaligen Lesung d. Abth. I des Ges. blieb es hiebei, und nur redaktionell erfolgte eine Abänderung, welche die jetzige Fassung des Art. 42 brachte. [12]) — Hieraus geht nun aber wohl zweifellos hervor, daß der Antrag des Abg. Alwens das Wort „jederzeit" nur auf die Tageszeit zu beschränken und die Nachtzeit auszuschließen bei Art. 41 überhaupt keine Berücksichtigung erhielt und auch bei Art. 42 nur dahin, daß die Ortspolizeibehörde ihren Beistand bei Nachtzeit ohne Angabe von Gründen verweigern kann, und daß demnach unter dem Worte „jederzeit" — wie dieß ja auch der Wortlaut besagt — jede Stunde des Tages wie der Nacht zu verstehen ist. [13])

---

11) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 493 u. 494.

12) Ebenda S. 498.

13) In diesem Sinne hat sich auch der Oberste Gerichtshof in einem Erk. vom 1. April 1876 U. B. Nr. 164 (Sammlung 2c. Bd. VI S. 163 u. ff. ausge-

In welcher Weise nun die regelmäßige Kontrole am wirksamsten auszuüben sei, ist nach den jeweiligen besonderen Verhältnissen zu bemessen, und lassen sich bestimmte Vorschriften hierüber nur schwer ertheilen. Worauf übrigens vorzugsweise das Augenmerk der Kontrolorgane in den Mühlen, Brauereien u. s. w. zu richten ist, findet sich in den §§. 57—61 d. Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien zusammengestellt, zu welchen als allgemeine Norm der §. 56 daselbst am Schlusse noch Folgendes beifügt:

„Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß mit Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung und aller Chikane gegenüber den Aufschlagpflichtigen und Müllern die Organe der Aufschlagsverwaltung die Respizienzobjekte ihres Bezirkes fleißig zu besuchen, den Malzmessungen in den Mühlen öfter anzuwohnen haben, ohne ihre Gegenwart hiebei jedoch gerade zur Regel zu machen, daß dieselben ferner zeitweise Nachmessungen des in den Mühlen vorgefundenen gebrochenen wie ungebrochenen Malzes zu veranlassen, insbesondere auch häufige unvermuthete Visitationen in den Mühlen bei Tag wie bei Nacht vorzunehmen, überhaupt den Visitationsdienst derartig einzurichten haben, daß sich die Betheiligten zu keiner Zeit gegen Kontrole sicher fühlen dürfen, und hiemit in der Art und Weise, wie die Nachschau gepflogen wird, an sich schon eine Gewähr gegen vorkommende Gesetzüber-

---

sprochen in den Worten: „In Ansehung der Zeit ist die Vornahme der Nachschau (nach Art. 41) unbeschränkt, wie dieß unzweifelhaft in der gesetzlichen Bestimmung Ausdruck gefunden hat, daß sie „jederzeit" vorgenommen werden kann, zumal dem Antrage eines Abgeordneten, die Nachtzeit auszuschließen, keine Folge gegeben worden ist. Vergl. Verhdl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 493." — Auch ist hierdurch nur der Standpunkt, wie er bis zum 1. Juli 1868 unter der Herrschaft des Aufschlagmandates von 1807 bestand, aufrecht erhalten worden. (Siehe Aufschlagmandat von 1807 §. XIII u. Instr. f. d. Unteraufschläger Nr. 13 in Döllingers Handbuch a. a. O. S. 70 u. 71, sowie M. E. v. 15. April 1824 bei Geret Bd. XIII S. 1438.

Bezüglich der Nachschau in den Branntweinbrennereien ist im Art. 9 des Branntweinaufschlaggesetzes die jederzeitige Vornahme derselben erst von dem Moment, mit welchem der Betrieb der Brennerei angemeldet ist, zuläßig, wogegen bei geschlossenem Betrieb — Haussuchungen abgerechnet — eine „Nachschau" nur in der Zeit von Morgens sechs Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen darf. Auf die Nachschau gemäß Art. 41 des MAG. hat jedoch diese beschränkende Bestimmung, sofern sich in der Brennerei eine Malzmühle befindet bezw. Dörr- oder Luftmalz daselbst verwendet wird, keinen Bezug, sondern kann alsdann dieselbe ungeachtet des Art. 9 des Branntw.-A.-G. „jederzeit", sonach auch wenn die betreffende Brennerei außer Betrieb ist, vorgenommen werden. (Vergl. auch Geiger a. a. O. S. 184|185 u. Instr. z. Branntw.-Aufschlaggel. § 25 Ziff. 2 Abs. 2.)

schreitungen liegt." (Vergl. auch noch Anweisung z. Vollz. d. MAG. f. d. Hauptzollämter, insbesondere §§ 7 u. 8, dann Instr. z. Vollz. d. Branntwein-Aufschlag-Ges. § 24 Ziff. 4—9.)

Der Art. 42 handelt von der außerordentlichen Nachschau, „wenn sich Verdacht ergibt, daß außerhalb der Mühlen und Betriebsorte Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden." Der Abs. 1 dieses Artikels für sich betrachtet, könnte zwar zu der Annahme Veranlassung geben, als ob zwischen der im Art. 41 behandelten regelmäßigen Kontrolbefugniß und der ausnahmsweisen des Art. 42 Abs. 1 kein Unterschied obwalte und nur die „Haussuchung" im engeren Sinne gemäß Abs. 2 u. 3 dieses Artikels an noch besonders zu beachtende Normen gebunden sei. Allein ein Blick auf die Verhandlungen über die Entstehung des Art. 42 in seiner dermaligen Fassung führt zu einem anderen Schlusse und Resultate:

Der Regierungsentwurf (Art. 45) enthielt die Abs. 2 u. 3 des jetzigen Art. 42 gar nicht, sondern lautete: „Ergibt sich der Verdacht, daß außerhalb der Mühlen und eigentlichen Betriebsorte Aufschlagsgefährden vorgenommen oder gefördert werden, so sind die Aufschlagbediensteten berechtigt, bei Verfolgung der ihnen obliegenden amtlichen Thätigkeit die amtliche Mitwirkung auch anderer Organe des öffentlichen Dienstes zur Entdeckung der Gefährden sowie zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, die Spuren der That und die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die richterliche Thätigkeit für Ermittelung des Thatbestandes der angezeigten Uebertretung herbeigeführt ist" [14]) Da jedoch diese Fassung bei der Berathung im Ausschusse der zweiten Kammer beanstandet wurde, so ward von Seite des kgl. Staatsministers der Finanzen dieselbe in folgender geänderter Weise beantragt: „Ergibt sich Verdacht, daß außerhalb der Mühlen und Betriebsorte Aufschlagsgefährden vorgenommen oder gefördert werden, so ist der Aufschlagbedienstete berechtigt, auch in anderen Gebäuden und Oertlichkeiten Nachsicht zu pflegen, um die Gefährde zu entdecken und die Spuren der That sowie die Ueberführungsmittel unversehrt zu erhalten, bis die richterliche Thätigkeit für die Ermittlung des Thatbestandes herbeigeführt sein wird. In diesen Fällen ist der Aufschlagbedienstete verpflichtet, die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen". Von Seite des Ausschusses wurde aber sodann noch weiter beigefügt: „Die Ortspolizeibehörde darf sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie den ihr vom Aufschlageinnehmer mitgetheilten Verdacht für begründet hält. Wird die Ortspolizeibehörde zur Nachtzeit um ihre Mitwirkung ersucht, so kann sie

14) Verhdlg. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 26.

solche ohne alle Angabe von Gründen versagen". Erst bei der zweiten Lesung kam, wie schon oben bemerkt, die dermalige Fassung des Art. 42 zu Stande, ohne daß jedoch ein Grund hiefür aus dem Ausschußprotokolle ersichtlich ist.[15]) Aus dem Vortrage des Referenten geht jedoch hervor, daß durch diese Fassung materiell an jener, wie sie bei der ersten Lesung angenommen ward, nichts geändert werden sollte, indem daselbst bemerkt ist: „Der Ausschuß hat wohl erwogen, daß dem Aufschlageinnehmer gestattet sein müsse, falls der Verdacht einer Gefährde sich ergibt, auch in anderen Gebäuden und Oertlichkeiten als den im Art. 41 bezeichneten Nachschau zu pflegen, daß aber derselbe nicht berechtigt sein soll, solche Gebäude und Räume oder Behältnisse von Amtswegen öffnen zu lassen, um sie zu durchsuchen, daß überhaupt die im Entwurfe den Aufschlageinnehmern in dieser Richtung eingeräumte Befugniß, insbesondere die Vornahme von Haussuchungen zu jeder Tageszeit ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde als eine zu weit gehende zu betrachten, und daß durch die Abänderung des Regierungs-Entwurfes darauf hinzuwirken sei, so viel als möglich die Vornahme der Haussuchungen auf die durch den Richter zu vollziehenden zu beschränken".[16])

Die Absätze 2 und 3 des Art. 42 stehen daher mit dem Abs. 1 in innigster Verbindung und wie nach dem Vorschlage des k. Staatsministers der Finanzen zu setzen gewesen wäre „in diesen Fällen," so sollte der Abs. 2 daher auch richtiger dahin beginnen: „Diese Haussuchungen", denn jede Nachschau in den im Art. 41 nicht speziell aufgeführten Räumen und Oertlichkeiten erscheint nach dem Art. 42 nunmehr als „Haussuchung" und darf daher auch nur unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen und in der ebenda vorgeschriebenen Weise gepflogen werden.

Für das Aufschlagkontrolpersonal ist es von Wichtigkeit, diese Bestimmungen richtig in der bezeichneten Weise aufzufassen, da der §. 342 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vorschreibt: „Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht" — d. h. in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Andern widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt — „wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft". Diese Bestimmung hat nach §. 359 a. O. auch auf öffentliche Diener, zu denen die Aufschlagbediensteten gehören, gleichmäßig Anwendung zu finden.

15) Ebenda Beil.-Bd. III S. 494 u. 498.

16) Ebenda S. 473.

Will daher der Aufschlageinnehmer in anderen Gebäuden und Oertlichkeiten als jenen, welche der Art. 41 aufführt, Nachschau halten, so muß hiefür vor allem ein Verdacht vorliegen, daß daselbst Aufschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden; diesen Verdacht und dessen Veranlassung hat sodann der Aufschlageinnehmer der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche das Recht hat zu prüfen, ob der mitgetheilte Verdacht für begründet zu erachten ist; im bejahenden Falle kann dieselbe die sofortige Begleitung nicht verweigern, sofere die Nachsuchung innerhalb der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends vorgenommen werden soll. In der Zeit von acht Uhr Abends bis Morgens sechs Uhr kann zwar eine solche Nachsuchung ebenfalls vorgenommen werden, aber verpflichtet hiezu ist die Ortspolizeibehörde nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn sie den Verdacht für begründet erachtet, indem sie während dieser Zeit ihren Beistand überhaupt ohne Angabe von Gründen versagen kann. Wird dagegen auch innerhalb der erst bezeichneten Zeit die Begleitung verweigert und dies durch die Bemerkung zu rechtfertigen gesucht, daß der mitgetheilte Verdacht nicht für begründet erachtet werde, so kann der Aufschlageinnehmer zwar die Nachschau nicht vornehmen, da er ohne solche Begleitung hiezu nicht berechtigt ist, allein er hat jedenfalls dem Hauptzollamte hievon unverweilt Kenntniß zu geben, welches, wenn es den mitgetheilten Verdacht ebenfalls für begründet erachtet, Beschwerde gegen die Ortspolizeibehörde bei der dieser vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erheben hat mit dem Antrage, erstere zur ungesäumt vorzunehmenden gesetzlich gebotenen Begleitung des Aufschlagsbediensteten bei der von diesem beantragten „Haussuchung" zu beauftragen — soferne eine solche, weil verspätet, überhaupt noch einen Zweck hat — sowie allenfalls wegen der ungerechtfertigt erfolgten Verweigerung hiezu weiter gegen dieselbe einzuschreiten[17]).

Die Mitwirkung der Gendarmerie zum Aufschlagskontroldienste kann von den Organen der Aufschlagverwaltung nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn die persönliche Sicherheit des Kontrolpersonales bei Vornahme der betreffenden Kontrolhandlung ernstlich bedroht erscheint. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die Allerh. Verordnungen v. 24. Juli und 19. Dezemb. 1868, die Organisation der Gendarmerie betr.[18]), womit zu vergleichen die §§. 51, 52, 166 Ziff. 2 u. 6 u. §. 167 der mit Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Sept. 1879 erlassenen „Diensteinstruktion

---

17) Instr. zum Vollz. d. MAG. 2c. 2c. §. 56 Ziff. 2.

18) Regierungsbl. v. 1868 S. 1385 u. ff. und 2495 u. ff.

für die Gendarmeriemannschaft mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München" [19]), dann die Instr. zum Vollzuge d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 56 Ziff. 3, woselbst auch die Anordnungen in Betreff der Requisitionen der Gendarmerie vorgezeichnet sind. — Unabhängig von den gedachten Vorschriften in Betreff der von Seite der Aufschlagverwaltung in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Gendarmerie zum Kontroldienste ist natürlich deren auf §. 49 lit. i der erwähnten Dienstesinstruktion vom 20. September 1879 beruhende allgemeine Verpflichtung, Wahrnehmungen, welche das Aufschlaggefäll gefährden oder als Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sich darstellen, selbstständig zur Anzeige zu bringen, „die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und eventuell selbst die vorläufige Festnahme derselben zu bewerkstelligen."

Eine Widersetzung gegen die gesetzlich zulässige Nachschau unterliegt nach Art. 78 einer Geldstrafe bis zu 90 Mk., wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Als Widersetzung gegen die Nachschau erscheint aber nicht allein die Auflehnung gegen eine solche überhaupt, sondern auch gegen die zu deren Vornahme nothwendigen Vorkehrungen und Anordnungen von Seite der Aufschlagbediensteten, wie z. B. gegen die angeordnete Vornahme einer Nachmessung (Vergl. Art. 34 S. 373/374), die Nichtöffnung der Lokalitäten, auf welche sich die regelmäßige Nachschau gemäß Art. 41 auszudehnen hat, die Verhinderung des Eintrittes der Kontrolorgane in dieselben durch das Vorhandensein und Freilaufenlassen eines Hundes u. s. w. — Alle derlei Unterlassungen wie Handlungen fallen daher auch, soferne das gegenwärtige Gesetz hiefür nicht ohnehin schon eine besondere Strafbestimmung enthält, bezw. nicht eine höhere Strafe nach dem RStGes. verwirkt ist, unter die allgemeine des eben erwähnten Art. 78. (Vgl. noch die unten folgenden Erläuterungen zu Artikel 78 und die daselbst besprochenen Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes v. 1. April 1876 UB. N. 164 und 1. Febr. 1879 UB. Nr. 55, in d. Sammlung a. a. O. Bd. VI S. 163 u. ff. u. Bd. IX S. 58 u. ff.)

---

19) Amtsbl. des k. Staatsminist. d. Innern v. 1879 S. 377 u. ff.

Art. 43.

Gefälls-einhebung. Der Aerarial-Malzaufschlag ist von dem Aufschlageinnehmer an folgenden Terminen zu erheben:

1) Von dem zur Braunbiererzeugung verwendeten Malze und zwar

a) von dem, welches vom ersten Oktober bis letzten Dezember eines Jahres gebrochen wird, zur Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Januar, zur anderen Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres;

b) von dem in dem Zeitraume vom ersten Januar bis letzten März eines Jahres gebrochenen Malze zur Hälfte vom ersten bis fünfzehnten April, zur anderen Hälfte vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

c) von dem vom ersten April bis letzten Juni eines Jahres zur Mühle gebrachten Malze im ganzen Betrage vom ersten bis fünfzehnten Juli und

d) von dem vom ersten Juli bis letzten September verbrauchten Malze ebenfalls im ganzen Betrage vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres.

2) Von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weißen Waizen- und Gerstenbieres, des Branntweines, Essigs und der Hefe, sowie von dem Getreide, welches zu Grünmalz verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober der ganze Aufschlag von dem Malze oder Getreide zu entrichten, welches in den diesen Monaten vorausgehenden Quartalen nach Maßgabe des Artikel 3 steuerbar wurde.

Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern kann nach Umständen angemessene Sicherstellung des Aerars für den Aufschlag schon vor dem Beginne des Betriebes verlangt und, falls letztere nicht genügend erachtet wird, die Aufschlagentrichtung gleichzeitig mit der Erholung der Aufschlagpolette gefordert werden. Hierüber hat im Beanstandungsfalle die Regierung, Kammer der Finanzen, endgiltig Bescheid zu ertheilen.

Die gemäß der bezeichneten Einhebungstermine gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) tritt dann außer Wirksamkeit und es ist die Aufschlagverwaltung zur sofortigen Einforderung

des verfallenen Aufschlages befugt, wenn der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert, es sei denn, daß der neue Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagschuldigkeit nach Ausweis des Vertrages übernimmt, oder der ursprüngliche Schuldner eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt.

Gefälls-einhebung. *Der Aerarial-Malzaufschlag ist von dem Aufschlageinnehmer an folgenden Terminen einzuheben:*

1) *Von dem zur Braunbiererzeugung etc. etc.* wie oben.
2) *Von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weissen Waizen- und Gerstenbieres und Essigs verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April Juli und Oktober der ganze Aufschlag von dem Malze zu entrichten, welches in den diesen Monaten vorausgehenden Quartalen nach Massgabe des Art. 3 steuerbar wurde.*

Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern kann nach Umständen angemessene Sicherstellung des Aerars für den Aufschlag schon vor dem Beginne des Betriebs verlangt und, falls letztere nicht genügend erachtet wird, die Aufschlagentrichtung gleichzeitig mit der Erholung der Aufschlagpolette gefordert werden. Hierüber hat im Beanstandungsfalle die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern endgiltig Bescheid zu ertheilen.

Die gemäss der bezeichneten Einhebungstermine gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) tritt dann ausser Wirksamkeit und es ist die Aufschlagverwaltung zur sofortigen Einforderung des verfallenen Aufschlages befugt, wenn der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes dasselbe veräussert, oder wenn besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Aufschlag besorgen lassen, es sei denn, dass der neue Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagsschuldigkeit nach Ausweis des Vertrages übernimmt, oder dass eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird.

Art. 44.

Stundung (Nachborge) über die bestimmten Zahlungstermine.

Eine Stundung (Nachborge) des Malzaufschlages über die bestimmten Zahlungstermine kann nur bei nachgewiesenen Unglücksfällen mit Bewilligung der Regierung, Kammer der Finanzen, (jetzt *Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern*) stattfinden. Rekurse bescheidet das Staatsministerium der Finanzen; sie sind binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen einzubringen.

Art. 45.

Demjenigen Aufschlagpflichtigen, welcher den Aufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, darf, solange er den Ausstand nicht berichtigt, oder von der Regierung, Kammer der Finanzen, (jetzt *Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern*) eine weitere Stundung nicht erlangt hat, von dem Aufschlageinnehmer nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Aufschlages eine weitere Polette ertheilt werden.

Art. 46.

Vorauszahlung des Aufschlages.

Die Aufschlageinnehmer dürfen vor dem gesetzlich bestimmten Termine keinen Malzaufschlag erheben.

Frühere Zahlungen können zu jeder Zeit bei dem zuständigen Oberaufschlagamte (jetzt *Hauptzollamte*) gegen Quittung geleistet werden.

Art. 47.

Eine Vorauszahlung darf an den Aufschlageinnehmer nur dann erfolgen, wenn der Aufschlagpflichtige hiezu die Bewilligung des zuständigen Oberaufschlagamtes (jetzt *Hauptzollamtes*) eingeholt hat.

Ohne diese Bewilligung kann die Vorauszahlung an den Aufschlageinnehmer nur auf Gefahr des Aufschlagpflichtigen geschehen.

Art. 48.

Exekutionsverfahren. Sind Aufschlaggefälle im Zahlungstermine nicht entrichtet worden, so hat das Oberaufschlagamt (jetzt *Hauptzollamt*) die Schuldner schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen Zahlung zu leisten.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Oberaufschlagamt (jetzt *Hauptzollamt*) die exekutive Beitreibung des Rückstandes nach den für zwangsweise Einbringung von indirekten Staatsgefällen bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

Von den Abänderungen, welche die vorstehenden Artikel 43—48 erfahren haben, ist zuerst jene im Art. 43 Abs. 2 zu erwähnen, wonach hinter den Worten „von betriebsberechtigten Ausländern" die weiteren Worte „Nichtangehörige des Deutschen Reiches" in Klammern eingestellt wurden. Diese Einschaltung ist bereits durch das Gesetz vom 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches in Bayern betr. (Art. 24 Ziff. 2)[1]) erfolgt und bezweckte, wie die Motive sagen, lediglich eine Klarstellung des Begriffes „Ausländer", welcher hier „mit Rücksicht auf die Grundsätze der Reichsverfassung nur mehr im Sinne von „„Nichtangehörigen des Deutschen Reiches"" verstanden werden kann"[2]). In das Gesetz v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung Art. 20 Ziff. 2 ist diese Abänderung wörtlich übergegangen[3]) und in Folge dessen bei der Neuredaktion des Textes des Ges. über den Malzaufschlag auch in der oben in erster Reihe gegebenen Fassung bereits berücksichtigt worden[4])

Der Anlaß der übrigen Abänderungen der Art. 43— 48 fällt erst in die Zeit nach der Publikation der bemerkten offiziellen Neuredaktion des Gesetzes, weshalb dieselben daher auch erst in der in zweiter Reihe gegebenen vorstehenden Fassung berücksichtigt sind[5]). Zunächst kommt hiebei Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 in Betracht, aus welchem in Folge der durch das Ges. über den Branntweinaufschlag Art. 58 Abs. 1 erfolgten Befreiung des „zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendeten Malzes und ebenso des zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke verwendeten Getreides" vom Malz-

---

1) Gesetzbl. v. 1871/72 S. 100.

2) Verhandlungen d. Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. Abg. 1871/72 Bd. I. S. 57.

3) Ges.- und Verordn.-Bl. v. 1879 S. 793.

4) Siehe Einleitung oben S. 52 und 53 dann 60 und 61 sowie Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 843–881.

5) Vergl. oben Einleitung S. 60 und 61.

aufschlage die Worte „des Branntweines“ dann „und der Hefe, sowie von dem Getreide, welches zu Grünmalz verbraucht wird“ auszufallen hatten dagegen nach dem Worte „Gerstenbieres“ an Stelle des dortigen Beistriches das Wort „und“ einzusetzen war[6]).

Die Aenderungen in den Art. 43 Abs. 2, Art. 44 und Art. 45 betreffen lediglich die Ersetzung der dort vorkommenden Worte „Regierung Kammer der Finanzen“ durch „Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern“ und in den Art. 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1 und endlich Art. 48 Abs. 1 und 2 jene des Wortes „Oberaufschlagamt“ durch „Hauptzollamt“, um hiedurch die dermalen bestehenden thatsächlichen Competenzverhältnisse zum Ausdruck zu bringen[7]).

Endlich ist noch der Abänderung in Art. 43 Abs. 3 zu erwähnen, durch welche a) nach dem Satze „wenn der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes dasselbe veräußert“ noch eingeschaltet wurde „oder wenn besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Aufschlag besorgen lassen“ und b) der Schlußsatz „oder der ursprüngliche Schuldner eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt“ die Fassung erhielt: „oder daß eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird“. Erfolgt sind diese beiden Abänderungen durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1879 den Malzaufschlag betr.[8]) und zwar veranlaßt durch die mit 1. Oktober 1879 erfolgte Einführung der Reichskonkursordnung v. 10. Febr. 1877[9]) bezw. das Gesetz v. 23. Febr. 1879 „zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung“ Art. 235[10]) durch welchen die bis dahin giltige „Prioritätsordnung für das Königreich Bayern“ vom 1. Juni 1822[11]) außer Wirksamkeit trat. Um nun der Aufschlagverwaltung für das hiernach verlorene Vorzugsrecht der Einreihung in die I. Klasse in Fällen eines Konkurses eines Aufschlagpflichtigen einigermaßen ein Aequivalent zu bieten, wurde derselben durch die besagten Abänderungen die Befugniß eingeräumt, wenigstens bei drohender Verlustgefahr auch in anderen

6) Gesetz über den Branntwein-Aufschlag v. 25. Febr. 1880 Art. 58 und 61 im Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1880 S. 37 u. ff. sowie Amtsblatt der vorm. Gen.-Zoll-Administr. v. 1880 S. 170 u. ff. dann Geiger a. a. O. S. 344, 354 und 355.

7) Vgl. Einleitung oben S. 47 Ziff. 3, u. S. 53 Ziff. 6 Abs. 2 u. S. 58 Ziff. 10.

8) Ges.- und Verordn.-Bl. v. 1879 S. 1477. (Art. 5 dieses Gesetzes bestimmt nämlich: „Art. 43 Abs. 3 soll lauten: Die gemäß der bezeichneten Einhebungstermine ꝛc.“ wie oben im Texte an zweiter Stelle bereits mitgetheilt.)

9) Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 351.

10) Bayer. Gesetz- u. Verordn.-Bl. v. 1879 S. 140.

11) Bayer. Ges.-Bl. v. 1882 S. 101 u. ff.

als den bis dahin im vorstehenden Art. 43 Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen „ausreichende Sicherheitsleistung oder sofortige Einzahlung des verfallenen Aufschlags, gleichviel ob vorgängige Stundung stattgefunden hat oder nicht, verlangen zu können[12])."

---

12) In den Gesetzesmotiven ist u. A. noch bemerkt: „Allerdings gewährt nun auch die Reichs-Konkursordnung im § 54 Ziff. 2 der Staatskassa wegen öffentlicher Abgaben ein Vorzugsrecht zweiten Ranges bei der Befriedigung aus der Konkursmasse. Indeß beschränkt sich dieses Vorzugsrecht auf das letzte Jahr vor Eröffnung des Konkursverfahrens, während die bayer. Prioritätsordnung dieses Recht auf diejenigen indirekten Abgaben erstreckt, welche neben dem bei Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig waren. Ferner ist die Wirksamkeit dieses durch die Reichskonkursordnung gewährten Vorzugsrechtes gegenüber den Bestimmungen der Bayer. Prioritätsordnung auch insoferne eine beschränktere, als die Befriedigung der Gläubiger, welchen eine Hypothek, ein Pfandrecht, oder ein ähnliches Vorzugsrecht (§§. 39—45 der Reichs-Konkursordnung) zusteht, aus den ihren Rechten unterworfenen Gegenständen abgesondert d. h. außerhalb des Konkursverfahrens erfolgt, und daher die dem Rechte dieser Gläubiger unterworfenen Gegenstände zur Befriedigung der Konkursgläubiger nur soweit verfügbar werden, als sie nicht zur Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger verwendet werden müssen."

„Der Aufschlagverwaltung steht es nun allerdings frei, auf Grund des derselben durch §. 12 Ziff. 1 des Hypothekengesetzes eingeräumten Rechtstitels Hypothekgläubiger eines Aufschlagschuldners zu werden und sich hiedurch gleichfalls das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Hypothekobjekte zu verschaffen. Allein nachdem dieß im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 43 des MAG. nur in Fällen einer drohenden Ueberschuldung des Aufschlagschuldners geschehen kann, so wird die Aufschlagschuld gewöhnlich erst an einer der letzten Stellen des Hypothekenbuches in Vortrag kommen. Noch ungünstiger sind für die Aufschlagverwaltung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Pfalz, welche für rückständige Aufschlaggefälle keinerlei Vorzugsrecht und auch nicht einmal einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek ꝛc. gewähren, so daß alle Aufschlaggefälle, welche in der Pfalz im Konkursverfahren geltend gemacht werden müssen, als sehr gefährdet zu betrachten sind. Wenn nun auch mit der Einführung der Reichskonkursordnung in der Pfalz die Aufschlaggefälle ein Vorzugsrecht im Konkurse erhalten, so wird immer der Mangel eines gesetzlichen Rechtstitels zur Erwerbung einer Hypothek für rückständige Aufschlaggefälle fortbestehen . . . . . . Bei solcher Sachlage erübrigt daher nur, neben dem durch die Reichskonkursordnung gewährten Vorzugsrechte der Aufschlagverwaltung die Befugniß einzuräumen, wenigstens bei drohender Verlustgefahr u. s. w." (Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1879 Beil. Bd. VIII Beil. 295 S. 5 u. Stenogr. Bericht v. 1879/80 Bd. IV S. 67, sowie Verhdlgen. d. K. d. R. R. v. 1877/81 Bd. II S. 1284).

Im Uebrigen kommt zu den vorstehenden Art. 43—48 noch Folgendes zu bemerken:

Während der Art. 3 des Gesetzes den Zeitpunkt feststellt, mit welchem das Malz „steuerbar" wird, werden im Art. 43 die Termine vorgezeichnet, an welchen die Steuer selbst einzuzahlen ist. Im Zusammenhalte dieser beiden Gesetzesbestimmungen ist daher — wie dies auch in den Ausschußverhandlungen der zweiten Kammer ausdrücklich konstatirt ist[13]) — zu unterscheiden

a) der Verfalltermin und

b) der Einhebungstermin.

Den Verfalltermin stellt der Art. 3 fest, während die Einhebungstermine durch den Art. 43 normirt werden.

Als verfallen gilt eine Steuer mit dem Momente, in welchem die Steuerpflicht entsteht und die Steuer selbst auch angefordert werden kann. Es wird deßhalb auch, wenn nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen gegeben sind, der „Verfalltermin" jederzeit mit dem „Einhebungstermine" zusammentreffen.

Der Malzaufschlag wird anfällig, sobald das Malz „zur Mühle" gelangt (Art. 3); mit diesem Momente könnte derselbe daher auch jedesmal eingehoben werden; das Gesetz gewährt aber im Anschlusse an die früheren deßfallsigen Bestimmungen (Mandat von 1807 §. XIV) Stundung durch Festsetzung bestimmter späterer Einhebungstermine, weil „der Malzaufschlag größtentheils von denjenigen erhoben wird, welche die hieraus erzeugten Getränke in kleineren Parthieen wieder veräußern und verschleißen, sie also diese Abgabe in großen Summen vorschußweise zu bezahlen und sodann von den Konsumenten im Kleinen wieder zu empfangen haben und weil demgemäß dem Aufschlagpflichtigen, damit nicht zum Betriebe solcher Gewerbe und Fabriken ein zu großes Kapital erforderlich wird, zur Entrichtung des schuldigen Aufschlages geräumige Termine zu gestatten sind" [14]).

Gemäß der im Art. 43 normirten Einzahlungstermine wird nun der Aufschlag bis zum Ablaufe des jeweiligen Quartales der Art gestundet, daß derselbe für jenes Malz, welches in einem Quartale gemäß Art. 3 steuerbar geworden ist, d. i. für alles im Laufe eines Quartals zur Verwendung

---

13) Verhblg. d. K. d. A. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 495. — Siehe auch Geiger a. a. O. S. 179.

14) Landtagsverhandlungen v. 1827/28 VII. Beil.-Bd. Beil. LI S. 23. (Der Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes enthält keine besonderen Motive für die fragliche Gesetzesbestimmung; diese ist aber fast wörtlich jener v. J. 1827 entnommen, weßhalb auch deren Motive hieher noch releviren.)

für aufschlagpflichtige Zwecke (Bier- und Essigerzeugung) gebrochene Malz, immer erst innerhalb der ersten Hälfte des auf den Quartalsschluß folgenden Monates entrichtet werden muß.

Eine Ausnahme von dieser Regel und zwar abermals zu Gunsten des Aufschlagpflichtigen tritt jedoch wieder ein für jenes Malz, welches in den Monaten Oktober bis März einschließlich gebrochen und zur Braunbiererzeugung deklarirt worden ist, indem der Aufschlag hiefür in der bezeichneten Zeit nur je zur Hälfte entrichtet werden muß, wogegen für die andere Hälfte noch eine weitere Stundung um je ein halbes Jahr hinaus gewährt wird.

Für diese die erstbezeichnete allgemeine Stundung noch übersteigende weitere Aufschlags-Kreditirung, welche aber, wie schon bemerkt, nur dem zur Braunbier- nicht aber auch dem zur Weiß- oder Germbier- oder Essigerzeugung zur Verwendung gelangenden Malze zu Gute kommt, hat sich der Ausdruck „Nachborge" gebildet. Das gegenwärtige Gesetz kennt die Bezeichnung „Nachborge" ebenfalls (letzter Abs. des Art. 43 u. Art. 44), aber nicht mehr in dem ebengedachten früheren wie auch jetzt noch üblichen Sinne, sondern allgemein für „Stundung" überhaupt.

Eine weitere Ausnahme von der gedachten Regel — jedoch zu Ungunsten des betreffenden Aufschlagpflichtigen — besteht dann, wenn ein betriebsberechtigter Ausländer oder Pächter vor den Betriebsbeginn oder ein Aufschlagpflichtiger, bei welchem besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Aufschlag besorgen lassen, die geforderte Sicherheit nicht bestellen, oder die von ihnen bestellte Sicherheit unzureichend befunden wird (Art. 43 Abs. 3 u. 4), oder wenn ein Aufschlagpflichtiger den Aufschlag nicht rechtzeitig entrichtet, demselben aber auch weitere Stundung nicht bewilligt ist (Art. 45), indem in diesen Fällen nicht nur eine Aufschlag-Kreditirung vollständig wegfällt und bezw. bei gefahrdrohender Ueberschuldung (Art. 43 Abs. 4) der verfallene Aufschlag vom Pflichtigen sofort eingefordert werden kann, sondern auch der Aufschlag schon vor dessen Anfälligwerden im Voraus gleichzeitig mit der Polettenerholung entrichtet werden muß. Ergeben sich bei der Vorauserhebung des Aufschlages Differenzen dadurch, daß der nachträgliche wirkliche Messungsbefund (Art. 8, 25 Abs. 4 u. Art. 33) mit der vorgängig deklarirten Malzmenge nicht übereinstimmt, so sind — wie die Instruction z. Vollzg. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 15 Ziff. 4 bestimmt — „solche Differenzen gelegentlich einer der nächsten Polettenausstellungen auszugleichen" d. h. also nachzuerheben bezw. rückzuvergüten oder an der neuen Aufschlagschuldigkeit anzurechnen, indem jene Vorauszahlung des Aufschlages die Anwendung der Bestimmungen der Art. 8, 17, 18, 25 Abs. 4 u. 33 sowie 62 natürlich nicht ausschließt.

Die Forderung der Vorauszahlung des Aufschlages gleichzeitig mit der Polettenerholung ist übrigens an sich keine absolute, sondern nur eine fakultative; wenn jedoch dieselbe an den Aufschlagpflichtigen wegen drohender Verlustgefahr bereits gestellt worden ist, oder wenn der betriebsberechtigte Ausländer (Nichtangehöriger des Deutschen Reiches) oder Pächter den Betrieb ohne vorgängige Sicherstellung beginnen will, oder wenn der Pflichtige mit der Aufschlagzahlung im Rückstand bleibt, so ist der die Polette ausstellende Aufschlageinnehmer solange zur Einforderung des Aufschlags im Voraus verpflichtet, als er nicht zur Umgangnahme hievon durch das ihm vorgesetzte Hauptzollamt ermächtigt worden ist (Instr. z. Vollz. d. MAG. §. 15 Ziff. 2 u. 3). Aber auch diesem Amte steht nur in den beiden ersten Fällen eine solche Ermächtigung zu, wogegen dieselbe im letzteren Falle zusammenfällt mit der Befugniß zur Gewährung einer weiteren Aufschlagkreditirung, für welche gemäß Art. 44 nur die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in erster und das k. Staatsministerium der Finanzen in zweiter Instanz zuständig ist.

Die Genehmigung zur Umgangnahme von der Vorauszahlung ist in den beiden erstaufgeführten Fällen (Art. 43 Abs. 3 u. 4) von der Sicherheit abhängig, welche der Aufschlagverwaltung geboten wird.

Bei Pächtern und Ausländern (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) macht es in Ansehung der Verpflichtung zur Kautionsstellung keinen Unterschied, ob der betriebsberechtigte „Ausländer" Eigenthümer des aufschlagpflichtigen Geschäftes oder nur Pächter, sowie ob der betriebsberechtigte Pächter „Inländer" oder „Ausländer" d. h. ein Angehöriger des Deutschen Reiches ist oder nicht und endlich ob in den Fällen, in welchen gemäß der Bestimmung des Art. 43 Abs. 3 wegen besonderer einen Ausfall am jeweilig schuldigen Aufschlag besorgen lassenden Umstände Sicherheit verlangt werden kann, der betr. Aufschlagpflichtige ein Bayer oder sonstiger Angehöriger des Deutschen Reiches ist.

In welcher Weise Sicherheit bestellt werden kann, ist in der Instr. z. Vollzuge der MAG. f. d. Hauptzollämter §. 18 bestimmt und, indem daselbst zugleich auf das Zollkredit-Regulativ v. 24. Nov. 1875 §. 10 lit. a—e (Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1875 S. 184 u. ff.) zur gleichmäßigen Anwendung hingewiesen ist, noch beigefügt: „Es ist jedoch bei der Auswahl unter den Mitteln der Sicherheitsleistung (Errichtung von Hypotheken 2c.) auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Geschäftsbetrieb des betreffenden Aufschlagpflichtigen nicht gestört, der Kredit desselben thunlichst geschont und hiebei überhaupt nicht bloß die Sicherheit des Aerars, sondern auch das Interesse des Aufschlagschuldners im Auge behalten wird." Und in ähnlicher Weise ist für die W ü r d i g u n g   d e r   V e r l u s t g e f a h r

(Art. 43 Abs. 3) in der Instr. zum Vollzuge des Branntweinaufschlaggesetzes §. 3 Ziff. 8, auf welche die Instr. z. Vollzuge d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien von 1882 im §. 15 Ziff. 2 Abs. 2 zur gleichmäßigen Anwendung hinweist, bemerkt: „Bei Würdigung der Verlustgefahr ist davon auszugehen, daß durch besondere Umstände eine nachtheilige Aenderung in den Vermögens- oder Kreditverhältnissen des Aufschlagschuldners eingetreten sein müsse. Dagegen kann nicht schon eine jede sich ergebende ungünstige Geschäftslage von momentaner Bedeutung eine Verlustgefahr begründen, insbesondere dann nicht, wenn nur kleinere Gefällbeträge in Frage kommen und der Aufschlagschuldner bisher seinen Verpflichtungen gegen die Verwaltung vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.“ Unter allen Umständen aber haben die Aufschlagbediensteten sich über die Vermögens- und sonst hier einschlägigen Verhältnisse der Aufschlagpflichtigen ihres Bezirks stets thunlichst genau unterrichtet zu halten und, sobald sie die Wahrnehmung machen, daß die Vermögensumstände eines Betheiligten sich in dem Grade verschlimmern, daß eine Gefährdung für die ausstehenden Gefälle zu befürchten ist, sofort Anzeige an das vorgesetzte Hauptzollamt unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes zu erstatten. Ist das Amt nach pflichtmäßiger Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine wirkliche Verlustgefahr für das Aerar, sei es hinsichtlich des bereits nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 kreditirten oder des weiter anfallenden Aufschlages gegeben ist, so hat dasselbe nicht nur für die Einhebung der schon verfallenen und gestundeten Beträge Sorge zu tragen, sondern auch die Aufschlageinnehmerei anzuweisen, nunmehr gegen Vorauszahlung des treffenden Aufschlages Poletten an den bezüglichen Aufschlagpflichtigen zu verabfolgen. Uebrigens sind die Betheiligten in diesen Fällen rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Vorauszahlung u. s. w. des Aufschlages durch Bestellung angemessener Sicherheit abwenden können [15]).

---

15) Instr. z Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 15 und f. d. Hauptzollämter §. 18, dann Instr. z. Vollz. d. Branntw.AG. §. 3 Ziff. 8. — Vergleiche auch Geiger a. a. O. S. 178, woselbst u. A. treffend bemerkt ist: „Was unter „besondern Umständen“ zu verstehen ist, kann natürlich im Allgemeinen nicht gesagt werden, es wird dieß stets Thatfrage in den einzelnen Fällen sein. Bloße unerwiesene Gerüchte, daß die ökonomischen Verhältnisse eines Pflichtigen keine gute sind, genügen jedenfalls nicht, um die Annahme solcher besonderen Umstände zu begründen; es müssen vielmehr bestimmte Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß ein Ausfall an Gefällen zu besorgen steht. . . . . Die richtige Ausführung der fraglichen Gesetzesbestimmung gehört mit Rücksicht auf die dermalige Lage der

Gegen die Verfügungen des Hauptzollamtes in Ansehung der Sicherheitsleistung und Aufschlag-Vorauszahlung steht dem Pflichtigen, welcher sich durch dieselben für beschwert erachtet, Vorstellung an die k. Generaldirektion der Zölle 2c. offen, welche dieselbe in zweiter Instanz verbescheidet. Eine Frist zu dieser Beschwerdevorstellung ist im Art. 43 nicht vorgesetzt und besteht daher auch nicht, denn die Bestimmungen der Art. 29 oder auch selbst 44 haben hieher keinen Bezug und können bei dem Mangel einer deßfallsigen gesetzlichen Norm auch nicht einmal analog zur Anwendung gebracht werden. Da aber hienach von einer Rechtskraft des hauptamtlichen Bescheides an sich niemals eine Rede ist, so folgt hieraus auch umgekehrt die Berechtigung der Generaldirektion der Zölle 2c., denselben ex officio jederzeit aufzuheben oder abzuändern.

Die Gewährung einer Zahlungsfrist (Stundung) über die im Art. 43 festgesetzten Zahlungstermine hinaus, sei es durch die Generaldirektion der Zölle 2c. in erster oder das Staatsministerium der Finanzen in zweiter Instanz (Art. 44), beseitigt zwar das gesetzliche Gebot der Vorauszahlung des Aufschlages gleichzeitig mit der Polettenlösung (Art. 45), soferne dieselbe nicht etwa bei der Fristgewährung bis zur gänzlichen Abtragung des Ausstandes zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden ist, allein bis jene Zahlungsfristgenehmigung ertheilt ist, darf der Aufschlageinnehmer im Falle der Art. 44 u. 45 keinenfalls eine Polette mehr ausstellen, ohne daß der treffende Aufschlag auch sofort entrichtet wird, denn die Einreichung eines Fristgesuches ist nicht identisch mit der Genehmigung desselben und nur im Falle letzterer fällt gemäß der Bestimmung des Art. 45 das Gebot der Aufschlagvorauszahlung hinweg. Im Art. 44 ist zwar von diesem Gebote an sich keine Rede, allein derselbe steht mit dem Art. 45, mit welchem derselbe auch unter einem Marginale verbunden ist, in untrennbarem Zusammenhange, so daß wohl kein Zweifel bestehen kann, daß die Bestimmung des Art. 45 über die Aufschlagsvorauszahlung auch auf den Art. 44 Anwendung findet [16]).

Eine Stundung des Aufschlages über die im Art. 43 bestimmten

---

einschlägigen Gesetzgebung zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Aufschlagbehörden, welche die größte Sorgfalt und Umsicht bethätigen müssen, um einerseits die betheiligten Aufschlagpflichtigen nicht unnöthigerweise in Schaden zu bringen und anderseits rechtzeitig die ärarialischen Interessen zu wahren."

16) In diesem Sinne spricht sich auch die Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschl. §. 15 Ziff. 3 aus.

Zahlungstermine hinaus kann übrigens ohnehin nur „bei nachgewiesenen Unglücksfällen“ nachgesucht und gewährt werden [17]), und die Prüfung sowie Entscheidung, ob ein solch nachgewiesener Unglücksfall vorliegt oder nicht, steht nur der Generaldirektion der Zölle 2c. und beziehungsweise dem Staatsministerium der Finanzen zu. Nicht zu verwechseln sind jedoch solche Unglücksfälle mit jenen, wegen deren gemäß der Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes Nachlaß des Aufschlages gewährt werden muß; denn hier in den Art. 44 u. 45 handelt es sich nur um eine Stundung des Aufschlages, die gewährt werden kann, nicht aber auch, selbst bei nachgewiesenem Unglücksfalle, gewährt werden muß. Einen Nachlaß des Aufschlages außer im Falle des Art. 10 kennt das Gesetz überhaupt nicht.

Ueber die Vorauszahlung des Aufschlages beziehungsweise der Uebergangssteuer im Falle der Benützung einer ausländischen Mühle oder der Einfuhr von Malz zum Brechen auf einer inländischen Mühle vergleiche die Art. 21 u. 22 und die Erläuterungen hiezu oben Seite 257 u. ff.

Einen weiteren Fall, in welchem die Zahlung des verfallenen Aufschlages schon vor dem Eintritte der im Art. 43 normirten Zahlungstermine verlangt werden kann, enthält der Art. 43 in seinem letzten Absatze — wenn nämlich der Zahlungspflichtige das aufschlagpflichtige Geschäft veräußert. Gemäß der Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes ist nur derjenige zur Entrichtung des Aufschlages verpflichtet, auf welchen die Polette als Malzeigenthümer lautet, so daß der neue Erwerber eines aufschlagpflichtigen Geschäftes, auf welchen die vor dieser Erwerbung ausgestellten Poletten nicht lauten, auch für den noch nicht entrichteten Aufschlag des früheren Eigenthümers nicht haftungspflichtig erklärt werden kann, es sei denn, er habe vertragsmäßig diese Haftung übernommen. Für den aufschlagpflichtigen früheren Besitzer sind aber die Motive, aus welchen das Gesetz den verfallenen Aufschlag bis zu einem bestimmten Termine kreditirt, durch die Veräußerung des aufschlagpflichtigen Geschäftes hinweggefallen, und können diese gesetzlichen Termine daher auch keine Wirkung mehr äußern. Es tritt daher auch in diesem Falle die sofortige Zahlungspflicht desselben für den ganzen, gemäß der Bestimmung des Art. 3 anfällig gewordenen Aufschlag ein, soferne er nicht den Nachweis liefert, daß der neue Erwerber die Berichtigung der bestehenden Aufschlagschuldigkeit übernimmt, oder er selbst „eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt“ [18]).

---

17) Vergl. hieher auch Bocke a. a. O. Th. I S. 173.

18) Zum Vollzuge der bezüglichen Bestimmung des Art. 43 bestimmt die Instr. f. d. Aufschlageinnehmerei §. 15 Ziff. 5: „Sobald daher der Aufschlagein=

Die Einhebung des fälliggewordenen Aufschlages hat in der Regel [19]) nur der Aufschlageinnehmer zu bethätigen und zwar — die erwähnten gesetzlichen Ausnahmen abgerechnet — niemals früher als an den im Art. 43 normirten Einhebungsterminen. Maßgebend für diese Termine ist aber nicht der Tag der Ausstellung der Polette, sondern der Tag, an welchem gemäß des besonderen Vortrages in der Polette das Malz auf der Mühle gebrochen werden darf und muß, so daß also der Aufschlag für eine Polette, welche etwa noch in den letzten Tagen eines Quartales ausgestellt wird, aber erst für einen Tag im nächstfolgenden Quartale „giltig" ist, d. h. zum Verbringen von Malz zur Mühle benützt werden darf, nicht schon in der ersten Hälfte des auf jenes Quartal, in welchem die Polette ausgestellt wurde, folgenden Monates, sondern vielmehr erst in der gleichen Zeit, welche auf das abgelaufene Quartal, in welchem die Polette „giltig" war, folgt, zur Einhebung und Verrechnung zu gelangen hat [20]).

---

nehmer von der bevorstehenden Veräußerung eines aufschlagpflichtigen Geschäftes irgendwie Kenntniß erhält, hat derselbe ungesäumt die Betheiligten auf die vorerwähnten Bestimmungen des Art. 43 des Gesetzes aufmerksam zu machen, und wenn diesen Bestimmungen nicht noch vor der Veräußerung Genüge geschieht, den ganzen verfallenen Aufschlag einschließlich der Nachborge gleichzeitig mit der Veräußerung einzuziehen. Wird nach den eingezogenen Erkundigungen die Berichtigung der bestehenden Aufschlagsschuldigkeit von dem neuen Erwerber nicht übernommen und sind außerdem begründete Zweifel vorhanden, daß nach Veräußerung des aufschlagpflichtigen Geschäftes für die Einbringlichkeit der Aufschlagschuldigkeit von dem seitherigen Besitzer Gefahr bestehen sollte, so ist noch vor der notariellen Beurkundung des Besitzwechsels der Eintrag der Schuldigkeit im Hypothekenbuche durch Anmeldung bei dem treffenden Hypothekenamte zu veranlassen, und zwar wenn nicht Gefahr auf Verzug besteht, durch geeignete ungesäumte Berichterstattung an das vorgesetzte Hauptzollamt, entgegengesetzten Falles durch den Aufschlageinnehmer selbst, jedoch unter gleichzeitiger Anzeigeerstattung an das vorgesetzte Hauptzollamt."

19) Wenn der Pflichtige nicht im Bezirke der betreffenden Aufschlageinnehmerei seinen Wohnsitz hat oder sonst es den Verhältnissen desselben anpassender erscheint, den schuldigen Aufschlag statt an den Aufschlageinnehmer direkt an das Hauptzollamt oder auch an die Centralzollkasse zu entrichten, so bedarf er hiezu als einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel (Art. 43) der besonderen Genehmigung.

20) Hieraus ergibt sich von selbst, daß diese Poletten auch nicht mehr in das Manual für das noch laufende, sondern in jenes für das nächstfolgende Quartal einzustellen sind. (Vgl. Instr. z. V. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 9 Ziff. 3 Abs. 2.)

„Sobald die Manualien (vgl. oben S. 234 u. 235 Note 17) abgeschlossen sind, was bis längstens zum 3. des auf den Quartalsschluß folgenden Monates zu geschehen hat (vgl. Instr. f. d. Aufschlageinn. §. 9 Ziff. 8), sind den Aufschlagpflichtigen unverzüglich schriftliche Eröffnungen über die Menge des bezüglichen gebrochenen Malzes und über ihre Schuldigkeit an Aufschlag für das vorausgegangene Quartal mit der Bekanntgabe zugehen zu lassen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie ungehindert ihre Einzahlungen bei der Einnehmerei bewerkstelligen können. Bei Festsetzung des Zahlungstermines darf keinesfalles die Zeit der im Gesetze bestimmten äußersten Frist, also die Zeit bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monates überschritten werden; innerhalb dieser Frist (vom 1. bis 15) ist die Anberaumung des Zahlungstermins nach den einschlägigen Verhältnissen und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die etwaigen Wünsche der Zahlungspflichtigen selbst zu bemessen" [21]).

Nachdem übrigens die Aufschlagpflichtigen — von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen — nicht verpflichtet sind, vor dem 15. Januar, bezw. April, Juli oder Oktober die jeweilig treffende Quartalsschuldigkeit zu entrichten, so können dieselben auch vor dem Ablaufe der gedachten Termine weder zur Zahlung gezwungen noch bei Nichteinhaltung eines von der Aufschlageinnehmerei bestimmten früheren Zahlungstermines als rückständig mit der im Art. 45 angedrohten Folge behandelt werden [22]). Die gedachte Anordnung ist auch lediglich eine Zweckmäßigkeitsmaßregel im Interesse des Zahlungspflichtigen wie der Verwaltung, damit einerseits erstere „ungehindert ihre Zahlungen bewerkstelligen können", sonach bestimmt erfahren, zu welcher Zeit sie den Aufschlageinnehmer zur Geldempfangnahme treffen können und daher nicht wiederholt sich zu dem fraglichen Zwecke zu demselben zu begeben haben und anderseits auch dienstliche Störungen vermieden werden. Zu wünschen ist daher auch jedenfalls, daß die Pflichtigen die von den Aufschlageinnehmern bestimmten Termine, welche ohnehin „mit thunlichster Rücksichtnahme auf deren etwaigen Wünsche zu bemessen sind", jederzeit auch genauestens einhalten.

---

21) Vgl. die Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 14 u. Beilage 10 derselben, welche das Formular für die bezüglichen Eröffnungsschreiben gibt.

22) Das in vorstehender Note erwähnte Formular enthält daher auch als Exemplifikation den Satz: „Diesen Betrag wollen Sie in kassamäßigem Gelde Dienstag den 10. Juli 1882 Vormittags 9¼ Uhr, jedenfalls aber bis zum 15. Juli 1882 einschließlich bei der unterfertigten Aufschlageinnehmerei einzahlen."

Die Zahlung des Aufschlags selbst kann nur in „kassamäßigen [23]) Münzen und Werthen erfolgen und außerdem noch unter Benützung der Certifikate über Aufschlagrückvergütungen für ausgeführtes Bier (vgl. oben S. 215) oder auch der Aufschlagnachlaß-Genußscheine (vgl. oben S. 210). Ueber jede Zahlung hat der Aufschlageinnehmer dem Aufschlagpflichtigen in einem besonderen Quittungsbuche zu quittiren [24]).

Hinsichtlich der etwaigen freiwilligen Vorauszahlung des Aufschlages **vor** den gesetzlichen Einzahlungsterminen geben die Bestimmungen der Art. 46 u. 47 Norm, wonach eine solche Vorauszahlung zwar jederzeit an das zuständige Hauptzollamt geschehen kann, an den Aufschlageinnehmer aber nur nach vorgängiger durch den Zahlungspflichtigen zu erholenden Bewilligung des zuständigen Haupt-Zollamtes. Ohne die Vorlage dieser Bewilligung ist die Annahme von Vorauszahlungen seitens der Aufschlageinnehmereien bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung unbedingt abzulehnen, wie auch die Zahlung selbst in diesem Falle nur auf Wag und Gefahr des Aufschlagpflichtigen geschehen würde (Art. 47 Abs. 2).

Jene Aufschlagpflichtigen, welche innerhalb des gesetzlichen Zahlungstermines ihre Schuldigkeit überhaupt nicht, oder nicht vollständig einbezahlt haben, hat die Aufschlageinnehmerei längstens bis 16. des auf den Quartalsschluß folgenden Monates mit Angabe der Größe der Schuldigkeit dem vorgesetzten Hauptzollamte zur Anzeige zu bringen [25]), damit dieses gemäß der Bestimmung des vorstehenden Art. 48 weiter vorgehen kann, wobei es sich in erster Reihe empfiehlt, mit thunlichster Beschleunigung den Eintrag

---

23) Welche Münzen und Werthe z. B. als „kassamäßige" gelten, siehe in der Instr f. d. Aufschl.-Ein. Beil. 11.

24) Instr. f. d. Aufschl.-Ein. §. 16 Ziff. 4.

25) Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 20. Hienach ist es — was übrigens schon durch die ges. Bestimmung des Art. 44 vorgesehen ist — den Aufschlageinnehmern auch noch ausdrücklich untersagt, „über die gesetzlich bestimmten Zahlungstermine hinaus eine Stundung zu gewähren." „Ebensowenig darf von denselben bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung die Schuldigkeit eines Pflichtigen aus eigenen Mitteln vorgeschossen werden." — In Betreff der Ablieferung der Gefälle Seitens der Einnehmereien an das vorgesetzte Hauptzollamt, dann der Führung der Kassabücher und der Quartalsabrechnungen der Einnehmereien vergl. d. Instr. z. V. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §§. 12—19, dann hinsichtlich des Rechnungs- und Kassawesens in Hinsicht auf den Malzaufschlag bei den Hauptzollämtern d. Instr. z. Vollz. d. MAG. f. d. Hauptzollämter §. 14—18.

oder doch wenigstens die Vormerkung einer Hypothek im Betrage der betreffenden Aufschlagschuldigkeit zu erwirken oder ein Faustpfandrecht an beweglichen Sachen des Schuldners zu erlangen, um im Falle des Konkurses auf Grund des §. 40 der Reichskonkursordnung aus den verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung der Pfandforderungen verlangen zu können.

Das hienach einzuleitende „Exekutionsverfahren" hat sich „nach den für zwangsweise Einbringung von indirekten Staatsgefällen bestehenden Vorschriften" zu richten — mit Ausnahme des „Mahnverfahrens", für welches der Art. 48 besondere Vorschrift dahin gibt [26]), daß das Hauptzollamt die im Rückstande verbliebenen Pflichtigen vorerst schriftlich aufzufordern hat, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten und zwar bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung, welche auch, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt oder nicht etwa Stundung gemäß Art. 44 gewährt worden ist, sofort zu erfolgen hat. Die hiefür maßgebenden Vorschriften enthalten die Art. 5 mit 7 des Gesetzes vom 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und die zum Vollzuge des Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes ergangene Allerh. Verordnung vom 14. Juli 1879 [27]), dann die Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. September 1879 Nr. 14280 u. 3. November 1879 Nr. 15322, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., sowie endlich die Entschließung der vorm. Generalzolladministration vom 17. Oktober 1879 Nr. 17434 gleichen Betr. [28]).

Hervorzuheben ist hier noch, daß den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung aller von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren, welches denselben früher nicht zugestanden war, durch das schon oben erwähnte Gesetz vom 23. Februar 1879 „zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung" Art. 5 besonders zuerkannt worden ist. Im Verfolge dieser Bestimmung haben die Hauptzollämter nunmehr die Beitreibung rückständiger Aufschlaggefälle [29]) durch einen Amts-

---

26) Vergl. auch §. 8 der Bekanntm. d. Staatsm. d. Fin. v. 27. Sept. 1879 die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgef. betr. im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 494.

27) Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1879 S. 64/65 bezw. 703 u. 704.

28) Finanzministerialblatt v. 1879 S. 283 u. ff. u. 453 u. ff., dann Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladministr. v. 1879 S. 491 u. ff. u. S. 607 u. ff., dann S. 489 u. ff.

29) Bezüglich der zwangsweisen Beitreibung der wegen Uebertretung des MAG. erkannten Geldstrafen vergleiche die Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege im Amtsblatt

diener, Zoll- oder Steueraufseher selbst besorgen zu lassen, soweit dieß ohne Schwierigkeit und ohne Beeinträchtigung oder Schädigung des Abfertigungs-, Kontrol- und Aufsichtsdienstes geschehen kann. Soferne die Pfändung jedoch wegen bedeutender Forderungen auf zahlreiche, werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit größerer Schwierigkeit verbunden ist, haben dieselben von der noch fortbestehenden Befugniß, entweder die einschlägigen Rentämter um die Vornahme der Zwangsvollstreckung zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit derselben zu beauftragen, Gebrauch zu machen [30]).

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Aufschlagpflichtigen finden die Bestimmungen der Reichskonkursordnung [31]) natürlich ebenfalls Anwendung, und hinsichtlich der Vertretung des Aufschlagärars im Konkursverfahren selbst sind die Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Okt. 1879 Nr. 14141, die Reichskonkursordnung, hier die Vertretung des Staatsärars im Konkursverfahren betr. [32]) und der vorm. Gen.-Zolladministr. v. 17. Okt. 1879 Nr. 17991 gleichen Betr. [33]) maßgebend. Daß für die Anmeldung der Aufschlagsforderungen in einer Gantsache nicht die im Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Einhebungstermine maßgebend sind, sondern vielmehr die Zeit des Anfalls des Aufschlags und daß demgemäß stets der gesammte ausständige gemäß Art. 3 des MAG. anfällig gewordene Aufschlag des betreffenden Gantschuldners anzumelden ist, kann einem Zweifel wohl nicht unterliegen, da ja die gedachten Einhebungstermine nur eine Stundung invol-

---

d. vorm. Gen.-Zolladministr. v. 1879 S. 477 u. ff. Dann die Erläuterungen zu dem unten folgenden Art. 90.

30) Entschl. d. vorm. Gen.-Zolladministr. v. 17. Okt. 1879 Nr. 17,434, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., Ziff. 2 und Bekanntm. d. Staatsm. d. Fin. vom 27. Sept. 1879 §. 5 Abs. 3. (Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 489 u. 490, dann 493.)

31) Nach §. 103 Abs. 1 der Reichskonkursordnung hat der Gerichtsschreiber des Konkursgerichtes den Beschluß auf Eröffnung des Konkursverfahrens sofort öffentlich bekannt zu machen und gemäß Abs. 3 hat außerdem an die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners besondere Zustellung zu erfolgen. (Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 370.) Zu den Gläubigern des Gemeinschuldners, welchen solche besondere Zustellung zu machen ist, zählen aber in Konkursen Aufschlagpflichtiger wohl auch stets die Aufschlagsbehörden.

32) Finanzministerialblatt v. 1879 S. 311 u. ff. u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladministr. v. 1879 S. 484 u. ff.

33) Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladministr. v. 1879 S. 483 u. 484.

viren, welche durch die Konkurseröffnung von selbst ihre Wirksamkeit verliert, wie ja das Gleiche gesetzlich (Art. 43 letzter Abs.) schon eintritt, wenn „besondere Umstände einen Ausfall am schuldigen Aufschlag besorgen lassen", soferne nicht eine von der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird.

Hinsichtlich der Verjährung der Aufschlaggefälle, welcher schließlich hier noch zu erwähnen ist, kommen für das rechtsrheinische Bayern lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Verjährung von Staatsgefällen [34]) zur Anwendung, und beginnt dieselbe daher auch nicht bereits mit dem „Verfalltermine" (vgl. oben S. 412), sondern vielmehr erst mit dem Momente, in welchem die Einhebung als Regel gesetzlich bethätigt werden kann, da ohne diese Möglichkeit von dem Laufe der Verjährungszeit keine Rede sein kann.

Für die Pfalz haben die §§. 30—33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 keine Geltung [35]) und nachdem auch mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Pfalz mit 1. Juli 1878 die Verjährungszeit hinsichtlich des Malzaufschlages nicht besonders geregelt worden ist, noch sonst eine spezielle Bestimmung in dieser Richtung besteht, so kann hiefür nur die allgemeine dreißigjährige Verjährung in Anwendung kommen [36]).

---

34) Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831 §§. 30—33 (Ges.-Bl. v. 1831 S. 146—150).

35) Vgl. §. 34 des in vorstehender Note erwähnten Finanzgesetzes v. 1831.

36) K. v. Stockar, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, zweite Auflage Bd. I S. 158 und Jakob Hock, dritte Auflage des gleichnamigen Handbuches I. Band S. 331.

Abtheilung II.

Strafen der Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlaggefälles bestehenden Vorschriften.

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49.

Begriff der Uebertretungen. Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die sogenannten fiskalischen Delikte oder Defraudationen wurden in der bayerischen Strafgesetzgebung von jeher selbstständig in besonderen Gesetzen oder Verordnungen behandelt und niemals völlig nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen beurtheilt. So waren z. B. in dem Strafcodex von 1751 die damals schon bestandenen[1]) besonderen Vorschriften über Defraudationen ausdrücklich aufrecht erhalten[2]). Das Aufschlagmandat vom 28. Juli 1807, welches noch unter der Herrschaft dieses Strafgesetz-

---

1) Vergl. hieüber das Aufschlagmandat von 1750 u. Frhrn. v. Kreittmayr's Anmerkungen zum bayer. Landrechte Th. II Kap. VIII §. 23 Nr. 29.

2) Cod. crimin. v. 1751 Th. I Kap. XI §. 9: „Contrebanden und Defraudationes in Maut-, Zoll-, Aufschlags- und dergl. Sachen werden nicht malefizisch traktirt, es schlagen denn andere Malefizfälle mit ein. Bleibt also dießfalls lediglich bei denen bereits vorhandenen oder weiters ergehenden Generalien und Verordnungen."

buches erschien, normirte daher ebenfalls selbstständige Strafbestimmungen und auch das Strafgesetzbuch von 1813 änderte Zeuge des Art. 433 desselben hieran Nichts, indem daselbst ausdrücklich bestimmt war: „Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.“ Ebensowenig hatten die Aufschlagdefraudationen in dem Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche von 1861 Aufnahme gefunden und das Einführungsgesetz vom 10. November 1861 zu diesen beiden Gesetzbüchern erklärte im Art. 3 Ziff. 2 die besonderen hiefür bestehenden Strafbestimmungen nach wie vor ausdrücklich als zu Recht bestehend fort.

Nach diesen damals geltenden besonderen Vorschriften waren aber die Aufschlagdefraudationen „weder Verbrechen noch Vergehen“[3]), — wenngleich das Mandat von 1807 Art. 19 dieselben als „Vorenthaltung und Veruntreuung des Aufschlages“ und damit als einen in unredlicher Weise veranlaßten „Eingriff in die öffentlichen Gelder“ erklärte, — noch aber auch „Polizeiübertretungen, sondern eine selbstständige Klasse strafbarer Handlungen, welche strafrechtlich und prozessualisch von jeher in vielfach eigenthümlicher Weise behandelt worden sind.“[4]) Die Strafbestimmungen gründeten sich daher auch weniger auf allgemein strafrechtliche Grundsätze als vielmehr auf das obligatorische Verhältniß, in welchem der Aufschlagpflichtige zum Staate in Ansehung des Malzaufschlages steht, und hiemit daher auf die Obligationen aus Delikten und die hieraus entspringenden Pönalklagen.[5])

Im Laufe der Zeit, namentlich seit die Judikatur über die Aufschlagsdefraudationen und Kontraventionen an die Gerichte überging[6]), zeigte sich jedoch immer mehr das Bedürfniß, auch die Defraudationen dem Rahmen des allgemeinen Strafrechtes, so weit nicht spezielle Gesetzesbestimmungen entgegenstunden, möglichst anzupassen und bestimmte Grundsätze aufzustellen, nach welchen dieselben in diese oder jene Klasse strafbarer Handlungen oder Unterlassungen einzureihen waren.

Es war dieß vor Allem dann der Fall, wenn es sich um die Anwendung einer allgemein strafrechtlichen Vorschrift handelte, wofür das Mandat keine eigene Bestimmung enthielt, z. B. hinsichtlich der Frage der

---

3) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche v. 1813, München 1814 Bd. III S. 304.

4) Edel's Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuche v. 10. Nov. 1861 S. 70.

5) Bayer. Landrecht Th. IV Kap. XVI §§ 1 u. 3; dann Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege d. Kön. Bayern Bd. XI S. 31 u. ff. u. S. 138—141.

6) Gesetz v. 10. Nov. 1848 (Gesetzbl. S. 397 u. ff.).

Verjährung einer Defraudation, der Strafe des Versuches, der Theilnahme, Begünstigung u. dergl.

Unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1813, welches nur drei Klassen von Uebertretungen kannte — Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen — bot diese Angleichung auch um so weniger Schwierigkeit, als der Begriff einer Polizeiübertretung nicht bloß die Rechtsgefährdungen, sondern auch die „geringeren Rechtsverletzungen" umfaßte [7]), und es erhielten daher auch die für Polizeiübertretungen Norm gebenden allgemeinen Strafbestimmungen subsidiäre Anwendung auf Aufschlags-Defraudationen und Kontraventionen [8]).

Schwieriger dagegen gestaltete sich das Verhältniß mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Strafgesetzgebung von 1861, wodurch nicht nur der Begriff der Polizeiübertretungen durch Beschränkung desselben auf bloße Rechtsgefährdungen sich änderte, sondern auch den bezeichneten drei Klassen von Reaten noch eine vierte mit dem Namen „Uebertretungen" angereiht wurde und weder das Straf- noch das Polizeistrafgesetzbuch eine Bestimmung darüber enthalten hatte, in welche der vier nunmehr bestehenden Klassen von Reaten die Aufschlagdefraudationen behufs der subsidiären Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen des einen oder anderen der beiden genannten Gesetzbücher einzureihen gewesen wären.

Die Auffassung bezüglich der rechtlichen Natur dieser Aufschlagsdefraudationen war demgemäß damals auch eine sehr verschiedene, bis der damalige Kassationshof konsequent sich dahin aussprach, daß die im Mandate von 1807 mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen den dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Uebertretungen anzureihen seien, wogegen die bloßen Kontraventionen gegen Kontroleanordnungen zur Sicherung des Aerars gegen Defraudationen, für welche nur sogenannte außerordentliche, im Mandate nicht selbst vorgesehene Strafen [9]) erkannt

7) Art. 2 des Strafgesetzbuches v. 1813 u. Anm. hiezu a. a. O. B. I S. 25, 31, 79 u. 80.

8) Bocke a. a. O. Th. I S. 177.

9) Die Befugniß zur Erkennung auf sogen. außerordentliche Strafen beruhte nicht, wie so häufig irrthümlich behauptet worden, auf der ohnehin niemals publizirten Entschließung der Steuer- und Domänen-Sektion des damaligen geheimen Rathes v. 20. Dez. 1809 (abgedruckt in den Verhdlg. d. K. d. A. v. 1855/56 Beil.-Bd. II S. 492, dann in Schab's Anleitung a. a. O. S. 83), sondern auf den Bestimmungen des bayr. Landrechtes Th. IV Kap. XVI und vorzugsweise auch auf der Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten v. 24. Sept. 1808 (Reg.-Bl. S. 2258. Vergl. auch das Erk. d.

werden konnten, nur als Rechtsgefährdungen zu erachten und demnach subsidiär nach den allgemeinen Strafbestimmungen für Polizeiübertretungen zu beurtheilen seien.[10])

Dieser Standpunkt ist im Allgemeinen auch beibehalten worden, als an die Stelle des alten Aufschlagmandates das neue Aufschlagsgesetz vom Jahre 1868 trat.

Dieses Gesetz erklärte nemlich in der ursprünglichen Fassung des Art. 49 vom J. 1868[11]) alle jene Handlungen und Unterlassungen, welche gegen das Aufschlagsgefäll gerichtet waren und durch welche die dasselbe schützenden Gesetzesbestimmungen verletzt wurden, welchen daher eine Defraudationseigenschaft anklebte, als Uebertretungen im Sinne des damals geltenden St.-G.-B. v. J. 1861, die leichteren Vergehen gegen Kontrolmaßregeln dagegen, welche nur geringere Außerachtlassungen enthielten und welche daher das Interesse des Malzaufschlaggefälles nur mittelbar gefährdeten, als Polizei-Uebertretungen.

An dieser Grundauffassung ergab sich aber wieder eine wesentliche Aenderung durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Königreiche Bayern.

Als nemlich gemäß des § 7 des R.-Ges. v. 22. April 1871, die Ein-

---

oberst. Gerichtshofes v. 6. März 1863 (Zeitschrift für Gesetzgbg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 270 u. ff.)

10) Vergl. die Kommentare zu d. Strafgesetzbuch, dann Polizeistrafgesetzbuch und Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 von Dollmann S. 55 u. 56, Weis S. 429, Edel S. 66—70, 72 u. 73, Stenglein S. 150 und Risch S. 64, dann Erk. d. Appell. v. Unterfr. u. Aschaffenburg v. 17. Jan. 1863 in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. II S. 90—92; Erk. des Kassationshofes vom 21. Febr. 1863 bei Stenglein. a. a. O. B. II S. 171 u. 172, sowie in der Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege Bd. X S. 174—176; v. 19. Jan. 1866 bei Stenglein a. a. O. Bd. V S. 156 u. vom 5. März 1866 ebenda S. 161—163.

11) Die ursprüngliche Fassung des Art. 49 in der Fassung vom J. 1868 lautete: „Die in Art. 66 bis 78 vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind Uebertretungen und es finden auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung, die in Art. 60, 61, 80 u. 81 vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind Polizeiübertretungen und es finden auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist." Vgl. hieher auch Verhdl. der K. d. A. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 27 u. 45; Beil.-Bd. III S. 498 u. 499; Stenograph. Bericht d. K. d. A. Bd. III S. 229, 230 u. 233, dann Bd. IV S. 216 u. 217; Verhdlg. d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. III S. 416 u. 417.

führung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr.[12]), das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben vom nämlichen Tage[13]) am 1. Januar 1872 im Königreiche Bayern in Kraft zu treten hatte und zwar das erstere dieser beiden Gesetze in der durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 festgestellten neuen Redaktion mit der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich"[14]), kam gemäß § 2 des gedachten Einführungsgesetzes damit im Allgemeinen auch das gesammte Landesstrafrecht, insoweit dieses Materien betrifft, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, außer Wirksamkeit, jedoch vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Post-, Zoll-, Steuer- 2c. Gesetze. Zu letzteren zählten nun zwar auch die Strafbestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868, allein in diesen Bestimmungen ist theils wiederholt auf Vorschriften des bayerischen Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuches, die nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt sind, Bezug genommen, und theils standen dieselben mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich derart im Widerspruche, daß sie ohne Schwierigkeiten nicht beibehalten werden konnten. Es war daher dringend eine Revision des Gesetzes über den Malzaufschlag veranlaßt.[15])

Diesen Aufgaben unterzog sich zunächst das bay. Ges. v. 26. Dez. 1871 „den Vollzug der Einführung des St.-G.-B. für das Deutsche Reich in Bayern betr.", welches sich überhaupt die Aufgabe gestellt hatte, die bisherigen Bestimmungen des Landesstrafrechtes dem Rahmen der Reichsgesetzgebung anzupassen. Dieses Gesetz traf nun in den Art. 24, 25 u. 26 eine Reihe von Bestimmungen, welche sämmtlich Abänderungen des Gesetzes über den Malzaufschlag enthalten.[16]) Doch auch in dieser Fassung war das emendirte Gesetz von einer nur verhältnißmäßig kurzen Dauer.

Die Einführnng der RStPO. vom 1. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetze hiezu vom gleichen Tage und die damit im Zusammenhange stehende Beseitigung der bis dahin noch in Gültigkeit verbliebenen landes-

---

12) Gesetzbl. für das Königr. Bayern v. 1870—71 Beilage S. 2—5 u. Reichsgesetzbl. v. 1871 S. 87.

13) Gesetzbl. für das Königr. Bayern v. 1870—71 Beilage S. 85—87 u. Reichsgesetzbl. v. 1870 S. 195.

14) Reichsgesetzblatt von 1871 S. 128—205.

15) Motive zum Entwurfe eines Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches in Bayern betr. (Verhandl. d. besonderen Gesetzgeb. Ausschusses 1871 Bd. I S. 56 auch S. 32—34).

16) Ges. v. 26. Dez. 1871 im Gesetzbl. v. 1871/72 S. 99—107. (Vergl. auch oben Einleitung S. 47.)

rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Strafverfahrens machten nemlich abermals eine Revision des Malzaufschlaggesetzes zur Nothwendigkeit.[17])

Es hatte zwar der §. 6 des vorerwähnten Einf.-Gesetzes zur RStPO. die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle unberührt gelassen, allein nur insoweit, als sie das Verfahren im Verwaltungswege betreffen und auch diese nur soweit, als nicht die §§. 459 bis 463 der RStPO. abändernde Bestimmungen getroffen haben.

Es mußte daher auch das Verfahren im Verwaltungswege mit den Vorschriften der RStPO. in Einklang gebracht und daher das ganze bisherige Verfahren in Malzaufschlagsstrafsachen einer grundsätzlichen Aenderung unterworfen werden.[18])

Das bayer. Gesetz zur Ausführung der RStPO. v. 18. August 1879 hat auch demgemäß unter namentlicher Aufhebung des bisherigen Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871 und seiner hieher bezüglichen Bestimmungen das Malzaufschlagsgesetz abermals einer Neuregelung unterzogen.

In materiell rechtlicher Beziehung wurden dabei im Wesentlichen, mit Ausnahme weniger redaktioneller und einiger durch die Rücksicht auf das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., veranlaßten Aenderungen — die materiellen Modifikationen, welche schon das frühere Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 geschaffen hatte, beibehalten. (Art. 20 Ziff. 1—16, 18 u. 19.)

Einige wenige frühere Controversen fanden dabei zugleich im Sinne der Judikatur des obersten Gerichtshofes (Art. 20 Ziff. 17) authentische Erledigung.

In prozessualer Hinsicht griff das gedachte Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 weiter und fügte dortselbst alle durch die RStPO. bedingten bzw. anderweitig für zweckmäßig erachteten Abänderungen ein.[19])

Die hier einschlägigen Bestimmungen sind in den Art. 20 u. 21 des mehrbezeichneten Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 enthalten und

---

17) Vergl. Reichsprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 im Reichsgesetzblatt von 1877 S. 253—346 u. Einführungsges. hiezu vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. 1877 S. 346 ff), insbesondere § 6 desselben, dann Drucksachen des Reichstages 1874 II. Session Anlage 5, Bd. III S. 101 u. 125 u. v. J. 1876 II. Sess. Anlage 7, sowie stenogr. Bericht d. Reichstages 1874 II. Sess. Bd. I S. 327 u. v. Jahre 1876 S. 392—569 u. 936—998.

18) Motive zum Entw. eines Ges. zur Ausf. f. d. RStPO. in Bayern in den Verhandlungen d. K. d. Abg. von 1878/79 Beil.-Bd. V S. 13 ff.

19) Vergl. die in vorstehender Note 18 erwähnten Gesetzesmotive S. 27.

Ziff. 3 des erstbezeichneten Artikels 20 gibt den Art. 49 in seiner vorstehenden Fassung.[20]) Dem Sinne nach reproducirt dieselbe lediglich den Inhalt des Art. 4 des früheren Einführungsgesetzes v. 26. Dezember 1871, welcher ohne Aenderung ebenfalls als Art. 4 in das dermalen geltende Ausf.-Ges. zur RStPO. v. 18. August 1879 ebenmäßig übergegangen ist.[21]) Dagegen weicht diese neue Fassung von der ursprünglichen vom Jahre 1868 namentlich darin ab, daß der früher bestandene prinzipielle Gegensatz zwischen Uebertretungen und Polizeiübertretungen als mit dem systematischen Aufbau des RStGB nicht mehr übereinstimmend beseitigt und die rechtliche Natur dieser Contraventionen überhaupt nicht mehr näher bezeichnet wurde.

Letzteres hatte seinen Grund darin, weil der Art. 5 des Ges. vom 26. Dezember 1871 eine deßfallsige generelle Norm bereits aufgestellt hatte. Sie ist in gleicher Art und Form später in den Art. 5 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 übergegangen, welcher — abgesehen von einem hieher nicht einschlägigen Zusatze und der Beschränkung der vorbehaltenen Uebertretungseigenschaft auf das materielle Recht — im Wesentlichen dem Art. 5 des früheren Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 entspricht[22]).

---

20) Ges.- u. V.-O.-Bl. von 1879 S. 781 u. ff., dann Verhdlg. d. K. d. Abg. von 1878/79, stenogr. Ber. Bd. III S. 160; u. K. d. R. R. von 1877/81 S. 723 ff., sowie oben Einleitung S. 52.

21) Art. 4 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879 S. 787) lautet: „Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem St.-G.-B. für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

„Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetz auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist."

22) Art. 5 des Ausführungsges. v. 18. Aug. 1879 lautet: „Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche f. d. Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in §. 1 Abs. 3 und §. 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

„Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinesfalls von mehr als drei Monaten auszusprechen.

„Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die in dem Gesetze vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landes-

Nach dem Inhalte dieses Art. 5 erscheinen aber alle nach dem Gesetze über den Malzaufschlag strafbaren Handlungen nach wie vor als Uebertretungen im Sinne des RStGB., auch wenn die angedrohte Strafe das im §. 1 Abs. 3 bezw. in §. 18 dieses Gesetzbuches festgestellte Strafmaß übersteigt.[23])

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen macht der unten folgende Art. 91, für welchen gemäß Ziff. 22 des Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 in gleicher Weise, wie schon Ziffer 21 des Art. 24 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 bestimmt hatte, die allgemeinen Vorschriften des RStGB. und zwar mit Ausschluß der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften für maßgebend erklärt sind.

Die vorbehaltene Uebertretungseigenschaft der durch Art. 5 getroffenen strafbaren Handlungen ist jedoch nunmehr, wie bereits oben angedeutet wurde, auf das materielle Strafrecht eingeschränkt worden[24]), während bezüglich des Verfahrens und insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit nunmehr die Reichsgesetze maßgebend sind. (Vergl. hieher noch die Ausführungen unten zu den Art. 89 u. 90.)

Durch den im vorstehenden Art. 49 enthaltenen Vorbehalt „soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist," ist übrigens den vielfachen im Gesetze über den Malzaufschlag vorkommenden von den Bestimmungen des RStGB. abweichenden Spezialbestimmungen ausdrücklich die fernere Anwendbarkeit gewahrt. Soweit jedoch diese Sonderbestimmungen nicht entgegenstehen, haben allgemein subsidiär die Bestimmungen des RStGB. Anwendung zu finden.

---

theilen rechts des Rheines betreffend, mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

„Bei allen höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen".

23) § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches f. d. Deutsche Reich lautet: „Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung." Ferner § 18: „Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung".

24) Vergl. Motive zum Ges. bezügl. d. Ausführ. d. RStPO. in Bayern in d. Verhdlg. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 21 u. Bomhard und Koller a. a. O. Anm. 3 zu Art. 5 S. 440.

Art. 50.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Dieser Artikel wurde, wie der k. Ministerialkommissär Dr. v. Weis bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten bemerkte, in das Gesetz v. J. 1868 nur eingestellt aus einer redaktionellen Rücksicht, um nämlich nicht in den folgenden Artikeln zu den Worten „Handlung" fast immer das Wort „Unterlassung" hinzusetzen zu müssen.

Eine derartige Bestimmung war auch unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung des J. 1861 nothwendig, weil die Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des damals geltenden Straf- und Polizeistrafgesetzbuches im Art. 49 früherer Fassung den Art. 50 nicht ersetzen konnte, nachdem die einschlägigen Artikel jener Gesetzbücher keine allgemeine strafrechtliche Bestimmung der fraglichen Art enthielten und Art. 5 des damaligen StGB. v. J. 1861 nur für sein Geltungsgebiet die Norm aufgestellt hatte, daß „die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches über strafbare Handlungen auch auf strafbare Unterlassungen Anwendung zu finden haben."

Sachlich hatte sonach obiger Art. 50 für den Bereich des Malzaufschlaggesetzes nur das Nemliche angeordnet, was der vorbezeichnete Art. 5 des StGB. v. J. 1861 für das Gebiet jenes Gesetzbuches vorgeschrieben hatte [1]).

Die neuere Fassung des Art. 49 des gegenwärtigen Gesetzes würde nun zwar eine Vorschrift im Sinne des obigen Art. 50 nicht unbedingt nothwendig machen, da das RStGB. offenbar unter den Handlungen auch die „Unterlassungen" mit einbegreift [2]).

Allein, da das RStGB. wenigstens eine dießbezügliche ausdrückliche Vorschrift nicht enthält, so ist es nicht unzweckmäßig, daß für das Geltungsgebiet dieses Spezialgesetzes eine Vorschrift aufrecht erhalten wurde, die geeignet ist, von Anfang an jeglichen Zweifel in der gedachten Richtung auszuschließen.

---

1) Stenographische Berichte d. K. d. Abg. a. a. O. Bd. III S. 230 u. 231.

2) Schwarze's Commentar zum StGB. für das Deutsche Reich S. 38.

Art. 51.

Strafbarkeit. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde.

Die Absicht, das Malzaufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.

Abs. 1 wahrt den Standpunkt der älteren Gesetzgebung, deren Strafbestimmungen, wie bereits zu Art. 49 bemerkt wurde, sich auf die Obligationen aus Delikten gründeten, nach welchen es, wie z. B. der oberste Gerichtshof in einem Erkenntnisse vom 12. Febr. 1864 bemerkte, „für die dem Staate obligirte Person bei Unterlassung ihrer Verbindlichkeit oder bei einem wirklichen Entgegenhandeln wider dieselbe keinen Unterschied macht, ob solchen böser Vorsatz oder nur irgend eine Fahrlässigkeit des Verpflichteten zu Grunde liegt" [1]).

Die Strafe tritt daher auch immer ein, sobald nur die hiemit bedrohte Handlung objektiv geschehen ist [2]), und kommt es auf den Erfolg der strafbaren Handlung hiebei auch niemals an. Der Regierungsentwurf (Art. 56) wollte zwar bei dem Vorhandensein bloßer Fahrlässigkeit die Strafbarkeit einer Handlung auf jene Fälle beschränken, in welchen ein nach dem Gesetze strafbarer Erfolg eingetreten war; allein schon bei der Berathung im Ausschusse der zweiten Kammer wurde „diese beschränkende Bestimmung abgestrichen, weil z. B. fahrlässige Uebertretungen der in diesem Gesetze angeordneten Kontrol-

---

1) Erk. d. Kassationshofes d. K. Bayern v. 12. Febr. 1864, abgedruckt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI S. 31 u. ff., womit noch zu vergleichen sind die Erk. des oberst. Gerichtshofes v. 20. Nov. 1849 u. 13. Dez. 1850 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XVI S. 249 u. 251, dann v. 20. Mai 1864 in der Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 138—141. Vergl. auch Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. III S. 170 und 190, ferner Erk. d. oberst. Gerichtsh. vom 9. August 1872 und v. 10. Mai 1875 in d. „Samml. v. Entscheidungen rc." Bd. II S. 201 u. Bd. V S. 197; auch mitgetheilt im Amtsbl. d. k. GZ. Ad. v. J. 1875 S. 76 u. 139.

2) Risch, Kommentar zum Einführungsges. v. 10. Nov. 1861 S. 64; Kommentar zum Strafgesetzb. für das Deutsche Reich von Dr. Friedr. Oskar von Schwarze S. 23.

vorschriften strafbar sind, wenn auch die betreffenden Handlungen einen Erfolg nicht hatten oder nicht haben konnten"[3]).

Dagegen ist der bloße Versuch einer nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Handlung allerdings straflos, da bei dem Mangel besonderer Bestimmungen in diesem Gesetze und gemäß der nunmehrigen Fassung des Art. 49 hiefür lediglich die allgemeinen Normen des RStGB. zur Anwendung zu gelangen haben, dieses aber einen strafbaren Versuch einer Uebertretung nicht kennt[4]).

Zu verwechseln sind übrigens hiemit natürlich nicht die mehrfachen in den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 66 u. ff.) behandelten Uebertretungen, welche nach Umständen nur als reine Versuchshandlungen zu einer Defraudation erscheinen, denn diese sind daselbst als selbständige Delikte vorgesehen und können daher auch nicht nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuches behandelt werden[5]).

Der unzurechenbare Zufall schließt die Strafbarkeit ebenfalls aus; „bis zur Gränze desselben ist aber immer mindestens Fahrlässigkeit zu prästiren und findet die Einwendung, daß die Fahrlässigkeit nur eine leichte und entschuldbare gewesen, nicht Statt"[6]). Wo diese Gränze jedoch beginnt, ist ebenso wie die Frage nach der Zurechnung zum rechtswidrigen Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit quaestio facti und „nach den Umständen zu beurtheilen"[7]).

Die Feststellung der Thatsache, ob rechtswidriger Vorsatz oder nur Fahrlässigkeit vorliegt, — kann übrigens, da diese Unterscheidung für die Strafbarkeit selbst belanglos ist, ohnehin nur auf die Strafausmessung Einfluß üben und ist, da — mit Ausnahme in den Art. 77, 84 u. 85 — der Strafrahmen durchgehends weit gespannt ist, dem Richter auch der

3) Verhdl. d. K. d. A. Beil.-Bd. III S. 474, d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. III S. 418.

4) Vgl. §§. 43—46 d. RStGB. (Ges.-Bl. 1871 S. 135).

5) Vgl. auch Edel, Komment. a. a. O. S. 102.

6) Dollmann a. a. O. S. 81; Schwarze, Komm. z. StGB. f. d. Deutsche Reich Exc. III S. 19.

7) Art. 1 des Ges. v. 29. Aug. 1848, die Abänderungen einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr., stellte bereits den Grundsatz auf, „ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen wurde, oder ob dem Thäter deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last fiel, gehört zur Thatfrage und ist nach den Umständen zu beurtheilen;" auf demselben Standpunkte steht auch die RStPO. v. 1. Februar 1877.

nöthige Spielraum gegeben, um den einzelnen Fällen gerecht werden zu können.

Eine Ausnahme von der im Abs. 1 des vorstehenden Artikels 51 aufgestellten Regel gibt Abs. 2 für Anstifter und Gehilfen, wovon noch des Weitern bei Art. 54 gesprochen werden wird.

Dieser Abs. 2, welcher in der ursprünglichen Fassung lautete: „Die Absicht 2c. ist nur bei der Bestrafung der Theilnahme erforderlich", erhielt zunächst schon durch Art. 24 Ziff. 4 des früheren Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 eine Einschränkung auf Anstifter und Gehilfen, da der Begriff der Theilnahme im RStGB. einen von der bisherigen Bedeutung etwas abweichenden Sinn bekommen hatte, insoferne er sich auch auf die Mitthäter erstreckt.

Auf diese hat aber selbstverständlich nicht Abs. 2, sondern Abs. 1 des oben angeführten §. 51 Anwendung zu finden [8]).

Diese materielle Aenderung ist auch in das nunmehr geltende Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 als Ziff. 4 des Art. 20 desselben übergegangen und ist der gegenüber der ersteren Fassung etwas veränderte Wortlaut lediglich als eine im Gesetzgebungs-Ausschuß der K. d. Abg. angeregte und von der Redaktions-Kommission vorgenommene rein redaktionelle Verbesserung zu betrachten [9]).

Bezüglich des Verhältnisses zwischen dem 1. u. 2. Absatz gegenwärtigen Artikels ist hier noch einer Bemerkung Bocke's zu gedenken, daß nämlich der im Abs. 1 erwähnte rechtswidrige Vorsatz nicht zu verwechseln sei mit der im Abs. 2 hervorgehobenen rechtswidrigen Absicht [10]). Das RStGB. gibt bekanntlich sowenig, wie die frühere bayerische Strafgesetzgebung eine Definition für Vorsatz und Fahrlässigkeit, „sondern hat die Begründung dieser Begriffe der Wissenschaft und deren richtige Anwendung der von der Wissenschaft geleiteten Praxis überlassen" [11]).

Die Doktrin unterscheidet nun zwar beim rechtswidrigen Vorsatze allerdings zwischen diesem selbst und der rechtswidrigen Absicht, allein nur hinsichtlich jener Delikte, zu deren Thatbestand ein von der Handlung getrennter rechtswidriger Erfolg erforderlich ist [12]). Bezüglich der im gegenwärtigen

8) Motive zum Ges.-Entw., den Vollz. d. Einf. d. deutschen StGB. in Bayern betr. (Verhdl. d. Ges.-G.-A. d. K. d. A. Bd. I S. 33.)

9) Vgl. hieher Bomhard u. Koller's Kommentar S. 459 Note 1.

10) Vgl. Bocke a. a. O. Th. I S. 181.

11) Vgl. Ebel a. a. O. S. 112, auch Schwarze's Commentar z. RStGB. Exc. III S. 16.

12) Dollmann a. a. O. S. 77 sagt: „Der auf den zum Thatbestande des Verbrechens erforderlichen Erfolg der Handlung gerichtete Wille,

Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen aber ist die Strafbarkeit, wie schon oben bemerkt wurde, niemals von dem Eintritte eines Erfolges der bezüglichen Handlung abhängig und zwar nicht bloß hinsichtlich des Thäters, sondern wohl selbstverständlich in Folge dessen auch rücksichtlich des Theilnehmers und zwar im weitesten Sinne einschließlich des Mitthäters. Hienach hat aber auch die doktrinelle Unterscheidung zwischen rechtswidrigem Vorsatze und rechtswidriger Absicht hier keinen praktischen Werth und besteht namentlich zwischen dem im Absatze 1 des vorstehenden Artikels gebrauchten Worte „vorsätzlich" und dem im Abs. 2 desselben vorkommenden Ausdrucke „Absicht" kein für die Strafbarkeit oder auch nur Strafausmessung maßgebender Unterschied.

Die auf Seite 178 oben zunächst hieher verwiesene Frage, ob und inwieweit das Feilbieten, der Verkauf, die Vermittlung oder Lieferung von Malzsurrogaten als Theilnahme durch Anstiftung oder Gehilfenschaft in Betracht zu kommen habe, kann wohl nur dahin beantwortet werden, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine derartige Lieferung, Vermittlung u. s. w. dann als Theilnahme durch Anstiftung oder Gehilfenschaft strafbar erscheint, wenn die Lieferung ꝛc. in der Absicht, bezw. in dem Bewußtsein geschah, daß durch den Gebrauch der bezüglichen Mittel eine Gesetzesübertretung begangen werde.

Die nach Art. 51 Abs. 2 des MAGes. erforderliche Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen, ist bei den sich mit der Malzsurrogaten-Vermittlung bezw. Lieferung ꝛc. befassenden Personen schon darin gelegen, daß dieselben vermöge ihrer Berufs- und Sachkenntniß wissen und wissen müssen, daß ein Brauer, der zur Bierbereitung Malzsurrogate verwendet, entsprechend weniger Gerstenmalz verbraucht, als er brauchen müßte, wenn er die durch das Surrogat bewirkte Beschaffenheit des Bieres nur durch Anwendung von Gerstenmalz erzeugen wollte, und daß hiedurch das Malzaufschlagsgefälle gefährdet wird.

Wußten ferner diese Personen, was nach Lage des concreten Falles zu beurtheilen ist (bei in Mitte liegender öffentlicher Anpreisung oder besonderer Uebersendung einer bezüglichen Annonce, Offerte, Gebrauchsanweisung u. dgl., der Uebermittlung des Surrogates unter falscher Deklaration u. s. w.

---

welcher die Handlung nur als Mittel zur Erreichung eines bestimmten rechtsverletzenden Zweckes setzt, wird als Absicht gefaßt und von dem Vorsatze als dem auf die Begehung der Handlung als solcher gerichteten Willen unterschieden," — oder wie Schwarze a. a. O. S. 17 sich prägnant ausdrückt: „der Thäter will die Handlung (Vorsatz), um durch sie den fraglichen Erfolg zu erreichen (Absicht)."

ist natürlich jeder Zweifel ausgeschlossen), daß die vermittelten bezw. gelieferten Surrogate zur Bereitung von Bier verwendet werden, so leisten sie durch die Vermittelung bezw. Lieferung derselben Hilfe zu den von dem eigentlichen Thäter verübten Zuwiderhandlungen mit dem Bewußtsein, daß dessen That und ihre Beihilfe das Malzaufschlags-Gefäll verkürzen werden, d. h. mit der rechtswidrigen Absicht, wie diese im vorstehenden Art. 51 Abs. 2 für die Bestrafung des Anstifters und Gehilfen gefordert ist.

In diesem Sinne haben sich bisher auch die Gerichte übereinstimmend ausgesprochen und bemerkt insbesondere das vormalige Appellationsgericht München in dem Urtheile vom 4. Januar 1878 „in Sachen gegen M. Sch., Bierbrauer von T., und Genossen wegen Zuwiderhandlung gegen das MAG. und Beihilfe dazu“ unter Anderm: „Daß die fraglichen Personen in erster Reihe nur an den aus dem Verkaufe zu machenden Gewinn gedacht haben mochten, ist für die strafrechtliche Verfolgbarkeit gleichgültig, denn immerhin hatten sie die Verkürzung des Gefälles als die voraussichtliche Folge ihres Handelns in ihr Bewußtsein aufgenommen und dies genügt, um die That, als ihrem rechtswidrigen Vorsatz entsprungen, zurechnen zu können. (Berner Strafrecht §. 95 Note 1 über dolus indeterminatus. Dollmann zu Art. 6 des StGB. v. 1861 in seiner Sammlung Abth. III Bd. 4 S. 78. Auch Referat des Abg. v. Morett in d. Verhdl. d. K. d. A. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 475 zu Art. 54 d. MAG.).“

Das vormalige Appellationsgericht Augsburg bemerkt in dem Urtheile v. 11. Sept. 1878 „in dem Strafverfahren gegen O. V. u. L. N, Kaufleute in B., wegen Betrugs und Aufschlagsdefraudation“ mit Rücksicht auf die Bezugnahme der nicht in Bayern domicilirenden Beschuldigten auf das Reichsgesetz wegen Erhebung einer Brausteuer vom 31. Mai 1872 und die bezüglichen Ausführungsbestimmungen: „wie diese Bezugnahme gänzlich unbehelflich ist, da den Beschuldigten, welche vorwiegend mit zur Bierbereitung dienlichen Stoffen und Surrogaten Handel treiben, bei ihrer Geschäftserfahrung und der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern nicht unbekannt sein kann, daß das von ihnen in Bezug genommene Brausteuergesetz auf Bayern keine Anwendung findet, vielmehr in Bayern die Steuer nach Maßgabe des MAG. vom 16. Mai 1868, wie auch schon nach der früheren Gesetzgebung von dem zur Bierbereitung bestimmten Malze erhoben wird und die Verwendung anderer Stoffe statt Malzes als Zusatz oder Ersatz schlechterdings verboten und als Hinterziehung des Aufschlagsgefälles strafbar ist.“

Erwähnt können weiter hier noch werden die Strafurtheile der Strafkammer des k. Landgerichtes Zweibrücken vom 11. August 1882 in der Strafsache gegen J. A., Conditor in L., wegen Beihilfe zur Uebertretung

des Malzaufschlagsgesetzes ꝛc.", dann der Ferienkammer des Landgerichtes Ansbach v. 5. Sept. 1882 bezw. 21. April 1883 in der Untersuchungssache gegen den Bierbrauer K. M. von G. und Complicen wegen Vergehens in Bezug auf den Malzaufschlag ꝛc., des Landgerichtes Kempten v. 19. April 1883 in der Untersuchungssache gegen den Brauer L. K. in Sch. und Genossen wegen Zuwiderhandlung gegen das Malzaufschlaggesetz, der Ferienkammer des Landgerichtes Ansbach vom 17. Juli 1883 in der Untersuchungssache gegen F. B., Chemiker in Ch., wegen Beihilfe zu einer Uebertretung des Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes ꝛc. —

Daß die strafbare Beihilfe zu einer Uebertretung des Art. 7 d. MAG. in der Regel auch eine solche zur Uebertretung des §. 10 des Reichsgesetzes v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betr., in sich begreift, ist in den vorstehend aufgeführten Strafurtheilen, sowie insbesondere aber auch durch das Reichsgericht in dessen Urtheil v. 18. Dez. 1882 — I. Straff. c. M. (2647/82) — ausdrücklich anerkannt [13]).

Art. 52.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Für die im aufschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich, wenn auch die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden. Die in einem solchen Geschäfte verwendeten Personen sind weder als Miturheber noch als Theilnehmer oder Begünstiger strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hierauf gesetzten Strafe.

Für die durch Mißbrauch von Futterschrot- und Hausmühlen verübten Uebertretungen gelten dieselben Bestimmungen.

Ist eine solche Mühle im Besitze einer politischen Gemeinde, so haftet die Gemeindekasse; ist sie im Besitze einer Genossenschaft, so haften deren Mitglieder solidarisch für Strafe und Kosten; in beiden Fällen vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den, welcher die Uebertretung veranlaßt hat.

Der vorstehende Artikel [1]) hat die Aufgabe, die unter der Herrschaft

13) Rechtsprechung d. Deutschen Reichsgerichts ꝛc. Bd. IV Jahrg. 1882 S. 876 u. ff.

1) Die Punktation im letzten Absatze des vorstehenden Artikels entspricht der

des Mandates von 1807 so vielfach angefochtene Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu regeln. Im Prinzipe ist hiebei jedoch auch hier wieder an dem Grundsatze festgehalten, daß „der Betriebsberechtigte“ für die Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er auch die betreffenden Handlungen nicht selbst verübt hat. Schon der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 enthielt „über die Haftung dritter Personen“ eine ähnliche Bestimmung in dem Art. 18, indem er, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Polizeiübertretung mit Vorwissen jener Personen oder in Folge unterlassener Aufsicht ausgeführt worden war, unter Anderem „die Dienst- und Lehrherren, die Unternehmer, Arbeitgeber und Geschäftsherren für die Polizeiübertretungen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen, Lehrjungen, Arbeiter und sonstigen Untergebenen, dann Dienstherrschaften für die Polizeiübertretungen des Hausgesindes“ für Geldstrafe, Schadensersatz und Kosten haftbar erklären wollte. Dieser Artikel wurde aber vom Landtage abgelehnt, und zwar hinsichtlich der Haftung für die Strafen deßhalb, „weil die Haftung für die von einem Dritten verwirkten Strafen den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen widerspreche.“ Dennoch aber wurde ausdrücklich vorbehalten, „bei jenen strafbaren Handlungen, bei welchen es nach der besonderen Natur der That erforderlich schien, im besonderen Theile die Haftungspflicht entsprechend zu normiren“, und wurde z. B. eine solche auch in der That ausgesprochen im früheren Strafgesetz-

---

neuen Textirung des MAG. vom 23. August 1879 (Ges.- und Verordgsbl. vom Jahre 1879 S. 843 ff. In dem früheren Texte vom Jahre 1868 befand sich hinter „Strafen und Kosten“ gar kein Unterscheidungszeichen, während hinter den Worten „beiden Fällen“ ein Komma eingesetzt war. Diese in dem Gesbl. v. J. 1868 enthaltene Interpunktion stimmte jedoch andererseits wieder nicht mit dem Gesammtbeschlusse beider Kammern, wie denselben die Verhdlg. der K. der R.-R. (Beilagen Bd. IV S. 148) enthalten, überein, indem dort nach „Gemeindekasse“ nur ein Komma steht und zwischen den Worten „Fällen“ und „vorbehaltlich“ ein Unterscheidungszeichen überhaupt sich nicht findet. Es war daher die Punktation dieses Absatzes in beiden Fällen eine unrichtige, denn die Worte „für Strafen und Kosten u. s. w.“ bis zu den Schlußworten „veranlaßt hat“ beziehen sich, wie die Verhandlungen des Ausschusses der II. Kammer (Beil.-Bd. III S. 474 und 499) unzweideutig entnehmen lassen, nicht blos auf die Genossenschaft, sondern auch auf die Gemeinde, während nach den oben angeführten Punktationen die Worte „in beiden Fällen“ geradezu sinnstörend wirken und der Schlußsatz „vorbehaltlich“ nur auf die Genossenschaft allein bezogen werden kann. Durch die nunmehr in der neuen Redaktion des MAG. gewählte Interpunktion ist jeder Zweifel beseitigt.

buche vom Jahre 1861 im Art. 288 und im damaligen Polizeistrafgesetzbuche vom gleichen Jahre im Art. 145 Abs. 2 [2]). Um so weniger darf es daher Wunder nehmen, wenn im Gesetze über das Malzaufschlagswesen für die Uebertretungen dieses Gesetzes ebenfalls eine Vorschrift gegeben wurde, welche von dem Grundsatze der allgemeinen Strafgesetzgebung, daß nur derjenige, welcher die strafbare That durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, bestraft wird, prinzipiell abweicht. Das schon oben erwähnte obligatorische Verhältniß, in welchem der Pflichtige zum Staate hinsichtlich des Gefälles steht, mußte hier nämlich vor Allem wieder in Rechnung gezogen und hienach auch an dem schon unter der Herrschaft des Mandates von 1807 bestandenen [3]) und auf alle fiskalischen Delikte gleich anwendbaren Grundsatze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Pflichtigen im Prinzipe festgehalten werden [4]).

Hieran hat auch die neuere Gesetzgebung nichts geändert, wie auch ähnliche Grundsätze bezüglich der strafrechtlichen Haftung Dritter nicht nur im bayer. Polizei-Strafgesetzbuche vom Jahre 1871 (Art. 122), sondern auch im §. 361 Ziff. 9 des RStGB. in der Fassung vom 26. Februar 1876 Aufnahme gefunden haben.

Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt aber nicht blos dann ein, wenn die strafbare That mit Wissen und Willen des Betriebsberechtigten oder auf dessen Befehl verübt wurde, sondern auch schon dann, wenn für die konkrete That nicht ein „ausdrückliches Verbot" oder ein gegentheiliger „besonderer Auftrag" desselben nachgewiesen werden kann, indem — wie der Referent der Kammer der Abgeordneten in seinem Vortrage zu den Ausschußbeschlüssen dieser Kammer bemerkt [5]) — „in den hier zu greifenden Fällen bei dem Thäter (physischen Urheber), wenn er eine von dem Betriebsberechtigten in seinem Geschäfte verwendete Person ist, eine Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden, als vorhanden nicht gedacht, sondern bei den nur auf Seite des Betriebsberechtigten obwaltenden besonderen Beweggründen für die Verübung der strafbaren Handlung eben dieser als der Thäter betrachtet wird, der sich der im Geschäfte verwendeten Person nur als ein Werkzeug zur Ausführung der That bedient hat."

---

2) Verhandlungen d. K. d. A. v. 1859—1861, Beil.-Bd. II S. 146 und 147, Bd. III S. 21 und 22, dann Edel a. a. O. S. 111 und 112.

3) Vergl. die oben zu Art. 51 Note 1 allegirten oberstr. Erkenntnisse.

4) In ähnlicher Weise wird die Bestimmung des Art. 52 in den Motiven zu Art. 57 des Regierungsentwurfes begründet. Verhdlg. d. K. d. A. von 1866—1868 Beil.-Bd. II S. 45.

5) Verhdlg. d. K. d. A. a. a. O. Bd. III S. 474.

Hieraus ergeben sich nun folgende Sätze:

1) Der zum Betriebe eines malzverbrauchenden Geschäftes oder einer Malzmühle Berechtigte wird jederzeit in erster Reihe als Thäter gesetzlich präsumirt.

Wer als Betriebsberechtigter im Sinne des Gesetzes zu gelten hat, ist speziell im Gesetze nicht bestimmt, in den Gesetzesmotiven jedoch als solcher der „Geschäftsherr" bezeichnet[6]), der übrigens, wie aus dem Art. 31 zu ersehen ist, nicht unbedingt auch der Eigenthümer des Geschäftes zu sein braucht, wie z. B. der Pächter oder Geschäftsführer, wenn ein solcher der Aufschlagsverwaltung als Betriebsberechtigter mit Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Maßgabe des nachfolgenden Art. 53 angezeigt und von der genannten Verwaltung als solcher auch anerkannt worden ist.

Da übrigens die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten, wie bereits bemerkt, vorzugsweise in dem obligatorischen Verhältnisse, in welchem der Pflichtige hinsichtlich des Aufschlagsgefälles zum Staate steht, ihre Begründung findet, so wird unter dem Betriebsberechtigten zunächst auch dieser Pflichtige zu verstehen sein[7]).

Hienach ergibt sich für die einzelnen hiebei in Betracht kommenden Geschäfte folgendes Verhältniß:

a) Bei malzverbrauchenden[8]) Geschäften wird als der Betriebsberechtigte in der Regel jene Person erscheinen, auf welche die Poletten

---

6) Verhdlg. d. K. d. A. a. a. O. Bd. II S. 45. (Minderjährige, welche noch nicht faktisch auch „Geschäftsherren sind, vertritt — den Fall des Art. 53 ausgenommen — deren Vormund, welchem daher auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit obliegt.) — Vergl. hieher auch das in Stengleins Zeitschrift f. Gerichspraxis und Rechtswissenschaft Bd. IX S. 11 u. 12 abgedruckte Erkenntniß des vorm. k. Appellationsger. von Oberfranken vom 25. Mai 1869 — auch mitgetheilt in dem Ergänzungsheft zu d. Kommentar des Verfassers von 1872 S. 73.

7) Der Begriff eines „Betriebsberechtigten" im Sinne der gewerbgesetzlichen Bestimmungen kann für sich allein hier ebenfalls nicht maßgebend sein, da das Aufschlaggesetz auch einen Geschäftsbetrieb kennt, der kein gewerbsmäßiger, sondern nur nach den Bestimmungen des Aufschlaggesetzes zu beurtheilen ist, z. B. für die Benützung von Partikularmalzmühlen, Futterschrot- und Hausmühlen, oder auch beim Bierbrauen zum bloßen Hausbedarfe u. dergl.

8) Der Art. 52 spricht zwar nur vom „aufschlagpflichtigen" Betriebe, allein, wie schon bei anderer Gelegenheit mehrfach erwähnt, kann es, namentlich mit Rücksicht auf Art. 6, wohl keinem Zweifel unterliegen, daß hierunter jeder malzverbrauchende Betrieb (sonach auch ein solcher mit Malzverwendung zu aufschlagfreien Zwecken) verstanden ist. (Bezüglich des Begriffes „aufschlagpflichtig" vergl. auch die Oberstr. Erkenntnisse vom 24. April 1876 —

ausgestellt werden, denn in dieser Ausstellung liegt einerseits von selbst die Anerkennung der Berechtigung zum Betriebe des fraglichen Geschäftes von Seite der Aufschlagverwaltung für diejenige Person, welche die Polette laut des Vortrages im Einschreibbuche verlangt und hiedurch auch ihrerseits der Aufschlagverwaltung gegenüber als zum Betriebe berechtigt sich gerirt hat, wie auch anderseits der in der Polette genannte Fruchteigenthümer von selbst als der „Pflichtige" erscheint. Eine Ausnahme von dieser Regel wird jedoch dann vorkommen, wenn in einem solchen Geschäfte ein Geschäftsführer aufgestellt und auf diesen gemäß Art. 53 mit Zustimmung des Hauptzollamtes die strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Geschäftsherrn übertragen worden ist, indem die Poletten in solchem Falle zwar auch auf den Namen des letzteren als des Aufschlagpflichtigen ausgestellt werden, als Betriebsberechtigter im Sinne des Art. 52 aber dessenungeachtet nunmehr ersterer (der Geschäftsführer) erscheint.

Wird ein malzverbrauchendes Geschäft, z. B. eine Brauerei, von einer Genossenschaft (Aktiengesellschaft) betrieben, so erscheint, wenn nicht nach Maßgabe des Art. 53 ein Geschäftsführer aufgestellt ist, die Genossenschaft als der Betriebsberechtigte, welchem die strafrechtliche Verantwortlichkeit zufällt. Nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen kann zwar eine Genossenschaft als solche nicht Subjekt strafbarer Handlungen sein[9]), allein hier handelt es sich um eine spezialgesetzliche Bestimmung, durch welche jene allgemein strafgesetzlichen Grundsätze ausgeschlossen erscheinen (vergl. Art. 49); überdies ist im letzten Absatze vorstehenden Artikels ausdrücklich hinsichtlich der Genossenschaftsmühlen die Haftbarkeit der Genossenschaft ausgesprochen und es wäre nicht nur inkonsequent, sondern auch mit dem Grundsatze des Art. 52 im Widerspruche, wenn man die gleiche Bestimmung nicht auch auf aufschlagpflichtige etc. Geschäfte im Genossenschaftsverbande zur Anwendung bringen wollte. Bei den sogenannten Kommunbrauereien dagegen erscheint als Betriebsberechtigter ein jeder Theilhaber dieser Brauereien, da jeder dieser einen selbständigen Betrieb leitet und auch für sich allein aufschlagpflichtig ist[10]).

b) Bei dem Betriebe einer Partikular-Malzmühle oder Grünmalzquetschmaschine hängt die Berechtigung hiezu von der Bewilligungsertheilung ab und der Betriebsberechtigte ist daher auch hier nur

---

UB. Nr. 200 — und 10. Juni 1876 — UB. Nr. 284 — in d. Sammlg. etc. Bd. VI S. 201 und 286, sowie im Amtsblatt der vorm. Generalzolladministration v. 1876 S. 77 und 406.)

9) Vergl. Sammlung wichtiger Entscheidungen des Kass.-Hofes Bd. I S. 365—368.

10) Siehe auch Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis etc. Bd. V S. 357.

diejenige Person, welcher die Bewilligung zur Benützung der Mühle ertheilt worden ist; die Bestimmung des Art. 53 involvirt hier keine Ausnahme, da die dort geforderte Zustimmung des Hauptzollamtes die Bewilligung zur Benützung der Partikular-Malzmühle von selbst in sich schließt.

c) Bei dem Betriebe einer öffentlichen Mühle mit Ausnahme der transportablen öffentlichen Mühlen (Art. 12 und 30 Abs. 2) ist das Malzbrechen Ausfluß der Berechtigung zum Betriebe der Mühle überhaupt und von einer Bewilligung der Aufschlagsverwaltung nicht abhängig, und selbst eine Anzeige bei dieser ist nur im Falle der Neuerrichtung einer solchen Mühle als Malzmühle (Art. 30 letzter Absatz) vorgeschrieben. Hier liegt daher nicht ein so genau kenntliches Kriterium zur Bestimmung der Person, welche als Betriebsberechtigter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, vor, wie bei dem aufschlagpflichtigen Betriebe oder der Benützung einer Partikular-Malzmühle, allein es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß hier unter dem Betriebsberechtigten nur der jeweilige Mühleigenthümer, der Geschäftsherr, oder mit anderen Worten „der Müller“, und im Falle der Anwendbarkeit des Art. 53 dessen Pächter oder Geschäftsführer zu verstehen ist. Hinsichtlich der Müllerswittwen, welche nach dem Tode ihres Mannes das Mühlgewerbe fortführen, wurde unter der Herrschaft des Mandates von 1807 und der Verordnung vom 30. Dezember 1807 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht angenommen, weil dieselben gemäß der allegirten Verordnung nicht befugt gewesen, das Malzbrechen selbst zu besorgen, sondern gehalten waren, für dieses Geschäft einen eigenen Gehilfen aufzustellen, welcher eidlich verpflichtet sein mußte[11]). Diese Verordnung hat durch das gegenwärtige Gesetz ihre Wirksamkeit verloren (Art. 101 Ziff. 2) und letzteres eine ähnliche Bestimmung nicht nur nicht aufgenommen, sondern auch die Verpflichtung der Müller wie Malzbrecher beseitigt. Müllerswittwen stehen daher, wenn sie nicht unter Zustimmung des Hauptzollamtes die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf einen Pächter oder Geschäftsführer übertragen, dermalen auf gleicher Stufe wie die Müller selbst und trifft sie daher auch die strafrechtliche Haftbarkeit in gleicher Weise wie diese. Vergleiche auch oben Seite 350.

Weiteres kommt hier noch hervorzuheben, wie weit die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in jenem Falle geht, in welchem der Müller das Malz zum Brechen auf seiner Mühle bei dem Aufschlagpflichtigen durch seine Bediensteten holen und ebenso auch zurückbringen läßt (s. oben S. 255). Gemäß Art. 32

11) Vergl. das Erk. des vorm. Kassat.-Hofes d. K. Bayern vom 29. Febr. 1868 in der Sammlung wichtiger Entsch. d. Kass.-Hof. Bd. II S. 118—127.

Abs. 2 gilt das Malz ꝛc. erst dann, wenn es in die Mühlräume ꝛc. gebracht ist, als von dem Müller übernommen; mit diesem Momente beginnt daher auch erst dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit, so daß also der Aufschlagpflichtige in dem bezeichneten Falle dieser Verantwortlichkeit nicht enthoben ist, sondern vielmehr der Mühlknecht als *sein* Bediensteter erscheint, für welchen er nach dem erwähnten Grundsatze zu haften hat. Das Gleiche gilt für das Zurückbringen des Malzes, z. B. bei einer Uebertretung des Art. 19.

d) *Der Betrieb einer öffentlichen transportablen Mühle* erfordert vor dem jedesmaligen Beginne in einem Stationsbezirke Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer dieses Bezirkes von Seite des „*Besitzers*“ der Mühle (Art. 30 Abs. 3) und dieser Besitzer erscheint daher auch hier als der „Betriebsberechtigte“. Unter dem Besitzer kann aber natürlich nicht jede beliebige, die Mühle zufällig bedienende Person verstanden werden, sondern nur derjenige, welcher sich bei der fraglichen Anzeige als zum Betriebe der Mühle berechtigter Besitzer legitimirt hat, sonach, wie die Gesetzesmotive sagen, „der Geschäftsherr“, wobei es aber nicht unbedingt nothwendig ist, daß die Mühle auch gerade Eigenthum dieses sein muß.

e) Hinsichtlich der *Futterschrot- und Hausmühlen*, sagt der Abs. 2 des vorstehenden Artikels 52, gelten dieselben Bestimmungen, welche der Abs. 1 aufstellt, es versteht sich jedoch von selbst, daß dies nur hinsichtlich der zur Benützung durch die Aufschlagverwaltung zugelassenen solchen Mühlen zu verstehen ist und erscheint bei diesen alsdann als Betriebsberechtigter eben wieder derjenige, welchem die Bewilligung zur Benützung ertheilt ward.

Bei den nicht speziell bewilligten Futterschrot- und Hausmühlen dagegen, sowie allen Werkzeugen und Vorrichtungen, welche im Sinne des Art. 23 Abs. 2 und 3 als Malzmühle oder Quetschmaschine in Betracht kommen und die nicht zu den im letzten Absatze dieses Artikels 23 von der Anzeigepflicht ausgenommenen Mühlen, Maschinen und Werkzeugen zählen, kann von einem Betriebsberechtigten eine Rede an sich nicht sein, da hier schon der Besitz strafbar ist (Art. 75 Abs. 1); auf Uebertretungen durch den Besitz solcher Mühlen, Maschinen oder Werkzeuge hat daher der vorstehende Art. 52 auch keinen Bezug, sondern trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur den jeweiligen Besitzer.

Eine besondere Bestimmung enthält der Art. 52 noch für den Fall, daß eine Futterschrot- oder Hausmühle im *Besitze* a) *einer politischen Gemeinde* und b) *einer Genossenschaft* ist. Entgegen dem allgemein strafrechtlichen, schon oben S. 442 hinsichlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Genossenschaftsbrauerei erwähnten Grundsatze, daß nur physische Personen und nicht Korporationen Subjekte strafbarer Handlungen sein können,

erklärt das Gesetz hier die Gemeinde wie die Genossenschaft als diejenigen, welchen ohne weitere Rücksichtnahme auf den Thäter die mit Strafe bedrohte Handlung zuzurechnen ist, und wobei für Strafe wie Kosten im ersteren Falle die Gemeindekasse und im letzteren die Genossenschaftsmitglieder solidarisch zu haften haben, in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich des Rückgriffes gegen denjenigen, welcher die Uebertretung veranlaßt hat.

Die Bezeichnung „politische Gemeinde", welche übrigens erst bei der Redaktion durch die Subkommission des Ausschusses der Abgeordnetenkammer in das Gesetz gelangte (vgl. Beil.-Bd. III S. 499, 517 u. 525), wird in dem Vortrage des Referenten dieser Kammer (ebenda S. 474) damit erläutert, daß „eine bloße Ortsgemeinde, welche für sich eine Futterschrot- oder Hausmühle besitzt, als Genossenschaft im Sinne der hiefür im Gesetze getroffenen Bestimmungen aufzufassen sei", wonach also für Strafe und Kosten nicht die Gemeindekasse, sondern die Ortsgemeindemitglieder solidarisch zu haften hätten. Ein besonders praktischer Werth dürfte dieser Unterscheidung übrigens kaum beizulegen sein[12]).

2) Die bei dem Betriebe eines malzverbauchenden Geschäftes oder bei dem Betriebe einer Malzmühle verwendeten Personen werden nur als Werkzeuge des Betriebsberechtigten betrachtet, und sind daher auch weder als Miturheber noch als Theilnehmer oder Begünstiger strafbar.

Art. 71 Abs. 1 des bayer. Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 hatte seinerzeit bestimmt, daß „der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung den Thäter nicht straflos macht", und auch das an dessen Stelle getretene, dermalen giltige Reichsstrafgesetzbuch (vergl. Art. 48 desselben) geht von dem gleichen Grundsatze aus.[13])

Es enthält sohin Art. 52 des MAGes., welcher das Gegentheil hievon statuirt, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel. Aber nicht bloß, wenn den Betriebsberechtigten wegen eines vorliegenden Befehles zur Begehung einer nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Handlung die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, sondern in allen Fällen überhaupt, in welchen diese Verantwortichkeit Platz greift, können die ge-

12) Vergl. auch Bocke a. a. O. S. 187.

13) Vergl. hieher auch das Erkenntniß des vorm. Oberst. Ger.-Hofes v. 10. Aug. 1878 — UB. Nr. 410 — in d. Sammlg. ꝛc. Bd. VIII S. 434; ferner das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ꝛc. erläutert von Th. Oppenhof IV. Ausg. zu §. 47 und 48, sowie Schwarze a. a. O. S. 186 u. 241. — (Der Wortlaut der §§. 47, 48 und 49 des RStGB. siehe unten bei Art. 54 in Note 6.)

nannten Personen gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 52 niemals als Miturheber, Theilnehmer oder Begünstiger zur Strafe gezogen werden[14]). (Vergl. übrigens auch noch die unten folgenden Erläuterungen zu den Art. 56 u. 57.)

Der Regierungsentwurf hatte zu den im Geschäfte „verwendeten Personen" die Malzbrecher[15]) nicht gerechnet, sondern wollte dieselben für die von ihnen begangenen Uebertretungen des Gesetzes selbständig gestraft wissen, wofür als Hauptmotiv deren eidliche Verpflichtung angeführt wurde. Nachdem aber in Folge der Kammerbeschlüsse diese Verpflichtung hinwegfiel, wurde auch die beabsichtigte Ausnahmsstellung beseitigt und erscheinen die Malzbrecher daher ebenfalls nur als Werkzeuge des Betriebsberechtigten[16]). Wenngleich daher das Gesetz z. B. in Art. 32 und 33 die Malzbrecher ausdrücklich als Stellvertreter ihrer Geschäftsherren für einzelne Handlungen bezeichnet und ihnen deren Vornahme zur besonderen Pflicht macht, so wird doch auch in diesen Fällen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten nicht geändert, wie dies namentlich aus den „besonderen Strafbestimmungen" auch hervorgeht, woselbst, wie z. B. in den Art. 73 und 81, niemals die Malzbrecher, sondern stets nur die Müller als die mit der Strafe des Thäters bedrohten Personen aufgeführt werden. Die gesetzlich zulässige Stellvertretung durch letztere ändert sonach — den Fall des Art. 53 ausgenommen — an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten oder Geschäftsherrn Nichts.

---

14) Nach §. 47 des RStGB. sind die Miturheber als „Mitthäter" unter den „Theilnehmern" mit inbegriffen und ist nunmehr der Begriff „Miturheber" identisch mit „Theilnehmer" zu betrachten. Nach dem dermaligen Stande der Strafgesetzgebung erscheint daher eine besondere Aufführung der „Miturheber", wie solche der vorstehende Art. 52 Abs. 1 noch enthält, als überflüssig. — Vergl. hieher auch Art. 30 des Branntweinaufschlag-Ges. vom 25. Februar 1880, welches dortselbst bei der Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Gebiet des Branntweinaufschlaggesetzes die „Miturheber" nicht mehr besonders aufführt. (Ges.- u. Verordgs.-Bl. 1880 S. 60.) Siehe ferner Verhdlg. d. K. d. A. v. 1879/80, Beil.-Bd. IX S. 547.

15) Früher zählten hieher auch noch die „Brenner bezw. Brennereibesitzer und Sudwerkführer". Durch das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 sind diese jedoch aus dem Kreise dieser Personen für das Gebiet des MAG. ausgeschieden, wie dies bereits oben zu Art. 31 S. 346 dargelegt worden ist. (Vergl. auch Verhandlungen d. K. d. A. von 1879/80, Beil.-Bd. IX S. 546 und 547; dann Art. 21, 22 und 58 des Branntw.-Aufschlagges. vom 25. Februar 1880, im Ges. und Verordgs.-Bl. von 1880 S. 40, 48 u. 72, sowie Geiger's Kommentar hiezu S. 252 u. 345 ff. und 347 Ziff. 6.)

16) Verhdlg. d. K. d. A. v. 1866/68, Beil.-Bd. II S. 28 u. Beil.-Bd. III S. 474

Unter den „verwendeten Personen" können nur solche Personen verstanden werden, welche mit Wissen des Betriebsberechtigten, des Geschäftsherrn oder dessen Stellvertreters (Geschäftsführers, Pächters 2c.) in dem bezüglichen Geschäfte verwendet werden, wobei es aber alsdann keinen Unterschied macht, ob diese Personen etwa Familienangehörige des Betriebsberechtigten sind oder Fremde. Auch die Art der Verwendung kommt hiebei nicht in Betracht und es ist namentlich gleichgültig, ob die verwendete Person ständig oder nur vorübergehend Verwendung in dem bezüglichen Geschäfte erhält, sowie ob derselben diese oder jene Thätigkeit besonders als Aufgabe zugewiesen ist.

Personen dagegen, welche sich unbefugt und ohne Wissen des Betriebsberechtigten oder dessen Stellvertreters in den Geschäftsbetrieb desselben einmengen und hiebei irgend eine Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes etwa verletzen, können zu den „verwendeten Personen" im Sinne des Art. 52 ebensowenig gerechnet werden, als jene dem Geschäfte ferne stehenden Personen, welche der Betriebsberechtigte zur Begehung einer Gesetzesübertretung etwa absichtlich hiezu benützt; diese Personen unterliegen daher auch je nach Lage des Falles entweder allein der auf die betreffende Handlung gesetzten Strafe oder sind wenigstens als Theilnehmer oder Begünstiger strafbar [17]). (Siehe auch die Bemerkungen unter der folgenden Ziffer 3, b).

3) Wenngleich nun aber das Gesetz den Betriebsberechtigten immer als Thäter präsumirt und dieser daher auch bei jeder angezeigten Gesetzesübertretung als solcher in Untersuchung zu ziehen ist, so ist demselben doch unter gewissen Voraussetzungen ein seine eigene Strafbarkeit ausschließender Gegenbeweis nicht benommen und zwar

a) wenn der Thäter eine in dem betreffenden Geschäfte „verwendete Person" ist, dann, wenn diese Person die strafbare That „gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen hat." In diesem Falle hören solche Personen nämlich auf, als bloße Werkzeuge zu erscheinen, und unterliegen alsdann allein der auf die bezügliche That gesetzten Strafe.

---

17) In diesem Sinne hat auch der vorm. Oberst. Ger.-Hof in d. Erk. v. 9. Aug. 1872 — UB. Nr. 299 — sich ausgesprochen. Vgl. Sammlung 2c. Bd. II. S. 203.

„Ausdrückliches Verbot", „besonderer Auftrag": Der Nachweis auf Seite des Betriebsberechtigten, daß er einerseits den in seinem Geschäfte verwendeten Personen jede im Gesetze vorgesehene strafbare Handlung allgemein verboten, sowie anderseits, daß er denselben alle in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften genau zu beobachten im Allgemeinen auch aufgetragen habe, ist für sich nicht hinreichend, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten aufzuheben, denn abgesehen davon, daß, wie die Gesetzesmotive sagen, auch „die Einhaltung der ertheilten gebührenden Instruktion" genauestens von dem Geschäftsherrn überwacht werden muß, „wenn nicht eine an sich schon zur Haftung führende culpa desselben hieraus erwachsen soll" [18]), so fordert der Gesetzestext auch weiter noch hinsichtlich jedes einzelnen jeweilig in Frage stehenden Betriebs-Aktes den Nachweis des erforderlichen besonderen Auftrages und des direkten Entgegenhandelns wider diesen Auftrag von Seite des Beauftragten.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird den Betriebsberechtigten daher nur dann nicht treffen, wenn er den Nachweis zu liefern im Stande ist, daß er der von ihm als den eigentlichen Thäter bezeichneten, in seinem Geschäfte verwendeten Person die konkrete strafbare That nicht nur ausdrücklich verboten, oder, soweit es sich um eine durch das Gesetz gegebene Vorschrift handelt, die Beachtung dieser in dem jeweiligen in Frage stehenden durch den einzelnen Betriebsakt hervorgerufenen Fall noch besonders aufgetragen, sondern auch **den Vollzug dieser seiner Verbote und Aufträge der Art überwacht habe, daß ihm keinerlei culpa in dieser Richtung zur Last fällt und er daher die strafbare That zu verhindern auch in keiner Weise in der Lage sich befunden hatte** [19]).

---

18) Vgl. Verhdlg. d. K. d. A. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 45.

19) Wenn daher z. B. der Betriebsberechtigte einem seiner Knechte lediglich den Auftrag gibt, das polettirte Malzquantum aus dem vorhandenen Malzvorrathe zu entnehmen, oder diese Malzquantität bei dem Brauer zu kaufen und alsdann zur Mühle zu bringen, den Vollzug jenes Auftrages aber in keiner Weise weiter überwacht und der Knecht alsdann etwa aus Nachlässigkeit oder dergleichen dennoch mehr Malz entweder selbst einfaßt oder bei dem Brauer sich geben läßt und so ein strafbares Uebermaß zur Mühle bringt, so ist der Betriebsberechtigte ungeachtet jenes Auftrages nicht straffrei, denn er hat es an der nöthigen cura, welche die strafbare That zu verhindern im Stande gewesen wäre, mangeln lassen. Aehnlich verhält es sich in dem, einem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 7. Juli 1873 — UB. Nr. 282 — zu Grunde liegenden Falle, nach welchem

Nur bei solcher Gesetzes-Interpretation und Anwendung wird dem Sinne und Geiste desselben Rechnung getragen, indem die strafrechtliche Verantwort-

---

vom Mühlburschen Malz ohne die gleichzeitig beigebrachte Polette in die Mühle aufgenommen wurde und der Müller lediglich ein allgemeines Verbot, unpolettirtes Malz in die Mühle nicht aufzunehmen, an sein Mühlpersonal erlassen hatte. „Ein solches Verbot“ (das im concreten Falle dem Mühlburschen nicht nur bei seinem Dienstesantritt, sondern später wiederholt Seitens des Müllers ertheilt worden war) — sagen die Entscheidungsgründe jenes Erkenntnisses — vermag die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten (des Müllers) als Betriebsberechtigten nicht zu heben, und Letzterer hätte dieser Verantwortlichkeit nur dann für entledigt erachtet werden können, wenn festgestellt worden wäre, daß er damals (d. h. in dem vorliegenden Falle) seinem Dienstknechte untersagt habe, das von G. (d. Brauer) an eine Mühle angefahrene Malz früher in die Mühlräume zu bringen, als die Polette beigebracht worden sei, und daß H. (der Mühlbursche) diesem speziellen Verbote zuwidergehandelt habe. Denn schon der Wortlaut des Art. 52 des Gesetzes v. 16. Mai 1868 über d. MA. an der einschlägigen Stelle: „„Wenn sie die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen haben““ legt klar, daß der Gesetzgeber hier nicht allgemein gehaltene Verbote oder Aufträge im Sinne hatte, sondern Verbote und Aufträge, welche sich auf ein einzelnes Vorkommniß beziehen. Es geht dies aber noch klarer aus Vergleichung dieser Stelle mit der treffenden Stelle des Entwurfes — Art. 57 — und dem bezüglichen Theile des Referates des Ausschußreferenten der Abgeordnetenkammer hervor. Im Entwurfe lautet die einschlägige Stelle: „„Für die im Betriebe . . . einer zum Malzbrechen verwendeten Mühle vorgekommenen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist . . . der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich, wenn die betreffende Handlung . . . von einer in seinem Geschäfte verwendeten Person vorgenommen wurde, es sei denn, daß diese Person die treffende Handlung entweder gegen die von ihm für die gesonderten Betriebsakte ertheilten ausdrücklichen Weisungen oder gegen einen in Ansehung des einzelnen Betriebs-Aktes von ihm gegebenen besonderen Auftrag begangen hat““; und eine Aenderung erlitt diese Stelle bei Redaktion des Gesetzes nicht deßhalb, weil man das hier niedergelegte Prinzip nicht anerkennen wollte, sondern weil bei der beschlossenen Verschmelzung der Art. 57 u. Art. 61 des Entwurfes in einen einzigen Artikel man eine redaktionelle Aenderung derselben für zweckmäßig erachtete. Verhdlg. d. K. d. A. vom Jahre 1866/68 Beil.-B. II S. 28 und Beil.-Bd. III S. 474. — Siehe dieses Erk. abgedruckt in d. Sammlung a. a. O. Bd. 3 S. 446 u. ff., dann im Amtsblatt d. vorm. Generalzolladministration v. 1875 S. 93 u. ff. — Vergl. ferner hieher die Erk. d. Oberst. Ger.-H. v. 10. Mai 1875 — UB. Nr. 222 — und 4. Nov. 1876 — UB. Nr. 524 — in der Sammlung ꝛc.

lichkeit des Betriebsberechtigten die strenge Regel bildet und die Abstreifung derselben auf die Betriebsgehilfen nur immer als Ausnahme erscheinen kann und darf, bei einer gegentheiligen Interpretation aber dieses Verhältniß geradezu umgekehrt würde[20]).

b) Wenn der Thäter keine in dem Geschäfte des Betriebsberechtigten „verwendete Person" ist, und dieser die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, so obliegt ihm ebenfalls der Nachweis, daß er seinerseits es in keiner Weise an der nöthigen Sorgfalt und Ueberwachung habe fehlen lassen und daher auch ungeachtet dieser nicht in der Lage war, die jeweilig vorliegende Uebertretung zu verhindern; hiebei versteht es sich aber wohl von selbst, daß an dieser Pflicht der Sorgfalt und Ueberwachung auch die wirklich im Geschäfte verwendeten Personen partizipiren, da sie als Werkzeuge des Betriebsberechtigten erscheinen und schon die vollständige Erfüllung jener Pflicht es mit sich bringt, daß der Betriebsberechtigte diesen seinen Werkzeugen die gleiche Sorgfalt und Ueberwachung auferlegt, wie solche ihm selbst obliegt.

Ist der Betriebsberechtigte nicht im Stande, den Nachweis des Nichtvorhandenseins einer culpa nach dieser Richtung zu erbringen, oder war derselbe etwa gar vorsätzlich bei der bezüglichen strafbaren Handlung betheiligt, so trifft ihn natürlich auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit, ohne daß jedoch die anderen Betheiligten, da sie nicht als bloße Werkzeuge des Betriebsberechtigten in Betracht kommen können, der gesetzlichen Strafe als Theilnehmer oder Begünstiger ledig wären.

Inwieweit in jenen Fällen, in welchen der Betriebsberechtigte als strafrechtlich verantwortlich erklärt wird, diesem ein Regreß gegen den betreffenden Geschäftsgehilfen zusteht, bemißt sich nach der jeweiligen Lage des Falles und den betreffenden zivilgesetzlichen Bestimmungen.

Bd. V S. 197 ff. u. Bd. VI S. 507 ff., und insbesondere auch das Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München v. 25. April 1882 — abgedruckt in d. Sammlg. v. Entscheidg. des k. Oberlandesger. München in Gegenständen des Strafrechtes u. Strafprozesses Bd. II S. 60—67, dann im Amtsblatt der Gen.-Dir. d. Zölle 2c. v. 1884 S. 12 u. 13.

20) Vergl. d. Vortrag d. Referenten d. K. d. A. in d. Verhandlungen 1866/68 Beil.-Bd. III S. 474; dann Pocke a. a. O. Th. I S. 183 u. 184.

Art. 53.

Die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Betriebsberechtigten auf dessen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer ist nur zulässig, wenn das Oberaufschlagamt (jetzt *Hauptzollamt*) seine Zustimmung hiezu schriftlich ertheilt hat. Diese Zustimmung hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Betriebsberechtigten auf den Pächter oder Geschäftsführer übergeht.

Bezüglich der Ersetzung des Wortes „Oberaufschlagamt" durch „Hauptzollamt" sind zu vergleichen die Bemerkungen oben zu den Artikeln 20 S. 252, dann Seite 47, 48 u. 58 und die Bekanntmachung d. k. Staatsminist. d. Finanzen v. 23. Aug. 1879 im Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 843 und im Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1879 S. 311. —

Der Artikel selbst handelt von der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten auf dessen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer und sichert den Geschäftsherrn gegen unverschuldete Untersuchung und Bestrafung; der unter der Herrschaft des Aufschlagmandates v. 1807, welches eine derartige Veranwortlichkeits-Uebertragung nicht kannte, so häufig vorgekommene und mit Recht als große unbillige Härte erklärte Uebelstand, daß z. B. ein Brauereibesitzer, der für den Betrieb seines Brauhauses einen eigenen Verwalter bestellt und sich persönlich deshalb um diesen Betrieb gar nie bekümmert, sowie vom Sitze derselben entfernt, ja vielleicht sogar außer Bayern seinen Wohnsitz hatte, deßungeachtet wegen Uebertretungen des Aufschlaggesetzes in Untersuchung und Strafe genommen werden konnte, ist durch die Bestimmung des vorstehenden Artikels beseitigt worden.

Abgesehen jedoch von diesen im Interesse der Aufschlagpflichtigen gelegenen Anwendungsfällen bietet dieser Art. 53 der Aufschlagsverwaltung auch ein Sicherungsmittel namentlich gegenüber den Consequenzen des unten folgenden Art. 56 [1]).

Ein anderes nicht minder wichtiges Anwendungsgebiet des obigen Art. 53 bildet der „Doppelbetrieb" im Sinne des Art. 37 des MAG. Nachdem nämlich, wie auch der oberste Gerichtshof mit Urtheil v. 4. November 1876 anerkannt hat, ein thatsächlicher „Doppelbetrieb" im Sinne des Art. 37 des MAG. auch dann gegeben ist, wenn der Eigenthümer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Malzbrechmühle

1) Vergl. die Entschl. d. vorm. Generalzolladm. v. 16. Juli 1875 Nr. 11074 in deren Amtsblatt v. 1875 S. 108, sowie unten die Erläuterungen zu Art. 56.

nur das eine dieser beiden Geschäfte selbst betreibt, das andere dagegen verpachtet hat, ohne gleichzeitig die strafrechtliche Verantwortlichkeit in vorschriftsmäßiger Weise (Art. 53 des MAG.) auf den „Pächter" übertragen zu haben, gibt Art. 53 das Mittel an die Hand, um auch im Falle eines „Doppelbetriebes" den im Art. 37 enthaltenen beengenden Vorschriften hinsichtlich dieses Betriebes zu begegnen [2]).

Diese Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den „Pächter" bildet zugleich einen prinzipiellen Unterschied gegenüber dem die gleiche Materie regelnden Art. 30 des Branntw.-Aufschl.-Gesetzes, welches dortselbst in Abs. 3 u. 4 lediglich nur eine derartige Uebertragung auf den „selbständigen Geschäftsführer" kennt; den „Pächter" hiegegen in Consequenz des Art. 7 Abs. 1 des nämlichen Gesetzes als Brennereiinhaber und als solchen auch als primär für die im Brennereibetriebe vorkommenden Uebertretungen des Branntw.-Aufschl.-Gesetzes, verantwortlich betrachtet wissen will [3]).

Wer unter dem „Betriebsberechtigten" zu verstehen ist, wurde bereits zu Art. 52 ausführlich erörtert, und es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, daß an der Wohlthat der Bestimmung des Art. 53 nicht bloß die Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes sondern auch die Besitzer einer öffentlichen Malzmühle Theil haben.

Die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß sich übrigens stets auf den gesammten Geschäftsbetrieb erstrecken, und kann daher nicht etwa nur auf einen einzelnen Zweig dieses Betriebes, z. B. nur auf die Malzpolettenbesorgung, oder wenn mit einer Brauerei eine Partikular-Malzmühle verbunden ist, nur auf den Betrieb der Brauerei und dergleichen beschränkt werden. Es geht dies klar aus den Ausschußberathungen der zweiten Kammer hervor, wonach die von dem Abgeordneten Sedlmayr angeregte Frage, „ob eine theilweise Substitution zulässig sei", von dem Ministerialkommissär Dr. Weis „unter Hinweisung auf die Worte „„selbständigen Geschäftsführer"" entschieden verneint wurde" [4]).

Uebrigens liegt es nicht im alleinigen Belieben des Betriebsberechtigten, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die nächste beste Persönlichkeit

---

2) Siehe das erw. Oberstr. Erk. v. 4. Novbr. 1876 in d. Sammlg. etc. etc. Bd. VI S. 507—513 und im Amtsbl. der vorm. Generalzolladm. v. 1877 S. 20—25. Vergl. ferner hieher die Erläuterungen zu Art. 37 oben S. 382.

3) Vergl. Art. 30 u. Art. 7 des Branntw.-Aufschl.-Ges. v. 25. Febr. 1880 u. d. Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 547 f., sowie Geiger a. a. O. S. 255.

4) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 499.

als angeblichen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer zu übertragen, sondern es muß diese Person einestheils wirklich Pächter oder selbständiger Geschäftsführer sein, und anderntheils muß auch das Hauptzollamt seine Zustimmung schriftlich hiezu ertheilt haben.

Daß diese Zustimmung auch an besonders gestellte Bedingungen geknüpft werden kann, ist im Gesetze ausdrücklich zwar nicht gesagt, allein es ist auch nicht verboten und deßhalb, da eine bedingte Zustimmung immerhin auch noch eine Zustimmung ist, wohl auch zulässig. Ueberdies enthält der Regierungs-Entwurf (Art. 58) die Worte „entweder ohne Vorbehalt, oder nach vorheriger Vereinbarung über die als nothwendig erachtete Sicherstellung des Aerares“ [5]) und in dem Vortrage des Referenten der zweiten Kammer über die Ausschußberathungen zum Art. 58 — jetzt Art. 52 — ist hiezu noch besonders bemerkt: „Dieser Art. wurde unter Festhaltung des im Entwurfe enthaltenen Prinzipes kürzer gefaßt und der Aufschlagverwaltung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer für zulässig erachten kann [6]); so daß also die Weglassung der erwähnten im Regierungsentwurfe enthaltenen Worte nur zum Zwecke der „kürzeren Fassung“ und nicht, um eine materielle Aenderung vorzunehmen, geschah.

Die Bedingungen dürfen jedoch niemals andere sein, als solche, welche die „Sicherstellung des Aerares“ erfordern. Diese Sicherstellung hat sich jedoch nicht auf den regelmäßigen Aufschlag zu erstrecken, denn bei dem Vorhandensein eines Pachtverhältnisses ist für eine Sicherstellung in dieser Richtung nicht der vorstehende Art. 53, sondern Art. 43 Abs. 2 maßgebend, und bei der Aufstellung eines „selbständigen Geschäftsführers“ mit gleichzeitiger Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf denselben nach Maßgabe des Art. 53 wird die Aufschlagspflicht des Geschäftsherrn ohnehin in keiner Weise alterirt, da dieser nach wie vor für den fälligen Aufschlag pflichtig und haftbar bleibt.

Die Sicherstellung des Aerares, welche der Art. 53 bedingt, hat sich daher auch nur zu erstrecken auf jene Bedingungen, welche die jeweilige Persönlichkeit des Pächters oder Geschäftsführers gegen etwaige Uebertretungen des Gesetzes nothwendig machen.

Bei Pächtern, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prästiren haben, wird diese Sicherstellung wohl in der Regel mit jener nach Art. 43 zu leistenden Kaution verbunden werden können; übrigens versteht es sich

---

5) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 28.

6) Ebenda Beil.-Bd. III S. 474 u. 475.

alsdann von selbst, daß das Kautions-Instrument auch dieses zweiten Grundes der Sicherstellung besondere Erwähnung zu machen hat.

Bei selbständigen Geschäftsführern dagegen muß „besondere Vereinbarung über die als nothwendig erachtete Sicherstellung des Aerares" getroffen werden. Eine Vorschrift über die Art einer solchen Sicherheitsleistung besteht nicht und ist diese daher auch, soferne eine solche überhaupt für nothwendig erachtet wird, lediglich je nach den Umständen zu bemessen. Das Hauptzollamt kann übrigens die Zustimmung auch vorbehaltlos ertheilen und soll überhaupt dieselbe nur dann verweigern oder an Bedingungen knüpfen, wenn die Sicherstellung des Aerares mit Rücksicht auf die jeweilige Persönlichkeit des Pächters oder Geschäftsführers (z. B. wenn derselbe ein Ausländer ist, oder ein Verdacht gegen dessen Integrität besteht u. dergl.) dies erfordert, denn „es liegt", wie der k. Staatsminister der Finanzen bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Reichsräthe zu diesem Artikel bemerkte, „in der Natur der Sache, daß die Verwaltung von der ihr durch das Gesetz eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch macht, welcher ohne Grund lästig fällt, indem die Behörden nicht da sind, um die Eigenthümer, welche in gutem Glauben handeln, zu chikaniren" [7]).

Sollte aber doch in dem einen oder anderen Falle das Hauptzollamt von seiner gedachten Befugniß einen Gebrauch machen, wodurch sich der Betriebsberechtigte beschwert erachtet, so steht ihm das Recht zu, diese Beschwerde bei der dem Hauptzollamte vorgesetzten Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern [8]) und eventuell bei dem Staatsministerium der Finanzen geltend zu machen, „welche", wie der Staatsminister der Finanzen ebenfalls bei der gedachten Gelegenheit bemerkte, „die Sache genau würdigen und durch Erholung von Leumundszeugnissen auf den richtigen Standpunkt stellen werden" [9]). An die Einhaltung einer bestimmten Frist ist die Geltendmachung einer solchen Beschwerde nicht gebunden, da das Gesetz, welches überhaupt den Fall einer solchen Beschwerde nicht besonders vorsieht, eine Frist nicht bestimmt, und es sich in den oberen Instanzen auch nur um eine Entscheidung von „Oberaufsichtswegen" handelt.

Die Zustimmung muß das Hauptzollamt schriftlich ertheilen und zwar sowohl dem Betriebsberechtigten zu seiner Legitimation, daß er während der Dauer des Substitutionsverhältnisses der ihm gesetzlich obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit ledig ist, als auch dem aufgestellten und

---

7) Verhdlg. d. K. d. R.-R. v. 1866/68 Prot.-Bd. V S. 51 u. 52.

8) Vgl. oben S. 48 Ziff. 3 u. S. 58 Ziff. 10.

9) Verhdlg. d. K. d. R.-R. v. 1866/68 Prot.-Bd. V S. 52.

vom Hauptzollamte angenommenen Stellvertreter zur Wissenschaft, daß ihm nunmehr auf die Dauer jenes Verhältnisses diese Verantwortlichkeit obliege; von Letzterem wird über diese Zustellung zugleich Bestätigung zu erholen sein, da diese im Falle der Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit desselben den Nachweis über die richtig erfolgte Bekanntgabe der geschehenen Uebertragung dieser Verantwortlichkeit zu bilden hat.

Ist die Zustimmung ertheilt, so tritt der Pächter oder Geschäftsführer vollständig an die Stelle des Betriebsberechtigten und die Bestimmungen des Art. 52 haben daher alsdann auch auf erstere in gleicher Weise Anwendung zu finden, wie solche für den Betriebsberechtigten selbst maßgebend waren.

Hingegen wird die nunmehr ruhende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten in demselben Momente wieder wirksam, in welchem sich das Uebertragungs-Verhältniß auf die eine oder andere Weise löst und nicht sofort eine anderweitige Substitution in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise erfolgt. Auch kann es hiebei keinen Unterschied machen, ob der Betriebsberechtigte von der Lösung des Verhältnisses sofort geeignete Kenntniß erhielt oder nicht, da es einerseits seine Sache ist, Sorge zu tragen, daß ihm von dem Eintritte eines solchen Momentes rechtzeitig Mittheilung zukomme und anderseits die Wiedererwachung seiner eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ipso jure mit dem besagten Zeitpunkte sich ergibt, da unter allen Umständen und jeder Zeit irgend eine Person, welcher jene Verantwortlichkeit zukommt, so lange das Geschäft in Betrieb bleibt, vorhanden sein muß [10]).

Art. 54.

Anstifter und Gehilfen.

Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß §. 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§. 48 u. 49 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnisse zu bestrafen.

Vorstehende Fassung erhielt Art. 54 durch Ziff. 5 des Art. 24 des früheren Einf.-Ges. z. RStGB. v. 26. Dezember 1871 und ist ohne Aen=

10) Vergl. auch die Erläuterungen zu Art. 56 u. 57 unten sowie die Instruktion zum Vollzuge d. MAG. für die Aufschlageinnehmerei Seite 119 u. 120, dann d. Anweisung zum Vollzuge d. MAG. für die Hauptzollämter Einleitung Ziff. 5.

derung als Ziff. 5 des Art. 20 in das gegenwärtig geltende Ausf.-Ges. zur RStPO. v. 18. August 1879 übergegangen [1]).

Die Veranlassung zur Abänderung des vorstehenden Art. 54 lag und liegt, abgesehen davon, daß in der früheren Fassung des Art. 54 v. J. 1868 [2]) das Citat des Art. 54 des damals in Geltung befindlichen bayer. StGB. vom Jahre 1861 nicht beibehalten werden konnte, in dem schon zu Art. 51 bemerkten Umstande, daß der Begriff der Theilnahme im Reichsstrafgesetzbuche von der früheren Bedeutung nach dem bayerischen Strafrechte etwas abweicht, indem der Begriff der „Theilnahme" im Sinne des RStGB. weiter geht und auch den Mitthäter in sich schließt.

Aus gleichem Grunde war deßhalb auch das frühere Marginale „Theilnehmer" umzuändern in „Anstifter und Gehilfen".

Im Entwurfe des Gesetzes zum Vollzuge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (Art. 26 Ziff. 5) war die neue Fassung des vorstehenden Artikels mehr an die frühere sich anlehnend gewählt [3]); die jetzige Redaktion gibt jedoch auch keine materielle Abänderung gegen erstere, sondern ward auf Antrag des Referenten des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe angenommen, „zur Vermeidung eines Mißverständnisses, welches sich daraus ergeben könnte, daß dem Deutschen Strafgesetzbuche eine strafbare Hilfeleistung bei Uebertretungen fremd ist" [4]).

---

1) Vgl. Ges. v. 26. Dez. 1871 im Ges.-Bl. von 1871/72 S. 100 u. Ges. v. 18. Aug. 1879 im Ges.- u. VO.-Bl. v. 1879 S. 793. Siehe ferner oben die Bemerkungen zu Art. 49 S. 428 u. ff.

2) Der Art. 54 in der Fassung v. J. 1868 mit dem Marginale „Theilnahme" lautete: „Wer in der Absicht, zu einer Verkürzung oder Gefährdung des Malzaufschlag-Gefälles mitzuwirken, der Theilnahme an einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung in der im Art. 54 des Strafgesetzbuches bestimmten Weise sich schuldig macht, ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als Theilnehmer zu bestrafen."

3) Die Fassung im Entwurfe lautete: „Wer in der Absicht, zu einer Verkürzung oder Gefährdung des Malzaufschlaggefälles mitzuwirken, sich der Theilnahme an einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung in der in den §§. 48 u. 49 des RStGB. bestimmten Weise schuldig macht, ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bestrafen". Vergl. Verhdlg. des besond. Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. Abg. 1871 Bd. I S. 33.

4) Vergl. Verhdlg. des besond. Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. I S. 77, 78, 119 und 120. S. auch Staudinger a. a. O. S. 91, woselbst derselbe noch bemerkt: „Die Art. 48 u. 49 des RStGB. finden daher auf Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz nur

Der Art. 49 des Deutschen Strafgesetzbuches kennt nämlich nur eine strafbare Hilfeleistung bei Verbrechen und Vergehen, nicht aber auch bei Uebertretungen; und da Verfehlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz, wie bereits bemerkt, nur als Uebertretungen in Betracht kommen [5]), so sollte durch die jetzige Fassung noch besonders klar gestellt werden, daß dessen ungeachtet die Hilfeleistung zu einer nach dem Malzaufschlagsgesetze strafbaren Handlung nach Maßgabe des Art. 49 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar ist.

Bei der Anwendung der Begriffe von Anstiftung und Gehilfenschaft, wie solche die §§. 48 und 49 des RStGB. [6]) feststellen, auf die Zuwiderhandlungen gegen das MAG. ist jedoch der Art. 52 des MAG. nicht zu übersehen, wonach einerseits die strafbare Person nicht auch wirklich der Thäter sein muß und andererseits die in dem betreffenden Geschäfte „verwendeten Personen" auch nur als Werkzeuge des Geschäftsherrn und nicht als Theilnehmer in Betracht kommen können. (S. oben die Bemerkungen zu Art. 52 S. 445 ff.).

In allen Uebertretungsfällen daher, bei welchen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten (Art. 52) oder dessen Stellvertreters (Art. 53) Platz greift, können als Theilnehmer nur jene Personen bestraft werden, welche nicht zu den im Geschäfte „verwendeten Personen" zählen.

Die strafbare Anstiftung sowie die strafbare Gehilfen-

---

insoweit Anwendung, als sie den Begriff der Anstiftung und Gehilfenschaft, sowie die Höhe der Strafe festsetzen. Die Worte „„Rath und That"" (im vorstehenden Art. 54) sind sonach wie im §. 9 des RStGB. alternativ zu verstehen".

5) S. oben S. 430 und die Note 22 daselbst.

6) Die §. 48 u. 49 des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§. 48. „Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthumes oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat".

§. 49. „Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen". (Siehe auch unten Note 2).

schaft setzen ferner stets eine strafbare Haupttthat voraus [7]); die Anstiftung bezw. Gehilfenschaft an einer beim Versuche stehengebliebenen strafbaren Uebertretung des Aufschlaggesetzes ist daher auch nicht strafbar, weil auch der Versuch des Thäters straflos ist (vergl. die Bemerkungen oben zu Art. 51 S. 434); dagegen kommt es auch bei der Anstiftung und Gehilfenschaft nicht auf den Erfolg der strafbaren Haupttthat an, indem für diese die Strafe schon eintritt, sobald nur die hiemit bedrohte Handlung oder Unterlassung objektiv geschehen ist (vergl. oben zu Art. 51 S. 433 ff.) [8]).

Die Anstiftung bezw. Gehilfenschaft muß aber auch aus einem rechtswidrigen Vorsatze oder aus Absicht hervorgehen und zwar muß diese Absicht bei beiden Arten der Theilnahme an einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes auf eine „Verkürzung oder Gefährdung des Malzaufschlaggefälles" gerichtet sein. Es ist zwar nach der jetzigen Fassung des Art. 54 nicht ausdrücklich mehr „die Absicht des Anstifters oder Gehilfen, zu einer Verkürzung oder Gefährdung des Malzaufschlaggefälles mitzuwirken" als Voraussetzung der strafbaren Theilnahme betont. Gleichwohl ist jedoch keine Aenderung eingetreten, wie dies namentlich aus einer Bemerkung des k. Staatsministers der Justiz bei der Berathung des Art. 54 im Gesetzgeb.-Ausschusse der Kammer der Reichsräthe hervorgeht, indem derselbe hier erklärte, daß er der neugewählten Fassung nicht entgegentrete, „unter der Voraussetzung, daß auch durch dieselbe das Vorhandensein des dolus specialis als Vorbedingung der Strafbarkeit der Theilnahme inbegriffen sei", was, wie die Verhandlungen sagen, „allseits als zutreffend erkannt wurde" [9]).

Ob aber in dem jeweilig der Entscheidung unterliegenden Straffalle ein solcher dolus als vorhanden anzunehmen, ist natürlich immer quaestio facti und hängt daher von den begleitenden Thatumständen ab, wie dies bereits oben zu Art. 51 Seite 436 u. 437 bei Besprechung der Frage der Anstiftung bezw. Gehilfenschaft zu einer Uebertretung der Bestimmung des Art. 7 des MAG. durch Feilbietung, Lieferung ꝛc. von Malzsurrogaten dargethan worden ist. Die Frage, ob die dolose Theilnahme für ihre

---

7) Vergl. Schwarze a. a. O. S. 132 u. 133, dann S. 125, 126 und 138; ferner Dollmann a. a. O. S. 276, 279, 281 u. 303.

8) Vergl. auch Oppenhof a. a. O. S. 104 Ziff. 9, welcher ausdrücklich bemerkt: „Die Strafe des Anstifters (Gehilfen) ist nicht durch die Ermittlung und Bestrafung des Hauptthäters bedingt".

9) Verhdlg. des Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. R.-R. 1871 Prot. Nr. 2 S. 24.

Strafbarkeit jederzeit auch eine dolose Hauptthat voraussetzt, wird ebenfalls zu bejahen sein, denn wenn auch der Art. 51 des gegenwärtigen Gesetzes für die Strafbarkeit der Hauptthat keinen Unterschied kennt, „ob dieselbe vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde", so erklärt doch der vorstehende Art. 54 nur die Bestimmungen über die Anstiftung und Gehilfenschaft, wie solche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in seinen §§. 48 u. 49 vorschreibt, für maßgebend „und nach diesen gilt der Grundsatz: wo kein doloser Thäter, da ist auch kein Theilnehmer". Der Art. 51 des gegenwärtigen Gesetzes handelt überdies allgemein von der „Strafbarkeit" und der Abs. 2 desselben sagt nicht, daß die Absicht, das Malzaufschlagsgefäll zu verkürzen oder zu gefährden, nur bei Bestrafung der Anstifter und Gehilfen auf Seite dieser „erforderlich" sei, sondern setzt diese Absicht hier allgemein voraus, sonach auch auf Seite des Thäters. Aber auch für die Strafausmessung bei der Theilnahme durch Anstiftung oder Hilfeleistung sind die Bestimmungen der §§. 48 u. 49 des RStGB. maßgebend, und ist hienach die Strafe des dolosen Anstifters oder Gehilfen an jene des Thäters anzugleichen, was wohl nur unter der Voraussetzung eines dolosen Thäters einen Sinn hat, wie ja auch das Zusammenwirken des Anstifters oder Gehilfen mit dem Thäter zum Delikte, worin ja das Wesen der Theilnahme beruht, auf beiden Seiten ein bewußtes Handeln von selbst bedingt [10]).

Der — übrigens ohnehin wohl nur äußerst seltene — Fall einer wenn auch absichtlichen Anstiftung oder Hilfeleistung an einer nur fahrlässigen Hauptthat wäre daher hienach auch straflos. (Zu verwechseln ist jedoch hiemit nicht jener Fall, in welchem der Anstifter oder Gehilfe, der die strafbare That „durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums" derart verursacht hat, daß dieselbe dem physischen Thäter entweder gar nicht oder doch nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, indem hier Jener nicht mehr als Anstifter oder Gehilfe, sondern als unmittelbarer Urheber oder Thäter anzusehen ist [11]).

Die Bemessung der Strafe der Anstiftung wie der Gehilfenschaft richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 48 u. 49 des RStGB. und ist hienach die Strafe nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf diejenige Handlung Anwendung findet, zu welcher der Anstifter wissentlich angestiftet bezw.

---

10) Siehe Dollmann a. a. O. S. 276 u. 281 und Hocheber's Kommentar zum Bayer. Strafgesetzbuche v. 1861 S. 233; dann Schwarze a. a. O. S. 125 u. 126 sowie 138 u. 139.

11) Dollmann a. a. O. S. 279 u. 303 sowie Hocheber a. a. O. S. 235 u. 236; Schwarze a. a. O. S. 139; Oppenhof a. a. O. S. 103 u. ff.

der Gehilfe wissentlich Hilfe geleistet hat. Bei Letzterem (dem Gehilfen) hat jedoch eine Ermäßigung der Strafe nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen einzutreten 12).

Art. 55.

Begünstigung.

Der Begünstigung machen sich dritte, dem Geschäftsbetriebe fremde Personen schuldig, welche ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf eine nach gegenwärtigem Gesetze strafbare Uebertretung dem Thäter oder den nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die That strafrechtlich Verantwortlichen wissentlich dadurch förderlich sind, daß sie

1) die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigen, oder eine sonstige Handlung zu dem Zwecke vornehmen, um diese Spuren oder Ueberführungsmittel der Kenntniß der Aufschlagorgane zu entziehen, oder
2) die Fruchtquantität, bezüglich welcher die Uebertretung stattgefunden hat, oder die in Anwendung gebrachten Maschinen oder sonstigen Werkzeuge bei sich aufnehmen, an sich bringen, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhelfen, oder dem Thäter in anderer Weise Beistand leisten, um ihm die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Die Strafe des Begünstigers ist nach Verhältniß der auf die That, bezüglich welcher die Begünstigung stattgefunden hat, gesetzten Strafe in der Art zu bemessen, daß sie ein Viertheil des höchsten Maßes dieser Strafe nicht übersteigen darf und bis zu einem Sechstheile des niedrigsten Maßes derselben herabsinken kann.

Die Vorschriften des §. 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen.

Die Fassung dieses Artikels ist, abgesehen von einer kleinen Abänderung des letzten Absatzes, gegenüber der vom J. 1868 unverändert geblieben.

---

12) In dieser Beziehung bestimmt §. 44 Abs. 4 d. RStGB., „daß die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden kann." (Siehe den Wortlaut der §§. 48 u. 49 des RStGB. oben S. 457 Note 6).

Die bezeichnete Aenderung, welche bereits Ziff. 6 des Art. 24 des früheren Einf.=Ges. v. 26. Dezember 1871 getroffen hatte[1]) und die ohne Aenderung auch als Ziff. 6 des Art. 20 in das nunmehrige Ausf.=Ges. v. 18. August 1879 übergegangen ist[2]), betrifft lediglich die Ersetzung des in Bezug genommenen, aber nunmehr aufgehobenen Artikel 61 des bayerischen Strafgesetzbuches v. J. 1861 durch den §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches[3]).

Unter der Herrschaft des Mandates v. J. 1807 war die Begünstigung einer Uebertretung jenes Gesetzes straflos, denn dasselbe enthielt keine die Strafbarkeit der Begünstigung aussprechende Vorschrift und auch das Einführungsgesetz v. 10. Nov. 1861 beschränkte sich hinsichtlich der fiskalischen Delikte darauf, im Art. 33 Abs. 2 lediglich für die Begünstigung einer Kontrebande oder Zolldefraudation eine besondere Strafe zu normiren[4]). Da aber die Begünstigung einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls mit Strafe bedroht werden wollte, so war es auch nothwendig, in den allgemeinen Bestimmungen durch Aufnahme einer die Strafbarkeit und die Strafe hiefür feststellenden Vorschrift Vorsorge zu treffen. Dies war der Zweck und die Absicht des vorstehenden Artikels 55[5]).

Aber auch durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, welches in den §§. 257—262 von der „Begünstigung und Hehlerei" handelt[6]), sind die Bestimmungen des Artikels 55 nicht gegenstandslos geworden, denn nach dem gedachten Strafgesetzbuche ist nur die Begünstigung zu Verbrechen und Vergehen für strafbar erklärt; und da die nach dem Gesetze über den Malzaufschlag strafbaren Handlungen nur als „Uebertretungen" in Betracht kommen, so war die Beibehaltung des Art. 55 auch noch nach Einführung des RStGB. in Bayern nothwendig und durch den Vorbehalt des Art. 4

---

1) Ges.=Bl. v. 1871/72 S. 100.

2) Ges.= u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 793.

3) Der §. 257 Abs. 2 u. 3 lautet: „Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen".

„Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung." (Ueber den Begriff „Angehörige" siehe die unten folgende Note 8).

4) Edel a. a. O. S. 108 u. 109; Risch, Kommentar z. Einf.=Ges. v. J. 1861 S. 180 u. 181.

5) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.=Bd. III S. 475.

6) Vergl. hieher Schwarze a. a. O. S. 636 ff.; Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes S. 181; Oppenhof a. a. O. S. 518 u. ff.

des früheren Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871 bezw. durch Art. 4 des nunmehrigen Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 auch zulässig [7]).

Die Begünstigung setzt eine bereits begangene That und deren Strafbarkeit eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Uebertretung voraus; dieselbe muß ferner ohne ein der That vorhergegangenes Versprechen von Seite des Thäters und ebenso ohne vorheriges Einverständniß mit demselben vor sich gehen, indem gegentheiligen Falles die bezügliche Handlung nicht mehr als Begünstigung, sondern als Beihilfe erscheint und strafbar wird, und zwar selbst dann, wenn dieselbe dem Thäter bezw. dem nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes strafrechtlich Verantwortlichen von einem Angehörigen [8]) gewährt worden ist.

Die Begünstigung muß aber auch eine „wissentliche" sein; wer daher den Thäter begünstigt, ohne Kenntniß davon zu haben, daß seine Handlung in Beziehung zu der strafbaren That steht, kann als Begünstiger nicht bestraft werden [9]).

Die strafbare Hauptthat dagegen muß nicht absolut, wie bei der Theilnahme, ebenfalls aus rechtswidrigem Vorsatze hervorgegangen sein, denn das dort erforderliche Moment des Zusammenwirkens des Thäters und Theilnehmers zum Zwecke der Ausführung der That, welches den rechtswidrigen Vorsatz auf beiden Seiten bedingt, fällt bei der Begünstigung, welche gerade den Mangel eines vorherigen Einverständnisses oder Versprechens fordert, hinweg [10]).

Die Begünstigung einer strafbaren Theilnahme, mag dieselbe nun in Anstiftung oder in Gehilfenschaft bestehen, ist straflos, da der vorstehende Art. 55 die Strafbarkeit der Begünstigung nicht wie der §. 257

---

7) Vergl. Dr. Jul. Staudinger, Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich 2c. S. 51 Note V; ferner Schwarze a. a. O. S. 636 u. 638 Ziffer 6 u. 7.

8) Siehe oben die Note 3; dann hinsichtlich des Begriffes „Angehörige" §. 52 Abs. 2 des RStGB., welcher lautet: „Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte".

9) Vergl. die Verhdlg. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 475, woselbst bemerkt ist: „Der Begünstiger muß gewußt haben, daß eine nach gegenwärtigem Gesetze strafbare That vollführt worden sei und muß seine Absicht darauf gerichtet haben, in Beziehung auf diese That den strafrechtlich Verantwortlichen oder den Thäter (oder Theilnehmer) (s. die folgende Note 11) zu unterstützen".

10) Stenglein, Komment. z. Strafgesetzb. v. 1861 S. 520 u. v. Dollmann a. a. O. S. 350.

Abs. 1 des RStGB. auch auf jene, welche dem Theilnehmer gewidmet wird, ausdehnt, sondern ausdrücklich auf die Begünstigung „des Thäters oder des nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die That strafrechtlich Verantwortlichen" beschränkt[11]).

Dagegen aber ist die etwaige Theilnahme als Anstifter bezw. Gehilfe an einer strafbaren Begünstigung allerdings strafbar, denn diese fällt nicht unter vorstehenden Art. 55, sondern unter Art. 54, welcher für die Strafbarkeit dieser Personen lediglich die §§ 48 u. 49 des RStGB. anwendbar erklärt, inhaltlich deren die Strafbarkeit der Anstiftung bezw. der Gehilfenschaft zu einer Begünstigung keinem Zweifel unterliegt[12]).

Unter allen Umständen aber können sich der Begünstigung nur „dritte, dem Geschäftsbetriebe fremde Personen" schuldig machen, indem die in dem bezüglichen Geschäfte „verwendeten Personen" gemäß Art. 52 nur als Werkzeuge des Geschäftsherrn betrachtet und daher auch nicht selbständig als Begünstiger zur Strafe gezogen werden können[13]).

---

11) In dem Vortrage des Referenten d. K. d. Abg. über die Ausschußberathungen (Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 475) wird zwar auch die Strafbarkeit der Begünstigung einer strafbaren Theilnahme behauptet (siehe die bezügliche Stelle in der obenstehenden Note 9); eine solche Annahme widerstreitet aber dem Wortlaute des Art. 55 und eine ausdehnende Interpretation ist nicht zulässig.

12) Vergl. Hocheder a. a. O. S. 291; v. Dollmann a. a. O. S. 355; Schwarze a. a. O. S. 639 Ziff. 11 und Oppenhof a. a. O. S. 518 u. 519.

13) Ueber die Frage, ob der Thäter selbst, indem er einen Theilnehmer begünstigt, eine neben der That strafbare Begünstigung begeht, vergl. Schwarze a. a. O. S. 642 Ziff. 26, sowie d. Erk. d. Obersten Ger.-Hofes v. 23. Sept. 1873 — UB. Nr. 396 — in d. Sammlg. 2c. Bd. 3 S. 392 u. 393, woselbst die gedachte Frage verneint wird; dagegen siehe Oppenhof a. a. O. S. 519 Note 2 und Urth. des Reichsgerichtes vom 7. April 1881 in der „Rechtsprechung" 2c. Bd. III S. 211, worin bemerkt wird, wie das Wesentliche im Vorgehen des §. 257 des RStGB. die Hemmung, der Eingriff in die staatliche Rechtsordnung ist, welche Sühne des vom Begünstigten begangenen Vergehens verlangt, und daß daher diese selbständige Auflehnung gegen die Strafvollstreckung mit der speciellen That des Begünstigten, welche in der Verurtheilung desselben ihren Abschluß fand, nichts zu schaffen hat. Es kann sich daher an dieser neuen Strafthat auch der Begünstigte als Theilnehmer betheiligen, wenn auch seine That die Grundlage der Begünstigung gebildet hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht übrigens wieder jener Fall, in welchem die Voraussetzungen des Art. 52 zur selbständigen Bestrafung eines Betriebsgehilfen als Thäter gegeben sind und diesem von Seite eines anderen Betriebsgehilfen etwa Begünstigung zu Theil wird, indem die selbständige Bestrafung des ersteren auch die Anwendung der weiteren Bestimmung des Art. 52, daß die im Geschäfte „verwendeten Personen" weder als Miturheber, noch Theilnehmer, noch Begünstiger zur Strafe gezogen werden können, von selbst ausschließt.

Eine besondere Beschränkung der Strafbarkeit der Begünstigung enthält noch der letzte Absatz des vorstehenden Art. 55 durch die Bezugnahme auf §. 257 Abs. 2 u. 3 des RStGB. mit der Bestimmung, daß dieselben auch hier zur Anwendung zu bringen sind [14]).

Die Handlungen, welche objektiv als strafbare Begünstigung erscheinen, sind im vorstehenden Art. 55 Ziff. 1 u. 2 theilweise abweichend von der Bestimmung des §. 257 des RStGB. festgestellt, was in Folge „der Besonderheit der bei den nach gegenwärtigem Gesetze als strafbar erklärten Handlungen als Aufsichtsorgane betheiligten Personen und bei der Eigenthümlichkeit der Sachen, welche Gegenstand der That, oder Mittel zur Verübung der strafbaren Handlung gewesen sein können", nothwendig war [15]).

Für die Bestrafung der Begünstigung ist nicht, wie im RStGB. (§. 257), eine selbständige Strafe normirt, sondern im vorstehenden Art. 55 die Angleichung an die auf die Hauptthat, bezüglich welcher die Begünstigung stattgefunden hat, gesetzten Strafe der Art vorgeschrieben, daß der Richter je nach dem Grade der Verschuldung als Maximum auf ein Viertheil des höchsten Maßes dieser Strafe und als Minimum auf ein Sechstheil des niedrigsten Maßes derselben zu erkennen hat.

Art 56.

Zurechnung.

Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich

---

14) Siehe oben Note 3.

15) Vergl. Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 475. Vergl. hieher auch noch Schwarze a. a. O. S. 642 Ziff. 25: „Vollendung tritt mit dem Akte der Begünstigung ein, selbst wenn die Absicht nicht erreicht wird, ... es genügt jeder Akt der Begünstigung."

eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt.

Art. 57.

War zu der im Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in §. 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 u. 60 Abs. 1 Umgang zu nehmen.

Die ursprüngliche Redaktion der Art. 56 u. 57 v. J. 1868 schloß sich an die Fassung der Art. 67 u. 68 des damaligen bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 an[1]). Durch das Reichsstrafgesetzbuch kamen letztere in Wegfall und es mußten daher auch in den vorstehenden Artikeln 56 und 57 die entsprechenden Aenderungen vorgenommen werden.

---

1) Die Artt. 56 u. 57 in der früheren Fassung v. J. 1868 lauten: „Art. 56: Eine strafbare Uebertretung ist nicht vorhanden, wenn der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes strafrechtlich verantwortlichen Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grad der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat."

„Art 57: War zu der im Art. 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so ist die Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches zu ermäßigen."

„In einem solchen Falle kann auf eine Straffolge nicht erkannt werden."

Das Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 hat demgemäß in den Ziff. 7 u. 8 des Art. 24 den eben genannten beiden Artikeln obige neue Fassung gegeben, welche auch das nunmehr geltende Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 im Art. 20 Ziff. 7 u. 8 beibehalten hat[2]).

Hiernach ist nun auch für den Bereich des Malzaufschlag-Gesetzes der Zustand, welcher die Strafe ausschließt bezw. mildert, ebenfalls nach den einschlägischen Bestimmungen des RStGB. zu beurtheilen[3]), soweit nicht die auf Grund des schon mehrerwähnten Vorbehaltes in Art. 4 des Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871 bezw. nunmehr in Art. 4 des Ausf.-Ges. v. 18. August 1879, in den vorstehenden Artt. 56 u. 57 geschaffenen bezw. aufrechterhaltenen Sonderbestimmungen hievon abweichen.

Bezüglich dieses letzteren ist nun vor Allem zu bemerken, daß namentlich die Bestimmungen des Art. 52 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten, ungeachtet der damals in Geltung befindlichen Vorschriften der Art. 67 u. 68 des Strafgesetzbuches v. J. 1861, bezw. der nunmehr geltenden §§. 51—58 des RStGB. die Nothwendigkeit hervorgerufen haben, hinsichtlich der Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern, besondere Vorsorge zu treffen, indem die letzteren sich nur auf die Zurechnungsfähigkeit des wirklichen Thäters beziehen und daher auch nur „die Zeit der That", nicht aber auch jene Zeit berücksichtigen, zu welcher der Betriebsberechtigte oder dessen Stellvertreter (Art. 53) „bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, die eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatte," letzterer Zeitpunkt aber für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerade von besonderer Bedeutung ist.

2) Gesetzbl. v. 1871/72 S. 101; ferner Ges.- u. Verordngsbl. 1879 S. 793 u. 794.

3) Diese Normen, soweit sie hieher bezüglich sind, enthalten die §§. 51—58 des Reichsstrafgesetzbuches. Hienach ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, a) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51); b) wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist. (Als Angehörige sind hier anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.) (§. 52); c) wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war; (Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist (§. 53); d) wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem

Die §§. 51—58 des RStGB. sind daher ebenso wie die früheren Artt. 67 u. 68 des Bayer. StGB. v. J. 1861 durch die vorstehenden Artt. 56 und 57 nicht ersetzt, sondern nur ergänzt[4]), und finden deshalb auch in allen jenen Fällen Anwendung, in welchen bei dem Vorhandensein der im Art. 52 bezeichneten Voraussetzungen nicht der Betriebsberechtigte oder dessen Stellvertreter auf Grund der denselben obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern der wirkliche Thäter (physische Urheber) — der aber der Betriebsberechtigte auch selbst sein kann — zur Strafe zu ziehen wäre.

Die Artt. 56 u. 57 haben hienach, wie auch schon deren Wortlaut ergibt, nur auf die „strafrechtlich verantwortliche Person" Bezug, aber auch selbst auf diese nur dann, wenn sie die strafbare That nicht „durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat", oder, mit anderen Worten, nicht selbst physischer Urheber ist, sondern jene That kraft des Gesetzes nur strafrechtlich zu verantworten hat.

Die Worte „zur Zeit der That" begreifen demnach aber auch nicht etwa den Zeitpunkt der eigenen strafbaren That des Betriebsberechtigten — wenn er nämlich selbst physischer Urheber desselben war — in sich, sondern vielmehr den Moment der Ausübung einer von den in seinem Geschäfte verwendeten Personen begangenen solchen That, für welche ihm die strafrechtliche Verantwortlichkeit oblag, indem derselbe im Falle der Unzurechnungsfähigkeit zu dieser Zeit nicht im Stande ist, die zu prästirende cura zu üben und daher auch nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher der Betriebsberechtigte „bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten," wird noch besonders zu unterscheiden sein, ob die Unzurechnungsfähigkeit der strafrechtlich verantwortlichen Person von dem Momente der Ertheilung solcher Anordnungen bezw. der Vornahme solcher Vorbereitungen an bis zur Ausführ-

---

unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist (§. 54). Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden (§. 55). Hat der Angeschuldigte das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist er freizusprechen, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß (§. 57). Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihnen begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen (§. 58).

4) Verhandlungen d. K. d. A. v. 1866/68, Beil.-Bd. III S. 475.

ung der hiedurch veranlaßten strafbaren That fortdauerte, oder zur Zeit dieser That etwa bereits wieder beseitigt war. Nur im ersteren Falle sind zur Anwendbarkeit der Artt. 56 u. 57 die daselbst vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben, im letzteren dagegen nicht, indem einerseits bei der mit dem Momente des Wegfalles jener Voraussetzungen wieder von selbst wirksam werdenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten eine Beziehung der verübten strafbaren That zu den unter dem Einflusse geminderter oder gänzlich mangelnder Zurechnungsfähigkeit getroffenen Anordnungen oder Vorbereitungen nicht mehr möglich ist, und anderseits der Gesetzestext selbst das Vorhandensein jener Voraussetzungen ausdrücklich auch „zur Zeit der That" fordert, weil, wie schon bemerkt, die zu prästirende und jetzt auch wieder zu ermöglichende cura jede, und daher auch die etwa aus Anlaß einer im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit getroffenen gegen das Gesetz verstoßenden Anordnung oder Vorbereitung mögliche strafbare That zu verhindern die Aufgabe hat.

Die Gründe, welche die Zurechnung der strafrechtlich verantwortlichen Personen nach den vorstehenden Art. 56 u. 57 ganz oder theilweise aufzuheben vermögen, sind nunmehr die nämlichen, welche die §§. 51—58 des RStGB. enthalten[5]), und zählen daher auch die Gewalt oder Drohung bezw. den Nothstand insoferne durch diese die Freiheit der Willensbestimmung aufgehoben ist, hieher[6]).

Der vorstehende Art. 57, welcher im Anschlusse an den Art. 68 des früheren Strafgesetzbuches v. J. 1861 von der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" handelt, — ein Begriff, der in jener Weise dem RStGB. fremd ist

---

5) Siehe Schwarze a. a. O. S. 151 u. 205; Oppenhof a. a. O. S. 121 u. ff. (Bezüglich der Taubstummen (§. 58 d. RStGB.) wird es, da es sich hier nicht um eine selbstverübte strafbare That, sondern um die strafrechtliche Verantwortlichkeit handelt, vor Allem sich fragen, ob die betreffende taubstumme Person — welcher hier Blinde wohl gleichzustellen sind — für jeden einzelnen Betriebsakt die besondern erforderlichen Aufträge u. s. w. zu ertheilen, sowie die nöthige cura überhaupt zu üben im Stande ist.

6) In der ursprünglichen Fassung des Art. 56 nach dem Gesetze v. J. 1868 waren „Gewalt, Drohung und Nothstand", wenn durch sie die Freiheit der Willensbestimmung aufgehoben worden (Art. 67 Abs. 2 des bayer. Strafgesetzbuches v. 1861), als Ausschließungsgründe nicht besonders hervorgehoben, woraus Bocke a. a. O. Th. I S. 192 den Schluß ziehen zu müssen glaubte, daß diese Umstände niemals einen Grund bilden könnten, die betreffende strafbare That der strafrechtlich verantwortlichen Person nicht zuzurechnen, eine Anschauung, die offenbar unrichtig war, da gemäß Art. 52 die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon dann nicht mehr zu prästiren ist, wenn der Nach-

— bildet, nachdem dessen Inhalt im Wesentlichen unverändert geblieben ist[7]), daher auch eine Abweichung von den allgem. Bestimmungen des RStGB. Bei der Berathung des Gesetzentwurfes, „betr. den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern v. J. 1871" hatte zwar der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe die vollständige Streichung des Art. 57 beantragt, mit dem Bemerken, „wie in einer so prinzipiellen Frage ein Spezialgesetz vom allgemeinen Strafrechte nicht abweichen sollte[8])". Es wurde jedoch hierauf nicht eingegangen und als Motiv hiefür sowie auch für alle übrigen von dem genannten Referenten zu Art. 24—26 des nachmaligen Gesetzes vom 26. Dezember 1871 gemachten, aber abgelehnten Abänderungs-Vorschläge ist in den gedruckten Verhandlungen bemerkt: „daß ungeachtet der Anerkennung ihrer Begründung hierauf nicht eingegangen worden sei, nachdem der Herr Staatsminister der Justiz mitgetheilt hatte, daß die Finanzverwaltung auf Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung Werth lege, weil sie sich in eine zu veranstaltende neue Auflage des Malzaufschlagsgesetzes leichter einfügen lassen würde[9])."

---

weis geliefert wird, daß die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen die von ihm bezüglich einzelner Handlungen des Betriebes ertheilten besonderen Aufträge begangen worden, um so weniger also, wenn „Gewalt, Drohung oder Nothstand, welche die Freiheit der Willensbestimmung aufgehoben", als Ursache der strafbaren That nachgewiesen werden konnte. Durch die jetzige Fassung des Art. 56 ist überdies auch in dieser Richtung jede Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen.

7) Die Aenderung, die das Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 und im Einklange hiemit das Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 hinsichtlich des Art. 57 Abs. 1 getroffen hat, besteht lediglich darin, daß an Stelle des in demselben ursprünglich in Bezug genommenen Art. 68 Ziff. 3 des früheren Bayerischen StGB. von 1861, welcher von dem in den Fällen der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" anzuwendenden Strafmaße handelt, nunmehr nach Aufhebung dieses Artikels durch die Reichsgesetzgebung der Inhalt desselben in das Gesetz selbst aufgenommen und nur bezüglich des Mindestbetrages der hier auszusprechenden Geldstrafe die Anwendbarkeit des §. 27 des RStG. noch besonders ausgesprochen wurde. (§. 27 des RStGB. lautet: Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist . . . . . bei Uebertretungen (und nur solche stehen in Frage — vergl. Art. 49 —) ein Dritttheil Thaler" eine Mark). Die Gründe, welche die Aenderung der Fassung des Abs. 2 des Art. 57 veranlaßten, ergeben sich aus den Bemerkungen zu den nachfolgenden Artt. 58 bis 61; die jetzige Fassung entspricht der gegenwärtig geltenden rechtlichen Bedeutung dieser letzteren Artikel.

8) Vergl. Verhandlungen des Ges.-Geb.-Aussch. d. K. d. R.-R. v. 1871, Beil.-Bd. I, Vortrag d. Ref. S. 77.

9) Ebenda Prot. Nr. 2 S. 24. Vergl. auch hieher Staudinger a. a. O.

Noch ist schließlich hier die Frage zu erörtern, ob die Straflosigkeit der strafrechtlich verantwortlichen Person wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht etwa die im Geschäfte verwendete Person, welche als physischer Urheber der betreffenden strafbaren That erscheint, zur Strafe zu ziehen gebietet? Diese Frage wird jedoch zu verneinen sein und zwar selbst dann, wenn letztere Person von dem unzurechnungsfähigen Zustande des Betriebsberechtigten Kenntniß hatte, denn abgesehen davon, daß der Art. 52 die im Geschäfte verwendeten Personen nur unter einer hier nicht Platz greifenden Voraussetzung als Miturheber, Anstifter, Gehilfe, oder Begünstiger zur Strafe ziehen läßt und daher als Regel nicht als strafbar erklärt, so bestimmt der Art. 56 auch überdies noch ganz klar, daß in dem besagten Falle überhaupt „eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht vorhanden ist."

Das Aufschlaggefäll ist durch diese Bestimmung möglicher Weise allerdings gefährdet, allein Personen, die das Gesetz selbst dann, wenn sie keinen Auftrag von ihrem Geschäftsherrn haben, eine strafbare That zu begehen, nur als dessen Werkzeuge betrachtet und deßhalb straflos läßt, müssen in dieser Eigenschaft um so mehr anerkannt werden, wenn ein bestimmter solcher Auftrag vorliegt.

Pflicht der Aufschlageinnehmer ist es daher aber um so mehr, wenn sie von einem nach Maßgabe des Art. 56 die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden und nicht etwa bloß vorübergehenden solchen Zustande eines strafrechtlich verantwortlichen Betriebsberechtigten oder Pächters oder Geschäftsführers Kenntniß erhalten, Sorge zu tragen, daß unverweilt ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit übernehmender und in dieser Richtung von Seite des Hauptzollamtes (Art. 53) anerkannter Stellvertreter aufgestellt werde, da das Gesetz zum Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und ebenso einer Malzmühle nicht allein einen hiezu im Allgemeinen „Berechtigten", sondern auch einen, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit prästiren kann, sonach von selbst einen solchen, der vollkommen zurechnungsfähig im Sinne der Art. 56 u. 57 ist, voraussetzt.

Die Aufschlagverwaltung ist deßhalb auch zweifelsohne, namentlich wenn etwa mit Rücksicht auf das verwendete Personal Gefahr für das Aufschlags-

---

S. 92, woselbst derselbe bemerkt, daß die in Art. 57 enthaltene Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des RStGB. durch Rücksichten auf das Malzaufschlagsgefäll insoferne veranlaßt gewesen, „als dadurch zu weit gehende, dieses Gefäll gefährdende Freisprechungen vermieden werden wollten."

gefälle besteht, befugt, die Ausstellung von Poletten auf den Namen des Pflichtigen, wenn dieser unzurechnungsfähig ist, vollständig, oder wenigstens zum Brechen des Malzes auf jener Mühle, deren strafrechtlich verantwortlicher Besitzer von einem solchen Zustande befangen ist, insolange zu verweigern, bis der besagte Stellvertreter in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise aufgestellt ist und die strafrechtliche Verantwortlichkeit übernommen hat[10]).

Art. 58.

Beschränkungen im Gewerbsbetriebe.

In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

1) zeitliche Entziehung der Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen;

2) zeitliche Entziehung der Befugniß, mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur aufschlagpflichtigen Fabrikation zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Oberaufschlagamt (jetzt *Hauptzollamt*) dieselben innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen.

Art. 59.

Diese Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt.

Art. 60.

Macht sich ein Pächter oder ein selbstständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 66 bis 78 verur=

---

10) Vergl. hieher Entschl. der vorm. k. Gener.=Zoll=Administr. v. 16. Juli 1875 Nr. 11074 in deren Amtsblatt v. 1875 S. 108 u. 109.

theilt worden ist, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zulässig erklärt, so kann das Oberaufschlagamt (jetzt *Hauptzollamt*) verfügen, daß der Bestrafte in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Oberaufschlagamte (jetzt *Hauptzollamte*) vorgesteckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hiebei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrages geltend machen.

Kommt der Betriebsberechtigte der nach Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von achtzehn bis einhundertachtzig Mark zu bestrafen und demselben durch das Oberaufschlagamt (jetzt *Hauptzollamt*) die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Art. 61.

Wenn eine Person, gegen welche der in Art. 60 Abs. 1 erwähnte Ausspruch schon einmal erfolgt ist, später ein aufschlagpflichtiges Geschäft oder eine zum Malzbrechen verwendete Mühle pachten oder in ein solches Geschäft als selbständiger Geschäftsführer eintreten will, so hat die Aufschlagverwaltung, sobald sie Kenntniß hievon erhält, den Betriebsberechtigten schriftlich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Person nicht zugelassen werden darf, und ihn für den Fall, daß dieselbe als Pächter oder selbstständiger Geschäftsführer bereits eingetreten sein sollte, aufzufordern, sie binnen einer bestimmten Frist, welche mindestens drei Monate betragen muß, wieder zu entfernen.

Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der

gegebenen Frist nicht nach, so findet Art. 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend.

Vorstehende neue Fassung erhielten die Art. 58—61 einschließlich ihres Marginales [1]) durch Ziff. 9—12 des Art. 24 des früheren Einführungs=

---

1) Nach der ursprünglichen Fassung des Ges. v. J. 1868 hatten die Art. 58—61 das Marginale „Straffolgen" und lauteten:

„Art. 58. In den im Gesetze bestimmten Fällen können neben der Verurtheilung in die treffende Strafe die nachbezeichneten Straffolgen verhängt werden:

1. zeitliche Entziehung (2c. unverändert wie im obenstehenden Texte),
2. (ebenfalls unverändert.)

Findet das Gericht in den Verhältnissen genügende Veranlassung, Straffolgen zu verhängen, so ist dies im Strafurtheile auszusprechen.

Sie können nicht verhängt werden, wenn nach Art. 52 nicht der Betriebsberechtigte, sondern eine andere in seinem Geschäfte verwendete Person für die betreffende Uebertretung strafrechtlich verantwortlich ist."

„Art. 59. Die Straffolgen können in den gesetzlich zulässigen Fällen auch gegen die nach Art. 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer verhängt werden. Sie treten jedoch mit Auflösung des Pachtes oder mit der Entlassung des Geschäftsführers außer Wirksamkeit."

„Art. 60. Macht sich ein Pächter oder ein selbstständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal wegen einer der in den Art. 66 bis 78 bezeichneten Uebertretungen verurtheilt worden ist, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer solchen Uebertretung schuldig, so kann im Strafurtheile zugleich ausgesprochen werden, daß er in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

Mit der Rechtskraft des einen solchen Ausspruch enthaltenden Strafurtheils löst sich der zur Zeit der Erlassung desselben bestandene Pacht, beziehungsweise Dienstvertrag, kraft Gesetzes auf und der Betriebsberechtigte ist verpflichtet, den Verurtheilten, gegen welchen ihm seine auf dem Civilrechtswege geltend zu machenden Entschädigungsansprüche vorbehalten bleiben, zu entfernen.

Kömmt der Betriebsberechtigte der in Absatz 2 erwähnten Verpflichtung innerhalb der ihm von der Aufschlagverwaltung vorgesetzten Frist, die mindestens drei Monate betragen muß, nicht nach, so verfällt er in eine Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden und es ist ihm zugleich im Strafurtheile die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mit einer

Gesetzes v. 26. Dez. 1871 und bilden nunmehr nach Aufhebung dieses Gesetzes und in Berücksichtigung des Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., unverändert den Inhalt der Ziff. 9—12 des Art. 20 des mehrgedachten Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 [2]). (Bezüglich der Ersetzung des

---

Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, bis er dieser Verpflichtung nachgekommen ist."

Art. 61 (Abs. 1 unverändert).

„Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten oder kömmt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so verfällt er der in Art. 60 Abs. 3 bezeichneten Strafe und Straffolge. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung finden die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 Anwendung."

Von den korrespondirenden Artikeln des einstigen Regierungs-Entwurfes (Art. 65—69) weicht übrigens der Inhalt der vorstehenden Art. 58—61 in deren Fassung v. J. 1868 auch noch wesentlich ab. Namentlich sollten hienach als Straffolgen noch verhängt werden können „Konfiskation und Zerstörung der zur Bearbeitung des Malzes gebrauchten Vorrichtungen und Suspension oder Beschränkung des Brauerei-, Brennerei- und Mühlbetriebes". Ferner sollte derjenige, „gegen welchen die Straffolge des Ausschlusses von einem neuerlichen Pachte oder der Führung eines aufschlagpflichtigen Geschäftes oder einer Malzmühle erkannt worden war und der etwa nachher ein solches Geschäft oder Malzbrechmühle eigenthümlich erwerben würde, verpflichtet sein, während einer von der Aufschlagverwaltung festgesetzten Zeit, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf, einen selbstständigen Geschäftsführer aufzustellen". Diese beiden Vorschläge wurden jedoch als eine nicht veranlaßte Härte in sich tragend und zu weitgehend von den Kammern des Landtages nicht angenommen. Das Gleiche war der Fall bezüglich des dritten Vorschlages, daß „verpflichtete" Malzbrecher ꝛc., welche bereits zweimal einer der in in den Art. 78 bis 86 des Reg.-Entw. bezeichneten Uebertretungen bestraft worden und sich neuerdings einer solchen Uebertretung schuldig machen würden, jemals mehr als Pächter oder Leiter eines aufschlagpflichtigen Geschäftes oder Malzbrechmühle oder als „verpflichtete" Malzbrecher ꝛc. zugelassen werden sollten. Als Hauptmotiv für die Nichtannahme dieses letzteren Vorschlages wurde namentlich der Wegfall der Bestimmung der Verpflichtung der Malzbrecher ꝛc. (siehe oben S. 347) bezeichnet. (Vergl. die Verhdlg. d. K. d. A. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 29 u. 30, Bd. III S. 475, 500—503 und Stenograph. Ber. Bd. IV S. 216; dann Verhdlg. d. K. d. R.-R. Beil.-Bd. III S. 423—427 u. 498 u. Prot.-Bd. V S. 56—58.)

2) Ges.-Bl. v. 1871/72 S. 101 u. ff., Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1875 S. 794 ff. — Siehe auch oben Einleitung S. 47 Ziff. 2, S. 48 Ziff. 4 u. S. 52 Ziff. 6.

Wortes „Oberaufschlagamt" durch „Hauptzollamt" in den Art. 58 u. 60 s. oben Einleitung S. 47 Ziff. 3, dann S. 60 u. 61.)

Durch das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 ist an dem Texte der vorstehenden Art. 58—61 eine absolut nothwendige Abänderung nicht veranlaßt gewesen, und ist insbesondere bezüglich der im Art. 58 Ziff. 2 noch beibehaltenen Worte „zur aufschlagpflichtigen Fabrikation" die auch hieher bezügliche Note 1 zu Art. 23 oben Seite 266 und 267 zu vergleichen [3]).

---

3) Vergl. hieher auch die Erläuterungen oben zu Art. 12 S. 217 u. 218 und die Noten 3—7 daselbst, dann zu Art. 25 S. 282 u. 283 und die dortige Note 3, sowie zu Art. 26 S. 300. — Zu erwähnen ist hier noch die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 (Ges.= u. Verordnungsbl. v. 1880 S. 48 u. 49), wonach Besitzern von Branntweinbrennereien die „Genehmigung zur Benützung von Partikular=Malzmühlen (im weiteren Sinn, sonach auch von Grünmalz=Quetschmaschinen) versagt oder zurückgezogen werden kann, wenn der Brennerei=Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Defraudation des Branntweinaufschlages, d. i. wegen der nach Art. 35, 36, 41 Abs. 4, 42 Abs. 3, 43 Schlußsatz, 47 Abs. 2 Schlußsatz u. 51 strafbaren Uebertretungen) oder wegen Rückfalles nach Art. 37 Abs. 3 bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem gegenwärtigen Gesetze (d. i. dem Branntweinaufschlaggesetze) oder nach dem Gesetze über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 ausgesprochen worden ist". Diese Bestimmung des Branntweinaufschlaggesetzes fällt weder in den Rahmen der Art. 58—61 des Gesetzes über den Malzaufschlag, noch in jenen des Art. 31 des Branntweinaufschlaggesetzes, sondern ist eine ganz für sich selbst bestehende Bestimmung, die gesetzliche Ermächtigung zu einer Administrativmaßregel, bezüglich deren die Motive zu dem Branntweinaufschlaggesetz daher auch besonders bemerken: „Die Gefahr der Malzverschleppung ist nach Bewilligung der Aufschlagfreiheit für Brennmalz (Dörrmalz und Mischling, Art. 5 des Ges. über den Malzaufschlag) künftighin insoferne eine erhöhte, als die Sicherheit der Aufschlaggefälle nicht allein wie bisher, von der Beaufsichtigung des Malzbruchs, sondern in größerem Maße noch von der Ueberwachung der Verwendung des Brennmalzes abhängig gemacht werden muß. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den verhältnißmäßig hohen Steuersatz für Branntwein erscheint auch gerechtfertigt, in den in Abs. 2 des Art. 21 (des Branntweinaufschlaggesetzes) vorgesehenen Fällen die Aufschlagverwaltung mit der Ermächtigung zu versehen, die Benützung von Partikularmalzmühlen zu untersagen." (Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1879 Beil.=Bd. IX Beilage 380 S. 545.) Die Instr. zum Branntw.=Aufschl.=Ges. §. 21 Ziff. 6 ordnet hiezu sodann noch an, „wie es sich von selbst versteht, daß in derartigen Fällen mit Vorsicht zu Werke zu gehen ist." Wird aber Seitens des einschlägigen Hauptzollamtes von der gedachten Ermächtigung

Was nun aber die Aenderungen betrifft, welche, wie schon bemerkt, durch die Reichsstrafgesetzgebung veranlaßt waren, so ist hiezu Folgendes zu bemerken: Der §. 5 des Reichs-Einführungsgesetzes v. 31. Mai 1870[4]) zum Reichsstrafgesetzbuche bestimmt, daß in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, wozu laut §. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes namentlich die Strafbestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze gehören, nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden dürfe. Um daher die Maßnahmen, welche die Art. 58—61 des Malzaufschlaggesetzes verfügten, aufrecht erhalten zu können, war es nothwendig, dieselben nicht wie früher als „Straffolgen" zu bezeichnen, sondern als das zu erklären, was sie in der That nur sind, nämlich als „gewerbspolizeiliche Maßnahmen, die mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Malzaufschlagwesens in unmittelbarem Zusammenhange stehen und nicht entbehrt werden können[5])." Diesen Standpunkt nun gegenüber dem §. 5 des erwähnten Einführungsgesetzes ganz klar zu stellen, ist Veranlassung und Zweck der erfolgten Aenderung

---

Gebrauch gemacht, so hat dasselbe „auf bestimmte Zeit (oder auch für immer) die erbetene Genehmigung zu versagen oder die bereits ertheilte Bewilligung zurückzuziehen. Ein erneutes Gesuch um Genehmigung beziehungsweise um Wiedergenehmigung der Benützung von Partikularmalzmühlen darf vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abweisung resp. vom Tage der Entziehung der Befugniß an nicht berücksichtigt werden." (Vgl. Ges.- u. VO.-Bl. v. 1880 Nr. 36 Beilage S. 42 und Amtsbl. der Gen.-Dir. d. Zölle ꝛc. v. 1880 Nr. 20 Beilage S. 42, dann Geiger a. a. O. S. 214 u. 424.) — Die „Beschränkungen im Gewerbsbetriebe", welche nach Maßgabe des Art. 31 des Branntweinaufschlaggesetzes verhängt werden können, sind zweierlei Art, indem der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) oder der Geschäftsführer zeitlich (Art. 31 Abs. 1/3) oder indem der Pächter, also nicht der Eigenthümer oder sonstige Besitzer der Brennerei, oder der Geschäftsführer ständig (Art. 31 Abs. 4 u. 6) vom Brennereibetriebe ausgeschlossen werden kann. (Vergl. Geiger a. a. O. S. 258). Diese Bestimmung berührt jedoch lediglich das Gebiet des Branntweinaufschlaggesetzes, wogegen die Vorschrift der Art. 58 u. 59 des MAG. durch letzteres Gesetz auch gegenüber dem Brennereibetrieb nicht alterirt erscheint, sondern nach wie vor fortbesteht und hiefür überdies nunmehr auch noch die oben bezeichnete Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes in Betracht kommt.

4) Ges.-Bl. des Norddeutschen Bundes v. 1870 S. 195 und Bayer. Ges.-Bl. v. 1871 Beil. S. 86.

5) Motive zum Ges. v. 26. Dez. 1871, den Vollzug d. Einf. des StGB. f. d. Deutsche Reich betr., in den Verhdlg. des Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. Abg. v. 1871/72 Bd. I S. 57.

sowohl des Marginales als auch im Texte der vorstehenden Artikel 58—61. Zunächst ist hiebei der Vollzug der Beschränkungen des Gewerbsbetriebes solcher Personen, welche durch Verletzungen des Malzaufschlaggesetzes ihre geringe Zuverlässigkeit in Bezug auf die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen erkennen ließen, der Verwaltungsbehörde, d. i. hier dem Hauptzollamte, überwiesen, und tritt hierdurch der eigentliche Charakter jener Maßregel klar hervor, wogegen durch die als Vorbedingung erforderte gerichtliche Zulässigkeit derselben zugleich die nöthigen Garantieen gegen etwaige Willkühr oder Mißbrauch der eingeräumten Befugnisse gegeben sind [6]).

Dagegen trifft die schon nach der Fassung v. J. 1868 bezüglich der „Straffolgen" getroffene Unterscheidung im Wesentlichen auch dermalen für die „Beschränkungen im Gewerbsbetriebe" noch zu und können dieselben daher ebenfalls ausgeschieden werden: 1) in solche, welche neben der Verurtheilung in die Strafe verhängt werden **können** (Art. 60 Abs. 1, Art. 67 u. 73 Ziff. 3 u. 4), und solche, welche ausgesprochen werden **müssen** (Art. 60 Abs. 3 und Art. 61 Abs. 2); 2) in solche, welche sowohl gegen den Betriebsberechtigten als auch gegen dessen strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbständigen Geschäftsführer (Art. 67 und 73 Ziff. 3 u. 4), und solche, welche ausschließlich nur gegen den Pächter und Geschäftsführer (Art. 60 Abs. 1), bezw. ausschließlich nur gegen den Betriebsberechtigten (Art. 60 Abs. 3 und Art. 61 Abs. 2) verhängt werden können bezw. müssen, und 3) solche, welche nur auf eine bestimmte Zeit wirksam sind (Art. 60 Abs. 3, Art. 61 Abs. 2, Art. 67 u. 73 Ziff. 3 u. 4), und solche, deren Wirksamkeit eine bleibende sein kann (Art. 60 Abs. 1).

Im Art. 58 ist in der neuen dermaligen Fassung der letzte Absatz hinweggeblieben, was jedoch nur als eine redaktionelle Aenderung sich darstellt, indem durch Beifügung der Worte „des Betriebsberechtigten" im ersten Absatze ganz dasselbe gesagt ist, was die frühere Fassung Abs. 3 enthielt.

Eine wesentlich materielle Aenderung dagegen enthält noch der Art. 59, indem hier entgegen dem Inhalte dieses Artikels nach seiner früheren Fassung

---

6) Ebenda Ziff. 9. — Die gesetzliche Zulässigkeit der hier in Frage stehenden gewerbsmäßigen Beschränkungen des MAG. wurde auch nicht durch die v. 1. Juli 1872 bezw. 1 Jan. 1873 ab erfolgte Einführung der Gewerbeordnung des vorm. Norddeutschen Bundes in Bayern in Frage gestellt, nachdem im §. 5 derselben ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, daß in den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den ꝛc. Steuergesetzen beruhen, durch die Gewerbeordnung nichts geändert sein soll. Reichsges. Bl. 1872 S. 170 u. Bayer. Ges.-Bl. v. 1871/72 Beil. S. 50 u. 52.

bestimmt ist, daß die gegen einen Pächter oder selbstständigen Geschäftsführer verhängten Maßnahmen für die Dauer ihrer Verhängung in **jedem** Pachtverhältnisse oder **jeder** Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt, fortwirken. Diese Aenderung ist natürlich nicht durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches veranlaßt gewesen, sondern es ward die sich hiebei gebotene Gelegenheit nur hiezu benützt, weil, wie die Motive mit Recht sagen, „es unnatürlich erschien, eine Maßregel bezüglich des Gewerbebetriebes auf das Geschäft zu beschränken, dessen zufälliger zeitweiser Träger ein straffälliger Pächter oder Geschäftsführer ist, während er sofort einen anderen Pacht oder eine andere Geschäftsführung übernehmen und dabei den Malzaufschlag in gleicher Weise gefährden kann, wie in dem früheren Geschäftsverhältnisse. Wie solche Maßregeln persönlich hervorgerufen werden, so müssen sie auch persönlich getragen werden."

Die neue Redaktion des Art. 60 steht im Zusammenhange mit dem oben bereits im Hinblick auf die Reichsstrafgesetzgebung besprochenen Standpunkte. „Selbstverständlich" — bemerken hiezu noch die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., — „bezieht sich die Citation des Art. 58 in Abs. 1 des Art. 60 auf die neue Redaktion desselben und kann auch die härteste, durch wiederholten Rückfall veranlaßte Maßregel des vollständigen Ausschlusses eines Pächters oder Geschäftsführers vom Gewerbebetriebe nur in Folge einer Zulässigkeitserklärung der Gerichte erfolgen. Es erschien jedoch angemessen, diese Zulässigkeitserklärung nur beim letzten Falle, also nur in der Form des Art. 58 zu verlangen, weil außerdem Schwierigkeiten entstehen würden, wenn eine Vorbestrafung übersehen worden wäre, wie es bei bloßen Pächtern und Geschäftsführern leicht geschehen kann. Außerdem erhält jede frühere Bestrafung der treffenden Person eine andere Kolorirung durch den Rückfall, da sich aus diesem ein intensiverer böser Wille oder eine stärkere Neigung zur Nachlässigkeit erkennen läßt. Es konnte also nicht verlangt werden, daß die Zulässigkeitserklärung bei jeder einzelnen Bestrafung vorliegen müsse" [7]).

Außerdem bemerken die obenerwähnten Motive zu Art. 60 Abs. 1 auch noch, wie „aus dem Wortlaute des Gesetzes zur Genüge hervorgehe, daß der Ablauf der dreijährigen Frist nur dann die Maßregel des Art. 60 ausschließe, wenn sie zwischen der zweiten und dritten, nicht auch, wenn sie

---

7) Ebenda Ziff. 11. — Vergl. ferner Staudinger a. a. O. S. 15 Ziff. 3, woselbst bemerkt wird: „Die im Abs. 1 des Art. 60 erwähnte Maßregel setzt voraus a) eine dreimalige innerhalb bestimmter Zeit erfolgte Verurtheilung auf Grund der Art. 66 bis 78, sowie b) eine richterliche Zulässigkeitserklärung."

zwischen der ersten und zweiten Verurtheilung abgelaufen ist". Zu berechnen ist diese Frist von der Rechtskraft des zweiten Strafurtheiles an. Darauf, ob und wann die erste bezw. zweite Strafe zum Vollzuge gelangte, kommt nichts an [8]).

Die Aenderungen in Art. 60 Abs. 2 u. 3, sowie Art. 62 Abs. 2 sind, wie ebenfalls die Motive ausdrücklich bemerken, nur „redaktioneller Natur." Hieraus folgt aber auch, daß das Hauptzollamt die hier angedrohten Beschränkungen im Gewerbsbetriebe auch immer nur auf Grund einer Zulässigkeitserklärung des Gerichtes verfügen darf, wie dies in der früheren Fassung dieser Bestimmungen (siehe oben Note 1) ausdrücklich ausgesprochen war [9]).

In allen jenen Straffällen nun aber, in welchen mit der angedrohten Geldstrafe auch eine Beschränkung im Gewerbsbetriebe nach Maßgabe der vorstehenden Art. 58—61 verbunden ist, steht die Entscheidung nur den Gerichten zu und ist das administrative Bescheidverfahren daher ausgeschlossen [10]). Dagegen ist durch die Bestimmungen des Art. 58 u. ff. die Befugniß der Aufschlagverwaltung, Bewilligungen zur Benützung von Malz- und andern Mühlen, welche überhaupt nur in jeder Zeit widerruflichen Weise ertheilt worden ist — vergl. oben die Art. 24—29 S. 275—331 —, auch jeder Zeit in eigner Zuständigkeit wieder zurückzunehmen, nicht berührt.

Gegen Betriebsgehilfen, wenn diese unter den im Art. 52 gegebenen Voraussetzungen zur Strafe zu ziehen sind, sowie auch gegen Anstifter und

---

8) Vergl. Staudinger a. a. O. Ziff. 2 lit. a u. b.

9) Vergl. hieher auch die „Anweisung über die Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen" §. 25 lit. g im Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministration v. 1879 S. 479. Hienach hat das treffende Hauptzollamt über jede von ihm nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Art. 58 u. ff. verfügte Beschränkung im Gewerbsbetriebe besondere Anzeige an die Generaldirektion der Zölle zu erstatten, von welcher alsdann die übrigen Hauptzollämter, soweit erforderlich, ebenfalls geeignet verständigt werden. — Ferner ist noch daselbst angeordnet, daß bei Uebersiedlungen von Betriebsberechtigten, welche innerhalb der letzten drei Jahre wegen Uebertretung der Art. 66—78 des Gesetzes über den Malzaufschlag bestraft worden sind, in andere Hauptzollamtsbezirke dem einschlägigen Hauptzollamte von jenen Bestrafungen Kenntniß gegeben werden muß. — Siehe auch §. 28 der Instr. zum Branntweinaufschlaggesetz und Geiger's Kommentar hiezu Seite 438.

10) Vergl. den unten folgenden Art. 89 und §. 9 Ziff. 2 der in vorstehender Note 9 erwähnten „Anweisung" im Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministr. v. 1879 S. 462.

Gehilfen oder Begünstiger können die in Rede stehenden Beschränkungen im Gewerbsbetriebe niemals ausgesprochen werden.

Die Befugniß des Hauptzollamtes, die im Urtheile als zuläßig erklärten Maßnahmen verhängen zu können, erlischt, wenn dasselbe hievon nicht innerhalb der drei auf die Rechtskraft des Urtheiles folgenden Monate hievon Gebrauch macht. Innerhalb dieser Frist hat dasselbe hinreichende Möglichkeit, die Umstände genau zu würdigen, in welchem Umfange hienach die betreffende Maßregel verfügt werden soll innerhalb des durch das Gesetz eingeräumten Spielraumes von einem bis zu fünf Jahren. Unter die Dauer eines Jahres kann die Maßregel nicht verhängt werden, weil, wie die Motive sagen, die Verhängung mindestens eine Subperiode hindurch dauern muß, um wirksam zu sein.

Im Gnadenwege können die in Rede stehenden verhängten Maßregeln natürlich gemildert oder auch ganz erlassen werden, wie auch Beschwerdevorstellungen gegen hauptzollamtliche Verfügungen, welche den Vollzug der nach Maßgabe der Art. 58—61 verhängten Maßnahmen sichern sollen [11]), an die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern als zuläßig gestattet sind [12]).

Art. 62.

Nachzahlung des entgangenen Gefälles.

Die Strafe hebt die Verpflichtung zur Zahlung des durch eine Uebertretung dieses Gesetzes entzogenen Gefälles nicht auf.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels 62 versteht sich eigentlich von selbst, — und ist wohl zunächst nur durch die Fassung des Art. 9 (vergl. die Bemerkungen hiezu oben S. 199) veranlaßt worden — denn weder die Strafe noch die gewerbsmäßige Beschränkung hebt die Verpflichtung zur Zahlung des anfällig gewordenen Aufschlags auf, und es ist daher auch für die der Finanzverwaltung zustehende Befugniß, dieselbe einzufordern, ganz gleichgültig, ob diese Verwaltung von dem stattgehabten

---

11) Als solche Verfügungen können in Betracht kommen: die treffende Malzmühle, Grünmalzquetsche, Futterschrot- oder Hausmühle unter amtlichen Verschluß zu nehmen, die Polettenausstellung für die bezügliche Malzmühle zu verweigern, öffentliche Ausschreibung der getroffenen Verfügung im Falle des Art. 60 Abs. 1 zu veranlassen u. s. w.

12) Siehe hieher auch die Motive zum Einführungs-Gesetz v. 26. Dez. 1871 in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses v. J. 1871 Bd. I S. 57 Ziff. 9 Abs. 2.

Anfalle durch die genaue Beobachtung der in dem gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften von Seite der Aufschlag- oder Kontrolpflichtigen oder erst in Folge einer entdeckten Defraudation Kenntniß erhält.

Die Geltendmachung dieser Befugniß hängt demgemäß auch keineswegs von einem deßfallsigen Ausspruche im Strafurtheile ab, weßhalb auch der Regierungsentwurf (Art. 70) noch den ausdrücklichen Beisatz enthielt: „Die Festsetzung und Einbringung des Gefälles ist Sache der Aufschlagverwaltung." In das Gesetz selbst ging dieser Beisatz, wie der Vortrag des Referenten der Kammer der Abgeordneten bemerkt, nur deßhalb nicht über, „weil derselbe mit Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen über Erhebung des Malzaufschlages an dieser Stelle entbehrlich war"[1]). (Vergl. auch die Bemerkungen oben zu Art. 6 S. 168 u. 169[2]), und §. 22 der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen" v. 2. Oktober 1879 [3])).

Die Person, von welcher das durch die Uebertretung entzogene Gefäll nachzufordern ist, muß nicht unbedingt jene sein, welche als Defraudant durch richterliches Urtheil schuldig erachtet und bestraft worden ist, denn wenn z. B. der Müller das Malz nicht oder nicht richtig gemessen und einen geringeren Betrag auf der Polette und im Brechregister bestätigt hat, als das Resultat einer etwaigen Nachmessung durch das Kontrolpersonal ergeben, ohne daß jedoch gleichzeitig ein strafbares Uebermaß (Art. 17) vorliegt, und ohne daß daher auch der Aufschlagpflichtige strafbar erscheint, so ist der durch die strafbare That des Müllers entzogene Aufschlag doch nicht von diesem, sondern von dem Malzeigenthümer, welcher das Objekt der Steuer — das Malz — erhält und verwendet, nachzufordern. Im Regierungsentwurfe war dies klar ausgesprochen durch die Worte: „Im Falle einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes ist unabhängig von der Strafe der Betriebsberechtigte, in dessen Geschäft das Malz verwendet wurde, oder derjenige, der sich das Malz unbefugt angemaßt hat, zur Nachzahlung des entgangenen Gefälles verpflichtet." Die dermalige

---

1) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Bd. II S. 30 u. Bd. III S. 475.

2) Vgl. zu dem oben Seite 169 und 170 in der dortigen Note 15 erwähnten Erkenntniß des k. b. Oberlandesgericht München v. 28. Juni 1880 auch das Urtheil desselben Gerichtshofes vom 6. Juli 1880 (Sammlg. d. Entsch. des k. Oberlandesger. München ꝛc. Bd. I S. 142—146) und ferner das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte im Strafverfahren v. 12. Juli 1883 im Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1883 Beil. IV.

3) Vgl. Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1401 u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll.-Adm. v. 1879 S. 475.

Fassung des Art. 62 steht auch jener des Regierungentwurfes (Art. 70) materiell nicht entgegen und ist, wie die Verhandlungen entnehmen lassen, auch nur aus redaktionellen Rücksichten hervorgegangen[4]). Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß objektiv und subjektiv eine Defraudation gegeben und auch gerichtliche Verurtheilung und Bestrafung erfolgt ist, ohne daß jedoch derjenige, in dessen Geschäft das Malz, für welches die Steuer defraudirt wurde, von der Aufschlagsverwaltung ermittelt werden konnte, z. B. wenn nachweislich feststeht, daß ein Mühlbesitzer, ohne daß ihm mit dem Malze auch die erforderliche Polette übergeben worden, Malz gebrochen und wieder verabfolgt hat, den Malzeigenthümer oder bezw. denjenigen, „in dessen Geschäft das Malz verwendet wurde, oder der sich das Malz unbefugt angemaßt hat", nicht benennt oder unter Umständen auch wirklich nicht benennen kann. Daß in einem solchen Falle die Aufschlagverwaltung den defraudirten Aufschlag auch von dem Müller einfordern kann, unterliegt wohl umsoweniger einem Zweifel, als auch der vorstehende Art. 62 gerade in der Fassung, welche er als Resultat der Berathungen in den Kammern erhalten hat, in keiner Weise entgegensteht.

Art. 63.

Zusammenfluß.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2, nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verwirkten Strafen neben einander auszusprechen.

Jedoch dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausendachthundert Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen.

Die in den Art. 58 bis 60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird.

---

4) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 502 und den autogr. Vortrag des Referenten v. Morett.

Hinsichtlich der Behandlung des Zusammentreffens von Aufschlagsdefraudationen unter sich, sowie mit anderen Uebertretungen war unter der Herrschaft des Mandates von 1807 die Rechtsprechung, namentlich seit die Judikatur der ersteren auch an die Gerichte überging, eine sehr verschiedenartige. Bei dem Vorliegen einer wenn auch realen Konkurrenz mehrerer Aufschlagsdefraudationen sollte zwar gemäß einer Entschließung d. M. d. J. v. 8. Juni 1837 (Döllinger Bd. XIII S. 1541 u. 1542) nur die auf jenes Reat gesetzte Strafe verhängt werden, welche als die höchste sich darstellt, allein die Gerichte erachteten diese Entschließung nicht als maßgebend, weil derselben Gesetzeskraft nicht zukam. Ueber das Zusammentreffen von Defraudationen mit Verbrechen oder Vergehen dagegen bestand zwar eine allerh. mit Gesetzeskraft bekleidete Verordnung vom 12. September 1815 (Rgsbl. S. 771), nach welcher die Defraudationsstrafe niemals durch die Verbrechens- und Vergehensstrafe als absorbirt angenommen werden sollte, allein auch hinsichtlich der Giltigkeit dieser Verordnung, welche als Novelle zu Art. 7 und 14 des Thl. II des Strafgesetzbuches von 1813 erlassen war, ergaben sich im Hinblicke auf Art. 368 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 erhebliche Zweifel (vergl. Edel a. a. O. S. 600) und es war deshalb auch dringend nothwendig, hier nunmehr bestimmte Grundsätze in dieser Richtung festzustellen.

Das Malzaufschlagsgesetz vom J. 1868 hat sich nun in der ursprünglichen Fassung des Art. 63 [1]) genau an die deßfallsigen Bestimmungen des damals in Geltung befindlichen Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom J. 1861 angeschlossen und auch die einschlägigen Gesetzartikel angeführt.

Hiedurch war bei Einführung des RStGB. in Bayern von selbst die Abänderung des besagten Art. 63 veranlaßt.

Die gegenwärtige Redaktion, welche Ziff. 13 des Art. 24 des früheren

---

1) Art. 63 in der Fassung des Gesetzes v. J. 1868 lautete: „Im Falle des Zusammenflusses mehrerer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbarer Uebertretungen, sowie im Falle des Zusammenflusses einer oder mehrerer nach diesem Gesetze strafbarer Uebertretungen mit nach anderen Gesetzen strafbaren Handlungen finden die Bestimmungen der Art. 84 bis 86 des Strafgesetzbuches und des Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches mit der Abweichung Anwendung, daß dann, wenn mehrere Geldstrafen nebeneinander zu verhängen sind, die gesammte Geldstrafe bis auf eintausend Gulden steigen kann.“

„Die in Art. 84 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und in Art. 24 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen finden auch bezüglich der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Straffolgen Anwendung.“

Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 vorgenommen hat, und welche ohne wesentliche Aenderung in das nunmehr geltende Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 als Art. 20 Ziff. 13 übergegangen ist, steht vollständig auf dem Boden des RStGB. (vgl. dessen §§. 73—79), ohne aber die einschlägigen Bestimmungen zu allegiren, sondern unter Normirung einer selbständigen Fassung, welche bei der Anwendung die Zuhilfenahme des Strafgesetzbuches vermeiden läßt[2]).

Die neue Fassung ist viel klarer als die frühere, doch sind in der Hauptsache die Grundsätze bezüglich des Zusammenflusses (ideale und reale Konkurrenz mit dem Absorbirungs- und bezw. Kumulirungs-Systeme) die gleichen geblieben.

Eine Ausnahme von dem in Art. 63 Abs. 1 statuirten Absorptionsprinzipe bildet der a. a. O. selbst bezeichnete Art. 87 Ziff. 2, in welchem Falle ungeachtet des vorliegenden idealen Zusammenflusses Kumulirung stattzufinden hat. (Vgl. hierüber die Bemerkungen zu dem unten folgenden Art. 87).

Die Bestimmung im Abs. 3 bezieht sich lediglich auf den vorhergehenden Abs. 2 und bildet eine Beschränkung der dortselbst bezüglich des realen Zusammenflusses von strafbaren Handlungen aufgestellten Norm (Kumulirungssystem).

Auf Abs. 1, welcher vom idealen Zusammenflusse strafbarer Handlungen handelt, bezieht sich dieser Abs. 3 nicht, und zwar um deßwillen nicht, weil nach dem dort normirten s. g. Absorptionsprinzip oder mit anderen Worten nach dem Grundsatze „poena major absorbet minorem" nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, zur Anwendung zu bringen ist, und hiedurch eine Kumulirung mehrerer Geldstrafen, wenn auch nur bis zu einem bestimmten Maximum, von selbst ausgeschlossen erscheint.

Ebenso bezieht sich dieser Abs. 3 auch nicht auf Abs. 4 sondern ist für letzteren vielmehr die generelle Norm des §. 78 des RStGB. maßgebend, wonach „auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ihrem vollen Betrage nach zu erkennen ist", so daß also in diesem Falle auch die einzelnen Geldstrafen zusammen die Summe von 1800 Mk. übersteigen können.

Neu dagegen ist die Bestimmung in Absatz 4 des vorstehenden Artikels insofern, als hienach das Kumulirungssystem auch dann Platz greift, wenn

2) Vergl. Ges.-Bl. von 1871/72, S. 88; Ges.- u. Verordgs.-Bl. von 1879 S. 795/96 und Verhdlg. d. Ges.-Geb.-Aussch. d. K. d. Abg. von 1871/72 S. 57, dann E. v. Bomhard und W. Koller die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich v. 1. Febr. 1877 Seite 459. —

durch eine und dieselbe Handlung eine Strafe nach gegenwärtigem Gesetze und eine weitere nach einem anderen Gesetze, z. B. nach dem Reichsgesetze, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 oder nach §. 271 des RStGB [3]) verwirkt ist, denn der fragliche Abs. 4 spricht allgemein von der gleichzeitigen Verwirkung von Strafen nach verschiedenen Gesetzen ohne Ausscheidung, ob diese Verwirkung durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehrere selbständige Handlungen erfolgt sei. Es liegt hierin allerdings eine Ausnahme von dem Prinzipe des §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches [4]); dieselbe ist aber in der Natur der fiskalischen Delikte begründet, wie sich solche Ausnahmen auch in anderen Steuergesetzen, z. B. in dem Vereinszollgesetze v. 1. Juli 1869 §. 158, dann dem bayer. Gesetze v. 25. Febr. 1880, den Branntweinaufschlag betr., Art. 32 und anderen finden [5]).

Die Frage, ob bei dem Vorliegen mehrfacher Gesetz-Verletzungen durch eine und dieselbe Person diese Verletzungen nur durch eine und dieselbe oder durch mehrere selbständige Handlungen erfolgt sind, ist nicht immer unbedingt zweifellos gestellt, sondern läßt sich häufig nur nach den hiebei in Betracht kommenden Umständen, namentlich nach den Momenten, welche die Gesetze zum Thatbestande jeder der einzelnen Gesetzesverletzungen erfordern, beurtheilen. So hat z. B. das k. Appellationsgericht von Oberfranken in einem Erkenntnisse v. 23. April 1870 [6]) ausgesprochen, daß, wenn der Müller die im Art. 33 Abs. 1 vorgeschriebene Abmessung unterläßt und in die Polette wie in das Brechregister ein fingirtes Messungs-Resultat einträgt, neben der wegen unterlassener Abmessung nach Art. 73 Ziff. 1 verwirkten Strafe nicht auch noch eine weitere dafür verhängt werden könne, daß die Bestätigung des Befundes wissentlich unrichtig vollzogen worden, „indem die beliebige Einsetzung eines Messungs-Resultates in die Polette und in das Brechregister nur zum Behufe der Verdeckung der gesetzwidrig unterlassenen Abmessung des Malzes geschah, mithin nur als

---

3) Vgl. oben S. 225 und die unten folgenden Erläuterungen zu Art. 68.

4) Der §. 73 des RStGB. lautet: „Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.“

5) Vgl. Oppenhof a. a. O. Anm. 9 zu §. 73 d. RStGB. Seite 189 und 190 sowie Anm. 31 zu §. 74 S. 200. Ferner Geiger a. a. O. S. 264 bis 266. Siehe auch die oben S. 225 in den Noten 5 u. 6 erwähnten Entschl. d. Staatsminist. d. Fin. v. 29. Dez. 1882 und d. Generaldirektion der Zölle &c. v. 9. Januar 1883 in deren Amtsblatt v. 1883 S. 7 u. 8.

6) Vgl. Stenglein a. a. O. Bd. X S. 93/94.

eine einzige That zu betrachten ist, und überhaupt das Gesetz zum Thatbestande der Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes durch unrichtigen Eintrag des Abmessungsbefundes in die Polette und in das Brechregister als eines selbständigen Reates erfordert, daß die Abmessung wirklich vorgenommen, jedoch der Befund wissentlich unrichtig in der Polette und im Brechregister bestätigt wurde."

Dasselbe wird der Fall sein, wenn der Müller es versäumt, neben der Unterlassung der Abmessung überhaupt einen Eintrag in die Polette und Brechregister zu machen, da er in diesem Falle immer nur einen fingirten Eintrag machen könnte und dieser, wie der richtige Eintrag, eine wirkliche Abmessung voraussetzt.

Dagegen liegt nicht ein sogen. idealer, sondern realer Zusammenfluß vor, wenn z. B. der Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes gleichzeitig auch Besitzer einer Partikularmalzmühle ist und durch Brechen von Malz auf letzterer, ohne Polette gelöst zu haben, sich der in den Art. 68 und beziehungsweise 80 Ziff. 1 von mit Strafe bedrohten Uebertretungen als Aufschlagpflichtiger, sowie der im Art. 73 Ziff. 2 und beziehungsweise 81 Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen als Mühlbesitzer schuldig macht; denn die in diesen Artikeln erwähnten strafbaren Handlungen sind stets verschiedene Handlungen, wenngleich Aufschlagpflichtiger und Müller ein und dieselbe Person ist [7]).

Ideal dagegen würden die in der Verwendung von Malzsurrogaten liegenden Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 des MAG. und gegen §. 10 Ziff. 1. bezw. §. 12 Ziff. 1 des R.-Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. [8]) konkurriren; während im Falle, daß das durch Verwendung von Malzsurrogaten gefälschte Bier feilgehalten oder verkauft würde, ein Fall des realen Zusammenflusses zwischen den beiden vorgenannten ideal concurrirenden Zuwiderhandlungen und einer weiteren gegen §. 10 Ziff. 2 des mehrgenannten Nahrungsmittelgesetzes gegeben wäre. In beiden Fällen jedoch ist diese Unterscheidung von keinem besonderen Werthe, nachdem nämlich, wie schon oben dargethan, Art. 63 Abs. 4

---

7) Vgl. auch das Erk. des vorm. Bayer. Kassationshofes v. 9. Mai 1868 in der Sammlung wichtiger Entscheidungen des kgl. bayer. Kassationshofes Bd. II. S. 216—222.

8) S. Reichsges.-Bl. v. 1879 S. 145 u. f f. — Vergl. hieher ferner Bähr's Kommentar zum Reichges. v. 14. Mai 1879 S. 151; Oppenhof a. a. O. S. 188 u. f. f. und „Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen 2c." Bd. II S. 506, 735, 737, Bd. III S. 761, Bd. IV S. 194.

des Malzaufschlagsgesetzes in seiner neueren Fassung ausdrücklich bestimmt, daß, wenn es sich um Strafen handelt, die von einer und derselben Person gleichzeitig nach dem Malzaufschlagsgesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt sind, diese nebeneinander auszusprechen sind, und es hat sohin in diesen Fällen das Kumulirungsprinzip Platz zu greifen und zwar ohne Unterschied, ob die Verwirkung der Strafen durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehrere selbständige Handlungen erfolgt ist [9]).

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Beschränkungen im Gewerbebetriebe hat der vorstehende Artikel in seinem letzten Absatze Bestimmung dahin getroffen, daß dieselben auch beim Zusammenflusse strafbarer Handlungen Anwendung finden sollen, und zwar auch dann, wenn die betreffende Maßregel nur für einen der konkurrirenden Straffälle angedroht ist.

Für die Frage der Zuständigkeit zur Aburtheilung bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen im Sinne des vorwürfigen Art. 63 gibt §. 9 Ziff. 5 der „Anweisung über die Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen" v. 2. Okt. 1879 Norm, wonach die Entscheidung ausschließlich den Gerichten „im Fall des Zusammentreffens mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden Handlung" — sonach im Falle des Abs. 4 des vorstehenden Art. 63 — zusteht [10]).

Ueber den Anspruch der gemeindlichen Armenkassa sowie des Pensionsvereins für das instabile Aufschlags- und Zollpersonal auf den demselben nach Art. 65 des gegenwärtigen Gesetzes zustehenden Antheil von je ein Drittheil der erkannten Geldstrafe, sowie über die Art der Berechnung dieser Antheile für den Fall des Zusammenflusses dieser Geldstrafen mit solchen, welche durch die konkurrirende Uebertretung anderer Gesetze verwirkt sind, und wenn hienach auf eine gesammte Geldstrafe erkannt worden ist, sind die erforderlichen Bemerkungen unten zu Art. 65 beigefügt.

---

9) Vgl. hierher das Erk. des vorm. Bayer. Obersten Gerichtshofes vom 26. März 1877 — UB. Nr. 171 — in d. Sammlg. v. Entscheid. d. OG. ꝛc. Bd. VII S. 105 ff. sowie im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. J. 1878 S. 151 ff. (In Betreff der Frage, ob gegebenen Falls eine Mehrheit von Handlungen als eine einzige fortgesetzte Uebertretung angesehen werden kann, siehe unten die Erläuterungen zu Art. 66.)

10) Siehe Ges.- u. Verordgs.-Bl. v. 1879 S. 1389 und Amtsbl. des vorm. Gen.-Zoll-Adm. vom 1879 S. 463. — Vgl. ferner hieher die Entschl. der Generaldirektion der Zölle ꝛc. v. 9. Januar 1883 Nr. 623 in deren Amtsblatt vom J. 1883 S. 7 u. 8, sowie die bezüglichen Bemerkungen oben zu Art. 13—16 S. 224 u. 225 und der dortigen Noten 4—6.

Art. 64.

Verjährung. Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§. 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Vorstehende Fassung erhielt Art. 64 durch Ziff. 14 des Art. 24 des früheren Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 und bildet nunmehr mit zwei unwesentlichen, nur redaktionellen Aenderungen den Inhalt der Ziff. 14 des Art. 20 des Ausf.-Ges. v. 18. August 1879.

Durch diese neue Fassung [1]) ist die Verjährungszeit wesentlich verlängert worden, denn während früher nach der Fassung v. J. 1868 die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung bereits nach sechs Monaten und die der rechtskräftig erkannten Strafe nach Ablauf von zwei Jahren eintrat, ist jetzt für beide Fälle ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt [2]) und zwar im Anschlusse an den §. 7 des Reichsgesetzes v. 31. Mai 1870 über die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches, welcher festsetzt, daß „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren verjähren [3])."

---

1) Staudinger a. a. O. bemerkt auf S. 96: „Der neue Inhalt des Art. 64 gilt nun für sämmtliche Malzaufschlags-Uebertretungen ohne Unterschied. Zu denselben sind jedoch selbstverständlich die Fälle des Art. 91 neuer Fassung nicht zu rechnen." Nach der Fassung v. J. 1868 lautet Art. 64 folgendermaßen: „Bezüglich der Verjährung finden bei den in Art. 66 bis 78 vorgesehenen Uebertretungen die Bestimmungen der Art. 92, 93 u. 95 bis 99 des Strafgesetzbuches (für das Königr Bayern v. J. 1861) mit der Abweichung Anwendung, daß die Verjährung sowohl der gerichtlichen Verfolgung als der erkannten Strafe auch durch eine nach den oben angeführten Artikeln strafbare, vor Ablauf der Verjährungszeit begangene Uebertretung unterbrochen wird.

2) Vgl. d. Erk. d. vorm. Obersten Gerichtshofes f. Bayern v. 17. Nov. 1877 — UB. Nr. 666 — in d. Sammlg. a. a. O. Bd. VII S. 478, auch abgedruckt im Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. J. 1877 S. 152.

3) Bayer. Ges.-Bl. 1870/71 Beil. S. 86, und Ges.-Bl. f. d. Norddeutschen Bund von 1870 S. 195. — Vergl. hieher auch Staudinger a. a. O. S. 13, woselbst bemerkt wird: An und für sich könnte bezweifelt werden, ob die Vorschrift des §. 7 (des oben erwähnten Reichsges. v. 31. Mai 1879) auch auf die Zuwiderhandlungen gegen das bayer. Malzaufschlagsgesetz zu

Die in Abs. 2 vorstehenden Artikels allegirten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches [4]) enthalten die weiteren für die Verjährung in Betracht kommenden Vorschriften.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird unterbrochen

a) gemäß §. 68 des RStGB. durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet wird [5]) und

b) gemäß §. 459 l. Abs. der RStPO. durch einen Seitens der Verwaltungsbehörde rite erlassenen Strafbescheid [6]).

---

beziehen sei. Diese Frage ist jedoch durch Art. 24 Ziff. 14 des Bayer. Einf.-Ges. v. 26. Dezbr. 1871 (wodurch, wie oben dargethan, die dermalige Fassung des vorstehenden Art. 64 erfolgte) gegenstandslos geworden. In gleicher Weise äußert sich das in der vorhergehenden Note 2 erwähnte Oberstr. Erk. v. 17. Nov. 1877.

4) Die allegirten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§. 67 Abs. 4. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70 Abs. 2. Die Verjährung (in Betreff der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen) beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

5) Vergl. den in vorstehender Note 4 aufgeführten §. 68 u. hiezu das Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München v. 21. Okt. 1880 in der „Sammlung von Entscheidungen des k. Oberldger. München in Gegenständen des Strafrechtes u. Strafprozesses 2c." Bd. I S. 203 ff., auch abgedruckt im Amtsblatt d. General-Dir. der Zölle v. J. 1884 S. 42 u. ff. —

6) §. 459 letzt. Abs. der RStPO. vom 1. Febr. 1877 lautet: „Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung."

Den einzelnen Untersuchungshandlungen der Verwaltungsbehörden, wenn diese auch innerhalb der ihr zugewiesenen Zuständigkeit handeln, kommt namentlich nach dem Wortlaute des §. 459 der RStPO. eine derartige Wirkung nicht zu [7]).

Dagegen unterbricht die Verjährung der Strafvollstreckung jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, daher auch Vollstreckungshandlungen der Verwaltungs-Behörden. (§. 72 des RStGB.)

Die weitere Frage „von wann an die Verjährung der Strafverfolgung zu laufen beginne" begegnet an und für sich wenig Schwierigkeiten. (§. 67 l. Abs. des RStGB.)

Schwieriger gestaltet sich das Verhältniß bezüglich der sogenannten und im Bereiche des MAG. mit Rücksicht auf die dortselbst vielfach vorgeschriebenen und im Unterlassungsfalle mit Strafe bedrohten Anzeigen häufig vorkommmenden Omissiv-Delicte, sonach hinsichtlich derjenigen Unterlassungsdelicte, bei denen die Strafbarkeit lediglich in der Unterlassung einer angeordneten Handlung liegt.

In Fällen dieser Art wird stets „das Motiv der Anordnung" entscheidend sein; ist anzunehmen, daß das Interesse, welches der Anordnung zu

---

7) Vergl. §. 10 Abs. 4 der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- u. Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege" im Ges.- u. Verordgs-Bl. v. 1879 S. 1389 u. im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1879 S. 463. — In ganz bestimmter Weise ist dies in der „Vollziehungsanweisung" des Württemb Steuerkollegiums v. 17. Sept. 1879 zu dem Württemb. Ges. betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze vom 25. Aug. 1879 §. 30 zu Art. 34 ausgesprochen, indem es dort heißt: „Das Vorgehen der Verwaltungsbehörden unterbricht, solange der Strafbescheid nicht erlassen ist, die Verjährung der Strafverfolgung nicht." (Reg.-Bl. f. d. Königr. Württemberg v. J. 1879 S. 259 u. Amtsbl. d. k. Württemb. Steuerkollegiums v. J. 1879 S. 200 ff.) Die gedachte „Vollziehungsanweisung" bemerkt hiezu noch weiter, daß „wenn in einem Falle zweifelhaft ist, ob der Strafbescheid noch innerhalb der Verjährungs-Zeit ausgesprochen werden kann, die Akten unverzüglich dem Steuerkollegium mit dem Antrag auf Uebergabe der Sache zur gerichtlichen Verfolgung vorzulegen sind ꝛc." Vergl. auch „die Strafgesetze in Zoll- u. Steuersachen ꝛc von Regierungsrath C. Weinheimmer. Ulm. Arnold Kuthe. 1881", S. 362 u. ff. — (Vergl. übrigens auch den §. 17 des Wechselstempelsteuergesetzes v. 10. Juni 1869 im Ges.-Bl. d. Nordd. Bundes 1869 S. 193 und Commentar hiezu von Meves in der „Gesetzgebung des Deutschen Reichs" (Palm & Enke) Strafrechtliche Nebengesetze III Thl. Bd. I S. 314.)

Grunde liegt, sich nicht auf die sozusagen momentane Befolgung derselben beschränkt, sondern zugleich Verhältnisse berührt, welche durch die Ordnungswidrigkeit begründet werden, so muß auch während der Fortdauer des Verhältnisses (gebotswidrigen Zustandes) die Fortdauer der Ordnungswirdrigkeit angenommen werden und kann daher auch erst in das Aufhören desselben der Anfangspunkt der Verjährung gesetzt werden [8])".

Ein Fall dieser Art ist z. B. dann gegeben, wenn die im Art. 30 Abs. 5 des MAG. vorgeschriebene Anzeige über den Besitz einer Malzmühle bezw. Quetschmaschine zu erstatten unterlassen wird.

Anders dagegen liegt das Verhältniß z. B. in dem Falle, wenn die im Art. 25 Abs. 7 des MAG. angeordnete Anzeige über eine unverschuldet eingetretene Beschädigung eines Meßapparates nicht rechtzeitig erstattet oder überhaupt nicht gegeben wird.

In diesem Falle beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage der Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige. Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt gemäß §. 70 l. Abs. des RStGB. mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach der Kalenderzeit; nicht a momento ad momentum, sondern a die ad diem, wobei jedoch der Verübungstag bezw. der Tag der Rechtskraft in die Frist mit eingerechnet wird. Der letzte Tag ist verschieden, je nachdem es sich um die Verjährung der Strafvollstreckung oder um die der Strafverfolgung handelt. Ersteren Falls muß der letzte Tag der Frist vollendet sein, während im letzteren Falle der letzte Tag schon mit seinem Beginne für vollendet anzunehmen ist. (Dies coeptus pro completo habetur) [9]).

---

8) Vergl. Schwarze a. a. O. S. 260; ferner das Erk. des vorm. Obersten Gerichtshofes für das Königr. Bayern vom 28. Juli 1865 in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege" Bd. XII S. 363; dann Oppenhof a. a. O. S. 171, sowie „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts etc." Bd. V S. 396, dann auch Entscheidung des k. Oberlandesgerichtes München v. 28. Juni 1880 in der „Sammlung von Entscheidungen etc." Bd. I. S. 69. Bezüglich der Frage der Verjährung bei den sogen. fortgesetzen Delikten bemerkt Oppenhof a. a. O. S. 170 Note 5: „Bei einer fortgesetzten oder fortdauernden strafbaren Thätigkeit (also auch bei dem sog. „fortgesetzten Verbrechen", wenn ein solches angenommen werden kann) beginnt die Verjährung erst mit der gänzlichen Beendigung derselben." Vergl. hiezu auch Schwarze a. a. O. S. 275 u. ff. Note 7, sowie Berner Lehrbuch des Strafrechtes S. 271 u. ff.

9) Vergl. die obige Note 4; dann Schwarze a. a. O. Note 6 S. 261 und Note 8 S. 269, sowie Oppenhof Seite 170 Note 4a, S. 171 Note 9 und 10 u. S. 172 Note 14. —

Auf die Verpflichtung zur Zahlung des durch eine Uebertretung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinterzogenen Aufschlags kann die eingetretene Verjährung der Strafverfolgung oder auch Strafvollstreckung keinerlei Einfluß üben, indem diese Verpflichtung, wie bereits oben zu Art. 62 erörtert, von der Strafverfolgung bezw. wirklichen Bestrafung vollständig unabhängig ist und daher auch nicht unter die Verjährungsbestimmungen des RStGB., bezw. des vorstehenden Art. 64 fällt, sondern hiefür vielmehr lediglich die Normen für die Verjährung der Staatsgefälle in Betracht kommen. (Vgl. oben zu Art. 48 S. 423.)

Art. 65.

Umwandlung der Geldstrafen und Vertheilung derselben.

Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere nebeneinander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Dritttheil der Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, ein Dritttheil dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagpersonales (jetzt *„dem Pensionsvereine des kgl. b. instabilen Aufschlag- und Zollpersonales"*) und ein Dritttheil der Staatskasse zuzufließen.

Wurde die Geldstrafe durch allerhöchste Gnade theilweise erlassen oder konnte dieselbe wegen beschränkter Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten nur theilweise eingebracht werden, so wird der eingegangene Betrag unter die im dritten Absatze dieses Artikels genannten Bezugsberechtigten in der daselbst angegebenen Reihenfolge in der Art vertheilt, daß vorerst die Armenkasse ihren nach Maßgabe der ganzen ausgesprochenen Strafe zu berechnenden Antheil, so weit der eingegangene Betrag reicht, unverkürzt erhält, der etwaige Rest in gleicher Weise dem Unterstützungsvereine (jetzt *„dem Pensionsvereine"*) zugetheilt wird, und die Staatskasse nur

dann etwas erhält, wenn nach Auszahlung der vollen Antheile der beiden anderen Bezugsberechtigten noch etwas übrig bleibt.

Obige Fassung erhielt Art. 65 durch Art. 24 Ziff. 15 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 und ist unverändert als Art. 20 Ziff. 15 in das nunmehr geltende Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 übergegangen [1]).

Durch die neue Fassung, deren Abänderung übrigens nur den früheren Absatz 1 getroffen, hat der vorwürfige Art. 65 vier Absätze erhalten und ist der frühere Abs. 2 nunmehr Abs. 3 und der frühere Abs. 3 jetzt Abs. 4 geworden [2]). Die Aenderung selbst betrifft im jetzigen Abs. 1 nur die Bezugnahme auf das Reichsstrafgesetzbuch [3]) statt auf das frühere bayerische Strafgesetzbuch v. J. 1861.

Der neu eingeschaltete Abs. 2 enthält im Wesentlichen nichts anders als eine Reproducirung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 3 des Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871 bezw. des Art. 5 Abs. 4 des Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 und stellt sich als eine nach Art. 4 Abs. 1 der bezeichneten Gesetze zulässige Ausnahmsbestimmung [4]) von den außerdem für anwendbar erklärten

---

1) Vergl. Ges.-Bl. v. 1871/72 S. 104 u. 105, dann Ges.- u. Verordgsbl. von 1879 S. 796.

2) Diese Einschaltung eines neuen Absatzes hat auch im dermaligen vierten Absatze die Aenderung der Worte „im zweiten Absatze" in jene „im dritten Absatze veranlaßt".

3) Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§. 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

. . . .

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer wegen Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen . . . .

4) Siehe die Note 22 zu Art. 49 oben S. 430 u. 431; ferner Staudinger a. a. O. S. 57, 58, 97 u. 261/62.

Bestimmungen des RStGB. dar, und zwar in doppelter Richtung, indem nämlich sowohl im Gegenhalte zu §. 29 Abs. 2 des RStGB. das Maximum der Freiheitsstrafe, in welche die betreffenden Geldstrafen umgewandelt werden, sich auf drei Monate erhöht, als auch diese Erhöhung im Gegensatze zu den deßfallsigen Bestimmungen in §. 78 Abs. 2 des RStGB. auch dann schon Platz greift, wenn es sich auch nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt [5]).

Die Verfügung hinsichtlich der Umwandlung der in einem rechtskräftig gewordenen administrativen Strafbescheide festgesetzten, von dem Beschuldigten aber nicht beitreibbaren Geldstrafe in die entsprechende Freiheitsstrafe ist gemäß §. 463 der RStPO. v. 1. Februar 1877 durch die Gerichte auszusprechen und zwar, wenn für den betreffenden Fall die Schöffengerichte zuständig gewesen wären, durch Verfügung des Amtsrichters, in allen übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichtes [6]).

Daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag die im Umwandlungswege zu verhängende Freiheitsstrafe ihrer Art nach nur Haft sein kann, ergibt sich aus der Berücksichtigung der Art 49 des MAGes. im Zusammenhalte mit §. 28 Abs. 1 des RStGB. und Art. 5 des Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871 bezw. des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 [7]).

Im Falle des Zusammenflusses von Vergehen gegen andere Gesetze mit einer oder mehreren Uebertretungen des Gesetzes über den Malzaufschlag und der Verhängung von zwei Geldstrafen hiebei nebeneinander ist die erstere in Gefängniß, die letztere in Haft zu verwandeln, da das Gesetz für diesen Fall keine Ausnahme zuläßt [8]).

---

5) §. 78 des Strafgesetzbuches f. d. Deutsche Reich lautet: „Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle desselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft."

6) Vergl. §. 21 der Anweisung über die Behandlung der Zoll- u. Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege v. 2. Okt. 1879 im Ges.- u. Verordnungsbl. vom Jahre 1879 S. 1401 und im Amtsblatt d. vorm. General-Zoll-Administ. v. J. 1879 S. 475.

7) Vergl. die Note 22 zu Art. 49 oben S. 430 u. 431, sowie Staudinger a. a. O. S. 97.

8) Vgl. Oppenhof a. a. O. Note 5 zu §. 28 d. RStGB. S. 57 u. Note 2 zu §. 78 Seite 202 und 203, ferner Schwarze a. a. O. zu §. 78 d. RStGB. S. 281.

Der dritte Absatz des vorstehenden Artikels 65 enthält Bestimmungen über die Vertheilung der rechtskräftig erkannten und eingegangenen Geldstrafe. Während nach den Normen des Mandats von 1807 die Hälfte der erkannten Geldstrafe dem Anzeiger zufiel, ist diesem jetzt jeder Antheil entzogen; die Stellung des Kontrolpersonales ist hiedurch jedenfalls eine würdigere geworden, indem die Gehässigkeit, welche in der Betheiligung des Aufschlagspersonals als Anzeigers einer Defraudation an der treffenden Geldstrafe lag, nunmehr beseitigt ist.

Der „Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagpersonales“ ist in Folge der Vereinigung der Aufschlagverwaltung mit der Zollverwaltung in dem im Jahre 1876 neugegründeten „Pensions-Verein des Königlich Bayerischen instabilen Aufschlag- und Zollpersonales“ aufgegangen und fällt das eine Dritttheil der eingehenden Geldstrafen daher auch jetzt nicht mehr dem vormaligen „Unterstützungsverein ꝛc.“, sondern dem obengedachten Pensionsvereine zu, weßhalb auch im Texte des Gesetzesartikels die dort ersichtlich gemachte Aenderung veranlaßt war [9]).

Für die rechnerische Behandlung der eingehenden Geldstrafen sind insbesondere die Bestimmungen der Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 21. Sept. 1879 [10]) und der hiezu ergangenen Entschl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 5. Nov. 1879 [11]) maßgebend, womit übrigens für die Fälle der gerichtlichen Aburtheilung auch noch die Justizministerialentschließung v. 16. Okt. 1874 [12]) zu vergleichen ist. Bei Umwandlung von Geldbußen und Freiheitsstrafen ist die Erstehung der Letzteren durch eine gerichtliche Bescheinigung

---

9) Vergl. die Einleitung oben Seite 47 u. 48 Ziff. 3; dann die Entschl. der vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 12. Dez. 1876 in deren Amtsblatt v. J. 1876 S. 451 u. ff.

10) Finanzministerialblatt v. 1879 S. 205 ff.

11) Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1879 S. 533 u. ff.; vergl. hieher auch noch die „Anweisung zur Behandlung d. Zoll- und Aufschlag-Strafsachen“ v. 2. Okt. 1879 §§. 24 u. 25 Ziff. 1 e. (In Betreff der älteren durch d. Ges. v. 1864 über d. Malzaufschlag außer Wirksamkeit getretenen bezügl. Bestimmungen vergl. hieher Geret's Verordn. Sammlg. Bd. X S. 910 u. 911, u. Bd. XXXII Abth. 2 S. 23, welche namentlich bezüglich des Strafantheils des Anzeigers Bestimmungen trafen.)

12) Justizminist.-Bl. v. 1874 S. 251 und Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. J. 1874 S. 216.

nachzuweisen. Es genügt hiefür, wenn diese Bescheinigung von den Gerichten in Schreibensform ertheilt wird [13]).

Beim Zusammenflusse mehrerer Geldstrafen und der alsdann erkannten gesammten Geldstrafen (vergl. Art. 63) fragt es sich, aus welcher Summe die Drittels-Antheile der gemeindlichen Armenkasse und des im Art. 65 bezeichneten Pensionsvereins für das instabile Aufschlags- und Zollpersonal zu berechnen sind. Hiebei kommt vor Allem in Betracht, ob das Absorbirungs- oder Kumulirungsprinzip Anwendung gefunden hat. Ist im ersten Falle die Geldstrafe, welche nach Maßgabe der betreffenden Strafbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes zu erkennen war, durch eine andere konkurrirende schwere Strafe absorbirt worden, so ist eine Geldstrafe, auf welche Personen nach Maßgabe des vorstehenden Art. 65 Anspruch hätten, ohnehin nicht vorhanden; war dagegen diese Geldstrafe die höhere und wurde in Folge dessen auch verhängt, so äußert auch umgekehrt das Verhältniß der anderen absorbirten Strafe auf die Vertheilung der erkannten Geldstrafe in ihrem vollen Betrage nach dem gesetzlichen Maßstabe keinerlei Einfluß. Sind aber mehrere Geldstrafen kumulirt worden, so wird ein Zweifel über die Vertheilungsart der hier in Rede stehenden Geldstrafe wohl auch kaum entstehen können, weil in diesen Fällen die Strafen jederzeit nebeneinander auszusprechen sind (Art. 63 des MAGes.), und es hiebei keinen Unterschied macht, ob es sich um mehrfache und zwar selbständige Verletzungen des Malzaufschlagsgesetzes handelt, oder ob strafbare Handlungen in Frage stehen, durch welche sowohl nach dem Malzaufschlagsgesetze, als auch nach anderen Gesetzen Strafen verwirkt wurden [14]).

---

13) Vergl. §. 24 der in der vorstehenden Note 11 erwähnten „Anweisung ꝛc." (Bezüglich der rechnerischen Behandlung im Gnadenwege ganz oder theilweise erlassenen Geldstrafen vergl. Ziff. 9 der oben erwähnten Entschl. der vorm. Gen.-Zoll-Adm. vom 5. Nov. 1879 in deren Amtsbl. v. 1879 S. 542.)

14) Vergl. die bezüglichen Bemerkungen oben zu Art. 63 S. 4-5 u. 487. (In Betreff der Vollstreckung von rechtskräftig gewordenen Strafbescheiden vgl. §§. 19 u. 20 der in Note 11 erwähnten „Anweisung ꝛc." und die Fin.-Min.-Entschl. vom 6. Okt. 1879, betr. das Verfahren über die Beitreibung von Staatsgefällen, im Fin.-Minist.-Bl. 1879 S.283 ff.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

Unerlaubter Gebrauch von Werkzeugen zum Malzbrechen oder zur Bearbeitung von Grünmalz.

Art. 66.

Einer Geldstrafe von einhundertachtzig bis fünfhundertvierzig Mark unterliegt, wer ohne Bewillung eine Malzmühle oder eine Quetschmaschine benützt oder einen Anderen benützen läßt.

Der vorstehende Artikel, mit welchem die Reihe der „besonderen Bestimmungen der Strafen der Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlaggefälles bestehenden Vorschriften" [1]) beginnt, ist trotz der mannigfachen

---

1) Der Titel II der zweiten Abtheilung des Gesetzes enthält die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der „Strafen der zum Schutze des Malzaufschlaggefälles bestehenden Vorschriften" und umfaßt die Art. 66—81. Gegenstand derselben ist die „Bestimmung der einzelnen Arten der strafbaren Handlungen, die Bezeichnung der Merkmale, welche zum Begriffe der speziellen, nach diesem Gesetze strafbaren Uebertretungen gehören, und die Feststellung der Strafen." (Vergl. Vhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 476 u. II S. 46.) Als Strafen kennt das Gesetz Geldstrafen und zwar bis zur Höhe von 540 bezw. 900 Mk., sowie im Rückfalle von 1080 bezw. 1800 Mk. — Mit Ausnahme der Art. 77, 84 u. 85, welche die Größe des vorenthaltenen Aufschlages des Staates oder der Gemeinde im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage als Maßstab der zu erkennenden Geldstrafe bestimmen, dann der Art. 77, 80 u. 81, welche einen bestimmten Minimalbetrag der auszumessenden Strafe nicht vorschreiben, ist bei allen Reaten durchgehends ein Minimum und Maximum festgesetzt, und zwar in „einem so weiten Raume, daß der Richter in den Stand gesetzt ist, nach Prüfung der objektiven Eigenschaft der That und mit Rücksicht auf die Strafbarkeit des Subjektes nach dessen persönlichen Verhältnissen mit der Zumessung der Strafe in einem großen Rahmen von Strafgrößen sich bewegen zu können." (Vgl. Vhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 476). — Bezüglich des Mindestbetrages der Geldstrafe ist zu bemerken, daß in jenen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz nicht selbst einen besonderen Mindestbetrag festgesetzt hat, gemäß Art. 4 des früheren Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 bezw. des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 die Bestimmung des §. 27 des Reichstrafgesetzbuches Anwendung zu finden hat. — Für die Höhe der ursprünglich nach dem Guldenfuße angedrohten Geldstrafen ist nunmehr Art. 1 des Bayer. Ges. v. 8. Nov. 1875 betr. die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung maßgebend, wonach die bezüglichen Strafandrohungen

Modifikationen, die das MAGes. v. J. 1868 erfahren hat, seinem Inhalte nach mit Ausnahme der Strafandrohung nach der Reichswährung unverändert geblieben und hat derselbe auch durch das Branntweinaufschlagsgesetz vom 25. Februar 1880, nachdem dieses selbst im Art. 21 hinsichtlich der Zulässigkeit der Benützung der Grünmalzquetschmaschinen auf die einschlägigen Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes verweist, keine Aenderung erfahren [2]).

Um nun aber die Strafbestimmung, welche der vorstehende Art. 66 enthält, richtig zu verstehen, erscheint es nothwendig, auf deren Genesis zurückzugehen, und zu diesem Behufe vor Allem die korrespondirenden Art. 78, 79 u. 86 lit. f. des damaligen Regierungsentwurfes zum Gesetze v. J. 1868 etwas näher zu betrachten.

Diese Artikel, soweit sie hieher Bezug haben, lauteten:

Art. 78: „Besitzer eines aufschlagpflichtigen Geschäftes, welche ohne Berechtigung eine Malzmühle besitzen oder Werkzeuge für den Gebrauch zum Malzbrechen herstellen oder herstellen lassen, und diese Malzmühle oder Werkzeuge zum unbefugten Malzbrechen für das eigene Geschäft wirklich benützen, unterliegen einer Geldstrafe ꝛc. ꝛc."

„Gleichen Geldstrafen unterliegen Branntweinbrenner, Germ- und Essigfabrikanten, welche ohne Berechtigung eine Quetschmaschine besitzen oder Werkzeuge für den Gebrauch zum Quetschen herstellen oder herstellen lassen,

---

in der Art umzurechnen waren, daß ein Gulden als 1 Mk. 80 Pfg. anzunehmen war. (Vgl. Ges.- u. Verordngs-Bl. v. 1875 S. 665 ff.; — ferner Einleitung oben S. 48 Ziff. 4; — dann Staudinger a. a. O. S. 289; sowie Verordnung v. 20. Dez. 1875 im Ges.- u. VO.-Bl. v. 1875 S. 869.) Die hienach treffenden neuen Beträge haben in der neuen Textirung des MAG. (siehe Einleitung S. 52 Ziff. 6) auch bereits Aufnahme gefunden und sind daher wie im gegenwärtigen Kommentar, welchem die fragliche Neutextirung zu Grunde liegt (siehe Einleitung S. 60 u. 61), lediglich nur nach der Reichswährung (umgerechnet 1 fl. zu 1 Mk. 80 Pfg.) eingesetzt. (Vgl. auch Ges.- und Verordngs-Bl. v. 1879 S. 843 ff. u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. J. 1879 S. 311 ff.). — Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß hinsichtlich der Beitreibung von Geldstrafen, auf welche die Normen der Fin.-M.-Bek. v. 27. Sept. und v. 3. Nov. 1879 (vgl. Fin.-Minist.-Blatt v. 1879 S. 283 ff. S. 453 sowie Ges.- u. Verordngs-Bl v. 1879 S. 1399; dann Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1879 S. 473 ff.) ebenmäßig Anwendung zu finden haben, auch noch der §. 30 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten ist, welcher bestimmt: „In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war."

2) Vgl. oben die Bemerkungen zu Art. 23 S. 271 u. zu Art. 26 S. 301 u. ff.

und diese Quetschmaschine oder Werkzeuge zu unbefugter Bearbeitung von Grünmalz für das eigene Geschäft wirklich benützen."

Art. 79: „Wer eine Malzmühle, Quetschmaschine oder sonstige zum Brechen von Malz oder zur Bearbeitung von Grünmalz geeignete Werkzeuge, die er ohne Berechtigung besitzt, Andere zum Brechen von Malz oder zur Bearbeitung von Grünmalz benützen läßt, unterliegt einer Geldstrafe ꝛc. ꝛc."

„Gleicher Geldstrafe unterliegt, wer unter der im Abs. 1 erwähnten Voraussetzung auf einer solchen Malzmühle, Quetschmaschine oder mittelst eines sonstigen Werkzeuges der bezeichneten Art Malz bricht oder Grünmalz bearbeitet oder brechen oder bearbeiten läßt."

Art. 86: „In gleicher Weise strafbar ist:

f) der Landwirth, die Gemeinde oder Genossenschaft und der Gewerbtreibende, welche auf den zum landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke zugelassenen Getreidefutterschrot-, Getreidequetsch- oder Hausmühlen, dann auf transportablen Mahlmühlen „das Quetschen von Grünmalz unbefugt vornehmen, oder vornehmen lassen[3])."

Aus der Fassung dieser Artikel geht unzweideutig hervor, daß unter der strafbaren unerlaubten Benützung einer Malzmühle oder Quetschmaschine nicht jede Benützung, sondern nur das Brechen von Malz oder Bearbeiten von Grünmalz verstanden werden wollte. Der Ausschuß der zweiten Kammer hat zwar diese Artikel wesentlich geändert, indem er namentlich den heimlichen bloßen Besitz von der unerlaubten Benützung hinsichtlich der Größe der Strafe unterschied und den ersteren deßhalb zum Gegenstande des Artikels 75 machte, letztere dagegen hier im Art. 66 behandelte. Daß aber unter der unerlaubten Benützung eine andere, als der Regierungsentwurf bezweckte, nämlich Brechen von Malz oder Bearbeiten von Grünmalz verstanden werden wollte, dafür geben die Ausschußverhandlungen — bei der Berathung in pleno beider Kammern fand ohnehin eine Diskussion über den Art. 66 gar nicht statt — keinerlei Anhaltspunkte[4]), und es wird derselben daher auch jetzt, ungeachtet der viel kürzeren und ganz allgemeinen Fassung, ein anderer Sinn nicht unterlegt werden dürfen, und zwar um so weniger, als auch das Marginale des Art. 66 ausdrücklich sagt: „Unerlaubter Gebrauch von Werkzeugen zum Malzbrechen oder zur Bearbeitung von Grünmalz."

---

3) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 31 u. 33.

4) Verhdlg. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 503 u. 504; Stenogr. Ber. Bd. III S. 233 u. 234; Verhdlg. d. K. d. RR. Prot. Bd. V S. 61.

Der Sinn des Art. 66 geht daher auch dahin, daß einer Geldstrafe von 180—540 Mk. derjenige unterliegt, welcher eine Malzmühle oder Quetschmaschine ohne Bewilligung zum Malzbrechen oder zur Bearbeitung von Grünmalz benützt oder benützen läßt.

Ohne Bewilligung: Der Art. 12 bestimmt: „Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Partikularmalzmühlen gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden.“

Das Brechen von Malz auf öffentlichen **nicht** transportablen Mühlen bedarf daher keiner Bewilligung und die Benützung solcher Mühlen zum Malzbrechen fällt demgemäß auch niemals unter die Strafbestimmung des Art. 66. Der Art. 30 Abs. 6 ordnet zwar an, daß „der Besitzer einer neuerrichteten öffentlichen Malzmühle vor dem Beginne des Betriebes dem zuständigen Aufschlageinnehmer schriftliche Anzeige erstatten und zugleich angeben muß, wann er den Betrieb beginnt“, allein abgesehen davon, daß es sich hier nur um eine Anzeige und nicht um eine Bewilligung handelt, so ist die Uebertretung dieser Vorschrift im Art. 76 Ziff. 1 bereits besonders mit der dort bestimmten Strafe bedroht und kann daher auch nicht gleichzeitig unter die Strafbestimmung des Art. 66 fallen. Dasselbe Verhältniß waltet ob bei einer Uebertretung der Art. 30 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 1 und 2, denn der Art. 30 Abs. 3, wie auch der Art. 37 Abs. 2 machen das Malzbrechen nicht von einer ausdrücklichen Bewilligung, sondern nur von der Bedingung der vorherigen Anbringung des Meßapparates abhängig, deren Nichtbeachtung in den Art. 73 Ziff. 1 und Art. 74 mit besonderer Strafe bedroht ist. Der Art. 37 Abs. 1 dagegen verlangt zwar für den Fall, daß ein Meßapparat nicht angebracht werden will, allerdings ausdrückliche „Genehmigung“ zur Benützung der Mühle zum Malzbrechen, allein deßungeachtet hat das Gesetz für die Nichterholung dieser Genehmigung im Art. 74 eine besondere Strafe normirt, und zwar sogar eine geringere, als der Art. 66 bestimmt, da es sich hier um die Benützung einer öffentlichen nicht transportablen Mühle handelt, und bei diesen eben mit Rücksicht auf die Eigenschaft der „Oeffentlichkeit“ die Gefahr der unerlaubten Benützung zum Schaden des Aufschlaggefälles eine geringere ist, als bei öffentlichen transportablen oder Privatmühlen.

Dagegen fällt die Benützung jeder anderen Mühle, Vorrichtung oder Werkzeuges zum Brechen von Malz ohne Bewilligung um so mehr unter den Art. 66 und macht es hiebei natürlich keinen Unterschied, ob diese Bewilligung ertheilt werden kann, wie für Partikularmalzmühlen, (Art. 12 u. 25) oder schon kraft des Gesetzes ausgeschlossen ist, wie z. B.

für öffentliche transportable Mühlen (Art. 12), Quetschmaschinen (Art. 12 und 26 Abs. 3 Ziff. 1), Futterschrot- und Hausmühlen (Art. 12 und 27 Abs. 5 Ziff. 1 sowie Art. 28 Abs. 4), Kaffee-, Cichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalzen (Art. 12 u. 23 Abs. 6) u. s. w., da das Verbot der Benützung solcher Mühlen, Maschinen oder Werkzeuge u. s. w. zum Malzbrechen, „ohne Bewilligung" von selbst auch das Verbot der gleichen Benützung solcher Vorrichtungen, Mühlen, Maschinen und Werkzeuge, für welche eine Bewilligung nach dem Gesetze gar nicht ertheilt werden kann, in sich schließt.

Das Quetschen von Grünmalz ist gemäß Art. 12 u. 26 ausschließlich nur auf zugelassenen Quetschmaschinen gestattet. Ohne Bewilligung darf daher auch auf keiner Maschine oder sonstigem „Werkzeuge mit oder ohne Walzen" Grünmalz gequetscht werden und macht auch der Besitz einer öffentlichen Mühle hier keine Ausnahme. Wer demnach auf irgend welcher Mühle, Maschine, Vorrichtung oder Werkzeug ohne Bewilligung Grünmalz bearbeitet, ist der Strafbestimmung des Art. 66 verfallen. Hieran hat auch das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 nichts geändert, wie dies schon oben zu den Art. 12, 23 u. 26 (S. 217, 218, 271, 272 u. 300 ff.) ausführlich erörtert wurde [5]).

Weiter ist hier auch der Bestimmung in den Art. 25 Abs. 2 und 27 Abs. 4 „vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Mühle untersagt" zu gedenken:

In Art. 25 handelt es sich um Partikularmalzmühlen und es versteht sich daher nach den vorstehenden Bemerkungen von selbst, daß, wenn eine solche Mühle zum Malzbrechen benützt würde, bevor die Bewilligung hiezu von Seite des Hauptzollamtes ertheilt worden ist, die Strafbestimmung des Art. 66 ebenso Platz greifen würde, als wenn eine vom Aufschlageinnehmer nach Vorschrift des Art. 26 zwar geprüfte, aber vom Hauptzollamte noch nicht bewilligte Quetschmaschine zum Quetschen von Grünmalz benützt würde, wenngleich ein gleiches Verbot, wie in den Art. 25 und 27 („vor ertheilter Bewilligung ist die Benützung der Maschine untersagt") im Art. 26 ausdrücklich nicht enthalten ist.

In den Art. 27 u. 28 dagegen ist nur von „Futterschrotmühlen zum landwirthschaftlichen Gebrauche sowie Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf" die Rede; diese Mühlen dürfen gemäß Art. 12, 27 u. 28 zum Malzbrechen oder Grün-

---

5) Vergl. dortselbst auch auf S. 273 u. 274 die Note 10 bezüglich der Ellenberger'schen ꝛc. Vormaischapparate.

malzquetschen[6]) bei Vermeidung der im Art. 66 normirten Strafe niemals benützt werden und das Verbot, daß „vor ertheilter Bewilligung die Benützung der Mühle untersagt ist“, betrifft daher selbstverständlich auch nicht das Malzbrechen oder Grünmalzquetschen, sondern nur jene Art der Benützung, welche die nachgesuchte und zu ertheilende Bewilligung nach dem Gesetze überhaupt zuläßt, sonach hier das Schroten von Futtergetreide und beziehungsweise Mahlen von Getreide oder Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf. Der Art. 66 kann daher auf dieses Verbot keine Anwendung finden, da derselbe, wie dargethan, nur das Brechen von Malz oder Quetschen von Grünmalz auf einer „Malzmühle oder Quetschmaschine“ ohne Bewilligung mit der Strafe von 180—540 Mk. bedroht[7]). Ob und nach welcher Strafbestimmung des gegenwärtigen Gesetzes aber die Uebertretung des Art. 27 Abs. 4 hinsichtich der dort verbotenen Benützung strafbar erscheint, siehe unten bei Art. 75.

Eine Konfiskation oder Zerstörung der ohne Bewilligung zum Malzbrechen oder Grünmalzquetschen benützten Mühle u. s. w. darf nicht stattfinden, da das Gesetz eine solche als Folge einer eingetretenen Verurtheilung auf Grund des Malzaufschlagsgesetzes nicht kennt.

Welche Maßregeln dagegen zu ergreifen sind, wenn auch der Besitz der Mühle u. s. w. ein unberechtigter war und auch der Fortbesitz nicht gestattet werden kann, darüber vergleiche die Bemerkungen zu dem unten folgenden Art. 75.

Schließlich ist hier noch die Frage zu erörtern, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 12 des MAG. von selbst auch eine Verletzung der Vorschrift des Art. 13 — Unterlassung der Lösung einer Polette — in sich schließe und daher für die Strafausmessung sowohl der vorstehende Art. 66 als auch der unten folgende Art. 68 normgebend sind.

---

6) Vgl. oben S. 324, dann Geiger a. a. O. S. 355 Abs. 4.

7) Bocke a. a. O. Th. I S. 205 glaubt die im Art. 66 mit Strafe bedrohte Benützung auf jede Benützungsart ausdehnen und nicht wie wir, nur auf das Malzbrechen und Grünmalzquetschen beschränken zu müssen, bezeichnet aber diese Interpretation selbst als „eine etwas gewaltsame“ und sicher mit Recht, denn es kann unmöglich in der Intention der Gesetzgebung gelegen gewesen sein, denjenigen, der eine vorschriftsmäßig bezüglich des erlangten Besitzes zur Anzeige gebrachte Futterschrotmühle, bevor die Genehmigung zum Fortbesitze (i. e. Benützung) ertheilt ist, zum Futterschroten benützt, in gleicher Weise als Defraudant mit der nämlichen Strafe zu beahnden, wie jenen, welcher eine nicht angezeigte „Partikular-Malzmühle“ u. s. w. zum Malzbrechen heimlich benützt hat. (Vgl. unten Art. 75.)

Die Praxis hat solche Fälle bisher verschiedenartig behandelt [8]), in neuerer Zeit jedoch der Ansicht sich hingeneigt, daß ein Zusammenfluß von Uebertretungen hier nicht vorliege und daher auch lediglich die Strafbestimmung des Art. 66 in Betracht komme. Auch wir möchten dieser letzteren Anschauung beitreten. Art. 13 des MAG. bestimmt zwar, daß, wer Malz brechen will, dies jedesmal, bevor das Malz zur Mühle gebracht wird, bei dem Aufschlageinnehmer seines Bezirkes anzeigen und eine Polette erholen muß. Es ist hiebei aber doch wohl vorausgesetzt, das es sich nur um Malz handelt, welches überhaupt auf gesetzlich erlaubte Weise gebrochen werden soll. Der gedachte Art. 13 kann auch nur im Zusammenhange mit dem Art. 12 aufgefaßt werden, nach welch letzterer Gesetzesbestimmung Malz [9]) nur auf öffentlichen nicht transportablen Mühlen oder bewilligten Partikular-Malzmühlen gebrochen werden darf. Da nun nur auf solchen Mühlen das Malzbrechen gesetzlich zulässig ist, kann auch die im Art. 13 festgesetzte Verpflichtung zur Polettenerholung sich nur auf Malz beziehen, welches auf den im Art 12 genannten Mühlen gebrochen wird; es kann nicht angenommen werden, daß durch gesetzliche Bestimmung die Polettenerholung zu einem gesetzwidrigen Malzbruche vorgeschrieben wird. In dem Verbot des Malzbrechens auf irgend welchen anderen Mühlen (Maschinen oder Werkzeugen), als jenen, welche der Art. 12 des Gesetzes bezeichnet, liegt auch das Verbot, selbst bei Erholung einer Polette auf solch anderen Mühlen u. s. w. Malz zu brechen, und es wird deshalb auch im Falle des Brechens von Malz auf einer solchen hiefür an sich verbotenen Mühle ꝛc. die Bestrafung lediglich auf Grund des Art. 66, nicht aber auch noch konkurrirend nach Art. 68 einzutreten haben [10]).

Eine weitere, hier ebenfalls zu besprechende Frage ist die, ob, wenn ein und dasselbe Werkzeug, ein und dieselbe nicht öffentliche, transportable

---

8) Oberrichterliche bezügliche Erkenntnisse liegen nicht vor. (Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 63 Abs. 1 wird übrigens auch bei der Annahme, daß eine gleichzeitige nach Maßgabe des Art. 68 strafbare Uebertretung des Art. 13 gegeben sei, doch immer nur die Strafbestimmung des Art. 66 — weil „die schwerste Strafe“ zulassend — zur Anwendung zu kommen haben. Vgl. die bezügl. Erläuterungen oben zu Art. 63.)

9) Das verbotwidrige Quetschen von Grünmalz kommt bei dieser Controversfrage nicht in Betracht, weil Grünmalz nicht mehr aufschlagpflichtig ist und das Quetschen desselben nur eine hiezu besonders bewilligte Quetschmaschine, nicht aber auch mehr wie früher die jedesmalige vorherige Erholung einer Polette voraussetzt. Vgl. oben S. 217, 218, 222, 231, 300 ff. —

10) Vgl. als Analogon das Erk. des Reichsgerichtes vom 21. Oktober 1880 im Preuß. Centralblatt v. 1881 S. 137. —

Mühle rc. von der nämlichen Person wiederholt und zu verschiedenen Zeiten zum verbotwidrigen Malzbrechen benützt wird, in einem jeden solchen Benützungsakte auch eine selbständige nach Art. 66 strafbare Uebertretung des Art. 12 gelegen ist und demgemäß eine reale Concurrenz gleichzeitiger strafbarer Handlungen vorliegt, für welche die verschiedenen verwirkten Strafen gemäß Art. 63 Abs. 2 nebeneinander auszusprechen sind, oder ob die verschieden wiederholten strafbaren Manipulationen als eine einzige fortgesetzte strafbare Handlung zu betrachten sind? Abgesehen nun davon, daß in der Doktrin wie in der Rechtsprechung die Ansicht lebhafte Vertretung findet, daß seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (§. 73 und 74) die Theorie vom fortgesetzten Verbrechen überhaupt nicht mehr Platz greifen könne, indem das sogenannte fortgesetzte Delikt im Reichsstrafgesetzbuche keine Aufnahme gefunden habe [11]), so stimmen doch auch die Vertheidiger des Fortbestehens jener Theorie darin überein, daß zeitlich getrennte Handlungen, von welchen jede ein und dasselbe Strafgesetz verletzt, bezw. jede für sich den Thatbestand des treffenden Straffalles erfüllt, nur dann als ein fortgesetztes Verbrechen und nicht als ebensoviel selbständige Handlungen in Betracht zu ziehen sind, wenn zweifellos feststeht, daß diesen Handlungen eine Einheit des verbrecherischen Entschlusses zu Grunde liegt, dieselben sonach sich als fortgesetzte Ausführung eines Entschlusses darstellen und eine Kontinuität des Handelns zwischen den einzelnen Akten vorliegt [12]). Ob diese Voraussetzungen in dem einzelnen zur Entscheidung jeweilig vorliegenden Straffall gegeben sind, ist nun zwar im Allgemeinen lediglich Thatfrage, dennoch aber wird unserer Ansicht nach bei einem wiederholten zeitlich verschiedenen Malzbrechen auf einer Mühle rc., welche zum Malzbrechen überhaupt nicht benützt werden darf, ebensosehr jedesmal ein besonderer Entschluß zur Vornahme der einzelnen verbotwidrigen und strafbaren Handlungen als der Mangel der Kontinuität des Handelns zwischen den einzelnen Benützungsakten anzunehmen sein, so daß also auch in derartigen Fällen die gemäß Art. 66 verwirkte Strafe für jeden einzelnen Benützungs-Akt — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 Abs. 3 — auszusprechen sein wird.

---

11) Vgl. insbesondere „Blätter für Rechtsanwendung" Bd. 41 der Gesammtfolge S. 481 ff., 526, 533. — Oppenhoff a. a. O. S. 192 u. ff. — S. auch Schwarze a. a. O. S. 275 u. ff. Ziff. 7, 8 u. 9.

12) Vgl. die Urtheile d. Reichsgerichtes vom 10. Januar 1882, 29. März 1882, 13. Mai 1882 in der „Rechtsprechung des Deutsch. Reichsgerichtes in Strafsachen" Bd. IV S. 29 ff., S. 287, S. 482 u. 483, dann „Blätter für Rechtsanwendung" Bd. 41 S. 489 u. 365 u. Bd. 43 S. 478 sowie Schwarze a. a. O. S. 274 Ziff. 5 S. 276 Ziff. 8.

Art. 67.

Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugniß hiezu während der Zeit der Sistirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von dreihundert sechzig bis neunhundert Mark.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden.

Gegenwärtige Fassung erhielt vorstehender Artikel durch Art. 24 Ziff. 16 des früheren Einf.=Ges. v. 26. Dezember 1871 bezw. nunmehr durch Ziff. 16 des Art. 20 des Ausf.=Ges. v. 18. August 1879 [1]). Die hiedurch erfolgte Abänderung der früheren Fassung ist jedoch keine materielle, sondern erfolgte, wie die Motive sagen, nur deßhalb, „weil bei Verhängung der Maßregeln des Art. 58 (neuer Fassung) Gericht und Administrativbehörde konkurriren und jene Maßregeln selbst äußerlich den Charakter von Straffolgen verloren haben [2]).“ Das Ausf.=Ges. v. 18. August 1879 hat sonach lediglich noch nach Maßgabe des bay. Ges. v. 8. November 1875 betr. die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung bei der Strafandrohung an die Stelle der Guldenwährung die Reichsmarkwährung gesetzt [3]).

Gemäß der Bestimmung des Art. 58 kann „die Befugniß, auf einer Partikularmalzmühle Malz zu brechen 2c. in den im Gesetze bestimmten Fällen neben der Verurtheilung in die treffende Strafe als „Beschränkung im Gewerbsbetriebe“ durch Ausspruch im Strafurtheil zeitlich entzogen werden [4]). Eine solche zeitliche Entziehung der besagten Befugniß kann stattfinden, im Falle der strafrechtlich verantwortliche Betriebsberechtigte in die im Art. 73 Ziff. 3 und 4 bestimmte Strafe verurtheilt worden ist. Wenn nun während der Zeit der Sistirung jener Befugniß der Betriebsberechtigte die bezügliche mit dem Messungsapparate versehene Malzmühle oder mit dem Kontrolapparate versehene Futterschrot= oder Hausmühle oder

---

1) Bayer. Ges.=Bl. v. 1871/72 S. 105 u. Ges.= u. Verordngsbl. v. 1879 S. 796.

2) Motive zu d. Entw. d. Ges.. den Vollzug d. Einfg. d. StGB. f. d. Deutsche Reich in Bayern betr., zu Art. 26 Ziff. 16 in d. Verhdlg. d. Ges. geb. Aussch. d. K. d. Abg. i. d. J. 1871/72 Bd. I S. 58. Vgl. auch Staudinger a. a. O. S. 97., dann oben die Erläuterungen zu Art. 58—61 S. 476 u. ff.

3) Siehe die Einleitung oben S. 48 Ziff. 4.

4) Vgl. oben die Erläuterungen zu Art. 58—61 S. 473 ff.

Quetschmaschine dennoch benützt oder benützen läßt, so verfällt er in die höchste Strafe, welche das Gesetz überhaupt kennt, nämlich 360—900 Mk., wobei zugleich die zeitliche Entziehung jener Benützungsbefugniß „wiederholt verhängt werden", d. h. dieselbe weiter verlängert werden kann.

Ueber die Ursache der verhältnißmäßig sehr hohen Geldstrafe, welche der vorstehende Art. 67 normirt, bemerkt der Referent der zweiten Kammer: „Abweichend von dem Regierungs-Entwurfe (Art. 86 lit. e) hat der Ausschuß als dringend geboten erachtet, bei der im Art. 67 gegriffenen Uebertretung einen höheren Grad der Strafbarkeit anzunehmen, weil sich dieselbe dadurch auszeichnet, daß der unerlaubte Gebrauch des Werkzeuges während der Zeit stattfindet, während welcher derselbe durch richterliches Urtheil dem Uebertreter verboten ist. Der Ausschuß hat um so mehr die höchste der im Gesetze überhaupt ausgesprochenen Strafen für dieses Reat festgesetzt, als die Straffolge der Konfiskation bei den Ausschußberathungen aus dem Gesetze beseitigt wurde [5]." In ähnlicher Weise spricht sich auch der Referent der Reichsrathskammer aus: „Wenn es auf der einen Seite gerechtfertigt erscheint, Uebertretungen gegen das Gesetz, welche geringere objektive Bedeutung haben, und in subjektiver Beziehung mehr in Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit als in böswilliger Absicht ihren Grund haben, mit möglichster Schonung zu behandeln, so ist es andernfalls im Interesse des Aerares sowohl zum kräftigen Schutze des Gefälles, als im Interesse der ehrlichen Gewerbtreibenden, welchen die Konkurrenz mit unredlichen nicht möglich ist, geboten, für die Fälle, in denen verbrecherische Absicht und Unverbesserlichkeit unverkennbar ist, Nachtheile anzudrohen, welche durch ihre Empfindlichkeit als wirksames Abschreckungsmittel dienen. Eine zu große Härte wird darin nicht gefunden werden, wenn man bedenkt, daß Fälle vorkommen können, welche durch das Strafgesetzbuch als Betrug mit viel schwereren, mit hohen Freiheitsstrafen bedroht sind [6]."

---

5) Vhdlg. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477.
6) Vhdlg. d. K. d. RR. 1866/68 Bd. III S. 433.

Art. 68.

Defraudation durch unterlassene Polettenerholung.

Wer, ohne vorher die Polette erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle, oder zur Bereitung von Grünmalz bestimmtes Getreide an den Betriebsort gebracht hat, unterliegt einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundert fünfzig Mark.

Wer, ohne vorher die Polette erholt zu haben, Malz zum Brechen zu einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle gebracht hat, unterliegt einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundert fünfzig Mark.

Die Weglassung der Worte „oder zur Bereitung von Grünmalz bestimmtes Getreide an den Betriebsort" in der vorstehenden zweiten Fassung [1]) ist durch die wiederholt schon (vergl. oben die Bemerkungen zu d. Art. 3, 5, 6, 13 u. s. w.) hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25 Febr. 1880 veranlaßt, wogegen die bereits im officiellen Texte (der vorstehend in erster Reihe gegebenen Fassung) [2]) enthaltene Abweichung gegenüber der Fassung vom Jahre 1868 — nämlich statt der Worte „fünfzig bis zweihundertfünfzig Gulden" nunmehr „neunzig bis vierhundertfünfzig Mark" — auf die Einführung der Reichswährung und das hierauf fußende Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. [3]), sich gründet.

Im Uebrigen haben die Bemerkungen oben zu den Artikeln 13—16 (Seite 221 u. ff.) auch hieher Bezug. Insbesondere gilt dieß hinsichlich der daselbst (Seite 238 u. ff.) gegebenen Erläuterungen zu den Worten „zur Mühle" und des hiebei (S. 239 Note 25) im Auszuge mitgetheilten präjudiciell wichtigen oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 20. Febr. 1869 [4]), inhaltlich dessen schon das bloße Verbringen von Malz vor die Mühle bezw. an die die Mühle bildenden Räumlichkeiten, in den Hofraum oder auch

---

1) Vergl. Einleitung oben S. 60 u. 61.

2) Ebenda S. 52 u. 53 sowie 60 u. 61.

3) Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1875 S. 665 und Amtsbl. der vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1876 S. 3 u. ff. sowie die Einleitung oben S. 48.

4) Siehe dasselbe in Stenglein's „Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft" Bd. VIII S. 227 u ff., ferner in der „Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayer. Kassationshofes" Bd. III S. 50—54, desgleichen im Finanzministerialblatt v. 1869 S. 291 u. ff, sowie Amtsblatt der vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1876 S. 385 ff.

nur an den Vorplatz der Mühle ohne vorher erholte Polette nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 68 strafbar ist.

Daß in jenen Fällen, in welchen unpolettirtes Malz vom Müller oder dessen Bediensteten bei dem Malzeigenthümer abgeholt und zur Mühle gebracht wird, nicht der Müller, sondern auch nur der Aufschlagpflichtige nach Maßgabe vorstehenden Art. 68 strafbar ist, wurde bereits oben zu Art. 32 S. 356 dargethan und stimmt hiemit das vorgedachte oberstr. Erk. v. 20. Febr. 1869 auch überein.

Zum Thatbestand des Art. 68 gehört ferner aber auch, daß 1) eine Polette vor Verbringung des Malzes zur Mühle bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei überhaupt nicht erholt worden ist und 2) daß die betreffende Mühle, zu welcher das Malz verbracht worden, nicht mit einem Messungsapparate versehen ist. War eine Polette vorschriftsgemäß erholt, dieselbe jedoch nicht gleichzeitig mit dem Malz dem Müller oder Malzbrecher übergeben worden, so findet nicht die Strafbestimmung des Art. 68, sondern vielmehr jene des Art. 80 Ziff. 4 Anwendung. Bei Mühlen mit Messungsapparat greift der vorstehende Art. 68 überhaupt nicht Platz, sondern, es mag eine Polette vor der Verbringung des Malzes zur Mühle gelöst worden sein oder nicht, wenn das Malz polettenlos dem Müller oder Malzbrecher übergeben wird, nur die Bestimmung des Art. 80 Ziff. 1 bezw. 4. (Vergl. hierüber noch oben zu Art. 32 S. 355 und unten die bezügl. Erläuterungen zu Art. 80.)

Daß übrigens der vorstehende Artikel 68 nicht allein für die Aufschlagpflichtigen, sondern für Jeden, der „Malz zum Brechen zu einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle" bringt, maßgebend ist, sonach auch, wenn das Malz zur Verwendung im aufschlagfreien Betriebe incl. der Branntwein- und Hefenerzeugung bestimmt ist, kann im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 6, dann auf die Fassung des vorstehenden Art. 68 im Zusammenhalte mit Art. 58 Abs. 2 des Branntw.-Aufschl.-Ges. keinem Zweifel unterliegen.

Im Regierungs-Entwurfe war im vorstehenden Art. 68 (dort 84) neben dem Malze auch noch besonders das „verdorbene Malz" sowie der „Mischling" benannt; mit Rücksicht auf die Fassung jedoch, welche die Art. 5 u. 6 des gegenwärtigen Gesetzes erhielten (vergl. oben S. 161, 164 u. 165), versteht es sich nunmehr von selbst, daß unter Malz sowohl der „Mischling" als auch das „verdorbene Malz" verstanden sind. Ausgewachsenes Getreide dagegen ist kein Malz (vgl. oben S. 159), bedarf keiner Polettirung und kann daher auch straffrei ohne Polette zur Mühle gebracht oder auch selbst auf einer Futterschrot- oder Hausmühle geschrotet werden.

Wenn derjenige, welcher Malz ohne vorher gelöste Polette zu einer mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühle bringt, zugleich Besitzer dieser Mühle ist, sonach nicht allein als Aufschlagpflichtiger sondern auch als Müller in Betracht kommt, so liegt auch nicht lediglich eine nach Art. 68 strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 13, 15 u. 16 vor, sondern hiemit concurrirend auch eine nach Maßgabe des Art. 73 Ziff. 2 strafbare Uebertretung des Art. 32 [5]). (Ist die Mühle mit einem Messungsapparat versehen, so concurriren in diesem Falle die Strafbestimmungen der Art. 80 Ziff. 1 und 81 Ziff. 1.)

Die Strafbestimmung des Art. 68 und nicht etwa jene des Art. 70 Ziff. 2 findet Anwendung, wenn zu einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle zwar gleichzeitig mit einer Quantität Malz, für welche eine Polette erholt worden ist, jedoch gesondert von dem auf Grund der Polette zur Mühle gebrachten Malze eine weitere Quantität Malz zum Brechen gebracht worden ist, indem diese letztere Menge Malz polettenlos zur Mühle verbracht erscheint und daher — wenn auch bei der Summirung der Messungsresultate dieser zwei gesondert zur Mühle gebrachten Malzmengen gegenüber der in der Polette über das eine Malz verzeichneten Menge ein unzulässiger Ueberschuß sich ergibt — nicht eine Uebertretung des Art. 17 vorliegt, sondern vielmehr eine nach Maßgabe des Art. 68 strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 13 und 16 gegeben ist [6]).

---

5) Vergl. oben zu Art. 63 S. 486 sowie auch d. Erkenntniß d. Oberst. Gerichtshofes v. 4. Dezember 1876 — UB. Nr. 581 — in d. Sammlg. v. Entsch. d. Oberst. Gerichtshofes ꝛc. Bd. VI S. 572 u. ff.

6) Vergl. das Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München v. 22. Sept. 1881 in d. Sammlg. v. Entsch. d. k. Oberlandesger. München Bd. I S. 461 u. ff. (Das thatsächliche Verhältniß war in diesem Falle folgendes: Ein Brauer erholte bei der betreffenden Aufschlageinnehmerei eine Polette, giltig für 7 Hektoliter Malz, zum Zwecke des Brechens desselben auf einer mit einem Messungsapparate nicht versehenen öffentlichen Mühle behufs Verwendung bei Bereitung von Braunbier und brachte darauf auch an dem Tage, auf welchen die Polette lautete, auf seinem Wagen zur Mühle eine Quantität Malz, welche von ihm mit der Polette dem Müller übergeben wurde, und nach der von dem letzteren vorgenommenen Abmessung 7 Hektoliter 10 Liter betrug. Zugleich aber hatte der Brauer noch eine weitere Quantität (einen „Stummel") von 65 Liter Malz, getrennt von dem obenbezeichneten Malzquantum auf dem Wagen unter den Säcken versteckt, zur Mühle gebracht. Diese weitere Quantität Malz schaffte er, während der Müller das Ergebniß der Abmessung in die Polette eintrug,

Ob dagegen der Art. 68 auch in jenem Falle Anwendung finden kann, in welchem ein Aufschlagpflichtiger Malz mit einer nicht auf seinen, sondern eines Dritten Namen lautenden Polette zur Mühle bringt oder bringen läßt, ist weniger feststehend.

Nachdem nämlich unter der im Art. 68 bezeichneten Polette doch nur die zur betreffenden Malzquantität gehörige, nach den Bestimmungen der Art. 13 u. 14 des MAG. ausgestellte Polette verstanden sein kann, ferner zu den dort vorgeschriebenen Erfordernissen auch die Angabe des Namens des Fruchteigenthümers zählt, so dürfte es an und für sich wohl kaum einem Anstande unterliegen, denjenigen, welcher Malz mit einer auf einen anderen Namen lautenden Polette zur Mühle bringt, jenem gleichzustellen, welcher dasselbe polettenlos dorthin verbringt bezw. verbringen läßt.

Allein, nachdem Art. 13 des MAG. zunächst nur die strikte Verpflichtung dessen, der Malz brechen will, zur Anzeigeerstattung vor dem beabsichtigten Malzbruche enthält und in Konsequenz dessen das Ges. im Art. 80 Ziff. 3 und im Art. 81 Ziff. 2 unter der Voraussetzung dieser Anzeigeerstattung etwaige Mängel im Inhalte der in Folge der gemachten Anzeige ausgestellten Polette und sogar im Art. 80 Ziff. 4 unter der gleichen Voraussetzung selbst das polettenlose Verbringen von Malz zum Brechen zur Mühle nur mit geringeren Ordnungsstrafen belegt, darf wohl angenommen werden, daß das Gesetz hinsichtlich der Strafbarkeit prinzipiell einen Unterschied gemacht wissen wollte zwischen dem, der die Polettenausstellung veranlaßt, d. h. seiner Anzeigepflicht genügt, und demjenigen, der dieser seiner Verpflichtung nicht nachkömmt, die Anzeige unterläßt und daher in Folge dieser Unterlassung das Malz polettenlos zur Mühle bringt.

Diese prinzipielle Unterscheidung wird nun auch dann zu machen sein, wenn in der erholten Polette ein unrichtiger Fruchteigenthümer vorgetragen ist.

Nachdem nämlich einmal von dem beabsichtigten Malzbruche Anzeige erstattet und für die betreffende Quantität Malz die vorgeschriebene Einlaßkarte (Polette) erwirkt ist, kann von der Strafbestimmung des Art. 68 des MAG. wohl keine Rede mehr sein und zwar auch dann nicht, wenn selbst doloser Weise die Ausstellung der Polette auf einen unrichtigen Fruchteigenthümer herbeigeführt wurde, denn die Art und Weise, wie der unrichtige Name in die Polette kam, ist für den Thatbestand des Art. 68 ohne

---

von seinem vor der Mühle stehenden Wagen heimlich, ohne daß der Müller es bemerkte, in die Mühle, wo er dieselbe zu dem abgemessenen Malze in den Kasten schüttete, so daß bei der nachher von dem zur Kontrole erschienenen Aufschlagbediensteten veranlaßten Nachmessung sich ein Gesammtquantum von 7 Hektoliter 75 Liter Malz ergab.)

Belang. (Dasselbe gilt natürlich auch für die Anwendbarkeit des Art. 80 Ziff. 1, da der Unterschied zwischen den Art. 68 und 80 Ziff. 1 nur darin besteht, daß bei ersterem das Verbringen von Malz zu einer Mühle ohne und bei letzterem zu einer solchen mit Messungsapparat in Frage steht.)

Wenn nun aber auch das besagte Vorgehen nicht unter die Strafbestimmung des Art. 68 bezw. 80 Ziff. 1 fällt, so ist dasselbe doch nicht straflos; denn abgesehen davon, daß eine nach Maßgabe des Art. 80 Ziff. 11 strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 13 u. 16 des Malzaufschlaggesetzes vorliegen kann [7]), wird alsdann in der fraglichen Manipulation auch eine nach Maßgabe des §. 271 des Reichsstrafgesetzbuches [8]) strafbare „intellektuelle Urkundenfälschung" zu ersehen sein, d. h. ein Fall, in welchem durch Täuschung des Aufschlageinnehmers herbeigeführt wird, daß in einem öffentlichen Beweisstücke — und dieß ist ja zweifellos die Aufschlagspolette — eine „für Rechte oder Rechtsverhältnisse erhebliche" Unwahrheit beurkundet wird [9]).

---

7) Vergl. oben die Bemerkungen zu d. Art. 13—16 S. 224 u. 225 und die daselbst allegirten Entschl. d. k. Staatsminist. der Finanzen v. 29. Dez. 1882 u. d. k. Gen.-Dir. d. Zölle ꝛc. v. 9. Januar 1883 in deren Amtsbl. v. 1883 S. 7 u. 8. (Es wird übrigens in solchen Fällen immer mit besonderer Vorsicht Seitens der Hauptzollämter vorzugehen sein (vergl. die Note 4 oben S. 224 u. 225) und bei sich ergebenden Zweifeln, ob ein nach den gedachten Bestimmungen strafbares Delikt vorliege, wohl stets vorerst nach Maßgabe der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen" §. 16, dann §. 25 Ziff. 1 lit. f Bericht an die Generaldirektion der Zölle ꝛc. zu erstatten sein.)

8) §. 271 d. RStGB. lautet: „Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer andern Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft."

9) Vergl. die in Note 7 erwähnten Entschließungen, dann auch Oppenhof a. a. O. S. 583 u. ff., sowie Schwarze a. a. O. S. 695 u. ff. — (Vergl. ferner hieher auch noch den §. 272 des RStGB., welcher folgenden Wortlaut hat: „Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis

Die unrichtige Namensangabe, bezw. Benützung des Einschreibbuches eines Dritten zu diesem Zwecke muß aber, wenn der besagte Art. 271 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen soll, immer eine vorsätzliche sein. Die überwiegende Mehrzahl der lediglich auf Fahrlässigkeit (u. z. meist aus Anlaß eines Versehens, Schreibverstoßes rc. des Aufschlagbeamten selbst) beruhenden unrichtigen Namensangaben fallen daher auch nicht unter den allegirten Art. 271 des RStGB. sondern sind, wenn etwa in dem konkreten Falle Art. 80 Ziff. 11 gegenüber dem Aufschlagpflichtigen auch nicht in Anwendung kommen kann, in der Richtung gegen diesen straflos und gegenüber dem betreffenden Aufschlagbeamten lediglich disciplinär zu ahnden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Aufschlages in den vorwürfigen Fällen vergl. oben die Bemerkungen zu Art. 9 S. 198 u. 199 und Art. 62 S. 481.

Art. 69.

Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration.

Eine Strafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark trifft denjenigen, welcher gegen seine Deklaration aufschlagfreies Malz oder Grünmalz zu aufschlagpflichtigen Zwecken verwendet.

Eine Strafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark trifft denjenigen, welcher gegen seine Declaration aufschlagfreies Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken verwendet.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das zur Erzeugung von Essig declarirte Malz ohne besondere Genehmigung und Nachzahlung des nach dem höheren Steuersatze treffenden Aufschlages zur Bierbereitung verwendet.

Die vorstehend bezeichnete Abänderung im Absatze 1 des Art. 6 ist durch das Branntweinaufschlaggesetz veranlaßt, durch welches, wie bereits wiederholt dargethan, das Grünmalz allgemein als malzaufschlagfrei erklärt worden ist.

---

zu sechstausend Mark erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.")

Der neu hinzugekommene Absatz 2 dagegen ist Folge des Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr.[1]), durch welches der Aufschlag für das zur Bierbereitung bestimmte Malz von 4 auf 6 Mark erhöht wurde, während derselbe für das Essigmalz mit dem früheren Satze zu 4 Mk. beibehalten worden ist. Die ursprüngliche Fassung des Art. 6 des obenerwähnten Gesetzes lautete allerdings: „die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, von Essig und Hefe deklarirte Malz ohne besondere Genehmigung" rc.; nachdem aber die Fabrikation von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie Hefe in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes nicht mehr zu den malzaufschlagpflichtigen Betrieben gehört, so erstreckt sich die Ausnahme auch nur mehr auf das zur Essigbereitung deklarirte Malz. Aber auch diese Bestimmung ist nur insolange in Kraft, als ein verschiedener Malzaufschlagsatz für das Bier- und Essigmalz besteht[2]).

Im Entwurfe der Regierung zu dem Gesetz von 1868 war im Art. 81 (jetzt 69) nach dem Worte „verwendet" oder vielmehr, wie es dort hieß, „benützt", noch beigefügt „oder Anderen zu solcher Verwendung überläßt"[3]); warum dieser Beisatz in den Text des Gesetzes nicht übergegangen ist, läßt sich aus den Kammerverhandlungen nirgends entnehmen, allein wie es scheint, wurde mit Rücksicht auf die Fassung der Art. 3 u. 6 jener Beisatz als sich von selbst verstehend angenommen und deßhalb gestrichen. Jedenfalls aber läge in seiner solchen „Ueberlassung des Malzes rc. an Andere" zugleich auch eine Uebertretung der Bestimmungen über den Malzverkehr und wäre alsdann nach Art. 72 strafbar, welcher hierauf die gleiche Strafe von 90—450 Mk. setzt.

Im Uebrigen korrespondirt der vorstehende Art. 69 mit den Bestimmungen der Art. 3, 6 u. 13, wie dieselben in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Februar 1880 modificirt erscheinen. Gemäß Art. 3 ist hienach nämlich alles Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier und Essig zum Brechen zur Mühle gelangt, aufschlagpflichtig und der Art. 6 bestimmt, daß wenn Malz zu anderen, als den im Art. 3 bezeichneten Zwecken gebrochen werden soll, dasselbe aufschlagfrei ist, dem Aufschlagein-

---

1) Ges.- u. Verord.-Bl. v. 1879 S. 1475 u. ff.; vergl. ferner die Einleitung oben S. 53 Ziff. 8 u. S. 58 Ziff. 11.

2) Der Aufschlag mit 6 Mk per Hektoliter kommt vorläufig bis zum 31. Dezember 18?5 zur Erhebung. — Vgl. oben Art. 8 u. Erläuterungen hiezu S. 187 u. 188, ferner §. 9 des Finanzgesetzes v. 21. April 1884 im Ges.- u. Verordnungsbl v. 1884 S. 135 und Amtsbl. der Generaldirektion der Zölle rc. v. 1884 S. 77 u. ff., sowie den unten folgenden „Nachtrag" hiezu.

3) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 31.

nehmer jedoch eine schriftliche Deklaration übergeben und „vorbehaltlich der sonst bestehenden Kontrolvorschriften“ die Art der Verwendung auf der zu erholenden Polette ausdrücklich bemerkt werden muß. Damit aber diese Bemerkung auf der Polette durch den Aufschlageinnehmer geschehen kann, muß selbstverständlich die zu übergebende schriftliche Deklaration (vgl. oben S. 166) auch die beabsichtigte Art der Verwendung enthalten. Wer nun ein auf diese Weise zu einem aufschlagfreien Zwecke (wozu nunmehr auch die Branntwein= und Hefenerzeugung gehören) deklarirtes Malz (bezw. Mischling oder verdorbenes Malz) der Deklaration entgegen zur Erzeugung von Bier (auch Germbier) oder Essig verwendet, verfällt der in vorstehendem Art. 69 Abs. 1 normirten Strafe. (Vgl. oben S. 165 u. ff. sowie unten die Erläuterungen zu Art. 80 Ziff. 6).

Der neue zweite Absatz des vorstehenden Art. 69 (in der in zweiter Reihe stehenden Fassung) korrespondirt mit der bezüglichen Bestimmung im Art. 6 (vgl. oben S. 164) und bestimmt die gleiche Strafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark für denjenigen, welcher das zur Erzeugung von Essig deklarirte, nur mit 4 Mark pro Hektoliter zu veraufschlagende Malz ohne besondere Genehmigung und Nachzahlung des nach dem höheren Steuersatze treffenden Aufschlages zur Bierbereitung (d. i. bei dem dermaligen Aufschlage von 6 Mark pro Hektoliter mit 2 Mark pro Hektoliter) verwendet. (Vgl. hieher auch noch die Erläuterungen unten zu Art. 80 Ziff. 6).

Art. 70.

Strafbares Uebermaß.

Ist die Polette zwar erholt, die auf die Mühle gebrachte Quantität Malz oder das zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebrachte Getreide übersteigt aber den polettirten Betrag, so bemißt sich die Strafe nach folgenden Bestimmungen:

1) Von jeder Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Ueberschuß über das polettirte Quantum acht Liter per Hektoliter nicht übersteigt.
2) Uebersteigt der Ueberschuß acht Liter per Hektoliter, ohne jedoch sechszehn Liter per Hektoliter zu erreichen, so tritt Geldstrafe von achtzehn bis vierundfünfzig Mark ein.
3) Erreicht der Ueberschuß sechzehn Liter per Hektoliter, so ist auf Geldstrafe von neunzig bis einhundertachtzig Mark zu erkennen.

Ist die Polette zwar erholt, die auf die Mühle gebrachte Quantität Malz übersteigt aber den polettirten

Betrag, so bemisst sich die Strafe nach folgenden Bestimmungen:

1) *Von jeder Strafeinschreitung etc.* wie oben.

Die Aenderungen des vorstehenden Art. 70 gegenüber der Fassung vom J. 1868 sind — abgesehen von der durch das schon mehrerwähnte Gesetz vom 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.[1]), nothwendig gewordenen Androhung der Geldstrafen in der Reichswährung — zunächst auch durch die Einführung des metrischen Maßes veranlaßt und durch das Gesetz vom 18. Febr. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., Art. 1 Ziff. IV[2]) erfolgt. Die Aenderung betrifft die Ziff. 1—3 und besteht in der Substituirung der früheren Fassung durch den Art. 102, der hiedurch aus dem Gesetze hinweggefallen ist[3]).

Die Abänderung dagegen, welche die in zweiter Reihe oben gegebene Fassung des Art. 70 ersehen läßt, ist wieder durch das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 hervorgerufen, indem hienach, wie schon wiederholt dargelegt, „das zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebrachte Getreide“ dem Malzaufschlage nicht mehr unterliegt und von einem strafbaren Ueberschusse hiebei daher auch keine Rede sein kann[4]).

Die Bestimmungen des Art. 70 beziehen sich daher gleich dem mit demselben korrespondirenden Art. 17 nur mehr auf Dörr- oder Luftmalz.

Die Strafbestimmung selbst weicht von den früheren deßfallsigen Normen des Mandates von 1807 wesentlich ab, denn wenn gleich auch wie früher ein bestimmter, der Höhe nach mit dem früher zugelassenen Uebermaße von $^1/_2$ Metzen fast völlig gleichgebliebener und nur seit Einführung der metrischen Maße der Bezeichnung nach verschiedener Ueberschuß über das polettirte Quantum straffrei ist, so sind bei einem dieses Quantum übersteigenden Ueberschusse die Strafen doch viel milder, als ehedem, denn während das Mandat von 1807 nur eine einzige Strafe kannte, welche schon im ersten Falle 150 fl. betrug und beim Rückfalle sich verdoppelte und beziehungsweise verdreifachte sowie beim zweiten Rückfalle auch noch die Straffolge der vollständigen Entziehung des Gewerbes nach sich zog, stuft der vorstehende Artikel die Strafe je nach der Größe des unerlaubten Uebermaßes ab, in-

1) Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1875 S. 665 u. Amtsbl. d. vorm. General-Zolladministration v. 1876 S. 3 u. ff. sowie die Einleitung oben S. 48.

2) Vgl. Gesetzbl. v. 1870/71 S. 340.

3) Vgl. die Einleitung oben S. 46 sowie die Note 14 daselbst.

4) Siehe die Erläuterungen oben zu Art. 3, 5, 6, 8 u. s. w.

dem, wie der Referent der zweiten Kammer bemerkt, „das Gesetz für einen wenig betragenden Ueberschuß an aufschlagpflichtiger Frucht die Rücksicht der Zurechnung aus einem geringen Versehen bei der Festsetzung des Strafmaßes walten läßt, während bei einem größeren Uebermaße Zweifel an einem rechtswidrigen Vorsatze oder an einer groben, höhere Strafe verdienenden Fahrlässigkeit nicht bestehen werden"[5]).

Eine weitere wesentliche Abweichung besteht darin, daß ein strafbarer Malz-Ueberschuß überhaupt nur mehr bei jenen Mühlen vorkommen kann, welche nicht mit einem von der Staatsregierung genehmigten Messungsapparate versehen sind, denn nachdem gemäß Art. 25 Abs. 3 der Art. 17 bei Mühlen, welche mit einem Messungsapparate versehen sind, keine Anwendung findet, so versteht es sich von selbst, daß auch die Strafbestimmungen des vorstehenden Art. 70 bei dem etwaigen Vorhandensein eines das Quantum von nunmehr 8 Liter per Hektoliter überschreitenden Malzüberschusses gegenüber dem polettirten Betrage hier keine Wirkung äußern können, weßhalb auch der Art. 25 Abs. 3 den Art. 70 ebenfalls unter jenen Gesetzesbestimmungen aufzählt, welche auf Mühlen mit Meßapparat keine Anwendung finden. (Vergl. auch den Kommentar oben S. 248.)

Die Polette muß erholt worden sein, denn außerdem kann von einem den polettirten Betrag übersteigenden Malzquantum natürlich keine Rede sein. Die Strafbestimmungen der Art. 68 u. 70 schließen sich daher gegenseitig aus[6]); anders dagegen verhält es sich gegenüber der Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 4, denn letzterer setzt ebenfalls voraus, daß eine Polette erholt worden ist. Das Zusammentreffen der nicht gleichzeitigen Ueberbringung von Malz und Poletten oder deren Duplikat, bei der Uebergabe des Malzes an den Müller und des Vorhandenseins eines strafbaren Malzüberschusses bildet daher auch eine reale[7]) Konkurrenz, welche nach den oben zu Art. 63 entwickelten Grundsätzen die gleichzeitige Verhängung beider Strafen neben einander nicht nur zuläßt, sondern fordert.

Die Ziff. 1 des vorstehenden Artikels 70 besagt dasselbe, was der Art. 17 Abs. 2 bestimmt. Der strafbare Ueberschuß beginnt daher erst, sobald derselbe 8 Liter per Hektoliter übersteigt.

Die Strafe selbst stuft sich aber ab, je nachdem der Ueberschuß 16 Liter per Hektoliter erreicht, oder nicht, und kommt im letzteren Falle die in vorstehendem Artikel Ziff. 2, im ersteren jene sub Ziff. 3 festgesetzte Strafe zur

---

5) Vgl. Verhandlungen d. K. d. Abg von 1866/68 Beil. Bd. III S. 477.

6) Vgl. oben die Bemerkungen zu Art. 68 S. 509 u. 510 und das daselbst in Note 6 allegirte oberstrichterl. Erk. v. 22. Sept. 1881.

7) Vergl. oben die Erläuterungen zu Art. 63 S. 485 u. 486.

Anwendung. Bei der Zumessung einer dieser beiden Strafen darf aber der gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 70 Ziff. 1 zulässige und beziehungsweise straffreie Ueberschuß nicht in Abzug gebracht werden; wenn daher z. B. das Malz, für welches eine Polette auf 3 Hektoliter gelöst worden war, auf der Mühle 3 Hektoliter und 60 Liter maß, so darf von dem Ueberschusse zu 60 Liter nicht erst der bei 3 Hektoliter Malz zulässige Ueberschuß von 24 Liter in Abzug gebracht und der bleibende Rest zu 36 Liter alsdann auf das polettirte Quantum zu 3 Hektolitern behufs der Subsumirung unter die Strafbestimmung Ziff. 2 oder Ziff. 3 des vorstehenden Artikels 70 ausgeschlagen werden, sondern es muß sogleich der ganze Ueberschuß zu 60 Liter hiebei zur Grundlage genommen werden, wonach hier per Hektoliter ein Ueberschuß von bereits mehr als 16 Liter, nämlich 20 Liter vorliegt und sonach die Strafe nach Maßgabe der Ziff. 3 zuzumessen ist, während, wenn der zulässige Ueberschuß von 8 Liter per Hektoliter noch in Abzug gebracht werden dürfte, sich nur mehr ein Ueberschuß von 12 Liter per Hektoliter ergeben würde und in diesem Falle nur die Strafbestimmung Ziff. 2 zur Anwendung gelangen könnte.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich schon aus dem Wortlaute des Art. 70 Ziff. 2 u. 3 und ist überdies in dem Vortrage des Referenten des zweiten Ausschusses auch ausdrücklich bestätigt[8]), wie auch bereits durch ein Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Oberfanken vom 24. Juli 1868[9]) in klarer Weise ausgesprochen worden ist.

Die Frage, ob die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 bei dem Vorhandensein eines strafbaren Ueberschusses Berücksichtigung erhalten kann, ist schon oben zu Art. 17 S. 246 u. 247 unter Hinweisung auf ein Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 27. Februar 1874 verneinend beantwortet worden[10]).

Für die Thatsache, ob und in welcher Größe ein Ueberschuß vorliegt, ist ausschließlich das Resultat der Messung auf der Mühle (Art. 33) maßgebend, und zwar, wenn eine „Nachmessung" (Art. 34) stattgefunden hat, der Befund dieser. Ob die Nachmessung jedoch von Seite des Aufschlagspflichtigen gemäß des ihm nach Art. 34 zustehenden Rechtes hierauf oder von Seite des Kontrolpersonales als Ausfluß des demselben zukommenden Rechtes der „Nachschau" (vergl. oben S. 373) veranlaßt worden ist, macht

8) Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477.

9) Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis ꝛc. Bd VII. S. 430 u. 431.

10) Vgl. Sammlung v. Entscheidungen d. Oberst. Gerichtshofes Bd. IV S. 119; dann Amtsbl d. vorm. Gen.-Zolladm. v. J. 1875 S. 61 ff., sowie die Note 3 oben Seite 246 u. 247.

hiebei keinen Unterschied. Wenn letztere Nachmessung zu einer Zeit erfolgte, zu welcher das Malz bereits ganz oder theilweise gebrochen war, so kommen hinsichtlich der hier erforderlichen Umrechnung die besonders hiefür gegebenen Vorschriften des Art. 17 (vgl. oben S. 247 u. 248) in Anwendung. Wenn dagegen das Malz auf der Mühle im trockenen (ungenetzten) Zustande gemessen und erst nach der Messung, aber vor dem Brechen eingesprengt worden war, und der Aufschlageinnehmer eine Nachmessung in diesem letzteren Zustande veranlaßt, so kann zur Eruirung, ob und in welchem Maße etwa ein strafbarer Ueberschuß vorliegt, eine Umrechnung vom eingesprengten auf trockenes Malz nur schwer stattfinden; denn es fehlt für diese Umrechnung jeder gesetzliche Maßstab; unter der Herrschaft des Mandates v. 1807 bestand zwar ein solcher Maßstab, wenngleich derselbe auch nur auf eine Ministerialentschließung aus dem Jahre 1829 sich gründete; hienach ward bekanntlich das Verhältniß von 6 Schäffel trockenen Malzes = 7 Schäffel eingesprengten angenommen, allein inhaltlich der Motive gegenwärtigen Gesetzes beruhte diese Annahme auf der Voraussetzung einer Einsprengungsart, welche längst nicht mehr in Anwendung besteht. Der Maßstab von 6 zu 7 könnte daher auch bei der natürlich vorzunehmenden Umrechnung in das Metermaß[11]) wohl nicht mehr zur Anwendung gebracht werden; aber auch jeder andere Maßstab wird mehr oder minder auf willkürlicher Annahme beruhen, jedenfalls aber der gesetzlichen Basis entbehren. Es liegt daher hier wohl eine Gesetzeslücke vor, die nach Thunlichkeit auszufüllen nunmehr Sache der Verwaltung, insbesondere der Kontrole ist[12]).

---

11) Eine Umrechnung des Verhältnisses von 6 zu 7 Schäffel in das metrische Maß ergibt 13 Hektoliter 34 Liter zu 15 Hektoliter 56 Liter und wäre hienach 1 Hektoliter trockenen Malzes = 1 Hektoliter 17 Liter eingesprengten Malzes.

12) Wir hatten früher (vergl. d. Kommentar v. 1870 zu Art. 33 S. 346 u. ff. und zu Art. 70 S. 497 u. 498) die Ansicht vertreten, daß im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 3. 8, 32 u. 33 das Resultat der Messung in der Mühle, für dessen Richtigkeit der Müller haftet, und das die Grundlage für die Aufschlagentrichtung bildet, vor dem Brechen in keiner Weise — sonach auch nicht durch nachträgliches Einsprengen — alterirt werden dürfe und daß bei Nachmessungen durch das Kontrolpersonal der Einwand eines solchen nachträglichen Netzens des Malzes nicht berücksichtigt werden könne, sondern jedes sich hiebei etwa ergebende Uebermaß nach den Bestimmungen der Art. 17 u. 70 zu behandeln, sowie überdies auch der Müller nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 73 Ziff. 1 strafbar sei. Wir geben nun aber zu, daß ein direktes Verbot des Netzens des Malzes

Die Frage, ob auch dann, wenn das in der Mühle konstatirte unzulässige Uebermaß lediglich in einem Versehen des Aufschlagsbeamten bei der Ausstellung der Polette seinen Grund hat, die Stafbestim-

---

in der Mühle nach dessen Abmessen und vor dem Brechen im Gesetze nicht enthalten und nur auf Umwegen durch Schlußfolgerungen zu unserer früheren Anschauung zu gelangen ist. Die Rechtsprechung hat sich unsers Wissens mit dieser Frage bis jetzt nicht befaßt; wohl aber ist die Verwaltung, und zwar nicht erst in letzter Zeit, sondern auch schon früher, als die Aufschlagsverwaltung noch nicht mit der Zollverwaltung vereinigt gewesen, sondern noch selbständig für sich bestand, unserer erwähnten Anschauung nicht allerorts beigetreten und so hat sich im Verlaufe der Zeit die Praxis gebildet, daß das — übrigens ohnehin nur ganz vereinzelt mehr vorkommende — Einsprengen (Netzen) des Malzes durch den Müller oder Malzbrecher nach dem Messen und vor dem Brechen, nachdem dasselbe im Gesetze nicht ausdrücklich verboten sei, auch nicht gehindert und daher auch nicht bestraft werden könne. Eine Lücke des Gesetzes liegt aber jedenfalls hierin, wie dies auch Bocke a. a. O. S. 65 u. 209 anerkennt und hienach zu dem Schlusse kommt: „Es muß hienach der Praxis überlassen bleiben, sich zu helfen, so gut es gehen will." Als solches Hilfsmittel will nun Bocke eine Umrechnung von 6 zu 7 auch dermalen noch gelten lassen, eine Ansicht, der wir uns jedoch nur in so ferne anschließen können, als wenn eine derart vorgenommene Umrechnung des eingesprengten Malzes auf trockenes dennoch ein größeres Plus als das Verhältniß von 6 zu 7 ergibt, wohl zweifellos alsdann anzunehmen sein wird, daß der vorgefundene Ueberschuß nicht durch ein angebliches Einsprengen des Malzes nach dem Messen hervorgerufen worden, sondern nur Folge des Verbringens eines größern Quantums Malzes zur Mühle ist, als die Polette erlaubte, und demgemäß hier auch die Strafbestimmung des Art. 70 gegen den Aufschlagpflichtigen und des Art. 73 Ziff. 1 in der Richtung gegen den Müller Anwendung zu finden hat. Es werden jedoch unter Umständen, auch wenn die Umrechnung von 6 zu 7 ein solches Resultat noch nicht ergibt, die eben bezeichneten Strafbestimmungen doch Anwendung finden müssen, so z. B. wenn aus anderen Umständen zur Genüge sich ergibt, daß wirklich mehr Malz, als polettirt worden, zur Mühle verbracht worden ist. Jedenfalls aber wird es Aufgabe des Kontrolpersonales sein, in Fällen der gedachten Art sich immer genau zu vergewissern, ob das bezügliche Malz wirklich, und dann, in welchem Maße nach dem Abmessen eingesprengt worden ist, und ob das angeblich durch das Einsprengen sich ergebene Plus gegenüber der Konstatirung des Resultates der ersten Messung im Brechregister und in der Polette durch den Müller oder Malzbrecher auch in entsprechendem Verhältnisse steht. Auch werden Mühlen, in welchen ein solches Einsprengen des Malzes nach dem Abmessen noch erfolgt, stets besonders

mungen des vorstehenden Art. 70 zur Anwendung zu gelangen haben, wurde bereits oben zu Art. 17 unter Hinweisung auf je ein Erkenntniß des vormal. Appellationsgerichtes von Mittelfranken v. 16. August 1870 und des vormal. Obersten Gerichtshofes v. 26. Mai 1877 [13]) bejaht. (Vergl. oben S. 245 u. 246.)

Ob das Malz, bezüglich dessen strafbares Uebermaß konstatirt ist, nach der Deklaration und dem Vortrag in der Polette zu einem malzaufschlagpflichtigen Zwecke (Bier- oder Essigerzeugung) oder zu einem malzaufschlagfreien, sonach insbesondere nunmehr auch zur Branntwein- oder Hefenproduktion bestimmt ist, kommt für die Frage der Strafbarkeit natürlich nicht in Betracht, dagegen kann der Richter bei der Strafausmessung diesen Unterschied berücksichtigen. Dem etwaigen Einwande gegenüber, daß die Strafbestimmungen des Art. 70 ihrer rechtlichen Natur nach als eine Defraudationsstrafe zu betrachten seien und daher begriffsmäßig Uebertretungen voraussetzen, durch welche dem Aerar eine Beschädigung mittels Gefällhinterziehung zugehe, eine solche aber bei dem aufschlagfreien, sonach insbesondere auch Branntwein- und Hefenmalz gar nicht möglich sei, verweisen wir auf ein Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes v. 27. Febr. 1874 [14]), in welchem ausgeführt ist, daß die Vorschrift des Art. 17 des MAG., welche die Grundlage des vorstehenden Art. 70 bildet, lediglich als eine Kontrolmaßregel aufzufassen ist, welche ganz allgemein zur Sicherung des Aerars, nicht nur hinsichtlich des zum Brechen kommenden aufschlagpflichtigen Malzes, angeordnet worden, sondern nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes auch für das zu aufschlagfreien Zwecken zur Mühle zum Brechen kommende Malz ihre volle Gültigkeit habe. Demnach haben aber auch die auf Außerachtlassung der gedachten Kontrolmaßregel im vorstehenden Art. 70 angedrohten Strafen schon wegen der in der Außerachtlassung für das Aerar liegenden Gefahr einer Verwendung zu aufschlagpflichtigen Zwecken auf Uebertretungen mit aufschlagfreiem Malze, sohin ohne Einschränkung auf den Fall einer wirklichen Beschädigung des Aerars durch Gefällshinterziehung Platz zu greifen.

---

streng zu überwachen, und hienach insbesondere so oft als möglich den Messungen anzuwohnen und eventuell recht fleißig Nachmessungen vorzunehmen sein.

13) Vgl. Stenglein a. a. O Bd. X S. 125 u. 126 und „Sammlung v. Entscheidg. d. Obersten Gerichtsh. ꝛc." Bd. VII S. 202—207, dann oben Note 2 auf S. 245 u. 246.

14) „Sammlg. v. Entscheidg. d. Obersten Gerichtshofes ꝛc." Bd. IV S. 119—128.

Art. 71.

Benutzung von Surrogaten.

Wer den in Artikel 7 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert achtzig bis fünfhundert vierzig Mark.

Vorstehender Artikel ist abgesehen von der Androhung der Geldstrafe in der Reichswährung gegenüber der ursprünglichen Fassung vom J. 1868 unverändert geblieben.

Der Art. 7, auf welchen Art. 71 Bezug nimmt, enthält zwei Verbote: 1) zur Bereitung von Bier aller Art statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden, und 2) zur Erzeugung von Braunbier anderes als aus Gerste bereitetes Malz zu nehmen.

Was unter Malzsurrogaten zu verstehen und in welchen Fällen daher die Strafbestimmung des Art. 71 wirksam wird, wurde bereits oben zu Art. 7 (S. 171 u. ff.) in ausführlichster Weise besprochen [1]).

---

1) Das oben S. 180 in Note 18 erwähnte reichsgerichtliche Erkenntniß vom 18. Dezember 1882, auf welches wir hier bei Art. 71 nochmals zurückkommen zu wollen bemerkten, ist unterdessen auch im Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle ꝛc. v. 1884 S. 46—50 veröffentlicht worden, weßhalb es genügen dürfte, lediglich auf letzteres zu verweisen. Es ist daraus aber auch zu ersehen, daß all die Grundsätze, welche wir schon in dem Kommentar v. J. 1870 und ebenso oben S. 171 u. ff. zu Art. 7 aussprachen, wie schon früher Seitens des Bayer. Obersten Gerichtshofes bezw. Oberlandesgerichtes München, nunmehr auch Seitens des Reichsgerichts als richtig anerkannt worden sind. Für letzteres war eine Entscheidung der Frage, ob im gegebenen Falle Malzsurrogate zur Bierbereitung verwendet wurden, bezw. was unter Malzsurrogaten im Sinne des Art. 7 des Bayer. MAG. v. 16. Mai 1868 zu verstehen ist, allerdings nur insoferne veranlaßt, als mit der Uebertretung der obengedachten landesgesetzlichen Bestimmung auch eine Zuwiderhandlung gegen die bezüglichen Normen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. idealiter konkurrirte — was, wie gerade aus jenem Erkenntnisse hervorgeht, wohl fast immer der Fall sein wird — allein dessen ungeachtet ist dieses Urtheil doch auch für die Bayerische Rechtsprechung in Betreff der Auslegung und Anwendung der Art. 7 und 71 des Gesetzes über den Malzaufschlag ausschlaggebend und präjudiciell. —

Weiter zu erwähnen ist hier noch ein anderes reichsgerichtliches Er-

Die Strafe, welche auf die Uebertretung des Art. 7 im vorstehenden Artikel gesetzt ist, erscheint als eine strenge, aber mit Recht, denn, wie schon der Referent der zweiten Kammer bemerkte, „bestimmen bei der Uebertretung durch Anwendung von Surrogaten zwei Hauptmomente den hohen Grad der Strafbarkeit, nämlich die objektive Schwere oder Gefährlichkeit und die subjektive Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens. Die empfindlichste Verkürzung des Strafgefälles würde durch einen ausgedehnten Gebrauch von Malzsurrogaten herbeigeführt, und darum ist es nothwendig, diesfallsige Uebertretungen, deren Konstatirung ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um so strenger zu bestrafen"[2]).

Für den Thatbestand des Art. 7 genügt jedoch, wie in einem Erkenntnisse des k. Oberlandesgerichtes München v. 21. Oktober 1880 ausgeführt wurde, die Feststellung, daß der zur Anwendung gekommene Stoff im Verhältnisse zum Malze ein fremder war und daß dieser statt Malzes als Zusatz bei der Bierbereitung Verwendung fand, mag auch im gegebenen Falle nicht nachweisbar sein, welcher Natur dieser Stoff war[3]).

Wenn zur Braunbiererzeugung statt Gerstenmalz z. B. Waizenmalz verwendet würde, letzteres aber vorschriftsmäßig veraufschlagt worden ist, so fragt es sich, ob deßungeachtet auch in diesem Falle die Strafbestimmung des Art. 71 zur Anwendung zu kommen hat.

---

kenntniß vom 5. Juli 1883 (1224/83) — „Rechtsprechung des Reichsgerichtes ꝛc." Bd. V S. 495 — (auch abgedruckt im Amtsbl. d. Generaldirektion der Zölle ꝛc. v. 1884 S. 51—54), in welchem ausgesprochen ist, daß in Wasser aufgelöste Hausenblase weder als Malzsurrogat im Sinne des Art. 7 des Ges. über d MA. v. 16. Mai 1868 noch als Verfälschungsmittel im Sinne des Reichsgesetzes v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betr., zu betrachten ist, weil der gedachte Stoff „auf die Substanz des lediglich aus Hopfen und Malz zu bereitenden Bieres keinerlei Einfluß zu äußern im Stande ist und deßhalb auch nicht als „Zusatz" oder „Ersatz" erscheinen könne." Auch dieses Erkenntniß stimmt vollständig mit der von uns längst vertretenen und auch oben Seite 181 wiederholt niedergelegten Anschauung überein. In dem Erkenntniß ist aber zugleich ganz konsequent bemerkt, wie dagegen ein Zusatz von kohlensaurem Natron zur Entsäuerung des Bieres allerdings strafbar sei, indem „Natron sich in Flüssigkeit auflöse, also im Falle seiner Beimischung zu Bier sich mit dessen Substanz verbinde."

2) Vgl. Verhdlgen d. K. d. Abg. v 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477.

3) Vgl. Sammlg. v. Entscheidungen d. Oberlandesgerichtes München Bd. I S. 203; auch abgedruckt im Amtsbl. d. Generaldirektion d. Zölle ꝛc. von 1884 S. 42—44.

Diese Frage wird bejaht werden müssen und zwar einerseits aus dem Grunde, weil Art. 71 sich seinem Wortlaute nach auf die im Art. 7 ausgesprochenen Verbote bezieht und daher gleichmäßig Abs. 1 und Abs. 2 desselben in sich begreift, und andrerseits weil, wie schon oben S. 171 bemerkt wurde, durch die Aufstellung jener Verbote vorzugsweise auch „die Aufrechthaltung des Wesens des bayerischen Biers" bezweckt und sonach nicht lediglich die Beeinträchtigung des Aufschlaggefälles hiebei in's Auge gefaßt worden war.

Hienach erübrigt auch Nichts, als, so strenge eine solche Gesetzesanwendung auch ist, den Art. 71 selbst dann für anwendbar zu erklären, wenn verausschlagtes Weizenmalz statt Gerstenmalz zur Braunbiererzeugung verwendet wurde.

Die Strafvorschrift des Art. 71 findet jedoch keine Anwendung, wenn unterlassen wurde die zum Mälzen verwendete zur Erzeugung von Braunbier bestimmte und zu diesem Zwecke verausschlagte Gerste vor dem Mälzen und Bierbrauen von den seit der Ernte auf dem Felde darunter befindlichen Wicken und Haberkörnern zu säubern, sofern sich dieses nicht vollständig gereinigte Getreide nach dem Verhältnisse der Gerste zu den Wicken und den Haberkörnern im Allgemeinen noch als Gerstenmalz charakterisirt, indem nämlich, wie der Oberste Gerichtshof unterm 5. Oktober 1877 — UB. Nr. 595 — in einem diesbezüglichen Falle entschieden hat, das in Abs. 2 des Art. 71 des MAG. befindliche Verbot und das Wörtchen „nur" lediglich auf die Getreidegattung, welche allein zur Erzeugung von Bier benützt werden soll, nicht aber auf die Qualität dieser Getreidegattung Bezug hat [4]).

Zum Thatbestand einer nach Art. 71 des Malzaufschlagsgesetzes strafbaren Zuwiderhandlung gehört übrigens auch noch mit Rücksicht auf den in Art. 71 in Bezug genommenen Art. 7 dieses Gesetzes, daß der treffende Stoff zur Bereitung von Bier als Zusatz oder Ersatz verwendet worden ist, und „genügt es daher noch nicht, daß dieser Stoff zum Zwecke einer derartigen Verwendung zugerichtet oder bereit gehalten werde, es muß vielmehr die Benützung desselben bei der Bierbereitung stattgefunden haben" [5]). Natürlich fordert aber ein solches Vorkommniß stets zur unausgesetzten strengsten Kontrole der bezüglichen Brauerei unbedingt heraus, und zwar insbesondere auch in der Richtung, sich bestimmte Ueberzeugung zu

4) Vergl. Sammlung v. Entscheid. des Obersten Gerichtshofes ꝛc. Bd. VII S. 446 ff.

5) Vgl. Erk. d. Obersten Gerichtshofes v. 4. Mai 1872 — UB. Nr. 164 — in d. „Sammlg. v. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes ꝛc." Bd. II S. 132 u. 133.

verschaffen, welche Verwendung die vorgefundenen Surrogate in Wirklichkeit gefunden haben [6]).

Daß es dagegen auf den Zeitpunkt, zu welchem das bezügliche Surrogat bei der Bierbereitung zur Verwendung gelangt, für die Frage der Anwendbarkeit der Strafbestimmung des Art. 71 nicht ankommt, und das im Abs. 1 des Art. 7 enthaltene Verbot nicht nur für die Bereitung von Braunbier, sondern für alles in Bayern erzeugte Bier welcher Gattung immer, daher namentlich auch für Weißbier, Nachbier, Germbier u. s. w. gilt, wurde bereits oben zu Art. 7 dargethan [7]).

Die Frage der Bestrafung der Lieferanten ꝛc. von Malzsurrogaten als Theilnehmer (Anstifter oder Gehilfen) an den nach Art. 71 des MAG. mit Strafe bedrohten Handlungen wurde bereits oben zu Art. 51 S. 436 u. 437 ausführlich erörtert, wozu übrigens auch noch die weiteren Bemerkungen zu Art. 54 S. 458 u. ff. zu vergleichen sind.

Hinsichtlich der Verleitgabe, bezw. des Verkaufes von „gefälschtem" Biere (als welches, wie sowohl die Bayerischen Gerichte als auch das Reichsgericht wiederholt anerkannt haben, alles den Bestimmungen des Art. 7 des MAG. nicht entsprechend bereitete Bier gilt) [8]) ist noch hervorzuheben, daß Angesichts der allgemeinen Fassung der §§. 10 bezw. 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 dem Umstande keinerlei Bedeutung beizumessen ist, ob derjenige, welcher verfälschtes Bier feilhält oder verkauft, an dem verdorbenen Zustande des Bieres selbst Schuld trägt oder nicht, daß es vielmehr genügt, wenn derselbe zur Zeit des Verkaufs oder Feilhaltens Kenntniß von der Verfälschung hatte [9]).

---

6) Daß hier eine Lücke des Gesetzes besteht, ist bereits auch im Bayerischen Landtage in der Session 1883/84 besprochen und anerkannt worden. (Wir werden die bezüglichen Verhandlungen im „Nachtrag", soweit erforderlich, mittheilen.)

7) Vgl. oben S. 178, dann 171 u. 182—185. In diesem Sinne spricht sich auch ein so eben uns zukommendes Erk. der Reichsgerichtes v. 31. März 1884 aus, das wir mit Rücksicht auf dessen präjudizielle Wichtigkeit unten im Nachtrage mittheilen werden.

8) Vgl. das schon oben in Note 1 erwähnte Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1882 c. M. (2647/82), mitgetheilt in der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen" Bd. IV S. 876 u. ff., wie auch im Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle ꝛc. von 1884 S 46 u. ff.

9) Vgl. d. Erk. d Obersten Gerichtshofes v. 26. März 1877 — UB. Nr. 171 — in d. Sammlung v. Entscheid. des Obersten Gerichtshofes ꝛc Bd. VII S. 105 u. ff., sowie im Amtsbl d. vorm. Gen.-Zoll-Administr. v. J. 1878 S. 151 u. ff., ferner die reichsgerichtlichen Erkenntnisse in „Rechtspre-

In wie weit den hier noch einschlägigen Bestimmungen des Landtagsabschiedes v. J. 1861 §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 dermalen noch eine Bedeutung zukommt, ist bereits oben in der Einleitung S. 61 u. ff., dann zu Art. 7 S. 175 Note 12 erörtert worden, woselbst zugleich auch die weitere Frage hinsichtlich der dermalen geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen geeignete Berücksichtigung gefunden hat.

Ueber die Frage der Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Erledigung von Uebertretungen, welche unter die Strafbestimmungen d. Art. 71 fallen, vgl. die Bemerkungen unten zu Art. 89 u. 90.

Art. 72.

Heimliche Einfuhr von gebrochenem Malze aus dem Auslande und verbotener Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande.

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochenen Malzes aus dem Auslande ohne vorher erholte Polette oder dem Verbote des Verkehres mit gebrochenem Malze im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundert fünfzig Mark.

Auch vorstehender Artikel ist abgesehen von der Strafandrohung in der Reichswährung durch die nachfolgende Gesetzgebung unverändert geblieben. Bezüglich der Worte „Ausland" und „Inland" vergl. den unten folgenden Art. 99.

---

chung 2c." Bd. III S. 594 u. Bd. IV S. 137, sowie zwei ältere Erkenntnisse d. Obersten Gerichtshofes v. 26. Mai 1866 u. 7. Febr. 1868, mitgetheilt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII S. 330 ff. bezw. in Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis 2c. Bd. VII S. 232—234. Erwähnt sei hier auch noch ein Erkenntniß des vormaligen bayer. Kassationshofes vom 24. August 1868 — mitgetheilt in der „Zeitschrift für Gesetzgebung u. Rechtspflege" Bd. XIII S. 532—534 — inhaltlich dessen ein Brauer, welcher eine Mischung aus „Sommerbier" und „Nachbier" als vorgebliches „Winterbier" verkaufte, des Betruges schuldig erkannt wurde, indem das „Nachbier sowohl nach seinen Bestandtheilen als nach der Art seiner Erzeugung ein fremder Stoff und nicht ein Getränke gleicher Gattung wie dasjenige ist, welches der Beschuldigte zu liefern hatte und welches seine Abnehmer irriger Weise zu erhalten glaubten; es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Jemand einem Anderen statt der bestellten Waare ein Produkt von anderer Gattung, dem er in betrügerischer Absicht den Anschein der bestellten

Gemäß der Bestimmungen der Art. 21 u. 22 (vgl. oben S. 257 u. ff.) hat Jeder, der aus dem Auslande gebrochenes Malz einführt, sei es nun, daß das Malz vorher ungebrochen in das Ausland behufs Brechens auf einer Mühle dortselbst ausgeführt worden, oder daß es sich überhaupt um ausländisches Malz handelt, welches bereits gebrochen nach Bayern eingeführt werden soll, vor der erfolgenden Einfuhr eine Polette zu lösen und binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes in Bayern dem Aufschlageinnehmer noch besondere Anzeige zu erstatten [1]).

Waare gegeben hat, liefert, den Abnehmer durch seine Manipulation täuscht, und an seinem Vermögen schädigt, ein strafrechtlich zu ahndender Betrug gegeben ist." Dagegen liegt, wie derselbe Gerichtshof in einem Erkenntnisse vom 13. August 1868 — mitgetheilt in Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis ꝛc. Bd. VIII S. 22 u. 23 — bemerkt, ein Betrug oder eine Fälschung nicht vor, wenn „schal" gewordenes „Winterbier" mit jungem unausgegohrenem „Sommerbier" zur Erzeugung einer neuen Gährung benützt wird. Siehe hiezu die Bemerkungen oben zu Art. 7 S. 179 in d. Note 17 u. S. 181.)

1) Vgl hieher auch das in Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. IX S. 11 u. 12 mitgetheilte Erkenntniß des vormaligen k. Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 25. Mai 1869. Wir geben bei der prinzipiellen Bedeutung dieses Erkenntnisses im Nachfolgenden einen Auszug hieraus: A. F. hatte im Dez. 1868 zehn Säcke Malz nach dem im Königreiche Sachsen gelegenen Orte T. geschafft, welche Quantität Malzes dort auf der Mühle des ꝛc. Sch geschrotet und dann zurück nach Bayern gebracht, jedoch unter Wegs auf dem Wege nach H. aufgegriffen wurde, ohne daß eine Polette über dieses Malz, welches bei der Nachmessung 4 Schäffel 1 Metzen 3 Vierling ergab, gelöst worden wäre. F. betrieb ein Preßhefenfabrikationsgeschäft in H. und zwar früher mit einem gewissen W. H. als Gesellschafter auf gemeinsame Rechnung. Ihren beiderseitigen Angaben gemäß sollte indessen seit dem November 1868 in ihren gegenseitigen Beziehungen zu dem Geschäfte in der Art eine Aenderung eingetreten sein, daß die Erwerbs-Gesellschaft sich auflöste und F. das besagte Geschäft, während H. Eigenthümer der gewerblichen Einrichtung verblieben, als Pächter unter der früheren Firma auf alleinige Rechnung fortführte. Der angeblich schriftlich errichtete Pachtvertrag wurde von den beiden Angeschuldigten F. und H. nicht vorgelegt, wie denn auch eine Anzeige an die Aufschlagsverwaltung nicht erfolgt war, während bei Ausstellung der Poletten seither allerdings nur W. H. als Geschäftsinhaber auftrat. Dies die thatsächliche Feststellung. Hieran anknüpfend heißt es nun in den Entscheidungsgründen des fraglichen Erkenntnisses: „Zweifellos erscheint es als eine strafbare Handlung, daß gebrochenes Malz aus dem Auslande ohne vorherige Poletten-Erholung

Die Nichtbeachtung der Vorschrift hinsichtlich der Polettenerholung wird nach Maßgabe des vorstehenden Art. 72 bestraft, während, wenn zwar die Polette erholt worden, die Erstattung der Anzeige innerhalb der erwähnten vorgeschriebenen Zeit dagegen unterblieb, nur eine Strafe nach Maßgabe des Art. 80 Ziff. 7 verhängt werden kann.

Wurde weder eine Polette erholt, noch auch innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Anzeige vom Eintreffen des Malzes erstattet, so liegen zwei selbständige strafbare Handlungen vor und haben daher die Grundsätze der Real-Konkurrenz in Anwendung zu kommen[2]).

---

nach Bayern eingeführt wurde. Gemäß Art. 72 des Malzaufschl.-Ges. trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit denjenigen, welcher sich einer solchen, dort vorgeschriebenen Handlung schuldig macht, und ist dessen Straffälligkeit an und für sich nicht an den Betrieb eines aufschlagpflichtigen Gewerbes als Voraussetzung geknüpft. Nun bestimmen zwar die Art. 52 u. 53 des MAG , daß für die im aufschlagpflichtigen Betriebe vorgekommenen Uebertretungen des Aufschlagsgesetzes vor Allem der Betriebsberechtigte selbst, der Pächter aber nur dann an der Stelle des Ersteren strafrechtlich verantwortlich ist, wenn das Oberaufschlagamt zu der Uebertragung einer derartigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit seine schriftliche Zustimmung ertheilt habe. Im gegebenen Falle kann jedoch den obengedachten Vorschriften ein entscheidender Einfluß auf die strafrechtliche Beurtheilung der Sache nicht eingeräumt werden, weil keine vollkommene Gewißheit darüber gewonnen wurde, daß das fragliche Malz für die Verwendung in dem Geschäfte zu H. wirklich bestimmt gewesen und deshalb die besprochene Uebertretung des Aufschlagsgesetzes als eine im aufschlagpflichtigen Betriebe vorgekommene aufzufassen sei. Bei mangelnder vollkommener Gewißheit über den oben berichteten Thatumstand sind aber auch die Fragen, ob F u. H. als Betriebsberechtigte zu gelten haben oder nur Einem von beiden diese Eigenschaft zukomme, und wie es sich mit dem behaupteten Pachtverhältnisse verhalte, von keinem weiteren Belange, weil die Stellung, welche Einer oder der Andere jener Beiden in dem Geschäfte zu H. einnimmt, auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit unter den besonderen thatsächlichen Verhältnissen des Falles nicht weiter einwirkt. A. F., auf dessen Veranstaltung das fragliche Malz im Auslande gebrochen und nach Bayern verbracht wurde — ohne Polette zu erholen —, unterliegt demgemäß, mag er nun Betriebsberechtigter oder Pächter sein, der in Art. 72 des MAG. vorgesehenen Strafe.“ (Der Erstrichter hatte gegen F. und H. eine Strafe von je 400 fl. ausgesprochen, während das k. Appellationsgericht nur den F. der Uebertretung des Art. 22 schuldig erkannte und nach Art. 72 in eine Strafe von 150 fl. verurtheilte.)

2) Vgl. die Bemerkungen oben zu Art. 63 S. 484--486.

Ferner ist noch zu bemerken, daß der Ausdruck „Verkehr mit gebrochenem Malze", den der Art. 72 gebraucht, schon begrifflich in sich schließt, daß die a. a. O. angedrohte Strafe sich nicht einseitig auf den Abgeber, sondern auch in gleicher Weise auf den Empfänger bezieht, und daß daher beide gleichmäßig, jeder für sich besonders, zur Strafe zu ziehen sind.

Die Frage, ob der vorstehende Art. 72 sich auch noch auf das „gequetschte Grünmalz" beziehe, ist nunmehr seit Einführung des Branntweinaufschlagsgesetzes vom 25. Februar 1880, demzufolge Grünmalz an und für sich überhaupt kein Steuerobjekt mehr bildet und in Folge dessen, sowohl die früher bestandene Uebergangssteuerpflicht, als auch die Anzeigepflicht bezüglich desselben hinweggefallen ist, gegenstandslos geworden und bezieht sich daher Art. 72 nunmehr lediglich auf das „gebrochene Dörr- oder Luftmalz bzw. Mischling."

Für diese Malzarten aber ist es gleichgültig, ob dieselben zur Verwendung in einem malzaufschlagpflichtigen Geschäfte d. i. zur Bier- oder Essigbereitung, oder aber für einen malzaufschlagfreien Betrieb einschließlich der Branntwein- bzw. Hefenerzeugung bestimmt sind, wobei bezüglich der letztbezeichneten beiden Produktionszweige namentlich noch in Betracht kommt die Bestimmung im Art. 58 Abs. 2 des Branntw.-Aufschl.-Gesetzes im Zusammenhalte mit §. 24 der Instruktion hiezu, wonach die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz zur Branntwein- oder Hefenerzeugung den Controlvorschriften des Art. 6 des MAG. und sohin auch denen des Art. 21 ebendort in gleicher Weise unterworfen ist, wie das Braumalz.

Es ist daher auch das Brechen von Dörr- oder Luftmalz zur Branntwein- und Hefenerzeugung auf einer außerbayerischen Mühle ebenso wie jedes andere aufschlagfreie Malz gleich dem aufschlagpflichtigen an die Vorschriften des Art. 21 gebunden.

Der vorstehende Art. 72 behandelt aber noch weiter das Verbot des Verkehrs mit gebrochenem Malze im Inlande, worüber bereits ausführlich oben S. 258 u. ff. das Erforderliche bemerkt worden ist. Der Verkehr mit ungebrochenem, d. h. unversteuertem Malz ist den beengenden Bestimmungen des Art. 72 nicht unterworfen [3]).

Ueber die Größe der Strafe (90—450 Mk.), welche der Art. 72 auf ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der in Art. 21 u. 22 gegebenen Verbote setzt, bemerkte der Referent der zweiten Kammer bei der Berathung

3) Vgl. hieher d. Erk. d. Obersten Gerichtshofes v. 16. Okt. 1875 u. 5. April 1878 in d. Sammlg. von Entscheidungen &c. Bd. V S. 483 u. Bd. VIII S. 145, auch mitgetheilt im Amtsblatt der vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1876 S. 54 u. v. 1878 S. 156.

des Gesetzes: „Unter denselben Gattungsbegriff schwerer Uebertretungen dieses Gesetzes (wie die Anwendung von Surrogaten) fallen auch die in diesem Artikel behandelten; denn durch sie können Verkürzungen des Gefälles im großartigen Maßstabe vollführt werden, weßhalb dasselbe durch strenge Aufrechthaltung des diesfallsigen Verbotes geschützt werden muß, und dieser Schutz ist der Grund der erhöhten Strafbarkeit, gemäß welcher die fragliche Uebertretung von der Klasse der nach dem Regierungsentwurfe Art. 90 lit. a minder strafbaren Handlungen unter jene der mit schweren Strafen zu belegenden zu versetzen war“ [4]).

Für die Einfuhr von Bier, Branntwein und sonstigen Spirituosen aus dem Auslande nach Bayern ist eine Polette nicht zu lösen, wohl aber, soferne die Einfuhr aus anderen Vereinsstaaten erfolgt, die Uebergangssteuer und, wenn die Einfuhr aus dem Zollvereins-Auslande geschieht, der Zoll zu entrichten (vgl. oben S. 193 u. 194); Defraudationen werden daher auch in beiden Fällen nicht nach gegenwärtigem Gesetze, welches keine Bestimmung hiefür enthält, sondern gemäß §. 8 der Verordnung v. 16. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 5 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines v. 8. Mai 1841 betr., welche auch dermalen noch in Kraft besteht, nach den einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes gestraft [5]), unter welchen nunmehr zufolge ausdrücklicher Bestimmung im Art. 19 Abs. 2 des Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 26. Sept. 1869 zu verstehen sind [6]).

---

4) Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477.

5) Vgl. Regierungsbl. v. J. 1841 S. 1155 u. 1156.

6) Vgl. Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 792, sowie Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes v. 18. August 1879 in d. Verhdlgen d. K. d. Abg. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 27 und Entwurf des Ges. v 18. Aug. 1879 und E. v. Bomhard u. W. Koller, die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich ꝛc. S. 453. (Der Einfuhr fremden Bieres nach Bayern aus einem anderen Zollvereinsstaate ist der Fall gleichzuachten, wenn inländisches Bier, welches aus Bayern nach einem anderen Zollvereinsstaate ausgeführt worden ist, wieder nach Bayern zurück eingeführt wird, und unterliegt dasselbe daher auch in diesem Falle der Uebergangsabgabe gleich einem auswärtigen Fabrikate. Der Oberste Gerichtshof hat in einem — in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd XIII S. 602—606 mitgetheilten — Erkenntnisse vom 30 Nov. 1866 dies in folgender Weise motivirt: „Auch in Beziehung auf die Pflichtigkeit zur Entrichtung der

Art. 73.

Uebertretungen bei berechtigtem Besitze von Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.

Einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark unterliegt:

1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, der Brennerei- oder Sudwerksbesitzer, wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;
2) der Müller, Brennerei- oder Sudwerksbesitzer, welcher Malz oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide ohne Polette zur Bearbeitung auf einer mit dem Messungsapparate nicht versehenen Mühle oder zum Abmessen und Einweichen an dem Betriebsorte übernimmt, oder die im Art. 32 Abs. 3 gebotene Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer nicht erstattet, oder vor dessen Erscheinen die Frucht zur Bearbeitung zuläßt oder verabfolgt;
3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Kontrolapparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, wenn er einseitig an der Konstruction der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt, wenn er schuldhaft

---

Uebergangsabgabe wird das inländische Erzeugniß durch die Ausfuhr über die Landesgrenze ein fremdes und daher bei der Wiedereinfuhr abgabepflichtig, ausgenommen, wenn bayerische Fabrikate von einem Orte Bayerns in einen anderen versendet werden und auf dem Wege durch das Gebiet eines anderen vereinsländischen Staates passiren. Obige Regel findet sich besonders klar ausgedrückt in der in ihren Prinzipien auch auf die Uebergangsabgaben als einer Unterart der Zollgefälle anwendbaren Zollordnung v. 17. Nov. 1837 §. 5, wonach alle Waaren, welche aus anderen Ländern eingehen, vorbehaltlich spezieller ausdrücklicher Ausnahmen in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit als fremde Waaren anzusehen sind.")

den Apparat beschädigt oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört; ferner der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt;

4) der Besitzer einer Quetschmaschine, wenn er dieselbe durch Verstellbarmachen der Walzen oder in anderer Weise zum Brechen von Dörrmalz einrichtet, oder wenn in seinen Betriebsräumen nicht polettirtes Malz oder nicht polettirtes Getreide vorgefunden wird.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 kann schon mit der ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden.

Einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark unterliegt:

1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessumg unterlässt, oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;

2) der Müller, welcher Malz ohne Polette zur Bearbeitung auf einer mit dem Messungs-Apparate nicht versehenen Mühle übernimmt oder die im Art. 32 Abs. 3 gebotene Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer nicht erstattet, oder vor dessen Erscheinen die Frucht zur Bearbeitung zulässt oder verabfolgt;

3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate etc. unverändert wie oben;

4) der Besitzer einer Quetschmaschine, wenn er dieselbe durch Verstellbarmachen der Walzen oder in anderer Weise zum Brechen von Dörrmalz einrichtet, oder wenn in seinen Betriebsräumen nicht polettirtes Malz vorgefunden wird.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 etc. unverändert wie oben.

Der Text vorstehenden Artikels wurde gegenüber der Fassung vom Jahre 1868 durch die Gesetzgebung der folgenden Jahre mehrfach in Mitleidenschaft gezogen: Abgesehen von einer verhältnißmäßig unbedeutenden Aenderung des zweiten Absatzes durch Art. 24 Ziff. 17 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, an welche sich in Folge des schon wiederholt erwähnten Gesetzes vom 8. November 1875, betr. die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung, die Umwandlung der angedrohten Geldstrafen in die eben bezeichnete Währung reihte, haben namentlich die Ziff. 1 u. 3 des ersten Absatzes durch Art. 20 Ziff. 17 des Ausführungsgesetzes v. 18. Aug. 1879 nicht nur authentische Interpretation, sondern auch eine wesentliche Erweiterung hinsichtlich der in denselben enthaltenen Thatbestandsmerkmale erfahren. Die Aenderungen dagegen, welche die in zweiter Reihe oben mitgetheilte Fassung ersehen läßt, sind wieder lediglich durch das Branntweinaufschlaggesetz vom 15. Februar 1880 veranlaßt worden.

Die in dem vorstehenden Artikel 73 nun aber zusammengefaßten [1]) strafbaren Handlungen und Unterlassungen bilden, wie der Referent von Morett in seinem den Regierungsentwurf besprechenden Vortrage vom 13. Februar 1868 [2]) bemerkt, „für sich Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes, weil sie direkte Zuwiderhandlungen gegen ausdrückliche in der ersten Abtheilung enthaltene Gebote sind. Man kann diese Handlungen nach ihrer inneren Natur, gleichwie nach ihren äußern Merkmalen auch unter dem Begriffe von Versuchs- oder von Vorbereitungs-Handlungen auffassen, je nachdem sie als der Beginn der Ausführung einer Aufschlagsdefraudation oder als Handlungen, welche nicht schon den Anfang der Ausführung einer solchen Defraudation enthalten, erscheinen."

Die Ziffer 1 zählt schon vier verschiedene Uebertretungen auf, nämlich:

a) wenn „der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt", welch letzteres im Art. 30 Abs. 3 zur Bedingung der Benützung der Mühle als Malzmühle gemacht ist (vergl. die näheren Erläuterungen hiezu oben S. 336, 337, 343—345);

b) wenn der Besitzer einer öffentlichen Mühle überhaupt [3]) „in den

---

1) In dem ursprünglichen Regierungsentwurfe waren die verschiedenen jetzt im Art. 73 zusammengefaßten Straffälle in verschiedenen Artikeln behandelt und zwar in den Art. 85 a, c — e, 86 a u. d, 90 b u. c, sowie 91 a u. d. (Vgl. Verhdlgn. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 32 u. ff.)

2) Verhdlg d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477.

3) Nach der Fassung v. J. 1868 lautet diese Stelle: „wenn er in den Mühlräumen 2c.", was, wie wir schon in dem früheren Kommentar S. 509 Note 2 bemerkten, nicht korrekt gewesen war und offenbar auf einem Redak-

Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt, oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben." Bereits oben zu Art. 32 (vergl. 356—360) wurde bemerkt, daß das Verbot der Aufbewahrung von gebrochenem Malze in den Mühlräumen ein unbedingtes ist und daher auch nicht durch eine Erlaubnißertheilung hiefür beseitigt werden kann; der Satz „ohne dem Aufschlageinnehmer die im Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben" bezieht sich deßhalb auch nur auf das Aufbewahren von gebrochenem Malze außerhalb der Mühlräume. — Auf Besitzer von Partikularmalzmühlen findet die hier in Rede stehende Strafbestimmung keine Anwendung; bei jenen solchen Mühlen jedoch, welche nicht mit einem Messungsapparate versehen sind (Art. 24), kommt es darauf an, ob nicht gleiche oder ähnliche Bedingungen für die Benützung der Mühle gestellt wurden, oder etwa noch gestellt werden; in diesem Falle greift alsdann aber bei einem Zuwiderhandeln gegen diese Bedingungen ebenfalls nicht der vorstehende Art. 73, sondern der Art. 80 Ziff. 8 Platz, vorbehaltlich des der Aufschlagverwaltung bei solchen Mühlen ohnehin zustehenden Rechtes der jederzeitigen Einziehung der ertheilten Benützungsbewilligung;

---

tionsversehen beruhte, indem unter dem „er" mit Bezug auf den vorhergehenden Satz nur der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle verstanden sein konnte, in Wirklichkeit aber und in Uebereinstimmung mit der in Bezug genommenen Bestimmung des Art. 32 Abs. 5 der Besitzer jeder öffentlichen Mühle überhaupt verstanden werden wollte. Der Oberste Gerichtshof hatte dies auch in einem eingehend begründeten Urtheile vom 18. Juni 1875 — UB. Nr. 284 — (mitgetheilt in der „Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtsh. ꝛc.", Bd. V S. 269 u. ff, sowie im Amtsbl. d. vorm. Generalzolladministr. v. 1875 S. 128 u. ff.) ausdrücklich anerkannt, und in den Motiven zu dem Entw. eines Ges. zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung wird unter Darlegung der Entstehung des Art. 73 sowie unter Hinweisung auf das oben erwähnte oberstr. Erkenntniß die bezeichnete frühere Redaktion ebenfalls als auf einem Versehen beruhend erklärt, wonach denn auch in dem Gesetze zur Ausf. d. Reichs-Strafprozeßordnung v. 18. Aug. 1879 Art. 20 Ziff. 17 die Abänderung dahin erfolgte, daß den Worten „wenn er in den Mühlräumen ꝛc." noch vorgesetzt wurde: „der Besitzer einer öffentlichen Mühle". Vgl. Verhdlgen d. K. d. Abg. 1878/79, in spec. Verhdlgen d. Gesetzgebungsausschusses, Beil.-Bd V S. 17 u. ff.; ferner Ges.- und Verordn.-Bl. v. 1879 S. 797 und E. v. Bomhard u. W. Koller a. a. O. S. 457, 459 u. 460.

c) wenn der Besitzer einer Malzmühle[4]) „die im Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt.“ Diese Bestimmung findet Anwendung, ob die Malzmühle eine öffentliche oder eine Partikularmalzmühle ist, in dem einen wie in dem anderen Falle jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Mühle mit einem Messungsapparate nicht versehen ist, oder, wenn dies der Fall wäre, der Apparat beschädigt worden und die Mühle nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 25 letzten Absatzes bezw. Art. 30 Abs. 4 fortbenützt wird. Im Uebrigen finden sich die erforderlichen Bemerkungen zu dieser Bestimmung bereits oben bei Art. 33 S. 362—364 und zu Art. 70 S. 518, wozu hier nur noch beigefügt wird, daß die hier in Rede stehende Strafbestimmung des Art. 73 nicht zu verwechseln ist mit jener des Art. 81 Ziff. 4, indem letztere voraussetzt, daß die Messung im Allgemeinen zwar vorgenommen, hiebei aber nicht in vorschriftsmäßiger Weise verfahren wor-

4) Nach der Fassung v. J. 1868 lautete diese Stelle an den vorhergehenden Satz ohne ein Unterscheidungszeichen anbindend: „oder wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung ꝛc.“; unter dem „er“ konnte nun aber nach dem sonstigen Wortlaute der Ziff. 1 auch wieder nur „der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle“ zu verstehen sein, während in Wirklichkeit doch ebensowohl der Besitzer einer Partikularmalzmühle als auch — damals wenigstens noch — der Brennerei- oder Sudwerksbesitzer verstanden werden wollte und zwar schon mit Rücksicht auf den ausdrücklich in Bezug genommenen Art. 33. Daß daher auch hier wieder lediglich ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers vorlag — wie wir dies in dem früheren Kommentar S. 510 Note 3 ebenfalls bereits hervorgehoben haben — war wohl zweifellos; dennoch aber hat der Oberste Gerichtshof in einem Erk. v. 4. Dez. 1876, wenngleich hierin anerkannt wird, daß auch hier nur ein Redaktionsversehen vorliegen könne, indem sonst „die im Art. 33 kategorisch verlangte Nachmessung, wenn dieselbe Seitens der Brenner und Sudwerkführer unterlassen würde, völlig straflos sei, sich dahin ausgesprochen, daß „diese Erwägungen den Richter dennoch nicht berechtigen, entgegen dem Wortlaute des Gesetzes den mehrerwähnten Art. 73 Ziff. 1 auch auf die Brennerei- und Sudwerksbesitzer anzuwenden, da hiedurch eine Handlung mit einer Strafe belegt würde, welche zur Zeit ihrer Verübung gesetzlich noch nicht bestimmt war ꝛc.“ Eine legislatorische Abhilfe war daher hier, solange das Branntweinaufschlaggesetz noch nicht in Wirksamkeit bestand, ebenfalls nothwendig und ist diese auch durch das Gesetz zur Reichs-Strafproz.-Ordnung v. 18. Aug. 1879 Art. 20 Ziff. 17 erfolgt, sowie hienach in der Weise, wie die oben in erster Reihe gegebene Fassung ersehen läßt, bei der Neuredaktion des Gesetzes in dasselbe übergegangen. Vgl. Vhdlg. d. K. d. A. (Gesetzgeb.-Aussch.) v. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 28 u. 29, ferner Ges.- u. VOBl. v. 1879 S. 797 u. 871; E. v. Bomhard u. W. Koller a. a. O. S. 457, 459 u. 460.

den ist. (Ein hieher bezügliches Erk. des k. Oberlandesgerichtes München vom 2. Mai 1884 siehe unten im „Nachtrag".)

Die Worte „Brenner oder Sudwerksbesitzer", welche in der Fassung vom J. 1868 aus einem redaktionellen Versehen hinweggeblieben sind und erst durch die Bestimmung des Art. 20 Ziff. 17 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 daselbst Aufnahme fanden [5]), sind in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880 (Art. 58 u. 61) wieder gegenstandslos geworden [6]) und daher in der in zweiter Reihe mitgetheilten, den dermaligen thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Fassung hinwegeblieben [7]).

d) wenn der Besitzer einer Malzmühle [8]) „die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht." Diese Vorschrift umfaßt alle Malzmühlen mit oder ohne Messungsapparat, öffentliche wie Partikularmalzmühlen, und genügt es, auf die bezüglichen Bemerkungen oben Seite 365—370 Bezug zu nehmen.

Ziff. 2. Nach der in erster Reihe oben mitgetheilten Fassung der Ziff. 2 des Art. 73 zeigt sich gegenüber der Fassung vom J. 1868 keine Aenderung. Wohl aber hat das nach der neuen officiellen Redaktion des Gesetzes erschienene Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 eine solche Aenderung wieder veranlaßt, indem mit Rücksicht auf die im Art. 58 desselben erfolgte Befreiung des Grünmalzes vom Malzaufschlage und die Bestimmung des Art. 61, welche die bezüglichen Vorschriften des Malzaufschlaggesetzes ausdrücklich als aufgehoben erklärt, die Worte „Brennerei- oder Sudwerksbesitzer", dann „oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide" sowie endlich „oder zum Abmessen und Einweichen an den Betriebsort" hinwegzufallen haben, wie dies die oben in zweiter Reihe gegebene Fassung der hier in Rede stehenden Ziff. 2 des Art. 73 entnehmen läßt [9]).

Im Uebrigen entspricht die in dieser Ziff. 2 vorgesehene Strafbestimmung vollständig den Vorschriften des Art. 32 Abs. 1—4 und sind daher die erläuternden Bemerkungen hiezu oben S. 352—356 zu vergleichen.

Ob eine Polette von Seite des Fruchteigenthümers gar nicht erholt oder die erholte nur gleichzeitig mit der Frucht zu übergeben unterlassen wurde, ist hier, wo es sich um die Strafbarkeit des Mühlbesitzers handelt, gleich.

---

5) Siehe die vorstehende Note 4.

6) Vgl. auch Geiger a. a. O. S. 355.

7) Vgl. Einleitung oben S. 60 u. 61. Vgl auch die Bemerkungen unten bei Art. 81 zu dem Worte „Sudwerk".

8) Was in den vorstehenden Noten 4—7 bemerkt worden, hat auch hieher Bezug.

9) Vgl. auch Geiger a. a. O. S. 355.

Beizufügen ist weiter hier nur noch, daß die drei verschiedenen Uebertretungen, welche die Ziff. 2 mit Strafe von 90—450 Mk. bedroht, nämlich a) das Uebernehmen des Malzes ohne Polette, b) die Unterlassung der Anzeige an den Aufschlageinnehmer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, und c) das Bearbeiten oder Wiederverabfolgen des Malzes vor dem Erscheinen des Aufschlageinnehmers, wenn sie realiter konkurriren, natürlich nicht zusammen nur mit dem Strafminimum von 90 Mk. belegt werden können, sondern im günstigsten Falle jede derselben mit dieser Minimalstrafe beahndet werden muß. — (Vergleiche auch oben zu Art. 63 S. 484—486.)

Auf Malzmühlen, welche mit dem Messungs-Apparate versehen sind, hat die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 2 keine Anwendung, indem der Art. 81 Ziff. 1 „die Besitzer von Malzmühlen, welche Malz auf einer mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühle ohne Polette zum Brechen übernehmen", nur mit einer Strafe bis zu zweiundsiebzig Mark bedroht. Allerdings spricht der Art. 81 Ziff. 1 nur vom „Uebernehmen des Malzes zum Brechen ohne Polette" und nicht auch von der Unterlassung der im Art. 32 Abs. 3 gebotenen Anzeige bei dem Aufschlageinnehmer oder dem Verbote der Zulassung des Malzes zur Bearbeitung oder der Verabfolgung desselben vor dem Erscheinen des Aufschlageinnehmers; allein nachdem das Uebernehmen des Malzes zum Brechen ohne Polette nur mit einer Ordnungsstrafe bis zu höchstens 72 Mk. bei solchen Mühlen bedroht ist, so kann es unmöglich in der Absicht des Gesetzes gelegen sein, das Unterlassen der Anzeige beim Aufschlageinnehmer u. s. w. mit einer Strafe zu ahnden, deren Minimum schon 90 Mk. beträgt [10]). Das Unterlassen dieser Anzeige sowie das Bearbeiten der Frucht oder die Verabfolgung derselben vor dem Erscheinen des Aufschlageinnehmers ist daher bei Mühlen, welche mit dem Messungs-Apparate versehen sind, nicht besonders strafbar, so daß also bei einer Konkurrenz der bezeichneten drei Uebertretungen nicht etwa die Strafe von 72 Mk. dreimal nebeneinander, sondern nur einmal überhaupt verhängt werden kann. Von einer Straflosigkeit der Nichtanzeige wie der Bearbeitung oder Verabfolgung des Malzes vor dem Erscheinen des Aufschlageinnehmers ist jedoch deßfalls keine Rede; denn diese Unterlassung und beziehungsweise Handlungen setzen die Uebernahme des Malzes ohne Polette bereits voraus, und diese ist jederzeit nach Maßgabe des Art. 81 Ziff. 1 strafbar, wobei der Richter, wenn noch die weiteren erwähnten Uebertretungen des Art. 32 konkurriren, bei der Strafzumessung die geeignete Rücksicht nehmen kann.

Wenn es sich übrigens um eine öffentliche Malzmühle han-

---

10) Vgl. Bocke a. a. O. Th. I S. 219 u. 220.

belt, in welcher mehrere Mahl- oder Brechgänge vorhanden sind und nicht alle diese, sondern etwa nur einer derselben mit einem Messungs-Apparate versehen ist, so dürfte es minder zweifellos erscheinen, ob alsdann auch nur der Art. 81 Ziff. 1 oder der vorstehende Art. 73 Ziff. 2 zur Anwendung zu gelangen hätte. Letzterer wird jedenfalls dann wirksam werden müssen, wenn das polettenlos übernommene Malz zum Brechen auf einem anderen, nicht mit dem Messungs-Apparate versehenen Brechgange bestimmt oder etwa gar daselbst gebrochen worden ist; denn die Ursache der milderen Bestrafung bei Mühlen mit dem Messungs-Apparate ist die weit größere Sicherheit, welche dieselben für das Aufschlagsgefälle bieten, indem die kontrolirende Uhr jedes gebrochene Malzquantum genau anzeigt, diese Sicherheit und hiemit auch der Anlaß zur Anwendung einer milderen Strafbestimmung aber wegfällt, wenn mehrere Malzbrechgänge in einer Mühle vorhanden, und nicht sämmtliche derselben mit einem Meßapparate versehen sind, indem alsdann polettenlos zur Mühle gelangendes und vom Müller übernommenes Malz allerdings gebrochen werden kann, ohne daß die Uhr als mechanischer Kontroleur hiefür zu wirken im Stande ist.

Der Wortlaut des Gesetzes steht dieser strengeren, aber für den Schutz des Gefälles unbedingt nothwendigen Interpretation auch keineswegs entgegen, denn abgesehen davon, daß der Art. 25 Abs. 3 unter den dort aufgeführten nicht anwendbaren Artikeln den Art. 73 Ziff. 2 nicht aufzählt, so ist unter einer mit dem Messungs-Apparate versehenen Mühle zunächst doch nichts Anderes, als ein mit diesem Apparate versehener Brechgang verstanden, so daß, wenn mehrere Brechgänge vorhanden sind, auch diese sämmtlich den Apparat haben müssen, sofern der Art. 81 Ziff. 1 und nicht der Art. 73 Ziff. 2 anwendbar sein soll.

Ziff. 3 des Art. 73 hat mit Rücksicht auf mehrere in der Praxis zu Tage getretene Fälle, welche ergeben haben, daß die bisherige Fassung dieser Ziffer für die Sicherung des Aufschlagsgefälles nach zweifacher Richtung ungenügend ist, in dem schon mehrgenannten Art. 20 Ziff. 17 des Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 (Art. 22 Ziff. 17 des Entwurfes hiezu) eine Ergänzung erfahren, indem nämlich am Schlusse der erwähnten Ziff. 3 die Worte: „oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört, ferner der Besitzer einer mit einem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt“ eingefügt wurden und sohin nunmehr jede schuldhafte Störung der Thätigkeit des Apparates, auch wenn dieselbe nicht als eine

Aenderung oder Beschädigung desselben erscheint [11]), sowie die wissentliche Benützung einer mit einem Messungs-Apparate versehenen Malzmühle, deren Apparat das Maß des Malzes unrichtig anzeigt, unter Strafe gestellt ist [12]).

---

11) Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 29, womit noch zu vergleichen d. Erk. d. Obersten Gerichtshofes v. 25. Juni 1875 — UB. Nr. 292 — mitgetheilt in d. Sammlung v. Entscheid. d. Oberst. Gerichtsh. Bd. V S. 285 ff. und im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. von 1875 S. 117 ff., — ferner s. noch Bomhard u. Koller a. a. O. S. 460. — Zunächst veranlaßt wurde, wie die Motive sagen, diese Ergänzung des Gesetzes durch folgenden Fall: „Der Umstand, daß der aus Metallguß bestehende Rahmen des Zählwerkes einer Malzmühle nicht überall in gleichmäßig exaktem Schlusse an der Maschinenwand anlag, sondern nach unten zwischen beiden eine schmale Fuge sich vorfand, wurde von einem Mühlbesitzer dazu benützt, um durch diese Fuge einen Draht einzuführen, welcher, bei seinem weiteren Eindringen den sogenannten Schalthacken berührend und ihn aushebend, das Zählwerk außer Thätigkeit setzte, ohne den sonstigen Gang der Maschine in der Weiterschrotung des Malzes zu hemmen. Auf diese Weise gelangte ein Theil des Malzes ungemessen zum Bruche und war somit, da gemäß Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes ausschließlich die Anzeige des Apparates über das Maß des zum Brechen gebrachten Malzes entscheidet, der Aufschlagspflichtigkeit widerrechtlich entzogen. Von den Gerichten ist nun zwar in einem an dieselben gelangten Falle anerkannt worden, daß, insoferne durch die geschilderte Manipulation der mechanischen Funktion Hindernisse bereitet werden, in dieser Handlung immerhin ein Verfahren gelegen sei, das einer theilweisen Aenderung der Konstruktion gleich komme und zugleich eine einseitige Aenderung jener Sicherheitsvorrichtung involvire, welche in dem ungehinderten Fortgange der Kontroluhr während der Thätigkeit des Uhrwerkes begründet sei. Nachdem es jedoch nicht angeht, die Sicherheit des Aufschlaggefälles in einem so wichtigen Punkte lediglich von einer für künftige Fälle keineswegs sicher gestellten Auslegung des Gesetzes abhängig zu machen, erschien es veranlaßt, das Gesetz durch einen, derartige Handlungen unmittelbar begrifflich deckenden, Zusatz zu ergänzen."

12) Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 29. — Veranlassung zu dieser Gesetzeserweiterung bot — wie gleichfalls die Motive bemerken — zunächst folgender für die Sicherheit des Gefälles bedrohlicher Vorfall: „Bei der periodischen Verprobung einer Partikularmalzmühle mit Messungsapparat hatte sich ergeben, daß seit deren Neuaufstellung Unterschleife dadurch getrieben worden waren, daß bei den jeweiligen früheren Verprobungen nach erfolgter Einmessung des mit dem Hohlmaße gemessenen Malzes heimlicher Weise von dem Mühlbesitzer Malz von oben herab

Die Strafbestimmungen des Art. 73 Ziff. 3 selbst entsprechen den Verboten der Art. 25 Abs. 5 Ziff. 3, Art. 27 Abs. 5 Ziff. 3, Art. 28 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 3 und sind oben zu diesen Bestimmungen Seite 294—298, 323, 329 u. 343—345 die erforderlichen erläuternden Bemerkungen bereits enthalten.

Auf Partikularmalzmühlen älterer Gattung, welche nicht mit einem Messungsapparate versehen sind (vergl. oben Art. 24 S. 275 ff.), oder auf Futterschrotmühlen, welche ohne Kontrolapparat benützt werden dürfen (vergl. oben S. 314 ff.), findet der vorstehende Art. 73 Ziff. 3 keine Anwendung. Derartige Mühlen sind nämlich sämmtlich nur widerruflich bewilligt, und steht es der Aufschlagverwaltung frei, die Bedingungen für deren Benützung je nach dem einzelnen Falle festzusetzen; die Nichtbeachtung dieser Bedingungen hat aber, abgesehen davon, daß die Benützungs-Bewilligung jederzeit eingezogen werden kann, die Verfällung in die im Art. 80 Ziff. 8 und nicht in die im vorstehenden Art. 73 Ziff. 3 angedrohte Strafe zur Folge. Dasselbe gilt für den Fall, daß eine Partikular- oder öffentliche Malzmühle mit Messungsapparat oder eine Futterschrot- bezw. Hausmahlmühle mit Kontrolapparat wegen Beschädigung des Apparates u. s. w. als Mühle mit Messungs- bezw. Kontrolapparat außer Funktion getreten ist, dagegen bis zur Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 25 Ziff. 3 letzter Abs. bezw. Art. 27 Ziff. 3, Art. 28 Abs. 4 u. Art. 30 Abs. 4 fortbenützt wird, indem in

---

durch eine im Schwellboden unmittelbar ober der Gosse angebrachte, mit einem Deckel versehene Oeffnung geschüttet und dadurch die mit dem Hohlmaße in die Gosse zur Verprobung des Apparates eingemessene Malzmenge vergrößert wurde, ohne daß hievon der Aufschlageinnehmer zu der irrigen Annahme gebracht wurde, daß das Meßgefäß einer Erweiterung bedürfe, weßhalb er so lange regulirte, bis die Regulirungsvorrichtung ihren äußersten Stand erreicht hatte. So gelang es dem Aufschlagpflichtigen, für geraume Zeit nahezu 3 % des in seinem Geschäfte verwendeten Malzes der Aufschlagschuldigkeit zu entziehen.“ Damit nun derartige oder ähnliche Manipulationen zum Schaden des Aufschlaggefälles nicht straflos vorgenommen werden können, ist in der hier in Rede stehenden Art. 73 Ziff. 3 jede wissentliche Benützung einer die Malzmenge unrichtig anzeigenden Apparatsmühle zum Gegenstande eines fiscalischen Deliktes gemacht worden. (Aus dem gleichen Anlasse sind übrigens auch für die Verprobung eines Meßapparates in der revidirten „Instruktion zum Vollzuge der Malzaufschlag-Gesetze für die Aufschlageinnehmereien“ v. J. 1882 §. 44 Ziff. 4 und 5 Seite 82—85 ausführliche Vorschriften ertheilt worden. Vgl. hieher auch oben die Erläuterungen zu Art. 25 S. 288 und die dortige Note 9.)

diesem Falle für die Benützung der bezüglichen Mühle nur die Kontrolbestimmungen maßgebend sind, welche die Verwaltung in dem einzelnen Falle anordnet, und eine Nichtbeachtung derselben ebenfalls unter die Strafvorschrift des Art. 80 Ziff. 8 fällt. Solange übrigens die erforderlichen Vorkehrungen Seitens der Aufschlagsverwaltung noch nicht getroffen sind bezw. die Bewilligung zur Fortbenützung der Mühle unter den erforderlichen Bedingungen rc. noch nicht ertheilt ist, kommt die Mühle nach wie vor als Apparatsmühle in Betracht und ist eine Fortbenützung derselben bei wissentlich unrichtiger Uhranzeige oder bei vollständigem Stillstand der Uhr, somit bei dem gänzlichen Mangel einer Anzeige derselben — was selbstverständlich einer unrichtigen Anzeige gleichgestellt werden muß — daher auch ebenso noch nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 73 Ziff. 3 strafbar, als die einseitige Oeffnung oder Beseitigung des amtlichen Plomben- oder Siegel-Verschlusses während dieser Zeit. Aber auch in jenen Fällen, in welchen im Allgemeinen die Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 8 Anwendung zu finden hat, tritt eine Ausnahme wieder dann ein, wenn durch die bezügliche Handlung nicht etwa zugleich „eine in den übrigen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung begangen wurde. (Vergl. auch unten die Bemerkungen zu Art. 80 Ziff. 8).

Ziff. 4. Die hier vorgesehene Strafbestimmung korrespondirt mit den Verboten des Art. 26 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 3 und finden sich die ausführlichen Erläuterungen hiezu oben S. 304—307, dann 309 u. 310.

Die Aenderung, welche das Branntweinaufschlaggesetz vom 25. Febr. 1880 veranlaßt hat, ist in der in zweiter Reihe oben stehenden Fassung dieser Ziff. 4 ersichtlich gemacht und besteht lediglich darin, daß die Worte „oder nicht polettirtes Getreide" hinweggefallen sind, indem, wie wiederholt dargethan, gemäß Art. 58 des oben genannten Gesetzes Grünmalz dem Malzaufschlage nicht mehr unterliegt, und gemäß Art. 61 Abs. 2 desselben Gesetzes die „die Aufschlagpflichtigkeit des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides sowie die Branntwein- und die Hefenerzeugung als malzaufschlagpflichtige Geschäfte" betreffenden Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag, soweit sie nicht in dem Branntweinaufschlaggesetze selbst noch aufrechterhalten sind, außer Geltung getreten sind[13]).

Uebrigens hat auch das Verbot, die Quetschmaschine „durch Verstellbarmachung der Walzen oder in anderer Weise zum Brechen von Dörrmalz" einzurichten, insoferne eine wesentliche Einschränkung erfahren, als Seitens

---

13) Vergl. Geiger a. a. O. S. 355.

des k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 22. November 1880 auf Grund des Art. 60 des Branntweinaufschlaggesetzes genehmigt worden ist, daß von der amtlichen Unverstellbarmachung der Walzen an den Grünmalzquetschmaschinen jener Brennerei-Inhaber abgesehen werde, „welche kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (Bierbrauerei oder Essigsiederei) betreiben, oder ein solches in einer Entfernung von mehr als fünf Kilometer von der Brennerei ausüben und welche noch nicht im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Branntweinaufschlaggesetzes verurtheilt worden sind.“ (Vergl. oben S. 306). Hienach findet daher auch die vorwürfige Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 4 nur mehr in jenen wenigen Fällen Anwendung, in welchen noch eine amtliche Unverstellbarmachung der Walzen bethätigt worden ist.

Zum Thatbestand des Art. 73 Ziff. 4 gehört aber auch noch, daß die „Einrichtung der Maschine durch Verstellbarmachen der Walzen oder in anderer Weise zum Brechen[14]) von Dörr- (oder Luft-) Malz erfolgt ist.“ Würde daher an der Quetschmaschine zwar eine „einseitige Aenderung“ an der amtlich fixirten Stellung der Walzen vorgenommen, dieselbe ist aber nicht derart, daß sie alsdann „zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann“ (Art. 26 Ziff. 1 Abs. 2), so wird nicht die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 4, sondern vielmehr jene des Art. 80 Ziff. 8 zur Anwendung zu kommen haben[15]).

---

14) Daß unter dem Ausdruck „Brechen“ jede Art der Bearbeitung des Dörr- oder Luftmalzes auf einer Mühle oder Maschine, sonach insbesondere das Schroten, Mahlen, Quetschen 2c. zu verstehen ist, haben wir bereits oben zu Art. 3 S. 157 sowie zu Art. 12 S. 217 erörtert; es ist daher für die Strafbarkeit dieser Umstand gleich; die Gefahr ist in dem einen wie dem andern Falle für das Malzaufschlaggefäll gleich groß und es wird daher auch, wenn auf einer Quetschmaschine Dörr- oder Luftmalz bearbeitet wird, ohne Unterschied, ob das Malz geschrotet, gemahlen oder gequetscht worden ist, immer nur die Strafbestimmung des Art. 66 zur Anwendung kommen können.

15) In diesem Sinne ist wohl auch das in Stenglein's Zeitschrift für „Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft“ Bd. X S. 78 mitgetheilte Erkenntniß des vorm. Appellationsgerichtes von Oberfranken zu verstehen. Es ist nämlich daselbst bemerkt, daß zur Anwendbarkeit des Art. 73 Ziff. 4 die bloße Thatsache, daß der Besitzer einer Grünmalzquetschmaschine einseitig die amtlich fixirten Walzen dieser Maschine verstellbar machte, nicht hinreiche, sondern wie hiezu noch weiter erfordert werde, daß die Walzen derart verstellt waren, daß mit denselben Dörr- oder Luftmalz auch wirk-

Ist aber die Grünmalzquetschmaschine — sei es, daß der Besitzer die Walzen beliebig weit oder eng stellen, d. h. also jeder Zeit dieselben nach Bedarf und Ermessen verstellen darf, oder daß eine amtliche Fixirung der Walzen stattgefunden hat — zum Brechen von Dörr- oder Luftmalz wirklich verwendet worden, so fällt eine derartige Handlung selbstverständlich nicht mehr unter die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 4, welche nur das Einrichten zum Brechen von Dörrmalz durch Verstellbarmachen der Walzen 2c. mit Strafe bedroht, sondern vielmehr unter jene des Art. 66 (vergl. die Bemerkungen oben zu Art. 12 S. 216, dann zu Art. 26 S. 304 und zu Art. 66 S. 499). Ist sodann — und das wird bei einer amtlich bethätigten Unverstellbarmachung der Walzen wohl immer der Fall sein — die Veränderung der amtlich unverstellbar gemachten Quetschwalzen vorausgegangen, so liegt natürlich ein realer Zusammenfluß zwischen Art. 66 und Art. 73 Ziff. 4 vor. (Vergl. oben Art. 63 S. 484—487).

Was das Verbot des Aufbewahrens von Malz in den „Betriebsräumen" anlangt, so ist auch dieses in Folge des Branntweinaufschlaggesetzes bezw. der Instruktion hiezu eingeschränkt worden, wie dieß oben zu Art. 26 S. 309 u. 310 bereits dargelegt worden ist.

Der zweite und zugleich letzte Absatz des vorstehenden Art. 73 hat gegenüber der Fassung v. J. 1868 ebenfalls eine kleine Abänderung erfahren und zwar schon durch Art. 24 Ziff. 17 des Einf.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Dez. 1871, in welcher Form derselbe alsdann auch unverändert als Ziff. 17 Abs. 3 des Art. 20 in das Ges. v. 18. August 1879, die Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung betr., übergegangen ist[16]). Die Aenderung selbst war veranlaßt durch die neue Fassung, welche der Art. 58 durch Art. 24 Ziff. 9 des Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 erhalten hatte. (Vergl. oben S. 473 und die dortige Note 1).

Inwieweit die nach Art. 58 zulässigen „Beschränkungen im Gewerbsbetriebe" Besitzern von Branntweinbrennereien gegenüber durch das Brannt-

---

lich gebrochen werden könne, und wir fügen noch bei, „mit Vortheil" gebrochen werden könne (vergl. die Bemerkungen zu Art. 23 u. 26). Wenn dagegen der genannte Gerichtshof hiebei noch weiter unterscheidet, ob das Malz förmlich „gebrochen" (geschrotet) oder nur „gequetscht" werden könne, und auch im letzteren Falle nur die Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 8 und nicht jene des Art. 73 Ziff. 4 anwendbar erklärt, so können wir aus den in der obigen Note 14 erörterten Gründen nicht beistimmen.

16) Vergl. Ges.-Bl. v. 1871/72 S. 105 und Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 797.

weinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 (Art. 21 Abs. 2) noch eine Erweiterung erfahren haben, wurde bereits oben zu Art. 58—61 S. 475 u. 476 in der dortigen Note 3 dargethan.

Art. 74.

Ordnungswidriger Doppelbetrieb.

Gegen denjenigen, welcher bei gleichzeitigem Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Mühle den im Art. 37 vorgeschriebenen besonderen Bedingungen nicht nachkömmt, ist auf eine Geldstrafe von neunzig bis vierhundert fünfzig Mark zu erkennen.

Vorstehender Artikel ist abgesehen von der Androhung der Geldstrafe in der Reichswährung gegenüber der Fassung vom J. 1868 unverändert geblieben.

Besondere Bedingungen für den gleichzeitigen Betrieb eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Mühle kennt der Art. 37 nur dann, wenn die Mühle als Malzbrechmühle benützt werden soll; hiezu wurden bereits oben (S. 378—383) die erforderlichen Erläuterungen gegeben, und ebenso hat auch die Frage des gleichzeitigen Betriebes mehrerer in der Hand eines Eigenthümers befindlichen aufschlagpflichtigen Geschäfte im Sinne des Art. 37 des MAG. durch Pächter bereits dortselbst ihre eingehende Erörterung gefunden und genügt es daher hier auf die bezeichneten Erläuterungen Bezug zu nehmen [1]).

---

1) Vergl. insbesondere hieher auch das oben S. 382 bereits erwähnte Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes v. 4. Nov. 1876 — UB. Nr. 524 — mitgetheilt in der „Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 2c." Bd. VI S. 507—513 und im Amtsblatt der vorm. Generalzoll-Administr. v. 1877 S. 20—25. In diesem Erkenntnisse ist unter Anderem auch auf den Vortrag des ehemaligen Referenten über den Entwurf des Ges. über den Malzaufschlag, von Morett — Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477 Bezug genommen, woselbst derselbe bemerkt: „Je geringer die Entfernung von dem einen Betriebsorte zu dem anderen bei dem Doppelbetriebe ist, je gelegener und besser die Transportwege sind, desto leichter ist die unbemerkbare Hin- und Herschaffung der aufschlagpflichtigen Gegenstände möglich, desto größer aber auch die Gefährlichkeit für das Aufschlaggefäll. Darin liegt der Grund für die Einreihung der Nichtbefolgung der Bedingungen, unter welchen der Doppelbetrieb gestattet wurde, in die Kategorie der mit erhöhten Strafen bedrohten Uebertretungen."

Daß hier der Begriff „aufschlagpflichtiges Geschäft" nicht auf die malzaufschlagpflichtigen Geschäfte eingeschränkt ist, sondern weiter reicht und namentlich daher auch den Branntweinbrennereibetrieb umfaßt, vorausgesetzt, daß der betreffende Mühl- und Brennereibesitzer für die Bereitung von Branntwein Dörr- oder Luftmalz verwendet (§. 22 Abs. 2 der Branntw.-Instr.), ist gleichfalls oben bei Art. 37 S. 383 des Näheren dargethan worden.

Art. 75.

Heimlicher Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befindet, ohne die Bewilligung hiezu erhalten, oder die in Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, unterliegt, wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat, einer Geldstrafe von sechs und dreißig bis einhundert achtzig Mark.

Auf Gewerbsleute, welche als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder Handel mit denselben treiben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

Auch dieser Artikel ist gegenüber der Fassung vom J. 1868 mit Ausnahme der Androhung der Geldstrafe nach der Reichswährung unverändert geblieben [1]).

In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken:

Der Art. 23 verbietet im Abs. 1 den Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung und der Abs. 4 verpflichtete jeden, der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befand, innerhalb der nächsten dreißig Tage von dem Momente dieser Wirksamkeit an gerechnet Anzeige davon dem zuständigen Aufschlageinnehmer zu erstatten, soferne diese Anzeige nicht schon früher geschehen war, während endlich der Abs. 5 jeden, der in den Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes gelangt, gleiche Anzeige hievon binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an gerechnet zu erstatten anweist.

Die näheren Erläuterungen zu diesen Bestimmungen finden sich oben S. 266—275, woselbst auch namentlich die Frage Erörterung fand, daß

---

1) Vgl. oben S. 497 Note 1, dann S. 507 und die dortige Note 3.

unter dem Ausdrucke „Besitz" im Sinne der Art. 23 u. 75 nicht blos das „juristische Besitzen" sondern vielmehr jedes „physische Innehaben" der Sache zu verstehen ist [2]).

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Art. 23 bedroht der vorstehende Artikel 75 Abs. 1 mit der hier bestimmten Geldstrafe von 36—180 Mark, wozu in dem Referat des Abg. von Morett über den Regierungsentwurf erläuternd bemerkt wird: „In dem unerlaubten Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine liegt die objektive Rechtsverletzung, nämlich die äußere Handlung, welche vom Gesetze vermöge ihrer objektiven Beschaffenheit für strafbar erklärt ist, und diese genügt, den Besitzer als subjektiv strafbar erscheinen zu lassen. Weil von dem, welcher sich ein solches Werkzeug heimlich verschafft, angenommen wird, er habe sich in den Besitz des zu einem bestimmten Zwecke dienenden Mittels nur darum gesetzt, um dasselbe zu diesem Zwecke in unerlaubter Weise zu gebrauchen, weil sonach in einem solchen Besitze die Gefahr für das Aufschlaggefäll liegt, mußte zum Schutze des letzteren der heimliche Besitz einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine mit Strafe bedroht werden" [3]).

Es handelt sich sonach hier lediglich um den „heimlichen" d. h. den nicht angezeigten oder nicht genehmigten „Besitz" einer Malzmühle oder Quetschmaschine im Sinne der Abs. 2 u. 3 des Art. 23 [4]).

Ein nicht genehmigter Fortbesitz einer wenn auch angezeigten Malzmühle oder Quetschmaschine ist daher in gleicher Weise nach Maßgabe des Art. 75 strafbar, wie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über die Er=

---

2) Vgl. oben S. 268 und die dortige Note 3, insbesondere auch das daselbst erwähnte und auszugsweise mitgetheilte Erkenntniß d. oberst. Gerichtshofes vom 27. September 1873 — UB. Nr. 407 — abgedruckt auch in d. „Sammlg. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtsh. ꝛc." Bd. III S. 409 ff., sowie im Amtsbl. d. vorm. Generalzoll=Adm. v. 1875 S. 102 u. ff.

3) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.=Bd. III S. 477.

4) Futterschrot= und Hausmühlen (Art. 27 u. 28) gehören daher ebenfalls hieher, jedoch natürlich nur unter der Voraussetzung, daß dieselben als Malzmühlen in Betracht kommen können, d. h. daß sie zum Malzbrechen der Art tauglich sind, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleiche zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt. (Vgl. oben S. 326 u. 330). Daß der vorstehende Art. 75 die Futterschrot= und Hausmühlen nicht besonders benennt, ist daher auch unerheblich, denn unter der gedachten Voraussetzung fallen dieselben eben unter den allgemeinen Begriff einer Malzmühle (Art. 23 Abs. 2 u. 3). In diesem Sinne hat auch der oberste Gerichtshof unterm 6. Oktober 1871 — UB. Nr. 300 — Erkenntniß erlassen, welches sich abgedruckt findet in d. „Sammlung v. Entscheid. ꝛc." Bd. I S. 189—191.

langung des Besitzes überhaupt, vorausgesetzt, daß der Besitzer „einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch von den bezeichneten Werkzeugen nicht gemacht hat.“

Eines solchen strafbaren Gebrauches nämlich zum Malzbrechen oder Grünmalzquetschen haben wir bereits oben bei Art. 66 gedacht.

Der Artikel 27 und ebenso der Artikel 28 durch die Bezugnahme auf ersteren enthält aber ein weiteres Benützungsverbot, welches nicht unter die Strafbestimmung des Art. 66 fällt, nämlich das Verbot der Benützung einer wenn auch vorschriftsmäßig angezeigten und selbst geprüften Futterschrot- oder Hausmühle zum Schroten oder Mahlen ungemälzter Frucht insolange, bis die ausdrückliche Bewilligung dieser Benützung von Seite des Hauptzollamtes ertheilt worden ist, und es fragt sich daher, welche Strafbestimmung im Falle des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot Platz greift, nachdem, wie bemerkt, der Art. 66 hierauf nicht anwendbar ist. Bereits bei der Berathung des Art. 75 in der Kammer der Abgeordneten war diese Frage Gegenstand der besonderen Diskussion, allein klargestellt ist sie leider hiebei in keiner Weise geworden. Der Referent bemerkte nämlich Folgendes: „Es ist an mich von einigen Seiten das Ersuchen ergangen, zu Art. 75 eine Erläuterung bezüglich der Schrot- und Hausmühlen zu geben. Es heißt nämlich in Art. 27 und in Art. 28 durch Beziehung auf den vorigen Artikel, daß die Benützung der Schrotmühlen und so auch der Hausmühlen von der vorher erlangten Bewilligung abhänge. Nun ist allerdings anzunehmen, daß dieselben in dem Art. 75 begriffen sind, weil von Malzmühlen die Rede und in dem vorausgehenden Artikel 23 erklärt ist, welche Werkzeuge als Malzmühlen zu betrachten seien. Ich gebe aber zu, daß es zur besseren Verdeutlichung der Sache dient, wenn die Schrot- und Hausmühlen noch besonders genannt werden, und ich erlaube mir also den Vorschlag zu machen, den Artikel so zu fassen: „„Wer im Besitze einer Malzmühle oder Quetschmaschine sich befindet, oder wer eine Futterschrot- oder Hausmühle benützt, ohne die Bewilligung hiezu erhalten oder die im Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben u. s. w.““ Das Uebrige bleibt so, wie der Artikel gefaßt ist. Es würde sich dem entsprechend auch die Ueberschrift ändern: „„heimlicher Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen und unerlaubte Benützung von Futterschrot- oder Hausmühlen.““ Der k. Staatsminister der Finanzen bemerkte hiezu: „er glaube, daß diese Modifikation zur Vervollständigung des Artikels ganz sachgemäß betrachtet werden könne, weßhalb er gegen deren Annahme nichts zu erinnern habe.“ Der nächste Redner, Abg. Dr. Völk, hielt die Modifikation nicht für unbedingt nothwendig, sprach sich aber doch nicht gegen dieselbe aus. Anders bagegen der

Abg. v. Neumayr, welcher bemerkte: „Der Vorschlag des Herrn Referenten trägt ein Moment in den Artikel, welches demselben nach seiner ganzen Fassung und Intention fremd ist, nämlich die strafbare Benützung der in Frage stehenden Vorrichtungen. Der ganze Artikel handelt nur vom Besitze solcher Vorrichtungen und setzt nur eine Strafe für diejenigen Fälle fest, in welchen ein derartiger Besitz ohne vorherige Anzeige nachgewiesen ist, ohne daß zugleich eine strafbare Benützung stattgefunden hat. Gerade diese letzterwähnte Voraussetzung betont der Artikel. Wenn Sie aber nun nach dem Vorschlage des Herrn Referenten auch noch den Fall hereinziehen, wenn Jemand eine Futterschrotmühle u. dgl. nicht nur unangezeigt besitzt, sondern auch strafbarer Weise benützt, so tragen Sie, wie gesagt, ein Moment herein, für das die ganze Fassung des Artikels nicht paßt; denn die Schlußworte des Artikels präzisiren ja den Fall gerade dahin, daß ein im gegenwärtigen Gesetze bezeichneter strafbarer Gebrauch noch nicht gemacht worden ist. Der strafbare Gebrauch wäre aber schon gemacht, wenn der Mann die Futterschrotmühle oder sonstige Vorrichtung, um die es sich handelt, bereits in einer dem Gesetze zuwiderlaufenden Weise benützt hat. Ich glaube daher, daß die Einschaltung, die der Herr Referent nachträglich in Vorschlag gebracht hat, aus dem Artikel wegzubleiben hat." Der Referent, gegen dessen Antrag diese Bemerkungen gerichtet waren, bemerkte keine Silbe hiegegen, sondern schnitt die weitere Debatte sogar vollständig dadurch ab, daß er erklärte: „Soeben wird mir eine Modifikation übergeben, welche der Herr Ministerialkommissär zu Art. 80 Ziff. 8 einzubringen beabsichtigt, die ganz dem entspricht, was ich mit meiner Modifikation erstrebt habe. Aus diesem Grunde kann ich meinen Antrag zurückziehen und bitte die hohe Kammer, die Zurückziehung zu genehmigen," was auch sofort geschah [5]).

Demnach wäre die Benützung einer bereits angezeigten Futterschrot- oder Hausmühle zum Futterschroten oder Mahlen ungemälzter Frucht vor ertheilter Bewilligung hiezu (Art. 27 u. 28) nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 80 Ziff. 8 strafbar. Allein wenn wir diese Strafbestimmung näher betrachten, so ergeben sich doch Zweifel über deren Anwendbarkeit auf unseren Fall. Der Art. 80 Ziff. 8 lautete nach dem Ausschuß-Beschlusse der zweiten Kammer: „Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. (wurde später auf 40 fl. erhöht, nunmehr = 92 Mk.) unterliegen diejenigen, welche den ihnen bei der Bewilligung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen auferlegten besonderen Bedingungen zuwiderhandeln, insoferne nicht hiedurch eine in den übrigen Strafbestimmungeu des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung be-

5) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68, Stenograph. Bericht Bd. III S. 236—238.

gangen wurde"[6]). Die angekündigte Modifikation des k. Ministerialkommissärs Dr. Weis zu diesem Artikel ging dahin, nach dem Worte „Bedingungen" beizufügen „oder sonstigen in Folge gesetzlicher Bestimmungen für die Benützung von Mühlen erlassenen Kontrolvorschriften"[7]).

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber nicht um eine Kontrolvorschrift für die Benützung, sondern um ein Verbot der Benützung überhaupt, und ebensowenig um eine bereits bewilligte Futterschrot- oder Hausmühle, für deren Benützung die Kontrolvorschriften eben erlassen sind, sondern um eine erst zu bewilligende solche Mühle, für deren Benützung Kontrolvorschriften daher auch erst wirksam werden können, wenn diese Bewilligung ertheilt ist. Auch war der Zweck dieser ministeriellen Modifikation keineswegs der, für die hier in Rede stehenden Benützungsverbote der Art. 27 und 28 eine Strafbestimmung zu schaffen, sondern vielmehr für die Nichtbeachtung der durch die Art. 25 letzter Absatz und 27 letzter Absatz gegebenen Kontrolvorschriften eine bestimmte Strafe vorzusehen, wie dies unzweideutig aus der Begründung jener Modifikation durch den genannten k. Ministerialkommissär hervorgeht, welche lautete: „Der Vorschlag, der von Seite der Regierung zu dieser Ziffer gemacht wird, ist lediglich eine Konsequenz der gestern von Ihnen auf die Anträge der Herrn Sedlmayr und Urban gefaßten Beschlüsse[8]). Die bisherigen Vorschläge enthalten nämlich für den Fall der Nichtbeachtung der nach diesen Beschlüssen zu treffenden Kontrolvorschriften keine Strafbestimmung, und es ist deßhalb diese Lücke auszufüllen"[9]). Eine weitere Debatte fand nicht mehr statt, sondern die Modifikation ward lediglich auf diese Begründung hin angenommen. Von einer Anwendbarkeit des Art. 80 Ziff. 8 auf die Benützungs-Verbote der Art. 27 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 4 war sonach bei dieser Modifikation gar keine Rede und ebenso ist der Wortlaut des Art. 80 Ziff. 8 wenigstens nicht geeignet, ein Zuwiderhandeln gegen jene Verbote unter dessen Strafbestimmung zu bringen.

Hienach wird es aber nothwendig, zu versuchen, ob nicht vielleicht doch der vorstehende Art. 75 auch in seiner dermaligen Fassung auf jene Benützungs-Verbote anwendbar erscheint.

Bereits oben zu Art. 23 (S. 267 ff.) haben wir dargethan, daß das Gesetz fordert 1) Erstattung der Anzeige über den erlangten Besitz einer Malzmühle oder Quetschmaschine (im Sinne des Abs. 2 und 3 des Art. 23) binnen acht Tagen vom Momente dieser Besitzerlangung an, und

6) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 528 u. 529.

7) Ebenda Stenogr. Bericht Bd. III S. 240.

8) Ebendaselbst S. 207—210 u. 210—221.

9) Deßgleichen S. 230.

2) die erfolgte Bewilligungs-Ertheilung zum Fortbesitze der Mühle oder Maschine. Die Bewilligung zum Fortbesitze ist aber nichts Anderes als die Bewilligung zur Benützung[10]) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder der auf Grund dieser etwa noch zu stellenden besonderen Bedingungen.

Der vorstehende Art. 75 bedroht nun im vollen Anschlusse an diese Bestimmungen des Art. 23 Jeden mit einer Geldstrafe von 36—180 Mark, welcher 1) den erlangten Besitz einer Malzmühle oder Quetschmaschine innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit bei dem Aufschlageinnehmer nicht zur Anzeige gebracht hat, und 2) Jeden, der, auch wenn er die Anzeige erstattet hat, die bezügliche Mühle u. s. w. ohne erhaltene Bewilligung hiezu fortbesitzt, d. h. also benützt, vorausgesetzt, daß diese Benützung nicht eine nach gegenwärtigem Gesetze anderweitig strafbare ist, oder mit anderen Worten im Brechen von Malz oder Quetschen von Grünmalz bestand und sonach unter die Strafbestimmung des Art. 66 fällt.

Das Wort „anderweitig" findet sich zwar im Art. 75 nicht, allein es bezweckt jener Vorbehalt nach dem ganzen Sinne und der sonstigen Fassung des Art. 75 offenbar nichts Anderes als die Hinweisung auf den Art. 66, so daß daher statt der Worte „wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat" eben so richtig hätte gesagt werden können „wenn er mit den bezeichneten Werkzeugen nicht etwa Malz gebrochen hat."

Auch ist nicht zu übersehen, daß einerseits der Artikel 75 nicht sagt „ohne die Bewilligung erholt zu haben", sondern „ohne die Bewilligung erhalten zu haben", und daß die wirklich ertheilte Bewilligung eben nichts Anderes ist, als die Einräumung der Befugniß, die Mühle oder Maschine nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen nunmehr benützen zu können, sowie anderseits, daß der Vorbehalt des Gebrauches der „bezeichneten Werkzeuge in einer nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Weise", d. h. wie bemerkt, zum Malzbrechen oder Grünmalzquetschen jedenfalls eine andere nicht nach Maßgabe des Art. 66 strafbare Benützungsart voraussetzt, eine solche aber bei Futterschrot- oder Hausmühlen eben nur im Schroten oder Mahlen von ungemälzter Frucht bestehen kann.

Auch die alternative Gegenüberstellung der unterlassenen Anzeigeerstattung und der nicht erhaltenen Bewilligung im Art. 75 läßt sich für die vorstehende Erörterung noch anführen, indem hieraus hervorgeht, daß es sich nicht um eine und dieselbe, sondern um zwei verschiedene selbständige Uebertretungen handelt, nämlich a) um die Unterlassung der Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist und b) um den Fortbesitz i. e. die Benützung der „bezeichneten Werkzeuge" vor der ertheilten Bewilligung hiezu, so-

10) Vergl. oben S. 230.

ferne diese Benützung nicht unter die Strafbestimmung des Art. 66 fällt, und daß daher auch jede dieser beiden Uebertretungen die im Art. 75 vorgesehene Strafe nach sich zieht.

Will man aber der vorstehenden — mit Rücksicht auf das Strafminimum des Art. 75 von 36 Mark auch zweifellos strengen — Ansicht nicht beipflichten, dann erübrigt nur, die Uebertretung der in Rede stehenden Benützungsverbote der Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 8 anzupassen, da außerdem diese Uebertretungen straflos wären, was Angesichts der erwähnten Kammerverhandlungen weder angenommen werden darf noch kann[11]).

11) Die obenstehende ausführlich erörterte Controversfrage ist auch dermalen noch nicht definitiv zum Austrage gebracht worden. Bezüglich der Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist dieselbe jedoch nunmehr seit dem Erlasse der Bekannmachung d. k. Staatsministeriums der Finanzen v. 30. Juni 1878 (siehe dieselbe oben S. 316—318, dann im Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1878 S. 349 ff., sowie im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1878 S. 148 und in der Instr. zu d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien S. 276 Beil. 40) von geringer Bedeutung, nachdem gemäß §. 3 dieser Ministerialbekanntmachung die Benützung der ordnungsgemäß zur Anzeige gebrachten Mühle bis zum Eintreffen der hauptzollamtlichen Bewilligung provisorisch unter der Voraussetzung gestattet ist, daß die ebendort vorgeschriebene Untersuchung der in Frage stehenden Mühle bereits Seitens des betreffenden Aufschlagbediensteten vorgenommen wurde. — Eine Benützung der Mühle vor dem Zeitpunkte dieser Untersuchung darf hienach aber auch dermalen nicht erfolgen; welche Strafbestimmung jedoch im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes in Anwendung zu kommen hat, dafür gibt die erwähnte Bekanntmachung vom 30. Juni 1878 auch keine bestimmte Norm, indem dieselbe im §. 10 „wegen der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die in der Bekanntmachung getroffenen Anordnungen" ganz allgemein „auf die Art 74 und 80 Ziff. 8 des Gesetzes über den Malzaufschlag" verweist, ohne festzustellen, in welchen Fällen die eine und in welchen die andere dieser beiden Strafbestimmungen Anwendung finden soll. (Die Praxis hat übrigens die mildere Ansicht acceptirt — ein präjudicielles oberrichterliches Urtheil liegt allerdings nicht vor —, von der Anschauung ausgehend, daß einerseits die Strafandrohung des Art. 75 außer allem Verhältnisse zu dem bezüglichen Verbote steht und anderseits das in den Art. 27 und 28 enthaltene Verbot der Benützung einer Futterschrot- oder Hausmühle zum Futterschroten bezw. Mahlen von Getreide für den Hausbedarf vor der ertheilten Bewilligung, wenn auch nicht als eine „in Folge gesetzlicher Bestimmungen für die Benützung von Mühlen erlassene Kontrolvorschrift," so doch als eine durch das Gesetz selbst „für die Benützung von Mühlen erlassene Kontrolvorschrift" insoferne erscheint, als es auch eine Kontrolvorschrift für die Benützung ist, wenn die Art. 27 und 28 die Benützung vor ertheilter Bewilligung überhaupt verbieten. Von dieser — der Intention der Gesetzgebungsfac-

Der Regierungs-Entwurf (Art. 79) wollte im Falle der Verurtheilung des Besitzers der bezüglichen Mühle u. s. w. dem Richter noch die Befugniß einräumen, als Straffolge die Konfiskation und Zerstörung der Mühle u. s. w. im Strafurtheile aussprechen zu können. Diese Bestimmung ging jedoch in das Gesetz nicht über, woraus aber nicht etwa der Schluß gezogen werden darf, daß der wegen Uebertretung des Art. 75 Verurtheilte die betreffende Mühle, Maschine u. dgl. nunmehr ohne die wenigstens nachträglich erfolgende Bewilligung von Seite des Oberaufschlagamtes fortbesitzen dürfe. Derselbe hat sich vielmehr des Besitzes jener Mühle oder Maschine sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles zu entäußern, soferne er nicht von Seite des genannten Amtes etwa einen weiteren Termin, innerhalb welchem die Veräußerung zu bethätigen ist, vorgesetzt erhält. Bleibt derselbe jedoch deßungeachtet im Besitze, ohne die Bewilligung hiezu erhalten zu haben, so verfällt er der Strafbestimmung des Art. 75 abermals und diesmal noch dazu als rückfällig unter gleichzeitiger Anwendung der Bestimmmung des Art. 79.

Die Anlegung von amtlichen Siegeln oder eines sonstigen amtlichen Verschlusses durch das Aufschlags-Kontrolpersonal an eine angezeigte Malzmühle, Quetschmaschine oder Futterschrot- und Hausmühle bis zur erfolgten Benützungsbewilligung oder auch an eine nicht-angezeigte bis zur Fällung des richterlichen Strafurtheiles, beziehungsweise bis zur Wiederveräußerung der Mühle oder Maschine, um hiedurch eine das Aufschlaggefälle gefährdende Benützung zu verhindern, — ist im Gesetze zwar nicht besonders vorgesehen, allein die Befugniß zu einer solchen Maßregel folgt von selbst aus dem Art. 40, wonach jenes Personal „darüber zu wachen hat, daß die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften zum Schutze des Aufschlaggefälles genau vollzogen werden", und ebenso aus Art. 87 Abs. 1 des Ges. zur Ausf. d. Reichs-Strafprozeßordnung v. 18. Aug. 1879, wonach dasselbe den Thatbestand vorläufig festzustellen und zur Aufklärung sowie zur Sammlung der Beweismittel mitzuwirken hat[12]). Ueberdies handelt es sich hiebei nur um eine provisorische

---

toren, wie oben dargethan, wohl auch am nächsten kommenden Anschauung und Interpretation ausgehend wird daher auch die Benützung der besagten Mühlen vor ertheilter Bewilligung, soferne es sich nicht etwa um eine nach Art. 66 strafbare Benützung handelt, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 80 Ziff. 8 bestraft werden können, bezw. die eingehaltene bisherige Praxis — sofern bei dem nur äußerst seltenen Vorkommen bezüglicher Fälle von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann — sich rechtfertigen lassen.)

12) Vgl. auch die „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Straf-

Kontrolmaßregel, die in die Rechte des betreffenden Mühlen- oder Maschinenbesitzers in keiner Weise eingreift; denn ohne die Bewilligung von Seite der Aufschlagverwaltung kommen demselben überhaupt keinerlei Rechte in Bezug auf die Benützung der fraglichen Mühle oder Maschine zu.

Der zweite Absatz des Art. 75 ist eine Ergänzung der Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 23, und verweisen wir auf die Erörterungen zu letzteren oben S. 272—275. Um übrigens hinsichtlich der richtigen Auffassung des Wortes „Gewerbsleute" keinen Zweifel zu lassen, mögen noch folgende Bemerkungen hierüber aus der Rede des Abgeordneten Dr. Völk, von welchem die jetzige Fassung des Art. 75 Abs. 2 herrührt, hier Platz finden: „Ich habe gesagt", bemerkte dieser Redner, „auf Gewerbsleute". „Damit soll bezeichnet werden, daß nicht jeder, der aus Liebhaberei oder lediglich für sich oder aus sogenannter „„Bästlerei"", wie man es bei uns in Schwaben heißt, solche Maschinen verfertigt, berechtigt ist, sie auch zu haben." Man kann von einem solchen, der nur einzelne solche Maschinen verfertigt, verlangen, daß er Anzeige davon macht. „Verboten, eine solche Maschine zu machen, ist es ihm nicht, aber anzeigepflichtig ist er dann sogleich, sobald er sie gemacht hat. „Ich habe gesagt: „„auf Gewerbsleute"" und damit den Sinn des Artikels auszudrücken geglaubt, daß man den eigentlichen Gewerbsmann, der gewerbs- und geschäftsmäßig solche Maschinen verfertigt, in größeren Massen verfertigt, nicht zur Anzeige verpflichten könne, weil schon das Gewerbe an und für sich die Garantie bietet, daß er nicht Mißbrauch treibe und weil er ja nicht immer, wenn er wieder eine derartige Maschine fertig hat, sogleich Anzeige machen kann. Ich habe gesagt: „„als solche"", also in ihrer Eigenschaft als Gewerbsleute und Handeltreibende. Wenn also ein Kaufmann oder ein „„Verleger"" landwirthschaftlicher Geräthe, wie sie ja vorkommen, vermöge seines Gewerbes solchen Handel treibt, soll er unter die Strafbestimmungen des Artikels nicht fallen" [13]). Der k. Ministerialkommissär Dr. Weis bestätigte die Richtigkeit dieser Anschauung des Abg. Dr. Völk über den Sinn des Art. 75 Abs. 2, indem hienach die Bestimmung des Abs. 1 dieses Artikels keine Anwendung finden solle „auf Gewerbsleute, welche als solche, also in ihrem deklarirten Gewerbe solche Werkzeuge verfertigen oder mit denselben Handel treiben, daß man sich mithin blos an die Thatsache des gewerbsmäßigen Verfertigens oder Handeltreibens zu halten habe" [14]).

---

sachen im Verwaltungswege" Abth. A Abschnitt I §§ 2 u. 6, dann Abth. B §. 25. (Siehe dieselbe im Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1382 u. ff. und im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 456 u. ff.)

13) Vhdlg. d. K. d. Abg. v 1866/68, Stenograph. Bericht Bd. III S. 238.

14) Ebendaselbst.

Art. 76.

Strafbare Unterlassungen vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes.

Einer Geldstrafe von sechsunddreißig bis einhundertachtzig Mark unterliegt:

1) wer eine neuerrichtete öffentliche Malzmühle, oder ein neubegründetes aufschlagpflichtiges Geschäft, oder eine transportable Mühle in Betrieb setzt, bevor die im Art. 30 Abs. 2 und 6 vorgeschriebene Anzeige erstattet ist;
2) wer eine Malzmühle in Betrieb setzt, bevor die von der Aufschlagverwaltung gemäß Art. 30 Abs. 5 angeordneten Sicherungsmaßregeln vollzogen sind.

Auch dieser Artikel ist hinsichtlich seines ganzen Inhaltes, abgesehen von der Androhung der Geldstrafen in der Reichs-Währung, gegenüber der Fassung vom Jahre 1868 unverändert geblieben[1]).

Die Strafbestimmungen selbst korrespondiren mit den bezüglichen Vorschriften des Art. 30 Abs. 2 u. 6 und genügt es auf die ausführlichen Erörterungen hiezu oben S. 336—343 sowie S. 345 hier Bezug zu nehmen, woselbst namentlich die beiden hier wesentlichen Begriffe „neu begründetes „aufschlagpflichtiges" Geschäft und „neuerrichtete" öffentliche Malzmühle ihre eingehende Erläuterung gefunden haben.

Art. 77.

Defraudation bei der Malzaufschlag-Rückvergütung für ausgeführtes Bier.

Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzaufschlages zur Ausfuhr deklarirt, während in den Gebinden, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der deklarirten Quantität sich befindet, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Außerdem ist derselbe zum Ersatze der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzaufschlages zur Ausfuhr deklarirt, während in den Gefässen, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der de-

---

1) Vgl. oben S. 497 Note 1 dann S. 507 Note 3.

klarirten Quantität sich befindet, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche es sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen.

Ausserdem ist derselbe zum Ersatze der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Der Unterschied zwischen den beiden vorstehenden Fassungen des Textes des Art. 77 besteht lediglich darin, daß in der zweiten Fassung statt des Wortes „Gebinden" gesetzt ist „Gefäßen". Erfolgt ist die Abänderung durch Art. 7 des Gesetzes v. 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr.[1]), in Consequenz der Bestimmung des Art. 3 desselben Gesetzes, wonach im Art. 11 des Malzaufschlaggesetzes v. J. 1868 die Worte „in Gebinden" hinwegfielen, um hiedurch auch für den Export von Bier in Flaschen die Gewährung einer Aufschlagsrückvergütung ermöglichen zu können. (Vgl. oben die Bemerkungen zu Art. 11 S. 211.)

Der erwähnte Art. 7 des Gesetzes v. 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., enthält aber noch einen neuen dritten Absatz zu vorstehendem Art. 77 und in Folge dessen auch ein anderes Marginale bezw. Ueberschrift[2]). Letztere lautet: „Defraudation in Fällen der Rückvergütung und des Erlasses vom Malzaufschlage," während der erwähnte neue (dritte) Absatz folgenbenden Wortlaut hat:

> „Wer zum Zwecke der Erlangung eines Aufschlagerlasses nach Art. 8 Abs. 3 die Menge des zur Hefenbereitung verwendeten Malzes unrichtig deklarirt, ist mit dem zehnfachen Betrage des Nachlasses, welchen er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen. Außerdem geht der Schuldige der gewährten Begünstigung verlustig."

Diese Strafbestimmung steht mit der bezüglichen Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes v. 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., in unmittelbarem Zusammenhange und ist deßhalb auch wie diese in Folge des Gesetzes vom

---

1) Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1475 und Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 311 u. ff. Siehe auch Einleitung oben S. 53 ff.

2) Der ursprüngliche im J. 1867 dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf sowie auch der Gesammtbeschluß der beiden Kammern enthalten Marginalien zu den bezüglichen Artikeln, während der Abdruck des Gesetzes im Gesetzblatte von 1868 diese Marginalien als Ueberschriften der fraglichen Artikel behandelt. Auch die neue Redaktion des Gesetzes v. 1879 hat letztere beibehalten. In den Seitens des Ministeriums für den Vollzug veranstalteten besonderen Gesetzesabdrücken in den Jahren 1868, 1874 und 1882 sind dagegen wieder die Marginalien eingesetzt und auch wir haben dieselben daher wie im früheren Kommentar so auch im gegenwärtigen schon der leichteren Uebersicht wegen beibehalten.

25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betr., nebst der Aenderung im Marginale wieder gegenstandslos geworden[3]).

Die Strafbestimmung des Art. 77 selbst stützt sich auf die Vorschrift des Art. 11, der die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen bei der Ausfuhr von im Inlande[4]) erzeugtem Biere der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des entrichteten Malzaufschlages hat. Wird dieser Anspruch nun benützt, um sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, sei es, daß in den auszuführenden Gefäßen, welche angeblich das Bier enthalten sollen, überhaupt kein Bier oder statt des deklarirten Braunbieres nur Weißbier, für welch' letzteres eine geringere Rückvergütung geleistet wird als für ersteres[5]), oder statt deklarirtem Braun- bezw. Weißbiers nur Nachbier oder verdorbenes nur zu Essig u. dgl. verwendbares Bier, wofür eine Rückvergütung überhaupt nicht in Anspruch genommen werden kann[6]), oder endlich Bier in geringerer

---

3) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1879 Beil. Bd. VIII Beil. 295. Einleitung oben S. 53, und die dortige Note 32, sowie oben die Bemerk. zu Art. 8, S. 187 u. 188, dann Geiger a. a. O. S. 344 u. 355. (Das Gesetz v. 31. Okt. 1879 ist nach der unterm 23. Aug. 1879 erfolgten Publikation der neuen Redaktion des Ges. über d. Malzaufschlag v. 1868 — vgl. Einleitung oben S. 52, 60 und 61 — erlassen und enthält daher die gedachten Abänderungen gar nicht, während die unterm 31. Mai 1882 erfolgte Redaktion des Gesetzes über den Malzaufschlag v. 1868 — vgl. oben die Einleitung S. 60 — bereits in die Zeit nach dem Erscheinen des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 fällt und daher zwar die Ersetzung des Wortes „Gebinden" durch „Gefäßen" in Abs. 1 des vorst. Art. 77 berücksichtigte, den fraglichen Abs. 3 dieses Artikels nebst der Aenderung der Marginalien aber als gegenstandslos und durch Art. 58 u. 61 des Branntweinaufschlaggesetzes als ausdrücklich aufgehoben hinwegließ.)

4) Bezüglich des Begriffes „Inland" vgl. den unten folgenden Art. 99, dann die bezüglichen Bemerkungen oben zu Art. 11 S. 211 und die dortige Note 3.

5) Vgl. oben Einleitung S. 49, dann die Bekanntmachung v. 7. Nov. 1875 im Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1875 S. 667 und die Bemerkungen oben zu Art. 11 S. 212.

6) Vgl. „Anweisung betr. die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier" v. 5. Nov. 1879 §. 1 Abs 4 im Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1488 u. ff. und im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 575. (Inwieweit Nachlaß des Malzaufschlages wegen verdorbenen Bieres gewährt werden kann, ist oben zu Art. 10 S. 205 ff. dargelegt worden, und in Betreff des Nachbiers ist zu bemerken, daß dasselbe, da zu dessen Erzeugung neues Malz nicht mehr zur Verwendung kommt, auch keinen Gegenstand des Malzaufschlages bildet, und somit schon deßhalb auch eine Rückvergütung hiefür nicht gewährt werden kann. Ueberdies aber ist

als in der deklarirten Quantität sich befindet, so liegt offenbar ein Betrug vor; dennoch aber soll diese betrügerische Handlung nicht nach den einschlägigen strengeren Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, sondern nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 77 mit Strafe belegt werden, und zwar, wie der Referent der Kammer der Reichsräthe bemerkt, aus Rücksichten auf „die Verhältnisse des aufschlagpflichtigen Betriebes und des damit verbundenen Verkehres [7])."

Die Strafe bemißt sich hier nicht nach der höheren oder geringeren Strafbarkeit zwischen einem Minimum oder Maximum, sondern lediglich nach der Größe des zugefügten Schadens und ist im ersten Falle auf den zehnfachen Betrag der widerrechtlich angestrebten Rückvergütung gestellt. Bei Vorliegen eines Rückfalles im Sinne des Art. 79 erhöht sich die Strafe auf das Doppelte, sonach auf den zwanzigfachen Betrag. Letztere Bestimmung war sowohl im Regierungsentwurfe als auch im Beschlusse des Ausschusses der zweiten Kammer noch ausdrücklich enthalten, wurde aber durch die Fassung, welche dem Art. 79 gegeben ward, als überflüssig und sich von selbst verstehend durch das Plenum dieser Kammer gestrichen.

Für den Fall, daß die Bierausfuhr in das Ausland aus einer Gemeinde erfolgt, in welcher auch ein Lokalmalzaufschlag erhoben wird, dürfen die allgemeinen Bestimmungen über ideale Konkurrenz (vgl. oben Art. 63) nicht zur Anwendung kommen, sondern muß die Strafe auch vom defraudirten Lokalgefälle neben jener für das defraudirte Aerarialgefälle verhängt werden, wie dies im unten folgenden Art. 87 Ziff. 2 ausdrücklich ausgesprochen ist [8])

Art. 78.

Widersetzung gegen die Nachschau.

Wer sich der Vornahme der dem Aufschlagbediensteten nach Art. 41 u. 42 Abs. 1 zustehenden Nachschau widersetzt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu neunzig Mark, wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt hat.

Vorstehender Artikel ist ebenfalls gegenüber der Fassung vom J. 1868, abgesehen von der Androhung der Geldstrafe nach der Reichswährung, unverändert geblieben.

---

in der oben angeführten „Anweisung" ausdrücklich bestimmt, daß für Nachbier ebensowenig als für verdorbenes Bier eine Rückvergütung beansprucht werden kann. Vgl. auch oben S. 212)

7) Verhdlg. d. K. d. R R. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 439.

8) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 477, womit zu vgl. die Bemerkungen unten zu Art. 87.

Was die Strafbestimmung selbst anlangt, so war die Widersetzung gegen die Nachschau im damaligen Regierungsentwurfe nicht besonders vorgesehen, sondern sollte solche hienach lediglich nach den damals geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches v. J. 1861 Art. 136 u. 137 beurtheilt und bestraft werden. Die Kammern erachteten jedoch jene Bestimmungen nicht für ausreichend, weil hienach namentlich eine Widersetzung gegen die Nachschau „ohne Gewaltthat und Drohung" straflos geblieben wäre. Um dies zum besseren Schutze des Gefälles zu vermeiden, wurde der vorstehende Art. 78 in das Gesetz aufgenommen [1]).

Hiedurch erscheint aber der Begriff der Widersetzung im Art. 78 gegenüber den damaligen Artikeln 136 u. 137 des St.GB. v. J. 1861, an deren Stelle nunmehr mit wesentlich gleichem Inhalte die §§. 113 u. 114 des RStGB getreten sind [2]), wesentlich erweitert, indem hierunter für das Gebiet des Malzaufschlaggesetzes [3]) nunmehr jede Auflehnung gegen die „Nachschau" d. h. jede Handlung oder Unterlassung, welche die Vornahme

---

1) Vhdlg. d. K. d. R.R. v. 1866/68 Beil.-Bd III S. 443 und Erk. des Oberst. Gerichtshofes v. 1. Febr. 1879 — U.B. Nr. 55 — in d. Sammlg. v. Entsch. d. Oberst. Gerichtsh. Bd. IX S. 91. (Siehe die nachfolgende Note 4).

2) Die hier einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches lauten: §. 113 „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein.

„Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird."

§. 114. „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein."

3) Auch bei einer Widersetzung gegen die Nachschau nach Maßgabe des Art. 9 des Branntweinaufschlaggesetzes v. 25. Febr. 1880 finden die gleichen Grundsätze Anwendung. Vgl. Art. 50 des Brantw. - Aufschl.-Ges. und Geiger a. a. O. S. 330 u. 331.

der Nachschau oder Kontrole, wie solche durch das Gesetz in den Artikeln 30, dann 40—42 den „sämmtlichen zu amtlicher Thätigkeit im Aufschlagkontroldienste verpflichteten Beamten und öffentlchen Dienern, sowie den durch besonderen Dienstauftrag zu einzelnen Amtshandlungen in diesem Dienstwege sonst berufenen Organen" eingeräumt ist, zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet ist, inbegriffen erscheint. Soferne daher nun eine solche Handlung oder Unterlassung entweder im gegenwärtigen Gesetze nicht ohnehin schon mit einer besonderen Strafe bedroht ist, — wie z. B. im Art. 80 Ziff. 11 die Nichtvorlage des Einschreibbuches auf Anfordern der Kontrolorgane, oder im Art. 81 Ziff. 6 die Nichtzustellung der attestirten Poletten auf Verlangen oder die Nichtvorlage des Brechregisters auf Anfordern — oder, weil mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit oder ohne Waffen verübt, unter die Bestimmungen der §§. 113 u. 114 des Reichs-Strafgesetzbuches fällt, erscheint dieselbe nach Maßgabe des vorstehenden Artikel 78 strafbar[4]).

---

4) Vgl. hieher das schon in Note 1 erwähnte Oberstr. Erkenntniß v. 1. Febr. 1879, in welchem unter Anderem bemerkt wird: „Dieser Artikel (nämlich der vorstehende Art. 78) war im Regierungsentwurfe nicht enthalten, so daß man in Ansehung der Strafeinschreitung wegen Widersetzungen gegen die Amtshandlungen der Aufschlagbediensteten lediglich auf die Vorschriften der Art. 136 u. 137 des Bayr. Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861, unter dessen Herrschaft das Malzaufschlagsgesetz in's Leben trat, beschränkt gewesen wäre, welche nur eine Widersetzung mittelst Zufügung oder Androhung von Gewalt, also nur eine aktive Widersetzung kennen. Von den Kammern wurde sodann der Art. 78 in das Gesetz eingeschaltet, in demselben die Bestimmungen der Art. 136 u. 137 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 aufrecht erhalten, anderweitige Widersetzungen gegen die Nachschau der Aufschlagbediensteten aber mit Geldstrafe bedroht. In den einschlägigen Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses und der beiden Kammern findet sich jedoch keine Erläuterung darüber, welche anderweitige von dem Strafgesetzbuche nicht getroffene Art der Widersetzung im Art. 78 des Malzaufschlaggesetzes gemeint und mit Geldstrafe bedacht ist. Nur der Referent der Kammer der Reichsräthe bemerkt in seinem Vortrage, daß diese Geldstrafe für jene Fälle angedroht sei, wo die Widersetzung ohne Gewaltthat und Drohung verübt wird. (Verhdg. d. K. d. RR. Beil. CL. S. 443.) Hiernach ist der Begriff der Widersetzung im Art. 78 des Malzaufschlaggesetzes gegenüber den Artikeln 136 und 137 des Strafgesetzbuches vom Jahr 1861 wesentlich erweitert, und da der erstgenannte Artikel für die aktive Widersetzung durch Zufügung oder Androhung von Gewalt, ausdrücklich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten hat, so bleibt nur die Annahme übrig, daß Art. 78 des Malzaufschlaggesetzes die passive Widersetzung im Auge hat, d. h. jene Fälle,

Zu solchen Handlungen zählen z. B. die Weigerung der Vornahme einer Nachmessung durch den hiezu verpflichteten Müller oder Malzbrecher auf Anfordern des Kontrolpersonales, und zwar inhaltlich oberstrichterl. Erk. v. 1. April 1876 [5]) selbst dann, wenn zwar die Vornahme derselben an sich nicht verweigert, dieselbe aber Seitens des hiezu verpflichteten Müllers oder Malzbrechers davon abhängig gemacht wird, daß das übrige hiezu erforderliche Personal vom Aufschlagsbediensteten auf dessen Kosten gestellt werde; ferner die Nichtöffnung der Räumlichkeiten, in welchen nach Maßgabe der Art. 40—42 Nachschau gepflogen werden darf, ebenso das Nichtoffenhalten von Thüren, das Verwahren der Thüren, das Laufenlassen eines Hundes [6]), weiters inhaltlich eines unterm 1. Februar 1879 erlassenen oberstrichterlichen Erkenntnisses [7]) auch der Fall, wenn ein Aufschlagpflichtiger der Aufforderung des Aufschlageinnehmers, den mit Malz beladenen Wagen behufs der Kontrolirung aus dem Hofraume in das Bräuhaus verbringen und daselbst abladen zu lassen, nicht Folge leistet, u. dgl., kurz die Auflehnung gegen jede von dem Kontrolpersonale geforderte Maßregel, welche zum Schutze des Gefälles für die Kontrole erforderlich ist und in der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes und den hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften begründet ist. Trägt jedoch eine solche Auflehnung den Charakter der „Zufügung oder Androhung von Gewalt an sich, dann fällt dieselbe, wie schon bemerkt, unter die Strafbestimmungen der Art. 113 u. 114 des Reichsstrafgesetzbuches.

---

in welchen die Nachschau durch ein Unterlassen Seitens der Aufschlagpflichtigen verhindert wird. Zu dieser Annahme ist man berechtigt, einerseits im Hinblicke auf die außerordentliche Wichtigkeit des Malzaufschlaggefälles für den bayerischen Staatshaushalt, welcher es dringend erheischt, die Möglichkeit der Ausübung des Kontroldienstes zu wahren und die Umgehung der Kontrolvorschriften zu hindern, anderseits durch die Erwägung, daß ein passiver Widerstand die Absicht des Gesetzes, durch den Kontroldienst des Aufschlagpersonales die Gefährdung des Malzaufschlaggefälles zu verhindern, nicht minder zu vereiteln im Stande ist, als eine aktive Widersetzung."

5) Erk. d. oberst. Gerichtshofes v. 1. April 1876 — UB. Nr. 164 — in der „Sammlung rc." Bd. VI S. 163 ff. und im Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1876 S. 400 ff. — Vgl. weiters d. Erk. des vorm. Appellationsgerichtes von Oberfranken v. 15. März 1870 in Stenglein's „Zeitschrift f. Gerichtspraxis rc." Bd. IX S. 349.

6) Vgl. die Bemerkungen oben S. 405 u. Geiger a. a. O. S. 330.

7) Erk. d. oberst. Gerichtshofes v. 1. Febr. 1879 — UB. Nr. 55 — in der „Sammlung rc." Bd. IX S. 58 ff. (siehe vorstehende Note 4).

Art. 79.

Rückfall. Bei den in Art. 66 bis 78 vorgesehenen Uebertretungen werden im Rückfalle die dort vorgesehenen Strafmaße auf das Doppelte erhöht.

Als rückfällig ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurtheilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, einer nach dem nämlichen Artikel strafbaren Handlung schuldig macht.

Das Strafgesetzbuch von 1861 berührte die Materie vom Rückfalle im allgemeinen Theile nur für den Fall des Zusammenflusses mehrerer zeitlich bestimmter Freiheitsstrafen von verschiedener Gattung (Art. 87 des St.-G.-B.), indem in allen übrigen Fällen der Rückfall überhaupt nur als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der für den neuen Reat gesetzlich verwirkten Strafe in Betracht kam, und über diese Ausmessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens grundsätzlich generelle Vorschriften als „überflüssig“ in das Gesetz nicht aufgenommen worden sind [1]).

Dagegen enthielt das damalige Polizeistrafgesetzbuch v. J. 1861 im Art. 23 eine derartige generelle Vorschrift [2]), welcher auch damals beim Erlasse des Malzaufschlagsgesetzes im J. 1868 der vorstehende Art. 79 nachgebildet wurde.

Das nunmehr in Geltung befindliche Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält nun gleichfalls eine generelle Vorschrift hinsichtlich des „Rückfalles“ nicht, aber ebensowenig das im Einklange mit dem RStGB. unterm 26. Dezember 1871 erlassene Polizeistrafgesetzbuch [3]).

Nach dem Systeme des gegenwärtig geltenden materiellen Strafrechtes bildet demnach der „Rückfall“ keinen allgemeinen Strafverschärfungs- oder Erhöhungsgrund, sondern es ist vielmehr die einzelne im Rückfalle begangene

---

1) Risch, Kommentar z. Strafgesetzbuch v. 1861 S. 756—769.

2) Art. 23 des Polizeistrafgesetzbuches v. J. 1861 lautet: „Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht.“

3) Vergl. hieher Schwarze a. a. O. S. 14 u. Dr. v. Riedel, Polizeistrafgesetzbuch v. 1871 3. Aufl. S. 20.

strafbare Handlung, soweit der Rückfall hiebei in Betracht kommt, mit einer besonderen selbständigen Strafvorschrift hervorgehoben [4]).

Mit dieser Auffassung befand sich nun die Bestimmung des vorstehenden Art. 79 vollständig im Einklange, so daß daher bei Einführung des Strafgesetzbuches f. d. Deutsche Reich in dieser Beziehung eine Aenderung nicht veranlaßt war. Es besteht daher der Art. 79 des Malzaufschlaggesetzes auch nach Einführung des RStGB. im Königreiche Bayern selbst dem Wortlaute nach unverändert in der Fassung fort, welche dieser Artikel im J. 1868 erhalten hatte.

In der Sache selbst ist zunächst zu bemerken: 1) daß der „Rückfall" hinsichtlich der in den Art. 84 u. 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen in jenen Artikeln selbst, bezw. Art. 87 besonders behandelt ist, sowie 2) daß bei den in den Artikeln 60, 61, 80 u. 81 vorgesehenen Reaten der Rückfall lediglich bei der Strafausmessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens berücksichtigt werden kann, aber nicht berücksichtigt werden muß.

Was dagegen die in den Art. 66—78 vorgesehenen Uebertretungen anlangt, so ist zu bemerken, daß es bei diesen nicht in das Ermessen des Richters gelegt ist, den Rückfall bei der Strafausmessung zu berücksichtigen oder nicht, sondern daß derselbe jedesmal unter Beachtung der Bestimmungen des vorstehenden Art. 79 berücksichtigt werden muß, und zwar der Art, daß alsdann die in den gedachten Artikeln vorgesehenen Strafmaße auf das Doppelte zu erhöhen sind; es kann daher z. B. im Falle eines Rückfalles in die im Art. 67 vorgesehene Uebertretung als Strafminimum nicht unter 720 Mark, wohl aber bis zu einem Maximum von 1800 Mark erkannt werden, oder in den Fällen der Art. 68, 69, 72, 73 u. 74 nicht unter 180 Mark, wohl aber bis zu 900 Mark u. s. f. — Beim Rückfalle in die im Art. 77 vorgesehene Uebertretung bildet der zwanzigfache Betrag der Rückvergütung, welche der Angeschuldigte sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, die zu verhängende Strafe.

Der Art. 70 enthält zwei verschiedene Strafmaße je nach der Größe des Ueberschusses gegenüber dem polettirten Malzquantum, und es kann sich daher gegebenen Falles hier fragen, welches dieser Strafmaße bei dem Vorliegen eines Rückfalles verdoppelt zur Anwendung zu gelangen hat. Bevor

4) Der strafbare „Rückfall" kommt nur vor bei Diebstahl (§. 244), Raub (§. 250 Ziff. 5), Hehlerei (§. 261) und Betrug (§. 264) und in gewisser Beziehung beim Bettel (§. 362 Abs. 2). Vgl. hieher auch Schwarze a. a. O. Bem. 10 zu §. 74 S. 277, sowie Oppenhof a. a. O. S. 5 und 6 Note 16.

wir jedoch diese Frage beantworten, müssen wir vorerst auf den übrigen Inhalt des Art. 79 näher eingehen.

Ein strafbarer Rückfall liegt überhaupt nur vor, wenn zwischen der früheren und neueren Uebertretung noch kein Zeitraum von drei Jahren in Mitte liegt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes welcher vom Tage der Verurtheilung und, wenn die Sache mehrere Instanzen durchlaufen hat, natürlich nur vom Tage jener Verurtheilung, welche rechtskräftig geworden ist [5]), zu laufen beginnt, ist die Rückfallsstrafe verjährt und kann die neue Uebertretung nur mehr nach dem einfachen Strafmaße des einschlägigen Gesetzesartikels bestraft werden. Als Motiv für die Festsetzung einer Verjährungszeit der Rückfallsstrafe, welche der Regierungsentwurf (Art. 72) nicht kannte, ist in dem Vortrage des Referenten der zweiten Kammer hervorgehoben: „Die Umstände, unter welchen den vielfachen Erfahrungen gemäß Uebertretungen dieses Gesetzes begangen werden, und die Erwägung, daß sie nicht selten nur in Folge eines Versehens oder einer Ungeschicklichkeit der Dienstboten des Betriebsberechtigten vorkommen, erheischen eine Fürsorge des Gesetzes dafür, daß eine Härte beseitigt werde, welche vorzüglich den strafrechtlich verantwortlichen Betriebsberechtigten trifft, wenn die Folgen der Bestrafung für dessen ganze Lebensdauer fortwirken. Um dieses zu erreichen, mußte eine Verjährungszeit für die Folgen der früheren Bestrafung festgesetzt werden“ [6]).

5) Edel, Kommentar z. Polizeistrafgesetzbuche v. 1861 S. 133.

6) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 478. (Die Frage, ob ein strafbarer Rüllfall auch dann vorliegt, wenn die frühere Uebertretung noch unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung — des Mandates von 1807 — begangen und auch nach den Bestimmungen desselben noch abgeurtheilt worden ist, ist durch Festsetzung einer bestimmten Verjährungszeit von selbst gegenstandslos geworden, da, selbst wenn sie im Allgemeinen hätte bejaht werden müssen, nunmehr längst Verjährung in Mitte läge. Uebrigens ist auch früher — in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Ges. über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 — mit Rücksicht auf die bezüglichen Landtagsverhandlungen diese Frage verneint worden: der Regierungsentwurf (Art. 73) wollte zwar auch in diesem Falle die Rückfallsstrafe eintreten lassen, allein wie der Referent der K. d. Abg. bemerkte, „hat man sich dahin geeinigt, in dem Augenblicke, in welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit treten wird, mit den unter der Herrschaft des Mandates v. 28. Juli 1807 begangenen und bis zu dem erwähnten Zeitpunkte abgeurtheilten Uebertretungen abzuschließen und diese letzteren bei einer nach diesem Zeitpunkte vorkommenden neuerlichen Uebertretung des nämlichen Verbotes, wegen welchem die frühere Bestrafung erfolgt ist, nicht in Anregung zu bringen“. — Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 478 —).

Eine weitere Bedingung des strafbaren Rückfalles ist, daß die neue Uebertretung „eine nach dem nämlichen Artikel strafbare Handlung" betrifft, wie die frühere. Diese Bestimmung ist erst bei der Berathung in pleno der zweiten Kammer auf Antrag des Abgeordneten Stenglein in das Gesetz wieder gelangt, nachdem der Ausschuß dieser Kammer entgegen dem Regierungs-Entwurfe auch schon denjenigen „als rückfällig im Sinne der Art. 66 bis 78" betrachtet wissen wollte, welcher „nachdem er bereits wegen einer der in diesen Artikeln bezeichneten strafbaren Handlungen verurtheilt worden war, sich neuerdings einer dieser Handlungen schuldig machen würde" 7). Diese Fassung des Art. 79 stimmt durchaus auch mit den dermaligen Grundsätzen des Strafrechtes im Allgemeinen und, wie vorgezeigt, mit den diesbezüglichen Anschauungen des RStGB. bezw. des bayer. PStGB. vollständig überein.

Wer daher z. B. wegen einer im Art. 73 vorgesehenen strafbaren Handlung verurtheilt worden war und sich neuerdings einer nach Maßgabe der Art. 66 oder 70 u. s. w. zu bestrafenden Uebertretung schuldig macht, kann als rückfällig im Sinne des Art. 79 noch nicht bestraft werden, sondern es liegt ein strafbarer Rückfall vielmehr erst dann vor, wenn die neuerliche Uebertretung ebenfalls unter die Strafbestimmung des Art. 73 fällt. Dagegen ist es gleichgültig, ob die erste Uebertretung unter die Strafbestimmung der Ziff. 1 und die zweite etwa unter Ziff. 2, 3 oder 4 des Artikels 73 zu subsumiren ist, denn der Art. 79 geht, wie die Kammerverhandlungen deutlich entnehmen lassen, von der Ansicht aus, daß in einem und demselben Artikel nur gleichartige Reate zusammengestellt sind oder, wie der Antragsteller, Abg. Stenglein, bemerkte, derselbe oder doch ein ähnlicher Straffall behandelt ist; dieser Umstand allein aber sollte für die Annahme eines Rückfalles maßgebend sein, und es ward deßhalb auch ausdrücklich der Ausdruck gewählt: „einer nach dem nämlichen Artikel strafbaren Handlung" 8).

Hienach kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein strafbarer Rückfall dann vorliegt, wenn der erste Straffall unter die Ziff. 2 des Art. 70 und der zweite unter die Ziff. 3 desselben Artikels zu subsumiren war oder umgekehrt; allein da Ziff. 2 u. 3 verschiedene Strafmaße aufstellen, so fragt es sich, wie bereits oben bemerkt, welches derselben beim Vorliegen des Rückfalles in doppelter

---

7) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 507 u. 508, 528, dann Stenogr. Ber. Bd. III S. 239 u. 240.

8) Vgl. hieher auch d. Erk. d. obersten Gerichtshofes v. 4. Dez. 1876 — UB. Nr. 581 — in der „Sammlung 2c." Bd. VI S. 572 u. 578.

Höhe anzunehmen ist. Nach dem Sinne und Wortlaute des Art. 79 Abs. 1 wird diese Frage jedoch zweifellos dahin zu beantworten sein, daß jenes Strafmaß doppelt erhöht zur Anwendung zu bringen ist, nach welchem die Strafe des vorliegenden Reates auch ohne Rücksicht auf den Rückfall zu bemessen wäre, so daß also, wenn beim Rückfalle der strafbare Ueberschuß 16 Liter nicht erreicht, ohne Rücksicht darauf, ob etwa im ersten Falle bereits dieses Ueberschußquantum erreicht war und sonach die Strafe nach Ziff. 3 zu bemessen gewesen ist, doch nur die in Ziff. 2 vorgesehene Strafe doppelt erhöht zur Anwendung zu gelangen hat, und ebenso umgekehrt, wenn beim Rückfalle das Uebermaß 16 Liter erreicht, die Vorstrafe aber nur nach Ziff. 2 verhängt wurde, diesmal doch auf die in Ziff. 3 vorgesehene Strafe doppelt erhöht, sonach als Minimum auf 180 Mark zu erkennen ist.

Die Rückfallsstrafe setzt aber endlich auch Identität der Person voraus, welcher die strafbare That in den beiden Fällen zuzurechnen ist, so daß diese Strafe nicht erkannt werden kann, wenn z. B. der Vor- wie Rückfall zwar in demselben Brauhause sich zugetragen hat, in dem ersteren aber eine andere strafrechtlich verantwortliche Person bestraft wurde, als im letzteren zur Strafe zu ziehen ist[9]). Dagegen ist es aber umgekehrt beim Besitze mehrerer Brauhäuser oder sonstiger Objekte der Aufschlagskontrole u. s. w. auf Seite derselben Person auch gleichgültig, ob der eine Straffall in diesem und der andere in jenem Brauhause oder dergl. sich zugetragen hat, soferne nur in beiden Fällen dieselbe Person strafrechtlich verantwortlich zu machen war.

Auf die „gewerbsmäßigen Beschränkungen im Sinne des Art. 58 des MAG." hat die Bestimmung des Art. 79 keinen Einfluß, da derselbe ausdrücklich nur von der Erhöhung der in den Art. 66—78 vorgesehenen Strafmaße auf das Doppelte spricht. Ueberdies enthält der Art. 67 Abs. 2 hinsichtlich der wiederholten Verhängung der nach Art. 58 zulässigen Straffolgen bereits die nöthige Vorschrift.

Dagegen macht es für die Anwendung der Rückfallsstrafe keinen Unterschied, ob der erste Straffall von Seite des zuständigen Gerichtes durch ein Urtheil oder aber gemäß Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes neuerer Fassung durch einen Strafbescheid Seitens des Hauptzollamtes bezw. der betreffenden Gemeindeverwaltung (Art. 92 des MAG.) erledigt wurde.

Die Verjährungszeit der Rückfallsstrafe beginnt in den beiden letztbezeichneten Fällen erst nach Ablauf einer Woche vom Tage der Publikation

---

9) Vgl. Erk. d. vorm. Kassationshofes v. 18. Mai 1866 in Stenglein's „Zeitschrift f. Gerichtspraxis rc." Bd. V S. 350.

bezw. der Zustellung des betreffenden Strafbescheides an den Beschuldigten (§. 459 der RStPO.), nachdem erst nach Ablauf dieser Frist der administrative Strafbescheid rechtskräftig wird und zugleich gemäß Art. 90 des bayer. Ausf.-Ges. zur RStPO. vom 18. August 1879 [10]) die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt.

Damit übrigens der Art. 79 stets auch wirklich zum Vollzuge gelange, ist es nothwendig, daß die Hauptzollämter wie auch die einzelnen Aufschlageinnehmereien ein eigenes Buch führen, in welchem alle in Aufschlagsachen ergehenden Strafurtheile der Gerichte wie der Hauptzollämter unter genauer Bezeichnung der verurtheilten Person, des Tages des Urtheiles und des Artikels des gegenwärtigen Gesetzes, auf Grund dessen die Verurtheilung erfolgte, verzeichnet werden [11]).

Art. 80.

Einzelne Straffälle im aufschlagpflichtigen Betriebe.

Einer Geldstrafe bis zu zwei und siebzig Mark unterliegen diejenigen, welche

1) Malz zu einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle ohne vorausgegangene Erholung der Polette bringen;
2) an der ausgestellten Polette einseitig Aenderungen vornehmen, welche nicht den Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Fälschung bilden;
3) das Malz oder Getreide zu einer anderen Mühle oder zu einem anderen Betriebsort, als worauf die Polette lautet, verbringen, oder die erholte Polette für einen anderen Tag, als worauf sie ausgestellt ist, benützen;
4) die Polette oder das Duplikat nicht zugleich mit der Frucht dem Müller, Malzbrecher, Brenner oder Sudwerkführer übergeben;

---

10) Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1879 S. 781 u. ff.

11) Vgl. die Entschl. d. vorm Gen.-Zoll-Adm. v. 5. April 1880, Instruktion, das Verfahren in Zoll- u. Aufschlagstrafsachen betr., Ziff. 4, 5 u. 6 und die hiezu gehörigen „Muster" für die Strafübersichten bezw. Strafvollzugs-Verzeichnisse und alphabetischen Strafanzeiger, wie solche Seitens der Hauptzollämter und Aufschlageinnehmereien zu führen sind. (Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1880 S. 171 ff.

5) in anderen als in den amtlich zugelassenen Ausnahmsfällen das Malz oder Getreide nicht auf einmal und ohne Unterbrechung des Transportes oder zu einer anderen als der im Art. 20 festgesetzten Tageszeit zur Mühle oder an den Betriebsort oder von da wieder hinwegbringen;
6) polettirtes Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagpflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben;
7) die im Art. 21 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige über die Zurückführung des im Auslande bearbeiteten Malzes oder die gemäß Art. 22 Abs. 1 angeordnete Anzeige über das Eintreffen polettirten Malzes vom Auslande oder die Anzeige über unverschuldet eingetretene Beschädigung oder Verletzung eines Messungs- oder Kontrol-Apparates nicht rechtzeitig erstatten oder gänzlich unterlassen;
8) den ihnen bei der Bewilligung zur Benützung von Partikularmalzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen auferlegten besonderen Bedingungen oder sonstigen in Folge gesetzlicher Bestimmungen für die Benützung von Mühlen erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandeln, insoferne nicht hiedurch eine in den übrigen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung begangen wurde;
9) die im Art. 31 gebotene Aufstellung eines Malzbrechers, Brenners oder Sudwerkführers, oder die Anzeige über die geschehene Aufstellung oder eingetretene Veränderung des Dienstpersonales nicht oder nicht rechtzeitig machen;
10) den Ort der Aufstellung einer Quetschmaschine nicht nach Vorschrift verschlossen halten oder die Aushändigung eines Schlüssels zu demselben an den Aufschlageinnehmer gegen die Vorschrift im Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4 verweigern;
11) das Einschreibbuch nicht nach Vorschrift führen oder dasselbe den Kontrolorganen der Aufschlagverwaltung auf Anfordern nicht vorlegen.

Einer Geldstrafe bis zu zwei und siebenzig Mark unterliegen diejenigen, welche

1) Malz zu einer etc. wie oben;

2) *an der ausgestellten Polette etc.* wie oben;

3) *das Malz zu einer anderen Mühle, als worauf die Polette lautet, verbringen, oder die erholte Polette für einen anderen Tag, als worauf sie ausgestellt ist, benützen;*

4) *die Polette oder das Duplicat nicht zugleich mit der Frucht dem Müller oder Malzbrecher übergeben;*

5) *in anderen als in dem amtlich zugelassenen Ausnahmsfällen das Malz nicht auf einmal und ohne Unterbrechung des Transportes oder zu einer anderen als der im Art. 20 festgesetzten Tageszeit zur Mühle oder von da wieder hinwegbringen;*

6) *polettirtes Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagpflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben, insoferne nicht hiedurch eine im Art. 69 vorgesehene Uebertretung begangen wurde;*

7) *die im Art. 21 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige etc.* wie oben;

8) *den ihnen bei der Bewilligung etc.* wie oben;

9) *die im Art. 31 gebotene Aufstellung eines Malzbrechers oder die Anzeige über die geschehene Aufstellung oder eingetretene Veränderung des Dienstpersonals nicht oder nicht rechtzeitig machen;*

10) *den Ort der Aufstellung einer Quetschmaschine etc.* wie oben;

11) *das Einschreibbuch etc.* wie oben.

Die Abänderungen, welche in vorstehendem Artikel 80 die Ziffern 3, 4, 5 u. 9 erfahren und aus der in zweiter Reihe gegebenen obigen Fassung zu ersehen sind, wurden wieder lediglich durch das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 Art. 58 u. 61 veranlaßt, wonach das zur Grünmalzbereitung verwendete Getreide von der Entrichtung des Malzaufschlages befreit und hienach die bezüglichen Vorschriften des Malzaufschlaggesetzes außer Wirksamkeit erklärt wurden[1]). Die Aenderung in Ziff. 6 dagegen ist durch das Gesetz vom 31. Okt. 1879, den Malzaufschlag betr.,[2]) erfolgt und wird

---

1) Vgl. Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1880 S. 37 ff. u. Amtsbl. d. Gen.-Dir. der Zölle 2c. v. 1880 S. 170, dann Einleitung oben S. 56 u. ff. u. Geiger a. a. O. S. 344 u. 355.

2) Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 1475 ff. u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-

unten bei Besprechung dieser Ziffer das weiter Erforderliche hiezu bemerkt werden. Außerdem zeigt die in erster Reihe oben stehende Fassung des Art. 80 gegenüber jener vom J. 1868 nur noch in der ersten Zeile die durch die Einführung der Reichswährung nothwendig gewordene Ersetzung der in der früheren Guldenwährung angedrohten Geldstrafe durch den entsprechenden [3]) Betrag in Markwährung und endlich in Ziff. 10 die Berichtigung einer unrichtigen Allegation [4]) nämlich „Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4" statt „Art. 26 Abs. 4."

Was nun den Inhalt des vorstehenden Art. 80 anlangt, so sind in demselben, wie auch in dem nächstfolgenden Art. 81 „jene Reate begriffen, welche zwar in ihrem Wesen eine Beeinträchtigung des Aufschlaggefälles nicht bewirken, die aber zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der hiemit in Einklang stehenden in der ersten Abtheilung enthaltenen Vorschriften mit Strafe bedroht sein müssen, wenn namentlich die zur Abwendung von Defraudationen bei allen Steuererhebungen mehr oder minder unentbehrliche Kontrole gesichert werden soll" [5]). Dieselben sind gemäß Art. 49 als Uebertretungen zu behandeln, und ist der Richter dadurch, daß kein Minimum der Strafe, unter das nicht herabgegangen werden dürfte [6]), festgesetzt wurde, „in Stand gesetzt, die Strafe nach der minderen Strafbarkeit des

---

Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 519 u. ff., sowie Einleitung oben S. 53 ff. Ziff. 8. (Bei der officiellen neuen Redaktion des Gesetzes über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 konnte diese Aenderung noch nicht berücksichtigt werden, nachdem jene bereits v. 23. August 1879 datirt, die fragliche Novelle zum Malzaufschlaggesetz aber erst unterm 31. Oktober 1879 die Königliche Sanktion erhielt.)

3) Siehe das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., im Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1875 S. 665, womit zu vergleichen oben Einleitung S. 48 Ziff. 4.

4) In dem frühern Kommentar vom J. 1870 haben wir auf S. 541 dieses redaktionellen Versehens bereits gedacht mit dem Beifügen, daß augenscheinlich nur ein solches vorliegen könne, indem, abgesehen davon, daß „der Inhalt des Art. 80 Ziff. 10 mit der letztbezeichneten Vorschrift vollkommen korrespondirt, der Art. 26 auch an sich nur drei Absätze zählt, von welchen der dritte und letzte in vier mit Ziffern bezeichnete besondere Unterabtheilungen zerfällt".

5) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 478.

6) Es findet hienach hier gemäß Art. 4 des früheren Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 z. RStG. bezw. des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zur RStPO. (vgl. oben S. 428 u. 429 sowie 497) die Bestimmung des §. 27 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung, wonach der Mindestbetrag der Geldstrafe bei Uebertretungen auf eine Mark festgesetzt ist. Vgl. auch oben S. 469 Note 7.

konkreten Falles so zuzumessen, daß er bei dem Strafausspruche nach der Eigenthümlichkeit des Reates neben der juristischen auch die moralische Zumessung walten lassen kann" [7]). Die Bestimmungen des Art. 79 in Betreff des „Rückfalles" finden auf die Strafvorschriften der Art. 80 und 81 keine Anwendung [8]).

Nach diesen allgemeinen, auch auf Art. 81 Bezug habenden Bemerkungen ist zu den einzelnen Ziffern des vorstehenden Art. 80 nur noch Folgendes hier beizufügen:

Ziff. 1. Bereits oben zu Art. 68 wurde bemerkt, daß das Gesetz bei einer Nichtbeachtung des Verbotes, Malz ohne vorausgegangene Polettenerholung „zur Mühle" zu bringen, unterscheidet, ob diese mit einem Messungsapparate versehen ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so findet, da hier nicht jene Gefahr für das Aufschlagsgefälle vorhanden ist wie bei Mühlen ohne Meßapparat, nur die im gegenwärtigen Art. 80 vorgesehene Strafe Anwendung. Ob die Mühle eine Partikularmalzmühle oder eine öffentliche Mühle ist, erscheint hier gleichgültig, da der Art. 25 den Art. 68 ausdrücklich nicht für anwendbar erklärt und der Art. 30 Abs. 3 auch hinsichtlich der mit Messungsapparat versehenen öffentlichen Mühlen auf jene Bestimmung des Art. 25 Bezug nimmt.

Im Uebrigen ist hier noch zu vergleichen, was bereits oben zu Art. 13 und 15, sowie 68 bemerkt worden ist.

Ziff. 2. Oben zu Art. 14 (vergl. S. 236 u. 237) wurde dargethan, daß, wenn aus irgend welcher Veranlassung Aenderungen der Polette nothwendig sind, solche niemals der Malzeigenthümer, auf welchen die Polette lautet, oder sonst Jemand Anderer, als der Aufschlageinnehmer, welcher die Polette ausgestellt hat, vornehmen darf. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift bedroht der gegenwärtige Artikel Ziff. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 72 Mk., soferne die Aenderungen nicht etwa den Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Fälschung [9]) bilden.

---

7) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 478.

8) Vgl. oben die Bem. zu Art. 79 S. 561.

9) Die hieher einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§. 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird,

Der wissentlich unrichtige Eintrag des Abmessungsbefundes in die Polette durch den Müller oder Malzbrecher fällt nicht unter die Straf-

---

sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;

2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270. Der Urkundenfälschung wird es gleichgeachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

(In Betreff des Begriffes „öffentliche Urkunde" ist hieher auch noch der §. 380 Abs. 1 der Reichs-Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877 — Reichsges.-Bl. v. 1877 S. 152 — — einschlägig, welcher lautet: „Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges." — Von Interesse erscheint hiezu auch ein in der „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen" Bd. V S. 471 u. ff. mitgetheiltes reichsgerichtliches Erkenntniß v. 26. Juni 1883 c. St. (1384/83), in welchem unter Anderm bemerkt ist: „Das StGB. enthält keine Bestimmung darüber, welche Urkunden als öffentliche anzusehen ist; nach den Motiven des Entwurfes (S. 132) ist diese Frage nach den allgemeinen Sätzen, welche über die Voraussetzungen der Oeffentlichkeit einer Urkunde bestehen, zu beantworten. Dagegen gibt die Civilproceßordnung in §. 380 eine Definition der öffentlichen Urkunde. Der hier festgestellte Begriff kann auch für die Auslegung des StGB. verwerthet werden, weil er, wie auch die Motive zum Entwurfe der CPO. §§. 367, 368 (§§. 380, 381 des Gesetzes) hervorheben, der Wissenschaft und den Partikulargesetzen entspricht.")

bestimmung des Art. 80 Ziff. 2, da hier nur von Aenderungen an der ausgestellten Polette die Rede ist, sondern unter die bereits oben erwähnte Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 1, womit auch noch zu vergleichen ist Art. 81 Ziff. 4. Bezüglich der sogen. intellektuellen Urkundenfälschung s. oben die Bem. zu Art. 68 S. 510 u. 511.

Ziff. 3. Diese Bestimmung korrespondirt mit jener des Art. 15 Abs. 1 und genügt es, auf die desfallsigen Erörterungen oben S. 237 u. 238 und hinsichtlich der mit einem Meßapparate versehenen Partikularmalzmühlen auch noch auf S. 290 ff. Bezug zu nehmen.

Der Einwirkung des Branntw.-Aufschl.-Ges. vom 25. Februar 1880 auf die hier in Rede stehende Ziff. 3 des Art. 80 und der hiedurch nothwendig gewordenen Abänderung dieser Bestimmung ist bereits oben gedacht worden. Die Abänderung selbst besteht in dem Ausfall der Worte „oder Getreide“ und „oder zu einem anderen Betriebsort“, indem dieselben hier nunmehr gegenstandslos sind.

Ob das Malz für aufschlagpflichtige oder aufschlagfreie Zwecke bestimmt ist, erscheint, wie bereits wiederholt erörtert, gleichgültig, und hat auch das Branntweinaufschlaggesetz hierin Nichts geändert. (Vgl. insbes. oben die Erörterungen zu Art. 3, 6, 13—16, 17, 70 ꝛc. ꝛc.) Bezüglich der Bestrafung der Aufnahme des Malzes in eine andere Mühle oder an einem anderen Tage, als die Polette gestattet, vergleiche den nachfolgenden Art. 81 Ziff. 2. Ist der Malzeigenthümer zugleich der Mühlbesitzer und in beiden Fällen die strafrechtlich verantwortliche Person, so liegt ein nach Art. 63 zu behandelnder Zusammenfluß von nach Maßgabe der Art. 80 Ziff. 3 und 81 Ziff. 3 strafbaren Uebertretungen vor. (Vgl. oben S. 486.)

Ziff. 4. Bezüglich der Abänderung des Textes dieser Strafbestimmung ist gleichfalls oben schon bemerkt worden, daß dieselbe wieder nur durch das Branntweinaufschlaggesetz veranlaßt worden ist, wonach auch hier die Worte „Brenner oder Sudwerkführer“ in Wegfall zu kommen hatten (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 31 oben S. 346); dagegen war aus redaktionellen Gründen zwischen die Worte „Müller“ und „Malzbrecher“ nunmehr das Wort „oder“ einzuschalten.

Zur Sache selbst unterscheidet das Gesetz bei dem ohne Polette zur Mühle gelangenden Malze, ob, wenn das Malz dem Müller oder Malzbrecher übergeben wird, eine Polette noch gar nicht gelöst war, oder ob die gelöste Polette nur gleichzeitig mit dem Malze u. s. w. zu übergeben unterlassen wurde; im ersteren Falle ist der Malzeigenthümer der Strafe des Art. 68 verfallen, im letzteren dagegen nur jener des vorstehenden Art. 80 Ziff. 4. — (Vergleiche übrigens auch die ausführlichen Erörte-

rungen oben zu Art. 68 S. 508 ff. und bezüglich des Wortlautes „zugleich" auch noch jene zu Art. 32 S. 353 u. 354.)

Ueber das einzuschlagende Verfahren bei einer zu Verlust gegangenen Polette und die gebotene Duplikats-Erholung siehe oben S. 240.

Ziff. 5. Der Abänderung, welche der Text dieser Ziffer, wie ihn oben die in zweiter Reihe stehende Fassung wiedergibt, erfahren hat, ist ebenfalls nur durch das Branntweinaufschlaggesetz veranlaßt und betrifft daher auch lediglich den Wegfall der Worte „oder Getreide" und „oder an den Betriebsort", indem diese durch die Befreiung des zur Grünmalzbereitung verwendeten Getreides vom Malzaufschlag hier gegenstandslos geworden sind und gemäß der Bestimmung des Art. 61 des Branntweinaufschlaggesetzes deßhalb ihre Geltung verloren haben. Im Uebrigen sind hieher die Bemerkungen oben zu den Art. 19 u. 20 (Seite 252—257), mit welchen die Strafbestimmung der Ziff. 5 des Art. 80 korrespondirt, zu vergleichen.

Ziff. 6. Der hier neuhinzugekommene Satz „insoferne nicht hiedurch eine im Art. 69 vorgesehene Uebertretung begangen wurde" ist, wie schon oben im Eingange der gegenwärtigen Bemerkungen zu Art. 80 hervorgehoben worden, Folge des Gesetzes v. 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betreffend [10]), dessen Art. 8 bestimmt: „Art. 80 Ziff. 6 soll lauten: 6. polettirtes Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagpflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben, insoferne nicht hiedurch eine im Art. 69 oder im Art. 77 vorgesehene Uebertretung begangen wurde." Die Worte „oder im Art. 77" sind in der oben gegebenen Fassung hinweggeblieben, indem der betr. Absatz des Art. 77, welcher gemäß Art. 7 desselben Gesetzes v. 31. Oktober 1879 demselben beigefügt wurde, nebst dem ebenfalls hiemit zusammenhängenden gemäß Art. 2 des ebengedachten Gesetzes v. 1879 dem Art. 8 neu beigefügten dritten Absatze durch die Einführung des Gesetzes über den Branntweinaufschlag v. 25. Febr. 1880 Art. 58 wieder gegenstandslos geworden ist, wie dies bereits oben zu Art. 77 (Seite 554) — womit zu vergleichen auch die Bemerkungen zu Art. 8 (S. 188) — dargethan wurde [11]). Was dagegen die Bezugnahme des Art. 69 anlangt,

---

10) Siehe oben Note 2.

11) Vergl. hieher auch Geiger a. a. O. S. 355, woselbst bemerkt wird, daß, „nachdem im Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag v. 25. Febr. 1880 nur das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in Bezug genommen ist, es fraglich erscheinen könnte, ob jene Bestimmungen des Gesetzes v. 31. Oktober 1879 den Malzaufschlag betr., welche die Aufschlagpflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes ꝛc. betreffen,

so ist hierunter der durch Art. 6 des wiederholt erwähnten Gesetzes vom 31. Oktober 1879 neuhinzugekommene Abs. 2 verstanden, wozu die erforderlichen Bemerkungen bereits oben S. 513 u. ff. sich finden [12]).

Das Sachverhältniß gestaltet sich hienach aber nun in folgender Weise: Derjenige, welcher gegen seine Deklaration aufschlagfreies Malz zur Bier- oder Essigbereitung oder zur Essigbereitung deklarirtes Malz zur Biererzeugung verwendet, macht sich einer Malzaufschlagdefraudation schuldig und verfällt der im Art. 69 vorgesehenen Strafe (vgl. oben S. 513 u. ff.). Wer dagegen Malz, für welches der höhere Aufschlag (z. B. 6 Mk. per Hektol.) entrichtet worden [13]), nur zu einem anderen aufschlagpflichtigen Zwecke, als in der Deklaration (Einschreibbuch) angegeben und hienach in die Polette eingetragen worden ist, verwendet, z. B. zur Erzeugung von Weißbier, während eine Verwendung zur Braunbierbereitung deklarirt wurde, ist nach vorstehendem Art. 80 Ziff. 6 mit der hier vorgesehenen Ordnungsstrafe zu belegen. Die Vorschrift, daß genau angezeigt werden muß, nicht nur zu welchem aufschlagpflichtigen Zwecke, sonach ob zur Bier- oder Essigbereitung, sondern auch ob zur Braun- oder Weißbiererzeugung das bezügliche Malz verwendet werden will, ist eine nothwendige Kontrolmaßregel, da einerseits das zur

---

nicht außer Geltung zu treten haben. Diese Frage ist jedoch zu bejahen, weil das letzterwähnte Gesetz nicht als ein in sich abgeschlossenes selbständiges Gesetz, sondern, wie sich aus den Einleitungsworten der einzelnen Artikel ergibt, lediglich als eine Ergänzung und daher gleichsam als ein Bestandtheil jenes Gesetzes anzusehen ist." Daß wir mit dieser Auffassung vollständig übereinstimmen, haben wir schon oben wiederholt in ähnlicher Weise dargelegt.

12) Für den Fall, daß etwa seinerzeit wieder nur ein einheitlicher Aufschlagsatz für das Brau- und Essigmalz eintreten sollte, fällt, wie oben S. 513 schon bemerkt, die Strafbestimmung des Art. 69 Abs. 2 und hiemit selbstverständlich alsdann auch der neue Zusatz im vorstehenden Art. 80 Ziff. 6, „insoferne nicht hiedurch eine im Art. 69 vorgesehene Uebertretung begangen wurde", als gegenstandslos wieder hinweg. Mit diesem Wegfall würde sich aber auch die Anwendung des Art. 80 Ziff. 6 wieder ändern, indem dann wie dies früher, als ein einheitlicher Aufschlagsatz bestand, der Fall gewesen, derjenige, welcher gegen die Deklaration aufschlagfreies Malz zu aufschlagpflichtigen Zwecken verwendet, der Strafbestimmung des Art. 69 und jener, der Malz, für welches der Aufschlag entrichtet worden, nur zu einem anderen „aufschlagpflichtigen" Zwecke, als in der Deklaration angegeben ist, verwendet, der Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 6 verfällt. (Vgl. auch oben S. 227 und die dortige Note 8.)

13) Vgl. die vorstehende Note 12.

Weißbier- und Essigbereitung verwendete Malz die sogenannte Nachborge des Aufschlages nicht genießt (vgl. oben zu Art. 43 S. 412 u. 413) und anderseits zur Braunbierbereitung gemäß Art. 7 nur Gerstenmalz verwendet werden darf. (Siehe auch oben S. 223 u. 224.) Die Uebertretung dieser Kontrolvorschrift muß daher auch mit einer Strafe bedroht sein und dies geschieht in vorstehendem Art. 80 Ziff. 6.

Schlüßlich ist zu vorstehender Ziff. 6 des Art. 80 auch noch die Frage zu erörtern, ob, nachdem diese Strafbestimmung nur von „aufschlagpflichtigen" Zwecken spricht, und eine andere bezügliche Strafvorschrift nicht besteht, die Verwendung von Malz, das zu einem bestimmten aufschlagfreien Zwecke, z. B. zur Verwendung bei der Herstellung von Malzkaffee deklarirt wurde, zu einem anderen als dem deklarirten, aber ebenfalls aufschlagfreien Zwecke, z. B. als Viehfutter oder zur Branntweinbereitung — die ja seit Einführung des Branntweinaufschlaggesetzes auch zu den malzaufschlagfreien Geschäften zählt —, „ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben", etwa straffrei ist? Bocke bejaht diese Frage und kommt hienach zu dem Schlusse, daß die Deklaration der besonderen Art der aufschlagfreien Verwendung gar nicht erforderlich sei, sondern die allgemeine Bezeichnung „zur aufschlagfreien Verwendung" genüge [14]). Allein Letzteres steht der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 geradezu entgegen, indem diese in unzweideutiger Weise vorschreibt, daß in jenen Fällen, in welchen „Malz zu anderen als den im Artikel 3 bezeichneten Zwecken gebrochen werden" soll, „dem Aufschlageinnehmer eine schriftliche Deklaration übergeben und vorbehaltlich der sonst bestehenden Kontrolvorschriften die Art der Verwendung auf der zu erholenden Polette ausdrücklich bemerkt werden muß." Wenn aber die Art der aufschlagfreien Verwendung zu deklariren gemäß dieser Deklaration in der Polette „ausdrücklich zu bemerken" ist, so muß dies auch zur nothwendigen Folge haben, daß eine andere Verwendung, wenngleich auch nur wieder zu einem aufschlagfreien Zwecke, nicht gestattet ist, indem sonst jene Angabe der besonderen Art der Verwendung wohl geradezu werthlos wäre.

Eine solche Angabe ist auch für die Kontrole unbedingt nothwendig, denn bei einem zur Verwendung im aufschlagfreien Betriebe deklarirten Malze ist es gerade eine Hauptaufgabe der Kontrole, sich zu überzeugen, daß das fragliche Malz auch wirklich zu der deklarirten Verwendungsart verwendet worden ist, was aber zur Unmöglichkeit würde, wenn dem Deklaranten gestattet wäre, ohne weitere Anzeige oder, wie die vorstehende Ziff. 6 vorschreibt, ohne vorherige Polettenänderung das betreffende Malz

14) Bocke a. a. O. Th. I S. 241.

zu einem anderen aufschlagfreien Zwecke als dem deklarirten zu verwenden. Das Erforderniß einer derartigen bestimmten Angabe der Verwendungsart des polettirten Malzes ist aber dermalen um so unentbehrlicher, als seit Einführung des Branntweinaufschlaggesetzes, wie schon wiederholt erörtert, die Branntwein- und Hefenerzeugung zu den malzaufschlagfreien Geschäften zählt. Auch hat dieses Gesetz im Art. 58 Abs. 2 hinsichtlich des zur Branntwein- und Hefenerzeugung bestimmten Dörr- oder Luftmalzes ausdrücklich die Poletten-Kontrole des Art. 6 des Malzaufschlaggesetzes aufrecht erhalten und kann hienach unmöglich die allgemeine Bezeichnung „zur aufschlagfreien Verwendung" für genügend erachtet werden, wie denn auch die ausdrückliche Vorschrift auf Grund des Art. 6 des MAG. dahin geht, daß auch bei dem zu aufschlagfreien Zwecken bestimmten Malze die Art der Verwendung bestimmt zu deklariren ist [15]).

Das Verbot der vorstehenden Ziff. 6 des Art. 80 hat daher als nothwendige Folge in gleicher Weise wie für das aufschlagpflichtige, so auch für das aufschlagfreie Malz wohl zweifelsohne zu gelten. Ob aber ein Zuwiderhandeln gegen dasselbe auch nach Maßgabe dieser Ziff. 6 strafbar ist, erscheint nach dem Wortlaute allerdings zweifelhaft; allein, da, wie bereits wiederholt dargethan (vgl. z. B. oben S. 383 u. 544), der Text des gegenwärtigen Gesetzes das Wort „aufschlagpflichtig" nicht immer in der strengen Wortbedeutung, sondern allgemein für „malzverbrauchend", sonach gleichbedeutend bei malzaufschlagpflichtigen wie malzaufschlagfreien Geschäften gebraucht, so wird auch im vorliegenden Falle, ohne gerade gegen das Gesetz zu verstoßen, eine solche Interpretation gestattet sein, und zwar umsomehr, als die Absicht des Gesetzes offenbar dahin ging und — ohne das Gefäll nicht wesentlich zu gefährden sowie auch um dem Art. 69 den sonst kaum möglichen richtigen Vollzug zu sichern — auch dahin gehen mußte, daß, soferne nicht überhaupt die Strafbestimmung des Art. 69 Anwendung zu finden hat, nicht nur derjenige einer Geldstrafe bis zu zweiundsiebzig Mark zu unterliegen habe, welcher polettirtes aufschagpflichtiges Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagpflich-

15) Vgl. die Instr. z. d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmerei §. 4 S. 15, welche sagt: „Die Ausfertigung der Polette durch den Aufschlageinnehmer hat zu enthalten: . . . . g) die Verwendung, welche das gebrochene Malz erhalten darf, wobei, wenn dies ein aufschlagfreier Zweck ist, der Aufschlageinnehmer sogleich bei der Ausstellung der Polette der Bezeichnung des Verwendungszweckes den Beisatz „aufschlagfrei" anzufügen hat." Die gleiche Bestimmung enthält auch die Instr. zum Branntweinaufschlaggesetz im §. 24 Ziff. 3, womit zu vergl. Geiger a. a. O. S. 430.

tigen Zwecke verwendet, sondern auch jener, welcher polettirtes aufschlagfreies Malz zu einem anderen als dem in der Polette angegebenen aufschlagfreien Zwecke benützt, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben.

Ziff. 7. Die Unterlassung der in den Art. 21 Abs. 2, dann Art. 22 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 5 Ziff. 3 letztem Abs., sowie unter Bezugnahme auf letztere Bestimmung auch Art. 27 Abs. 5 Ziff. 3, Art. 28 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeige binnen zwölf Stunden, von den dortselbst bezeichneten Zeitpunkten an gerechnet, zieht die im vorstehenden Art. Ziff. 7 vorgesehene Strafe nach sich. (Vergl. hierüber oben S. 257, 261, 262, 280, 297, 311, 323, 327, 329, 332 u. 344 und bezüglich des Wortes „Ausland" den unten folgenden Art. 99.)

Der Art. 25 spricht von einer „unabsichtlichen" Beschädigung, während hier der Ausdruck „unverschuldet" gebraucht ist; über das gegenseitige Verhalten dieser verschiedenen Bezeichnungen sind zu vergleichen die Bemerkungen oben S. 295—297.

Weiter fordert der Art. 25 Anzeige bei jeder „Beschädigung am Apparate oder einer Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherungs-Vorrichtungen", während die vorstehende Ziff. 7 nur von einer „unverschuldet eingetretenen Beschädigung oder Verletzung eines Messungs- oder Kontrolapparates" spricht; der amtliche Verschluß und die etwaigen besonderen Sicherungs-Vorrichtungen sind daher hier nicht erwähnt, allein dieser Verschluß sowie die Sicherungs-Vorrichtungen sind wesentliche Bestandtheile der Apparate zum Schutze des Staates gegen Benachtheiligung und es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei einer unverschuldet eingetretenen Beschädigung jenes Verschlusses oder jener Sicherungs-Vorrichtungen die nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgte Anzeige hierüber die Strafe des Art. 80 Ziff. 7 nach sich zieht. Wollte aber dieser Anschauung, weil mit dem Wortlaute dieser Ziff. 7 nicht ganz vollständig übereinstimmend, nicht beigepflichtet werden, dann muß jedenfalls die nächste Ziff. 8 als anwendbar erklärt werden, denn die Vorschrift jener Anzeigeerstattung zählt sowohl zu den besonderen Bedingungen für die Benützungs-Bewilligung der mit einem Meßapparate versehenen Malzbrechmühle oder einer mit einem Kontrolapparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, als auch zu den gesetzlichen Kontrolvorschriften, deren Nichtbeachtung bei dem Mangel einer anderweitigen Strafbestimmung alsdann unter jene des gegenwärtigen Art. 80 Ziff. 8 fällt. Ob sich der Verschluß am Messungs- oder am Krotrolapparate befindet oder an einem Bestandtheile der Mühle, ist für die Strafbarkeit gleich, da Mühle und Apparat, so lange letzterer nicht abgenommen ist, so innig unter sich verbunden sind, daß die Verletzung des überhaupt

angelegten Verschlusses stets als Verletzung des Verschlusses des Apparates betrachtet werden muß.

Die eingetretene Beschädigung oder Verletzung muß aber jedenfalls eine unverschuldete (unabsichtliche) gewesen sein, indem entgegengesetzten Falles und zwar selbst wenn Anzeige rechtzeitig erstattet worden, nicht die Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 7, sondern jene des Art. 73 Ziff. 3 zur Anwendung zu gelangen hat. (Vgl. übrigens noch hieher die Ausführungen zu Art. 73 Ziff. 3 oben S. 537—540.)

Ziff. 8. Die Strafbestimmung, welche hier behandelt wird, stellt sich als eine generelle Klausel dar:

a) für die Uebertretung aller besonderen Bedingungen, welche bei der Bewilligung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen den Besitzern solcher Mühlen und Maschinen auferlegt sind, und auf die nicht eine im gegenwärtigen Gesetze schon besonders vorgesehene Strafbestimmung anwendbar ist. Die Bedingung muß aber natürlich im Gesetze selbst vorgeschrieben, oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung von Seite der Aufschlagsverwaltung besonders auferlegt worden sein. In wie weit solche Bedingungen auferlegt werden können, wurde bereits oben zu Art. 24 (Seite 276—278), dann auch zu den Art. 25—28 (Seite 280—329) ausführlich erörtert. Wer daher z. B. den ihm für die Benützung einer schon vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bestandenen Partikularmalzmühle oder Quetschmaschine auferlegten Bedingungen welcher Art immer (da die Aufschlagverwaltung bei solchen älteren Mühlen und Maschinen vollkommen freie Hand hat) zuwiderhandelt, verfällt, wenn nicht hiedurch ohnehin schon eine in den übrigen Strafbestimmungen gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Uebertretung begangen wurde, der im Art. 80 Ziff. 8 bestimmten Strafe. (Vgl. auch oben S. 539.)

Das Gleiche gilt, um ein weiteres Beispiel noch hervorzuheben, hinsichtlich der Futterschrotmühlen, welche mit Bewilligung ohne Kontrolapparat benützt werden dürfen, indem auch für die Benützung dieser die Aufschlagverwaltung alle ihr für die Kontrole erforderlich erscheinenden Bedingungen jeder Zeit stellen kann und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bewilligung noch unter der Herrschaft des Mandates von 1807 oder bereits unter jener des gegenwärtigen Gesetzes ertheilt worden ist. (Vgl. den §. 10 der Ministerialbekanntmachung vom 30. Juni 1878, die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat betr. — oben S. 316 und die Bemerkungen hiezu S. 314 ff. —, ferner auch die Bemerkungen zu der vorhergegangenen Ziff. 7.)

b) Weiter gilt die Strafbestimmung des Art. 80 Ziff. 8 als generelle

Klausel für die Uebertretung aller sonstigen in Folge gesetzlicher Bestimmungen für die Benützung von Mühlen überhaupt erlassenen Kontrolvorschriften, soferne dieselbe nicht ebenfalls etwa schon nach einer anderen Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes strafbar ist.

Die Ursache der alternativen Beifügung dieser zweiten Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 80 wurde bereits oben zu Art. 75 ausführlich besprochen (vgl. S. 547 u. ff.) und sind hienach vor Allem hier jene Kontrolvorschriften in's Auge gefaßt, welche 1) für die etwaige Benützung einer mit dem Messungs- oder Kontrolapparate versehenen Partikular- oder öffentlichen Malzmühle, dann Futterschrot- oder Hausmühle während der Zeit der nothwendigen Vornahme einer Reparatur (Art. 25, 27, 28 u. 30) und 2) jene, welche für die Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat auf Grund des Art. 27 Abs. 6 u. 7 den Besitzern solcher Mühlen durch die Aufschlagverwaltung vorgezeichnet werden. (Vgl. die oben schon erwähnte Ministerialbekanntmachung vom 30. Juni 1878.)

Aber auch die Uebertretung von Kontrolvorschriften anderer Art für die Benützung von Mühlen und Quetschmaschinen ist, soferne solche Kontrolvorschriften auf Grund einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen sind, und andere Strafbestimmungen hiefür nicht bestehen, nach Maßgabe des Art. 80 Ziff. 8 strafbar, da die Fälle, an welche zufällig bei der Abfassung jener Bestimmung gedacht wurde, deren Anwendbarkeit deshalb noch nicht auf diese allein beschränken, sondern die Wirksamkeit sich jetzt auf alle Uebertretungen auszudehnen hat, welche nach dem Sinne und Wortlaute jener Ziff. 8 unter deren Strafbestimmung sich bringen lassen, wie beispielsweise die Kontrolmaßregeln, welche für den schon vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes genehmigten Doppelbetrieb eines aufschlagpflichtigen Geschäftes und einer öffentlichen Mühle (vgl. Art. 36 und die Bemerkungen hiezu oben S. 379) vorgezeichnet wurden u. dergl. (Vgl. auch oben S. 550 Note 11.)

Ziff. 9. Diese Bestimmung korrespondirt vollständig mit den Vorschriften des Art. 31 und genügt es, auf die ausführlichen Bemerkungen hiezu oben S. 346 u. ff. hier Bezug zu nehmen.

Bezüglich der Aenderung, welche der Text der vorwürfigen Ziff. 9 erfahren hat und die lediglich in dem Wegfall der Worte: „Brenners oder Sudwerkführers“ besteht, gilt dasselbe, was bereits oben zu Ziff. 4 bemerkt worden ist.

Ziff. 10. Der Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4 bestimmt: „Der Ort der Aufstellung der Maschine ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung verschlossen zu halten und ein Schlüssel hiezu dem Aufschlageinnehmer zuzustellen.“ Die

Uebertretung dieser Kontrolvorschrift bedroht der Art. 80 Ziff. 10 mit einer Geldstrafe bis zu 72 Mk.

Das Branntweinaufschlaggesetz hat übrigens für jene Brennerei-Inhaber, welche nicht zugleich eine Brauerei betreiben, wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der gedachten Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 Ziff. 4 geschaffen, worüber oben S. 309 und 310 das Erforderliche bemerkt ist. Das Anwendungsgebiet der Strafbestimmung des vorstehenden Art. 80 Ziff. 10 ist hiedurch zugleich wesentlich eingeschränkt.

Ziff. 11. Der Art. 16 schreibt vor, daß jeder Aufschlagpflichtige ein Einschreibbuch zu führen und mit dem Eintrage der im Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige zu versehen hat. Die nicht vorschriftsmäßige Führung besteht daher in dem unvollständigen Eintrage der Anzeige, wie solche der Art. 13 vorschreibt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird es genügen, auch hier auf die ausführlichen Bemerkungen zu diesen Bestimmungen oben S. 221 — 242 und 511 Bezug zu nehmen. Auch für jene, welche Malz zu aufschlagfreien Zwecken verwenden, ist diese Vorschrift maßgebend (vergl. hierüber oben S. 166 ff.) und eine Nichtbeachtung derselben daher ebenfalls nach gegenwärtigen Art. 80 Ziff. 11 strafbar.

Die Nichtvorlage des Einschreibbuches an „jedes Aufschlagkontrol-Organ“ auf dessen Anfordern — welche Vorschrift ebenfalls im Art. 16 enthalten ist — erscheint zwar als eine Auflehnung gegen die Nachschau, ist aber nicht nach Art. 78 mit der dort vorgesehenen Strafe, auf welche auch die Rückfallsbestimmungen des Art. 79 Anwendung finden, sondern nur mit der hier im Art. 80 Ziff. 11 angedrohten Ordnungsstrafe zu ahnden.

Art. 81.

Ordnungswidrigkeiten der Besitzer von Malzmühlen, Brennereien und Sudwerken.

Einer Geldstrafe bis zu zweiundsiebzig Mark unterliegen die Besitzer von Malzmühlen, Brennereien oder Sudwerken, welche

1) Malz auf einer mit dem Messungsapparate versehenen Mühle ohne Polette zum Brechen übernehmen;
2) Malz auf einer anderen Mühle, oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide auf einer anderen Quetschmaschine oder an einem anderen Tage, als worauf die Polette lautet, oder theilweise, oder ohne vorherige Genehmigung zu einer anderen als der im Art. 20 festgesetzten Tageszeit übernehmen, messen, bearbeiten oder wieder verabfolgen;

3) das bei der ersten Abmessung des von der Polette begleiteten Malzes oder Getreides befundene Uebermaß zwar auf der Polette und im Brechregister konstatirt, aber die gemäß Art. 34 von dem Betheiligten verlangte Nachmessung unterlassen haben;
4) die Abmessung nicht in der Art und Weise vornehmen, wie sie vorgeschrieben ist, oder den Befund nicht nach Vorschrift auf der Polette oder deren Duplikate und in dem Brechregister vortragen;
5) die ihnen nach dem erst in der Mühle oder am Betriebsorte eingetretenen Verluste der Polette obliegende Anzeige verabsäumen, oder, nachdem sie erstattet war, vor dem Eintreffen des Duplikates der Polette die Frucht bearbeiten oder verabfolgen;
6) die attestirten Poletten dem Aufschlagbediensteten auf Verlangen nicht zustellen oder demselben das Brechregister auf Anfordern nicht vorlegen oder dasselbe nicht nach der im Art. 38 gegebenen Vorschrift führen.

Ordnungswidrigkeiten der Besitzer von Malzmühlen.

Einer Geldstrafe bis zu zweiundsiebzig Mark unterliegen die Besitzer von Malzmühlen, welche
1) Malz etc. wie oben;
2) Malz auf einer andern Mühle oder an einem andern Tage, als worauf die Polette lautet, oder theilweise, oder etc. wie oben;
3) das bei der ersten Abmessung des von der Polette begleiteten Malzes befundene Uebermass etc. wie oben;
4) die Abmessung etc. wie oben;
5) die ihnen nach dem erst in der Mühle eingetretenen Verluste etc. wie oben;
6) die attestirten Poletten etc. wie oben.

Die Aenderungen, welche die vorstehend in zweiter Reihe gegebene Fassung des gegenwärtigen Art. 81 ersehen läßt, sind ebenfalls wieder durch Art. 58 des Branntweinaufschlaggesetzes veranlaßt und gelten daher die in den früheren, insbesondere auch zu dem unmittelbar vorhergehenden Art. 80 desfalls gemachten Bemerkungen auch hieher. Die Aenderungen selbst betreffen das Marginale, in welchem die Worte „Brennereien und Sudwerken", dann die Ziffern 2, 3 u. 5, in denen die Worte „oder zu Grünmalz bestimmtes Getreide auf einer anderen Quetschmaschine", bezw. „oder Getreides" und endlich „oder am Betriebsorte" hinweggefallen sind. Das

Wort „Sudwerk“ kommt in der ersten Abtheilung des Gesetzes nicht vor, wohl aber wiederholt, wie auch in den vorhergehenden Artikeln der zweiten Abtheilung die Bezeichnung „Sudwerkführer“ oder wie z. B. im Art. 73 „Sudwerkbesitzer“, und ist hierunter im Sinne des Malzaufschlaggesetzes ein mit der Erzeugung von Essig oder Hefe sich befassendes Geschäft verstanden, in welchem Grünmalz zur Verwendung gelangt, wie dies aus den bezüglichen Artikeln, in welchen die Bezeichnung „Sudwerkführer“ bezw. „Sudwerkbesitzer“ statt Malzbrecher (vgl. insbesondere Art. 33) vorkommt, zweifellos hervorgeht. Aus denselben Gründen, aus welchen aber „der Sudwerkführer“ in der Eigenschaft eines das Abmessen des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides und Quetschen des Grünmalzes besorgenden Person für das Malzaufschlaggesetz nicht mehr in Betracht kommt, ist auch das Wort „Sudwerk“ für dasselbe gegenstandslos geworden. (Vgl. auch Geiger a. a. O. S. 355.)

Der Zweck des hienach sich formulirenden Artikels 81, auf welchen auch die zu Art. 80 Eingangs gemachten allgemeinen Bemerkungen Bezug haben, ist die Normirung von „Ordnungswidrigkeiten der Besitzer von Malzmühlen“.

Die Ziff. 1 enthält dieselbe Strafbestimmung für Besitzer von Malzmühlen, welche mit dem Messungs-Apparate versehen sind, wie Art. 73 Ziff. 2 für die Besitzer jener Malzmühlen, mit welchen ein solcher Apparat nicht verbunden ist. Es genügt daher, hier auf die ausführlichen Bemerkungen zu der letztbezeichneten Gesetzesbestimmung (S. 535—537) Bezug zu nehmen.

Die Ziff. 2 enthält die Strafbestimmungen für den Müller in jenen Fällen, welche der Art. 80 Ziff. 3 und 5 hinsichtlich des Fruchteigenthümers mit Strafe bedroht. Die erforderlichen Bemerkungen finden sich oben S. 237, 252—257, 289, 290, 354, 355 und 360, auf welche daher als auch hieher gehörig Bezug genommen wird.

Die Ziff. 3 korrespondirt vollständig mit der Vorschrift des Art. 34, worüber die Bemerkungen oben S. 371—374 zu vergleichen sind.

Die Ziff. 4 entspricht den Normen des Art. 33, welche genau festsetzen a) wie das Malz in den mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühlen durch den Müller oder Malzbrecher abgemessen werden soll, nämlich 1) jedes polettirte Quantum für sich, 2) ohne Unterbrechung, 3) in abgeaichten Gemäßen, 4) ohne Stoß und ungehäuft, 5) durch Anwendung des schrannenmäßigen Streichholzes und 6) den Fall besonderer Genehmigung ausgenommen, stets nur innerhalb der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Die Nichtbeachtung jeder dieser Vorschriften für die Messungsvornahme ist mit der hier im Art. 81 Ziff. 4 vorgesehenen Strafe bedroht

und sind hierüber noch die ausführlichen Bemerkungen oben S. 362—364 zu vergleichen. Die gänzliche Unterlassung der Messung dagegen fällt unter die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 1. (Vgl. oben S. 534.) — b) Weiters bestimmt Art. 33, daß der Befund sofort und noch vor dem Beginne des Brechens oder Einweichens, bei den mit einem Messungsapparate versehenen Mühlen aber nach vollzogenem Malzbruche gemäß Anzeige des Apparates deutlich mit Worten auf der Polette oder deren Duplikate und in dem Brechregister vorzutragen ist, sowie daß dieser Vortrag von dem Müller oder Malzbrecher sofort eigenhändig unterzeichnet werden muß. Auch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, wozu die Bemerkungen oben S. 365—371 zu vergleichen sind, ist nach Maßgabe des Art. 81 Ziff. 4 strafbar [1]).

Wenn der Eintrag in die Polette und das Brechregister zwar erfolgt und dieser auch vorschriftsmäßig unterzeichnet ist, aber keine Messung vorherging, sondern jener Eintrag nur nach eigenem Gutdünken des Müllers oder Malzbrechers geschah, so ist derselbe jederzeit nach Maßgabe des Art. 73 Ziff. 1 strafbar und zwar selbst dann, wenn, wie etwa eine Kontrolnachmessung ergibt, der Eintrag nicht zum Nachtheile, sondern eher noch zum Vortheile des Aerares erfolgt ist, indem auch der Aufschlagpflichtige ein Recht hat, die vorschriftsmäßige Messung zu verlangen und hiedurch gegen Benachtheiligung sicher gestellt zu werden [2]).

Eine wissentlich unrichtige Bestätigung des Messungsbefundes in der Polette wie im Brechregister ist ebenfalls nach Maßgabe des Art. 73 Ziff. 1 strafbar. Zu erwähnen ist hier auch noch §. 369 Ziff. 2 des RStGB., welcher die Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht behandelt und auf den der Art. 35 gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich Bezug nimmt. (Vergl. hiezu oben S. 375—377.)

---

1) Vergl. hieher Erk. des k. Oberst. Gerichtshofes vom 23. Aug. 1875 — U.B. Nr. 391 — in der „Sammlung von Entscheid. ꝛc." Bd. V S. 427 ff., worin namentlich ausgeführt ist, daß die Bestrafung auf Grund des Art. 81 Ziff. 4 auch dann einzutreten hat, wenn die vorgefundenen unrichtigen Vorträge des Befundes der Abmessung auf der Polette und im Brechregister nur auf einem Schreibverstoße beruhen. Vgl. weiter auch noch das oben schon S. 365 u. 366 in den Noten 7 u. 8 erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß vom 3. Juli 1869 in der „Sammlung von Entsch. des b. Kassationshofes" Bd. III S. 244—247 und Stenglein a. a. O. Bd. VIII S. 374—376, sowie vom 9. Aug. 1872 — UB. Nr. 298 — in d. „Sammlung von Entsch. des oberst. Gerichshofes" Bd. II S. 201 u. ff. und im Amtsblatt d. vorm. Gen.=Zoll=Adm. von 1875 S. 76 ff.

2) Vgl. Stenglein a. a. O. Bd. V S. 164; ferner das Erk. des Oberlandesgerichts München vom 2. Mai 1884 unten im „Nachtrage" zu Art. 73.

Die Ziff. 5 korrespondirt mit den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 und 4 und genügt es, hiezu auf die bezüglichen Bemerkungen oben S. 370 u. 371 hinzuweisen.

Hinsichtlich der Ziff. 6 endlich, welche die Uebertretung der Vorschriften der Art. 38 und 39 mit Strafe bedroht, wollen die Bemerkungen oben S. 384—392 verglichen werden [3]).

---

3) Vgl. hieher auch das schon oben S. 389 Note 8 erwähnte oberstr. Erkenntniß vom 10. Mai 1875 — U.B. Nr. 222 in der „Sammlung von Entsch. ꝛc." Bd. V S. 197 u. 198 und im Amtsblatt d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1875 S. 139 u. 140; sowie auch das in Note 1 erwähnte Erk. v. 23. Aug. 1875 und endlich ein weiteres desselben Gerichtshofes v. 14. Dez. 1878 — U.B. Nr. 639 — in d. „Sammlung" Bd. VIII S. 619—622.

Abtheilung III.

Lokal-Malzaufschlag.

Art. 82.

Die im gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarial-Malzaufschlages getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Lokal-Malzaufschlag Anwendung.

Art. 83.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages.

Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechzehn Liter festgesetzt.

Der k. Staatsregierung bleibt es überlassen, durch Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes zu bestimmen.

Art. 84.

Defraudationen des Aufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere unterliegen neben Entrichtung des betreffenden Aufschlages einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben.

Die Strafe darf jedoch niemals den Betrag von dreihundertsechzig Mark übersteigen.

Art. 85.

Wer bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gemeindebezirke zum Zwecke der Rückvergütung des Lokalaufschlages unrichtig deklarirt, oder sonst in widerrechtlicher Weise eine Rückvergütung sich zu verschaffen sucht, ist mit dem zehnfachen, im

Rückfalle mit dem zwanzigfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch den Betrag von dreihundertsechzig Mark niemals übersteigen.

Im Rückfalle kann dem Verurtheilten die Rückvergütungsbewilligung durch die Verwaltungsbehörde auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurtheile die Maßregel für zulässig erklärt hat.

Der Verurtheilte ist außerdem zum Rückersatze der etwa widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

Art. 86.

Zur Kontrole und Sicherung des Lokal=Malzaufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark.

Art. 87.

Auf die in den Art. 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen finden die Art. 49 bis 65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Als rückfällig im Sinne der Art. 84 und 85 ist zu betrachten, wer, nachdem er bereits auf Grund eines dieser Artikel verurtheilt worden ist, sich neuerdings, ehe vom Tage der früheren Verurtheilung drei Jahre verstrichen sind, einer nach demselben Artikel strafbaren Uebertretung schuldig macht.
2) Die in Art. 77 und 85 angedrohten Strafen sind auch in dem Falle nebeneinander zu verhängen, wenn sich Jemand der in diesen Artikeln vorgesehenen Uebertretungen durch eine und dieselbe Handlung schuldig macht.

Art. 88.

Die in Anwendung der Art. 84 bis 86 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Aenderungen, welche der Gesetzestext der vorstehenden Artikel 82—88 gegenüber der ursprünglichen Fassung vom J. 1868 erfahren hat, sind nur wenige und betreffen die Artikel 83—87, während die Art. 82 u. 88 unverändert blieben. Die Aenderungen waren theils durch die Einführung

des metrischen Maßes, wie im Art. 83 [1]), woselbst statt „fünfzehn Maß" nunmehr gesetzt ist „sechzehn Liter", theils durch die Aufhebung der Bestimmungen des Bayer. StGB. und PStGB. v. 1861 gemäß dem bayr. Einführungsgesetz z. Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 bezw. dem bayr. Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879, wie in den Artt. 86 u. 87, aus welchen hienach die Worte „sind Polizeiübertretungen" bezw. „sind Uebertretungen" aus den gleichen Gründen, welche ähnliche Aenderungen bei Art. 49 oben nothwendig machten, hinwegfielen [2]), und endlich theils hinsichtlich der Androhung von Geldstrafen in der Reichswährung statt nach dem früheren Guldenfuße — wie in den Artt. 84, 85 und 86 — durch das schon mehrfach angezogene Gesetz vom 8. November 1875 [3]) veranlaßt.

Dem Inhalte nach behandeln die Artt. 82—88, welche die dritte Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzes über den Malzaufschlag bilden, den „Lokal-Malzaufschlag" d. i. im Gegensatze zu dem Aerarial- (Staats-) Malzaufschlag den Communal- oder gemeindlichen Malzaufschlag.

In dem rechtsrheinischen Bayern, namentlich in den altbayerischen Provinzen, kommt ein Lokalmalz- und beziehungsweise Lokalbieraufschlag für Rechnung der betreffenden Gemeindekassen neben dem ärarialischen Aufschlage schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in verschiedener Form z. B. als Lokalbierpfennig oder als Trankumlage und dergl. vor [4]). Nach

1) Ges.-Bl. v. 1870/71 S. 340 (Ges. v. 18. Febr. 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., Art. 1 Ziff. V).

2) Ges.-Bl. v. J. 1871/72 S. 105 (Art. 24 Ziff. 18 u. 19 des Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871) und Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1879 S. 797 (Art. 20 Ziff. 18 u. 19 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879).

3) Vgl. oben S. 497 Note 1, dann S. 507 Note 3, S. 553 u. s. w.

4) In München wurde der Lokalbierpfennig im Jahre 1749 eingeführt und nach dem „Reglement" (vergl. oben S. 26) bis 1761 erhoben, von da an bis 1806 aber als „Komposition" durch die Brauerinnung in dem Betrage von 16,500 fl. und zuletzt zu 18,000 fl. jährlich gereicht. Im Jahre 1806 erfolgte die Erhebung nach dem neuen Reglement (vom Malzverbrauche) und lieferte einen Ertrag von 63,637 fl.; 1807 wurde der Lokalaufschlag in Folge der Bestimmungen des Aufschlagmandates von jenem Jahre ganz aufgehoben und der Kommune eine Entschädigung von 19,500 fl. (die früheren 18,000 fl. „Komposition" und 1500 fl. für das eingeführte Bier) aus dem Aerarial-Aufschlage gewährt. Im Jahre 1823 wurde der dermalige Aufschlag eingeführt und zwar zuerst mit 1 fl. 15 kr. per Schäffel, welcher 1826 auf 2 fl. 30 kr. per Schäffel erhöht wurde. Das Erträgniß im Jahre 1827 war nahezu 300,000 fl., während dasselbe dermalen auf mehr als $1^1/_4$ Million Mark per Jahr sich entziffert. (Im J. 1883 war das Bruttoerträgniß des Malz-

dem Aufschlagmandate von 1807 sollte aber diese Lokalauflage wieder vollständig beseitigt werden, „damit die Konkurrenz unter den Brauern eine gleiche sei“ (§. 1 des Mandates), wogegen den betheiligten Städten und Märkten „bis zur Ermittlung eines zweckmäßigen Surrogates“ der entzogene Betrag nach der ehemaligen „Komposition“ aus dem Staatsaufschlage ersetzt werden sollte. Von der Aufrechthaltung dieser Bestimmung kam man jedoch bald wieder ab und bereits in den Jahren 1813 und 1814 finden wir schon wieder mehrfache neue Bewilligungen zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlages [5]), welche sich im Laufe der Zeit so steigerten, daß im Jahre 1867 in nicht weniger als 231 Gemeinden und 1882 in 467 dieser Aufschlag wieder eingeführt war [6]), und dermalen im J. 1884 hat die Zahl der betreffenden Gemeinden die Ziffer 500 bereits überschritten.

Immer war zur Einführung und Forterhebung über die jeweilige Bewilligungszeit hinaus die besondere Allerhöchste Königliche Genehmigung erforderlich und sollte diese nur nachgesucht werden dürfen, wenn die genauesten hiefür vorgezeichneten Voraussetzungen [7]) gegeben waren.

Hiebei bildete übrigens das Motiv nicht allein die nationalwirthschaftliche Seite der Konsumtionsauflagen überhaupt, sondern vorzüglich auch „die Rücksichten auf den Aerarialmalzaufschlag“ [8]).

---

aufschlages in München 1'403,892 Mk. 58 Pf. und des Lokalbieraufschlages, d. i. des Aufschlages für das in den Stadtbezirk eingeführte Bier 17,904 Mk. 50 Pf. Dagegen hatte die Stadtkasse an Rückvergütung für aus dem Stadtbezirk ausgeführtes Bier im J. 1883 zu zahlen 370,538 Mk. 44 Pf.)

5) Regierungsblatt von 1813 S. 477 und 478; von 1814 S. ?5 und 533 u. s. w.

6) Die Motive zum gegenwärtigen Gesetze (Verhandl. d. K. d. Abg. 1867/68 Beil.=Bd. II S. 46) bemerken: „Der Lokal=Malzaufschlag (Bierpfennig) bildet in Bayern die beträchtlichste und zugleich wohlthätigste Quelle des indirekten gemeindlichen Einkommens und das Auskunftsmittel, ohne welches in vielen Fällen die Ordnung des gemeindlichen Schuldenwesens und die Bestreitung außerordentlicher größerer Ausgaben kaum zu ermöglichen wäre. In der VI. Finanzperiode (d. i. in den Jahren 1849—1855) berechneten sich die Erträgnisse dieses gemeindlichen Aufschlages auf 4,739,699 fl., also durchschnittlich per Jahr auf 789,945 fl. Seitdem haben sich die Erträgnisse namhaft erhöht. Sie betragen nach den neuesten Erhebungen (aus dem Jahre 1866/67) jährlich 966,820 fl. = 1'657,405 Mk. 71 Pf.“ (Im Jahre 1883 hatte sich diese Summe bereits verdreifacht. Vergl. oben Einleitung S. 83.)

7) Vergl. die Instruktion zum früheren revidirten Gemeindeedikte v. 31. Oktbr. 1837 Ziff. XIII. 30 u. ff., in Döllinger's Verordn.=Sammlung Bd. XI S. 190 u. ff.

8) Minist.=Entschließ. vom 12. Juni 1820 (Döllinger a. a. O. Bd. XI

Der Lokalmalzaufschlag bestand in der Regel in dem vierten Theile des Aerarialmalzaufschlages, — 1 fl. 15 kr. per Schäffel Malz — und nur ausnahmsweise z. B. in München in der Hälfte desselben zu 2 fl. 30 kr. per Schäffel, sowie in 1 und beziehungsweise 2 Pfennigen von der Maß des in den betreffenden Gemeindebezirk eingeführten Bieres.

Das gegenwärtige im rechtsrheinischen Bayern bestehende Verhältniß bemißt sich theils nach den vorstehenden Artikeln 82—88, theils nach den Artikeln 40 u. 41 des Gesetzes „über die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869" [9]). (Bezüglich der Pfalz vgl. die Bemerkungen unten zu Art. 94—98.)

S. 298). (Diese Anschauung wurde auch noch bei der Berathung der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 festgehalten; so bemerkte insbesondere in der Sitzung des Ausschusses d. K. d. Abg. v. 26. Febr. 1868 der k. Ministerialkommissär: „Ein wesentlicher Grund für die Beibehaltung der ministeriellen Genehmigung zur Einführung oder Forterhebung des Lokalmalzaufschlages in einer Gemeinde liege auch in der Rücksicht darauf, daß der Malzaufschlag ein sehr wichtiges Staatsgefälle bilde, welches möglicher Weise durch Lokalaufschläge beeinträchtigt werden könne." (Vgl. Verhandlg. d. K. d. Abg. — Socialgesetzgebungsausschuß — v. 1868 Abth. II S. 484.)

9) Gesetzblatt v. 1869 S. 891—893. „Art. 40: Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

„Neue, in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

„Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei „Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden." (Unter die „sonstigen Verbrauchssteuern" fällt auch der Lokal-Malz- und Bieraufschlag. Vgl. den Kommentar zur Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rh. v. 29. April 1869 von E. Schöller. Dritte Auflage 1882. Vlg. v. Palm u. Enke S. 42 Ziff. 5.)

„Art. 41. . . . . Die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der

Nach letzterem ist es auch dermalen nicht in die Befugnisse der Gemeinden gelegt, den Lokalmalzaufschlag nach eigenem Gutdünken einzuführen, sondern es bedarf hiezu der Genehmigung des „betreffenden Staatsministeriums" [10]).

Unter dem „betreffenden Staatministerium" ist zunächst das Staatsministerium des Innern verstanden, welches aber in jedem einzelnen Falle sich des Einverständnisses des k. Staatsministeriums der Finanzen zu vergewissern und deßhalb auch die bezüglichen Gesuche behufs Abgabe einer etwaigen Erinnerung vor deren Bescheidung dahin abzugeben hat [11]).

Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Kontrole und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zu bemessen."

10) Verhandl. d. besonderen Ausschusses d. K. d. A. über den Gesetzentwurf, die Gemeindeordnung betr., v. Jahre 1868/69 Abth. II S. 483—490, dann 629—643 u. 742; Stenogr. Ber. d. K. d. A. von 1868/69 Bd. V S. 20—22; Bd. VI S. 89—93. Wie aus diesen Verhandlungen zu ersehen ist, hatte die Bestimmung, daß die Einführung oder Erhöhung von gemeindlichen „sonstigen Verbrauchssteuern" — wozu, wie schon in Note 9 bemerkt, der Lokal-Malz- und Bier-Aufschlag auch gehört — von der Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums abhängig sein solle, in dem Ausschusse der K. d. Abg. wie auch im Plenum derselben großen Widerspruch erfahren und wurde erst, nachdem der Gesetzentwurf zum zweiten Male an diese Kammer aus jener der Reichsräthe gelangte, um eine Uebereinstimmung zu erzielen, angenommen.

11) Schon vor der Zeit der Herrschaft des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 und der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bestand dieses Verfahren, welches sodann durch eine im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 20. Mai 1870 ad Nr. 5106 ergangene Entschließung des Staatsministeriums des Innern mit Rücksicht darauf, „daß gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag, insbesondere des Art. 82 auch dermalen noch eine Betheiligung der Staatsfinanzverwaltung an der Instruktion und Bescheidung der gemeindlichen Gesuche um die Bewilligung des Lokalmalzaufschlages besteht", dahin geordnet wurde, daß über alle Gesuche der Gemeinden um die Bewilligung des Lokalmalzaufschlages, bevor über dieselben gemäß Art. 40 Abs. 4 der Gem.-Ordnung vom 29. April 1869 seitens der betr. Regierungskammer des Innern Vorlage an das königl. Staatsministerium des Innern bewirkt wird, jedesmal die Erinnerung der Regierungsfinanzkammer einzuholen sei. Diese Erinnerungsabgabe-Befugniß bezw. Pflicht der Regierungsfinanzkammer bedingt aber von selbst weiter das nachfolgende Benehmen des Ministeriums des Innern mit jenem der Finanzen. Dermalen, und zwar seit die Aufschlagsverwaltung an die Zollverwaltung übergegangen ist, wodurch an die Stelle der Kreis-

Dagegen bedarf es der Einholung einer Aeußerung der Bräuer ꝛc. seitens der betreffenden Gemeinde-Verwaltungen bezw. Distriktspolizeibehörden vor der Vorlage eines Gesuches um Einführung oder Erhöhung des Lokalmalzaufschlages an die betr. Kreisregierung, Kammer des Innern, nicht, da einerseits eine Vorschrift in dieser Richtung nicht besteht, und anderseits der Lokalmalzaufschlag in gleicher Weise wie der Aerarialmalzaufschlag eine indirekte Abgabe ist, deren Vergütung der zunächst Aufschlagpflichtige durch den Konsumenten ohnehin wieder erhält.

Allerdings mag in einzelnen Fällen dem Brauer ꝛc. nicht immer möglich sein, die Ueberwälzung des Aufschlages auf die Konsumenten vollständig zu bethätigen, und insoferne ist derselbe — abgesehen von der auch in's Gewicht fallenden Vorschußleistung des Aufschlages überhaupt — bei der Einführung oder Erhöhung eines Lokalmalzaufschlages allerdings auch interessirt. Allein es steht auch Nichts im Wege, daß die betheiligten Interessenten (Bräuer ꝛc.) ihre etwaigen Einwendungen gegen die ohnehin immer in der Gemeindeversammlung oder in öffentlicher Sitzung der beiden Gemeindekollegien erfolgende und daher auch rechtzeitig ihnen bekannt werdende Beschlußfassung zur Erholung der Genehmigung der Einführung oder Erhöhung des Lokalmalzaufschlages bei der betreffenden Distriktspolizei-Behörde bezw. Regierungskammer des Innern geltend machen. Daß alsdann solche Vorstellungen auch gewürdigt und das Staatsministerium des Innern „stets bestrebt sein wird, den Interessen der Brauer, soweit irgend thunlich, gerecht zu werden" wurde wiederholt, namentlich auch wieder in der Kammer der Reichsräthe in der Sitzung vom 19. Dezember 1883 zugesichert. (Vgl. Sitzungs-Protokoll v. 1883/84 Nr. 5 S. 256.)

Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Falle der Nichtberücksichtigung der Wünsche steht denselben natürlich nicht zu. Ob und inwieweit dagegen in anderen Fällen eine solche Beschwerde der Interessenten überhaupt zuläßig ist, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen der hiefür einschlägigen Bestimmungen des Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes

---

regierungen, Kammer der Finanzen, die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern getreten ist — vgl. oben Einleitung S. 47 u. 48 — findet nur mehr ein gegenseitiges Benehmen der genannten beiden Staatsministerien statt und wird daher auch nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen durch das k. Staatsministerium der Finanzen die gutachtliche Aeußerung der Generaldirektion der Zölle ꝛc. erholt. Vergl. hierüber die Entschl. des k. Staatsmin. d. Innern vom 29. Juni 1874 in dessen Amtsblatt von 1874 Nr. 34 S. 341 u. 342.

v. 8. August 1878, die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., gegeben sind [12]).

Dagegen wird eine solche Beschwerde den Gemeinden im Falle der Nichtgenehmigung ihres Beschlusses auf Einführung des Lokalmalzaufschlages nicht zukommen, da eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Beschluß zu genehmigen oder abschlägig zu bescheiden ist, nicht besteht, die Staatsregierung vielmehr vollkommen unbeschränkt in dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Gesuchen um Einführung des Lokalmalzaufschlages ist und demgemäß auch der Art. 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes v. 8. August 1878 nicht anwendbar erscheint [13]).

Immerhin aber sind bei den Verhandlungen des Landtages v. 1866/69

---

12) Ges.- u. Verordordnungsbl. v. 1878 S. 369 ff. — Art. 8 Ziff. 31 lautet: „Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten: ..... 31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben." (Vergl. hiezu den Kommentar von W. Krais in der „Gesetzgebung des Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen ꝛc." Th. II Bd. IX S. 97 u. 98, sowie auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juli 1881 in der Sache ꝛc., hier Antrag des k. Oberstaatsanwaltes am Verwaltungsgerichtshofe auf Vorentscheidung über die Zuständigkeit betr., dann vom 26. Januar 1883 in der Sache, die Einführung des Lokalmalz- bezw. Bieraufschlags in der Gemeinde Schwarzenfeld ꝛc. betr., in der „Sammlung von Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofes" Bd. III 1882 S. 218 u. ff., dann Bd. IV S. 311 u. ff.)

13) Art. 10 Ziff. 2 lautet: „Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen in folgenden Angelegenheiten zuständig: ..... 2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei." (Vergl. hiezu auch Krais a. a. O. S. 124, woselbst unter Anderm bemerkt wird: „Wo dagegen zufolge Gesetzes eine Maßregel oder Handlung der Gemeinde nur mit Gutheißung der Aufsichtsbehörde zuläßig ist, kann die freie Thätigkeit der letzteren nicht einem Richterspruche unterstellt, daher selbst eine unzweckmäßige oder unbillige Verweigerung jener Genehmigung nicht zum Gegenstande einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemacht werden.")

über den Entwurf „der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins" (siehe oben Note 10) doch so bestimmte Erklärungen gegeben worden, daß diese in der Hauptsache, wenn auch natürlich nicht als bindende Norm, so doch als die hauptsächlichsten Grundsätze werden gelten können, von welchen bei der Prüfung und Bescheidung der bezüglichen Gesuche auszugehen ist.

In erster Reihe kommt hienach aber das gemeindliche Interesse in Betracht, das wieder durch den Zweck, welcher durch die Einführung des Lokalmalzaufschlages angestrebt wird, sich bestimmt. Dieser Zweck soll aber in der Regel nur eine „größere, außerordentliche Kosten erheischende" Aufgabe der Gemeinde bilden, oder mit anderen Worten es soll der Aufschlag nur zur Bestreitung außerordentlicher gemeindlicher Bedürfnisse, wozu insbesondere auch die Schuldentilgung gehört, dienen und bewilligt werden, nicht aber zur Bestreitung der laufenden Gemeindeausgaben, indem im letzteren Falle „die eigene Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen, die doch zunächst zu den Bedürfnissen der Gemeinde beizutragen berufen sind, verringert würde" [14]).

---

14) Ebendaselbst. Bei diesem Anlasse sind auch Aeußerungen gemacht worden, welche ganz entschieden den indirekten Abgaben vor den direkten den Vorzug geben und auch schon mit Rücksicht auf die betreffenden Redner von allgemeinem Interesse sind. So bemerkte namentlich der damalige Staatsminister des Innern von Hörmann: „Im Allgemeinen ist nicht allein in Bayern, sondern so ziemlich beim ganzen deutschen Volke die Meinung vorherrschend, die indirekten Steuern den direkten vorzuziehen und schon damit rechtfertigt sich wohl von selbst die Befürchtung, daß in den Gemeinden des Landes bei voller Freiheit sofort in größter Ausdehnung von der Befugniß der Einführung des Lokalmalzaufschlages Gebrauch gemacht werden würde. Ferner liegt darin ein Beleg dafür, daß, wenn außerordentliche Leistungen in einer Gemeinde gemacht, wenn Anlehen zu diesem Zwecke aufgenommen werden müssen, die Erfüllung dieser Leistungen, die Tilgung und Verzinsung der Schulden von sämmtlichen Betheiligten weit weniger dann empfunden werden, wenn die Mittel hiefür im Wege der indirekten Auflage und nicht im Wege der direkten Umlage beigebracht werden." Auch der Referent Professor Dr. Edel und der Ausschußvorstand Prof. Dr. v. Pözl sprachen sich zu Gunsten der indirekten Besteuerung aus. So bemerkte letzterer: „Die Frage, ob indirekte Abgaben an sich verwerflich seien oder nicht, sei seines Erachtens wissenschaftlich noch unentschieden; erst vor wenigen Monaten habe sich ein Schriftsteller darüber geäußert und gute Gründe für die indirekten Abgaben ins Feld geführt; namentlich habe er den Punkt geltend gemacht, daß es mehr oder weniger dem freien Willen des Einzelnen anheimgegeben sei, ob er diese indirekten Abgaben zahlen wolle oder nicht. Es sei

Daß der Fleisch= und Mehlaufschlag in einer Gemeinde bereits eingeführt sei, wie dies früher zur Begründung der Gesuche um Einführung des Lokalmalzaufschlages nothwendig war, ist ebensowenig erforderlich als der Nachweis, daß die Gemeindeumlagen bereits eine nicht mehr überschreitbare Höhe erreicht haben. Ebenso ist auch die Einführung des Lokalmalzaufschlages nicht auf jene Gemeinden beschränkt, in welchen eine oder mehrere Bierbrauereien bestehen, sondern es kann derselbe auch Gemeinden, in welchen keine Bierbrauereien betrieben werden, soferne das Bedürfniß nachgewiesen besteht, genehmigt werden und zwar in diesem Falle als Lokalbieraufschlag, d. h. als Lokalaufschlag von dem in die Gemeinde eingeführten Biere. Letzteres war ausnahmsweise schon vor dem J. 1869 der Fall, und geht auch für die dermaligen Verhältnisse aus den Kammerverhandlungen unzweideutig hervor, denn nicht nur, daß daselbst von einem Lokalmalz= und Bieraufschlage die Rede ist, so ward dieses Verhältniß auch von einigen Rednern noch besonders berührt und zwar, ohne irgend welchem Widerspruche von Seite der Vertreter der Staatsregierung zu begegnen [15]).

Dagegen ist die Einführung eines Lokalbieraufschlages in Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Brauereien im Betriebe stehen, statt des Lokalmalzaufschlages, sonach auch in dem von dem betr. Gemeindebezirke erzeugten Biere nicht zulässig, indem gemäß des vorstehenden Art. 82 die in dem Gesetze über den Malzaufschlag bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung zu finden haben [16]). Die Erhebung des Aerarialmalzaufschlages erfolgt aber gemäß Art. 1 u. 3 nicht vom fertigen

---

das ein Punkt, der gegenüber allen Einwendungen, die man vorbringen könne, hoch ins Gewicht falle." Dr. Edel fügte bei: „Es gebe für den Staat nicht nur einen volkswirthschaftlichen Standpunkt, sondern auch einen finanziellen, und erst dann, wenn die Theoretiker, die gegen die indirekten Steuern eiferten, eine direkte Steuer erfunden hätten, die gleichmäßig billig und gerecht alle Einnahmsquellen im Volke treffe, würde die Zeit gekommen sein, an das Verschwinden der indirekten Abgaben zu denken, die freilich nur Auskunftsmittel seien, um der Mangelhaftigkeit und Nothdürftigkeit der direkten Steuern unter die Arme zu greifen." (Aussch.=Prot. II. Abthl. S. 487.)

15) Vgl. z. B. die Aeußerungen d. Abg. v. Schlör und Crämer in d. Aussch.=Prot. II. Abth. S. 631 u. 632.

16) In diesem Sinne hat sich auch das k. Staatsministerium des Innern wiederholt ausgesprochen, so insbesondere in einer Entschl. vom 13. Oktober 1869 Nr. 12780 die Erhebung des Lokalmalzaufschlages in der Gemeinde H. betr.

Produkte, dem Bier (Fabrikatsteuer), sondern von dem zur Biererzeugung zur Verwendung gelangenden Malze (Materialsteuer) (vgl. Einleitung S. 85 ff.), und es hat daher auch in jenen Gemeinden, in welchen Brauereien sich befinden, die Erhebung des Aufschlages nicht als Bier-, sondern als Malzaufschlag zu geschehen.

Nicht bloß Städte und Märkte, sondern auch bloße Landgemeinden können, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die Bewilligung zur Einführung des Lokalmalzaufschlages erhalten, und ebenso ferner nicht nur einzelne Städte, Märkte oder Landgemeinden für sich, sondern auch mehrere dieser zusammen, wenn sie sich zu diesem Behufe zu einem geschlossenen Bezirke vereinigen, in welchem Falle alsdann alles Bier, welches in diesem Distrikte produzirt oder in denselben eingeführt wird, dem Aufschlage unterliegt, wogegen aber die Einfuhr von Bier von einer dieser vereinigten Gemeinden in die andere natürlich von einem weiteren Aufschlage befreit ist und in gleicher Weise auch umgekehrt für die Ausfuhr aus einer derselben in die andere keine Rückvergütung geleistet wird [17]).

Es empfiehlt sich diese Art der Einführung des Lokalmalzaufschlages aber nicht allein für Landgemeinden, sondern auch für nahe aneinander grenzende Märkte und kleinere Städte, indem hiedurch, abgesehen von dem Wegfalle der verschiedensten, außerdem entstehenden Inkonveniencen [18]), nicht nur die Kontrole eine wesentlich einfachere und mehr gesicherte wird, sondern auch die Kosten dieser, namentlich hinsichtlich der Einfuhr fremden Bieres sowie der Rückvergütung für ausgeführtes Bier, sich beträchtlich mindern. Aber auch die Rückvergütung selbst mindert sich, da der Bezirk, innerhalb

---

(Vgl. den frühen Kommentar des Verfassers zum Ges. über d. MA. — Ergänzungsheft v. J. 1872 S. 82.)

17) Vgl. die Aeußerungen des k. Staatsministers von Schlör in der Ausschußsitzung v. 31. Juli 1868 (Sozialgesetzgebungs-Aussch.-Prot. Abth. II S. 631), woselbst derselbe bemerkt, daß er sich die Einführung des Lokalmalzaufschlages in Landgemeinden gar nicht anders denken könne, als daß dieselbe sich auf einen ganzen, mehrere solche Gemeinden umfassenden Distrikt auszudehnen habe.

18) Man denke sich z. B. zwei benachbarte Gemeinden, in deren einem Bezirke der Besitzer einer Brauerei sein Brauhaus hat, während in dem anderen der zu diesem gehörige Lagerkeller sich befindet. Wenn nun in beiden Gemeinden der Lokalmalzaufschlag selbständig eingeführt ist, so muß hier für dasselbe Bier wiederholt Rückvergütung und wieder Erhebung des Aufschlages erfolgen, was nur zum entschiedenen Nachtheil des Brauers geschehen kann, ohne daß die betreffenden Gemeinden deßhalb einen besonderen Vortheil haben werden.

welchem eine solche Rückvergütung nicht zu leisten ist, ein viel ausgedehnterer wird, wodurch in gleichem Maße das Erträgniß sich steigert. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß die Einführung von Verbrauchssteuern im Allgemeinen den nationalwirthschaftlichen Grundsätzen jedenfalls mehr entspricht, wenn der Einführungsbezirk ein soweit als möglich ausgedehnter ist, als wenn derselbe nur auf einen einzelnen kleinen Ort oder auch auf mehrere solche, aber unter sich hinsichtlich des Aufschlages wieder selbständig getrennte Orte beschränkt wird.

In allen Gemeinden aber, in welchen der Lokalmalzaufschlag eingeführt wird oder ist, finden gemäß Art. 82 des gegenwärtigen Gesetzes auf denselben die in diesem Gesetze „bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen Anwendung." Durch diese Bestimmung des Art. 82 „werden", wie der Referent der Kammer der Abgeordneten, v. Morett, in seinem die Ausschußbeschlüsse zusammenfassenden Referate über den Entwurf des Gesetzes betr. den Malzaufschlag ausdrücklich bemerkt, „alle bezüglich des Aerarialmalzaufschlages in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften auch auf den Lokalmalzaufschlag anwendbar erklärt. Ausnahmen sind nur in Art. 85 Abs. 2 (jetzt 3) und Art. 87 gemacht" [19]). Demgemäß kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß alles Malz, welches gemäß Art. 3 des Gesetzes dem Aerarialmalzaufschlage unterliegt, in jenen Gemeinden, in welchen ein Lokalmalzaufschlag zur Erhebung kommt, stets auch lokalmalzaufschlagpflichtig ist, und eine Ausnahme hievon nur etwa dann zuläßig ist, wenn in der Bewilligungsurkunde die Erhebung des Lokalmalzaufschlages ausdrücklich auf eine bestimmte Gattung von Malz, d. i., nachdem es dermalen nur mehr zwei Gattungen, nämlich das Brau= und Essigmalz (vgl. Art. 3) gibt, auf das Braumalz beschränkt erklärt worden ist [20]).

---

19) Der übrige Inhalt des Art. 83—88 bildet keine eigentliche Ausnahme von den Bestimmungen des Gesetzes über den Aerarialmalzaufschlag, sondern nur Ergänzungen hiezu, welche durch die anders gelegenen thatsächlichen Verhältnisse — dort Staat, hier Gemeinde — von selbst veranlaßt waren. (Eine neue Ausnahme ist übrigens durch die im J. 1879 erfolgte Abänderung des Art. 11 eingetreten — siehe unten Note 40.) Vgl. die Verhdlg. d. Kammer der Abg. von 1866/68 Beil.=Bd. III S. 478; ferner auch Bocke a. a. O. S. 255, woselbst es heißt: „Es gelten also für den Lokalaufschlag im Allgemeinen die sämmtlichen Vorschriften der Abth. I des Gesetzes, welche von der Erhebung, und der Abth. II, welche von deren Sicherung handelt."

20) Dieser Grundsatz ist auch immer festgehalten worden. Vgl. insbesondere auch die Entschl. d. k. Generaldirektion der Zölle u. indir. Steuern vom 23. Juli

Konsequent kann hienach auch ein Lokalmalzaufschlag im Sinne des Malzaufschlaggesetzes von jenem Malze, welches keinen Gegenstand des Aerarialmalzaufschlages bildet, nicht erhoben werden. In Folge des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Februar 1880 Art. 58 hat sich nun auch der Kreis der malzaufschlagpflichtigen Geschäfte wesentlich vermindert und zählt dermalen zu demselben nur mehr die Erzeugung von Bier und Essig (vergl. oben S. 154 u. 155), wie auch weiter hienach die Verwendung von Grünmalz zu welchem Zwecke immer, sonach auch bei der Essigbereitung (zur Biererzeugung ist die Verwendung von Grünmalz an sich verboten vgl. oben S. 170 u. ff.) nunmehr malzaufschlagfrei ist.

Seit 1. Juli 1880, dem Tage, mit welchem das Branntweinaufschlaggesetz v. 25. Febr. 1880 in Kraft trat, konnte daher auch ein Lokalmalzaufschlag von dem zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendeten Malze (Dörr- oder Luftmalz und ebenso von dem zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreide) nicht mehr erhoben werden [21]).

1880 Nr. 15610 vorletzter Abs., abgedruckt in Geigers Kommentar zum Branntw.-Aufschlagges. S. 433 u. 434. — Siehe auch die unten folgende Note 23.

21) Vergl. die in vorstehender Note 20 allegirte Entschl. d. Generaldirektion der Zölle rc. v. 23. Juli 1880, welche, wie aus derselben zu entnehmen, nur die Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 5. Juli 1880 Nr. 1578 u. d. Finanzen vom 15. Juli 1880 Nr. 10773 wiedergibt, und woselbst unter Anderm Folgendes bemerkt ist: „Gemäß Art. 56 des Ges. v. 25. Febr. 1880, den Branntweinaufschlag betreffend, ist das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendete Malz von dem Zeitpunkt ab, an welchem jenes Gesetz in Wirksamkeit tritt, d. i. v. 1. Juli 1880 an von der Entrichtung des (ärarialischen) Malzaufschlages befreit. Da nun nach Art. 82 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 die in diesem Gesetze bezüglich der Erhebung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung finden, so ergibt sich hieraus die Folgerung, daß mit dem Augenblicke, in welchem der ärarialische Malzaufschlag bezüglich des zur Bereitung von Branntwein oder sonstigen Spirituosen oder von Hefe verwendeten Malzes wegfällt, auch die auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage ertheilten ministeriellen Genehmigungen zur Erhebung des Lokalmalzaufschlages eine gleichmäßige Einschränkung erfahren, so zwar, daß das zur Bereitung der erwähnten Spirituosen und von Hefe verwendete Malz fortan von der Entrichtung des Lokalmalzaufschlages befreit ist."

Es ist hiemit übrigens nicht gesagt, daß von jenem Malz (Dörr- oder Luft- wie Grünmalz), welches zu anderen Zwecken als zur Bier- oder Essigerzeugung verwendet wird, eine gemeindliche Abgabe überhaupt nicht erhoben werden dürfte, soferne dies sonst nach den bezüglichen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages und der Gemeindeordnung zulässig erscheint; nur kann alsdann eine solche Abgabe nicht mehr als ein in den Rahmen des Malzaufschlaggesetzes einzupassender Lokalmalzaufschlag in Betracht kommen, sondern nur den sonstigen örtlichen Verbrauchssteuern oder Abgaben, wie beispielsweise dem Aufschlage von Mehl, Fleisch, Brennmaterialen u. dergl. gleichgestellt werden [22]), denn der Lokalmalzaufschlag im Sinne des Malzaufschlaggesetzes ist ein Annexum des Aerarialmalzaufschlages und setzt daher auch stets voraus, daß es sich hiebei um ein Malz handelt, welches gemäß Art. 3 des Malzaufschlaggesetzes dem staatlichen Malzaufschlage unterliegt [23]).

---

22) Als solche Abgabe erscheint daher auch der Aufschlag, welcher in einzelnen Gemeinden dermalen noch von dem zur Erzeugung von Branntwein und sonstigen Spirituosen sowie von Hefe verwendeten Dörr- oder Luft- sowie Grünmalz erhoben wird. Diese Forterhebung hat das Ministerium des Innern mit der schon erwähnten Entschl. v. 5. Juli 1880 (vgl. die vorstehende Note 21) insbesondere nach Maßgabe des Zollvereinsvertrages vom 8. Jul 1867 Art. 5 Abth. II §. 7 auch für zulässig erklärt, zugleich jedoch bestimmt, daß dieselbe, soferne nicht früher eine Zurücknahme erfolge, jedenfalls mit Ablauf der Bewilligungsperiode zu cessiren habe, d. h. also nicht weiter wieder werde bewilligt werden. Durch das Staatsministerium der Finanzen ist mit der ebenfalls schon erwähnten Entschl. v. 15. Juli 1880 das staatliche Aufschlag-, Kontrol- und Erhebungspersonal sodann besonders ermächtigt und angewiesen worden, diesen Aufschlag in der gleichen Weise, wie früher, auf die dermalige Bewilligungsperiode zu behandeln, sonach zu percipiren, abzuliefern ꝛc., — welcher besondern Ermächtigung und Anweisung es nicht bedurft hätte, wenn der Art. 82. des MAG. auf denselben wie vor dem 1. Juli 1880 noch anwendbar sein würde. (Ueber die Art der Berechnung der Größe dieses Aufschlages, insbesondere auch vom Grünmalz, bezüglich dessen Poletten zum Quetschen des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides gar nicht mehr zu erholen und auszustellen sind, vgl. die Enschl. d. Generaldirektion d. Zölle v. 23. Juli 1880 Nr. 15610, abgedruckt in Geiger's Kommentar z. Branntw.-Aufschl.-Ges. S. 433 u. 434.)

23) Die Motive des Gesetzentwurfes bezeichnen den Lokalmalzaufschlag ausdrücklich als „einen Zuschlag zu dem Staatsaufschlage, der mit diesem erhoben wird." (Vergl. die Motive zu Art. 97 des Entwurfes eines „Gesetzes, den Malzaufschlag betr." in den Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 46.) — Vergl. ferner Bocke a. a. O. S. 255, woselbst bemerkt wird: „Die Voraussetzung des Art. 82 ist natürlich, daß die Lokal-Abgabe von

Wo nun aber ein solcher Lokalmalzaufschlag, d. h. ein Lokalmalzaufschlag im Sinne des Malzaufschlaggesetzes besteht, ist vor Allem zu beachten, daß gemäß der Bestimmung des vorher schon erwähnten Art. 3 dieses Gesetzes „das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig [24]) zum Brechen zur Mühle gelangt", ausnahmslos steuerbar zur Staatskassa, und demnach da, wo ein Lokalmalzaufschlag erhoben wird, als Folge der Bestimmung des Art. 82 in demselben Momente auch ebenso ausnahmslos aufschlagpflichtig zur betreffenden Gemeindekassa wird; irgend welche Ausnahme würde das ganze durch die Bestimmung des Art. 3 ausgesprochene Besteuerungs-System, welches dem bayerischen Gesetze über den Malzaufschlag zu Grunde liegt, vollständig alteriren und hiemit das Gefäll selbst (Aerarial- wie Lokalmalzaufschlag) im höchsten Grade gefährden; gerade deßhalb aber auch ist die Bestimmung des Art. 82 in das Gesetz aufgenommen worden, um hiedurch, wie in dem Referate über die Berathungen im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Entwurfes des gegenwärtigen Gesetzes über den Malzaufschlag bemerkt ist, „dem Lokalmalzaufschlage den gleichen Schutz, wie dem ärarialischen Malzaufschlage zu gewähren" [25]). Ob z. B. das aus dem polettirten Malze bereitete Bier für den öffentlichen Verschleiß oder nur für den Privatconsum des Produzenten bestimmt ist, ob es schon mit der Absicht des theilweisen oder ausschließlichen Exportes bereitet wird u. dgl. mehr, das Alles ist daher auch für die Aufschlagpflichtigkeit des Malzes beim Lokalmalzaufschlage ebenso belanglos wie bei dem Aerarialmalzaufschlage. Bezüglich des zum Export bestimmten Bieres hat der das Bier Ausführende zwar gesetzlichen Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages, nicht aber — und zwar auch dann nicht, wenn das Bier etwa schon bei seiner Bereitung ausschließlich zum Export bestimmt war — hat er schon von vorneherein auch nur irgend einen Anspruch auf gänzliche Freilassung des zur Erzeugung dieses Bieres bestimmten Malzes vom Aufschlage. Es geht dies, abgesehen von der Bestimmung des Art. 82, gerade aus den, den An-

---

dem nämlichen Gegenstand, welcher in den Art. 2 und 4 als Malz bezeichnet ist, und daß sie für die im Art. 3 bezeichnete Verwendung erhoben wird."

24) Die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz zur Essigbereitung ist dermalen eine verschwindend kleine und betrug z. B. im J. 1883 im ganzen Königreiche nur 23 Hektoliter. Das Essigmalz wird daher für den Lokalmalzaufschlag nur mehr in ganz vereinzelten Fällen in Betracht kommen, soferne nicht auch bei diesem die Bewilligungsertheilung zur Erhebung des Lokalmalzaufschlages ohnehin nur auf das Braumalz beschränkt wird.

25) Vgl. Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Bd. III S. 469.

spruch auf Rückvergütung des Aerarial= wie Lokalmalzaufschlages gesetzlich normirenden, Bestimmungen der Art. 11 u. 83 wohl auch zweifellos hervor, indem außerdem der Anspruch auf Freilassung des zur Ausfuhr bestimmten Bieres vom Aufschlage und nicht erst auf die, die vorherige Aufschlagsentrichtung bedingende Rückvergütung hätte ausgesprochen werden müssen [26]).

---

26) Eine gegentheilige Anschauung hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 3. November 1882 in der Sache, die Erhebung eines Lokalmalzaufschlages von der Firma Wilhelm Georg und Komp. in Oberndorf betr., vertreten (vgl. Sammlung v. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. IV S. 213 u. ff.). Es handelt sich in diesem Falle allerdings nicht um Brau= oder Essigmalz, sondern um Branntweinmalz, allein aus der Zeit vor dem 1. Juli 1880, bis zu welchem Tage, wie schon oben dargelegt, auch dieses Malz noch dem Aerarialmalzaufschlag unterlag und daher bezüglich der hier in Rede stehenden Frage dem Braumalze vollständig gleichzuachten war, soferne die die Einführung des Lokalmalzaufschlages in der Gemeinde Oberndorf bewilligende Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern (sie datirt v. 5. November 1879) nicht etwa die Erhebung des Lokalmalzaufschlages nur auf das Braumalz beschränkt hatte. Letzteres war aber nach einer weiteren Entschl. dieses Ministeriums vom 28. Februar 1881 nicht der Fall, indem daselbst mit Rücksicht auf eine bezügliche Eingabe der Firma Georg u. Komp. ausdrücklich erklärt worden war, „daß keine Veranlassung bestehe, hinsichtlich des Zeitraumes v. 1. Dezember 1879 (mit welchem Tage die Erhebung des Lokalmalzaufschlages in der Gemeinde Oberndorf ihren Anfang genommen hatte) bis 30. Juni 1880 (mit welchem Tage die Lokalmalzaufschlags=Erhebungsbefugniß bezüglich des Branntweinmalzes wieder erloschen war) die am 5. November 1879 vorbehaltlos ertheilte Bewilligung nachträglich einzuschränken." In der fraglichen Verwaltungsgerichtshofs=Entscheidung wird nun bemerkt: „Gemäß der Bestimmungen der Art. 40 u. 41 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung seien die Gemeinden zur Erhebung von Verbrauchssteuern und örtlichen Aufschlägen nur insoweit berechtigt, als diese Erhebung nach den bestehenden Staatsverträgen zuläßig erscheine und die örtlichen Aufschläge, wenn thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht aber die Produktion und den Handel treffen. Nun sei aber in dem Zollvereinsvertrage v. 8. Juli 1867 (Gesetzblatt v. 1866/69 S. 93) die Bestimmung getroffen worden, daß die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Kommunen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die für den örtlichen Konsum bestimmt sind, bewilligt werden solle. Hienach habe die Gemeinde Oberndorf wohl die Einführung einer örtlichen Konsumsteuer von dem in der Gemeinde erzeugten und von dem dahin eingeführten Biere in der Form eines Lokalmalz= bezw. Bieraufschlages beschließen können; dagegen sei für dieselbe in jenem Malze oder Getreide, welches von der Firma Georg zur Spiritus= und Hefenfabrikation verwendet werde, keine mit einer

Bezüglich der übrigen für die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in Betracht kommenden Fragen siehe die unten folgenden bezüglichen Bemerkungen S. 607 ff.

Lokalkonsumsteuer auf Grund der Art. 40 u. 41 der Gemeindeordnung belegbarer Gegenstand gegeben gewesen, nachdem es von allem Anfange an festgestanden habe und von der Gemeinde Oberndorf auch nicht weiter bestritten werde, daß von dem fraglichen Produkte, welches von vorneherein schon zum Exporte bestimmt sei, in Oberndorf nichts konsumirt werde, sondern die erzeugten Spiritus- und Hefenquantitäten durchaus ausgeführt werden. Hienach sei ein aufschlagpflichtiges lokales Verbrauchsobjekt im Sinne der Art. 40 u. 41 der Gemeindeordnung in dem fraglichen Malze oder Getreide überhaupt nicht vorhanden. Auch könne nicht auf die Art. 3 und 82 des Malzaufschlagsgesetzes Bezug genommen werden, da das Recht der Gemeinden zur Erhebung aller Verbrauchssteuern und zwar auch jener in der Form des Lokalmalzaufschlages, sowie der Umfang dieses Rechtes nicht im Malzaufschlaggesetze, sondern in der Gemeindeordnung selbst seine Begründung finde, während im Gesetze über den Malzaufschlag nur die Modalitäten der Erhebung des Lokalmalzaufschlages geregelt seien, wobei die gemeindliche Berechtigung zu dieser Erhebung bereits vorausgesetzt sei. Auch darauf sei hinzuweisen, daß das Malzaufschlaggesetz gleichzeitig mit der Gemeindeordnung zur Berathung gelangt sei, sowie daß im Art. 41 Abs. 5 des letzteren Gesetzes nur bezüglich der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages bei der Ausfuhr von Bier und hinsichtlich der Defraudationen und der Uebertretungen der Kontrolvorschriften auf die Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes verwiesen werde." — Wir haben unsere gegentheiligen Anschauungen oben bereits dargelegt und können hievon auch, ungeachtet dieser Entscheidung der obersten Instanz in Verwaltungsrechtssachen, nicht abgehen. Wir geben auch zu, daß das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Verbrauchssteuern einschließlich des Lokalmalzaufschlages sowie der Umfang dieses Rechtes in der Gemeindeordnung ihre Begründung haben, aber wie der Art. 40 Abs. 1 derselben ausdrücklich beifügt „soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen." Zu diesen hier vorbehaltenen Gesetzen zählt aber gerade das Gesetz über den Malzaufschlag, welches in seinem Art. 82 bezüglich des Lokalmalzaufschlages bestimmte Grenzen zieht und klar bestimmt, daß alle in dem Ges. über den MA. bezüglich der Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung zu finden haben, sonach vor Allem auch der für das ganze Gesetz grundlegende Art. 3 desselben. Auch kann nach unserer Ansicht der Abs. 5 des Art. 41 der Gemeindeordnung nicht dahin aufgefaßt werden, daß lediglich „die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier sowie der Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Kontrole und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zu bemessen seien", d. i.

Aus den Bestimmungen des Art. 82 folgt aber weiter auch die Unzulässigkeit, etwa den einen Aufschlagpflichtigen geringer anzulegen als den anderen, oder einzelnen Pflichtigen statt Entrichtung des genehmigten Aufschlages andere Leistungen an die Gemeinde, z. B. Herstellung von Bauten, Uebernahme von Diensten u. dergl. oder auch Aversalzahlungen u. s. w. zu gestatten; denn nachdem sich gemäß der Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes die Erhebung des ärarialischen Malzaufschlages lediglich nach der Größe des Malzverbrauches bemißt und die Befreiung einzelner aufschlagpflichtiger Klassen oder Personen von der Entrichtung die-

---

nach den Bestimmungen der Art. 83—88, indem dann der Art. 82 vollständig gegenstandslos wäre. Jener Abs. 5 des Art. 41 der Gemeindeordnung ist vielmehr eine nothwendige Ergänzung der unmittelbar vorhergehenden Absätze 2, 3 u. 4, zu welchen die Art. 83—88 des Malzaufschlaggesetzes Spezialbestimmungen bilden, und derer daher auch, wie in jenem Abs. 5 geschehen, besonders gedacht werden mußte. Der Art. 82 aber ist, wie schon erwähnt, durch den ausdrücklichen Vorbehalt im Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufrechterhalten. Was endlich den Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie den Art. 5 §. 7 Abs. 1 des Zollvereinsvertrages anlangt, so stehen auch diese Bestimmungen der Erhebung des Lokalmalzaufschlages „von dem Malze, welches zur Fabrikation eines von vorneherein ausschließlich für den Export bestimmten Produktes verwendet wird", nicht entgegen, soferne nur das Produkt selbst im Allgemeinen ein Gegenstand des örtlichen Konsums ist. Hievon übrigens auch abgesehen, steht dem Art. 41 Abs. 1 auch der durch Art. 82 des MAG. als unbedingt anwendbar erklärte Art. 3 dieses Gesetzes als lex specialis gegenüber, welche einerseits, wie schon oben dargethan, durch Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung nach wie vor zu Recht besteht und anderseits auch mit Art. 41 Abs. 1 derselben durch den hier gemachten Vorbehalt, „soweit thunlich", in Einklang gebracht ist. Wenn wir übrigens schließlich der auch am Schlusse der in Rede stehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ausdruck gegebenen Annahme, daß in dem konkreten Falle, in welchem es sich lediglich um Branntwein- und Hefenmalz handelte, die Erhebung des Lokalmalzaufschlages in der Gemeinde Oberndorf auch mit Ausschluß der von der Firma Georg u. Komp. verbrauchten Malzquantitäten noch „thunlich" war, nicht entgegentreten wollen, so ist doch eine solche „Thunlichkeit" ohne entschiedenen Nachtheil der zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlages berechtigten Gemeinde in Betreff des Braumalzes absolut ausgeschlossen, da eine Kontrole darüber, daß von dem in der bezüglichen Brauerei erzeugten Bier größere oder kleinere Mengen — abgesehen von dem ja auch aufschlagpflichtigen Haustrunke — nicht doch im Gemeindebezirke verabreicht und konsumirt werden, vollständig mangelt und bei der Besteuerung des Bieres lediglich nach dem Malzverbrauche auch gar nicht geübt werden könnte.

ses Aufschlages ebenso unzulässig ist, als die Ablösung ihrer Aufschlagspflicht durch Aversalzahlungen, so hat mit Rücksicht auf den bestimmten Wortlaut des Art. 82 das Gleiche auch in Bezug auf den Lokalmalzaufschlag zu gelten.

Eine weitere Folge des Art. 82 ist die, daß auch die Einhebung (Perzeption) des Lokalmalzaufschlages ausschließlich durch die staatlichen Organe, welche den Aerarialmalzaufschlag erheben, zu bethätigen ist [27]).

Hienach haben daher insbesondere auch die Bestimmungen der Art. 43—48 des MAG. für den Verfall und die Einhebung des Lokalmalzaufschlages in Anwendung zu kommen. Die zwangsweise Beitreibung eines am Einhebungstermine 2c. im Rückstande verbliebenen Lokalmalzaufschlages steht jedoch, wie die Instruktion zu d. MAG. für d. Aufschlageinnehmereien §. 36 Ziff. 4 Abs. 4 ausdrücklich bemerkt, nur den betreffenden Gemeinden selbst zu [28]) und die Aufschlageinnehmer sind daher auch angewiesen, vor-

---

27) Auch schon unter der Herrschaft des Aufschlag-Mandates von 1807 bestand nahezu allgemein die Praxis, den Lokalmalzaufschlag nicht durch die Gemeindeorgane, sondern vielmehr durch die der staatlichen Aufschlagverwaltung erheben zu lassen. Im Uebrigen sind zu vergleichen die Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 512, wonach der k. Ministerialkommissär v. Schubert ausdrücklich constatirte, daß „die für den Malzaufschlag des Aerars angeordnete Erhebung auch für die Erhebung des Lokalmalzaufschlages zu gelten habe" und deßhalb auch im Art. 82 (97 des Entwurfes) das Wort „Erhebung" nicht abgestrichen werden dürfe. Ferner vergleiche das Ergänz.-Heft v. 1872 zu des Verfassers früheren Kommentar v. 1870 zum Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 S. 82 Note 3 und die hierin erwähnte Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Okt. 1869 Nr. 12,780, die Erhebung des Lokalmalzaufschlages in der Gemeinde H. betr., sowie auch die in Note 10 oben allegirten Kammerverhandlungen, namentlich Prot.-Bd. Abth. II S. 629 u. Stenograph. Ber. Bd. V S. 20, sowie Bd. VI S. 91; und endlich die Instr. zu d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 36, woselbst die Vorschriften für die Einhebung und Ablieferung und Verrechnung des Lokalmalzaufschlages durch die Aufschlageinnehmereien gegeben sind. (In Betreff der hauptzollamtlichen Thätigkeit bezüglich der Erhebung, Verrechnung 2c. des Lokalmalzaufschlages vgl. die „Anweisung zum Vollzuge d. MAG. für die Hauptzollämter" Einleitung B Ziff. 2 u. 4, dann §§. 15 u. 16 Ziff. 3 u. 4, sowie §. 17 Abs. 5.)

28) Diese Anordnung wird auf die Vorschriften der Art. 48, 57 u. 58 der „Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins" v. 29. April 1869 zurückgeführt. Diese Vorschriften lauten: „Art. 48. Die Umlagpflichtigen

kommende Rückstände der bezüglichen Gemeindeverwaltung sofort anzuzeigen und ebenso dieselbe sogleich in Kenntniß zu setzen, wenn ein Ausfall am schuldigen Aufschlage zu besorgen ist. (Vgl. oben S. 412—423.) Wenn dagegen Vorauszahlungen des Aerarialmalzaufschlages bei der jedesmaligen Polettenerholung angeordnet ist (vgl. oben S. 413 ff.), so hat, wenn in der bezüglichen Gemeinde ein Lokalmalzaufschlag erhoben wird, auch die Vorauszahlung dieses Aufschlages gleichzeitig mit dem Aerarialmalzaufschlag seitens der Aufschlageinnehmer zu erfolgen.

Nachlässe am Lokalmalzaufschlag nach Maßgabe der für den Aerarialmalzaufschlag bestehenden Vorschriften des Art. 10 des MAG. oder der Minist.-Entschließungen vom 18. Juni u. 25. Oktober 1871 [29]) zu bewilligen, steht den Gemeindeverwaltungen nicht zu, sondern äußert hiefür die Bestimmung des Art. 82 ebenfalls ihre volle Wirksamkeit [30]).

---

haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

„Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschluß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

„Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle."

„Art. 57. Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern ꝛc."

„Art. 58. Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeinde-Verwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu."

29) Siehe dieselben oben S. 291 sowie in der Instr. zu d. MAG. für die Aufschlageinnehmerei S. 163 u. ff. Beilage 16.

30) „Der Nachlaß", sagt Bocke a. a. O. S. 255, „ist lediglich eine Modalität der Erhebung, wenn auch eine negative." Auf Nachlässe von an die Gemeinde-Verwaltung bereits überwiesenen Lokalmalzaufschlagrückständen dehnt sich obige Bestimmung jedoch nicht aus, sondern findet hierauf Art. 58 der Gemeindeordnung (siehe vorstehende Note 28) Anwendung, wogegen auch dann, wenn derjenige, welcher auf Grund des Art. 10 des

Daß die Gemeindeverwaltungen für die Kosten der Kontrole des Aerarialmalzaufschlages, welche in gleicher Weise auch dem Lokalmalzaufschlage zu Gute kommt, dann für jene der Verwaltung und Erhebung des letzteren durch die staatlichen Organe einen Beitrag an die Staatskasse zu leisten haben, liegt nicht nur in der Billigkeit, sondern versteht sich eigentlich von selbst, und ist daher auch immer Norm gewesen. Nur in Betreff der Größe dieser Vergütungen seitens der Gemeinden fehlte es früher an bestimmten Vorschriften und bestand deßhalb auch je nach der Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden große Verschiedenheit hierin, bis endlich im J. 1875 im Interesse einer gleichheitlichen Regelung dieser Vergütungssätze die Staatsregierung von der ihr auf Grund des Art. 82 zustehenden Befugniß Gebrauch machte und seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen im Einverständnisse mit jenem des Innern unterm 15. Dezember 1875 ein diese Frage grundsätzlich regelndes Regulativ erlassen wurde [31]). Dasselbe ist mit dem Jahre 1876 in Kraft getreten und bildet nunmehr für alle seit dieser Zeit erfolgten Genehmigungen hinsichtlich der Erhebung eines Lokalmalzaufschlages für die seitens der Gemeinden zu leistenden Vergütungen allgemeine Norm [32]).

Anders verhält es sich bezüglich der Kontrole und Erhebung des Aufschlages von dem in die betreffende Gemeinde eingeführten Biere oder dem Lokalbieraufschlage, indem dieser Aufschlag mit dem Aerarialmalzaufschlage Nichts gemein hat und die Kontrole wie Perzeption desselben auch eine von jener des Lokalmalzaufschlages sehr verschiedene ist. Kontrole, Erhebung und Verrechnung dieses Aufschlages obliegt daher der betr. Gemeindeverwaltung selbst und nur ausnahmsweise können mit besonderer Bewilligung der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern

---

Malzaufschlaggesetzes bezw. der obengedachten Finanzminist.-Entschl. v. 1871 Nachlaß an Lokalmalzaufschlag nachsucht, etwa ein Mitglied der Gemeindeverwaltung rc. ist, für die von letzterer nach Maßgabe der Instr. zu d. MAG. f. d. Aufschlageinnehmereien §. 36 Ziff. 4 Abs. 5 (S. 58) zu erhebende und bezw. abzugebende Erklärung die Bestimmungen der Art. 112 Ziff. 3 und Art. 159 Ziff. 8 der Gemeindeordnung nicht anwendbar sind.

31) Siehe das Regulativ im Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern v. J. 1876 S. 1, dann dasselbe nebst der hiezu ergangenen Entschl. der vorm. General-Zolladministration vom 25. Dez. 1875 Nr. 20434, die Kosten der Verwaltung des Lokalmalzaufschlages betr., in deren Amtsblatt v. 1875 S. 262—264.

32) Vgl. auch noch den §. 11 des Ausschreibens der vorm. Generalzolladministration vom 25. Sept. 1877 Nr. 13378, die Rechnungsaufnahme pro 1875 betr., im Amtsbl. d. genannten Centralstelle v. 1877 S. 136.

auch diese Geschäfte dem staatlichen Aufschlagkontrolpersonal übertragen werden, wofür übrigens selbstverständlich die erste Voraussetzung ist, daß hiedurch der diesem Personale obliegende Kontroldienst und dessen sonstige Geschäftsaufgabe in Nichts beeinträchtigt wird. Auch bleibt, wenn die Uebertragung der Kontrole und Erhebung des Lokalbieraufschlages einem staatlichen Aufschlagbeamten mit Genehmigung der genannten Aufsichtsstelle übertragen wird, dieser Dienst für den betr. Beamten doch immer nur ein privater Nebendienst.

In welchem Betrage der Lokalmalz- und Lokalbieraufschlag erhoben werden darf, bemißt sich ebenso, wie die Zeitdauer, bis zu welcher die Erhebung fort erfolgen kann, ausschließlich nach dem Inhalte der bezüglichen Bewilligungsurkunde. Dagegen aber sind der die Bewilligung ertheilenden Staatsregierung, wenn auch nicht in Betreff der Zeit, bis zu welcher die Bewilligung wirksam sein soll, so doch hinsichtlich des Satzes, über welchen hinaus eine Bewilligung nicht ertheilt werden darf, bestimmte Grenzen durch den Vertrag v. 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vorgezeichnet [33]).

Gemäß Art. 5 II §. 7 Abs. 5 dieses Vertrages soll nämlich „die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommende Abgabe vom Bier 20 Prozent des für die Staatssteuer im nämlichen Artikel §. 2 verabredeten Maximalsatzes zu 1 Thlr. 15 Gr. (= $4^1/_2$ Mark) von der Ohm zu 120 Quart Preußisch (= 137,$_3$ Liter) nicht übersteigen dürfen." Hienach ergibt sich als zulässiger Maximalsatz der Staatssteuer 3 Mk. 28 Pf. für 1 hl. Bier (vergl. oben S. 192) und als höchste zulässige Kommunalabgabe mit 20 Prozent hieraus der Betrag von 64,$_8$ oder rund 65 Pfennige. Die Feststellung des hienach zulässigen Lokalaufschlag-Maximalsatzes für 1 hl. des zur Bierbereitung bestimmten Malzes hängt nun aber von dem Rendement ab, welches hiebei zu Grunde gelegt wird, d. h. welche durchschnittliche Menge Bier als aus 1 hl. Malz erzeugt angenommen wird. Dermalen wird als Maximalsatz des Lokalmalzaufschlages in der Regel der Betrag von 1 Mk. 40 Pf. vom hl. Malz bewilligt, was einer durchschnittlichen Biererzeugung von 215 Liter aus 1 hl. Malz gleichkommt. Die Bewilligung dieses Maximalsatzes erfolgt übrigens nur ganz ausnahmsweise, wenn einerseits das Bedürfniß der betreffenden Gemeinde und anderseits die Unzureichenheit der sonstigen Mittel derselben zur Befriedigung jenes Bedürfnisses zweifellos feststehen und sonach gewissermaßen eine zwingende Nothwendigkeit gegeben ist, zu dieser ausnahmsweisen Maßregel

---

33) Vgl. Bayer. Gesetzbl. v. 1866/69 S. 94 ff., sowie Amtsbl. d. vorm. Generalzolladm. v. 1867 S. 320 ff.

zu greifen. Die Regel bildet daher auch nur der sogenannte einfache Lokalmalzaufschlag, welcher mit 1 Mk. vom hl. Malz bewilligt und erhoben wird [34]). Für den Lokalbieraufschlag, d. h. den Lokalaufschlag für das in die Gemeinde eingeführte fremde Bier [35]), ist, wie schon oben dargethan, der höchste zulässige Satz 65 Pf. vom Hektoliter Bier, in welcher Größe derselbe auch früher immer bewilligt worden ist, wobei, wenn die Einfuhr einen ganzen Hektoliter nicht umfaßte, von 1 Liter Bier 1 Pf. zur Erhebung kam. Dermalen wird zur bessern Angleichung an den einfachen Lokalmalzaufschlag der Lokalbieraufschlag nur mehr mit 60 Pf. vom Hektoliter und mit 3 Pf. von je 5 Liter Bier bewilligt und — soweit die Bewilligungsperioden für den höhern Satz zu 65 bezw. 1 Pf. vom Hektoliter bezw. Liter Bier noch nicht abgelaufen sind — auch erhoben [36]).

---

34) Siehe oben S. 83 die dortige Uebersicht, gemäß deren der einfache Lokalmalzaufschlag im J. 1882 in 422 Gemeinden zur Erhebung gelangte, ein höherer dagegen und zwar bis zum Maximalsatze von 1 Mk. 40 Pf. einschlüssig nur in 24 und in einem aus früherer Zeit herrührenden noch höheren Bewilligungssatze nur in 20 Gemeinden erhoben wurde.

35) Bei der Einfuhr fremden, d. h. in der betr. Gemeinde nicht erzeugten Bieres in eine Gemeinde, welcher die Erhebung eines Aufschlages hievon (Lokalbieraufschlags), sei es mit 65 oder 60 Pf. vom Hekt. Bier, bewilligt ist, macht es hinsichtlich dieses Satzes keinen Unterschied, ob das Bier ein braunes oder weißes ist, und ebensowenig, ob die Einfuhr in Flaschen oder in Gebinden erfolgt.

36) In Betreff der Berechnung des Bieraufschlages in jenen Fällen, in welchen bei den einzelnen Bierlieferungen sich Bruchtheile eines Hektoliters ergeben, ist durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 16. März 1883 angeordnet worden, daß für Bruchtheile eines Hektoliters keinenfalls mehr als der für den ganzen Hektoliter genehmigte Aufschlagsatz in Aufrechnung gebracht werden darf, sonach beispielsweise, wenn die Erhebung des Bieraufschlages mit 65 Pf. oder mit 60 Pf. vom Hektol., dann mit 1 Pf. vom Liter eingeführten Bieres gestattet ist, bei einer Lieferung von 90 Liter nicht 90, sondern nur 65 bezw. 60 Pf., desgleichen für eine Lieferung von 1,80 Hektoliter nicht 1 Mk. 45 Pf. (65 + 80 Pf.) bezw. 1 Mk. 40 Pf. (60 + 80 Pf.), sondern nur 1 Mk. 30 Pf. bezw. 1 Mk. 20 Pf. (Wo die Erhebungsbefugniß für Bruchtheile eines Hektoliters nur in 3 Pf. von je 5 Liter besteht, ist die Möglichkeit einer derartigen Zuvielerhebung ohnehin ausgeschlossen, da hienach beispielsweise für 95 Liter an sich schon nicht mehr als 57 Pf. erhoben werden können.) Weiter ist in der gedachten Ministerial-Entschließung noch bestimmt, daß, wenn sich bei der Berechnung des Lokalmalzaufschlages oder des Bieraufschlages (so insbesondere bei dem Aufschlagssatze von 3 Pf. für je 5 Liter eingeführten Bieres) Pfennigbruchtheile ergeben, diese für voll zu rechnen sind. (Siehe die gedachte Minist.-Entschl. im

Die Erhebung von, die erwähnten Maximalsätze überschreitenden Beträgen ist gemäß der gedachten Zollvereinsvertragsbestimmung nur in soweit noch zulässig, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon aus früherer Zeit her die Bewilligung hiefür erhalten haben.

Von dem aus Ländern außerhalb des deutschen Zollgebietes in eine Gemeinde eingeführten Bier darf sowenig, wie zur Staatskasse eine Uebergangssteuer, für die Gemeindekassa ein Lokalmalzaufschlag erhoben werden, in welcher Richtung die Bemerkungen oben S. 194 auch hieher Bezug haben.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden ausgeführt, so hat gemäß des Art. 83 des Gesetzes der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages, wobei jedoch das Maß der geringsten Sendung, für welches diese Rückvergütung angesprochen werden kann, auf 16 Liter festgesetzt ist. Unter dieser Voraussetzung ist der Anspruch ein gesetzlicher [37]) und muß auf Verlangen gewährt werden und zwar nicht etwa nur dem Produzenten, sondern Jedem, der Bier ausführt. Die Qualität des Bieres kommt hiebei nicht in Betracht, sondern es genügt, daß das zur Ausfuhr gelangende Produkt als Bier anzuerkennen ist [38]). Sogenanntes Nachbier, d. i. das Pro-

---

Amtsblatt des kgl. Staatsminist. d. Innern vom J. 1883 S. 97 und 98, dann im Amtsbl. der k. Generaldirektion der Zölle rc. v. J. 1883 S. 42.)

37) Vor der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes über den Malzaufschlag gab es einen rechtlichen, durch Gesetz begründeten Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für das aus der Gemeinde ausgeführte Bier nicht und bestanden sogar für einzelne Städte bestimmte Privilegien, kraft deren dieselben jeden Rückvergütungsanspruch ablehnen konnten. Diese Privilegien sind jedoch nunmehr alle erloschen und ist die Bestimmung des Art. 83 eine allgemein giltige und rechtswirksame; es dürfen daher auch Bewilligungen zur Umgangnahme von einer Rückvergütung für ausgeführtes Bier, wie solche vor dem 1. Juli 1868 einzelnen Gemeinden als besondere Begünstigungen ertheilt wurden, seitdem nicht mehr gegeben werden. (Vgl. auch die Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Stenogr. Bericht Bd. III S. 254 u. 255, sowie Beil.-Bd. III S. 512.)

38) Vergl. die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 1880 in der Sache, die Beschwerde des Bierbrauers A. Liedinger von Wolfratshausen wegen verweigerter Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betr., in der „Sammlung v. Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes" Bd. I Nr. 103 S. 458 ff., woselbst bemerkt wird, daß unter „Bier" ein Gebräu zu verstehen ist, welches sich als primäres Erzeugniß von Hopfen und versteuertem Malze darstellt, und daß unter dieser Voraussetzung auch die höchste Gußführung ohne Einfluß ist. — Eine hievon etwas abweichende strengere Anschauung hat der Bayer. Oberste Gerichtshof in einem Erkenntniß vom

dukt einer Nachsud, zu welcher ein weiterer Malzzusatz nicht stattgefunden hat und für welches ein Aufschlag daher auch nicht entrichtet worden ist, sonach ein solcher auch nicht rückvergütet werden kann, ist bei der Ausfuhr aus einer Gemeinde von dem Rückvergütungsanspruch ebenso ausgeschlossen als verdorbenes, nur zu Essig u. dgl. verwendbares Bier, welch letzteres als Bier nicht mehr anerkannt werden kann [39]). Ob das Bier dagegen braunes oder weißes ist, ist für den Anspruch auf Rückvergütung belanglos und kommt nur für die Größe des zu gewährenden Rückvergütungssatzes (siehe unten) in Betracht. Dagegen muß das Bier in Gebinden zur Ausfuhr gebracht werden und kann daher für Bier, welches in Flaschen ausgeführt wird, eine Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages nicht beansprucht werden [40]).

---

7. Dezember 1877 — UB. Nr. 700 — (abgedruckt in der „Samml. v. Entscheid. d. Obersten Gerichtshofes ꝛc." Bd. VII S. 509 ff.) aufgestellt, wonach das Wort „Bier" nur in der gewöhnlichen und landläufigen Bedeutung aufzufassen ist, sonach unter „Bier" hier nur solches im gewöhnlichen Sinne — Schenkbier, d. h. wohl solches, wie es gewöhnlich ausgeschenkt zu werden pflegt — zu verstehen ist, und demnach nicht ein etwa nur für die Dienstboten besonders erzeugtes „Dünnbier", oder gar Nachbier ꝛc., außer es wäre in der ortspolizeilichen Vorschrift besonders aufgeführt.

39) Die Allerh. Verordnung vom 5. August 1882, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. (Ges.= und VO.=Bl. v. 1882 S. 503 und Amtsbl. d. Generaldirektion der Zölle ꝛc. von 1882 S. 405 u. 406) enthält allerdings keine gleiche Bestimmung wie die „Anweisung, betr. die Rückvergütung des (Aerarial=) Malzaufschlages für ausgeführtes Bier" vom 5. Nov. 1879 (siehe oben S. 212 und die dortige Note 6), gemäß deren Nachbier sowie verdorbenes Bier von dem Anspruch auf Aufschlagrückvergütung ausdrücklich als ausgeschlossen erklärt sind, allein es liegt dies in der Natur der Sache aus den oben bezeichneten Gründen. Bezüglich des „Nachbiers" ist übrigens dies auch in den in der vorhergehenden Note 38 erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes ausdrücklich anerkannt. Inwieweit für verdorbenes Bier etwa Nachlaß des Lokalmalzaufschlages gewährt werden kann, hängt davon ab, ob auch der treffende Aerarialmalzaufschlag nachgelassen wird, worüber zu vergl. oben S. 205 ff.

40) Vergl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1883 in der Sache, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages der Gemeinde Kolbermoor an den Bierbrauer Xaver Andrä von da betr., in der „Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ꝛc." Bd. IV S. 327 ff. Es ist daselbst unter Anderm bemerkt: „Die Aenderung in Art 3 der Novelle (zum Malzaufschl.=G. v. 1868) v. 31. Oktober 1879 (Ges.= u. V.=O.=Bl. v. 1879 S. 1475 u. Amtsbl. d. vorm. Gen.=Zolladm. v. 1879 S. 319 u. ff.), welcher

Ob das zur Ausführung aus der Gemeinde bestimmte Bier, für welches Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages beansprucht wird, auch in der Gemeinde hergestellt sein muß oder ob auch für fremdes, in die Gemeinde eingeführtes Bier, wenn dasselbe wieder ausgeführt wird, Rückvergütung des Aufschlages beansprucht werden kann, ist wiederholt fraglich gewesen, nachdem der Art. 83 des Gesetzes ausdrücklich von „in einer Gemeinde erzeugtem Biere" spricht. Wir haben schon im früheren Kommentare zum Gesetze über den Malzaufschlag[41]) uns dahin ausgesprochen, daß ein in die Gemeinde eingeführtes Bier durch die Einfuhr und die gleichzeitige Veraufschlagung dem in der Gemeinde erzeugten Biere gleichgestellt werde und daher bei dessen Wiederausfuhr in derselben Weise zu behandeln sei wie letzteres, d. h. Aufschlagrückvergütung hiefür, wenn verlangt, auch geleistet werden müsse. Dieser Anschauung ist seitdem auch der

---

die Voraussetzung der Ausfuhr in Gebinden — entgegen dem Art. 11 des Ges. v. J. 1868 — nicht mehr statuirt, betrifft jedoch nur den ärarialischen Malzaufschlag. Eine gleichmäßige ändernde Vorschrift bezüglich des Lokalmalzaufschlages ist bisher nicht erfolgt, vielmehr die oben erwähnte beschränkende Bestimmung des Art. 83 des MAG. v. 1868 noch unverändert in Geltung, wie neuerdings auch in der Allerh. Verordnung v. 5. Aug. 1882 über die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages (s. die unten folgende Note 46) der Rückersatz dieses Aufschlages von der Bierausfuhr in Gebinden ausdrücklich abhängig gemacht ist. . . . . Es ist zwar richtig, daß der Grund, aus welchem die Aenderung der Rückvergütungsbestimmung in Art. 11 nicht auch auf Art. 83 des Gesetzes ausgedehnt wurde, weder aus den Motiven zum Gesetzentwurfe vom J. 1879 noch aus den einschlägigen Kammerverhandlungen zu ersehen ist. Ebenso muß hier konstatirt werden, daß die für die Aenderung des Art. 11 geltend gemachten Motive gleichzwingend . . . . . auch für die gleichmäßige Aenderung des Art. 83 des MAG. sprechen. Allein die hier zu erlassende Rechtsentscheidung ist . . . . nur nach den Gesetzesbestimmungen, wie sie dermalen bestehen, zu treffen, und muß da, wo das Gesetz (wie in Art. 83 a. a. O.) eine spezielle und unzweideutige Rechtsvorschrift enthält, jede analoge Anwendung anderer Bestimmungen (hier des Art. 11 in der neuen Fassung) ausgeschlossen bleiben." (Wir möchten dem noch beifügen, daß, nachdem durch Art. 3 d. Ges. v. 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., der Art. 11 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 eine Abänderung in der vorstehend gedachten Weise erfahren hat, ohne daß gleichzeitig auch in dem hiemit korrespondirenden Art. 83 des letztbezeichneten Gesetzes die gleiche Abänderung erfolgte, gegenüber der generellen Bestimmung des Art. 82 eine neue Ausnahme — vgl. oben S. 595 und die dortige Note 19 — geschaffen worden ist, sonach diese letztere Bestimmung auch nicht Anwendung finden kann.)

41) Kommentar v. 1870 S. 560 und 561.

k. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1881 in der Sache, die Rückvergütung des Lokalbieraufschlages an Gastwirth Schuster in Miesbach betr. [42]), beigetreten und auch die k. Staatsregierung hat in der allerh. Verordnung v. 5. August 1882, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. [43]), §. 2, den Rückvergütungsanspruch für solches Bier anerkannt. In letzterer Verordnung ist zugleich in Uebereinstimmung mit der in der gedachten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochenen Ansicht Bestimmung dahin erlassen, daß die Rückvergütung nach Maßgabe des bei der Einfuhr entrichteten Aufschlages jedoch nach Abzug von 6 Prozent als Ersatz für die Erhebungs- und Ueberwachungskosten der Gemeinde zu leisten ist. Streng genommen könnte derjenige, welcher fremdes in die Gemeinde eingeführtes Bier wieder ausführt, auf keinen höheren Rückvergütungssatz Anspruch machen, als derjenige, welcher in der Gemeinde erzeugtes Bier zur Ausfuhr bringt, da, wie oben bemerkt, das eingeführte Bier durch die Entrichtung des Bieraufschlages dem in der Gemeinde erzeugten Biere gleichgestellt wird und nur unter dieser Annahme bei dem bestimmten Wortlaute des Art. 83 — „in der Gemeinde erzeugtes Bier" — die Gewährung einer Rückvergütung bei dessen Wiederausfuhr überhaupt zulässig erscheinen dürfte. Auch die Identität des eingeführten und wieder ausgeführten Bieres wird in den meisten Fällen schwer festzustellen sein.

Uebrigens ist durch die gedachte Bestimmung zugleich auch für das bezügliche Verfahren in jenen Gemeinden, in welchen keine Brauerei betrieben wird und daher auch kein Lokalmalz-, sondern nur ein Lokalbieraufschlag erhoben werden kann, Vorsorge getroffen. Daß das eingeführte und wieder ausgeführte Bier, für welches Rückvergütung des Lokalbieraufschlages beantragt wird, ein in Bayern erzeugtes Bier ist, ist nicht nothwendig, dagegen darf dasselbe nicht aus dem Zollauslande — einem dem deutschen Zollgebiete nicht angehörigen Landestheil — stammen, indem in diesem Falle, wie schon bemerkt, bei der Einfuhr in die betr. Gemeinde kein Lokalbieraufschlag erhoben werden darf und daher auch bei dessen Wiederausfuhr keine Rückvergütung geleistet werden kann.

Ob auch im anderen Falle, wenn nämlich in der Gemeinde erzeugtes Bier gegen Rückvergütungsgewährung ausgeführt worden ist und später wieder eingeführt wird, lediglich die erhaltene Rückvergütung zurückzuzahlen ist und das wiedereingeführte Bier alsdann dem Bieraufschlage nicht zu un-

42) Sammlung v. Entscheid. des Verwaltungsgerichtshofes Bd. III S. 475 u. ff.

43) Siehe dieselbe unten in Note 46 sowie im Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1882 S. 503 und im Amtsbl. d. Generaldirektion d. Zölle &c. S. 405 u. 406.

terliegen hat, ist fraglicher, da den Nachweis der Identität zu erbringen hier noch schwieriger sein wird. Jedenfalls läßt sich auch in der Annahme, daß das fragliche Bier durch die Ausfuhr einem auswärtigen Fabrikate gleichzuachten ist, und bei der Wiedereinfuhr wie eingeführtes fremdes Bier zu behandeln ist [44]), die Anschauung rechtfertigen, daß für solches Bier bei der Wiedereinfuhr der Bieraufschlag zu entrichten ist, wogegen selbstverständlich eine Zurückgabe der erhaltenen Rückvergütung nicht verlangt werden kann.

Wenn „in der Gemeinde erzeugtes Bier" aus dieser Gemeinde nach einem in einem anderen Gemeindebezirk gelegenen Lagerkeller gebracht und später wieder in die erstere Gemeinde zurückgeführt wird, oder wenn die Einlagerung von „in der Gemeinde nicht erzeugtem Biere" in einem Lagerkeller, welcher in einem gemeindlichen Lokalmalzaufschlagsbezirke gelegen ist, mit der Bestimmung der Rückverbringung des Biers an den Ort der Produktion stattfinden soll, müßte streng genommen immer einerseits Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages und anderseits Entrichtung des Lokalbieraufschlages und umgekehrt erfolgen. Im beiderseitigen Interesse — der betreffenden Gemeinde wie des Bräuers — wird es aber in dem einen wie dem anderen Falle gelegen sein, sich über Umgangnahme von Rückvergütung und Erhebung eines Aufschlages unter entsprechender Kontrole zu verständigen, wie dies thatsächlich auch wohl überall, wo derartige Fälle vorkommen, geschieht. (Vgl. hiezu auch oben S. 594 und die dortige Note 18.)

„Der Staatsregierung bleibt es überlassen, durch Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes zu bestimmen." Niemand sonst, und vor Allem daher auch nicht die Gemeinde, ist hienach berechtigt, in Betreff der Höhe der zu leistenden und bezw. anzusprechenden Rückvergütung eine maßgebende Verfügung zu treffen. Die Festsetzung hat vielmehr durch die Staatsregierung, und zwar „durch Verordnung" zu erfolgen, und genügt sonach auch eine bloße Ministerialentschließung hiefür nicht. Im Uebrigen bestehen für die Festsetzung keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften, sondern es ist dies der Staatsregierung „überlassen". Die einzige zu beachtende Beschränkung liegt auch hier wieder nur in den bezüglichen Bestimmungen des Vertrages v. 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr. [45]), worüber die Bemerkungen oben S. 45 u. 46, dann 213 u. 214 noch mit Art. 5 II §. 7

---

44) Vgl. d. Erkenntniß des vorm. bayr. Kassationshofes v. 30. Nov. 1866 in der Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII S. 602—606.

45) Gesetzbl. v. 1866/69 S. 110 ff., und Amtsbl. der vorm. Generalzolladm. v. 1867 S. 319 u. 321.

Abs. 7 jenes Vertrages zu vergleichen sind. Inhaltlich dieser letzteren Bestimmung soll die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für das die Grenze Bayerns überschreitende Bier keine höhere sein, als dieselbe für den Uebergang des Bieres nach anderen Orten in Bayern festgestellt ist und geleistet wird.

Die jeweilig in der besagten Weise ergehende Allerh. Verordnung [46])

---

46) Die dermalen für die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in den Landestheilen diesseits des Rheines gültige allerh. Verordnung datirt vom 5. Aug. 1882 und hat — vgl. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1882 S. 502, sowie Amtsblatt d. Generaldir. der Zölle v. 1882 S. 405 u. 406 — folgenden Wortlaut:

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c.

Wir haben Uns Allergnädigst bewogen gefunden, auf Grund des Art. 83 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{23. August 1879}}$ zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden und in Sendungen von mindestens sechzehn Litern aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Lokalmalzaufschlag mit 38 Pfennig vom Hektoliter braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 Mk. vom Hektoliter erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 Mk. vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§. 2. Wird Bier, welches in den Gemeindebezirk von auswärts eingeführt wurde, aus demselben in Gebinden und in Sendungen von mindestens sechzehn Litern wieder ausgeführt, so ist der für dieses Bier bei der Einfuhr entrichtete Aufschlag nach Abzug von 6 Prozent, welche der Gemeinde als Ersatz für die Erhebungs- und Ueberwachungskosten verbleiben, zurückzuvergüten.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 30. November 1875, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betreffend.

Hohenschwangau, den 5. August 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

(Seit der Wirksamkeit des Gesetzes über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 ist die vorstehende Allerhöchste Verordnung die vierte; die erste datirt vom 14. Oktober 1868 — Regierungsblatt v. 1868 S. 2185—2188 —, wonach die Rückvergütung auf 9 kr. vom Eimer beim braunen und auf 5 kr. vom Eimer beim weißen Bier festgesetzt war für den Fall, daß der Lokal-

bildet die einzig und allein maßgebende Grundlage für den Maßstab der Rückvergütung, unter welchem keine Gemeinde die Rückvergütung zu leisten verweigern darf[47]), und über welchen kein Bier=Ausführender einen Anspruch zu erheben berechtigt ist, denn die Staatsregierung allein ist, wie schon bemerkt, gemäß des Gesetzes (Art. 83 Abs. 3) zuständig, im Wege der Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes endgültig zu bestimmen. Daß dieser Satz, welcher auf Grund des ermittelten durchschnittlichen Rendements und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Kosten für die Ver=

---

malzaufschlag mit 1 fl. 15 kr. vom Schäffel Malz zu erheben war, wogegen bei höherem Lokalmalzaufschlage auch die Rückvergütung im Verhältniß dieses Mehrbetrages sich erhöhte. Diese Verordnung wurde durch die spätere vom 21. Dezember 1871 — Regierungsbl. v. 1871 S. 2095—2098 — außer Wirksamkeit gesetzt und hiebei die Rückvergütung vom Hektoliter oder vom „Faß“ braunen Biers mit 13 kr. und weißen Bieres mit 7 kr. normirt, wenn der Lokalmalzaufschlag 35 kr. vom Hektoliter oder „Faß“ Malz erhoben ward, wogegen bei höherem Lokalmalzaufschlage sich die Rückvergütung wieder nach Verhältniß des Mehrbetrages zu erhöhen hatte. — Es folgte sodann die allerh. Verordnung vom 30. November 1875 — Gesetz= und Verordnungsblatt von 1875 S. 733 u. 734 —, gemäß welcher, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 Mk. vom Hektoliter oder „Faß“ Malz zu erheben war, die Rückvergütung mit 35 Pf. vom Hektoliter oder Faß braunen und mit 20 Pf. vom Hektoliter weißen Biers festgestellt wurde und bei höherem Lokalmalzaufschlage ebenfalls im Verhältniß des Mehrbetrages die Rückvergütung sich zu erhöhen hatte. An die Stelle dieser allerh. Verordnung ist nun die vorstehende dermalen giltige allerh. Verordnung vom 5. August 1882 getreten. Die Rückvergütung für braunes Bier ist hiedurch von 35 auf 38 Pf. vom Hektoliter erhöht worden. Außerdem hat das gesetzliche Minimum, für welches Rückvergütung angesprochen werden kann — 16 Liter —, Aufnahme erhalten und ist zugleich auch eine besondere Bestimmung über die Rückvergütung des in den Gemeindebezirk eingeführten Biers für den Fall der Wiederausfuhr desselben zum erstenmal getroffen worden.

47) Nicht ausgeschlossen ist natürlich eine freiwillige Vereinbarung der Gemeinde mit einzelnen Brauern in Betreff der Gewährung einer Rückvergütung unter dem Verordnungs=Satz, denn so gut der Ausführende auf das ihm zustehende Recht, Rückvergütung zu beanspruchen, ganz verzichten kann, ist es ihm auch unbenommen, auf einen Theil der Rückvergütung Verzicht zu leisten. Eine Vereinbarung zwischen Gemeinden und den betreffenden Exporteurs zur Gewährung einer den Verordnungssatz übersteigenden Rückvergütung ist dagegen unbedingt unzulässig, da einerseits die Zuständigkeit der Gemeinde hiefür mangelt und anderseits dieselbe hiedurch auch in die Rechtssphäre anderer Interessenten schädigend eingreifen, sowie die auf Gesetz beruhende Verordnungsbefugniß der Staatsregierung zur Festsetzung des Rückvergütungs=Maximalsatzes hiedurch geradezu illusorisch machen würde.

waltung und Kontrole festgesetzt wird, in allen Gemeinden, welche einen Lokalmalzaufschlag zu erheben befugt sind, nicht gleichmäßig wirkt und wirken kann, ist bei der Verschiedenheit der Gußführung in den einzelnen Brauereien natürlich; es läßt sich dies aber hier so wenig als bei der Rückvergütung des Aerarialmalzaufschlages vermeiden und würde nicht einmal durch eine — übrigens an sich unausführbare — Festsetzung des Rückvergütungssatzes für jeden einzelnen Brauer besonders beseitigt werden; im Gegentheile würden hiedurch erst recht die größten Inkonvenienzen und Benachtheiligungen der Gemeinde wie vor Allem auch der Interessenten unter sich erstehen, wie ja auch nicht zu übersehen ist, daß, wie schon oben bemerkt, nicht allein der Bierproduzent, sondern überhaupt jeder, der Bier ausführt — „der Ausführende" heißt es im Art. 83 wie im Art. 11 — ein gesetzliches Recht auf Rückvergütung hat [48]).

48) Der Durchschnittssatz, wie solcher dermalen durch die Allerh. Verordnung vom 5. Aug. 1882 für die zu gewährende Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages — 38 Pf. vom Hektoliter braunen Bieres ꝛc. — festgesetzt ist, entspricht auch den thatsächlichen Verhältnissen und wird hiedurch keinenfalls eine Ausfuhrprämie — ein Plus gegenüber dem bezahlten Lokalmalzaufschlage — gewährt. Fälle, wie ein solcher beispielsweise der schon oben (s. Note 38) erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 16. Juli 1880 (vgl. „Sammlung ꝛc." Bd. I S. 458 ff.) zu Grunde liegt, zählen zu den wohl ganz vereinzelt dastehenden Ausnahmen, welche auf die Festsetzung eines Durchschnitts-Rückvergütungssatzes keinen Einfluß ausüben können. Aber auch in einem solchen Falle (vergleiche übrigens auch das oben in Note 38 erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß in Betreff des Begriffs „Bier") ist und bleibt der durch die jeweilig giltige allerh. Verordnung Seitens der Staatsregierung auf Grund des Art. 33 des Malzaufschlaggesetzes normirte Satz für die Rückvergütung insolange maßgebend, bis nicht etwa die Staatsregierung selbst eine Modifikation beschließt — und eine solche ist ja ihrem, aber auch nur ihrem Ermessen anheimgegeben —, denn gemäß Art. 83 des MAG. ist es lediglich „der Staatsregierung überlassen, durch Verordnung die Höhe des Rückvergütungssatzes zu bestimmen", und der von der Staatsregierung so festgesetzte Satz bildet, wie oben dargelegt, die für die Gemeinden wie den Exporteur allein maßgebende Norm. Das Recht des Exportanten wie die Pflicht der Gemeinden reichen nicht darüber hinaus, sondern finden hierin ihre Grenzen. Es kann daher auch in einem dem oben bezeichneten Verhältniß entgegengesetzten Falle — wenn nämlich der Ausführende von der Gemeinde eine höhere Rückvergütung beansprucht, als durch die jeweilige allerh. Verordnung bestimmt ist, weil angeblich bei dem exportirten Bier die Gußführung eine geringere sei, als diese dem festgesetzten Durchschnittssatze zu Grunde liegt — diesem Anspruche ebenfalls keine Folge gegeben werden und es wird hiedurch auch kein Recht verletzt, weil der Ausführende, sei er der

Bloße Durchführungsabgaben für Bier dürfen nicht erhoben werden, und soferne der Kontrole halber bei der Einfuhr der Aufschlag etwa dennoch erhoben wird, so muß dieser — natürlich unter Anwendung entsprechender Kontrolmaßregeln — auch wieder in dem vollen erhobenen Betrage bei dem Ausgang rückvergütet werden.

Die Art. 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten die Strafbestimmungen für Defraudationen des Lokalbieraufschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere, sowie der beanspruchten Rückvergütung für ausgeführtes Bier. Was in dieser Beziehung oben zu Art. 77 hinsichtlich des Aerarialmalzaufschlages bemerkt worden, hat auch hieher Bezug [49]), mit Ausnahme, daß der Art. 77 ein Strafmaximum nicht kennt, während die Art. 84 u. 85 ein solches mit 360 Mk. normiren und zwar der Art, daß auch selbst im Rückfalle auf einen höheren Geldstrafbetrag „niemals" erkannt werden kann.

Hervorzuheben ist auch noch, daß der Art. 84 [50]) lediglich eine Strafsetzung in objecto enthält, so daß die Frage, wer nach diesem Artikel als sachfällig zu erachten ist, lediglich eine Thatfrage bildet und namentlich nach dem Wortlaute der gemäß Art. 86 jeweils erlassenen ortspolizeilichen Kontrolvorschriften zu beurtheilen ist.

Wenn derartige Kontrolvorschriften, was meistens der Fall zu sein pflegt, die Verpflichtung zur Entrichtung des Aufschlages an die Person dessen knüpfen, der die betreffende Biersendung in den Gemeindebezirk ein-

---

Produzent selbst oder eine Mittelsperson, ein Agent u. dgl. oder ein Privater, kein weitergehendes Recht hat, als durch die auf Grund des Art. 83 d. MAG. ergangene jeweilig giltige allerh. Verordnung bezüglich der Höhe des Rückvergütungssatzes ihm eingeräumt ist. Es ist dies derselbe Grundsatz, welcher kraft des Gesetzes (Art. 11 Abs. 2 des MAG.) für die Rückvergütung des Aerarialmalzaufschlages besteht und — abgesehen davon, daß er auch im Art. 83 Abs. 3 besondern Ausdruck gefunden hat — gemäß der Bestimmung des Art. 82 auch für den Lokalmalzaufschlag Anwendung zu finden hat.

49) Vgl. oben S. 553—556.

50) Bei der Berathung des nunmehrigen Gesetzes über d. MA. v. 16. Mai 1868 hatte die K. d. Abg. zu Art. 84 noch einen weiteren Absatz dahin beizufügen beschlossen: „Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, sich bei den Zoll- und Bahnbehörden aus den amtlichen Aufzeichnungen Kenntniß über die Empfänger eingeführten Bieres zu verschaffen." (Verhandlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68, Stenogr. Bericht Bd. III S. 258.) Die Kammer der Reichsräthe hat jedoch diesen Zusatz „als der Tendenz nach zu weitgehend und bedenklich" abgelehnt. (Vgl. Verhdlg. d. K. d. RR. v. 1868 Beil.-Bd. III S. 453, 454 u. 502, sowie Prot. Bd. V S. 77 u. 78, dann auch noch Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68, Stenogr. Bericht Bd. IV S. 220.)

führt, bezw. einführen läßt, so ist, da der Aufschlag schon mit dem Momente des Einbringens des Bieres in den betreffenden Gemeindebezirk anfällig wird, derjenige, welcher das Bier faktisch einbringt, auch aufschlagpflichtig, und soferne er die Einbringung ohne Aufschlagentrichtung bewerkstelligt, auch sachfällig und nach Art. 84 strafbar. Auf die Frage, aus welcher Veranlassung die Einbringung des Bieres stattfindet, ob z. B. eine Bestellung vorausgegangen ist u. dgl., kommt es natürlich nicht an [51]).

Gemäß Art. 85 Abs. 3 „kann dem Verurtheilten die Rückvergütungsbewilligung durch die Verwaltungsbehörde auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurtheile die Maßregel für zulässig erklärt hat.“ Diese Bestimmung kennt der Art. 77 nicht und bildet daher eine Ausnahme von dem „für die Sicherung des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen“ [52]).

Zu Art. 86 [53]). Hinsichtlich der Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages bedarf es keiner besonderen Vorschriften, da erstere durch die Organe der staatlichen Aufschlagverwaltung geübt und letztere durch die zum Schutze des Aerarialmalzaufschlages getroffenen Bestimmungen bewirkt wird. Eine Uebertretung der deßfallsigen Vorschriften wird daher in jenen Orten, in welchen der Lokalmalzaufschlag eingeführt ist, auch nicht besonders gestraft, wogegen der Richter, wenn mit einer Defraudation des Aerarialmalzaufschlages gleichzeitig eine solche des Lokalmalzaufschlages

---

51) Vgl. das Urtheil des k. Oberlandesgerichtes München vom 4. Mai 1882 in der „Sammlung von Entsch. d. k. Oberlger. München ꝛc.“ Bd. II S. 77 ff. — In demselben Urtheile wurde auch ausgesprochen, daß wenn die ortspolizeilichen Kontrolvorschriften neben der Regelung der Aufschlagspflicht auch eine Polettenerholung vorschreiben, denjenigen, welcher nicht allein ohne Aufschlagentrichtung, sondern auch ohne Polettenerholung Bier in eine zur Erhebung des Lokalmalz- bezw. Lokalbieraufschlages berechtigte Gemeinde einführt, sich nach Art. 84 und 86 in Verbindung mit Art. 50 u. 63 Abs. 2 des MAG. sowohl einer Defraudation als einer Zuwiderhandlung gegen die betr. ortspolizeiliche Vorschrift als selbständiger Uebertretungen schuldig macht. Vgl. hiezu übrigens auch die Bemerkungen oben zu Art. 63 S. 485 u. 486.

52) Vgl. oben S. 595 und die dortige Note 19.

53) Gegenüber der Fassung vom J. 1868 hat der Text d. Art. 86, abgesehen von der Umrechnung der Geldstrafe in die Reichswährung, eine Aenderung noch dahin erfahren, daß die Worte „sind Polizeiübertretungen und“ ausgefallen sind, worüber die Bemerkungen oben zu Art. 49 zu vergleichen sind. Vgl. Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 Art. 24 Ziff. 18 und Ausf.-Ges. zur RStPO. v. 18. Aug. 1879 Art. 20 Ziff. 18 u. hiezu Staudinger a. a. O. S. 98 sowie Bomhard und Koller a. a. O. S. 458 u. 459.

konkurrirt, bei der Strafausmessung Rücksicht hierauf nehmen kann. Für die Ein- und Ausfuhr von Bier dagegen bedarf es zur Sicherung des Lokalaufschlages, da hiefür die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausreichen, besonderer Vorschriften und räumt der Art. 86 daher auch den betheiligten Gemeinden die Befugniß ein, „zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen", mit dem Beifügen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe einer Geldstrafe bis zu 45 Mk. unterliegen. Die Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheines vom 29. April 1869 hat zwar im Art. 41 Abs. 2 für das Zuwiderhandeln gegen ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle allgemein eine Geldstrafe, jedoch nur bis zu 18 Mk. vorgesehen; auf Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung und Kontrole bei der Ein- und Ausfuhr von Bier dagegen findet die Bestimmung, wie schon oben erörtert, keine Anwendung, sondern ist gemäß desselben Art. 41 Abs. 5 der Art. 86 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Hinsichtlich der im Art. 86 gestatteten Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften kommen die hiefür im Allgemeinen maßgebenden Normen des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 auch hier zur Anwendung, insbesondere Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, 6 u. 10—14. Bei der Aburtheilung auf Grund einer ortspolizeilichen Vorschrift darf gemäß Art. 15 des Polizeistrafgesetzbuches „nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber auch die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Richter in Erwägung gezogen werden" [54]).

Auf Grund dieser Bestimmung hat z. B. das k. Oberlandesgericht München unterm 18. Januar 1883 ausgesprochen, daß es der gesetzlichen Giltigkeit entbehrt, wenn in ortspolizeilichen, zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassenen Vorschriften eine Bestimmung aufgenommen wird, durch welche die Unterlassung rechtzeitiger Zahlung des Aufschlages mit Strafe bedroht wird, indem auch in dem Gesetze über den Malzaufschlag von 1868 die nicht rechtzeitige Entrichtung des Aerarialmalzaufschlages mit keiner Strafe bedroht sei und sonach auch bezüglich des Lokalmalz- und Bieraufschlages eine gegentheilige Bestimmung nicht Platz greifen könne. „Denn die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 schreibt in Uebereinstimmung mit Art. 82 des Malzaufschlaggesetzes, welchem zu Folge die Vorschriften des letzteren Gesetzes über die Erhebung und Sicherung des Aerarialmalzaufschlages auch auf den Lokalmalzaufschlag Anwendung finden, in Art. 41 Abs. 5 vor, daß die Bestrafung der Defraudation und der Zuwi-

54) Gesetzbl. v. 1871/72 S. 14—18.

verhandlung gegen die zur Kontrole und Sicherung des Lokalaufschlages vom Biere, also auch des in Art. 84 des Malzaufschlaggesetzes bezeichneten Aufschlages von in den Gemeindebezirk eingeführtem Biere, nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zu bemessen ist. Es unterliegt mithin, nachdem für die Frage, ob eine auf den erwähnten Lokalaufschlag sich beziehende Handlung bestraft werden kann, die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend sind, und letzteres die nicht rechtzeitige Zahlung des schuldigen Aufschlages nicht für strafbar erklärt, auch die nicht rechtzeitige Entrichtung des Lokalbieraufschlages keiner Bestrafung. Es kann deßhalb, falls dieser Aufschlag vom Pflichtigen nicht nachträglich gezahlt wird, nur eine Beitreibung des Ausstandes im Exekutionswege nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 48 u. 57 der Gemeindeordnung eintreten" [55]).

---

55) Siehe dieses Erkenntniß in der „Sammlung v. Entscheidungen d. k. Oberlandesgerichts München 2c." Bd. II S. 284 ff. — Vergl. hieher auch das Erkenntniß desselben Gerichtes v. 23. Febr. 1882, mitgetheilt in der erwähnten Sammlung Bd. II S. 39 u. ff., inhaltlich dessen ausgesprochen ist, daß eine zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages einer Gemeinde erlassene ortspolizeiliche Vorschrift des Inhaltes, daß zur Einfuhr von Bier in den Gemeindebezirk nur solche Fässer verwendet werden dürfen, welche mit dem Stempel einer organisirten gemeindlichen Faßaichanstalt oder eines Verifikators versehen sind, gesetzlich statthaft ist, indem eine solche ortspolizeiliche Vorschrift mit keinem Gesetze in Widerspruch steht und auch der Umstand, „daß die bayerische Maß- und Gewichtsordnung in Art. 12 die daselbst bezeichneten Vorschriften der Verordnung vorbehalten hat, hier unerheblich ist, da die Maßregeln zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages nicht unter diese Vorschriften fallen, sondern nach Art. 86 des Malzaufschlaggesetzes durch ortspolizeiliche Vorschriften zu treffen sind." — Weiter zu erwähnen ist hier auch noch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1881 (mitgetheilt in der „Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes 2c." Bd. III S. 323 ff.), worin ausgesprochen worden, daß eine Bestimmung dahin, daß der Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier durch die vorherige Anzeige des Quantums dieses Bieres bei der betreffenden Gemeindebehörde bedingt sei, aus dem Malzaufschlagsgesetze nicht zu entnehmen sei und auch nicht im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassen werden könne. „Art. 85 Abs. 1 des Gesetzes über den Malzaufschlag setzt zwar behufs der Rückvergütung eine genaue Deklaration des ausgeführten Bierquantums voraus, enthält aber keine Bestimmung darüber, wo und wie diese Deklaration abgegeben werden solle, oder daß in Folge unterlassener Deklaration das Recht auf Rückvergütung zu Verlust gehe. Das Gesetz kennt nur den einen, in Art. 85 Abs. 3 in Bezug genommenen Fall der periodi-

Die Bestimmung des Art. 87 [56]), daß die Art. 49—65 auch auf die in den Artikeln 84 u. 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung zu finden haben, würde im Hinblick auf die schon vorhergehende Anordnung des Art. 82 nicht erforderlich gewesen sein [57]), wenn nicht die

---

schen Entziehung der Rückvergütungsbewilligung in Folge Richterspruches zur Strafe bei Rückfall. Durch die nach Art. 86 a. a. O. zulässigen ortspolizeilichen Vorschriften kann zwar die Unterlassung der Anzeige mit Strafe bedroht, nicht aber für die Berechtigung des Rückvergütungsanspruches eine im Gesetze nicht vorgesehene Bedingung rechtswirksam normirt werden." (Der Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführtes Bier als solcher kann durch eine ortspolizeiliche Vorschrift auch nach unserer Ansicht nicht aufgehoben werden, aber die Geltendmachung des Anspruches kann zur Kontrole und Sicherung des Lokalmalzaufschlages an Bedingungen geknüpft werden, deren Nichtbeachtung in der Regel von selbst die Verfolgung des Anspruches ausschließen wird, weil alsdann der Gemeinde das Mittel fehlt, durch welches sie sich die Gewißheit verschafft, daß die Ausfuhr des Bieres, für das Rückvergütung beansprucht wird, auch wirklich sowie in der angegebenen Menge und Qualität — ob Braun- oder Weißbier ꝛc. — vergl. oben S. 608 u. 609 — erfolgt ist.)

56) Die Aenderung, welche der Art. 87 gegenüber der Fassung v. J. 1868 erfahren hat, ist aus denselben Gründen wie jene im Art. 86 veranlaßt und besteht, abgesehen von einer kleinen rein redaktionellen Aenderung, nur in der Weglassung der Worte „sind Uebertretungen", wozu die oben in Note 53 erwähnten Citate ebenfalls zu vergleichen sind.

57) Vergl. hieher auch das schon oben in Note 51 erwähnte Erkenntniß des k. Oberlandesgerichtes München vom 4. Mai 1882 in der bezüglichen „Sammlung ꝛc." Bd. II S. 77 ff., in welchem am Schlusse bezüglich der Frage der Verjährung der Strafverfolgung einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Art. 86 des MAG. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften bemerkt ist: „Verjährung liegt bezüglich der dem Angeschuldigten zur Last fallenden Uebertretung nach Art. 86 des Malzaufschlaggesetzes nicht vor. Denn dieses Gesetz bestimmt in Art. 64 im Hinblick auf §. 7 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche (Motive zu Art. 26 Ziff. 14 des Entwurfes des bayer. Einführungs-Vollzugsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten v. 1871/72 Bd. I S. 58) allgemein, daß die Strafverfolgung der nach dem Malzaufschlaggesetze strafbaren Handlungen erst in drei Jahren verjährt, und hievon ist in der Abtheilung III bezüglich des Lokalmalzaufschlages keine Ausnahme gemacht, insbesondere auch nicht durch die Vorschrift in Art. 87, da diese nicht besagt, daß die allgemeinen Vorschriften der Art. 49, 50, 51, 54, 56, 57, 63, 64 und 65 nur auf die in den Art. 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung zu finden haben, sondern bezüglich dieser letzteren Uebertretungen nur vorschreibt, daß die Art. 49 bis 65 auf diesel-

Ziff. 2 eine Ausnahme von der im Art. 63 aufgestellten Regel enthielte, worauf übrigens in diesem letzteren Artikel selbst schon hingewiesen ist. Die Ausnahme ist zugleich eine Abweichung von den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Absorptionsprinzipes (vergl. oben Art. 63 S. 484), indem hienach die in den Art. 77 u. 85 angedrohten Strafen auch in dem Falle nebeneinander zu verhängen sind, wenn sich Jemand der in diesen Artikeln vorgesehenen Uebertretungen durch ein und dieselbe Handlung schuldig macht.

Die Ziff. 1 des Art. 87 dagegen harmonirt vollständig mit dem im Art. 79 Abs. 2 ausgesprochenen Prinzip und haben daher die oben (S. 562—564) zu letzterer Bestimmung gegebenen Bemerkungen auch hieher Bezug.

Der Art. 88 endlich bestimmt, daß die „in Anwendung der Art. 84 bis 86 erkannten Geldstrafen in die Gemeindekassa fließen." An den Geldstrafen, welche wegen einer der in den Art. 60 u. 61, dann 66—81 vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen erkannt werden, hat die betr. Gemeindekassa, auch wenn der Lokalmalzaufschlag in dieser Gemeinde eingeführt ist, keinen Antheil, sondern bemißt sich die Vertheilung derselben lediglich nach den Vorschriften des Art. 65, dagegen aber partizipirt auch kein Dritter an jenen Geldstrafen, welche auf Grund der Art. 84—86 verhängt werden, sondern fließen diese, soweit nicht etwa Begnadigung eintritt, ungeschmälert in die Gemeindekassa. Die Zusicherung eines bestimmten Antheiles hieran an den Anzeiger in den auf Grund des Art. 86 zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften dürfte angesichts der bestimmten Vorschrift des Art. 88 nicht zulässig sein.

---

den mit den in Art. 87 unter Ziff. 1 u. 2 aufgeführten näheren Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben."

Abtheilung IV.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 89.

Zuständigkeit. Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 Ziff. 14 und 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammer der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig.

Art. 90.

Verfahren. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Text der vorstehenden Art. 89 und 90, welche von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über den Malzaufschlag handeln, hat gegenüber der Fassung vom Jahre 1868 wesentliche Abänderungen erfahren [1]). Die dermalige Fassung

---

1) Nach dem „Aufschlagsmandat" vom 28. Juli 1807 (vgl. Einleitung oben S. 28 u. ff.) §. XVI stand die Judikatur in Malzaufschlags-Defraudationen den Oberaufschlagämtern in I. und den Landesdirektionen, später Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. Instanz zu. Diese Administrativjustiz verlor jedoch bereits mit dem 10. Nov. 1848 durch das Gesetz von

des Art. 89, welcher übrigens auch im Jahre 1871 schon in Folge des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 in Bayern betr.,

---

diesem Tage, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend (Gesetzblatt von 1848 S. 397—402), ihre Wirksamkeit und waren von diesem Zeitpunkte an nur mehr die Gerichte zuständig; jedoch hatten noch die Fiskalate an den Regierungen nicht nur ein „Erinnerungsrecht" nach geschlossener Untersuchung, sondern auch ein selbstständiges Berufungsrecht. Der Staatsanwaltschaft war eine Mitwirkung bei den Aufschlagsdefraudations-Untersuchungen nicht eingeräumt, dagegen waren die Fiskale berechtigt, in den öffentlichen Sitzungen die Stelle des Staatsanwaltes zu vertreten. Die zweite Instanz bildete ausschließlich das Appellationsgericht, und an das Oberappellationsgericht war noch eine weitere Berufung zulässig, wenn die Geldstrafe wenigstens 400 fl. betrug oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage stand. Auch bezüglich der den Gemeinden zustehenden Aufschlaggefälle sollten diese Bestimmungen in analoge Anwendung kommen und hiebei den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zustehen wie den Fiskalaten hinsichtlich des Aerarialmalzaufschlages. Die in Folge der Gesetze vom 20. Nov. 1861 mit dem 1. Juli 1862 in's Leben getretene Gerichtsorganisation veranlaßte auch für die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen Aenderungen des gedachten Gesetzes vom 10. Nov. 1848, welche auch der Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 Abschn. III §. 30 (Gesetzbl. v. 1861 S. 79 und 80) brachte: Hienach sollte nalle Defraudationen des Aerarialmalzaufschlages durch die Bezirksgerichte in erster und die Appellationsgerichte in zweiter Instanz und zwar nach der für die Behandlung von Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden. Die Anklage war daher nunmehr auch durch die Staatsanwaltschaft zu vertreten und den Fiskalaten blieb nur noch die Befugniß zur Abgabe einer schriftlichen Erinnerung an die Staatsbehörde, wogegen das Oberappellationsgericht aus der Revisionsinstanz auch für die Aufschlagsdefraudationen zum Kassationshofe umgebildet wurde. Für die gemeindlichen Malz- und sonstigen Aufschlagsgefälle galten die nämlichen Bestimmungen, nur daß die Untersuchung und Aburtheilung in erster Instanz den Einzelrichtern und in zweiter den Bezirksgerichten überwiesen waren.

Diese Bestimmungen des §. 30 des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861 haben sich, wie die Motive zum Entwurf des Ges. über den Malzaufschlag v. J. 1868 hervorheben, „bewährt, weßhalb es auch zweckmäßig erschienen sei, denselben wenigstens in der Hauptsache zu folgen". (Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. II S. 47.) —

Nach dem Gesetze vom 16. Mai 1868 hatten die Art. 89 und 90 folgende Fassung:

eine Abänderung erfahren hatte [2]), ist durch das Gesetz vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 erfolgt. An sich hatte die hierin ausgesprochene gerichtliche Zu-

---

„Art. 89. Die Untersuchung und Aburtheilung der in den Art. 66 bis 78, dann 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten in erster und den Appellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz, die Aburtheilung der übrigen im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Uebertretungen den Stadt- und Landgerichten in erster und den Bezirksgerichten in zweiter und letzter Instanz zu."

„Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig."

„Art. 90. Das Verfahren richtet sich in den in erster Instanz zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Sachen nach den für die Behandlung der Vergehenssachen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in den in erster Instanz den Stadt- und Landgerichten zugewiesenen Sachen nach der für das Verfahren in Uebertretungssachen geltenden Vorschriften."

„Die Aufschlagbediensteten haben bei Entdeckung einer Uebertretung den Thatbestand, soweit möglich, vorläufig festzustellen und die von ihnen aufgenommenen Protokolle unverzüglich dem Staatsanwalte zu übersenden, ferner zur Aufklärung der Sache und Sammlung der Beweismittel mitzuwirken und alles Sachdienliche dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter ohne Verzug mitzutheilen."

2) Vgl. Gesetzbl. von 1871 S. 99—107. (Siehe auch oben Einleitung S. 47 und die dortige Note 15.) Die Aenderung des Art. 89 war dadurch veranlaßt, daß, wie schon oben zu Art. 49 bemerkt wurde, die Ausscheidung zwischen „Uebertretung" und „Polizeiübertretung" hinweggefallen war, und alle Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz nunmehr ausnahmslos als Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erschienen; hiedurch war aber für die Zuständigkeit der Strafverfolgung die vordem von selbst vorgezeichnete Grenze hinweggefallen und die Abänderung des Art. 89 ebenfalls nothwendig geworden. (Vgl. die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, den Vollzug der Einführung des StGB. f. d. Deutsche Reich in den Verhdl. des Gesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. Abg. v. 1871 Bd. I S. 58 zu Art. 26 Ziff. 19; ferner Staudinger a. a. O. S. 98.) Art. 89 erhielt hiedurch folgende Fassung: „Die Strafverfolgung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Art. 66, 67, 71 u. 77 des gegenwärtigen Gesetzes, desgleichen wegen der im Rückfalle verübten Zuwiderhandlungen gegen die Art. 68, 69, 72, 73 u. 74 steht den Bezirksgerichten in erster, den Appellationsgerichten in zweiter Instanz, die Strafverfolgung wegen der sonstigen nach den gegenwärtigem Gesetze strafbaren Handlungen den Stadt- und Landgerichten in erster und den Bezirksgerichten in zweiter Instanz zu."

„Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig."

ständigkeit mit dem Inkrafttreten der bezüglichen Reichsgesetze (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und Reichsstrafprozeßordnung) von selbst einzutreten; mit Rücksicht auf die Thatsache jedoch, daß der Begriff der „Uebertretung" im Malzaufschlaggesetz einerseits und im Gerichtsverfassungsgesetz andrerseits in verschiedenem Sinne gebraucht wird, erschien es zur Vermeidung von Zweifeln und Irrungen in der Praxis zweckmäßig, dem bestehenden Rechtszustande hier im Art. 89 besonders noch Ausdruck zu geben. [3])

Es gehören daher dermalen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 66, 68—76, 78, 80, 81, 84 und 86 vor die Schöffengerichte, Zuwiderhandlungen gegen Artikel 67 sowie im Rückfalle (vgl. Art. 79)

---

3) S. das Ausf. Gesetz vom 18. August 1879 im Ges. u. Verordnungsbl. von 1879 S. 781 ff. — Die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes (siehe dieselben in den Verhdlungen d. K. d. Abg. v. 1878/79 Beil. Bd. V S. 29 u. 30, womit zu vgl. Bomhard u. Koller a. a. O. S. 460 u. 461) bemerken hiezu: Der Art. 89 in seiner Fassung v. J. 1871 (s. d. vorstehende Note 2) enthielt eine besondere Kompetenzregulirung für Aufschlagsachen, indem sie die gegen die Art. 66, 67, 71 u. 77 des MAG. und die im Rückfalle verübten Uebertretungen der Art. 68, 69, 72, 73 u. 74 desselben Gesetzes in I. Instanz den Bezirksgerichten, alle sonstigen nach dem MAG. strafbaren Handlungen den Stadt- und Landgerichten (älterer Ordnung) zuwies. Diese Vorschrift über die gerichtliche Zuständigkeit mußte, da sie durch den Vorbehalt in §. 6 des Einf.-G. zur RStPO. nicht gedeckt erschien (vgl. oben zu Art. 49 S. 429), den Kompetenzbestimmungen der §§. 27 u. 73 (verglichen mit §. 75 Ziff. 15 d. RGVG.) weichen. Bei Malzaufschlagsdefraudationen war nur zu beachten, daß sich deren Qualifikation nicht nach §. 1 mit 18 d. RStGB. bestimmt, sondern daß dieselben gemäß Art. 5 des Ges. z. Ausführung d. RStPO. mit Art. 49 d. MAG. (älterer Fassung) ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe als Uebertretungen erklärt sind (vgl. oben S. 427 u. 428, dann 430 u. die dortige Note 22). Nachdem nun unter Uebertretungen im Sinne der Kompetenzbestimmung im §. 27 d. RGVG. nur jene Reate verstanden werden, welche mit einer die Grenze der Uebertretungen d. RStGB. einhaltenden Strafe bedroht sind, so mußten gemäß §. 27 Ziff. 1 d. RGVG. zunächst alle Malzaufschlagsdefraudationen, welche nicht mit mehr als 150 M. Strafe bedroht sind (vgl. z. B. Art. 70 Ziff. 2, Art. 78, Art. 80 u. 81 d. MAG.), den Schöffengerichten zufallen. Bei höher strafbaren Uebertretungen d. MAG., welche im Sinne d. RStGB. Vergehen wären, ist die Strafgrenze des §. 27 Nr. 2 d. RGVG. (Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 M.) maßgebend. Es gehören sonach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen d. MAG., welche mit einer Strafe bis zu 600 M. bedroht sind, vor die Schöffengerichte, alle mit höherer Strafe bedrohten aber, soweit sie nicht nach §. 75 Ziff. 14 d. RGVG. den Schöffengerichten zugewiesen werden können, vor die Strafkammer der Landgerichte.

gegen die Artikel 66, 68, 69, 71, 72, 73 und 74 vorbehaltlich des §. 75 Ziff. 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes[4]) vor die Strafkammern der Landgerichte. Die nach dem mehrfachen Betrage der defraudirten Rückvergütung zu bestimmende Strafe der Artikel 77 und 85 bedingt je nach ihrer Größe im einzelnen Falle und je nach dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichtes bei Anwendung des §. 75 Nr. 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes[5]) die Aburtheilung vor dem Schöffengerichte oder vor der Strafkammer des Landgerichtes.[6])

---

4) Der §. 75 Ziff. 14 u. 15 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher im vorstehenden Art. 89 in Bezug genommen ist, lautet: „Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Gerichtsverfahrens . . . . .

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296a, 301, 331 u. 347 des Strafgesetzbuches und der im §. 74 dieses Gesetzes (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) bezeichneten Vergehen; sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

„Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.“ (Vgl. Reichsgesetzblatt von 1877 S. 55 u. 56.)

Weiter zu erwähnen ist hier §. 27 Nr. 1 und 2 des RGVG., welcher lautet:

§. 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im §. 320 des Strafgesetzbuches und der im §. 74 dieses Gesetzes (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) bezeichneten Vergehen.“

5) Siehe vorstehende Note 4.

6) Bezüglich der Zuständigkeit bei „zusammenhängenden Strafsachen“, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören wür-

Der Artikel 90, welcher zwar im Jahre 1871 durch das Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuche unberührt geblieben ist, hat dagegen durch das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 eine vollständige Abänderung erfahren, und sind hiedurch nicht nur für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung als ausschließlich anwendbar erklärt worden, sondern es wurden daselbst auch, unter gleichzeitiger Aufhebung der Bestimmungen des Abs. 1—6 des Art. 92 des Gesetzes über den Malzaufschlag in der Fassung vom Jahre 1868,[7]) in Betreff

---

den, vgl. §. 2 u. ff. der Reichs-Strafprozeßordnung und den Kommentar hiezu von Bomhard und Koller S. 7 ff., sowie S. 503 u. 504.

7) Der Art. 92 des Malzaufschlaggesetzes in der Fassung v. J. 1868 hatte in seinen Absätzen 1—6 (Abs. 7 ist, übrigens auch in anderer Fassung, noch aufrecht erhalten, worüber zu vgl. unten die Bemerkungen zu Art. 92) unter dem Marginale „Freiwillige Unterwerfung“ folgenden Wortlaut:

„Wer einer nur mit Geldstrafe bedrohten Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes beschuldigt ist, kann durch freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch des Oberaufschlagamtes die richterliche Aburtheilung abwenden.

„Der deßfallsige Entschluß ist dem Oberaufschlagamt oder dem einschlägigen Aufschlageinnehmer anzuzeigen, welcher hierüber dem Oberaufschlagamte unter Darlegung des die Anschuldigung veranlassenden thatsächlichen Vorganges und gleichzeitiger Vorlage des aufgenommenen Konstatirungsprotokolls Bericht erstattet, und bei dem zuständigen Gerichte die einstweilige Sistirung des Strafverfahrens beantragt.

„Das Oberaufschlagamt setzt hierauf in förmlichem Beschlusse eine dem Gesetze und den besonderen Umständen entsprechende Strafe, sowie die für deren Zahlung etwa bewilligten Fristen und die hierwegen geforderte Sicherheit fest und läßt den Beschluß dem Angeschuldigten zu Protokoll verkünden.

„Bei der Verkündigung hat der Angeschuldigte sofort zu Protokoll zu erklären, ob er sich dem Ausspruche des Oberaufschlagamtes unterwerfe.

„Gibt er diese oder überhaupt eine Erklärung nicht ab, oder leistet er der Vorladung zur Verkündung des Beschlusses keine Folge, so gilt die Unterwerfung für verweigert und ist dieses dem zuständigen Strafgerichte behufs weiterer Einschreitung anzuzeigen.

„Im Falle der Unterwerfung erlangt der Strafausspruch des Oberaufschlagamtes die Wirkung eines verurtheilenden richterlichen Erkenntnisses.“

(Das Verfahren der „Freiwilligen Unterwerfung“ kam auch schon unter der Herrschaft des Aufschlagmandates v. 1807 vor, aber es fehlte hiefür die gesetzliche Grundlage und wurde deßhalb auch eine solche Unterwerfung, namentlich für die Entscheidung der Frage, ob ein als Rückfall strafbares Reat vorliege, einer förmlichen gerichtlichen Aburtheilung nicht gleichgeachtet. Vgl. das in Stenglein's „Zeitschrift f. Gerichtspraxis ꝛc.“ Bd. IV S. 238 ff. mitgetheilte appellationsg. Erk. v. 3. Febr. 1865 sowie auch Bd. V S. 197

des Verfahrens im Verwaltungswege besondere neue Bestimmungen getroffen, deren wesentlichste Abänderung darin besteht, daß an die Stelle der in dem erwähnten Artikel 92 näher bestimmten „freiwilligen Unterwerfung" das sogenannte „Bescheidverfahren" nach Maßgabe der §§. 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung getreten ist.[8])

„Wir haben es hier nur mit letzterem — dem Verfahren im Verwaltungswege — zu thun; zur näheren Regelung desselben nimmt nun, der vorstehende Art. 90 lediglich Bezug auf Art. 86, Art. 87 Abs. 1 Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, wodurch zugleich der zweite Absatz des Art. 90 des MAG. in seiner früheren Fassung[9]) überflüssig geworden ist, indem die Aufgabe, welche den Aufschlagbediensteten „bei Entdeckung einer Uebertretung" gesetzlich obliegt, in den allegirten Artikeln der RStPO. bereits festgestellt ist.

Der Inhalt der im Art. 90 in Bezug genommenen bezeichneten Artikel des Gesetzes z. Ausf. d. RStPO. betrifft das Verfahren in Zollstrafsachen und ist in der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege"[10]) zum Theil wörtlich, zum Theil noch weiter erläutert wiedergegeben. (Vergl. die unten stehenden Noten 13 u. 14.) Die Abtheilung B dieser Anweisung handelt im §. 25 Ziff. 1 speziell von den Aufschlagstrafsachen und bestimmt:

---

und 198 jener Zeitschrift. Auch der Entwurf des Ges. v. 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagdefraudationen betr., enthielt ganz die gleiche Bestimmung wie der Art. 92 in der Fassung vom J. 1868; die Gesetzgebungsausschüsse v. J. 1848 erblickten jedoch hierin nur eine Fortsetzung der gerade damals aufzuhebenden Judikatur der Verwaltungsbehörden und lehnten deßhalb diese Bestimmung ab. Vgl. den Kommentar zu dem gedachten Gesetze von Dr. Rinecker in v. Dollmanns „Gesetzgebung ꝛc." Th. III S. 150—152. Im Uebrigen vergl. hieher auch noch die Bemerkungen in dem Kommentare des Verfassers v. J. 1870 S. 572—580.)

8) Vergl. die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung in den Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1878/79, Beil.-Bd. V S. 30 und Bomhard und Koller a. a. O. S. 461.

9) Siehe diese oben in Note 1.

10) Vgl. die Allerh. Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betr., und die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Oktober 1879, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagstrafsachen betr., im Ges. und Verordngs.-Bl. v. 1879 S. 1379—1408, sowie im Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle und indir. Steuern (bezw. vormaligen Generalzolladministration) vom Jahre 1879 S. 453—482; dann die Entschließung derselben Stelle vom 5. April 1880 Nr. 7273 gleichen Betreffs in deren Amtsblatt von 1880 S. 171—214.

a) „Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung des Malzaufschlaggesetzes erfolgt durch die Bediensteten der Aufschlageinnehmerei und wo die Führung der Geschäfte der Aufschlageinnehmereien den Zollbehörden übertragen ist, durch die betreffenden Zollbediensteten.

b) „Ueber jede wahrgenommene Gesetzesübertretung muß von den Bediensteten, welche dieselben entdeckt haben, ein kurzgefaßtes, die entscheidenden Momente enthaltendes Protokoll aufgenommen werden, welches von dem betheiligten Müller, Brauer ꝛc. zur Anerkennung unterzeichnen zu lassen und in welchem, im Falle der Verweigerung der Unterschrift, dies ausdrücklich zu bemerken ist.

„Je nach Gestalt der Sache sind zur Konstatirung des Thatbestandes soweit möglich Zeugen zuzuziehen, oder es ist durch Anlegung des amtlichen Verschlusses oder durch sonstige von den Umständen des einzelnen Falles abhängige Vorsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unversehrt erhalten werden.

„Um in der Lage zu sein, die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Handlungen sofort vornehmen zu können, dürfen die Aufsichtsorgane nicht unterlassen, bei allen Krontrolgängen die erforderlichen Schreibmaterialien, das Dienstsiegel und sonstige zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Behelfe mit sich zu führen.

„Das Konstatirungsprotokoll ist, wenn es nicht vom Aufschlageinnehmer selbst aufgenommen wurde, unverzüglich diesem, bezw. dem Oberkontroleur zu übergeben, welcher solches zu prüfen, nach Erforderniß zu ergänzen und damit nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 Abs. 1[11]) zu verfahren hat.

„Mit dem Protokolle ist auch die bezügliche Polette, nachdem hievon Abschrift bei der Aufschlaghebestelle zum Rechnungsakte genommen worden ist, im Originale, dann etwaige weitere sachdienliche Behelfe einzusenden.

c) „Der Strafbescheid, welcher vom Hauptzollamte unter der Firma: „Kgl. Hauptzollamt N. als Oberaufschlagamt" auszufertigen ist, kann dem amtsanwesenden Beschuldigten von der Aufschlageinnehmerei Namens des Hauptzollamtes zu Protokoll eröffnet werden.

„Ebenso kann die Aufschlageinnehmerei die etwaige Erklärung über die sofortige Unterwerfung unter den Strafbescheid (cf. §. 14 Abs. 2)[12]) protokollarisch entgegennehmen.

---

11) §. 8 Abs. 1 der „Anweisung" lautet: „Erfolgt die vorläufige Feststellung des Thatbestandes nicht unmittelbar bei einer zum Erlaß des Strafbescheides zuständigen Zollbehörde, so sind sämmtliche Verhandlungen alsbald dem zuständigen Hauptzollamte zu übersenden."

12) §. 14 Abs. 2 der „Anweisung ꝛc." lautet: „Erklärt der amtsanwesende Beschuldigte bei vorschriftsmäßiger Eröffnung des Strafbescheides seine sofortige

d) „Will der Beschuldigte sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigen, so kann er den Betrag der Geldstrafe und der Kosten sofort bei der Aufschlageinnehmerei erlegen.

„Kommt der Beschuldigte dem Strafbescheide nicht binnen einer Woche nach Bekanntmachung desselben nach, oder wird von ihm auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen, so sind sämmtliche Verhandlungen von der Aufschlageinnehmerei dem Hauptzollamte zur weiteren Einleitung wieder vorzulegen.

„Die Aufschlageinnehmerei ist ermächtigt, sowohl Anträge auf gerichtliche Entscheidung als die Zurücknahme solcher Anträge protokollarisch aufzunehmen (§§. 459 und 462 der RStPO.).[13])

Unterwerfung und kann er die Strafe und die Kosten sofort entrichten oder genügende Sicherheit bestellen, so ist die Strafsache als im Verwaltungswege erledigt anzunehmen."

13) Der dritte Abschnitt der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 253 ff.) umfaßt in den §§. 459—469 „das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle' und der Art. 86 des Ges. z. Ausf. d. RStPO., welchen der vorstehende Art. 90 des MAG. als für das Verfahren im Verwaltungswege in Aufschlagstrafsachen ausdrücklich anwendbar erklärt, bestimmt: „Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§. 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen. Diese §§. der RStPO. haben folgenden Wortlaut:

§. 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gericht vorlegt.

§. 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455 entsprechende Anwendung.

§. 462. Ist der Antrag rechtzeichtig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Ein-

„Im Falle der Zurücknahme des Antrages ist das Protokoll, wenn das gerichtliche Verfahren bereits eingeleitet ist, unverzüglich dem treffenden Gerichte vorzulegen.

e) „Die Behandlung der Geldstrafen richtet sich nach den hierüber ergangenen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

f) „Zur Umgangnahme von der Strafeinschreitung sind die Hauptzollämter nicht ermächtigt. Liegen daher Umstände vor, welche solche rechtfertigen können, so ist hierüber motivirter Bericht zur General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu erstatten.

g) „Ueber die Beschränkung im Gewerbsbetrieb, welche die Hauptämter auf Grund eines vorhandenen gerichtlichen Ausspruchs über deren Zulässigkeit verfügen (Art. 58 flg. des Ges. über den Malzaufschlag), hat das treffende Hauptamt besondere Anzeige an die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu erstatten.

„Bei Uebersiedlungen von Betriebsberechtigten, welche innerhalb der letzten drei Jahre wegen Uebertretung der Art. 66—78 des Gesetzes über den Malzaufschlag bestraft worden sind, in andere Hauptamtsbezirke muß dem einschlägigen Hauptzollamte von jenen Bestrafungen Kenntniß gegeben werden."[14])

---

reichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von den Beschuldigten nicht beizutreiben und deßhalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt."

14) Die weiteren außer Art. 86 (siehe denselben in vorstehender Note 13) im Art. 90 des MAG. in Bezug genommene Artikel des Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung d. RStPO. sind folgende:

Art. 87 Abs. 1: Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Art. 88. Abs. 1: Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Außer diesen „besonderen Bestimmungen" haben übrigens gemäß der Einleitung des §. 25 der gedachten „Anweisung" auch die in den demselben

---

Art. 88 Abs. 6: Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten kommen die Bestimmungen der RStPO. u. d. Art. 102 des gegenwärtigen Gesetzes (Ausführungsges.) zur Anwendung.

Art. 89. Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörden oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Bei Eröffnung des Strafbescheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat. (Vgl. zu diesem Absatze übrigens oben zu Art. 79 S. 561 ff.).

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90. Ein Strafbescheid, gegen welche nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigen, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbeamten vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

Art. 92 Abs. 2. Ebenso erfolgt durch dieselbe (die Zollbehörde) die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangvollzuges.

Art. 93. Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt.

vorhergehenden §§. 1—24 gegebenen Vorschriften für das Verfahren in Zollstrafsachen auch hier zur Anwendung zu kommen, „soweit nicht eine Ausnahme durch die Natur dieses Gefälles begründet oder nach den besonderen gesetzlichen oder den" — die Ziff. 1 des §. 25 bildenden vorstehend wörtlich wiedergegeben — „Bestimmungen einzutreten hat." Auch macht der Art. 90 des Malzaufschlagsgesetzes bezüglich der dortselbst in Bezug genommenen Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung der RStPO. (siehe die unten stehenden Noten 13 u. 14) den Vorbehalt, „insoweit dasselbe (nämlich das Verfahren im Verwaltungswege) nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist" und die Motive zu dem Entwurfe jenes Ausführungsgesetzes erläutern diesen Vorbehalt dahin, daß „den Spezialbestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes nicht nur in Fragen des materiellen Rechtes (vgl. Art. 51—65 des MAG.), sondern auch bezüglich des Verfahrens der Administrativbehörden, insbesondere bezüglich der Vorerhebungen bei sich ergebendem Verdachte (Art. 42 des MAG.) die primäre Geltung gesichert sei, so daß erst, wenn und insoweit das Malzaufschlagsgesetz eigene Bestimmungen nicht enthält, die für das Zollverfahren gegebenen Vorschriften (Art. 86 u. ff. des Ges. z. Ausf. d. RStPO. — s. Note 13 u. 14), soweit nöthig, auch in Malzaufschlagssachen analoge Anwendung finden sollen" [15]).

Zuständig zur Durchführung einer Untersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind die Hauptzollämter als „Oberaufschlagämter" [16]).

---

15) Verhblg. d. K. d. Abg. v. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 30 und Bomhard u. Koller a. a. O. S. 461.

16) Gemäß des Art. 90 des MAG. hat unter Anderm auch der Art. 93 d. Ges. v. 18. Aug. 1879 z. Ausf. d. RStPO. auf das Verfahren im Verwaltungswege in Aufschlagstrafsachen zur Anwendung zu kommen. Inhaltlich dieses Art. 13 (siehe denselben in Note 14) sollen nun aber die Behörden, welche für das besagte Verfahren zuständig sind, im Verordnungswege bestimmt werden und ist dem entsprechend die Allerh. Verordnung vom 1. Okt. 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betr. (Ges.- u. VOBl. von 1879 S. 1379 u. 1380, sowie Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zolladm. v. 1879 S. 453 u. 454), erfolgt, deren §. 1 Ziff. 2 anordnet: „Zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden sind zuständig: ..... 2) in Aufschlagstrafsachen die Hauptzollämter als Oberaufschlagämter." (Ueber den Beisatz „als Oberaufschlagämter" vergl. die Bemerkungen oben Einleitung S. 53 u. die dortige Note 28.)

Gemäß des §. 459 der RStPO.[17]) ist diese Zuständigkeit jedoch beschränkt auf „Strafbescheide, welche lediglich Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen“ und durch die ministerielle „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen“ vom 2. Oktober 1879 §. 9, welcher im Art. 93 des Ges. vom 18. August 1879 zur Ausführung der RStPO.[18]) seine Grundlage hat, ist jene Beschränkung noch weiter ausgedehnt worden. Von den fünf in dem gedachten §. 9 bezeichneten Fällen kommen hier zunächst in Betracht: a) „wenn mit der Geldstrafe eine Beschränkung im Gewerbsbetriebe verbunden ist“ und b) „im Falle des Zusammentreffens mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden Handlung“[19]). Der erstere Fall betrifft sonach die Art. 58—61 des Malzaufschlaggesetzes, in welcher Beziehung auf die Bemerkungen oben S. 477—480 verwiesen werden kann. Die Frage, ob, wenn der Angeschuldigte an das Hauptzollamt die Bitte stellt, die betreffende Sache nicht dem Gerichte überweisen zu wollen, sondern lediglich administrativen Bescheid zu erlassen, welchem er im Voraus sich unterwerfen zu wollen erklärt, und wenn zugleich das Hauptzollamt in einem solchen Falle der Ansicht ist, daß eine Beschränkung im Gewerbebetriebe hier nicht auszusprechen ist, — dieses alsdann von einer Ueberweisung der Strafsache an das betreffende Gericht Umgang zu nehmen befugt ist, hat die Praxis verneinend beantwortet, von der Ansicht ausgehend, daß 1) wenngleich das an die Stelle der im früheren Art. 92 d. MAG. näher bestimmten „freiwilligen Unterwerfung“[20]) getretene Bescheidverfahren vorzugsweise das Interesse des Beschuldigten mit im Auge hat[21]), es doch in erster Reihe dem Ermessen des Richters anheimgegeben ist, ob die bezügliche Gewerbsbeschränkung auszusprechen ist oder nicht, und diesem richterlichen Ermessen daher das administrative Seitens des betreffenden Hauptzollamtes nicht vorgreifen kann und darf, und 2) auch schon nach der Fassung des §. 9 Ziff. 2 der besagten „Anweisung ꝛc.“ die administrative Zuständigkeit ausgeschlossen erscheint, indem hiemit nichts Anderes gesagt worden, als „wenn mit der Geldstrafe eine Beschränkung im Gewerbsbetriebe verbunden werden kann.“

---

17) Siehe Note 13.

18) Siehe Note 14.

19) Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1879 S. 1388 u. 1389 u. Amtsbl. d. vorm. Gen.-Zoll-Adm. v. 1879 S. 462 u. 463.

20) Vgl. Note 7.

21) Vgl. d. Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 480 u. d. K. d. RR. Beil.-Bd. III S. 462.

Uebrigens beruht, wie schon bemerkt, die Anordnung des §. 9 Ziff. 2 der „Anweisung 2c." vom 2. Oktober 1879 nicht auf einer reichsgesetzlichen Bestimmung, d. i. dem §. 459 der RStPO., sondern nur auf einer landesgesetzlichen, nämlich dem Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1878 zur Ausführung der RStPO., und da auch diese Bestimmung der Landesregierung freie Hand läßt, im Verordnungswege bezügliche Bestimmungen zu erlassen, so ist auch die Staatsregierung befugt, auf demselben Wege, auf welchem die fragliche Anordnung ergangen ist, dieselbe auch wieder abzuändern oder überhaupt aufzuheben.

Anders dagegen steht es mit der zweiten oben erwähnten Beschränkung bezw. Ausnahme, nämlich „im Falle des Zusammentreffens mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden Handlung." Denn abgesehen davon, daß schon der Art. 63 Abs. 4 des Malzaufschlaggesetzes (s. oben S. 482) bei dem Zusammentreffen von durch eine und dieselbe Person gleichzeitig verwirkten Strafen nach dem Gesetze über den Malzaufschlag und nach anderen Gesetzen die Aburtheilung durch ein und dieselbe zuständige Behörde bezw. Gericht voraussetzt, für eine „nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgende Handlung" aber die Hauptzollämter niemals zuständig sind, so kommt hier weiter auch noch der §. 459 des RStGB. in Betracht, inhaltlich dessen, wie schon oben bemerkt, das administrative Bescheidverfahren ausgeschlossen ist, wenn die bezügliche strafbare Handlung mit einer andern als Geldstrafe und einer etwa verwirkten Einziehung bedroht ist. Allerdings werden die Aufschlagbehörden nur selten Kenntniß von einem derartigen Zusammentreffen erlangen und daher auch nicht immer in der Lage sein, der fraglichen Bestimmung nachzukommen, außer bei der sogenannten idealen Konkurrenz, bei welcher die Kenntniß hievon schon aus den vorliegenden Thatsachen von selbst sich ergibt; so beispielsweise bei einer nach Art. 71 des MAG. strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 7 dieses Gesetzes, da hiemit in der Regel [22]) auch eine Uebertretung des Reichs-Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 konkurrirt. (Vgl. auch den weiteren oben S. 225 und 511 besprochenen Fall.)

Von den übrigen in dem mehrerwähnten §. 9 der „Anweisung 2c." vom 2. Okt. 1879 bezeichneten Fällen, in welchen auch ausschließlich den Gerichten die Entscheidung zukommt, hat die Ziff. 3 auf Malzaufschlagstrafsachen überhaupt keinen Bezug und auch die Ziff. 1, welche übrigens nur die Bestimmung des §. 459 Abs. 1 des RStGB. wiedergibt, schlägt hier direkt wenigstens nicht an, indem das Malzaufschlaggesetz an sich nur

---

22) Einen Ausnahmefall bildet unter Umständen eine Uebertretung des Art. 7 beim Brauen zum Hausbedarf, worüber zu vergleichen oben S. 185.

Geldstrafen kennt, denn die eventuellen Bestimmungen im Art. 78: „wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt hat", und ebenso im Art. 80 Ziff. 2: „wenn die Handlung nicht den Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Fälschung bildet" setzen eben Reate voraus, die nicht mehr als eine Zuwiderhandlung gegen das Malzaufschlaggesetz sich darstellen, sondern nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu behandeln sind [23]). Dasselbe gilt in Betreff des Art. 91 des MAG., welcher von der „Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen des Malzaufschlaggesetzes" handelt, indem hiefür lediglich die in den Art. 103 ff. des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung d. RStPO. enthaltenen Disciplinarstrafbestimmungen anwendbar erklärt sind. Was endlich Ziff. 4 anlangt, wenn nämlich „der Beschuldigte oder einer derselben zur Zeit der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder taubstumm ist", so kann dieser Fall zwar auch in Aufschlagstrafsachen vorkommen, er wird aber im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 52 des MAG. und die hiezu gegebenen Anweisungen (vgl. oben S. 441 und die dortige Note 6, dann S. 451 und die Note 1 daselbst, und S. 470 u. 471) doch immer nur eine seltene Ausnahme bilden.

Das Hauptzollamt ist übrigens in jenen Fällen, in welchen seine Kompetenz zur Erlassung eines Strafbescheides gegeben ist, doch nicht unbedingt verpflichtet, von dieser Befugniß auch stets Gebrauch zu machen, denn abgesehen von den Fällen, in welchen „Umstände vorliegen, welche eine Umgangnahme von der Strafeinschreitung rechtfertigen können" (vergl. §. 25 Ziff. 1 lit. f der „Anweisung ꝛc." — oben S. 630 — und §. 16 Abs. 5 derselben „Anweisung ꝛc." sowie die hieher einschlägigen, oben S. 342 u. 343, dann 511 Note 7 besprochenen Fälle), kann dasselbe auch die Ueber-

23) Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Strafbestimmung im Art. 35 Abs. 3 (jetzt Abs. 2 — vgl. oben S. 375), denn wenn auch die Zuwiderhandlung gegen den Abs. 1 dieses Artikels als Uebertretung einer Anordnung des Gesetzes über den Malzaufschlag erscheint, so ist doch in der Strafbestimmung lediglich auf das Reichs-Strafgesetzbuch §. 369 Ziff. 2 als auch hier anwendbar verwiesen. Es steht daher hier nicht eine besondere Strafbestimmung des Gesetzes über den Malzaufschlag in Frage — wie auch dieselbe deßhalb nicht in der Abth. II Titel II dieses Gesetzes, welcher von diesen besonderen Strafbestimmungen handelt, enthalten ist, sondern sogleich dem Art. 35 beigesetzt ist. Ueberdies aber besteht die im §. 369 des RStGB. angedrohte Strafe in „Geldstrafe bis zu 90 Mark oder in Haft bis zu vier Wochen", so daß auch deßhalb im Hinblick auf §. 359 der RStPO. das Verfahren im Verwaltungswege ausgeschlossen erscheint.

weisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren jederzeit beschließen, und zwar wird hiezu namentlich dann Anlaß vorliegen, „wenn eine Aufklärung des Sachverhaltes nur durch eine dem Hauptzollamte nicht zustehende Ermittelung zu erbringen ist oder in Folge Fortgangs des Verfahrens im Verwaltungswege die Verjährung der Strafverfolgung (s. oben S. 490 und die dortige Note 7) zu besorgen wäre“ [24]).

Im Uebrigen sind bezüglich des Bescheidverfahrens bezw. des Erlasses des Strafbescheides, soweit nicht der oben schon mitgetheilte §. 25 Ziff. 1 der mehrgedachten „Anweisung ꝛc.“ vom 2. Oktober 1879 anderweitige Bestimmungen enthält, auch die §§. 11—14 dieser Anweisung maßgebend [25]).

Dasselbe gilt hinsichtlich der Ueberweisung von Strafsachen zur gerichtlichen Entscheidung (§. 15) und der Betheiligung der Verwaltungsbehörde (Hauptzollamt) beim gerichtlichen Verfahren (§. 17), wie auch die oben in Note 13 u. 14 abgedruckten Bestimmungen der RStPO. sowie des Ausführungsgesetzes hiezu stets zu beachten sind.

Der Strafbescheid hat hienach, wenn der Beschuldigte sich demselben unterworfen, die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles. Der Vollzug steht den Hauptzollämtern, welche denselben erlassen haben, zu. Wenn jedoch die hierin ausgesprochene Geldstrafe ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden kann, so ist deren Umwandlung in Freiheitsstrafe beim Gerichte zu beantragen, zu welchem Behufe das betreffende Hauptzollamt die Akten sammt dem Strafbescheide der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden hat. (§. 463 der RStPO. u. §. 21 der „Anweisung ꝛc.“)

Hat der Beschuldigte ein Begnadigungsgesuch eingereicht, oder erklärt derselbe bei der Eröffnung des Strafbescheides zwar seine Unterwerfung, kündigt aber gleichzeitig die sofortige Einreichung eines Begnadigungsgesuches an, so ist der Vollzug des Strafbescheides zu sistiren und die etwa sofort erlegte Geldstrafe sammt Kostenbetrag vorerst lediglich depositalmäßig zu behandeln.

---

24) Vgl. §. 10 der „Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlag-Strafsachen im Verwaltungswege“ vom 2. Oktober 1879.

25) Vgl. hiezu auch die Entschl. der vorm. Generalzolladministration v. 5. April 1880, Instr. das Verfahren in Zoll- und Aufschlag-Strafsachen betr., in deren Amtsbl. v. 1880 S. 171 u. ff. und die weitere Entschl. derselben Stelle vom 8. Mai 1880 mit den derselben beigegebenen Formularien und Muster-Entwürfen.

Art. 91.

Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige von Uebertretungen.

Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagbeamte, Aufschlageinnehmer und andere öffentliche Diener die in den Art. 103, 104, 108, 112, 113 und 114 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Disziplinarstrafbestimmungen zur Anwendung.

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend.

Vorstehender Artikel erhielt die gegenwärtige Fassung durch Ziffer 22 des Art. 20 des Ausf.-Ges. z. R.St.P.O. vom 18. August 1879 und besteht lediglich in der Wiedergabe des Art. 24 Ziff. 21 des früheren Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871, mit der einzigen Aenderung, daß an die Stelle der dort citirten Artikel des Einführungsgesetzes nunmehr die desfallsigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes getreten sind.[1])

Die prinzipielle Aenderung des Artikels gegenüber der Fassung vom J. 1868, welche auch das nunmehrige Ausführungsgesetz unverändert beibehalten hat, wurde, wie schon erwähnt, durch das frühere Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 (Art. 24 Ziff. 21) vorgenommen und besteht darin, daß die früher im Art. 91 enthaltenen Spezialbestimmungen, welche eine Nachbildung des §. XXII des Aufschlagsmandates v. J. 1807 waren, gänzlich beseitigt und nur mehr die allgemeinen Disziplinarstrafbestimmungen als anwendbar erklärt wurden. Es erschien nämlich, wie die damaligen Gesetzesmotive bemerkten[2]), unstatthaft, neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich den Thatbestand weiterer, nach strafrechtlichen Grundsätzen zu behandelnder Beamtendelikte aufzustellen, sei es auch nur im Uebertretungsgrade. Dagegen stand nichts im Wege, da, wo es nothwendig erschien, das Gebiet der Disziplinarbestimmungen zu erweitern. Dies ist nun auch damals bezüglich der Nichtverhinderung und Nichtanzeige strafbarer

---

1) Vgl. Ges.- und Verordnungsbl. von 1879 S. 798 und Verh. d. K. d. Abg. v. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 30.

2) Art. 24 Ziff. 21 des Ges. vom 26. Dez. 1871 im Ges.-Bl. von 1871/72 S. 106, sowie Verhdlg. d. Gesetzgeb.-Aussch. 1871 Bd. I S. 58 zu Art 26 Ziff. 20.

Handlungen durch Beamte im Abschnitte VII des Ges. vom 26. Dez. 1871 geschehen und wurde hienach im Art. 91 nach der Fassung des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 auf die einschlägigen Artikel jenes Gesetzes lediglich Bezug genommen.

Da nun diese Disziplinarbestimmungen auch in das Ausführungs-Gesetz übergegangen sind, wo sie den Abschnitt VI bilden, ferner eine anderweitige Aenderung auf diesem Gebiete durch die Einführung der R.St.P.O. nicht bedingt war, konnte das Ausführungsgesetz die materielle Aenderung, die das Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 hinsichtlich des Art. 91 des M.A.Ges. getroffen hatte, lediglich unter Abänderung der dortselbst befindlichen Citate der einzelnen einschlägigen Disziplinarbestimmungen beibehalten.[3])

---

3) Diese im vorstehenden Art. 91 in Bezug genommenen Bestimmungen des Ges. v. 18. August 1879 zur Ausf. d. R.St.P.O. lauten: Art. 103: Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disziplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Art. 104: Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

Art. 108: In den Fällen der Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Art. 112: Was in den vorstehenden Art. 103 bis 106, dann 108 bis 111 von Beamten bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Disziplinargesetzes von allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstеid geleistet haben oder nicht. . . . . . .

Art. 113: Eine Disziplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103

Zu dem zweiten Absatze des vorstehenden Art. 91 ist hier noch besonders zu bemerken, daß nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des vormaligen Obersten Gerichtshofes die im VII. Abschnitte des Einf.-Ges. bezw. nunmehr im VI. Abschn. des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 aufgeführten Disziplinarverfehlungen keine Vergehen und Uebertretungen, und die für sie angedrohten Disziplinarstrafen keine Strafen im Sinne des R.St.G.B. sind und sohin auch die in Art. 4 des vormaligen Einführungsgesetzes bezw. gleichlautend mit diesem in Art. 4 des nunmehrigen Ausf.-Gesetzes in Bezug genommenen im ersten Theile des R.St.G.B. enthaltenen Vorschriften auf dieselben keine Anwendung finden. [4])

---

bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt. . . . . . .

Art. 114: (Betrifft die Zuständigkeit des Gerichtes und das Strafverfahren der in den Art. 103—110 erwähnten Disziplinarsachen.)

Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden sich in den §§. 331—359, und heben wir hieraus hier hervor: §. 331: Ein Beamter (d. i. gemäß §. 359 jede im mittel- oder unmittelbaren Dienste, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Person, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet hat oder nicht), welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Liegt Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht vor, so wird der Beamte gemäß §. 332 wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Das Empfangene oder der Werth desselben ist dem Staat verfallen (§. 335). Der Bestechende wird mit Gefängniß oder Geld bis zu 1500 Mark bestraft (§. 333). Ein Beamter, welcher innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft (§. 348). Ein Beamter, welcher Steuern (Aufschlag) 2c. zu erheben hat, wird, wenn er wissentlich von den Zahlenden mehr erhebt, als dieser schuldig ist, und das Mehr nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft, und ebenso, wenn er bei amtlichen Ausgaben dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt (§. 353).

4) Vgl. „Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Gegenständen des Strafrechtes 2c.“ Bd. III S. 434 u. Bd. V S. 112 u. 461, ferner den Beschluß des kgl. Oberlandesgerichtes München vom 6. Mai 1881 — Sammlung von Entsch. 2c. Neue Folge Bd. I S. 431 —, woselbst ausgeführt ist, daß der gemäß Art. 113 des Ausf.-Gesetzes von 1879 (früher Art. 161 des Einf.-Ges. von 1871) nothwendige Antrag der nächstvorgesetzten

Art. 92.

Administrativverfahren hinsichtlich des Lokalmalzaufschlages.

In den Fällen der Art. 84—86 werden die den Aufschlagbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt.

Art. 92 erhielt seine jetzige Fassung sammt Marginale durch Art. 20 Ziff. 23 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 und enthält im Wesentlichen nur eine Wiedergabe des letzten Absatzes des früheren Art. 92 in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1868.

Der übrige Inhalt dieses Artikels, welcher die Bestimmungen über die sogenannte freiwillige Unterwerfung enthielt, kam durch das für Malzaufschlagsstrafsachen adoptirte zu — Art. 90 oben besprochene — „Bescheidverfahren" in Wegfall und war daher zu streichen. [1]) (Vgl. oben S. 626 und die Note 7 daselbst).

Der folgende Art. 93 ist unverändert geblieben.

Art. 93.

Uebergangsbestimmung.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kommt, wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Dieser Artikel ist zwar unverändert geblieben, aber als eine bloße Uebergangsbestimmung ohnehin schon längst gegenstandslos geworden.

Disziplinarbehörde auf Disziplinareinschreitung nicht an die im §. 61 des R.St.G.B. vorgeschriebene dreimonatliche Frist, von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem an die betreffende Behörde von der deßfallsigen Verfehlung des Untergebenen Kenntniß erlangt hat, gebunden ist, nachdem diesem Antrag vielmehr die Natur einer Ermächtigung zur Disziplinareinschreitung zukommt.

1) Vgl. Ges.- u. Verordnungsbl. 1879 S. 798, ferner Verhdlg. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 30.

Abtheilung V.

Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz.

Art. 94.

Für die Regulirung und Erhebung des Aerarialmalzaufschlages sowie für die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefälles bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 81, dann 89 bis 91 des gegenwärtigen Gesetzes soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist auch auf die Pfalz Anwendung.

Art. 95.

An Stelle der Art. 24 und 27 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen:

Art. 96.

An Stelle des Art. 24.

Wer zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes neben einem aufschlagpflichtigen Geschäfte eine Malzmühle oder Quetschmaschine besitzt, darf dieselbe vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 23 Abs. 4 noch achtzehn Monate lang in bisheriger Weise unter aufschlagamtlicher Kontrole benützen.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Malzmühle nur noch benützt werden, wenn sie mit dem im Art. 25 Abs. 1 bezeichneten Messungsapparate versehen ist.

Art. 97.

An Stelle des Art. 27 Abs. 6.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat ist Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein auf-

schlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter der in bisheriger Weise erfolgten Genehmigung und unter bisheriger Kontrole gestattet. Die nöthigen Kontrolmaßregeln werden durch oberpolizeiliche Vorschriften getroffen.

Art. 98.

Verhandlungen, welche zum Zwecke der Regulirung und Erhebung des Aufschlaggefälles gepflogen werden, sind gebührenfrei.

Die bayerische Rheinpfalz war lange Zeit das einzige Territorium in Deutschland, woselbst Bier und Branntwein mit keiner Steuer zur Staatskassa belegt waren. Rings umgeben von einem großen, fast ganz Europa umfassenden Gebiete der Besteuerung jener Gegenstände des Verbrauches bildete diese einzelne Provinz eine förmliche Freistätte in dieser Beziehung, bis endlich in Folge der Bestimmung des §. 10 des Finanzgesetzes vom 10. März 1878 auch für die Pfalz vom 1. Juli 1878 an das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in Wirksamkeit trat[1]).

Seitdem hat das letztbezeichnete Gesetz aber noch vielfache Aenderungen erfahren und sind hiedurch namentlich die vorstehenden Art. 95—98 gegenstandslos geworden, wie wir dies bereits oben in der Einleitung S. 51 und 52 näher erörtert haben. Es gelten daher auch nunmehr für die Pfalz die sämmtlichen Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung wie für das rechtsrheinische Bayern, mit einziger Ausnahme der Art. 82 bis 88 sowie 92. (Der Art. 93 ist, wie oben bemerkt, als Uebergangsbestimmung auch für das rechtsrheinische Bayern längst gegenstandslos.)

Die in den ebenbezeichneten ausgenommenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen betreffen den Lokalmalzaufschlag, welcher, wie wir dies oben zu den Art. 82—88 bereits dargelegt haben, im rechtsrheinischen Bayern für den gemeindlichen Haushalt eine große Rolle spielt. Uebrigens ist auch in der Pfalz das Bier schon lange vor dem 1. Juli 1878 Gegenstand der Erhebung einer gemeindlichen Abgabe gewesen, jedoch nicht nach dem Malzverbrauche, sondern in der Form einer Art Kesselsteuer. Seit der Einführung des Gesetzes über den Malzaufschlag in der Pfalz ist nun aber schon mehrfach das Verlangen hervorgetreten, die gemeindliche Besteuerung des Bieres auch in gleicher Weise wie im rechtsrheinischen Bayern zu regeln, und in der

---

1) Ges.- und Verordnungsbl. v. 1878 S. 117. (Vgl. hieher auch die Bemerkungen oben in der Einleitung S. 41 u. ff. und insbesondere die Note 5 auf S. 41—43, dann S. 49—52 und die dortigen Noten 21—25.)

That ist dermalen auch bereits in einigen pfälzischen Gemeinden der Lokalmalzaufschlag eingeführt und zwar in ganz der gleichen Weise wie im rechtsrheinischen Bayern, so insbesondere auch hinsichtlich der Kontrole und Erhebung durch die staatlichen Aufschlags-Organe. Im Hinblick auf Art. 31 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 2) ist dies — natürlich mit ministerieller Genehmigung — auch vollkommen zulässig.

Bezüglich der Höhe des zu erhebenden Lokalmalzaufschlages ist aber auch für die Pfalz (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 der bezeichneten Gemeinde-Ordnung) der schon oben erwähnte Art. 5 II. §. 7 Abs. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 maßgebend.

Die im rechtsrheinischen Bayern bezüglich der Erhebung und Kontrole der Lokalmalzaufschlagsgefälle durch die staatliche Aufschlags-Verwaltung und deren Personal sowie hinsichtlich der Bezahlung von Verwaltungskosten getroffenen Bestimmungen haben dagegen für die Pfalz nur insoweit Geltung, als dieselben Seitens des die Erhebung des Lokalmalzaufschlages in der betreffenden pfälzischen Gemeinde genehmigenden Ministeriums in der Bewilligungs-Entschließung als anwendbar und normgebend erklärt werden. Eine solche Erklärung bezw. Anordnung und zwar als Bedingung für die Genehmigung der Einführung des Lokalmalzaufschlages liegt übrigens schon im Interesse der betreffenden Gemeinde, da nur auf diese Weise die Kontrole und Erhebung des Lokalmalzaufschlages in einer vollkommen sichernden Weise geübt werden kann und auch die hiefür entstehenden Kosten hiedurch allein auf das möglichst billigste Maß sich erstellen.

Anders gelagert ist es dagegen mit den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 82—88 sowie 92, welche durch ministerielle Verfügung auf die Pfalz natürlich nicht ausgedehnt werden können, und es erübrigt deßhalb auch den einschlägigen Gemeinden zur Sicherung des Gefälles nur auf Grund

---

2) Gesetz-Bl. v. 1869 S. 1026/27. Hienach hat Art. 31 folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

„Neue in der Pfalz bisher noch nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

„Dieselben sollen auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht ausgedehnt werden.

„Bei Erhebung eines Fleischaufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brücken-Zölle können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden."

des Art. 32 der Gemeindeordnung für die Pfalz v. 29. April 1869 bezw. Art. 3 des Gesetzes v. 19. Januar 1872, die Abänderungen einiger Bestimmungen dieser Gemeindeordnung betr., ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung in der in den gedachten Gesetzesartikeln näher bezeichneten Weise mit Strafe bedroht ist [3]).

Ist in einer pfälzischen Gemeinde der Lokalmalzaufschlag eingeführt worden und wird aus derselben Bier ausgeführt, so hat der Ausführende ebenso wie im rechtsrheinischen Bayern Anspruch auf Rückvergütung, aber nicht auf Grund des Art. 83 des MAG., sondern nach Maßgabe des schon erwähnten Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz und der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung jeweilig erlassenen Allerh. Verord-

---

3) Art. 32 d. G.-O. f. d. Pfalz v. 29. April 1869 (Ges.-Bl. v. 1869 S. 1027 u. 1028) unter Berücksichtigung der im Eingange des 4. Abs. durch Art. 3 des Ges. v. 19. Januar 1872, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen d. G.-O. f. d. Pfalz (Ges.-Bl. v. 1872 S. 209), getroffenen Aenderung lautet:

„Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

„Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

„Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

„Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

„Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren werden durch die zuständigen Civilgerichte entschieden."

(Auf die in vorstehendem Artikel festgesetzten Geldsätze in der früheren Guldenwährung finden die Bestimmungen des Ges. v. 8. November 1875, betr. die Bestimmungen von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung — Ges.- u. VOBl. v. 1875 S. 665 — gemäß Art. 2 jenes Gesetzes ebenmäßig Anwendung.)

nung[4]). (Im Uebrigen vgl. die auch hieher einschlägigen Bemerkungen oben S. 607 ff.)

Die Höhe des Lokalbieraufschlages, d. h. für das in eine Gemeinde eingeführte fremde Bier wird in der den Lokalmalz- bezw. Bieraufschlag bewilligenden Entschließung jedesmal bestimmt und kommen hiefür die gleichen Bemerkungen, welche oben S. 605 ff. in Betreff der für das rechtsrheinische Bayern in Betracht kommenden Bestimmungen gemacht wurden, auch hier zur Anwendung.

---

4) Vergl. die allerh. Verordnung v. 5. Aug. 1882, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in d. Pfalz betr., im Ges.- u. VOBl. v. 1882 S. 305 u. 306 u. Amtsbl. d. Generaldirektion d. Zölle ꝛc. v. 1882 S. 406 u. 407. Diese Allerh. Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Ludwig II. ꝛc. Wir haben Uns Allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz v. 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

„§. 1. Wird in einer Gemeinde, in welcher der Lokalmalzaufschlag zur Erhebung kommt, Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des bezeichneten Aufschlages.

„Das Maß der geringsten Sendung, für welches die Rückvergütung angesprochen werden kann, wird auf sechzehn Liter festgesetzt.

§. 2 Der Lokalmalzaufschlag ist mit 38 Pfennig vom Hektoliter braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalmalzaufschlag mit 1 Mark vom Hektoliter Malz erhoben wird.

„Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 Mark vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

„Wird Bier, welches in den Gemeindebezirk von auswärts eingeführt wurde, aus demselben wieder ausgeführt, so ist der für dieses Bier bei der Einfuhr entrichtete Aufschlag nach Abzug von 6%, welche der Gemeinde als Ersatz für die Erhebungs- und Ueberwachungskosten verbleiben, zurückzuvergüten.

„§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.

„Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 1. August 1881, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betreffend.

Hohenschwangau, den 5. August 1882.

Ludwig.

Frhr. von Feilitzsch.

(Die hiedurch aufgehobene VO. v. 1. Aug. 1881 siehe im Ges.- u. VOBl. v. 1881 S. 935 u. 936.)

Schlußbestimmungen.

Art. 99.

In den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des gegenwärtigen Gesetzes ist unter „Inland“ das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland“ jeder nichtbayerische Gebietstheil zu verstehen.

Art. 100.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für die Kreise diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1868, in der Pfalz vom 1. Juli 1878 ab in Wirksamkeit.

Der jährliche Steuerbeischlag der Pfalz von 100,000 fl. = 171,428 Mk. 57 Pf. hat vom 1. Juli 1878 an in Wegfall zu kommen.

Sollte das Reinerträgniß des Malzaufschlages in der Pfalz während der XIV. Finanzperiode mehr als 1,500,000 Mk. betragen, so fällt die Mehreinnahme der pfälzischen Kreisgemeinde zu.

Art. 101.

Insoweit die den älteren Gesetzen oder Verordnungen im Artikel 93 eingeräumte vorübergehende Anwendbarkeit nicht Platz greift, verlieren dieselben, sowie bezüglich des Lokal-Malzaufschlages alle entgegenstehenden Bestimmungen mit dem in Art. 100 bezeichneten Tage ihre Giltigkeit.

Insbesondere treten vom obigen Zeitpunkte an außer Kraft:

1) das Aufschlagmandat vom 28. Juli 1807,
2) die Verordnung vom 30. Dezember 1807, den Malzaufschlag betr.,
3) die Verordnung vom 27. Januar 1809 desselben Betreffes,
4) die Verordnung vom 11. Februar 1811, die Erhöhung des Malzaufschlages betr.,
5) die Verordnung vom 30. August 1811, die Verpflichtung der Müller betr.,

6) das Gesetz vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr.,

7) der §. 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Abs. 1 bis 7.

Mit den vorstehenden drei Artikeln erhält das Gesetz über den Malzaufschlag seinen Abschluß. Nach der Fassung vom Jahre 1868 hatte dasselbe folgende Fertigung:

„Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. von Pfretzschner. von Gresser. von Schlör. Frhr. von Pranckh. von Lutz. von Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell."

Bei der Veröffentlichung des „Textes des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, wie er sich in Folge der hiezu bis 1. Oktober 1879 im Gesetzwege ergangenen abändernden Bestimmungen ergeben hat" durch die Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. August 1879[1]), ist vorstehend bezeichnete Fertigung hinweggeblieben, und da dieser Text auch gegenwärtigem Kommentare zu Grunde gelegt ist[2]), so konnten auch wir dieselbe nurmehr bemerkungsweise hier wiedergeben.

Zu den vorstehenden Schlußartikeln selbst ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Art. 99 war in der Fassung des Gesetzes v. J. 1868 nicht enthalten, sondern ist erst durch Art. 21 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der RStPO. in das Malzaufschlaggesetz eingestellt worden. Dem Inhalte nach stellt sich dieser Artikel 99 übrigens lediglich als eine Wiedergabe des Art. 25 des früheren Gesetzes v. 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr., dar[3]), wodurch der Vortheil erreicht wurde, daß die in dem oben gedachten Art. 25 „gegebene Erläuterung über den Sinn, in welchem die Begriffe „Inland" und „Ausland" im Gesetze über den Malzaufschlag zu verstehen

---

1) Ges.- u. VOBl. v. 1879 S. 382 ff. und Amtsbl. der Generaldirektion der Zölle rc. v. 1879 S. 311 ff.

2) Vergl. Einleitung oben S. 60 u. 61.

3) Ges.- u. VOBl. v. 1879 S. 799.

seien, bei der neuen Redaktion des Gesetzes in dasselbe selbst mit aufgenommen werden konnte und hiedurch nicht mehr nöthig war, zur Interpretation des Gesetzes über den Malzaufschlag auch das Ges. z. Ausf. d. RStGB. zur Hand zu nehmen[4])".

Art. 100 (früher 104), welcher, abgesehen von seiner durch Art. 26 Abs. 2 des Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 erfolgten Umnummerirung, durch dieses Gesetz unberührt blieb, hat durch die inzwischen erfolgte Einführung des Malzaufschlags in der Pfalz eine vollständige Umgestaltung erfahren[5]).

Art. 101 (früher 105) dagegen hat — die in Folge des vorbezeichneten Art. 26 Abs. 2 des Einf.-Ges. v. 1871 erfolgte Umnummerirung ausgenommen — keine Aenderung erlitten, sondern besteht in seiner ursprünglichen Fassung v. J. 1868 noch aufrecht.

---

4) Vergl. Bomhard u. Koller a. a. O. S. 462.

5) Vgl. Einleitung oben S. 49—52 und die Bemerkungen S. 642 ff. zu Art. 94—98.

Nachträge.

1. Zur Einleitung §. 5 S. 85 ff., dann S. 145 ff.

Wie in unserem früheren, im Jahre 1870 erschienenen Kommentar zu dem Bayerischen Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, so auch im gegenwärtigen oben in der Einleitung bei der Besprechung der verschiedenen Erhebungsarten einer Steuer vom Bier Seite 145 ff. haben wir der Malzsteuer — in Bayern Malzaufschlag genannt[1]) — und unter den verschiedenen diesen Steuermodus zum Gegenstande habenden Gesetzen hinwieder dem Bayerischen Malzaufschlagsgesetze von 1868 vor den übrigen Erhebungsarten bezw. bestehenden bezüglichen Gesetzen[2]) den unbedingten Vorzug eingeräumt.

Diese unsere Anschauung hat seitdem auch anderweitig wieder neue und gewichtige Vertretung gefunden, so namentlich im Großherzogthum Baden, woselbst dem Landtage im Jahre 1883 ein auf dem Malzsteuersysteme basirter Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Dieser Entwurf ist zwar bei Stimmengleichheit durch Stichentscheidung des Präsidenten der zweiten Kammer, Lamey, in der Sitzung vom 26. Mai 1884 abgelehnt worden,

---

1) Vergl. oben S. 150.

2) Wir wollten und wollen hiermit jedoch keineswegs sagen, daß das Bayr. Ges. über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 nicht in mancher Beziehung verbesserungsbedürftig ist, und haben auch im Kommentare selbst bei verschiedenen Artikeln unserer Anschauung in dieser Beziehung Ausdruck gegeben (vergl. z. B. oben S. 327 u. 328, 524 Note 6 u. s. w.), wie wir auch gerne anerkennen, daß die Gesetzentwürfe über die Braumalzsteuer, wie solche im J. 1881 (s. oben S. 136) dem deutschen Reichstage u. 1883 dem badischen Landtage vorgelegt wurden, in ihrer Anlage und Fassung manchen Vorzug gegenüber dem Bayerischen Gesetze gewähren. Es sind dies aber bis jetzt nur Entwürfe geblieben und unter den bestehenden Gesetzen, welche die Besteuerung des Bieres nach dem Malzverbrauche zum Gegenstande haben, erachten wir daher auch dermalen noch das Bayerische Malzaufschlaggesetz v. 1868 mit seinen Aenderungen bis zum Jahre 1884 als das beste. (Bezüglich der Frage der Erhebung der Steuer nach dem Gewichte des Malzes statt nach dessen Maßinhalt vergl. oben S. 146 u. 147.)

allein schon die Thatsache, daß die Hälfte der Kammer für die Malzsteuer sich aussprach und insbesondere auch die Art der Vertretung des Entwurfes durch den Präsidenten des Großherzogl. Finanzministerium's, Wirklichen Geheimen Rath Ellstätter[3]), wie nicht minder die Aeußerungen der Fachorgane[4]) über dieses Resultat sind doch hinreichende Belege, daß die Besteuerung des Bieres nach dem Malzverbrauche sich immer mehr Bahn bricht und auch wohl seiner Zeit in Baden noch zur Geltung kommen wird, denn „die Besteuerung des Malzes ist", wie in der in Note 4 unten erwähnten Fachzeitschrift bemerkt wird, „die Brausteuer der Zukunft überall".[5])

---

3) Unter Anderem bemerkte der Genannte, wie er die Ablehnung des Gesetzes für einen Fehler erachte, indem nur durch Einführung der Malzsteuer die kleinen Brauer angehalten würden, sich zu größerem rationelleren Betriebe emporzuarbeiten. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt sei es eine Unmöglichkeit, durch Steuererleichterung eine Prämie auf das Zurückbleiben der Vervollkommnung des Betriebes zu setzen, denn der fortschreitenden Technik müßten ihre Bahnen freigehalten werden. (Vergl. den in der folgenden Note 4 erwähnten Artikel der daselbst bezeichneten Fachzeitung.)

4) Vergl. z. B. die „Allgem. Zeitschr. für Bierbr. u. Malzfabr." in dem Artikel „Zur Badischen Bierbesteuerungsfrage", auch abgedruckt in der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" Jahrgang 1884 Julinummer S. 94 u. 95, dessen Schlußsatz lautet: „Wir bedauern lebhaft im Interesse der badensischen Brauer, daß vorderhand die Malzsteuer in Baden nicht eingeführt wird, sondern die ungerechte Kesselsteuer fortbestehen bleibt, sind aber der Ueberzeugung, daß über kurz oder lang es doch dahin kommen muß, denn die Besteuerung des Malzes ist die Brausteuer der Zukunft überall."

5) Vergl. auch die Abhandlung „das beste Biersteuersystem" von dem durch seine literarische Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiete der Bier- und Branntweinbesteuerung bestens bekannten Julius Wolf zu Ottakring bei Wien (vergl. auch das von dem Ungar. Landesagrikultur-Vereine preisgekrönte neueste Werk dieses Autors „die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirthschaft, ihre geschichtliche Entwicklung u. s. w.", Tübingen 1884. Laupp'sche Buchhandlung) in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung" v. 1884 Nr. 55 S. 646 ff., zugleich „Erste Festnummer zum fünften deutschen Brauertag in Berlin", in welcher der Verfasser nach eingehender kritischer Beleuchtung der bestehenden Bierbesteurungssysteme, nämlich 1) der Fabrikatsteuer, 2) der Apparatesteuer (Kessel- und Bottichsteuer) und 3) der Malzsteuer, auch wieder die letztgenannte als das beste System bezeichnet und deßhalb jedenfalls für jene Länder empfiehlt, welche eine Biersteuer überhaupt erst einführen wollen. Wenn ꝛc. Wolf bei dieser Gelegenheit sich dessen ungeachtet gegen einen Eintausch der Malzsteuer an Stelle der Würzesteuer in Oesterreich-Ungarn ausspricht, so begründet er dies mit

Uebrigens haben in den letzten Jahren auch die amerikanische Fabrikatsteuer[6]) sowie auch die fast allgemein verworfene Kesselsteuer[7]) neue Anhänger erhalten, und zwar haben die erstere die Königreiche Rumänien und Serbien und letztere das Königreich Griechenland behufs der Besteuerung des Bieres zur Einführung gebracht.

Für Rumänien ist dermalen das Gesetz vom 10. Februar 1882 maßgebend, wonach die Steuer für 10 Liter Bier jeder Qualität 1 Lei 50 Bani (1 Frs. 50 Ctms.) beträgt. Für die Kontrole und Erhebung der Steuer bestimmt das Gesetz: Der Tag des Beginnes der Fabrikation muß mindestens 20 Tage vorher deklarirt werden. Die Deklaration hat hauptsächlich anzugeben: Gattung und Menge der zu verwendenden Materialien, Zahl

---

der Bemerkung, daß „wenngleich er sich aller Vorzüge der Malzbesteuerung im vollen Maße bewußt sei, er die Würzesteuer doch als viel zu wenig fehlerhaft ansehe, um aus ihren Mängeln eine Steuerreform zur Malzsteuer gerechtfertigt zu finden und all die Schwierigkeiten und Werthverluste, die mit einer solchen Reform immer verbunden seien, mit in den Kauf zu nehmen.“ Wir begreifen diesen Standpunkt vollkommen, zumal in Steuersachen die Gewohnheit einen hochwichtigen und deßhalb auch von den Regierungen nie zu unterschätzenden Faktor bildet. Wenn daher, wie dies in der bayer. Kammer Seitens des Abgeordneten Ponschab geschehen (vergl. Verhdlgn. d. K. d. Abg. v. 1883/84 Stenogr. Bericht Bd. II S. 574 u. 584 sowie die bei dieser Gelegenheit von demselben Abgeordneten verfaßte Denkschrift „Anträge und Vorschläge, die definitive Feststellung des ärarialischen Malzaufschlages betr.“), die Einführung der Würzesteuer, „die Besteuerung nach dem spezifischen Gewichte,“ an Stelle des bestehenden Malzaufschlages befürwortet wird, so dürfte ein solcher Antrag wohl kaum weder auf Seite der Regierung noch auch bei der Landesvertretung auf irgend welche Unterstützung zu rechnen haben, und zwar sowohl aus dem gleichen letztbezeichneten Motive, welches Julius Wolf gegen einen Eintausch der Malzsteuer an Stelle der öster. Würzesteuer geltend macht, als vor Allem auch, weil dieselbe, so hoch obenan sie auch in der Theorie steht, in der praktischen Durchführung mit großen Schwierigkeiten für die Vollzugsorgane und den unangenehmsten Belästigungen für den steuerpflichtigen Producenten verbunden ist, wie wir dies oben in der Einleitung S. 101 ausführlich bereits dargelegt haben. Vergl. übrigens auch noch bezüglich der Wirkungen und Erfahrungen in Betreff der in Großbritannien und Irland seit d. 1. Oktober 1880 eingeführten Würzesteuer (s. oben Einleitung S. 106 ff.) den Artikel „Brauer und Zucker, ein Beitrag zur Beleuchtung der englischen Würzesteuer“ in der „Zeitschrift für das gesammte Brauwesen“ von Dr. Lintner, L. Aubey und Dr. Holzner v. J. 1884 S. 258 u. ff.

6) Vergl. Einleitung oben S. 86 u. ff.

7) Siehe Einleitung S. 111 u. ff. (Vergl. auch „die Bierbesteuerung und Brauerei in Belgien“ von Julius Wolf in der „Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung v. 1884 Nr. 23 ff.)

und Fassungsraum der in Verwendung kommenden Gefäße und die voraussichtliche Durchschnittsproduktion während 10 Tagen. Sofort nach Erhalt der Anzeige gibt die betreffende Behörde dem Brauer eine Empfangsbestätigung und erinnert, daß der Brauer gebunden ist, alle Verpflichtungen, welche das Gesetz auferlegt, zu erfüllen. Der Brauer, welcher die Erzeugung beginnen würde, ohne die Anmeldung erstattet zu haben, verfällt einer Strafe von 400 Lei. In der Brauerei wird ein Register geführt, welches jeder Zeit zur Einsicht der Beamten steht und in welches die Manipulationen des Tages und der Fabrikation einzutragen sind. Während der Zeit des Betriebes der Brauerei muß bei Vermeidung einer Strafe von 200 Lei von 10 zu 10 Tagen immer eine Deklaration erfolgen, welche anzeigt: 1) die Menge des während der letzten 10 Tage erzeugten Bieres; 2) Zahl und Fassungsraum der Behälter, in welche das Bier kam, und der Ort der Aufbewahrung desselben; und 3) die aus den Behältern genommenen Mengen Bieres für den Verkauf im Inlande wie für den eventuellen Export und die in den Behältern verbliebenen Mengen. Finanzbeamte haben beim Abwägen der Rohmaterialien, welche in der Brauerei verarbeitet werden sollen, wie bei Feststellung der Biermengen, welche in's Depot kommen, anwesend zu sein. Der Eintritt in die Brauerei muß den Finanzbeamten jederzeit freistehen. Auch ist die Behörde berechtigt, bei den Thüren des Bierdepots (Bierkeller) Wachen aufzustellen. Die Steuer wird erhoben, sobald die Getränke aus der Brauerei entfernt werden. Bevor dies geschieht, muß von Seite des Brauers eine Anmeldung an die Behörde erfolgen. Ist die Steuerzahlung geleistet, so wird für die Circulation der Getränke ein Freischein ausgestellt und an den Boden eines jeden Gefäßes ein Zettel geklebt. Ohne Deklaration an die Behörde darf kein Bier aus der Brauerei hinausgegeben werden. Findet der Beamte bei einer Revision ein geringeres Quantum Bier als das letztemal vor, ohne daß eine behördlich genehmigte Ausfuhr stattgefunden hätte, so wird der Erzeuger durch Wegnahme der gleichen Menge Bier's, wie jene, welche der Versteuerung entzogen worden ist, und durch Verurtheilung zu einer Zahlung von 25 bis 600 Lei bestraft. Für Schwand werden drei Procent zugestanden. Frei von der Steuer sind: 1) das in das Ausland zur Ausfuhr kommende Bier und 2) das innerhalb der Brauereilokalitäten während der Zeit des Betriebes vom Brauer und seiner Familie wie seinen Arbeitern genossene Bier. — Neben dieser die Bierproduktion treffenden Steuer besteht noch eine weitere, welche auf den Bierausschank gelegt ist; letztere beruht auf dem Gesetz v. 1. April 1873, bezw. 11. Juni 1876.[8])

8) Vergl. Julius Wolf in d. „Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung“ von 1883 Nr. 52 S. 509 ff.

In Serbien sind die bezüglichen Bestimmungen ähnlicher Art wie in Rumänien.

In Griechenland dagegen, woselbst dermalen das Gesetz v. 6. April 1883, welches auf Spiritus, spiritushaltige Getränke und Bier eine Verbrauchssteuer legt, maßgebend ist, beruht die Besteuerungsform auf dem Kesselsteuersystem. Nach diesem Gesetze wird für Bier eine vordem nicht bestandene Verbrauchssteuer — und zwar gleichmäßig für das im Inlande produzirte wie vom Auslande eingeführte Bier — von 30 Lepta (30 Centimes) für die Oka (c. 1,27 Kilo) erhoben; das eingeführte ausländische Bier zahlt außerdem noch einen Zoll von 30¹/₄ Lepta und an übrigen Spesen 5 Lepta, sonach im Ganzen 65¹/₄ Lepta für die Oka. Dagegen sind zur Hebung der einheimischen Bierindustrie Gerste, Malz und Hopfen vom Eingangszolle befreit.[9]) Für die Kontrole und Erhebung der Steuer von im Inlande erzeugtem Biere gelten unter anderen nachstehende Bestimmungen:

„Wer Kessel oder andere Werkvorrichtungen zur Biererzeugung besitzt, ist verpflichtet, dies der Behörde anzuzeigen mit Angabe der Bierqualität, welche er erzeugt, des Ortes der Erzeugungsstätte, der Art und Kraft der verwendeten Maschinen, der Zahl und des Fassungsraumes der verwendeten Kessel und überhaupt der Zahl und Art aller Werkvorrichtungen, mit Angabe endlich des für die Fabrikation verwendeten Zeitraumes und mit Beschreibung des Fabrikationsprocesses.

„Mit dieser Declaration in der Hand begiebt sich eine Commission, bestehend aus dem Steuereinnehmer, dem Bürgermeister, dem Bezirksvorsteher und zwei Sachverständigen, in die Erzeugungsstätte, um die Produktions-, resp. Verarbeitungsfähigkeit jedes Kessels und jeder anderen einzelnen Werkvorrichtung und darnach die Erzeugung des ganzen Jahres festzustellen. Hiebei wird selbstverständlich in Rücksicht gezogen, ob die Erzeugung ununterbrochen oder nur periodisch stattfindet.

„Ist der Brauer mit dem Ergebniß dieser Aufnahme nicht zufrieden, so steht ihm während 15 Tagen nach erfolgter Untersuchung seitens der Kom-

---

9) Vergl. „Deutsches Handelsarchiv v. 1883 S. 379 ff. (Daselbst ist auch besonders noch bemerkt, daß Griechenland sein Malz größtentheils aus Böhmen und Mähren beziehe, den Hopfen dagegen ausschließlich aus Bayern, ferner daß, während früher Bier nach Griechenland fast nur aus Triest und Graz zur Einführung kam, seit 2—3 Jahren sich auch das Münchner Bier aus der Gabriel Sedelmaier'schen Brauerei dortselbst Eingang verschafft habe. Uebrigens nimmt auch die inländische Bierproduktion in Griechenland zu und die Anzahl der Brauereien ist in Folge dessen seit einigen Jahren auch schon von 2 auf 6 größere Brauereien gestiegen.)

mission die Appellation an das Finanzministerium offen, von welchem der Fall entschieden wird.

„Sobald über die Produktionsfähigkeit endgiltig Beschluß gefaßt ist, wird die auf den Brauer entfallende Steuer berechnet und dieselbe monatlich eingezogen. Beabsichtigt der Brauer eine Renovirung, Verbesserung oder Vermehrung vorzunehmen an seinen Kesseln oder Werkvorrichtungen oder mit Bezug auf die Quantität oder Qualität seines Erzeugnisses, so hat er fünf Tage vorher dem Finanzaufseher Anzeige zu erstatten, worauf sich die in der schon gemeldeten Weise konstituirte Kommission behufs neuer Aufnahme an Ort und Stelle begibt.

„Vierteljährlich legt der Brauer der Behörde einen Ausweis vor, welcher anführt: Menge und Gattung der verwendeten Braumaterialien, wenn dieselben aus dem Auslande eingeführt wurden, auch die entsprechenden Zollbelege und die Menge von eventuell ausgeführtem Spiritus.

„Wer für immer oder einige Zeit den Betrieb seiner Brauerei aufgeben oder beschränken will, hat vorerst dem Finanzaufseher davon Kunde zu geben, worauf dieser nach erfolgter Untersuchung die Reduktion des dem Brauer zugeschriebenen Steuerbetrages mit Berücksichtigung der im Protokolle der Kommission aufgenommenen Ermittelungen vornimmt.

„Wer seine Kessel, andere Werkvorrichtungen u. s. w. einem Anderen cedirt, muß den Finanzaufseher hievon offiziell benachrichtigen, damit dieser den neuen Eigenthümer in das Steuerschuldbuch einträgt.

„Befreit von der Biersteuer ist alle Ausfuhr von Bier, wenn binnen drei Tagen nach der erfolgten Verladung dem Finanzaufseher eine legale Abschrift der Ausfuhrerklärung und des Frachtbriefes, mit dem Visum der kompetenten, zollamtlichen (Ausfuhr-) Behörde versehen, zugemittelt wird. —

„Das Verhältniß zwischen dem Gewicht Bier, auf welches die Steuer gelegt ist (s. oben), und dem Quantum, das ihm entspricht, wird durch eine königliche Kommission, bestehend aus fünf sachverständigen Mitgliedern, bekannt gegeben" [16]).

---

2. Zu Art. 7 und 71.

(Vgl. oben S. 170 ff. u. 521 ff.)

A. Wir haben hier zunächst, wie bereits oben S. 524 in Note 7 versprochen, aus dem dortselbst erwähnten Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 31. März 1884 c. G. (291/84), welches auch in der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen" Bd. VI

---

16) Vgl. „Bierbesteuerung in Griechenland" von Julius Wolf in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung" v. 1884 Nr 60 S. 705 ff.

S. 249 ff. sich abgedruckt findet, und durch das ausgesprochen wurde, daß auch für die Bereitung des bayerischen Weißbieres wie bei dem Braunbier die strenge Vorschrift besteht, daß dasselbe nur aus Hopfen, Malz und Wasser bereitet werden darf, und daß daher andere demselben beigemengte Stoffe als Bierverfälschungsmitel bezw. als verbotene Malzsurrogate anzusehen sind, die hauptsächlichsten Gründe mitzutheilen:

„Der erste Richter stellt fest, daß in der Weißbierbrauerei des Ch. G. zu T. seit dem Bestehen dieser Brauerei, d. i. seit 19. Januar 1882 bis 27. März 1883, dem dort fabrizirten Weißbiere vor dessen Abziehen auf Flaschen eine in Weißwein aufgelöste Quantität Farinzucker im ungefähren Verhältnisse von 1 Pfund Zucker auf 1 Hektoliter Bier beigemischt wurde, spricht jedoch sowohl den G. als dessen mitangeklagten Braumeister L. von der erhobenen Anklage eines Vergehens aus §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., ersteren auch wegen einer Uebertretung des Art. 7 des bayer. Malzaufschlaggesetzes frei, weil diese Manipulation in Oberbayern und speziell in München und dessen Umgebung allgemein in der Uebung und nach der Art, wie das Weißbier in Oberbayern bereitet werde, zur Herstellung eines normalmäßigen Weißbieres auch nothwendig sei. Außerdem erscheine die Beimischung nur als ein technisches Mittel zur Hervorbringung eines chemischen Prozesses, des zur Kohlensäurebildung nothwendigen Prozesses der Nachgährung, und werde deßhalb nicht statt des Malzes verwendet.

„Die Revision des Staatsanwaltes rügt Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes, des bayer. Malzaufschlaggesetzes und des bayer. Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Abschnitt III litt. e §. 26 Ziff. 2 durch Nichtanwendung.

1. „Würdigt man dieselbe zunächst vom Standpunkte des bayer. Malzaufschlaggesetzes, so gibt dessen Entstehungsgeschichte für die Unterstellung des ersten Richters, daß die hier fragliche Manipulation den gesetzgebenden Faktoren bekannt gewesen sei und deßhalb der Gebrauch der beim Abfüllen des Weißbieres zu verwendenden Stoffe durch Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes nicht wohl verboten werden konnte, keinen Anhalt. Im Gegentheile wurde bei Begründung und Berathung des Gesetzes ein ersichtlicher Unterschied zwischen „Braunbier" und „Weißbier" nur in der einzigen Richtung gemacht, daß für Braunbier nur Gerstenmalz, für Weißbier aber auch Malz aus sonstigen Getreidearten verwendet werden dürfe, während das Verbot jeden Surrogats, d. h. jeden vom Gesetze zur Bierbereitung nicht zugelassenen Stoffes für jede Art Bier gleichmäßig gelten sollte. Man stellte sich in dieser Beziehung vollständig auf den Standpunkt des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 und wenn dieser auch formell nur für Braunbier Geltung hatte, so wurde doch bei Berathung des Gesetzes durchweg von der Voraussetzung ausgegangen, daß bayer. Bier überhaupt nur ein aus Hopfen, Malz und Wasser zusammengesetztes Produkt sein sollte. In dieser Beziehung sagen die Motive zu Art. 10 des Entwurfes (7 des Gesetzes): „Stets wurde das Verbot von anderen Stoffen als gebrochenem Gerstenmalze zur Braunbierbereitung sowie das Verbot der Anwendung von Malzsurrogaten zur Biererzeugung überhaupt aufrecht erhalten und es wird an diesem Verbote . . . festgehalten werden müssen, soll nicht der Aufschlagdefraudation Vorschub geleistet und, was mindestens gleichwichtig ist, das Wesen des bayer. Bieres nicht thatsächlich alterirt und letzteres nicht völlig entwerthet werden.

Landtagsabschied von 1861 §. 26 Nr. III Abs. 1 Gesetzblatt S. 76." (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilage=Band II Seite 39.) In Uebereinstimmung hiemit äußert sich der Bericht des Referenten der Abgeordnetenkammer (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilage=Band III Seite 470) und der Referent der Kammer der Reichsräthe bemerkt: „In Artikel 7 . . . ist . . . . in Absatz 1 die Anwendung von Surrogaten zum Bier überhaupt untersagt, und als solches ungemälztes Getreide besonders benannt, in Abs. 2 die Unzulässigkeit anderer Malzsurrogate als Gerstenmalzes zum Braunbier ausgesprochen. Diese Verbote entsprechen den gegenwärtig geltenden Bestimmungen, welche gesetzlich festzustellen zweckmäßig erscheint, um einerseits das Aufschlaggefälle zu sichern, andererseits das Wesen des überall rühmlich bekannten bayer. Bieres aufrecht zu erhalten." (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Band III Seite 380.)

„Bezüglich des Weißbieres wurde von einem Abgeordneten angeregt, ob nicht das Weizenmalz, welches zu weißem Weizenbier verwendet wird, bei Art. 10 (7) erwähnt werden möchte. Der Kgl. Staatsminister der Finanzen erläuterte hierauf den Art. 10 dahin, daß braunes Bier nur aus Gerstenmalz bereitet werden darf; alles übrige Bier könne nur aus Malz von „jederlei Getreide" bereitet werden und die Besteuerung des sämmtlichen Malzes sei durch das Gesetz geordnet. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilage=Band III S. 481), und als bei anderem Anlasse angedeutet wurde, daß die Grenzlinie zwischen braunem und weißem Biere eine schwankende sei, daß es vorkommen könne, daß Jemand aus Weizen fabrizirtes Bier für Gerstenbier verkaufe und sonach das Gefäll schädige, wurde auf den höheren Preis des Weizens hingewiesen und außerdem vom Kgl. Finanzminister erklärt, daß, wenn die Kunst der Biererzeugung in dieser Richtung solche Fortschritte machen sollte, daß es zur Sicherung des Gefälles geboten erscheinen würde, die Gesetzgebung dafür Sorge tragen könne. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilage=Band IV Seite 495.)

„In den wenigen Fällen, in welchen eine Unterscheidung in der Behandlung des Braunbieres und des Weißbieres bei den Berathungen angeregt war, wurde also solche für überflüssig erklärt und daß ein solcher Unterschied, abgesehen von dem im Gesetze ausgedrückten der zu verwendenden Malzarten, nach irgend einer Richtung stillschweigend hätte statuirt werden sollen, ist in keiner Weise ersichtlich. Vielmehr liegt es bei dem Stillschweigen des Gesetzes und der gesetzgebenden Faktoren nahe, daß diese der im Allgemeinen geltenden Ansicht waren, daß der Unterschied zwischen braunem und weißem Biere, abgesehen von den Malzarten, „außer einem geringeren Quantum Malz und Hopfen bei derselben Flüssigkeitsmenge namentlich in einem anderen Gährungsverfahren bei der Bereitung bestehe. (Man vergleiche von May, Gesetz über den Malzaufschlag Erlangen 1883 Seite 182.)"

2. „Was nun den Begriff eines „Malzsurrogates" im Sinne des Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes anlangt, so faßt der Erste Richter denselben offenbar zu eng auf, wenn er annimmt, es müsse sich um einen Stoff handeln, der nach seiner Beschaffenheit geeignet sei, das Malz zu ersetzen, oder der umgekehrt, wenn man seine Anwendung unterlasse, durch Malz ersetzt werden könne. Das Gesetz erklärt als unerlaubte Verwendung von Malzsurrogaten, wenn „Stoffe irgend welcher Art" als „Zusatz oder Ersatz" statt Malzes scilicet und Hopfens, d. h. statt der allein erlaubten Stoffe verwendet werden. Die Alternative des „Zusatzes" läßt zur Genüge erkennen, daß es sich nicht nur um Stoffe handelt, die geeignet sind, das Malz zu „ersetzen".

„Wenn es heißt „statt Malz" und nicht „statt Hopfen und Malz", so erklärt sich dies aus dem Anlasse des Gesetzes, aus dem Standpunkte des Gesetzgebers, welcher sich auf den Landtagsabschied von 1861 stützend, die ausschließliche Zulässigkeit dieser Stoffe für selbstverständlich hielt, und aus dem weiteren Umstande, daß man die Erwähnung des Hopfens um so weniger für geboten halten mochte, als bezüglich der Verwendung von Hopfensurrogaten schon die allgemeinen Strafgesetze genügenden Schutz geboten haben würden, da, wie selbst eine Resolution des „deutschen Brauerbundes" vom 3. August 1876 (von May l. c. Seite 67) anerkennt, „fast nur giftige oder doch der Gesundheit schädliche Stoffe als solche angebliche Surrogate bezeichnet zu werden pflegen"; — darüber besteht aber kein Zweifel, daß, wie das Reichsgericht im Einklange mit der Rechtsprechung des früheren bayer. Obersten Gerichtshofes schon wiederholt ausgesprochen hat, der bayer. Gesetzgeber die Gewähr für die Echtheit des Bieres und gegen Benachtheiligung des Malzaufschlaggefälles nur in der ausschließlichen Verwendung der erwähnten bestimmten, in ihrem naturgemäßen Gesammtgehalte zu verwendenden Stoffe findet, und daß daher neben diesen Stoffen keinerlei sonstiger Stoff, gleichviel ob er Malz ganz oder theilweise zu ersetzen vermag, zur Bierbereitung verwendet werden darf. Daß in dieser Beziehung zwischen braunem und weißem Biere ein Unterschied gemacht werden sollte oder wollte, ist nach dem Erörterten in keiner Weise ersichtlich und darum nicht ohne Weiteres anzunehmen.

3. „Auch der Zeitpunkt der Verwendung eines fremden Stoffes ist gleichgiltig. Das Verbot der Malzsurrogate, bezw. der Verwendung aller Stoffe, die nicht mit Hopfen und Malz identisch sind, erstreckt sich ganz allgemein auf die „Bereitung" des Bieres. Bereitet ist aber ein Bier nicht schon dann, wenn es eingesotten, sondern erst dann, wenn es zum Genusse fertig gestellt ist. Jede stoffliche Beimischung, durch welche dem Biere vor dessen Genusse durch den Consumenten eine andere als die gesetzliche Beschaffenheit verliehen wird, fällt daher unter Art. 7 des Malzaufschlaggefälles. Dies kann umsoweniger zweifelhaft sein, wenn es sich um einen Akt handelt, durch den, wie der Erste Richter annimmt, das Bier genießbar gemacht werden soll, der also sicher zu dessen „Bereitung" gehört.

„Der erste Richter stellt nun allerdings fest, daß die fragliche Verwendung von Wein und Farinzucker nicht nur in Oberbayern allgemein üblich, sondern zur Erzeugung der dem Weißbiere nöthigen Kohlensäure und damit zur Herstellung normalmäßigen trinkbaren Weißbieres unerläßlich sei, und folgert weiter, daß, weil diese Uebung bestehe, auch die Staatsregierung dieselbe gekannt und bei Erlaß des Gesetzes berücksichtigt haben müsse, daher die Verwendung der hier fraglichen zur Weißbierbereitung nothwendigen Stoffe nicht als unter Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes fallend angesehen haben könne. Allein wenn auch die konstatirte Uebung „in Oberbayern und speziell in München" als solche, weil vom Instanzgerichte thatsächlich festgestellt, nicht beanstandet werden kann und soll, so spricht doch schon der Umstand, daß die Materialen zum Malzaufschlagsgesetze, wie erörtert, eine derartige Uebung und ihre vermeintliche Berücksichtigung durch den Gesetzgeber durchaus nicht ersehen lassen, entschieden gegen die vom ersten Richter unterstellte Absicht des Gesetzgebers. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, daß eine Uebung, welche, wie die konstatirte, mit den Grundanschauungen des Gesetzes in Widerspruch steht, die Gesetzesanwendung nicht hindern kann, so lange nicht nachgewiesen zu werden vermag, daß der Gesetzgeber gleichwohl diese Uebung zulassen und für dieselbe eine Ausnahme

gestatten wollte. Der Annahme, daß eine solche Ausnahme beabsichtigt war, ja daß die fragliche Uebung dem Gesetzgeber auch nur bekannt gewesen sei und bezw. habe bekannt sein können, steht übrigens außer dem negativen Ergebnisse der Prüfung der Gesetzesmaterialien auch der dermalige Stand der Gewerbegesetzgebung und insbesondere der Zustand der Weißbierbrauerei in Bayern zur Zeit der Erlassung des Malzaufschlaggesetzes entgegen. Nach dem Zeugnisse von May's a. a. O. (Seite 10 und Seite 182 Note 21) war die Bereitung von Weizenbier in den älteren Provinzen des Königreichs Bayern, insbesondere auch in Oberbayern ein Regale. — Die herrschaftlichen Bräuhäuser wurden bis auf jenes in München im Anfange dieses Jahrhunderts sämmtlich verkauft, ohne daß das Recht, weißes Weizenbier zu brauen, hiebei mit übertragen worden wäre, und erst durch das Gesetz vom 30. Januar 1868 betr. das Gewerbewesen wurde auch die Weißbierproduktion freigegeben. Es ist darum nicht abzusehen, wie sich zur Zeit der größtentheils noch im Jahre 1867 stattgehabten Berathung des Malzaufschlaggesetzes überhaupt schon eine Uebung für „Oberbayern, insbesondere München und Umgebung" hätte gebildet haben sollen, welche den gesetzgebenden Faktoren bekannt gewesen und von ihnen in Betracht gezogen worden wäre, und nicht minder wird es ausgeschlossen erscheinen, daß eine solche Uebung noch in der Zeit vom 30. Januar 1868 bis zum Inkrafttreten des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai desselben Jahres entstanden, konstatirt und dem Gesetzgeber maßgebend geworden sein könnte! Die Uebung scheint überdies, wenigstens von Seite der Brauer — und diese allein kommen hier in Frage — selbst nach den Ausführungen des Instanzenrichters erst seit ganz kurzer Zeit zu bestehen; denn wenn der erste Richter anführt: „das Mittel (Farinzucker und Wein) ist von jeher, soweit sich die genannten Zeugen und Sachverständigen erinnern können, in den hiesigen Weißbierbrauereien, bezw. solange das Weißbier den Wirthen nicht wie seit einigen Jahren in Flaschen, sondern noch in Fässern geliefert wurde, von den Wirthen vor Abziehen des Bieres auf Flaschen angewendet worden." — so scheint sich das „von jeher" auf „einige Jahre" zu reduziren, indem früher die Brauer das Weißbier ordnungsgemäß und ohne ungehörigen Zusatz in Fässern abgaben, die weitere Behandlung aber den Wirthen überließen, woraus sich auch erklärt, daß die Manipulation den ihre Kontrole zunächst auf die malzsteuerpflichtigen Gewerbe beschränkenden Aufschlagsbehörden so lange unbekannt geblieben sein konnte.

4. „Ob die „Methode" als solche der Regierung bekannt war und ist, mag übrigens dahingestellt bleiben, und es kann und soll auch nicht beanstandet werden, daß, wenn einmal die jetzt in München und Umgebung beliebte Methode der Weißbierbrauerei in Anwendung gebracht wird, die unter Anklage gestellten Manipulationen nothwendig seien. Allein eine andere zunächst entscheidende Frage ist die, ob es nicht auch andere Methoden der Weißbierbrauerei gibt, mittelst deren ein genießbares Weißbier auch ohne Zusetzung fremder Stoffe hergestellt werden kann, und wenn solche Methoden etwa in anderen Landestheilen, in welchen die Weißbierbrauerei schon vor Eintritt der Gewerbefreiheit und des Malzaufschlaggesetzes von Privaten betrieben wurde, herkömmlich waren, so liegt es gewiß näher, daß der Gesetzgeber diese, welche mit seinem Systeme, alle Surrogate bei der Bierbrauerei auszuschließen, harmoniren, im Auge hatte, als daß er, ohne dies auch nur mit einem Worte anzudeuten, eine Herstellungsart als zulässig erachtet haben sollte, welche die Umgehung des Gesetzes im weitesten Umfange ermöglichen würde. Auch die Braunbierbrauerei kennt verschiedene Methoden der Bereitung, auch solche mit Malzsurrogaten; es steht aber außer allem Zweifel, daß dieselben in Bayern absolut

unzulässig und durch das Gesetz verboten sind. Bei der gleichmäßigen Behandlung von Braun- und Weißbier in Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes wird daher angenommen werden können, daß, wenn Methoden der Weißbiererzeugung existiren, welche dessen vollständige Herstellung ohne Benutzung fremder Stoffe ermöglichen, der Gesetzgeber diese und nur diese im Auge hatte. Keinesfalls kann es aber in der Willkür der Betheiligten liegen, zu einer Zeit, da das verbietende Gesetz schon in Kraft ist, im Widerspruche mit dessen Intentionen eine „Uebung" einzuführen, die sich schon nach der dermaligen Sachlage allem Anschein nach als Gesetzesverletzung erweist.

5. „Insoweit es sich um Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes handelt, wird allerdings die fragliche Uebung auch für das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung und hinsichtlich des Zweckes der Täuschung im Handel und Verkehr in Betracht kommen, während bei der Uebertretung des Malzaufschlaggesetzes die bloße Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift zur Begründung der Strafbarkeit hinreicht."

Aus diesen Gründen wurde denn auch das erstrichterliche Urtheil vom 18. Dezember 1883, durch welches der Angeschuldigte G. freigesprochen worden, aufgehoben und in die Instanz zurückverwiesen, G. aber sodann durch Urtheil des kgl. Landgerichts M. I vom 7. Juni 1884 einer Uebertretung des Art. 7 des M.A.G. schuldig erkannt und in eine Geldstrafe von 180 Mk. verfällt, wofür in der Hauptsache die gleichen Gründe, wie solche in dem vorstehenden reichsgerichtlichen Urtheil dargelegt sind, maßgebend waren.

B. Zu erwähnen ist hier weiters ein in der Landtagsperiode 1883/84 bei der Kammer der Abgeordneten und zwar zunächst im Finanzausschusse eingebrachter Antrag des Abgeordneten Walter zu den Artikeln 7 u 71, durch welchen einerseits eine Lücke des Gesetzes, deren wir oben Seite 523 u. 524 bereits gedacht haben, ausgefüllt und anderseits das Strafmaximum des Art. 71 um nahezu das Doppelte erhöht werden sollte.

Dieser Antrag, wie er als Beschluß des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten an die Kammer selbst gebracht wurde, hatte folgenden Wortlaut:

Die Kammer wolle beschließen:

An Seine Majestät den König sei die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst mit Gesetzeskraft auszusprechen geruhen:

a. Der Höchstbetrag der Strafe des Art. 71 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird von fünfhundert vierzig Mark auf tausend Mark erhöht.

b. Dem Art. 71 dieses Gesetzes wird als zweiter Absatz nachstehende Bestimmung angereiht:

„Gleicher Strafe unterliegt, wer Stoffe, deren Verwendung zur Bereitung von Bier verboten ist, erwirbt oder

besitzt, soferne nicht aus den Umständen sich ergibt oder vom Angeschuldigten nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Bereitung von Bier bestimmt sind."

In der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Februar 1884 gelangte dieser Antrag zur Berathung und, wenngleich Seitens mehrerer Abgeordneten heftig bekämpft, mit 83 gegen 58 Stimmen auch zur Annahme.

In der Kammer der Reichsräthe dagegen war die Aufnahme des Antrages kein so günstiger, denn obwohl der Ausschuß dieser Kammer dem Beschluße der Kammer der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 14. März 1884 beigetreten war, wurde doch im Plenum der Kammer der Reichsräthe in der Sitzung vom 18. März 1884 nur die lit. a mit allen gegen 9 Stimmen angenommen, dagegen die lit. b des Antrages mit 22 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Bei der in Folge dessen wiederholten Inbetrachtziehung des Antrages bezw. des Beschlusses der Kammer der Reichsräthe in der Kammer der Abgeordneten in deren Sitzung vom 26. März 1884 wurde nun aber zunächst beantragt, auf dem früheren Beschluße vom 19. Februar 1884 zu beharren, und demgemäß auch vor Allem die lit. b dieses Beschlusses in unveränderter Weise nochmals zur Abstimmung gebracht, deren Resultat jedoch diesmal die Zustimmung zu dem ablehnenden Votum der Kammer der Reichsräthe war und zwar mit 70 gegen 62 Stimmen. Die Abstimmung über lit. a dagegen brachte nicht etwa auch einen Beitritt zu dem bezüglichen Beschlusse der Kammer der Reichsräthe, sondern vielmehr nun ebenfalls die Ablehnung und zwar mit 88 gegen 35 Stimmen. Hiemit war aber der ganze ursprüngliche Antrag gefallen und ist eine Abänderung des Gesetzes in seinen Artikeln 7 und 71 daher auch nicht eingetreten.

Indem wir Vorstehendem noch beifügen, daß für die Ablehnung des Walter'schen Antrages hauptsächlich geltend gemacht wurde, daß 1) der Zeitpunkt, mit welchem dieser Antrag eingebracht und der Beschlußfassung des Landtages unterstellt werde, — nämlich gleichzeitig mit dem Regierungsvorschlag im Budget auf Beibehaltung des erhöhten Malzaufschlages — der ungünstigst gewählte sei, 2) die Initiative zu einem solchen Antrage besser der Regierung selbst überlassen werde, 3) auch hievon abgesehen die Fassung des Antrages als keine entsprechende sich darstelle, indem sie über das eigentliche Ziel hinausgehe, und endlich 4) daß auch mit Rücksicht darauf, daß es sich um Pönalbestimmungen und zwar insbesondere um sogenannte Verdachtsstrafen handle, gegen welche auch prinzipielle Bedenken bestünden, eine noch gründlichere und gereiftere Vorbereitung und Prüfung wünschenswerth sei —

verweisen wir im Uebrigen auf die bezüglichen Landtagsverhandlungen und zwar Verhandlungen der K. der Abg. von 1883/84 Beil.-Bd. II. Beil. 111 S. 334 u. Beil. 194 S. 526, dann Stenograph. Bericht Bd. II. S. 589 bis 605 und Bd. III S. 390—398; ferner Verhdlgen d. K. d. RR. v. 1883/84 Beil.-Bd. II Beil. XXXIX S. 601 u 602, dann Beil. LXXVII S. 794, sowie Protok.-Bd. d. öff. Sitz. II Nr. 10 S. 850—859.

---

3. Zu Art. 8, 11, 69, 77 u. 80 Ziff. 6.

(Vergl. oben S. 187, 188, 193, 194, 214, 513 Note 2, S. 554, 555, 572 u. 573.)

Der §. 9 Abs. 2 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 vom 21. April 1884[1]) bestimmt:

„Die im Gesetze vom 28. März 1882, den Malzaufschlag betreffend, festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf die Dauer der XVII. Finanzperiode verlängert."

In Folge dessen ist weiter's durch Allerhöchste Verordnung v. 21. April 1884, den Vollzug des §. 9 des Finanzges. für die XVII. Finanzperiode 1884 u. 1885 betr.,[2]) auf die gleiche Zeitdauer die Uebergangsabgabe von Bier auf 3 M. 25 Pf. vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschrotenen Malz auf 6 M. vom Hektoliter, sowie die Malzaufschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier auf 2 M. 60 Pf. vom Hektoliter braunen und auf 1 M. 20 Pf. vom Hektoliter weißen Bieres festgesetzt worden.

Es bleibt sonach auch für die Jahre 1884 u. 1885 bezüglich der Höhe des zur Erhebung kommenden Aerarialmalzaufschlages, dann der Uebergangssteuer für das eingeführte, sowie der Rückvergütung für das ausgeführte Bier ganz bei den gleichen Sätzen und hiemit zusammenhängenden bezüglichen Bestimmungen, wie solche für die Jahre 1882 und 1883 maßgebend waren und oben zu Art. 8, 11, 19, 77 u. 80 Ziff. 6 S. 187, 188, 193, 194, 214, 513, 572 u. 573 bereits besprochen wurden.

In den bezüglichen Landtagsverhandlungen fehlte es wie in früheren Jahren so auch diesmal natürlich nicht an heftiger Opposition, namentlich

---

1) Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1884 S. 135 u. Amtsbl. der Generaldirektion der Zölle rc. v. 1884 S. 77.

2) Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1884 S. 152 u. Amtsbl. der Generaldirektion der Zölle rc. v. 1884 S. 78.

Seitens der zunächst betheiligten Besitzer von Brauereien, gegen die von der Regierung beantragte und schließlich auch von beiden Kammern angenommene weitere Belassung des erhöhten Malzaufschlages, allerdings wieder nur auf die Dauer der Budgetperiode, die Jahre 1884 u. 1885, so daß eine difinitive Regelung der Frage über die Höhe des Malzaufschlages, soweit derselbe den Satz von 4 M. übersteigt, auch diesmal nicht erzielt wurde.

Indem wir noch beifügen, daß die Frage der Abstufung des Malzaufschlages bei dieser Gelegenheit wieder mehrfach zur Anregung kam,[3]) verweisen wir im Uebrigen auf die einschlägigen Landtagsverhandlungen, welche zu finden sind in den Verhdlungen. d. K. d. Abgeordneten v. 1883/84

3) Uebrigens haben auch Gegner des erhöhten Malzaufschlages — namentlich in der Reichsrathskammer — sich entschieden gegen eine Gradation des Malzaufschlages ausgesprochen. Von den Gründen, welche gegen die Einführung von Abstufungen des Malzaufschlages sprechen, wollen wir hier nur einige anführen: Abgesehen von den wirthschaftlichen Nachtheilen, welche solche Steuerabstufungen naturnothwendig mit sich bringen, dann der Schwierigkeit, zu bestimmen, wo der Groß- und wo der Kleinbetrieb beginnt, bezw. aufhört, läßt sich die Tragweite eines solchen Vorgehens gar nicht einmal auch entfernt nur absehen, da das ganze Gesetz über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868 auf dem System des Einheitssatzes beruht und durch eine Einführung von Aufschlagsabstufungen ein Gedanke in dasselbe hineingetragen würde, der demselben gänzlich fremd ist, so daß eine solche Einführung als ein gefährliches Experiment sich darstellt, wie auch der Vollzug mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein wird; auch entsteht hiedurch zweifellos eine neue Quelle für Hinterziehungen, welche die äußerste Wachsamkeit des Personales veranlassen und an einem und dem andern Ort eine Personalvermehrung sicher nothwendig machen muß. Die Aufschlagpflichtigen werden, z. B. im Falle des Anspruches auf Gewährung von Nachlaß des Aufschlages nach Maßgabe des Art. 10 des MAG. bezw. der Ministerial-Entschl. v. 18. Juni u. 25. Okt. 1871 bei unrichtigter Uhranzeige, unter Umständen mancherlei Gefährden und Nachtheilen ausgesetzt, indem es hier häufig zweifelhaft sein wird, ob das zu Grunde gegangene Malz oder Bier, bezw. das durch die Uhr zuviel angezeigte Malz ein solches ist, das dem höheren oder geringeren Steuersatz unterlag; ferner wird bei verschiedenen auf einer Gradation beruhenden Steuersätzen die Festsetzung der Uebergangssteuer und mehr noch jene des Rückvergütungssatzes für exportirtes Bier in der Richtung gar nicht mehr möglich sein, daß einerseits den bezüglichen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages und anderseits den Interessen des Gefälles wie der inländischen Industrie auch noch entsprechend Rechnung getragen wird. Die Festsetzung der Uebergangssteuer unter Zugrundelegung des höheren Steuersatzes wird Reklamationen auf Grund der Vertragsbestimmungen hervorrufen, zumal das in Bayern zur Einfuhr gelangende Bier zum größten Theile in die Grenzbezirke

Beil.-Bd. I S. 427, 581 u. 633, Bd. II S. 192, 334, 483, 506, 510, 511, 526 u. 553 u. Bd. III S. 3; ferner Stenogr. Bericht Bd. I S. 338 u. 349—351, Bd. II S. 565—589 u. Bd. III S. 376; sodann Verhandlungen der K. d. Reichsräthe Beil.-Bd. I S. 226—229, 252—255, 603, 604 u. 614—617; ferner Bd. II S. 584—602, 790—794, 868 u. 869; ferner Protokolle d. öffentl. Sitzung Bd. I S. 232—258 u. Bd. II S. 811—850.

---

4. Zu Art. 33 Abs. 1 und Art. 73 Ziff. 1, dann Art. 81 Ziff. 4.

(Vgl. oben S. 362 ff. u. S. 531 ff. sowie S. 581 ff.)

Wir haben hier noch eines Erkenntnisses des k. Oberlandesgerichtes

---

gelangt, woselbst wohl, wenn nicht ausschließlich, so doch zum größten Theile nur solche Brauer sich befinden, welche bei Einführung von verschiedenen Steuersätzen unter den Begünstigungssatz fallen; die Zugrundelegung des geringeren Satzes aber schädigt natürlich das Gefäll nicht minder als den inländischen Produzenten, ein Durchschnitts-Uebergangssteuersatz dagegen, d. h. ein Satz, dessen Basis der Durchschnitt des höheren und geringeren Aufschlagsatzes ist, führt die besagten Nachtheile nach beiden Richtungen mit sich. Noch schwieriger aber wird sich die Rückvergütungsfrage gestalten, indem an dem großartigen Biererport Bayerns — derselbe beträgt über 1 Million Hektoliter Bier im Jahre — nicht etwa nur die Großbrauer allein participiren; es sind gegen 500 Parteien, welche sich hieran betheiligen, und hierunter gehören nahezu der vierte Theil jener Klasse von Brauern an, welche nicht mehr als höchstens 500 hl. Malz im Jahre verbrauchen. Nach dem MAG. hat aber auch nicht bloß der Brauer, sondern überhaupt jede Person, die exportirt, Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages. Gerade nun aber der Umstand, daß der Biererport in dieser Weise sich vertheilt und herabreicht, macht es bei Einführung von Abstufungen des Malzaufschlages fast unmöglich, einen allen Verhältnissen nur einigermaßen Rechnung tragenden Rückvergütungssatz festzusetzen. Unter den vielen verschiedenen Gesetzen über Besteuerung des Bieres kennt auch nicht eines das System der Steuer-Abstufung oder Gradation und die Ursache hievon liegt wohl darin, daß einerseits ein solches System mit einer Verbrauchssteuer nicht vereinbar ist und anderseits der Vollzug eines solchen Gesetzes den größten Schwierigkeiten zu begegnen haben wird, sowie endlich die wirthschaftlichen Nachtheile für das Ganze jedenfalls größere sind, als die finanziellen Vortheile, welche hiedurch einzelnen Produzenten vielleicht zugehen. All diese Gründe hat der kgl. Staatsminister der Finanzen Dr. von Riedel in seiner Rede in der Sitzung der Abgeordneten-Kammer vom 18. Febr. 1884 (Stenogr. Bericht v. 1884 Bd. II S. 579—582) klar und ausführlichst dargelegt und möchten wir daher hier besonders hierauf verweisen.

München vom 2. Mai 1884 zu erwähnen, durch welches ausgesprochen wurde, daß eine nach Art. 73 Ziff. 1 strafbare Uebertretung des Art. 33 Abs. 1 schon dann gegeben ist, wenn der Müller oder Malzbrecher von dem übernommenen Malz einen Theil unabgemessen zum Zwecke des Brechens in die zur Brechvorrichtung gehörige Gosse schüttet, wobei die Möglichkeit, das eingeschüttete Malz wieder aus der Gosse herausnehmen und mit dem noch in Säcken befindlichen Malze zusammen abmessen zu können, belanglos ist.

Den Gründen dieses Erkenntnisses entnehmen wir Folgendes:

„Der Angeklagte, K. G., Besitzer einer öffentlichen Malzmühle in H., hat am 27. Oktober 1883 Vormittags in seiner mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühle vom Brennereibesitzer E. U. in T. acht Säcke Malz zum Brechen übernommen und hievon, ohne vorher das Malz nach dem polettirten Quantum abgemessen zu haben, den Inhalt zweier Säcke in die unten noch geschlossene Gosse des noch nicht in Betrieb gesetzten Brechganges eingeschüttet. Auf Grund dieser Thatsache hat die Strafkammer, indem sie das Vorbringen des Angeklagten, er habe nach Uebernahme des Malzes mit dem Abmessen desselben begonnen, sei aber, nachdem er zwei Säcke abgemessen und das abgemessene Malz in die Gosse geschüttet gehabt, an der sofortigen Abmessung der übrigen sechs Säcke gehindert worden, für unwahr erklärend, als erwiesen erachtete, daß derselbe das auf die Gosse gebrachte Malz vorher nicht abgemessen hatte, und ohne das Hinzukommen des Steueraufsehers nicht mehr zum Zweck des Abmessens aus der Gosse herausgenommen haben würde, unter der Annahme, daß K. G. durch das Einschütten des Malzes in die einen Bestandtheil des Malzbrechganges bildende Gosse mit dem Brechen begonnen habe, ohne daß von ihm die im Art. 33 Abs. 1 des revidirten Malzaufschlaggesetzes vorgeschriebene Abmessung vorgenommen worden sei, denselben wegen einer durch Unterlassung dieser Abmessung begangenen Uebertretung nach Art. 73 Nr. 1 des Malzaufschlaggesetzes in eine Geldstrafe von neunzig Mark verurtheilt.

„Hiedurch sollen nach der Revision des Angeklagten die vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen unrichtig angewendet worden sein, weil das Malzbrechen seinem Begriffe nach erst beginne, wenn das Malz auf die laufenden Mühlsteine einfalle und dort zerquetscht werde, nicht aber schon mit dem Einschütten des Malzes in die unten abgesperrte Gosse, die nur ein Behältniß für das Malz bilde, aus welchem es zum Abmessen wieder herausgenommen und der Kontrole unterstellt werden könne, wogegen ein Brechen desselben, solange die Gosse abgesperrt bleibe, nicht möglich sei.

„Die gerügte Gesetzesverletzung liegt jedoch nicht vor.

„Nach Art. 33 Abs. 1 u. 2 des revidirten Malzaufschlaggesetzes hat der Müller in den mit einem Messungsapparat nicht versehenen Mühlen das übernommene Malz nach dem polettirten Quantum ohne Unterbrechung in abgeaichten Gemäßen abzumessen und den Befund noch vor dem Beginne des Brechens auf der Polette und im Brechregister vorzutragen, und nach Art. 73 Ziff. 1 unterliegt der Besitzer der Malzmühle, wenn er die Abmessung unterläßt, einer Geldstrafe von neunzig bis vierhundertfünfzig Mark. Hiernach ist dem Besitzer einer

mit einem Messungsapparat nicht versehenen öffentlichen Malzmühle untersagt, mit dem Brechen des übernommenen Malzes zu beginnen, bevor er die zur Kontrolirung des auf Grund der treffenden Polette zur Mühle gebrachten Malzquantums vorgeschriebene Messung vorgenommen hat, und macht sich derselbe einer Uebertretung nach Art. 73 Ziff. 1 des revidirten Malzaufschlaggesetzes schuldig, wenn er diesem Verbote zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt aber vor, wenn er mit Unterlassung der Abmessung zur technischen Bearbeitung des Malzes, nämlich zu dem Verfahren übergeht, mittels dessen bewirkt wird, daß die Frucht durch die Brechmaschine die Beschaffenheit erhält, die dieselbe, als zu ihrer Verwendbarkeit erforderlich, in der Mühle erlangen soll. Und dies geschieht, wenn der Müller das übernommene Malz unabgemessen zum Zwecke des Brechens in die zur Brechvorrichtung gehörige Gosse schüttet. Denn dieses Einschütten ermöglicht, daß das Malz an die das Brechen unmittelbar bewirkenden Steine gelangt, und bildet damit den ersten Akt der eben erwähnten Bearbeitung des Malzes, da das von dem Müller vorzunehmende Brechen nicht, wie die Revision behauptet, blos in dem Akte des Zerquetschens der Frucht besteht, sondern das ganze Verfahren umfaßt, durch welches die Herstellung des Produktes bedingt ist.

„Dabei macht es keinen Unterschied, ob das ganze mit der Polette zur Mühle gebrachte Quantum Malz oder nur ein Theil hievon unabgemessen in die Gosse gebracht wird, und ob in diesem Zeitpunkt bereits die Gosse nach unten geöffnet und die Maschine in Thätigkeit ist oder nicht, da die Wegnahme eines Theiles des noch nicht abgemessenen Malzes die Feststellung des ganzen Quantums durch Abmessung unmöglich macht, und der Zweck des Einschüttens, wenn dieses erfolgt, um das eingeschüttete Malz zum Brechen zu bringen, die Nothwendigkeit in sich schließt, daß der Verschluß der Gosse geöffnet und die Maschine in Gang gesetzt wird.

„Im gegebenen Falle steht nun aber unanfechtbar fest, daß der Angeklagte von den mit der Polette übernommenen acht Säcken Malz zwei Säcke ohne vorgängige Abmessung ihres Inhaltes in die Gosse entleerte und zwar zum Zwecke des Brechens des eingeschütteten Malzes. Denn die Strafkammer hat als erwiesen erklärt, daß G., wenn der Steueraufseher nicht hinzugekommen wäre, dieses Malz nicht mehr zum Zwecke des Abmessens des mit der Polette zur Mühle gekommenen Malzes aus der Gosse herausgenommen haben würde. Es ist also die Gosse von ihm nicht als ein Behältniß zur Aufbewahrung des Malzes, wie die Revision darzustellen sucht, sondern als Vorrichtung zur Hinableitung der zu brechenden Frucht auf die Mühlsteine benützt, und sohin das Malz aus den zwei Säcken zum Zweck des Brechens in die Gosse gebracht worden.

„War aber dies der Fall, so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Angeklagte das von ihm zum Brechen übernommene Malz nach dem polettirten Quantum abzumessen der Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes zuwider gänzlich unterließ, und demgemäß die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 1 dieses Gesetzes dem Beschwerdeführer gegenüber richtig angewendet.

„Daß, wie in der Revisionsausführung hervorgehoben wird, die Möglichkeit bestand, das eingeschüttete Malz wieder aus der Gosse herauszunehmen und mit dem noch in den Säcken befindlichen zusammen abzumessen, ist rechtlich ohne Belang, da

mit dem Einschütten des unabgemessenen Malzes zum Zwecke des Brechens in die Gosse die strafbare That des Angeklagten vollendet war.

„Die Revision ist sonach unbegründet."

---

5. Zu Art. 63 Abs. 4.

(Vergl. oben S. 482, 484 u. 485.)

Der Art. 63 Abs. 4 d. MAG. bestimmt, daß wenn eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach dem Malzaufschlaggesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt hat, diese Strafen nebeneinander auszusprechen sind.

Wir haben nun oben S. 485 bemerkt, daß in dieser Bestimmung allerdings eine Ausnahme von dem Prinzipe des §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches liege, diese aber in der Natur der fiskalischen Delikte begründet sei u. s. w. Das Reichsgericht ist jedoch anderer Ansicht, indem es eine Ausnahme von dem Prinzipe des §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches nicht gelten läßt und auch aus der Geschichte des Zustandekommens des fraglichen Art. 63 Abs. 4 folgern zu müssen glaubt, daß eine Ausnahme von dem bezüglichen Grundsatze des Reichsstrafgesetzbuches gar nicht beabsichtigt gewesen sei; demnach könne die fragliche Bestimmung des Malzaufschlaggesetzes nur bei dem Vorliegen eines realen, nicht aber auch eines idealen Zusammenflusses von Uebertretungen Platz greifen.

Wir verkennen nun auch das Gewicht der Gründe des reichsgerichtlichen Urtheiles nicht, konstatiren aber hier, wie das Reichsgericht selbst zugibt, daß der Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung allerdings eine gegentheilige Annahme zuläßt, wobei wir auch hier auf Oppenhof's Kommentar zum RStGB. S. 189 u. 190, sowie die dortige Anm. 31 zu §. 74 des RStG. S. 200 nochmals hinweisen.

Wir entnehmen dem bezüglichen Erkenntnisse des Reichsgerichtes v. 19. Mai 1884 (1204/84) in der Strafsache wider K. K. in K. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des bayer. Malzaufschlaggesetzes, durch welches die Revision des Staatsanwaltes und des Hauptzollamtes A. gegen das Urtheil der Strafkammer des k. b. Landgerichtes zu A vom 7. März 1884 verworfen wurde, Folgendes:

„Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des ersten Richters zur Bereitung von Bier als Zusatz statt Malzes spanisches Süßholz verwendet und damit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr das Genußmittel des Bieres verfälscht, somit durch eine und dieselbe Handlung Artikel 7 des bayer. Gesetzes

vom 16. Mai 1868 in der Fassung vom 18. August 1879 über den Malzaufschlag und §. 10 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, verletzt.

„Das Instanzgericht hat auf Grund des §. 73 des Strafgesetzbuches die Strafe des Nahrungsmittelgesetzes als des die schwerste Strafe androhenden Gesetzes zur Anwendung gebracht, während die Revision des Staatsanwalts geltend macht, daß nach den Spezialbestimmungen des Artikels 63 des bayer. Malzaufschlaggesetzes trotz der vorliegenden idealen Konkurrenz nach beiden verletzten Gesetzen Strafen zu bemessen und nebeneinander auszusprechen gewesen wären.

„Nun kann der Revision zugegeben werden, daß der Wortlaut des Artikels 63 des Malzaufschlaggesetzes, für sich betrachtet, einigermaßen für die von ihr geltend gemachte Ansicht zu sprechen scheint; denn während Absatz 1 des Artikels 63 anordnet, daß, wenn das Malzaufschlaggesetz durch eine und dieselbe Handlung in mehrfacher Weise verletzt wird (abgesehen von einer besonderen Ausnahme), nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung zu kommen habe, welche die schwerste Strafe bestimmt, und während Abs. 2 verordnet, daß, wenn das fragliche Gesetz durch mehrere selbständige Handlungen mehrfach verletzt werde, die verschiedenen verwirkten Strafen nebeneinander auszusprechen seien, — also bei Uebertretungen des Malzaufschlaggesetzes unter sich die Fälle der idealen und realen Konkurrenz ausgeschieden und ganz nach dem Systeme des Reichs-Strafgesetzbuchs geregelt erschien, — bestimmt Abs. 4 ganz allgemein: „„hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen““. — Diese allgemeine Fassung legt allerdings den Gedanken nahe, der Gesetzgeber habe bei Konkurrenz von Uebertretungen des Malzaufschlaggesetzes mit anderen Gesetzesverletzungen den vorher gemachten Unterschied zwischen realer und idealer Konkurrenz fallen lassen und die sämmtlichen Konkurrenzfälle ohne Ausscheidung gleichmäßig durch Kumulirung der Strafen erledigen wollen. Dies ist jedoch in Wahrheit nicht der Fall. Vor Allem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine derartige Bestimmung eine wichtige prinzipielle Abweichung sowohl von dem bis zur Herstellung dieser Fassung geltenden Rechte, als von den Grundsätzen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich enthalten würde, welche, — ganz abgesehen von der Frage ihrer Zulässigkeit gegenüber dem Reichsrechte — nach der nachweisbaren Intention der sämmtlichen gesetzgebenden Faktoren in Bayern niemals beabsichtigt war. In der ursprünglichen Fassung des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 hatte der fragliche Artikel 63 in Abs. 1 folgenden Wortlaut: „„Im Falle des Zusammenflusses mehrerer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbarer Uebertretungen sowie im Falle des Zusammenflusses einer oder mehrerer nach diesem Gesetze strafbarer Uebertretungen mit nach anderen Gesetzen strafbaren Handlungen finden die Bestimmungen der Art. 84—86 des Strafgesetzbuches und des Artikels 24 des Polizeistrafgesetzbuches mit der Abweichung Anwendung, daß dann, wenn mehrere Geldstrafen neben einander zu verhängen sind, die gesammte Geldstrafe bis auf 1000 Gulden steigen kann.““ Die hier angezogenen Gesetzbücher waren das damals in Bayern geltende Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 und das Polizeistrafgesetzbuch vom gleichen Tage, von welchen das Erstere bezüglich des Zusammenflusses strafbarer Handlungen als Regel die sogenannte Absorptionstheorie aufstellte, so daß im Allgemeinen bei realer und bei idealer Konkurrenz nur dasjenige Strafgesetz zur

Anwendung kommen sollte, welches die schwerste Strafzumessung zuläßt [1]). Bei der idealen Konkurrenz galt das Absorptionsprinzip mit alleiniger Ausnahme der zugelassenen Kumulirung von Straffolgen sowohl nach dem Straf- als nach dem Polizei-Strafgesetzbuche unbedingt, so daß hier ein Aussprechen von mehreren Strafen neben einander überhaupt nicht vorkommen konnte, bei der realen Konkurrenz war das Princip insoferne modifizirt, als nach dem Strafgesetzbuche bei Zusammentreffen von Geldstrafen mit geringeren als Verbrechensstrafen sowie nach dem Polizei-Strafgesetzbuche überhaupt bezüglich aller dort angedrohten Strafen innerhalb gewisser Grenzen kumulirt wurde. Wenn nun aus Anlaß der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern auch das Malzaufschlaggesetz einer Revision unterzogen wurde, so geschah dies ausweislich der Gesetzesmaterialien nicht etwa, weil die vom neuen Reichs-Strafgesetzbuche abweichenden Bestimmungen unbedingt aufrecht erhalten werden sollten, sondern weil, wie sich die Motive zu Artikel 26 des Entwurfes zum Gesetze vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., ausdrücken, „„das Gesetz vom 16. Mai 1868 eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche theils in entschiedenem Widerspruche mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich stehen, theils wenigstens nicht ohne Schwierigkeit künftig festgehalten werden können"", — so daß es veranlaßt erschien, diese abweichenden Bestimmungen mit dem Systeme des Strafgesetzbuches in Einklang zu bringen. Diese Tendenz tritt besonders deutlich hervor aus der Fassung der Motive zu Art. 63 des Malzaufschlagsgesetzes (Artikel 26 Ziff. 13 des Entwurfes) in der jetzt geltenden Fassung, woselbst es heißt: „„Artikel 63 hatte bisher eine Fassung, welche sich, sogar mit Citation der treffenden Artikel, genau an das System des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 in Behandlung des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen anschloß. Schon diese Citationen erforderten unter allen Umständen eine Aenderung. Es mußte sich aber selbstverständlich die Bestimmung künftig auch sachlich an das System des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich anschließen. Hierbei erschien es zugleich angemessen, eine selbstständige Fassung zu wählen, um nicht durch allzuhäufige Citation von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu zwingen, bei der Anwendung des Gesetzes dieses Gesetzbuch stets zur Hilfe zu nehmen."" (Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten 1871/72 Band I Seite 56 und 57). Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten stimmte bezüglich der Fassung des Artikels 63 dem Regierungsentwurfe ohne Abänderung zu, wobei der Referent in seinem schriftlichen Vortrage unter Bezugnahme auf die Motive Zustimmung beantragte (S. 132 a. a. O.), während er mündlich noch konstatirte, daß mehrere der im Entwurfe enthaltenen Veränderungen des Malzaufschlagsgesetzes „„mehr formelle Aenderungen sind in jenen Punkten, in welchen auf das Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 verwiesen ist"" (Seite 118 Bd II a. a. O.), während die im Gegensatze hierzu betonten materiellen Aenderungen mit dem Zusammenflusse außer Beziehung stehen. Die Absicht der gesetzgebenden Faktoren, mittelst der neuen Fassung des Art. 63 des Malzaufschlaggesetzes lediglich an das System des Straf-

1) Vergl. oben S. 483 und Note 1 daselbst; dann des Verfassers früheren Kommentar v. J. 1870 S. 461 ff. und die dortigen Noten 3 u. 4.

gesetzbuches für das Deutsche Reich anzuschließen und nach keiner Richtung etwas von demselben Abweichendes zu bestimmen, ergibt sich aber mit besonderer Klarheit aus einem bezüglichen Vorgange in der Kammer der Reichsräthe. Dort hatte der Referent beantragt, die Absätze 1, 2 und 4 des Artikels 63 des Malzaufschlaggesetzes in der Fassung des Entwurfes in einem Absatz dahin zusammenzufassen, daß es hieß: „„Beim Zusammentreffen mehrerer Verletzungen des gegenwärtigen Gesetzes unter sich oder mit Handlungen, welche nach anderen Gesetzen strafbar sind, kommen (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 87 Ziff. 2) die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung."" (Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe 1871/72 Seite 122) und diesen Abänderungsvorschlag lediglich damit begründet, daß „„die Redaktion hierdurch vereinfacht werde und sich mehr dem ursprünglichen Inhalte des Artikels 63 des betreffenden Gesetzes nähere"" (Seite 78 a. a. O.), während das Protokoll über die treffende Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe die Konstatirung enthält, daß „„auf die weiteren vom Herrn Referenten zu Artikel (24 und) 26 vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen ungeachtet der Anerkennung ihrer Begründung nicht eingegangen wurde, nachdem der Herr Staatsminister der Justiz mitgetheilt hatte, „„daß die Finanzverwaltung auf Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung Werth lege, weil sie sich in eine zu veranstaltende neue Auflage des Malzaufschlaggesetzes leichter einfügen lassen würde."" (Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe 1871/72 II. Abtheilung Protokoll Seite 24). Hieraus geht zur Genüge hervor, daß man eine sachliche Divergenz zwischen den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über den Zusammenfluß und der neuen Fassung des Artikels 63 des Malzaufschlaggesetzes überhaupt nicht für gegeben erachtete, vielmehr materiell eine vollständige Uebereinstimmung der beiderseitigen Bestimmungen, — die überdies bezüglich der idealen Konkurrenz beiderseitig auch mit dem bis dahin geltenden Rechte vollkommen harmonirten, — annahm und daß lediglich aus redaktionellen Rücksichten und um den untergeordneten Organen der Finanzverwaltung die Handhabung des Malzaufschlagsgesetzes zu erleichtern, die ausdrückliche Aufnahme der bezüglichen Vorschriften in das Malzaufschlaggesetz selbst beschlossen wurde.

„Prüft man auf dieser Grundlage den Wortlaut des Artikels 63 näher, so kann selbstverständlich kein Zweifel darüber bestehen, daß Absatz 4 nur für die Fälle der realen Konkurrenz die Kumulirung der Strafen anordnen sollte, denn wenn sich die Vorschrift auch auf Fälle der idealen Konkurrenz erstrecken sollte, würde sie ja eine von den sämmtlichen gesetzgebenden Faktoren zurückgewiesene wichtige prinzipielle Abweichung vom Systeme des Strafgesetzbuches enthalten.

„Insbesondere muß vom erörterten Standpunkte aus mit dem ersten Richter daraus, daß Art. 63 in Abs. 4 von „verwirkten" Strafen spricht, geschlossen werden, daß hier nur von realer Konkurrenz die Rede sei. Denn wenn sich der mehrgedachte Artikel auch in seiner Ausdrucksweise dem Reichs-Strafgesetzbuche so eng anschließt, daß er in Abs. 1 bei Behandlung der idealen Konkurrenz im Einklange mit §. 73 des Strafgesetzbuches nur von verletzten Strafgesetzen, im Abs. 2 bei Regelung von Fällen realer Konkurrenz aber in Uebereinstimmung mit §. 74 des Strafgesetzbuches von „verwirkten Strafen" spricht, so kann wohl mit Grund angenommen werden, daß auch in Abs. 4 von „verwirkten" Strafen nur mit Beziehung auf sachlichen Zusammenfluß gesprochen werden konnte, da gerade hier,

wo es sich um Regelung der verschiedenen Fälle der Konkurrenz und um Herstellung voller Uebereinstimmung mit den Principien des Strafgesetzbuches handelte, nicht entfernt anzunehmen ist, daß man einen und denselben Ausdruck nicht nur im Gegenhalte zum Strafgesetzbuche, sondern auch in Beziehung zu unmittelbar vorangehenden Absätzen derselben Gesetzesstelle in verschiedenen, von einander abweichenden Bedeutungen gebraucht haben könnte. Allerdings sind nach dieser Auffassung und wenn Artikel 63 Abs. 4 auf Fälle der realen Konkurrenz zwischen Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes und Uebertretungen anderer Gesetze beschränkt werden muß, die entsprechenden Fälle der idealen Konkurrenz in Art. 63 des Malzaufschlaggesetzes überhaupt nicht berücksichtigt, was im Hinblick auf den Zweck der selbstständigen Redaktion, den untergeordneten Organen die Handhabung des Gesetzes ohne Zuhilfenahme anderer Gesetze zu erleichtern, auffallend erscheinen könnte. Allein es erklärt sich dies wohl zur Genüge daraus, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., noch nicht bestand und daß deshalb Fälle einer idealen Konkurrenz von Uebertretungen des Malzaufschlaggesetzes mit Uebertretungen anderer Gesetze nur selten vorkamen, überdies bei der größeren Schwierigkeit der Beurtheilung regelmäßig doch nicht von den treffenden unteren Organen selbstständig behandelt werden konnten und daß deshalb die bei Redaktion des Artikels 63 vorwiegend maßgebenden Rücksichten auf die praktische Gesetzesanwendung für die fraglichen Fälle idealer Konkurrenz nicht als Platz greifend erachtet worden sein mochten.

„Eine Lücke in der Gesetzesanwendung ist hiedurch keineswegs entstanden; denn wenn die Verletzung von Gesetzen, welche nach dem allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches zu behandeln sind, mit einer Verletzung des bayerischen Malzaufschlaggesetzes ideal konkurrirt, kann ohnehin die Anwendbarkeit des §. 73 des Strafgesetzbuches nicht zweifelhaft sein; zudem hat das Einführungs-Vollzugsgesetz vom 26. Dezember 1871 in Artikel 4 den an sich aus dem Verhältnisse von Reichs- und Landesgesetzgebung hervorgehenden Satz, daß auch auf die nach fortbestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen alle in der Einleitung und im Ersten (sogenannten allgemeinen) Theile des Straf-Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung kämen, als nicht die einschlägigen Landesgesetze anders bestimmen, — ausdrücklich sanktionirt, so daß alle Fälle idealer Konkurrenz von Verletzungen des Malzaufschlaggesetzes mit Verletzung anderer Gesetze bei dem Schweigen des Spezialgesetzes in dieser Richtung auch im Sinne der Landesgesetzgebung ohne Weiteres nach §. 73 des Strafgesetzbuches zu behandeln sind."

Abgeschlossen im Juli 1884.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abgaben, örtliche, s. Lokalmalzaufschlag.
Abgeaichte Gemäße 361, 363, 375 f., 581.
Abmessung, als Maßstab der Erhebung des Aufschlages 186, 189, 362, 518 f., s. auch Messungsbefund.
—, Art der Vornahme ders. 361, 363, 580, 581.
— des polettirten Malzes 361.
—, Einsprengen des Malzes nach solcher 518, 519.
— ist ohne Unterbrechung vorzunehmen 361, 363, 581.
— ohne Stoß und ungehäuft 361, 363, 581.
—, private 189.
—, Resultat ders. 186, 189, 361, 365 f.; s. auch Messungsbefund.
—, Strafe wegen ordnungswidriger 364, 365, 580, 581.
—, Strafe wegen unterlassener 364, 365, 530, 534.
Abmessung, Strafe wegen wissentlich unrichtiger Bestätigung ders. 365, 368, 530, 535, 582.
—, Wiederholung ders. 372, 405, 559.
Abrechnung der Einnehmereien mit dem Hauptzollamte 420.
— mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar 43.
Absicht, rechtswidrige 433 f., 458, 462.
Absorptionsprinzip 484, 620.
Abstreichen mit dem Streichholz 361, 363, 581.
Abstufung des Malzaufschlages s. Aufschlagabstufung.
Aerar, Sicherstellung dieses 406, 410 f., 453; s. auch Kaution.
Aerarialmalzaufschlag 148, 186, 191, 406 f.
Aichung der Gemäße 361, 375 f., 581.
Aichordnung, Instruktion zu ders. 363.
Aktienbrauereien 10, 11, 72, 198.
Aktiengesellschaft als betriebsberechtigt 198, 269, 342; s. auch Genossenschaft.
Amtlicher Verschluß am Messungsapparate 280, 288, 294, 297, 530, 540, 551.
Amtlicher Verschluß bei Futterschrot- und Hausmühlen 310, 322, 323, 329, 530, 539, 551.
— — bei heimlichem Besitz von Mühlen 551.

Amtlicher Verschluß bei Quetschmaschinen 299, 304, 306, 530, 542, 551; s. auch Kontrol- und Messungsapparat.
Anschwänzen des Biers 184.
Anspruch der gemeindlichen Armenkassa an den Geldstrafen 487, 492, 496, 585, 620.
— des Pensionsvereines des Aufschlag- und Zollpersonals 487, 492, 496.
— der Staatskassa 492.
Anstifter 435 f., 455 f., 463; s. auch Gehilfen und Lieferanten.
Anweisung, betreffend die Rückvergütung des MA. für ausgef. Bier 55, 212, 214, 555, 608.
— zur Behandlung der Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege 53, 627 f.
Anzeige bei Benützung ausländischer Mühlen 257 f., 525 f., 576.
— — Beschädigung des Kontrolapparates 311, 323, 566, 576.
— — — des Messungsapparates 280, 297, 566, 576.
— — Besitz von Malzmühlen u. Quetschmaschinen 266 f., 544 f.
— — Bestellung von Betriebsgehilfen 346 f., 566, 578.
— — Einfuhr von gebrochenem Malze 257 f.; s. auch Einfuhr.
— — Verlust der Polette s. Polette.
— — Wechsel im Besitze v. Malzmühlen und Quetschmaschinen 268, 342.
— des Meßapparates 191, 280, 290.
—, Strafen wegen unterlassener, s. Strafen.
— vor dem Betriebe einer Mühle 331, 332, 336, 443, 553.
— — — — eines aufschlagpflichtigen Geschäftes 332, 336, 553.
Anzeigepflicht, Ausnahmen hievon 272, 275, 326, 330, 544, 552.
Apparatesteuer 650.
Armenkassa, gemeindliche, s. Gemeindliche Armenkassa.
Arreststrafe, Maximum 492.
Aufschlag, Ablieferung des perzipirten 420.
—, Anfälligkeit dess. 154, 201, 412.
—, Begriff 17, 150.
—, Defraudation dess. s. Defraudation.
—, Einführung desselben in der Pfalz 41 f., 49 f., 641 f.
—, Einhebung 418 f.
—, Einhebungsarten 26 f., 85 f.
—, Einhebungstermin 406 f., 419.
—, Einsendung 420.
—, Erträgniß 27, 79.
—, exekutive Beitreibung 409, 421, 602.
—, Freiheit hievon s. aufschlagfreie Verwendung 2c.
—, geschichtliche Bemerkungen über dens. 1 ff., 15 ff.
— Gradation dess. s. Aufschlagabstufung.
—, Höhe dess. 25, 29, 31, 33, 186 f., 662 f.
— —, Vergleichung mit anderen Staaten 81.
—, Komposition s. Komposition.
—, Kreditirung 408 f.
—, Nachlaß 30, 199 f., 291.
—, Nachzahlung 199, 480 f., 482.
—, Rückstand 30, 409, 420 f.; s. auch Exekution.
—, Rückvergütung s. Rückvergütung.
—, Sicherstellung s. Kaution.
—, Strafe der zum Schutze dess. bestehenden Vorschriften 497 ff.
—, Stundung 406 f.
—, Verjährung 423, 492.
—, Vorausbezahlung 202, 408, 414, 420.
—, Zahlung 215, 420.
Aufschlagabstufung 59, 662.
Aufschlagbedienstete, Bestrafung ders. wegen unterlassener Anzeige oder Verhinderung von Uebertretungen 397, 637.
—, Pensionsverein für deren Hinterbliebene 495.
—, Widersetzung gegen dieselben 405, 556 f.
—, s. auch Aufschlageinnehmer.

Aufschlagdienst 625.
—, Verwendung v. Gendarmerie hiezu 404.
—, s. auch Kontroldienst.
Aufschlageinnehmer, Abrechnung dess. mit dem Hauptzollamte 420.
—, Anzeige bei dems. nach Rückkehr mit Malz 258, 261, 566, 576.
—, Anzeige an dens. über Beschädigung des Messungsapparates 297.
—, disciplinäre Strafbarkeit 228, 338, 354, 519, 637 f.
—, Einhebung des Aerarialmalzaufschlages durch dens. 418 f.
—, — — Lokalmalzaufschlages 602 f.
—, Einlieferung der Poletten an dens. s. unter Poletten.
—, Einsendung percipirter Gelder Seitens dess. 420.
—, Führung der Strafübersichten ꝛc. durch dens. 565.
—, — — Vormerkbücher für zum Brechen ein- und ausgeführten sowie aufschlagfreien Malzes durch dens. 166, 235, 260, 264.
—, Kassa- und Buchführung 420.
—, Katasterführung 231, 338.
—, Kompetenz zur Gewährung einer Ausnahme von der Brechzeit 251, 255 f.
—, Kontrasignirung der Einschreibbuchs-Einträge 228.
—, Kontroldienst 393 f.
—, Manualsführung 235.
—, Nachschau s. Nachschau.
—, Nebengeschäfte 605.
—, Polettenausstellung 219, 229 f.
—, Poletteneinlieferung an dens. s. unter Polette.
—, provisorische Genehmigung dess. zur Benützung von Mühlen 269.
—, Prüfung des Kontrolapparates durch dens. 322.
—, — — Messungsapparates 288, 299.
—, Unterlassung der Anzeige oder Verhinderung begangener Uebertretungen 397, 637.
Aufschlageinnehmer, Vorausbezahlung an dens. s. Vorausbezahlung.
—, Zeugnißausstellung behufs Benützung von Futterschrotmühlen 310, 323.
—, — — — — Partikularmalzmühlen mit Messungsapparat 279, 289, 299.
—, — — — — Quetschmaschinen 299, 305.
—, Zuziehung dess. zur Feststellung der Beschädigung für Nachlaßgesuche 200, 209.
— s. auch Aufschlagbedienstete.
Aufschlagfreie Verwendung von ausgewachsenem Getreide 158; s. auch Ausgew. Getreide.
— — — Dörr- oder Luftmalz 164, 222, 386, 399, 508, 512 f., 520, 571, 573 f.
— — — ungemälztem Getreide 160.
Aufschlagfreiheit des Grünmalzes ohne Rücksicht auf dessen Verwendung s. Grünmalz.
Aufschlaggefälle, Verjährung dieser s. Verjährung.
Aufschlaggesetz, Entstehung dess. 39 f.
Aufschlagkontroldienst s. Kontroldienst.
Aufschlagmandat von 1807 28, 29, 30.
—, Einführung desselben in den später zu Bayern gekommenen Gebietstheilen 32.
Aufschlagpersonal, Pensionsverein für die Hinterbliebenen dess. 487, 492, 495, 496.
Aufschlagpflichtige Geschäfte, Kataster über dies. 231, 338.
Aufschlagpflichtiger, Anwesenheit dess. bei der ersten Abmessung 371 f.
—, Befugniß zur Polettenerholung 231.
—, Deklaration s. Deklaration.
—, Einschreibbuch 221, 223 f., 566, 579.
—, Konkurseröffnung über dessen Vermögen 422.
Aufschlagpflichtiges Geschäft, Neubegründung dess. 339 f., 553.
— —, Veräußerung 407, 417.

Aufschlagpflichtigkeit 196 f.
—, Zuständigkeit zur Bestimmung ders. 169.
Aufschlagpolette s. Polette.
Aufschlagpraktikanten 395.
Aufschlagübertretungen s. Uebertretungen.
Aufschlagverordnung v. 1806 28.
Aufschlagverwaltung, Organe ders. 229, 395 f.
Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Aufschlag-Nachlaßgesuchen 209.
Ausfuhr gebrochenen Malzes 258.
— von Bier aus Bayern 78, 210 f.
— — — aus dem Gemeindebezirke 599, 607 f., 644.
Ausfuhrprämie 214.
Ausgewachsenes Getreide 34, 158, 317, 324, 353, 508.
Ausland, Ausfuhr von Malz dorthin 258, 646 u. 647.
—, Einfuhr von Malz aus dems. 193, 257 f., 646 f.
Ausländer, Kaution dieser 406, 414 f.
Ausländische Mühlen und Quetschmaschinen 257 f.
Ausländisches Bier 171, 193.
Ausländisches Malz 193, 258.
Ausstellung v. Poletten s. Poletten-Ausstellung.
Auswachsen des Getreides s. ausgewachsenes Getreide.

Bedingungen, besondere, bei Aufstellung von Mühlen 275 f., 280, 297 f., 316, 566, 577.
Begleitschein (Polette) 238, 262.
Begnadigung 480, 636.
Begünstigung 438, 446, 460 f.
—, Theilnahme an dieser 462.
Beitreibung des Malzaufschlags s. Exekution.
Beschädigung am Kontrolapparat s. Kontrolapparat.
— — Messungsapparat s. Messungsapparat.
Beschädigung des Malzes 199 f.
Bescheidverfahren, administratives 627 f., 640.
Beschränkungen im Gewerbsbetriebe 471 f.
Besitzstand, früherer, hinsichtlich der Mühlen und Quetschmaschinen 275 f., 378 f.
Besitzwechsel bei Malzmühlen und Quetschmaschinen 268 f., 342.
Betriebsberechtigter bei Kommunbrauereien 442.
— — malzverbrauchenden Geschäften 441.
— — Mühlen 442 f.
—, dessen Haftung (Verantwortlichkeit) 438 f., 464 f.
—, — —, Ausnahmen 447 f.
—, dessen Bestrafung wegen unterlassener Abmessung 364, 530, 534, 581.
—, dessen Haftung, Uebertragung 451 f.
—, persönlicher Betrieb 347.
—, Straffolgen in Folge Verurtheilung s. Beschränkungen im Gewerbsbetriebe.
Betriebsgehilfe als Werkzeug des Betriebsberechtigten 445.
—, Beanstandung dess. 347.
—, Bestellung 346 f., 566, 578.
—, Obliegenheiten 350; s. auch Malzbrecher.
Betriebsorte, Entfernung dieser von einander beim Doppelbetrieb einer öffentlichen Mühle und eines aufschlagpflichtigen Geschäftes 378.
Betriebsräume, Aufbewahrung nicht polettirten Malzes in dens. 300, 308 f., 357, 531 f.
Bezirksgerichte, vormalige, Zuständigkeit ders. in Aufschlagstrafsachen 622.
Bier, Aufschlag hiefür s. Aufschlag.
—, Ausfuhr dess. 211 f., 607 f.
—, — —, Rückvergütung 211 f., 607 f.
—, — —, Statistik 76.
—, ausländisches 193, 607.
—, Begriff desselben 63, 172, 607, 608.
—, Besteuerung im Allgemeinen 85.
—, — in Baden 112 ff., 649, 650.
—, — — Bayern 144 ff.

Bier, Besteuerung in Belgien 124 ff.
—, — — Deutschland s. Norddeutsche Brausteuergemeinschaft.
—, — — Elsaß-Lothringen 114 ff.
—, — — England 106 ff.
—, — — Frankreich 117 ff.
—, — — Griechenland 653 ff.
—, — — Großbritannien und Irland 106 ff., 651.
—, — — Holland 121 ff.
—, — — Italien 105 ff.
—, — — Luxemburg 128 ff.
—, — — Nordamerika 85 ff.
—, — — Norddeutsche Brausteuergemeinschaft 128 ff.
—, — — Norwegen 127 ff.
—, — — Oesterreich-Ungarn 90 ff., 651.
—, — — Rumänien 651 f.
—, — — Rußland 118 ff.
—, — — Schweden 128 Note 50.
—, — — Serbien 651, 653.
—, — — Vereinigte Staaten von Nordamerika 85 ff.
—, — — Württemberg 138 ff.
—, Besteuerungsarten 85 f., 649 f.
—, Brauen zum Hausbedarfe 8, 13, 22, 29, 157, 197, 332, 339; s. auch Haustrunk.
—, braunes 9, 38, 63, 70, 170, 181, 212, 223, 521, 607, 608.
—, Durchführungsabgaben für dass. 615.
—, Einfuhr dess. 18, 78, 171, 193, 529.
—, — in den Gemeindebezirk 604 f.
—, Einsieden von zu leichtem, kein Grund zum Aufschlag-Nachlaß 206.
—, Erhebungsarten 85 f., 649 f.
—, Fälschung 38, 62 f., 170 f., 521 f., 655 f.
—, Geschichte 1 f.
—, rothes 9.
—, Rückvergütung des Aerarialmalzaufschlages bei Ausfuhr dess. 211 f., 554 f.
—, — — Lokalmalzaufschlages bei Ausfuhr dess. 607 f., 617 f.
Bier, Sauerwerden 179, 205.
—, Systeme der Besteuerung 85 f., 649 f.
—, Uebergangssteuer für dass. 193 f., 529.
—, Verbot der Verwendung von Grünmalz hiezu 155, 170, 300, 521.
—, — — — — Surrogaten s. Hopfen- und Malzsurrogate.
—, Verleitgabe dess. 333, 524.
—, Versendung in Gebinden oder Flaschen 211, 608.
—, weißes, 9, 10, 12, 70, 182, 212, 223, 573, 612, 655 f.
Bieraccise (Bierzinse) 18.
Bierbrauereien s. Brauereien.
Bierfarbe 172.
Bierkouleur 172, 177.
Bierordnungen, ältere 6; s. auch Biertarif.
Bierpreis 8.
Bierproben 7.
Bierproduktion in Bayern 70 f.
—, Unfälle bei ders. 178.
Biersatz-Regulirung 36.
Bierschönen 181, 521 f.
Biertarif 8, 36 f., 61.
Bierwürze-Besteuerung 85, 91 f., 651.
Bierzoll 193.
Bierzwang, Aufhebung desselben 27.
Bock 9.
Borgfristen 408 f.; s. auch Stundung und Nachborge.
Bottichsteuer 85, 111, 118 f.
Branntweinaufschlag 30, 31, 56 f.
— -Gesetz 56 f.
Branntwein- u. Hefenerzeugung kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft mehr 56, 154, 160, 164, 222, 244, 346, 350, 361, 409, 513, 520, 567, 579, 597.
Branntwein, geschichtl. Bemerkungen 14.
Branntweinbrennereibesitzer, Benützung einer Partikularmalzmühle durch dens. 282.
Branntweinbrennerei in Verbindung mit der Brauerei 167 f.

Branntweinbrennerei, landwirthschaftliche 302.
—, Nachschau in dens. s. Nachschau.
—, Objekt der Kontrole 333, 399, 401.
Branntwein, Dörr- oder Luftmalz zur Bereitung dess. aufschlagfrei 56, 154, 160, 164, 222, 244, 346, 350, 361, 409, 513, 520, 567, 579, 597.
Branntweinordnungen ältere 14
Brauer, dessen Verhältnisse zum Wirthe 13, 36, 38, 68.
Brauereibesitzer, Benützung einer Partikularmalzmühle durch dens. 275 f., 279 f.
—, Verantwortlichkeit 438 f., 451 f.
Brauereien, Anzahl ders. 70 f.
—, gemeinschaftliche (Comun-) 9, 70, 72.
—, Katastrirung ders. 231, 338.
— in Verbindung mit Branntweinbrennerei 167 f.
—, Nachschau in dens. 332, 399 f.; s. auch Nachschau.
—, Objekt der Kontrole 330, 332, 399.
—, Suspension des Betriebes ders. 472, 479.
Braugerechtigkeiten 4.
Braugewerbe, Freigabe ders. 61, 128.
—, statistische Notizen über dies. 70 f.
Braunbier s. Bier, braunes.
Braustätte 233.
Brechen ausländischen Malzes auf einer inländischen Mühle 202, 258 f.
— von Malz s. Malzbrechen.
Brechmühle s. Malzmühle.
Brechregister 250, 349, 361, 366 f. 384 f., 580, 582.
Brechzeit 251 f., 344, 566.
Brenner und Sudwerkführer keine Betriebsgehilfen mehr im Sinne des Malzaufschlaggesetzes, siehe Branntwein kein aufschlagpflichtiges Geschäft mehr.
Brennereibesitzer s. Branntweinbrennereibesitzer.
Brennmalz s. Branntwein, Dörr- oder Luftmalz.

Certifikate bei der Bierausfuhr 215.
—, deren Annahme bei Aufschlagszahlungen 215.
Commanditgesellschaften s. Handelsgesellschaften.
Composition (Pauschale) s. Komposition.
Conventbier s. Nachbier.
Cylinderwalzen 279, 332, 343 f., 379, 530, 532.
(S. auch unter K.)

Defraudant, dessen Verpflichtung z. Nachzahlung 199, 480, 492 f.
Defraudation, Judikatur über dies. 30, 34, 47, 52, 424 f., 620 f.
—, Strafe s. unter Strafen.
—, Straffolgen hiebei s. Beschränkungen im Gewerbsbetriebe, sowie 616.
Deklaration 163, 165, 219 f., 256, 257 f., 512 f. 573 f.
—, Zuwiderhandlung gegen solche 512 f., 573 f., 585 f.
Dienstauftrag, besonderer, 393, 398.
Disciplinäre Strafbarkeit der Aufschlageinnehmer 228, 238, 354, 519, 637 f.
Dörr- (Luft-) Malz 73 f., 151, 154, 170, 189, 203, 211, 217, 222, 244, 249, 278, 281, 304, 334, 383, 521, 531, 541, 544, 596.
Doppelbetrieb 167, 168, 283, 378, 383.
—, Bestrafung des ordnungsw. 543, 578.
Doppelbier 9, 171.
Duplikat der Polette 221, 241 f., 263, 351, 361.
—, Strafe, wegen Bearbeitung vor Eintreffen dess. 371, 580.
Durchführungsabgaben für Bier 615.

Einbock 9.
Einfuhr, heimliche von Bier ꝛc. 529.
— von Bier s. Bier.
— von Essig s. Essig.
— von gebrochenem Malze 193, 257 f., 525 f.
Einführung des MA. in der Pfalz 41, 49, 642 f.

Einhebung des Malzaufschlages 418 f. 602.
Einhebungstermin 406, 412, 418.
—, Stundung über diesen 408, 412, 416 f.
Einlieferung der Poletten 236, 391, 580.
Einschreibbuch 166, 221, 223 f.
—, Nichtvorlage dess. 229, 566, 579.
—, ordnungswidrige Führung 229, 566, 579.
Einsieden von leichtem Bier 7, 206.
Einsprengen von Malz 39, 518.
Eintrittskarten 246, 253, f. auch Polette.
Ellenberger'scher Vormaischapparat, zugleich Grünmalzquetsche 273.
Erhebungsarten des Aufschlags 85 f., 649 f.
Erlaubnißschein 246, 253; f. a. Polette.
Ersatz der erhaltenen Rückvergütung 553, 585 f.
Essig, Einfuhr dess. 193.
Essigmalzaufschlag f. Essig und Hefenfabrikation.
Essig, Nachlaß des Aufschlages bei dems. 201.
Essigsiederei in Verbindung mit Brennereibetrieb 167 f.
Essig- und Hefenfabrikation 29, 57, 155, 160, 167, 189 f., 201 f., 333 f.
Essig- u. Hefensiedereien, landwirthschaftliche 303.
— — —, Objekt der Kontrole 333 f. 399.
Exekution 409, 421, 602.
Export f. Ausfuhr.

Fabrikatsteuer 26, 85 f, 651 f.
Fälschung von Bier 38, 62 f., 170 f., 521 f., 655 f., 659 f.
Fahrlässigkeit 433 f., 458, 459, 462.
Farbebier 177.
Farbmalz 152, 173, 176.
—, ausländisches 195.
Fehlanzeigen der Brauer 2c. 341.
Filzmalz 153.
Fiskalat 622.
Flaschenbier, Versendung desselben 210 f., 608 f.
Formular für Brechregister 385.
— — Einschreibbücher 223.
— — Poletten 230.
Frauenspersonen 350, 443.
Freiwirthe 13.
Fruchteigenthümer, dessen Vertreter 372; f. auch Aufschlagpflichtiger.
Futtergetreide 308, 311, 217; f. auch Getreide.
Futterschrotmühlen, amtlicher Verschluß ders. 311, 323, 530 f., 551.
—, Anzeige über Erlangung des Besitzes 266 f., 317, 322, 544 f.
—, Aufstellung und Benützung 316 f., 320 f.
Futterschrotmühlen, bes. Bedingungen bei Aufstellung 311 f.
—, Brechen ausgewachsenen Getreides auf dens. 317, 324.
—, Brechen (Quetschen) von Grünmalz 317, 324, 327, 501.
—, Entziehung der Benützung 318, 471 f., 505, 531.
—, Freigabe des Betriebes 40, 313 f.
— im Besitze von Gemeinden 310, 313, 315 f., 444.
— — — — Genossenschaften 310, 313, 315 f., 318, 444.
— mit Kontrolapparat 40, 310, 321, 530 f., 577.
— ohne Kontrolapparat 310, 316 f., 366, 577.
— — in der Pfalz 51, 641 und 642.
—, Ort der Aufstellung ders. 311, 317, 326 f.
—, Sistirung der Benützung 318, 471 f., 505, 531.
—, Strafbare Benützung 324, 327, 438, 497, 544, 566, 577.
—, Uebertretungen beim berechtigten Besitze 530 f, 566, 577.
—, Verschlußbeseitigung bei dens. 323, 530 f., 539.

Futterschrotmühlen, Walzenverstellung 311, 326.
—, widerruflicher Besitzstand 318.
—, Zuständigkeit für Bewilligung zur Benützung ders. 308, 318, 323, 330.
—, s. auch Hausmühlen.

Gambrinus, „Erfinder des Biers" 3.
Gebinde, Ausfuhr von Bier in denselben 210 f., 608 f.
Gebühren 52, 210, 642.
Gefälle, Beitreibung rückständiger 30, 409, 420 f., 620 f.
—, Einhebung ders. 406 f.
—, Nachzahlung 199, 480 f., 492.
—, Verjährung 423, 492.
— s. auch Aufschlag.
Gehilfen 435 f., 455 f., 463 f.; s. a. Anstifter u. Lieferanten.
Gelder, Einsendung percipirter 420.
Geldstrafen, Antheil der Armenkassa an dens. 487, 492, 496.
—, — — Gemeindekassa 585, 620.
—, — — Staatskassa 492, 496.
—, — des Anzeigers 495.
—, — — Pensionsvereins 487, 492, 496.
—, Maximum ders. 482, 484.
—, Mindestbetrag ders. 469.
—, rechnerische Behandlung 495.
—, theilweise Einbringung 492.
—, — Erlassung 492.
—, Umwandlung 492.
—, — der im Verwaltungswege verfügten 494.
—, Uneinbringlichkeit 495.
—, Zusammenfluß 482, 496.
Gemäße, abgeaichte, 363, 375 f., 581.
—, widerrechtliche Benützung 377.
Gemeinde als Mühlbesitzerin 310, 316, 438, 444.
—, Aufschlagpflichtigkeit ders. 196.
—, Verantwortlichkeit 438, 444.
—, Strafausspruch ders. 640, 645.
Gemeindekassa, Anspruch ders. 585, 620.
Gemeindliche Armenkasse, Anspruch ders. 487, 492, 496.
Gendarmerie, deren Verwendung 404.
Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern 58, 200, 209, 291, 306, 308, 330, 407, 408, 414, 416.
Generalzolladministration, vormalige 48, 58.
Genossenschaft 269, 307, 310, 313, 316, 318, 438, 442, 444.
— als Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich 438, 442, 444.
—, Aufschlagpflichtigkeit ders. 196, 198.
— im Besitze von Futterschrotmühlen 310, 313, 316, 318.
— — — — Quetschmaschinen 269.
Gerichte, Zuständigkeit ders. 620 f.
Germbier 155, 182.
Germ- und Hefenbereitung 155.
Gerstenbier s. Bier.
—, weißes 9, 12.
Gerstenmalz 170, 522.
Geschäftsführer, strafrechtl. Verantwortlichkeit ders. 451 f.
—, Verfügung v. Gewerbsbeschränkungen gegen sie, 471 f.
—, Verzeichniß über bestrafte 479.
Gesetz über d. Branntweinaufschlag 56 f.
— über den Malzaufschlag, neue Textirung dess. 52, 53.
— (Reichsgesetz), betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. 64 f., 175 f., 522 f., 655 f.
Gesetze, Aufhebung der älteren 646.
Getränke, Fälschung ders. 63 f., 525 f.
Getreide, Aufbewahrung in den Betriebsräumen 300, 399.
—, ausgewachsenes 34, 158, 317, 324, 353, 508.
— im Gemisch mit Malz s. Mischling.
—, künstlich zum Keimen gebrachtes 151.
—, ungemälztes 160 f., 170 f., 181, 294.
—, s. auch Grünmalz.
Getreidemaße, ältere 70, 71.
—, neue 46, 376 f.

Gewerbetreibende, welche Malzmühlen verfertigen 274. 544, 552.
Geywirthe 7.
Glasmalz 153.
Gradation des Aufschlages s. Aufschlagabstufung.
Grenzwache 48, 395.
Grenzoberkontroleur 48, 395.
Grünmalz, aufschlagfrei ohne Rücksicht auf die Verwendung 56, 154, 164, 187, 200, 222, 243, 249, 251, 258, 300, 324, 346, 352, 362, 375, 384, 391, 409, 507, 512, 515, 535, 540, 567, 575, 580 u. 596.
—, Bearbeiten auf Quetschmaschinen 215, 299 f., 501 f.
— — mit unerlaubten Werkzeugen 215 f.,
—, Begriff 151.
—, Quetschen desselben 299 f.. 317, 324, 327, 501 f.
—, Verbot der Verwendung desselben zur Bierbereitung 170, 172, 300, 521.
Grünmalzquetschmaschinen 35, 215 f., 266 f., 299 f., 330, 497 f., 577; s. auch Quetschmaschinen.

Haftung des Betriebsberechtigten 30, 438 f., 451 f., 465 f.
— — —, Ausnahmen hievon 447 f., 468 f.
Handelsgesellschaften 198, 269, 342.
Hauptzollamt als Oberaufschlagamt 48.
—, exekutive Beitreibung d. Aufschlages 409, 421.
—, Strafausspruch 636.
—, Strafübersichten 565.
—, Strafvollzugs-Verzeichnisse 565.
—, Vorausbezahlung des Aufschlages an dasselbe 408, 420; s. auch Aufschlag.
—, Zuständigkeit zur Bewilligung der Benützung von Futterschrotmühlen mit Kontrolapparat 323, 330
—, — — — — — — — — ohne Kontrolapparat 318, 330.
Hauptzollamt, Zuständigkeit zur Bewilligung der Benützung von Grünmalzquetschmaschinen 305, 330.
—, — — — — — — Hausmühlen 330.
—, — — — — — — Mühlen bei gleichzeitigem Betriebe eines aufschlagpflichtigen Geschäftes 380, 381.
—, — — — — — — — mit Meßapparat 289, 298, 330, 344.
—, — — — zum Malzbrechen außer der gesetzlichen Tageszeit 256.
—, — — Umgangnahme von Strafeinschreitung 630.
—, — — Untersuchung und Aburtheilung von Uebertretungen des MA. im Verwaltungswege 632, 633.
—, — — Vollziehung der vom Richter als zulässig erkannten Beschränkungen im Gewerbsbetriebe 471 f., 630.
Hausenblase 179, 522.'
Hausmühlen 75, 275, 327 f., 330, 331, 438, 444, 501, 546, 577.
—, Entziehung der Benützung 471, 505.
— im Besitze von Gemeinden 438, 444.
— — — — Genossenschaften 438, 444.
—, kleine im Gebirge 330.
—, landwirthschaftliche s. unter Futterschrotmühlen.
— mit Kontrolapparat 327, 329.
—, strafbare Benützung ders. während der Sistirung 505.
—, Uebertretungen bei berechtigtem Besitze ders. 530, 577.
—, unerlaubte Benützung 329, 438, 546 f.
—, Zuständigkeit z. Bewilligung zu deren Betrieb 269, 330, s. auch Futterschrotmühlen.
Haussuchung 394, 399, 402.
Haustrunk 8, 13, 22, 29, 157, 197.
Hefenfabrikation kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft mehr s. Branntwein- u. Hefenerzeugung.
Hefenmalz, zur Erzeugung von Germbier und Essig verwendet, ist noch aufschlagpflichtig 155, 156.
Hefennahrung 260.

Hofbrauhaus München 9.
Hof- und Staatsbrauereien 29, 197.
Hopfen-Extrakt 186.
Hopfen, geschichtliche Bemerkungen 2c. 3 f.
—, geschwefelter 185.
Hopfen-Oel 186.
Hopfenpressen 185.
Hopfensurrogate 66, 67, 185, 186.

Judikatur ü. Malzaufschl.-Defraudationen 28 f., 425 f., 621 f.
Jungholz s. Oesterreich-Ungarn.

Kataster d. aufschlagpflicht. Geschäfte 231, 338.
— über Mühlen 231, 338.
Kartoffelquetschen 273.
Kaution der Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reichs) 406, 414.
— der Pächter 406, 414.
Keltereiquetschen 273.
Kesselsteuer 111 f., 642, 650, 651.
Königsberg s. Sachsen-Koburg.
Kommunalabgaben s. Lokalmalzaufschlag.
Kommunbrauereien, Anzahl ders. 70, 72.
—, Betriebsberechtigter in dens. 442.
Komponirende Braustände 8, 26.
Komposition des Aufschlages 8, 26, 29, 150, 587.
Konfiskation 474, 502, 551.
Konkurrenz s. Zusammenfluß.
Konkurseröffnung 422.
Konstatirung des Messungsbefundes s. Messungsbefund.
— — Mindermaßes 248 f.
Kontraventionen 426
Kontrolapparat, Beschädigung des amtlichen Verschlusses an dems. 311, 323, 531, 539.
— für Futterschrot- und Hausmühlen 75, 310 f., 329, 530, 539.
—, Prüfung dess. 322.
—, Systeme, verschiedene 322.
Kontrolbeamte 373, 388, 395 f.
Kontrolbefugniß d. Aufschlagorgane 331 f., 393 f.
Kontroldienst, äußerer 395 f.
—, Aufgabe dess. 332 f., 373, 393 f.
—, Organe für dens. 229, 393 f.
—, Verwendung der Gendarmerie bei dems. 404.
Kontrole der Brauereien 331, 332.
— — Brennereien 331, 333.
— — Essig- und Hefensiedereien 331, 333, 334.
— — Futterschrot- u. Hausmühlen 317, 331, 335.
— — Lagerkeller 399.
— — Maschinen 331, 335.
— — Mühlen 331, 335.
— durch den Kontrolapparat s. diesen.
— — — Messungsapparat s. diesen.
Kontrolpersonal, Nachmessung durch dieses s. Nachmessung.
Korporation, Aufschlagpflichtigkeit derselben 197.
Kreditirung des Aufschlages 408 f.
Kreisregierung siehe Regierungsfinanzkammer.
Kumulirungsprinzip 484, 496, 556, 619.
Kunsthefe, flüssige 54.
— —, Aufschlag f. d. zur Bereitung derselben bestimmte Malz 54.

Lagerkeller, Gegenstand zur Nachschau 399.
Landgerichte, Zuständigkeit ders. 625.
Landtagsabschied v. 1861 §. 26, 37, 38, 61 f.
Landwirth, Begriff i. Sinne d. Ges. 318.
Landwirthschaftl. Brennereien 302 f.
Lieferanten (Vermittler) von Malzsurrogaten 178, 436, 458 f.
Lokalbieraufschlag 593, 604, 605, 615 f.
Lokalbierpfennig 586.
Lokalmalzaufschlag 270, 584 ff.
—, Beschwerden in Sachen dess. an den Verwaltungsgerichtshof 590, 591.
—, Defraudation dess. 615 f.
— —, Straffolge hiebei 585, 616.
—, Einführung dess. 587.
—, Einhebung 602.

Lokalmalzaufschlag, exekutive Beitreibung 602.
—, Forterhebung 587.
—, Geldstrafen 585, 620.
—, Genehmigung zur Einführung 589.
—, Höhe 588, 605.
—, Kontrole 602.
— —, Kosten derselben 604.
—, Nachlaß 603.
—, ortspolizeiliche Vorschriften 617 f.
—, Rückvergütung 607 f.
—, Statistik 83.
—, Verwaltungsgerichtshof, dessen Zuständigkeit in Sachen des Lokalmalzaufschlages 590 f.
—, Voraussetzung der Bewilligung zur Einführung 587, 589, 592, 596.
Luft- (Dörr-) Malz, Begriff s. Malz.

Mahlmühlen s. Mühlen, öffentliche.
—, im Gegensatz von Malzmühlen 337.
Malz, Abmessung desselben in d. Mühle s. Abmessung.
—, Apparat zum Messen dess. s. Messungsapparat.
—, Aufbewahrung dess. in den Mühlräumen 300, 308 f., 351, 357 f., 530, 533.
—, aufschlagfreies 163 f., 225, 227, 244, 282, 386, 399, 508, 512 f., 520, 573 f.
—, Aufschlag dess. s. Aufschlag.
—, — Ges. über dens. in neuer Textirung 52, 53.
—, — Reservatrecht Bayerns 45.
—, — Verwaltung desselben mit der Zollverwaltung vereinigt 48.
—, Ausfuhr 7, 257 f.
—, ausländisches, Brechen auf einer inländischen Mühle 203, 257 f., 263 f.
—, zollamtliche Behandlung 264; s. auch Uebergangssteuer.
—, Bearbeiten dess. auf Mühlen und Quetschmaschinen 215 f., 299, 497 f.
—, Begriff 151 f., 159, 353.
—, Beschädigung durch Zufall 199 f., 203f.
Malz, Besteuerung nach Gewicht oder Volumen 146 f., 649.
— Brechen s. Malzbrechen.
—, Deklaration s. diese.
—, Einbringen unterhalb der Gosse 321, 345.
—, Einfuhr 203, 257 f., 264.
—, eingesprengtes 29, 186 f., 243 f., 518, 519.
—, Ersatz für Malz 170 f.; s. auch Malzsurrogate.
—, gebrochenes, dessen Ausfuhr 257 f.
—, —, — Einfuhr 203, 257 f., 264, 526
—, —, Register über d. s. Vormerkbuch.
—, —, Verkehr mit demselben im Inlande 158, 258 f., 358, 525 f.
—, —, Vormerkung über dasselbe 235, 260, 264.
—, gegerbtes und ungegerbtes 33.
—, Halten dess. auf Vorrath von Seite des Mühlbesitzers 351, 357, 530, 533.
—, Handel mit dems. s. Malzhandel.
—. Mindermaß beim Abmessen dess. s. Mindermaß.
—, nicht polettirtes 300, 308, 530, 533.
—, Objekt der Besteuerung 148, 186.
—, Register über dass. s. Brechregister.
—, Steuerbarkeit dess. 154 f., 201, 262, 412.
—, Steuersatz 186 f., 661 f.
—, Surrogate s. Malzsurrogate.
—, Tageszeit für die Bearbeitung 251 f., 289, 344, 351, 360, 566, 572.
—, trockenes 33, 186 f., 243 f.
—, Uebernahme dess. ohne Polette 350 f., 530 f., 535, 536, 579, 581.
—, Ueberschuß bei dems. s. Uebermaß.
—, ungebrochenes, Verkehr mit dems. 263.
—, ungetrennte Verbringung dess. zur Mühle 251 f., 351, 360, 566, 572, 579.
—, Verbrauch dess. 72.
—, Verbringen zur und in die Mühle 154, 157, 160, 162, 199, 221, 238 251 f., 350 f., 507 f., 530 f.

Malz, Verbringen, theilweises 251, 566.
—, verdorbenes 165, 200, 353, 508.
—, Verkehr mit dems. s. Verkehr.
—, Vermischen dess. mit Getreide siehe Mischling.
—, Verwendung dess. zu chemischen Versuchen 31, 166.
—, — zum Hausbedarf 197; siehe auch Haustrunk.
— weniger als vier Liter 186, 189, 246, 517.
—, Wiederverabfolgung 351, 530.
—, zollamtliche Behandlung 261 f.; siehe auch Uebergangssteuer.
—, zum Brechen ins Ausland ausgeführtes 261, 525.
—, Zurückführung dess. 258, 261, 566.
Malzarten 151 f.
Malzaufschlag s. Aufschlag.
Malzbrechen auf einer ausländ. Mühle 257, 260.
—, — — Futterschrotmühle 317, 324, 327, 497 f.
— — — Partikular-Malzmühle 215 f., 256, 275 f., 279 f., 501.
— — öffentl. nichttransportablen Mühlen 215 f., 257, 500.
—, Entziehung d. Befugniß hiezu 471 f.
—, für den eignen Bedarf 280, 292, 378, 380.
— für fremde Mühlgäste 380.
—, Moment der Steuerbarkeit 154 f.
—, Stand der Uhr vor dems. 230.
—, unerlaubter Gebrauch von Werkzeugen hiezu 497.
—, Zeit zu solchem 251 f., 344, 352, 360, 371.
Malzbrecher, Abmessung des Malzes durch dens. 189, 361.
—, —, Strafe wegen unterlassener 364, 365, 530, 534.
—, Aufstellung eines solchen 29, 346 f., 566.
—, Obliegenheiten 350 f., 361, 372 f., 379, 383 f., 446, 530 f.
Malzbrecher, Registerführung 383 f.
Malzbrechmühle s. Malzmühle.
Malzeigenthümer s. Aufschlagpflichtiger.
Malzextrakt 166.
Malzfabriken 335.
Malzgemäße, s. Gemäße.
Malzhandel 257 f., 263, 358, 525.
Malzmessung mit dem Hohlmaße 362 f., 365; s. auch Abmessung.
— — — Messungsapparate 362; siehe auch Messungsapparat.
Malzmühlen, ältere 266, 275 f.
—, — in der Pfalz 642.
—, Angabe ders. im Einschreibbuche 227 f.
—, Anzeige über Beginn des Betriebes 332, 336 f., 444, 500.
—, Anzeige über erlangten Besitz 266 f., 544, 549.
—, ausländische 257, 417.
—, Begriff ders. 270.
—, Benützung vor ertheilter Bewilligung 266 f., 497 f., 544, 549.
—, Bestellung von Malzbrechern in diesen s. diese.
—, Betrieb ders. durch eine Frauensperson 350, 443.
—, Betriebsberechtigter 443.
—, Doppelbetrieb, s. Doppelbetrieb.
—, Fortbesitz 266, 268, 544.
—, — in der Pfalz 641.
—, heimlicher Besitz 266 f., 544 f.
— mit mehreren Mahlgängen 537.
— mit Messungsapparat s. Messungsapparat.
—, Neuerrichtung ders. 332, 340, 553.
—, nicht transportable 215, 500.
—, Objekt der Kontrole 331, 335 f.
—, öffentl. 332, 336 f., 344, 530 f.
—, ohne Messungsapparat 248, 365, 375, 514 f., 534.
—, Ordnungswidrigkeiten der Besitzer ders. 579 f.
—, provisorische Genehmigung der Benützung 269.

Malzmühlen, Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe 297, 332, 345, 553.
—, strafbare Benützung 497 f., 537, 566.
—, — — ausländischer 265, 525.
—, — — während der Sistirung 268, 497 f., 544 f.
—, Suspension d. Betriebes 471 f., 505 f.
—, transportable öffentliche 215, 331, 336, 553.
—, Uebertretung beim Besitze ders. 530 f.
—, unberechtigter Besitz 266, 544 f.
—, Verbringen von Malz zu u. in diese s. unter Malz.
—, widerruflicher Besitzstand ders. 276, 539.
—, Zuständigkeit für Bewilligung zur Benützung, s. Zuständigkeit.
Malzpolette s. Polette.
Malzquantität, Berechnung ders. 243 f., 518.
—, weniger als vier Liter 186, 189, 246, 517.
Malzquetschen s. unter Futterschrotmühlen Quetschmaschinen.
Malzregister s. Brechregister.
Malzschrotmühle mit Messungsapparat s. Messungsapparat.
Malzsteinmühlen 345.
Malzsurrogate 33, 38, 62 f., 65, 145, 170 f.
—, Bestrafung wegen deren Benützung 521 f., 655 f.
Malzübermaß s. Uebermaß.
Malzverbrauch s. unter Malz.
Malzwäge-Apparat 147.
Malzzucker s. Malzsurrogate.
Manualien als Grundlage für Abrechrechnung 419.
Manualienführung 234, 235.
Marginalien statt Ueberschriften 554.
Maschinen, s. Quetschmaschinen.
Meßgefäß, s. Messungsapparat.
Messungsapparat 40, 74, 145, 189, 190, 230, 248, 256, 279 f., 332, 344, 346, 355, 361, 365 f., 378 f., 386, 507 f., 530 f., 565 f., 579 f., 641.
Messungsapparat, amtl. Verschluß dess. 280, 288, 294 f., 297, 530, 540, 551.
— Anzeige dess. 189, 280, 290 f., 365.
—, Beschädigung des amtlichen Verschlusses an dems. 280, 294, 332, 344, 530 f., 566 f.
—, Prüfung dess. 288 f., 299.
—, Reparatur 297, 298.
—, Systeme 286.
Messungsbefund, Konstatirung dess. 250, 287, 290, 349, 361, 365, 372 f., 387, 517 f., 580.
—, Strafe wegen unrichtigen Eintrages 530, 535, 566, 579.
Metrisches Maß 46.
Minderjährige als Betriebsberechtigte 411, 467.
Mindermaß beim Messen 248 f., 262, 371.
— bei Mühlen mit Meßapparat 250.
Mischling 160 f., 167, 168, 181, 217, 222, 226, 350, 353, 508.
—, Aufschlagpflichtigkeit dess. 160 f.
—, Nachlaß am Aufschlag hiefür 208.
—, Polettirung dess. 226, 350.
—, s. auch unter Getreide.
Mitthäter 435.
Miturheber 438, 445.
Mühlen, Befreiung der Besitzer solcher von der Anzeigepflicht 266, 272, 275, 544.
—, Benützung als Malzbrechmühlen 337, 378 f., s. auch Malzmühlen.
—, Beschränkungen des Betriebes ders. 215, 332 f., 350 f., 378 f.
—, öffentliche 215, 274, 304, 331, 336, 347, 378 f., 443.
—, Suspension des Betriebes ders. 471 f., 505.
Mühlengenossenschaft s. Genossenschaft.
Mühlengewerbe, Freigabe dess. 215.
— in Verbindung mit aufschlagpflichtigen Geschäften 378; s. auch Doppelbetrieb.

Mühlenkataster 231, 338.
Mühlräume, Aufbewahrung von Malz in dens. 351 f., 530, 533 f.; s. auch unter Malz.
—, Begriff ders. 238, 355, 399.
—, Verbringung von Malz in dies. 154 f., 162, 202, 238, 248 f., 350, 353 f., 507 f., 530 f.
Müller, Abmessung durch dens. 361 f.
—, —, Strafe wegen unterlassener 365, 530, 534, 580, 581 f.
—, Anzeigepflicht dess. 332, 336, 346, 351.
—, eidliche Verpflichtung aufgehoben 347.
—, Obliegenheiten 350 f., 361, 372, 379, 383, 446, 530 f.
—, Ordnungswidrigkeiten 579 f.
—, Registerführung 383 f., 580 f.
—, Verantwortlichkeit 438 f., 451 f.
—, Vertretung bei Verhinderung 31.
Müllerswittwen 350, 443 f.
Münzen, kassamäßige 420.

Nachbier (Dünnbier, Scheps, Hainzl) 12, 171, 183, 212, 555, 607, 608.
Nachborge 224, 408, 413 f.; s. auch Borgfristen und Stundung.
Nachguß 184.
Nachlaß am Aufschlage 200, 291, 603.
Nachlaßgesuche, Bescheidung dieser 200, 209, 210.
—, Kosten der Instruirung 210.
Nachlaßgewährung bei leichtem Einsieden von Bier 206.
— — sauergewordenem Bier 205.
— — Verwendung von Mischling 208.
— — — — Surrogaten 206.
Nachlaßsucher, Rekursrecht dess. 200, 210.
Nachmessung 371 f., 405, 518, 559.
—, Strafe wegen unterlassener 373, 580, 581.
—, Widersetzung gegen dies. 373, 405, 556.
Nachschau, außerordentliche 394, 402.
Nachschau in den Betriebsräumen 331 f., 393, 399.
— — — Brauereien 331 f., 399.
— — — Lagerkellern 399.
— — — Schenklokalen 333.
— — der Pfalz 394.
—, Widersetzung gegen diese 373, 405, 556.
—, Zeit der Vornahme ders. 393, 400.
Nachschaubezirk 393, 397.
Nachtzeit 394, 404.
— in der Pfalz 394.
Nachzahlung des Aufschlages 199, 480 f., 492.
Nahrungsmittelgesetz 64 f., 175 f., 521 f.
Nebengeschäfte der Aufschlagbediensteten 605.
Neubegründung eines aufschlagpflichtigen Geschäftes 332, 340, 553.
Neuerrichtung eines Mühlgeschäftes 332, 340, 553.

Oberaufschlagamt s. Hauptzollamt.
Oberzollinspektoren 396.
Obstquetschen 273.
Oesterreich-Ungarn, Steuergesetzgemeinschaft bezügl. Jungholz 44, 45.
Ordnungswidrigkeiten der Müller s. unter Müller.
Organe für den Aufschlagkontroldienst 229, 395 f.
Ortspolizeibehörde, deren Mitwirkung bei der Nachschau 394, 402 f.
—, — — — Feststellung der Beschädigung 199 f.
Ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung des Lokalmalzaufschlages 585, 617 f.
Ostheim s. Sachsen-Weimar.

Pächter, Kaution ders. 406, 414 f., 453 f.
—, Uebertragung der Verantwortlichkeit auf dies. 451 f.
—, Verhängung von Beschränkungen im Gewerbsbetriebe gegen dies. 471 f.
—, Verzeichniß über die bestraften 479.

Partikularmalzmühlen, ältere 30, 275 f., 566 f
—, —, Bedingungen der Benützung dieser 275 f.
—, allgemeine Gestattung der Benützung ders. 40, 279 f.
—, Anzahl 74.
—, Betriebsberechtigter 442, 443.
—, Brechen von Malz auf bewilligten 215 f., 229 f., 256, 497 f.
—, Brechzeit bei dens. 251, 256; s. a. Brechzeit.
—, Entziehung der Befugniß zum Malzbrechen 277, 280 f., 471 f., 505, 531.
—, gemeinschaftliche Benützung 279, 281.
—, Gesuche um Bewilligung zur Benützung neuer 279, 288, 330, 380, 442.
—, heimlicher Besitz ders. 267 f., 544 f.
— mit Messungsapparat 40, 147, 230, 256, 279 f., 332 f.
— ohne Messungsapparat 275 f., 566.
—, Ort der Aufstellung ders. 278, 292.
—, strafbare Benützung vor ertheilter Bewilligung 280, 289, 497 f.
—, Uebertretung beim berechtigten Besitze 530 f.
—, widerruflicher Besitzstand 276, 539.
—, Zuständigkeit für Bewilligung zur Benützung 330.
—, s. auch Malzmühlen.
Patresbier 12.
Pauschalirung 8, 26, 34.
Pensionsverein für das instabile Zoll- und Aufschlagpersonal 487, 492, 495, 496.
Personengemeinschaft 269, 342; s. auch Handelsgesellschaften ꝛc.
Pfalz, besondere Bestimmungen für diese 51, 52, 641, 642.
Poletten, Abänderung dieser 202, 220, 236, 565, 569 f.
—, Abrechnung über Empfang und Verbrauch 235.
—, Ausfertigung ders. 220, 229 f., 235 f.
Poletten, Ausfertigung ders. auf versch. Tage 219, 233, 234.
—, — — durch Privatpersonen 232.
—, Belege der Malzregister (Manualien) 393.
—, Bestätigung des gebotenen Vortrages auf dens. 350, 361, 365, 369, 372.
—, Bezeichnung der Art der Verwendung auf dens. 163, 164, 220, 236, 513, 566, 572 f.
—, Duplikat ders. 221, 241, 263, 351, 361, 370, 371, 565 f.
—, Einlieferung 391 f., 580, 583.
—, Eintrag nach dem Meßapparate in dies. 230, 236, 365 f.
—, Erholung ders. 29, 162, 164, 219, 230, 257 f., 370, 507 f., 516.
—, Formulare 230, 235.
—, Inhaber 198, 220.
—, Inhalt 166, 167, 220, 234 f., 289.
—, keine Begleitscheine 238.
—, Nichtzustellung ders. 391 f., 558, 580.
—, Prüfung 392.
—, Rückempfang 391 f.
—, Uebergabe 220, 221, 238.
—, Uebernahme der Frucht ohne solche 350 f., 530 f., 536, 579.
—, Umfang der Giltigkeit ders. 220, 237, 256, 289, 354, 566 f.
—, Umschreibung 202, 220, 236, 565, 569.
—, Unterlassung der Erholung 507 f., 565, 569, 571.
—, — — Uebergabe 355, 507 f., 533, 565, 571.
—, Unterzeichnung 236, 361 f.
—, Verlust 221, 240 f., 263, 351, 356, 362, 370, 392, 565 f.
—, Verschreiben 237, 389, 519.
Polettenausstellungstagebücher 235.
Polettirtes Maß, Ueberschreitung dess. 243 f., 514 f.
Polettirung aufschlagfreien Malzes 164, 236, 255.
— des Mischlings 162, 235.

Polizeiliche Vorschriften in Betreff des Bieres 5 f., 39, 61.
Polizeiübertretungen f. Uebertretungen.
Privatmalzmühlen f. Partikularmalzmühlen.

Quartalsanzeigen 341.
Quetschmaschinen, ältere 275, 566.
—, —, in der Pfalz 51, 641 u. 642.
—, amtlicher Verschluß bei dens. 305 f., 551.
—, Anzeige über erlangten Besitz 266 f., 544 f.
—, Aufstellung und Benützung ders. 299 f.
—, Bearbeitung von Grünmalz auf dens. 215, 299 f., 497 f.
—, Benützung ders. zur Bearbeitung von Grünmalz 299 f., 308.
—, — — zu Zwecken anderer Art 308 f.
—, besondere Bedingungen der Benützung 299 f.
—, Entziehung der Benützung ders. 471 f., 505, 531 f.
—, gemeinschaftliche Benützung 307; f. Genossenschaft.
—, Genehmigung zum Fortbesitze 268, 276, 544 f.
—, heimlicher Besitz ders. 267 f., 544 f.
—, Instruktion der Gesuche um Bewilligung 305 f.
—, Kontrole 331, 335 f.
—, Ort der Aufstellung 309 f.
—, Reparatur 307.
—, strafbare Benützung 497, 544 f., 578.
—, Uebertretung beim berechtigten Besitze 530 f.
—, unberechtigter Besitz 266 f., 544 f.
—, Unverstellbarmachung der Walzen 299, 304 f.
—, — — —, Ausnahme hievon 306.
—, Verbot des Brechens von Dörrmalz auf dens. 215 f, 304 f.
—, Verschließung des Aufstellungsortes ders. 309 f., 566 f.
—, widerruflicher Besitzstand 276.
Quetschmaschinen, Zeit der Nichtbeschäftigung 309.
—, zugleich Vormaischapparate 273, 303.
—, Zuständigkeit für Bewilligung zur Benützung 308, 330.

Regierungsfinanzkammer f. Generaldirektion der Zölle 2c.
Registerführung f. Brechregister.
Reglement, ältere Biersteuer-Erhebungsart 26.
Rekurse bei Gesuchen um Bewilligung von Partikularmalzmühlen u. f. w. 330.
— — Nachlaßgesuchen 209, 210.
— — Stundungsgesuchen 416.
Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 64 f., 175 f., 521 f.
Rückfall 556, 560 f., 569, 585 f.
Rückvergütung der Uebergangssteuer 212, 258.
— des Aerarialmalzaufschlages 210 f., 258.
— — Lokalmalzaufschlages 584, 599, 607 f.
— — — in der Pfalz 644, 645.
—, Strafe hiebei 553 f., 584, 585, 615 f.
—, Zahlung des Aufschlages durch die Certifikate 215.
Rückvergütungsbewilligung, zeitliche Entziehung ders. 585, 616.

Sacharometer (Zuckermesser) 95, 96.
Sachsen-Koburg, Gesetzgemeinschaft bezügl. Königsberg 44.
Sachsen-Weimar, Gesetz- und Steuergemeinschaft bezügl. Ostheim 43, 44.
— —, Abrechnung mit dems. 43.
Sachverständige, Beiziehung ders. bei konstatirtem Malzübermaße 243.
—, — — — Feststellung des Schadens zum Zwecke von Nachlaßgesuchen 200, 208 f.
Sargmalz 153, 259, 357.
Schenklokale 333.
Scheps f. Nachbier.

Schiffmühlen 216.
Schlüsselaushändigung 300, 309, 318, 566, 578.
Schlußbestimmungen 646.
Schöffengerichte 624.
Schroter s. Malzbrecher.
Schrotmühle s. Malzmühle und Futterschrotmühle.
Sicherheitsmaßregeln bei Ausfuhr von Bier 210, 214.
— — Malzmühlen 280, 297, 332, 345, 553.
Sicherstellung s. Kaution.
Staat, Aufschlagpflichtigkeit dess. 196.
Staatsanwaltschaft, Anzeige an dies., Aktenübersendung an dies. 629.
Staatskassa, Antheil an den Geldstrafen 492 f.
Staatsministerium der Finanzen 200, 209, 285, 308, 331, 408, 414.
Staats- und Hofbrauereien 196.
Stadt- u. Landgerichte, vormalige Zuständigkeit ders. 623.
Stationsbezirke (Nachschaubezirke) 397 f.
Statistische Notizen 69 f.
Steinmalz 153.
Steuer s. Aufschlag.
Steueraufseher 395.
Steuerbarkeit des Malzes s. dieses.
Steuerbeischlag, früherer i. d. Pfalz 51.
Steuerentrichtung, Verpflichtung zu solcher 196 f.
Steuersatz 186 f., 661 f.
Stiftungen, Aufschlagpflichtigkeit ders. 196 f.
Strafantheile s. unter Geldstrafe.
Strafbares Uebermaß s. Uebermaß.
Strafbescheid, administrativer 494, 627, 631, 636.
Strafe der Begünstigung 460 f., 464.
— — Theilnahme als Anstifter oder Gehilfe, 433, 435, 438, 445, 455 f., 463.
— des Rückfalles 556, 560 f., 569, 584, 585, 615.
— — —, Verjährung hiebei 562.
—, Umwandlung ders. 492 f.
Strafe, beim Lokalmalzaufschlage 584, 585, 615 f.
—, unterschiedliche bei Mühlen mit und ohne Messungsapparat 530 f.
— wegen Aufbewahrung unpolettirten Malzes in den Betriebsräumen 300, 308, 310, 531, 541, 542.
— — Bearbeitung des Malzes vor Eintreffen des Duplikates 361, 580, 583.
— — Benützung einer Mühle vor ertheilter Bewilligung 497 f.
— — Benützung einer Mühle während der gerichtlichen Sistirung 471 f., 505.
— — — ungeaichter Gemäße 375, 377.
— — — von Surrogaten 170 f., 521 f., 654 f.
— — Beschädigung des Kontrolapparates 323, 530, 537 f., 566.
— — — — Messungsapparates 295, 530, 537 f., 566.
— — Defraudation bei der Aerarialmalzaufschlagsrückvergütung 553 f.
— — — — — Lokalmalzaufschlagsrückvergütung 617 f.
— — Einlegens von Cylinderwalzen ohne Meßapparat 345, 530, 532 f.
— — einseitigen Oeffnens des amtlichen Verschlusses 295, 323, 537 f., 566.
— — wegen einseitiger Polettenänderung 565, 569.
— — heimlichen Besitzes von Malzmühlen 267, 268, 544.
— — heimlicher Einfuhr von Malz zum Brechen 258, 525 f.
— — Nichtanzeige der Aufstellung eines Malzbrechers 349, 350, 566, 578.
— — — — Veränderung des Dienstpersonales 348, 350, 566, 578.
— — — — der Zurückführung von Malz 256, 566, 576.
— — — des Polettenverlustes 370, 580, 583.
— — — von Beschädigungen am Kontrolapparat 323, 566, 567.
Strafen wegen Nichtanzeige von Beschä-

bigungen am Messungsapparate 295, 566, 567.
Strafen wegen Nichtanzeige vor Beginn des Geschäftsbetriebes 338, 340, 553.
— — nichtbewilligter Benützung e. Mühle mit Messungsapparat 290, 298, 497 f.
— — Nichteinhaltens der Tageszeit 254, 255, 360, 566, 572, 579, 581.
— — Nichteinlieferung der Poletten 392, 558, 580, 583.
— — nicht ungetrennten Transportes 254, 255, 360, 566, 572, 579, 581.
— — Nichtvorlage des Brechregisters 388, 580, 583.
— — — — Einschreibbuches 229, 558, 580, 583.
— — Nichtzustellung der attestirten Poletten 392, 558, 580, 583.
— — ordnungswidrigen Doppelbetriebes 167, 168, 383, 543.
— — ordnungswidriger Abmessung 364, 365, 580, 581.
— — — Führung des Brechregisters 388, 580, 581.
— — — — — Einschreibbuches 224, 225, 566, 579.
— — Verwendung von Malz 167, 227, 512 f., 566, 572.
— — Uebergabe polettirten Malzes ohne Polette 238, 355, 507 f., 565, 569.
— — — unpolettirten Malzes 238, 355, 507 f.
— — Uebernahme unpolettirten Malzes z. Brechen 353, 530, 535 f., 579, 581.
— — — von Malz mit einer ungiltigen Polette 237, 355, 579, 581.
— — — — — ohne Uebergabe der Polette 355, 507 f.
— — Ueberschreitung des polettirten Malzes 248, 514 f.
— — Uebertretungen bei berechtigtem Besitze von Mühlen ꝛc. 530 f.
— — — besonderer Bedingungen 278, 566, 577.
— — — der Kontrolvorschriften 566, 577.
Strafen wegen Uebertretungen der zum Schutze des Aufschlages bestehenden Vorschriften 425 f., 497.
— — — gegen das Verbot der Aufbewahrung des Malzes 357, 530, 533.
— —, unbefugter Benützung von Futterschrot- und Hausmühlen 324, 326 329, 438, 544 f.
— — — Gebrauchsüberlassung einer Quetschmaschine 308, 497.
— — unbefugter Polettenbenützung 224, 225, 512, 530, 565, 566 f.
— — — Verwendung von Malz 227, 512, 566, 572 f.
— — unerlaubten Gebrauches v. Werkzeugen z. Malzbrechen 497 f.
— — unrichtiger Bestätigung des Messungsbefundes 530, 534 f., 565, 569, 570, 580, 582.
— — Unterlassung der Abmessung 364, 365, 530, 534.
— — — — Nachmessung 373, 580, 581.
— — — — Polettenerholung 507 f., 565, 569, 571.
— — — — Polettenübergabe 228, 355, 507 f., 565, 569.
— — — des Anzeigens begangener Uebertretungen 397, 637, 638 f.
— — — von Sicherheitsmaßregeln bei einer Malzmühle 553.
— — verweigerter Polletteneinlieferung 392, 558, 580, 583.
— — — Schlüsselaushändigung 310, 318, 566, 578.
— — Widersetzung gegen die Nachschau 373, 405, 556.
— — Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Verkehrs mit Malz 265, 525 f.
— — — — die Deklaration 227, 512, 567, 572 f.
Straffälle, geringere, im aufschlapflichtigen Betriebe 565 f.
Straffolgen 473 f., 585, 616.
— sind die zulässigen Beschränkungen im Gewerbsbetriebe nicht 476.

Straffreier Ueberschuß 243 f., 514 f.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 424 f., 431.
Strafübersichten 565.
Strafurtheil s. Strafbescheid, auch Bescheidverfahren.
Strafurtheilsbuch s. Strafübersichten.
Strafvollzugsverzeichnisse 565.
Streichholz, schrannenmäßiges 361, 363, 364, 376, 581.
Stundung, ordentliche 224, 406, 408 f.
— ü. d. bestimmt. Zahlungstermin 412 f.
Sudwerk 581.
Sudanzeigebücher s. Einschreibbücher.
Sudwerkbesitzer s. Sudwerkführer.
Sudwerkführer 346, 347, 384, 446, 581.
Surrogate für Hopfen s. Hopfensurrogate.
— — Malz s. Malzsurrogate.
Suspension d. Betriebes 318, 471 f., 505 f.

Tageszeit für Bearbeitung des Malzes 251 f., 344, 351, 360.
—, Ausnahmen hievon 251, 255.
—, Strafe wegen Nichteinhaltens ders. 254, 255, 360, 566, 572, 579, 581.
Taubstumme als Betriebsberechtigte 467.
Termine d. Gefällseinhebung 409 f., 412 f.
Thäter 437, 447, 450.
Theilnahme 435, 436, 440, 445, 456 f., 462; s. auch Anstifter und Gehilfen.
Theilnahme an einer Begünstigung 463.
Trankumlage 586.

Uebergangsbestimmung 640, 642.
Uebergangssteuer 193 f., 261, 529.
Uebermaß (Ueberschuß, Ueberschreitung), entschuldbares 243 f., 514 f.
—, Ermittlung 247, 518.
—, strafbares 243, 245 f., 371 f., 514 f.
Uebernahme von Malz s. unter Malz.
Ueberschwenken des mißrathenen Biersud 179, 180.
Uebertretungen, Aburtheilung ders. 621 f.
—, Begriff, 427 f.
—, besonderer Bedingungen 278, 279, 318, 566, 577.
Uebertretungen,, fortgesetzte 504.
—, Strafen ders. 413 f.
—, unterlassene Anzeige begangener 637.
—, Unterlassung d. Verhinderung ders. 637.
—, Untersuchung ders. 628 f.
—, Unterwerfung des Beschuldigten bei dens. 629 f.
—, Verfahren hiebei 628 f.
—, Zusammenfluß 482 f., 666 f.
Uhr am Messungsapparate 248, 251, 256, 287, 290, 365 f., 386.
Umgeld s. Ungelt.
Umwandlung der Geldstrafen 492 f.
Uneinbringlichkeit der Geldstrafen 475.
Ungemälztes Getreide 160, 170 f., 181, 294.
Ungelt (Umgeld) 15 f., 23.
Unglücksfall, nachgewiesener 199, 203, 408, 417 f.
Unterwerfung, freiwillige, unter den Strafbescheid 629 f.
Unverstellbarmachung der Walzen 306 ff.
Unzurechnungsfähigkeit 464 f.
Urheber s. Anstifter.
Urkundenfälschung 224, 225, 485, 511, 569 ff.
—, intellektuelle 511, 571.

Verantwortlichkeit, strafrechtliche 438 f., 451 f., 464 f.
—, Uebertragung dieser 451 f.
Veräußerung eines aufschlagpflichtigen Geschäftes 407, 417.
Verbrauchssteuern in der Pfalz 642, 643.
Verbringen des Malzes zur Mühle s. unter Malz.
Verewigung des Aufschlages 20, 32.
Verfahren bei Aburtheilung von Uebertretungen 621, 628 ff.
Verfalltermin 154, 406, 412.
Verjährung der Gefällentrichtung 423, 492.
— — gerichtlichen Verfolgung 488 f., 619, 636.
— — Rückfallsstrafe 562.
— — Strafe 488 f., 619.

Verjährung, Unterbrechung ders. 489.
Verkehr mit gebrochenem Malze 258 f., 358, 525, 528 f.
— — ungebrochenem Malze 263.
Vermittlung von Surrogaten als Theilnahme strafbar 178, 436, 455, 463.
Verordnungen, Aufhebung der älteren 646.
Verpflichtung der Betriebsgehilfen 347, 443, 446, 474.
Versuch, Straflosigkeit dess. 434, 458, 523.
Versuchsbrauereien 184.
Vertheilung der Geldstrafen s. Geldstrafen.
Verwaltungsgerichtshof, Zuständigkeit dess. 590 f.
Verwendung, rechtswidrige, von Malz 227, 512 f., 566, 572 f.
— von ungemälztem Getreide 160 f., 170, 181, 294.
Viehfutter, Verwendung von Malz hiezu 166.
Visitation s. Nachschau.
— der Aufschlageinnehmereien 396 f.
— — der Oberzollinspektoren 396, 397.
Visitationskommissär 397
Vorausbezahlung des Aufschlages 202, 406, 413 f., 420.
Vorsatz, rechtswidriger 433, 435, 458.

Wachholdergesträuch, grünes, bei der Bierbereitung 177.
Waizenbier, weißes 10, 182, 655 ff.
Waizenbierregale 10, 182.
Waizenmalz 522, 655 ff.
Walzen, Unverstellbarmachung ders. 279, 299, 306.
—, verstellbare 306, 311, 326.
Walzenmühle mit Meßapparat 280, 332, 343.
Wandermühlen 216, 336.
Weißbier s. Bier, weißes.
Werkführer, Verpflichtung dieser 347, 443, 446, 474.
Widerruflichkeit des Besitzstandes bei Mühlen 276, 306, 318, 379, 539.
Widersetzung gegen die Nachschau 374, 405, 556 f.
Wirth, dessen Verhältnisse zu dem Brauer 13, 36, 38, 68.
Wittwen, welche sich mit der Müllerei befassen 350, 443.

Zahlung des Aufschlages 420.
Zahlungsfrist s. Stundung.
Zahlungsmittel 420.
Zählwerk am Messungsapparate 248, 251, 256, 287, 290, 365, 386; s. a. Uhr.
Zerstörung der unbefugt gebrauchten Werkzeuge 502, 551.
Zeugnißausstellung s. unter Aufschlageinnehmer.
Zoll 193, 265; s. auch Uebergangssteuer.
Zuckermesser (Sacharometer) 95, 96.
Zufall 199, 203 f., 434.
Zurechnungsfähigkeit 464 f.
—, geminderte 468.
Zusammenfluß strafbarer Handlungen 482 ff., 666.
— von Geldstrafen 482, 496.
Zuständigkeit der Gerichte s. Gerichte.
— des Verwaltungsgerichtshofes 590 f.
— zur Abgabe der Poletten 231, 232.
— — Bescheidung von Nachlaßgesuchen 200, 209.
— — Bestimmung der Aufschlagpflichtigkeit 168, 169, 480 f.
— — Bewilligung der Ueberschreitung der Tageszeit 251, 255.
— — — getrennter Verbringung 251, 255.
— — — von Mühlen ꝛc. 276, 279 f., 301, 306, 318, 330.
— — — — Stundungen 408, 416.
— — Untersuchung und Aburtheilung 621 ff.
Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlaggesetz s. Uebertretungen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 2 Note 6 Zeile 9 von unten ist statt „Schadlosbrief“ zu lesen „Schadlosbriefe“.
„ 3 Zeile 3 ist statt „populis que“ zu lesen „populisque“.
„ 3 Note 7 Zeile 2 ist statt „mögen hier nur die einen“ zu lesen „möge hier nur die eine“.
„ 3 Note 8 Zeile 1 ist statt „K. d. Küllmann“ zu lesen „K. D. Hüllmann“.
„ 4 Note 8 Zeile 6 von unten ist statt „selbe“ zu lesen „und“.
„ 12 Note 31 Zeile 4 von unten ist statt „Cerevisa“ zu lesen „Cerevisia“.
„ 13 Note 32 Zeile 4 von unten ist statt „Mensel“ zu lesen „Menzel“.
„ 43 Zeile 3 von oben ist statt „17. Juli“ zu lesen „24. Mai“.
„ 51 Note 24 Zeile 3 ist statt „VII“ zu lesen „VI“.
„ 52 Zeile 5 von oben ist statt „(später 99)“ zu lesen „(später 99, jetzt 98)“.
„ 58 Zeile 7 von oben ist statt „Malzaufschlagsache“ zu lesen „Malzaufschlagsachen“.
„ 85 Note 2 Zeile 3 von unten ist statt „denselben“ zu lesen „dieselben“.
„ 104 Zeile 14 von oben ist statt „Kühlstöche“ zu lesen „Kühlstöcke“.
„ 106 Note 27 vorletzte Zeile statt „würden“ zu lesen „wurden“.
„ 106 Note 28 drittletzte Zeile statt „Gaide“ zu lesen „Guide“.
„ 138 Zeile 6 u. 7 von oben statt „vorzeichneten“ zu lesen „vorgezeichneten“.
„ 160 Art. 5 ist statt „Vorwendung“ zu lesen „Verwendung.“
„ 184 Note 23 drittletzte Zeile ist statt „die Bereitung zu lesen „der Bereitung“.
„ 185 Note 28 ist Abs. 2, welcher als Abs. 4 nochmal folgt, zu streichen.
„ 186 Zeile 6 von oben ist statt „562“ zu lesen „62“.
„ 225 Note 4 letzte Zeile statt „Dritter“ zu lesen „ein Dritter.“
„ 235 Note 17 Zeile 9 von unten ist nach „Poletten“ beizusetzen „(B.)“
„ 273 Note 10 Zeile 22 von unten ist statt „Ansich“ zu lesen „Ansicht.“
„ 430 Note 22 Zeile 4 ist nach „Uebertretungen“ einzuschalten: „an sich trugen, behalten in strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen“.
„ 512 Zeile 4 von unten ist statt „Art. 6“ zu lesen „Art. 69.“

Druckfehler und Berichtigungen.

[illegible]

Kompetenzkonflikte: Ges. v. 28./V. 1850, erl. v. Dr. **Rinecker**: 2 *M.*
Landräthe: Ges. v. 28./V. 1862, erl. v. **E. Brater** (in **II.** I, 1: 3 *M.* 20 *₰*.).
Landtagsabschied v. 10./XI. 1861 Abth. III §. 28, einige Aenderungen im Civilrecht betr., erl. v. HAGRath Dr. Frhn. **v. Völderndorff** (in **I.** III, 5: 1 *M.* 60 *₰*).
Lehenverbandablösung: Ges. v. 4./VI. 1848, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl**: 80 *₰*.
Lex Anastasiana, Aufhebung: Ges. v. 21./II. 1855, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in **I.** III, 3: 1 *M.* 20 *₰*.).
Malzaufschlag: Ges. v. 16./V. 1868, erl. v. RRath **May**: 10 *M.* 80 *₰*.; dasselbe mit Abänderungen (Ergänzungsheft): 2 *M.* 40 *₰*.
Malzaufschlag: Gesetz v. 16./V. 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre **1883**, 1. Heft, erl. von Demselben: 3 *M.* 20 *₰*.
Ministerverantwortlichkeit: Ges. v. 4./VI. 1848, erl. v. **C. Brater** (in **II.** I, 1: 3 *M.* 20 *₰*.).
Notariat: Ges. v. 10./XI. 1861, erl. v. OAGDir. **v. Zink**: 8 *M.* 80 *₰*. Ergänzungsheft dazu: 4 *M.*
Ordnung, deren Erhaltung durch bewaffnete Macht: Ges. v. 4./V. 1851, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl** (in **II.** IV, 2: 2 *M.*).
Pfälz. Steuerbeischlag, erl. v. GVDir. **Wolf** (in **II.** II, 1: 80 *₰*.; in **II.** III, 1: 2 *M.* 80 *₰*.).
Polizeistrafgesetzbuch v. 10./XI. 1861, erl. v. Prof. Dr. **Edel**. 2. Auflage: 12 *M.* 40 *₰*.; Beilagenband dazu: 9 *M.* 20 *₰*. Dasselbe v. 26./XII. 1871, erl. v. **Demselben**: 4 *M.* 40 *₰*.
Prioritätsordnung v. 1./V. 1822 §. 19: Ges. v. 1./VII. 1856, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in **I.** III, 3: 1 *M.* 20 *₰*.).
Schadenersatz bei Aufläufen: Ges. v. 12./III. 1850, erl. v. **Demselben** (in **I.** III, 4: 1 *M.* 60 *₰*.).
Siegelmäßigkeit: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. RAss. **Stokar von Neuforn** (in **II.** II, 3: 4 *M.* 80 *₰*.).
Soldaten, Aufhebung von Beschränkungen ders. in der Verfügung über ihr Vermögen: Ges. v. 10./VI. 1865, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in **I.** IV, 3: 1 *M.* 60 *₰*.).
Strafgesetzbuch v. 10./XI. 1861, erl. v. Prof. DD. **v. Dollmann** u. **Risch**. Art. 1—227. 25 *M.*
— dessen Einführung, erl. v. Prof. Dr. **Risch**: 7 *M.* 60 *₰*.
Strafprozeßgesetz v. 10./XI. 1848 in Verbindung mit Bestimmungen des II. Theils des StGB. v. 1813, erl. v. Prof. Dr. **v. Dollmann** (Bogen 1—17): 4 *M.* 40 *₰*.
Strafprozeßgesetz v. 10./XI. 1848 einschl. d. Modifikationen durch die Gesetzgebung v. 1861, Repertorium dazu: 6 *M.* 80 *₰*.
Taxregulativ: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. RAss. **Stokar v. Neuforn**: 4 *M.* 40 *₰*.
Telegraphen: Ges. v. 24./XII. 1849, erl. v. **C. Brater** (in **III.** I, 1: 2 *M.* 80 *₰*.
Urheberrecht: Ges. v. 28./VI. 1865, erl. v. Prof. Dr. **Mandry**: 6 *M.* 40 *₰*.
Vereins- u. Versammlungsgesetz v. 26./II. 1850, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl** (in **II.** IV, 2: 2 *M.*).
Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden: Ges. v. 29./IX. 1861, erl. v. HAGRath Dr. Frhn. **v. Völderndorff** (in **I.** III, 5: 1 *M.* 60 *₰*.).
Verjährungsfristen: Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. **Demselben**: 1 *M.* 20 *₰*.
Vermarkung: Ges. v. 16./V. 1868, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl**: 1 *M.* 60 *₰*.
Verwaltungsgerichtshofgesetz v. 8./VIII. 1878, erl. v. RAss. (jetzt Staatsanwalt) **W. Krais**: 4 *M.* 60 *₰*.; Nachtrag dazu: 1 *M.*
Viehgewährschaft: Ges. v. 26./III. 1859 erl. v. OAGRath Dr. **Lauk**: 1 *M.* 20 *₰*.
Vorspann in Friedenszeiten: Ges. v. 25./VII. 1850, erl. v. **C. Brater** (in **II.** I, 2: 2 *M.* 40 *₰*.).
Wassergesetze v. 28./V. 1852, erl. v. Prof. Dr. **v. Pözl**: 10 *M.*

(Fortsetzung auf der nächsten Seite des Umschlags.)

Wechselordnung, allg. deutsche, erl. v. Prof. Dr. **Bluntschli**: 2 ℳ. 80 ₰.; Ges. v. 5./X. 1863, einige Bestimmungen ders. betr., erl. v. Dr. Frhn. **v. Völderndorff**: 80 ₰.

Wechselstempelsteuer, deutsche: Ges. v. 10./VI. 1869, erläut. v. RRath **Schwarz**: 1 ℳ. 20 ₰; Ergänzungsheft dazu: 60 ₰.

Wehrverfassung v. 30./I. 1868, erl. v. StAnwalt **Stenglein**: 8 ℳ.

Weiderechtsablösung: Ges. v. 28./V. 1852, erläut. v. Prof. Dr. **v. Pözl**: 1 ℳ. 20 ₰.

Zinsen, Abänderung v. bez. Bestimmungen: Ges. v. 5./XII. 1867, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in I. VI, 3: 1 ℳ. 60 ₰.).

An vorstehende Kommentare reihen sich noch an die in obigem Sammelwerke nicht enthaltenen Gesetzeserläuterungen:

Armen- u. Krankenpflege: Ges. v. 29. April 1869: 1 ℳ. 60 ₰.

Gemeindeordnung: vom 28. April 1869, in erster und zweiter Auflage 1869—1870 bearbeitet v. E. Schöller u. J. Mayer. In dritter verbesserter Auflage herausgegeben von E. Schöller, k. Bezirksassessor in Dachau: 3 ℳ.

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

☞ **Unentbehrlicher Leitfaden** für die Herren **Reichs-, Staats-** und **Gemeindebeamten, Professoren** der **Rechts-** u. **Staatswissenschaft, Rechtsanwälte, Reichs-** u. **Landtagsabgeordneten, Großindustriellen** und überhaupt für **alle gebildeten Staatsbürger**, wie auch für die **Bibliotheken öffentlicher Behörden**.

Handbuch

der

Deutschen Reichsgesetze
1867—1883

von

M. Brückner,

Herzogl. Sachsen-Gothaischem Landrath.

(VIII und 463 Seiten. geb. 4 ℳ. 80 ₰.)

In diesem Handbuche wird **der ganze Gesetzesbestand sämmtlicher Jahrgänge des Gesetzblattes** des **norddeutschen Bundes 1867—1870** und des **Reichsgesetzblattes 1871 bis 1. Januar 1883** unter Berücksichtigung des **Reichszentralblattes** und des **Reichsanzeigers** mit jedesmaliger möglichst genauer Angabe der aufgehobenen, veränderten oder erläuternden älteren Gesetze oder Gesetzesstellen in 54 Hauptabtheilungen mit gemeinverständlichen Bezeichnungen übersichtlich zusammengebracht.

Der Hauptwerth des Werkes liegt darin, daß man in demselben diejenigen Gruppen der legislativen Produkte, welche in einem inneren Zusammenhange stehen, in klarer Ordnung zusammengestellt findet und sich an der Hand der in der bezüglichen Rubrik angeführten Grundsätze auch bei einem nicht einfachen Stoffe leicht orientiren kann.

Verschiedene Organe sprechen sich bereits in der **anerkennendsten** Weise über dieses Buch aus, so sagt z. B. die „Berliner Gerichtszeitung“ u. A. hierüber Folgendes:

„Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat sich der Arbeit unterzogen, nach einem der 1. Lieferung vorgedruckten Plan den Inhalt der Gerichtsgesetze systematisch zu ordnen, überall anzugeben, was ergänzt oder abgeändert und veraltet sei. Keineswegs ist aber ein vollständiger, leicht mit Rothstift und Papierscheere zu bestimmender Wiederabdruck der Gesetze hergestellt, sondern es ist eine **systematisch historische Inhaltsangabe** ausgearbeitet. Wir nennen die Arbeit eine **sinnige, wissenschaftliche** und zwar sinnig in ihrer **Anlage**, wissenschaftlich in ihrer **Ausführung**. Wir ersuchen, die vorliegende erste Lieferung zur Hand zu nehmen und daraus zu ersehen, **welche Arbeit erspart wird, indem mit einem Blick die ganze Gesetzeslage sich erkennen läßt**. Wir wünschen dem Werk recht weite Verbreitung“.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Buchbind
R. Wawr

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dollmann, Carl Friedrich von / May, Ludwig von / Dollmann, Carl Friedrich <
<von>>,

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II mit Erlä
uterungen

Bd.: 2,10

Erlangen 1884

Bavar. 652 c-2,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11560807-6